SCHWEIZERISCHE ZEITSCHRIFT FÜR VOLKSWIRTSCHAFT UND SOZIALPOLITIK

N. Reichesberg

Schweizerische Blätter
für
Wirtschafts- und Sozialpolitik

Halbmonatsschrift
mit Beilage:
„Sozialpolitisches Archiv".

Redaktion:
Dr. jur. N. Reichesberg
Professor an der Universität Bern.

Vierzehnter Jahrgang. I. Band.

Bern.
Druck von Scheitlin, Spring & Cie.
1906.

Inhaltsverzeichnis.

(Januar bis Juni 1906.)

Aufsätze.

Seite

Soziale Chronik.

Allgemeine Sozialpolitik.

Arbeiterschutz.

Arbeitslosenfürsorge.

Arbeiterbewegung.

Agrarpolitik.

Bauernbewegung.

Bewegung des Mittelstandes.

Bewegung der kapitalistischen Unternehmer.

Mittelstandspolitik.

Genossenschaftswesen.

Seite

Frauenfrage und Frauenbewegung.

Soziale Hygiene.

Bildungs- und Erziehungswesen.

Statistische Notizen.

Miscellen.

Bücherbesprechungen.

Büchereinlauf

Zur Frage der Arbeitslosenversicherung in der Schweiz.[1]

Von N. Reichesberg, Bern.

I. Allgemeines.

Die Arbeitslosenversicherung entspringt dem Wunsche, Personen, welche wegen Mangels an Arbeitsgelegenheit vorübergehend in Not geraten, ausreichende Unterstützung angedeihen zu lassen, und zwar in einer Form, durch welche die gewährte Unterstützung den Wohltätigkeitscharakter verliert und die Annahme derselben als die Ausübung eines dem Notleidenden zustehenden Rechtes erscheint. Die verschiedenen Maßnahmen, die von Behörden und Privaten zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit jeweilen ergriffen wurden, erwiesen sich im Laufe der Zeit namentlich nach zwei Seiten hin als unzulänglich: einmal gelang es nur selten so viel Mittel aufzubringen, als man derer zur wirksamen Linderung der durch die Arbeitslosigkeit verursachten Notlage größerer oder geringerer Bevölkerungsschichten bedurfte; sodann aber hing die Hülfeleistung im großen und ganzen von der Barmherzigkeit der besser situierten Mitbürger ab, wodurch viele Notleidende, welche die dargebotene Unterstützung in Anspruch nehmen mußten, sich zurückgesetzt und in ihrer persönlichen Ehre gekränkt fühlten, indem sie das Empfangene als ein Almosen betrachteten. Und diese Mängel der Arbeitslosenfürsorge traten immer mehr zu Tage in dem Maße, als die Erkenntnis sich verbreitete, daß die Arbeitslosigkeit ihre Wurzel in der wirtschaftlichen Verfassung der Gegenwart habe und die Arbeitslosen die schuldlosen Opfer dieser Verfassung seien. Aus dieser Erkenntnis erwuchs aber für die Gesell-

[1] Aus dem I. Bande des vom Verfasser herausgegebenen „Handwörterbuch der Schweiz. Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung".

schaft die Pflicht, für eine Organisation der Hülfeleistuug zu sorgen, welche die gedachten Mängel auf ein Minimum reduzierte. Im Suchen nach einer solchen Organisation kam man von selbst auf das Versicherungsprinzip, welches sich bereits in mehrfacher Hinsicht geeignet zeigte, das frühere System der Armenunterstützung aufzulösen und es durch dem modernen Empfinden besser entsprechende Formen zu ersetzen.

Die Anwendung des Versicherungsprinzips auf dem Gebiete der Arbeitslosigkeit erwies sich jedoch bedeutend schwieriger als auf sonstigen Gebieten des sozialen Geschehens. Die Hauptschwierigkeiten bestanden in folgendem: einerseits fehlte es an sicheren Grundlagen zur Bestimmung des Umfanges und der Dauer der zu erwartenden Arbeitslosigkeit, was durchaus notwendig erscheint zur Berechnung des ökonomischen Schadens, der gedeckt werden sollte; andererseits liegt die Herbeiführung von Arbeitslosigkeit so sehr in der Macht des Menschen, hängt so sehr von seinem Willen ab, daß es nicht immer möglich ist, zu unterscheiden, ob der betreffende Fall eine Zufälligkeit im Sinne der Versicherungstechnik ist oder sich vielmehr als der Ausfluß eines Willensaktes der Betroffenen darstellt. Letzteres tritt allerdings auch in manch anderem Versicherungszweige zu Tage; so ist es z. B. nicht immer leicht festzustellen, ob eine Feuersbrunst ohne Verschulden des Interessenten entstanden ist oder ob nicht vielmehr Brandstiftung von Seite desselben vorliegt; ebenso schwierig ist es ferner zu konstatieren, ob nicht etwa Selbstmord die Ursache des Todes des Versicherten gewesen ist, u. dergl. mehr. Allein in diesen und ähnlichen Fällen wirkt entweder die Furcht vor angedrohter schwerer Strafe oder der Selbsterhaltungstrieb so sehr zurückhaltend, daß man die selten vorkommenden Ereignisse dieser Art bei Feststellung der rechnerischen Grundlagen der betreffenden Versicherungszweige füglich außer Acht lassen kann. Anders verhält es sich mit der Arbeitslosigkeit, wo jene Faktoren nicht in Betracht kommen können. Immerhin sind die gedachten Schwierigkeiten auch hier nicht unüberwindbar. Hat man doch auf dem Gebiete der Arbeiter-Krankenversicherung mit ähnlichen Verhältnissen zu kämpfen gehabt, indem auch dort der Umfang des voraussichtlichen Schadens nicht von vorne herein festzustellen war und man mit der Möglichkeit der Simulation durchaus rechnen mußte. Die Statistik der Arbeitslosigkeit, die zur Zeit allerdings noch sehr mangelhaft ist, wird bei richtiger Handhabung mit der Zeit gewiß zur Fundierung des in Rede stehenden

jüngsten Arbeiterversicherungszweiges vieles beizutragen in der Lage sein, während auf der anderen Seite durch eine zweckmäßige Organisation der Arbeitslosenversicherung den Gefahren, welche ihr aus der willkürlich herbeigeführten Arbeitslosigkeit drohen, wird begegnet werden können. In den unten zu besprechenden Anstalten und Projekten sind bereits manche wertvolle Ansätze in dieser Richtung enthalten.

II. Geschichtliches.

Mit dem Gedanken betreffend die Versicherung gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit beschäftigten sich einige Nationalökonomen bereits seit geraumer Zeit. Allein das Verdienst, den Gedanken in Taten umzusetzen, gebührt unzweifelhaft der Schweiz und in erster Linie der schweizerischen Arbeiterschaft, aus deren Mitte die erste Anregung zu einem bezüglichen Versuch hervorging. Es war der Kongreß der Schweizerischen sozialdemokratischen Partei, der zu Ostern 1891 in Olten abgehalten wurde, der den Beschluß faßte, es sei die Initiative zu ergreifen auf Einführung eines besonderen Artikels in die Bundesverfassung, welcher jedem Schweizerbürger das Recht auf ausreichend lohnende Arbeit gewährleisten würde. Der auf dem Kongreß beschlossene Wortlaut dieses in die Verfassung aufzunehmenden Artikels enthielt u. a. folgenden Passus:

„Insbesondere sollen Bestimmungen getroffen werden: . . . . d) für sichere und ausreichende Unterstützung unverschuldet ganz oder teilweise Arbeitsloser, sei es auf dem Wege der öffentlichen Versicherung gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit, sei es durch Unterstützung privater Versicherungsinstitute der Arbeiter aus öffentlichen Mitteln."

Der Schluß dieses Satzes könnte allerdings zur Annahme verleiten, als beständen bereits vor dem Eingreifen der gedachten Initiative im Schoße der schweizerischen Arbeiterschaft Institute, welche die Versicherung gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit besorgten. Dem ist jedoch keineswegs so. Wie namentlich in den gut organisierten englischen Gewerkschaften, so wird allerdings auch in einzelnen schweizerischen Gewerkschaften den arbeitslosen Mitgliedern ein Anspruch auf eine gewisse Unterstützung zuerkannt. In der großen Zahl der Fälle ist aber diese Unterstützung, abgesehen davon, daß sie sich in ziemlich bescheidenen Grenzen bewegt, durchaus dem Zufall ausgesetzt, indem es an System und sicheren Grundlagen fehlt. Gerade dieser Umstand war es denn auch, der in den Reihen der schweizerischen Arbeiterschaft die Idee der Arbeitslosenversicherung populär machte, zu deren Einführung eine Gewerkschaft, der bernische Hand-

langerbund, der sich bemühte die Unterstützung seiner arbeitslosen Mitglieder auf dem Prinzip der Versicherung aufzubauen, den direkten Anstoß gab.

1. **Die Arbeitslosenversicherung in Bern.** Anfangs der 90er Jahre machte sich in verschiedenen Städten und größeren Ortschaften der Schweiz eine starke Arbeitslosigkeit geltend. Dies veranlaßte Behörden und Private, dem Problem größere Aufmerksamkeit zuzuwenden. In Bern veranstaltete der Sekretär der Arbeiterunion, Dr. med. N. Wassilieff, im Winter 1891/92 eine Enquete über die Arbeitslosigkeit, welche das Vorhandensein einer überraschend großen Zahl von Arbeitslosen dokumentierte. Dieses Ergebnis führte zur Bildung eines freiwilligen Hülfskomitees aus Bürgern der verschiedenen Gesellschaftsschichten, das sich u. a. zur Aufgabe stellte, nach wirksamen Mitteln zur Bekämpfung der Arbeitslosennot zu forschen. In dieser Kommission, welche ihre Studien im Laufe des Sommers und des Herbstes des Jahres 1892 vornahm, entwickelte Dr. Wassilieff den Plan einer Arbeitslosenversicherungskasse, die er im Schoße des hauptsächlich zu diesem Zwecke gegründeten Handlangerbundes ins Leben zu rufen beabsichtigte, und erbat für dieselbe die Unterstützung der Kommission. Er bedurfte dieser Unterstützung deswegen, weil der Handlangerbund, der kurz nach seiner Gründung bereits zirka 700 Mitglieder zählte, trotzdem seinen Verpflichtungen den arbeitslosen Mitgliedern gegenüber, die gerade in dieser Arbeiterkategorie einen überaus großen Prozentsatz zu bilden pflegen, ohne fremde Hülfe voraussichtlich nicht hätte nachkommen können. Die nachgesuchte Hülfe wurde dem Handlangerbunde zu teil, indem die Kommission beschloß, den Stadtrat zu ersuchen, zu Handen der Arbeitslosenkasse dieser Gewerkschaft eine angemessene Subvention auszurichten. Dieser Beschluß nun war die unmittelbare Ursache der Erörterung der Arbeitslosenfrage im bernischen Stadtrate, die in letzter Linie zur Errichtung des ersten öffentlichen Instituts für Versicherung gegen die Folgen der unverschuldeten Arbeitslosigkeit führte.

Dieses in der Geschichte der Arbeitslosenfürsorge sehr bedeutende Ereignis kam unter folgenden Umständen zu stande. In Ausführung des vorerwähnten Beschlusses stellte die sogenannte Arbeitslosenkommission mit Eingabe vom 16./23. September 1892 beim Gemeinderate der Stadt Bern folgende Anträge:

1. Es sei an Arbeiterorganisationen, welche die Unterstützung ihrer Mitglieder bezwecken, jährlich die Hälfte der ausgerichteten Unterstützungen

bis auf den Gesamtbetrag von Fr. 5000 nach festzusetzenden reglementarischen Bestimmungen aus der Gemeindekasse zurückzuvergüten. 2. Zur Ausarbeitung eines bezüglichen Reglementes, welches dem Stadtrat zur Genehmigung zu unterbreiten wäre, zur Förderung der Selbsthülfe der Arbeiter bei Arbeitslosigkeit durch Versicherung, zur Oberaufsicht über die Arbeitslosenkassen und Zuerkennung des Gemeindebeitrages sei eine Kommission zu bezeichnen, deren Mitglieder zur Hälfte durch den Gemeinderat und zur andern durch die Arbeiterunion gewählt würden, während dem Stadtpräsidenten der amtliche Vorsitz zu übertragen sei.

In der Eingabe wurde insbesondere auf den Handlangerbund hingewiesen, und dessen auf Versicherung seiner Mitglieder gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit ausgehenden Bestrebungen wurden als wertvoll für die Gemeinde bezeichnet, indem dieselben u. a. eine Entlastung der Armenkasse zur Folge haben dürften. Der Gemeinderat beauftragte den Vorsteher der städtischen Armendirektion, die Eingabe zu begutachten, und eignete sich später die von dem letzteren zu Handen des Stadtrates ausgearbeiteten Anträge an. Dieselben lauten:

1. Die städtische Armendirektion wird angewiesen, auf Rechnung der Spendkasse an die Arbeitslosenkasse des Handlangerbundes für den Winter 1892/93 und 1893/94 einen Beitrag von je Fr. 3000 auszurichten, welcher bei außerordentlicher Arbeitsnot bis auf Fr. 5000 erhöht werden kann. 2. Die Ausrichtung dieser Beiträge erfolgt unter folgenden Bedingungen: a) die Mittel der Arbeitslosenkasse dürfen nicht verwendet werden zur Unterstützung solcher, welche ihre Arbeitslosigkeit durch Faulheit, Liederlichkeit, Unverträglichkeit, Ungehorsam u. dgl. selbst verschuldet haben; b) sie dürfen auch nicht verwendet werden zur Unterstützung solcher, welche infolge von Lohnstreitigkeiten (Streiks) arbeitslos geworden sind; c) zur Kontrolle ist die städtische Armendirektion berechtigt, den Sitzungen der Verwaltung der Arbeitslosenkasse beizuwohnen oder sich dabei von einem Beamten des Armenbureau vertreten zu lassen. Ihr oder dem vertretenden Beamten steht gegen Unterstützungen, welche im Widerspruch zu lit. a) und b) geleistet werden wollen, ein unbedingtes Vetorecht zu; d) vierteljährlich soll die Arbeitslosenkasse der städtischen Armendirektion über ihre Verhandlungen spezifizierte Rechnung ablegen; e) im Falle mißbräuchlicher Unterstützung können weitere Leistungen der Gemeinde jederzeit eingestellt werden. 3. Dieser Beschluß ist dem Stadtrate zur Genehmigung zu unterbreiten.

Zu bemerken ist, daß die von der Armendirektion aufgestellten Bedingungen, unter welchen die Subvention der Gemeinde an den Handlangerbund entrichtet werden sollte, im wesentlichen mit den bezüglichen Bestimmungen des Statuts der Arbeitslosenkasse des Handlangerbundes übereinstimmten. Im Stadtrate stießen jedoch die mitgeteilten Anträge auf lebhafte Opposition, namentlich von seiten

der konservativen Mitglieder desselben. Unter anderem hob man hervor, daß die an Arbeitervereine ausgerichtete Subvention nur den Mitgliedern derselben zu gute kommen würde, während die dem Verein fern gebliebenen Arbeitslosen leer ausgehen müßten; es hieße somit, die letzteren zwingen, sich der Arbeiterbewegung anzuschließen, was doch nicht von allen Parteien als wünschenswert erachtet werden könne. In der Sitzung des Stadtrates vom 16. Dezember 1892 wurden die Anträge des Gemeinderates an eine Kommission verwiesen, in deren Schoße das Projekt auftauchte, eine allgemeine Arbeitslosenversicherungskasse zu errichten und sie unter städtische Verwaltung zu stellen. Die Kommission arbeitete selbst einen bezüglichen Statuten-Entwurf aus, den sie dem Stadtrate in der Sitzung vom 13. Januar 1893 vorlegte. Zur Begründung dieses Vorgehens sagte der Referent der stadträtlichen Kommission u. a. folgendes:

„Die Kommission ist voll und ganz mit den Beweggründen einverstanden, welche den Gemeinderat veranlaßt haben, sich um diese Frage zu interessieren und Stellung zu derselben zu nehmen. Wohl hat Arbeitslosigkeit schon manchen braven Arbeiter und mit ihm seine Familie moralisch und finanziell ruiniert. Die stadträtliche Kommission teilt auch ganz den Standpunkt, daß Krankheits- und Unfallversicherung nicht genügen, wenn es nicht zugleich gelingt, die Arbeitslosigkeit selbst und deren üble Folge zu beseitigen oder doch zum wenigsten auf das möglichst geringe Maß zu beschränken. . . . Nach der Ansicht der stadträtlichen Kommission ist es kaum denkbar, daß die Arbeitslosenkasse den Handlangern allein zu statten kommen soll. Vielmehr wird dieselbe auch andere Berufsarten unterstützen müssen. Die Hülfe darf nicht auf die Mitglieder eines einzelnen Verbandes beschränkt bleiben. Die Aufgabe ist eine allgemeine und muß in ihrer Allgemeinheit aufgefaßt und durchgeführt werden. Deshalb ist es auch Pflicht der Gemeinde, einen Versuch zu machen und selbst eine Arbeitslosenkasse zu errichten. Nachdem wir bereits im Arbeitsnachweisbureau eine Organisation geschaffen haben, um für Arbeitsbeschaffung zu sorgen und dieselbe zu vermitteln, ist es wohl das Nächstliegende, daß die neu zu gründende Kasse als neuer Zweig mit diesem Institut verbunden wird."

Noch in der gleichen Sitzung erhob der Stadtrat die Anträge seiner Kommission zum Beschluß, nahm die Statuten der „Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit in der Gemeinde Bern" mit wenigen Abänderungen an und erklärte dieselben auf die Dauer von zwei Jahren, vom 1. April 1893 an, in Kraft.

Nach diesen Statuten ist die Versicherung eine freiwillige, die von jedem in der Gemeinde Bern sich aufhaltenden oder niedergelassenen Arbeiter schweizerischer Herkunft in Anspruch genommen werden kann. Derselbe hat einen monatlichen Beitrag in der Höhe

von 40 Cts. zu bezahlen, wofür er im Falle der Arbeitslosigkeit in der Zeit von Anfang Dezember bis Ende Februar im Laufe von zwei Monaten vom dritten Tage seiner Arbeitslosigkeit an eine Unterstützung in maximo von Fr. 1 täglich, wenn er einzelstehend ist, und Fr. 1.50, wenn er Angehörige zu unterhalten hat. Die Arbeitgeber sind zur regelmäßigen Beitragsleistung an die Versicherungskasse nicht herangezogen. Die Gemeinde deckt den jährlichen Fehlbetrag der Kasse im Maximum mit Fr. 5000 per Jahr.

Die Statuten sind, wie erwähnt, bloß für die Dauer von zwei Jahren in Kraft erklärt worden. Es galt also zunächst den Versuch zu wagen. Am 8. März 1895 wurde ein neues Reglement erlassen und mit dem 1. April desselben Jahres erhielt die Versicherungskasse definitiven Charakter. Das neue Reglement verschmolz die Versicherungskasse mit dem vor Jahren gegründeten Arbeitsnachweisbureau und stellte beide Anstalten unter die Leitung einer und derselben Kommission. Der monatliche Beitrag der Versicherten wurde auf 50 Cts. erhöht und der jährliche Beitrag der Gemeinde auf Fr. 7000 festgesetzt.

Im Jahre 1900 wurde die Arbeitslosenversicherung einer Reorganisation unterworfen. Die Beobachtungen, die man in den vorhergehenden Jahren gemacht hat, haben verschiedene Mängel in der Organisation der Anstalt offen gelegt; auch rief die steigende Arbeitslosigkeit der letzten Winter große Besorgnis für die Zukunft hervor. Im Schoße der Verwaltungskommission wurden daher Anregungen gemacht, die auf Neugestaltung dieser Anstalt hinzielten. Aus den bezüglichen Beratungen ging sodann das gegenwärtig in Kraft bestehende Reglement vom 4. Mai 1900 hervor, welches allerdings keine grundlegenden Aenderungen herbeiführte. Die Abweichungen vom früheren Zustand bestehen bloß darin, daß die Gemeindebehörde das Recht zuerkannt erhielt, die im Dienste der Stadtverwaltung stehenden Arbeiter zum Beitritt zur Arbeitslosenversicherung zu zwingen, und daß der Beitrag der Versicherten, von denen nunmehr die das 60. Altersjahr zurückgelegten Arbeiter ausgeschlossen wurden, auf 70 Cts. im Monat und der jährliche Beitrag der Gemeinde auf Fr. 12,000 erhöht wurde. Die allgemeine obligatorische Arbeitslosenversicherung einzuführen, wie dies von mancher Seite als wünschenswert hingestellt wurde, war die Gemeinde nicht in der Lage: es fehlte hiezu die Kompetenz.

Letzteres zu erlangen, war der Zweck einer von Dr. N. Wassilieff

in der Sitzung des Großen Rates des Kantons Bern vom 15. März 1899 eingereichten Motion, die folgenden Wortlaut hat:

„Die Regierung wird eingeladen, Bericht und Antrag einzubringen, ob es nicht tunlich wäre, den Gemeinden, welche es begehren, das Recht einzuräumen, analog der Bildung der Gewerbegerichte unter der Mitwirkung des Staates die obligatorische Versicherung gegen Arbeitslosigkeit einzuführen und Arbeitsämter zu schaffen, welche den Arbeitsnachweis zu regeln und die obligatorische Arbeitslosenversicherung zu führen hätten".

Am 20. September desselben Jahres wurde die Motion vom Großen Rate erheblich erklärt. Der Motionssteller selbst arbeitete kurz darauf ein Projekt eines in Bern zu errichtenden Arbeitsamtes aus und reichte dasselse der Direktion des Innern ein, welche vom Regierungsrate mit der Begutachtung der mitgeteilten Motion betraut wurde.

In einer öffentlichen Versammlung, die am 14. Dezember 1899 stattfand, erklärte der Vorsteher der Direktion des Innern, Regierungsrat Ed. v. Steiger, er sei mit dem Grundgedanken des Wassilieffschen Projektes, von dem unten näher die Rede sein wird, einverstanden und hoffe, es werde sich aus demselben etwas Gutes und segensreiches für den Kanton und die Ortschaften, welche die Sache verwirklichen, schaffen lassen; es handle sich bloß darum, dieselbe in richtige Form zu bringen, zu welchem Behufe er eine Kommission einsetzen wolle, worauf eine Gesetzesvorlage von der Regierung ausgearbeitet werden solle. Die Beratungen der tatsächlich eingesetzten Kommission scheinen jedoch zu einem ganz anderen Resultate gelangt zu sein, was daraus folgt, daß der Regierungsrat durch Zuschrift vom 3. November 1900 auf Antrag der Direktion des Innern dem Großen Rate empfahl, der oben mitgeteilten Motion Wassilieff keine weitere Folge zu geben, in welchem Sinne denn auch der letztere in seiner Sitzung vom 25. Februar 1901 beschloß. Ausschlaggebend war hiebei die Befürchtung, es würde ein außergewöhnlich starker Zuzug von auswärtigen Arbeiten in diejenigen Gemeinden stattfinden, welche die obligatorische Arbeitslosenversicherung einführen sollten.

Trotz dieses abschlägigen Bescheides wurde die Motion Wassilieff am folgenden Tage von einem Parteigenossen desselben, dem Finanzdirektor der Stadt Bern, Gustav Müller, wieder aufgenommen und in etwas abgeänderter Form eingereicht. Die Motion Müller lautet:

„Der Regierungsrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten, ob nicht den Gemeinden die Autonomie zur Errichtung obligatorischer Arbeitslosenversicherungskassen erteilt werden könne."

Diese Motion wurde in der Großratssitzung im März 1902 wiederum erheblich erklärt. Inwiefern dieser Beschluß nun zur Weiterentwicklung der bernischen Arbeitslosenversicherung beitragen werde, wird die Zukunft zeigen. Vorderhand bildet derselbe den Abschluß der Geschichte dieses Versicherungszweiges auf bernischem Boden.

2. **Die Arbeitslosenversicherung in St. Gallen.** Die Stadt St. Gallen war die erste, welche den Versuch wagte, die obligatorische Arbeitslosenversicherung auf kommunalem Boden durchzuführen. Wenn der Versuch zunächst als mißlungen erachtet werden muß, so scheint jedenfalls nicht das denselben zu Grunde gelegte Prinzip daran Schuld gewesen zu sein, sondern vielmehr, wie Kenner der st. gallischen Verhältnisse überzeugend nachgewiesen haben, die mangelhafte Organisation und Verwaltung der Versicherungsanstalt.

Auch in St. Gallen war es die Arbeiterschaft, welche die Anregung zur Einführung der Arbeitslosenversicherung gab. Nach der Errichtung der Arbeitslosenversicherungskasse in Bern wurde die Frage auf verschiedenen Arbeiterversammlungen diskutiert und es stellte sich bald heraus, daß man allgemein eher für eine auf dem **Obligatorium** aufgebaute Arbeitslosenversicherung eintreten würde. Ein von Rechtsanwalt Heinrich Scherer in St. Gallen ausgearbeiteter bezüglicher Plan wurde von einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen großen Arbeiterversammlung am 10. September 1893 mit wenigen Abänderungen gutgeheißen. Nun galt es zunächst, die gesetzliche Grundlage für das Obligatorium zu gewinnen, worauf denn auch eine von der demokratischen Fraktion des Kantonsrates am 21. November 1893 eingebrachte und von demselben mit großer Mehrheit erheblich erklärte Motion hinzielte.

Durch diese Motion veranlaßt, machte sich die Kantonsregierung sofort an die Arbeit und legte bereits am 24. April 1894 dem Kantonsrat einen „Gesetzesvorschlag über die Versicherung gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit" vor. Am 19. des darauffolgenden Monats wurde der Entwurf zum Gesetz erhoben.

Das Gesetz gibt den politischen Gemeinden das Recht, entweder für sich allein oder in Verbindung mit anderen Gemeinden durch Beschluß der politischen Bürgerversammlung die obligatorische Versicherung gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit einzuführen, und setzt zugleich die Grenzen fest, innerhalb welcher sich eine solche Versicherung zu bewegen habe. Die Beitragspflicht ist für alle Arbeiter, deren durchschnittlicher Lohn Fr. 5 nicht übersteigt, statutiert; beitragspflichtig

sind bloß die versicherten Arbeiter, deren wöchentlicher Beitrag je 30 Cts. nicht übersteigen darf, nicht aber die Arbeitgeber. Die versicherten Arbeitslosen haben einen Anspruch auf mindestens Fr. 1 per Arbeitstag, im Maximum für 60 Arbeitstage während eines Jahres; mit der Versicherungskasse ist ein Arbeitsnachweisbureau zu verbinden. Die Auslagen der Versicherungskasse werden bestritten aus den Prämien der Arbeiter, durch allfällige Schenkungen, durch die Zuschüsse der betreffenden Gemeinde von höchstens Fr. 2 per Versicherten, durch Beiträge des Kantons und allfällige Beiträge der Eidgenossenschaft.

Nun war die Bahn frei für die geplante Errichtung der Arbeitslosenversicherungsanstalt der Gemeinde St. Gallen. Zunächst war allerdings beabsichtigt, eine solche Anstalt in Gemeinschaft mit den Nachbargemeinden Tablat und Straubenzell, in welchen viele in St. Gallen beschäftigte Arbeiter wohnen, ins Leben zu rufen. Als aber die beiden letztgenannten Gemeinden, die ursprünglich in dieser Hinsicht Geneigtheit zeigten, es schließlich ablehnten, mit in der Sache zu sein, da entschloß sich die Gemeinde St. Gallen, allein vorzugehen; sie durfte diesen Schritt umsoeher wagen, als es sich für sie nicht darum handelte, durch die Errichtung der Anstalt der Gemeinde neue Lasten aufzuerlegen: das Gemeindebudget war bereits eine Reihe von Jahren mit einem ziemlich bedeutenden Ausgabeposten zu Gunsten der zu unterstützenden Arbeitslosen belastet.

Das bereits oben erwähnte, von der Arbeiterschaft gutgeheißene Statut einer Arbeitslosenversicherungsanstalt, an dem bereits während der Verhandlungen mit den Delegierten der st. gallischen Nebengemeinden manche Abänderungen vorgenommen wurden, bildete die Grundlage des vom Gemeinderate der Bürgerversammlung vom 23. Juni 1895 vorgelegten Reglementes, von welch letzterer nun die probeweise Einführung der Versicherung auf die Dauer von zwei Jahren gemäß diesem Reglemente beschlossen wurde.

Leider zeigte es sich schon während des ersten Tätigkeitsjahres, daß sowohl in der Organisation, wie namentlich in der Leitung und Verwaltung der Arbeitslosenversicherungsanstalt manche schwerwiegende Mängel vorhanden waren, die das ganze Unternehmen gefährdeten. Die Uebertragung der Verwaltung der Anstalt an das städtische Armensekretariat schädigte deren Ansehen, indem dadurch die ohnehin in manchen Kreisen verbreitete Ansicht, als wäre die Versicherung nichts als ein Wohltätigkeitsinstitut, neue Nahrung erhielt. Dem

Arbeitsnachweis wurde von der Verwaltung wenig Aufmerksamkeit geschenkt. Die Beiträge von Seiten der Arbeiter liefen unregelmäßig ein, indem viele Arbeiterkategorien, innerhalb welcher die Arbeitslosigkeit ein verhältnismäßig seltener Gast ist, darüber ungehalten waren, daß sie die höchsten Beträge zu zahlen hätten, ohne dafür irgend ein Aequivalent zu erhalten, während die Arbeitgeber überhaupt von jeder Last befreit seien. Aus diesen und ähnlichen Gründen, von denen noch unten die Rede sein wird, machte sich überall eine starke Unzufriedenheit über die Versicherungskasse geltend, die schließlich zur Aufhebung derselben führte. Durch Beschluß der Bürgerversammlung vom 8. November 1896 wurde die Liquidation der Kasse auf den 30. Juni 1897 angeordnet.

Selbstverständlich konnten sich die Freunde der Arbeitslosenversicherung bei diesem Beschluß nicht beruhigen. Es war augenscheinlich, daß bei besserer Einsicht und gutem Willen der in Betracht kommenden Faktoren der Arbeitslosenversicherung dieses Schicksal erspart geblieben wäre. Und man nahm sich daher vor, die Angelegenheit weiter zu verfolgen, um eine gefestigtere Grundlage für die Versicherung zu gewinnen. Um aber in dieser Richtung sicher vorgehen zu können, schien es vor allem nötig, eine eingehende und umfassende Untersuchung der Verhältnisse in der st. gallischen Versicherungsanstalt durchzuführen. Der Vorsteher des Volkswirtschaftsdepartementes des Kantons St. Gallen, Regierungsrat Th. Curti, kam einer entsprechenden Anregung von Seiten des Komitees der kantonalen demokratischen Partei entgegen und betraute mit der Durchführung der bezüglichen Erhebung Dr. E. Hoffman, damals Pfarrer in Stettfurth. Der sehr instruktive Bericht des letzteren wurde als Heft XI der „Statistik des Kantons St. Gallen“ im Jahre 1898 der Oeffentlichkeit übergeben.

3. Die Arbeitslosenversicherung in Basel. Wie überall in der Schweiz, so machte sich auch in Basel seit 1890 die dringende Notwendigkeit geltend, der Frage der Arbeitslosenfürsorge in steigender Weise die Aufmerksamkeit zuzuwenden. Auch der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt konnte sich dieser Notwendigkeit nicht entziehen. Nachdem er in den Wintern der Jahre 1891/92 und 1892/93 das kantonale Budget mit einem größeren Ausgabeposten zu Gunsten der Unterstützung der Arbeitslosen belastete, beschloß er, einer Anregung aus Arbeiterkreisen Folge leistend, der Frage der Arbeitslosenversicherung näher zu treten und beauftragte am 8. Februar

1893 das Departement des Innern über eventuelle Gründung einer bezüglichen Anstal Bericht zu erstatten. In Ausführung des an ihn ergangenen Auftrags, ersuchte der Direktor des vorerwähnten Departements den damaligen Professor der Nationalökonomie und Statistik an der Universität Basel, Georg Adler, die nötigen Untersuchungen vorzunehmen. Die von letzterem mit viel Geschick und Sachkenntnis ausgearbeiteten Vorschläge wurden sodann von einer vom Departement des Innern eingesetzten neungliedrigen Kommission durchberaten und bildeten die Grundlage des vom Regierungsrat genehmigten und dem Großen Rate am 8. November 1894 vorgelegten „Gesetzesentwurfes betreffend die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit".

Der Entwurf baut die Versicherung auf dem Prinzip des Obligatoriums auf und dehnte dasselbe auf die Arbeiter der dem eidgenössischen Fabrikgesetze unterstellten Betriebe und des Baugewerbes aus, befreite aber vom Versicherungszwange diejenigen Arbeiter, deren Jahreslohn Fr. 2000 übersteigt, sowie Lehrlinge und Volontärs unter 18 Jahren, deren Jahreslohn weniger als Fr. 2000 beträgt, ferner diejenigen, deren Arbeitsvertrag auf weniger als eine Woche beschränkt ist; die versicherten Personen müssen Kantonsbürger oder im Gebiete des Kantons seit mehr als ein Jahr niedergelassen sein. Beitragspflichtig sind sowohl die Arbeiter als die Arbeitgeber. Die Versicherten zerfallen in zwei Gruppen: zur ersten gehören diejenigen, welche in dem Fabrikgesetze unterstellten Betrieben beschäftigt sind; zur zweiten die Bau- und Erdarbeiter. Die Prämien sowohl als die Leistungen der Versicherungsanstalt sind nach Gruppen und Lohnklassen abgestuft. Die Einnahmen der Anstalt setzen sich aus den obligatorischen Beiträgen der Versicherten und der Arbeitgeber, dem Beitrage des Staates, den etwaigen Schenkungen und Legaten zusammen. Die Dauer der Unterstützungberechtigung im Laufe eines Rechnungsjahres ist auf 91 Tage, vom siebenten Tage der Arbeitslosigkeit an gerechnet, beschränkt.

Dieser Gesetzesentwurf fand im großen Rate im allgemeinen eine gute Aufnahme. Mit Beschluß vom 14. März 1895 wies derselbe den Entwurf an eine Kommission zur Beratung, welche aber erst am 23. April 1896 dem Großen Rate Bericht erstattete und eine Reihe nicht unwesentlicher Abänderungen am regierungsrätlichen Entwurfe vorzunehmeu den Vorschlag machte.

Inzwischen nahmen auch außerhalb des Ratssaales die verschiedenen Interessenten-Gruppen zum Entwurfe Stellung. Die

sozialdemokratische Partei des Kantons Basel-Stadt begrüßte die Vorlage lebhaft und beschloß, dieselbe zu unterstützen. Jedoch wurden in einer am 10. Februar 1895 angenommenen Resolution u. a. folgende Forderungen geltend gemacht:

„In erster Linie sind die Beiträge der Versicherten um ungefähr ein Drittel bis zur Hälfte der im Entwurfe vorgesehenen Ansätze zu ermäßigen — wobei zu erwägen, ob nicht die Zahl der Lohnklassen vermehrt werden sollte — und ist dementsprechend der Beitrag des Staates zu erhöhen. In zweiter Linie ist der Entwurf in nachstehenden Punkten abzuändern: a) Die Versicherung ist, zum mindesten fakultativ, auszudehnen auf die im Kanton niedergelassenen, aber außerhalb desselben regelmäßig beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen, sowie auf die Arbeiterschaft des Kleingewerbes; b) für die Wahl der Arbeitervertreter in die Verwaltungskommission ist sämtlichen versicherungspflichtigen Arbeitern und Arbeiterinnen das Wahlrecht einzuräumen; c) bei Aussperrung von Arbeitern von seiten der Arbeitgeber ist die Arbeitslosenunterstützung ebenfalls auszuzahlen; d) diejenigen Versicherten, welche mehrmals im Jahr kürzere Perioden als Woche arbeitslos gewesen sind, haben gleichfalls Anspruch auf Unterstützung. Die Arbeiterschaft muß unter allen Umständen festhalten am Prinzip der Selbstverwaltung der Arbeitslosenkasse durch die versicherten Arbeiter und Arbeiterinnen, wonach zum mindesten die Mehrzahl der Mitglieder der Verwaltungskommission von der Arbeiterschaft selbst und aus ihrer Mitte zu wählen sind."

Der Katholikenverein ebenso wie der evangelisch-soziale Arbeiterverein stellten sich auf den Boden der Vorlage. Letzterer sprach jedoch die Befürchtung aus, daß manche Arbeitgeber, um der Zahlung von Beiträgen zu entgehen, die Anstellung von nichtversicherungspflichtigen Arbeitern (also von nicht niedergelassenen Fremden) vorziehen würden; zugleich wünschte der evangelisch-soziale Verein, es möchten die Prämien der Versicherten herabgesetzt werden.

Als Gegner der Vorlage trat der Handwerker- und Gewerbeverein auf. Ende April 1895 beschloß er die Großratskommission zu ersuchen, auf den Entwurf nicht einzutreten, eventuell denselben dem Referendum zu unterstellen.

Die Abänderungen, welche die Großratskommission vorgenommen hat, bestehen in der Hauptsache in Folgendem: Die Versicherungspflicht wird auch auf die in Basel wohnenden aber in auswärtigen Betrieben beschäftigten Arbeiter ausgedehnt, insofern die betreffenden Firmen in Basel domiziliert sind; jede von der Aufenthaltsdauer abhängige Einschränkung der Versicherungspflicht wird fallen gelassen, hingegen wird gegen Mißbrauch die Bestimmung getroffen, daß die Mitglieder erst nach Ablauf eines Jahres unterstützungsberechtigt werden; solche aber, die vor ihrer Mitgliedschaft schon ein Jahr im

Kanton gewohnt haben, werden es nach sechs Monaten. Vom Versicherungszwang sollten solche Arbeiter befreit werden können, die sonst einer Versicherungskasse angehören, welche ihnen ähnliche Vorteile bietet, wie die staatliche Versicherung. Statt in zwei, wurden die Versicherten in drei Gruppen geteilt, um dem verschiedenen Risiko mehr Rechnung zu tragen.

Der Große Rat zog den Kommissions-Entwurf in den Sitzungen vom 11. und 25. März und 6. Mai 1897 in Beratung. Aber auch dieser Entwurf beliebte nicht in allen Stücken. Vielmehr wurde eine Anzahl Paragraphe an die Kommission zur nochmaligen Erwägung zurückgewiesen.

Nicht weniger als zwei Jahre brauchte die Kommission, um über die im ganzen bereits genügend abgeklärte Angelegenheit schlüssig zu werden. Am 20. April 1899 stellte sie ihren zweiten „Bericht und Gesetzesentwurf betreffend Errichtung einer Versicherungskasse für Arbeitslose“ zu. Die Kommission hat allerdings es für zweckmäßig erachtet, den ganzen Entwurf und nicht nur die zurückgewiesenen Paragraphe einer erneuten und sorfältigen Prüfung zu unterziehen, allein die vorgeschlagenen Neuerungen sind im großen und ganzen von geringfügiger Bedeutung. Der Maximallohn, der noch zur Versicherung verpflichtet, wurde von Fr. 2000 auf Fr. 1800 herabgesetzt, hingegen der Lohn der unter 18 Jahre stehenden Lehrlinge und Volontärs, der noch von der Versicherung befreit, auf Fr. 300 erhöht. An Stelle von drei sind vier Gruppen von Versicherten festgesetzt worden. Die Unterstützungsdauer wurde von 90 Tagen auf 70 Tage oder 10 Wochen herabgesetzt. Die Unterstützung soll sich nicht nach dem Wochenlohn richten, den der Versicherte bezogen hat, sondern nach der Lohnklasse, für die er bezahlt hat.

Auch dieser zweite Entwurf stieß im Großen Rate auf große Opposition. Von katholischer Seite (Dr. Feigenwinter) wurde der Antrag auf Nichteintreten gestellt, um auf solche Weise, wie behauptet wurde, den Weg zur staatlichen Unterstützung von Arbeiterorganisationen, die den Arbeitslosen Hülfe gewähren, zu ebnen. Nichtsdestoweniger wurde der Entwurf mit ganz unwesentlichen Abänderungen am 23. November 1899 mit 46 gegen 12 Stimmen zum Gesetz erhoben. Ein Antrag, das Gesetz dem Referendum zu unterbreiten, wurde mit großer Mehrheit verworfen. Das Referendum wurde aber trotzdem durch Sammlung der nötigen Zahl von Unterschriften durch den Handwerker- und Gewerbeverein herbeigeführt.

Ungeachtet dessen, daß das Gesetz von den Zeitungen aller Parteien befürwortet wurde, wurde es doch in der Volksabstimmung vom 17./18. Februar 1900 mit 5458 gegen 1119 Stimmen verworfen. Das Ergebnis der Abstimmung hatte allgemein überrascht, am meisten aber der Umstand, daß auch die Masse der Arbeiterschaft dem Gesetze ihre Unterstützung versagte.

Kurz darauf stellte Nationalrat E. Wullschleger im Großen Rate folgende Motion:

„Der Regierungsrat wird eingeladen, zu prüfen und beförderlich darüber Bericht zu erstatten: 1. ob von Staatswegen ein Fonds zur Unterstützung unverschuldet arbeitsloser Bürger und Einwohner anzulegen und, abgesehen von etwaigen Schenkungen und Vermächtnissen, durch jährliche Einlagen des Staates zu schaffen sei. Wenn ja, 2. wie hoch die jährliche Einlage des Staates in diesen Fonds zu bemessen sei; 3. nach welchen Grundsätzen der Fonds verwaltet und verwendet werden sollte, wobei insbesondere zu erwägen wäre, ob und unter welchen Bedingungen an berufliche Vereine oder Verbände von Arbeitern und Angestellten, die sich mit der Arbeitslosenversicherung befassen wollen, oder zugleich an berufliche Arbeiter- und Angestelltenvereine (bezw. Verbände) und berufliche Unternehmervereine (bezw. Verbände), die gemeinsam die Arbeitslosenversicherung betreiben wollen, Beiträge verabfolgt werden können."

Die Motion wurde vom Großen Rate erheblich erklärt. Der Bericht des Regierungsrates steht zur Stunde noch aus.

4. Die Arbeitslosenversicherung in Zürich. Der Große Stadtrat faßte am 16. Januar 1895 folgenden Beschluß:

„Der Stadtrat wird beauftragt, eine Vorlage betreffend Versicherung gegen Arbeitslosigkeit auf Grund der obligatorischen Versicherung aufzustellen."

Für die Einführung der obligatorischen Arbeitslosenversicherung für die Stadt Zürich bestand die gleiche Schwierigkeit, wie für die Stadt St. Gallen, indem das Obligatorium nur auf Grund eines bezüglichen kantonalen Gesetzes ausgesprochen werden konnte, welches erst geschaffen werden mußte. Bei der Feststellung der Grundzüge der künftigen Arbeitslosenversicherung mußten daher die Bestimmungen, die im kantonalen Gesetze Aufnahme finden sollten, und diejenigen einer bezüglichen städtischen Verordnung streng auseinander gehalten werden.

Bei näherer Prüfung der Angelegenheit erwies es sich als notwendig, zunächst durch Ausarbeitung der Berufsstatistik, für welche in der Volkszählung vom 1. Juni 1894 das nötige Material gesammelt worden war, sich über die Zahl der Versicherungspflichtigen Klarheit zu verschaffen. Im März 1895 wurde das städtische statistische

Amt mit diesen Untersuchungen betraut und der Vorsteher desselben, Dr. Thomann, erhielt hierauf den Auftrag, auf Grund der Ergebnisse derselben einen Entwurf einer Verordnung betreffend Arbeitslosen-versicherung auszuarbeiten. Der vom letzteren vorgelegte, dem Basler Gesetze nachgebildete Entwurf, wurde sodann von der Sektion der Verwaltungsabteilung durchberaten und in einen kantonalen Gesetzes-entwurf und in einen solchen einer städtischen Verordnung zerlegt. Ersterer wäre, nachdem er die Zustimmung des Großen Stadtrates gefunden hätte, vom Stadtrat als Initiativantrag bei der Kantons-regierung eingebracht worden.

Bevor der Stadtrat zur Behandlung der Entwürfe schritt, holte er über dieselben Gutachten bei dem Schweiz. Arbeitersekretariate und dem Schweiz. Gewerbesekretariate ein. Der Vorsteher des letzteren, W. Krebs in Bern, kam der Aufforderung am 15. September 1896, derjenige des Arbeitersekretariates, H. Greulich in Zürich, am 10. November desselben Jahres nach; außerdem lag ein Gutachten von Dr. A. Curti in Zürich vom 17. November 1896 vor.

W. Krebs erklärte, er sei der Ansicht, der Gesetzesentwurf entspreche allen billigen Anforderungen und gegebenen Verhältnissen und dürfe als eine richtige Lösung der schwierigen Frage angesehen werden; er wünsche bloß, daß die Verwaltungskommission so zu bestellen wäre, daß die drei mitwirkenden Faktoren: Gemeinde, Versicherungspflichtige und beitragspflichtige Arbeitgeber, je zu gleichen Teilen, statt im Verhältnis zu ihren Leistungen, wie es im Entwurf heißt, vertreten sein sollten. In Bezug auf den Entwurf einer städtischen Verordnung machte er geltend, daß es ratsam wäre, diejenigen Baugewerbe genau zu bezeichnen, welche in die zweite Gruppe gehören, damit jeder Versicherungs- und Beitragspflichtige von vorneherein weiß, welcher Gruppe er zugeteilt werden würde. Im Ferneren glaubte er, daß die Prämienansätze im allgemeinen etwas zu hoch seien, jedenfalls sollten die Ansätze in der zweiten Gruppe (Baugewerbe) reduziert werden, vielleicht auf Kosten der unteren Lohnstufender ersten Gruppe.

Hermann Greulich stand dem Projekte gleichfalls sympatisch gegenüber. Das Unternehmen müßte zwar notwendigerweise den Charakter eines Versuches tragen, allein bei gutem Willen könnte daraus ein guter Beitrag zur Lösung der überaus schwierigen Frage der Arbeitslosenversicherung werden. Die beste Lösung wäre allerdings die Versicherung nach selbstverwaltenden Berufsgruppen; hierzu könne das Projekt, wenn es einmal angenommen werde, die will-

kommene Uebergangsstufe bilden, wenn etwa die Bestimmung getroffen würde, daß Versicherungspflichtige, die einer freiwilligen Arbeitslosenversicherung angehören, deren Versicherungsbedingungen und Leistungen von den Aufsichtsorganen als genügend erachtet werden sollten, vom Eintritt in den obligatorischen Versicherungsverband entbunden werden könnten, wobei jedoch solchen Berufsklassen der Anspruch auf entsprechende Beiträge der Prinzipale, der Gemeinde, des Kantons und des Bundes zuzuerkennen wäre. Gegen die Ausdehnung der Versicherungspflicht auf das weibliche Geschlecht hegte Greulich starke Bedenken, indem er glaubte, daß infolge der Schwierigkeit der Kontrolle über das wirkliche Vorhandensein von Arbeitslosigkeit zu befürchten sei, daß arbeitslose Arbeiterinnen sich oft zu einem Lohne um Arbeit bewerben würden, der neben der Unterstützung gerade zum Leben hinreichte, was eine allgemeine Herabdrückung der Löhne zur Folge haben könnte. Ferner wünschte er, daß bei eintretendem Arbeitsmangel zuerst die Wanderarbeiter zu entlassen seien, da letztere „gefügiger sind und mit kleinerem Lohn vorlieb nehmen" und daher von den Arbeitgebern den Einheimischen bevorzugt werden; die stärkere Entlassung von Einheimischen, unter denen es viele Verheiratete gäbe, würde die Versicherung arg schädigen. Auch mit Bezug auf die Vertretung der Arbeiterschaft in der Verwaltung der Versicherungsanstalt wünschte Greulich eine Aenderung in dem Sinne, daß die Arbeitervertreter nicht vom Großen Stadtrat, sondern von der Arbeiterschaft gewählt würden und zwar durch die Wahlkörper der gewerblichen Schiedsgerichte.

Das Gutachten von Dr. Arthur Curti verbreitet sich hauptsächlich über zwei Punkte. Erstens wendet es sich gegen den Ausschluß von der Versicherung der ausländischen Wanderarbeiter im Baugewerbe, weil diese Bestimmung zu eng erscheine; vielmehr sollte statutiert werden, daß alle Personen, die nicht fortdauernd während zwei oder drei Jahren in Zürich gewohnt haben, von der Versicherung ausgeschlossen seien. Der zweite Punkt betrifft die Berufskassen, die als Ersatz für die obligatorische Versicherung dienen sollte. Dr. Curti will derartige Privatkassen überhaupt nicht aufkommen lassen, da eine rationell durchgeführte Versicherung auf eine größere Zahl von Versicherten angewiesen sei. Im Ferneren schlägt er vor, die Versicherten in drei, statt in zwei Gruppen zu teilen, und wünscht, daß zwischen der Versicherungsanstalt und dem zu schaffenden Arbeitsnachweisbureau eine enge Beziehung hergestellt werde.

Der Kleine Stadtrat arbeitete nun unter Berücksichtigung der gekennzeichneten Gutachten die Entwürfe aus und unterbreitete dieselben mit Weisung vom 13. Oktober 1897 dem Großen Stadtrate. Vom letzteren wurden dieselben an eine elfgliedrige Kommission gewiesen, welche die von ihr bereinigten Entwürfe am 5. April 1898 dem Großen Stadtrate mit folgenden Anträgen übermittelte.

1. Der Entwurf zu einem Gesetze betreffend Arbeitslosenversicherung wird als Initiativbegehren dem Kantonsrate eingereicht. Dem Gesetzesentwurfe ist auch der Entwurf zu einer Verordnung betreffend Arbeitslosenversicherung in der Stadt Zürich beizulegen. 2. Der Stadtrat wird eingeladen, nach der Einführung der Arbeitslosenversicherung die Erweiterung derselben auf die weiblichen Arbeiter möglichst bald in Aussicht zu nehmen.

Mittlerweile haben die zunächst interessierten Kreise zu den Entwürfen Stellung genommen. Die Wünsche der Arbeiterschaft sowohl, als des Gewerbestandes wurden der Stadtratkommission durch bezügliche Eingaben zur Kenntnis gebracht.

Die Arbeitskammer der Stadt Zürich, als Vertreterin der organisierten Arbeiterschaft, erklärte sich mit den Vorlagen grundsätzlich einverstanden, verlangte aber eine entschiedene, rationelle Arbeitseinteilung in Bezug auf städtische und kantonale Arbeiten. In der Eingabe derselben an die Kommission heißt es unter anderem, wie folgt:

„Die Arbeitskammer erklärt ausdrücklich ihre Zustimmung zu den im Entwurfe der Verordnung enthaltenen Bestimmungen über die Organe der Versicherung, und zwar sowohl bezüglich der Zusammensetzung als auch des Wahlmodus derselben. Sie müßte eine Verordnung als unbillig ablehnen, in der die Arbeiter nicht entsprechend ihren Leistungen und dem Zweck der Anstalt in deren Verwaltung vertreten wären. Die Arbeitskammer erblickt in der allgemeinen Versicherung nur ein Uebergangsstadium zu einer nach Berufsgruppen gegliederten Versicherung, der weniger Uebelstände anhaften werden, als der allgemeinen Versicherung, und deren Organe vor allem besser in der Lage wären, unverschuldete von verschuldeter Arbeitslosigkeit, den Arbeitslosen vom Müßiggänger zu unterscheiden. Die Arbeitskammer hält folgende Erweiterungen der Vorlage für notwendig: Ausdrückliches Verbot der Abwälzung der Prämien der Arbeitgeber auf die Arbeiter unter irgend einem Vorwand und irgend einer Form. Verpflichtung der Arbeitgeber, bei eintretendem Arbeitsmangel zuerst die Wanderarbeiter zu entlassen, und zwar im Interesse der hiesigen Arbeiterschaft, sowie der Kasse. Ausdehnung der Berechtigung Arbeitsloser zum Bezug von Entschädigung von 60 auf 75 Tage jährlich. Weitere Herabsetzung der Prämien der nicht arbeitslos Werdenden auf ein Viertel des Betrages nach sechs Jahren und auf einen Beitrag von Fr. 1 jährlich nach Ablauf von zehn Jahren, in denen sie die Kasse nicht in Anspruch genommen haben. Verpflichtung der Arbeitgeber und der Gemeinde

zu Beiträgen an die freien gewerkschaftlichen Kassen gegen Arbeitslosigkeit im Verhältnis zu den im Entwurfe festgestellten Leistungen an die städtische Versicherungsanstalt."

Im Namen des Gewerbestandes der Stadt Zürich unterzeichneten die bezügliche Eingabe an die Kommission: der Vorstand des Gewerbeverbandes, der Vorstand des Vereins gegen unlauteres Geschäftsgebahren und der Vorstand des Verbandes der Ladeninhaber. Die Eingabe plaidiert auf Verwerfung der Entwürfe und schließt mit folgenden Worten:

„Wir glauben auf Grund der Voten in der Versammlung (gemeint ist eine von dem Vorstande des Gewerbeverbandes einberufene öffentliche Versammlung) und der vorerwähnten Tatsachen des bestimmtesten versichern zu können, daß der zürcherische Gewerbestand der Vorlage auf der jetzigen Grundlage niemals seine Zustimmung geben wird, dagegen erachten wir es für angezeigt, wenn der Große Stadtrat die kantonale Behörde dazu auffordert, es möchte die angeführte Erweiterung des kantonalen Gewerbegesetzes eingeführt werden im Sinne der Organisation von Berufsverbänden, denen jeweilen nach gewissen allgemeinen einheitlichen Gesichtspunkten auch die Fürsorge für ihre arbeitslosen Berufsangehörigen überbunden wäre."

Die Stellungnahme des Gewerbestandes machte offenbar einen tiefen Eindruck auf die Mehrzahl der Mitglieder des Großen Stadtrates. Am 9. Juli 1898 wurde vom Großen Stadtrat trotz glänzender und energischer Verteidigung der Entwürfe namentlich von Seiten des Kommissions-Mitgliedes Dr. Oscar Wettstein mit 54 gegen 42 Stimmen Nichteintreten in dieselbe beschlossen.

5. **Die Arbeitslosenversicherung in Lausanne.** Am 20. Februar 1893 stellte im Stadtrat von Lausanne E. Paccaud, Kantonalbankdirektor, mit fünf andern Mitgliedern dieser Behörde, folgende Motion:

„Gestützt auf Art. 52 des Reglementes beantragen die Unterzeichneten dem Stadtrate, den Gemeinderat einzuladen, Bericht und Antrag zu stellen betreffend Errichtung einer Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit, ähnlich derjenigen, die von der Stadt Bern versuchsweise auf zwei Jahre, vom 1. April an, eröffnet werden sollte."

Diese Motion wurde in der Stadtratssitzung vom 27. März, nachdem sie vom Motionssteller begründet wurde, an eine Kommission zum Bericht gewiesen. Am 4. April entledigte sich dieselbe des an sie ergangenen Auftrages, indem sie einstimmig beschloß, die Motion zur Annahme zu empfehlen. Am 29. des darauffolgenden Monats schloß sich der Stadtrat der Ansicht seiner Kommission an. Mit Bericht vom 4. Dezember desselben Jahres teilte der Gemeinderat

dem Stadtrate mit, daß er der Frage der Errichtung einer Arbeitslosenversicherung seine unausgesetzte Aufmerksamkeit schenke, daß er jedoch noch nicht in der Lage sei, in dieser Beziehung bestimmte Vorschläge zu machen. Bis zur Stunde ist jedoch in Sachen nichts weiter geschehen.

III. Uebersicht über den Inhalt der Arbeitslosenversicherungs-Gesetze und Gesetzesentwürfe.

1. Umfang der Versicherung. Der Eintritt in die Versicherungskasse der Gemeinde Bern beruht, mit einer einzigen Ausnahme für die Gemeindearbeiter, die zum Eintritt verpflichtet sind, auf Freiwilligkeit. Mitglied der Kasse kann jeder in der Gemeinde Bern sich aufhaltende oder niedergelassene Bürger, welcher arbeitsfähig und das 60. Altersjahr nicht überschritten hat, werden. In St. Gallen, Basel und Zürich, wo das Obligatorium die Grundlage der Versicherung bildete, ist die Versicherungspflicht auf bestimmte Schichten der Arbeiterschaft beschränkt. Die Einführung des Versicherungszwanges ist im allgemeinen dadurch gerechtfertigt, daß nur auf diesem Wege es möglich erscheint, eine größere Anzahl von Arbeitern die Wohltaten der Versicherung teilhaftig werden zu lassen. Bei fakultativer Versicherung würden sich nur jene Elemente zur Versicherung melden, die der Gefahr, arbeitslos zu werden, am ehesten ausgesetzt sind, wodurch die Kasse schwer belastet würde, ohne daß man die Gewißheit bekäme, allen Arbeitslosen geholfen zu haben. Außerdem liegt es nahe, daß der Arbeitgeber bei eintretender Flauheit der Geschäfte zunächst die Versicherten entlassen dürfte, was wiederum auf die Kasse sehr drücken würde. Bei Vorhandensein des Versicherungszwanges fallen diese Befürchtungen außer Betracht.

In St. Gallen waren diesem Zwange alle in der Gemeinde St. Gallen domilizierten Lohnarbeiter, deren durchschnittlicher Tagesverdienst Fr. 5 nicht überstieg, unterstellt; ausgeschlossen von der Versicherung waren die Lehrlinge und die minderjährigen Arbeiter mit unter Fr. 2 Tagesverdienst. Basel dehnte die Versicherungspflicht auf die Arbeiter der dem eidgenössischen Fabrikgesetze unterstellten Betriebe, sowie auf die Bau- und Erdarbeiter, deren Jahresverdienst nicht mehr als Fr. 1800 beträgt, und schloß die Lehrlinge mit einem Jahresverdienst von weniger als Fr. 300 und die vorübergehend beschäftigten Personen von der Versicherung aus; auch die außerhalb des Kantons beschäftigten, aber in Basel wohnhaften Arbeiter, deren

Arbeitgeber im schweizerischen Handelsregister eingetragen und im Kanton domiziliert sind, wurden zur Versicherung herangezogen. In Zürich war der Kreis etwas weiter gezogen, indem hier beabsichtigt war, alle das 16. Altersjahr zurückgelegten unselbständig erwerbenden männlichen Personen, die in der Stadt wohnen und daselbst in Handwerks-, Industrie-, Fabrikations-, Bau- und sonstigen Gewerben aller Art beschäftigt sind, sowie, mit Ausnahme der landwirtschaftlichen Taglöhner, die Taglöhner und Handlanger aller Erwerbszweige, deren durchschnittlicher Tagesverdienst Fr. 5 nicht übersteigt, versicherungspflichtig zu machen. Für die Arbeiter des Baugewerbes hört jedoch die Versicherungspflicht erst auf, wenn ihr Jahreslohn mehr als Fr. 2000 beträgt. Ausgeschlossen waren auch hier minderjährige Arbeiter mit einem durchschnittlichen Tagesverdienst von weniger als Fr. 2. St. Gallen, Basel und Zürich befreiten von der Versicherungspflicht diejenigen Personen, die nachweislich von einer privaten Versicherungsanstalt ähnliche Vorteile, wie sie die öffentliche Versicherung gewährte, zu beanspruchen das Recht hätten, wobei Zürich solchen Anstalten einen angemessenen Beitrag in Aussicht stellte.

2. Die Einnahmen der Versicherungsanstalt. Die für die Versicherungsanstalt notwendigen Mittel sollten gewonnen werden: a) durch Mitgliederbeiträge; b) durch Beiträge der Arbeitgeber; c) durch Subvention von Seiten der Gemeinde und des Kantons (letztere ist in der Berner Arbeitslosenkasse nicht vorgesehen) und durch allfällige freiwillige Zuwendungen. Außerdem hoffte man auf eine angemessene Subvention von Seiten des Bundes. Die Verteilung der Lasten unter die Beteiligten ist jedoch nicht überall gleich. Bern hat bloß zwei feste Einnahmeposten: die wöchentlichen Beiträge der Versicherten in der Höhe von 70 Cts. und den jährlichen Beitrag der Gemeinde, welcher die Summe von Fr. 12,000 ausmacht. In St. Gallen wurden die Beiträge der Versicherten nach Lohnklassen abgestuft, und zwar zahlte jeder Versicherte eine Wochenpräumie bei einem Lohn bis und mit Fr. 3 — 15 Cts., bei einem solchen bis und mit Fr. 4 — 20 Cts. und bei einem solchen bis und mit Fr. 5 — 30 Cts. In Basel und Zürich wurden die Beiträge auch noch nach der Zugehörigkeit zu den verschiedenen von den bezüglichen Statuten konstruierten Gefahrenklassen bemessen. In Basel waren die Versicherten in vier Lohn- und ebensoviel Gefahrenklassen eingeteilt. Die erste Lohnklasse umfaßt diejenigen, deren Wochenlohn bis und mit Fr. 12.— beträgt; die zweite diejenigen, deren Wochenlohn

von Fr. 12.— bis und mit Fr. 18.—; die dritte diejenigen, deren Wochenlohn von Fr. 18.— bis und mit Fr. 24.—; die vierte diejenigen, deren Wochenlohn mehr als Fr. 24.— beträgt. Zur ersten Gefahrengruppe gehören die Arbeiter in den der Arbeitslosigkeit am wenigsten ausgesetzten dem Fabrikgesetz unterstellten Betrieben, die nicht zum Baugewerbe gehören; zur zweiten Gruppe die Arbeiter in allen übrigen dem Fabrikgesetz unterstellten Betrieben, die nicht zum Baugewerbe gehören; zur dritten die Bauarbeiter in der regelmäßigen Arbeitslosigkeit am wenigsten ausgesetzten Betrieben; zur vierten alle übrigen Bau- und Erdarbeiter, die vorwiegend auf die Arbeit im Freien angewiesen sind, und deren Arbeitsbetrieb von den Witterungsverhältnissen abhängig ist. Die wöchentlichen Beiträge derselben betragen:

	In Lohnklasse	1.	2.	3.	4.
Für die erste	Gefahrenklasse	2½ Cts.	5 Cts.	10 Cts.	15 Cts.
„ „ zweite	„	5 „	10 „	15 „	20 „
„ „ dritte	„	10 „	20 „	30 „	40 „
„ „ vierte	„	15 „	25 „	40 „	50 „

In Zürich waren bloß zwei Gefahren-Gruppen aufgestellt: die erste umfaßte alle Arbeiter der versicherungspflichtigen Gewerbe mit Ausnahme des Baugewerbes, zur zweiten gehörten die Arbeiter im Baugewerbe. Der Beitrag der versicherten Arbeiter beträgt wöchentlich: a) für die Versicherten der ersten Gruppe in der ersten Lohnklasse bei einem Taglohn bis und mit Fr. 3. — 10 Cts., in der zweiten Lohnklasse bei einem Taglohn von Fr. 3 bis und mit Fr. 4. — 15 Cts., in der dritten Lohnklasse bei einem Taglohn von Fr. 4 bis und mit Fr. 5. — 20 Cts.; b) für die Versicherten der zweiten Gruppe in der ersten Lohnklasse bei einem Taglohn bis und mit Fr. 3. — 20 Cts., in der zweiten Lohnklasse bei einem Taglohn von Fr. 3 bis und mit Fr. 4. — 30 Cts., in der dritten Lohnklasse bei mehr als Fr. 4. — 45 Cts.

Hat St. Gallen die Arbeitgeber von Beiträgen an die Versicherung befreit, so haben Basel und Zürich auch die Arbeitgeber zur obligatorischen Beitragsleistung herangezogen. Man war daselbst der Meinung, daß die Arbeitgeber zu Beiträgen zur Arbeitslosenversicherung gewissermaßen moralisch verpflichtet seien, weil sie ja großen Nutzen aus der Tätigkeit des Arbeiters in den Tagen seiner Beschäftigung ziehen. In Basel sollte der Arbeitgeber für jeden seiner versicherten Arbeiter der ersten und zweiten Gruppe 10 Cts., für jeden

der dritten und vierten Gruppe 20 Cts. wöchentlich bezahlen. Zürich wollte dieselben zu Beiträgen von 10 Cts. bezw. 30 Cts. verpflichten.

Was die Gemeindesubvention anbelangt, so betrug dieselbe in St. Gallen per Mitglied pro Jahr und im Maximum Fr. 2, in Zürich, gemäß aufgestellter Rechnung im Maximum Fr. 70,000. Vom Staate wurden der Versicherungskasse St. Gallen und Zürich angemessene Beiträge in Aussicht gestellt, in Basel sollte der Staat Fr. 30,000 jährlich beitragen.

3. Die Leistungen der Versicherungsanstalt. Die Versicherungsanstalt sucht den arbeitslos gewordenen Mitgliedern in erster Linie passende Arbeit zu verschaffen, jedoch dürfen nicht solche Stellen angeboten werden, welche durch Streik der Arbeiter oder durch Aussperrung von Seite der Arbeitgeber frei geworden sind. Ist keine Arbeit vorhanden, so hat die Anstalt den Versicherten während einer bestimmten Zeitdauer Taggelder auszubezahlen und zwar in Bern im Maximum für zehn Wochen, seit 1898/99 aber nur für sechs Wochen, in St. Gallen höchstens für 60 Arbeitstage im Jahre, in Basel 70 Tage, wobei hier die Bestimmung getroffen wurde, daß Mitglieder, welche im Laufe eines Rechnungsjahres 50 Tage hindurch oder länger die Arbeitslosenunterstützung empfangen, im nächsten Jahre erst dann wieder ein Anrecht auf Leistungen der Kasse haben, wenn sie vom Tage nach Empfang der letzten Unterstützung an gerechnet, mindestens 26 Wochen lang in Arbeit gewesen sind und ebenso lange zur Kasse der Versicherungsanstalt Beiträge bezahlt haben; in Zürich sollte die Unterstützung höchstens für 75 Tage gewährt werden. Die tägliche Entschädigung wird jedoch nicht vom ersten Tage der Arbeitslosigkeit an verabfolgt. In Basel beginnt die Unterstützung mit dem vierten Tage, nachdem der Versicherte seine Arbeitslosigkeit bei der Versicherungsanstalt angemeldet hat. Bei den übrigen Anstalten noch später: St. Gallen mit dem sechsten, Zürich mit dem siebenten Tage und Bern nach einer Woche wirklich konstatierter Arbeitslosigkeit. Anspruch auf Unterstützung hat jedoch nicht ohne weiteres jeder versicherte Arbeitslose, vielmehr ist bei allen Kassen eine Karenzzeit, allerdings von verschiedener Länge, vorgesehen; in Bern beginnt die Bezugsberechtigung erst nach achtmonatlicher Zugehörigkeit zur Kasse; in St. Gallen für Niedergelassene und schweizerische Aufenthalter, nachdem sie sechs, für ausländische Aufenthalter, nachdem sie zwölf Monate ununterbrochen die statutarischen Beiträge bezahlt haben; in Zürich und Basel werden die Mitglieder

nach Ablauf eines Jahres unterstützungsberechtigt, wobei in Basel solchen Personen, die vor ihrer Mitgliedschaft schon seit einem Jahre im Kanton gewohnt haben, die Karenzzeit um die Hälfte verkürzt wird, während in Zürich solche, die vor ihrer Wohnsitznahme in der Stadt in einer anderen schweizerischen Gemeinde Mitglied einer Anstalt für Versicherung gegen Arbeitslosigkeit gewesen sind und sich über eine dieser Wohnsitznahme unmittelbar vorhergehende einjährige Beitragsleistung ausweisen können, bereits nach 13 wöchentlicher Mitgliedschaft und Beitragsleistung entschädigungsberechtigt werden. Alle einschränkenden Bestimmungen sind aus Furcht vor Zuzug von fremden und namentlich ausländischen Elementen getroffen worden. In Bezug auf etwaige Unterbrechung der Mitgliedschaft ist sowohl in Zürich als in Basel die Bestimmung getroffen, wobei nach Wiedeintritt in den Versicherungsverband das Mitglied unter gewissen Bedingungen seine vollen Ansprüche wieder erhält, die es im Momente der Unterbrechung inne hatte; das gleiche gilt für Mitglieder, welche wegen Unfalls, Krankheit oder Militärdienstes von der Beitragspflicht befreit sind.

Der Anspruch auf die Unterstützung ist verwirkt, wenn die Arbeitslosigkeit durch grobes Selbstverschulden enstanden und die Folge von freiwilligem Austritt oder Streik ist (im letzteren Falle für die Dauer desselben), ebenso, wenn der Versicherte seine Arbeit infolge von Krankheit, Unfall oder Militärdienst verloren hat.

Die Höhe der auszubezahlenden Taggelder richtet sich sowohl nach dem Betrag der Prämie (mit Ausnahme von Bern, wo, wie erwähnt, eine einheitliche Prämie vorgesehen ist) als nach dem Familienstand des Bezugsberechtigten. In Bern liegt die Sache am einfachsten, indem dem entschädigungsberechtigten Arbeitslosen während der ersten 30 Tage der Arbeitslosigkeit ein Taggeld von Fr. 1.50, wenn er alleinstehend ist, und von Fr. 2.—, wenn er für weitere Familienglieder zu sorgen hat. Für etwaige weitere arbeitslosen Tage wird das Taggeld je nach dem Stand der Kasse durch die Verwaltungskommission bestimmt. In St. Gallen beträgt die tägliche Entschädigung bei einer Wochenprämie von 15 Cts. Fr. 1.80, bei einer solchen von 20 Cts. Fr. 2.10 und bei einer solchen von 30 Cts. Fr. 2.40. In Zürich beträgt das Taggeld: in der ersten Lohnklasse: a) für alleinstehende Arbeitslose Fr. 1.20, b) für Arbeitslose, die für Angehörige zu sorgen haben, Fr. 1.50; in der zweiten Lohnklasse: a) Fr. 1.50, b) Fr. 1.80; in der dritten Lohnklasse: a) Fr. 1.50,

b) Fr. 2.20. Hat ein Versicherter während der der Arbeitslosigkeit vorausgegangenen 26 Beitragswochen verschiedenen Lohnklassen angehört, so richtet sich die Entschädigung nach derjenigen Lohnklasse, auf welche die meisten Beitragswochen fallen. Bei gleicher Anzahl von Beitragswochen für verschiedene Lohnklassen richtet sich die Entschädigung nach der höheren Lohnklasse. Am kompliziertesten sind die Verhältnisse in Basel. Die tägliche Unterstützung gestaltet sich hier folgendermaßen:

Lohnklassen:	1	2	3	4
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
a) Das unverheiratete Mitglied, der Witwer, bezw. die Witwe ohne Kinder unter 14 Jahren oder die verheiratete Frau erhalten	0. 70	0. 80	0. 90	1. —
b) Der Witwer bezw. die Witwe mit einem oder mehr als einem Kinde unter 14 Jahren, oder der verheiratete Mann ohne Kinder oder mit einem Kinde unter 14 Jahren, sofern nicht dessen Frau gleichzeitig eine regelmäßige, volle, tägliche Beschäftigung gebende Arbeitsstelle versieht oder selbst Arbeitslosenunterstützung bezieht, erhalten	1. —	1. 20	1. 40	1. 50
in letzteren Fällen erhält der verheiratete Mann	0. 70	0. 80	0. 90	1. —
c) Der verheiratete Mann mit mehr als einem Kinde unter 14 Jahren, sofern nicht dessen Frau gleichzeitig eine regelmäßige, volle tägliche Beschäftigung gebende Arbeitsstelle versieht, oder selbst Arbeitslosenunterstützung bezieht, erhält	1. 30	1. 50	1. 70	2. —
in letzteren Fällen erhält der verheiratete Mann	1. —	1. 20	1. 40	1. 50

4. Organe der Versicherung. Dieselben sind: a) die Kommission und b) der Verwalter. Mit Ausnahme von Zürich, wo die Kommission aus 17 Mitgliedern besteht, setzt sich dieselbe überall aus 9 Mitgliedern zusammen. Die Versicherten wählen in Bern drei, in Basel fünf, in St. Gallen sieben und in Zürich zehn Kommissionsmitglieder. Die übrigen Kommissionsmitglieder werden zum Teil von den Arbeitgebern, zum Teil von den Gemeindebehörden (in St. Gallen ausschließlich von diesen) gewählt und zwar in Bern und Basel je zur Hälfte, während in Zürich bloß der Präsident vom Stadtrat gewählt wird, die übrigen sechs Mitglieder aber von den beitragspflichtigen Arbeitgebern. Die Amtsdauer der Kommission beträgt in Bern vier, in Basel drei Jahre, in St. Gallen und Zürich fällt sie mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen. Die Kommissionsmitglieder erhalten in Basel und Zürich Sitzungsgelder von je Fr. 2.— bezw. Fr. 4.—. Die Kommission leitet die Anstalt

nach Maßgabe der Bestimmungen der bezüglichen Reglemente, übt die unmittelbare Aufsicht über die Verwaltung aus und entscheidet bei allfälligen Streitigkeiten betreffend Beitragspflicht oder Entschädigungsberechtigung. Sie hat die vorgesehenen Berichte des Verwalters entgegenzunehmen und an die Behörden zu übermitteln. Die unmittelbare Verwaltung der Anstalt wird durch den Verwalter besorgt, der vom Gemeinderate (in Basel vom Regierungsrat) auf unverbindlichen Vorschlag der Kommission auf eine bestimmte Amtsperiode gewählt wird.

5. Reservefonds. In Basel und Zürich war die Bildung von Reservefonds in der Höhe von Fr. 200,000 bezw. Fr. 300,000 vorgesehen. Dieselben sollten aus den etwaigen Ueberschüssen der Jahresrechnungen zusammengelegt werden und dazu dienen, die allfälligen Fehlbeträge bei Abschluß der Jahresrechnung zu decken oder, nachdem die Reservefonds die angegebene Höhe erreicht haben würden, die Beiträge der Versicherten und der Arbeitgeber zu vermindern, bezw. die Leistungen der Versicherungsanstalt zu erhöhen.

6. Strafbestimmungen. Zürich wollte Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der städtischen Verordnung betreffend Arbeitslosenversicherung mit Polizeibuße bis zur Höhe von Fr. 500 bestrafen; Basel bedrohte Zuwiderhandlungen gegen das bezügliche Gesetz und die auf Grund desselben zu erlassenden Verordnungen mit Geldbuße oder Haft.

IV. Einige Ergebnisse der Arbeitslosenversicherung.

Auf Grund der Jahresberichte der Bernischen Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit ist es möglich, sich ein klares Bild über die Leistungen dieses Institutes zu verschaffen. Der Mitgliederbestand sowohl als die Zahl der arbeitslos gewordenen Mitglieder der Versicherungskasse ist aus nachfolgender Zusammenstellung ersichtlich:

Berichtsjahr	Mitgliederstand am Anfang des Berichtsjahres	Neu eingetreten im Laufe des Berichtsjahres	Gestrichen im Laufe des Berichtsjahres	Mitgliederstand auf Ende des Berichtsjahres	Staatsangehörige			Zivilstand		Von den Versicherten meldeten sich als arbeitslos in den Monaten				
					Kantonsbürger	Bürger anderer Kantone	Ausländer	ledig oder alleinstehend	verheiratet	Dezember	Januar	Februar	Zusammen	% d. Versicherten
1893/94	—	404	50	354	325	29	—	?	?	118	92	6	216	61
1894/95	354	126	67	413	375	38	—	84	329	143	67	16	226	55
1895/96	413	357	226	544	492	45	7	155	389	174	137	14	325	60
1896/97	544	290	340	494	448	42	4	146	348	137	94	11	242	50
1897/98	494	118	181	431	338	36	7	138	293	208	77	10	295	68
1898/99	431	235	123	543	494	44	5	149	394	272	94	9	375	69
1899/1900	543	151	109	585	?	?	?	67	230	230	63	4	297	51
1900/01	585	171	159	597	?	?	?	79	301	278	79	23	380	64

Aus diesen Daten folgt zunächst, daß ein verhältnismäßig großer Teil der Versicherten der bernischen Versicherungskasse (zwischen 50—69 %, während anderwärts 10 % angenommen wurde), von derselben tatsächlich unterstützt wird; das hängt mit dem Umstande zusammen, daß der Eintritt in die Kasse ein freiwilliger ist, weswegen sich in der Regel nur solche aufnehmen lassen, die erfahrungsgemäß in den Wintermonaten arbeitslos zu sein pflegen. Die Zahl der zu Unterstützenden würde wahrscheinlich noch größer sein, wenn diejenigen, welche sich zum Eintritt in die Versicherungskasse melden, in derselben auch längere Zeit verblieben. Aus Nachlässigkeit oder sonstigen Ursachen kommen jedoch sehr viele Mitglieder ihren Verpflichtungen nicht nach und gehen daher ihres Anspruches auf die Unterstützung im Falle der Arbeitslosigkeit verlustig. Ferner lehren uns die Zahlen, daß unter den Versicherten der überwiegend größte Teil aus Kantonsbürgern besteht, während die Ausländer fast gar nicht in Betracht kommen. Zieht man in Erwägung, daß unterstützungsberechtigt nur diejenigen Versicherten sind, welche mindestens während acht Monate regelmäßig ihre Beiträge gezahlt haben, so erhellt daraus, daß die von der Kasse unterstützten Arbeitslosen im großen und ganzen der einheimischen ansässigen Bevölkerung angehören.

Ueber das finanzielle Gebahren der Versicherungskasse gibt die Tabelle auf Seite 239 Aufschluß.

Ein Blick auf diese Tabelle zeigt, daß die Berner Versicherungskasse auf ziemlich vagen finanziellen Grundlagen beruht. Der Gemeindebeitrag reicht allein zur Deckung der nötigen Kosten bei weitem nicht aus; an Mitgliederbeiträgen erhält die Kasse einen verhältnismäßig sehr kleinen Betrag; um auskommen zu können, muß die Kasse zur privaten Wohltätigkeit Zuflucht nehmen, wodurch sie ihren eigentlichen sozialpolitischen Charakter zum großen Teil einbüßt. Die Versicherten, welche ein Recht auf Unterstützung von Seite der Kasse erworben haben, erhielten zwar bisher die ihnen zukommenden Taggelder regelrecht ausbezahlt, allein die Kasse ist nie vorher sicher, ob sie ihren Verpflichtungen gegebenen Falles nachzukommen in der Lage sein wird. Die Furcht vor dieser Eventualität führte im Winter 1898/99 dazu, daß man die Taggelder nach den ersten vier arbeitslosen Wochen herabsetzte, und zwar für Alleinstehende von Fr. 1.50 auf Fr. 1.— und für solche, die Familienangehörige zu ernähren haben, von Fr. 2.— auf Fr. 1.50.

Berichts-jahr	Einnahmen							Ausgaben				
	Mitglieder-Beiträge	Beiträge der Arbeitgeber	Sonstige Geschenke und freiwillige Beiträge	Beitrag der Gemeinde	Kapitalzinse	Vorjähriger Ueberschuß	Summa	Ausbezahlte Taggelder	Bureau-, Druck- und dergl. Kosten	Kosten der Wärmestube	Beitrag an das Arbeitsnachweisbureau	Summa
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1893/94	1124. 80	949. 60	1005. 90	4735. 40	—	—	7,815. 70	6,835. 75	954. 30	25. 65	—	7,815. 70
Prozent	14,3	12,1	12,8	60,5								
1894/95	1366. 80	1708. 70	3572. 15	5000. —	14. 6	—	11,657. 30	9,684. 25	595. 40	56. 05	—	10,335. 70
Prozent	11,7	14,7	30,6	42,8	0,1							
1895/96	1610. 20	1648. —	1172. 50	7000. —	40. 75	1321. 60	12,793. 05	10,011. 50	387. 35	92. 35	500.	10,991. 20
Prozent	14,8	14,4	10,2	61,0	0,1							
1896/97	1961. 50	1642. —	5758. —	7000. —	51. 35	1801. 85	18,214. 70	10,643. 95	163. 15	87. —	500. —	11,393. 40
Prozent	11,9	10,0	35,1	42,7	0,2							
1897/98	1708. —	1090. —	245. 70	7000 —	154. 10	6820. 30	17,019. 10	11,635. 25	152. 50	65. 30	500. —	12,353. 05
Prozent	16,7	10,7	2,4	68,6	1,6							
1898/99	2109. 50	1284. —	5583. 40	7000. —	99. 75	4666. 05	20,742. 70	16,578. 60	2[illegible]7.	84. 65	500. —	17,385. 35
Prozent	13,1	8,0	34,7	43,5	0,7							
1899/1900	2211. 50	1484. —	628. 95	12000. —	82. 65	3357. 45	19,764. 55	16,534. 50	90. 30	88. 70	500. —	17,213. 50
Prozent	13,4	9,1	3,8	73,1	0,6							
1900/01	3112. 20	1597. 70	1520. 80	13200. —	58. 40	2551. 05	22,040. 15	19,176. 20	388. 85	60. —	500. —	20,125. 05
Prozent	14,1	7,2	7,0	59,9	0,3							

Bei der Errichtung der Arbeitslosenkasse in St. Gallen legte man folgende Rechnung zu Grunde. Man ging davon aus, daß in St. Gallen rund 3000 versicherungspflichtige Personen vorhanden sein dürften, und zwar je 20 % der ersten und dritten Lohnklasse und 60 % der zweiten. An Einnahmen erwartete man daher: von den Versicherten Fr. 33,000, einen Beitrag der Gemeinde in der Höhe von Fr. 6000 und einen solchen vom Staate von Fr. 3000. Zusammen an Einnahmen Fr. 42,000. Demgegenüber standen an Ausgaben, indem man rechnete, daß im Durchschnitt 10 % der Versicherten arbeitslos und die Entschädigung für das Maximum von 60 Tagen beziehen würden, folgende Beträge: für die Arbeitslosen der ersten Klasse Fr. 6480, der zweiten Klasse Fr. 22,680 und der dritten Fr. 8640; zusammen Fr. 37,800. Es blieb somit ein Ueberschuß in der Höhe von Fr. 4200.

In Wirklichkeit gestaltete sich die Sache etwas anders. Die Zahl der beständig Versicherten belief sich je nach der Jahreszeit auf 2800—3000 Mann. Von diesen waren im ersten Berichtsjahre 430 und im zweiten 512 Personen arbeitslos. Entschädigung erhielten jedoch bloß 363 bezw. 498 Mann. Der Prämieneingang ergab statt des erwarteten jährlichen Betrages von Fr. 33,000 im ersten Jahre Fr. 21,684.30 und im zweiten Jahre Fr. 15,700.50. Es stellte sich dabei heraus, daß die wirkliche Verteilung der Arbeiter auf die verschiedenen Lohnklassen der angenommenen durchaus nicht entspricht und daß namentlich die unterste Lohnklasse bedeutend mehr Mitglieder aufweist, als erwartet wurde. Die Mitgliederbeiträge liefen sehr unregelmäßig ein. Bei einer großen Zahl von Mitgliedern bedurfte es mehrerer Mahnungen, ehe sie sich zur Zahlung entschloß. (Um dem vorzubeugen, hat man, nebenbei bemerkt, in Basel die Bestimmung getroffen, daß Beiträge der Versicherten durch die Prinzipale vom Lohn abzuziehen und an die Kasse zu entrichten seien). An Entschädigungen zahlte die Kasse den Betrag von Fr. 23,504.25 bezw. Fr. 38,387.35 aus. Das Maximum der Entschädigung bezogen im ersten Jahre 21,2 % und im zweiten 37,9 % der Arbeitslosen. Der Durchschnitt der Entschädigung betrug Fr. 64.75 bezw. Fr. 77.08. Von sämtlichen Arbeitslosen waren 56,2 % über 30 Tage und 43,8 % unter 30 Tage arbeitslos. Unter den sich als arbeitslos gemeldeten Versicherten waren im ersten Jahre 118 bezw. 27,4 % Ausländer, im zweiten 182 bezw. 36 %. Was die Dauer des Aufenthaltes der Arbeitslosen in St. Gallen anbelangt, so hielt sich

ungefähr die Hälfte mehr als zehn Jahre daselbst auf, fast 14% zwischen fünf und zehn Jahren, 8,5% wohnten daselbst bereits vier bis fünf Jahre: somit waren rund 72% der Arbeitslosen vier und mehr Jahre in St. Gallen domiziliert. Unter den Arbeitslosen waren die Saisonarbeiter mit 72,2% vertreten, während unter den 110 Berufen, über welche die Arbeitslosenversicherung sich ausdehnte, im ersten Jahre 73 bezw. 66,4% und im zweiten 62 bezw. 56,8% überhaupt keine Arbeitslose aufwiesen.

Die Arbeitslosenversicherungskasse St. Gallen wurde, wie mitgeteilt, Ende 1897 aufgehoben. Die schlechten finanziellen Verhältnisse namentlich des zweiten Jahres lassen sich hauptsächlich daraus erklären, daß, da die Schließung des Instituts bereits nach Ablauf des ersten Jahres beschlossen wurde, einerseits die Versicherten noch mehr als vorher mit der Zahlung ihrer Beiträge zögerten, während andererseits die Arbeitslosen soviel als möglich von der Kasse zu erhalten suchten. Dabei bewegte sich die Arbeitsvermittlung durch das Versicherungsinstitut in den allerbescheidensten Grenzen.

Oben wurden bereits die Ansichten Sachkundiger betreffend die Ursachen des Mißlingens des St. Galler Versuches mitgeteilt. Die Hauptursache scheint darin zu liegen, daß der Arbeitslosenversicherung, so wie sie in St. Gallen durchgeführt und in Basel und Zürich geplant wurde, ein falsches Prinzip zu Grunde lag: um die Einnahmen der Kasse zu mehren, zog man in den Kreis der Versicherung auch solche Arbeiterschichten, bei denen die Gefahr, arbeitslos zu werden, eine verhältnismäßig geringe ist, und verlangte von ihnen die Bezahlung der höchsten Prämien; umgekehrt bezahlten die Versicherten der höchsten Gefahrklasse die niedrigsten Prämien, — ein Verfahren, welches der grundlegenden Anforderung jeglicher Versicherung schnurstracks zuwiderläuft. Allerdings wäre es unbillig, von denjenigen Arbeitern, welche in die höchste Gefahrklasse eingeordnet werden müssen, hohe Prämien zu verlangen: diese Arbeiter gehören in der Regel zu den am schlechtesten bezahlten Kategorien. Allein der betretene Ausweg aus diesem Dilemma gehört nicht zu den glücklichsten. Er führte vor allem dazu, daß in den Reihen der besser gestellten Arbeiter sich eine feindliche Gesinnung dem Unternehmen gegenüber verbreitete, — ist doch der Lohn auch des besser gestellten Arbeiters nicht dermaßen hoch, daß er sich derartige Opfer, wie sie von ihm für das Versicherungsinstitut verlangt wurden, auferlegen könnte, ohne davon irgend welche Vorteile für sich zu

erzielen. In St. Gallen verschärfte sich die gekennzeichnete Mißstimmung in den Reihen der Arbeiter noch dadurch, daß die Arbeitgeber von jedweder Beitragsleistung an die Versicherungskasse befreit wurden. Diese Stimmung war es aber, welche in erster Linie die Aufhebung der St. Galler Versicherungskasse herbeiführte. Der Zusammenbruch des Instituts bedeutet somit lediglich den Bankerott des erörterten Prinzips. Die Lösung der Frage der Arbeitslosenversicherung wird folglich in Zukunft auf anderem Wege gesucht werden müssen.

V. Einige neuere Lösungsversuche und Vorschläge.

Aus der reichen Fülle derselben seien hier einige solche hervorgehoben, die gewissermaßen als typisch bezeichnet werden können. Dabei beschränken wir uns auf die Wiedergabe der Grundgedanken, ohne an denselben Kritik zu üben.

Der von Professor Georg Schanz in Würzburg gemachte Vorschlag auf die Einführung des sogenannten Sparzwanges gehört zwar nicht in das Kapitel der Arbeitslosenversicherung, muß aber doch hier gekennzeichnet werden, weil er in manchen Versicherungsprojekten eine gewisse Rolle spielt. Da der Vorschlag zunächst für Deutschland gemacht wurde, so knüpft er naturgemäß an dortige Verhältnisse an. Dem Sparzwange sollte die krankenversicherungspflichtige Bevölkerung unterstellt werden. Für jede versicherungspflichtige Person sollten durch die Arbeitgeber gewisse Einlagen an die Krankenkasse abgeliefert werden, und zwar für jede nicht im Baugewerbe beschäftigte Person wöchentlich nicht unter 30 Pfg. und für jede Person der letzteren Kategorie 10 % des bedungenen Lohnes; von diesen Beiträgen trägt der Arbeitgeber 10 Pfg. bezw. 10 %, den Rest zieht er den Arbeitern bei der Lohnzahlung ab. Das jeweilen vorhandene Guthaben eines Arbeiters bei der Sparkasse, welcher die Krankenkassen die erwähnten Einlagen abzuliefern haben, bleibt bis zum Betrage von Mk. 100 für den Fall der Arbeitslosigkeit gesperrt. Aus diesem gesperrten Guthaben erhält der Arbeitslose bis zur Erschöpfung desselben vom 5. Tage an Mk. 5 wöchentlich, wenn bei Beginn des Anspruches das gesperrte Guthaben weniger als Mk. 70, Mk. 7 wöchentlich, wenn es Mk. 70—100, und Mk. 8 wöchentlich, wenn es Mk. 100 oder mehr beträgt. Die mit dem Sparzwang verbundenen Kosten werden von Staat und Gemeinde getragen.

Die Vorteile seines Systems sieht Georg Schanz darin, daß

dabei die schwierige und peinliche Unterscheidung verschuldeter und unverschuldeter Arbeitslosigkeit, die bei der Versicherung notwendig erscheint, vollständig wegfällt. Ferner würden dadurch nicht diejenigen Personen, welche selten arbeitslos werden, zu Gunsten der schlechter gestellten belastet. Schließlich sei dieser Modus leicht durchführbar, indem keine besonderen Berechnungen notwendig seien. Dem gegenüber wird hervorgehoben, daß das ganze Projekt ja darauf hinauslaufe, die Arbeiter zu zwingen, für ihre arbeitslosen Tage dadurch zu sorgen, daß sie sich ihren Lohn gehörig verringern lassen. Bei einer anhaltenden Arbeitslosigkeit wird der gesperrte Betrag bald aufgebraucht sein; bis ein Guthaben von nennenswerter Höhe wieder beisammen ist, vergeht viel Zeit; bei einer mittlerweile eingetretenen Arbeitslosigkeit sieht sich der Arbeiter ohne jegliche Unterstützung.

Das System des Sparzwanges bildet die Grundlage der Versicherungsprojekte von G. Denjean und Dr. N. Wassilieff. Die Kosten der Arbeitslosenversicherung sollen nach Denjean von den Arbeitern, den Arbeitgebern und den öffentlichen Gewalten zu gleichen Teilen getragen werden. Die Prämien der Arbeiter richten sich nach der Höhe des Lohnes, die der Arbeitgeber nach der Zahl der beschäftigten Arbeiter; für fremde Arbeiter sind vom Arbeitgeber höhere Beiträge zu zahlen und hat derselbe für jeden entlassenen Arbeiter einen gewissen Beitrag an die Kasse, die als regionale Berufsarbeitslosenkasse gedacht wird, zu entrichten. Die Prämien der Arbeiter werden als individuelle Spareinlagen, ebenso werden die allfällig ausbezahlten Unterstützungen als individuelle Passiva der Arbeiter betrachtet. Die Zinsen werden auf das Nettoguthaben, welches bei Austritt aus der Kasse zurückbezahlt wird, verteilt. Die von der Kasse gewährleistete Unterstützung wird als ein Darlehen betrachtet, welches zurückzubezahlen ist, sobald sich die Situation des Betreffendeu gebessert hat. Die Ausbezahlung der Taggelder beginnt erst nach einer Woche Arbeitslosigkeit, sie ist kleiner als der Lohn und wird nach dem Familienstande des Unterstützten abgestuft. Bei Streiks wird die Unterstützung nicht ausbezahlt, während sie bei selbstverschuldeter Arbeitslosigkeit auf die Hälfte oder ein Drittel reduziert wird.

Auch Dr. Wassilieff will die Kosten der Arbeitslosenversicherung auf die drei obengenannten Faktoren verteilen. Sein System ist jedoch durchaus originell. Zunächst wird jeder in der Gemeinde beschäftigte und den Gruppen, welche die Wohltaten der Gewerbegerichte genießen, angehörende Arbeiter dem Sparzwange unterworfen

und hat durch wöchentliche Beiträge die Summe von mindestens Fr. 30 aufzubringen. Ebensoviel hat die Gesamtheit der Gewerbeinhaber einer Berufsgruppe zur Kasse für jeden ihrer Arbeiter beizusteuern. Wird ein Arbeiter arbeitslos, so erhält er, wenn ihm von dem mit der Versicherungskasse eng verbundenen Arbeitsnachweisbureau keine passende Arbeit verschafft werden konnte, während der ersten vier Wochen der Arbeitslosigkeit aus seinem Guthaben wie aus dem auf ihn entfallenden Beitrag der Arbeitgeber je Fr. 15 wöchentlich. Dauert die Arbeitslosigkeit länger als vier Wochen, so erhält der Arbeitslose, falls er Kantonsbürger ist, für die fünfte Woche Fr. 12, für welche der Kanton aufzukommen hat. Von der sechsten Woche an haben nur solche Kantonsbürger Anspruch auf Entschädigung, welche in der Gemeinde niedergelassen sind. Sie erhalten gleichfalls Fr. 12 per Woche, welche jedoch von der Gemeinde beizusteuern sind. Hat aber das Sparguthaben des Arbeiter Fr. 30 noch nicht erreicht, so steht dem betreffenden Arbeitslosen kein Anspruch auf Entschädigung zu.

Diesem in den Grundzügen wiedergegebenen Projekte Wassilieffs wird von E. Hofmann nachgerühmt, daß dasselbe keine allzugroßen Opfer vom Arbeiter verlange und keine Anforderungen an die Solidarität der Arbeiter stelle; der Vorwurf, daß die Arbeitslosenversicherung die Arbeitslosigkeit gewissermaßen produziere, falle hier weg; ebenso sei die Angst grundlos, daß dieselbe Zuzug vom Lande nach der Stadt vermehre; die Kontrolle über die Arbeitslosen sei wesentlich erleichtert; die Frage des Arbeitsnachweises werde leicht und gründlich gelöst, indem durch bezügliche Bestimmungen die Uebersicht über den lokalen Arbeitsmarkt ermöglicht werde. Dem Projekte wird jedoch hauptsächlich folgendes entgegengehalten: die Bewegungsfreiheit der Arbeiter werde dadurch ziemlich eingeschränkt, daß nur den Kantons- und Gemeindeangehörigen die Unterstützung aus öffentlichen Mitteln zu gute kommt; die am meisten Bedürftigen werden von der Unterstützung ausgeschlossen; die Arbeitgeber hätten ein Interesse, solche Arbeiter zu bevorzugen, welche den geforderten Betrag von Fr. 30 noch nicht erspart hätten, weil sie im Falle der Arbeitslosigkeit von solchen Arbeitern für die Folgen der Arbeitslosigkeit nicht aufkommen müßten.

Ein weiterer Vorschlag zur obligatorischen Arbeitslosenversicherung wird von E. Hofmann gemacht. Derselbe will die obligatorische Versicherung bloß auf die Saisonarbeiter, als die der Arbeitslosigkeit

3

am meisten ausgesetzten Personen, beschränken. Es soll nur eine einzige Prämien- und Entschädigungsklasse statuiert werden; der Entschädigungsanspruch soll in den Monaten November bis einschließlich März geltend gemacht werden können.

Der schweizerische Arbeitersekretär Hermann Greulich befürwortet sowohl die freie Versicherung durch die Gewerkschaften als auch die obligatorische Versicherung auf dem Boden der Gemeinde. Seine dahinzielenden Vorschläge sind folgende:

a) Der Bund leistet an organisierte, durch Statuten und Mitgliederzahl ausgewiesene Gewerkschaftsverbände der Arbeiter, die behufs Einführung der Arbeitslosenversicherung ihre Mitgliederbeiträge um 10 Cts. per Woche oder 40 Cts. per Monat erhöhen, einen Beitrag an den Gründungsfond von Fr. 2 per Mitglied, zahlbar nachdem die erhöhten Beiträge ein halbes Jahr lang von den Mitgliedern bezahlt wurden. Die Verbände haben sowohl ihre Unterstützungsvorschriften, als auch alljährlich die Rechnungen mit den Belegen für die ausbezahlten Unterstützungen an Arbeitslose dem zuständigen Departement einzureichen. Nach deren Gutheißung erhalten sie einen Bundesbeitrag, der der Hälfte der ausbezahlten Unterstützungen entspricht. b) Der Bund leistet einen Beitrag an die Gemeinden, welche die obligatorische Arbeitslosenversicherung einführen, unter folgenden Bedingungen: 1. Die versicherten Arbeiter leisten ungefähr 60% der aufzubringenden Beiträge, die Einteilung in Klassen ist Sache der betreffenden Gemeinde. 2. An den Rest der aufzubringenden Beträge leistet der Bund einen Drittel, sofern die Gemeinde und der Kanton auch einen Drittel beiträgt. 3. Die Gewerbsinhaber werden nur zu einer entsprechenden Beitragsleistung für Wanderarbeiter herangezogen. Die versicherten Arbeiter wirken an der Verwaltung durch Vertreter mit, deren Zahl dem Verhältnis ihrer Beitragsleistung entspricht. 5. Die Statuten und Versicherungsbedingungen sind dem Bundesrat zur Genehmigung vorzulegen.

Die öffentliche Unterstützung solcher Gewerkschaften, welche für ihre arbeitslosen Mitglieder sorgen, ist bereits mancherorts im Auslande tatsächlich durchgeführt. Zwei Beispiele mögen hier Erwägung finden. Seit 1896 richtet die Stadt Dijon Subventionen an Arbeitersyndikate aus unter der Bedingung, daß dieselben sich eine spezielle Beisteuer auferlegen, um ihre Arbeitslosenkassen in regelmäßiger Weise zu speisen. Die Subvention wird den einzelnen Syndikaten jedoch nur dann zu Teil, wenn ihre Spezialeinnahmen zum Zwecke der Arbeitslosenfürsorge sich als ungenügend erweisen. Dem Syndikat wird von der Stadt das Defizit gedeckt, und zwar darf die Subvention das Dreifache der erhobenen Beiträge nicht übersteigen (seit 1900 ist die Subvention im Maximum auf den Betrag der erhobenen Beiträge herabgesetzt). Als Entschädigungen darf nicht mehr als

Fr. 2 im Tage (mit Ausschluß der Sonn- und Festtage) ausbezahlt werden. Der Arbeitslose darf keine seinem Beruf entsprechende Arbeit, welche mit dem tarifmäßigen Lohn bezahlt wird, ausschlagen. Eine Unterstützungsdauer wird den Syndikaten nicht auferlegt, jedoch müssen sie seit 1900 diese Dauer auf ihre durch die gemeindliche Subvention verdoppelten Mittel basieren. Die Frage der Selbst-Verschuldung kommt gar nicht in Betracht.

Ein etwas anders geartetes System befolgt die Stadt Gent. Es wurde ein Spezialfonds gebildet, welcher ausschließlich dazu zu verwenden ist, den Arbeitern zum Erwerb eines ausreichenden Arbeitslosenbezuges zu verhelfen. Zu diesem Behufe greift derselbe in zweifacher Weise ein: 1. indem er die Unterstützungsbeträge erhöht, welche von den Arbeiter- und Angestellten-Assoziationen ihren arbeitslosen Mitgliedern bewilligt sind; 2. indem er die Wirksamkeit eines speziellen der Arbeitslosigkeit gewidmeten Sparens steigert. Der Spezialfonds erhöht die von den Assoziationen bewilligten Arbeitslosenbezüge um eine ihren Betrag gleiche Subvention, wobei die Arbeitslosenbezüge im Maximum für 50 Tage im Jahr und Fr. 1 pro Tag auszubezahlen sind. Arbeiter, welche außerhalb der Syndikate stehen, können, um der Subvention teilhaftig zu werden, Einlagen bei einer Spezialsparkassa im Betrage von Fr. 50 machen, welcher Betrag gesperrt wird. Im Falle der Arbeitslosigkeit dürfen sie höchstens Fr. 1 erheben und erhalten gleichfalls eine tägliche Zulage, die im Maximum Fr. 50 im Jahr beträgt.

Im Frühjahr 1901 wurde vom Basler Arbeiterbund auf Initiative des dortigen Arbeitersekretärs Dr. N. Wassilieff eine Arbeitslosenkasse errichtet, welche einen durchaus eigenartigen Charakter besitzt. Die Hauptbestimmungen der bezüglichen Statuten lauten folgendermaßen:

Die Arbeitslosenkasse des Arbeiterbundes bezweckt: a) den arbeitslosen Mitgliedern angemessene Tagegelder zu verabfolgen, b) bei der aufgetretenen Arbeitslosigkeit schon frühzeitig an die Behörden 2c. sich zu wenden und für genügende und anständig bezahlte Arbeit zu sorgen, c) den arbeitslosen, sowie in der Arbeit stehenden Kameraden das gemeinschaftliche Zusammenwirken zu erleichtern und alle arbeitsscheuen Elemente, welche die Arbeitslosenbewegungen in Mißkredit bringen, fernzuhalten, d) die Löhne der arbeitenden Mitglieder während der Perioden der Arbeitslosigkeit zu schützen, d. h. gegen das Sinken der Löhne zu wirken, e) die Oeffentlichkeit und die Presse mit den Verhältnissen der aufgetretenen Arbeitslosigkeit und der Lohndrückerei auf dem Laufenden zu halten. Alle organisierten, wie auch den Fachvereinen noch fernstehenden Arbeiter, welche sich als Arbeiter ausweisen können und in Basel

wohnen und arbeiten, können der Kasse beitreten. Die Arbeitslosenkasse wird gespiesen: 1. durch Monatsbeiträge der Mitglieder, 2. durch Jahresbeiträge der Passivmitglieder, 3. durch Schenkungen, Sammlungen ꝛc., 4. durch Subvention der Fachvereine, 5. durch eventuelle Subvention des Staates. Jedes Mitglied hat monatlich nach folgender Skala der Kasse Beiträge zu leisten: 1. Lohn bis 4 Fr. 40 Cts., 2. Lohn 4—5 Fr. 50 Cts., 3. Lohn über 5 Fr. 60 Cts. Die Arbeitslosenkasse wird von einem elfgliedrigen Vorstande verwaltet. Jedes Mitglied der Kasse hat sich, sobald es wegen Mangel an Arbeit entlassen worden ist, auf dem Bureau des Arbeitersekretariats als arbeitslos anzumelden. Vom Tage der Anmeldung laufen 15 Tage als Karenzzeit bis zur Inanspruchnahme der Kasse. Vorübergehende Beschäftigung während dieser Zeit ist gewissenhaft anzuzeigen. Zwei Tage der Beschäftigung verlängern die Karenzzeit um einen Tag. Ist die Karenzzeit verstrichen und es ist nicht möglich, dem arbeitslosen Mitgliede passende Arbeit zu verschaffen, so erhält er das Recht auf die Taggelder. Vorübergehende Beschäftigung entlastet die Kasse mit je ein Tag auf zwei Tage der Beschäftigung. Die Taggelder werden wöchentlich oder 14tägig ausbezahlt. Die Taggelder werden ausbezahlt nur an solche Mitgliedern, welche der Kasse wenigstens sechs Monate angehören und ihren Verpflichtungen während dieser Zeit regelmäßig nachgekommen sind. Wer mehr als drei Monate rückständig ist, hat eine Buße von Fr. 1 zu bezahlen und falls er arbeitslos sich meldet, wird er so viele Wochen in der Bezugsberechtigung zurückgesetzt, wie viele Monate er rückständig war. Die Höhe der Taggelder wird von der Verwaltung der Kasse gemeinschaftlich mit der Arbeitslosenkommission festgesetzt. Melden sich während kürzerer Zeit (eine Woche) mehr als $^1/_6$ aller Mitglieder der Kasse als arbeitslos, so hat die Verwaltung sämtliche Mitglieder der Kasse zu einer außerordentlichen Generalversammlung zur Beratung über außerordentliche Maßregeln einzuberufen.

Diese Kasse erhielt von der Basler Regierung für den Winter 1901/02 eine Subvention von Fr. 1000 ausbezahlt. Ob diese Kasse, die der rechnerischen Grundlagen vollständig entbehrt, sich wird halten können, wird die Zukunft zeigen.

Auf einem von den mitgeteilten Versuchen und Projekten abweichenden Standpunkte beruht der Vorschlag, den seinerzeit der Verfasser dieses Aufsatzes in den „Schweizerischen Blättern für Wirtschafts- und Sozialpolitik“ gemacht hat. Der Grundgedanke dieses Vorschlages ist übrigens nicht neu, er wurde vielmehr bereits auch von anderer Seite als Ausgangspunkt für die Begründung von Arbeitslosenunterstützungsmaßnahmen benutzt.

Daß die öffentlichen Körperschaften, der Staat und die Gemeinden, gewisse Beiträge an die Arbeitslosenversicherung zu leisten haben, liegt nachgerade außer jedem Zweifel, wenn auch in Bezug auf die Begründung dieser Beitragspflicht die Ansichten noch immer

weit auseinandergehen mögen. Der springende Punkt der ganzen Angelegenheit ist unbestreitbar die Frage der Heranziehung von Privaten zur Tragung eines Teiles der Lasten dieses sozialen Werkes. Wer soll verpflichtet werden und in welcher Weise. In Betracht kommen hier selbstverständlich nur die Arbeitnehmer und die Arbeitgeber. Es handelt sich demgemäß darum, festzustellen, ob Arbeitgeber und Arbeitnehmer einen Teil der Kosten der Versicherung zu tragen hätten, oder ob bloß der eine dieser beim Produktionsprozeß beteiligten Faktoren beitragspflichtig sei, während der andere unbehelligt bleiben sollte. Eine Lösung der Frage zu finden, bei welcher Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu gleicher Zeit befriedigt werden könnten, erscheint vollständig ausgeschlossen. Solange es bei der Arbeitslosenversicherung es darauf ankommen würde, beide Parteien zur Tragung der Kosten heranzuziehen, dürfte angesichts des Referendums eine befriedigende Lösung kaum gefunden werden können. Der einzige Ausweg wäre nach unserem Dafürhalten der, daß man dafür Sorge trägt, die eine der streitenden Interessengruppen zu befriedigen, aber auf eine Art und Weise, die mit dem Gerechtigkeitsgefühl der Unbeteiligten im Einklange wäre.

Die beschäftigungslosen Arbeiter sind das Opfer der herrschenden wirtschaftlichen Verhältnisse; sie geraten ohne ihr Verschulden in Bedrängnis, einfach infolge dessen, daß sie auf einmal überflüssig geworden sind. Dieses „Ueberflüssigwerden“ ist das Resultat des „Ueberflüssigmachens“, das als eine der wesentlichen Eigenschaften der modernen Produktionsweise zu betrachten ist. Die Kosten der Arbeitslosigkeit, als eines Bestandteiles dieser Produktionsweise, müßte daher logischer Weise in erster Linie von der Repräsentantin derselben, der Industrie, getragen werden. Mit andern Worten, die Beiträge, die zur Erhaltung der arbeitslos gewordenbn Arbeiter notwendig sind, wären unter die Rubrik der Produktionskosten zu subsumieren, ähnlich wie es z. B. gegenwärtig in Deutschland bereits mit den Kosten geschieht, welche durch die gewerblichen Unfälle, verursacht werden. Die deutsche Industrie fährt bekanntlich nicht schlecht dabei, sie hat ihre Konkurrenzfähigkeit in keiner Weise eingebüßt. Die moderne Arbeitslosigkeit kann aber prinzipiell auf die gleiche Stufe gestellt werden mit den Unfällen, die im Schoße der modernen Industrie entstehen. Sie ist ebenso unvermeidlich, wie die letzteren, und wenn die Zahl der Unfälle durch bestimmte Vorbeugungsmaßregeln auf ein Minimum reduziert werden kann, so besitzt hingegen

die moderne Industrie selber kein Mittel, den Umfang der Arbeitslosigkeit wesentlich einzuschränken. Der Arbeitslosigkeit wohnt im Gegenteil die Tendenz inne, sich immer weiter auszudehnen, immer größere Kreise zu ziehen. Die Industrie muß daher mit diesem Faktor rechnen; sie hat auch ein Interesse daran, die einmal beschäftigungslos gewordenen Arbeiter zu erhalten; denn bei dem sprunghaften Charakter, den die moderne Industrie aufweist, bei dem steten Wechsel der Konjunkturen, kommt es häufig vor, daß die soeben aufs Pflaster gesetzten Arbeiter bald wieder sehr wohl verwendet werden können. Die Unternehmerschaft einerseits, Staat und Gemeinde andererseits, haben sich also in die Kosten der Arbeitslosenversicherung zu teilen. Uebrigens ist nicht außer acht zu lassen, daß, wenn, wie postuliert, für die Arbeitslosenversicherung staatliche und kommunale Mittel zur Verwendung gelangen sollten, der Arbeiter eigentlich auch seinen Teil dazu beitragen würde — setzt sich doch ein großer Teil der Einkünfte der öffentlichen Körperschaften aus indirekten Abgaben zusammen, zu denen die Arbeiterschaft bekanntlich verhältnismäßig mehr beisteuert als jede andere Gesellschaftsklasse. Die Frage des Obligatoriums dürfte unter diesen Umständen leicht seine Lösung finden, indem es bloß darauf ankäme, die Einkommensgrenze der zu versichernden festzustellen. Die Beiträge der einzelnen Unternehmer ließen sich etwa auf dem Wege des Umlageverfahrens bestimmen, unter Berücksichtigung der beschäftigten Arbeiterzahl, der Zahl der Arbeiterentlassungen innerhalb einer gewissen Periode, der Häufigkeit der Arbeitslosigkeit in den betreffenden Branchen ꝛc. Auch die Forderung der Arbeiterschaft betreffend berufsgenossenschaftliche Organisation der Versicherung ließe sich dabei leicht berücksichtigen.

Das Toleranzprinzip in seiner universalgeschichtlichen Entwicklung.

Von Dr. Ph. Woker, Professor an der Universität Bern.

Wir verstehen heute unter tolerantem Wesen eine milde, humane Gesinnung und setzen das Toleranzprinzip in seiner Anwendung auf religiöse Verhältnisse gleich dem Grundsatz der Gewissensfreiheit des Einzelnen und der Freiheit des religiösen Genossenschaftslebens.

Es ist aber klar, daß man damit dem Wort „Toleranz" einen Sinn unterschiebt, der ihm eigentlich nicht zukommt; denn Toleranz, Duldung im wahren Wortverstand ist etwas recht minderwertiges: die ausnahmsweise bewilligte Zulassung von Personen, Sachen, Ideen, die einem im Grunde recht widerwärtig sind, und die in der Regel ausgeschlossen sein sollten. Der oder das von uns Tolerierte hat jedenfalls kein Recht uns gegenüber. In diesem Sinn schrieb schon im Jahr 1786 jemand dem Professor Schlözer in Göttingen eine ganze Abhandlung über „Toleranz ein unschickliches Wort"; sie hat im 16. Bande des Schlözerschen Staatsanzeiger Aufnahme gefunden. Der Mann sagt: „Nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch tolerieren wir eine Sache, die uns widerlich oder gar schädlich ist, und deren uns zu entledigen, wir nicht nur die Macht, sondern auch das Recht hätten; was wir jedoch aus freiem Willen nicht tun, weil das Unangenehme dabei durch anderweitige Vorteile aufgewogen wird. Ebenso und unter eben diesen Verhältnissen tolerieren wir einen Menschen, zum Exempel einen Mietsmann, der eine ekelhafte Krankheit hat oder kein richtiger Bezahler, aber sonst ein guter Mann ist."

Und nun erörterte er speziell bezüglich der religiösen Ideen, ob dieselben vom Standpunkt der staatlichen Gemeinschaft aus als etwas widerwärtiges anzusehen seien, dem nur Toleranz zu Gute kommen könnte. Er findet sie im allgemeinen nicht widerwärtig, also nicht toleranzbedürftig und statuiert nur folgende Ausnahmen:

„Toleranz hat nur in zwei Fällen statt: wenn die Religionspartei erstens Sätze bekennt, die die Sicherheit des Staates beein-

trächtigen, oder zweitens Handlungen ausübt in der Ueberzeugung, daß es wesentliche Religionshandlungen seien, die aber die übrigen inkommodieren."

Gewährt die Gesellschaft solchen Leuten dennoch Zulassung, so toleriert sie dieselben. „Hier ist wirkliche Toleranz freier Wille, Gnade und nicht Pflicht. Denn wer kann 70 (von 100) zumuten, sich (z. B.) so oft die Ohren vollklingeln zu lassen, was die 30 freilich für sehr nötig halten, die 70 aber als lächerlich ansehen?"

In allen übrigen Fällen aber ist Toleranz gegenüber anderen Religionsgenossen eine Beleidigung. Und so schließt denn der Mann, selber ein guter Protestant, mit der Apostrophe!

„Ihr alten Popen aus Loyolas, nun Gottlob, meist zerstörten Schulen, die Ihr hie und da noch in einigen Winkeln unseres Erdteiles spuket, Ihr waret worden so unverschämt, von uns Protestanten zu behaupten, wir wären keiner Toleranz fähig, begreift doch endlich, daß wir deren einst einmal bedürftig sind! Zeigt uns einen einzigen Satz in unserer Lehre, bei dem man nicht ein guter Bürger, ein treuer Untertan, ein umgänglicher Mensch sein könnte; führt uns eine einzige gottesdienstliche Handlung an, durch die wir Euch inkommodieren, wenn wir auch mitten unter Euch wohnen! — Folglich, auch da, wo Ihr noch die Stärkern seid, flehen wir Euch nicht um Toleranz als um eine Gnade an: wir fordern von Euch als eine Schuldigkeit, was Ihr ohne Tyrannei nicht verweigern könnt . . . Wir rufen nicht Eure Menschen- und Christenliebe auf; auch ohne Liebe dürft Ihr doch keinem Menschen ein Menschenrecht verweigern; und Religionsfreiheit, Religionsrecht ist eins der unveräußerlichen Menschenrechte, zu denen, wie zum Recht des Essens, des Schlafens, des Gehens, des Denkens, nicht erst eine allerhöchste und allergnädigste Erlaubnis nötig ist."

Der Mann hatte ja vollkommen Recht, aber er war seiner Zeit ein wenig voraus in der Auffassung von Toleranz, und er vergegenwärtigte sich wohl nicht, welcher Fortschritt bereits durch die Duldung des Widerwärtigen bezeichnet war, und wie sehr die Toleranz selbst im beschränktesten Sinn jungen Datums ist.

Was vorchristliches Altertum und altchristliche Zeit aufzuweisen hatten an Ansätzen zur Duldung, das war vollständig verschüttet durch das Mittelalter mit seinem Ideal des einen christlichen Gemeinwesens, worin Weltliches und Geistliches, Staat und Kirche sich durchdrangen und zusammenfielen, woraus es kein Entrinnen,

von dessen Ordnungen es keine Abweichung gab für den einzelnen Menschen oder für Gruppen von Menschen; eines Gemeinwesens, dem jedes auch nur im Kleinsten ungehorsame, unfügsame, seine eigenen Wege gehende Individuum ein verruchter Ketzer war, und das mit seinem Ketzerrecht den letzten Funken von Schonung und Duldung auslöschte, um statt ihrer die Flammen der Ketzerscheiterhaufen und den Eifer zu sonstigem Ketzermord zu entzünden: im kirchlichen Rechtsbuch steht die Bestimmung Urbans II: „Wem es begegnet ist, aus Eifer für die Mutter-Kirche einen Menschen umzubringen, der ist nicht als Mörder anzusehen; und eine andere, den letzten Rest von Duldungsgefühlen verscheuchende Dekretale sagt: Wer einen Ketzer kirchlich bestattet hat, soll ihn zur Strafe mit seinen eigenen Händen (suis manibus) wieder herausscharren und den Kadaver wegwerfen. Und dem kirchlichen Recht paßte sich gehorsam das weltliche an; so in den Konstitutionen Kaiser Friedrichs II. von 1220, 1232 und 1239 mit der Verordnung: „Ketzer sollen öffentlich verbrannt werden, damit ihre Seelen schon auf Erden das Höllenfeuer spüren", in den Ordnungen des Sachsenspiegels und noch dicht vor der Reformation in der Vorschrift der Bamberger Halsgerichtsordnung von 1507: „Wer durch den ordentlichen geistlichen Richter für einen Ketzer erkannt und dafür dem weltlichen Richter überantwortet wurde, der soll auf dem Feuer vom Leben zum Tode gestraft werden."

So blieb die christliche Gesellschaft und der Staat des Occidents bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts unter dem vollständigen Bann des Systems der Perhorreszierung aller und jeder Duldung. Toleranz war Verbrechen, und wer es beging, verfiel selber der Inquisition. Und aus dem kirchlich und staatlich auferlegten System war eine Denkweise der europäischen Menschen geworden, eine seit Jahrhunderten eingewurzelte, von Generation zu Generation fest vererbte.

Auf einmal konnte dieser Alp nicht hinweggenommen werden; es bedurfte der förmlichen Erziehung der Menschheit zur Toleranz und zwar zu einer Toleranz, deren Begriff sich stufenweise, freier, weiter, humaner gestaltete über die engere Wortbedeutung weit hinaus.

Am Eingang dieser neuen Zeit stehen noch unverrückt die beiden granitnen Säulen des alten Systems:

die Bannbulle Exsarge Domine vom 15. Juni 1520, vom Papst über Luther verhängt, und

die Reichsacht, über Luther und seine Anhänger durch den Kaiser verhängt mit dem Edikt des Wormser Reichstages von 1521. Aber durch Stoß auf Stoß zerbröckeln sie, und Schritt für Schritt vollzieht sich beim weltlichen Faktor eine Umkehr in der Richtung der Duldung.

Es war schon eine Verletzung der bisherigen gesetzlichen Ordnung und zugleich ein Akt der Duldung, daß Luthers Landesherr, der Kurfürst von Sachsen, ihm nicht gleich selbst den Prozeß machte, ihn auch nicht auslieferte und ihn vor der Vollstreckung der Acht schützte.

Den ersten förmlichen und offiziellen Akt der Toleranz vollzog aber der Speierer Reichstag des Jahres 1526, indem er beschloß: den Fürsten, die dieses mit ihrem Gewissen vereinigen können, ist es gestattet, an das Wormser Edikt sich nicht zu binden, — also die Verfluchten und Geächteten ruhig gewähren zu lassen.

Auf dem Reichstage von 1529 und 1530 drang dann zwar wieder die strenge Auffassung durch, das Wormser Edikt wurde erneuert, aber schon im Jahre 1532 sah sich sogar der Kaiser genötigt, durch den Nürnberger Religionsfrieden zum Duldungsstandpunkt des Speierer Reichstages von 1526 zurückzukehren.

Nochmals wurde im schmalkaldischen Krieg der Versuch gemacht, die allgemeine Geltung des Verfolgungssystems und nachher wenigstens die einheitliche Ordnung des Interim zu erzwingen. Erst nach dem völligen Fehlschlag dieser Kriegspolitik, der im Passauer Vertrag gebucht wurde, kam ein Frieden von einiger Dauer zustande und zugleich ein neuer Fortschritt nach der Seite der Duldung, der Augsburger Religionsfrieden vom Jahr 1555.

Der Fortschritt für die Sache der Duldung, der mit dem Augsburger Religionsfrieden geschah, bestand darin,

daß erstens eine neue Kirchenorganisation neben der alten, die Kirche des Augsburgischen Bekenntnisses neben der alten Kirche, von Reichswegen zugelassen wurde. Die mittelalterliche Einheit, worauf die Nichtduldung beruhte, war damit aufgegeben;

daß zweitens endgültig festgestellt wurde: die Reichsstände, welche das Wormser Edikt nicht beachten, können nicht zu seiner Befolgung gezwungen werden;

daß drittens die Reichsstände der beiden Parteien angehalten wurden, die Schärfe des alten Ketzerrechts in ihren Landen gegenüber den Angehörigen der anderen Partei zu mildern; die Katholiken

in protestantischen Landen, die Protestanten in katholischen sollen nicht umgebracht, sondern zur Auswanderung veranlaßt werden;

daß viertens im Ferdinandischen Nebenrezeß zum Reichstagsabschied versprochen wurde: die protestantischen Untertanen geistlicher Fürsten dürfen unter gewissen Umständen sogar im Lande bleiben.

Alles in allem war für Duldung insofern ein Sieg gewonnen, als das Prinzip der absoluten Intoleranz jetzt reichsgesetzlich aufgegeben, die kirchliche Ketzergesetzgebung tatsächlich durchbrochen und eine gemilderte Form der Intoleranz auferlegt war.

Von einer solchen Duldsamkeit, die in der Wohltat bestand, Untertanen einer anderen, und zwar nur einer einzigen anderen Konfession nicht nach dem Ketzerrecht zu prozessieren, sondern nur aus dem Lande zu jagen, — bis zu dem Grade der Toleranz, der in der Zulassung der Andersgläubigen bestand, war noch ein weiter Weg. Er wurde zurückgelegt in vielen Zickzackgängen durch die Zeiten der Kontrereformation, dann über die Schlachtfelder, die Brandstätten, durch die verödeten Landschaften, durch all die grausigen Werke hindurch, die hauptsächlich religiöser Fanatismus im dreißigjährigen Kriege angerichtet hatte, bis eine ernüchterte Generation beim westfälischen Frieden anlangte.

Der westfälische Frieden weiterte den Boden der Duldung, indem er einem dritten Bekenntnis, dem reformierten, eine gewisse Existenzberechtigung im Reich gewährte, und er steigerte den Grad der Duldung bis zur Zulassung der Andersgläubigen von jedem der drei Bekenntnisse in den deutschen Staaten, der Zulassung in einem Verhältnis, für das der westfälische Frieden zum ersten Mal in einem völkerrechtlichen Akt der offiziellen Namen: Toleranz gebrauchte; er schrieb vor: Katholiken sollen in protestantischen, Lutheraner und Reformierte sollen in katholischen Staaten Deutschlands „toleriert“ werden (patienter tolerentur), sie behalten Leben und Eigentum, sie dürfen auch Hausgottesdienst halten.

Von nun an schied man die Bewohner deutscher Staaten in Rezipierte, die der offiziellen, der Religion des Landesherrn angehörten, — und in Tolorierte, Angehörige einer der beiden oder beider christlichen Konfessionen, die außer der offiziellen zugelassen waren. Ausdrücklich aber war im Frieden noch eingeschärft, daß außer diesen drei christlichen Konfessionen keine andere im Reiche toleriert oder gar rezipiert werden dürfe.

Es blieben also die Beschränkungen für die Tolerierten, und es blieb die Ausschließung aller außerhalb der drei Konfessionen stehenden Christen.

Der Fortschritt zur weitern Erweiterung und Steigerung der Toleranz geschah unter zwei Antrieben, einem politischen und einem wissenschaftlichen.

Seit dem 17. Jahrhundert wurde es nicht mehr versucht, einem ganzen Volk die Konfession des Landesherrn aufzuzwingen, wenn nun beispielsweise zu einem Staat mit offizieller lutherischer Religion ein neuer Landesteil mit offizieller reformierter Religion durch Erbschaft oder drgl. hinzukam, dann ließ der Landesherr die Einwohner des neuen Landesteils bei ihrer Religion, und es gab nunmehr in dem vereinigten Staatswesen zwei offizielle, rezipierte Religionen. Aehnliches geschah, wenn der Landesherr die Konfession wechselte; auch dann entstanden zwei rezipierte Konfessionen, — die neue und alte des Landesherrn. So war schon Brandenburg durch den Konfessionswechsel seiner Kurfürsten im Jahr 1614 zu den beiden rezipierten Bekentnissen, dem lutherischen und dem reformierten, gekommen. Das war der geringere Fortschritt; der größere wurde bewirkt durch eine Umbildung wissenschaftlicher Anschauungen vom Staat, die in die Politik Eingang fand.

Man ging von der Theorie aus, daß der Staat beruhe auf einem Vertragsverhältnis, das aufzufassen sei als ein Unterwerfungsvertrag der einzelnen Staatsangehörigen unter das Staatsoberhaupt. Nun fragte es sich: Waren in dieses Vertragsverhältnis auch die religiösen Dinge eingeschlossen, hatten die Einzelnen auch in religiöser Beziehung der Staatsgewalt sich ergeben?

Eine ältere Schule bejahte die Frage und kam so zu dem Schluß: Das Staatsoberhaupt als Herr des Territoriums gebietet auch über die kirchlichen Verhältnisse seines Territoriums; — man hatte das System des Territorialismus. Eine jüngere Schule, deren Begründer Puffendorf war, verneinte die Frage; sie erklärte: Die Einzelnen haben bei ihrem Eintritt in den Staatsvertrag ihre religiöse Freiheit der Staatsgewalt nicht geopfert, insbesondere auch nicht ihre Freiheit, mit anderen in genossenschaftliche, kollegiale, religiöse Verbindung zu treten. Der Staatsgewalt kommt also die Kirchengewalt nicht zu, das religiös-kirchliche Leben ordnet sich vielmehr in freien Verbänden; — da hatte man das Kollegialsystem. Wurde

es staatlich angenommen und konsequent durchgeführt, so war die Gewissens- und Religionsfreiheit im modernsten Sinn durchgeführt.

Es übte zunächst wenigstens den praktischen Einfluß aus, daß in einigen deutschen Staaten zu den Tolerierten auch Sektierer gerechnet wurden, die nach den Bestimmungen des westfälischen Friedens von jeder Zulassung ausgeschlossen waren, wie Arminianer, Mennoniten u. s. w.

Es kam zu seiner vollen Einwirkung erst, nachdem es sich in Deutschland verband mit Evolutionen der Toleranzidee, die von draußen hereinwirkten.

Diese Evolutionen gingen aus von England.

England hatte noch weniger als Deutschland gleich mit der Reformation ein Regiment der Toleranz erhalten. Es hatte sich in England erst ein Staatskirchentum Heinrichs VIII. gebildet, das durchaus mittelalterlich kirchliche Prägung behielt mit Ausnahme der Säkularisationen und mit der Ausnahme, daß der König Papst und König zugleich war; dann ein Staatskirchentum Eduards VI., Elisabeths und der beiden ersten Stuarts, in Verfassung und Liturgie katholisch und nur in der Lehrentwicklung den kontinentalen Reformationskirchen einigermaßen folgend; und kurze Zeit in der Aera des Krieges der Parlamentspartei mit Karl I. ein presbyterianisch-calwinisches Staatskirchentum nach schottischem Muster.

Gegenüber dieser staatskirchlichen Ausschließlichkeit bildete sich frühzeitig und entfaltete sich immer reicher ein vielgestaltiges, frommes, freie Beteiligung des individuellen religiösen Sinnes anstrebendes Dissentertum; es wurde ein Träger des Duldungsgedankens. Hierzu gehören die „Bibelleser“ der Zeit Elisabeths, hierzu jene Separatisten unter Browns Führung, die durch den Zwang der Staatskirche erbittert, als das „freie Volk des Herrn“ sich fühlend, erst zur Auswanderung nach Holland und später als die Pilgerväter der Maiblume zur Wanderung über den Ozean sich entschlossen; hierzu gehörte John Miltons überragender Geist; hierzu jene einfachen, aber in sich gefestigten Leute, mit denen Cromwell seine Schlachten schlug, jene Independenten, die, Knechte nur ihres Gottes, im Staat die Republik, im religiösen Leben möglichste persönliche Unabhängigkeit wollten.

Ihre Sache vertrat Cromwell auf dem religiösen Boden, als die Parlamentspartei ihnen wie allen das System des presbyterianischen Staatskirchentums aufzuerlegen trachtete. „Wenn der Staat Männer

erwählt, die ihm dienen sollen“, schrieb er vor der Schlacht bei Marston Moor, „so achtet er nicht auf die Meinungen. Es genügt, daß sie Willens sind ihm zu dienen.“ Nach dem Sieg bei Naseby eröffnete er dem Parlament: „Ehrliche Leute haben Euch heute treu gedient, sie sind zuverlässig. Ich bitte Euch im Namen Gottes, sie nicht zu entmutigen. Wer sein Leben für die Freiheit des Vaterlandes wagt, der soll auf Gott wegen Gewissensfreiheit vertrauen.“ Und bald nachher verkündigte er: „Presbyterianer, Independenten, sie alle haben denselben Geist des Glaubens und des Gebetes, sie sind einig und durch ihre Parteinamen nicht getrennt; schade, daß es irgendwo anders ist. Was die Einheit in den Formen betrifft, so soll jeder Christ . . . . tun, was sein Gewissen ihm erlaubt. Unter Brüdern erwarten wir aber in geistigen Dingen keinen Zwang außer dem der Erleuchtung und der Vernunft.“

Als Cromwell nach vollendetem Sieg über das Königtum mit dem ersten großen Plan der Neuorganisation des Staatswesens hervortrat, da nahm in demselben wieder der Duldungsgrundsatz seine Stelle ein: Glaube und Gottesdienst sollen frei sein für alle; Dekrete, die den Gebrauch des allgemeinen Gebetbuchs, den Besuch der Kirche, die Durchführung der presbyterianischen Staatskirchenordnung betreffen, sollen aufgehoben werden; auch die römischen Katholiken sollen nicht dem religiösen Zwange unterworfen sein.

Und auch in seiner herrschenden Stellung als Protektor ist Cromwell der Sache der religiösen Freiheit und Duldung treu geblieben. Wenn er Bischöflichen in England, Katholiken in Irland seine schwere Faust fühlen ließ, so geschah es nur um ihrer politischen Gegnerschaft willen. Er ist es endlich auch gewesen, der den Juden, die seit vier Jahrhunderten, seit Eduard I., aus England verwiesen waren, den Wiedereintritt ins Land ermöglicht hat.

Die Dienste, welche Cromwell der Sache der Duldung erwiesen, sind nicht verloren gegangen, aber vielleicht mehr noch als durch diesen Gewalthaber, der auf ein Kriegsheer der Frommen sich stützte, gewann die Toleranz durch den Widerstand friedlicher Scharen der Frommen von allerlei Richtungen gegen die neue Gesetzgebung staatskirchlicher Unduldsamkeit, die unter der Regierung des zurückgekehrten Stuart Karl II. in der Korporationsakte und in der Testakte sich darstellte. Dem Widerstand wich nach und nach das harte System, und seit Wilhelm III., seit dem Ende des 17. Jahrhunderts,

trat, außer in Irland, allmählich tatsächlich Duldung aller christlichen Parteien ein.

Dazu wirkten aber zwei ganz andersartige Faktoren mit: der kirchliche Indifferentismus und die Aufklärungsideen.

Mit dem 18. Jahrhundert kam über die herrschende Kirche eine innere Erschlaffung, und besonders der höheren Klassen bemächtigte sich ein Geist der religiösen Gleichgültigkeit, der zur Verfolgung Andersgläubiger untauglich machte. Es kam so weit, daß Montesquieu bei seinem Besuch in England um 1730 den Eindruck empfing, es gebe da keine Religion mehr. Und schon viel früher setzten die Einwirkungen der Aufklärungsideen an; sie begannen in der Zeit Cromwells mit der Tätigkeit eines Tailor, Hales, Chillingsworth, die in demselben Maße, wie sie die Autorität des Kirchentums herabminderten, ihre Forderung verstärkten, daß kein Kirchentum den Anspruch auf alleinige Geltung und Ausschluß eines anderen erheben dürfe, daß Duldung und Gewissensfreiheit herrschen müsse. „Tut Einhalt“, so rief Chillingsworth, „der Verfolgung, dem Verbrennen, Verfluchen, Verdammen der Menschen, die Worte von Menschen nicht als Gotteswort anerkennen, verlangt von Christen nur, an Christus zu glauben und ihn allein Meister zu nennen .... Protestanten, welche dem Gewissen anderer Gewalt antun, sind nicht zu entschuldigen.“

Von solchen Apostrophen erhob sich die Duldungslehre zu ihrer systematischen Begründung und Darlegung in Lockés Schrift von der Toleranz.

Auf diese Weise wurde die religiöse Gesellschaft allmählich durchtränkt von dem Sinn für Duldsamkeit, unter Mitwirkung des bei diesem Volke ungewöhnlich starken Triebe nach Recht und Freiheit, und unter den besonderen Einwirkungen, die ausgingen von den Frommen, von den Gleichgültigen und von den humanen Aufklärern.

Sehr spät wurde auch der englische Staat gezwungen, die letzten Rechte einer Gesetzgebung der Intoleranz förmlich hinwegzuräumen mit der Aufhebung der Testakte im Jahr 1828 und mit der Katholikenemanzipation des folgenden Jahres.

Unterdessen hatte der Geist, der von England kam, weitergewirkt, vor allem nach Nordamerika, nach Frankreich und nach Deutschland.

In die nordamerikanischen Kolonien hatten sukzesive Gruppen aller jener frommen Sektierer Einzug gehalten, die in der Ferne die

religiöse Selbständigkeit und Freiheit suchten, welche ihnen die Heimat verweigerte — die Separatisten, die sog. Pilgerväter, Reste der Independenten, Quäker, Baptisten; dazu staatskirchliche und nicht staatskirchliche Presbyterianer und Anglikaner und römische Katholiken.

Da eine ausschließlich katholische Niederlassung nicht geduldet wurde, hatten die hauptsächlich aus Katholiken bestehenden Kolonisten von Maryland sich gleich anfangs im Jahr 1634 das berühmte Gesetz gegeben: „Keine Person, die an Christus glaubt, soll in irgendeiner Weise wegen ihrer Religion oder deren freien Ausübung beunruhigt, belästigt oder verfolgt werden.“ Und überall wurde die Duldung, wenn auch hie und da sehr langsam, erzwungen durch die Mannigfaltigkeit der religiösen Elemente, die nebeneinander leben mußten. In einem solchen Wirrwarr von religiösen Meinungen und Beteiligungen wurde religiöse Verfolgung eine Unmöglichkeit.

Ihren endgültigen staatsrechtlichen Ausdruck fand die grundsätzliche Toleranz in dem ersten Amendements zur Verfassung der Vereinigten Staaten, das am 15. Dezember 1791 als Bestandteil der Verfassungsurkunde angenommen wurde und worin es heißt:

„Der Kongreß soll nie ein Gesetz geben, wodurch eine Religion zur herrschenden erklärt oder die freie Ausübung einer andern verboten würde.“

Auf dem Boden Frankreichs halfen wie die englische Aufklärunngsliteratur überhaupt, so insbesondere die englische Aufklärungsidee der Toleranz einen gründlichen Wandel hervorzubringen.

Bis zum Vorabend der großen Revolution boten die französischen Verhältnisse, vom Standpunkt der religiösen Duldung aus betrachtet, einen überaus trübseligen Anblick.

In Frankreich hatte die Regierung Heinrichs IV. aus den Leiden der Hugenottenkriege die Lehre gezogen, mit dem Edikte von Nantes im Jahr 1598 einen Friedstaat zu schaffen auf der Grundlage der bürgerlichen Gleichstellung und der nur etwas beschränkten religiösen Gleichstellung der Protestanten mit den Katholiken, also auf der Grundlage einer recht weitreichenden Duldung.

Aber religiöser Fanatismus und weltlicher Despotismus vereinigten sich in der Regierung Ludwigs XIV., diesen schönen Gedanken zu nichte zu machen und auszurotten, was nicht zur Religion des Königs schwor. Und so sah denn die Welt das Trauerspiel der Dragonaden, der Kirchenzerstörungen, der tausendfachen Greuel sonstiger Vergewaltigung, der Protestantenemigration und der Auf-

hebung des Edikts von Nantes im Jahr 1685; sie sah, da wider Erwarten der Regierung auch jetzt noch das Ziel der gänzlichen Ausrottung nicht erreicht war, die Erneuerung der blutigen Greuel in den Cevennenkriegen, die Edikte verrückter Grausamkeit des neuen Königs Ludwigs XV., die Abschlachtung zum Gottesdienst auf freiem Feld Versammelter, den Kinderraub, den Mord an den Frauen von Constanca, den Skandal annullierter Ehen und enterbter Kinder; sie sah endlich noch im Jahr 1761 das Schauspiel des scheußlichen gerichtlichen Mordes mit Räderung und Verbrennung, verübt an einem alten unschuldigen Mann, dem Protestanten Calas in Toulouse.

Da endlich erhoben sich die durch die Schule der Engländer gegangenen Aufklärungsschriftsteller, Voltaire voran, im Jahr 1763 erschien Voltaires traité de la tolérance, weckte die Nation, hielt ihr ihre Schmach vor, machte dem Denkenden die Schamröte ins Angesicht steigen über die Barbarei, inmitten deren sie lebten. Aber noch fündundzwanzig Jahre währte es, bis der Staat Frankreich der Sache der Duldung den ersten gesetzlichen Tribut leistete, bis an der Schwelle der Revolution im Jahr 1787 Ludwig XVI. den Protestanten wenigstens dieses gestattete, rechtmäßig Mann und Frau und legitime Eltern zu sein.

Genau so aber wie Frankreich selbst war Deutschland Einflußgebiet der englisch-französischen Aufklärungsliteratur im allgemeinen und den Aufklärungsideen über Toleranz im besonderen. Nur mit dem Vorzug für Deutschland, daß hier gleich die Regierenden ergriffen wurden, die fürstlichen Vertreter des sogenannten aufgeklärten Absolutismus: Friedrich d. Gr., Joseph II. und eine Anzahl kleinerer sogar geistlicher Fürsten.

Jetzt mochte man die Konsequenzen aus der Puffendorfschen Theorie ziehen. Friedrich d. Gr. tat es; er ließ sich vernehmen: „Man kann einen armen Kerl wohl zwingen, eine gewisse Formel nachzubeten, welcher er jedoch seine innere Ueberzeugung verweigert; mithin hat der Verfolger nichts gewonnen. Wenn man aber bis zur Entstehung der Gesellschaft hinaufsteigt, so liegt es klar vor Augen, daß dem Herrscher gar kein Recht über die façon de penser zusteht.“ Oder: „Die Religionen müssen alle toleriert werden, und muß der Fiskal nur das Auge darauf haben, daß keine der anderen Abbruch tut; denn hier muß jeder nach seiner Façon selig werden.“

Und danach handelte er: befreite im neuerworbenen Schlesien die Protestanten von Zwang und Rechtsverkürzungen und schützte

die Katholiken in ihren Rechten, ließ Mennoniten, Unitarier, Schwenkfeldianer und sonstige Sekten zu und erklärte zum Schluß: „Alle diese Sekten leben hier im Frieden und tragen gleichmäßig zum Wohl des Staates bei. Es gibt keine Religion, die sich in Betreff der Moral wesentlich von den anderen unterschiede; sonach können sie der Staatsregierung alle gleich sein, und dieselbe kann einem jeden die Freiheit lassen, den Weg zum Himmel einzuschlagen, den er will. Er soll ein guter Untertan sein, das ist alles, was verlangt wird. Falscher Religionseifer ist ein Tyrann, der die Provinzen entvölkert, Toleranz eine liebende Mutter, die pflegt und in ihrem Gedeihen fördert.“ Auf seinen Grundsätzen ruht das allgemeine Landrecht von 1794, das bereits die Glaubens- und Gewissensfreiheit proklamiert und zwar nicht als Geschenk des Fürsten, sondern als angeborenes Recht des Bürgers.

Friedrich II. erließ kein förmliches Toleranzgesetz. In dieser Beziehung war ihm Joseph II. voraus, der im Uebrigen durch den Zwang, den das römische Kirchentum in Oesterreich ausübte, sich genötigt sah, seiner Duldung viel engere Grenzen zu stecken. Er erklärte allerdings stracks — und das war seine eigenste Ueberzeugung — „Die Sinne der abscheulichen Intoleranz müssen gänzlich aus meinem Reich verbannt werden. Der Fanatismus soll künftig nur durch die Verachtung bekannt sein, die ich dafür habe. Niemand wird mehr seines Glaubens wegen Drangsalen ausgesetzt.“ Aber sein Toleranzedikte vom Ende des Jahres 1781 für Oesterreich, für Böhmem und Mähren, für die Niederlande, für Ungarn und Siebenbürgen ließen doch die Forderungen der wirklichen Gewissens- und Religionsfreiheit der wirklichen Duldung unerfüllt. Immerhin sind sie ein ehrwürdiges und großartiges Denkmal der Hochherzigkeit und Menschenliebe dieses guten Geistes, der einmal über den Geschicken Oesterreichs gewaltet hat.

Es ist lehrreich, einen Einblick in diese Toleranzgesetzgebung zu tun. Er mochte in seinem Toleranzedikt vom 13. Oktober 1781 anfangen: „S. Maj. überzeugt einerseits von der Schädlichkeit alles Gewissenszwangs und andererseits von dem großen Nutzen, der für die Religion und den Staat aus einer wahren christlichen Toleranz entspringt“ — viel weiter kam er nicht in diesem Ton, er mußte fortfahren mit der Ankündigung: „Der katholischen Religion allein soll der Vorzug des öffentlichen Religionsexercitii verbleiben“, sie ist die „dominante Religion“, dem katholischen Ortspfarrer hat der Nichtkatholik die Stolgebühren zu entrichten, die Bezahlung für geist-

liche Handlungen, die der Nichtkatholik durch den katholischen Pfarrer gar nicht vornehmen läßt. — Drei Monate später, in einem Zirkular vom 31. Januar 1782 hatte er hinzuzusetzen: „S. Maj. wollen als ein Vorrecht der herrschenden Religion gnädigst gestatten, daß der katholische Seelsorger akatholische Kranke von sich selbst und ohne daß er gerufen werde, einmal besuche, ihnen seinen christlichen Beistand anbiete“ . . . .; in dem gleichen Zirkular mußte er bestimmen: wer einer nichtkatholischen Gemeinde beitreten will, muß zuvor vor dem Ortsmagistrat und einem katholischen Geistlichen erscheinen und einer Prüfung und Belehrung durch den letzteren sich unterziehen. — Und ein Jahr später wurde Joseph II. dazu gedrängt, durch Zirkular vom 30. April 1783 zu verfügen: Personen, die aus der katholischen Kirche austreten wollen, „sollen sechs Wochen lang in Klöstern oder von ihren Pfarrern unterrichtet werden, wobei die Pfarrer angewiesen sind, alles mögliche zu versuchen, sie von ihrem Irrtum zurückzuführen.“

So allherrschend blieb in dem Oesterreich Josephs II. trotz all seiner Toleranz die römisch-katholische Kirche.

Den tolerierten Kirchen wurde nur ein „Privatexerzitium“ ihrer Religion eingeräumt; und zu diesen tolerierten Kirchen wurden nur drei gezählt: „die augsburgischen und helvetischen Religionsverwandten“, „Lutheraner und Reformierte“ und „die nichtunierten Griechen.“

„Sollten aber“, so hieß es in dem Zirkular vom 31. Januar 1782, „einige Untertanen zu einer anderen, in dem Toleranzgesetz nicht begriffenen Religion oder Sekte sich erklären wollen, so seien diese mit ihren Erklärungen auf der Stelle abzuweisen und ihnen zu bedeuten, daß eine derlei Religion nicht bestehe und je werde geduldet werden; daß Höchst Sr. Maj. gänzlicher Wille und Befehl dahin gerichtet sei, außer den im Toleranzgesetz ausdrücklich benannten dreien Religionen sonst keine andere zu dulden, daß daher alle diejenigen, die sich nicht zu der einen oder der anderen der geduldeten dreien Religionen bekennen würden, für katholisch gehalten und geachtet werden müßten; und daß folglich derlei Untertanen keine Zusammenkünfte noch die Verrichtung eines Gottesdienstes gestattet werden könne.“

Was für eine Barbarei der Unterdrückung mußte bis dahin geherrscht haben, daß Anordnungen, die noch viel Beschränkungen und Vergewaltigungen mit sich schleppten, als eine Erlösung gefühlt

wurden. Und ja freilich, es war für Oesterreich unglaublich viel, was sie Angehörigen der drei Konfessionen boten: die durften „Bethäuser“ — ohne Glocken, ohne Türen, ohne Eingang nach der Gasse, beileibe nicht „Kirchen“ — haben, sie waren in ihren Bethäusern frei bei Ausübung des Gottesdienstes und Spendung der Sakramente, sie durften ihre Toten öffentlich bestatten in Begleitung ihrer Geistlichen, sie konnten sich Schulen errichten; wenn sie sich verheirateten, brauchten sie nicht mehr einen Rekurs zu unterzeichnen, daß ihre Kinder katholisch werden sollten und endlich, so sagt das Toleranz-Edikt vom 13. Oktober 1781, „können Acattolici zum Häuser- und Güterankauf, zu dem Bürger- und Meisterrechte, zu akademischen Würden und Zivilbedienstungen in Zukunft dispotendo zugelassen werden . . . .“

Außer den Angehörigen der drei tolerierten christlichen Bekenntnisse waren es die Juden, denen Toleranzordnungen Josephs II. zu Gute kommen sollten. Schon vor den Toleranzgesetzen für Christen erschien am 13. Mai 1781, ein Reskript Josephs II. über die Verbesserung der Lage der Juden. Da hieß es: Die Juden sollen, außer beim Gottesdienst, sich der Landessprache bedienen, sie sollen ihre Schulen haben, „jedoch ohne die mindeste Verirung ihres Gottesdienstes und Glaubens, „und ich wäre nicht ungeneigt“, ihren Kindern die Frequentierung der schon bestehenden öffentlichen Schulen nicht allein zu gestatten, sondern wären selbe auch dazu anzuhalten . . .“

„In den Hauptstädten wären die Vermöglicheren auch nicht von den höheren Schulen, und dort, wo Universitäten sind, von keinem Studio, die Theologie ausgenommen, auszuschließen.“

„I. Es wäre ihnen der Ackerbau, jedoch nur pachtweise freigegeben.

II. Könnten sie auch Fuhrleute abgeben.

III. Unter den Handwerkern wären sie zu Schustern, Schneidern, auch Maurern, Zimmerleuten 2c. bis zum Badmeister und Architekten zuzulassen.

IV. Wenn sie zeichnen können, sind sie zu Kunsttischlern und dergleichen, die Zeichenkunst erfordernden Gewerben zu gebrauchen, ihnen auch die freien Künste, als Malerei, Bildhauerei u. s. w. zu erlauben.

V. Da sie erfindsam sind und leicht Compagnien stiften, können ihnen alle Arbeiten, die in Fabriken geschehen müssen

und wozu besondere und kostbare Maschinen erforderlich sind, eingestanden werden; endlich auch

VI. alle jenen Manufakturen, die als freie Arbeiten durch Gesetze erklärt sind, als Spinnen, Weben der Leinenwaren, Taffetmachern u. dgl. zu treiben gestattet werden. Uebrigens sind auch alle demütigende und den Geist niederschlagende Zwangsgesetze, die den Juden einen Unterschied der Kleidung und Tracht oder besondere äußerliche Zeichen auferlegen, zu beseitigen."

Joseph II. ging demnach darauf aus, den Juden alle Kränkungen möglichst zu ersparen, ihnen den Zutritt zu allen Bildungsanstalten und zu allen Berufen zu eröffnen, die der Zunftzwang noch frei ließ.

Und des Kaisers Judenduldung wurde zu seiner Zeit wohl noch überboten durch den Geist der Humanität, der aus den Judenverordnungen eines geistlichen Reichsfürsten, des Kurfürsten von Mainz uns entgegenweht.

Um nicht zu verabsäumen, was zur Bildung und zum künftigen Glück der Juden förderlich sein kann, so verfügte die Mainzer Regierung am 9. Februar 1784, „geben wir denselben frei, ohne es jedoch zu gebieten, daß die jüdische Jugend, eben wie die christliche, ohne Unterschied des Geschlechts oder Alters, die christlichen Land- und Stadtschulen, Real- und Normalschulen, namentlich in der kurfürstlichen Residenzstadt Mainz und alle und jede Schulen besuchen möge. — Wir versehen uns, die sämtlichen kurfürstlichen Beamten werden diese bestgemeinte Verordnung den christlichen und jüdischen Untertanen wohl erklären, damit dieselbe einesteils weder durch Mißtrauen oder Mißverstand vereitelt werde, andernteils, damit die erzielte allgemeine Bildung und Glückseligkeit durch wechselseitige Verträglichkeit und durch wechselseitiges Beiwirken in alle Wege befördert werde."

Es waren tatsächlich christlich-jüdische Simultanschulen, die so zustande kamen; eine weitere Verordnung schrieb ihnen vor: „daß die Schullehrer sowohl als die christliche Schuljugend worauf die Lehrer insonderheit zu sehen hätten, den jüdischen Kindern ja nicht mit Verachtung, sondern mit gleicher Rücksicht begegnen, und daß beide die jüdische Jugend liebreich behandeln sollen."

Mit Friedrich II., Joseph II., den kleinern Vertretern des aufgeklärten Despotismus und etwa noch mit Katharina II., die für sich den Anschauungen eines Friedrich II. huldigte und Marmontelsche

Expektorationen über Toleranz übersetzte, nähern wir uns dem Zeitalter der großen Revolution.

Die Entwicklung des Toleranzgedankens im Leben der europäischen Völker bis zur französischen Revolution ist für uns abgeschlossen; diese Entwicklung stand zuletzt weitaus am meisten unter dem Einfluß der humanen Aufklärungsrichtung. Es ist eine merkwürdige Sache um diese Aufkärung im Zeitalter des aufgeklärten Absolutismus; sie ist uns in naiver, ursprünglicher, urkräftiger Aussprache und Verteidigung der Ideale, auch des Ideals der Toleranz, weit voraus, aber sie ist gebunden an das spröde Substrat einer rückständigen Gesellschaftsordnung und rückständigen Staatsformen.

Dies spröde Substrat wurde nun auf einmal weggeworfen durch die französische Revolution und im gleichen Augenblicke erzielte die Aufklärungsbewegung ihre volle Wirkung.

Mit den übrigen Beschränkungen und Vergewaltigungen fiel auch das System der religiösen Beeinträchtigungen. Den Beschlüssen der Opfernacht vom 3. August folgte auf dem Fuß die Verkündigung der Menschenrechte am 26. August 1789, unter den Menschenrechten das unveräußerliche Recht auf Gewissensfreiheit, ausgesprochen in der Form: Niemand darf um seiner Meinungen willen, und wären es auch religiöse Meinungen, beunruhigt werden. — Voltärianer und Fromme, jansenistisch Gerichtete, vereinigten sich in der ersten Nationalversammlung und arbeiteten nun gemeinsam an dem weitern Ausbau des Werkes der religiösen Befreiung und Duldung aller Konfessionen, denn auch dem jüdischen Bekenntnis wurden sie gemacht, und in der Verfassung von 1791 formulierte sie der allgemeine Grundsatz der „Freiheit aller Kultur.“ Also Gewissensfreiheit für den Einzelnen, Religionsfreiheit für die Genossenschaften — eine Vollendung des Toleranzgedankens. Das Regiment des Schreckens verscheuchte ihn nur für kurze Zeit — die Männer des Schreckens verschwanden, er kam wieder, gewann das Feld unter der Herrschaft der Direktorialverfassung und behauptete auch unter der Gewaltherrschaft Bonapartes sein mildes Regiment. Und mit den Herren der Revolution, ja mit den Armeen Bonapartes zog er aus an den Rhein und über den Rhein an die Alpen und über die Alpen, nur nicht über die Pyrenäen.

Die große Revolution hat ihn nicht wieder aus der Welt geschafft, ja im gewissen Sinn war die heilige Allianz, die Vereinigung eines römisch-katholischen, eines russisch-orthodoxen, eines protestan-

tischen Monarchen ein Tribut an den Toleranzgedanken; zu voller Stärke aber erhob er sich wieder mit den Volksbewegungen der Revolution von 1848: in den Grundrechten des deutschen Parlaments zu Frankfurt ward er wieder formuliert wie einst in den Menschenrechten und in der Verfassung von 1791 und nach der Revolution gewährte ihm eine bleibende Stätte die preußische Verfassung vom 31. Januar 1850. Heut feiert er Geburtstag; da steht er:

„Die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Vereine zu Religionsgesellschaften und der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Religionsübung wird gewährleistet, der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig vom religiösen Bekenntnisse."

Im Jahr 1861 zog Döllinger einmal ein Facit aus der Geschichte der Toleranz und sprach sich über den Stand der Dinge mit den Worten aus:

„Gegenwärtig protestiert man allgemein und entschieden gegen staatlichen und politischen Zwang in religiösen Dingen. So oft irgendwo in Europa (mit Ausnahme Rußlands, das auch hierin für privilegiert gilt) ein Akt konfessionellen Zwanges sich ereignet, entsteht allgemein eine Aufregung, eine Agitation zum Besuch einer Demonstration im entgegengesetzten Sinne findet gebahnte Wege und erreicht, wenn sie gut geleitet und beharrlich festgesetzt wird, fast immer ihren Zweck."

Heute, denke ich, gilt auch Rußland nicht mehr als „privilegiert" zur Intoleranz, und heute handelt es sich auch nicht um einen Akt konfessionellen Zwanges sondern um eine Flut von Vergewaltigung und Massenelend.

Und ihr gegenüber haben wir etwas mehr nötig als „allgemeine Aufregung" und „Demonstration im entgegengesetzten Sinn", wir brauchen werktätige Menschenliebe.

An diese Menschenliebe ist appeliert worden in einer Zeit, wo die westeuropäische Menschheit nach unsäglichen Nöten des Kriegs, der Verheerung, des Hungers in vollendeter Armseligkeit dahinlebte; und dennoch — so groß auch die eigene Not — als es galt den Griechen beizustehen, im griechischen Unabhängigkeitskampf, den Polen beizustehen nach der Revolution von 1831, da öffneten sich noch die Herzen, da öffneten sich die Börsen, da zogen die Armen aus, den Armen zu helfen — da wurde ganz Westeuropa ein Vaterland für die Polen.

Soll es dereinst in der Geschichte heißen: Nachdem die Völker Westeuropas reich und satt und sorgenlos geworden waren, — da verschlossen sie ihre Herzen?

Soziale Chronik.

Allgemeine Sozialpolitik.

Schweiz. Den eidg. gesetzgebenden Räten wird vom Bundesrat folgender Bundesbeschluß betr. Einführung der Gesetzesinitiative in die Bundesverfassung vorgelegt:

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 6. März 1906, in Anwendung der Art. 84, 85, Ziff. 14, und 118 der Bundesverfassung, beschließt:

Art. 1. Es werden in die Bundesverfassung folgende Artikel eingefügt: Art. 93 bis: Fünfzigtausend stimmberechtigte Schweizerbürger oder acht Kantone haben das Recht, den Erlaß, die Abänderung oder Aufhebung eines Bundesgesetzes, sowie die Abänderung oder Aufhebung eines allgemeinen verbindlichen Bundesbeschlusses zu verlangen. — Dem Initiativbegehren wird nur Folge gegeben, wenn die Bundesversammlung erklärt, daß es weder gegen die Bundesverfassung noch gegen die dem Bunde durch Staatsverträge auferlegten Verpflichtungen verstoße. — Das Begehren um Erlaß eines Bundesgesetzes oder eines allgemeinen verbindlichen Bundesbeschlusses kann, sowohl in der Form der allgemeinen Anregung, als in der Form des ausgearbeiteten Entwurfes gestellt werden. — Wird das Begehren in der Form der allgemeinen Anregung gestellt, und ist die Bundesversammlung mit demselben einverstanden, so erläßt sie das entsprechende Gesetz oder den Bundesbeschluß, welche gemäß Art. 89, Abs. 2, dem Referendum unterliegen. Sind nicht beide Räte mit dem Initiativbegehren einverstanden, so ist die Frage, ob dem Initiativbegehren Folge zu geben sei, dem Volke zur Entscheidung vorzulegen. Spricht sich die Mehrheit der stimmenden Bürger für das Initiativbegehren aus, so erläßt die Bundesversammlung das Gesetz oder den Bundesbeschluß, welche gemäß Art. 89, Abs. 2, dem Referendum unterliegen. — Wird das Begehren um Erlaß oder Abänderung eines Gesetzes oder eines allgemein verbindlichen Bundesbeschlusses verlangt, und ist die Bundesversammlung damit einverstanden, so erhält der Vorschlag unter Vorbehalt des Art. 89, Abs. 2, Gesetzeskraft. Sind nicht beide Räte mit dem Begehren einverstanden, so ist der Vorschlag dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen. — Die Bundesversammlung kann bei Abstimmungen über Initiativbegehren, mit denen sie nicht einverstanden ist, dem Volke Verwerfung beantragen, oder ihm gleichzeitig mit dem Initiativbegehren andere Anträge unterbreiten. — Art. 93ter. Ein Bundesgesetz wird über das Verfahren und die innezuhaltenden Fristen bei Behandlung von Initiativbegehren das Nähere bestimmen.

Art. 2. Art. 89 ist wie folgt abzuändern: Für Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse ist die Zustimmung beider Räte erforderlich. Vorbehalten bleibt jedoch Art. 93 bis.

Art. 3. Vorstehender Bundesbeschluß wird der Abstimmung des Volkes und der Stände unterstellt.

Arbeiterbewegung.

Schweiz. Der außerordentliche Sozialdemokratische Parteitag in Olten, der hauptsächlich zur Behandlung der Militärfrage einberufen wurde, faßte folgende Beschlüsse:

I. Die sozialdemokratische Partei der Schweiz erstrebt im Bunde mit den sozialdemokratischen Parteien der andern Länder die Abschaffung aller Kriegsmöglichkeiten und Kriegsmittel unter den zivilisierten Völkern.

II. Solange dieser Zustand nicht unter den Völkern Mitteleuropas hergestellt ist, anerkennt sie ein Volksheer mit der ausschließlichen Bestimmung der Verteidigung des Landes gegen Angriffe von außen.

III. Die Partei protestiert gegen die Verwendung von Wehrmännern bei Streiks. Da dieser Mißbrauch in den letzten Jahren tatsächlich vorgekommen ist, verlangt sie Garantien gegen dessen Wiederholung. Sie wird dem Projekte einer neuen Militärorganisation mit allen verfügbaren Mitteln Opposition machen, insern diese Garantien darin nicht niedergelegt sind. Solange ihr diese Garantien nicht gegeben sind, rät sie den Soldaten, wenn diesen befohlen wird, streikende Arbeiter anzugreifen oder gegen sie die Waffen zu gebrauchen, den Gehorsam zu verweigern. Die sozialdemokratische Partei wird in solchen Fällen nach Möglichkeit die finanziellen Folgen, die den einzelnen und seine Familien treffen, zu erleichtern suchen und sich zu diesem Zweck mit der gewerkschaftlichen Organisation in Verbindung setzen. Die Partei hält dafür, daß die beste Garantie gegen die Verwendung der Truppen in Streikfällen in der unablässigen, systematischen Aufklärung der Schweizerbürger über das Wesen der modernen Arbeiterbewegung und die ausschließliche Zweckbestimmung des Heeres, ferner in der Verstärkung der politischen und gewerkschaftlichen Organisation und damit der politischen Macht des Proletariats in Gemeinde und Staat liegt.

IV. Die Partei verlangt eine auf der allgemeinen Wehrpflicht aufgebaute Organisation des Wehrwesens, die mit den demokratischen Einrichtungen im Einklang steht und der verfassungsmäßigen Rechtsgleichheit nicht widerspricht. Sie verlangt eine Verminderung der Militärausgaben und bekämpft alle Aufwendungen, die nicht unbedingt durch die Zwecke der Landesverteidigung geboten sind.

Arbeiterschutz.

England. Ein am 11. August v. J. sanktioniertes Gesetz bezweckt die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit durch Errichtung von eigenen Behörden, die Arbeit nachzuweisen haben oder selbst Arbeitslose beschäftigen können („Unemployed Workmen Act“). Die „Soziale Rundschau“ (Septemberheft 1905) teilt hierüber folgendes mit:

Für jeden Londoner Verwaltungsbezirk (metropolitan borough) ist zunächst je ein aus gewissen Beamten des betreffenden Bezirkes zusammengesetzter Lokalausschuß vorgesehen; an der Spitze aller Lokalämter (=Ausschüsse) der Grafschaft London steht eine Zentralstelle, die aus Vertretern der Lokalämter und aus Mitgliedern des Londoner Grafschaftsrates besteht.

Die Lokalämter haben die Pflicht, sich über den Stand des Arbeitsmarktes in ihrem Bezirke stets auf dem laufenden zu erhalten und bei Inanspruchnahme durch Arbeitslose, welche von seiten derselben unbeschadet ihres aktiven und passiven Wahlrechtes erfolgt, deren Ansuchen eingehend zu prüfen; sie haben festzustellen, ob der Arbeitsuchende ernstlich eine Beschäftigung anstrebt, vorübergehend aber aus Ursachen, die nicht von ihm abhängen, keine erhalten kann, und können ihm in diesem Falle private Arbeitsgelegenheit nachweisen. Ist das Lokalamt der Ansicht, daß das betreffende Arbeitsgesuch besser durch die Zentralstelle erledigt werden könnte, so kann es das Gesuch an diese überweisen; es ist jedoch nicht befugt, selbst Arbeitslose zu beschäftigen.

Die Zentralstelle hat die Aufgabe, die Lokalämter zu beaufsichtigen und sie in ihrer Vermittlungstätigkeit durch Einrichtung von Arbeitsnachweisen, Stellenlisten ꝛc. zu unterstützen und die ihr unterbreiteten Fälle zu untersuchen; sie hat das Recht, Arbeitsuchenden bei der Auswanderung oder beim Wegzug behilflich zu sein, ihnen vorübergehend Beschäftigung (und zwar in landwirtschaftlichen Kolonien) zu verschaffen oder in die Lage zu setzen, regelmäßige Arbeit oder sonstige Existenzmittel zu erhalten. Die Vergütung für die Arbeiten in den Kolonien muß, um mißbräuchliche Ansuchen um Arbeit zu verhüten, weniger als der ortsübliche Lohn ungeschulter Arbeiter betragen; auch darf eine Person nicht länger als zwei Jahre hintereinander versorgt werden.

Der Zentralausschuß erhält seine Geldmittel aus freiwilligen Beiträgen und aus örtlichen Abgaben; er ist berechtigt, Anleihen aufzunehmen und Zuschläge zu den Gemeindesteuern zu erheben. Der Ertrag aus den Abgaben darf jedoch, soweit es sich um Beschaffung von Arbeitsgelegenheit handelt, nur in landwirtschaftlichen Kolonien verwendet werden.

Für die übrigen Grafschaften ist die Bildung der in Rede stehenden Aemter freigestellt. Alle diese eventuell zu schaffenden Lokal- und Zentralstellen unterstehen dem „Local Government“, welche für England — Schottland und Irland fallen nach der ersten Vorlage des Entwurfes nicht unter die Bestimmungen — die Errichtung der vorstehend genannten Ausschüsse nach dem Vorbilde der in der Grafschaft London begründeten obliegt. Die innerhalb der einzelnen Grafschaften bereits bestehenden, den gleichen Zwecken dienenden Arbeitsfürsorgestellen können in die neue amtliche Organisation mitübernommen werden.

Diese Bestimmungen, welche in dem von der Regierung im Unterhause eingebrachten Gesetzentwurf enthalten waren, haben in einer am 4. August stattgehabten Komiteeberatung im Unterhause eine teilweise Aenderung erfahren.

Die Arbeitslosenunterstützung soll nur aus freiwilligen Geldspenden erfolgen: aus öffentlichen Mitteln werden nur Arbeitslosenkomitees und Arbeitsvermittlungsbureaux geschaffen sowie Arbeitslosenkolonien auf dem Lande eingerichtet. Die Löhne der auf diesen Kolonien beschäftigten Arbeiter und die Unterhaltung der Kolonien sollen aus freiwilligen Gaben bestritten werden. Um zu verhüten, daß Arbeitslose der Unterstützung halber den großen Städten zuströmen, wurde beispielsweise für London die Bestimmung getroffen,

daß man daselbst ein Jahr gewohnt haben muß, um Unterstützung zu erhalten und das nichtansässige Arbeitslose ihrem früheren Wohnort zugeführt werden können.

Hierauf hat das Gesetz, dessen Wirksamkeit auch auf Schottland ausgedehnt worden ist, die königliche Sanktion erhalten.

Mittelstandspolitik.

Schweiz. Der „Züricher Post" wird aus St. Gallen geschrieben:

In nächster Zeit wird auch der Kanton St. Gallen zur Sonderbesteuerung der Großbazare übergehen, obwohl führende Kreise sich von einer solchen Maßnahme nicht viel versprechen; nur der Finanzchef ist warm dafür, weil es sich für ihn um die Erschließung einer neuen Einnahmequelle handelt.

Eine Delegiertenversammlung gewerblicher Kreise des Kantons verlangt die Einführung einer Sondersteuer für Großbazare nnd Warenhäuser, die einen Jahresumsatz von mehr als 200,000 Fr. aufzuweisen haben und mehr als zehn Angestellte beschäftigen. Im übrigen soll aber der Steuerrechnung nicht der Umsatz eines Geschäftes zugrunde gelegt werden, sondern man hält sich dabei an äußere Merkmale, an die Zahl der Branchen, die ein Geschäft führt, an den Umfang des Personals. Filialen von Geschäften sollen stärker belastet werden als selbständige Betriebe; die Höhe der Steuer soll wachsen mit der Zahl der steuerpflichtigen Warengruppen. Nach ihrer Angestelltenzahl würden die Geschäfte in Gruppen geteilt; ein Bazargeschäft mit einem bis fünf Angestellten fiele in die erste, ein solches mit fünf bis zehn Angestellten in die zweite, ein solches mit zehn bis fünfzehn Angestellten in die dritte Klasse und so weiter. Selbständige Bazargeschäfte der ersten beiden Gruppen blieben, wie erwähnt, steuerfrei, nicht aber Filialen mit gleichviel Personal. Der Feststellung der Angestelltenzahl wird ein Normalarbeitstag von zehn Stunden zugrundegelegt. Ueberstunden und Sonntagsarbeit werden besonders angerechnet. Vorgeschlagen wird zunächst eine feste Grundtaxe für Großbazare im Betrag von 500 Fr. Ferner wäre für jede steuerpflichtige Angestelltengruppe so viel mal 200 Fr. pro Jahr zu entrichten, als Branchen über die freigegebene Zahl von acht hinaus geführt werden. Die Gemeindesteuer würde nach den gleichen Grundsätzen berechnet wie die Staatssteuer, und neben dieser Sonderabgabe wären die ordentlichen Steuern nach wie vor zu leisten. Das hätte zur Folge, daß größere Bazargeschäfte, 5000 bis 10,000 Fr. Steuer zu entrichten hätten im Jahre.

Deutschland. Ueber die Erfahrungen, die man mit der Sonderbesteuerung der Großbazare in Deutschland gemacht hat, gibt im Auszug unten mitgeteilte Rede des Vertreters der sächsischen Regierung, Ministerialdirektor Geh.-Rat Dr. Roscher, Auskunft. Aus Anlaß der Beratung einen von seiten der Vertreter des Kleinhandels gestellten, auf Einführung einer solchen Besteuerung hinzielenden Antrages, führte Dr. Roscher im wesentlichen folgendes aus:

Die Hauptfrage, wie bei jedem Leiden, ist auch in der Angelegenheit die Not des Kleinhandels, diejenige nach der Hauptursache des Leidens. In

Sachsen sind bei einer Bevölkerungsvermehrung von 23 Prozent (1882—1895), die Alleinbetriebe des Kleinhandels, in dem der Unternehmer ohne fremde Hilfe tätig ist, um 42 Prozent gewachsen. Die Kleinhändler mit einem Gehülfen haben sich in Sachsen um 265 Prozent, die mit zwei Gehülfen um 131 Prozent vermehrt! Das seien Zahlen, die berücksichtigt werden müssen. Wenn wir uns fragen, ob die vorgeschlagene Landesumsatzsteuer ihren Zweck erfüllen wird, die Großbetriebe in ihrem Wettbewerbe mit dem Kleinhandel zu schwächen, so müssen wir uns umsehen, wie diese Umsatzsteuer bis jetzt anderweitig gewirkt hat. In Bayern ist nach Einführung des Umsatzsteuergesetzes in vier Jahren ein einziger von 44 Betrieben eingegangen, während die Normalanlage, das einzig maßgebende bei der Besteuerung der Warenhäuser bei einem einzelnen Warenhaus in derselben Zeit im Durchschnitt um 21 Prozent gestiegen war. In Preußen ist ja die Zahl der betreffenden Betriebe um ein Drittel gesunken, aber der Durchschnitt des Umsatzes um 20 Prozent gestiegen. Lediglich die kleineren und mittleren Warenhäuser sind zu gunsten der großen geschädigt worden. Ebenso liegen die Verhältnisse in Sachsen. Man kam auch hier zu der Ueberzeugung, daß die Umsatzsteuer nicht geeignet ist, dem Kleingewerbe und Kleinhandel aufzuhelfen und ein weiteres Umsichgreifen der Konsumvereine zu hindern. Viel wichtiger, als den Großbetrieb zu hemmen, ist es, den Kleinbetrieb zu stärken und dies kann in der Hauptsache durch einen korporativen Zusammenschluß der Tüchtigeren, Vertrauenswürdigeren und Leistungfähigeren im Kleinhandel geschehen, wie dies schon teilweise durch Benutzung der Zentraleinkaufsgesellschaft Deutscher Kolonialwarenhändler in Hamburg erfolgt. Die Großeinkaufsgesellschaft Deutscher Konsumvereine in Hamburg hat ihren Umsatz in den Jahren 1900—1904 um mehr als das Vierfache gesteigert. Das ist eine dringende Aufforderung für unseren Kleinhandel, sich zusammenzuschließen, um durch billigeren Einkauf seine Bedürfnisse in gewährleisteter Güte zu mäßigen Preisen zu decken. Noch eine andere Form der Selbsthülfe gibt es, da sind die Rabattsparvereine, jedoch nur die Vereine, das Rabattgeben im einzelnen schadet in den meisten Fällen. Diese Vereine schränken gleich vier Krebsschäden ein: erstens das Borgunwesen, — denn nur bei Barzahlung wird Rabatt gewährt —, ferner das Schleudern der Preise unter den Mitgliedern des Rabattsparvereins, drittens hindern sie die Ueberbietungen im kostspieliger Reklame, und endlich fördern sie den korporativen Zusammenschluß der kleineren Gewerbe- und Handeltreibenden, indem man sich untereinander nicht mehr als Konkurrenten, sondern als Berufsgenossen ansieht. Die Rabattsparvereine wirken aber nicht nur fördernd auf den Kleinhandel, sondern auch schädigend auf die Konsumvereine. In Bremen z. B. sank der Umsatz des Konsumvereins nach vorherigem raschem Steigen um ein Bedeutendes nach Gründung des Rabattsparvereins. In Sachsen ist man mit der Bildung solcher Vereine noch weit zurück. Wo man sie aber hat, macht man mit ihnen die besten Erfahrungen. Die Hauptsache ist also Zusammenschluß zu Einkaufsgenossenschaften mit Ausscheidung der untüchtigen Elemente im Kleinhandel und Gründung von Rabattsparvereinen. Das sind bessere Mittel zur Stärkung der Kleinbetriebe, auf die es doch ankommt, als eine unwirksame Warenhaussteuer.

Bewegung der kapitalistischen Unternehmer.

Schweiz. Unter dem Namen Arbeitgeberverband schweizerischer Maschinen-Industrieller hat sich eine Genossenschaft mit Sitz in Zürich gebildet. Zweck des Verbandes ist die einheitliche Behandlung und Erledigung von Fragen, die sich auf das Verhältnis von Arbeitgebern und Arbeitern beziehen. — Mitglieder der Genossenschaft können physische und juristische Personen sein, die selbst oder deren Firmen dem Verein schweizer. Maschinen-Industrieller angehören. Jedes Mitglied zahlt einen Eintrittsbeitrag von 1 Fr. pro beschäftigten Arbeiter. Der Jahresbeitrag wird für jedes Mitglied im Verhältnis zu der Jahreslohnsumme, welche es in seinem Betrieb seinen sämtlichen Arbeitern bezahlt, bestimmt.

Frauenfrage- und Frauenbewegung

Deutschland. Zum Universitätsstudium der Frauen in Preußen wird folgendes mitgeteilt:

Das preußische Kultusministerium hat eine Konferenz für das höhere Mädchenschulwesen einberufen, welche namentlich auch die Frage des Uebertritts an die Universität zu behandeln hatte, zu welchem Zwecke speziell ein Oberlyzeum eingeführt werden soll. Die Konferenz entschied sich dabei für einen vierjährigen Lehrgang. Das Oberlyzeum bietet einen dreifachen Weg als Vorbereitung für das Universitätsstudium, einen lateinlosen (Oberrealschule), einen lateinischen (Realgymnasium) und einen lateinisch-griechischen (humanistisches Gymnasium). Die beiden letztern setzen einen zweijährigen Vorunterricht in den beiden letzten Jahren des Lyzeums voraus. Das am Schlusse des vierjährigen Kursus durch eine Prüfung erworbene Reifezeugnis des Oberlyzeums verleiht dieselben Berechtigungen, welche den Abiturienten der höheren Vollanstalten für die männliche Jugend zufallen. Als Ergebnis der Verhandlungen ist anzusehen die Normierung der heutigen höheren Mädchenschule als zehnjähriges Lyzeum und die Anschließung eines vierjährigen Oberlyzeums als Weg zum Eintritt in ein normales Universitätsstudium und zugleich als Veranstaltung für Erweiterung und Vertiefung der Lyzeumbildung.

Bücherbesprechungen.

Th. Curti: Le Referendum: Histoire de la législation populaire en Suisse. (Geschichte der Schweizerischen Volksgesetzgebung). Traduite par Jules Ronjat. Edition française revue et augmentée d'un appendicee par l'auteur. Paris, V. Giard & E. Brière. 1905.

Die äußere Entwicklung der Schweiz hat seit dem Wiener Vertrag von 1815, also in ganzen neunzig Jahren keine wesentlichen Veränderungen aufzuweisen. Das innere Bild der Eidgenossenschaft aber ist ein gründlich anderes geworden. Was damals wie heute mit demselben Namen einer republikanischen Staatsreform für überflächliche Betrachtung genügend bezeichnet schien und noch scheinen mag, die politische Struktur dieses Landes hat sich in verhältnismäßig ruhigem Verlaufe seiner Geschichte aus einem Altertümer-Museum in den modernsten Zukunfts-Musterbau verwandelt. Soviel bedeutet der Umschwung von der primitiven mündlichen Ausdrucksweise der Volksherrschaft, der Landsgemeinde, zum schriftlichen Verfahren, dem Referendum. Oder in Anlehnung an das Motto dieser Naturgeschichte der Demokratie, das dem französischen Sozialisten und Theoretiker der direkten Volksregierung V. Considerant entstammt, können wir den Wertunterschied zwischen dem Ausgangs- und dem Endpunkte der Entwicklung der Demokratie bezeichnen mit dem kurzen Satze: dort war sie (die Demokratie) nur gefühlt, hier ist sie bewußt geworden.

Die Kenntnis ihrer Entwicklung und die Ueberführung ihres Wesens aus bloßem Gefühlsbesitze in das klare Bewußtsein der Zeitgenossen hat für die weitaus meisten Schweizer selber und erst recht für den größern Teil des deutschen Sprachgebietes gerade das Buch Th. Curtis bewirkt, das zuerst 1882 und dann 1885 erschien. Es ist darum nicht bloß ein gelehrtes Dokument, es war und blieb ein Hebel des Fortschritts. Daß diese praktische Bedeutung der in ihrer Art ersten und einzigen Darstellung des Referendums als der geschichtlich und rechtlich bestbegründeten Form, in der der Volkswille in Erscheinung und Tätigkeit treten kann, erkannt und anerkannt wird, bestätigen die Uebersetzungen des Buches, deren ausgesprochene Absicht es ist, den Ländern, in denen die Volksseele sich ehrlich sehnt und ringt nach möglichster Unmittelbarkeit ihres Ausdruckes im staatlichen Leben, Wegweiserdienste zu leisten.

Den Vorsprung gewann merkwürdigerweise ein Russe, Lwowitsch, der in die Sprache und politische Literatur seines Landes dieses Schweizer Geschichts- und Lehrbuch der Demokratie einführte, die bisher nur Uebersetzungen französischer-revolutionärer und deutsch-marxistischer Schriften kannte. (Die russische Uebersetzung in Petersburg, 1900 erschienen, führt den Titel: Istoria narodnawo sakonodatelstwa). Und nun erst kommt die Heimat des Referen-

dums in den Besitz einer wirklichen Kenntnis der demokratischen Institutionen. Denn in Frankreich zum ersten Mal in Europa ist eine richtige moderne Volksabstimmung ergangen, über die Verfassung von 1793. Aber nur wie eine verheißungsvolle Ausnahme hat sie sich dort am politischen Horizont kometenhaft blicken lassen. In der Schweiz dagegen ist aus der alten Landsgemeinde und neben ihr zugleich die schriftliche moderne Volksgesetzgebung völlig zur Lebensgewohnheit geworden. Nicht eine Künstelei prinzipienreiterischer Köpfe, sondern das naturgemäße Ergebnis des tatsächlichen Bedürfnisses haben wir hier vor uns. Und wie klar und sicher tritt diese Entwicklung in Curtis Schilderung zu Tage! Es liest das Buch sich keineswegs als Streitschrift oder Apologie, noch weniger aber tötet der Urkundengeruch das lebendige Interesse an einer Sache, die aus dem Erdreich einer recht alten Geschichte zwar emporwuchs, aber mehr noch Anrecht an die Zukunft hat, als sie auf die Vergangenheit sich berufen will. Und die Uebersetzung liest sich nicht minder angenehm als das Originalwerk. Jules Ronjat, Privatgelehrter in Wien und Mitglied des Felibrige, des Bundes provenzalischer Dichter, ist ein guter Kenner des Deutschen in seinem Vaterlande und ein glücklicher Vermittler zwischen dem deutschen und französischen Geiste. Die Uebersetzung hat durch den Verfasser noch außer einigen Zusätzen einen äußerst lehrreichen und wertvollen Anhang erhalten, der dem deutschen Werke fehlt. Darin sind die Resultate der Volksabstimmungen im Bunde, in mehreren Kantonen und in den größeren Gemeinden besprochen und mittels dieses induktiven Beweisverfahrens erhellt sich der Ausblick auf die Fortbildung der unmittelbaren Volksherrschaft in ihrer neuern, man darf beifügen: auch reinern, weil zuverlässigern Form des Referendums und der Initiative bis zu der festen und frohen Ueberzeugung, daß das Referendum in der Schweiz fruchtbar an Ergebnissen gewesen ist; „es hat der öffentlichen Meinung und dem Gesamtwillen einen größern Einfluß auf die Gesetzgebung und das ganze öffentliche Leben gegeben, während die Räte nur zu sehr geneigt sind, wenn sie von ihrer Macht Gebrauch machen können, sich in einen besondern Stand umzuwandeln, in eine Kaste, die mehr von ihren Interessen, als vom Gemeinwohl eingenommen ist.“ Diese Beobachtung hat übrigens kein Anderer als Gottfried Keller auch gemacht und ihr in einer feinen Bemerkung im „Grünen Heinrich“ Ausdruck verliehen. Und der war weiß Gott kein Schmeichler, auch nicht der Volkssouveränität gegenüber. Unter allen Umständen bleibt das letzte Wort in Kraft, in das Curti den Schluß des Anhangs zu dieser Uebersetzung und Erweiterung seines Buches ausklingen läßt: „weit davon entfernt, die Demokratie zum Stillstande zu verdammen, gibt das Referendum dem Fortschritte selber Stetigkeit.“

Es ist übrigens nicht die innerpolitische Geschichte der Schweiz allein, auf die sich dieses Urteil stützt. Die großen Völkerfreiheitsbewegungen, die in Frankreich ihren Anstoß empfingen, sind in den Rahmen der Betrachtung aufgenommen und der amüsanten, lebendigen Geschichts-Darstellung von den alten Landsgemeinden — über die inzwischen eine sehr eingehende und tüchtige Monographie von Dr. H. Ryffel erschienen ist — bis zur französischen Revolution und von da bis zur Gegenwart gehen theoretische Erörterungen im Anschluß an die Darlegung der Hauptsätze von Micheli, Rousseau,

Rittinghausen, Considerant als der Systematiker der Lehre von der Volkssouveränität zur Seite. Dem Letztgenannten entlehnen wir die folgenden prophetischen und beherzigenswerten Worte: „Es ist Zeit, mit den Revolutionen zu endigen. Das kann aber nur geschehen, wenn die Parteien untertauchen in die Nation. Der Kollektivwille des Volkes ist das alleinige Gesetz, welches das Volk selbst für legitim ansehen kann . . . . Merken denn die demokratischen Führer nicht, daß die Delegation sie zu Aristokraten und Monarchen macht? . . . . Sobald die Volksgesetzgebung vom Volke begriffen ist, stehen wir am Ende der politischen Entwicklung . . . . es gibt keine Verfassung auf dem Papier mehr, es gibt eine lebendige Verfassung; sie heißt in Frankreich das französische Volk, in Deutschland das deutsche Volk. . . . . Die verschiedenen Arten von Sozialismus, die schon vorhanden oder im Entstehen begriffen sind, werden nicht mehr daran denken können, sich diktatorisch aufzudrängen, ihre Verwirklichung zu suchen durch eine dem gesamten nationalen Willen fremde Regierungsautorität. . . . Die verschiedenen Arten von Sozialismus, oder mit andern Worten: die verschiedenen Vorschläge zur Lösung der sozialen Frage werden mit Notwendigkeit dazu geführt, das zu sein, was sie sein sollen: Ideen, die sich in der Nation frei entwickeln. . . . Da sie nicht mehr politische Parteien sein können, welche die Macht erstreben, so werden sie Schulen werden, welche um den Besitz der Einsicht mit einander wetteifern. . . . Die tatsächliche Verwirklichung der Volkssouveränität öffnet, indem sie das demokratische Problem definitiv löst, am besten den Weg zur Lösung des sozialen Problems."

Vorläufig ist das Referendum wenigstens als Gemeindereferendum in einer Anzahl französischer und italienischer Städte eingeführt worden, in Belgien verlangte König Leopold für gewisse Fälle ein referendum royal (Appell ans Volk statt des königlichen Vetos) und für Deutschland empfahl das Referendum einmal die Schrift eines preußischen Beamten an Stelle der Kammerauflösung, da es ein richtigeres Bild der Volksmeinung geben würde.

Die französise Uebersetzung des Buches von Curti ist ein hübsch ausgestatteter Band der Bibliothèque internationale de droit public, welche die Herrn Max Boucard, Beamter des Staatrats in Paris, und Gaston Jèzo, Professor in Lille, herausgeben. Diesen, wie besonders dem Uebersetzer, Herrn Ronjat haben wir Ursache dafür zu danken, daß sie durch ihre Publikation das führende Buch über das Referendum einem neuen Leserkreise zugänglich machten.

Untervaz (Graubünden). Arnold Knellwolf.

Förderung des Kleingewerbes in England, Oesterreich und der Schweiz.[1]

Von **Kurt Köhler**, Bern.

Einleitung.

Das Material zu der folgenden Darstellung der Veranstaltungen zur Förderung des Kleingewerbes haben zum Teil Berichte über Studienreisen geliefert, die auf Veranlassung des preußischen Ministeriums für Handel und Gewerbe in die einzelnen, oben genannten Länder unternommen worden sind. Diese Referate der Herren: Dr. H. v. Seefeld (Schweiz), Geheimer Oberregierungsrat Simon (Oesterreich-Ungarn) und des Geheimen Oberregierungsrates Dönhoff (England) sind dann im Januar, resp. März 1904 dem preußischen Abgeordnetenhause vom Ministerium gedruckt vorgelegt worden (Drucksache Nr. 70 und 142, Haus der Abgeordneten, 20. Legislaturperiode, I. Session 1904, J.-Nr. IIIa 720 und J.-Nr. IIIa 2301).

Leider war es nicht gut möglich, das gebotene Material in einer vergleichenden Bearbeitung darzustellen, da sonst bei der Inkonkruenz der Berichte eine Menge wichtiger Angaben und Beobachtungen hätten wegfallen müssen. Es wäre entschieden zu wünschen, daß derartige Studienreisen von vornherein nach einem bestimmten Plane vorgenommen würden, damit dann auch die zu liefernden Berichte, eine Einheitlichkeit betreffs der Bearbeitung der beobachteten volkswirtschaftlichen Vorgänge und Zustände eines fremden Landes besäßen, die zu einem schnellen Erfassen und zu einer richtigen Beurteilung der in Frage stehenden Materie unerläßlich notwendig ist.

[1] Aus dem Statistischen Seminar der Universität Bern.

Vielleicht darf gleich hier erwähnt werden, daß die Resultate der Studienreise des Geheimen Regierungsrates Dr. H. v. Seefeld in die Schweiz mit den neuesten Forschungen auf dem zu behandelnden Gebiete verglichen und nach Kräften selbständig ergänzt sind[1], um ein möglichst einheitliches Bild des augenblicklichen Standes der Kleingewerbeförderung hier in der Schweiz zu liefern.

---

1. England.

Gleich eingehends ist hier darauf aufmerksam zu machen, daß man eigentlich von einer Kleingewerbeförderung in England, d. h. der Heranbildung oder Hebung eines selbständigen Mittelstandes durch besondere, vom Staat betriebene Einrichtungen nicht sprechen kann. Eine direkte Gewerbeaktion, wie wir sie in Oesterreich, Deutschland und auch in der Schweiz kennen, finden wir in England nicht. Es kann sich also bei einer Untersuchung über die „Kleingewerbeförderung" in England fast nur um den gewerblichen Unterricht handeln, d. h. um Schulen, die eine gewerbliche Bildung höherer und niederer Art den „werdenden Handwerkern" oder den im Gewerbsleben bereits tätigen Personen übermitteln sollen. Und auch hierin unterscheidet sich England vom Kontinent. Denn sind in Oesterreich, Deutschland, Frankreich, der Schweiz die Schulen jetzt mehr oder weniger staatliche oder kommunale Einrichtungen, so ist das Schulwesen in Großbritannien im großen ganzen doch mehr der privaten Initiative überlassen. Und ein weiterer grundlegender Unterschied ist der, daß in England sich speziell der gewerbliche Unterricht im Gegensatz zum kontinentalen System eng an den allgemeinen Unterricht anlehnt. Durch Einrichtungen von besonderen Fachabteilungen, die den allgemein bildenden Schulen, angeschlossen werden, ersetzt man in Großbritannien zum größten Teil noch die bei uns besonders errichteten und besonders geleiteten Gewerbeschulen. Andrerseits beginnt man aber schon früh in England den Zeichen- und Werkstattsunterricht an den Elementarschulen, ja sogar schon an den sogenannten Kindergärten zu pflegen. Dabei ist jede Schule fast den lokalen Bedürfnissen entsprungen und so hat eine jede auch ihre Aufnahme- und sonstigen Bestimmungen den lokalen Bedürfnissen angepaßt, sodaß man vergeblich ein einheitliches System in Bezug auf

---

[1] Vrgl. Reichesbergs „Handwörterbuch der Schweizerischen Volkswirtschaft ꝛc."

die Lehrpläne und Lehrziele sucht, ganz abgesehen davon, daß es bestimmte Gruppen von über das ganze Land verbreiteten Schulen nicht gibt, wie z. B. in Deutschland die Baugewerk- und Maschinenbauschulen.

Vereine, Gemeinden, Grafschaftsräte, Stiftungen sind die Hauptträger des gewerblichen Unterrichtswesens, das soweit es von einer staatlichen Gesetzgebung getroffen ist, in England und Schottland und teilweise auch noch in Wales unter anderen Gesetzen steht.

Die Tendenz nach Vereinheitlichung in Gesetzgebung, Organisation und Unterstützung bezüglich des gewerblichen Unterrichtswesens ist aber auch in England erwacht und man sucht jetzt dieselbe zum Abschluß zu bringen (education Bill 1899 und 1902). Der gewerbliche Unterricht selbst fand in dem Freund Watts, dem Professor John Anderson seinen ersten Förderer. 1796 gründete dieser das sogenannte Anderson Colleg in Glasgow, das die mathematischen- und Naturwissenschaften zum Gemeingut aller machen sollte.

1799 richtete dann Dr. Birkbeck, der auf den Lehrstuhl für Chemie und Naturkunde berufen worden war, für die Arbeiter von Glasgow eine besondere Klasse für unentgeltlichen Unterricht in sogenannter mechanischer und chemischer Philosophie ein.

1823 wurde dann diese Klasse vom Anderson Colleg losgelöst und wurde „Mechanis Institution“ genannt.

1824 gründete dann Dr. Birkbeck eine ähnliche Einrichtung in London und von da ab folgten viele Städte dem gegebenen Beispiele nach.

Der erste gewerbliche Unterricht wurde also den gewerblichen Arbeitern zu teil und in der gewerblichen Ausbildung der breiten Massen kann sich noch heute England mit jedem anderen Staate messen. — Wenn freilich auch die mangelhafte elementare Ausbildung dem gewerblichen Unterricht nicht gerade dienlich sein konnte.

Seit 1836 gründete dann das Comitee of trade eine Musterzeichenschule und von 1841 mit Staatssubvention Provinzialzeichenschulen.

Die South-Kensington Behörde nahm dann in den 50ger Jahren des 19. Jahrhunderts die Kunsterziehung in die Hand. Die Gewerbeausstellung im Kristallpalast in London 1851, die nach den Intentionen Gottfried Sempers, der damals als politischer Flüchtling sich in England aufhielt, organisiert war, zeigte, daß England

bezüglich des Kunstgeschmackes noch weit hinter den ausstellenden Nationen zurückstand. Da begann dann die South-Kensington Behörde ihre eifrige Tätigkeit zur Förderung des technischen und kunstgewerblichen Unterrichtes.

Als dann aber die Konkurrenz, namentlich Deutschlands, mehr und mehr England bedrückte, nahm sich seit 1887 der von Lord Hartington gegründete „National-Verein zur Förderung des technischen und höheren Unterrichts" der Sache an.

Als Folgen seiner Agitation sind wohl: die Technical Schools Act für Schottland 1887, die Technical Instruction Act für England, Wales und Irland 1889 und die Local Taxation Act 1890 (auch für Schottland geltend) anzusprechen.

Dabei verstand man unter „technical education" „den Unterricht in den Grundsätzen von Wissenschaft und Kunst, soweit sie auf die Industrie anwendbar sind und in der Anwendung von bestimmten Zweigen von Wissenschaft und Kunst auf besondere Industrien und Betriebe."[1] Der praktische Gewerbe-Unterricht war damit ausgeschlossen. Durch die Local Taxation Act 1890 wurden 10 Mille sh (welche aus der Erhöhung der Bier- und Branntweinsteuer herrührten: Whisky oder Beer Money) den Grafschaftsräten zur Förderung des gewerblichen Unterrichts zur Verfügung gestellt, eine Summe, die nun alljährlich weiter bewilligt worden ist.

Seit 1899 endlich schuf man auch eine Zentralbehörde: den Boardof Education, dem als berichterstattender Beirat das Consultative Comittee untergeordnet wurde. (15 Männer, 3 Frauen.)

„Die Technical Instruction Act (1889) wurde durch die Education Act 1902 aufgehoben. Jedoch wurde die Fortzahlung des Whisky Money mit der Maßgabe verfügt, daß nunmehr diese ganze Dotation ausschließlich für Zwecke des über den elementaren (Unterricht bis 4 Uhr nachmittags) hinausgehenden Unterrichts verwandt werden muß. Ebenso wurde den Ortsbehörden das Recht der Steuerausschreibung belassen, aber auch hier ein weiterer Fortschritt dadurch gemacht, daß die Grafschaftsräte ermächtigt wurden, über den Betrag von einem Penny für das Pfund hinauszugehen."

Ehe ich nun zu den einzelnen gewerblichen Schulen selbst übergehe, möchte ich noch auf die besondere Pflege des Zeichen- und Handfertigkeitsunterrichtes als Vorbereitung für den gewerblichen

[1] Dieses, wie alle andern Zitate entstammen den Berichten.

Unterricht in England aufmerksam machen. Wohl nirgends beginnt man so früh, den Zeichenunterricht in die Schulpläne einzustellen und das Zeichnen nach Modellen oder nach der Natur kultivieren zu lassen. Charakteristisch ist schon, daß die oberste Leitung des Zeichenunterrichtes „nicht der höchsten Volksschulbehörde (Education Departement) sondern der der technischen und Kunsterziehung dienenden Zentralbehörde und nach der Vereinigung der beiden im heutigen Unterrichtsministerium der aus dem Science and Act departement hervorgegangenen Abteilung dieses Ministeriums übertragen wurde."

Ohne in die innere Organisation des Zeichenunterrichtes eintreten zu wollen, was uns viel zu weit führen möchte, soll doch nicht unerwähnt bleiben, daß in London besondere Kunstklassen gebildet worden sind, die alle guten Schüler aufnehmen und besonders ausbilden. „Häufig wird hier bereits das gewerbliche Entwerfen unter Berücksichtigung der in dem betreffenden Stadtteil besonders stark betriebenen Gewerbe geübt, so werden Entwürfe für Tischlerei, Metallarbeiten, Töpferei u. dgl. angefertigt."

Neben dem Zeichenunterricht erfreut sich noch, wie schon eingehends hervorgehoben, der Handfertigkeitsunterricht besonderer Pflege, besonders in der Tischlerei, in der Metall-Verarbeitung und im Modellieren im Ton.

Unter bestimmten Bedingungen (2 Stunden wöchentlicher Unterricht, gute Ausstattung der Werkstätten, Arbeiten nach Entwurfszeichnen, Lehrer mit Prüfungszeugnis, regelmäßige Beaufsichtigung) gibt der Staat Subventionen.

„Die niedere gewerbliche Ausbildung, d. h. die Unterweisung von Lehrlingen, Gesellen, Arbeitern, Vorarbeitern für die Zwecke ihres Berufes" in praktischer und theoretischer Hinsicht pflegen die Abendkurse, die an Kunstschulen, technischen Schulen und selbst Universitäten überall eingerichtet sind. Dabei ist zu merken, daß in England sich der größte Teil des gewerblichen Unterrichtes überhaupt am Abend abwickelt, so kamen auf die 4424 Schüler (1901/2) der technischen Schule in Manchester nur 198 Tagesschüler!

In diesen Zusammenhang gehören vor allem die sogenannten Abendfortbildungsschulen, deren Besuch in England natürlich nur fakultativ ist und auch den Mädchen freisteht. Hier werden nicht nur fremde Sprachen und Rechnen sondern auch Singen, Gymnastik, hie und da selbst Tanzen neben vielen anderen Dingen gelehrt. 1900

sollen in England 5263 derartiger Schulen existiert haben, die durchschnittlich von 206,335 Schülern jährlich besucht wurden.

Neben den Universitäten, die sich in England auch des niederen gewerblichen Unterrichtes annehmen „und Abendunterricht für Lehrlinge und Arbeiter teils in wissenschaftlichen Fächern, teils in der praktischen Tätigkeit erteilen“, sind hier auch die volkstümlichen Hochschulkurse zu nennen, die sich aber mehr der allgemeinen Ausbildung widmen.

An alle diese genannten Kurse schließen sich, was auch für englische Verhältnisse besonders charakteristisch ist, Prüfungen mit Zeugnisverteilungen an.

Neben diesen Veranstaltungen am Abend sucht man jetzt auch trotz der Opposition der trade unions den gewerblichen Tagesunterricht zu kultivieren. So bemühen sich die Hauptkunstgewerbeschulen, die Schulen für Lithographie und Photogravure und die Tischlerfachschule in London, Schüler für den Tagesunterricht zu gewinnen. Als typisch ist hier noch weiter hervorzuheben, daß auch bei dem niederen gewerblichen Unterricht nie die praktische Ausbildung, die Unterweisung im Gebrauch von den betreffenden Werkzeugen und Maschinen, vergessen wird.

Eine Scheidung zwischen niederem und höherem gewerblichen Unterricht in England ist sehr schwer und, wenn sie gemacht wird, willkürlich. Schulen, wie Baugewerk-, Maschinenbau- und Textilfachschulen, gibt es eben in Großbritannien noch nicht, sondern alle diese Einrichtungen, die uns auf dem Kontinent so geläufig sind, sind dort an die technischen Schulen und an die Universitäten angegliedert. Dabei ist vielleicht als besonders eigenartig hervorzuheben, daß bei den Zulassungsbestimmungen zu diesem, dem sogenannten „höheren gewerblichen Unterricht“ dienenden Einrichtungen bei weitem nicht so hoher Wert auf eine vorangegangene, in der Praxis verbrachte Zeit gelegt wird. Nur an sehr wenigen Schulen besteht diese Bestimmung, nur solche Schüler aufzunehmen, die bereits eine praktische Zeit in ihrem Gewerbe absolviert haben.

Als nächst höheres Mittel der gewerblichen Ausbildung können wir nun die Kunstschulen ansprechen, die ihre Begründung dem negativen Erfolge der Londoner Weltausstellung 1851 und der eifrigen Tätigkeit der South-Kensington Behörde verdanken. Das Dotationsgesetz 1890 unterstützte dann mächtig diese Bestrebungen. Ueberall wurden zur Hebung des Geschmackes solche Kunstschulen

— und nicht nur in großen Städten — gegründet, sodaß England zirka 230 solcher Vollschulen, 170 Zweiganstalten und 1450 Kurse mit zusammen gegen 140,000 Schülern besaß. Diese Schulen vereinigten in sich bis zu einem gewissen Grade die Lehrpläne der deutschen Kunstakademien und Kunstgewerbeschulen. Unter gewissen Bestimmungen erhalten auch sie vom Staate Subventionen, die nach dem Schulbesuch und den Prüfungsergebnissen bemessen werden. Auch bei ihnen liegt das Schwergewicht in dem Abendunterricht, während der Tagesunterricht von Damen rc. besucht wird, die sich bloß vervollkommnen wollen. So stellt denn auch das weibliche Element einen sehr erheblichen Prozentsatz der Schulbesucher. Charakteristisch für die neuen Kunstschulen, die vor allen der Londoner Grafschaftsrat ins Leben ruft, ist die Betonung der Wichtigkeit der Werkstätten, wo vor allem auf die Ausführung der künstlerischen Entwürfe gesehen wird. So hat man denn, um jedes Gewerbe möglichst pflegen zu können, Werkstätten für Edelmetallschmiede, für Holzbearbeitung, Lithographie, Photographie, Buchbinderei, Glasmalerei u. s. w. geschaffen.

Nach den Kunstschulen sind dann die Polytechniks zu nennen, die neben dem gewerblichen Unterricht auch soziale und sportliche Momente pflegen. Von einem Mr. Hogg ins Leben gerufen zur Erziehung von Lehrlingen, wurden derartige Polytechniks dann seit 1882 massenhaft gebaut. In der neueren Zeit tritt der Zweck der gewerblichen Erziehung neben der sportlichen entschieden in den Vordergrund. In London jedenfalls sind sie die Träger der technischen Ausbildung für die im Erwerbsleben stehenden Bevölkerungsklassen durch ihre staunenerregende Vielseitigkeit bezüglich der zu lehrenden Fächer. Alle Gewerbe fast bis zum Kochen und Nähen herab sind nebeneinander vertreten und haben ihre Laboratorien und Werkstätten, wo sie praktisch erlernt werden können.

Da auch hier der Abendunterricht die Hauptsache ist, so benutzt man die am Tage frei stehenden Räume u. s. w. zu Mittelschulen, Vorbereitungsanstalten für Universitäten, Fachschulen für die mannigfaltigsten Gewerbe u. s. w.

Für geringes Eintrittsgeld kann jeder auch Mitglied des Polytechniks werden und dann die dort ebenfalls eingerichteten Billardszimmer, Erfrischungsräume u. s. w. benutzen.

In London bestanden 1903: 12 solcher Polytechniks mit einer Schülerzahl von 30,000. Das gemeinschaftliche Verwaltungsorgan

ist das „London Polytechnic Council", das alle wichtigen einschlägigen Fragen u. s. w. bearbeitet und überwacht.

Technologische Museen, gibt es, außer in London, in den englischen Städten nicht. Dagegen leiht das Kunstgewerbemuseum in London aus seiner zahlreichen Sammlung einzelne Stücke den Museen in den Provinzen.

Zum Schlusse wird es sich verlohnen, noch einen Blick auf die Einrichtungen zu werfen, die speziell der Lehrerausbildung gewidmet sind. Diesem Zwecke dienen besondere Kurse, die an zahlreichen technischen und Kunstschulen während des Jahres abgehalten werden. Meist fällt der Schulbetrieb an den Sonnabenden aus, um auswärtigen Lehrern zu ermöglichen, die betreffenden Kurse zu besuchen, oder um den Lehrern selbst Zeit zu schaffen, in nahegelegene Orte zu reisen und dort zu dozieren. Außerdem haben sich die beiden Staatsanstalten: das Royal College of Science und das Royal College of Art die Ausbildung von Lehrern zur Aufgabe gemacht.

„In der „Board of Education Act" wurde die Einrichtung und Unterhaltung eines Registers vorgesehen, in das die für Bekleidung von Stellen an höheren Lehranstalten befähigten Personen eingetragen werden sollen." Seit 1902 ist eine besondere Behörde, die Teachers Registration Council mit der Führung dieser Listen betraut worden, die aus 12 Mitgliedern männlichen und weiblichen Geschlechtes bestehen soll und für 3 Jahre ernannt wird.

2. Oesterreich-Ungarn.

Ein bei weitem anders gestaltetes Bild zeigt ein kurzer Ueberblick über die Kleingewerbeförderung in der österreichisch-ungarischen Monarchie. Ist in England dieselbe fast noch der Initiative der Privaten, der Vereine, Korporationen u. s. w. überlassen, wie wir gesehen haben, und beschränkt sich in Großbritannien die Unterstützung des Kleingewerbes mehr oder weniger nur auf den gewerblichen Unterricht, so hat in Oesterreich-Ungarn der Staat mit reichen Mitteln und gutem Willen schon verhältnismäßig frühe dem bedrohten Kleingewerbe durch die mannigfaltigsten Mittel zu helfen gesucht. Vielleicht ist, gerade im klaffenden Gegensatz zu England, nirgends eine eifrigere, staatliche, direkte Gewerbeförderungsaktion betrieben worden als im Kaiserreich Oesterreich.

So zerfällt denn in Oesterreich die Kleingewerbeförderung:

erstens in die Förderung des gewerblichen Unterrichtswesens;

zweitens in die sogenannte direkte Gewerbeförderung.

Aehnlich wie in Deutschland bemühte man sich durch die geistige Ausbildung derjenigen, die sich dem Gewerbe widmen wollen, dem Kleingewerbe unmittelbar zu helfen. Schulen der verschiedensten Art und Richtung sollen eine gewerbliche und allgemeine Bildung in das Volk tragen — um auf diese Weise den ohne großen Kapitalbesitz wirtschaftlich produktiv Tätigen ein Kampfmittel im Wettbewerbe gegen die Fabrik zu geben. Aehnlich wie in Deutschland und in anderen Staaten ist das gewerbliche Schulwesen streng organisiert:

a) Oberleitung: Ministerium des Kultus und Unterrichts, daneben beratend das Handelsministerium und die Zentralkommission für Angelegenheiten des gewerblichen Unterrichtes (seit 1. Januar 1882), die Mitglieder schlägt halb der Unterrichtsminister, halb der Handelsminister vor, für 5 Jahre gewählt. Gehalt ausgeschlossen. Nur Präsenzgelder für Sitzungen. Extra berufen können noch Fachleute werden, die dann volles Stimmrecht genießen. Außerdem sind verpflichtet an den Sitzungen teilzunehmen: die Verwaltungsreferenten für gewerbliches Bildungswesen und die Inspektoren der gewerblichen Lehranstalten.

b) Neben der Zentralkommission steht die „Zentralkommission für den Zeichenunterricht". Als amtliches Organ dient „das Zentralblatt für das gewerbliche Unterrichtswesen in Oesterreich."

c) Die provinziellen Behörden sind die Statthaltereien (in Niederösterreich, Galizien die Landesschulräte), ohne entscheidende Befugnisse. Ihnen zur Seite stehen die „Beiräte" aus Fachmännern und Vertrauensleuten. (In Niederösterreich die „Gewerbeschulkommission.")

d) Lokalbehörden sind die Schulausschüsse, die aus Gewerbetreibenden bestehen.

e) „Inspektoren" üben die technische Beaufsichtigung der gewerblichen Fachschulen aus. Ihr Wirkungskreis ist nicht nach territorialen, sondern nach fachlichen Gewerben geteilt. Sie üben das Inspektorat im Nebenamt aus (Professoren oder Direktoren u. s. w.).

f) Seit 28. Mai 1903 ist das „Lehrmittelbureau für kunstgewerbliche Unterrichtsanstalten am österreichischen Museum für Kunst und Industrie“ eingerichtet, das alle hierhergehörenden Lehrmittel zu besorgen hat.

g) Die Zentraldirektion der k. k. Schulbücherverläge in Wien hilft bei der Herstellung und Herausgabe von Lehrmitteln.

Unter diesen ebengenannten Behörden stehen folgende verschiedene Schulen:

1. Die Staatsgewerbeschulen, die ihrerseits zerfallen in:
   a) höhere Gewerbeschulen:
   b) Werkmeisterschulen.
2. Fachschulen für einzelne gewerbliche Zweige.
3. Die allgemeinen Handwerkerschulen.
4. Die gewerblichen Fortbildungsschulen.
5. Die Zentralanstalten.

Ad. 1. Die höhere Gewerbeschule hat sich zur Aufgabe gestellt: „durch systematisch geordneten fachlichen Unterricht und gleichzeitig durch den nötigen allgemein bildenden Unterricht, Techniker vorzubilden, die sich als Betriebsbeamte in höheren Stellungen eignen (mittlere Techniker).“

Dagegen bezweckt die Werkmeisterschule „die Heranbildung intelligenter Arbeitskräfte (Werkmeister) für gewerbliche, kunstgewerbliche und industrielle Aufgaben durch einen rein fachlichen Unterricht.“ Sie sind deshalb auch meist Leuten geöffnet, die bereits im praktischen Leben stehen und sich nur noch theoretisch in ihrem Gewerbe ausbilden möchten.

Der erfolgreiche Besuch beider Schulen ersetzt meist den nach § 14 der österreichischen Gewerbeordnung erforderlichen Befähigungsnachweis.

Solche höheren Gewerbeschulen und Werkmeisterschulen bestanden als Staatsgewerbeschulen in: Wien, Salzburg, Insbruck, Graz, Triest, Prag, Pilsen, Reichenberg, Pardubitz, Smichow, Brünn, Hohenstadt, Bielitz, Lemberg, Czernowitz, Krakau — oder zu mindesten bestand eine von den obengenannten Schularten in den Städten. Die Frequenzziffer belief sich in Summa: 1903 an allen Schulen auf 11,998 Schüler.

Die Hoffnungen, die man sich bei der Gründung der Anstalten gemacht hat, scheinen mehr oder weniger nicht in Erfüllung gegangen

zu sein, da man sich jetzt damit trägt, die Staatsgewerbeschulen in verschiedene „Spezialschulen“ aufzulösen.

Neben diesen Gewerbeschulen stehen als zweite Kategorie die Fachschulen für einzelne Gewerbe, die in den 70ger und 80ger Jahren entstanden und die Zöglinge in dem Gewerbe für welches die Schulen geschaffen sind, vollständig fachlich ausbilden, also die Meisterlehre ersetzen. Diese Fachschulen sind meist auch in Staatshänden und zerfallen z. B. in:

Fachschulen für Spitzenarbeiten und Stickerei
„ „ Weberei und Wirkerei
„ „ Keramische- und Glasindustrie
und allgemeine Zeichenschulen (Wien, Brünn) u. s. w.

Besucht waren diese von 10,607 Schülern, die mit der Absolvierung dieser Schulen selbständig einen Betrieb führen dürfen gemäß § 14 der österreichischen Gewerbeordnung. Gerade dies aber, hat den Erfolg der Schulen in Zweifel gestellt, weil sie so einen vollständigen Ersatz der Meisterlehre schufen und viel zu junge Leute als „Ausgelernte Gesellen“ entließen, die unreif ein Gewerbe selbstständig zu treiben, sich anderen Berufszweigen zuwandten — und so dem Kleingewerbe jedenfalls verloren gingen.

Daneben stehen an dritter Stelle die „allgemeinen Handwerkerschulen“, die als Vorbildungsschulen gedacht sind und deshalb solchen Kindern zur Verfügung stehen sollen, deren Eltern wünschen, daß sie bald erwerblich tätig sind, die aber doch noch eine intensivere gewerbliche Vorbildung erlangen sollen. Von den 11 vorhandenen Schulen sind 6 staatlich, und nur 5 (alle in Böhmen) kommunal. Die Schülerzahl betrug: 1902/3 im ganzen 3651 Schüler. Die geringe Frequenz liegt in der Abneigung der Handwerker selbst, ihre Kinder diesen Schulen anzuvertrauen und hat auch darin seinen Grund, daß nur 11 solcher Schulen existieren.

Sodann folgen die gewerblichen Fortbildungsschulen, die obligatorisch zu besuchen sind und die ihrerseits den verschiedenen Berufen, denen sie dienen sollen, angepaßt sind. Der ganze Unterricht ist — namentlich der Zeichenunterricht — nach dem Gewerbe des Schülers zugeschnitten. Sie befinden sich meist in Wien (1901: 36) und werden wohl auch von bestimmten Innungen unterhalten. (Die Unterhaltungskosten tragen: die Gewerbetreibenden (45 %), die Kommune Wien (20 %), und der Landesfonds (Ges. 28. November 1868/87.)

Als letzte Anstalten sind hier dann noch die gewerblichen Zentralanstalten zu nennen:

a) Die Kunstgewerbeschule des österreichischen Museums für Kunst und Industrie in Wien, seit 1863.

b) Die Kunstgewerbeschule in Prag, seit 1885.

c) Die graphische Lehr- und Versuchsanstalt in Wien, seit 1888.

d) Die Lehr- und Versuchsanstalt für Lederindustrie in Wien, seit 1874.

e) Fachschule für Kunststickerei in Wien, seit 1874.

f) Zentralspitzenkurs in Wien, seit 1879.

g) Musterwerkstätte für Korbflechterei in Wien, seit 1886.

h) Das Technologische Museum in Wien mit seinen 4 Sektionen für die Holzindustrie, die chemischen Gewerbe, die Metallindustrie, die Elektrotechnik. Zum Unterschied von den obengenannten Zentralstellen ist das technologische Museum ein Unternehmen des niederösterreichischen Gewerbevereins (wird aber mit 100,000 Kronen subventioniert vom Staate, und soll auch verstaatlicht werden).

Für das gewerbliche Bildungswesen (exkl. des kaufmännischen) ist ausgegeben worden vom Staate:

1896:	5,149,838	Kronen
1900:	7,905,010	"
1903:	8,678,824	"

davon 1903:

auf Staatsschulen gewerbliche:	6,670,346	Kronen
subventionierte gewerbliche Schulen:	973,730	"
Förderungsmittel (Museen u. s. w.):	1,034,748	"

Die eigentliche Gewerbeförderung selbst untersteht in Oesterreich dem Handelsministerium und datiert erst seit 1891 her, wo der Abgeordnete Dr. Menger im Reichstage „die Einführung von Motoren und Arbeitsmaschinen, sowie von neuen Arbeitsmethoden im Kleingewerbe, ferner Errichtung von Fachkursen für verschiedene Gewerbszweige, insbesondere für das Schuhmachergewerbe anregte."

Infolge dieser Anregung wurde in das Budget von 1902 eine Summe von 20,000 Kronen für Gewerbeförderungs-Zwecke eingestellt, die dann von einer vom Handelsministerium berufenen Sachverständigen Kommission verwendet werden sollten. Die Ausführung der von

dieser Kommission ausgearbeiteten Beschlüsse übernahm der ins Leben gerufene Beirat, der sich aus gewerbeverständigen Männern zusammensetzt.

Am 30. Juni 1890 begann man mit der Eröffnung des „Kleingewerbesaales“, einer dauernden Ausstellung von Arbeitsbehelfen für das Kleingewerbe. Ferner wurden „Arbeitsbehelfe“: Motore und Nähmaschinen, an Gewerbegenossenschaften abgegeben „und der Rest des zur Verfügung stehenden Betrages zur Beschickung von Ausstellungen mit Motoren und Arbeitsmaschinen, sowie zur Gewährung von Stipendien an Gewerbetreibende und Arbeiter zum Besuche des Kleingewerbesaales verwandt.“

In einer außerordentlichen Sitzung des Gewerbeförderungsbeirates vom 12. Juni 1894 stellte man unter anderen die Forderungen auf:

1. Kurse mäßiger Dauer am technologischen Museum zwecks Verbreitung technischer Fortschritte, neuer Arbeitsmethoden und Behelfe u. s. w. baldmöglichst einzurichten für Handwerker aller Kronländer.
2. Wanderlehrer in die Kronländer zu senden.
3. Den bisherigen Kredit zur Förderung des Kleingewerbes im Budget 1895 auf 140,000 Kronen zu erhöhen u. s. w.

Der Beirat erhob diese Anträge dann einstimmig zum Beschlusse. Seit 1897 kam als weitere Aufgabe des Gewerbeförderungsrates die Pflege des Genossenschaftswesens und verschiedene Maßnahmen zur Besserung des Lehrlingswesens hinzu.

1895	wurde der Kredit von 40,000 auf	70,000	Kronen erhöht
1896	„ „ „ „ „	271,000	„ „
1900	„ „ „ „ „	559,040	„ „
1903	„ „ „ „ „	677,000	„ „

Andere Korporationen stellten zum Zwecke der Gewerbeförderung weitere Mittel zur Verfügung und man gründete außerdem noch sogenannte „Gewerbeförderungs-Institute.“

Die Maßnahmen zur Kräftigung und Stärkung des Kleingewerbes in Oesterreich zerfallen jetzt in drei Gruppen:

a) Technische Förderung des Gewerbes durch Einführung bewährter Arbeitsbehelfe (Motoren u. s. w.) und bewährter Arbeitsweisen.

b) wirtschaftliche Organisierung des Gewerbes durch die Förderung von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und des gewerlichen Kreditwesens.

c) Beeinflußung der Lehrlingsausbildung.

Diese Zwecke sucht man zu erreichen durch:

1. Fachliche Auskunftsstellen am technologischen Museum, Wien.
2. Veranstaltung dauernder und zeitweiliger Ausstellungen von kleingewerblichen Motoren, Maschinen, Werkzeugen.
3. Veranstaltung von Meisterkursen und Erteilung gewerblichen Wanderunterrichtes.
4. Ueberlassung von Maschinen an gewerbliche Genossenschaften unter besonders günstigen Bedingungen und Hebung des Absatzes der Erzeugnisse dieser Genossenschaften.

   Erteilung von Darlehen an gewerbliche Rohstoff-Magazin-, Produktiv- und verwandte Genossenschaften.
5. Beeinflußung der Lehrlingsausbildung.

Um mit wenigen Worten noch auf die Wirkungen dieser Beschlüsse einzugehen, so muß gesagt werden, daß sie dem Kleingewerbe bisher wohl am ehesten und besten schützend und helfend unter die Arme gegriffen haben.

Von der Auskunftstelle erhalten die Gewerbetreibenden jeden nur erwünschten Rat in Bezug auf Einkauf von Maschinen, bezüglich der Ermittelung der Bezugsquellen und Absatzgebiete u. s. w. Daneben steht jedem Gewerbetreibenden die Fachbibliothek des Museums unentgeltlich zur Verfügung.

Neben der Auskunftstelle ist die dauernde und zeitweilige Ausstellung kleingewerblicher Motore, Werkzeugmaschinen und Werkzeugen besonders hervorzuheben. „Zugelassen zur Ausstellung werden: 1. Motoren bis zu 10 Pferdekräften. 2. Werkzeuge, Werkzeugmaschinen und Apparate für gewerbliche Betriebe. 3. Beheizungs- und Beleuchtungsgegenstände. 4. Lehrmittel, Modelle u. dergl. aus dem Gebiete der gewerblichen Technologie. 5. Technische Neuheiten aller Art.

Der Platz der Ausstellung ist für die Fabrikanten unentgeltlich. Kosten für Fundamentierungen u. s. w., Betriebsmittel, Aufbewahrung der Kisten, die Feuerversicherung trägt die Ausstellungsleitung, ebenso wie für die Auskunftserteilung, Bewachung, Reinigung und Bedienung

der Gegenstände die Leitung Sorge trifft. Dabei werden ausländische Maschinen nur zugelassen, wenn sie wegen ihrer besonderen Konstruktion als Vorbilder dienen können, oder wenn gleichartige Maschinen im Inlande nicht erzeugt werden.

Die Zahl der Aussteller soll in der Regel 100—105, die Zahl der Gegenstände soll in der Regel 300 sein.

Der Eintritt ist frei, Auswärtigen gewährt das Handelsministerium sogar Reisestipendien. Die Zahl der jährlichen Besucher wird auf 14,000—15,000 angegeben. Bemerkt sei noch, daß die Maschinenhalle auch als Versuchsanstalt dient.

Dauernde Ausstellungen ähnlicher Art sind von den Gewerbekammern-Vereinen in Prag, Reichenberg, Brünn, Graz, Innsbruck, Klagenfurt, Steyer u. s. w. teils auf eigene Rechnung, teils auf die, der in Frage kommenden Länder, eingerichtet worden.

Andrerseits veranstaltet das Technologische Museum auch seinerseits außerhalb Wiens kürzere Ausstellungen obiger Art oder unterstützt nach Kräften ansehnliche Veranstaltungen dieser Richtung durch Entsendung von technischen Beamten zur Bewältigung der Vorarbeiten u. s. w. und stellt Werkmeister für die Ausstellungsdauer zur Verfügung.

Seit 1891 soll sich das Museum an 23 derartigen Ausstellungen in genannter Form beteiligt haben.

Wirksamer als diese Ausstellungen sind wohl noch die Meisterkurse und der Wanderunterricht.

Haben sich die Meisterkurse das Ziel gesetzt, schon erwerbstätige Gewerbetreibende mit den neuesten Errungenschaften der Technik, sowie mit einer geordneten Buchführung und Kostenberechnung in kleinen und mittleren Betrieben vertraut zu machen (natürlich werden auch Gehilfen zu den Kursen zugelassen), so sind die Wanderkurse dazu eingerichtet, um auch außerhalb Wiens die Gewerbetreibenden zu unterrichten.

Man sucht das genannte Ziel zu erreichen, erstens durch praktische Anweisung in der Maschinenbenutzung und der Arbeitsmethoden. Man hat deshalb Musterwerkstätten mit einem Kostenaufwand von 120,000 Kronen geschaffen. Zweitens wird in den Kursen gewerbliches Rechnen, Buchführung, Kalkulation und Gesetzeskunde gelehrt.

Bis zum Dezember 1903 sollen in Wien 139 Meisterkurse mit 2021 Teilnehmern stattgefunden haben und zwar:

für Schuhmacher 44
„ Schneider 37
„ Tischler 27
„ Schlosser 17
„ Zimmerleute 12
„ Galvanotechniker . . . 2

Wanderkurse fanden bisher (—1903) 193 mit 4113 Teilnehmern statt:

für Schuhmacher 134
„ Schneider 45
„ Bautischler 14
„ Faßbinder 1

Staatsunterstützung wird diesen letzteren Kursen nicht gewährt, wohl aber erhalten sie Zuschüsse von den betreffenden Landesausschüssen, Gewerbekammern u. s. w.

Bemerkt sei noch, daß auch einzelne Handels- und Gewerbekammern neben dem Technologischen Museum derartige Kurse ins Leben gerufen haben (Prag, Reichenberg, Brünn (Prag 67: 1902), die unter bestimmten Bedingungen auch staatliche Subventionen erhalten.

Oesterreich ist aber in seiner praktischen Unterstützung des Kleingewerbes noch weiter gegangen und hat, da den meisten Handwerkern das notwendige Kapital zur Anschaffung von Maschinen fehlt, die Dampfmotore gegen ratenweise Abzahlung zum Einkaufspreise — zwar nicht dem einzelnen Handwerker, aber doch gewerblichen Vereinigungen der Meister — überlassen. Dabei ist über die rechtliche Form und die Mitgliederzahl dieser Vereinigungen keine nähere Bestimmung getroffen.

„Die Maschinen werden gegen zinsfreie Abzahlung des Anschaffungspreises, der Verzollungs- und Aufstellungskosten in meist 10 Jahresraten überlassen.“ Die erste Rate hat nach dem ersten Betriebsjahre stattzufinden — doch kann auch der Ratenbezahlung eine 1—3jährige Leihperiode vorausgehen. Dabei bezahlt der Staat noch die Transportkosten, die Kosten der Feuerversicherung bis die Maschine Eigentum der Genossenschaft geworden ist. Die Betreffenden müssen sich verpflichten, die überlassenen Maschinen gut im Stande zu erhalten und etwaige Schäden sofort dem Technologischen Museum zu melden zur Reparaturvornahme. Das Ministerium behält sich vor, die Motore bei nicht ordnungsmäßiger Verwendung zurückzuziehen.

Bis 1903 waren 176 gewerbliche Vereinigungen (Innungen, Wirtschaftsgenossenschaften u. s. w.) mit Maschinen im Werte von 700,000 Kronen unterstützt worden. Bis 1901 folgende:

51 Motore.

280 Holzbearbeitungsmaschinen für Tischler und Drechsler.

123 Metallbearbeitungsmaschinen.

179 Maschinen für Bekleidungsgewerbe (Schuhmacher, Schneider, Hutmacher).

84 Textilmaschinen (Weber, Tuchmacher, Seiler).

27 Maschinen für andere Gewerbe (Müller, Bäcker u. s. w.)

Außerdem unterstützt der Staat in ganz einziger Art und Weise auch die Genossenschaften durch Gewährung von Gelddarlehen, wenn unter anderen z. B. folgende Bedingungen erfüllt werden:

a) Alle derartigen Vereinigungen müssen als selbständige Rohstoff-, Magazins-, Produktiv- und verwandte Genossenschaften auf Grund des Gesetzes vom 9. März 1873 (R. G. Bl. Nr. 70) gebildet sein.

b) Durch die Festsetzung sehr kleiner Ratenzahlungen auf die Geschäftsanteile, muß auch dem wirtschaftlich Schwächsten die Teilnahme an der Genossenschaft möglich gemacht sein.

c) Die Darlehen werden zu einem von Jahr zu Jahr festgesetzten Zinsfuße gegeben und sind binnen einer von Fall zu Fall bestimmten Zeit zurückzuzahlen.

Bis 1903 waren an 81 Genossenschaften (Rohstoff-, Magazin- und Werkgenossenschaften) Darlehen im Gesamtbetrage von 147,600 Kronen (mit Zinsfuß zu 3½ %) gegeben worden. Den Staat unterstützen in dieser Hinsicht wieder die Provinzial-Vertretungen und gewerbliche Korporationen. (So hat die Handels- und Gewerbekammer in Reichenberg schon über 70,000 Kronen gegeben; der niederösterreichische Landtag 200,000 Kronen; die Handelskammer in Wien stiftete einen Fonds von 200,000 Kronen und der Landtag Böhmens 1898 auch 500,000 Kronen für den angegebenen Zweck.)

Zur Pflege des Genossenschaftswesens selbst hat man die „Genossenschaftsinspektoren“ angestellt, die bei Gründungen von gewerblichen Genossenschaften tätig sind und dem Handelsministerium über ihre Tätigkeit und Beobachtungen Bericht erstatten ollen.

Neben dieser durchaus praktischen Tendenz der Gewerbeförderungsaktion legt man noch besonderes Gewicht auf die Erziehung und Ausbildung der Lehrlinge durch Ausstellungen von Lehrlingsarbeiten und Gründung von Lehrlingshorten (seit 1897).

Die Ausstellungen von Lehrlingsarbeiten zerfallen in Lokal- und Zentralausstellungen, die die Lehrlinge zu tüchtigen Arbeitern ihres betreffenden Gewerbes anspornen sollen, durch Prämierungen, Geldpreise (Sparkassenbücher), gute Zensuren, die für die Dauer der Lehrzeit ausschlaggebend sind.

Von 1899—1901 fanden 57 Lokalausstellungen mit 3749, 5 Zentralausstellungen mit 1037 Bewerbern statt.

Der staatliche Gewerbeförderungsdienst des Handelsministeriums zählte 1903: 17 technische, 24 Verwaltungsbeamte, 28 Fachlehrer, Werkmeister und Vorarbeiter. (Schluß folgt.)

(Schluß folgt.)

Die Gewinnbeteiligung der Arbeiter in industriellen Betrieben.

Vom Kaufmännischen Verein in Basel im Januar 1906 prämierte Preisarbeit.

Von **Rudolf Baumann**, Basel.

Benützte Quellen.

Böhmert, Die Gewinnbeteiligung, 1878.

R. Einhauser, Gewinnbeteiligung, in der Zeitschrift für die gesamten Staatswissenschaften, 1898.

Biermer, in Elsters Handwörterbuch der Volkswirtschaft. Artikel „Gewinnbeteiligung."

Wirminghaus, in Conrads Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Artikel „Gewinnbeteiligung."

Macrosty, Prämiensystem in der Maschinenindustrie, in Soz. Praxis, Bd. XIII. S. 905.

Soz. Praxis: Diverse Angaben aus den letzten Jahrgängen.

Wegmann, in Reichesbergs Handwörterbuch der Schweiz. Volkswirtschaft rc. Artikel „Gewinnbeteiligung".

Einleitung.

Die Wegleitung des Kaufmännischen Vereins zum Thema „Die Gewinnbeteiligung in industriellen Betrieben" wünscht eine Darstellung der Beteiligung der Arbeiter am Geschäftsgewinne und Vorschläge über die zweckmäßigste Organisation dieses Systems.

Ueber die Materie existiert eine sehr umfangreiche Literatur. Sie besteht in der Hauptsache aus Sammelwerken über die bisherigen Versuche und ihre Resultate; wir haben diesen Werken eine Reihe von besonders typischen Versuchen entnommen und sie zur Grundlage unserer Erörterungen gemacht. Die Einteilung derselben ent-

spricht nicht ganz dem, was die Wegleitung des Kaufmännischen Vereins im Auge hatte, und hauptsächlich mangeln der Arbeit detaillierte und einläßlich begründete Vorschläge für die Organisation der Gewinnbeteiligung. Warum sie fehlen geht aus den Ausführungen selbst hervor.

I.

Die Beteiligung der Arbeiter am Gewinne ist uralt. Jahrhunderte lang auf Landwirtschaft und Fischerei beschränkt, fand sie schließlich in der Neuzeit auch in Gewerbe und Industrie Eingang, wenn auch nur allmählich und ohne daß besondere Anstrengungen gemacht wurden. Neuen Impuls erhielt die Angelegenheit durch eine Reihe in England und Nordamerika zu Beginn des verflossenen Jahrhunderts angestellter Versuche. Obwohl diese sich, wie namentlich englische Statistiken beweisen, nicht durchwegs bewährt haben, fand sich dennoch bald eine ansehnliche Zahl von Sozialpolitikern, die das für Industrie und Gewerbe damals so viel wie neue System lebhaft begrüßten und seine Verbreitung mit allen Mitteln betrieben. Und als dann hauptsächlich einer, der Gebäudemaler Leclaire in Paris, mit seinem Gewinnbeteiligungssystem vorzüglich reüssierte, glaubten eine Anzahl von Vertretern jener Kreise, die Lösung der sozialen Frage gefunden zu haben.[1] Die spätere Entwicklung des Anteilsystems hat indessen diesen optimistischen Hoffnungen und Schlußfolgerungen nicht Recht gegeben.

An Anstrengungen haben es die Anhänger des Systems trotz vieler Mißerfolge bis in die jüngste Zeit nicht fehlen lassen. Besondere Gesellschaften hatten sich z. B. in Frankreich gebildet[2], und in Deutschland hatten die Förderer der Idee ein Organ in Böhmerts „Arbeiterfreund“ gefunden.

II.

Ueber den Begriff und das Wesen der Gewinnbeteiligung stimmen die Ansichten der Theoretiker und Praktiker nicht durchwegs überein. Die einen ziehen engere Grenzen, die andern hinwiederum

[1] So Geheimrat Dr. Engel 1867 in einem Vortrage über die Gewinnbeteiligung (Berlin).

[2] Darunter: „Société formée pour faciliter l'étude pratique des diverses méthodes de participation du personnel dans les bénéfices, de l'entreprise“ mit eigenem Organ: „Bulletin de la participation aux bénéfices.“

subsumieren auch solche Systeme unter den Begriff Gewinnbeteiligung, die eigentlich mehr Prämiensystem oder Kapitalbeteiligung, oder aber Wohltätigkeitsinstitutionen sind.

Die Gewinnbeteiligung ergänzt den festen Gehalt des Arbeitenden mit einem fest normierten Gewinnanteil. Sie kennt somit sowohl bedungenes (festen Arbeitslohn), als freies Einkommen (Anteil.) Ist das bedungene Einkommen ausgemerzt, mit andern Worten, ist die Löhnung nur vom Gewinn oder Verlust abhängig, so ist der Arbeitende Unternehmer und bildet mit seinen Kameraden eine Produktivgenossenschaft. Die Beteiligung ist hier eine ganz andere, sie fällt nicht in den Rahmen dieser Abhandlung.

Gratifikationen sind keine Form von Gewinnbeteiligung, wohl aber Tantiemen, wie sie seit langem schon höheren Angestellten und Leitern speziell im Kaufmannsstande ausgerichtet werden. Wo ein Gewinnbeteiligungssystem richtig organisiert ist, kommt den Arbeitern nach bestimmten Grundsätzen ein gewisser Anspruch auf den Anteil zu; bei Gratifikationen fehlt im Gegensatz zu Tantiemen, die in der Regel auf Vertrag beruhen, dieser Anspruch; ihre Höhe und Bestimmung hängen vom Willen des Unternehmers ab.

Es kommt vor, daß Arbeiter und Angestellte am Bruttoertrage eines Unternehmens beteiligt werden, so z. B. Verkäuferinnen in Ladengeschäften oder Leiterinnen von Filialen; auch hier kann es sich, wenn schon die Absicht die gleiche ist, nicht um eine Beteiligung am Gewinn handeln; der Gewinn hängt oft weniger vom Bruttoertrage als auch von der Höhe der Produktionskosten, des Talents des Leiters, und, wie wir später noch sehen werden, von den Konjukturen ab. Der Gewinn ist hier nicht zahlenmäßig festgestellt, folglich bedeuten diese Zuschüsse auch keine Gewinnbeteiligung.

Ob auf Grund des Geschäftsgewinnes berechnete Anteile, die nicht den Berechtigten selbst ausgehändigt werden, sondern zur Aeuffnung und Unterhaltung von Unterstützungsfonds, Pensionskassen 2c. dienen, ebenfalls eine Form von Gewinnbeteiligung sei, darüber bestehen in den Kreisen der Nationalökonomen Differenzen. Die einen halten es zum mindesten für zweifelhaft; sie führen als Beispiele an die Fälle, da die Bezugsrechte erlöschen, wenn nicht eine gewisse Anziennität im Dienste erreicht wird. Andere dagegen sind der Meinung, daß auch hier Gewinnbeteiligung vorliege.

Unseres Erachtens ist eine Beteiligung am Gewinne nur dann

gegeben — und man wird darin im Hinblick auf den Zweck derselben bestärkt — wenn der Anteil den einzelnen Angestellten besonders berechnet, und, falls er in Händen des Unternehmers verbleibt, gesondert verwaltet wird; d. h. wenn das einzelne Individuum für sich am Gewinn teilnimmt, nicht aber, wenn ein Prozentsatz des Gewinns den Arbeitern in der Gesamtheit zu gute kommt. Das letztere ist nicht der Fall bei der Barauszahlung des Anteils oder bei einer sonstigen für jeden einzelnen Arbeiter gesonderten Verwaltung, trifft aber dort zu, wo der Gewinnanteil einem allgemein für die Arbeiter ganzer Betriebe errichteten Fonds, sei es nun eine Pensions-, Unterstützungs- oder Alterskasse, zufließt. In dem Falle wird ein bestimmter Teil des Reingewinns lediglich zur Errichtung zum Betriebe gehöriger wohltätiger Institutionen verwendet.

In den Fällen, da die Auszahlung der angesammelten Gewinnanteile von der Errichtung einer gewissen Anziennität im Dienste abhängig gemacht ist, ist streng genommen ebensowenig Gewinnbeteiligung vorhanden. Der Berechtigte kann hier nicht über seine Anteile verfügen, ja er weiß nicht, ob er sie je überhaupt erhält, denn der Auszahlung liegen Momente zu Grunde, die vielfach nicht vom Arbeitnehmer abhängen. Die strengere Auffassung entspringt ferner zwei grundsätzlichen Unterschieden zwischen der Gewinnbeteiligung und dieser Form von Löhnung: Die Gewinnbeteiligung stellt eine Belohnung für vermehrte Arbeit dar oder sollte sie wenigstens darstellen; wo aber die Auszahlung des Bonus (Gewinnanteils) noch an eine gewisse Dienstzeit geknüpft ist, ist dieser Bonus nicht mehr Belohnung für vorzügliche Arbeit und damit vermehrten Gewinn allein, sondern er stellt dann hauptsächlich eine Entschädigung (Prämie) dar für lange Dienstzeit. Es gibt immerhin Fälle, wo diese Löhnung so organisiert ist, daß, wenn auch nicht theoretisch, so doch praktisch von einer Gewinnbeteiligung gesprochen werden kann; es kommt also immer auf die Voraussetzung des einzelnen Falles an.

Wichtig ist ferner die Frage, ob da, wo die Arbeiter durch die Anteile zu Aktionären oder sonst durch Kapital am Geschäft beteiligt werden, Gewinnbeteiligung existiere. Die Gewinnbeteiligung ist keine eigentümliche Unternehmungsform, denn die Arbeiter üben keinerlei Unternehmerfunktionen aus. Bei der Erwerbung von Geschäftsanteilen erhält indessen der Arbeiter gerade das, was, eigentlich mit Unrecht, dem Wesen der Gewinnbeteiligung abgeht: die Unternehmerqualität. Die Frage ist nun die: wird ein beliebiger Anteil zum Erwerb von

Geschäftsanteilen verwendet, **oder** resultiert der Lohnzuschuß lediglich aus der Verzinsung solcher Geschäftsanteile?

Nun kann darüber kein Zweifel bestehen, daß dort, wo ein bestimmter Anteil zum Aufkauf von Geschäftsanteilen verwendet wird, Gewinnbeteiligung vorliegt, denn durch die Gewinnbeteiligung will der Arbeiter erst Unternehmerqualität erwerben; er erhält eine wirklichen Vermögensvorteil aus seiner Betätigung als Lohnarbeiter.

Beteiligung am Gewinn durch Verzinsung von Geschäftsanteilen ist dagegen nicht Gewinn- sondern Kapitalbeteiligung. Und zwar gestaltet sich dieses Verhältnis in der Regel so, daß die Unternehmung den Arbeitern und Angestellten den Ankauf von Aktien und Geschäftsanteilen zu billigem Preise ermöglicht und diese am Gewinn durch die Verzinsung dieser Geschäftsanteile partizipieren läßt. Diese Kapitalbeteiligung findet sich noch häufiger als die Gewinnbeteiligung selbst; sehr oft sind diese beiden Systeme auch miteinander kombiniert.

Es kommt jedoch auch vor, daß Geschäftsinhaber die Dividenden einer bestimmten Summe solcher Kapitalanteile resp. Aktien, die sie zu Gunsten der Arbeiter und ohne von diesen einen baren Gegenwert zu fordern, bereitgestellt haben und die stets im Besitze der Gesellschaften verbleiben, ihren Angestellten gutschreiben. Hier ist Gewinnbeteiligung anzunehmen, denn der Arbeiter erhält seine Dividende nicht aus Beteiligung mit Kapital (er bezahlt ja nichts an die Aktien) sondern sie stellen eine Beteiligung der körperlichen Tätigkeit im Unternehmen dar, fließe sie nun als Dividende oder in anderer Weise.

In mancher Beziehung viel Aehnlichkeit mit der Gewinnbeteiligung hat das System der gleitenden Lohnskalen, wie wir es in vielen englischen und nordamerikanischen Betrieben hauptsächlich der Kohlen- und der Eisenindustrie eingeführt sehen. Es bezweckt, die Arbeitslöhne mit der Marktlage und dem allgemeinen Geschäftsgang in Uebereinstimmung zu bringen. Der Hauptbestandteil der Skalen ist ein auf Grund des Durchschnitts mehrerer Jahre festgesetzter Normal**preis** (der Erzeugnisse) und ein Normal**lohn** (der Arbeiter). Der Marktpreis, der sich um den Normalpreis bewegt, wird durch Rechnungssachverständige für den ganzen Distrikt oder Grafschaft festgesetzt, und entsprechend deren Festsetzungen oszilliert der wirkliche Lohn selbsttätig um den Normallohn.

Unter die Gewinnbeteiligungssysteme kann die Lohnskala schon deshalb nicht gezählt werden, weil sie ebenfalls nicht den Lohn nach

dem Netto-, sondern nach dem Bruttoertrage bestimmt. Auch hier gilt, was für die Anteile am Bruttoertrage weiter oben gesagt ist: Verkaufspreis und Gewinn sind nicht identisch. Ein tüchtiger und umsichtiger Leiter und ein sparsames sorgfältiges Personal vermag selbst bei niedrigen Verkaufspreisen noch etwelchen Gewinn zu erzielen, währenddem ein ungeschickter Chef und eine nachlässige Arbeiterschaft bei verhältnismäßig günstigen Konjunkturen mit Verlust oder doch nur mit bescheidenem Gewinn arbeiten kann.

Wie unabgeklärt und divergierend die Ansichten über das Wesen und den Begriff der Gewinnbeteiligung noch sind, zeigt eine Mitteilung der Sozialen Praxis, Bd. VII, S. 812 unter dem hoffnungsvollen Titel: „Verbessertes Gewinnbeteiligungssystem". Es handelt sich um die Filzfabrik von Alfred Dolge in Dolgeville bei New-York. Nach der Mitteilung werden in diesem Unternehmen für besonders gute Leistungen auf Stücklohn Arbeiterprämien!! zu Gunsten von Lebensversicherung, Altersversorgung ꝛc. der Arbeiter zugesprochen. Dieses System ist alles andere eher denn Gewinnbeteiligung; nicht auf Grund des Geschäftsgewinnes erhält der Arbeiter Zuschüsse, sondern infolge seiner persönlichen effektiven Arbeitsleistung. Wir haben es hier mit verfeinertem Stücklohn in Verbindung mit dem Prämiensystem zu tun.

III.

Was ist nun der Zweck der Gewinnbeteiligung? Man kann von Gutem und Schlimmem reden. Von Schlimmem dann, wenn mit dem Anteilsystem bezweckt werden soll, die Arbeitnehmer ihren Organisationen zu entfremden, und wenn damit etwa noch politische Ziele verfolgt werden wollen. Wenn schon Versuche, die Arbeiter ihren Organisationen zu entziehen, in den heutigen Zeitläuften ein aussichtsloses Unterfangen sind und wenn dieses Vorgehen ohnedies oft mit Recht verurteilt werden muß, so sollten doch nicht aus diesen Gesichtspunkten beabsichtigte Zwecke solcher Art als schlimme bezeichnet werden. Nein! Wir erachten derartige Bestrebungen als unzulässig und zu verwerfende darum, weil sie damit dem Gewinnbeteiligungssystem selbst zum größten und gefährlichsten Gegner werden, ihm am meisten Abbruch tun. Diesen Gründen ist es zuzuschreiben, daß die organisierte Arbeiterschaft der Beteiligung am Gewinn so wenig Interesse entgegenbringt und sie manchenorts geradezu

bekämpft. Und im Hinblick auf das, was schon mit Hilfe der Gewinnbeteiligung zum Nachteil der Arbeiterschaft versucht wurde, darf ihnen diese Stellungnahme nicht verargt werden.

Reden wir jedoch von den Aufgaben, die mit der Einführung der Gewinnbeteiligung bezweckt werden sollten. Es wäre da in erster Linie von der Absicht, die Arbeiterschaft zu längerem Verbleiben im Betriebe zu veranlassen, eine größere Stabilität herbeizuführen, zu sprechen. Im Anschluß an das oben gesagte nennen wir diese Aufgabe an erster Stelle deshalb, weil gerade sie so oft der Vorwand zum Beginn des Kampfes gegen die Arbeiterorganisation geworden ist. Ob mit Unrecht auf dieser oder jener Seite bleibe dahingestellt. Jedenfalls ist sicher, und bleibt lebhaft zu bedauern, daß viele Versuche lediglich aus diesem Grunde ein vorzeitiges Ende gefunden haben.

Für den Unternehmer ist ein stabiler Arbeiterstand von ungemeiner Wichtigkeit. Diese wird umso größer, je mehr besondere Handfertigkeit zur Erzeugung der Ware notwendig ist, und je mehr Spezialitäten angefertigt werden. Der Betriebsinhaber kann in solchen Betrieben mit einem kleinen Stamm eingearbeiteter, erprobter und langgedienter Arbeiter viel mehr produzieren, und wird dabei in der Regel auch finanziell besser fahren, als in gleichartigen Unternehmungen mit regem Arbeiterwechsel. Auch wird meistens das Verhältnis der Arbeiter zu der Leitung besser; man lernt sich eher verstehen und vertragen.

Zur Zeit, da man in der Einführung der Gewinnbeteiligung noch eine Lösung der sozialen Frage erblickte oder ihr wenigstens sonst große Wichtigkeit beimaß, war diese Stabilität im Arbeiterstande von nur nebensächlicher Bedeutung. Vielmehr begrüßte man das Anteilsystem in erster Linie als ein Mittel, den Lohnarbeitern die Früchte ihrer Arbeit besser und vollkommener zuzuwenden: sie sollten, von dem Sprichwort „Jedem das Seine“ ausgehend, an den oft enorm hohen Gewinnen ebenfalls nach Maßgabe ihrer Arbeitsleistung, des Lohnes resp. ihres Einflusses auf die Höhe dieses Gewinns, partizipieren. Die Aussicht auf hohen Gewinnanteil sollte Arbeiter und Angestellte veranlassen, ihrerseits an Materialien möglichst zu sparen, die Produktionskosten auf ein Minimum zu beschränken, selber aber auch ihre ganze Energie und alle ihre Talente in den Dienst der Unternehmung zu stellen, um so die Nettoerträgnisse zu vergrößern.

Nun ist gewiß richtig, daß das Taglohnsystem in dieser Hinsicht bedeutende Nachteile hat: der Arbeiter erhält seinen festen Lohn, der in der Regel dann noch mit Rücksicht auf das Unternehmerrisiko ziemlich niedrig gehalten ist, ausbezahlt, ohne Rücksicht darauf, ob die Geschäftsrechnung mit einem mehr oder weniger beträchtlichen Plus oder Minus abschließe. Man hat, um diese Uebelstände zu mildern, Prämien- und Akkordsysteme eingeführt. Trotzdem die Gewinnbeteiligung eigentlich in erster Linie berufen wäre, diese Ungleichheiten auszugleichen, so ist sie doch durch die genannten Lohnarten mit ihren zahlreichen Varianten und speziell in der Großindustrie überflügelt worden. Neben vielen andern ist der vornehmste Grund der: die Gewinnbeteiligung redet wohl von zahlenmäßigem Anteil am Gewinn, nicht aber von zahlenmäßigem Anteil am — Verlust.

(Fortsetzung folgt.)

Soziale Chronik.

Arbeiterschutz.

Italien. Zur Frage des internationalen Arbeiterschutzes meldet ein italienisches Blatt folgendes:

In Folgewirkung der am 15. April 1904 zwischen Italien und Frankreich abgeschlossenen und am 8. Oktober 1904 ratifizierten Konvention über die reziproke Behandlung der Arbeiter beider Länder in sozialgesetzlicher Hinsicht, sind Bevollmächtigte von den beiderseitigen Regierungen ernannt worden, um die Grundlagen für eine weitere Vereinbarung über die Fragen zu studieren, die aus der Gesetzgebung über die Betriebsunfälle der italienischen Arbeiter in Frankreich und umgekehrt sich ergeben. Man glaubt, daß diese Vereinbarung mit dem nahe bevorstehenden Augenblick Geltung erlangen wird, wo die italienische Regierung ihre Absicht, die Organisation der Arbeitsinspektion zu vervollkommnen, ausgeführt haben wird. Eine vierte Vereinbarung, deren Vorbereitung schon ziemlich weit gediehen ist, faßt die Garantien zur Vermeidung von Personenunterschiebungen und Zeugnisfälschungen ins Auge. Endlich ist der Entwurf einer Konvention mit Belgien in Vorbereitung und es beginnen bereits die internationalen Vereinbarungen über die Regelung der Arbeitszeit und der sozialen Versicherung, zu denen Frankreich und Italien die Initiative ergriffen und die auf dem Internationalen Versicherungskongreß zu Wien Beifall gefunden haben, in Kraft treten.

England Die liberale englische Regierung hat sich unter dem Einfluß der nunmehr starken parlamentarischen Arbeitervertretung im Prinzip bereit erklärt, eine staatliche Altersversicherung einzuführen. Die Londoner „Morning Post" teilt darüber folgendes mit:

Am 15. Februar empfing der Ministerpräsident im Beisein des Finanzministers im Ministerium eine Abordnung von Gewerkvereinern und Gewerkvereinssekretären. Die Abordnung verfolgte den Zweck, die Notwendigkeit einer nationalen Altersversicherung für das englische Volk, Männer und Frauen, darzutun. Die Gewerkvereine wünschen, daß die Rente jedem Bürger oder Bürgerin vom sechzigsten Lebensjahre an in Höhe von 5 Mk. wöchentlich gezahlt werde. Die Kosten sollen vom Reiche getragen werden. Herr D. C. Cummings, Vertreter des Gewerkvereins der Kesselmacher und Eisenschiffbauer, führte die Abordnung ein.

Der liberale Ministerpräsident Sir H. Campbell-Bannerman teilte der Abordnung mit, daß alle Behörden Großbritanniens die Gewerkvereine als Bevollmächtigte der Arbeiterschaft anerkennen und im Falle von Arbeitsstreitigkeiten mit den Gewerkvereinssekretären unterhandeln würden. Einzelfälle müßten allerdings wie bisher behandelt werden. Er sei auch der Meinung,

daß es von großem Vorteil wäre, und daß es Mißverständnissen vorbeugen, Krankheitszustände heilen und Streitigkeiten abkürzen würde, wenn die Behörden inbezug auf Beschwerden ihrer Angestellten dasselbe täten, wie gewisse verständige Arbeitgeber, nämlich: die Vermittlung der Gewerkvereinsvertreter anzuerkennen.

Die staatliche Altersversicherung betrachte er mit Sympathie. Obgleich manche Leute, die die Sache nicht näher studiert hätten, sagten, die Altersversicherung bedeute die Unterminierung der Unabhängigkeit des Volkes, glaube er doch, daß die Altersversicherung segensreich wirken würde. Eine so großzügige Reform würde dem Volke das Gefühl der Unabhängigkeit und Sicherheit für seinen Lebensabend geben, Männlichkeit und Mut in Gefahren heben.

Woher das Geld für die Versicherung kommen solle? Diesen interessanten Gesichtspunkt zu erwägen, überlasse er lieber dem Finanzminister (Heiterkeit der Deputierten). Einfach schiene die Finanzierung des Projektes weder ihm noch seinen Kollegen. Sitzungen über Sitzungen aller Art hätten die Schwierigkeiten gezeigt. Grund zum Kleinmut sei trotzdem nicht vorhanden. Er wünsche allerdings nicht für einen von denen gehalten zu werden, die allerlei Projekte ausheckten, ohne den Kostenpunkt zu bedenken. Er glaube, daß es möglich werde, für einen so wohltätigen Zweck Staatsmittel flüssig zu machen, wenn nur die Regierung im allgemeinen sparsamer wirtschafte und weniger ehrgeizige und aufregende Politik treibe. Doch solche Erwägungen gehörten weniger in den Gesichtskreis der Gewerkvereine. Heute dürfe die Abordnung nicht verlangen, daß er auf Heller und Pfennig nachweise, wie sich die Altersversicherung finanziell aufbauen werde.

Der Finanzminister Mr. Asquith schloß sich den Ausführungen des Ministerpräsidenten an. Die Regierung sympathisiere mit den Vorschlägen der Gewerkvereine und werde das ernste und eilige Problem der Altersversicherung möglichst rasch zu verwirklichen trachten. Jedes Wort, das über den gegenwärtigen Stand der Dinge und ihre Unhaltbarkeit gesagt werde, erwecke ein zustimmendes Echo in der Brust der Regierung. Es wäre jedoch eine Frage der Zeckmäßigkeit, keine Hoffnungen zu nähren, ehe man sich nicht im Besitze eines genügend großen Fonds sehe, oder ehe man nicht wenigstens begründete Hoffnung auf Beschaffung eines derartigen Fonds habe. Zurzeit müsse er offen bekennen, kein Geld für eine Altersversicherung zu besitzen und es bestehe auch keine vor dem Prüfstein der Vernunft stichhaltige Hoffnung, Geld für diese Zwecke zu erlangen. Es gebe ja einen Weg und zwar nur einen einzigen Weg, um diese und manche andere soziale Reform, die am letzten Ende Geldfragen wären, zu verwirklichen. Dieser Weg sei, alle Extravaganzen in der auswärtigen Politik zu unterlassen, die Staatsschulden zu tilgen und die Staatsfinanzen zu gesunden. Das wäre der erste Schritt zum Ziele der sozialen Reformen und diesen Schritt würde die jetzige Regierung tun.

Die Abordnung der Gewerkvereine dankte dem Minister für seine Sympathie und die Offenheit des Bescheides und verabschiedete sich sodann.

Soziale Hygiene.

Deutschland. In Breslau hat die Stadtverordnetenversammlung beschlossen, ein städtisches Wohnungsinspektorat zu errichten. Aus der stadträtlichen Begründung dieser Maßregel seien hier folgende Stellen ausgeführt:

Da die Baupolizei trotz eifrigen und wirksamen Einschreitens doch gegenüber dem Umfange des Wohnungselends zumal in den alten Stadtteilen versage, habe die städtische Gesundheitskommission aus ihrer Mitte einen Wohnungsausschuß gebildet, der nach Erkundigungen bei anderen Städten zunächst probeweise in einzelnen Straßen Wohnungsbesichtigungen nach einem bestimmten formularmäßig festgelegten Programm vorgenommen habe. Die dabei zutage getretenen Mißstände hätten ergeben, daß eine im Ehrenamt nebenher geübte Wohnungspflege nicht ausreiche, sondern eine voll besoldete Arbeitskraft eines Gemeindebeamten dafür nötig sei. Demgemäß habe die Gesundheitskommission einstimmig beschlossen, vom 1. April nächsten Jahres ab einen Wohnungsaufseher als besoldeten Gemeindebeamten anzustellen, der eine Baugewerkschule besucht und die Berechtigung zum einjährigfreiwilligen Militärdienst erworben haben muß. Dieser soll einem Magistratsdezernenten und der Gesundheitsdeputation unterstellt sein und nach deren Beschlüssen und Verfügungen systematische Wohnungsbesichtigungen vornehmen. Als Arbeitsmaterial sollen ihm die eingehenden Anzeigen und Beschwerden über gesundheitsschädigende Wohnungen überwiesen werden und es sollen von ihm ferner von Amts wegen dauernd Besichtigungen in Häusern vorgenommen werden, die entweder von der städtischen Baupolizeiverwaltung als übelständig bezeichnet werden oder sonstwie den Verdacht schlechter Wohnungsverhältnisse erwecken. Beigegeben sollen dem Wohnungsaufseher werden drei für bestimmte Stadtbezirke bestellte Unterkommissionen des Wohnungsausschusses, in denen je der für den Bezirk zuständige Kreisarzt, der zuständige Baupolizeiinspektor, ferner der Stadtarzt, ein Hausbesitzer und ein Nichthausbesitzer, letztere beiden als Ehrenbeamte, vertreten sein sollen. In allen Fällen, in denen vom Wohnungsaufseher wichtigere Veränderungen der besichtigten Wohnungen für notwendig erachtet werden, soll eine örtliche Nachprüfung der Wohnungsverhältnisse durch die für den betreffenden Bezirk zuständige Kommission erfolgen, und erst nach Abgabe des Gutachtens dieser Kommission sollen weitere Maßnahmen ergriffen werden. Grundsätzlich soll dabei Abhilfe der vorhandenen Mißstände zunächst durch Rat, Belehrung oder Mahnung versucht werden und erst im Falle diese Mittel nicht ausreichen, soll das Erforderliche wegen Herbeiführung baupolizeilichen Einschreitens veranlaßt werden. Ueber die an vorhandene Wohnungen zu stellenden Mindestanforderungen sollen maßvolle Normativbestimmungen aufgestellt werden.

Bewegung der kapitalistischen Unternehmer.

Schweiz. Wie die Zeitungen berichten, hat der Arbeitgeberverband schweiz. Maschinenindustrieller bestimmt, daß Arbeiter, welche sich eines Streiks oder Streikversuchs schuldig machen, während der Dauer von zwei Jahren in keinem dem Verbande angehörenden Firmen Anstellung finden dürfen.

Bewegung des Mittelstandes.

Schweiz. In Zürich soll eine Kleinhandels- und Gewerbekammer ins Leben gerufen werden. Eine vor kurzem abgehaltene Delegiertenversammlung der in Betracht kommenden Interessentengruppen konnte sich allerdings nicht verhehlen, daß in manchen Fällen die Interessen der Kaufleute und der Gewerbetreibenden sich gegenüberstehen, glaubte aber trotzdem eine Einigung herbeiführen zu können angesichts der gemeinsamen Feinde, als welche bezeichnet wurden: die großen Warenhäuser, die sich immer ungenierter gebahren und breiter machen; die ambulanten Warenlager, oft Ableger dieser Warenhäuser; die sich unheimlich rasch mehrenden Konsumgesellschaften und Genossenschaften; die Abzahlungsgeschäfte mit ihrem unmoralischen Zahlungsmodus; die Schmutzkonkurrenz, die durch schwindelhaftes Anpreisen der Waren und gehässiges Heruntermachen verwandter Geschäfte zum allgemeinen Aerger geworden sind; die leichtsinnigen Schuldenmacher, die Treu und Glauben mißbrauchen. Es wurde ein Statutenentwurf beraten, der im wesentlichen folgendes bestimmt: Die Zürcherische Kleinhandels- und Gewerbekammer (eine Vereinigung zum Schutze und zur Förderung von Handel und Gewerbe im Kanton Zürich) wird gebildet aus den Handels- und Gewerbeverbänden des Kantons Zürich mit ihren Mitgliederbeständen. Der Zweck der Vereinigung ist die gemeinsame Prüfung aller in das Gebiet von Handel und Gewerbe eingreifenden Gesetzesvorlagen, die Ueberwachung der Handhabung der Gesetze, sowie die intensive Verfolgung aller das Interesse des Handels- und Gewerbestandes berührenden Tagesfragen. Sollten sich bei Behandlung von Maßnahmen zwischen Handelsstand und Gewerbestand größere prinzipielle Differenzen ergeben, die in der Delegiertenversammlung nicht ausgeglichen werden können, so ist die Verfolgung der betreffenden Angelegenheit den Berufsvereinen zu überlassen. Die Delegiertenversammlung bestellt einen Vorstand, bestehend aus dem Bureau und fünf weiteren Mitgliedern, die nicht der das Bureau bestellenden Verbandssektion angehören dürfen. Die geschäftliche Leitung der Vereinigung wird einer Verbandssektion übertragen, die aus ihrer Mitte das Bureau bestellt. Jede Sektion wählt auf je 100 Mitglieder einen und auf jedes angefangene Hundert einen weiteren Delegierten, im Maximum sechs Delegierte. Jeder Verband entsendet mindestens ein Mitglied in die Delegiertenversammlung. Die Delegierten werden zur Erledigung prinzipieller Fragen und zur Berichterstattung alle Vierteljahre, wenn nötig auch öfter, einberufen. Alljährlich findet eine Generalversammlung statt.

Miscellen.

Wissenschaftliche Kurse zum Studium des Alkoholismus.

Diese Kurse, veranstaltet vom Zentralverband zur Bekämpfung des Alkoholismus, werden in Berlin vom 17. bis 21. April d. J. abgehalten werden. Das Programm ist folgendes:

Dienstag, den 17. April. Eröffnungsansprache: Geh. Medizinalrat Professor Dr. Rubner, Berlin. Alkohol als Nahrungsmittel. Geh. Medizinalrat Professor Dr. Rubner, Berlin. Alkohol und Jugend (hygienisch). Professor Dr. med. Hartmann, Berlin. Alkohol und Seelenleben. Hofrat Professor Dr. med. Kraepelin, München.

Mittwoch, den 18. April. Alkohol und Jugend (pädagogisch). Direktor Dr. phil. Bergemann, Striegau. Alkohol und Arbeiterversicherung. Regierungsrat Dr. Weymann, Berlin.

Donnerstag, den 19. April. Geschichte der älteren deutschen Mäßigkeits- und Enthaltsamkeitsbewegung. Pastor Dr. Stubbe, Kiel. Einrichtungen und Veranstaltungen im Kampfe gegen den Alkoholismus. Dr. med. Laquer, Wiesbaden. Die Wirkungen des Alkohols auf die inneren Organe. Dr. med. Liebe, Waldhof-Elgershausen.

Freitag, den 20. April. Geschichte der älteren deutschen Mäßigkeits- und Enthaltsamkeitsbewegung. Pastor Dr. Stubbe, Kiel. Alkohol und Rassenhygiene. Dr. med. Plo.tz, Schlachtensee-Berlin. Alkohol und Strafgesetz. Oberarzt Dr. Juliusberger, Steglitz-Berlin.

Sonnabend, den 21. April. Belastung der kommunalen Etats durch den Alkoholismus. Stadtrat Kappelmann, Erfurt. Schlußansprache: Dr. von Strauß und Torney, Berlin, Senatspräsident des Oberverwaltungsgerichts.

Statistische Notizen.

Die katholischen Arbeiterorganisationen in der Schweiz.

Hierüber wird in der „Monatsschrift für christliche Sozialreform" in einem Artikel von Jul. Zimmermann folgendes mitgeteilt:

„Der Verband christlich-sozialer Arbeiterorganisationen der Schweiz hat sich seit der Gründung im Frühjahr 1904 sehr gut entwickelt. Dazumal zählte derselbe kaum mehr als 5000 Mitglieder. Anfangs des Jahres 1905 betrug der Mitgliederbestand des Verbandes 16,000 und am Ende des Jahres ist diese Zahl nun auf 20,000 gestiegen.

Nach den einzelnen dem Verbande angehörigen Organisationen zählt derselbe gegenwärtig 21 Arbeiter- und 18 Arbeiterinnenvereine, dazu kommen dann noch die Gewerkschaften, die 7 Branchen als gesonderte Gruppen und 5 sogenannte gemischte Gewerkschaften umfassen. Letztere werden so benannt, weil sie die verschiedensten Berufe in sich vereinigen, die als einzelne noch zu schwach sind, am Orte eine eigene Gruppe zu bilden. Die 7 Branchengruppen verteilen sich auf folgende Ortsgruppen: Holzarbeiter 16, Metallarbeiter 20, Bekleidungsbranche 8, Textilindustrie 6, Bauarbeiter 2, städtische Arbeiter 2, Maler 1.

In größeren Industrieorten, wo sich bereits verschiedene obgenannter Organisationen gebildet, schließen sich dann dieselben, um einen festeren Halt durch gegenseitige enge Fühlung zu bekommen, zu Ortskartellen zusammen. Solche finden wir bereits in St. Gallen, Zürich, Baden, Luzern, Davos, Wil, Rorschach, Goßau, Schaffhausen und Frauenfeld.

Was den Verband der christlichen Arbeiterorganisationen der Schweiz am meisten vorwärts gebracht und was ihm auch in Zukunft sein Terrain sichern wird, das ist sein gut ausgebautes Kassa- und Unterstützungswesen. Eine Genossenschaftsbank mit über 600,000 Spargeldeinlagen und eine Genossenschaftsdruckerei, in der sämtliche Druckarbeiten für den Verband gefertigt werden, das sind große Unternehmungen, an die manch alter und großer Verband nicht heranzutreten wagt und die die Führer der Christlich-Sozialen der Schweiz bereits schon im letzten Jahre verwirklicht haben."

Die Arbeiterfrage in Rußland.[1]

Von Dr. W. Totomianz (St. Petersburg).

I.

Bevor die russische Industrie die Form der kapitalistischen Produktion, die wir jetzt bereits vorfinden, angenommen, hat sie dieselbe Entwicklung durchgemacht wie die der übrigen Industriestaaten. Wenn wir den Entwicklungsgang der russischen Industrie mit dem der westeuropäischen vergleichen, so sehen wir neben mancher Verschiedenheit eine durchgängige Analogie. Die Verschiedenheit besteht darin, daß die russische Industrie infolge der späteren Entwicklung zum Kapitalismus noch nicht in allen ihren Produktionsbranchen die Form der Fabrikproduktion angenommen hat, und daß zugleich mit wirklichen Fabriken auch Uebergangsformen wie Fabrikbureaus vorkommen, die sich nicht mit der Produktion selbst befassen, sondern die Arbeit den in den Dörfern wohnenden Arbeitern vermitteln, wie es einst in Manchester in der zweiten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts üblich war, ferner auch die völlig primitiven Produktionsformen wie die Hausindustrie, die jedoch rasch abwärts- und in der Fabriksproduktion aufwärtsgeht, wo der Arbeiter, wie Marx sagt, jede Selbständigkeit, jeden Zusammenhang mit der produzierten Ware verliert und aus dem Eigentümer derselben ein untergeordnetes, einer außerhalb seiner Kontrolle stehenden Organisation zugehörendes Atom wird, ein Lohnarbeiter, der seine Arbeit verkauft. Nach der Ansicht

[1] Aus dem bei Rutten und Loening in Frankfurt a. M. erschienenen instruktiven Werke „Russen über Rußland". Der Abdruck der vorstehenden Abhandlung erfolgt mit Erlaubnis des Verfassers. Die Redaktion.

des kompetentesten Kenners des ökonomischen Lebens Rußlands, Prof. G. v. Schulze-Gaevernitz, besteht noch ein weiterer Unterschied zwischen der russischen und der westeuropäischen Industrie. Im Westen haben sich die großen industriellen Unternehmungen allmählich aus den kleinen und mittleren entwickelt. In Rußland aber ist die Großindustrie zum größten Teil mit einem Schlag „von Gnaden der Großkapitalisten“ entstanden. Somit hat die Entwicklung der russischen Industrie bereits nach einer beträchtlichen Konzentration des Kapitals begonnen. Wenn wir sogar die größte Baumwollspinnerei der Welt, nämlich die Kränholmer in Narwa außer Acht lassen, so ist immerhin die Durchschnittszahl der Spindeln in Moskau und Wladimir größer als in England und Deutschland. In Rußland bemerkt man auch zugleich kein so rasches Wachsen der Großindustrie wie in Westeuropa. Die Entwicklung der kapitalistischen Industrie in Rußland zog nicht in gleichem Maße die Verdrängung der Handarbeit durch die Maschinenarbeit nach sich, noch war sie von den großen Erscheinungen auf dem Gebiete des wirtschaftlichen Lebens begleitet, welche die westeuropäischen Volkswirtschaftler veranlaßten, das Ende des XVIII. Jahrhunderts die Epoche der Umwälzung der Industrie zu nennen. Als die Grundursache des Zurückbleibens Rußlands hinter dem Westen betrachten Dementjew und Schulze-Gaevernitz die Leibeigenschaft. Ihr zufolge hat die Periode der Hausproduktion in der russischen Industrie unverhältnismäßig lange gedauert. Erst seit dem Jahre 1861 kam diese in die Lage, die Produktionsform sich anzueignen, welche die westeuropäische Industrie bereits vor anderthalb Jahrhunderten angenommen hat. Die Befreiung der Bauern hat die Geldwirtschaft ins Leben gerufen, die eine unumgängliche Bedingung für die Entwicklung jeder Industrie ist. Erst von diesem Jahre an datiert der rasche Verfall der Hausindustrie und die Verwandlung in den Fabriksbetrieb. Die Befreiung der Bauern machte ungeheure Kapitalien aus den Ablösungsgeldern flüssig, die sofort in der Industrie und im Handel des Landes Verwendung fanden. Aber die Ablösung der Handarbeit durch die Maschinenarbeit hatte bereits früher begonnen. Sie ging sehr langsam und unmerklich vor sich; die Leibeigenenarbeit in den Gutsherren- und Possessionsfabriken[1], die nicht den Gutsherren gehörten, waren zu billig, als daß sie die

[1] Unter Possessionsfabriken verstand man solche Fabriken, die von der Regierung subsidiert wurden oder von ihr die Erlaubnis bekamen, Bauern zu kaufen wenn auch die Fabrikbesitzer ihrem Stande nach dazu nicht berechtigt waren.

ersten Fabrikanten, ob sie Kaufleute oder Adelige waren, zu bewegen vermocht hätte, ihr die Maschinenarbeit, die mit größeren Geldkosten verbunden war, vorzuziehen. Nichtsdestoweniger hatte der Prozeß der Ablösung der Handarbeit durch die Maschinenindustrie schon im ersten Viertel des XIX. Jahrhunderts begonnen; in der Periode der rascheren Entwicklung der kapitalistischen Produktion, die seit dem Jahre 1861 die billigen Arbeitskräfte der früheren Leibeigenen ausbeuten konnte, hat er ein noch viel rascheres Tempo angeschlagen.

Als die russische Industrie die der westeuropäischen ähnliche ökonomische Entwicklungsbahn betreten hatte, mußte sie auch dieselben Formen annehmen, welche die des Westens hatte, und hat dies auch tatsächlich getan. Der Stützpunkt, den die Volksmassen im Boden finden, der von manchen russischen Oekonomisten als Argument gegen die Möglichkeit der Bildung einer besonderen Arbeiter- oder Proletarierklasse in Rußland, die immer die Begleiterscheinung des Kapitalismus ist, angeführt wurde, ist noch jetzt ein Hemmnisfaktor, wenn auch nicht in so hohem Grade, als man gewöhnlich annimmt. Die häufige Unzulänglichkeit der Bodenparzelle und der Verfall der Landwirtschaft einerseits, die gesteigerte Begünstigung der Industrie seitens der Regierung andrerseits, schmälern die Bedeutung des Bodeneigentums für die Arbeiter in hohem Maße. Die Folge dieser Sachlage ist die Bildung einer eigenen Klasse von Fabrikarbeitern, die wie zuvor als „Bauern" gelten, die aber mit den eigentlichen Ackerbauern nichts zu tun und nur einen verschwindend geringen Zusammenhang mit dem Dorfe haben, dem sie seit Generationen den Rücken gekehrt und wo sie auch bloß juridische, in der Tat aber absolut unrealisierbare Eigentumsrechte besitzen.

Diese Entwicklung ist vor sich gegangen, ohne daß sie ausschließlich vom Protektionismus bedingt war. Schulze-Gaevernitz behauptet sogar, die jetzige industrielle Entwicklung Rußlands wäre überhaupt undenkbar ohne die relative Handelsfreiheit in den 60er und 70er Jahren. Es wäre sonst unmöglich gewesen, in einer verhältnismäßig kurzen Zeit die unübersehbare Oberfläche des russischen Reiches mit einem Netz von Eisenbahnen zu bedecken, die sowohl die Zufuhr von Rohstoff als auch die Organisation des Absatzes erleichtert haben und somit die Grundbedingung des Bestandes der Industrie in Rußland geworden sind. Der Ausgangspunkt der bezeichneten Entwicklung war die Enstehung eines ländlichen Proletariats, weil die Leibeigenen nach ihrer Befreiung keinen Bodenanteil bekommen

haben, und die zahlungsunfähigen, abgabepflichtigen Bauern von der Dorfgemeinde gezwungen wurden, ihre Grundstücke an die vermögenderen Dorfgenossen abzutreten. Dazu kamen noch die Bodenumteilungen, die die Grundstücke der Gemeindebauern so parzellierten, daß diese vom Ertrage des Bodens absolut nicht leben konnten. Außerdem hat das russische Dorf, wie M. Kowalewski sagt, trotz der relativ spärlichen Bevölkerung einen Ueberschuß an Arbeitskräften, die auswandern müssen. Nach den amtlichen Berechnungen für das Jahr 1894, die in einem nördlich von Moskau gelegenen Rayon gemacht wurden, ist ein Ackerbauer imstande, 4½ Deßjatin zu bebauen. In der Mittelzone, wo die Sichel durch die Sense ersetzt ist, kann ein Arbeiter 6 Deßjatin, in den südlichen Provinzen aber, wo die Erntezeit länger anhält, kann er ungefähr 8 Deßjatin bebauen. Auf Grund dieser Daten sind die russischen Statistiker, besonders die von den Semstwos, die als die besten russischen Statistiker gelten, zum Schluß gelangt, daß die Zahl der Arbeiter, die für den Ackerbau in den 50 Gouvernements des europäischen Rußlands erforderlich sind, nicht größer als 13,481,864 sein dürfe, da wir aber mit 15½ Millionen rechnen, so haben wir einen Ueberschuß von 2,074,756 Arbeitern. Die größte Zahl der unbeschäftigten Hände befindet sich in der dichter bevölkerten industriellen Zone, wo sie ein Viertel der Gesamtbevölkerung ausmacht. Dann folgen die Schwarzerde-Gouvernements und besonders die drei östlichen — das Kasaner, Nischni-Nowgoroder und Simbirsker. Die statistischen Forschungen ergeben, daß die Zahl der Personen, die keine Beschäftigung bei der Feldarbeit finden, 15% der Gesamtbevölkerung des Gouvernements Nischni-Nowgorod, 14½% des Kasaner und 20½% des Simbirsker ausmacht. In den sieben Gouvernements, die den nördlichen Teil der Schwarzerdezone bilden, also in den Gouvernements Pensa, Orel, Tambow, Tschernigow, Rjasan, Tula und Kursk, beträgt der Ueberschuß der Agrikulturbevölkerung mehr als eine halbe Million, d. h. 20% der Gesamtbevölkerung. Die Zahl derjenigen, die keinen Feldbesitz haben, schwankt zwischen 3,7 und 5 - 6%. In der Ukraine bildet die Zahl der unbeschäftigten Arbeitskräfte in den Gouvernements Charkow, Woronesch, Poltawa 24% der Gesamtbevölkerung, in den drei kleinrussischen Gouvernements (Kiew, Podolien und Wolynien) werden sie auf 386,000 geschätzt. Gegenwärtig finden wir die größte Zahl von Arbeitslosen, die auswärts ihren Erwerb suchen müssen, gerade in der fruchtbarsten Zone, in der sogenannten

Kornkammer Rußlands. Ihre Zahl beträgt 1½ Millionen, d. h. ¾ aller arbeitslosen Ackerbauern. Darunter sind auch Bauern, die 1 Deßjatin pro Kopf besitzen. Noch im Jahre 1878 zählten sie in der Schwarzerdezone, außer den Steppen Neurußlands (Bessarabien), gegen eine halbe Million, d. h. ⅔ der Bauernbevölkerung. In demselben Rayon finden wir viele Bauern, die gar keinen Grundbesitz haben. Im Gouvernement Kursk gibt es deren 37,000, in Poltawa über 20,000 usw. Somit gibt es im europäischen Rußland mehr Proletarier, als seine Fabriken verwenden können. In der Tat hat es laut den amtlichen Daten von 1892 in Rußland kaum 1,132,000 Fabrik- und sonstige Industriearbeiter gegeben. Und zwar verteilte sich diese Million folgendermaßen: 1. auf Polen 150,000; 2. auf die russischen Fabriken und Betriebe, die eine Jahresproduktion von mehr als tausend Rubel haben: 519,686 Arbeiter, 177,092 Arbeiterinnen und 22,761 Minderjährige, die noch nicht 16 Jahre alt waren; 3. auf die Fabriken mit geringerer Produktion — 95,673 Arbeiter beiderlei Geschlechts; 4. auf industrielle Unternehmungen, deren Produkte mit einer Accise belegt sind, wie Spiritus, Tabak, Bier — 148,860, und 5. in den Bergwerken 131,592 Arbeiter.

Also — sagt M. Kowalewski — beschäftigt die Industrie bislang bloß die Hälfte der Arbeiter, die keinen Ackerbau treiben. Auch W. Iljin bezeugt es, daß es eine große Zahl von solchen Arbeitern gibt, indem er bestätigt, daß es in Rußland und zwar bloß in den „inneren“ fünfzig Gouvernements, noch in den 90er Jahren des verflossenen Jahrhunders nicht weniger als 3½ Millionen Lohnarbeiter und Taglöhner gegeben hat. Außer den besitzlosen Bauern, die weder Haus noch Feld haben, gab es noch vor zehn Jahren in den genannten Gouvernements von 10 Millionen Bauernwirtschaften über 3 Millionen, die keine Pferde hatten. Somit sind diese Bauern nur nominell Ackerbauer. In der letzten Zeit ist die von uns angegebene Arbeiterzahl natürlich gewachsen. Nach den Berechnungen M. Tugan-Baranowskis vom Jahre 1897 bildeten die Arbeiter in den russischen Großindustrien, darunter auch die Eisenbahner, gegen 8% der erwachsenen männlichen Bevölkerung, die Kleinproduzenten, d. h. die Hausarbeiter und die städtischen Handwerker 12% (3 Millionen) der Einwohnerschaft. Derselbe Forscher hat auf Grund von Zahlenangaben, die in den Handelsdokumenten enthalten sind, festgestellt, daß der Handel nicht weniger als 1 Million erwachsener Männer, d. h. gegen 4% der der erwachsenen männlichen Bevölkerung

des Landes beschäftigt. Vom Jahre 1882 bis 1895 ist bei uns die Steinkohlenproduktion von 891,000 Waggons auf 3,348,000 gestiegen, wobei in den großen Steinkohlengruben, die jährlich 5000 oder noch mehr Waggons exportieren, die Ausbeute von 388,000 Tonnen auf 2,641,000 gestiegen ist, d. h. sich etwa um das Siebenfache vergrößert hat. In den Kohlenwerken jedoch, die 1000—5000 Waggons exportieren, ist sie nicht gestiegen. Die Zahl der Baumwollspinnereien, die über 50 Arbeiter beschäftigen, stieg in den 50 Gouvernements Rußlands in der Zeit vom Jahre 1866 bis 1894 von 168 auf 244, d. h. sie vermehrte sich um 25 %. Die Zahl der dort beschäftigten Arbeiter wuchs von 82,004 (1866) auf 234,506 (1894), was einen Zuwachs von etwa 300% bedeutet. Im Jahre 1866 gab es keine einzige Baumwollspinnerei, die 5000 Arbeiter oder noch darüber beschäftigt hätte, im Jahre 1879 gab es eine einzige derartige Fabrik, 1894 deren 8 mit zusammen 54,981 Arbeitern. Die Anzahl der Arbeiter in den großen Baumwollspinnereien hat sich im Laufe von 15 Jahren (1879—1894) um mehr als das Sechsfache vergrößert. Nach den Angaben Dementjews, die wir im Sammelkwerk „Rußland am Ausgange des XIX. Jahrhunderts" finden, betrug die Gesamtzahl der Arbeiter in den Fabriken, Bergwerken und sonstigen Industrien (zusammen 39,029) des russischen Reiches, außer Finnland, 2,100,000. Die größte Zahl der Arbeitshände wird von den zwei großen Industriezweigen — der Textil- und Montanindustrie — in Anspruch genommen, und zwar beschäftigt die erstere 643,000, die zweite 548,000 Arbeiter. Eine große Anzahl von Arbeitern beschäftigt auch die Produktion der Nahrungsmittel (255,000), dann die Metallbearbeitung (214,000) und die Keramik (143,000). In der Textilindustrie nimmt den ersten Platz die Bearbeitung der Baumwolle ein, die 316,000 Arbeitern Arbeit verschafft, dnnn folgen die Bearbeitung der Wolle mit 137,000 Arbeitern, die Flachsspinnerei mit 52,000 und die Seidenproduktion mit 38,000 Arbeitern. In der Nahrungsmittelbranche steht an erster Stelle die Zuckerproduktion, die in 258 Fabriken 101,000 Arbeiter beschäftigt. Verhältnismäßig große Industriebranchen sind auch die Müllerei mit 48,000 und die Branntweinbrennerei mit 30,000 Arbeitern. Mehr als die Hälfte aller Arbeiter, der Gruppe der Metallbearbeitung angehörend, nämlich 120,000 Mann, arbeitet in den mechanischen und Maschinenbaufabriken. In der Gruppe der keramischen Industrie beschäftigt nach den Ziegelbrennereien, die mehr als 66,000 Menschen Arbeit verschaffen die

Glashüttenbranche die größte Anzahl von Arbeitern, nämlich 37,540. Die Gesamtzahl der Arbeiter, die gegenwärtig in den Fabriken, Bergwerken, Steinkohlengruben beschäftigt sind, beträgt 3 Millionen. Außerdem gibt es noch gegen 500,000 Arbeiter und Angestellte an den russischen Eisenbahnen. Die Zahl der im Handel beschäftigten Arbeiter und Angestellten erreicht ungefähr die Höhe von 525,000, wobei auf Odessa allein gegen 33,000 Handelsangestellte kommen. Endlich gibt es 300,000 Transportarbeiter außer den Eisenbahnern, von denen im Wolgabecken allein mindestens 30,000 Beschäftigung finden. Die größte Zahl der Industriearbeiter — 302,000 — entfällt auf das Moskauer Gouvernement, wo sich nach dem Zensus von 1902 in Moskau allein 120,606 Fabrikbarbeiter befanden. Dann folgen die Gouvernements: Perm, Wladimir, Petersburg, wovon die Stadt Petersburg gegen 150,000 Fabrikarbeiter, das Gouvernement Petrikau, in dem Lodz allein ungefähr 100,000 Arbeiter beschäftigt, das Gouvernement Kiew, wo es nach den Angaben des Fabrikinspektors Mikulin 196,465 Arbeiter gibt, die Gouvernements Warschau, Wjatka und dann Livland, dessen Hauptstadt Riga 40,000 Fabrikarbeiter zählt.

II.

Nachdem wir das Wachstum des russischen Kapitalismus und die Zahl der Arbeiter in Rußland, die sehr beträchtlich ist und mit jedem Jahre anwächst, ins Auge gefaßt haben, wollen wir die Lebensbedingungen der russischen Fabrikarbeiter betrachten. Beginnen wir mit dem durchschnittlichen Arbeitslohne. In den 80er Jahren berechnete Dementjew den durchschnittlichen Monatslohn des Arbeiters im Moskauer Gouvernement auf 11 Rubel 89 Kopeken. Man kann sich nun leicht einen Begriff davon machen, wie die Lebensverhältnisse eines Menschen beschaffen sein müßten, der zur Befriedigung aller seiner Bedürfnisse nur über 40 Kopeken täglich verfügen konnte. Der Durchschnittsverdienst des englischen Arbeiters zu derselben Zeit betrug 26 Rubel 64 Kopeken, und der des amerikanischen (in Massachusets) 56 Rubel 97 Kopeken. Die Durchschnittszahlen für die einzelnen Industrien waren folgende (1 Rubel = 100 Kopeken = Fr. 2.66):

	Monatslohn männlicher Arbeiter		
	Moskauer Gouv.	England	Massachusets
Baumwollspinnereien	15,58	41,48	52,11
Kattunfabrikation	13,88	33,92	55,42
Tuchwolleproduktion	14,87	42,14	42,34
Maschinenbau	23,34	44,50	66,46

Trotz der größeren Anzahl von Feiertagen ist in Rußland die Zahl der Arbeitsstunden im Monat infolge der längeren Dauer des Arbeitstages viel größer als in den obengenannten Ländern und zwar:

im Gouvernement Moskau: 284,6 Stunden
in England: 234,7 „
in Massachusets: 255,7 „

Somit wurde in Rußland die Arbeitsstunde mit etwas mehr als 5 Kopeken bezahlt, während sie in England mit 20 Kopeken und in Amerika mit 26 Kopeken bezahlt wurde. Zwar sind einige Rohprodukte im Auslande kostspieliger als bei uns, aber diese Preisunterschiede sind laut den Angaben Dementjews nicht allzu hoch anzuschlagen. Wenn wir nämlich das Rind- und Schweinefleisch und die Eier, die dem russischen Volke nur selten zur Nahrung dienen, beiseite lassen, so wird sich herausstellen, daß nur die Kartoffeln bei uns billiger sind, der Preis des Brotes aber derselbe, und daß das Weizenbrot bei uns sogar teurer ist als in England und Massachusets. Speck ist in Amerika billiger, in England etwas teurer, Milch in diesen beiden Ländern billiger als in Rußland, von Kleidungsstücken, Hausgerätschaften, Zucker, Seife usw. schon gar nicht zu reden. Die späteren Forschungen ergaben, daß der durchschnittliche Arbeitslohn bei uns gestiegen, daß aber gleichlaufend damit eine Verteuerung der zum Leben notwendigen Gegenstände eingetreten ist. Der gegenwärtige jährliche Durchschnittsverdienst des russischen Fabrikarbeiters wird auf ungefähr 194 Rubel bemessen, bei Schwankungen von 89 bis 606 Rubel (am Ende der 90er Jahre). Den höchsten Lohn bekommen die Arbeiter der Maschinenbranche — durchschnittlich 525 Rubel jährlich. Was die einzelnen Rayons betrifft, so ist es am schlimmsten um den Kiewer Rayon bestellt, wo der jährliche Durchschnittslohn 134 Rubel beträgt: dann kommt der Wolgarayon mit 156 Rubel, der Moskauer mit 170, das Weichselgebiet mit 228 und endlich der Petersburger Fabrikrayon mit 265 Rubel Durchschnittslohn. Die Hauptnahrungsmittel des mittleren russischen Fabrikarbeiters sind wie die der Bauern Brot, Speck und Oel. Fleisch verzehrt der Arbeiter jährlich höchstens 4 Pud für 15 Rubel, während sein englischer Genosse Eier, Milch, Butter, Tee und Zucker in beträchtlichen Quantitäten genießt.

Wenn wir nun nach den Ursachen des geringen Arbeitslohnes der russischen Arbeiter fragen, so müssen wir die allgemeinen und industriellen Lohnbedingungen Rußlands in Betracht ziehen. Die

Regierung kann nicht direkt auf die Lohnerhöhung einwirken, sie besitzt aber, wie M. Bernatzki sagt, mächtige indirekte Mittel. Die Erfahrung aller Länder und darunter auch die Rußlands zeigt, daß je höher die Bildung des Arbeiters ist, desto produktiver seine Arbeit, desto erfolgreicher seine Mühe und desto größer seine Belohnung sein können. Die moderne Fabrikindustrie basiert auf einer vervollkommneten Technik, und bessere Maschinen erfordern auch verständigere Menschen. Einem Unwissenden, einem Analphabeten wird kein gewissenhafter Techniker den Umgang mit einer Maschine anvertrauen. Und doch ist es bekannt, wie niedrig in Rußland durch die Schuld der Regierung die Volksbildung im Vergleich mit den westeuropäischen Ländern steht; über $^3/_4$ der russischen Bevölkerung sind Analphabeten. In den Fabriken des Weichselgebietes machen die des Lesens und Schreibens kundigen Arbeiter weniger als die Hälfte, in den besten Moskauer Fabriken weniger als ein Drittel der gesamten Arbeiterzahl aus.

Eine andere anormale Erscheinung, die den Arbeitslohn des russischen Arbeiters herabsetzt, ist die Einrichtung der Fabrikläden, der Fabrikkasernen, ferner die Geldstrafen, die die Fabrikanten den Arbeitern oft auferlegen, und schließlich die seltene Auszahlung der Löhne. Die auch ohnedies niedrigen Arbeitslöhne verlieren, wie Prof. Issajew sagt, einen Teil ihrer Kaufkraft durch die Ausbreitung der Fabrikläden, besonders in Zentralrußland, die von manchen Fabrikbesitzern fälschlich für Konsumgenossenschaften ausgegeben werden, und in denen die Preise der Gebrauchsgegenstände sehr hoch sind. In den Berichten der Fabrikinspektoren findet man eine vergleichende Zusammenstellung der Preise von Waren, die in den kleinen Krämerläden, und derjenigen, welche in den Fabrikläden verkauft werden, und man ersieht daraus, daß die letzteren um 20—40% teurer sind. Um sich von der Ausbeutung durch die Fabrikbesitzer einerseits und durch die Krämer andererseits zu befreien, haben die Arbeiter eine besondere Art Konsumvereine, nämlich Küchen oder sogenannte Speisungsgenossenschaften gegründet. Von den 28 Genossenschaften (Artels), die von Dementjew in seinem Buch „Die Fabrik" angeführt werden, in denen sich auch jugendliche Arbeiter befinden, betrugen in 18 Genossenschaften die Nahrungskosten nicht mehr als fünf Rubel monatlich, die Durchschnittskosten, die als das arithmetische Mittel ausgerechnet worden sind, betrugen 4 Rubel 94 Kopeken. Ebenso sind die durchschnittlichen Nahrungs-

kosten für ältere und jüngere Arbeiterinnen 4 Rubel, für Minderjährige 3 Rubel 7 Kopeken monatlich. Wenn wir nun diese Zahlen der Nahrungskosten, wie sie die Arbeiter bezahlen, mit den ursprünglichen Kosten, wie sie die Fabrikanten zahlen, vergleichen, so ergibt es sich, daß die Nahrungskosten der Minderjährigen hier wie dort in der Tat auch gegen 3 Rubel monatlich betragen, während in den Kosten der erwachsenen Männer ein großer Unterschied bemerkbar wird. Im ersten Falle betragen sie nämlich 5 Rubel; im zweiten 6 Rubel 20 Kopeken, sodaß die Fabrikanten die Arbeiter 1,20 Rubel, d. h. etwa 24 % mehr, monatlich bezahlen lassen. Wenn man nun in Betracht zieht, daß die Ernährung auf Fabrikkosten sich keineswegs durch bessere Qualität oder größere Quantität von der Nahrung der sich selbständig beköstigenden Arbeiter unterscheidet, daß sie oft der Qualität nach sogar hinter der letzteren zurücksteht, da im Artel „Zufälle“, wie verfaultes Mehl oder verdorbenes Fleisch unmöglich sind, daß die Waren infolge der Einführung des Zwangskaufes in den Fabrikläden, den Arbeitern zu unverhältnismäßig hohen Preisen verkauft werden, und daß die Fabrikbesitzer die Waren zu billigeren Preisen bekommen — kann man dann aus dieser Tatsache der Differenz von 24 % einen anderen Schluß ziehen als den, daß die Form der Arbeitermiete mit Verköstigung bloß eine indirekte Preisherabsetzung, eine Art Profit ist, der nicht aus der Produktion, sondern direkt von den Arbeitern, und zwar in einer sie geradezu schädigenden Weise gezogen wird? Das ist dieselbe grobe Arbeiterausbeutung von seiten des Fabrikbesitzers, wie der Zwang es ist, bloß in seinem Laden zu kaufen oder in einem andern, der dem Fabrikanten ein gewisses Prozent für die „Arbeitsvermittlung“ garantiert. Aber diese Ausbeutung ist eine verschleierte und deshalb kaum kontrollierbare.

Auch die Fabrikkasernen setzen die Arbeitslöhne herab, besonders wenn die Fabrikanten dafür Mietgeld eintreiben. Die Arbeiterwohnungsfrage beruht in Rußland auf ganz andern Voraussetzungen als in Westeuropa und Amerika. Weder in England noch in Amerika leben die Arbeiter in Wohnungen, die ihnen von den Fabrikanten zur Verfügung gestellt werden. Sie mieten ihre Wohnungen selbst außerhalb der Fabrik, wogegen die meisten russischen Arbeiter in den Fabriken selbst wohnen. Bloß in Fabriken, die noch nicht ganz die Entwicklung zu industriellen Manufakturen durchgemacht haben, also in solchen, wo noch Handarbeit verwendet wird, leben die Arbeiter

unabhängig von der Fabrik in Mietwohnungen; in allen großen Fabriken dagegen überwiegend in den Fabriken selbst. Obwohl die Fabrikanten oft kein Mietgeld verlangen, wirkt dieser Umstand dennoch auf die Höhe des Arbeitslohnes ein. Die Fabrikanten aber, die Mietgeld erheben, das manchmal höher, manchmal niedriger als die gewöhnliche Wohnungsmiete ist, ziehen daraus große Vorteile. In den großen Fabriken bilden die Wohnungen, die von den Fabrikanten eingerichtet werden, große vielstöckige Kasernen mit zentralen dunklen, schmalen und schiefen Gängen und Zimmerchen oder „Kämmerlein", die von einander durch Bretterverschläge, die schlecht zusammengefügt sind und nicht einmal bis an die Decke reichen, geschieden werden. Manche Kasernen sind in Kämmerlein geteilt, in denen Arbeiterfamilien und alleinstehende Arbeiter wohnen. Die Zahl solcher Kämmerlein ist gewöhnlich sehr beschränkt, und der größte Teil der Arbeiter, darunter auch ganze Familien, wohnen in gemeinsamen Schlafräumen. Die Einrichtung der Kämmerlein entspringt dem Wunsche, die Familie doch irgendwie abzusondern. Aber es wäre verfehlt zu glauben, daß in jedem Kämmerlein sich tatsächlich nur eine Familie befindet. Dies ist nur äußerst selten und nur in den besonders kleinen Kämmerlein der Fall. Gewöhnlich aber wohnen in jedem Kämmerlein zwei, drei oder sogar bis zu sieben Familien, und außerdem werden in vielen Fabriken alleinstehende Arbeiter, Männer oder Frauen, in diese Kämmerlein gesteckt, so daß auch diese schließlich zu gemeinsamen Dormitorien werden, die sich von den eigentlichen Schlafräumen nur durch ihre geringere Größe unterscheiden. Allgemeine Normen für die Einteilung der Arbeiterwohnungen gibt es beinahe in keiner einzigen Fabrik, die einzige Schranke bildet wohl die physische Unmöglichkeit, noch einen alleinstehenden Arbeiter oder eine Familie mehr hineinzupferchen. Einer der Gründe, die die russischen Fabrikanten bewogen haben, solche Kasernen zu bauen, war der Wunsch, den Arbeiter vom Boden loszureißen. Unter den in Rußland herrschenden agrarischen Verhältnissen war es begreiflich, daß jede größere Fabrik, die sogar im Dorfe selbst gegründet wurde, ihren Arbeitern Wohnräume sichern mußte, die sie in den Dörfern nicht finden konnten. Wo die Fabrikanten keine Fabrikkasernen bauen wollen — das ist gewöhnlich bei den Besitzern kleinerer Fabriken der Fall — und aus irgendwelchem Grunde keine lokalen, sondern eingewanderte Arbeitskräfte verwenden, wohnen diese in den Fabriken selbst. Häufig verdingen sich in solchen Fabriken die Arbeiter für

die Beköstigung, die sogenannte „Jahresbeköstigung", und bekommen dann auch eine Gratiswohnung. Dann schlafen sie in denselben Räumen, in denen sie arbeiten, und wählen sich die wärmsten und trockensten Stellen, z. B. in den Ofenräumen der Färbereien, in den Trockenräumen der Lederfabriken usw. als Schlafstatt aus. Einen besonders ausgeprägten Typus dieses Werkstattlebens bildet das Leben in den Mattenfabriken. Als der Fabrikinspektor Dementjew eine solche Fabrik betrat, geriet er, wie er sich ausdrückt, „in einen Wald". Er mußte die überall auf Stäben und an Stricken umherhängenden Binsen auseinanderschieben und, umsichtig sich langsam vorwärts bewegend, mühsam die in einer zolldicken Schmutzschicht klebenden Füße vom Boden heben, wobei er jedesmal in schmutzerfüllte Löcher geriet und auf Wasserkübel stieß, die von Wasserlachen umgeben waren, jeden Moment Gefahr laufend, die kleinen Kinder, die am Boden krochen, zu zertreten; so konnte er endlich zu einem der Fenster, an dem die Arbeit vor sich ging, gelangen.

Auf die Arbeitslöhne der russischen Arbeiter wirken auch die Geldstrafen[1], die ihnen auch jetzt noch von den Fabrikanten wegen jeder Kleinigkeit auferlegt werden, speziell wegen verspäteter Ablieferung von Stückarbeit, obwohl der Arbeiter seine Verspätung schon dadurch büßt, daß er weniger verdient. In den vorgeschritteneren Teilen des russischen Reiches, z. B. im Weichselgebiet, ist das Strafsystem nach dem Zeugnis des Inspektors W. Swiatlowski weniger verbreitet als in den übrigen Industrierayons. So z. B. haben 40 Zuckerbrennereien mit ungefähr 17,000 Arbeitern am Ende der 80er Jahre je 1½ Tausend Rubel an Strafgeldern von den Arbeitern eingenommen, die dann zur Unterstützung der Arbeiter verwendet wurden. Die große Baumwollmanufaktur der Aktiengesellschaft Scheibler in Lodz hat bei einer Zahl von 6000 Arbeitern und 1,903,807 Rubel jährlicher Arbeitslöhne im Jahre 1886 8100 Rubel 97 Kopeken an Strafgeldern eingenommen. Diese Gelder werden von der Gesellschaft dann dem Arbeiterunterstützungsfonds überwiesen. Die Strafen werden für Ruhestörung in den Fabrikkasernen, für Verspätung, für rohes und freches Benehmen gegenüber den Meistern und den Kameraden und für die Beschädigung der Waren (nach

[1] Nach den vom Finanzministerium erlassenen Regeln ist das Strafkapital in den Fabriken für die Bestreitung der Bedürfnisse der Arbeiter bestimmt. Aber diese Regeln, wie auch so manche andere, werden von den Fabrikanten nicht berücksichtigt.

einer gewissen Taxe) zuerkannt. In manchen Fabriken bemerkte Swiatlowski einen unsympathischen Brauch, der darin bestand, daß namentlich ein Teil der Strafgelder demjenigen zufiel, der einen Kameraden denunzierte. Solche Fälle kamen in einer Baumwollmanufaktur und in einer Zuckerfabrik vor. Der letztere Fall muß besonders hervorgehoben werden. Als Grund zur Straferteilung betrachtet man in den Zuckerfabriken meistenteils das Stehlen von Zucker. Um diesem Unfug nun entgegenzuarbeiten, belohnt die Fabrik den Arbeiter, der seinen Kameraden denunziert hat. Aber wäre es denn da nicht einfacher, jedem Arbeiter wenigstens ein Pfund des Produktes, das er tatsächlich im Schweiß seines Angesichtes verdient, von vornherein zu geben? Der Arbeiter verschwendet sein Leben und seine Kräfte in der Zuckerfabrik, ist über und über mit Zuckerstaub bedeckt und darf trotzdem nicht einige Stückchen dieses Stoffes, den er buchstäblich mit Füßen tritt, mit nach Hause nehmen! Finden doch auch die Bierbrauereien die Möglichkeit, ihren Arbeitern täglich einige Krüge Bier zu verabreichen! Das Strafgeld für verdorbene Waren wird oft vom Fabrikanten demjenigen gegeben, der das Verdorbene wieder gut macht. Im Allgemeinen werden die Strafgelder in den meisten Fabriken des Weichselgebietes entweder zu Nutz und Frommen der Arbeiter selbst verwendet, oder es werden von den Fabrikanten damit die Unkosten für Heilmittel bestritten. Manchmal aber treiben die Fabrikanten mit den Strafgeldern einen solchen Mißbrauch, daß sie sie sogar der Kirche spenden. Wie gering auch der Prozentsatz der Strafgelder sein mag, so ergeben sie dennoch sogar bei mäßiger Ausübung dieses Rechtes seitens der Fabrikanten, wie es im Weichselgebiet der Fall ist, bloß im Warschauer Rayon mit seinen 150,000 Arbeitern am Ende der 80er Jahre nach der Berechnung Swiatlowskis 125,000 Rubel jährlich, die den Besitzern der industriellen Etablissements zuflossen. Wenn wir nun die Durchschnittsnorm des Arbeitslohnes auf 150 Rubel einschätzen, so können die Fabrikanten für diese Summe noch unentgeltlich 800 Arbeiter halten. In den übrigen Industrierayons sind die Summen der Strafgelder noch bedeutender und werden vollständig von den Fabrikanten mit Beschlag belegt. So lesen wir im Protokoll der Versammlung der Moskauer Maschinenarbeiter vom 21. Juli 1901, daß in Moskau allein sich mehr als 200,000 Rubel an Strafgeldern angehäuft hatten, und in der Fabrik von Weichelt schätzen sie die Arbeiter auf 20,000 Rubel. Bei der Besprechung dieser Angelegenheit

in der besagten Versammlung hat ein Arbeiter die Frage aufgeworfen, ob „man nicht die Summen des Strafgelderfonds für die Errichtung billiger Arbeiterwohnungen verwenden könnte. Aus eigenen Mitteln können wir schwerlich derartiges tun. Wir wüßten sonst nicht, für welche Bedürfnisse der Arbeiter die Summen eigentlich verwendet werden."

Eine schlechte Wirkung auf den Verdienst der russischen Arbeiter hat auch das Bestreben der Fabrikanten, mit den Arbeitern so selten als möglich abzurechnen. Dagegen hätte der Brauch, den Arbeitern so oft als möglich ihren Lohn auszuzahlen, wenigstens einmal wöchentlich, das Gute, diese der Notwendigkeit zu entheben, bei den Kleinkrämern die Waren auf Kredit zu nehmen und sie darum teurer zu bezahlen. Die russischen Fabrikanten sind auch deshalb bestrebt, die Löhne so selten als möglich auszuzahlen, weil sie die Arbeiter an die Fabrikläden binden wollen. Infolgedessen sucht der Arbeiter, der Ware anstatt Geld bekommt, diese Waren an die benachbarten Krämer für die Hälfte des Preises wieder zu verkaufen, um in den Besitz von Bargeld zu gelangen. Somit bereichern sich auf Unkosten des Arbeiters zugleich der Fabrikant und der Kleinkrämer. Die Arten der Arbeitslöhne sind in Rußland sehr verschieden — es gibt Gehälter, Stück- oder Pudlohn und Taglohn. Sämtliche Arbeiter, die Gehälter beziehen, heißen „Jahresarbeiter", obwohl die Verdingung mit Jahresgehalt sehr selten ist. Häufiger als diese ist aber die Saisonverdingung, die jedoch im Verhältnis zur großen Arbeitermasse ziemlich selten und nur in vereinzelten Industrien vorkommt. Die Saisonlöhne haben ihren Ursprung in der verschiedenen Schätzung der Arbeit im Winter und im Sommer. Wiewohl es gegen das Grundgesetz der politischen Oekonomie verstößt, sind dennoch in den russischen Fabriken hie und da die Winterlöhne niedriger als die Sommerlöhne, obwohl die Bedürfnisse der Arbeiter während der Winterszeit infolge des rauhen Klimas viel größer und komplizierter sind, als im Sommer. Die Erklärung dieser eigentümlichen Erscheinung liegt in der Tatsache, daß ein gewisser Teil der russischen Arbeiter sich noch nicht gänzlich vom Ackerbau losgerissen hat, wie auch in der Sitte der russischen Fabriken, den Arbeitern freie Wohnung zu gewähren, wodurch eigentlich die theoretische Regel des Verhältnisses zwischen dem Arbeitslohn und den Bedürfnissen der Arbeiter paralysiert wird. In Rußland kostet es auch jetzt noch vielen Fabrikanten Mühe, die Arbeiter in der Hauptzeit der Feldarbeiten in den

Fabriken zurückzuhalten, besonders aber in der sogenannten „tollen“ Mähzeit. Der Lohnunterschied, der früher beinahe in allen Fabriken existiert hatte, verschwindet mehr und mehr und hat sich zur Stunde nur noch in wenigen Industriebranchen erhalten, beinahe ausschließlich in solchen Fabriken, wo die Sitte der Saisonlöhne sich bewahrt hat.

Wir wollen jetzt zur Frage nach der Dauer des Arbeitstages übergehen. Wieviel Stunden täglich arbeitet der russische Arbeiter? Bis zur Veröffentlichung des Gesetzes von 1897, das die Dauer des Arbeitstages auf 11½ Stunden beschränkte, war die Arbeitsdauer laut Berichten übermäßig lang. Jetzt könnte es wohl scheinen, daß die Erschöpfung des Arbeiters durch die Fabrik unmöglich gemacht worden. Das Gesetz von 1897, das schon an und für sich den Arbeitstag zu hoch normierte, wurde leider durch das Rundschreiben des Finanzministers vom Jahre 1898, welches die Ueberstunden im unbeschränkten Maße gestattet, beinahe ganz aufgehoben. Durch dieses Zirkular ist, wie die Praxis zeigt, der Arbeitstag an vielen Orten gar nicht kleiner geworden, da die Fabrikanten diejenigen Arbeiter, die keine Ueberstunden machen wollen, entlassen. Aus der „Sammlung der Berichte der Fabrikinspektoren für das Jahr 1902“ erfahren wir, daß in jenem Jahre 3273 Beschwerden eingebracht wurden „wegen des Zwanges, Ueberstunden zu machen“. Angesichts dieser Sachlage werden wir wohl nicht der Wahrheit untreu werden, wenn wir behaupten, daß die gewöhnliche Arbeitsdauer wie früher 12 bis 14 Stunden täglich beträgt, und daß ungeachtet der großen Zahl der Feiertage die russischen Arbeiter mehr arbeiten als die westeuropäischen. In den 90er Jahren betrug die jährliche Stundenzahl in den russischen Fabriken 3484 bis 3588, in den amerikanischen 3070, in den englischen 2810. Im Vergleich mit den englischen und amerikanischen Fabriken ist die Arbeitsquantität in jeder russischen Fabrik eine viel größere. Wenn wir zur Vergleichseinheit die Fabriken mit Maschinenproduktion nehmen, so ergibt sich, daß in den amerikanischen Fabriken die Arbeitszeit um 15%, in den englischen beinahe um 22% kürzer ist. Die große Anzahl von Feiertagen verkürzt gewissermaßen die übermäßige Arbeitszeit in unseren Fabriken; ist aber eine derartige Abkürzungsmethode auch vernünftig? In Amerika und England ist die Arbeitszeit der Fabrikarbeiter nicht bloß kürzer, als bei uns, sondern auch regelmäßiger und besser eingeteilt, sowohl nach der Abwechslung der Arbeitszeit und der Ruhepausen als nach den Jahres- und Tageszeiten.

Wenn wir uns nun von den allgemeinen Daten über die Dauer des Arbeitstages in Rußland den detaillierten Zahlenangaben zuwenden, so werden wir in der vergleichenden Tabelle über die Dauer des Arbeitstages und die Höhe des Arbeitslohnes in den verschiedenen Teilen des Reiches, die im Jahre 1896 vom Handels- und Industriedepartement herausgegeben wurde, folgende Daten finden: Von 827 Fabriken, die im Jahre 1896 im Warschauer Gouvernement funktionierten und 53,324 Arbeiter beschäftigten, lassen nur 24 die Nachtarbeit zu; im Petrikauer Gouvernement, wo sich die beiden polnischen Hauptzentren der Manufaktur, Lodz, und Sosnowice, befinden, existiert die Nachtarbeit überhaupt nicht. Anders verhält es sich in den echt russischen Gegenden, vornehmlich aber in den Zentral-Gouvernements: Moskau, Twer, Wladimir u. a. Wenn wir von den dem Jahre 1880 unmittelbar folgenden Jahren, als die Verkürzung der Nachtarbeit die Folge einer andauernden Krise war, die die Industrie der russischen Industrierayons, besonders aber die Moskaus und der Umgebungen, durchgemacht hat, absehen, so finden wir überall zwei Arbeiterschichten, die einander ablösen, und deren Arbeitszeit so berechnet ist, daß die Fabrik 18 Stunden täglich ununterbrochen arbeiten kann. In den Webereien, Spinnereien und Färbereien lösen sich diese Schichten zweimal im Laufe von 24 Stunden ab. Die eine arbeitet von 6 Uhr früh bis Mittag und von wieder 6 Uhr nachmittags bis Mitternacht, die zweite von 12 Uhr mittags bis 6 Uhr nachmittags und von 12 Uhr Mitternacht bis 6 Uhr früh. Hie und da bemerkt man kleine Abweichungen, so z. B. beginnt in manchen Fabriken die Arbeit um 7 oder um 8, oder sogar um 9 Uhr früh. Nach der Ansicht der Fabrikinspektoren ist die für die Arbeiter gesundheitswidrigste und unproduktivste Arbeitseinteilung die, welche die Nachtruhe unterbricht, was besonders bei häufigen Ablösungen, die alle 3 oder 4 Stunden stattfinden, empfindlich wird. Die meisten Moskauer Fabriken arbeiten 18 Stunden mit zweimaligem Arbeiterwechsel, so daß jede Schicht 9 Stunden täglich arbeitet. Die Arbeit ruht von Mitternacht bis 6 Uhr früh. Aber es gibt auch solche Fabriken, die infolge einer besonderen Einrichtung der Maschinen, in erster Linie der Oefen, ununterbrochen arbeiten müssen. Dann wird mit zwei Ablösungen Tag und Nacht gearbeitet. In der großen Nikolsker Baumwollmanufaktur von Sawwa Morosow wurde 24stündige Arbeit mit Erfolg durch die 18stündige mit zwei Ablösungen ersetzt. Wie die Fabriksadministration behauptet, ist die Arbeit er-

giebiger geworden. Jetzt produziert der Arbeiter in einer Stunde mehr als früher. Im Gouvernement Twer arbeiten die beiden Gruppen ungleichmäßig. Die Tagesschicht 12 Stunden, die Nachtschicht 6 Stunden. Von den 11,688 Fabriken des Moskauer Gouvernements haben 4548 erst vor kurzem volle 24 Stunden täglich gearbeitet. Von den 101,000 Arbeitern (1896) des Gouvernements Petersburg leisten 80% keine Nachtarbeit mehr. Aber in den übrigen Gouvernements, z. B. im Charkower, arbeiten von 26,000 Arbeitern, 15,309 Tag und Nacht. Diese Ziffern sind den offiziellen Berichten, die die Fabrikinspektoren dem Finanzminister erstatteten, entnommen. Aus denselben Berichten ersieht man, daß der Arbeitstag in Polen überhaupt kürzer ist als in Rußland. In der Tat, im Warschauer Gouvernement wird in den Zuckerfabriken 11½ Stunden täglich gearbeitet, in den Branntweinbrennereien 7—9 Stunden in den Metallfabriken 10 Stunden, in den Montanindustrien 10—12 Stunden (in 60% der Bergwerke 11—12 Stunden, in 40% 10—10½ Stunden). In den Webereien, Spinnereien und sonstigen Fabriken von Lodz, Zgierz (im Gouvernement Petrikau) dauert der Arbeitstag in 43 Fabriken: 10—10½ Stunden, in 288: 11½—12 Stunden, in 245: 12½—13 Stunden. Diese Arbeitszeit wäre eigentlich sehr groß, wenn sie nicht um eine oder zwei Stunden für Frühstück und Mittagessen verkürzt wäre. In 57% der Spinnereien, in denen 83% sämtlicher Arbeiter beschäftigt sind, dauert die Arbeitszeit bloß 11 Stunden, von 6 Uhr früh, bis 7 Uhr abends, mit einer Unterbrechung von 2 Stunden für das Mittagessen. Im russischen Industrierayon ist der Arbeitstag im allgemeinen länger. In den meisten Fabriken des Moskauer Gouvernements dauert er von 5 Uhr früh bis 8 Uhr abends, mit einer Unterbrechung von 1½—2 Stunden. Das macht nun 13—13½ Stunden wirklicher Arbeit aus. Der Arbeitstag ist dort kürzer, wo zwei Arbeiterschichten einander ablösen. Dann dauert er 12 oder sogar nur 9 Stunden. In den Druckereien währt die Arbeit 12—13 Stunden mit einer Unterbrechung für Frühstück und Mittagessen, oder 11 Stunden ohne Unterbrechung. In den Metallfabriken wird 13½ Stunden im Tage gearbeitet. Dise Ziffern sind den letzten Berichten der Fabrikinspektoren entnommen. Sie decken sich mit den Angaben des gewesenen Fabrikinspektors Janshul für die Jahre 1884 und 1885. Wir lesen bei ihm, daß in 151 Fabriken unter 217 die Arbeiter 11—14 Stunden täglich arbeiten. In den Woll-, Seide und Baumwollspinnereien und -Webereien, ebenfalls in den Tapeten- und

Kosmetikenfabriken, in Glashütten und Nagelfabriken erreichte der Arbeitstag das Maximum von 13—13½ oder sogar 14 Stunden. Einen längeren Arbeitstag finden wir in den Mattenfabriken, den kürzesten (11—12 Stunden) in Druckereien, Maschinenbau- und Porzellanfabriken, in Tabakfabriken und in den Werkstätten der Gold- und Silberarbeiter. (Fortsetzung folgt.)

Förderung des Kleingewerbes in England, Oesterreich und der Schweiz.[1]

Von Kurt Köhler, Bern.

3. Die Schweiz.

Wir kommen zu den Veranstaltungen, die die Schweiz zur Hebung des Kleingewerbes getroffen hat und werden finden, daß auch hier gemäß der politischen Verfassung und gemäß der wirtschaftlichen Entwicklung des Landes die Kleingewerbeförderung teilweise anders gestaltet ist als in den eben besprochenen Ländern.

Wie in Frankreich, Deutschland, Oesterreich 2c. hatte das Handwerk in der Form unseres modernen Kleingewerbes im Mittelalter bis ins XIX. Jahrhundert seine Organisation in den Zünften besessen. Nachdem aber dann definitiv die französische Revolution durch die G.-G. vom 17. März und 17.—31. Juni 1791 den Grundsatz der allgemeinen Gewerbefreiheit festgesetzt hatte und somit die Zünfte abgeschafft worden waren, begann man auch in andern Ländern, das Gewerbe frei zu machen von den Fesseln, in die es allmählich durch die Zünfte gekommen war. Für die Schweiz stellten die Vermittlungsakte 1803 den Satz auf, daß der freie Verkehr von Lebensmitteln, Tieren und Kaufmannsgütern garantiert sei. Durch die Bundesverfassungen von 1848 und 1879 wurde dann das Zunftwesen abgeschafft, das jetzt mehrere Fachvereine und 4 große soziale Interessenverbände zu ersetzen suchen. Diese 4 Verbände, die die ganze Schweiz umspannen, sind:

1. Der Handels- und Industrieverein;
2. der Gewerbeverein;
3. der Bauernbund;
4. der Arbeiterbund;

[1] Aus dem Statistischen Seminar der Universität Bern. Vrgl. über diesen Gegenstand auch die einschlägigen Artikel in Reichesbergs Handwörterbuch der Schweiz. Volkswirtschaft 2c.

von denen nur der Handel- und Industrie- und der Gewerbeverein Beiträge erheben. Der Bund unterstützt dagegen alle vier Interessenverbände zur Errichtung von Bureaus usw. mit einer jährlichen Summe von 20—25,000 Fr. Für unsere Zwecke kommt insbesondere die Tätigkeit des Gewerbevereines in Betracht. Am 26. Oktober 1879 war von Luzern aus an die einzelnen Vereine der deutschen Schweiz die Einladung zur Gründung eines neuen schweizerischen Gewerbevereines erlassen worden. Auf der Versammlung erschienen darauf hin am 16. November 1879, 19 Vereine mit 70 Delegierten. Die Statuten des neuen Vereines wurden dann am 18. Januar 1880 in Zürich genehmigt. Statutarisch hat dieser Gewerbeverein die Aufgabe: „Die gemeinschaftlichen Interessen des gesammten schweizerischen Handwerker- und Gewerbestandes zu vertreten und zu diesem Behufe auch über die Fragen, welche das schweizerische Handwerk und Gewerbe berühren, den Bundesbehörden begutachtend an die Hand zu gehen."

1903 betrug die Zahl der Mitglieder zirka 30,000 und die Einnahmen des Vereines beliefen sich 1903 auf 26,575 Fr., denen eine Ausgabe von 26,056 Fr. entgegenstand. Seine Hauptagitation gilt wohl dem Lehrlingswesen, das kantonal und bundesgesetzlich geregelt werden soll. Dabei bemüht sich der Verein besonders in den Kantonen, die keine Gesetze betreffs des Lehrlingswesens bisher erlassen haben. Nachdem nämlich 1894 ein eidgenössisches Spezialgesetz für die im Handwerk und im Kleingewerbe beschäftigten Personen vom Volke leider verworfen worden war, mußten sich die Kantone des Lehrlingswesens annehmen und bisher haben dann auch folgende Kantone Lehrlingsgesetze erlassen:

Neuenburg 21. November 1890, Freiburg 14. November 1895, Waadt 21. November 1895, Obwalden 1901, Zug 5. Mai 1904, Bern 19. März 1905, ebenso hat der Kanton Wallis ein ähnliches Gesetz angenommen.

Das Arbeiterschutzgesetz des Kantons Glarus vom 8. Mai 1892 und die Gesetze betreffend den Schutz der Arbeiterinnen der Kantone Baselstadt (1888), St. Gallen (1892), Zürich (1894), Luzern (1895) und Solothurn (1895) enthalten mehrere Verordnungen, welche auf den Schutz der Lehrlinge und Lehrtöchter Bezug haben.

Die Aufsicht über das Lehrlingswesen ist in Genf, Neuenburg, Waadt und Freiburg gemäß der obengenannten Gesetze den Gewerbegerichten übertragen, sonst sorgen Inspektoren usw. dafür, daß auch

wirklich die in den Gesetzen anempfohlenen Verordnungen eingehalten werden und zur Anwendung kommen.

Die erlassenen Bestimmungen bezüglich der Oberaufsicht des Staates betreffend: die Pflichten der Meister den Lehrlingen gegenüber oder die Bestimmungen über den Eintritt in die Lehre und Dauer der Arbeitszeit und Organisation der Lehrlingsprüfungen sind natürlich je nach den einzelnen Kantonsgesetzen verschieden.

Da wir schon bei dem Lehrlingsschutz angekommen sind, wird es sich verlohnen, gleich hier einen kurzen Ueberblick zu geben über die Maßregeln, welche man hier in der Schweiz in Betreff der Erziehung und Ausbildung der Lehrlinge getroffen hat.

Auch dieser Seite der Kleingewerbeförderung hat sich der schweizerische Gewerbeverein angenommen, indem er jährlich 2500 Fr. für die Förderung der Berufslehre beim Meister zahlt, von der Summe (10,000 Fr.), die ihm der Bund jährlich zu Abhaltungen von Lehrlingsprüfungen zur Verfügung stellt. Meister, die zur Durchführung einer regelrechten und erfolgreichen Berufslehre einen Zuschuß beanspruchen wollen, müssen die Bedingungen erfüllen, die das Pflichtenheft des schweizerischen Gewerbevereines (1894) stellt. Dahin gehört erstens, daß jeder Lehrvertrag auf der Basis des vom Gewerbeverein 1899 in deutscher, französischer und italienischer Sprache herausgegebenen Normallehrvertrages abgeschlossen und durch die Organe des schweizerischen Gewerbevereins auch genehmigt wird. Die Lehrlinge selbst müssen das 14. Lebensjahr zurückgelegt haben und körperlich und geistig dem zu erlernenden Gewerbe gewachsen sein. Die Lehrlinge werden sodann von besonderen Vertrauensmännern überwacht und über sie Bericht erstattet.

Die Lehrmeister werden auf dem Wege der öffentlichen Ausschreibung, nach genauer Erkundigung durch den Zentralvorstand, geworben. Für die Dauer der Lehrzeit und für einen Lehrling können die Zuschüsse bis 250 Fr. betragen.

Die am Abschluß der Lehrzeit abzuhaltenden Lehrlingsprüfungen sind obligatorisch. Die in 24 Kreise geteilten in der Schweiz bestehenden Prüfungskommissionen müssen sich die Aufsicht des Gewerbevereines gefallen lassen und müssen nach seinen Bestimmungen die Prüfungen abnehmen, wenn sie an der dem Gewerbeverein vom Bunde gewährten Subvention (von 10,000 Fr.) teilnehmen wollen. Die praktischen Prüfungsarbeiten, die Gesellenstücke, sollen oder

besser, werden meist eine zeitlang öffentlich ausgestellt, um auch ein weiteres Publikum an den Prüfungen zu interessieren.

Wenn man sich auch im allgemeinen nicht ungünstig über die Resultate dieser Prüfungen ausspricht, so beklagt sich der Verein doch, daß etwa nur 20% der gewerblichen Lehrlinge die gewünschten Prüfungen ablegen. (1899/1900 wurden im ganzen 1172 Lehrlinge und Lehrtöchter examiniert).

Neben der Berufslehre in den Meisterwerkstätten und den Prüfungen sind in diesem Zusammenhange noch die *Lehrlingspatronate* zu nennen, wie sie in Zürich, Herisau, Frauenfeld und Schaffhausen bestehen. Diese Patronate sorgen für die Unterbringung von Lehrlingen und Lehrtöchtern und für den notwendigen Schutz während der Lehrzeit. Die Schutzbefohlenen werden angehalten die bestehenden Fachschulen möglichst zu besuchen und sich überhaupt geistig und körperlich weiter auszubilden. Außerdem werden Unterstützungen auf der Wanderschaft gewährt, für Wohn- und Kostorte gesorgt usw. Die entstehenden Ausgaben werden aus den Jahresbeiträgen der beteiligten Gesellschaften und Korporationen und aus Subventionen, Vermächtnissen usw. bestritten.

Heimstätten, wie man sie z. B. in Oesterreich errichtet hat, sind in der Schweiz leider noch nicht geschaffen worden.

Alle diese soeben besprochenen Einrichtungen sind mehr oder weniger der hervorragenden und erfolgreichen Tätigkeit des schweizerischen Gewerbevereines zu verdanken. Neben ihm versuchten dann noch verschiedene *Genossenschaften* die Lage des kleinen Gewerbemannes zu heben, aber ohne rechten Erfolg. Mit Ausnahme der Konsumgenossenschaften gingen alle diese ins Leben gerufenen Rohstoff-, Werkzeug- und sonstige Genossenschaften bald wieder ein. Die Kreditgenossenschaften und Leihkassen, deren es in der Schweiz augenblicklich noch 33 gibt, konnten wohl deshalb nicht die hochgestellten Forderungen, die man bei ihrer Gründung gehegt hatte, erfüllen, weil die kantonalen Banken ihnen ihren eigentlichen Boden streitig machen und Kredit an die Kleingewerbetreibenden geben.

Wie in den meisten anderen Ländern nimmt wohl auch bei uns in der Schweiz das *gewerbliche Unterrichtswesen* die führende Stellung in den Veranstaltungen zur Hebung des Kleingewerbes ein. Das gewerbliche Unterrichtswesen in der Schweiz datiert sich seit dem Jahre 1751, wo in Genf die Ecole des Beaux-arts als erste gewerbliche Fortbildungsschule geschaffen wurde. Diese

Schule ließ neben der sogenannten „hohen Kunst" auch den eigentlichen „Gewerbekünsten" Fürsorge angedeihen. Diesem von Genf gegebenen Beispiele folgten bald andere Städte und Kantone wetteifernd nach und so gründete man in Basel 1762 eine Zeichenschule und dann 1780 in Zürich die sonntägliche Zeichenschule. 1787 folgte dann St. Gallen mit seiner Handwerkerzeichenschule und 1789 Winterthur mit seiner Zeichenschule. 1796 entstand dann noch in Basel die Zeichenschule der Guten und Gemeinnützigen.

Im 19. Jahrhundert wurden dann noch viele derartige Schulen geschaffen: so in Zürich 1808, Basel 1811, Mitlödi 1814, Genf 1814, Aarau 1820, Lausanne 1821 2c., die Handwerkerschule in Bern entstand 1826.

Wie diese eben genannten Schulen ihr Entstehen meist der Initiative der Privaten, Korporationen, Gemeinden usw. verdanken, so unterhielten diese Gründer auch die Anstalten finanziell. Bis dann der Bund von sich aus am 27. Juni 1884 den Entschluß faßte, die gewerblichen, schweizerischen Bildungsanstalten zu subventionieren. Unmittelbar veranlaßt war dieser Entschluß bekanntlich durch die Gewerbeenquete vom 26. April 1882.

1884 wurden zum erstenmal 43 gewerbliche Bildungsanstalten mit Fr. 42,609. 88 subventioniert.

1885 dann schon 86 Schulen, Kurse, Museen mit 151,940 Fr., 1900: 250 Schulen mit 831,999 Fr.

Neben diesen ordentlichen Beiträgen werden auch noch außerordentliche Beiträge geleistet in Form von Stipendien für Schulbesuch, zur Teilnahme an Fortbildungs- und Instruktionskursen am Technikum Winterthur, Gewerbemuseum Aarau, an der Ecole des arts et métiers Fribourg, für Lehrerbildungskurse usw. Diese außerordentlichen Beiträge betrugen 1900: 38,950 Fr., daneben noch Beiträge für „besondere Unternehmungen" (Wandervorträge, Lehrlingsprüfungen 2c.) 1900: 24,235 Fr., davon dem Gewerbeverein für Lehrlingsprüfungen und die sogenannte Meisterlehre, 1900: 10,000 Fr., seit 1902: 13,000 Fr.

Nach den statistischen Angaben des Berichtes des Geheimen Regierungsrates Dr. v. Seefeld und nach Huber „Jahrbuch des Unterrichtswesens der Schweiz" 1901 (Zürich 1903) bestanden in der Schweiz:

3 Fachschulen für die Textilindustrie;
10 Fachschulen für Metallarbeiter, Uhrmacher, Mechaniker und verwandte Gewerbe;

2 Lehrwerkstätten für Schreiner und andere Gewerbe;
1 Holzschnitzschule;
6 Kunstgewerbeschulen;
5 Handwerker- und Gewerbeschulen;
4 Techniken;
1 Verkehrsschule (daneben 9 Frauenarbeitsschulen);
3069 Fortbildungs- und Rekrutenschulen:
2464 mit obligatorischem;
605 mit freiwilligem Besuch;
65 Kaufmännische Fortbildungsschulen;
18 Handelsschulen (1 Handelsakademie; 2 höhere Mädchen-Handelsschulen).

Die Leistungen des Bundes betrugen auch 1901 für das gewerbl. Bildungswesen in den Kantonen:

männliche Berufsbildung	912,167	Fr.
weibliche Berufsbildung	181,762	„
kaufmännische Berufsbildung	343 878	„
	1,437,807	Fr.
Außerdem noch Unterstützungen der Kantone	1,483,773	Fr.
der Gemeinden	1,628,028	„
alles zusammen:	4,549,608	Fr.

Es wird sich lohnen, nach diesen allgemeinen Angaben etwas in das Detail zu gehen.

Der Artikel 27 der Bundesverfassung bestimmt:

> Der Bund ist befugt, außer der bestehenden polytechnischen Schule eine Universität und andere höhere Unterrichtsanstalten zu errichten oder solche Anstalten zu unterstützen.
>
> Die Kantone sorgen für genügenden Primarunterricht, welcher ausschließlich unter staatlicher Leitung stehen soll. Derselbe ist obligatorisch und in den öffentlichen Schulen unentgeltlich.

Weiter bestimmt der Artikel, daß Angehörige aller Konfessionen die öffentlichen Schulen besuchen können und daß der Bund gegen die säumenden Kantone Zwangsmaßregeln treffen kann.

Mit Ausnahme des Polytechnikums in Zürich unterhält nun aber der Bund keine Schule — und so ist die Fürsorge für den öffentlichen Unterricht allgemein den Kantonen und Gemeinden anheimgefallen.

Für unseren Zweck genügt es, darauf hinzuweisen, daß eine scharfe Trennung des allgemeinen und des gewerblichen Unterrichts in der Schweiz meist nicht durchgeführt ist.

Selbstverständlich bei der politischen Verfassung der Schweiz ist es, daß die Schulpflicht obligatorisch ist und meist vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 14. Lebensjahre dauert.

Seit dem Bundesbeschluß vom 27. Juni 1884 ist, wie schon erwähnt, der Bund nun auch dazu übergegangen, die gewerbliche und industrielle Berufsbildung mit Bundesmitteln zu unterstützen. Die hierher gehörenden Artikel lauten:

Art. 1. Zur Förderung der gewerblichen und industriellen Berufsbildung leistet der Bund an diejenigen Anstalten, welche zum Zwecke jener Bildung errichtet sind oder errichtet werden, Beiträge aus der Bundeskasse.

Wenn eine Anstalt noch andere als diese Berufsbildung z. B. die allgemeine Bildung, zum Ziele hat, so wird der Beitrag des Bundes nur für erstere ausgerichtet.

Art. 2. Als Anstalten für die gewerbliche und industrielle Ausbildung sind zu betrachten:

Die Handwerkerschulen, die gewerblichen Fortbildungsschulen und Zeichenschulen, auch wenn sie in Verbindung mit der Volksschule stehen, die höheren industriellen und technischen Anstalten, die Kunst- und Fachschulen, die Muster-, Modell- und Lehrmittelsammlungen, die Gewerbe- und Industrie Museen.

Art. 3. Der Bund kann auch an die Kosten von Wandervorträgen und an die Honorierung von Preisaufgaben über die gewerbliche und industrielle Bildung Beiträge leisten.

Art. 4. Die Beiträge des Bundes belaufen sich je nach dem Ermessen des Bundesrates bis auf die Hälfte der Summe, welche jährlich von den Kantonen, Gemeinden, Korporationen und Privaten aufgebracht wird.

Art. 5—7 bestimmen, daß der Bund die Verwendung der Summen beaufsichtigt, ebenso wie die Lehrprogramme, Berichte und Prüfungsresultate. Außerdem will sich der Bund bei der Ausbildung von Lehramtskandidaten der unter Art. 2 genannten Anstalten beteiligen usw.

Art. 8 lautet dann wieder:

> In das Budget des Bundes wird ein jährlicher Kredit von 150,000 Fr. für die Unterstützung der gewerblichen und industriellen Berufsbildung aufgenommen. Dieser Kredit kann erhöht werden, wenn das Bedürfnis hierfür sich fühlbar macht und wenn die finanzielle Lage des Bundes es erlaubt.

Die Ausgaben des Bundes für das gewerbliche Unterrichtswesen sind aber inzwischen auf 900,000 Fr. angewachsen.

Für die Kontrolle der unterstützten Schulen sind 11 männliche und 4 weibliche Experten angestellt, die die ihnen unterstellten Schulen mindestens einmal im Jahr besuchen und dem Bunde Bericht erstatten müssen. Lauten die Berichte über eine Schule ungünstig, so kann der Bund seine Subventionen einstellen, die Experten selbst dagegen dürfen keine direkten Anordnungen geben.

Zur Vereinheitlichung der Organisation des niederen gewerblichen Unterrichts gab das eidgenössische Industriedepartement definitiv am 1. Juli 1901 eine „Anleitung, betreffend Organisation, Lehrfächer und Unterrichtsbetrieb“ heraus. Neben den Fächern, die die Fortbildungsschulen einrichten sollen, weist die „Anleitung“ darauf hin, den Unterricht möglichst an Abenden und an Sonntagen aufzuheben.

Ein obligatorischer Fortbildungsschulbesuch besteht noch nicht, nur erläßt man meistens denjenigen, die die Fortbildungsschulen besucht haben, die Rekrutenschule und außerdem verlangt man als Handgeld beim Eintritt von den Schülern 2 bis 8 Fr., die verfallen, wenn der Schulbesuch nicht regelmäßig ist.

Hervorragendere Schulen dieser Gattung unterhalten Luzern und Basel, die dortige allgemeine Gewerbeschule zerfällt in 2 Abteilungen:

1. in eine untere Abteilung für allgemeine gewerbliche Vorbildung und
2. in eine obere Abteilung mit dem Zweck: „Der theoretischen und künstlerischen Heranbildung von tüchtigen Arbeitskräften für die Bedürfnisse derjenigen Kunstgewerbe, für welche die Bedingungen einer gedeihlichen Entwicklung in Basel vorhanden oder leicht zu gewinnen sind.

An der Schule werden außerdem auf Veranlassung von Genossenschaften Kurse in praktischen Arbeiten für Schneider, Schuhmacher, Schlosser, Typographen, Coiffeure und Bäcker abgehalten.

Die Handwerker- und Kunstgewerbeschule in Bern zerfällt ebenfalls in 2 Abteilungen.

Die erste Abteilung bildet die gewerbliche Fortbildungsschule mit 3 aufsteigenden Klassen. Der Unterricht ist abends von 7¾—9½ Uhr.

Die zweite Abteilung machen Fachkurse für Handwerker aus (namentlich Fachzeichnen für Bauhandwerker, Maschinenbauer, Möbeltischler, Schlosser, Dekorationsmaler, im Modellieren, Holz- und Marmorimitationen usw.)

Ferner sind solche Schulen in Luzern (mit 1902/3: 274 männlichen, 168 weiblichen Schülern); in Zürich (mit 1902/3: zirka 2600 Schülern).

Der Kanton Genf hat sein gewerbliches Unterrichtswesen nach einem eigenartigen Plan aufgebaut und die technische Leitung einem besonderen directeur de l'enseignement primaire et professionel übertragen.

In Genf ist der Besuch der Fortbildungsschulen nach Absolvierung der Primarschulen für zwei Jahre noch obligatorisch gemacht. Die nächst höhere Stufe ist dann die Gewerbeschule (école professionelle), die den Jünglingen die Sekundarschule ersetzt. Das Abgangszeugnis von dieser Gewerbeschule, die einen zweijährigen Kurs besitzt, berechtigt zum Eintritt in die Kunstgewerbeschule, die Uhrmacherfachschule, die Kunstschule, die Handelsschule und mit gewissen Einschränkungen in das Gymnasium. Das Schulgeld beträgt 10 Fr. pro Semester. Der Zweck der Schule ist: allgemeine Bildung im praktischen Sinne zu entwickeln.

Wer sich an der école professionelle nicht beteiligen will, kann seine Ausbildung an den freiwilligen Abendkursen (cours facultatifs du soir) sich holen, die im Wintersemester gehalten werden. Abendliche Fachkurse finden auch für verschiedene Handwerkszweige in der Académie professionelle statt, die von der Stadt Genf aus Mitteln einer Stiftung unterhalten werden.

Besonders zu merken für die theoretische und praktische Ausbildung von Bauhandwerkern ist die école de métiers, die vom Kanton errichtet worden ist.

Die Ausbildung der Lehrer für den gewerblichen Berufsunterricht ist laut Art. 5 des Bundesbeschlusses vom 27. Juni 1884 eine Veranstaltung, zu der der Bund Zuschüsse gibt.

Zu diesem Zwecke werden in Winterthur am Technikum in jedem Sommersemester Kurse von 17wöchiger Dauer abgehalten. „Ein Kursus im gewerblichen Freihandzeichnen und Modellieren wechselt jahrweise mit einem im bautechnischen und mechanisch-technischen Zeichnen ab.“ (S. 32). Das Maximum der Teilnehmer ist jedesmal 20, die schon zeichnerische Vorkenntnisse haben müssen. Schulgeld wird nicht erhoben, die Teilnehmer haben nur für die Kosten der Unterrichtsbedürfnisse aufzukommen — und empfangen außerdem Kantonale- und Bundesstipendien.

Ebenso sind im Gewerbemuseum in Aarau Fortbildungskurse für Handwerkerschullehrer eingerichtet und außerdem finden noch an verschiedenen Orten Kurse für Lehrer im praktischen Arbeiten (in Pappe, Holz usw.) statt.

Anzumerken sind hier noch die Schulmuseen in mehreren Städten, wo neben einer permanenten Ausstellung von Lehrmitteln meist Bibliotheken mit Lesezimmern den Lernbegierigen zur Verfügung stehen. An erster Stelle ist hier wegen seiner vorzüglichen Fachbibliothek und Lehrmittelsammlung für den gewerblichen Unterricht das Pestalozzianum in Zürich zu nennen.

Einen Schritt weiter noch als die Fortbildungs- und Gewerbeschulen bedeuten die Lehrwerkstätten, die die technische Ausbildung des Lehrlings dort ergänzen sollen, wo erfahrungsmäßig die Werkstattlehre nicht ausreicht. Die Lehrwerkstätten sind meist mit den obengenannten Schulen verbunden. Diejenigen Werkstätten aber, die eine völlige Ausbildung des Lehrlings sich zur Aufgabe gemacht haben, finden wir wohl am meisten in der Schweiz. Gerade hier finden sich solche Lehrwerkstätten, die nichts mehr erstreben und wollen, als eine „schlichthandwerksmäßige Ausbildung von Lehrlingen.“

Bern steht in diesen Einrichtungen an erster Stelle. Hier umfassen sie Abteilungen für Mechaniker, Spengler, Schlosser und Schreiner. Der Kursus ist 3jährig und kann in jedem Jahreskurse von nicht mehr als 10 Schülern besucht werden, obgleich der Zuspruch und der Andrang viel stärker ist. Die Schüler leben in einem mit den Werkstätten verbundenen Konvikt, dessen Kosten durch die zu zahlenden Gebühren gedeckt werden. Die Ausbildung ist die, wie sie für gewöhnlich ein kleiner Betrieb liefert; Maschinen werden

zwar benutzt, aber meist arbeitet man doch mit den alt hergebrachten Handwerkszeugen. Die in den Lehrwerkstätten angefertigten Arbeiten, werden zu den ortsüblichen Preisen verkauft. (Doch arbeitet nur die Schreinerabteilung für Privatkundschaft, die anderen für Großhändler).

Neben dieser praktischen Ausbildung erhalten auch die Insassen vollkommen theoretischen Unterricht unter besonderer Berücksichtigung der Buch- und Rechnungsführung für ihr Gewerbe. Vom zweiten Halbjahr erhalten sie Lohn, der teilweise ausbezahlt, teilweise in Sparbüchern angelegt wird.

Die Ausbildung eines Lehrlings soll 782 Fr. im Durchschnitt kosten.

Ganz ähnliche Anstalten wie in Bern, bestehen in Freiburg und Zürich. In Zürich für Holzarbeiter, in Freiburg für Schreiner, Steinmetze und Mechaniker.

Neben diesen Lehrwerkstätten, spielen eine große Rolle die Maschinenbauschulen, die aber in der Schweiz gerade meist mit anderen Fachschulen verbunden sind. Da man überhaupt eine genaue Trennung der einzelnen Schularten noch nicht durchgeführt hat, bezeichnet man eine Mehrzahl von Fachschulen mit Techniken, die in Burgdorf, Genf, Freiburg, Winterthur, Biel, La Chaux-de-Fonds usw. eingerichtet sind, und alle mehr oder weniger einzelnen oder mehreren Gewerben gemeinsam eine Spezial-Behandlung zu teil werden lassen. Die innere Organisation zu beschreiben würde uns hier zu weit führen, da es sich ja nur um einen knappen Ueberblick handelt. Besonders hervorheben möchte ich doch noch die sogenannten Uhrmacherschulen, wie sie in Biel, La Chaux-de-Fonds, Genf und Neuenburg bestehen, die gleichfalls mit Werkstätten zur vollständigen praktischen Ausbildung ausgestattet sind und die Schnitzerschule in Brienz, die in dreijährigen Kursen das Schnitzhandwerk ohne Maschinenanwendung teilweise nach lebenden Modellen ihren Zöglingen vermitteln will.

Die Kunstgewerbeschulen, als höchste und letzte Stufe des gewerblichen Unterrichtswesens haben natürlich auch in der Schweiz ihre Pflege gefunden und haben sich gerade hier zu einer anerkennenswerten Höhe entwickelt. Was sie von den meisten, speziell süddeutschen Kunstgewerbeschulen unterscheidet, ist das Bestreben, die praktische, handwerksmäßige Ausbildung auch hier in den Vordergrund zu schieben. Das soll natürlich nicht ausschließen, daß die schweizerischen Kunstgewerbeschulen auch bezüglich der künstlerischen Leistungen das

Höchste erstreben. Zu nennen ist hier besonders die Kunstgewerbeschule in Zürich, wo der leider schon verstorbene Direktor Lüthi seine Bestrebungen dahin konzentrierte, die Schule in eine Reihe praktischer Betriebe aufzulösen, Dilettanten vom Schulbesuch ganz auszuschließen und nur solche Schüler aufzunehmen, die bereits mindestens 2 Jahre praktisch tätig gewesen wären. Ferner die Kunstgewerbeschulen in La Chaux-de-Fonds und Genf, die sich beide der künstlerischen Hebung der Uhrenindustrie besonders gewidmet haben, ohne dabei die Ausgestaltung der anderen Gewerbe vergessen zu haben.

Fragen wir aber nun noch, bevor wir zu einem neuen Abschnitt übergehen, nach dem Erfolge aller dieser Anstalten und deren segensreichen Einwirken auf das Kunstgewerbe im speziellen, so hat das Kunstgewerbe in den letzten Jahren trotz alledem in der Schweiz abgenommen — wenn anders wir dem Urteil des Direktors des kantonalen Gewerbemuseums, Bern, O. Blom vertrauen können.[1] Nach Blom übersteigt die Einfuhr von Erzeugnissen der angewandten Kunst die Ausfuhr derselben um 9,5 Millionen Franken und er faßt seine Ansicht über den Stand des Kunstgewerbes in folgenden Sätzen zusammen: „Man hat allerdings versucht durch die Gründung und den Betrieb von Kunstgewerbeschulen diese Gewerbebranchen zu heben; allein das angestrebte Ziel ist aus dem einfachen Grunde nur mangelhaft erreicht worden, weil die Schüler, kaum diesen Schulen entwachsen, aus anerzogener Scheu vor der manuellen Tätigkeit, in großer Zahl zur hohen Kunst, zur Architektur oder zum Zeichenlehrerstand übergehen, statt sich nun der Pflege des Kunstgewerbes zu widmen. Die Lehrwerkstätten und solche Schulen, die als Lehrziel die Heranbildung von Zeichnern und Arbeitern für ganz bestimmte Berufe ins Auge fassen, können junge Leute nach irgend einer Richtung hin ausbilden oder sie in ihrem Berufe fördern; Lehranstalten dagegen, mit unklarem Ziel, wie viele Kunstgewerbeschulen, haben bis jetzt trotz Fleiß und Tüchtigkeit der Lehrkräfte für die dekorative Kunst nicht die erwarteten Resultate erzielt. In diesen Schulen wird zu viel gezeichnet und gemalt, zu viel Stil- und Formenlehre getrieben, dafür aber zu wenig praktisch gearbeitet. Daß auf diese Weise mehr unfruchtbare Theoretiker als produzierende Arbeiter erzogen werden, ist selbstverständlich."

[1] Siehe Handwörterbuch der schweizerischen Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung. Artikel „Kunstgewerbe". Seite 844.

Neben diesen mehr oder weniger indirekten Förderungsversuchen des Kleingewerbes, hat man auch direkt das Gedeihen des Handwerks zu heben gesucht. In diese Art der Gewerbeförderungsaktion gehören:

1. Die Einrichtung von Lehrlingswerkstätten.
2. Die Ausstellung von Lehrlingsarbeiten.
3. Die Herausgabe von Gewerbeblättern.
4. Abhaltung von Vorträgen.
5. Die Auskunfterteilung.
6. Die offenen Zeichensäle.
7. Die Beschaffung von Maschinen.
8. Die Erbauung von Gewerbemuseen.
9. Die Abhaltung von Meisterkursen.
10. Die Einrichtung gemeinsamer Verkaufshallen.

Was die Einrichtung von Lehrlingswerkstätten anbelangt, so ist hier in Bezug auf die Schweiz zu bemerken, daß früher diese Einrichtung allgemeiner war. Der schweizerische Gewerbeverein vor allen verwandte einen Teil der ihm für die Lehrlingsprüfungen zufließenden Bundessubvention, um mehreren Handwerksmeistern, die sich seinen Anweisungen und seiner Aufsicht bezüglich der Lehrlingsausbildung unterwarfen, für die letztern Vergütungen zu geben (1899: 19; 1901: 5 Meistern). Da aber unterdessen die Kosten der Lehrlingsprüfungen immer mehr wuchsen, so suchte der Gewerbeverein um eine Erhöhung von 10,000 auf 15,000 Fr. nach. Der Bund aber lehnte die Erhöhung ab und die kantonalen Regierungen, die man ebenfalls um Unterstützung angegangen hatte, wollten außer 6 auch keine weiteren Zuschüsse gewähren, sodaß die „subventionierte Meisterlehre" eingestellt werden mußte.

Die Auskunfterteilungen sollen den Zweck realisieren, „den besonderen Wünschen und Bedürfnissen des einzelnen Gewerbetreibenden direkt entgegenzukommen, indem ihnen in technischen Fragen Rat und Auskunft erteilt wird." Derartige Einrichtungen befinden sich unter anderen auch bei den Kunstgewerbemuseen in Basel, Bern, Winterthur ꝛc.

Die Gewerbemuseen sollen belebend auf die einzelnen Gewerbszweige und durch Sammlungen hervorragender kunstgewerblicher Erzeugnisse erzieherisch wirken. Schon der 1864 aufgelöste schweizerische Handwerker- und Gewerbeverein hatte eine Muster- und Modellsammlung ins Leben zu rufen gesucht — jedoch ohne Erfolg.

1868 wurde dann auf die Initiative des städtischen Handwerker- und Gewerbevereines die kantonale Muster- und Modellsammlung in Bern (jetzt Gewerbemuseum) geschaffen. Bern folgten Winterthur, Zürich, St. Gallen, die Kantone Basel, Genf, Freiburg, Aargau. Daneben bestehen in Chur, Frauenfeld und Glarus nur allerdings unbedeutende Muster- und Modellsammlungen.

Der Gedanke in Luzern ein Zentralschweizerisches Gewerbemuseum zu gründen, ist unseres Wissens bisher noch nicht verwirklicht worden.

Das Gewerbemuseum in Aarau ist eine kantonale Anstalt und umfaßt eine Gewerbe- und Handwerkerschule, an welchen Fachkurse für Dekorationsmalerei, der Holz- und Bautechnik, für kunstgewerbliches Zeichnen, ferner eine Frauenarbeits- und Dilettantenschule, Sammlungen von Mustern und Modellen gewerblicher Produkte verschiedener Stilrichtungen, eine Bibliothek mit Vorbildersammlung und einen öffentlichen Zeichensaal für Handwerker und Kunstgewerbetreibende.

Weiter erteilt das Museum unentgeltliche Auskünfte, stellt Entwürfe her, liefert und erprobt Maschinen, hält öffentliche Vorträge, Fachkurse und Wanderausstellungen ab. Außerdem überwacht es das kantonale Lehrlingswesen und die Handwerkerschulen des Kantones.

In Basel steht das 1881 durch den Handwerker- und Gewerbeverein gegründete Gewerbemuseum mit der allgemeinen Gewerbeschule (seit 1887 verstaatlicht) unter einer gemeinsamen Leitung. Durch Gesetz vom 16. Juni 1892 wurde die Einrichtung dieser Anstalt fest normiert. Durch ähnliche oder dieselben Mittel wie vom Kunstgewerbemuseum zu Aarau sucht man das Kleingewerbe zu unterstützen und zu heben.

Das Berner Museum existiert seit 1868 und wurde organisiert im Jahre 1891. Während in Winterthur z. B. die in der technologischen Abteilung ausgestellten Maschinen Eigentum des Museums sind, das die Maschinen durch einen eigenen Motor antreiben läßt, stellen in Bern die Fabrikanten selbst ihre Produkte aus und tragen außer den Transportkosten auch noch eine kleine Gebühr. Mit der Vorführung der ausgestellten Maschinen sind Anweisungskurse verbunden, die zur weitesten Verbreitung der betreffenden Motore möglichst mithelfen sollen. (Bekannt ist, daß die Käsereibetriebe des Kantons Bern sich der gegebenen Lehren bedient haben

und bis zur Hälfte aller Käsereien sich der Motore bedienen). Außerdem hält das Berner Gewerbemuseum auch Wanderausstellungen in den anderen Kantonsstädten ab.

Das Freiburger „Musée industriel“ besteht seit 1888 als kantonales Institut. Der Kanton hat ihm seine Gewerbeausstellung 1892 in Freiburg zu verdanken und die Gründung der Gewerbeschule, die seit 1899 zum Technikum ausgebaut ist.

Das Genfer „Musée des arts décoratifs“ ist städtisch, seit 1867 auch das Lausanner „Musée industriel“, das 1862 von einer Madame de Rumine begründet wurde und somit das älteste Institut dieser Gattung in der Schweiz ist.

An das Industrie- und Gewerbemuseum in St. Gallen (seit 1888) ist die Zeichenschule für Industrie und Gewerbe angegliedert. Es arbeitet vor allem für die einheimische Stickerei-Industrie und seine vortreffliche und sehr wertvolle Sammlung von Textil- und Stickarbeiten ist ja weit bekannt. Außerdem sind seiner Oberleitung die kantonalen Lehrlingsprüfungen und die Verwaltung des Lehrmitteldepots übertragen.

In Winterthur besteht seit 1874 ein Gewerbemuseum, mit dem die „Berufsschule für Metallarbeiter“ (1889) verbunden ist. Wie schon einmal gesagt, sind die in der technologischen Abteilung ausgestellten Maschinen Eigentum des Museums, welches die Motore durch eigene Triebkraft in Bewegung setzt. Es ist aber wohl einleuchtend, daß unter der Tatsache, daß das Museum alle Maschinen ankauft, die Mannigfaltigkeit der auszustellenden Triebkräfte leidet.

Als letztes der Gewerbemuseen ist noch das in Zürich hier zu nennen, welches seit 1875 besteht und dem eine Kunstgewerbeschule angeschlossen ist.

Am Schlusse dieses Abschnittes ist noch die Zentral-Kommission der Gewerbemuseen Zürich und Winterthur zu erwähnen, die die gegenseitige Förderung der beider schon in den genannten Städten bestehenden Museen und die aufsteigende Entwicklung der Gewerbe sich zum Ziele gesteckt hat. Zu diesem Zwecke veranstaltet sie alljährlich ein Preisausschreiben, um so Pläne und Entwürfe kunstgewerblicher Gegenstände zu erhalten und hält Meister- und Instruktionskurse ab.

Die Gesamtausgaben für alle diese obengenannten Museen beliefen sich auf 1902/3: zirka 288,480 Fr.; die Bundesbeiträge: zirka 89,800 Fr.

Die Meisterkurse, die in Oesterreich und dann in Preußen eine ziemliche Bedeutung gewonnen haben, werden in der Schweiz nicht im gleichen Maße gepflegt. Wohl sind hie und da an den Gewerbeschulen besondere Kurse von kürzerer Dauer eingerichtet (Freiburg für Wagenbauer 30 Stunden Fachzeichnen), außerdem veranstalten verschiedene Fachverbände besondere Vorträge und praktische Uebungen, so die Schuhmacher (in Maßnehmen, Musterschneiden, Herrichten von Leisten, Anatomie des Fußes, Abgipsen), die Buchbinder (Handvergolden) und die Schreiner — aber es fehlt diesen Unternehmungen mehr oder weniger die notwendige Planmäßigkeit und Einheit.

Was endlich die gemeinsamen Verkaufshallen für Handwerker anbelangt, so ist auch hier zu bemerken, daß der gewünschte, nachdrückliche Erfolg ausgeblieben ist. Eine typische Anstalt dieser Art ist vielleicht die Gewerbehalle der Kantonalbank in Zürich, wo die Gewerbetreibenden des Kantons Zürich ihre Waren zum Verkauf ausstellen. Eine Kommission prüft die eingehenden Waren und weist alle Gegenstände schlechter Qualität zurück. Die angenommenen Produkte bleiben 1, auf Wunsch auch 2 Jahre liegen. Sind sie dann noch nicht abgenommen worden, so müssen sie zurückgenommen werden und außerdem muß für größere Gegenstände ein Platzgeld von 2%, für kleine ein solches von 4% des Verkaufswertes bezahlt werden. Beim Verkauf eines Stückes fließt der Bank eine Provision von 8% zu, die dafür die Verkäufer bezahlt und auch auf die ausgestellten Waren Darlehen bis zur Hälfte des Verkaufspreises gibt. Der Umsatz dieses Instituts soll früher sich auf 380,000 Fr. belaufen haben, neuerdings soll er durch den Einfluß der Warenhäuser auch abgenommen haben.

Eine analoge Einrichtung, nur auf genossenschaftlicher Grundlage, ist die Gewerbehalle der vereinigten Handwerker in Winterthur, die aber auch von den anfänglichen 35 Mitgliedern, die allein ausstellungsberechtigt sind, auf 13 im Jahre 1903 zurückgegangen ist.

Die Höhe der Geldsummen, die in der Schweiz für Förderung des Kleingewerbes aus öffentlichen Mitteln ausgegeben wird, läßt sich bei der Vielgestaltigkeit der autonomen Regierungen nur schwer angeben.

Wir sind hiermit am Ende unserer skizzenhaften, referierenden Darstellung der Gewerbeförderung in England, Oesterreich-Ungarn und der Schweiz angekommen. Und wenn wir nun unseren Blick

rückwärts wenden und die besprochenen Anstalten und Einrichtungen auf ihren Erfolg hin prüfen, den das Kleingewerbe aus ihrer Existenz ziehen könnte und gezogen hat, so werden wir ziemlich unbefriedigt uns abwenden müssen. Man versucht vieles an vielen Orten — aber es sind eben alles nur Versuche von oft recht zweifelhaftem Gelingen. Das Kleingewerbe ist eben auch eine historische Kategorie und als solche den Entwicklungsgesetzen unterworfen. Mit den Zeiten ändern sich die Bedürfnisse. Das Kleingewerbe in seiner alten Gestalt erhalten wollen — hieße einen altersschwachen Greis ewig am Leben erhalten wollen. Die ideale Gewerbepolitik führt nicht zum Ziel, sie muß Individualpolitik werden. Gewiß kann der Staat durch seine direkte Gewerbeförderungsaktion diejenigen Elemente, die sich nicht mehr in die neue Ordnung hineinzufinden vermögen, unterstützen und ihren Ruin wahrscheinlich auch aufhalten — die junge Generation aber muß für sich selbst zu sorgen lernen. Und doch erscheint uns gerade in der Schweiz der Boden besonders günstig zu sein für eine neue Blüte des „Handwerks". In seinen zahlreichen fließenden Gewässern hat ja die Schweiz genug Kräfte zur billigen Erzeugung der Elektrizität und damit einer treibenden Kraft, die bequem in jede Werkstätte geleitet werden kann. Vielleicht kann so das Handwerk auf neuer technischer Basis und mit Verwendung des genossenschaftlichen Prinzipes einer besseren Zeit entgegengeführt werden. Jede Unterstützung von oben ist, so schön sie auch sein mag, immer mit Mißtrauen gerade in Bezug auf seine segensreiche Wirkung auf das Kleingewerbe zu betrachten. Die Staaten haben schon Millionen dem gewerblichen Mittelstande in edler Absicht zugewandt, und doch ist der Erfolg erwiesenermaßen äußerst gering. So lange die Handwerker nicht aus sich selbst heraus lebenskräftige Organisationen schaffen wollen, wird wenig erreicht werden; solange die Meister und „werdenden Meister" nicht den Segen einer freien, genossenschaftlichen Verbindung zwecks Verbesserung der eigenen, bedrückten Lage erkannt haben, wird jede noch so großartig organisierte, staatliche Gewerbeförderungsaktion eine kurzsichtige Klassenpolitik — und reich an Enttäuschungen sein.

Soziale Chronik.

Arbeiterschutz.

Schweiz. In Freiburg wird ein kantonales Arbeitsamt eröffnet. Es wird sich mit der Vermittlung von Stellen für männliche Arbeitskräfte befassen und zwar sowohl für Handwerk und Industrie, als auch für die Landwirtschaft, wobei auch die Lehrlingsstellenvermittlung inbegriffen ist. Die Vermittlung ist für Arbeitgeber und Arbeitnehmer unentgeltlich, soweit sie sich auf das Gebiet des Kantons Freiburg erstreckt. Außerkantonale Arbeitgeber haben bei Anmeldung von Stellenangeboten eine Gebühr von 50 Cts. zu entrichten.

Auch Luzern errichtet demnächst ein solches Amt.

Italien. In Mailand wird diesen Herbst der erste internationale Kongreß für die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit stattfinden. Es ist uns hierüber folgende Mitteilung zugegangen: Die „Società Umanitaria" von Mailand, welche gemäß dem Willen ihres Stifters P. M. Loria, den Zweck hat durch Gewerbe- und Kunstgewerbeschulen, Arbeitsnachweise, Arbeitslosigkeitunterstützungskassen, Arbeitsämter, technischen Beistand an den Genossenschaften, Auswanderungsbureau, Arbeiterkolonien für Arbeitslose, die schädlichen Folgen der Arbeitslosigkeit zu mildern, hat die Initiative ergriffen, in Mailand am 28. und 29. September d. J. den ersten internationalen Kongreß für die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit einzuberufen. In allen Ländern, wo die kapitalistische und industrielle Produktionsweise sehr entwickelt ist, wird die Dringlichkeit und die Wichtigkeit der Frage der Arbeitslosigkeit immer mehr erkannt, so daß heute ihrer Lösung die Gelehrten sowie die Sozialpolitiker rege Anteilnahme entgegenbringen. Obengenannter Kongreß bietet die Gelegenheit für einen Ideenaustausch über folgende Gegenstände an der Tagesordnung: a) Ursachen der Arbeitslosigkeit; b) Vorbeugungsmittel gegen die Arbeitslosigkeit; c) Mittel zur Bekämpfung der Folgen der Arbeitslosigkeit. Damit die Verhandlungen des Kongresses bedeutend und ersprießlich werden, hat das Komitee den Gelehrten und Politikern, sowie den Vertretern der Anstalten und Körperschaften, welche mit der Frage der Arbeitslosigkeit sich befassen, persönliche Rundschreibeeinladungen zugesandt. Um den unwillkürlichen Unterlassungen bei der Zusendung der Einladungen zu steuern, gibt das Komitee bekannt, daß diejenige, welche dem Kongresse einen Beitrag von persönlichen Anschauungen und Erfahrungen bringen wünschen beim Sekretariat des Kongresses (Via A. Manzoni 9), die nötigen Auskünfte erhalten können. Die persönliche Anteilnahmegebühr beträgt 10 Liren. Die Frist für die Zusendung der schriftlichen Mitteilungen über die Gegenstände an der Tagesordnung ist auf den 30. Juni d. J. festgesetzt.

Frauenfrage und Frauenbewegung.

Deutschland. In Berlin wurde, wie die „Soziale Praxis“ mitteilt, anfangs dieses Jahres eine Auskunftsstelle in Rechts- und Unterstützungsangelegenheiten für Vormünderinnen und Mütter vom Verband für weibliche Vormundschaft eröffnet. Der Verband will dadurch insbesondere ledigen Müttern und auch Schwangeren bei Geltendmachung ihrer Rechtsansprüche sowie in ihren sonstigen persönlichen Angelegenheiten Beistand leisten. Die Auskünfte werden von einem Gerichtsschreiber des Amtsgerichtes und von Mitgliedern des Verbandes für weibliche Vormundschaft erteilt. Der Frauenrechtsschutzverband umfaßt laut 1. Jahresbericht jetzt von 56 deutschen Rechtsschutzstellen 41 und von den 3 österreichischen 2 (Wien und Prag). Die 16 noch fehlenden Rechtsschutzstellen sind zumeist solche, welche noch am Anfange ihrer Tätigkeit stehen. Der Verband hat sich dem Bunde deutscher Frauenvereine angeschlossen und 4 Stimmen bei demselben erworben. Laut eingegangener Berichte sind von dem Frauenrechtsschutzverband während des letzten Jahres 10,896 Fälle bearbeitet worden. Auf Ersuchen der österreichischen Vereine soll die erste Generalversammlung des Rechtsschutzverbandes in Wien stattfinden.

Soziale Hygiene.

Deutschland. In Stuttgart haben die Aerzte beschlossen, eine sozialhygienische Tätigkeit zu entfalten. Sie faßten folgende Resolution: Krankenkassen, Gemeinwesen, gemeinnützige Institute und Arbeiterorganisationen bei sozialhygienischen Maßnahmen, Errichtung von Fürsorgestellen u. s. w. beraten und durch solche gemeinnützige Arbeit einer Pflicht genügen, deren Erfüllung das Vertrauen der Gesamtheit zu den Aerzten heben und ihren Einfluß auf sozialem Gebiet stärken sowie schließlich den Einfluß der Kurpfuscher ausscheiden soll; ferner den Kollegen, die sich in sozialer Beziehung unterrichten wollen, hierzu Gelegenheit geben. Zunächst soll eine Anzahl Unterkommissionen für aktuelle Fragen gebildet werden. I. Die Kommission soll einen Kristallisationspunkt für alle sozialhygienischen Beratungen bilden. Unterkommissionen sollen sich damit befassen, eine spezielle Frage ständig zu studieren, um die Kommissionen im gegebenen Augenblicke rasch beraten zu können. II. Die Arbeiten der Kommissionen sind so einzuteilen, daß jedem Mitarbeiter das geistige Eigentumsrecht in vollem Maße gewahrt bleibt. III. Durch die Aufstellung der Kommissionen werden die einzelnen Kollegen in keiner Weise in ihrer wissenschaftlichen oder anderweitigen Tätigkeit auf sozialhygienischem Gebiete eingeschränkt. IV. Die Kommission stellt nur eine zwangslose Vereinigung dar. Die Geschäftsleitung fällt dem Geschäftsleiter zu, der die Anregungen weitergibt. Gebildet werden zunächst acht Kommissionen: 1. Tuberkulosenfrage (es soll eine Umfrage über die der Fürsorge bedürftigen Kranken bei den Kollegen veranstaltet werden); 2. Walderholungsstätten; 3. Nervensanatorium, Einfluß der Gewerbetätigkeit auf Entstehung und Ent-

wicklung von Nervenkrankheiten; 4. Fürsorge für Kinder; 5. Chronische Vergiftungen (von der Ortskrankenkasse soll Material über Bleivergiftungen erbeten werden; die Statistik der Anilinfabrik soll benutzt werden); 6. Alkoholmißbrauch; Stotterkurse für Mitglieder der Ortskrankenkasse; 8. Zentralisierung des Krankenpflegerinnennachweises.

— In verschiedenen deutschen Städten wurden in jüngster Zeit Auskunfts- und Fürsorgestellen für Lungenkranke ins Leben gerufen. Zunächst in Hannover zu nennen. Hier werden wöchentlich zwei Sprechstunden in der Poliklinik des Krankenhauses I abgehalten werden. Aufgabe derselben ist es, die freiwillig sich meldenden oder von ihren Aerzten zugewiesenen unbemittelten Kranken zu untersuchen, sie über das Wesen der Tuberkulose und die Verhütung der Ansteckungsgefahr für andere zu belehren, ihnen Ratschläge hinsichtlich ihres Verhaltens zu erteilen sowie gegebenenfalls die Gewährung eines zweckentsprechenden Heilverfahrens oder auch sonstiger Unterstützungen zu vermitteln. Den Wohnungsverhältnissen der Kranken und ihrer Familie wird durch die Fürsorgeschwester besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden, wohingegen eine eigentliche ärztliche Behandlung seitens der Fürsorgestelle nicht übernommen wird. Für die erste Einrichtung haben die städtischen Kollegien 3000 Mark bewilligt; die Mittel zum Betriebe werden aus einer Stiftung und der Armenkasse fließen. — Ebenso ist in Göttingen eine Fürsorgestelle eingerichtet, die an die Universitätspoliklinik angeschlossen ist. — Eine Fürsorgestelle hat auch die Stadt Linden. Ihre Errichtung ist einer Anregung des Hauptvereins für Volkswohlfahrt in Hannover zu verdanken, der den Verein für bedürftige Lungenkranke in Hannover-Linden als Träger des Unternehmens gewonnen hat. Die materielle Grundlage wird durch Zuschüsse der Landes-Versicherungsanstalt und der Stadt Linden geboten, wozu sich noch Beiträge der genannten Vereine gesellen. Geeignete Räume für die ebenfalls wöchentlich zweimal abzuhaltenden Sprechstunden hat die Verwaltung der Diakonissenstation Siloah in ihrer Poliklinik unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Statistische Notizen.

Die Arbeiter-Genossenschaften in England im Jahre 1904.

Nach der Labour Gazette vom Januar ds. J. bestanden im Jahre 1904 im Vereinigten Königreich 2101 „Arbeiter-Genossenschaften für Produktion und Betrieb“ mit 2,183,282 Mitgliedern = 8,8% der Gesamtbevölkerung. Ihr Gesamtkapital belief sich auf rund 780 Millionen Mark, davon 560 Millionen Anteilscheine, 165 Millionen Anlehen und 55 Millionen Reserve- und Versicherungsfonds. Bei einem Totalumsatz von mehr als 2 Milliarden betrug der Gewinn 204 Millionen Mark. Insgesamt waren in den Vereinen 101,992 Personen beschäftigt. Die Genossenschaften zerfallen in Produktionsgesellschaften, Großeinkaufsgenossenschaften und Konsumvereine. Ihre Entwicklung in den letzten 10 Jahren ist nicht ganz gleichmäßig gewesen: Während der Gesamtumsatz sich um 90% (von 1080 Millionen auf 2050 Millionen) vergrößert hat, ist der der Konsumvereine um 76% (von 880 auf 1200 Millionen Mark), der der Großeinkaufsgenossenschaften um 96% (von 275 auf 520 Millionen Mark), bei der Produktion aber nur um 157% (von 125 auf 325 Millionen) gestiegen. Die Herstellung von Waren im Eigenbetrieb erstreckt sich auf Nahrungsmittel, Tabakfabrikate, Kleider, Wohnungen und ihre Ausstattung, Textilwaren, Seife, Lichte, Buchdruckerzeugnisse, Metallwaren, Maschinen, Schiffbauten usw. In diesen Produktionsstätten waren 44,502 Angestellte und Arbeiter mit insgesamt fast 49 Millionen Mark Löhnen tätig. 181 von 1285 Produktionsgenossenschaften gewährten an 12,947 Arbeiter 630,000 Mark Gewinnanteile, die 4 Großeinkaufsgenossenschaften (2 in England und Wales, je 1 in Schottland und Irland) haben ihren Umsatz in 10 Jahren verdoppelt; ihnen sind 2053 Mitglieder angeschlossen, darunter 1513 Vereine; ihr Kapital beträgt 283 Millionen Mark, sie verkauften für 540 Millionen Mark Waren mit einem Gewinn von 10 Millionen; 5024 Personen waren bei ihnen tätig. Die Konsumvereine hatten 1454 Läden mit 2,078,178 Mitgliedern, 610 Millionen Mark Gesamtkapital, 1200 Millionen Umsatz, 190 Millionen Gewinn und 52,132 Angestellten; dazu kommen noch 223 landwirtschaftliche Genossenschaften mit 24,437 Mitgliedern, 332 Arbeitern, 1¼ Million Kapital, 3½ Millionen Umsatz und 24,000 Mark Gewinn.

Bücherbesprechungen.

Dr. Friedrich Koch. Der Londoner Goldverkehr. (Münchner volksw. Studien, 73. Stück). VIII und 118 Seiten. Stuttgart und Berlin, 1905. Preis 2 M. 50 Pfg.

Die Studie von Koch, in der nach längerer Zeit der für den Volkswirt stets interessante Londoner Goldverkehr wieder einmal eine zusammenhängende Darstellung erfährt (die letzte Darstellung dieser Art, die von Seyd, stammt aus dem Jahre 1868), zerfällt in zwei Hauptteile.

Der erste ist der technischen Seite des Londoner Goldverkehrs gewidmet. Es werden hier die technischen Vorgänge besprochen, denen das Gold ausgesetzt wird, ehe es marktgängige Ware wird; es folgt eine Darstellung des Transports und der Versicherung des Goldes; eine Darstellung der Organisation des Londoner Goldhandels, insbesondere des Geschäftsbetriebes des stark zentralisierten Gewerbes der Londoner Edelmetallbroker, und der Usancen der Bank in England im Goldverkehr beschließt den ersten Hauptteil.

Der zweite Hauptteil behandelt die wirtschaftliche Seite dieses Verkehrs. Koch untersucht hier vorerst die Bedeutung des neuproduzierten Goldes und dessen Anteil am gesamten Goldverkehr, die periodischen Goldstörungen und die Goldbewegungen im Dienste des internationalen Waren- und Kreditverkehrs, wobei er mehrmals Gelegenheit hat, auch auf die Fragen der internationalen Wechselkurse einzugehen und dabei im Einzelnen zu Resultaten gelangt, die von denen des letzten Darstellers dieses ganzen Komplexes von Erscheinungen, Heiligenstadt, abweichen. Es folgt dann eine historische Darstellung der Goldpolitik der Bank von England und zum Schlusse eine Untersuchung der Faktoren, die dem Londoner Goldmarkte die dominierende Stellung im Goldverkehr sichern.

Im Ganzen eine sehr instruktive Arbeit, die in den Gegenstand recht zuverlässig einführt und die auch der Kenner des Gegenstandes mit Interesse lesen wird.

Basel. Dr. Jul. Landmann.

Die Gewinnbeteiligung der Arbeiter in industriellen Betrieben.

Vom Kaufmännischen Verein in Basel im Januar 1906 prämierte Preisarbeit.

Von **Rudolf Baumann**, Basel.

(Fortsetzung.)

IV.

Die Lohnsysteme, wie sie heute üblich sind, lassen sich in folgende drei große Kategorien einteilen:

1. Taglohnsystem.
2. Die verschiedenen Prämien- und Akkordsysteme.
3. Die reine Gewinnbeteiligung.

Es kommt dazu die Kapitalbeteiligung der Arbeiter am Unternehmen; eigentliches Lohnsystem ist sie nicht; sie wird nur der Vollständigkeit wegen und weil sich Gewinnbeteiligung und Kapitalbeteiligung oft nicht auseinanderhalten lassen, hier aufgeführt. Ihre ausführliche Besprechung bleibt einem besondern Abschnitt vorbehalten.

Während nun Taglohnsystem und Prämien- und Akkordsysteme lediglich in festen oder gleitenden Ansätzen die persönliche effektive Arbeitsleistung des Einzelnen ohne jede Rücksicht auf den Geschäftsgewinn entschädigen, so bezweckt die Gewinnbeteiligung, wie schon früher erwähnt wurde, die Löhnung des Arbeitnehmers vom Geschäftsgewinne überhaupt abhängig zu machen.

Hier liegt also ein bedeutender Unterschied vor. Will man nun zuerst die Versuche mit „reiner“ Gewinnbeteiligung besprechen, so wäre die Liste derselben sehr bald erschöpft. Denn in der Regel ist die Gewinnbeteiligung kombiniert entweder mit Prämiensystemen oder aber mit Kapitalbeteiligung. Lassen sich derartige Kombinationen

demnach nicht trennen, so wird dies anderseits notwendig in Bezug auf die verschiedenen großen Berufsgruppen. Und zwar sind die Versuche zu unterscheiden nach denjenigen in handwerksmäßigen Betrieben, der Industrie, im Handel und in der Landwirtschaft. Im Handels- resp. Kaufmannsstande kennt man die Gewinnbeteiligung in Form von Tantiemen; in der Landwirtschaft, auf den Großgütern und herrschaftlichen Domänen (soweit nicht Allmendnutzungen in Betracht fallen oder Genossenschaften bestehen) ebensalls als Geld- und auch als Naturalleistungen; die vollkommenste Ausbildung hat die Gewinnbeteiligung erfahren im Handwerk, bei den handwerksmäßigen Unternehmungen. Zu diesen sind einmal zu zählen alle jene Betriebe, in denen vorzüglich die Handarbeit, resp. die Tüchtigkeit der Arbeiter, für das Gedeihen des Geschäfts wichtig sind, also Malereien, Töpfereien, Stickereien, sofern ihre Herstellung von Hand geschieht, 2c., dann aber auch große Betriebe mit geringem Kapital. In den letztern hängt eben wiederum alles von der Hand- und Geistesarbeit des Leiters und seiner Untergebenen ab; das Kapital, dieser Machtfaktor im heutigen Wirtschaftsleben, spielt keine oder nur eine unbedeutende Rolle.

Die Erfahrungen, die in solchen Betrieben mit der Gewinnbeteiligung gemacht worden sind, sind für die Beurteilung des Systems von großer Wichtigkeit. Wenn darum schon nur von der Gewinnbeteiligung in der Industrie hier die Rede sein soll, so ist eine vergleichsweise Besprechung jener Fälle trotzdem nötig. Die zur Besprechung herangezogenen Fälle sind, weil besonders typisch, in freier Wahl den reichhaltigen Sammelwerken entnommen.

Schon in Abschnitt I ist bemerkt worden, wie sich das Anteilsystem aus den einfachsten und primitivsten Betriebsformen entwickelt und sich nach und nach auch der höher stehenden Berufsorganisationen bemächtigt hat. Als eine solche primitive und denkbar einfachste Organisation charakterisiert sich die Seefischerei. Eine bestimmte Anzahl von Fischern hält eine Barke, sie arbeiten in Gemeinschaft und verteilen den Gehalt unter sich. Dadurch, daß diese Fischer mit ihren Schiffen oft wochen- ja monatelang der Betriebsleitung und damit der Aufsicht entrückt sind, hat diese Leitung ein hervorragendes Interesse an einem Mittel, das geeignet ist, die Arbeiter trotz der mangelnden intensiven Aufsicht zu fleißigster Tätigkeit anzuhalten. Es erhält deshalb die Mannschaft gemeinschaftlich einen gewissen Anteil am Erlös ihrer Fangerträgnisse, nach Abzug aller Betriebs-

kosten.[1] Ursache des Erfolges des Anteilsystems in diesen Betrieben ist in erster Linie der Wichtigkeit zuzuschreiben, welche die Fangresultate auf den Gewinn ausüben. Im Gegensatz zur Industrie, wo Gewinn und vermehrte Produktion nicht identisch sind, wird hier der Gewinn um so größer, je befriedigender die Fischerträgnisse ausfallen.

Dem gleichen Grunde verdankt auch das Gewerbe seine oft sehr schönen Resultate. Das hervorragendste Beispiel einer zweckmäßigen Gewinnbeteiligung (freilich nicht einer reinen) erblicken wir in der Gebäudemalerei von J. Leclaire (jetzt Redouly & Co.) in Paris eingeführt. Dieser Betrieb umfaßt alle Zweige der Gebäude- und Stubenmalerei. Arbeitseinteilung und Spezialisierung der verschiedenen Arbeitsgruppen sind bis ins kleinste ausgebildet. Leclaire hatte 1843 die Gewinnbeteiligung eingeführt in der Hoffnung, dadurch die Arbeiter an seinem Geschäfte möglichst zu interessieren, und zwar nachdem seine entgegengesetzten Versuche, durch möglichst geringen Lohn und unerbittliche Strenge den Arbeitern gegenüber das Geschäft zu heben, fehlgeschlagen hatten. Er proponierte seinen Arbeitern folgendes: sie sollten die Hälfte des Geschäftsgewinnes, welcher sich nach Abzug von 5 % Verzinsung des Kapitals und 6000 Fr. Arbeitslohn für seine Leitung ergeben würde, nach Maßgabe des von ihnen im Jahre verdienten Lohnes erhalten. Dabei behielt er sich indessen vor, die Arbeiter, denn dieser Anteil zu Gute kommen sollte, auf Grund des Dienstalters und ihres Verhaltens selbst zu bestimmen. Diese Vorschläge Leclaires fanden Anerkennung; trotz des anfänglichen Widerstandes der kgl. Regierung[2] war es ihm schon im ersten Jahre möglich, den von ihm ausgewählten Arbeitern durchschnittlich 450 Fr. zu verteilen zu dem durchschnittlichen festen Lohne von 1050 Fr. Also immerhin ein beträchtlicher Zuschuß. Leclaire ist 1872 gestorben, seine Einrichtungen dagegen blieben. Vor seinem Tode reorganisierte er sein Geschäft. Er schied zunächst seine Arbeiter in folgende zwei

---

[1] Oft auch am Brutto-Erträgnis.

[2] Die Stellungnahme der damaligen Regierung ist sonderbar genug: Sie verbot Leclaire, seine Arbeiter in seiner Werkstätte zu versammeln, um ihnen das Gewinnbeteiligungssystem, das er einführen wollte, auseinanderzusetzen; und zwar auf Grund des Gesetzes vom 22. Germinal des Jahres XI. Dieses Gesetz war hauptsächlich gegen die Organisation der Zünfte gerichtet und bestimmte in Art. 15, daß kein Engagement mit einem Arbeiter über die Dauer eines Jahres hinaus abgeschlossen werden dürfe, ausgenommen, es handle sich um Vorarbeiter.

Klassen: 1. die „Elite", besonders würdige und langgediente Arbeiter; 2. die übrigen, hauptsächlich erst kürzere Zeit im Geschäft tätigen Arbeiter. Die Angehörigen der Gruppe I erhalten zu den ohnehin beträchtlichen festen Löhnen vorweg einen Zuschuß, der auf Ende des Jahres ausbezahlt wird. Nach fünfjähriger ununterbrochener Dienstzeit haben diese Arbeiter das Recht, der gegenseitigen Hilfsgesellschaft beizutreten, welche durch statutarische Zuschüsse aus dem Geschäftsgewinn, Eintrittsgelder (20 Fr.) und Gratifikationen ꝛc. gespiesen wird und die bezweckt, kranke Mitglieder oder arbeitsunfähige Arbeiter ausreichend zu unterstützen oder zu pensionieren. Die Angehörigen der zweiten Kategorie werden ebenfalls im Verhältnis zu ihrem Lohne am Reingewinn beteiligt.

Diese Hilfskasse nun, also ein Organ der Arbeiter, ist mit ihrem Kapital Teilhaberin (um 1872 zur Hälfte) im Geschäfte. Sie übt alle Rechte solcher Teilhaber aus, insbesondere steht ihr die Revision der Bücher und die entsprechende Entscheidung über die Verwendung des Reingewinnes zu. Diese Form ist heute Kapitalbeteiligung, ist aber aus dem Anteilsystem herausgewachsen dadurch, daß die Arbeiter durch Zuschüsse aus dem Reingewinn zu Teilhabern geworden sind.

Das Unternehmen florierte, es besitzt heute eine zuverlässige Arbeiterschaft, was zur Folge hat, daß sich der Umfang des Betriebes stetig erweitert. Die Gewinnbeteiligung und die Kapitalbeteiligung haben es möglich gemacht, Arbeiter wochen- und monatelang an auswärtige Plätze zu senden, ohne daß ein komplizierter und kostspieliger Aufsichtsdienst notwendig geworden wäre.

Wir haben hier gesehen, wie zu einem gewissen Teile die Gewinnbeteiligung zur Kapitalbeteiligung ausgewachsen ist. Und zwar ist die Beteiligung mit Kapital so einschneidend und die Arbeiter üben infolgedessen so weitgehende Unternehmerfunktionen aus, daß die Umwandlung dieses Unternehmens in die genossenschaftliche Organisation nur noch als eine Frage der Zeit erscheint. Im Hinblick auf die sprungweise Zunahme der Kapitaleinlagen dieser berühmten Hilfsgesellschaft, scheint bei gleichbleibender Entwicklung dieser Zeitpunkt in nicht sehr weiter Ferne zu liegen.

Fragt man nun, was die großen Erfolge dieser eigenartigen Unternehmerorganisation herbeigeführt hat, so wird die Antwort lauten müssen: die bis heute nahezu einzig dastehende Großmut und Uneigennützigkeit eines Unternehmers. Dann aber auch eine gewisse

Menschenkenntnis Leclaires, dank der er bei der Einstellung von Arbeitern stets die richtigen Leute fand. Daß er gerade auf dieses Faktum außerordentlich viel Wert legte, ein Umstand, der von den Anhängern des Systems vielfach übersehen wird, beweist seine Scheidung der Arbeiter in die zwei Klassen: der bessern und der schlechtern, und dann der Vorbehalt, seine Elite selber auswählen zu dürfen. Diese Maßnahmen waren notwendig, wenn sein Gewinnbeteiligungssystem Erfolg haben sollte. Denn der größte Teil des Gewinnes wurde nicht den Arbeitern direkt ausbezahlt, sondern in die Hilfskasse eingelegt, wo er zum Geschäftsanteil wurde. Mit einer intellektuell niedrig stehenden Arbeiterschaft konnte er, da der Anteil diesen nicht direkt zukam, auf keinen Erfolg rechnen; das Interesse würde sich kaum vermehrt haben. Dagegen konnte dies wohl der Fall sein bei intelligenten und weitblickenden Arbeitern. Es scheint, daß Leclaire diese Erfahrungen selbst gemacht hat, darauf deutet seine Reorganisationsarbeit.

Allerdings hat Leclaire trotz seiner Großmut in finanziellen Dingen und trotz seiner großen Aufwendungen zugunsten seiner Arbeiter für sich selber noch ein schönes Vermögen erworben. Aber daß dies möglich war, hatte er der Natur seines Geschäftes zuzuschreiben, das eigentlich ein großes Risiko ausschloß, dessen Erfolg in erster Linie von der Handarbeit seiner Untergebenen herrührt. Und gerade die letztere bildet einen weitern wichtigen Faktor zur Beurteilung. Für Stuben- und Gebäudemalerei sind keine kostspieligen Maschinen und Gebäude erforderlich, aller Erfolg ist neben der Tüchtigkeit und der Umsicht des Leiters in allererster Linie bedingt durch die Kenntnisse, den Fleiß und die Sparsamkeit der Lohnarbeiter. Bedenkt man ferner, daß die Firma Leclaire späterhin im Gegensatz zu ihrer kgl. Vorgängerin von der kaiserlich napoleonischen Regierung sehr protegiert worden war, ferner, daß eine in so hohem Maße geachtete Firma, verbunden mit der aus der öffentlichen Belobung der Gewinnbeteiligung und der schätzenswerten Eigenschaften des Leiters und seiner Arbeiter entspringenden ungewollten Reklame, beinahe immer für genügende Arbeit aufkommen kann, und überlegt man, wie sehr die besondere Betriebsform dieses Unternehmens, die man weniger oft findet, für den endgültigen Erfolg ausschlaggebend war, so ergibt sich notgedrungen der Satz: daß das besprochene System noch kein Rezept für die allgemeine Einführung der Gewinnbeteiligung bilde. Vielmehr wird es in erster Linie auf die Organisation des Unter-

nehmens im einzelnen Falle ankommen, ob sich eine Gewinnbeteiligung nach Art derjenigen Leclaires einführen lasse, ja ob überhaupt die nötigen Grundlagen für die Einrichtung der Gewinnbeteiligung vorhanden sind. Damit wäre aber die unbedingt notwendige Großmut und Einsicht des Geschäftsinhabers, und die Intelligenz der Arbeiter noch nicht gegeben. Und schließlich beten auch die weniger Begabten um ihr tägliches Brot.

Der unverkennbare Erfolg, den Leclaire mit seinem System zu verzeichnen hatte, blieb nicht ohne Wirkung. Das allgemeine Interesse wendete sich mehr als bisher der Gewinnbeteiligung zu, was zur Folge hatte, daß sich die Versuche rasch vermehrten. Auch die Industrie beteiligte sich nun an den Experimenten. Ein besonders interessanter Fall, über den viel geschrieben und gesprochen worden ist, ist derjenige der Firma Henri Briggs Son and Comp. in Westyorkshire, die daselbst ausgedehnte Kohlengruben besitzt. Diese Firma beschäftigte anno 1865 zirka 1200 Arbeiter. Die Handarbeit ist ziemlich wichtig; 70 % der Produktionskosten entfallen allein auf Arbeitslöhne. Das Verhältnis der Geschäftsleitung zu ihren Angestellten war seit langem ein sehr gespanntes gewesen. Zu verschiedenen Malen hatten die Geschäftsherren diese ausgesperrt und dadurch folgerichtig auch ihr Geschäft sehr zurückgebracht. Die Verzinsung des Kapitals fiel langsam auf 5 %, ein für ein Kohlenbergwerk viel zu geringer Ansatz. Im Jahre 1865 verwandelten Briggs, die einsehen mochten, daß es so nicht weiter gehen könne, ihre Firma in eine Aktiengesellschaft, führten dabei aber auch in richtiger Erkenntnis, wie sehr ein stets unfreundliches Verhältnis zu den Arbeitern den Ertrag des Unternehmens beeinträchtige, die Gewinnbeteiligung ein. Zwei Drittel der Aktien behielten die Briggs für sich, ein Drittel wurde unter dem Publikum und den Arbeitern zur Emmission aufgelegt. Vom Jahresgewinne sollte in erster Linie eine Einlage in den Reservefonds entnommen, das Kapital selbst zu 10 % verzinst werden. Die Hälfte des so verbleibenden Restes hätten die Arbeiter nach Maßgabe ihrer Löhne anzusprechen. Diejenigen unter ihnen, die Aktien der Gesellschaft besitzen, sollten außer ihren Dividenden einen um die Hälfte größern Anteil als ihre Kameraden erhalten.

Das Mißtrauen der Arbeiter diesen Vorschlägen gegenüber war anfänglich ungemein groß. Das Aktienkapital im Besitz der Arbeiter war stets sehr unbedeutend, während im zweiten Jahre der Gewinnbeteiligung 80 % der Arbeiter am Gewinn parti-

zipierten.[1] Der Gewinnanteil schwankte beträchtlich. Im ersten Jahre 1800 Pfund betragend, stieg er anno 1869 auf 3462 Pfund, fiel 1870 wieder auf 1740 Pfund, stieg wiederum und erreichte im Jahre 1873 seinen höchsten Stand mit 14,156 Pfund. In Prozenten zur Gesamtlohnsumme: 2—10 ½ %. Die Geschäftsabschlüsse wurden wieder bedeutend besser, das Kapital verzinste sich wieder zu 13 ½ % im Jahre 1867/68, zu 15 % im Jahre 1871/72.

Trotz dieser Erfolge nahm die Gewinnbeteiligung 1876 ein jähes Ende. Neue Streitigkeiten zwischen der Leitung und den Arbeitern waren die Ursache. Schon 1872 hatte man die Arbeiter vor die Alternative gestellt, entweder dem Gewerkverein, der den Betriebsinhabern ein Dorn im Auge war, fern zu bleiben, oder aber auf die Gewinnbeteiligung zu verzichten. Nachdem es den Arbeitern in den Jahren 1873 und 1874 zudem gelungen war, mit Hilfe ihrer Organisation sich versuchter Lohnreduktionen zu erwehren, beschloß im Zorn darüber die Aktionärversammlung im August 1875 die Aufhebung.

Ein anderer Fall! In den Messingwerken von W. Borchert jun. in Berlin bestand Gewinnbeteiligung und Kapitalbeteiligung. Der Bonus betrug die Hälfte des Reingewinnes nach Abzug von 6 % Kapitalzinsen, und wurde den Arbeitern nach Art der Entlöhnung (Tag- oder Stücklohn) und der Höhe des Gehaltes zugewendet. Von 1868—1872 waren an Gewinnanteilen an die Unterbeamten und Arbeiter im ganzen 51,769.5 Mark verteilt worden; in Prozenten der Löhne 5,3—16,0 %. Die Erfahrungen waren nicht schlecht. Speziell war es möglich, einen stabileren Arbeiterstand heranzuziehen, währenddem Borchert vermehrten Fleiß und größeren Eifer nachweisbar nicht zu konstatieren vermochte. Im Jahre 1872 begannen jedoch auch die Arbeiter Borcherts, nachdem die festen Löhne allerseits rasch in die Höhe gingen, die Arbeit zu wechseln, und bald vermochte Borchert keinen Unterschied mehr zwischen seinem und andern Betrieben ohne Gewinnbeteiligung zu entdecken, weshalb er sich 1872 entschloß, die Gewinnbeteiligung aufzuheben. Soweit das Geschäft bedeutenden Gewinn abwarf, schrieb er diese Tatsache

[1] Die Berechtigung zur Teilnahme an der Gewinnbeteiligung war an die Bedingung des Besitzes eines Lohnbuches (zirka 1 Penny = 12,5 Cts. Kosten) geknüpft. Daß zu Anfang nicht einmal der dritte Teil der Arbeiter diese Rappen um der Gewinnbeteiligung willen riskierten, zeigt recht deutlich, wie sehr diese Leute der Aufrichtigkeit ihrer Chefs mißtrauten.

seiner Umsicht, den Konjunkturen, kurz allen Umständen zu, auf die der Arbeiter keinen oder beinahe keinen Einfluß ausübt, mit andern Worten; die Gewinne waren seiner Meinung nach nicht das Werk seiner Arbeiter. Dagegen ließ er die Kapitalbeteiligung stehen.

Aus beiden Fällen, Briggs und Borchert, geht das Eine hervor, daß die Arbeiter es vorziehen, auf dem Wege der gewerkschaftlichen Organisation, die die Erhöhung der festen Löhne anstrebt, andere Zustände herbeizuführen. Eigentlicher Erfolg läßt sich nur feststellen in Bezug auf die Stabilität des Arbeiterstandes. Wo aber der Bogen zu straff gespannt wird, zerbricht er. Das haben Briggs erfahren müssen. Wenn Briggs Werke das Kapital später besser verzinsten, so ist dies einmal die Folge des bessern Einvernehmens mit den Arbeitern, dieses aber wiederum das Resultat einer besseren und hauptsächlich klugeren Behandlung der Arbeiter von seiten der Unternehmer. Der finanzielle Erfolg der Gewinnbeteiligung als Lohnsystem kann damit in diesem Falle nicht sehr hoch eingeschätzt werden; es ist leicht denkbar, daß Briggs ohne Gewinnbeteiligung einzig mit der Aenderung ihres bisherigen Verhaltens gegenüber den Arbeitern ebenso gute Resultate erzielt hätten.

Wie gering übrigens der finanzielle Erfolg der Gewinnbeteiligung in den Betrieben der Großindustrie, die nicht handwerksmäßigen Charakter aufweisen, ist, und wie man darum das Hauptgewicht in der Einführung des Anteilsystems eigentlich nur auf das Festhalten der Arbeiter im Betriebe legt, geht auch aus folgenden zwei Versuchen hervor.[1]

Zwei Londoner Gaswerke, die South Metropolitan Gas Co. und die Cristal Palace District Gas Co., die unter ganz gleichen Verhältnissen arbeiten, besitzen die Gewinnbeteiligung schon seit längerer Zeit. Auch ihre Systeme weichen nur unwesentlich von einander ab. Nun will die erstere Gesellschaft mit ihren Versuchen Erfolg erzielt haben, währenddem die zweite einen solchen nicht verspürte. Wie kam das? Das System ist kurz gesagt folgendes: Mit dem Personal werden mehrmonatliche bis einjährige Arbeitskontrakte abgeschlossen, deren Ablauftermine sich verschieden stellen und sich auf Wochen und Monate über das ganze Jahr verteilen. Der Bonus wird auf Grund

---

[1] Wenn ein stabiler Arbeiterstand mit der Gewinnbeteiligung erzielt werden kann, so wird der Gewinn allerdings günstig beeinflußt; es wird aber nicht möglich sein, diesen Einfluß zahlenmäßig zu bestimmen und den Mehrertrag den Arbeitern zuzuhalten.

des Gaspreises resp. eines bestimmten Normalpreises (Standard) berechnet. Bei der ersteren Gesellschaft sollte die Hälfte des Bonus im Unternehmen verzinslich angelegt werden, so lange, bis die Summe zur Erwerbung eines Geschäftsanteiles hinreicht. Sobald die Arbeiter für 40,000 Pfund Gesellschaftsaktien besitzen, sollen sie einen Vertreter in der Direktion erhalten. Die South Metropolitan Gas Co. hat das System eingeführt als Gegengewicht gegen die Gewerkvereine; es kam deswegen Ende des Jahres 1889 zu einem großen Streik und nachheriger Aussperrung, was sich bis in den Februar 1890 hineinzog und schließlich mit der vollständigen Niederlage der Gewerkvereine endete. Alle Organisierten erhielten den Laufpaß. Seit diesem Zeitpunkt ist die Beteiligung eingeführt. Im Jahre 1896 betrug der ausbezahlte Bonus 8,5 % der Löhne.

Laut ihrem eigenen Zeugnis hält die Gesellschaft die Gewinnbeteiligung in ihrem Unternehmen für erfolgreich; sie rühmt hauptsächlich die gemachten Kohlenersparnisse, den größeren Arbeitseifer und die Verbesserung der Arbeitsmethoden.

Nicht so die zweite Gesellschaft, die Cristal Palace District Gas Co. Hier betrug der Bonus im Jahre 1896 bloß 5 % der Löhne. Im Gegensatz zu denjenigen ihrer Konkurrenzgesellschaft, enthalten ihre Arbeitsverträge kein Verbot, Gewerkschaften beizutreten. Wesentliche Verbesserungen sind nicht wahrgenommen worden, ebensowenig etwa eine Zunahme des Interesses der Arbeiter.

„Die Ursachen dieser ganz verschiedenen Urteile über gleichartige Systeme, angewendet in gleichartigen Verhältnissen, sind noch nicht ganz erklärt“ — so ungefähr lautet der erste Satz in den Kommentaren über diese Versuche. Wir sind nun der Meinung, daß die gefällten Urteile in Wahrheit nicht so sehr verschieden, daß dagegen, und wiederum im Gegensatz zu dem oben Gesagten, die Verhältnisse, unter denen die Versuche angestellt worden sind, denn doch nicht gleichartig waren. Der Chefingenieur der zweiten Gesellschaft tat den Ausspruch „die Mehrzahl unserer Leute sind gute Arbeiter und sind es immer gewesen“. Wenn sich darum seit der Einführung der Gewinnbeteiligung hier kein besonderes Interesse geltend machte, so beweist dies einmal, daß ein finanzieller Erfolg in Gasanstalten mit ihren rein mechanischen Funktionen nur soweit eintritt, als an Kohlen 2c. gespart wird. Die zweite Gesellschaft war von einem Streik verschont geblieben, sie besaß geübte Arbeiter von jeher; wird zudem ein richtiger Aufsichtsdienst ausgeübt (in dieser

Hinsicht unterscheidet sich vielleicht die erstere von der zweiten Firma), so leuchtet ein, daß die finanziellen Resultate kaum bedeutender sein konnten, als sie waren.

Die South Metropolitan Gas Co. dagegen bestand langwierige Kämpfe mit ihrer Arbeiterschaft. Als erste Folge war sie genötigt, das Personal durch Zuzug aus allen Himmelsrichtungen zu ersetzen. Daß dieses Personal anfänglich im Zusammenarbeiten weniger leistete und jedenfalls geringer war, als dasjenige der Cristal Palace District Gas Co., darf als ziemlich sicher angenommen werden. Also in einem Falle ein gutqualifiziertes Personal, im andern eine aus allen Ecken des vereinigten Königreichs zusammengetrommelte Arbeiterschaft. In dieser Hinsicht waren also die Verhältnisse durchaus nicht gleichartig. Dagegen waren die Resultate bezüglich der Gewinnbeteiligung nicht so sehr verschieden. Allzugroßes Gewicht darf auf die Aussagen der Leiter der South Metropolitan Gas Co. nicht gelegt werden; denn diese werden, nachdem wenige Jahre vorher ein großer Streik zu ihren Gunsten sich entschieden hat, kurz darauf einen allfälligen Mißerfolg dieser oder jener Art nicht so ohne weiteres einräumen wollen, und damit ihre Position den Gewerkschaften gegenüber gefährden. Angenommen aber, es verhalte sich in allen Teilen so, wie die Gesellschaft aussagt, also, die Gewinnbeteiligung hätte das Interesse mächtig gefördert 2c. 2c., so halten wir diese Resultate eher bedingt durch die naturgemäße Entwicklung des durch die Krisis sehr gedrückten Unternehmens, und dann auch durch die besser werdenden Leistungen der Arbeiterschaft, welche Besserung sich aus der zunehmenden Uebung ergibt.

Diese Annahme wird auch dadurch unterstützt, daß später trotz des Gegensatzes in der Beurteilung der Resultate der Bonus bei beiden Gesellschaften gleich hoch war, nämlich 5 %. Wir glauben, der Chefingenieur der Cristal Palace District Gas Co. habe besser geurteilt als die Leiter der andern Unternehmung.

Besseren Erfolg überhaupt verzeichnete J. Nayrolles in Paris, bis vor wenigen Jahren Zweiggeschäft der Möbelstofffabrik A. Cautteau in Roubaix, einem der größten Etablissements des französischen Nordens. 1882 führte Nayrolles die Stickerei in seinem Betriebe ein, in der Weise, daß mittelst unechter Goldfaden die Konturen der Zeichnungen erfaßt und dadurch dem ganzen eine bessere Wirkung verliehen wurde. Diese Arbeiten waren in der Folge während mehreren Jahre sehr gesucht; nach und nach ging jedoch die Nachfrage wieder

zurück. Nayrolles schrieb dies der Gleichförmigkeit der Zeichnungen zu. Um sie zu beseitigen, führte er zuerst die Gewinnbeteiligung ein. Dann stellte er neue Maschinen in Betrieb, die die Ausführung abwechslungsreicher Dessins ermöglichten. Es leitete ihn die Erwägung, daß es den Arbeiterinnen gelingen werde, durch eigene Ideen die Arbeiten abwechselnder zu gestalten; dies zu erreichen galt es, die Arbeiterinnen an der Arbeit zu interessieren. Dafür die Gewinnbeteiligung. Unter den Arbeiterinnen veranstalte er Wettbewerbe, um neue Entwürfe für Stickerei-Dessins zu erhalten, die großen Erfolg hatten. Am Gewinn beteiligt ist jede Arbeiterin, die irgendwie in der Rechnungsperiode im Geschäfte tätig war. Der Anteil wird berechnet auf Grund der Arbeitsleistung, die nach vereinbarten Grundsätzen allwöchentlich in ein Arbeitsbuch eingetragen wird. Verteilt wird ein Viertel des Gewinns. Die ersten Arbeiterinnen (Aufseherinnen) erhalten einen Zuschlag von 10 % für die Zeitverluste, die sie durch die Kontrollierung der andern Arbeiterinnen erleiden. Die Direktrice endlich bekommt einen Gehalt entsprechend dem Taglohn der bestbezahlten Stickerin und dem Gewinnanteil der höchstbedachten ersten Arbeiterin.

Hier ist die Gewinnbeteiligung in sehr zweckmäßiger Weise ausgebildet. Die Arbeiterinnen, von deren Leistungen in erster Linie der Gewinn abhängt, werden zu großem Eifer und eigenem Nachdenken, die erste Arbeiterin zu möglichster Sparsamkeit in der für die Aufsicht verwendeten Zeit veranlaßt und die Direktrice endlich bleibt wiederum am vorzüglichen Gang des Ganzen interessiert.

Unter solchen Umständen war ein Erfolg gegeben. Er wurde bedeutend hauptsächlich auch dadurch, daß die Anteile den Arbeiterinnen in bar waren ausbezahlt worden. Diese selbst waren beträchtlich, Fr. 300—400 durchschnittlich im Jahr, und auch die festen Löhne vollzogen eine Aufwärtsbewegung. Die Arbeiten selbst sind so vielgestaltig und in künstlerischer Hinsicht viel besser geworden, so, daß sie lange Zeit für die Konkurrenz unerreichbar blieben.[1]

Neben den bisher genannten sind auch sonst viele, sehr viele Versuche gescheitert. Warum? In erster Linie ist es meistens nicht gelungen, die Arbeiter mehr wie bisher am Geschäfte zu interessieren. Dies am allerwenigsten da, wo etwa der Anteil oder sein größter Teil, wenn auch hoch verzinslich angelegt und damit den Arbeitern

[1] Ob sie es heute noch sind, geht aus keiner der gedruckten Quellen hervor.

die direkte Verfügung über ihre Betreffnisse genommen war. Dann hatten auch Unrentabilität des Betriebs, Lohnkämpfe und ähnliches den Versuchen ein frühzeitiges Ende bereitet. In dieser Hinsicht bietet gerade der Fall Briggs bedeutsame Fingerzeige. Ebenso ist es in Betrieben gewisser Geschäftsarten aus naheliegenden Gründen nicht immer möglich gewesen, einen stabileren Arbeiterstand herbeizuführen; war dann nach der Natur des Unternehmens ein finanzieller Erfolg nicht zu erwarten, und versagte zudem auch jener Vorteil, so bedeutete die Gewinnbeteiligung für den Unternehmer keinen Erfolg, für den Arbeiter aber ein schlechtes Lohnsystem. Alle diese Erwägungen haben zur Folge, daß sich das allgemeine Interesse mehr den Stücklohn- und Prämiensystemen zuwendet. Damit kommen die Geschäftsherren mehr oder weniger auch einem Wunsche der Arbeiterschaft entgegen, welche im allgemeinen einen ausreichenden Lohn dem schwankenden Gewinnanteil mit oft zu niedrigen Lohnansätzen vorzieht. In England, wo die Gewinnbeteiligung am verbreitetsten, in der Regel aber auch mit Prämiensystemen und Kapitalbeteiligung verquickt ist, bestanden zu Ende 1898 Anteilsysteme in 93 Betrieben mit zirka 52,000 Arbeitern, Ende 1899 in 84 Firmen mit 55—57,000 Arbeitern, Ende 1900 in 82 Betrieben mit zirka 54,000 Arbeitern. Bis 1899 ist die Gewinnbeteiligung in 194 Fällen versucht, in 99 Fällen wegen den weiter oben aufgezählten Ursachen wieder abgeschafft worden. Also immerhin ein Beweis, wie trotz der rastlosen Agitation zu Gunsten des Systems dieses nicht nur keine Fortschritte macht, sondern sogar, was die Gewinnbeteiligung an sich, das „reine“ System anbelangt, zurückgeht.

(Fortsetzung folgt.)

Die Arbeiterfrage in Rußland.

Von Dr. W Totomianz (St. Petersburg).

(Fortsetzung.)

III.

Bei einer so schrecklichen Lage der Arbeiterklasse in Rußland ist es kein Wunder, daß diese zum bewährten proletarischen Mittel griff, nämlich zum Streik, obwohl die Streike auch jetzt noch streng verboten sind und geahndet werden. Kaum hatte der Kapitalismus in der den Reformen folgenden Zeit, gestützt auf die vom Frondienst befreiten Arbeiter, festen Fuß gefaßt, als an verschiedenen Orten große und bedrohliche Streike ausbrachen, die manchmal sehr stürmisch verliefen. Seit den 70er Jahren sind die Arbeiterstreike ein ständiges Element der Volksbewegung geworden, und beinahe alle „Unruhen und Gährungen" der letzten drei Jahrzehnte waren von Streikausbrüchen begleitet. Von den Streiken der 70er Jahre waren die bedeutendsten die Unruhen in der Newamanufaktur in Petersburg, die am 22. Mai 1870 ausbrachen. Die Streikbewegung von 1870 hat die Regierung und die Bourgeoisie dermaßen verblüfft, daß die „Nowoje Wremja" an jenem Tage ihren Leitartikel (Nr. 168) mit folgenden Worten eröffnete: „Auch bei uns ist ein Arbeiterstreik ausgebrochen, auch uns hat Gott nicht verschont." Einen ernsten Charakter trugen ferner die Streike in der Tuchfabrik des Barons Stieglitz vom Jahre 1875 und eine Reihe von Streiken in verschiedenen Petersburger Fabriken im Laufe der Jahre 1878 und 1879. Die Wirkung der Streikepidemie, die im März 1878 durch den Streik in der „Neuen Baumwollspinnerei", der durch die Herabsetzung des Arbeitslohnes und die Einführung „der neuen Regeln" hervorgerufen wurde, hat sich zu allererst in Petersburg kundgegeben. Das Jahr 1879 war besonders reich an Streiken in den Provinzfabriken, wobei am Streike von Serpuchow 4000, an dem von Kiew 2000 Arbeiter teilnahmen. Die Streike von 1884 und 1885 nahmen einen besonders stürmischen Verlauf, wobei es oft zur Demolierung der Fabriken und

der Maschinen kam. Der Herd dieser Streikbewegung ist nunmehr der Jaroslaw-Wladimirsche Rayon geworden, dieses russische Lancashire, mit seinen bekannten Industriezentren Iwanowo-Wosnesensk und Orechowo-Sujewo. Die auffallendste, stürmischste und stärkste Kundgebung der Arbeitergärung und -Solidarität war der historische Morosowstreik von 1885, als 8000 Arbeiter der Nikolsker Manufaktur Sawwa Morosows in Orechowo-Sujewo in den Ausstand traten. Der Hauptgrund dieses „Aufruhrs" war der systematische Mißbrauch der Geldstrafen, die eine jährliche Summe von 300,000 Rubel oder noch darüber, d. h. etwa 40 % der ausgezahlten Arbeitslöhne, abgaben. Die Streikenden, die ihrer eigenen Leitung überlassen waren, machten sich an die Demolierung der Fabrikgebäude heran. Aber bald rückte Militär aus Wladimir ein, es wurden Verhaftungen und Ausweisungen vorgenommen, und in einer Woche war der Streik unterdrückt. Ein Teil der Verhafteten wurde vor die Geschworenen gestellt, die aber alle Angeklagten freisprachen. Die Gerichtsverhandlungen haben eine Menge der verschiedensten Mißbräuche seitens der Fabrikleitung an das Tageslicht gefördert. Aber der Regierung wäre es natürlich nie eingefallen, diese Mißbräuche zu bekämpfen, sie hätte sie nicht publik werden lassen, hätte auch nicht die Verhafteten vor das öffentliche Gericht der Geschworenen gestellt, wenn sie nicht durch den für sie „unheilverkündenden" Ausbruch der Empörung seitens der 8000 Morosowschen Arbeiter eingeschüchtert worden wäre. Dieser Schrecken gab den Anstoß zur Veröffentlichung des Gesetzes vom 3. Juni und der Vorschriften vom 1. Oktober 1886. Dieses Gesetz und die Vorschriften sanktionierten sozusagen beinahe alle Forderungen, die die Morosowschen Arbeiter zu Beginn ihres Streikes aufgestellt hatten. Es wurden Arbeitsbücher eingeführt, es wurden die willkürlich verhängten Strafen verboten, die Höhe der berechtigten Strafen mußte nunmehr von den Fabrikinspektoren bestimmt werden, dann wurde die Auszahlung des Lohnes in Waren oder Coupons (Trucksystem) verboten, die obligate Lohnzahlung sollte nunmehr nicht weniger als zweimal monatlich stattfinden, die Abzüge für Tilgung von Schulden, für ärztliche Hilfe u. a. wurden abgeschafft usw. Die Pflichten der Fabrikinspektoren wurden bedeutend erweitert. Wenn die Streike von 1884 und 1885 durch ihren stürmischen Verlauf gekennzeichnet waren, so waren es die von 1895 durch ihre große Anzahl, wobei die Arbeiter bereits zur Einsicht gelangten, daß die Maschinen keineswegs an ihren Leiden schuld seien und daß man sie

deshalb auch nicht zertrümmern dürfe. Das Jahr 1896 muß besonders hervorgehoben werden wegen des Riesenstreiks in der Jekaterinhofer Russischen Triumphal-Baumwollspinnerei und in den übrigen Petersburger Fabriken, der am 24. Mai begann und sich in einen Generalstreik zu verwandeln drohte. Von den Webern allein streikten 18,000 Personen. Die Regierung verlor vollkommen den Kopf. In einer der Regierungskonferenzen fragte der Finanzminister Witte den Stadthauptmann Kleigels, ob er die Arbeiter zur Arbeit zwingen könne. „Wenn die Arbeiter sich auf der Straße zusammenrotten", erwiderte der Stadthauptmann, „und die Ruhe und Ordnung stören würden, dann könnte ich schon mit ihnen fertig werden. Aber wenn sie zu Hause sitzen, dann kann ich mit ihnen gar nichts anfangen." Der Streik hielt gegen eine Woche an und wurde eingestellt zum Teil infolge gewisser Konzessionen und der formellen Erklärung des Finanzministeriums, daß das Gesetzesprojekt betreffs der Normierung des Arbeitstages bald dem Reichsrate unterbreitet werden sollte. Jedenfalls zwang der Streik die Kanzleimaschine mit Volldampf zu arbeiten, und kaum fünf Monate nach der Beendigung des Streiks wurde das Gesetz vom 2. Juni 1897 promulgiert, das den Arbeitstag auf 11½ Stunden festsetzte. Dieses Gesetz hat nicht bloß seine Wirkung verfehlt, sondern auch im Gegenteil an manchen Orten eine große Streikbewegung hervorgerufen. So vermochten es die Arbeiter in vielen Orten der westlichen Provinzen noch vor der Veröffentlichung des Gesetzes vermittels der Streike die Arbeitszeit nicht auf 11½, sondern auf 10½, 10 oder sogar 9½ Stunden herabzudrücken. Nun wollten die Fabrikanten, auf das neue Gesetz gestützt, die Arbeitszeit verlängern, stießen jedoch dabei auf einen Streikwiderstand und wurden auf der ganzen Linie besiegt. Die Arbeiter haben nicht nur die bereits errungene Reduzierung des Arbeitstages behauptet, sondern hie und da sogar eine weitere Reduzierung durchgesetzt. Ueberhaupt war die Zwischenzeit von 1897 bis 1899 in den westlichen Provinzen sehr reich an Streiken. Im Jahre 1897 gab es deren 42, wovon 32 für die Arbeiter günstig ausfielen. 1898 — 44, darunter 36 gewonnene; 1899 — 67 Streike, darunter 34 gewonnene. Die Forderung der Reduzierung des Arbeitstages erlangen in den Streiken immer größere Bedeutung. Im Jahre 1896 gab es vier Streike, die auf dieser Basis entstanden sind, im Jahre 1899 gab es deren bereits 41.

Die Daten über die Streike, die wir hier anführen, sind nicht

den offiziellen Berichten, sondern der legalen und illegalen Presse entnommen, da die legale Presse allein infolge der Zensurschwierigkeiten, besonders seitens der Lokalzensur nicht alle Daten über die Streike enthielt. Erst seit der zweiten Hälfte des Jahres 1900 erschienen in den Berichten der Fabrikinspektion kurze Mitteilungen über die Ausstände der Arbeiter in den russischen Fabriken. Aber auch hier schillert die Befürchtung hindurch, mehr zu sagen, als es sich gebührt, und die Frage in ihr richtiges Licht zu rücken. Von Juli 1900 bis 1902 (die weitern Berichte sind noch nicht erschienen) hatte die Fabrikinspektion mit 321 Streiken in 236 Etablissements zu tun. An diesen Streiken haben 82,324 Arbeiter teilgenommen. Und zwar verteilten sich diese Zahlen folgendermaßen: 1900: 77 Streike, an denen 90,281 Arbeiter sich beteiligten, 1901 gab es 121 Streike in 129 Etablissements mit 19,854 Streikenden, 1902 123 Streike in 107 Etablissements und 32,194 Streikende. Somit wird die Zahl der Streike jährlich größer und auch die Zahl der Streikenden. Das Verhältnis der Zahl der industriellen Etablissements, in denen gestreikt wurde, zu der allgemeinen Zahl der Etablissements, die der Fabrikinspektion unterstehen, schwankt zwischen 0,74 % und 0,60 %, die Zahl der in den Streik getretenen Arbeiter war im Verhältnis zu der Gesamtzahl der Arbeiter im Jahre 1900, 1,2 %, 1901 1,06 %, 1902 1,88 %. Somit ist trotz der Verminderung der Anzahl der Etablissements, die vom Streik heimgesucht wurden, die Zahl der in den Ausstand getretenen Arbeiter gewachsen, was darauf schließen läßt, daß die Streike nur in größern Etablissements und unter Beteiligung einer größern Arbeiterzahl stattgefunden haben. Wenn wir diese Daten nach den Rayons gruppieren, auf die sich die industriellen Etablissements, welche der Fabrikinspektion unterstehen, verteilen, so bekommen wir folgende Tabelle:

	Etablissements	Zahl der Streike	%	Arbeiter	%
Petersburger Rayon . . .	34	62	19,3	26,786	32,5
Moskauer „ . . .	37	54	16,8	10,585	12,7
Warschauer „ . . .	51	66	20,5	15,748	19,1
Wolgaer „ . . .	19	28	8,7	1,731	2,3
Kiewer „ . . .	62	58	18,0	6,211	7,5
Charkower „ . . .	33	53	16,5	11,156	13,5

Aus den angeführten Daten erhellt es, daß die größte Anzahl von Etablissements, in welchen in den letzten zwei Berichtjahren

Streike stattgefunden haben, der Kiewer Rayon 26,7 % und der Warschauer 21,6 % ergeben haben. Die übrigen Rayons, außer dem Wolgaer, hatten eine beinahe gleiche Zahl der streikenden Etablissements. Was die Anzahl der Streike in den einzelnen Rayons betrifft, so gab es deren am meisten im Warschauer Rayon, nämlich 20,5 % der Gesamtzahl der Streike, an denen 15,784 Arbeiter teilgenommen haben, welche Zahl 19,1 % aller ausständischen Arbeiter ausmacht. Im Durchschnitt kamen auf jeden Arbeitsausstand 239 Arbeiter. Von den Gouvernements hatte das Wilnaer die meisten Streike aufzuweisen. Die Ursachen dieser Erscheinung sind im Bericht nicht angegeben. Etwas weniger Streike gab es im Petersburger Rayon, 62 an der Zahl oder 19,3 %, d. h. etwa ein Drittel aller streikenden Arbeiter. Somit nimmt der Petersburger Rayon nach der Zahl der Streikenden den ersten Rang ein, obwohl er nach der Anzahl der Arbeiter überhaupt nur an zweiter Stelle steht. Durchschnittlich nahmen an jedem Streik 432 Arbeiter teil. An dritter Stelle steht der Kiewer Rayon, wo es 58 Streike (18 %) mit 6211 Arbeitern (7,5 %) gab: durchschnittlich 107 Mann auf einen Streik. Dann folgen der Moskauer Rayon mit 54 Streiken (16,8 %) und 12,7 % der Arbeiter, der Charkower mit 53 Streiken (16,5 %) und 13,5 % der Arbeiter. Im ersten Rayon betrug die durchschnittliche Beteiligung der Arbeiter die Zahl von 196 Mann, im zweiten 210. Obschon diese Daten recht dürftig sind, ersehen wir dennoch daraus, daß die größte Zahl der Streike und die gleiche Anzahl der Streikenden in den Rayons von Petersburg und Warschau vorkommen, eine Tatsache, die auch alljährlich hervorgehoben wird. Der Moskauer Rayon tritt in dieser Beziehung bedeutend hinter den erstern zurück. Die Ursache der Streike in den russischen Fabriken scheint nach den unvollständigen und ungenauen Angaben der Berichte überwiegend in den Forderungen der Arbeiter nach Verkürzung der Arbeitszeit, welche die Kardinalfrage der kapitalistischen Produktion bildet, gelegen zu sein. Mit dieser Frage sind auch alle übrigen Lebensbedingungen des Fabrikarbeiters verbunden. Deshalb müßte die Inspektion dieser Frage besondere Beachtung schenken und nähere diesbezügliche Angaben bringen, die bei der Untersuchung der Frage der Arbeiterausstände in der Gegenwart eine große Bedeutung erlangen könnten. Leider finden wir diese Angaben bloß im Bericht vom Jahre 1901, in denen von 1900 und 1902 fehlen sie vollständig. Von den 121 Streiken, die im Jahre 1901 stattgefunden haben, sind 39 (32,2 %)

infolge der Forderung der Arbeiter nach Reduzierung der Arbeitszeit entstanden, an denen 34,6 % der Arbeiter teilgenommen haben. An zweiter Stelle steht die Frage der Lohnerhöhung — 26 diesbezügliche Streike (21,3 %) unter Beteiligung von 2307 (7,6 %) Arbeitern. Dann folgt die Unzufriedenheit mit den Arbeitsbedingungen, die eine Lohnreduzierung zur Folge hatten — 21 Streike (17,4 %) mit 982 Streikenden. Ueber die übrigen 35 Streike fehlen nähere Angaben. Unter den Ursachen dieser Arbeitsausstände spielte eine beträchtliche Rolle die rohe Behandlung der Arbeiter seitens der Fabrikleitung, besonders bei der Durchsuchung, worauf die Arbeiter in Ermangelung anderer Wehrmittel zum Streik griffen. Die Berichte der Inspektion bezeugen es, wie häufig in unsern Fabriken die Beschwerden der Arbeiter über schlechte Behandlung, ja sogar tätliche Mißhandlung vorkommen. Im letzten Jahre (1902), heißt es im Berichte, hat die Zahl solcher Beschwerden bedeutend zugenommen, und sie sind auch als begründet befunden worden. Am häufigsten kommen diese Beschwerden im Moskauer Gouvernement vor. Im Moskauer Rayon war die Zahl derartiger Fälle in den früheren Jahren gewöhnlich nicht größer als 161, im Berichtsjahr (1902) wuchs sie auf 2146, wovon 2098 auf das Gouvernement Moskau entfallen. „Es verdient zugleich hervorgehoben zu werden“, bemerkt der Rayoninspektor, „daß der Grad der Berechtigung der eingebrachten Beschwerden, der im Jahre 1901 56 % betrug, im Berichtsjahre auf 95 % gestiegen ist. Die Vergleichung dieser Vermehrung der Beschwerden im Moskauer Gouvernement und die Steigerung des Grades ihrer Berechtigung läßt darauf schließen, daß die Arbeiter unter dem Einfluß der oben erwähnten Bewegung (der Versammlung der Arbeiter der mechanischen Produktion) auf das Benehmen des Etablissementsverwalters strenger achten und wegen solcher Handlungen, die sie früher unbeachtet gelassen hätten, Beschwerden erheben.“

Die Frage nach der Dauer unserer Streike ist bei uns unbekannt und unbeantwortet geblieben. Im Vergleiche mit den ausländischen Streiken sind die russischen von sehr kurzer Dauer, was ja angesichts der Bedingungen, unter welchen in Rußland die Streike und die Streikenden gestellt sind, begreiflich ist. Die Geschichte und die Statistik der Streike belehren uns über die ungeheure Bedeutung des Bestrebens der Arbeiter, die Zahl der Arbeitsstunden zu reduzieren. Die Arbeiter haben sehr oft ihre Wünsche durchgesetzt und an manchen Orten, besonders in den westlichen Provinzen, ist durch das Ge-

wohnheitsrecht eine kürzere Arbeitszeit eingeführt worden, als die, die vom obendrein zu spätt gekommenen Gesetze bestimmt worden ist. Diese Reduzierung des Arbeitstags hat aber keineswegs eine entsprechende Reduzierung des Arbeitslohns mit sich geführt. In den meisten Fällen hat man sogar eine Steigerung des Lohnes verzeichnet. So variierte in den Webereien des Moskauer Gouvernements der Arbeitslohn folgendermaßen: solange der Arbeitstag 15—16 Stunden dauerte, betrug der monatliche Verdienst durchschnittlich 16 Rubel 16 Kopeken; als man 14—15 Stunden täglich zu arbeiten begann, stieg der Arbeitslohn auf 18 Rubel 89 Kopeken, d. h. er vergrößerte sich um 2 Rubel 70 Kopeken; nachdem eine neue Reduzierung des Arbeitstages errungen wurde, als er bis auf 13—14½ Stunden sank, stieg der Lohn auf 20 Rubel, also um ein Plus von 1 Rubel 11 Kopeken, und er erreichte endlich die Höhe von 21 Rubel 61 Kopeken monatlich, als der Arbeitstag auf 11½—12¾ Stunden reduziert wurde. Aus der Vergleichung des Arbeitslohnes beim 15—16stündigen Arbeitstage und dem jetzigen, nachdem der Arbeitstag nur 12—13 Stunden dauert, d. h. um drei Stunden reduziert worden ist, ersehen wir, daß der Arbeitslohn von 16 Rubel 16 Kopeken auf 21 Rubel 66 Kopeken, d. h. um 5 Rubel 50 Kopeken gestiegen ist. Seitdem die Arbeiter in den westlichen Provinzen den Kampf um den kürzeren Arbeitstag aufgenommen und darauf bestanden haben, daß die Arbeitszeit sich nach der im Handwerkergesetz normierten Dauer richten, d. h. 10 Stunden betragen soll, konnte man auch die Lohnerhöhung der Schuster, Bürstenbinder und anderer Handwerker verzeichnen. Früher verdiente der Bürstenbinder z. B. bei einer Arbeitszeit von 15 Stunden täglich im Winter und 13½ Stunden im Sommer durchschnittlich 2 Rubel 75 Kopeken wöchentlich, jetzt aber bei der Verkürzung der Arbeitszeit um 1—2—4 Stunden (in manchen Werkstätten arbeitet man von 7 Uhr vormittags bis 7 Uhr nachmittgs, in manchen andern von 7 Uhr vormittags bis 8 Uhr nachmittags und wieder in anderen von 7—9 Uhr) bekommen die Bürstenbinder um 50 Kopeken mehr. Dasselbe ist auch bei den Schustern und Setzern der Fall.

IV.

Die Streike haben aber nicht bloß den Arbeitstag zu reduzieren und den Arbeitslohn zu steigern verholfen, sondern auch die Regierung zur Regelung der Fabrikgesetzgebung gezwungen. Nach der Meinung Tugan-Barnanowskis und Kolzews besteht die Eigentüm-

lichkeit der russischen Fabrikgesetzgebung darin, daß bei der Ausarbeitung der Gesetze politische und polizeiliche Motive mitgespielt haben. Die hauptsächlichen Fabrikgesetze verdanken ihre Entstehung zwei Motiven — der Fürsorge für die Wahrung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, die durch die Fabrikunruhen und Streike gestört werden, und dann der Fürsorge für die Interessen des Fabrikanten, die man nach Kräften zu fördern suchte. Betrachten wir uns einmal diese Gesetzgebung.[1] Nach dem Gesetze über die Verdingung der Arbeiter in Fabriken und Werkstätten (3. Juni 1886), das sich ursprünglich vollinhaltlich auf die 18 Gouvernements, die in industrieller Beziehung am höchsten standen, erstreckte, ist es verboten, den Arbeitern anstatt Geld in Coupons, Marken, Brot, Waren zu zahlen (das sog. Trucksystem), ebenso von den Arbeitern für die ärztliche Behandlung, die Beleuchtung der Werkstätten, die Benutzung der Werkzeuge während der Arbeit in der Fabrik Geld zu verlangen. Die Fabrikgesetzgebung im engeren Sinne hat ihren Ursprung im Gesetze vom 1. Juni 1882, betreffend die Minderjährigen, die in den Fabriken arbeiten, genommen. Dieses Gesetz verbietet, Kinder unter 12 Jahren in die Fabrik aufzunehmen. Kinder von 12—15 Jahren dürfen nicht mehr als 8 Stunden im Tage arbeiten, außer der Zeit für Frühstück, Mittagessen und Schulbesuch. Die Arbeitszeit liegt zwischen 5 Uhr früh und 9 Uhr abends. Dasselbe Gesetz verbot die Arbeit der Minderjährigen an Feier- und hohen Festtagen. Es wurde den höheren Behörden aufgetragen, eine Liste der gesundheitsschädlichen Beschäftigungen aufzustellen und die Zulassung Minderjähriger zu diesen Beschäftigungen zu untersagen. Das Gesetz verpflichtete die Fabrikbesitzer, den minderjährigen Arbeitern, die kein Absolvierungszeugnis von mindestens einer einklassigen Volksschule besitzen, nicht weniger als 3 Stunden täglich für den Schulbesuch freizugeben. Das Gesetz vom 12. Juni 1884 betreffend den Schulunterricht der Minderjährigen, erörtert die Frage der zu eröffnenden Schulen und der dazu nötigen Mittel. Das Gesetz vom 3. Juni 1885 hat versuchsweise Frauen und Minderjährigen unter 17 Jahren die Nachtarbeit in den Baumwoll-, Leinwand- und Wollspinnereien verboten. Das Gesetz vom 24. April 1890 hat dies Verbot mit vielen Einschränkungen sanktioniert, und die Arbeit der Minderjährigen geregelt.

---

[1] Es hat sich durch das deutsche Buch von Rosenberg über die russische Gesetzgebung in Westeuropa eine falsche übertriebene Meinung gebildet, die jedoch von Sachkennern, wie P. Struve und A. Jssajew, widerlegt worden ist.

Behufs Kontrolle über die Ausführung dieser Fabrikgesetze wurde am 1. Juni 1882 die Einrichtung der Fabrikinspektion ins Leben gerufen. Das europäische Rußland ist in 9 Fabrikrayons eingeteilt: Petersburg, Moskou, Wladimir, Kasan, Woronesch, Charkow, Kiew, Wilna. Jeder von diesen Rayons war von einem Fabrikinspektor und einem Gehilfen verwaltet. Der erstere mußte in der Rayonhauptstadt, der zweite in einer anderen Stadt desselben Rayons wohnen. An der Spitze der Inspektionsbehörde stand der Generalfabrikinspektor. Alle diese Beamten unterstanden dem Finanzministerium und gehörten zum Departement für Manufaktur und Handel. Das Gesetz verpflichtete die Inspektoren, die Fabriken und Etablissements zu besichtigen, besonders diejenigen, in welchen Minderjährige arbeiten. Im Falle der Gesetzesübertretung seitens der Fabrikanten, waren die Inspektionsbeamten verpflichtet, sie zur gerichtlichen Verantwortlichkeit zu ziehen. Den Fabrikinspektoren liegt es gleichfalls ob, die für die Minderjährigen errichteten oder ihnen akkomodierten Schulen zu inspizieren. Durch das Gesetz vom 14. März 1894 stieg die Zahl der Fabrikinspektoren auf 143, im Jahre 1903 errichtete sie 258. Außer diesen Obliegenheiten wurden sie noch mit der Inspizierung der Dampfkessel betraut. Dieser erste Schritt der russischen Regierung in der Gesetzgebung zur Wahrung der Interessen der Fabrikarbeiter bedeutete einen Schritt nach vorwärts. Aber die Vergleichung der russischen Fabrikgesetze mit den westeuropäischen zeigt uns, daß wir noch sehr viel in dieser Beziehung tun müssen, um das Niveau der westeuropäischen Staaten zu erreichen. Der Arbeitstag der Männer war ursprünglich vom Gesetze nicht beschränkt. Es gibt bei uns auch keine Gesetze, analog den westeuropäischen, die die Frauen während der letzten Wochen ihrer Schwangerschaft und der ersten Wochen nach der Entbindung in Schutz nehmen. Das Verbot der Nachtarbeit der Frauen und Kinder ist bloß auf wenige Branchen ausgedehnt.

In Westeuropa bietet uns die Fabrikgesetzgebung das Bild einer unaufhörlichen Vorwärtsbewegung. Bei uns dagegen hat das Gesetz vom 24. April 1890 viel ungünstigere Verhältnisse für Frauen und Jugendliche geschaffen, als es diejenigen waren, welche durch die Gesetze von 1882 und 1885 eingeführt wurden. Hierher gehören auch die zahlreichen Einschränkungen des Verbotes der Nachtarbeit für Frauen und Jugendliche. Das Gesetz vom 24. April gestattet diesen Personen die Nachtarbeit in „besonders wichtigen Fällen“. Diese

Einschränkungen gewähren der Frauen- und Kinderarbeit so viel Raum, daß nur ein kleiner Teil von diesen sich in solchen Verhältnissen befinden kann, in denen dem Buchstaben des Gesetzes gemäß, die Nachtarbeit ihnen verboten wäre. Wir wollen auch die ungünstige Aenderung, die das Gesetz von 1890 für die Manufakturen und Fabriken, in denen die Bestimmungen über die ununterbrochene 18stündige Arbeitszeit zu zwei Arbeitsschichten in Kraft getreten sind, eingeführt hat, hier verzeichnen. In solchen Etablissements dürfen die Minderjährigen nunmehr nicht bloß 8 Stunden, wie es nach dem Gesetze von 1882 bestimmt wurde, beschäftigt sein, sondern 9 Stunden; die Nachtarbeit für Frauen und Jugendliche wird nicht von 9 Uhr abends bis 5 Uhr früh gerechnet, sondern von 10 bis 4. Somit wird der gesetzlich bestimmte Arbeitstag um 1 Stunde für die Minderjährigen und um 2 Stunden für Frauen und Jugendliche verlängert. Das Gesetz vom 8. Juni 1893, das das Regulativ der Beziehungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer ergänzt, ist ein fernerer und sehr bedeutender Schritt nach rückwärts. Der Paragraph 109 ist zu Ungunsten der Arbeiter umgestaltet worden. Nach den früheren Bestimmungen wurde der Arbeitsvertrag ungültig, wenn die Arbeit infolge eines Brandes, einer Ueberschwemmung, einer Dampfkesselexplosion und ähnliche Unglücksfälle für eine „längere Zeit" eingestellt werden mußte. In der neuen Fassung des Gesetzes wird von der Auflösung des Vertrages durch die „Arbeitseinstellung von mehr als 7 Tage" infolge eines Unglücksfalles gesprochen. Das Gesetz hat offenbar ursprünglich eine längere Frist als die von 7 Tagen im Auge gehabt, da es keine näheren Angaben über die zur Auflösung des Kontrakts erforderliche Dauer der Arbeitseinstellung enthielt. Man muß noch bemerken, daß der Paragraph 109 in seiner neuen Redaktion mit sich selbst im Widerspruche steht. Ein Brand, eine Ueberschwemmung, eine Dampfkesselexplosion fügen den Fabrikgebäuden einen so großen Schaden zu, daß von einer Reparierung im Laufe eines Monats keine Rede sein kann, geschweige denn in einer Woche. Der Paragraph 109 in der alten Redaktion hatte auch nur solche Brände, Ueberschwemmungen und Explosionen gemeint, die die Arbeit für eine längere Zeit unmöglich machen, dem Eigentümer großen Schaden zufügen und deshalb die Auflösung des Arbeitsvertrages rechtfertigen. In seiner neuen Fassung hätte der Paragraph überhaupt von Unglücksfällen nichts erwähnen sollen, da er von solchen leicht reparablen Beschädigungen spricht. Denn in

diesem Falle wäre der Brand, von dem im Gesetz die Rede ist, ein solcher, der bloß einen kleinen Teil des Fabrikgebäudes tangieren würde, oder die Ueberschwemmung hieße bloß eine kleine Beschädigung des Fabrikdamms durch einen Wasserschwall. Die neue Fassung der Gesetzesparagraphen kann nur zur Verschlechterung der Arbeiterlage führen, denn sobald der Arbeitslohn die Tendenz des Sinkens aufweisen wird, werden auch die Fabrikbesitzer den geringsten Brand oder die unbedeutendste Ueberschwemmung benützen, um die Arbeit behufs Reparatur der Beschädigungen einzustellen, den Arbeitsvertrag zu brechen, und dann die Arbeiter für einen billigeren Lohn wieder aufzunehmen. Im Paragraph 110 finden wir auch eine für die Arbeiter sehr schwere, neuhinzugefügte Bestimmung. Es heißt nämlich, daß der Arbeitsvertrag vom Leiter der Fabrik oder der Manufaktur gelöst werden könne „infolge des Ausbleibens des Arbeiters zwei Wochen hindurch aus triftigen Gründen“. Betrachten wir nun die Umstände, die als „triftige Gründe“ gelten können, bedenken wir, daß die Ursachen des Ausbleibens des Arbeiters eine schwere Krankheit, der Tod der Frau oder der Kinder in der Fremde, was mit einer längeren Abwesenheit verbunden ist, ein Brand, der die ganze Wirtschaft des Fabrikarbeiters ruinierte, sein können, bedenken wir ferner, daß die Regierung eine mehrere Monate dauernde Krankheit eines Beamten keineswegs als Grund zur Entlassung betrachtet, und wir werden uns dann überzeugen, daß der Paragraph 110, in seiner neuen Fassung, allzustreng gegen die Fabrikarbeiter ist. Die neue Redaktion des Paragraph 145 bestimmt präziser die Strafen, denen die Arbeiter für „Versäumnisse“ unterliegen. Früher durfte diese Strafe den dreitägigen Lohn des Arbeiters nicht übersteigen, wobei es nicht genau bestimmt war, wie oft eigentlich der Fabrikbesitzer diese Strafe in dem angegebenen Umfange auferlegen könne. Nach dem buchstäblichen Sinne des Paragraphen 145 war es nicht ausgeschlossen, daß diese Strafe zweimal wöchentlich auferlegt werde, wenn der Arbeiter zweimal im Laufe der Woche sich ein Versäumnis zu schulden kommen ließe. Die neuen Vorschriften präzisieren die Summe, die den sechstägigen Lohn, als das Höchstmaß der Strafgebühr im Laufe eines Monats, nicht übersteigen darf. Die neuen Vorschriften mildern die Strafe, die den Leitern der Fabriken und Manufakturen nach dem Paragraph 1359[2] des Strafkodex drohte, falls diese durch ihre gesetzwidrige Handlung (Trucksystem, willkürliche Lohnreduzierung) einen Arbeiterausstand heraufbeschworen, der

durch außerordentliche Maßnahmen unterdrückt werden mußte. Früher unterlagen sie einer Arreststrafe bis zu 3 Monaten und konnten für immer das Recht verlieren, eine Fabrik oder ein Gewerbeetablissement zu leiten; jetzt kann ihnen das Recht nur für 2 Jahre entzogen werden. Es ist ja eine empfindliche Strafe, aber andrerseits ist zu bedenken, daß Arbeiterausstände, die durch außerordentliche Maßnahmen, wie durch Militärgewalt usw., unterdrückt wurden, Tote und Verwundete zur Folge haben; daß die Verurteilung der Rädelsführer der Unruhen zur Zwangsarbeit für viele von den Beteiligten den gänzlichen Ruin bedeuten. Wenn wir nun die Schuld dieser Leute mit der des Leiters, der durch sein gesetzwidriges und oft unmenschliches Vorgehen die Unruhen provoziert hat, vergleichen, so werden wir der früheren Redaktion des Paragraphen 1359 [2] den Vorzug geben. Die Schuld des Fabrikleiters kann manchmal so groß und die Folgen der Unruhen können so schwerwiegend sein, daß die Entziehung des Rechtes, jemals wieder eine Fabrik oder eine Manufaktur zu leiten, vollkommen gerechtfertigt erscheint. Die Gesetzesparagraphen zählen die Personen und die Behörden auf, an die sich die Inspektion und die lokale Schulbehörde wenden müssen, um die Eröffnung neuer Schulen für jugendliche Arbeiter oder die Akkommodierung der bereits existierenden zu erwirken; aber das Gesetz verpflichtet niemand, derartige Schulen zu gründen. Gar vieles ist dort erwünscht, aber nichts ist vorgeschrieben.

Die russischen Fabrikgesetze litten auch früher, wie Professor Issajew sagt, an der unzureichenden Zahl des Personals der Fabrikinspektion, — es gab deren 34 für das ganze europäische Rußland. Auf jeden Beamten der Fabrikinspektion entfielen 1112—1465 Fabriken, außer den kleineren Betrieben. Bei der schlechten Einrichtung des Verkehrs in Rußland kann ein Mensch unmöglich mehr als 200 bis 240 Etablissements inspizieren. Das Gesetz vom 24. April 1890 schreibt vor, die Regeln betreffend die Arbeit und den Unterricht der Minderjährigen auch auf die Betriebe der Handwerker auszudehnen. Aber diese Gesetzesbestimmung bleibt ein toter Buchstabe, und zwar schon aus dem Grunde, weil die Fabrikinspektoren nicht einmal die großen Betriebe genau beobachten können. Mit der Vergrößerung der Zahl der Fabrikinspektoren wird die wirkliche Kontrolle über die Beachtung der Fabrikgesetze viel wirksamer sein, als sie es bisher war.

Durch das Gesetz vom 2. Juni und den Erlaß des Finanz-

ministers vom 20. September 1897 ist die längste Dauer des Arbeitstages an Wochentagen auf 11 ½ Stunden, am Samstag und am Vorabende der hohen Feiertage auf 10 Stunden festgesetzt worden. Wenn die Arbeiter auch zuweilen des Nachts beschäftigt sind, so darf ihre Arbeitszeit nicht 10 Stunden täglich überschreiten. Bei 18stündiger Arbeit des Etablissements, bei zwei Arbeitsschichten kann die Zahl der Arbeitsstunden bis zu 11 erhöht werden, jedoch mit der Bedingung, daß durchschnittlich nach der zweiwöchentlichen Abrechnung die Arbeitszeit eines jeden Arbeiters nicht mehr als 9 Stunden täglich betrage. Für Arbeiter, deren Arbeit keine Unterbrechungen zuläßt, sind Ausnahmen gemacht worden, jedoch darf die Zahl der Arbeitsstunden in zwei aufeinanderfolgenden Tagen nicht größer als 24 sein. Diese Gesetzesvorschriften werden durch zwei Ministerverordnungen entkräftet. Am 14. März 1898 gestattete das Finanzministerium den Fabrikleitern, mit den Arbeitern, unabhängig vom Arbeitsvertrag, Uebereinkommen betreffs der Sonntagsarbeit zu treffen. Die zweite Verordnung des Ministeriums (vom 2. Juni 1903) behandelt die Produktion der unobligaten Extraarbeiten. Wenn diese sämtlichen Arbeitern des Etablissements oder einer großen Zahl von ihnen aufgetragen werden, dann muß eine spezielle Erlaubnis der Fabrik- und Bergwerkbehörde eingeholt werden, die auch nur in seltenen Fällen erfolgt. Wenn aber diese Extraarbeiten einzelnen Arbeitern oder einer kleinen Zahl aufgetragen werden, so kann der Fabrikleiter ohne weiteres an die Arbeit gehen, wobei er jedoch sofort dem Fabrikinspektor Bericht darüber erstatten muß. Die erste Verordnung bedeutet bei dem niedrigen Arbeitslohn in Rußland eine Erleichterung der Vertragschließung für die Sonntagsarbeit. Die Sonntagsarbeit vergrößert zwar den Verdienst der Arbeiter, führt aber im Endresultate zu einer Reduktion des Arbeitslohnes. Wenn der Arbeiter bei Wahrung der Sonntagsruhe 300 Rubel jährlich verdient, so wird ein Jahresverdienst von 75 Rubel für die Sonntagsarbeit die erste Ziffer auf 275 reduzieren, d. h. seine normale Werktagsarbeit entwerten. Das Jahreseinkommen der Familie wird durch die Sonntagsarbeit um 50 Rubel größer, wird aber durch einen teuren Preis erkauft, nämlich durch den Verlust der freien Zeit, die der Arbeiter zur Erholung und Selbstbildung nötig hat. Die zweite Verordnnng spricht von einer „geringen“ Arbeiterzahl. Dieses Wort läßt eine sehr dehnbare Deutung zu. Man kann ja immer darauf bestehen, daß 20—25 % der Gesamt-

zahl der Arbeiter einen geringen Bruchteil des Ganzen bilden. Und dieser Bruchteil macht in den größten Etablissements Rußlands 200 bis 500 Menschen oder noch mehr aus.

Das Versicherungswesen ist in Rußland bloß in vereinzelten Industriebranchen bekannt. Die Arbeiter lassen sich gegen Unfall versichern in den Handels- und Assekuranzgesellschaften, die von den Industriellen selbst in Riga, Odessa, Iwanowo-Wosnessensk errichtet worden sind. Die Gesetze vom 15. Mai 1901 und 2. Juni 1903 werden die weitere Entwicklung dieses Geschäftszweiges fördern. Das erstere von diesen Gesetzen erstreckt sich auf die Arbeiter der Staatsbergwerke und -Gruben. Laut den Bestimmungen dieses Gesetzes erhalten die Arbeiter, die ihre Arbeitsfähigkeit in dem Montanwerk infolge einer Verletzung oder sonstiger körperlicher Beschädigung verloren haben, Pension aus der Staatskasse. Im Todesfalle der betreffenden Arbeiter wird die Pension ihren resp. Familien ausgezahlt. Die Höhe der Pension wird nach dem durchschnittlichen Jahresgehalt der Beschädigten bemessen. Falls nach der Verletzung oder der Krankheit vollständige Arbeitsunfähigkeit erfolgte, wurde die Pension auf $^2/_3$ des Gehaltes festgesetzt. Das Gesetz vom 2. Juni 1903 bestimmt die Verantwortlichkeit der Unternehmer der Fabrik-, Manufakturen- und Bergwerkindustrien. Im Falle der Einbuße der Arbeitsfähigkeit für mehr als 3 Tage seitens des Arbeiters, ungeachtet des Alters und des Geschlechtes, durch eine körperliche Beschädigung während der Arbeit, muß der Arbeitgeber Schadenersatz zahlen. Wenn nach dem Unglücksfall der Tod des Arbeiters eintrat, so haben die Mitglieder seiner Familie Anspruch auf Schadenersatz. Der Eigentümer eines Unternehmens ist nur dann der Pflicht enthoben, die Arbeiter und deren Familien zu entschädigen, wenn er nachweisen kann, daß die Ursache des Unglücksfalles eine böse Absicht oder eine grobe Unvorsichtigkeit des Beschädigten war, die durch die Arbeitsbedingungen absolut nicht gerechtfertigt werden konnte. Das Gesetz erklärt alle Verträge, die vor dem Unglücksfalle abgeschlossen waren und zur Einschränkung der Rechte der Arbeiter tendieren, für ungültig und anerkennt bloß zwei Entschädigungsformen: Unterstützung und Pension. Erstere wird vom Tage des Unglücksfalles bis zum Tage der Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit, letztere im Falle des vollständigen Verlustes der Arbeitsfähigkeit festgesetzt. Wenn der Arbeiter jede Arbeitsmöglichkeit überhaupt verloren hat, so wird ihm eine Pension im

Ausmaße von ²/₃ seines Jahreseinkommens ausgezahlt. Außer der Unterstützung oder der Pension muß der Arbeitgeber dem Beschädigten auch die Heilungskosten ersetzen. Im Falle des Todes des verunglückten Arbeiters muß der Arbeitgeber die Begräbniskosten tragen und Pension zahlen. Auf Pension haben Anspruch die Witwe, die Kinder — die ehelichen, wie die unehelichen — gleichfalls die Verwandten in der aszendenten oder deszendenten Linie, die Brüder und Schwestern, wenn sie vom Verstorbenen ernährt waren. Alle diese Rechte genießen auch die Techniker, Meister, Unternehmungsleiter, wenn ihr Jahresgehalt nicht höher als 1500 Rubel war. Das Gesetz dehnt die Wirksamkeit dieser Bestimmungen auch auf die Unternehmungen der Semstwos und der Munizipien aus. Das hier erörterte Gesetz wird eine große Bedeutung erlangen, wenn die einheitliche Ordnung in allen Unternehmungen der Staatsbehörden, der Eisenbahn- und Schiffahrtgesellschaften und in der Landwirtwirtschaft eingeführt werden wird. Die Statistik der Unglücksfälle weist hinlänglich darauf hin, wie notwendig ein im modernen, nicht bureaukratischen Sinne verfaßtes Versicherungsgesetz wäre. Trotz des primitiven Zustandes dieser offiziellen Statistik, die erst jüngsten Datums ist, hat sie in der der Fabrikinspektion unterstehenden Industrie für das Jahr 1901: 27,135 Unglücksfälle, in der Gruben- und Bergwerkindustrie (1899) 13,321 Fälle ermittelt, ohne einige Manufakturen mitzurechnen, die in die Verwaltungssphäre des Finanzministeriums übergingen und die bloß in den zwei Etablissements, dem Putilowschen und dem Newaer, im Laufe des Jahres 1898: 7693 Unglücksfälle aufweisen konnten. Das sind die Daten der offiziellen Statistik. In der Wirklichkeit aber beträgt die Zahl der jährlichen Unglücksfälle mindestens 150,000. (Schluß folgt.)

—»»»»«««—

Soziale Chronik.

Erziehungs- und Bildungswesen.

Schweiz. Der „National Zeitung" schreibt man aus Zürich: Seit längerer Zeit schon befaßten sich die zürcherische Hochschulkommission und der Erziehungsrat mit der Frage der Zulassung von Abiturienten der sechszehn bestehenden schweizerischen Handelsschulen (Aarau, Basel, Bellinzona, Bern, La Chaux-de-Fonds, Freiburg, Genf, Locle, Neuenburg, Solothurn, St. Gallen, Thun, Winterthur und Zürich) zum Hochschulstudium. Die Prüfung dieser Frage ist nunmehr zum Abschlusse gelangt. Vierzehn der erwähnten Handelsschulen sind mit Bezug an die Schulzeit als gleichwertig zu betrachten. Nicht gleichwertig erscheinen Basel und St. Gallen. Die Handelsschüler von Basel haben jedoch einen siebenjährigen ununterbrochenen Bildungsgang für höhere Studien durchzumachen, weshalb es ungerecht erschiene, Basel von der Gleichberechtigung auszuschließen. Aehnlich günstige Argumente lassen sich — so fährt der Erziehungsrat in seinem Beschlusses-entwurf aus — für St. Gallen nicht vorbringen; die Abiturienten der St. Galler Handelsschule seien weniger gut vorgebildet als die der übrigen Schulen. Da eine Zurücksetzung dieser Schule, so wird weiter ausgeführt, von den St. Galler Behörden als ein Akt der Unfreundlichkeit angesehen werden könnte, vertritt die staatswissenschaftliche Fakultät Zürich die Meinung, daß St. Gallen mit den übrigen Handelsschulen in den gleichen Rang gestellt werden soll. Während sich die Fakultät demnach für die Zulassung der Abiturienten der sämtlichen Handelsschulen ausspricht, nimmt sie hinsichtlich der Zulassung der Abiturienten der Mädchenhandelsschulen Zürich, Bern, Basel und Genf eine ablehnende Haltung ein „im Hinblick darauf, daß die in Frage stehenden Anstalten weder mit Bezug auf ihre innere Organisation noch ihre Zweckbestimmung den andern Handelsschulen gleichzustellen seien." Diese Mädchenhandelsschulen verfolgen nämlich, so heißt es in der Begründung, in erster Linie den Zweck, ihren Schülerinnen neben Kenntnissen der modernen Sprachen die kaufmännischen Fertigkeiten beizubringen, damit sie sofort als bezahlte Angestellte in den praktischen Bureaudienst eintreten können. Anders die andern Mädchenhandelsschulen, welche das Hauptaugenmerk auf eine allgemeine Bildung richten. Der zürcherische Regierungsrat beschloß nun: An der staatswissenschaftlichen Fakultät Zürich werden immatrikuliert die Schüler der vom Bunde subventionierten schweizerischen Handelsschulen, mit Ausnahme der Handelsschulen für Mädchen, wenn sie ein befriedigendes Abgangszeugnis der obersten Klasse der betreffenden Schule vorweisen; wenn beim den betreffenden Schulen das Abgangszeugnis aus der obersten Klasse bei zurückgelegten 18. Altersjahr erworben werden kann. Wollen solche Studierende später in eine andere Fakuliät übertreten, so haben sie sich in den hiefür nötigen Fächern nachträglich noch einer Prüfung zu unterziehen.

Arbeiterschutz.

Schweiz. Nach Informationen des „Demokrat“ wird das Justizdepartement des Kantons Luzern dem Regierungsrat beantragen, für ein kantonales Fabrikinspektorat zwei Stellen zu schaffen, eine für einen Inspektor, die andere für einen Inspizienten speziell für die weiblichen Arbeitskräfte, für den Kinderschutz in den Fabriken und die Beaufsichtigung der dem Arbeiterinnenschutzgesetze unterstellten Betriebe. Die finanzielle Belastung des Staates werde auf zirka Fr. 8000 pro Jahr geschätzt.

Italien. Die Errichtung einer Gewerbeinspektion sieht ein Gesetzentwurf vor, der Anfang 1906 in der Kammer verteilt wurde. Nach dem Entwurf, der 12 Artikel enthält, sollen 15 Arbeitsinspektoren und 15 Assistenten angestellt werden. Die hauptsächlichste Aufgabe dieser Beamten soll darin bestehen, die Durchführung der Gesetze, betreffend Frauen- und Kinderarbeit, sowie der Bestimmungen über die Arbeiter-Unfallversicherung zu überwachen. Ueberhaupt sollen sich die Inspektoren allgemein mit den Fragen befassen, welche aus dem Verhältnis zwischen Kapital und Arbeit entspringen. Die Inspektion wird dem Arbeitsamt unterstellt. Vorläufig ist die Summe von Fr. 100,000 dafür ausgeworfen. Die 15 Inspektoren müssen Techniker sein, während die Assistenten auch aus den Reihen der Arbeiter entnommen werden können. Bis vor kurzem lag die Gewerbeinspektion in Italien, die sich hauptsächlich mit der Kontrolle der Kinderarbeit und gewisser Unfallverhütungseinrichtungen zu befassen hatte, teils in den Händen der staatlichen Mineningenieure, teils in denen des technischen Personals der Unfallversicherungsgesellschaften. Nur drei Industrie- und Fachschulinspektoren, die durchschnittlich nicht länger als drei Monate im Jahre auf die Inspektionstour gehen konnten, widmeten sich während dieser Zeit ausschließlich dem Aufsichtsdienste.

Frankreich. Ein im „Bulletin de l'office du Travail“ veröffentlichtes Dekret des Präsidenten der französischen Republik ordnet die staatliche Subventionierung von Arbeitslosenkassen an. Nach Artikel 1 des Dekretes partizipieren jene Kassen, welche ihre Mitglieder bei der Arbeitslosigkeit, sei es am Orte, sei es auf der Reise oder bei Aufsuchen von Arbeitsgelegenheit an anderen Orten unterstützen, an den staatlichen Subventionen für Arbeitslosenkassen, wenn sie die in dieser Verordnung festgelegten Bedingnisse erfüllen. Anspruch auf die staatlichen Subventionen haben lediglich jene Kassen, deren Tätigkeit in der Unterstützung bei unfreiwilliger Arbeitslosigkeit infolge Mangels an Arbeitsgelegenheit besteht. Nach Artikel 2 werden Subventionen bewilligt: a) Kassen, deren Mitglieder dem gleichen Berufe, gleichartigen Handwerken oder in Zusammenhang stehenden Gewerben (bei Herstellung gewisser Produkte) angehören, unter der Bedingung, daß die Zahl ihrer Mitglieder mindestens 100 beträgt; b) lokalen Kassen, welche wie die ersteren zusammengesetzt sind und mindestens 50 Mitglieder zählen, unter der Bedingung, daß sie von den Gemeinden subventioniert sind; c) in den Gemeinden mit weniger als 20,000 Einwohnern den lokalen Kassen, deren Mitglieder verschiedenen Berufen angehören, unter der Bedingung, daß sie von den Gemeinden subventioniert sind und mindestens 50 Mitglieder haben;

d) den Kassen, welche als Reiseunterstützungskassen von Verbänden errichtet wurden und aus Beiträgen der dem Verbande angehörigen Vereinigungen erhalten werden, unter der Bedingung, daß die ordentlichen Einnahmsquellen dieser Vereinigungen aus den Beiträgen ihrer Mitglieder fließen. Was die in den ersten drei Absätzen genannten Kassen betrifft, so werden als Mitglieder nur jene betrachtet, welche mit ihren Beiträgen nicht mehr als drei Monate im Rückstande sind. Artikel 4 bestimmt, daß die Kasse für die Arbeitslosen einen unentgeltlichen Arbeitsvermittlungsdienst zu organisieren hat. In Artikel 7, welcher von den Statuten oder Geschäftsordnungen der Kassen handelt, enthält Punkt e die Bestimmung, daß der Arbeiter verpflichtet ist, die ihm von der Kasse in seinem Beruf nachgewiesene Arbeit anzunehmen. Artikel 9. Wenn die Arbeitslosenunterstützung höher ist als 2 Fr. per Tag, wird die Subvention nur für diesen Betrag berechnet. Artikel 10. Wenn die Dauer der Unterstützung 60 Tage in einem Zeitraume von 12 Monaten überschreitet, wird die Subvention nur auf Grundlage der jedem Arbeitslosen während 60 Tagen bewilligten Unterstützungen bemessen. Artikel 12. Die Subvention darf 16 Prozent der Summe der in Gemäßheit der Statuten von jeder Kasse während des Halbjahres ausgezahlten Unterstützungen bei Beobachtung der Bestimmungen der Artikel 9 und 10 nicht überschreiten. Das Maximum wird für jene Kassen um die Hälfte erhöht, deren Tätigkeit sich auf mindestens drei Departements erstreckt und welche wenigstens 1000 aktive Mitglieder zählen. Nach Artikel 19 sind die Kassen verpflichtet, dem Handelsminister alle geforderten Aufklärungen zu geben und gegebenenfalls ihre besondere Verrechnung über die Arbeitslosenunterstützungen einer Revision unterziehen zu lassen.

Frauenfrage- und Frauenbewegung

England. Eine Liga proletarischer Frauen wurde in London im vergangenen Monat gegründet, um zusammen mit der Arbeiterpartei für die proletarische Bewegung zu wirken. Als Mitglieder können aufgenommen werden die Frauen und Töchter von Mitgliedern der Arbeiterpartei, Gewerkschaften, Genossenschaften, Gewerkschaftskartelle und sozialistischer Organisationen. Die Frauen sollen bei Gemeinde- und Parlamentswahlen zusammen mit den Männern arbeiten. Sie sollen sich durch den Besuch politischer Versammlungen, durch Diskussionsabende und Flugblätterverteilungen in politischen und sozialen Angelegenheiten bilden. Sie sollen ein lebhaftes Interesse nehmen an den Arbeiten der Armenverwaltung, Schulkommissionen, Notstandskomitees und der Gemeinde- und Parlamentsmitglieder. Sie sollen dafür eintreten, daß Frauen und Männer ihr volles Bürgerrecht erhalten. Ebenso soll es ihre Aufgabe sein, über das Wohlergehen der in ihrer Nachbarschaft beschäftigten Arbeiterinnen zu wachen und womöglich ihre gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bedingungen zu verbessern. Es ist die Pflicht der Mitglieder, Zweigvereine der Liga in ihren Wohnorten zu gründen. Zu diesem Zwecke sollen sie mit den lokalen gewerkschaftlichen und sozialistischen Organisationen in Verbindung treten. Der erste Kongreß der Liga wird am 21. Juni in Leicester stattfinden. Die Sekretärin ist: Mrs. Mary A. Macpherson.

Statistische Notizen.

Entwicklung der Baumwollspinnerei in Mitteleuropa.

Einer Arbeit von Professor Oppel in der „Deutschen Rundschau für Geographie und Statistik" ist zu entnehmen, daß diese Entwicklung in Mitteleuropa (Deutschland, Oesterreich-Ungarn, die Schweiz, Belgien, Holland und Russisch-Polen) im Zeitraum von 1887—1905 folgendermaßen vor sich ging: Die Spindelzahl der genannten sechs Gebiete wuchs von 10,194,446 auf 16,608,989, das ist um 63 Prozent, und der jährliche Baumwollverbrauch steigerte sich von 1,842,063 Ballen auf 3,019,369 Ballen oder um 64 Prozent. Das mittlere jährliche Wachstum betrug 356,802 Spindeln und 64,470 Ballen. Die Anzahl der Spinnereien stieg dabei nur von 640 auf 688, die Zahl der Ortschaften mit Spinnereien bloß von 393 auf 400, die mittlere Spindelzahl einer Spinnerei aber von 16,000 auf 24,000. Mit Ausnahme von Russisch-Polen haben alle erwähnten Gebiete eine Vergrößerung der Betriebe aufzuweisen. Die Ausnahme bei Russisch-Polen wird mit dem dortigen Betrieb der Vigognespinnerei erklärt, der in kleinern Anstalten stattfinde. In topographischer Beziehung findet ebenfalls eine Konzentration statt: bei den 10 Millionen Spindeln von 1887 waren 393 Ortschaften mit durchschnittlich je 26,000 Spindeln beteiligt; bei den 15 Millionen Spindeln von 1905 aber 400 Ortschaften mit durchschnittlich je 41,500 Spindeln.

Von den einzelnen Staaten beziehungsweise Provinzen des deutschen Reiches und der habsburgischen Monarchie haben Ungarn und Westfalen die relativ größte Zunahme der Spindelzahl aufzuweisen: Ungarn von 14,918 auf 103,400, das ist 590 Prozent, Westfalen von 285,828 auf 1,172,222, das ist 300 Prozent. Interessant ist der Umstand, daß die Königreiche Sachsen und Böhmen sich in der Spindelzahl fast die Wage halten (Sachsen 1887: 1,001,569, 1905: 1,949,313; Böhmen 1887: 1,079,695, 1905: 1,937,275). Für die Schweiz ist in den achtzehn Jahren eine Abnahme der Spindelzahl von 1,711,300 auf 1,538,452, das ist eine Abnahme um 10 Prozent, zu konstatieren.

In dem erwähnten Gebiet von Mitteleuropa finden sich 25 Spinnereiplätze mit je 100,000 und mehr (bis zu 800,000) Spindeln. Die Schweiz ist dabei mit drei Plätzen beteiligt: Flums mit 100,000, Winterthur mit 151,052, Zürich mit 311,100 Spindeln. Von den 25 Plätzen sind deren zwölf mit Spindelzahlen zwischen 100,000 (Flums) und 200,000 (Leipzig), ihrer dreizehn mit Spindelzahlen von 218,000 (Chemnitz) bis 825,224 (Gent). Mülhausen im Elsaß ist dabei mit 532,626 Spindeln vertreten.

Die Baumwollspinnereien (Einzelgeschäfte) mit 100,000 und mehr Spindeln finden sich im erwähnten Gebiet 19; davon gehören elf zum deutschen Reiche, je zwei zu Oesterreich, zur Schweiz, zu Russisch-Polen und zu Belgien. Zusammen haben sie 2,748,404 Spindeln oder zirka 17 Prozent der Gesamt-Spindelzahl Mitteleuropas. Die zwei schweizerischen Spinnereien dieser Kategorie sind die Geschäfte von Spörry & Cie. in Flums (100,000 Spindeln) und von Heinrich Kunz in Zürich (191,000 Spindeln). Im Jahre 1887 gab es erst fünf Spinnereien dieser Größe (mit über 100,000 Spindeln): je eine in Zürich, Lodz, Gent, Augsburg und Berlin, mit zusammen 903,332 Spindeln oder 9 Prozent der damaligen Gesamt-Spindelzahl Mitteleuropas. Der Umstand, daß seit 1887 die großen Spinnereien absolut wie relativ beträchtlich zugenommen haben, beweist ebenfalls die auch sonst konstatierte Tendenz nach Konzentration der mitteleuropäischen Baumwollspinnerei-Industrie.

Die Gewerkschaftskongresse zu Basel.

Von Robert Grimm, Arbeitersekretär, Basel.

Allmählich vollzieht sich auch in der Schweiz der Uebergang der Gewerkschaften von bloßen Berufsverbänden zu einer höheren Phase der gewerkschaftlichen Organisation, zur Industrieorganisation.

Die fortschreitende Industrialisierung der Schweiz zwingt die Arbeiterschaft aus dem Rahmen der beruflichen Vereinigung herauszutreten. Mehr und mehr wird das Handwerk verdrängt durch den industriellen Großbetrieb. Der Arbeiter steht nicht mehr unter dem Regime des kleinen Handwerkmeisters, sein Arbeitsherr ist der Großkapitalist, der zu hunderten und zu tausenden die Arbeiter in großen Etablissements beschäftigt. Da werden neben einer großen Zahl sog. „ungelernter" Arbeitskräfte die Vertreter und Angehörigen der verschiedenartigsten Berufe in demselben Betriebe vereinigt. Will nun der Arbeiter seine Lohn- und Arbeitsbedingungen durch den gewerkschaftlichen Kampf verbessern, so muß er mit allen seinen Nebenarbeitern, die mit ihm im gleichen Betriebe schaffen, Fühlung suchen zur gemeinsamen Aktion, und ferner mit Arbeitern gleicher oder verwandter Beschäftigung außerhalb seiner jetzigen Arbeitsstelle in Verbindung stehen, damit diese ihn bei einem allfälligen Ausstand nicht ersetzen. Dann zwingen auch die verschiedene Berufsgruppen und Betriebskategorien umfassenden Unternehmerorganisationen, den Arbeiter zu gleichem Zusammenschlusse wie jene, wenn durch das Mittel der Organisation zum voraus auf einen sichern Erfolg des wirtschaftlichen Kampfes gerechnet wird.

So sehen wir denn als unvermeidliche Folge der ökonomischen Entwicklung das Erstehen großer Industrieverbände.

In der Schweiz waren es die Metallarbeiter, welche zuerst einen Industrieverband bildeten. Die Gründung des „Schweizerischen Metallarbeiterverbandes“ fällt in das Jahr 1888. Vier Jahre bestanden neben ihm die Verbände der Gießer und Spengler, bis dann im Jahre 1892 die Fusion mit dem Metallarbeiterverbande erfolgte. Zwei Jahre später traten die Schmiede und Wagner, die bis dahin eine über das ganze Gebiet der Schweiz sich erstreckende Organisation besaßen, ebenfalls dem Metallarbeiterverbande bei.

Die Erfolge des Metallarbeiterverbandes, in Bezug auf die Sanierung der Arbeitsverhältnisse, waren in den ersten Jahren seines Bestehens gering, entsprechend der nur langsam vor sich gehenden Mitgliederzunahme. Erst gegen das Ende der Neunzigerjahre wuchs der Mitgliederbestand auf Viereinhalbtausend. Als dann aber im Jahre 1900 die Handelskrise die Metallindustrie in schwere Zuckungen versetzte, um sie schließlich in der größten Schwäche zurückzulassen, sank die Mitgliederzahl von 4629 (1898) auf 3910 im Jahre 1901 und 3758 im Jahre 1902. Seither erhielt der Verband von Jahr zu Jahr eine größere Zufuhr von Mitgliedern, so daß er numerisch das Jahr 1898 in einem verhältnismäßig kurzen Zeitraume überholte und sein Mitgliederbestand im letzten Jahre allein von 5929 auf 11,187 stieg.

Dementsprechend trug denn auch der diesjährige Kongreß der Metallarbeiter, der mit einer Reihe anderer Delegiertenversammlungen während den Osterfeiertagen in Basel tagte, ein lebhafteres Gepräge als seine Vorläufer. Und zwar nicht etwa nur wegen der vermehrten Delegiertenzahl. Die Verbandsangehörigen, einmal in der Organisation durch den Klasseninstinkt zusammengeführt, streben nun nach einer tieferen Erkenntnis ihrer Klassenlage und dieses Streben zum Klassenbewußtsein ist es, das die Verhandlungen belebte.

Der Verbandsvorstand versuchte seinerseits mittelst einer Reihe von Anträgen und durch zwei gehaltvolle Referate: „Agitation und Taktik“ und „Die Verkürzung der Arbeitszeit in der Metall- und Maschinenindustrie“ einer bessern Durchbildung der Massen gerecht zu werden. Und gerade diese Seite der gewerkschaftlichen Tätigkeit, der bildende, erzieherische Moment, wird wohl für alle Zeit die Hauptaufgabe der Verbände sein müssen, wenn diese innerhalb der

gegenwärtigen Gesellschaft die ihnen zugewiesenen Anforderungen — Verbesserung der wirtschaftlichen Lebensbedingungen — erfüllen sollen.

Die richtige Erfassung dieses Gedankens gelangte durch einen Beschluß des Kongresses zum Ausdruck, wonach für die Schaffung einer Zentralbibliothek eine Summe von Fr. 10,000 verausgabt wird. Die Bücher, vorwiegend sozialistischen und sozialpolitischen Inhalts, sollen in den Sektionen wechselweise, als eine Wanderbibliothek zirkulieren. Damit kann der inhaltlich zumeist wertlose Lesestoff der jetzigen Sektions-Bibliotheken paralysiert werden.

Ein nicht minder wichtiger Beschluß, womit verhindert werden soll, daß die Schulung und Bildung der Mitglieder nicht Schritt halte mit der äußerlichen Ausdehnung des Verbandes, ist der, durch welchen eine Trennung der bisher zweisprachlichen, in 18,000 Exemplaren, wöchentlich erscheinenden „Metallarbeiterzeitung", in zwei separate Organe — deutsch und französisch — stattfinden muß.

In gleicher Richtung und zugleich agitatorisch wird die beschlossene Kreierung einer neuen (4.) Sekretärstelle für die Ostschweiz, dem Zentrum der Maschinenindustrie, wirken.

Nach außen dokumentierte der Kongreß mit der Annahme einer Resolution, prinzipiell seine Stellung. Als in der letzten Herbstsession der Bundesversammlung im Nationalrate der Verband Beschimpfungen schlimmster Art über sich ergehen lassen mußte, ohne an Ort und Stelle sich verteidigen zu können, verlangten die Zentralvorstandsmitglieder in der Arbeiterpresse eine Beweisführung der erhobenen Anschuldigungen. Indeß ist man bis heute eine Antwort schuldig geblieben. So präzisierte denn der Kongreß demgegenüber durch nachstehende Resolution seinen Standpunkt, der gleichzeitig die weitere Richtung der Entwicklung vorzeichnet.

„Der am 13. und 14. April in Basel tagende Kongreß des Schweizer. Metallarbeiterverbandes erklärt gegenüber den Angriffen des Vereins schweizer. Metallindustrieller, bezw. dessen Inspirators Sulzer-Ziegler und seiner Trabanten, daß er seine Aufgaben: Verbesserungen der Arbeitsbedingungen, Verstärkung des Einflusses der Arbeiterschaft auf die Regelung der Produktion und Vorbereitung der Grundlagen für eine neue Ordnung der wirtschaftlichen und staatlichen Einrichtungen, auch in Zukunft unbeirrt und getreulich erfüllen wird."

„Der Kongreß dokumentiert aufs neue seine unerschütterliche Solidarität mit den in gleicher Richtung sich bewegenden Organisationen aller Berufe des In- und Auslandes, und zwar sowohl auf Grund der sozialistischen Weltanschauung, zu der er sich bekennt, als auch in der Erwägung, daß dem internationalen Kapital eine internationale Organisation der Arbeiter gegenüber gestellt werden muß.“

„Ohne sich über die mehr aus Wut, als aus richtigem Gerechtigkeitssinn entsprossenen Anschuldigungen des Herrn Sulzer-Ziegler bezüglich des Rorschacher Streiks zu entrüsten, konstatiert der Kongreß, daß es bis anhin selbst in ehrlich gesinnten bürgerlichen Kreisen üblich war, derartige Behauptungen auch zu beweisen.“

Erfreulicherweise sind die Mitglieder des Metallarbeiterverbandes nicht nur von dem Bestreben erfüllt neue Anforderungen an ihre Organisation zu stellen. Von Kongreß zu Kongreß bewilligten sie auch neue Mittel und dieses Jahr (1. Juli) wiederum tritt eine Beitragserhöhung von 10 Cts. pro Woche in Kraft. Der Wochenbeitrag beläuft sich mit diesem Zeitpunkt auf 50 Cts., bezw. 80 Cts. für Angehörige der Verbandskrankenkassa.

Die übrige Arbeit des Kongresses bestund in der Behandlung von 81 Sektionsanträgen, die meistenteils den innern Ausbau und die Konsolidierung der Unterstützungsinstitutionen (Kranken- und Sterbekasse, Reise- und Arbeitslosenkasse) betrafen.

So bedeutet der letzte Kongreß für den Metallarbeiterverband eine Näherung zu einer mit sozialistischem Geiste erfüllten Arbeiterorganisation und als erster schweizerischer Industrieverband wird er der Arbeiterschaft zum Vorbild dienen.

Ein anderer Industrieverband — der der Holzarbeiter — hielt ebenfalls an den Osterfeiertagen seine Delegiertenversammlung ab. Nicht daß dieser Verband bereits so umfassend und dem Metallarbeiterverbande numerisch gleich wäre. Indessen ist man auch da aus dem Stadium der Berufsorganisation herausgetreten.

Die lokalen Schreinergehilfenvereine gründeten im Jahre 1873 den Holzarbeiterverband. Bei der Kleinheit der Betriebe hatte jedoch die zentrale Organisation einen schweren Stand. Schon nach kurzer Zeit löste sich der damalige Verband auf. Und dazu mögen die beweglichen, von Ort zu Ort ziehenden ausländischen Arbeiter beigetragen haben.

Der heutige Holzarbeiterverband reicht zurück bis 1886, dem Jahre seiner Gründung. Was von der Ausdehnung des Metallarbeiterverbandes zu sagen ist, gilt auch hier. Hier wie dort ging die Entwickelung bis in die ersten Jahre dieses Jahrhunderts recht langsam vor sich. Eine Anzahl kleinerer Verbände, deren Mitglieder sich heute im Holzarbeiterverbande zusammenfinden, hinderten eine rasche Ausbreitung dieser Organisation. Erst nachdem der maschinelle Großbetrieb das Baugewerbe zum teil erfaßte, wurde Raum geschaffen für einen Industrieverband.

Zwar besitzen auch jetzt noch die Zimmerleute, Glaser, Dachdecker eigene Zentralverbände, aber bereits zählt der Holzarbeiterverband außer den Schreinern, die Korb- und Bürstenmacher, Anschläger, Holzbearbeitungs-Maschinisten, Parkett- und Bodenleger zu seinen Mitgliedern. Daraus resultiert die Verdoppelung der Mitgliederzahl seit 1. Januar 1904. Sie betrug auf diesen Zeitpunkt 3306 und am 1. Januar 1906 6001. Gegenwärtig ist der Stand der Mitglieder auf 7016 angegeben. Die Erreichung dieser Zahl wurde ermöglicht durch den Anschluß des Verbandes der romanischen Schweiz, der nach längerem vergeblichem Bemühen die Arbeitsverhältnisse zugunsten der Arbeiter zu verändern, die Vorteile der Zentralisation eingesehen hat.

Nachdem die letztjährigen Kämpfe zur Erringung des Neun- und Neuneinhalbstundentages, den Verband arg erschütterten, galt der Osterkongreß in erster Linie der innern Festigung sowie der Beschaffung der Mittel zu einer lebhaften Propaganda unter den Indifferenten.

Die „Arbeiterstimme“ diente bisher als offizielles Publikationsorgan des Verbandes. So gut es eben gehen mochte, konnten die wichtigsten Beschlüsse und Vorgänge auf diesem Wege den Mitgliedern vermittelt werden, für theoretische Aufsätze jedoch fehlte der Platz. Dem ist durch einen Kongreßbeschluß anders geworden. Ab 1. Juli 1906 erscheint eine eigene Holzarbeiterzeitung in deutscher und französischer Sprache.

Das seit 1. Dezember 1904 ständige Verbandssekretariat wird erweitert durch die Schaffung einer zweiten ständigen Sekretärstelle. Die Sektion Zürich erhält an die Kosten ihres permanenten Verwaltungsbeamten einen jährlichen Beitrag von Fr. 400.

Die Zerfahrenheit, die sich bei den Lohnbewegungen und Streiks im vergangenen Jahre zeigte, führte zur Annahme eines vom Zen-

tralvorstande vorgelegten „Streikreglements". Einerseits drängte die Basler Aussperrung die Holzarbeiter mit ihren verwandten Berufsgenossen in den Kampf, dann bewog die günstige Periode im Baugewerbe die an größern Orten tätigen Verbandsmitglieder, durch Uebergang zur Offensive die Situation auszunützen. So entstanden Bewegungen, deren Konsequenzen der Verband nur mit Aufwendung seiner letzten finanziellen Mittel tragen konnte. Schon im letzten Jahre mußte eine Erhöhung der Beiträge von 20 auf 30 Cts. pro Woche erfolgen, seither trat eine abermalige Steigerung des Wochenbeitrages von 10 Cts. ein, und mit Hilfe von Extrasteuern gelang es den Ausfall, den die Bewegungen bedingten, zu decken.

Der „christliche Holzarbeiterverband" gelangte an den Kongreß, mit dem Ersuchen um Abschluß eines Uebereinkommens, zwecks gemeinsamen Vorgehens bei Lohnbewegungen. Bis jetzt lehnte der Verband als solcher es ab, mit den „Christlichen" zu paktieren. Wo immer sie sich bis jetzt etwelchen Einfluß zu verschaffen wußten, stund ihre Tätigkeit im Widerspruche zu den proletarischen Klasseninteressen, weil sie in — bewußter oder unbewußter — Verkennung der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Zusammenhänge, auf den Kampfcharakter ihrer Organisation verzichteten. Wohl konnten die „christlichen" Gewerkschaften an Orten, wo die sozialen Unterschiede durch die politische Gleichberechtigung noch nicht so stark empfunden werden, wie dort wo die kapitalistische Entwicklung auf einer höheren Stufe steht, kleinere Erfolge aufweisen. In letzter Linie aber macht die entgegengesetzte, einander ausschließende Stellung des Arbeiters und Unternehmers endlich auch den „Christlichen" begreiflich, daß der Kampf und die zur Geltung zu bringende Macht es ist, die ausschlaggebend in die Wagschale fällt. Der Holzarbeiterverband mußte daher, als Organisation, die auf dem Boden des Klassenkampfes steht, ein Gegenseitigkeitsverhältnis mit den „Christlichen" ablehnen, zumal es diesen mehr um die schriftliche, offizielle Anerkennung ihres Verbandes, als um ein in allen Fällen gemeinschaftliches Handeln zu tun war.

Die Delegiertenversammlung des Zentralverbandes der schweizerischen Zimmerleute hatte ebenfalls eine recht umfangreiche Geschäftsliste zu erledigen.

1897 gegründet, legte sich dieser Verband im Jahre 1903 eine Reiseunterstützungskasse zu und besaß in der Arbeiterstimme sein offizielles Preßorgan.

Durch eine Reihe mißglückter Lohnbewegungen und Streiks entwickelte er sich nur langsam, indeß gelang es dank intensiver Agitation den Mitgliederbestand seit Anfang 1904 (524) zu verdoppeln auf Ende 1905 (1280).

Der Delegiertenversammlung lag ein Antrag auf Verschmelzung des Verbandes mit der Organisation der Holzarbeiter vor, ein Antrag der nach langer Debatte verworfen wurde. Die Gründe für diesen offenbar verfehlten Schritt, dürften in der Natur des Berufes, in der zünftlerischen Betriebsweise im Zimmerergewerbe, zu suchen sein. Die Arbeiter stehen hier noch nicht in beständigem Kontakt mit den übrigen Bauarbeitern. Ihre Arbeit führt sie höchstens auf dem Werkplatze des Unternehmers mit berufsverwandten Leuten zusammen. Auf den Bauten arbeiten die Schreiner, Spengler &c. erst nach Beendigung der Zimmererarbeit. Da wird die fabriksmäßige Produktionsweise ausgleichend wirken müssen bis die Selbständigkeit der Zimmererorganisation aufgeht in dem machtvollen Verbande der Holzarbeiter.

Wenn in dieser Richtung also die Bemühungen des Zentralvorstandes und des schweizerischen Gewerkschaftsbundes ergebnislos waren, so ist in anderer Hinsicht tüchtig am Ausbau der bestehenden Organisation gearbeitet worden.

Am 1. Juli 1906 tritt ein ständiger Sekretär sein Amt an. Seine Aufgabe wird außerdem die Besorgung der Redaktion des neugeschaffenen „Korrespondenzblatt“ bilden, das an Stelle der „Arbeiterstimme“ den geistigen Verkehr unter den Verbandsgenossen unterhält.

Die daraus entstehenden Mehrausgaben werden durch eine Beitragserhöhung bestritten.

Haben nun diese drei Kongresse die Verhältnisse in ihren Organisationen in vorwärtsstrebendem Sinne geregelt und deren Grundlagen erweitert und hatte die Mehrzahl der dem Gewerkschaftsbunde angehörenden Organisationen bereits früher eine praktische Erweiterung ihrer Tätigkeit vorgenommen, so war eine gründliche Reorganisation des allgemeinen schweizerischen Gewerkschaftsbundes etwas ganz selbstverständliches.

Nicht ganz so selbstverständlich, vor allem aber nicht klar, erschien den Vertretern der Verbände, das wie und in welcher Weise die Reorganisation des Gewerkschaftsbundes vorzunehmen sei.

Die Zweckbestimmung, nach den Beschlüssen des Oltener Kongresses (1902) war folgendermaßen im Statut des Gewerkschaftsbundes niedergelegt:

„Gegenüber der umfassenden und starken Organisation der Unternehmer, Industriellen und Gewerbetreibenden ist eine gleich umfassende und starke Organisation der Arbeiterklasse in der Schweiz von nöten. Erst dadurch wird sie befähigt:

ihr Recht der Mitwirkung bei Aufstellung des Arbeitsvertrages und der Arbeitsbedingungen zu erringen und auszuüben

ihre Lebenshaltung zu wahren und zu heben;

ihre sittlichen Güter und ihr Menschenrecht zu verteidigen und zu mehren;

am wachsenden Reichtum der Gesellschaft gebührend teilzunehmen und

als selbsttätiges Glied an der Weiterentwicklung der Gesellschaft zu arbeiten.

„Zur Erreichung dieser Zwecke soll der Allgemeine Schweizerische Gewerkschaftsbund alle gewerkschaftlichen und beruflichen Arbeiterorganisationen der Schweiz umfassen, um durch die Mittel zweckbewußter Zentralisation die Kraft der Verbände und Lokalvereine zu mehren und die Solidarität der Arbeiterklasse der Schweiz zu verwirklichen."

Und über die Organisation des Bundes besagte Artikel 3 der Statuten:

„Die Grundlage des Gewerkschaftsbundes bilden die Berufs- oder Industrieverbände. Lokalvereine werden nur aufgenommen, wenn für ihren Beruf oder ihre Industrie kein Verband besteht, der dem Gewerkschaftsbunde angehört. Einzelmitglieder werden nicht aufgenommen. Die Bundesleitung hat Lokalvereine des gleichen Berufs oder der gleichen Industrie zur Bildung von Verbänden anzuhalten und auch für die Organisation in Gegenden und Industrien, wo dieselbe noch mangelt, mit allen Kräften tätig zu sein."

Sodann konnten im Gewerkschaftsbunde Mitglieder werden, die sog. „gemischten Gewerkschaften" die an solchen Orten ins Leben gerufen wurden, wo eine einzelne spezifische Lokalberufsorganisation nicht bestund.

Der Beitrag war für Mitglieder männlichen Geschlechts auf zehn Centimes und für weibliche Mitglieder auf fünf Centimes pro Monat festgesetzt.

Dann bestund für Verbände, die selbst keine Streikkasse besaßen, eine Streikversicherung beim Gewerkschaftsbund. Der monatliche Beitrag in diese Versicherungskasse betrug pro männliches Mitglied zwanzig Centimes und pro weibliches Mitglied zehn Centimes. Dafür erhielten die Mitglieder bei ordnungsgemäß angemeldeten und durchgeführten Streiks folgende Unterstützung:

Zwei Franken pro Tag für verheiratete Mitglieder und für jedes Kind zwanzig Centimes Zuschlag; ein Franken fünfzig Centimes für Ledige; ein Franken zwanzig Centimes für weibliche, verheiratete Mitglieder und für jedes Kind zwanzig Centimes Zuschlag; ein Franken für ledige, weibliche Personen.

Die Beitragsleistung pro einzelnes Mitglied und Monat stieß indes auf den Widerstand derjenigen Verbände, die nur in den seltesten Fällen die Hilfe des Gewerkschaftsbundes in Anspruch nahmen. Um diese Verbände dennoch an den Gewerkschaftsbund zu fesseln, schloß das Bundeskommitee mit ihnen Spezialverträge ab, bezüglich der Beitragsentrichtung, so daß an Stelle der monatlichen Beitragssumme ein Pauschalbetrag gesetzt wurde. Aber dieses dualistische Verhältnis trug nicht dazu bei, die Organisation zu festigen. Bei den Verbänden und Organisationen mit monatlich bemessener Beitragsleistung verursachten die Spezialverträge Mißstimmung und andererseits war es dem Gewerkschaftsbunde nicht immer möglich mit diesen Mitteln allein seinen Verpflichtungen nachzukommen.

Diese Verhältnisse drängten zu einer Umgestaltung des Gewerkschaftsbundes. Zu den vielen Reorganisationen, die im Laufe der Jahre mit mehr oder minder großem Geschick vorgenommen wurden, gesellte sich eine neue und zugleich gründlichere.

Das Bundeskomitee ließ durch den schweizerischen Arbeitersekretär Greulich einen neuen Statutenentwurf ausarbeiten. Der Entwurf lehnte sich in der Hauptsache an das bestehende Organisationsstatut an, unter Fortlassung aller Artikel über das Streikversicherungswesen. Artikel 3 wurde gekürzt und sollte inskünftig also lauten:

„Die Grundlage des Gewerkschaftsbundes bilden die Berufs- oder Industrieverbände. Einzelmitglieder werden nicht aufgenommen.“

Der Abschnitt „Lohnbewegungen und Streiks“ erfuhr eine vollständige Umarbeitung, kraft welcher das Bundeskomitee mehr eine regulierende Rolle als Zentrale aller Gewerkschaftsverbände der Schweiz spielen soll und den Verbänden eine größere Autonomie eingeräumt wurde.

Die übrigen Entwurfsbestimmungen deckten sich mit den Paragraphen des alten Statuts fast vollständig. Nur die Preßfrage schaltete man ganz aus und überließ es dem Kongreß hierüber Anträge zu stellen.

Der Entwurf rief einer lebhaften Opposition. Vornehmlich waren es die Zürcher Gewerkschaften, die sich dagegen wandten. In einem Milieu tätig, wo die gewerkschaftliche Bewegung fortgeschritten ist, verlangten sie die Bildung einer Organisation, die der gewerkschaftlichen Landeszentrale Deutschlands, der „Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands“ entspricht, eine Idee, die schon dem Antrage des Gipser- und Malerverbandes an dem Oltener Kongreß zu Grunde lag. Und zur Förderung dieses Gedankens mag wohl der Umstand beigetragen haben, daß in Zürich das Gros der Gewerkschaften aus deutschen Staatsbürgern besteht, die die Leistungsfähigkeit der Gewerkschaften in ihrem Heimatlande kennen und die daher den schweizerischen Gewerkschaften dieselbe Befähigung für den wirtschaftlichen Kampf geben möchten. Doch darf man die nationale Verschiedenheit, sowie die ökonomische Struktur der Länder nicht außer Acht lassen und kann auch da nicht ohne weiters von einem Land auf das andere schablonisiert und übertragen werden.

In andern Städten wie Basel, St. Gallen und Winterthur war man sich ebenfalls einig darüber, daß eine gänzliche Umgestaltung des Gewerkschaftsbundes nötig sei, ging aber nicht so weit wie die Zürcher, die selbst die jetzigen Beamten abberufen und deren Stellen zur Neubesetzung ausschreiben wollten.

Nach alledem was in den Gewerkschaften gesprochen und in der Presse geschrieben wurde, durfte man auf dem Kongresse eine lebhafte Aussprache erwarten. Und in der Tat dauerte die Debatte über die Reorganisationsfrage an die zwölf Stunden.

Das Bundeskomitee ließ durch seinen Referenten Greulich zum vornhinein erklären, daß es nicht auf Annahme des Entwurfes in seiner vorliegenden Form rechne, man möge heute nun bindende Grundsätze aufstellen, welche dann eine Redaktionskommission in einem Statut zusammenzustellen habe.

Demgemäß wurde beschlossen, nachdem vorerst folgender Antrag der Holzarbeiter zur Verwerfung gelangte:

„Der Schweiz. Gewerkschaftsbund in seiner jetzigen Form ist aufzulösen und nach Art der deutschen Generalkommission zu organisieren.

Der an den Gewerkschaftsbund zu zahlende Beitrag soll pro Monat und Mitglied 2 Rp. betragen. Weibliche Mitglieder bezahlen die Hälfte."

Die Debatte bewegte sich nun auf Grund nachstehender fünf Gesichtspunkte:

Wegfall der Streikversicherung; Aufgaben des Bundeskomitees und der Sekretäre (Agitation und Presse; Vermittlung bei Konflikten); Streikunterstützung und öffentliche Sammlungen; Bundesbeiträge; Allgemeines.

Ohne Diskussion ließ man die Streikversicherung fallen. Sie ist heute in allen Verbänden eingeführt und würde die Weiterentwickelung des Gewerkschaftsbundes nur schädigen.

Bei Punkt 2, „Aufgaben des Bundeskomitee und der Sekretäre" setzte eine heftige, aber äußerst verworrene Diskussion ein. Allen Rednern schwebte als Ideal eine „Gewerkschaftskommission" vor, bestimmte Vorschläge über die Gestaltung derselben fielen jedoch nicht.

Ein Mangel wurde allseitig empfunden, das Fehlen einer einheitlichen Leitung der schweizerischen Gewerkschaftsbewegung. Die Führung lag bis jetzt nicht in den Händen des Bundeskomitee. Jeder Verband ging so ziemlich auf eigene Faust vor, was manchmal bei Lohnbewegungen mißliche Situationen verursachte.

In der Gewerkschaftskommission soll daher eine Institution geschaffen werden, die nicht nur den Kontakt unter den einzelnen Verbänden herstellt, sondern Anregungen für jede Organisation gibt und das die Bewegung interessierende Material verarbeitet zu statistischen Abhandlungen. Aus diesem Grunde und auch deshalb, weil die Holzarbeiter und Zimmerleute eigene Preßorgane schufen, wodurch der Abonnentenstand der Arbeiterstimme arg vermindert wird, soll ein Zentralblatt ähnlich demjenigen der deutschen und österreichischen Gewerkschaften herausgegeben werden.

Man einigte sich schließlich auf die Annahme folgender Resolution, die im wesentlichen die Aufgaben der neuen Organisation umschreibt.

„Die Aufgaben der Generalkommission sind:

Aufklärung der verschiedenen Berufsverbände über die Punkte, in welchen sich ihre Kampfinteressen berühren.

Die Verbindung und Verständigung zwischen den Berufsverbänden herzustellen in den Punkten, in welchen gemeinsames Handeln

von Vorteil ist; dahin gehört namentlich die einheitliche Regelung allgemeiner Bewegungen.

Die Agitation unter denjenigen Berufsarbeitern zu leiten und zu betreiben, welche aus eigener Verbandskraft nicht genügende oder nicht geeignete Agitation betreiben können.

Die Förderung der Entwicklung derartiger Verbände zu allgemeinen starken Industrieverbänden, um sie auf diesem Wege zu befähigen, ihre speziellen Berufsinteressen selbst zu regeln.

Um die Erfüllung dieser Aufgaben zu ermöglichen, gibt die Gewerkschaftskommission eine monatlich zweimal erscheinende, gewerkschaftliche und sozialpolitische Revue heraus, das „Korrespondenzblatt", in welchem das den ökonomischen Befreiungskampf der Arbeiterschaft betreffende Material derart übersichtlich zusammengestellt wird, daß sich hieraus allgemein wegleitende Gesichtspunkte für die Bewegung ergeben."

Durch die Annahme dieser Resolution ist zugleich der prinzipielle Standpunkt des Gewerkschaftsbundes gegeben und er dadurch wieder auf den Boden gestellt, auf welchem er seit seiner Gründung bis zum Jahre 1900 sich bewegte. Die vielgepriesene Neutralität ist somit und hoffentlich für alle Zeiten gebrochen. Es wurde Wert darauf gelegt, das durch einen besonderen Beschluß zu prononcieren, mit dem ausdrücklich festgelegt ist, daß der Gewerkschaftsbund eine Organisation bilde „aller Berufs- und Industrieverbände, die auf dem Boden des Klassenkampfes stehen."

So unerquicklich die Debatte an und für sich war, um so eher ist das Resultat erfreulich. Freilich kann nicht erwartet werden, daß die Reorganisation auf dieser Grundlage nun auch in praktischer Hinsicht sofort durchgeführt werde, die organische Entwicklung wird erst später alle die Wünsche erfüllen, die man an das neue Gebilde stellt. Nichtsdestoweniger aber sind heute die grundsätzlichen Bedingungen geschaffen, die eine Analogie des Gewerkschaftsbundes mit der deutschen „Generalkommission" verwirklichen lassen.

Ich bemerkte bereits, daß in der Gewerkschaftsbewegung, eine einheitliche Führung fehlte. Zum Ausdruck kam diese „Anarchie", wie ein Redner meinte, namentlich bei Lohnbewegungen und Konflikten. Dem soll in Zukunft durch folgenden Beschluß anders werden:

„Die Organisationen sind verpflichtet, mindestens 14 Tage vor Einleitung von Lohnbewegungen und andern wirtschaftlichen Aktionen

hievon unter genauer Bezeichnung der aufzustellenden Forderungen und genauer Angabe der beteiligten Arbeiter und der Organisierten, sowie über die bestehenden Arbeitsverhältnisse der Gewerkschaftskommission Mitteilung zu machen."

Das Unterstützungswesen in Streikfällen erfährt eine Regelung, mit der Annahme eines Antrages des Bundeskomitees, der so lautet:

„In außerordentlichen, unerwarteten und unvorhergesehenen Fällen kann die finanzielle Beihilfe der übrigen organisierten Arbeiterschaft angerufen werden. Zum Erlaß von Aufrufen für Geldsammlungen und zur Ausgabe von Sammellisten ist auf Anrufen des zuständigen Verbandsvorstandes, das von mindestens zwei andern Verbandsvorständen unterstützt werden muß, einzig das Bundeskomitee berechtigt. Insbesondere ist es den lokalen Arbeiterunionen nicht gestattet obligatorische Extrasteuern für Streiks einzuziehen, wenn ein Streik nicht länger als drei Wochen dauert. Die gesammelten Gelder gehen an das Bundeskomitee und werden von ihm nach Bedürfnis an den zuständigen Verbandsvorstand abgeliefert. Allfällige Ueberschüsse solcher Sammlungen sind vom Bundeskomitee gesondert für weitere Streikfälle zu verwalten."

Die Beschaffung der finanziellen Mittel rief ebenfalls einer lebhaften Debatte. Und das Charakteristische dabei ist, daß gerade von der Seite, die von der neuen Gewerkschaftskommission alles erwartete, ihr die schwersten Aufgaben überbinden wollte, nur so geringe Geldmittel zugestanden wurden, die kaum zur Bestreitung der Verwaltungskosten gereicht hätten.

Der Entwurf gliederte die Beitragspflicht in zwei Gruppen:

„I. Verbände ohne festbesoldete Beamte, die bei Lohnbewegungen des Beistandes durch Delegation zur Unterhandlung bedürfen und Verbände mit festbesoldeten Beamten;

II. Verbände von Arbeitern in öffentlichen Betrieben, sowie solche, die in ihrer Mehrzahl aus Heimarbeitern bestehen."

Dadurch hätten die Gemeinde- und Staatsarbeiter, sowie das Personal der Transportanstalten fünf Centimes vierteljährlich pro Mitglied an die Gewerkschaftsbundkasse abführen müssen, alle andern Arbeiter mit Ausnahme der Heimarbeiter dagegen, fünf Centimes monatlich.

Mit Recht wurde in der Diskussion hervorgehoben, daß die Arbeiter der öffentlichen Betriebe materiell ebenso gut stehen, wie

die Arbeiter der Privatunternehmungen, daß sie ferner ihre verhältnismäßig bessere Situation dem Wirken der Arbeiterbewegung verdanken und sie daher zur gleichen Beitragszahlung heranzuziehen seien wie die Arbeiter der ersten Kategorie.

Der Kongreß pflichtete dieser Auffassung bei. Er setzte den monatlichen Beitrag zuerst auf drei und dann, nach gestelltem Wiedererwägungsantrag auf vier Centimes pro Mitglied fest, räumte aber den Heimarbeitern in der Textilindustrie, sowie den weiblichen Mitgliedern insofern eine Vergünstigung ein, als für diese der Beitrag um die Hälfte reduziert wurde. Der Beschluß unterliegt einer Urabstimmung.

Die Frage der „direkten Aktion" beschäftigte den Kongreß in seiner Samstagsitzung.

Bekanntlich steht ein Teil der französischen Gewerkschaften in einer Bewegung zur Erringung des achtstündigen Arbeitstages mittelst der „direkten Aktion", d. h. durch die bloße Willensäußerung jedes einzelnen Arbeiters. Man will die Befähigung zur Durchführung des Achtstundentages dem Proletariat nicht durch die erzieherische, aufklärende Arbeit innerhalb der Organisation beibringen, sondern durch den Appell an das Gefühl der Massen, denselben erobern und auch festhalten auf den 1. Mai d. J.

Was unermüdlicher, systematischer Agitation der Organisationen bisher noch nicht gelang — die Erweckung des Proletariats in seiner Mehrheit zum Klassenbewußtsein — weil die ökonomischen Bedingungen nicht erfüllt sind, soll, nach den Befürwortern der „direkten Aktion" auf einen im voraus bestimmten Zeitpunkt erreicht werden können.

Und dann, so sagen die Freunde der „Direkten", bedarf es keiner langwierigen Unterhandlungen, keiner parlamentarischen Tätigkeit mehr. Der Arbeiter nimmt sich einfach rein individuell, das was ihm von Rechts wegen gehört.

In der romanischen Schweiz fand der Gedanke der „direkten Aktion" anfangs einen fruchtbaren Boden. Eine Lausanner Konferenz der Gewerkschaften am 9. Juli v. J. sprach sich prinzipiell für das „neue Mittel" aus, empfahl aber den Sektionen vorerst die Sache zu prüfen. Heute herrscht darüber tiefes Schweigen und der 1. Mai wird ins Land ziehen, ohne vorläufig noch den allgemeinen achtstündigen Maximalarbeitstag zu bringen.

In Zürich war es ein Häuflein Anarchisten, das mit bombastischer Reklame die „direkte Aktion" empfahl, bis endlich der Lärm ob dieser

„neuen“ Taktik die Leitung des Gewerkschaftsbundes veranlaßte, eine Delegiertenversammlung einzuberufen im Oktober 1905. Bindende Beschlüsse faßte man nicht. Es wurde den Sektionen, gleich wie an der Konferenz der Gewerkschaften der romanischen Schweiz, empfohlen, eine allgemeine Umfrage unter den Mitgliedern zu halten. Sämtliche Verbände, auch die der Westschweiz, sprachen sich gegen die „direkte Aktion“ aus. So war die Stellungnahme des Gewerkschaftskongresses in Basel zum vornhinein eine gegebene.

Indes flackerte das Feuer noch einmal auf, einige ultraradikale auf den Plan rufend. Aber mit erdrückender Mehrheit (135 gegen 18 Stimmen) gelangte ein Antrag der Berner Delegierten zur Annahme, der eine glatte Ablehnung der „direkten Aktion“ bedeutet. Er lautet:

„Die Delegierten am Gewerkschaftskongreß sind der Ueberzeugung, daß nicht durch die „direkte Aktion“, sondern nur durch beständige und praktische Organisationsarbeit eine Verkürzung der Arbeitszeit erreicht werden kann. Sie empfehlen daher den Gewerkschaften, an ihrer bisherigen Taktik festzuhalten, im Bewußtsein, daß dies der einzig richtige Weg ist, welcher zunächst zum Achtstundentag und schließlich zur wirklichen Volksfreiheit führt. Heute die „direkte Aktion“ ernsthaft zu propagieren, hieße nichs anderes, als was durch jahrzehntelange, mühselige und opfervolle Arbeit aufgebaut wurde, in einem einzigen Augenblick mutwillig aufs Spiel setzen. Unter den bestehenden Verhältnissen würde durch die „direkte Aktion“ nicht der Arbeiterorganisation, wohl aber deren Gegner ein Dienst erwiesen. Wer es mit der Arbeitersache aber ernst meint, kann dies nicht wollen. Der Gewerkschaftskongreß lehnt es daher ab, sich mit der „direkten Aktion“ näher zu befassen und geht damit zur Tagesordnung über.“

Von den andern Beschlüssen sei noch erwähnt, daß der Kongreß über einen Antrag, die antimilitaristische Propaganda in den Gewerkschaften einzuleiten, zur Tagesordnung überging, dagegen folgenden, das Genossenschaftswesen betreffenden Beschluß faßte:

„Das Bundeskomitee wird beauftragt, der Propaganda für das Genossenschaftswesen die verdiente Beachtung zu schenken. Zu diesem Zwecke soll es sich mit den Organen des Verbandes schweizerischer Konsumvereine in Verbindung setzen behufs Subventionierung dieser Bestrebungen.“

Betrachtet man das Resultat der diesjährigen Kongresse, so kann man unter Berücksichtigung der gegebenen Verhältnisse, damit

zufrieden sein. Wenn auch der Kongreß des allgemeinen Gewerkschafts-bundes nicht alle Erwartungen erfüllte, die an ihn gestellt wurden, so liegt doch keine Veranlassung zur Unzufriedenheit vor. Man darf nicht vergessen, daß sich die Gewerkschaftsbewegung der Schweiz in einem Stadium des Uebergangs zu einer höheren Form befindet, daß es geraume Zeit dauert bis die breiten Schichten der Arbeiter-schaft nicht nur das Ziel, sondern auch die Mittel, die zu diesem Ziele führen, erkannt haben. Daß sie die Mittel aber erkennen werden und erkennen müssen, dafür bürgt die fortschreitende Ent-wicklung und Ausbreitung der kapitalistischen Produktionsweise und nicht in letzter Linie die Gewaltaktionen des Unternehmertums.

Die Gewinnbeteiligung der Arbeiter in industriellen Betrieben.

Vom Kaufmännischen Verein in Basel im Januar 1906 prämierte Preisarbeit.

Von Rudolf Baumann, Basel.

(Fortsetzung.)

V.

Die vorstehenden Angaben über einzelne typische Versuche bilden ein sehr wichtiges Material für die Beurteilung des Systems. Und zwar hat man zu dem Zwecke auszugehen von der Stellung, welche der Unternehmer im Betriebe einnimmt, und dem Anteil, den dieser an dem Nutzen des Geschäftes hat; m. a. W. es wäre zu untersuchen, wieweit der Unternehmer Gewinn und Verlust beeinflußt, und wieweit dies bei seinen Arbeitern der Fall ist. Darnach lassen sich die Betriebe einmal in zwei große Klassen teilen: diejenigen mit Handarbeit und für Gegenstände des täglichen Bedarfs, und solche, die mehr spekulativer Natur sind und über große Kapitalien verfügen. Wenn eine ganz reinliche Scheidung auch nicht wohl möglich ist, so immerhin doch eine annähernde. Zu der ersteren Kategorie lassen sich zählen: die sog. „handwerksmäßigen" Betriebe, von denen weiter vorn schon die Rede ist, Betriebe mit geringem Kapital zum Teil, also hauptsächlich Kupferstechereien, Lithographien, Druckereien, Stickereien, Spitzenklöppeleien, Schuhfabriken 2c. Schließlich auch noch Kohlenbergwerke, soweit ihr Gewinn nicht durch die Syndikatspolitik „gemacht" wird. Der zweiten Kategorie sind zuzuzählen alle die großen kapitalkräftigen Unternehmungen der heutigen Wirtschaftsepoche, mit ihren weitverzweigten Organismen. Dabei ist sehr zu unterscheiden zwischen Vermehrung rein mechanischer Arbeit, die möglicherweise für den Gewinn von Einfluß sein kann, die aber auch,

und zum Schaden des Unternehmens, die Leute zu früh abnützt, und der für den Gewinn sicherlich wichtigern Verminderung der Produktionskosten und den Verbesserungen im Betriebe als Folge größerer Geschicklichkeit und eines gesteigerten Geschäftssinnes der Arbeiter und ohne Ueberarbeitung derselben.

In den sog. handwerksmäßigen Betrieben, also jenen der ersten Kategorie, beeinflußt der Inhaber den Gewinn weniger, als in großen Betriebender zweiten Kategorie. Bei aller Intelligenz des Leitenden hängt im ersteren Falle doch sehr Vieles von dem Fleiße der Arbeiter ab, im zweiten Falle ist das Verhältnis umgekehrt. Es würde zu weit führen, wollte man alle Merkmale, die dieses Verhältnis bestätigen, anführen; es sei hier einzig verwiesen auf die Tatsache, daß in den größten Betrieben eben aus Gründen des Gewinns, was zu bestimmen einzig Sache der Leitenden sein kann, sehr oft die Produktion eingeschränkt wird, trotz aller intelligenten Arbeiterschaft. Da nützt aller Fleiß und alle Geschicklichkeit nichts mehr. Es wäre nun sehr verkehrt, hier einen allfälligen Gewinn der Arbeiterschaft zuzuschreiben. Ganz gleich lassen sich Beispiele in der andern Richtung anführen.

Nun hat sich aus allen Versuchen, die mit Gewinnbeteiligung vorgenommen worden sind, mehr oder weniger deutlich ergeben, daß diese nur dort Erfolg erzielten, wo die Natur des Geschäfts eine handwerksmäßige war, und daß alle Versuche zum Teil versagt haben, wo diese Betriebsform nicht gegeben war. Ein Beispiel dafür bietet Leclaire, wo der kapitalarme Unternehmer allen Nutzen aus der Arbeit seiner Untergebenen gezogen hat, und Nayrolles, der Dank des erwachenden Interesses seiner Arbeiterinnen sein Geschäft wieder in die Höhe brachte. Auch Briggs hat in dieser Beziehung vollen Erfolg erzielt; daß die Gewinnbeteiligung nachher wieder zu Ende ging, hatte andere Ursachen. Briggs hebt aber auch die Wichtigkeit der Handarbeit in seinem Betriebe hervor: es ist nicht gleichgültig, ob der Bergmann aus Interessenlosigkeit zerschlagene und mit Steinen untermischte Kohlen zu Tage fördert, oder ob er sich die Mühe nimmt, nur größere Stücke, die profitabler sind, zu brechen. Darüber, daß in solchen Betrieben die Gewinnbeteiligung großen Nutzen stiften kann, besteht kein Zweifel. Freilich, den Arbeitermassen das Interesse an der Gewinnbeteiligung und damit an der Entwicklung des Geschäfts einzuflößen, macht oft große Mühe, und ist doch sehr oft vergebens. Wo aber dieses Interesse nicht ist, kann keine Gewinn-

beteiligung aufkommen. Das wurde sehr oft beobachtet; die Mehrzahl aller Versuche waren an diesem Indifferentismus der Arbeiter gescheitert. Verhältnismäßig nur wenige Arbeiter verfügen über die Intelligenz, die ein solches Interesse wach hält. Aus diesen Erwägungen ergibt sich der Satz, daß nur hochstehende, urteilskräftige und einsichtsvolle (sog. aristokratische) Arbeiter die Gewinnbeteiligung zu würdigen wissen, daß diese Intelligenzen vorläufig noch zu spärlich vertreten sind, um der Gewinnbeteiligung, auch wenn die übrigen Voraussetzungen vorliegen, zu bedeutender Verbreitung zu verhelfen. Dieses Interesse ließe sich nur erreichen durch intensive Belehrung der Arbeiter, und dadurch, daß diesen von seiten der Unternehmer möglichst viel Selbständigkeit eingeräumt würde. Es ergibt sich aber auch, daß der Anteil stets ziemlich hoch gehalten sein soll und dabei möglichst geringen Schwankungen unterliege, jedenfalls aber nie unter ein gewisses Minimum herabsinke. Sobald der Bonus unbedeutend wurde oder wegfiel und sich dadurch der Arbeiter für seine vermehrte Arbeit nicht mehr belohnt weiß (was ja aus irgend einem Verlust eintreten könnte), so erlahmt sein Interesse.

Diese Erörterung spielt hinüber auf die große Frage: kann überhaupt von einem gerechten Gewinnbeteiligungssystem gesprochen werden? Wir glauben nicht. Denn ein gerechtes Anteilsystem sollte auch eine Beteiligung am Verlust in sich begreifen. Es wäre dies der Fall, kommt aber nie vor, wenn der Arbeiter seinen Lohn aus Spekulation auf einen hohen „Bonus" variabel machte. Eine sehr mangelhafte Verlustbeteiligung besteht nur insofern, als in Jahren schlechter Konjunkturen der Arbeiter für seine wie in guten Jahren gleich vorzügliche Arbeit keinen Bonus erhält.[1] Wir haben aber schon früher gesehen, daß die Arbeiter auf höchste feste Lohnansätze nicht verzichten wollen; im Verein mit dem Unternehmerrisiko hat das zur Folge, daß die ausbezahlten Dividenden sowohl im Verhältnis zu wirklichem Gewinn als auch im Verhältnis zur Lohnsumme meistens außerordentlich niedrig bemessen sind. Alles das zeigt klar, daß der Unternehmer einen allfälligen Verlust selber wird tragen

[1] Mit Recht sagt etwas ironisch Einhauser in seiner Abhandlung über die Gewinnbeteiligung: „Das Argument von der Gerechtigkeit der Gewinnbeteiligung wird aus dem Munde derjenigen Schriftsteller schwerlich eine besondere Wirkung erzielen, die zugleich nicht müde werden zu betonen, wie vorzüglich das Produktionsinteresse bei dem System fahre, daß die Gewinnanteile nicht aus der Tasche des Unternehmers fließen, sondern einen Teil des von den Arbeitern infolge des Systems erzeugten Mehrgewinns darstellen."

müssen. Gegen diese Eventualität wird sich dieser wieder schützen, indem er in Zeiten guter Abschlüsse den Löwenanteil des Gewinns für sich beansprucht. Dies ist soweit nur recht und billig. Allein der Arbeiter bleibt damit in seinem Anteil am Gewinn in der Voraussicht auf schlechte Jahre verkürzt, er erhält also, wie Einhauser zutreffend sagt, für mehr Arbeit weniger Lohn.

Doch abgesehen von diesen mehr theoretischen Erörterungen, so wird die Gerechtigkeit der Gewinnbeteiligung auch illusorisch dadurch: weil es eben nicht möglich ist, den Anteil des Einzelnen am Gewinne zahlenmäßig nachzuweisen. Man generalisiert deshalb ohne Rücksicht darauf, ob der Gewinn in gleicher Weise außerordentlich tüchtigen wie nur mäßig fähigen Arbeitern zukommt. Man sagt freilich, daß die Anteile ja auf Grund des Lohnes verteilt würden und beruft sich auf den Umstand, daß in richtig geleiteten Unternehmungen weniger fähige Leute eben weniger Lohn erhalten. Das ist jedoch noch kein richtiger Maßstab. Beinahe jeder Arbeiter hat seine speziellen Fähigkeiten vor dem andern und es kann eine solche Fähigkeit einen Gewinn schließlich doch erheblich beeinflussen, ohne daß der Arbeiter jedesmal andern Lohn bezöge. Außerdem aber ist heutzutage, da allerorts und hauptsächlich in Industrie und Gewerbe durch Kollektivverträge mit den Arbeitern bestimmte Minimallöhne fixiert werden, die Neigung unverkennbar, alle Löhne zu verallgemeinern, ein Umstand, der notwendig eine sehr schlechte Grundlage für die Beurteilung der Leistung des Einzelnen abgibt. Je größer aber das Unternehmen, desto gleichmäßiger werden die Löhne.

Die Gewinnbeteiligung, gleich welcher Art, ist heute nichts anderes als ein Lohnsystem, dergestalt, daß der Unternehmer die Gewährung eines Lohnzuschlages abhängig macht von einem entsprechenden Gesamt-Reingewinn. Ist jedoch die Gewinnbeteiligung ein besseres Lohnsystem, als das Taglohn- oder das Akkordsystem?

Es ist allgemein bekannt und schon oben betont worden, einen wie großen Einfluß der Unternehmer selbst als unumschränkter Leiter, als Kapitalist und Spekulant auf den Großbetrieb namentlich der Industrie ausübt. Der Arbeiter dagegen kennt kein Unternehmerrisiko wie der Leiter, er will den effektiven Wert seiner Arbeit vergütet haben. Dieser Standpunkt ist um so richtiger, je größer der Einfluß des Kapitals und des Leiters auf den Gewinn ist. Es ist jedenfalls, wenigstens was Betriebe dieser Art betrifft, konsequenter, die effektive Arbeit zu vergüten, als die Bezahlung vom Gewinn abhängig zu

machen: haben wir im vorstehenden gesehen, daß es in der Industrie in den meisten Fällen nicht möglich ist, den Anteil der Arbeiterschaft am Gewinn festzustellen und wenn es deshalb den Unternehmern überlassen bleibt diesen Anteil nach Belieben anzunehmen, so ist die heute verbreitete „Gewinnbeteiligung“ keine Gewinnbeteiligung sondern ein — noch dazu recht schlechtes — Lohnsystem.

Eine weitere Schwierigkeit: Wie ist der jährliche Gewinn festzustellen in Fällen, da auf Jahre berechnete Arbeiten übernommen werden? Betrachten wir als nächstliegendes Beispiel den Bau unserer neuen Rheinbrücke. Für einen Betrag von so und so vielen Millionen Franken hat die Unternehmerfirma den Bau übernommen; sie arbeitet 3 Jahre daran. Kann nun die Firma zu Ende des Jahres sagen, der Gewinn im abgelaufenen Jahre betrage X-Franken? Sie vermag das nicht, denn vor Beendigung des Baues kann sie nicht wissen, was sie an Rohmaterialien, an sonstigen Auslagen ꝛc. zu berechnen hat, und außerdem trägt sie das Risiko für alle unvorhergesehenen Ereignisse, die ebenso gut im dritten wie im ersten Jahre eintreten und dadurch den Gewinn aller 3 Jahre zu Schanden machen können.

Von den Anhängern des Systems ist, um auch die Arbeiter für dasselbe zu interessieren, die Einführung von Arbeiterausschüssen vorgeschlagen worden, denen nach der Meinung der einen eine Mitkontrolle der Geschäftsbücher, die Feststellung des Reingewinnes und des Bonus, sowie eine Vertretung in der Leitung, nach andern bloß beratende Funktionen (Vorschläge und Verbesserungen ꝛc.) zustehen sollten. Beide Vorschläge werden zurzeit noch von der Mehrzahl der Unternehmer mit dem Hinweis auf deren Autorität und die Disziplin abgelehnt. Man mag darüber zweierlei Meinung sein. Unseres Erachtens wären derartige Ausschüsse sehr oft am Platze, allerdings mit nur beratenden Funktionen und mit vollkommenem Oberbefehl des Inhabers. Was die Unternehmer an Einwendungen gegen solche Ausschüsse vorbringen, ist nicht immer stichhaltig, in den meisten Fällen fehlt es lediglich an der richtigen Organisation. Allein, der Zusammenhang zwischen Arbeiterausschüssen und der Gewinnbeteiligung ist doch ein zu loser, um daraus auf einen Erfolg des Systems schließen zu können; der Arbeiterausschuß wird noch weniger die vom Einzelnen im Interesse des Gewinns geleistete Arbeit beurteilen können als der Unternehmer, er wird in solchen Fragen nur über ungenügende Urteilsfähigkeit verfügen. Ganz abgesehen von den Reibereien, die vorkommen müssen, wenn der Arbeiterausschuß

und nicht der Leiter Reingewinn und Bonus ermitteln würde. Alle diese Nachteile sind besonders den Großbetrieben zu eigen; in handwerksmäßigen kleinen Betrieben fallen ihre Voraussetzungen weg.

Zwei Nachteile aber sind beiden Kategorien gemein: einmal ist der Unternehmer bei notwendigen Entlassungen gehemmt, ebenso die Arbeiter, wenn sie bessere feste Lohnansätze anstreben, anderseits ist das Einkommen des Arbeiters ein zu schwankendes. Gerade dieser letztere Punkt wird von einer großen Zahl von Sozialpolitikern heftig befehdet. Sie argumentieren: Der Arbeiter mit seinem ohnedies nicht sehr hohen Lohn und mit oft zahlreicher Familie erleidet allzu große Schwankungen in seinem Einkommen nicht. Hatte er, oder besser gesagt die Firma, ein gutes Jahr, so wird er dafür im folgenden zu vorschneller Lebensentfaltung angeregt; schließt dann das folgende Jahr weniger gut oder gar schlecht ab, so leidet er schweren Schaden. Stimmt. Wohl ist dieser Schaden in Betrieben, wo die Arbeit des Betreffenden für den Gewinn sehr viel ausmacht, weniger schwer und wird auch weniger eintreten; anders aber bei großen Betrieben, wo ein unglückliches Jahr trotz guten und besten Leistungen der Arbeiter (oder vielleicht gerade wegen diesen, infolge Ueberproduktion) vorkommen kann und dann das finanzielle Gleichgewicht mancher Arbeiterfamilie aus dem Konzept bringt. Selbst die überzeugtesten Anhänger des Systems haben diese Nachteile erkannt und versucht, ihnen durch die Beschränkung der Gewinnbeteiligung auf sogenannte „Eliten“ zu begegnen, ein Mittel, das leichter in größern Betrieben durchzuführen ist, das aber auch voraussetzt, daß die Zahl dieser Arbeiter keine zu große sei, und daß ihre Auswahl nicht von einer gewissen Anzahl von Dienstjahren, sondern von wirklicher Befähigung und Einsicht abhängig gemacht werde.

Die Gewinnbeteiligung hat jedoch auch ihre unbestreitbaren Vorzüge. Und der wichtigste von allen ist die Erreichung eines stabilen Arbeiterstandes. In dieser Beziehung hatte die Gewinnbeteiligung ziemlichen Erfolg aufzuweisen. Bis in die siebziger Jahre des verflossenen Jahrhunderts war dieser Erfolg sogar recht bedeutend; je mehr dann die festen Löhne sich besserten, desto mehr nahm er ab. Aber nicht, daß er heute bedeutungslos wäre. Er wird immerhin bei richtiger Organisation des Anteilsystems und mehr noch, wenn dieses mit Kapitalbeteiligung kombiniert wird, nicht zu unterschätzen sein. Ein vortreffliches Beispiel dafür bieten die Arbeitskontrakte der beiden Londoner Gaswerke. Diese sind auf einen konstanten Arbeiter-

stamm angewiesen, eine plötzliche Kündigung oder ein Ausstand würde ihnen enormen Schaden verursachen. In einem Unternehmen ist die Stabilität der Arbeiterschaft vielleicht weniger wichtig als in andern; wünschenswert ist sie immer. Sodann betrachtet der Unternehmer als einen Vorzug, daß er durch das System etwas vor Lohnbewegungen geschützt werden könnte. Ein solcher Schutz ist jedoch in den wenigsten Fällen gegeben. Namentlich lassen sich mit der Gewinnbeteiligung solche Bewegungen nie und nimmer ausrotten, denn die Gewinnbeteiligung stützt sich auf eine andere Basis, als sie die Lohnbewegungen der Neuzeit anstreben.

Auch die Erweckung des Interesses der Arbeiter an der Entwicklung der Unternehmungen und die Vorteile, deren die Arbeiter dadurch in intellektueller Beziehung teilhaftig werden, sind nicht zu verkennen. Dies zu erreichen, sollte mit allen Mitteln angestrebt werden, daß dies aber auch nicht leicht ist, wurde bereits erwähnt.

Schließlich noch ein Wort über die Versuche hauptsächlich in Amerika, die uns Europäern immer und immer wieder als nachahmenswert empfohlen werden. Diese lassen sich, im Gegensatz zur Meinung vieler, nicht ohne weiteres auf europäische Verhältnisse anwenden. Einmal hat dort die Industrie ganz andere Formen angenommen, als sie in Europa üblich sind, und dann ist der Arbeiter der neuen ein anderer als derjenige der alten Welt. In Amerika sind die Arbeiter viel mehr auf sich selbst angewiesen; der Geschäftssinn ist ihnen so sehr in Fleisch und Blut übergegangen, daß zahlreiche Versuche mit Gewinnbeteiligung als erfolgreich taxiert werden können. Ja, es ist dort gelungen, die Arbeiterschaft in großem Maßstabe durch Kapital am Geschäfte zu interessieren, und zwar auch weniger hochstehende Arbeiter. Ein solches aber ist in gleichem Maße in Europa noch ausgeschlossen. Alte Zeiten und Zustände wirken noch nach.

Aus allen diesen Umständen ergibt sich von selbst, daß die Gewinnbeteiligung in den heutigen Verhältnissen nicht allgemein eingeführt werden kann.

Allerdings soll nicht bestritten werden, daß es in manchen Fällen noch möglich sein dürfte, der Gewinnbeteiligung Eingang zu verschaffen, wenn auf beiden Seiten, sowohl beim Geschäftsherrn, als auch beim Arbeiter gewisse Vorurteile schwinden würden. Solche Vorurteile, die meistens im starren Festhalten an den hergebrachten Formen entstehen, hindern die Entwicklung des Systems auch dort, wo die übrigen Voraussetzungen zum Gelingen vorliegen. Der

Unternehmer darf auf alle Fälle etwa existierende eigennützige Interessen nicht in den Vordergrund stellen, er muß speziell also auf Maßnahmen zur Entfremdung der Arbeiter von den Organisationen verzichten, ja er muß, gleich wie Leclaire, seine Arbeiter, die er beschäftigt, als den notwendigsten Bestandteil des Geschäftes nebst ihm betrachten und nicht als ein Objekt, das er nach Belieben wechseln kann. Die Arbeiter dagegen hätten sich mehr Einsicht anzueignen und an Stelle der bisherigen Indolenz regeres Interesse zu bezeigen. Daß dies nicht der Fall ist, und wohl noch lange Zeit nicht der Fall sein wird, haben sich die Unternehmer allerdings zum großen Teile selbst zuzuschreiben, da sie bei möglichst niedrigen Löhnen besser zu fahren wähnen; erfahrungsgemäß ist das gerade Gegenteil richtig. Solange diese Erkenntnis nicht durchgedrungen ist, wird sich die Gewinnbeteiligung auch da, wo sie es könnte und Erfolg hätte, nicht ausbreiten, sie wird ein Wohltätigkeitsinstitut oder das vereinzelte Zeugnis besonders qualifizierter Leiter und Arbeiter sein; ein „kleines Mittel“, wie hervorragende Arbeiterführer die Gewinnbeteiligung genannt haben.

(Schluß folgt.)

Soziale Chronik.

Erziehungs- und Bildungswesen.

Schweiz. Die Sektion Nidau des bernischen Lehrervereins hat beschlossen, für die Abschaffung der Schulprüfungen einzutreten. Sie hat ihre bezüglichen Ansichten in folgenden Thesen niedergelegt: 1. In anbetracht a) daß Schulinspektionen und Schulexamen als veraltete Einrichtungen, das Ziel, das allgemeine Bildungsniveau zu heben, in keiner Weise erreichen und mit den heutigen Anschauungen nicht mehr im Einklang stehen, b) daß weder Zeit noch Stoff eine wirkliche Prüfung möglich machen und vielfach ganz mittelmäßige, aber vorlaute Schüler auf Kosten der fleißigen und guten, aber schüchternen Kinder glänzen und ihnen so die Freude am Lernen rauben, c) daß Lehrer und Schüler in ihrer Arbeit gehemmt werden und die Charakter- und Gemütsbildung in den Hintergrund gedrängt wird, beschließt die Lehrerschaft Nidau, mit allen Mitteln für die Abschaffung der Schulinspektionen und Schulexamen einzutreten. 2. Die Schulbesuche, und zwar von Eltern, Behörden und Lehrern, sollen wiederum in Aufnahme gebracht werden. 3. Aufgabe der Inspektion sei: Die Beratung, die Belehrung (Musterlektionen) und Verwaltung, mit Ausschluß jeder Prüfung.

Deutschland. In den ersten Tagen des Oktober 1906 wird in Berlin ein Kongreß für Kinderforschung und Jugendfürsorge abgehalten werden. Derselbe will für die ganze auf Verständnis, Schutz und entwickelnde Pflege der Kindheit und Jugend gehende Bewegung der Gegenwart einen festen Zusammenschluß erstreben. Der vorbereitende Ausschuß ladet daher ein alle Forscher auf dem Gebiete der Kinderforschung und alle Vertreter der Jugendfürsorge, also die Physiologen, Psychologen und Biologen, sowie die Lehrer und Leiter aller Schulgattungen, wie diejenigen der Fürsorgeanstalten für anormale und pathologisch veranlagte Kinder und Jugendliche, der Anstalten für schwachsinnige, taubstumme, blinde, moralisch gefährdete, entartete, verwahrloste, kriminelle Kinder, wie auch die Kinderärzte, Psychiater, Juristen, nicht minder aber die an der Jugenderziehung direkt interessierten Eltern, Vormünder und sonstige Jugendfreunde.

Der Kongreß soll so organisiert werden, daß zwar auch alle besonderen, einem der obengenannten Gebiete geltenden Vereine für ihre Beteiligung und die Erörterung ihrer Angelegenheiten Raum finden, jedoch Vorträge und Verhandlungen von möglichst allgemeinem Interesse in den Vordergrund treten. Im ganzen sollen die zu haltenden Vorträge wesentlich der Art sein, daß sie den mit dem betreffenden Gebiete noch nicht Vertrauten eine Anschauung geben sowohl von dem bisher darin Geleisteten wie von den schwebenden Fragen und den zu lösenden Aufgaben.

Es soll auf diese Weise nicht nur eine innere Verbindung für jetzt erleichtert, sondern womöglich eine organische Vereinigung für die Zukunft eingeleitet werden.

Der Kongreß ist als solcher für alle Länder deutscher Zunge gedacht. Indessen soll die Teilnahme auch von Ausländern als Gäste sowie ihre Beteiligung an den Verhandlungen willkommen sein.

Ein bestimmtes, im bevorstehenden Sommer zu veröffentlichendes Programm wird über die Räume für die Verhandlungen, die Abfolge der Themen, die Bildung von Sektionen oder Gruppen und anderes Auskunft geben. Schon jetzt sei bemerkt, daß eine Beschränkung der verfügbaren Zeit durch einleitende Begrüßungen und begleitende Festlichkeiten vermieden werden soll und daß der von den Teilnehmern zu entrichtende Beitrag auf 4 Mark sich belaufen wird, wofür später die gedruckten Verhandlungen geliefert werden.

Die Wahl der Referenten behält sich der mit den Vorbereitungen betraute Ausschuß vor. Ferner ist die Anmeldung teilnehmender Vereine schon jetzt erwünscht.

Anmeldungen und Anfragen sind zu richten an eines der drei, mit der Geschäftsführung betrauten Vorstandsmitglieder: Dr. W. Münch, Prof., Berlin, J. Trüper, Direktor, Sophienhöhe-Jena, Dr. W. Amert, Würzburg.

Vereinigte Staaten v. N. A. In Amerika ist, wie den „Berl. N. Nachr." zu entnehmen ist, ein neues pädagogisches Experiment versucht worden. Die Kinder eines Schulgebäudes werden nämlich in derselben Form organisiert, nach der die Verwaltung der amerikanischen Städte vor sich geht. In einer solchen „Schulstadt" wählen die Kleinen mit direktem Wahlrecht sich einen Bürgermeister, einen Stadtrichter, Stadträte und eine gesetzgebende Körperschaft, die sich aus Vertretern der verschiedenen Schulstuben zusammensetzt. In Philadelphia sind 33 Schulen nach diesem System organisiert, ebenso eine größere Anzahl von Volksschulen in New-York, Boston, Syrakus und anderen Städten. Die Gesetze, die durch diese Kinderregierung festgelegt werden, müssen mit den in großen Grundzügen festgelegten Anforderungen des Direktors und der Lehrer übereinstimmen; aber im übrigen haben die Lehrer nur eine beratende Stimme oder die Wirksamkeit einer höheren Instanz, die nur eintreten darf, wenn sie von den Schülern angerufen wird.

Frank Parsons schildert im „Century Magazin" die Umgestaltung einer Bostoner Mädchenschule in eine Schulstadt. 700 kleine Mädchen aus allen Klassen standen in dem großen Saal, erklärten durch begeisterte Rufe das Recht der freien Verwaltung für die Grundlage ihrer Schulstadt und beschworen voller Feuer, Unordnung, Ungerechtigkeit, Auflehnung und Ungezogenheit nicht mehr unter sich zu dulden. Mit großem Ernst und dem vollen Bewußtsein ihrer Pflichten schritten sie dann zur Wahl ihrer Beamten. Bürgermeisterin wurde ein niedliches, lustig lachendes Mädchen mit einem runden Gesicht, das 12½ Jahre alt war. Als man sie kurz nach ihrer Wahl fragte, welche Bedeutung sie wohl darin sehe, daß sie Bürgermeisterin der Handockschule sei, erklärte sie: „Das bedeutet, daß ich darauf halten muß, daß jedes Mädchen ordentlich, sauber und artig ist. Das bedeutet, daß alles in Ordnung und guter Sitte geschehen muß, jede Schülerin in ihrer Kleidung sauber und adrett ist und sie auch die Schulstuben und den Schul-

garten in Ordnung halten." Als geäußert wurde, das sei eine schwere Aufgabe, der sie doch mit einigem Bangen entgegensehen müsse, da antwortete sie ruhig und sofort: „Nein, das ist ganz leicht, denn sie werden alle gute Bürger sein." Die danach erwählte Richterin, Mary Finn, sagte: „Ich werde alle Bürger ermahnen, daß sie sich gut aufführen, und wenn sie das nicht tun, dann werde ich sie bestrafen. Es müssen sich alle anständig benehmen." Die ganze Disziplin der Schule ist in die Hände der Schülerinnen gegeben. Die Lehrerschaft steht nur so über ihnen, wie etwa die allgemeine Landesverfassung über dem Regiment einer Stadt steht. Ja, die Selbstverwaltung ist sogar in den Schulen noch ausgedehnter wie in den meisten Städten, denn Parteiungen und Machenschaften gegen die eingesetzten Behörden werden nicht geduldet. Die Erfolge, die man mit diesen Schulstädten erzielte, sollen gut sein. Ordnung und Lerneifer seien außerordentlich gesteigert worden; die Achtung vor dem Gesetze entwickelte sich in den jungen Seelen ebenso wie der Sinn für Gerechtigkeit und Gehorsam. Ungezogenheiten würden jetzt aufgefaßt als ein Vergehen gegen die Allgemeinheit, als eine Beleidigung der Mitschüler selbst.

Bauernbewegung.

Schweiz. Die landwirtschaftlichen Genossenschaftsverbände Deutschlands, Italiens, Oesterreichs und der Schweiz haben in zweitägigen Verhandlungen am 20. und 21. April in Luzern die Grundlagen zu einem internationalen Bund landwirtschaftlicher Genossenschaftsverbände festgelegt. Hiermit ist, wie es im „Zürcher Bauer" heißt, ein schon seit Jahren in den Kreisen der landwirtschaftlichen Genossenschaften gehegter und bei verschiedenen Anlässen, namentlich von Italien aus zum Ausdruck gebrachter Wunsch verwirklicht worden. Durch den Zusammenschluß sollen die vorhandenen landwirtschaftlichen Genossenschaftsverbände in den europäischen Ländern, deren Arbeitsgebiete sich in so vielen Beziehungen berühren, die aber zum großen Teil bisher in keinerlei oder nur in sehr losen Beziehungen zu einander standen, einander näher gebracht werden. Insbesondere sollen die in den einzelnen Ländern in den vielen genossenschaftlichen Betrieben gesammelten Erfahrungen gegenseitig ausgetauscht und nutzbar gemacht, des Weitern soll alles einschlägige Material von der Geschäftsstelle des Bundes gesammelt, verarbeitet und veröffentlicht werden. Die Herbeiführung möglichster Einheitlichkeit in der Organisation der genossenschaftlichen Statistik, sowie der Ausbau der genossenschaftlichen Organisation in den noch nicht genossenschaftlich bearbeiteten Ländern bilden weitere Punkte des Arbeitsprogrammes. Diesen mehr theoretischen Aufgaben dürften sich mit der Zeit auch solche wirtschaftlichen Charakters anschließen, soweit eine Lösung derselben auf internationalem Wege durchführbar ist. Der Zusammenschluß ist in Form einer Vereinigung unter Wahrung der vollen Selbständigkeit der beteiligten Landesverbände, sowie unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse und Bedürfnisse in den einzelnen Ländern erfolgt.

Die Verhandlungen fanden unter dem Vorsitz des Generalanwaltes des Reichsverbandes der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften, Geheimrat

Haas=Darmstadt, statt. An der Tagung nahmen teil: 1. für Deutschland Der genannte Reichsverband, vertreten durch seinen Generalanwalt und seine beiden Stellvertreter, Oekonomierat Johannssen=Hannover, Generaldirektor Caspar=Bobienz und Generalsekretär Gennes=Darmstadt. 2. für Italien: Die Federazione Italiana dei Consorzi Agrari in Piacenza, vertreten durch ihren Vizepräsidenten Commendatore Riva, durch den Abgeordneten Professor Dr. Raineri und die Herren Dr. Reppi und Tivoli. 3. für Oesterreich: Der Allgemeine Verband landwirtschaftlicher Genossenschaften in Oesterreich zu Wien, vertreten durch seinen Anwalt Baron v. Störck=Wien. 4. für die Schweiz: Verband ostschweizerischer landwirtschaftlicher Genossenschaften in Winterthur, vertreten durch seinen Geschäftsführer Herrn Schrämli=Steinmann; Verband landwirtschaftlicher Genossenschaften des Kantons Bern, vertreten durch seinen Vorsitzenden Nationalrat Jenny und Geschäftsführer Knuchel Verband landwirtschaftlicher Genossenschaften der Zentralschweiz in Sempach durch die Herren Geschäftsführer Lang und Bisang; der Genossenschaftsverband des zürcherischen landwirtschaftlichen Kantonalvereins in Winterthur, vertreten durch Herrn Oberstleutnant Baer, und der Genossenschaftsverband des thurgauischen landwirtschaftlichen Vereins, vertreten durch seinen Geschäftsführer Hüeblin.

Mit der Ausarbeitung eines Statuts und allen weiteren Vorarbeiten wurde der deutsche Reichsverband in Darmstadt betraut. Der erste internationale landwirtschaftliche Genossenschaftstag ist für das Jahr 1907 in Aussicht genommen.

Arbeiterbewegung.

Deutschland. Die Sozialdemokratische Fraktion des deutschen Reichstages hat Ende Februar d. J. einen Gesetzes=Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Haus= und Heimarbeiter und die Hausgewerbetreibenden eingebracht, welchen wir der Wichtigkeit dieser Materie halber hier abdrucken wollen.

§ 1. Im Sinne dieses Gesetzes sind: a) Heimarbeiter diejenigen Personen, welche allein oder mit Familienangehörigen in der eigenen Wohnung oder in fremder Arbeitsstätte (Platzarbeiter) im Auftrag und für Rechnung von Unternehmern oder Hausgewerbetreibenden gewerblich tätig sind, und zwar auch dann, wenn sie die Roh= und Hilfsstoffe selbst beschaffen, b) Hausarbeiter diejenigen Personen, welche im Auftrag und für Rechnung von Hausgewerbetreibenden in deren Wohnung oder Arbeitsstätte gewerblich tätig sind, und zwar auch dann, wenn sie die Roh= und Hilfsstoffe selbst beschaffen, c) Hausgewerbetreibenden diejenigen Personen, welche im Auftrage und für Rechnung von Unternehmern oder vorübergehend für eigene Rechnung in eigener oder fremder Wohnung oder Arbeitsstätte Hausarbeiter oder Heimarbeiter beschäftigen.

§ 2. Räume, in denen Haus= oder Heimarbeiter mit der Anfertigung, Bearbeitung, Verpackung, Ausbesserung, Reinigung oder Zurichtung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt sind, sind so einzurichten und zu unterhalten, daß diese Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit geschützt sind.

Insbesondere müssen die Räume hell, trocken, heizbar und leicht zu lüften sein und mindestens 12 Kubikmeter Luftraum für jede darin beschäftigte Person enthalten. Zum Schlafen oder zum Kochen dürfen sie nicht benutzt werden. Die vorstehenden Bestimmungen stehen weitergehenden landesgesetzlichen Vorschriften nicht entgegen.

§ 3. Wer an Hausgewerbetreibende oder Heimarbeiter Arbeitsstätten vermietet, hat dieses der nach den Landesgesetzen zuständigen Ortsbehörde innerhalb drei Tagen zu melden.

§ 4. Hausgewerbetreibende und Heimarbeiter, welche Räume der in § 2 bezeichneten Art innehaben, haben hiervon der nach den Landesgesetzen zuständigen Ortsbehörde unverzüglich Anzeige zu machen und derselben die Räume genau zu bezeichnen. Die Ortsbehörde hat über die erfolgte Anzeige und darüber, daß die Räume den Bestimmungen des § 2 dieses Gesetzes entsprechen, innerhalb drei Tagen nach erfolgter Anzeige eine Bescheinigung in zwei Exemplaren kostenlos auszustellen. Die Bescheinigung muß eine Angabe über den Kubikinhalt der zu benutzenden Räume enthalten und über die Personenanzahl, welche nach den Bestimmungen des § 2 dieses Gesetzes darin beschäftigt werden darf. Entsprechen die Räume den Bestimmungen des § 2 dieses Gesetzes nicht, so ist die Bescheinigung zu versagen.

§ 5. Unternehmer und Hausgewerbetreibende dürfen nur solche Hausgewerbetreibende oder Heimarbeiter beschäftigen, welche ihnen die behördliche Bescheinigung ihrer Arbeitsräume vorlegen. Sie haben eine Liste der von ihnen beschäftigten Hausgewerbetreibenden und Heimarbeiter mit Angabe der Arbeitsräume derselben anzulegen und der nach den Landesgesetzen zuständigen Ortsbehörde einzureichen. Aenderungen und Ergänzungen dieser Liste sind innerhalb drei Tagen, nachdem sie eingetreten, der Behörde anzuzeigen.

§ 6. Die nach den Landesgesetzen zuständige Ortsbehörde hat ein Gesamtverzeichnis der Heimarbeiter und Hausgewerbetreibenden ihres Bezirkes anzulegen und eine Abschrift desselben der Gewerbeinspektion sowie auf Verlangen den Berufsorganisationen der Unternehmer und Arbeiter einzuhändigen.

§ 7. Unternehmer und Hausgewerbetreibende, welche Hausarbeiter oder Heimarbeiter beschäftigen, haben für jeden von ihnen beschäftigten Heim- oder Hausarbeiter ein Lohnbuch anzulegen. Auf dieses Lohnbuch finden die Bestimmungen des § 114 a der Gewerbeordnung entsprechende Anwendung. Das Lohnbuch bleibt in den Händen des Haus- oder Heimarbeiters.

§ 8. Die gewerbliche Herstellung oder Bearbeitung von Nahrungs- und Genußmitteln durch Hausgewerbetreibende oder durch Heimarbeiter ist untersagt. Ferner kann durch Beschluß des Bundesrats die Herstellung oder Bearbeitung von Waren durch Hausgewerbetreibende oder durch Heimarbeiter verboten werden wenn durch diese Herstellung das Leben oder die Gesundheit der bei derselben beschäftigten Personen gefährdet wird oder wenn durch die hergestellten oder bearbeiteten Waren eine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit der Konsumenten eintreten kann. Der Beschluß des Bundesrats ist durch das Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichen und dem Reichstage bei seinem nächsten Zusammentritt zur Kenntnisnahme vorzulegen.

§ 9. In der Heimarbeit und im Hausgewerbebetrieb darf die Arbeitszeit nicht vor 6 Uhr morgens beginnen und nicht über 8 Uhr abends, am

Sonnabend sowie an Vorabenden der Festtage nicht über 5 ½ Uhr nachmittags dauern. An Sonn- und Festtagen ist jede Arbeit untersagt, ausgenommen diejenige, welche in Notfällen oder im öffentlichen Interesse unverzüglich vorgenommen werden muß.

§ 10. Die §§ 135 bis 138 der Gewerbeordnung finden auf die in der Heimarbeit oder im Hausgewerbe beschäftigten Kinder, jugendlichen Arbeiter und die Arbeiterinnen entsprechende Anwendung.

§ 11. Personen, welche in Fabriken oder im Hausgewerbebetrieb beschäftigt sind, darf Arbeit zur Verrichtung außerhalb der Fabrik oder des Hausgewerbebetriebs nicht übertragen werden.

§ 12. Arbeiten des Reiches, der Einzelstaaten und der Gemeinden dürfen nur an solche Unternehmer vergeben werden, welche diese in eigenen gewerblichen Betrieben unter Ausschluß jeglicher Zwischenunternehmer ausführen und sich verpflichten, bei der Ausführung derselben die Tarifverträge oder die von den Berufsorganisationen der Arbeiter festgesetzten Lohn- und Arbeitsbedingungen zu erfüllen.

§ 13. In jedem Hausgewerbebetrieb, in dem mehr als fünf Personen beschäftigt sind, ist eine Arbeitsordnung gemäß §§ 134a bis 134g der Gewerbeordnung zu erlassen und auszuhängen.

§ 14. Hausgewerbetreibende und Heimarbeiter sowie deren mitarbeitende Familienangehörige sind versicherungspflichtig. Sie unterliegen den für Versicherungspflichtige im Krankenversicherungsgesetz, im Invalidenversicherungsgesetz und in den Unfallversicherungsgesetzen gegebenen Vorschriften. Die näheren Bestimmungen erläßt der Bundesrat mit der folgenden Maßgabe: a) die Unternehmer gelten als Arbeitgeber der Hausgewerbetreibenden, welche in ihrem Auftrag und für ihre Rechnung direkt oder durch Zwischenpersonen beschäftigt sind, b) die Unternehmer sind verpflichtet, die Versicherungsbeiträge für die von ihnen beschäftigten Heimarbeiter und Hausgewerbetreibenden und für die bei letzteren in Arbeit stehenden Haus- und Heimarbeiter sowie deren mitarbeitende Familienangehörige zu zahlen, und berechtigt, sich den gesetzlichen Beitragsanteil dieser Heimarbeiter von diesen, der Hausgewerbetreibenden und der bei denselben in Arbeit stehenden Haus- und Heimarbeiter von den Hausgewerbetreibenden erstatten zu lassen: Die Verordnungen des Bundesrats sind durch das Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichen und dem Reichstag bei seinem nächsten Zusammentritt zur Kenntnisnahme vorzulegen.

§ 15. Sofern im Hausgewerbebetrieb oder in der Heimarbeit in einer Werkstatt, einem Zimmer oder einer damit verbundenen Wohnung Personen beschäftigt werden oder sich aufhalten, die mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind, so hat der Inhaber solcher Räume der Gewerbeaufsichtsbehörde davon sofort Mitteilung zu machen. Diese hat sich unverzüglich davon zu überzeugen, ob die mit einer derartigen Krankheit behafteten Personen mit den zu be- oder verarbeitenden Materialien oder Gegenständen derart in Berührung kommen, daß die Gefahr einer Uebertragung nach außen hin besteht. Zutreffenden Falls hat sie eine Desinfektion der in diesen Räumen vorhandenen Materialien und Gegenstände anzuordnen. Ist die Desinfektion nicht ausführbar oder im Verhältnisse zum Wert der Materialien und Gegenstände zu kostspielig, so kann deren Vernichtung angeordnet werden. Den

Schaden und die Kosten, welche durch die Desinfektion oder Vernichtung entstehen, hat der Unternehmer zu tragen, für dessen Rechnung die Materialien oder Gegenstände be- oder verarbeitet werden.

§ 16. Die Aufsicht über die Ausführung der vorstehenden Bestimmungen untersteht der Gewerbeinspektion und deren Hilfsorganen unter entsprechender Anwendung des § 139 b der Gewerbeordnung, sowie den durch die Mitglieder der gewerblichen Berufsorganisationen der Unternehmer und Arbeiter in direkter, gleicher und geheimer Wahl zu diesem Behuf gewählten Vertretern. Die Zahl dieser Vertreter bestimmt die nach den Landesgesetzen zuständige Ortsbehörde; sie muß so bemessen sein, daß durch diese Vertreter jeder Betrieb des Hausgewerbes und der Heimarbeit monatlich mindestens einmal kontrolliert werden kann. Die Ortsbehörde erläßt das Wahlreglement nach Anhörung der in Frage kommenden Berufsorganisationen der Unternehmer und Arbeiter.

§ 17. In den Räumen und Arbeitsstätten der Heimarbeit und des Hausgewerbebetriebs ist der Text dieses Gesetzes, sowie ein Exemplar der im § 4 vorgeschriebenen Bescheinigung in Plakatform an geeigneter, allen beteiligten Arbeitern zugänglicher Stelle auszuhängen.

§ 18. Unternehmer oder Hausgewerbetreibende, welche Haus- oder Heimarbeiter zwingen oder zu zwingen versuchen, freien Hilfskassen oder Privatversicherungen beizutreten oder sich als selbständige Gewerbetreibende anzumelden, um sich dadurch der Verpflichtungen auf Grund § 14 dieses Gesetzes zu entziehen, werden mit Geldstrafe nicht unter 100 Mark und bis zu 300 Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bestraft. Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher die im nach § 15 obliegende Mitteilung unterläßt oder Materialien oder Gegenstände verbirgt, um sie der in § 15 vorgeschriebenen Desinfektion oder Vernichtung zu entziehen.

§ 19. Uebertretungen der §§ 2 bis 11, sowie der §§ 13, 14, 17 dieses Gesetzes werden mit Geldstrafe nicht unter 100 Mark bis zu 2000 Mark, im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

§ 20. Für die Entscheidung von gewerblichen Streitigkeiten zwischen Heimarbeitern, Hausarbeitern und Hausgewerbetreibenden einerseits und ihren Arbeitgebern andrerseits sowie zwischen Heimarbeitern, Hausarbeitern und Hausgewerbetreibenden desselben Arbeitgebers sind die Gewerbegerichte zuständig. In § 5 des Gewerbegerichtsgesetzes, lautend: [„Zur Zuständigkeit der Gewerbegerichte gehören ferner Streitigkeiten der im § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 bezeichneten Art zwischen Personen, welche für bestimmte Gewerbetreibende außerhalb der Arbeitsstätte der letzteren mit Anfertigung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt sind (Heimarbeiter, Hausgewerbetreibende), und ihren Arbeitgebern, sofern die Beschäftigung auf die Bearbeitung oder Verarbeitung der den ersteren von den Arbeitgebern gelieferten Rohstoffe oder Halbfabrikate beschränkt ist. Das gleiche gilt den Streitigkeiten der im § 4 Abs. 1 Nr. 6 bezeichneten Art zwischen solchen Hausgewerbetreibenden unter einander. Streitigkeiten derjenigen Hausgewerbetreibenden, welche die Rohstoffe oder Halbfabrikate selbst beschaffen, unterliegen der Zuständigkeit der Gewerbegerichte, soweit dies durch das Statut bestimmt ist."] Werden im Abs. 1 Satz 1 die Worte „sofern die Beschäftigung auf die Bearbeitung oder Ver-

arbeitung der den ersteren von den Arbeitgebern gelieferten Rohstoffe oder Halbfabrikate beschränkt ist" und im Abs. 2 die Worte „soweit dies durch das Statut bestimmt ist" gestrichen.

§ 21. Auf Antrag von Arbeitern der Heimarbeit, der Hausarbeit oder des Hausgewerbebetriebes oder ihrer Organisation hat das Gewerbegericht als Einigungsamt für den Bezirk seiner Zuständigkeit die Lohnansätze in der Branche, welche es angerufen hat, für eine bestimmte Dauer festzusetzen. An Orten, an denen ein Gewerbegericht nicht besteht, müssen Kommissionen gebildet werden, welche auf entsprechenden Antrag diese Festsetzung erwirken. Die näheren Bestimmungen erläßt der Bundesrat mit der Maßgabe, daß die Kommission zur Hälfte aus Unternehmern und zur Hälfte aus Arbeitern, unter Vorsitz eines Vertreters der Gewerbeinspektion, bestehen müssen. Die Verordnungen des Bundesrats sind durch das Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichen und dem Reichstag bei seinem nächsten Zusammentritt zur Kenntnisnahme vorzulegen. Die Lohnsätze dürfen nicht niedriger festgesetzt werden, als die in den Fabriken und Werkstätten für entsprechende Arbeit gezahlten. Sie sind von den Einigungsämtern bezw. den Kommissionen zu veröffentlichen und sind nach ihrer Veröffentlichung für Unternehmer und Arbeiter der betreffenden Branche während der Dauer, für welche sie festgesetzt sind, rechtsverbindlich.

Die Arbeiterfrage in Rußland.

Von Dr. W. Totomianz (St. Petersburg).

(Schluß.)

V.

Nunmehr wollen wir die Arbeiterorganisation und die Arbeiterbewegung Rußlands ins Auge fassen, wobei wir bei der Besprechung der Arbeiterbewegung hauptsächlich die Bewegung der letzten Zeit beachten werden, da sie nicht nur für Rußland, sondern sogar für die ganze Kulturwelt von großer Bedeutung ist.

Indem wir an die Schilderung der proletarischen Organisation, d. h. der Arbeitervereine herangehen, müssen wir konstatieren, daß die russische Regierung bis jetzt der Forderung des Volkes nach Versammlungs- und Vereinsfreiheit nicht nachgekommen ist. Anstatt des Anmeldungssystems herrscht noch immer das bureaukratisch-polizeiliche Bewilligungssystem, wodurch die Gründung eines noch so unbedeutenden und harmlosen Vereines die Bewilligung der Gouverneure und der Minister erheischt. Die Statuten der Vereine, die eingereicht werden, liegen jahrelang in den Kanzleien von Petersburg, während hungrige Arbeiter in den Straßen liegen, wie es im Winter 1904 in Warschau und Lodz der Fall war, als die industrielle Krisis, die Folge des russisch-japanischen Krieges, der von der Regierung zur Stärkung des Absolutismus heraufbeschworen, ausgebrochen war. In Lodz hat sogar folgende empörende Vergewaltigung des schon seit langem bestehenden „Zweiten Sparkassenvereins“ stattgefunden. Dieser legale Verein, der nach seinen Statuten berechtigt war, Spenden entgegenzunehmen und vom Reingewinn gewisse Summen für Zwecke des „öffentlichen Nutzens“ abzuziehen, wollte im September 1904

eine Hilfsaktion für die Arbeitslosen organisieren. Als der Polizeimeister von Lodz davon Wind bekam, wandte er sich an den Verein mit einem Proteste, indem er erklärte, daß die Handlungen des Vereins mit den Statuten nicht übereinstimmten, da „unter Zwecken des öffentlichen Nutzens unmöglich Hilfeleistungen an arbeitslose Personen mitinbegriffen sein können.“ Demzufolge wurde der Verein gezwungen, von seinem Vorhaben abzusehen. Aber trotz der Schwierigkeit, eine Konzession zu erlangen, trotz der Hindernisse, die die Regierung den bewilligten Vereinen bei der Ausübung ihrer Funktionen in den Weg legt, ist die Tendenz der Arbeiter und Handwerker, sich zu organisieren, so groß, daß die Regierung oftmals, um der Geheimbündelei vorzubeugen, der Entstehung der Hilfsvereine keine übermäßigen Schwierigkeiten in den Weg legte, besonders in den großen Industrierayons, wie z. B. in Polen oder im Uralgebiet. Im Jahre 1898 waren von den 38,380 Arbeitern in Privatbergwerken und -Betrieben Polens 22,676 (59 %) in Hilfsvereinen organisiert. Die ersten Kassen sind im Jahre 1859 gegründet worden. Die Hauptquelle ihrer Einkünfte bilden die obligaten Abzüge vom Lohn der Arbeiter im Ausmaße von $1\frac{1}{2}$—$3\frac{1}{3}$ %. Die zweite Quelle bilden die Beiträge der Fabrikleitungen. An 9 von den 13 Kassen, die vor den 90er Jahren bestanden, haben sich die Unternehmungseigentümer mit Beiträgen beteiligt. Aber auch in den Vereinen, an denen die Fabrikleitung keinen Anteil nahm, war die Direktion an der Verwaltung der Kasse beteiligt, oder der Direktor verwaltete die Kasse persönlich. Damit sichern die Beiträge der Arbeiter ihnen keineswegs den Anteil an der Kassenverwaltung, die die Fabrikleitung auch ohne Beitragszahlung ausüben darf. Mit andern Worten, die Arbeiter sind einfach des Eigentumsrechtes auf das Geld, das sie in die Bergwerkkasse beigetragen haben, beraubt, welches Recht die Bergwerkdirektion an sich gerissen hat. Wir haben hier somit nicht mit Kassen zur gegenseitigen Unterstützung zu tun, sondern mit einfachen Unterstützungskassen. Das Gesetz vom 9. März 1892 legte den Bergwerkbesitzern die Zahlung für die ärztliche Behandlung ihrer Arbeiter auf. Vor der Einführung des Gesetzes wurde die ärztliche Behandlung aus den Kassageldern, d. h. von den Arbeitern selbst bezahlt. Nach der Einführung dieses Gesetzes entzogen manche Unternehmer diese Angelegenheit der Kassenverwaltung, indem sie ihre Beiträge in die Kasse einstellten. Nach dem Gesetze 1892 fahren die Kassen fort, den Mitgliedern der Arbeiterfamilien ärztliche Hilfe zu gewähren, wozu das Gesetz den

Unternehmer nicht verpflichtet hat. Ferner geben die Kassen ihren Mitgliedern und deren Familien die Kosten der Beerdigung in der Höhe von 2 bis 50 Rubel. Invalide und Arbeitsunfähige bekommen gleichfalls von den Kassen eine Unterstützung von 1 Rubel 24 Kopeken bis 15 Rubel monatlich. Wo die lebenslänglichen Pensionen eingeführt sind, bekommen die Witwen gegen ²/₃ der Invalidenpension, die Kinder bis zu 14 Jahren 45 Kopeken bis 4 Rubel 50 Kopeken monatlich.

Endlich gewähren die Kassen auch einmalige außerordentliche Unterstützungen in verschiedenen Notfällen. Der Grund zu den Unterstützungskassen in den Uraler Bergwerksbetrieben ist durch das Gesetz vom 8. März 1861 gelegt worden. Nach diesem Reglement müssen in den Staatsbetrieben Bergwerkvereine gegründet werden, mit einem Kuratorium, bestehend aus einem von der Direktion ernannten Obmann und vier aus der Mitte der Vereinsmitglieder gewählten Mitgliedern, die lokale Hausbesitzer sein müssen, an der Spitze. Dem Kuratorium liegt ob: 1. die Streitigkeiten und Mißverständnisse zu schlichten, die zwischen der Fabrikleitung und den Arbeitern wegen der Arbeitseinführung, Gehalt- oder Stücklohnauszahlung, Abzüge und Geldstrafen wie auch der zu wahrenden Ordnung entstehen können; 2. die Unterstützungskasse zu verwalten. Mitglieder des Vereins können alle Arbeiter und Gesellen sein, die einen Vertrag mindestens für die Dauer von einem Jahr abgeschlossen haben. Tagelöhner und provisorische Arbeiter können in den Verein nicht aufgenommen werden. Die Kassengelder werden herbeigeschafft aus: 1. 2—3 %igen Abzügen vom Arbeitslohn, 2. einem ebensogroßen Beitrag der Fabrikleitung und 3. aus den Geldstrafen. Unterstützungen werden verliehen an: 1. Kranke, 2. Invalide (als Pension), 3. an Arbeiterwitwen und -Kinder, 4. als provisorische Unterstützung an Invaliden, die keine Pension bekommen haben, und 5. in einigen außerodentlichen Unglücksfällen. Nach dem Reglement vom 4. Juni 1862 wird in Privatbergbetrieben die Gründung derartiger Gesellschaften dem beiderseitigen Uebereinkommen der Fabrikbesitzer und der Arbeiter überlassen. Aber die Unterstützungskassen bedürfen eines Reglements, das ihre Funktionen genau bestimmen würde. Erst am 9. April 1881 hat der Minister für Ackerbau und Staatsdomänen das auf sie bezügliche provisorische Reglement und am 26. Mai 1893 endlich das jetzt geltende, definitive Reglement bestätigt. Das provisorische Reglement von 1881 schloß in den Operationskreis der

Bergwerkunterstützungskassen die Ausgabe von Darlehen an die Mitglieder und die Entgegennahme ihrer Einlagen ein. Mehrere Kassen befaßten sich vom Anfang an mit der Versorgung ihrer Mitglieder mit Lebensmitteln usw., mit Mehl und Holz. Da aber diese auf den Konsum bezüglichen Operationen nicht vom Gesetze in die Funktionen der Kassen aufgenommen worden sind, so sind sie auch durch das Reglement vom 2. Juni 1896 über die Bergwerkkonsume verboten worden. Die Begründung dieses Verbotes war folgende: Das Kapital der Pensionskassen wie auch aller Vereine, die sich zur Auszahlung von ständigen Unterstützungen verpflichten, muß stabil bleiben; es darf nicht verschiedenen Zufällen, die diese Stabilität gefährden könnten, ausgesetzt sein .... Wenn auch für die Bergwerkvereine eine gewisse Ausnahme von der allgemeinen Regel der Unantastbarkeit des Grundkapitals gemacht worden sei, so sei es nur zu dem Zwecke geschehen, damit die Kapitalien bei Mitgliedern, wenn diese mehr zahlten, als die Wertpapiere einbringen könnten, plaziert würden. Aber erstens wäre es gestattet, nur ein Drittel des Barkapitals in Darlehen zu plazieren, zweitens wäre die Rückerstattung der entlehnten Summen durch den Arbeitslohn des Entlehners und derjenigen, die für ihn haften, gesichert, was man von der Kapitalszirkulation in Konsumoperationen, die eigentlich einen rein geschäftlichen Charakter tragen, nicht behaupten könne. Ein kommerzielles Geschäft könne aber nie die Garantie bieten, daß es einen Reinertrag von 10—15% abwerfen werde, dieser Prozentsatz könne auch kleiner sein und sogar ein negativer werden. Diese Behauptungen sind nicht stichhaltig. Denn erstens hat die Leihoperation in demselben Maße einen kommerziellen Charakter als die Konsumgeschäfte. Dann ist durch die Erfahrung erwiesen worden, daß die Konsumoperationen stabiler sind als die Leihoperationen. Wo die ersteren sich entwickelt haben, haben sie den Kassen große Dienste geleistet. So z. B. bildet in dem Iljimer Verein den größten Teil der Kasseneinkünfte der Ertrag von den Konsumoperationen. Nur diese haben es ermöglicht, daß der Verein seine Bilanz ohne Defizit ziehen konnte. Dagegen hat die Leihoperation des Olonetzker Vereins einen Verlust von 3576 Rubel 65 Kopeken zur Folge gehabt und zwar durch unvorsichtige Ausgabe von Darlehen. Aus diesem Grunde ist das Verbot der Konsumoperation unbegründet und ungerechtfertigt. Die finanziellen Beziehungen der Genossenschaften zu den Betriebsdirektionen sind bei weitem nicht normal. Manche Direktionen zahlen ihre obligaten

Beiträge für das laufende Jahr erst am folgenden, in manchen Kassen wie z. B. der Jljimer werden die Staatsgelder erst mit einer Verspätung von einigen Jahren verrechnet. Manche Genossenschaften kreditieren ihre Fabrikdirektion und zwar ohne Verzinsung. Im Jahre 1897 funktionierten 16 Bergwerkkassen, 1862—65 sind 2 gegründet worden, 1866: 9—10, 1873: 2, 1886: 1 und 1895: 1. Von diesen Kassen befinden sich 14 im Ural, eine im Kaukasus und eine im Olonetzker Gouvernement.

Solange der Fabrikarbeiter sich von der Scholle noch nicht losgerissen hat, solange er bloß in der Fabrik arbeitet, während sein Familienleben im Dorfe verläuft, solange hat er auch die Genossenschaft nicht nötig. Die Kranken und Arbeitsunfähigen werden gewöhnlich aus der Fabrik nach dem Dorfe zurückgeschickt. Die nächste Stufe in der Entwicklung der russischen Fabrik ist die Uebersiedlung des Arbeiters samt seiner Familie in die Fabrik. Das Band zwischen ihm und dem Dorfe wird zerrissen. Der Arbeiter arbeitet nicht bloß in der Fabrik, er lebt dort zugleich mitsamt seiner Familie. Der Fabrikant baut für die Arbeiter Fabrikkasernen, eröffnet einen Fabrikladen, baut eine Kirche und ein Spital. Kurzum, das Leben des Arbeiters wird vom Fabrikanten eingerichtet. Auf dieser Stufe der wirtschaftlichen Entwicklung bedarf schon der Arbeiter der Unterstützung im Falle von Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit. Diese Unterstützung bekommt er in den Unterstützungskassen der Fabrik, denen er beizusteuern verflichtet ist, an deren Verwaltung er aber infolge seiner völligen Abhängigkeit vom Fabrikanten nicht beteiligt ist. Auf der folgenden Entwicklungsstufe aber befreit er sein Privatleben vom Einfluße des Fabrikanten. Er hat mit dem Fabrikanten bloß während der Arbeit in der Fabrik zu tun. Außerhalb des Fabrikgebäudes ist er, wie Gatischtschew sagt, ein freier Bürger wie der Fabrikant selber. Die Kassen zur Unterstützung der Arbeiter werden zu Arbeiterkassen für gegenseitige Unterstützung, in denen die Arbeiter über ihr Geld frei verfügen können. Unter den Fabrikarbeitern Polens und der Ostseeprovinzen waren bereits früher an den Fabriken private Arbeiterunterstützungsvereine gegründet. Der Einlauf der Kassen setzte sich zusammen aus Geldstrafen, Beiträgen der Unternehmer und Zwangsabzügen vom Arbeitslohn im Ausmaße von 1—3% oder 4—10 Kopeken wöchentlich. Der Fabrikant zahlte 30—40% der Summe der Beiträge der Arbeiter oder den sonstigen mangelnden Betrag. Die Kasse wurde von der Fabrikadministration

verwaltet. Aus den Mitteln der Kasse erhielten die Arbeiter ärztliche Behandlung, Heilmittel, Geldunterstützungen, manchmal Beerdigungskosten. Da diese Kassen nicht legalisiert waren, so hielten die Fabrikanten diese nützliche Einrichtung vor den russischen Behörden geheim. Durch die Einführung des Gesetzes vom 3. Juni 1886 im Jahre 1891 sind die Abzüge vom Arbeitslohn für ärztliche Behandlung verboten und die Kassen selbst von der Inspektion geschlossen worden. Nur in einzelnen Fällen haben sich aus diesen Kassen in der Folge freie Hilfskassen entwickelt.

Von diesen Hilfskassen Polens ist der Unterstützungsverein der Angestellten und Techniker in den Fabriken der Stadt Tomaschew (Gouvernement Petrikau), der im Jahre 1891 gegründet wurde, hervorzuheben. Dieser Verein verleiht Unterstützungen an Kranke, für Beerdigungen, an notleidende Mitglieder, befaßt sich auch mit dem Stellennachweis für diejenigen unter seinen Mitgliedern, die unverschuldeterweise ihre Stelle verloren haben. Im Jahre 1893 ist ein solcher Verein mit denselben Funktionen von den Meistern der Webereien, Spinnereien, Appreturwerkstätten und Färbereien von Lodz gegründet worden. Wirkliche Mitglieder können nur die Meister, die Eigentümer und Kompagnons der Lodzer Fabriken können nur beitragende Mitglieder sein. Hilfskassen, die auch nichtzurückzuerstattende Darlehen gewähren, waren in vielen Wilnaer Fabrikrayons, besonders aber im Grodnaer Gouvernement vorhanden. Die Mittel dazu liefen von den Beiträgen der Arbeiter (1—3 Kopeken vom Rubel), den Strafabzügen und den Beiträgen der Arbeitgeber ein. Von den Städten des Gouvernements Grodna, in denen Arbeiterhilfsvereine vorhanden sind, wollen wir Bialystok, Michajlowo, Knyschin, Choroschtsch und Suprasl hervorheben. Im letzteren Orte ist im Jahre 1886 sogar eine Hilfskasse der Tucharbeiterinnen gegründet und bestätigt worden. In der Gouvernementsstadt Grodna selbst existiert eine Hilfskasse unter den Arbeitern der Tabakmanufaktur Schereschewskis. Diese Kassen, die früher in jeder Fabrik extra gegründet waren, wurden dann zu einer einzigen großen Kasse verschmolzen. Aber die Statuten dieser Kasse sind erst im Jahre 1885 von der Regierung gesetzlich anerkannt worden. Die Statuten der Kasse der Weber und Spinner von Bialystok, der größten unter diesen allen, sind im Jahre 1885 bestätigt worden. Die Mitglieder der Kasse waren gegen 1000 Mann. Der Beitrag zu 20 Kopeken im Monat wurde während der Epidemien verdoppelt. Die Kasse

gab den Kranken 2 Rubel 80 Kopeken wöchentlich im Laufe eines Jahres, 18 Rubel für die Beerdigungskosten eines ihrer Mitglieder, 12 Rubel für die Beerdigungskosten seiner Frau, 6 Rubel für die seines Kindes. Im Gouvernement Kowno bestehen Hilfskassen in der Stahlgießerei von Rekosch in Kowno (seit 1880), in der Aktiengesellschaft der Metallfabriken im Kownoer Bezirk (seit 1883), in den Eisenwarenfabriken der Gebr. Tilmans in Kowno (seit 1899). Die Kownoer und Grodnaer Gouvernements nehmen nach ihren Arbeiterorganisationen einen ganz besonderen Platz unter den russischen Gouvernements ein und gehören eher zu den kulturellen Grenzmarken Rußlands als zum inneren Rußland. Auch an den Fabriken der Ostseeprovinzen gibt es Hilfskassen. Seit dem Jahre 1877 sind in Riga 5 Kassen gegründet worden. Die bedeutendste unter ihnen ist die Unterstützungs- und Beerdigungskasse in der russisch-baltischen Waggonfabrik, die im Jahre 1877 gegründet wurde, und der „Frühlingsverein". In Libau gibt es 4 Kassen. In den eigentlich russischen Gouvernements sind sie nur dürftig verbreitet. Die Entwicklung der Hilfskassen hat erst in der Mitte der 90er Jahre begonnen. Die erste Kasse war in Tula von den Arbeitern der Patronenfabrik im Jahre 1885 gegründet worden. Aber der Zentralpunkt für derartige Experimente wurde Charkow. Bereits im Jahre 1885 wurde daselbst der Plan zur Gründung einer Hilfskasse an der Maschinenbaufabrik von Helferich-Sale ausgearbeitet. Die Arbeiter dieser Fabrik nahmen ebenfalls an der Organisation des „Charkower Hilfsvereins" großen Anteil, der im Jahre 1898 entstanden ist. Der Verein hat wirkliche Mitglieder, beitragende Mitglieder und Ehrenmitglieder. Wirkliche Mitglieder können Schlosser, Drechsler, Schmiede, Tischler, Eisengießer und sonstige ständige Fabrikarbeiter werden. Es gibt drei Kategorien der Vereinsmitglieder — je nachdem die Beitretenden 1 Rubel, 75 Kopeken oder 50 Kopeken monatlich zahlen. Die Mitglieder von der ersten Kategorie können am zweiten Jahre des Bestandes des Vereins 11 Rubel monatlich bekommen; in den folgenden Jahren wird je 1 Rubel hinzugefügt, bis nach Ablauf von 10 Jahren; die von der zweiten Kategorie bekommen 8 Rubel 25 Kopeken mit einer jährlichen Zugabe von 75 Kopeken; die von der dritten Kategorie bekommen 5 Rubel 50 Kopeken und 50 Kopeken Zulage. Nach 20 Jahren der Beitragsleistung werden die betreffenden Mitglieder weiterer Zahlungen enthoben. Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsleitung über alle ihnen bekannten vakanten

Plätze, die von den Vereinsmitgliedern besetzt werden könnten, Nachricht zukommen zu lassen. Die Vereinsleitung hilft auch den Mitgliedern durch Vermittlung von Stellen. 1902 wurde dem Verein ein Arbeitsnachweisbureau beigegeben. Unterstützungen werden an ordentliche Mitglieder und an deren Familien je nach dem Gutachten der Leitung gewährt. Arbeitslosen wird im Laufe von 2 Monaten Unterstützung gegeben, die weitere muß von der Generalversammlung bewilligt werden. Ueber den Tag und Ort der Generalversammlung muß der Chef der lokalen Polizei verständigt werden. In der Versammlung können nur die in der Einladung bestimmten, zum Wirkungskreis des Vereines gehörenden und dem Polizeichef bekanntgegebenen Fragen verhandelt werden. Derzeit zählt der Charkower Verein gegen 1000 Mitglieder, darunter größtenteils mechanische Arbeiter. Der Verein fördert auch die geistigen Interessen der Arbeiter, er gründete eine ziemlich große Bibliothek und ergriff die Initiative zur Einberufung eines Kongresses der Vertreter sämtlicher russischer Hilfsvereine. Vor einigen Monaten schloß er sich durch eine Resolution den politischen Forderungen der Freiheitsbewegung in Rußland an.

Besonders große Verbreitung finden die Hilfskassen und -Vereine bei den Eisenbahnern. Bis zu den 80er Jahren waren sie selten. Aber das Gesetz vom 30. Mai 1888 über die Pensions- und Sparkassen der russischen Eisenbahnen verpflichtete jede Eisenbahngesellschaft, Pensionskassen oder Hilfs- und Sparkassen für ihre Arbeiter und Angestellten zu gründen. Der Unterschied zwischen diesen Kassentypen ist der, daß die Hilfskassen nur eine einmalige Unterstützung, die Pensionskasse lebenslängliche Pension gewähren. Die Kassen unterstehen größtenteils der Kontrolle des Eisenbahnministeriums und werden von Ausschüssen verwaltet, deren Obmann die Verwalter der Bahnen, und deren Mitglieder zur Hälfte ernannt, zur Hälfte von den Kassenmitgliedern gewählt werden. Für die Bahnarbeiter und Angestellten ist der Mitgliederbeitritt obligat. Die Eisenbahngesellschaften steuern $^1/_3$ der Kassenmittel bei, die Arbeiter und Angestellten bis $^2/_3$, indessen gehört in der Verwaltung der Kasse der Eisenbahngesellschaft mehr als die Hälfte aller Stimmen. Mit anderen Worten, die Mitglieder werden um ihr gutes Recht geprellt. In einer der Versammlungen der Arbeiter der mechanischen Industrien in Moskau vom Jahre 1901 wurde darauf hingewiesen, daß die Eisenbahnkassen unzulänglich funktionieren. Die Arbeiter meiden sie,

da den Berechnungen in den Pensionskassen nicht der ganze Verdienst, sondern der Taglohn zugrunde gelegt wird, wobei aber die Eisenbahnverwaltungen am Ende der Frist den Lohn des Arbeiters reduzieren, um ihn vor der Pensionsfrist los zu werden oder die Zulage zu seinen Ersparnissen seitens der Eisenbahn zu verringern. Manchmal werden die Arbeiter einfach entlassen, damit man ihnen keine Pension zu zahlen brauche. Zu Beginn des Jahres 1898 betrug die Zahl aller Eisenbahnkassen nach der Berechnung von Reitlinger gegen 250,000.

Unabhängiger von den Behörden und der Administration sind die Eisenbahn- und Fabrikkonsumvereine der neuesten Formation, die sich nur in seltenen Fällen aus den früheren Fabrikläden entwickelt haben. Die theoretische Propaganda der Konsumvereine ist im Jahre 1869 vom russischen Marxisten N. Sieber, den Marx für einen seiner besten Schüler hielt, eingeleitet worden. Er hat eine Broschüre über die „Konsumgenossenschaften“ (Kiew 1869) und dann einige Artikel über diese Frage im „Kiewljanin“ vom Jahre 1870 veröffentlicht. Von den 951 Konsumvereinen, die in Rußland existieren, entfallen 181 auf die Fabriken, 46 auf die Eisenbahnen, welche zusammen gegen 150,000 Mitglieder und Abnehmer aus der Arbeiterklasse zählen. Den größten Konsumverein hat die Permer Eisenbahngesellschaft; er zählt gegen 12,000 Mitglieder. Erst neulich hat der Gouverneur die Bibliothek dieses Vereins geschlossen. Dann sind auch Gewerkschaften von Arbeitern, die außerhalb der Fabriken stehen, frequentiert, wie z. B. von den Buchdruckern und Kommis. Die Buchdrucker sind übrigens die Pioniere der Arbeiterorganisation.

Aus dem vorigen ist ersichtlich, welche Schwierigkeiten die legalen Arbeiterassoziationen in Rußland zu überwinden hatten und noch haben. Wenn die Regierung auch welche bewilligt, so geschieht es nur dazu, um sie für sich auszubeuten und die Entstehung illegaler Assoziationen zu verhindern. Wir sahen, daß die Arbeitervereine Rußlands gegenseitige Hilfe, nicht Kampf zum Zweck haben. Deshalb sind die illegalen Vereine trotz der grausamen Verfolgungen seitens der Regierung eine unvermeidliche Ergänzung der legalen geworden. In den westlichen Provinzen stand der sozialdemokratische „Bund“ vom Anfang an in enger Verbindung mit der gewerkschaftlichen Bewegung des jüdischen Proletariats, das am meisten für die Organisation geeignet ist. In der zweiten Hälfte der 90er Jahre und zu Beginn des Jahres 1900 haben sich unter dem Einfluß der schnell

um sich greifenden Streikbewegung in den westlichen Provinzen zahlreiche Arbeiter-„Kassen“ und auch gewerbliche Verbände gebildet, von denen die der Borstenmacher und Gerber im Klassenkampf der Arbeiter der westlichen Provinzen eine große Rolle spielen. Der Verband der Gerber entstand infolge des allgemeinen Gerberstreiks in Smorgonj, der zwei Monate anhielt und die Solidarität der jüdischen, polnischen und litauischen Arbeiter bewies. Als die Regierung sah, daß die Arbeitervereine trotz der drakonischen Maßnahmen immer mehr anwuchsen, verfiel sie (diesmal in der Person des Ministers des Innern) auf einen türkischen Kniff, der den Namen „Subatowtum“' nach dem Chef der Moskauer Bewachungsabteilung Subatow erhielt. Dieser begann nicht bloß in den Fabriken die gewählten Arbeiterältesten und allerlei Vereine zu organisieren, sondern sogar Repetitionen von Streiken und Massendemonstrationen zu veranstalten. So sind solche künstlich in den Fabriken von Goujon und Danilow hervorgerufen und eine ungeheure Arbeiterdemonstration von 50,000 Mann, die einen Kranz auf das Denkmal Alexanders II. auflegten, arrangiert worden. Der Agent Subatows, Schajewitsch, gründete in Odessa einen Arbeiterverein, der zur Zeit des Generalstreiks, dieses grandiosen Streiks vom Juli 1903, der von Baku ausging und ganz Südrußland umfaßte, eine gewisse Rolle spielte. Natürlich sind die Fabrikanten, die nichts von der „höheren Politik“ verstanden, durch dieses Treiben sehr beunruhigt worden. Die Subatowschen Versuche, wie auch seine Persönlichkeit, schienen sehr verdächtig. Die Taktik der Stadt- und Gouvernementsbehörden gingen schroff auseinander. Während die Bewachungsabteilung in Moskau ihre Emissäre in die Fabriken von Moskau und des Gouvernements, ja sogar der benachbarten Gouvernements aussandte, um Arbeiterorganisationen zu gründen und Streikrepetitionen zu arrangieren, befahl der gewesene Moskauer Gouverneur, der jetzige Minister des Innern, Bulygin, diese Emissäre jenseits des Weichselbildes der Stadt zu verhaften und sie dem damaligen Polizeimeister Trepow zu übergeben. Dieser befreite sie jedoch sofort wieder, und sie gingen wieder auf Exkursionen aus, bis der Skandal zu auffallend wurde und Subatow aus Moskau weggeschafft werden mußte. Dann aber hat diese eigentümliche Tätigkeit in Moskau aufgehört. Beinahe dasselbe wiederholte sich dann in Petersburg, wo die Unternehmungen Subatows von Plehwe gutgeheißen und gesegnet wurden. Der Boden war hier geeigneter als in Moskau, und auf diese Weise verbreitete

sich ein behördlich geschützter „Polizeisozialismus", der eine Reihe von Organisationen ins Leben rief, an deren Spitze solche energische und tüchtige Agitatoren standen, wie der Priester Gapon. Die zu Beginn des Jahres 1901 genehmigte „St. Petersburger Vereinigung der Fabrik- und Mannfakturarbeiter" zählte am Ende desselben Jahres bereits gegen 10,000 Mitglieder mit Monatsbeiträgen von 50 Kopeken bis 1 Rubel, mit 11 Filialklubs in den verschiedenen Teilen Petersburgs und in Kolpino. Diesen 10,000 Arbeitern schlossen sich gegen 15,000 andere an, die die in den Klubs abgehaltenen Versammlungen besuchten. Der Petersburger Generalstreik, der am 9. und 10. Januar (21.—22.) ungefähr 1050 Etablissements und 250,000 Arbeiter und Arbeiterinnen umfaßte, dann das sozialistische Programm Gapons zeigten, daß es zu gefährlich sei, mit Feuer zu spielen, da eben diese meisterhafte Organisation die Arbeiter der Revolution näher brachte. Uebrigens haben das viele früher vorausgesehen, da es noch nie vorgekommen ist, daß die Bureaukratie, die ihren Zielen ganz ungeeignete Mittel dienstbar machen wollte, sich nicht in ihr eigenes Netz verwickelte.

Der Brand, der an zwei entgegengesetzten Enden Rußlands ausgebrochen war, in Petersburg (im Januar) und in Baku (im Dezember), wo der allgemeine Streik gegen 90,000 Arbeiter der Naphthagruben und sonstiger Betriebe vereint hat, wuchs und umfing bald alle Industriezentren des ungeheuren Reiches. Aber die Leitung gehörte nicht mehr der legalen Organisation Gapons, sondern hauptsächlich den heimlichen sozialistischen Organisationen. Dabei richtete sich die grandiose Bewegung des Proletariats, die die gesamte Kulturwelt verblüffte[1], nicht nur gegen die kapitalistische Ausbeutung, sondern auch gegen das unerträgliche politische Regime. In letzterer Beziehung ist besonders charakteristisch der Streik von Dwinsk (Dünaburg). In dieser Industriestadt wurde Mitte April an sämtlichen Fabriken und Werkstätten die Arbeit eingestellt, die Kommis verließen die Geschäfte, die Hausbedienten die Häuser. Die Apothekergehilfen und die Bäckergesellen arbeiteten nicht. Das Lokalblatt und die Telegramme blieben aus. Der Empfang der Waren an den Eisenbahnstationen mußte eingestellt werden. Alle Geschäfte, Bureaus und Bibliotheken waren geschlossen. Dem Streik schlossen sich auch

[1] An der Bewegung nahmen auch solche zum Stande der Arbeitenden gehörige Personen teil die in Westeuropa sich von Streiken fernhalten, z. B. Hausbediente, Näherinnen usw.

die Schüler der höheren Klassen an. In der Resolution, die sie in einer vom Direktor der Schule gestatteten Versammlung gefaßt haben, drückten sie die Solidarität ihrer Wünsche mit denen aller russischen Bürger aus. In der Stadt wurden in großer Anzahl Aufrufe verbreitet mit der Ueberschrift: „Auf zum Kampfe“, „Auf die Straße!“ Täglich wurden in der Stadt regierungsfeindliche Demonstrationen veranstaltet. Militärpatrouillen zu Fuß und zu Pferd postierten die ganze Zeit hindurch in den Straßen. Es soll dort gegen 20 Tote und Verwundete gegeben haben. Am 19. und 21. Februar fanden die Beerdigungen der getöteten Arbeiter statt. Tausendköpfige Mengen von Arbeitern und Intellektuellen folgten den Särgen der Getöteten. Am Friedhof wurden Reden gehalten und Lieder gesungen. Es waren stürmische Tage. Die Bourgeoisie hat buchstäblich gehungert und durfte nicht ausgehen. Am 21. Februar, nachmittags, erschienen Proklamationen, die von der „russischen sozialdemokratischen Partei“ und vom „Bund“ gezeichnet waren. Es hieß dort, die Arbeiter hätten durch ihren fünftägigen solidarischen Streik die ganze Stärke des Dwinsker Proletariats gezeigt und stellten noch an demselben Tage den „politischen“ Streik ein. Sämtliche Geschäfte wurden wie Zauberschlag sofort wieder geöffnet, und das Leben trat allmählich in das gewöhnliche Geleise ein.

Das Ergebnis dieser Bewegung, die lange noch nicht abgeschlossen ist, und die den früheren Kampf der russischen Studentenschaft (im ganzen etwa 70,000 Personen) und der vorgeschrittenen russischen Intelligenz, die in dieser Hinsicht höher steht, als die aller anderen Völker, wir sagen, das Ergebnis dieser revolutionären Bewegung ist der nahe Anbruch der politischen Freiheit und die Verbesserung der Lage der arbeitenden Klassen. Dieses letztere, sich ausschließlich auf die Arbeiter beziehende Resultat werden wir hier berühren. In den Eisenbahnwerkstätten hat die Regierung seit Mitte April überall den neunstündigen Arbeitstag eingeführt. Dies geschah auch in den Werkstätten der Marine-Verwaltung. Die Naphthaindustriellen von Baku haben gleichfalls den Arbeitstag auf 9 Stunden reduziert und den Arbeitslohn erhöht. Dasselbe geschah in den Fabriken von Warschau, in der Obuchower Stahlgießerei in Petersburg und in den Druckereien von Minsk und Poltawa. Der achtstündige Arbeitstag wurde in Petersburg eingeführt und zwar: in der Fabrik für militärärztliche Mittel, in der Patronenfabrik, in der Möbelfabrik von Melzer. Dann wurde der Achtstundentag eingeführt.

in der Karjukower Zuckerfabrik Brodskis in Sosnitz, in den Zuckerfabriken des Gouvernements Kiew, in den Wladiwostoker Bergwerken, in den Bergwerken von Odessa, in den Schmieden von Bobrujsk, in der großen Manufakturenfabrik der Gebr. Morosow in Twer (8½ St.), für die Setzer in Samara und Tomsk, für die Handelsangestellten in Lodz und die Trammwayarbeiter von Tiflis. In einer großen Anzahl von Fabriken (in Charkow, Odessa, Riga), dann in den Werkstätten von Kischinew und in Geschäften von Tomsk ist der Zehnstundentag eingeführt worden. Den Arbeitern ist es gleichfalls gelungen, in vielen Orten die Erhöhung des Arbeitslohnes und die Beseitigung der Fabrikantenübergriffe durchzusetzen. So ergab sich in einer Konferenz der Fabrikanten vom 18. April in Kowno, die vom Gouverneur anläßlich der Arbeiterunruhen einberufen worden war, daß der Arbeitslohn für 73 % aller Arbeiter des Gouvernements erhöht und die Arbeitszeit um 5½ Stunden wöchentlich für 79 % der Arbeiter reduziert wurde. Natürlich sind diese Lohnerhöhungen keineswegs so bedeutend im Verhältnis zu den hohen Dividenden, die die russischen Industrien den Fabrikanten abwerfen. So z. B. betragen die Dividenden der Naphthaindustrien von Nobel in Baku 70 %. Es ist ja leider nicht zu verkennen, daß der Gewinn von Industriekapital in Rußland, wo das Kapital teuer ist und die Intelligenz dem Staatsdienste zustrebt, größer sein muß, als in Westeuropa, wo die Industrie alt und das Kapital billig ist. Aber die übermäßigen und mühelos erworbenen Gewinne verlangsamen den technischen Fortschritt und ermöglichen den Fabrikanten, in der trägen Gewohnheit zu verharren. Das Fehlen der auswärtigen Konkurrenz wirkt in Rußland um so schädlicher, als auch bis vor kurzem der zweite Faktor, der im Westen neben der Konkurrenz den technischen Fortschritt förderte, fehlte, nämlich die Arbeiterbewegung, die einen Druck von unten ausübt. Nach den Behauptungen von v. Schulze-Gaevernitz verdanken in England viele Entdeckungen ihre Entstehung für den Schutz des Kapitals gegen den Arbeitslohn. Die technische Höhe, die Amerika erreicht hat, beruht zweifelsohne auf einem hohen Arbeitslohn und der hohen Stellung, die sich die Arbeit dort errang.

Somit hängt die ökonomische und politische Zukunft Rußlands von der russischen Arbeiterbewegung ab, der sich auch das Bauerntum anschließen wird, das für die sozialistischen Ideen nicht minder empfänglich ist, als das italienische oder ungarische. Leider gibt es

noch in Rußland keine vereinigte, große sozialdemokratische Partei, die ihrem Arbeitsprogramm nicht nur die Experimente der deutschen Sozialisten, sondern auch der belgischen und italienischen zugrunde legen würde. In einer solchen Partei würden nicht nur Plechanow, Axelrod, Sassulitsch, Parvus, Martow, Lenin, Tschernow, Russanow, Rubanowitsch, sondern auch Gapon, Posse, Akimow, Kritschewski und andere Sozialisten, die ihre Feder in den Dienst der großen Sache der politischen und besonders der wirtschaftlichen Befreiung des Proletariats gestellt haben, Platz finden.[1]

---

[1] Als Hilfsquellen zu diesem Aufsatz dienten außer verschiedenen Berichten und Notizen in der periodischen Presse folgende Werke: E. Dementjew: „Die Fabrik, was sie der Bevölkerung gibt und was sie ihr nimmt“, Moskau 1897; A. Issajew: Prinzipien der polit. Oekonomie, Petersburg 1905; M. Tugan-Baranowski: Die statistischen Bilanzen der industriellen Entwicklung Rußlands, Petersburg 1898; Id.: Rußland am Ausgange des XIX. Jahrhunderts, 1900; M. Kowalewski: Die wirtschaftliche Struktur Rußlands, 190?; W. Swjatlowski: Der Fabrikarbeiter, Warschau 1889; G. v. Schulze-Gaevernitz: Volkswirtschaftliche Studien aus Rußland; W. Iljin: Entwicklung des Kapitalismus in Rußland, Petersburg 1899; M. Lunz: Die Arbeiterfrage und die Fabrikgesetzgebung in Rußland, in der Zeitschrift „Rußkoje Bogatstwo“, Heft 4, 1904; R. Luxemburg: Die industrielle Entwicklung Polens, Petersburg 1899; M. Tugan-Baranowski: Die russische Fabrik, Petersburg 1903 (auch deutsch); G. Tigranow: Die Tätigkeit der Bergwerkvereine, Petersburg 1895 und 190?; R. Reitlinger: Historische Skizze der Maßnahmen zur Versicherung der Eisenbahner, Petersburg 1900; A. Mikulin: Die Organisation der gegenseitigen Hilfe, Odessa 1900; S. Gatischtschew: Die Hilfsvereine in Rußland, Petersburg 1902 (aus der Zeitschrift „Industrie und Gesundheit“); A. Kolytschew: Die Handelsangestellten und ihre Not, Jaroslawl 1905; W. Posse: Theorie und Praxis des Sozialismus, Genf 1905; Martow: Absolutismus und Streike, Genf 1902; Kolzew: Das Gesetz vom 2. Juni, Genf 1897; Der Bakustreik im Dezember 1904, Genf 1905.

Die Gewinnbeteiligung der Arbeiter in industriellen Betrieben.

Vom Kaufmännischen Verein in Basel im Januar 1906 prämierte Preisarbeit.

Von Rudolf Baumann, Basel.

(Schluß.)

VI.

Größern Erfolg haben unstreitig neben dem Taglohn- und Stücklohnsystem die auf Kapitalbeteiligung und Prämien fußenden Lohnsysteme. Dem Gewinnbeteiligungssystem kommt am nächsten die Kapitalbeteiligung. Beide Systeme lassen die Arbeiter partizipieren am Gewinn des Betriebes. Während aber die Ausdehnung der Gewinnbeteiligung stationär bleibt, breitet sich die Kapitalbeteiligung hauptsächlich in Nordamerika immer mehr aus. Wir haben bereits in Ziffer IV gesehen, wie die Kapitalbeteiligung sehr oft mit dem Anteilsystem oder aber mit Prämien kombiniert wird, und haben auch Fälle unterscheiden können, da die Kapitalbeteiligung der Arbeiter zu einem machtvollen Faktor im Betriebe herausgewachsen ist (Leclaire), während sie in andern Unternehmungen wieder mehr Bagatellsache blieb und bleiben wird. Während eben die einen die wirkliche Beteiligung der Arbeiter am Geschäfte anstreben (mit der Produktivgenossenschaft als notwendigem Endergebnis), legen die andern einzig Wert auf eine bescheidene, für die Leitung ohne Einfluß bleibende Teilnahme, die aber genügt, stabileren Arbeiterstand herbeizuführen. Daß die erstere Form von Beteiligung sehr vorteilhaft ist, so lange noch gewisse selbständige Leiter den Oberbefehl in Händen haben, ist wegen dem das Interesse sehr fördernden Endziele, anzunehmen. Sobald aber das Unternehmen am Scheidewege steht, wo die absolute

Betriebsform in die genossenschaftliche übergeht, dürfte auch der Erfolg auf seinem Höhepunkte stehen. Nachher gilt das Sprichwort: „Viel Köpf', viel Sinn", mit all' seinen verhängnisvollen Folgen.

Wohl am leichtesten läßt sich die Kapitalbeteiligung in Aktiengesellschaften und ähnlichen Organisationen einführen. Es sind denn auch Fälle von Kapitalbeteiligungen in solchen Betrieben viel zahlzahlreicher als in denjenigen von Einzelpersonen. Es erklärt sich das sehr einfach aus der klaren und unzweideutigen Bestimmung über den Gewinnanteil in Aktiengesellschaften und auch darum, weil in Aktiengesellschaften persönliche Rücksichten (auf den Inhaber 2c.) entweder wegfallen oder doch sehr in den Hintergrund treten gegenüber den Interessen der Aktionäre.

Sieht man Leclaire ab, der allen Ernstes der Produktivgenossenschaft zustrebte, so findet man als den Zweck der Beteiligung der Arbeiter einzig das Bestreben, die Arbeiter am Betriebe zu interessieren und sie dort zu halten, nicht aber, um ihnen später einen entscheidenden Einfluß auf die Geschäftsleitung einzuräumen. So hat der bekannte amerikanische Stahltrust die Kapitalbeteiligung eingeführt, um die Arbeiter seiner zahllosen Einzelbetriebe für das Ganze zu interessieren. Die Organisation macht jedoch, entsprechend dem bisherigen Verlauf der modernen Wirtschaftspolitik einen feinen Unterschied zwischen Beamten in leitenden und verantwortlichen Stellen und den Angehörigen der großen Arbeiter- und Angestelltenmassen.

Sie geht von der richtigen Erwägung aus, daß in dem kolossalen Betriebe die Funktionen der leitenden Männer am wichtigsten sind, und das es hauptsächlich gilt, diese auch für das Unternehmen zu begeistern, nicht nur, sie an diesem festzuhalten, während für die Arbeiter nur das letztere in Betracht fallen kann. Zu dem Zwecke wird dem Jahresgewinn eine gewisse Summe (1902: 2,000,000 Doll.) entnommen und dieser Betrag zum Aufkauf von Vorzugsaktien verwendet. Diese Aktien sind zu 7 Prozent verzinslich und werden den Arbeitern zu billigem Kurse, der jedoch nach den Börsennotierungen variiert, überlassen. Getilgt wird die Summe durch monatliche Gehaltsabzüge; sobald der Titel bezahlt ist, erhält der Arbeiter die unbeschränkte Verfügung über diesen. Eine höhere Verzinsung kommt den Aktien keinesfalls zu. Diejenigen Arbeiter, die zu Ende des Jahres noch im Besitze der Aktie sind und sich durch Zeugnis über die ununterbrochene und erfolgreiche Tätigkeit im Truste ausweisen, erhalten eine Prämie von 5 Dollar pro Aktie. Die Prämie, die

für jede von Arbeitern gezeichnete Vorzugsaktie bereit gestellt wird, fällt für Aktien, deren Inhaber nicht mehr im Dienste des Trustes stehen, in einen Fonds, der vierteljährlich unter die Angestellten verteilt wird. Bei einem Ankaufspreis von 82,5 repräsentiert also die Aktie inklusive der Prämie eine Verzinsung von 12 Prozent. (Diesen Angaben sind die entsprechenden Zahlen von 1902 zu Grunde gelegt, neuere existieren gedruckt nicht).

Die verantwortlichen Leiter und Beamten dagegen erhalten keinen fixen Zuschuß, sondern prozentuale Anteile an dem nach Abzug der Einlagen in den Reservefonds, der Verzinsung der gewöhnlichen und Vorzugs-Aktien verbleibenden Reingewinne. Je größer der Gewinn, umso größer der Prozentsatz. Diese Anteile werden in einen Fonds gelegt, dessen eine Hälfte den Beamten in vierteljährlichen Teilzahlungen ausbezahlt, die andere Hälfte zum Ankauf von Vorzugs-Aktien verwendet wird. Der Beamte genießt sogleich die volle Dividende dieser Aktien, diese selber geht auch zur Hälfte in seinen Besitz über, während die andere Hälfte ihm nach Verfluß von fünf Jahren zusteht. Tritt ein solcher Beamter vorher aus, so geht er dieses Hälfteanteils verlustig, der nun den übrigen Beamten gleichmäßig anfällt.

In ähnlicher Weise ist die Kapitalbeteiligung eingeführt in zwei großen amerikanischen Eisenbahngesellschaften, der Illinois Central Railroad seit 1896 und in der Northern Railway. Beide verkaufen Aktien und verzinsen sie zu festen Sätzen, 4 und 7 Prozent. So wären noch viele Fälle aufzuzählen.

Dies sind die beiden großen Kategorien von Kapitalbeteiligungen, nämlich, diejenigen nach Art Leclairs mit allmählichem Uebergang der Arbeiter zu den Unternehmern, und diejenigen in diesen großen Betrieben, wo solche Arbeiter und auch Beamte nur in geringem Maße Unternehmerqualität erreichen. Dies schon deshalb, weil es den Inhabern zusteht, die Summe der Aktien, die in die Hände der Arbeiterschaft zu gelangen haben, zu bestimmen.

Was nun die Organisation der Kapitalbeteiligung und der Gewinnbeteiligung dieser letztern Betriebe anbelangt, so ergibt sich aus ihr sehr deutlich, daß die Beteiligung der Arbeiter einzig ein „Sparhafen“ und dabei ein Mittel ist, ihn an den Betrieb zu ketten. Dadurch, daß die Aktien nach festen Sätzen verzinst werden, gleichviel ob ein besonders günstiges Jahr dahinter liegt, ist deutlich gezeigt, daß nicht beabsichtigt ist, den Arbeitern besonderes Interesse am

Betriebe einzuflößen. Diese Tatsache wird auch von den beteiligten Gesellschaften zugestanden. Sie entspricht aber auch dem, was gegenwärtig erreichbar und möglich ist und ein Bedenken kann nur obwalten über das Risiko, das die Arbeiter laufen, indem sie der Unternehmung ihre Spargelder anvertrauen. Für die Unternehmer bedeutet sie eher Vorteil, indem sie dadurch in den Besitz von Kapitalien gelangen. Neben dem Umstand, daß fest verzinst wird, ist diese Beteiligung als Lohnsystem auch unvollkommen deshalb, weil Arbeiter der untersten Gehaltskategorie gleich viel Aktien erwerben können. Von einer Belohnung von besonderer gewinnbringender Tätigkeit ist demnach keine Rede. Selten auch erlangen die Arbeiter Einfluß auf die Geschäftsleitung.

Bei den verantwortlichen Beamten ist die Kapitalbeteiligung mit der Gewinnbeteiligung kombiniert. Einmal soll der Beamte im Interesse des Unternehmens Aktien erwerben, dann soll er aber auch neben der Dividende einen besondern Gewinnanteil erhalten. Das entspricht ganz dem, was in den vorstehenden Abschnitten über die Gewinnbeteiligung gesagt ist, nämlich: daß die Leiter eines so großen Unternehmens den Gewinn mehr beeinflussen. Was die Gewinnbeteiligung selber anbelangt, so ist sie allerdings auch nicht sehr vollkommen ausgebildet, aber jedenfalls eher am Platze, als bei der großen Masse der Arbeiter.

Jedenfalls kann die reine Kapitalbeteiligung nicht als Lohnsystem aufgefaßt werden, sondern sie geht neben einem solchen her. Dieses letztere gut zu organisieren dürfte dafür bürgen, daß auch die Kapitalbeteiligung ihren Zielen gerecht werden kann. Die beim Stahltrust kurz geschilderte Organisation dürfte in dieser Hinsicht sehr angebracht sein. Leider sind bis heute noch keine genauen Resultate bekannt geworden, wenigstens keine, die gedruckten Quellen zu entnehmen wären.

VII.

Am besten fährt der Arbeiter, wenn ihm die effektive, geleistete Arbeit vergütet, sein Einkommen somit nicht von unberechenbaren Faktoren abhängig gemacht wird. Taglohn, Stück- (Akkord-) Lohn mit seinen zahlreichen Abarten, alle diese Systeme bezwecken diese direkte Vergütung. Gerade die beiden ersteren Systeme haben eine ungeheure Verbreitung gefunden, und auch das Prämiensystem erfährt eine Entwicklung, gegen die diejenige der Kapitalbeteiligung und der

Gewinnbeteiligung in kurzem keinen Vergleich mehr aushalten wird. Jedem der drei Systeme haften gewisse Vor- und Nachteile an; das eine ist am Platze da, wo das andere unzweckmäßig, ja ruinös wäre. Am schlechtesten, wenn auch am weitverbreitetsten ist wohl das Taglohnsystem; es bietet besonders fähigen Köpfen speziell in der jetzigen Zeit gar keinen Ansporn, wogegen doch immerhin Stücklohn- und Prämiensystem, wenn wohl hin und wieder angefeindet, noch einen solchen Reiz in sich bergen. Den einen großen Vorzug haben aber alle drei: sie geben dem Arbeiter ein fixes, genau zu berechnendes Einkommen, und er weiß, daß, je mehr seine persönliche Tätigkeit zunimmt, er wenigstens bei den beiden letzten Systemen in jedem seriösen Geschäfte die Früchte seines Fleißes vergütet erhält, ohne Rücksicht auf Fehler und Nachlässigkeiten seiner Kollegen und auf die Fähigkeiten der Leitung. Der geschickte Arbeiter hat in allen diesen Fällen keine Unterhaltungspflicht gegenüber untüchtigen Arbeitern, und anderseits wird es diesen letzteren Arbeitern nicht möglich, sich auf Kosten der Arbeit dieser fähigeren Leute zu erhalten. Und reden wir ausschließlich von den Stücklohn- und Prämiensystemen, so ist zu beobachten, daß diese den Arbeitern ein größeres Interesse an ihrer Arbeit einflößen, als es die Gewinnbeteiligung für das Unternehmen vermag. In Betrieben mit großem Personal kommt es auf das gleiche heraus, ob sich das Interesse der Arbeiter auf die vor ihnen liegende Arbeit oder auf das Geschäft als ganzes konzentriert; auch im letztern Falle werden sie nichts weiter tun können, als möglichst gute und möglichst rasche Arbeit zu leisten.

Es wäre unmöglich, hier alle Prämiensysteme zu besprechen. Die Stücklohnsysteme sind bekannt. Sie wechseln in ihrer Organisation je nach der Branche und dem Geschäftsumfange. Ganz gleich die Prämiensysteme, nur ist hier dem freien Ermessen des Leiters noch größerer Spielraum gelassen. Die Prämien erstrecken sich sowohl auf die Ersparnisse an Material und Werkzeugen, als auch auf die Ersparnisse an Zeit. In der Einführung der Prämien in großem Maßstab sind uns auch hier die Amerikaner vorangegangen und zwar ist es ein System, das in der dortigen Maschinenindustrie eingeführt ist und einen großen Umfang anzunehmen verspricht. Nach diesem System, das neuesten Datums auch auf die Admiralitätswerften der Union ausgedehnt worden ist, wird dem Arbeiter ein gewisses Werkstück zugewiesen, und für dieses auf Grund langjähriger Erfahrung die normale Arbeitszeit zum Voraus bestimmt.

Stellt der Arbeiter dieses Werkstück nun vor der festgesetzten Zeit fertig, so erhält er eine Prämie nach bestimmtem Plane; je größer die Zeitersparnis, desto größer die Prämie. Dies mag sehr zweckmäßig sein. Um Strudelei und Hast zu vermeiden, hätte eine intensive Aufsicht zu walten. Die Festsetzung der Arbeitszeit für ein einzelnes Werkstück setzt große Erfahrung voraus; machen sich in dieser Beurteilung zu große Unterschiede geltend, so wird statt des vermeintlichen guten Zwecks Streit und Hader entstehen.

Sicher ist, daß alle diese Systeme von den Arbeitern der Gewinnbeteiligung im allgemeinen noch vorgezogen werden, und es ist nicht zu verkennen, daß sie beiden Teilen größere Befriedigung gewähren als das Anteilsystem, in der Großindustrie am ehesten. Es wird deshalb auch unablässig an der Vervollkommnung dieser Systeme gearbeitet und das, wie die Statistiken ausweisen, mit beträchtlichem Erfolg. Auf jeden Fall wird auch hier die vorgefaßte Meinung, mit der man an die Einführung solcher Systeme herantritt, für den Erfolg in erster Linie maßgebend sein.

VIII.

Fassen wir das Ergebnis unserer Erörterungen zusammen, so ergibt sich daraus in erster Linie, daß die Verbeitung der Gewinnbeteiligung auf allgemeiner breitester Grundlage nicht möglich ist, ihre Ausdehnung demnach in nächster Zeit nicht wesentlich größer werden wird. Soll die Gewinnbeteiligung mehr als nur eine Wohltätigkeitsinstitution, und ein gerechteres Lohnsystem sein als die bisher bekannten Systeme, so ist dies einmal nur möglich da, wo der Betrieb ein „handwerksmäßiger“, d. h. ein solcher ist, in dem Gewinn oder Verlust sich beinahe ausschließlich aus der persönlichen Tätigkeit der Arbeiter ergibt, speziell auch in kapitalarmen Unternehmungen. Je größer und kapitalkräftiger das Geschäft, je mehr die spekulative Natur des Betriebs vorsticht, umso eher versagt die Gewinnbeteiligung entweder vollständig, oder aber sie vermag sich über ein Wohltätigkeitsinstitut oder ein schlechtes Lohnsystem nicht zu erheben. Dabei wird durch die fortwährende Konzentration der selbständigen Betriebe und der Kapitalien und durch die stete Vervollkommnung in der Technik die Zahl der handwerksmäßigen Unternehmungen mehr und mehr verringert, wodurch auch der Gewinnbeteiligung viele ihrer Entwicklung günstige Momente entzogen werden.

Dadurch, daß der Arbeiter nicht zahlenmäßig auch am Verlust

partizipiert, und weil deshalb der Unternehmer für sein moralisches und finanzielles Risiko einen entsprechenden Gewinnanteil fordert, ist der bedeutendste Grund der außerordentlichen Beschränkung der Gewinnbeteiligung gegeben. Die Arbeiter aber an diesem Verlust partizipieren zu lassen, geht schon deshalb nicht an, weil das geringe Einkommen des Arbeiters, das knapp für die Deckung der notwendigsten Bedürfnisse hinreicht, eine weitere Beschränkung für einzelne Jahre nicht erleidet, und weil die Arbeiterschaft heute im allgemeinen in ihrer geschäftsmännischen Ausbildung noch nicht so weit vorgeschritten ist, um derartige Schwankungen als unvermeidlich zu tragen.

Wo aber die Gewinnbeteiligung möglich ist, wäre bei ihrer Organisation hauptsächlich nach möglichst direkter Einwirkung des Gewinnanteils auf das Einkommen des Arbeiters zu trachten, soll das System gut funktionieren, am besten durch Barzahlung des Anteils. Ebenso empfiehlt es sich, wenn schon Maßnahmen zum Festhalten der Arbeiter im Geschäfte im Interesse des Ganzen zugestanden werden müssen, mit derartigen Maßregeln nicht zu weit zu gehen, die Arbeiter nicht von Organisationen ꝛc. abzudrängen. Man benimmt den Arbeitern damit ein großes Mißtrauen; so lange dieses besteht, ist eine gesunde Entwicklung des Systems überhaupt undenkbar. Handelt es sich um einen Betrieb mit intellektuell höher stehenden (aristokratischen) Arbeitern, ein für den Erfolg ebenfalls nicht unwesentlicher Umstand, so wäre diesen Arbeitern Gelegenheit zum Vorschlage von Verbesserungen zu bieten, Wettbewerbe unter ihnen zu veranstalten ꝛc. ꝛc. Dem Arbeiter einen maßgebenden Einfluß auf die Leitung einzuräumen, erscheint einmal aus betriebstechnischen und dann aus organisatorischen Gründen dagegen nicht tunlich. Sodann wäre unbedingt die Herabsetzung der Löhne bei Anlaß der Einführung der Gewinnbeteiligung zu vermeiden; diese eher noch zu erhöhen, dürfte zweckmäßiger sein, und würde auch mit den Erfahrungen harmonieren, die in dieser Hinsicht schon gemacht worden sind.

Stets aber wird die Möglichkeit oder die Unmöglichkeit der Gewinnbeteiligung vom gegenseitigen guten oder bösen Willen und der Einsicht der beiden Parteien abhängen, ebenso von der besondern Natur des Betriebs und der Betriebsmethode. Allgemein gültige Regeln über die Organisation der Gewinnbeteiligung zu geben, ist nicht möglich. Man vergleiche in dieser Beziehung nur die verschiedenen Versuche der verschiedenen Branchen und die verschiedenen Organisationen innerhalb eines Berufszweiges.

Die Kapitalbeteiligung in auf Rechnung von Einzelpersonen geführten Betrieben einzuführen, setzt ein noch größeres Maß guten Willen von Seiten der Inhaber voraus. Sie ist hier auch nicht empfehlenswert. Wird sie eingeführt, so ist das Endergebnis die Produktivgenossenschaft. Diese kann aber in den heutigen Verhältnissen im allgemeinen nicht bestehen. Im andern Falle ist der Kapitalanteil nichts, als ein Sparhafen, der dem Unternehmer in der Regel größeren Vorteil bringt und bei dem der Arbeiter zudem ein beträchtliches Risiko läuft. Höherstehende Arbeiter werden diese Kapitalanlage indessen wohl vorziehen, wenn damit auch die Gewinnbeteiligung in irgend einer Form verbunden ist, und zwar um so eher, je größer die Opfer sind, die die Unternehmung ihren Arbeiterkapitalisten bringt (durch Prämien rc.)

Stücklohn- und Prämiensysteme, in beschränktem Maße auch Kapitalbeteiligung haben der Gewinnbeteiligung gegenüber den großen Vorteil, daß die Voraussetzungen für ihre Verbreitung zur Zeit weit eher gegeben sind; wir haben aber auch gesehen, wie man allgemein die Bezahlung der effektiven Arbeitsleistung dem geschäftlichen Risiko vorzieht.

Gerade der letztere Umstand ist zumal in den heutigen Zeitläuften das einzig richtige und es werden deshalb nur Lohnsysteme, die auf dieser Basis aufgebaut sind, oder die den Arbeitern wenigstens das Risiko für die Tätigkeit ihrer Vorgesetzten benehmen, auf weite Verbreitung hoffen können. Der Gewinnbeteiligung aber mangelt diese Voraussetzung.

Soziale Chronik.

Arbeiterschutz.

Schweiz. Zur Beratung der Kranken- und Unfallversicherung waren vor kurzem in Olten Vertreter des Arbeiterbundes, Bauernverbandes, Gewerbevereins, Handel- und Industrievereins und der Krankenkassen versammelt. Als Grundlage zu den Beratungen dienten Vereinbarungen, welche vorgängig unter den Vertretern der Arbeitgeber als auch der Arbeitnehmer, je unter sich, getroffen wurden, und Zweck der Versammlung war das Aufstellen einheitlicher Bedingungen für die zu schaffende Kranken- und Unfallversicherung.

Man begann, wie in der Presse mitgeteilt wird, mit der Krankenversicherung. Die Diskussion darüber war eine sehr lebhafte und gewiß auch fruchtbare, denn sie wird unzweifelhaft zum Ausgleich bestehender Gegensätze beitragen. Das Obligatorium wurde von allen Seiten als das Ideal der Lösung erkannt, indessen blieb schließlich die Auffassung ohne Widerspruch, daß davon abzusehen sei, indem dasselbe auch die Annahme einer neuen Vorlage gefährden dürfte. Sehr viel zu sprechen gab die Entscheidung über die Frage, ob die Bundessubvention nur zuhanden der Versicherten bestimmt sein soll, oder ob Nichtversicherte daran partizipieren dürfen. Das Vorgehen in letzterem Sinne wurde an Hand einer Menge ethischer Gründe warm befürwortet. Die Anhänger der ersteren Version machten geltend, daß eine Verwendung der Bundesgelder eine von der Krankenversicherung unabhängige Unterstützung der unentgeltlichen Arztung oder Krankenpflege 2c. genannt werden müßte; daß eine solche Unterstützung nach dem Wortlaut des Art. 34 bis der B.-V. nicht mit der Versicherung verflochten werden dürfe; daß man mit einem solchen Vorgehen die Versicherung nicht fördern, sondern hemmen würde, indem das Volk das Bedürfnis, sich zu versichern, weniger empfinden würde, wenn es auch ohne Versicherung Arzt, Verpflegung usw. unentgeltlich hätte. Allfällig zum Voraus eine Grenze zu ziehen, wo man mit der Verteilung der Bundessubvention beginnen oder aufhören solle, hielt die Mehrheit nicht für möglich, zum mindesten nicht für opportun.

Die über diesen Punkt gewaltete Diskussion führte zu verschiedenen Anträgen, von welchen schließlich der nachstehende die Stimmenmehrheit auf sich vereinigte:

„Der Bund richtet den Kantonen nach Maßgabe ihrer Bevölkerungszahl für die Krankenversicherung Subventionen aus, unter der Voraussetzung, daß die bisherigen kantonalen Aufwendungen nicht vermindert werden."

Weitere behandelte Fragen waren weniger grundsätzlicher Natur und stießen daher auf weniger Widerstand. Da kein Abschnitt fertig beraten werden konnte, so soll die Veröffentlichung der weitern Beschlüsse erst nach der nächsten, im Monat Juli stattfindenden Sitzung erfolgen.

— Der Verband schweizerischer Lehrlingspatronate hat an seiner diesjährigen Delegiertenversammlung in Bern folgende Resolution angenommen:

„1. Die Regelung des Lehrlingswesens durch die kantonale Gesetzgebung, namentlich zum Zwecke erhöhter Berufstüchtigkeit und vermehrter Fürsorge für ein gedeihliches Verhältnis zwischen Lehrmeistern und Lehrlingen, ist sehr zu begrüßen.

„2. Um jedoch einerseits die wünschbare Einheit in der Gesetzgebung, anderseits eine allgemeine Regelung des Lehrlingswesens und vermehrte Fürsorge im gesamten Schweizerlande zu erreichen, betrachtet es der Verband schweizerischer Lehrlingspatronate als wünschenswert, daß die kantonale Gesetzgebung beförderlich durch ein Bundesgesetz über die Förderung der Berufslehre, bezw. durch das schweizerische Gewerbegesetz ergänzt und ausgebaut werde.

„3. Die Fürsorge für das geistige, sittliche und körperliche Gedeihen der gewerbetreibenden Jugend durch das Mittel der Lehrlingspatronate und Lehrlingsheimstätten verdient vermehrte Förderung und Unterstützung durch Bund, Kantone und Gemeinden."

Dänemark. Sämtliche im dänischen Reichstage eingebrachten Anträge auf Schaffung einer Arbeitslosenunterstützung, bezw. Subventionierung der Arbeitslosenunterstützungskassen wurden seiner Zeit der durch das Gesetz vom 27. März 1903 geschaffenen Kommission für Invaliditäts- und Arbeitslosenversicherung zur Berichterstattung übergeben.

Die Kommission hat nunmehr, wie der „Soz. Rundschau" zu entnehmen ist, nach Beendigung ihrer Arbeiten einen neuen Gesetzentwurf über Arbeitslosenkassen mit einem umfangreichen Motivenbericht vorgelegt.

Während die bisher eingebrachten Gesetzentwürfe stets das Moment der fachlichen Begrenzung der einzelnen Arbeitslosenversicherungskassen neben dem örtlichen festhielten, will der neue Entwurf auch Kassen mit nur örtlicher Begrenzung schaffen, um augenscheinlich das flache Land nicht von den Begünstigungen des Gesetzes auszuschließen.

Was die Subvention der Arbeitslosenkassen anbelangt, sollen die Mitglieder jener Arbeitslosenkassen, die registriert werden können und damit Anspruch auf Staatszuschüsse erlangen, im allgemeinen alle jene Bedingungen erfüllen, die auch für die Mitgliederschaft einer registrierten Krankenkasse vorgeschrieben sind. Außer diesen ordentlichen Mitgliedern sieht der Entwurf auch beitragende vor, deren Verhältnisse zwar gegenwärtig so günstig sind, daß sie ordentliche Mitglieder mit Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung nicht werden können, durch ihre Beitragsleistung aber bei einem Sinken ihres Einkommens sofort ordentliche Mitglieder werden können.

Die Staatszuschüsse sollen in der Höhe eines Drittels aller bei den anerkannten Arbeitslosenkassen eingezahlten Prämien mit höchstens 250,000 Kr. pro Jahr geleistet werden, wie auch die Verteilung auf die einzelnen Kassen im Verhältnisse zu den eingezahlten Prämien zu erfolgen hätte. Außerdem können nach dem Entwurfe auch die Gemeinden für ihre Versorgungsberechtigten Zuschüsse bis zu einem Siebentel der von diesen gezahlten Prämien

gewähren. Als Karenzzeit für die Mitglieder sind 6 Tage vom Eintritt der Arbeitslosigkeit festgesetzt, die jedoch nach den Statuten auf 15 Tage erhöht werden kann. Die Unterstützung soll nicht unter 50 Oere fallen und pro Tag 2 Kr. nicht übersteigen.

Eine Unterstützung ist bei den staatlich subventionierten Arbeitslosenkassen nach § 13 des Gesetzentwurfes in folgenden Fällen ausgeschlossen: 1. Bei Arbeitslosigkeit infolge von Arbeitskonflikten, 2. im Falle der Erkrankung, 3. bei Verlassen der Arbeit ohne zwingenden Anlaß, Trunksucht, Unverträglichkeit gegenüber den Arbeitsgenossen und dem Arbeitgeber, 4. bei Leistung des Militärdienstes, 5. bei Verbüßung einer Strafe, 6. während der Untersuchungshaft, 7. bei Erhalt einer ständigen Armenunterstützung und schließlich 8. wenn Mitglieder sich weigern, eine ihnen von der Kasse zugewiesene ihren Fähigkeiten entsprechende Arbeit anzunehmen.

Zur Ueberwachung und Durchführung des Gesetzes ist auch in diesem Gesetzentwurfe die Schaffung der Stelle eines Arbeitsloseninspektors sowie die Bildung eines Arbeitslosenversicherungsrates vorgesehen.

Frauenfrage und Frauenbewegung.

Schweiz. An der letztjährigen Generalversammlung des Bundes schweizer. Frauenvereine wurde u. a. zur Frage des Schutzes der Heimarbeiter folgender Beschluß gefaßt:

In Erwägung: 1. daß für eine baldige und günstige Beeinflußung der Verhältnisse in der Heimarbeit durch die schweiz. Frauen in erster Linie ihre Konsum oder Kaufkraft in Betracht zu ziehen ist;

2. daß diese Eigenschaft einen wirksamen Einfluß auszuüben nur imstande ist, wenn sich eine möglichst große Anzahl Konsumenten auf dieselben Bedingungen für den Ankauf der Waren einigt;

3. daß eine Kontrolle der Arbeitsverhältnisse im Sinne dieser Bedingungen am besten und einfachsten durch Produzenten und Konsumenten gemeinsam an Hand einer Kontrollmarke geschieht;

beschließt die Generalversammlung des Bundes schweiz. Frauenvereine:

„Der Bund schweiz. Frauenvereine möge das durch die Gewerkschafts-„organisation der Schweiz einzuführende „Label" unterstützen. Dieses „Label", „eine Marke, soll als Reklamezeichen an denjenigen Waren angebracht werden, „welche unter Lohn- und Arbeitsbedingungen hergestellt sind, die dem Geiste „des moderneren Arbeiterschutzes und der Humanität entsprechen.

„Zu diesem Zwecke beauftragt der Bund seine Kommission für Heim-„arbeit (event. erweitert) die jeweilen an die Herausgabe eines Labels ge-„knüpften Bedingungen zu prüfen.

„Stimmt die Kommission den Bedingungen zu, so hat sie nach vor-„heriger Verständigung des Bundesvorstandes Zirkulare an die Bundesvereine „zu versenden, durch welche diese Vereine von der Label in Kenntnis gesetzt „und veranlaßt werden, ihre Mitglieder und ein weiteres Publikum dahin „aufzuklären und zu instruieren, daß den mit solchen Kontrollmarken versehenen „Waren bei Einkäufen unter allen Umständen der Vorzug zu geben sei."

Mitteilungen über die Internationale Vereinigung für den gesetzl. Arbeiterschutz und das Internat. Arbeitsamt.

Die Britische Sektion der internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz hielt ihre erste Jahresversammlung in London am 2. Mai d. J. ab. Es wird der „Soz. Praxis" darüber geschrieben: Professor Oliver, der die Versammlung als Präsident eröffnete, nachdem Mr. Sidney Webb ihm den bisher von ihm geführten Vorsitz abgetreten hatte, hob den unpolitischen Charakter des Verbandes hervor. Sein Zweck und Ziel, sagte er, sei lediglich der englischen Arbeiterschaft die Kenntnis und das Verständnis der Erfahrungen und Bestrebungen anderer Nationen im Gebiet des Arbeitsschutzes zu ermöglichen und ihr damit die Besserung ihrer eigenen Lage zu erleichtern. In der festen Ueberzeugung, daß nur im Meinungsaustausche und dem Zusammenarbeiten aller Nationen, die einzelne Gewinn ziehen könne, freue er sich besonders, daß die englische Arbeiterschaft nunmehr auf eine einjährige gemeinsame Arbeit mit andern Nationen zurückblicken könne. Der Minister des Innern Mr. Herbert Gladstone, gab sodann in längerer Rede seiner Freude über die Bestrebungen des Verbandes Ausdruck. Das größte Interesse, sagte er, gehöre natürlich der Hebung des eigenen Volkes, diese aber könne man nur wirklich fördern, wenn man die Lage und Lebensbedingungen anderer Völker kenne und die dort herrschenden Vorteile soweit möglich nachahme. Der Vorteil, der in der genauen Kenntnis der rechtlichen und allgemeinen Verhältnisse anderer Länder und besonders in einer engen Verbindung mit ihnen liege, sei für jede Regierung gleich groß. Er selbst habe erst kürzlich wieder beim Studium der Arbeiterversicherung diese Erfahrung gemacht. Er freue sich deshalb, der Versammlung die Bereitwilligkeit der englischen Regierung, internationalen Arbeiterschutzverträgen und dahinzielenden Konferenzen beizutreten, erklären zu können. Denn internationale Konferenzen seien die Mittel, wodurch das allgemeine Wissen in der ganzen zivilisierten Welt vermehrt werde, und es sei nur auf diesem Wege möglich, daß man die Lage der Arbeiter bessern könne. Die freundlichen Beziehungen der Länder untereinander träten in den Arbeiterfragen besonders hervor. Sir John Macdonald, einer der bedeutendsten englischen Gelehrten für vergleichende Rechtswissenschaft, begründete eine einstimmig angenommene Resolution, welche die Haltung der Regierung freudig begrüßt. Der konservative Lord Lytton stimmte bei. In kernigen Worten versicherte sodann der Arbeiterabgeordnete Mr. Shackleton (Labour Party) der Versammlung, die Arbeit des Internationalen Verbandes sei „just the very thing we need" (gerade das, was wir brauchen).

Statistische Notizen.

Die Auswanderung aus der Schweiz im Jahre 1905.

(Nach dem bezüglichen Bericht des politischen Departements.)

Von den schweizerischen Auswanderungsagenten sind im Berichtsjahre 5049 Schweizerbürger und in der Schweiz wohnhaft gewesene Ausländer nach überseeischen Staaten befördert worden. Auf die einzelnen Kantone verteilen sich die Auswanderer des Jahres 1905 wie folgt: Zürich 748, Bern 1005, Luzern 120, Uri 39, Schwyz 160, Unterwalden ob dem Wald 39, Unterwalden nid dem Wald 5, Glarus 50, Zug 37, Freiburg 57, Solothurn 104, Baselstadt 309, Basellandschaft 106, Schaffhausen 76, Appenzell A.-Rh. 68, Appenzell J.-Rh. 7, St. Gallen 421, Graubünden 151, Aargau 154, Thurgau 114, Tessin 549, Waadt 167, Wallis 242, Neuenburg 169, Genf 152. Zusammen 5049. Betrag der den Agenten einbezahlten Wechselsummen Fr. 500,899. 13.

Während die Auswanderung aus der Schweiz im Vorjahre gegenüber 1903 einen erheblichen Rückgang (17,7 %) zu verzeichnen hatte, weist die Zahl der Auswanderer des Berichtsjahres eine Zunahme von 231 oder 4,79 % auf. Verglichen indessen mit früheren Perioden, kann sie trotzdem nicht als außergewöhnlich hoch bezeichnet werden. Es wanderten nämlich aus durchschnittlich per Jahr 6415. Die Auswanderungsziffer von 1905 steht sonach noch um 1366 unter dem Durchschnitt der Zahl der Auswanderer im jüngsten Vierteljahrhundert; einzig im Zeitraum von 1895—1900 war sie, hauptsächlich infolge einer damals in den Vereinigten Staaten von Amerika herrschenden wirtschaftlichen Krisis geringer. Hierbei ist zu beachten, daß die Bevölkerung der Schweiz von 1880—1889 um 3,7 ‰, und von 1889—1900 um 10,7 ‰ jährlich zugenommen hat. Uebrigens ist in jener Ziffer auch eine Anzahl von Personen inbegriffen, die nicht als Auswanderer im eigentlichen Sinne des Wortes zu betrachten sind, indem sie sich entweder nur für eine bestimmte Zeit nach einem überseeischen Staate begaben, oder sich nur vorübergehend in der Schweiz aufgehalten haben: Ihre Zahl kann auf einige hundert geschätzt werden. Nichtsdestoweniger erscheint die Auswanderung aus der Schweiz im Vergleich zu derjenigen einiger andern europäischen Staaten, deren wirtschaftliche Lage nicht günstiger ist, und insbesondere in Anbetracht der großen Zahl von Ausländern, die in der Schweiz ihr gutes Auskommen finden, ziemlich bedeutend.

An der Zunahme der Auswanderung des Berichtsjahres sind hauptsächlich die Kantone St. Gallen (120), Zürich (58), Luzern (50), und Freiburg (36) beteiligt, während die Kantone Uri, Schwyz, Aargau und Neuenburg eine nennenswerte Abnahme aufweisen.

Für ihre Beförderung haben die Auswanderer des Berichtsjahres den Agenturen Fr. 1,397,402. 55 bezahlt (Fr. 104,125. 75 mehr als die des Vorjahres), 288 Personen haben ihre Billette aus überseeischen Staaten erhalten und 18 Kinder wurden unentgeltlich befördert.

Was die Auswanderungsziele anbelangt, so hat im Berichtsjahre die Auswanderungsbewegung eine kleine Verschiebung erfahren, indem nach Südamerika und Canada eine größere Anzahl von Personen auswanderte als in den jüngsten Jahren.

Nach den Vereinigten Staaten haben sich 4296 Auswanderer begeben, die 85,09 % der Gesamtauswanderung repräsentieren, gegen 4268 oder 89,17 % im Vorjahre. Am meisten bevorzugt werden von den Staaten der Union: New York (2468), Californien (454), Wisconsin (249), Illinois (189), Ohio (167), Pennsylvania (143) und Iowa (70). Es ist aber anzunehmen, daß von den Auswanderern, die New York als Endziel angegeben, später eine Anzahl nach den westlichen Staaten gezogen ist.

Im Berichtsjahre hat die Auswanderung nach Canada nicht unbedeutend zugenommen. Während noch vor wenigen Jahren nur eine ganz unbeträchtliche Anzahl von Personen aus der Schweiz nach diesem Staate auswanderten, ist sie im Berichtsjahre auf 118 gestiegen.

Nach Zentralamerika haben sich auch im Berichtsjahre nur eine kleine Anzahl schweizerischer Auswanderer begeben. Es handelt sich meist um dem Kaufmannsstande angehörige Personen, die dort in von Europäern geleiteten Unternehmungen und Geschäftshäusern Anstellung finden. Nach Mexiko wandten sich 10, nach Guatemala 4, nach Cuba 2, nach der Insel Trinidad (englische Besitzung) 8, nach St. Thomas (dänisch) und Portorico je 1 Auswanderer aus der Schweiz.

Südamerika. Nach den Vereinigten Staaten von Amerika sind es hauptsächlich einige Staaten Südamerikas, insbesondere Argentinien und Brasilien, die seit etwa 30 Jahren eine größere Anzahl schweizerischer Auswanderer anziehen. Indessen ist die Auswanderung nach diesem Teile Amerikas weit mehr als die nach irgend einem andern Teile der Welt großen Schwankungen unterworfen gewesen.

In den beiden letzten Jahren hat sich die schweizerische Auswanderung nach Argentinien, dessen Getreidebau seit geraumer Zeit an Ausdehnung und Ergiebigkeit bedeutend zugenommen hat und das sich auch auf andern Gebieten einer fortwährenden Entwicklung erfreut, wieder etwas vermehrt. Sie erreichte die Zahl 471 (im Jahr 1904: 308).

Brasilien, das in der früheren Geschichte der schweizerischen Answanderung 6. Jahrzehnt des vorigen Jahrhunderts) ein höchst unerfreuliches Blatt ausfüllt, wird von schweizerischen Auswanderern wenig aufgesucht. Im verflossenen Jahrzehnt wanderten durchschnittlich per Jahr 41 Personen dahin aus, gegen 241 im Jahr 1881, und 104 noch im Jahre 1891.

In den Provinzen Santa Catharina und Rio Grande do Sul, wo vor längerer Zeit der hanseatischen Kolonisationsgesellschaft und andern deutschen Unternehmern Kolonien gegründet wurden, haben sich in den letzten Jahren auch eine kleinere Anzahl schweizerischer Landwirte angesiedelt.

Nach Chile, wohin sich infolge der oben erwähnten Maßnahmen in den Jahren 1883—1886 über 2000 Auswanderer aus der Schweiz begaben, ist im Berichtsjahre niemand ausgewandert.

Nach den oben nicht aufgeführten Staaten Südamerikas begaben sich 20 Personen, nach Uruguay 12, nach Columbia 6, nach Peru und Venezula je eine.

Andere Auswanderungsziele. Während die Auswanderung nach Nord- und Südamerika sich zum großen Teile aus der landwirtschaftlichen Bevölkerung und aus dem Gewerbestande rekrutiert, begeben sich nach den Besitzungen europäischer Staaten in Asien, nach China (Shanghai) Japan, Afrika und Australien vorzugsweise dem Kaufmannsstande angehörende Personen, daneben auch Techniker. Einzig gewisse Teile von Australien werden auch noch von Landwirten aufgesucht. Es begaben sich im Berichtsjahre nach Algier 2, nach Westafrika 1, und nach Südafrika 13, nach asiatischen Ländern 22 (Ceylon, Java, Manilla, Sumatra, Hongkong, China, Japan). 26 Personen wandten sich nach Australien.

Die Auswanderer des Jahres 1905 nach dem Berufe. Bergbau, Steinbruch u. dergl. 18, Land-, Vieh- und Milchwirtschaft 1629, Gartenbau 33, Kohlenbrennerei, Waldarbeit 5, Müllerei 16, Bäckerei 87, Zuckerbäckerei, Chocoladefabrik 26, Metzgerei 88, Bierbrauerei 21, Bearbeitung des Tabaks 6, Schneiderei 162, Weißnäherei 5, Putz- und Blumenmacherei 11, Schuhmacherei 24, Wirkerei, Strickerei 1, Wäscherei, Glätterei 21, Baukunst, Bauunternehmung 18, Kalk- und Ziegelbrennerei 5, Steinhauerei 42, Maurerei, Gipserei 82, Dachdeckerei 1, Holzsägerei 6, Zimmerei 46, Schreinerei, Glaserei, 88, Schlosserei 39, Flach- und Dekorationsmalerei 40, Sattlerei 17, Hafnerei, Erstellung von Oefen 4, Spenglerei 16, Küferei 7, Korb- und Sesselflechterei 1, Buchdruckerei 14, Buchbinderei 12, Spinnerei, Weberei u. dergl. 91, Stickerei 75, Färberei 6, Gerberei 4, Uhrenmacherei 92, Maschinenbauerei 59, Optiker und Kleinmechaniker 78, Eisengießerei 7, Schmiederei 34, Wagenbau 11, Handel, Schreiber, Commis u. dergl. 399, Gastwirtschaftswesen 225, Straßen- und Wasserbau 8, Eisenbahnbau und -Betrieb 42, Post, Thelegraphie 2 Spedition, Fuhr- und Botenwesen 16, private Rechtspflege 1, öffentliche Beamtung 4, Polizei 2, Weibel, Wächter u. dergl. 1, Menschenheilkunde 7, Hebammenwesen, Schröpferei 4, Seelsorge, Nonnen 48, Unterricht 76, Krankenpflege u. dergl. 15, Packträgerei, Holzspalterei 3, häusliche und persönliche Bedienung 320, Taglöhnerei ohne nähere Bezeichnung 11, Arbeiter, Fabrikarbeiter ohne nähere Bezeichnung 32, Rentner, ohne Beruf 449, Studenten 19, alle übrigen Berufe 158, 159 Personen ohne jede Berufsangabe, wovon 9 Männer, 94 Frauen und 56 Kinder. Gesamtzahl 5049.

Bücherbesprechungen.

Bernhard Böhi. Der Finanzhaushalt des Kantons Thurgau in den Jahren 1803—1903. (Huber & Co. in Frauenfeld).

Analog der vor einigen Jahren erschienenen Arbeit von Staatsschreiber Müller in St. Gallen: „Der st. gallische Staatshaushalt in seiner Entwicklung von Jahrzehnt zu Jahrzehnt" hat Bernhard Böhi eine Arbeit über den Kanton Thurgau verfaßt. Er schildert in systematischer Weise das Finanzwesen des Kantons im allgemeinen, das Vermögen und die Schulden, Einnahmen und Ausgaben. Die Arbeit besitzt hauptsächlich historischen und statistischen Wert. Der Autor verfolgt die Entwicklung der einzelnen Vermögens-Einnahme- und Ausgabeposten. Man findet weniger systematische Darstellung des heutigen Finanzhaushalts mit kritischer Beleuchtung und Analyse der einschlägigen Gesetzgebung oder Gesetzgebungspolitik. Der Autor scheint dies nach der ganzen Anlage der Arbeit auch nicht beabsichtigt zu haben. Jedenfalls ist dies eine Aufgabe, die noch zu lösen bleibt und für die vorliegende Arbeit eine gute Basis bildet. Der Kanton Thurgau ist bekanntlich als selbständiges Staatswesen erwachsen aus einer ehemaligen Landvogtei, die unter der Oberherrschaft der 8 alten Orte stand, bis er 1803 dank der Mediationsverfassung ein selbständiger Kanton wurde. Napolen I. verdankt er tatsächlich die Freiheit. Eine Reihe von Verfassungsrevisionen griff tief in das politische Leben des sich rasch entwickelnden jungen Kantons ein. Finanzpolitisch die bedeutsamste Aktion des letzten Jahrhunderts war die Sekularisation der reichen Klostergüter von 1848, die heute noch den finanziellen Rückgrat nicht nur des Kantons Thurgau, sondern auch anderer Kantone bildet. Daß konfessionelle Motive bei dieser Aktion nur als dekoratives Beiwerk dienten, um diese sehr einträglichen Gewaltakte in den betreffenden Kantonen etwas anständig zu drapieren, war von jeher unsere Ueberzeugung. Sicher ist soviel, daß mit den Klostergütern unendlich viel Gutes gestiftet worden ist und noch wird, jedenfalls mehr als wenn sie in den Händen der ursprünglichen Besitzer geblieben wären. So bemerkt Bernhard: „Die reichen Einkünfte aus den sekularisierten Klöstern ermöglichten nun eine großzügige Politik auf dem Gebiete des Erziehungs- und Sanitätswesens". Diese ganze Entwicklung zahlengemäß auf allen Gebieten nachgewiesen zu haben, ist das Verdienst der Bernhardschen Schrift. Auf eine Wiedergabe statistischer Daten verzichten wir. Sie legen beredtes Zeugnis ab von der überaus ehrenvollen Entwicklung des Kantons im letzten Jahrhundert. Die sehr fleißige Arbeit verdient volle Beachtung und Verbreitung in interessierten Kreisen.

Dr. J. Steiger, Bern.

Verzeichnis der in der Redaktion eingelaufenen Druckschriften.

Adler, Emma. Die berühmten Frauen der französischen Revolution 1789—1795. Mit 9 Porträts. Wien 1906. C. W. Stern. 280 S.

Apprentissage (L') dans les industries de l'ameublement. Rapport. (Office du travail). Paris, 1905. Impr. nationale. XXIII + 651 p.

Benz, Gustav, Pfarrer. Zur Revision des eidgenössischen Fabrikgesetzes. Basel 1906. Friedrich Reinhardt. 71 S.

Bilder aus der deutschen Heimarbeit. Herausgegeben von der literarischen Kommission der deutschen Heimarbeitsausstellung. Leipzig 1906. Felix Dietrich. (Soz. Fortschritt Nr. 63/64). 31 S.

Böhi, Bernhard. Der Finanzhaushalt des Kantons Thurgau in den Jahren 1803—1903. Frauenfeld 1906. Huber & Cie. 222 S.

Bonn, Dr., Moritz, Julius. Die englische Kolonisation in Irland. Stuttgart und Berlin 1906. J. G. Cottasche Buchhandlung Nachfolger. 1. Bd. VII + 397 S. 2. Bd. 320 S.

Damaschke, Adolf. Joh. Heinr. Pestalozzi und Adolf Diesterweg. Zwei Männer zur Sozialreform. (Soz. Fortschritt Nr. 59). Leipzig 1905. Felix Dietrich. 16 S.

Esche, F. A. Sind unsere Wanderarmen arbeitsscheu? (Soz. Fortschritt Nr. 60). Leipzig 1906. Felix Dietrich. 16 S.

Fuchs, Prof., Dr., Carl Johannes. Volkswirtschaftslehre. 2. Aufl. Leipzig 1905. (Sammlung Göschen). Göschensche Verlagshandlung. 140 S.

Fürth, Henriette. Weitere Beiträge zu Kinderarbeit und Kinderschutz. (Soz. Fortschritt Nr. 61/62). Leipzig 1905. Felix Dietrich. 29 S.

Gesell, Silvio. Die Verwirklichung des Rechtes auf den vollen Arbeitsertrag durch die Geld- und Bodenreform. Leipzig 1906 Bernhard Hermann. 284 S. Preis 3 Mk.

Goldscheid, Rud. Verelendungs- oder Meliorationstheorie. Berlin 1906. Verlag der Sozialdemokratischen Monatshefte. 54 S.

Gruner, E. H., Ingen. Die Ausnutzung der Wasserkräfte der Schweiz. Basel 1906. Helbing und Lichtenhahn. 38 S.

Hafner, Dr., Karl. Schule und Kirche in den Strafanstalten der Schweiz. Zürich 1906. Art. Institut Orell Füßli. 86 S.

Hugenberg, Dr., A. Bank- und Kreditwirtschaft des deutschen Mittelstandes. München 1906. J. F. Lehmann. 121 S.

Jahrbuch der Fürsorge. 1. Jahrg. 1906. Herausgegeben von der Zentrale für private Fürsorge Frankfurt a. M. Dresden 1906. O. V. Böhmert. 130 S.

Jahresbericht (XIX.) des leitenden Ausschusses des Schweiz. Arbeiterbundes und des Schweiz. Arbeitersekretariates für das Jahr 1905 nebst Protokoll der Sitzung des Bundesvorstandes. Zürich 1906. Verlag der Grütli-Buchhandlung. 100 S.

Katscher, Leopold. Einträgliche Arbeiterfreundlichkeit. Zeitgemäße Mahnrufe. (Soz. Fortschritt Nr. 57/58). Leipzig 1905. Felix Dietrich. 32 S.

Michels, Dr., Robert. Patriotismus und Ethik. Leipzig 1906. Felix Dietrich. 32 S.

Neve, Oskar. Die deutschen Arbeiter-Fachverbände. (Soz. Fortschritt Nr. 65). Leipzig 1906. Felix Dietrich. 15 S.

Nüscheler, Dr., Heinrich, Eduard. Die Zürcher Kantonalbank 1870—1904. (Zürcher volkswirtschaftliche Studien, herausg. von Prof. Dr Heinrich Herkner. 9. H.). Zürich 1906. Rascher & Co. 204 S.

Ortloff, Dr., Hermann. Deutsche Konsumgenossenschaften im Neuen Zentralverband und die Hamburger Großeinkaufs-Gesellschaft. Leipzig 1906. Jäh & Schunke. 78 S.

Rentabilität der schweizerischen Landwirtschaft. Untersuchungen betreffend die —. Bericht des schweiz. Bauernsekretariates an das schweiz. Landwirtschaftsdepartement. Bern 1906. K. J. Wyß. 116 S.

Sammlung nationalökonomischer Aufsätze und Vorträge. Herausgegeben von Dr. **Magnus Biermer**, Professor der Staatswirtschaften an der Universität Gießen. 1. Bd., H. 9. Der Streit um die russischen Finanzen der Gegenwart. Gießen 1906. Emil Roth. 47 S.

Schiele, G. W. Ueber den natürlichen Ursprung der Kategorien Rente, Zins und Arbeitslohn. Berlin und Leipzig 1906. Hüpeden und Merzyn. 100 S.

Staats-Rechnung des Kantons Solothurn für das Jahr 1905. C. Gaßmann, Solothurn. 69 8° S.

Summarischer Bericht über die Handels- und Gewerbekammer in Brünn über geschäftlichen Verhältnisse in ihrem Bezirke während des Jahres 1905. Brünn 1906. 225 S.

Wohnungs- und Gesundheitsverhältnisse (Die) der Schuhmacher. Herausgegeben vom k. k. Arbeitsstatistischen Amte im Handelsministerium. Wien 1906. Alfred Hölder. 182 S.

Zeitlin, Dr., Leo. Dr. Gottlieb Schnapper Arndt, Vorträge und Aufsätze. Tübingen 1906. H. Laupp'sche Buchhandlung. 320 S.

Die Entwicklung und Pflege der Versicherungswissenschaft.

Von Mil Richter, Leipzig.

Theorie und Praxis stehen auf dem Gebiete des Versicherungswesens in einem gegensätzlichen Verhältnis zu einander. Während die praktische Ausführung des Versicherungsgedankens eine jahrhundertelange Entwicklung aufzuweisen und besonders in der Neuzeit eine Ausdehnung und Mannigfaltigkeit der Anwendung erfahren hat, die kaum auf einem anderen Erwerbsgebiete erreicht worden ist, fehlt es bis zur Gegenwart fast völlig an einer wissenschaftlichen Pflege. Noch vor kurzem konnten wir an einer anderen Stelle auf einen an dem grünenden Baume der deutschen Versicherungspraxis schnell und kräftig emporgewachsenen Zweig hinweisen, und noch immer treibt dieser Baum junge Blätter und Blüten. Neue Probleme entstehen unter dem Drucke der wirtschaftlichen Kämpfe, den Versicherungsunternehmungen reichlich Boden zu neuem Erwerb und zur Ausdehnung ihrer Interessensphäre zuführend. Besonders ist es hier das kaufmännische Leben, daß infolge des ihm innewohnenden spekulativen Triebes das von ihm einzugehende Risiko auf die Schultern der Versicherung abzuwälzen sucht. So harren besonders das Problem der Kreditversicherung, das infolge der Ausdehnung des Kreditverkehrs im geschäftlichen Leben entstand, und dasjenige der Aufsichtsratsversicherung, durch die sich die Mitglieder von Aktiengesellschaften und andern Unternehmungen im Falle von Verlusten schadlos zu halten suchen, noch der Lösung. Auch die Inhaber von Aktien und anderen Wertpapieren wollen sich gegen Verluste versichern — alles Probleme, die, wie noch viele andere, aus dem Boden der Versicherungspraxis sprießen.

Außerdem hat aber das Versicherungswesen auch nach der rechtlichen Seite hin bedeutende Fortschritte gemacht. Erst vor einigen Jahren trat in Deutschland der Staat selbst ins Mittel, um das private Versicherungswesen zu regeln, indem er eine Aufsichtsbehörde einsetzte, die es in allen seinen Funktionen zu beaufsichtigen hat und der die Versicherungsunternehmungen Rechenschaft abzulegen haben. Ja der Staat ging noch weiter. Erst vor kurzer Zeit verließ ein Gesetzentwurf der Reichsregierung die deutsche Presse, der genaue Bestimmungen für den sogenannten Versicherungvertrag, wie er zwischen Versicherungsnehmern und den Versicherungsgesellschaften abgeschlossen zu werden pflegt — welcher Art das Versicherungsverhältnis auch immer ist — festlegte und der, sobald er Gesetzeskraft erlangt haben wird, von einschneidender Bedeutung für Millionen von Versicherten beziehungsweise ihr Eigentum oder sonstige Gegenstände versichernden Personen ist. Die gleiche Bedeutung dieses Gesetzes erstreckt sich auch auf die zahlreichen Versicherungsunternehmungen des Auslandes, namentlich Amerikas, Englands und der Schweiz, die in Deutschland ihre Versicherungsgeschäfte treiben, und schließlich ist er ebenso wichtig für das große Heer von Versicherten und Versichernden. Daneben besteht in Deutschland eine ausgedehnte soziale Versicherungsgesetzgebung, die sich weit über die kaufmännischen, gewerblichen und industriellen Kreise erstreckt. Hierbei ist besonders auch die internationale Gesetzgebung zu erwähnen, deren Kenntnis im großkaufmännischen Leben, namentlich im Export, eine nicht unbedeutende Rolle spielt.

Alle diese rechtlichen Kenntnisse zu verbreiten, ist eine der wichtigsten und lohnendsten Aufgaben der Versicherungswissenschaft. Allein in ihr Gebiet fallen noch wesentlich andere Fragen. So ist es besonders die Statistik, die überaus interessante Aufschlüsse über wirtschaftliche, soziale, hygienische und andere Dinge gibt, wenn sie wissenschaftlich nach diesen Gesichtspunkten bearbeitet wird. Denn während die Versicherungsmathematik in der Hauptsache im Gesichtskreise des Fachmanns liegt, umfaßt die Versicherungsmedizin soziale und hygienische Interessen, die in die weitesten Kreise des Volkslebens eingreifen. Gerade die Ausdehnung des Versicherungswesens liefert ein so reiches statistisches Material, daß die Versicherungswissenschaft in ihm eine reiche Quelle der Belehrung und Forschung findet, deren Ergebnisse wieder zu Nutz und Frommen der Allgemeinheit dienen. Es ist demnach keine Frage, daß die Lösung all dieser Probleme

und Fragen, die sich in allen Ländern den Erwägungen der Wissenschaft gebieterisch aufdrängen, dem materiellen und sittlichen Wohl der Völker zugute kommt.

Diese gewaltige Ausdehnung des Versicherungswesens in rechtlicher, sozialer, hygienischer und technischer Hinsicht hat auch der Versicherungswissenschaft einen großen Wirkungskreis geschaffen und ihr Aufgaben gestellt, deren Bedeutung weit über die Interessensphäre des Fachmannes hinausgeht. Es tritt daher die Notwendigkeit in die Erscheinung, der wissenschaftlichen Erforschung und Durchdringung all dieser weitverzweigten Versicherungsgebiete die gebührende Aufmerksamkeit entgegenzubringen. Hat sich doch in einzelnen Staaten, in denen das Versicherungswesen besonders ausgebildet ist, das Interesse an der Pflege der Versicherungswissenschaft in anerkennenswerter Weise gehoben. In England hat sie bereits eine mehr als hundertjährige Geschichte aufzuweisen. Dort werden — ebenso auch in Amerika — die Versicherungsmathematiker actuary (Aktuare) genannt und es ist deshalb die Bezeichnung „Aktuarwissenschaft“ gebräuchlich. Besonders ist das vortrefflich organisierte „Institute of Actuaries of Great Britain and Ireland in London“, welches sich um die Pflege der Aktuarwissenschaft große Verdienste erworben hat. Seine Gründung erfolgte bereits im Jahre 1849 und hatte es sich als wichtigste Aufgabe die Verbesserung der wissenschaftlichen Methoden, welche der Förderung des Versicherungswesens dienen, gestellt, während es seinem Charakter nach etwa dem Typus der deutschen Universität entspricht.

Kurze Zeit später wurde auch in Schottland eine ähnliche Einrichtung, wie das Londoner Institut, geschaffen und zwar die „Faculty of Actuaries in Edinburg“, während die französischen Aktuare sich 1871 zu einem großen Fachverein organisierten. Erwähnt sei hierbei noch, daß sich im Jahre 1888 auch eine holländische Aktuarvereinigung und im Jahre 1889 die „Actuarial Society of America in New York“ bildete. An diese und andere Bestrebungen, die in den verschiedenen Staaten einen Zusammenschluß der Versicherungsinteressenten bezweckten, schloß sich im Jahre 1895 die internationale Organisation der Versicherungswissenschaft an. Es wurde in Brüssel eine Zentralstelle in dem „Comité Permanent des Congrès Internationaux d'Actuaires“ errichtet, welche sich die Pflege der Beziehungen der Versicherungswissenschaft in den verschiedenen Ländern zur Aufgabe machte. Dies wird namentlich durch Veranstaltung von inter-

nationalen Kongressen zu erreichen gesucht, von denen der nächste im laufenden Jahre in Berlin abgehalten werden soll.

Bei dem großen Aufschwunge, den das Versicherungswesen in den Vereinigten Staaten genommen hat, ist es erklärlich, daß auch die Pflege der Versicherungswissenschaft gewachsen ist. Besonders sind es die Hochschulen, die seit ungefähr einem Jahrzehnt dieser Disziplin eine große Beachtuug schenken. Wenn auch die Amerikaner sie als eine Fachwissenschaft betrachten, so bringen sie ihr doch auch ein allgemeines Interesse entgegen und behandeln deshalb das versicherungswissenschaftliche Gebiet in weitestem Umfange. In erster Linie ist es die Universität in Chicago, welche Vorlesungen über allgemeine Versicherungskunde eingeführt hat, die sich eines regen Zuspruches erfreuen. In gleicher Weise hat auch die Universität von Kalifornien Versicherungsfächer eingerichtet, welche sich hauptsächlich mit der Versicherungs-Mathematik beschäftigen. Dagegen bestehen an der Illinois-Universität, an der Havard-Universität und an der Yale-Universität besondere Kurse für die wichtigsten Fächer des Versicherungswesens, welche so ziemlich das gesamte wissenschaftliche Gebiet der Versicherung umfassen. Der Unterricht in diesen Kursen liegt in den Händen hervorragender Fachleute. Ein gleicher Kursus an der Wiskonsin-Universität beschäftigt sich vorwiegend mit der ökonomischen Seite der Versicherung. Besonders hervorgehoben zu werden verdienen die Kurse der Michigan-Universität, die von James W. Glover geleitet werden und die Versicherungswissenschaft in einer überaus erschöpfenden Weise darstellen. Anscheinend ist man zur Einrichtung von Versicherungs-Disziplinen an diesen Hochschulen durch eine Reihe privater Vorträge angeregt worden, welche Charlton T. Lewis, eine Autorität auf dem Gebiete des Versicherungswesens, an einigen hervorragenden Universitäten der Union im Jahre 1898 hielt; denn von diesem Zeitpunkte an datiert die Einführung versicherungswissenschaftlichen Unterrichts. Ueber die herrschenden Gesichtspunkte, welche hier der Pflege der Versicherungs-Wissenschaft vorangestellt wurden, geben einige Programmpunkte einer dieser Anstalten Aufschluß, in denen es heißt, daß die „wissenschaftliche Ausbildung eine Notwendigkeit sei, was die Universitäten berücksichtigen sollten. Warum solle ein praktischer und an sich nicht akademischer Beruf, der für die ganze Menschheit von der größten Bedeutung ist, nicht auf spezieller Fachbildung auf wissenschaftlicher Grundlage beruhen; und warum solle das Versicherungswesen, einer der wich-

tigsten Faktoren im modernen Geschäftsleben, nicht unter den Lehrgegenständen unserer Anstalten einen Platz finden, welche als ihr Ziel den Unterricht in technischen Fächern bezeichnen?“

Auch in der Schweiz sind Ansätze vorhanden, die auf eine Pflege der Versicherungswissenschaft hinweisen. Die einzige Universität, die diesbezügliche Vorlesungen eingerichtet hat, ist die in Bern, welche in einem besonderen Seminar hauptsächlich die mathematische Seite der Versicherung behandelt. In Oesterreich erörterte zwar schon früher ein Professor der technischen Hochschule in Wien im Zusammenhang mit seinen Vorlesungen über politische Arithmetik auch Versicherungsfragen, doch wurde ein vollständiger Kursus, der auf drei Jahrgänge berechnet war, jener Hochschule erst vor zehn Jahren angegliedert. Der Unterricht erstreckt sich hier namentlich auf die rechtliche und ökonomische Seite und umfaßt zugleich die wichtigsten Fragen der Buchhaltung, des Wechsel-, See- und Handelsrechtes. In diesem engen Rahmen entwickelt sich also die ausländische Pflege der Versicherungs-Wissenschaft, die sich überdies auf die neueste Zeit erstreckt und ihren Anstoß hauptsächlich in den internationalen Kongressen für Versicherungs-Wissenschaft erhalten hat.

Und wie steht es nun mit der Versicherungs-Wissenschaft in Deutschland? Ist dieses Gebiet den Hochschülern auch hier nicht gerade ein terra incognita, so ist es ihnen doch mindestens ein terra nova — ein neues Land. Zwar machte bereits im Jahre 1880 Ludwig Elster in einer Habilitationsschrift das Versicherungswesen zum Gegenstande einer wissenschaftlichen Betrachtung, wobei er nachdrücklichst auf die stiefmütterliche Behandlung dieser Disziplin hinwies. Trotzdem kam es bis zum Jahre 1895, wenn man von einer nur gelegentlichen Berücksichtigung des Versicherungswesens in den einzelneu Vorlesungen absieht, zu einem planmäßigen versicherungswissenschaftlichen Unterricht nicht. Erst die in diesem Jahre lebhafter einsetzende Handelshochschulbewegung weckte das Interesse für versicherungswissenschaftliche Disziplinen, da man erkannte, daß gerade der kaufmännische Beruf viele Berührungspunkte mit den verschiedenen Zweigen des Versicherungswesens hat und daß infolgedessen die Kenntnis desselben gerade für den Handelshochschüler von besonderem Nutzen ist. Vor allem war es die Akademie für Sozial- und Handelswissenschaften in Frankfurt a. M., die eine Spezialprofessur für das Versicherungswesen einführte und sich damit ein besonderes Verdienst um die Pflege und Förderung der Versicherungs-Wissenschaft erwarb.

Man beschränkte sich hier indessen nicht bloß auf die versicherungstechnischen und versicherungsrechtlichen Zweige, sondern behandelte auch die soziale Versicherung an der Hand der Arbeiterversicherungsgesetze. Später ist dieser Anstalt das Recht eingeräumt worden, ihre Prüfungen auch auf versicherungswissenschaftliche Fächer auszudehnen und den Kandidaten dieser Disziplin ein Diplom auszustellen. — Einzelne Vorlesungen über Versicherungs-Wissenschaft werden auch an der Handelshochschule in Köln abgehalten, welche sich auf privates Versicherungsrecht, Versicherungslehre (Oekonomik und Statistik), wirtschaftliche und technische Grundlagen der einzelnen Versicherungszweige, Entwicklung des Versicherungswesens und soziale Versicherungsgesetzgebung erstrecken. Diese Vorlesungen werden durch ein Praktikum (praktische Uebungen) ergänzt und bieten so den im Versicherungswesen bereits tätigen Berufsbeamten eine willkommene Gelegenheit, ihr Wissen in den einzelnen Disziplinen zu erweitern und zu vertiefen. Dann aber verfolgen sie auch den allgemeineren Zweck, den Studierenden der Hochschule, die sich später dem Kaufmannsstande oder anderen praktischen Berufen zuwenden, mit den Grundzügen des Versicherungsrechts und den Haupteinrichtungen des Versicherungswesens vertraut zu machen. Diese Vorlesungen sind hier zu einer ständigen Dozentur erweitert worden. — An der Handelshochschule in Aachen, die der dortigen technischen Hochschule angegliedert wurde, ist bereits seit dem Jahre 1898 die Abhaltung von versicherungswissenschaftlichen Vorlesungen im Programm vorgesehen. Auch hier wird die nationalökonomische Seite des Versicherungswesens gelegentlich anderer einschlägiger Vorlesungen behandelt, während über soziale Gesetzgebung und Arbeiterversicherung Sondervorträge stattfinden. Vor allem verbindet man hier die Versicherungsdisziplin mit dem kaufmännischen Unterricht; so wird die privatwirtschaftliche Seite in der kaufmännischen Betriebslehre und die Versicherungsmathematik im kaufmännischen Rechnen allgemein verständlich behandelt, um dabei die Bedeutung versicherungswissenschaftlicher Kenntnisse für das kommerzielle Berufsleben ins rechte Licht zu rücken. — Im letzten Jahre ist auch die Handelshochschule in Leipzig diesen Beispielen gefolgt, während über die Pflege der Versicherungs-Wissenschaft an der im nächsten Jahre zu eröffnenden Handelshochschule in Berlin noch nichts bekannt ist. Demgegenüber haben die anderen Anstalten einen verheißungsvollen Anfang gemacht, der die wachsende Einsicht in die Bedeutung des versicherungs-

wissenschaftlichen Unterrichts für das allgemeine kaufmännische Leben klar erkennen läßt.

An den Universitäten war die Versicherungs-Wissenschaft zwar schon früher eingeführt, allein man kannte sie dort eigentlich nur als Versicherungs-Mathematik, während der Begriff nach den Aufgaben, die ihr heute zufallen, in der Neuzeit sich wesentlich erweitert hat und einen großen Teil der Rechts- und Lebensverhältnisse umfaßt. Die ausgedehnteste Berücksichtigung findet das Versicherungswesen an der Universität in Berlin. Hier werden nicht bloß die rechtlichen und mathematischen Disziplinen behandelt, sondern auch die sozialpolitische Gesetzgebung. Daneben ist aber auch ein großer Teil der Vorlesungen für die Versicherungsmedizin bestimmt; Gegenstände wie Unfallkrankheiten, Wohlfahrtsgesetze, Wohlfahrtseinrichtungen und Schiffsmedizin finden entsprechende Behandlung. Das private Versicherungsrecht wird außer in Berlin auch in Bonn und Göttingen gelehrt, während die Versicherungs-Wissenschaft lediglich in einem besonderen Seminar an der Universität in Göttingen ein Heim hat, in dem auch andere versicherungswissenschaftliche Uebungen stattfinden. Vorlesungen über Versicherungs-Mathematik werden neben Berlin und Göttingen auch in Heidelberg und Münster abgehalten. Die rechtliche und wirtschaftliche Seite des sozialen Versicherungswesens wird außer in Berlin auch in Gießen (Gewerbe und Sozialpolitik), in Halle a. S., in Leipzig und in Tübingen (Arbeitslosenversicherung) erörtert. Dagegen hat gerade die soziale Versicherung die Veranlassung dazu gegeben, daß die Versicherungsmedizin in ausgedehnterem Maße eine wissenschaftliche Behandlung erfährt. Sämtliche Universitäten (mit Ausnahme von Gießen und Göttingen) haben den einen oder anderen in dieses Gebiet einschlagenden Gegenstand in ihr Programm aufgenommen und zwar beschäftigen sie sich mit Unfallheilkunde, Gewerbehygiene, Unfallkrankheiten des Nervensystems, Neurose, die ärztliche Tätigkeit in Unfall- und Invaliditätssachen und was dergleichen Fragen mehr sind. Daraus ersieht man, daß sich auch für die Universitäten mit ihren allgemeinen — weniger fachlichen — Bildungsaufgaben ein fruchtbares Feld zu belehrender Tätigkeit und fruchtbarer Forschung auf dem Gebiete der Versicherungs-Wissenschaft bietet.

Weniger umfassend ist die Pflege der Versicherungs-Wissenschaft an den technischen Hochschulen. Vorlesungen über Versicherungs-Mathematik finden nur in Aachen statt, während Recht und Wirtschaft

des sozialen Versicherungswesens in Berlin und Dresden behandelt werden. Die medizinische Seite der sozialen Versicherung wird durch Vorlesungen über die erste Hilfeleistung bei plötzlichen Unglücksfällen in Aachen, Hannover und München berücksichtigt. — Außerdem ist die „Vereinigung für staatswissenschaftliche Fortbildung“ in Berlin zu erwähnen, die auch die Pflege der Versicherungs-Wissenschaft in ihr Programm aufgenommen hat. Hervorragende Fachleute, wie Emil Blenck, Elster, Adolf Wagner stehen dieser Vereinigung zur Seite; in besonderen Vorlesungen wurde das Versicherungswesen vom volkswirtschaftlichen und sozialpolitischen Standpunkte, die Organisation und Praxis der Arbeiterversicherung, die Oekonomik der einzelnen Privatversicherungszweige und andere die Technik der Versicherung betreffende Gegenstände behandelt. Damit soll auch denen, die eine Erweiterung und Vertiefung ihrer Kenntnisse auf dem Gebiete der juristischen und wirtschaftlichen Staatswissenschaften erstreben, Gelegenheit gegeben werden, sich mit den Versicherungsfragen des täglichen Lebens bekannt zu machen.

Was heißt nun und zu welchem Ende studiert man Versicherungs-Wissenschaft? Als Friedrich Schiller diesen etwas variierten Satz aufstellte, beantwortete er die Frage damit, daß das wissenschaftliche Studium nicht lediglich als ein Brotstudium betrachtet werden solle, sondern dazu bestimmt sei, den Menschen auf eine höhere Stufe der philosophischen oder sozialen Einsicht zu heben. Dieser Grundsatz gilt insbesondere auch für die Versicherungs-Wissenschaft; denn auch sie bietet für die Allgemeinheit der akademischen Welt nicht die Voraussetzungen des speziellen Brotstudiums. Schon daraus, daß das Versicherungsstudium nicht an einer bestimmten Hochschule, sondern an den verschiedensten Kategorien der Hochschulen betrieben wird, ist zu erkennen, daß dieses Wissen als ein ebenso notwendiger, wie wesentlicher Bestandteil der allgemeinen Bildung aufzufassen ist. Diese Auffassung ist allerdings unter den Gebildeten noch herzlich wenig verbreitet. Andererseits ist es aber auch der universale Charakter der Versicherungs-Wissenschaft, der nicht nur zum Studium anregt, sondern der auch die Erkenntnis der sozialen und völkerrechtlichen Lebensbedingungen fördert, mit andern Worten: der das Verständnis für die wichtigsten modernen Kulturaufgaben erhöht. In diesem Sinne bildet die Versicherungs-Wissenschaft infolge ihrer internationalen Beziehungen ein soziales Band der Völker.

Fürsorge deutscher Städte für ihre Arbeiter im Jahre 1905.

Von Dr. Necke, Berlin.

Das vergangene Jahr hat uns wieder eine Reihe von Fürsorgemaßnahmen deutscher Stadtverwaltungen für ihre Arbeiter gebracht, von denen wir die bemerkenswertesten hier im Zusammenhange besprechen wollen.[1] Sie sind ein Beweis dafür, wie die Städte unaufhörlich bestrebt sind, die Lage ihrer Arbeiter zu heben und der der Beamten immer mehr zu nähern, ohne jedoch diese beiden Kategorien einander gleichzustellen, wie man vor einiger Zeit als Zielpunkt der Entwicklung glaubte voraussagen zu können.[2] In den hierauf bezüglichen Auseinandersetzungen spielt der Ausdruck „Arbeiterbeamter" eine gewisse Rolle, ein Ausdruck, der die Tendenz der Neuorganisation einigermaßen prägnant bezeichnen kann, vorausgesetzt, daß man sich über seinen Inhalt einig wird. Diese neue Kategorie städtischer Dienstverpflichteter, die in den Vorschriften meist als „ständige" Arbeiter bezeichnet werden, vereinigt einige Kriterien sowohl des Arbeiter- als auch des Beamtenstandes; die Bestimmungen über ihr Arbeitsverhältnis enthalten Elemente sowohl des Arbeiter- als auch des Beamtenrechts, und zwar meist in der für den Arbeiter, nicht aber für die Stadtgemeinde günstigsten Mischung. Am besten leuchtet dies hervor aus der besonderen Art der planmäßigen Regelung der Invaliden-, Alters-, Witwen- und Waisenversorgung. Auf der einen Seite ist der Arbeiter, als nicht dem Kommunalbeamtengesetz unterstehender Angestellter, dem Invalidenversicherungsgesetze nach wie vor unterworfen, eine Pflicht, die von einsichtigen Verwaltungen immer mehr als ein wertvolles, unter allen Umständen zu erhaltendes Recht der Arbeiter auf Teilnahme an einer sicheren Versorgung angesehen und nötigenfalls zwangsweise aufrechterhalten wird. Auf der anderen Seite ist in wachsendem Umfang eine freiwillige, widerrufliche Invaliden-, Alters-, Witwen- und Waisenversorgung nach

[1] Die Aufzählung macht natürlich auf Vollständigkeit keinen Anspruch.

[2] Vgl. die Abhandlungen von Mombert, Klien, v. Zwiedineck-Südenhorst u. a. zitiert in Heft 27 der Schriften der Zentralstelle: Das Pensions- und Reliktenwesen der Arbeiter pp. Berlin 1904, Carl Heymanns Verlag.

dem Vorbilde der betreffenden Beamtenstatuten eingeführt, aber mit Sicherungen in der Richtung umgeben, daß dadurch die wichtigen Rechte aus der Teilnahme des Arbeiters an der staatlichen Versicherung nicht illusorisch gemacht werden. Um zu dem Begriff „Arbeiterbeamter" zurückzukehren: man gibt dem Arbeiter in der Tat eines der wichtigsten Beamtenrechte, nämlich die Versorgung für sich und seine Angehörigen über die Beendigung des Dienstverhältnisses hinaus (freilich fast durchweg nicht als Rechtsanspruch, aber auch nicht als Wohltat), gleichzeitig beläßt man ihn, von wenigen Ausnahmen abgesehen, in Arbeiterstellung, um ihm die aus der Versicherungspflicht erworbenen Rechte an die staatliche Versorgung zu erhalten. Wohlverstanden, in dieser grundsätzlichen Weise und mit diesen Ueberlegungen sind erst von einer kleinen Anzahl vorgeschrittener Stadtverwaltungen die Arbeiterverhältnisse geregelt — wie wir heute mit bezug auf Karlsruhe und Straßburg sehen werden —, aber die bezeichnete Tendenz besteht, vielfach unbewußt; es ist der Zug der Zeit, der die abseits Stehenden unwillkürlich mitreißt. Wir haben diesen Zielpunkt voranstellen zu müssen geglaubt, um für die folgenden Einzelheiten den richtigen Gesichtswinkel zu gewinnen. Manches, was dabei gelegentlichen Gemütsanwandlungen oder Parteiströmungen sein Dasein verdankt, erlangt Zukunftswert im Hinblick auf das Endziel, es wird Kristallisationspunkt für die organische, systematische Weiterentwicklung der Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis der betreffenden Stadtarbeiter in der Richtung auf eine Hebung und Festigung ihrer Stellung sowie Sicherung ihrer Angehörigen.

Zunächst einige Einzelbeispiele für Maßnahmen aus der Sphäre des Arbeiterrechts, und zwar Vorschriften über Arbeiterausschüsse, die in den Städten Nürnberg und Gießen erlassen worden sind. Hauptzweck ist bei beiden, Gelegenheit zu geben, um Wünsche und Beschwerden der ganzen Arbeiterschaft oder bestimmter Gruppen, nicht einzelner Arbeiter vorzutragen.[1] In der Nürnberger Vorschrift heißt es außerdem, daß die Ausschüsse in allgemeinen Angelegenheiten gutachtlich vernommen werden können. Folgerichtig ist am Schlusse vorgeschrieben, daß einer Abänderung dieser Vorschriften eine Anhörung der Ausschüsse voranzugehen hat. Eine derartige Bestimmung fehlt in der Gießener Satzung, in der gesagt ist, daß die Stadtverordnetenversammlung sie jederzeit abändern oder aufheben kann. In

[1] Nach einer kürzlich für die Stadt Breslau erlassenen Vorschrift sollen die Ausschüsse auch bei Wohlfahrtseinrichtungen zum Besten der Arbeiter mitwirken.

der Praxis wird der Ausschuß sich mit derartigen Maßnahmen, die sein Dasein in Frage stellen und damit die ganze Arbeiterschaft intensiv berühren, wohl in allererster Linie befassen müssen, nur eine hierauf bezügliche Zwangsvorschrift angebracht. Die Wahl ist natürlich eine unmittelbare und geheime. Wahlberechtigt sind nicht alle Stadtarbeiter: in Nürnberg nur ständige Arbeiter, die wenigstens drei Jahre nach erlangter Volljährigkeit in einem städtischen Betriebe beschäftigt sind, in Gießen die volljährigen, im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen. Letztere Voraussetzung ist wiederum in Nürnberg für die wählbaren Mitglieder festgesetzt, abgesehen davon, daß sie mindestens 25 Jahre alt sein müssen; in Gießen müssen sie außer diesem Alter noch eine dreijährige ununterbrochene Dienstzeit aufweisen. Die Wahlhandlung wird durch einen beauftragten Beamten geleitet, der in Gießen einen (beliebigen) Schriftführer zu bestellen, in Nürnberg dagegen zwei Arbeiter des betreffenden Betriebes als Beisitzer zuzuführen hat. Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt drei Jahre. Die Annahme der Wahl kann in Nürnberg nur aus triftigen, vom Magistrat zu würdigenden Gründen abgelehnt werden. In der ersten Sitzuug wählen die Mitglieder einen Vorsitzenden, in Nürnberg auch einen Schriftführer, aus ihrer Mitte, während z. B. bei den kürzlich hier erwähnten Ausschüssen der badischen Staatsbahnarbeiter der Vorsitzende von der Direktion bestimmt wird, bezw. immer der betreffende Inspektionsvorstand als solcher ist. Die Sitzungen des Ausschusses sollen regelmäßig in die Arbeitszeit gelegt werden; Lohnkürzungen finden nicht statt, ebensowenig werden aber Entschädigungen für außerhalb der Arbeitszeit abgehaltene Sitzungen gewährt. Vertreter des Magistrats können mit beratender Stimme an den Verhandlungen teilnehmen und müssen jederzeit gehört werden. In Nürnberg ist die Zuziehung anderer Personen unzulässig. In Gießen sind dem Ausschuß Entschließungen, die auf seine Anträge getroffen werden, von der Bürgermeisterei schriftlich mitzuteilen, eine sehr nützliche Vorschrift, die dazu beitragen kann, daß die Beschlüsse des Ausschusses dauernde Beachtung finden.

Mehr in die Sphäre des Beamtenrechts fallen Urlaubsordnungen, die von den Städten Worms und Ulm erlassen worden sind.[1] Vor-

[1] Kurz vor Schluß des Jahres ist auch in Breslau eine Urlaubsordnung mit ähnlichen Bestimmungen erlassen worden. Bemerkenswert ist hierbei die Bestimmung, daß der Urlaub in dringenden Fällen verlängert werden kann, und zwar auf Grund eines Gutachtens des Stadtarztes bis zur Dauer von vier Wochen.

aussetzung zur Erteilung von Urlaub ist eine längere einwandfreie Dienstzeit, und zwar von mindestens fünf Jahren, in welchem Falle es in Worms sechs, in Ulm drei Tage Urlaub im Jahre gibt. In Ulm werden sechs Tage erst nach zehnjähriger Dienstzeit zugestanden. Sonn- und Feiertage werden in die Urlaubsfrist nicht eingerechnet. In Ulm ist ausdrücklich hinzugefügt, daß ein Rechtsanspruch auf diesen Urlaub nicht besteht. Während der Urlaubszeit wird der Lohn weitergewährt, wie das ja in Deutschland üblich ist, während in England große Arbeiterkategorien, z. B. die Baumwollspinner, auf eine Vergütung verzichten. Leitender Grundsatz ist, daß der Urlaub wirklich zur Erholung benutzt wird; in Worms ist die Annahme anderweitiger Lohnarbeit verboten, und jede Uebertretung hat die Entziehung des Lohnes für die Urlaubstage zur Folge. Den Saisonarbeitern wird der Urlaub in der Regel nicht gewährt. Aus der Begründung der betreffenden Vorlage in Ulm ist hervorzuheben, daß Befürchtungen über den Einfluß dieser Neuerung auf industrielle Privatbetriebe nach Erkundigungen in anderen Städten nicht bestätigt werden. Ferner ist zu bemerken, daß hier 93 Arbeiter mit einer Lohnsumme von rund 1100 Mark in Betracht kamen.

Ganz dem Gebiete des Beamtenrechts angehörend, meist sogar den entsprechenden Paragraphen direkt nachgebildet sind die Vorschriften betreffend die Invaliden-, Alters-, Witwen- und Waisenversorgung der Stadtarbeiter. Dabei verschlägt es nichts, daß in der Privatindustrie schon seit Jahren und Jahrzehnten derartige Fürsorgeeinrichtungen für die Lohnarbeiter bestehen, ohne daß deshalb letztere eine beamtenähnliche Stellung erlangt hätten; für die Stadtgemeinde als Körperschaft des öffentlichen Rechts gelten eben besondere Vorschriften. — Im folgenden betrachten wir zunächst die von den Städten Fürth[1] und Chemnitz getroffenen Maßnahmen. Sie umfassen die meisten ständigen Arbeiter, die mindestens zehn Jahre (in Chemnitz: nach vollendetem 25. Lebensjahr) im Dienste der Stadt gestanden haben und beim Eintritte nicht mehr als 40, bezw. 45 Jahre alt waren. In Chemnitz ist weiterhin Voraussetzung die auf Ratsbeschluß in die Liste der Stadtarbeiter erfolgende Eintragung, die nur bei gutem Leumund und einwandfreier Führung erfolgt. Hier werden auch Saisonarbeiter berücksichtigt. Bei der Berechnung des Ruhegeldes kann, wenn der zuletzt bezogene Lohn gegen früher gesunken war,

[1] Die Satzungen in Fürth sind z. T. neu, aber stark geändert und ergänzt worden.

der betreffende höhere Betrag zu Grunde gelegt werden. Die Empfänger von Ruhelohn können zu leichten Arbeiten gegen Vergütung herangezogen werden; weigern sie sich, so gehen sie der Rente verlustig. Der Ruhelohn beginnt in Fürth mit 20 %, in Chemnitz mit 30 % des zu Grunde gelegten Arbeitslohns, beträgt in ersterer Stadt aber mindestens 300 Mark, er steigt in beiden Städten bis auf höchstens 60 %. In Chemnitz kann in Fällen dringender Not die Rente bis auf den Höchstbetrag erhöht werden; in Fürth ist die, vorläufig nur in wenigen Städten (Ulm, Gotha, Königsberg, Straßburg — s. u. —) bestehende Berücksichtigung der Familienverhältnisse eingeführt, und zwar so, daß der Ruhelohn um 20 % erhöht wird, wenn der Invalide für eine arbeitsunfähige, mehr als 60 Jahre alte Ehefrau zu sorgen hat, ferner um je 10 % für jedes unversorgte Kind bis zu 16 Jahren, aber nur bis zur immerhin beträchtlichen Gesamthöhe von 90 % des Arbeitslohns. Beim Tode eines Arbeiters wird in beiden Städten zunächst ein Gnadengeld gewährt: in Fürth 10 % des Ruhelohns, in Chemnitz ein Monatsbetrag des Gehalts, bezw. Ruhelohns. Das eigentliche Witwengeld beträgt in Chemnitz 20 % des Diensteinkommens (mindestens 150 Mark, für Saisonarbeiterwitwen 75 Mark), in Fürth 30 % des Ruhelohns; dieser Betrag wird auf 45 % erhöht, wenn die Witwe arbeitsunfähig oder über 60 Jahre alt ist. Die Rente fällt bei Wiederverheiratung fort; jedoch kann in Fürth eine Abfindung in dreifacher Höhe des Jahresgeldes bewilligt werden. Waisengeld wird für Kinder bis zu 15 Jahren (Chemnitz), bezw. bis zu 16 Jahren (Fürth) gewährt. Es beträgt mindestens 50 Mark (für Vollwaisen 75 Mark) in Chemnitz, höchstens 150, bezw. 225 Mark in Fürth. In Chemnitz kann durch den Rat der Stadt die Kürzung des Witwengeldes (bis auf ²/₃) zu Gunsten des dementsprechend zu erhöhenden Waisengeldes angeordnet, auch das Waisengeld statt an die Mutter direkt an den Vormund oder Pfleger gezahlt werden.

Von den so berechneten Renten werden alle den Rentnern zufließenden Leistungen aus öffentlichen Versicherungen und Anstalten oder auch von Privaten (Chemnitz) angerechnet, und zwar in Fürth die Unfallrenten ganz, die Invaliden- sowie künftige Witwen- und Waisenrenten bis zu zwei Dritteln,[1] in Chemnitz grundsätzlich die

---

[1] In Breslau ist neuerdings die Satzung dahin geändert, daß die Invalidenrente nicht mehr ganz, sondern nur zur Hälfte angerechnet werden soll, damit dem alten Arbeiter dieser mit Lohnabzügen erkaufte Anspruch noch neben der städtischen Rente verbleibe.

vollen Bezüge, indem die städtischen Renten nur als Zuschüsse gegeben werden, und zwar nur insoweit, daß nach dem Invalidenversicherungsgesetz (§ 48) ein Ruhen des Rechtes auf staatliche Rente nicht eintreten kann. In allen Fällen müssen die Versicherten ihre Rentenansprüche selbst verfolgen und verlieren, falls sie dies unterlassen, die städtische Pension. In Chemnitz müssen die Invaliden, solange sie noch keine staatliche Rente beziehen, auf Verlangen des Rates der Stadt ihre Invalidenversicherung fortsetzen; in diesem Falle wird die Hälfte der Beiträge aus städtischen Mitteln bezahlt. Alle Renten können entzogen werden, wenn die Empfänger die Stadt (Chemnitz), bezw. das Reichsgebiet verlassen, wenn sie wegen einer ehrlosen Handlung gerichtlich bestraft werden oder gar, wie es sehr dehnbar in der Chemnitzer Satzung heißt, „durch einen leichtsinnigen oder unsittlichen Lebenswandel sich der Unterstützung unwürdig zeigen“ (§ 19). In Fürth ist ferner bestimmt, daß die Renten wegfallen sollen, wenn die Berechtigten im Besitz eines ausreichenden Vermögens sich befinden, daß eine dem dreifachen Betrage der zu gewährenden Rente gleichkommende Versorgung gewährt. Grundsätzlich ist in beiden Satzungen noch betont, daß sie keinen Rechtsanspruch begründen, daß vielmehr die Leistungen freiwillige, stets widerrufliche sind. Zum Uebergang ist schließlich bestimmt, daß bezüglich der zur Zeit des Erlasses der Vorschriften im Dienste befindlichen Arbeiter von einigen Erfordernissen abgesehen werden darf; in Chemnitz können in Fällen der Not Unterstützungen bis zur Höhe der Mindestbeträge gewährt werden.

In ähnlicher Weise hat kurz vor Jahresschluß die Stadt Crefeld die Gewährung von Ruhegeld und Hinterbliebenenversorgung geregelt. Von bemerkenswerten Einzelheiten, die abweichend von den vorhin geschilderten vorkommen, sind folgende hervorzuheben. Die Kündigung der Arbeiter, die die Antwartschaft auf Ruhegeld erworben haben, kann abgesehen von den wichtigen Entlassungsgründen nach § 123 der Reichsgewerbeordnung nur nach vorheriger Genehmigung des Oberbürgermeisters erfolgen, eine Vorschrift, die die Abschiebung eines verdienten, aber in der Arbeitsfähigkeit nachlassenden Arbeiters aus finanziellen Gründen, zur Ersparung der Rente, verhindern soll. Aehnlich wie in Chemnitz ist bestimmt, daß die städtischen Pensionäre der Invaliden- und außerdem noch der Krankenversicherung anzugehören haben; auch hier trägt die Stadt zu einem Teil der Kosten bei. Das aus solcher Versicherung etwa bezogene Krankengeld wird

nicht auf die Rente angerechnet. Eine Neuerung gegenüber den meisten bekannten Satzungen besteht in der im § 12 erfolgten Einsetzung einer neungliedrigen Kommission. Diese soll befugt sein, Ruhe-, Witwen- und Waisengeld zu bewilligen, auch wenn einzelne Voraussetzungen (z. B. Altersgrenze beim Diensteintritte, Höchstzeitraum einer Unterbrechung der Dienstzeit) nicht erfüllt sind; sie hat ferner in allen streitigen und zweifelhaften Fällen Entscheidung zu treffen. Leider ist über die Zusammensetzung dieser Kommission nichts weiter gesagt; zu vermuten ist, daß es eine der üblichen Deputationen aus der Mitte des Stadtparlaments, also ohne Hinzuziehung von Arbeitern, sein wird. Zu erwähnen ist übrigens noch, daß zur Aufbringung der Renten alljährlich einer Ruhegeldkasse ein Betrag von 25,000 Mark, zunächst für drei Jahre, überwiesen werden soll.

In diesem Zusammenhang können wir die auch der Invaliden-, Witwen- und Waisenversorgung der nichtpensionsberechtigten Bediensteten dienende Versorgungskasse der Stadt Erlangen betrachten. Dabei müssen wir aber von vornherein auf den grundsätzlichen Unterschied gegenüber den vorhin behandelten Maßnahmen hinweisen: diese und die zahlreichen ihnen verwandten Vorschriften gewähren, wie öfter betont, den Beamtenpensionen ähnliche Versorgungsrenten, während die Erlanger Kasse eine auf Beiträgen der angeschlossenen Mitglieder begründete Versicherungsorganisation darstellt, wie sie ähnlich eingerichtet in anderen süddeutschen Städten, besonders München, ferner in Nürnberg, Regensburg, Ludwigsburg (Eßlingen), bestehen. Aus der Satzung der Erlanger Kasse ist folgendes hervorzuheben. Die ständigen Bediensteten, die nicht der städtischen Pensionsanstalt angehören, sind zum Beitritte verpflichtet; bestimmte Vorschriften hierüber gibt es nicht, vielmehr entscheidet im Zweifelsfalle der Magistrat. Als untere Altersgrenze für die neuen Mitglieder ist das 22., als obere das 40. Lebensjahr festgesetzt. Die Kasse gewährt eine Invaliden-, bezw. Altersrente ohne jede Prüfung nach fünfundzwanzigjähriger Zugehörigkeit, bei Invalidität nur nach einer solchen von zehn Jahren. Diese Frist ist verhältnismäßig lang, begnügt sich doch die Münchner Satzung mit einer fünfjährigen. Der Ruhegehalt steigt von 30 % des Dienstbezuges um jährlich 1 % auf höchstens 60 %. Sollen Versicherte infolge Lohnminderung in eine niedere Klasse eingereiht werden, so können sie sich durch Fortzahlung der bisherigen höheren Beiträge den der bisherigen höheren Lohnklasse entsprechenden Ruhegehalt sichern, eine der Nürnberger Satzung wörtlich ent-

nommene Bestimmung, die gegen die Münchener insofern abfällt, als in München den ständigen Arbeitern auch bei verminderter Arbeitsfähigkeit der Lohn nicht gekürzt werden darf. Auf den Ruhegehalt werden die staatlichen Renten angerechnet, weil die Versorgungskasse die Entrichtung der an die Landesversicherungsanstalt von den Kassenmitgliedern zu zahlenden Invalidenbeiträge übernimmt. Die Kassenbeiträge belaufen sich bei einem Eintrittsalter

vom 22. bis zum 25. Jahre auf $1^{1}/_{2}$% des Dienstbezuges
" 25. " " 30. " " 2 " " "
" 30. " " 35. " " $2^{1}/_{2}$ " " "
" 35. Jahre an auf 3 % des Dienstbezuges.

Beim Ausscheiden aus dem Dienste erlischt jeder Anspruch an die Versorgungskasse; bei unverschuldeter Kündigung — worüber ausschließlich der Magistrat entscheidet — werden drei Viertel der Jahresbeiträge zurückerstattet. Vor Ablauf der Wartezeit, namentlich im Falle frühen Todes, kann ein Teil derselben — bis höchstens zur Hälfte — zurückgegeben werden; hiervon sind noch die zur Reichsinvaliden-, bezw. Unfallversicherung gezahlten Beiträge abzuziehen. Alle diese Bestimmungen werden an Weitherzigkeit von der Münchener Regelung übertroffen. Die Verwaltung der Kasse erfolgt unentgeltlich durch den Stadtmagistrat, dem die Entscheidung über alle Fragen zusteht. Ein aus den Kassenmitgliedern niederzusetzender Ausschuß ist über die Verhältnisse der Kasse und über etwaige Wünsche der Versicherten je nach Erfordern, mindestens aber einmal jährlich zu hören. Streitigkeiten gegen die Kasse werden unter Ausschluß des gerichtlichen Klageweges durch ein dreigliedriges Schiedsgericht entschieden, das nach den Vorschriften der §§ 1025 ff. der Reichszivilprozeßordnung in Tätigkeit tritt. Die Satzung der Kasse kann durch die städtischen Kollegien „nach Einvernahme des bezeichneten Ausschusses“ abgeändert werden.

Von ganz besonderem Interesse ist die Neuordnung, bezw. Abänderung der Grundsätze für die Ordnung der Dienst-, Einkommens- und Versorgungsverhältnisse der städtischen Arbeiter in Karlsruhe und Straßburg, Vorschriften, auf die sowohl wegen ihrer allgemeinen Tendenz, „Arbeiterbeamte“ zu schaffen, als auch wegen ihrer glücklichen, von wahrhaft sozialem Geiste getragenen Lösung einzelner wichtiger Fragen näher einzugehen ist. Die Vorschriften von Karlsruhe stellen keine Neuordnung dar, sondern eine den neuzeitlichen Erfahrungen und Forderungen entsprechende Abänderung und Ergänzung

des Arbeiterstatuts, das die Stadt im Jahre 1898 wesentlich nach dem Vorbilde von Frankfurt a. M. als eines der ersten und gleichzeitig mustergültigen erlassen hatte. Wir dürfen nicht vergessen, daß dieser Zweig der städtischen Fürsorge noch nicht ein Jahrzehnt alt ist, daß in den Einzelheiten immer noch experimentiert wird und bestimmte Fragen — besonders die des Rechtsanspruchs der Versorgungsberechtigten auf die Pension, ferner die der Anrechnung staatlicher Renten nach § 48 des Invalidenversicherungsgesetzes usw. — immer noch im Flusse sind. Deshalb sind namentlich solche Neuerungen, die das Produkt warmer sozialer Fürsorge und guter sachlicher Einrichtungen darstellen, für den Chronisten sowohl wie für den praktischen Vertreter der kommunalen Sozialpolitik von Interesse. Von den Einzelheiten heben wir folgende wesentlichen hervor. Der bisherige Sparzwang bezüglich der Hälfte der Dienstalters-, bezw. Führungsprämien ist aufgehoben worden; die Jahresbelohnungen von 80, 100 und 150 Mark, die vom 6., 11. und 16. Dienstjahre zu zahlen und zur Hälfte bei der Sparkasse anzulegen waren, werden den Arbeitern jetzt ohne Abzug ausbezahlt. Arbeitsordnungen, die freilich schon für die Mehrzahl der Betriebe bestanden, sind jetzt für alle zu erlassen. Die bisher fakultative Bestimmung bezüglich der Weiterzahlung des Lohnes bis zur Dauer von acht Wochen in Krankheitsfällen an einen ständig angestellten Arbeiter hat nunmehr obligatorischen Charakter erhalten. Neben den ständigen Arbeitern, denen Urlaub bis zu 8 Tagen zusteht, können auch die unständigen, d. h. die noch nicht zehn Jahre im Dienste der Stadt stehenden und weniger als 30 Jahre alten Urlaub bis zur Dauer von 3 Tagen erhalten; damit erkennt Karlsruhe als eine der ersten deutschen Städte die Notwendigkeit eines, wenn auch kurzen Urlaubes für alle Arbeiter ohne Unterschied ihrer Stellung und Dienstzeit an. In diesem Zusammenhang ist aber hervorzuheben, daß die Bestimmungen für die Lohnfortzahlung bei kurzen Arbeitsunterbrechungen und bei militärischen Dienstleistungen — für Arbeiter nach nur einjähriger Dienstzeit — ziemlich weitherzige sind, wodurch die Urlaubsvorschriften wertvolle Ergänzung erfahren. Besonders bemerkenswert ist aber einerseits die in der neuen Fassung beibehaltene Vorschrift, daß den Arbeitern auf die Jahresbelohnungen, Ruhegehalte, den Urlaub usw. ein Rechtsanspruch nicht zusteht — wobei jedoch nicht wie in den meisten anderen Städten betont ist, daß diese Gewährungen seitens der Stadtgemeinde stets widerrufliche sind, — andererseits

die in der Begründung der Vorlage hierzu gegebene Erläuterung. Darin wird zunächst darauf hingewiesen, daß man bei dem Erlasse des Arbeiterstatuts im Jahre 1898 mangels jeglicher Erfahrungen geglaubt habe, eine gewisse Vorsicht walten lassen zu müssen, wenn man auch gleichzeitig betonte, daß eine moralische Verpflichtung zur gerechten Erfüllung dieser Vorschriften bestehe, wegen deren Verletzung der Stadtrat jederzeit öffentlich vor dem Bürgerausschusse zur Verantwortung gezogen werden könne. Jetzt bleibt es in der Begründung, daß nach dem mit dem Arbeiterstatut inzwischen gemachten Erfahrungen grundsätzlich keinerlei Bedenken entgegenstünden, den ständig angestellten Arbeitern den nämlichen klagbaren Rechtsanspruch auf Lohn, Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung zu gewähren, wie ihn auch die städtischen Beamten besäßen. Für die Gemeindeverwaltung würde ein solches Rechtsverhältnis sogar noch vorteilhafter sein, weil sie durch die Gewährung einer gerichtlichen Nachprüfung verfügter Entlassungen von dem Verdacht, auf diesem Gebiete nach Willkür verfahren zu wollen, befreit wäre. Die bisherige Ausübung des den Beamten gewährten Rechtes, bei der Annahme ungerechtfertigter Entlassung den Klageweg zu beschreiten, genauer die Tatsache, daß seit dem Jahre 1899 — der Einführung des Beamtenstatuts — gerichtliche Klagen niemals erhoben seien, beweise nur, daß ungerechtfertigte Entlassungen nicht vorgekommen seien. Was nun für den Beamten recht sei, das dürfte auch für den Arbeiter billig sein. Nichtsdestoweniger werde aber bei der derzeitigen Neuregelung des Arbeiterstatuts davon Abstand zu nehmen sein, die den Arbeitern gewährten Anwartschaften in Rechtsansprüche umzuwandeln. Denn mit der Umwandlung werde der — innerlich allerdings nicht ganz unbegründete — Unterschied zwischen dem Dienstverhältnisse der Arbeiter und dem der Beamten im wesentlichen wegfallen. Dann würden eben die ständigen städtischen Arbeiter nicht nur tatsächlich, sondern auch rechtlich städtische Beamte — was u. E. wohl nicht ganz zutrifft — und müßten folgeweise als besondere Klasse dem Beamtenstatut eingefügt werden. Nicht bei der Revision des Arbeiterstatuts, sondern bei einer solchen des Beamtenstatuts sei daher die Sache zu regeln. Der Berichterstatter empfiehlt daher, daß bei der Entlassung von Arbeitern einzuhaltende Verwaltungsverfahren, über das bis jetzt keinerlei Vorschriften beständen, so zu gestalten, daß eine willkürliche oder oberflächliche Behandlung der für die Arbeiter so ernsten und wichtigen Angelegenheit ausgeschlossen sei. In dem

neuen § 42, Abs. 3 ist infolgedessen zur Entscheidung über Dienstaufkündigung und Entlassung eines ständigen Arbeiters eine „Disziplinarbehörde eingesetzt. Sie besteht: 1. aus dem Vorstande des städtischen und statistischen Arbeitsamts als Vorsitzenden; 2. aus dem Vorstande des Betriebes, in dem der Arbeiter angestellt ist; und 3. aus einem ständigen Arbeiter, der von dem Arbeiterausschusse des betreffenden Betriebes jeweils für die Dauer des Arbeitsverhältnisses ernannt wird. Gegen die Entscheidung der Disziplinarbehörde, die dem Arbeiter in schriftlicher Ausfertigung mit Angabe der Gründe mitzuteilen ist, steht allen Teilen die Berufung an den Stadtrat zu. Wie es in der Begründung hierzu heißt, können sich also die Arbeiter durch einen Vertrauensmann darüber informieren, ob bei Entlassungen gerecht vorgegangen wird oder nicht. Infolge der notwendigen schriftlichen Ausfertigung der Gründe würde ferner jeweils ersichtlich sein, ob die nötige Sorgfalt und strenge Gerechtigkeit beobachtet worden sei. Bei dieser Gelegenheit ist auch den unständigen Arbeitern das Recht der Beschwerde an den Stadtrat über vermutlich ungerechte Entlassung zuerkannt worden. Wir stehen hier vor einer folgenschweren Neuerung, wie sie u. W. in diesem Umfange zum ersten Male durchgeführt worden ist. Den Arbeitern das Recht einräumen, bei der Entlassung ihrer Kollegen mitreden zu dürfen! Wer hätte geglaubt, daß dieser Wunsch utopistisch gerichteter" Sozialisten schon sobald verwirklicht werden würde?! Und das nicht etwa bei einem sozialistisch denkenden Privatunternehmer oder einem Gemeinwesen mit sozialdemokratischer Mehrheit im Gemeindekollegium, sondern in der vom bürgerlichen Geiste verwalteten Haupt- und Residenzstadt des Staates Baden. Man kann der Stadt Karlsruhe zu diesem Schritte, der den Beginn einer neuen Aera in der Gestaltung des Arbeitsvertrages bildet, nur von Herzen Glück wünschen, wenn wir uns auch nicht verhehlen dürfen, daß seine Konsequenzen unübersehbar sind. Jedenfalls wird er anderwärts eine ganze Reihe von Wünschen auslösen, deren Erfüllung, weil von anderen Voraussetzungen ausgehend, schwierig, wenn nicht unmöglich sein wird.

Straßburg ist in seiner Neuordnung der Arbeitssatzung, wie wir unten sehen werden, z. T. noch weiter gegangen; im einzelnen bietet letztere eine Fülle interessanter Regelungen und Verbesserungen. In der Einleitung zum Entwurfe wird zunächst betont, daß der Gemeinderat den Willen habe, die städtischen Betriebe auch in sozialer

Hinsicht zu Musteranstalten zu machen. Die Stadt glaube auch über das Maß der Leistungen hinausgehen zu sollen, das selbst gute Arbeitgeber zu gewähren pflegten. Denn da ihre Betriebe den Wirkungen fremden Wettbewerbs nicht ausgesetzt seien, so könnten sie Vergünstigungen gewähren, die anderen Arbeitgebern auch bei persönlichem Wohlwollen schon die Rücksicht auf die Konkurrenz unmöglich erscheinen lasse. Bei der materiellen Fürsorge wolle der Entwurf jedoch nicht stehen bleiben; durch eine Reihe von Bestimmungen suche er vielmehr die Sicherheit der Existenz der städtischen Arbeiter zu erhöhen und ihnen das Bewußtsein der Unabhängigkeit zu erwecken. Hier falle das allgemeine nationale Interesse mit den besonderen Standesinteressen der Arbeiter zusammen; „denn mit dem Aufblühen der Industrie", so heißt die bemerkenswerte Begründung, „wächst von Jahr zu Jahr die Bedeutung, welche die Klasse der Arbeiter für die Gesamtheit besitzt, und wächst damit die Notwendigkeit, aus bloßen Untertanen lebendige Glieder unseres Staates zu machen. Eine gesicherte Existenz und Unabhängigkeit von fremdem Wohlwollen sind hier die Voraussetzung. In der Mitwirkung bei der Verwaltung der sie zunächst angehenden Angelegenheiten sieht der Entwurf das Mittel, sie mit Interesse und gesundem Sinne für die Wirklichkeit zu erfüllen und zu ersprießlicher Arbeit auch bei größeren Aufgaben heranzubilden."

Im einzelnen enthält die Arbeitssatzung folgende bemerkenswerten Vorschriften. Die Strafgewalt wird, um auch nur die Möglichkeit einer ungerechten oder zu häufigen Bestrafung auszuschließen, allgemein von den unteren Aufsichtsorganen auf die Betriebsvorstände übertragen, ferner wird die Verhängung auch der leichteren Strafen von einem förmlichen Verfahren abhängig gemacht: der Arbeiter ist vor Verhängung der Strafe zu hören, die verhängte Strafe ist urkundlich zu machen und dem betroffenen Arbeiter unter kurzer Angabe der Gründe zu eröffnen. Dadurch soll der Arbeiter die Gewähr haben, erst nach gründlicher Untersuchung und nur von Beamten abgeurteilt zu werden, die durch eine umfassende Bildung zum Richten befähigt und über den Verdacht persönlicher Mißgunst erhaben sind. Zu erwähnen ist noch, daß Beleidigungen und Tätlichkeiten gegen Mitarbeiter in geeigneten Fällen dem zuständigen Arbeiterausschusse zur Aburteilung überwiesen werden können. Den Bestraften steht in allen Fällen das Recht der Beschwerde bis zum Bürgermeister hinauf offen. Die Arbeitszeit ist im allgemeinen auf

zehn Stunden, der regelmäßige dienstfreie Zeitraum zwischen zwei Schichten auf 12 Stunden festgesetzt. Der Arbeitslohn erfährt bei verheirateten Arbeitern eine besondere Erhöhung um 5 %; bei mehr als drei Kindern unter 16 Jahren beträgt diese 10 %, bei mehr als fünf 15 % und bei mehr als sieben 20 % des Grundlohns. Die Motive zur Arbeitssatzung enthalten für diese ziemlich vereinzelt dastehende Maßnahme kommunaler Lohnpolitik die bemerkenswerte Begründung, daß eine öffentliche Körperschaft nach unseren sittlichen Anschauungen die Pflicht habe, für Dienste, die die volle Arbeitskraft in Anspruch nehmen, dem Arbeiter einen Lohn zu gewähren, der zu seinem und seiner Familie Unterhalt ausreiche, während man von Privatunternehmern nicht verlangen könne, daß sie mehr als den Marktwert der ihnen geleisteten Arbeit zahlten. Die Stadtverwaltung betrachtet den Arbeiter nicht als bloßen Verkäufer der Marktware Arbeit, sondern als Menschen mit besonderen Bedürfnissen je nach seiner Lage nnd seinen Familienverhältnissen, sie will verhüten, daß Frauen- und Kinderarbeit mit ihren das Familienleben auflösenden Wirkungen zur Bestreitung der Haushaltskosten herangezogen werden sollen. Für diese Familienzuschläge sind nicht weniger als 4300 Mark jährlich vorgesehen. Die Grundlöhne werden alljährlich neu festgesetzt; der Mindestbetrag für einen erwachsenen voll arbeitsfähigen Arbeiter darf nicht unter 2.50 Mark sinken. Die Stadtverwaltung verspricht hierbei, daß sie Löhne, die für gleichartige Arbeit in Vereinbarungen (Tarifverträgen) zwischen Unternehmer- und Arbeiterverbänden mit Gültigkeit für Straßburg festgesetzt sind, einhalten will. Damit folgt sie besonders dem Beispiele des Londoner Grafschaftsrats und zahlreicher englischer, französischer und belgischer Städte, die seit Jahren diesen Grundsatz durchgeführt haben. Eine Annäherung an das Beamtenrecht enthält die Festsetzung der Dienstalterszulagen, ebenso die Bestimmung, daß der Lohn für die in die Woche fallenden gesetzlichen Feiertage und für Kaisers Geburtstag gezahlt wird. Einen ähnlichen Charakter hat die Vorschrift, daß verheirateten Arbeitern, die länger als ein Jahr beschäftigt sind, in Krankheitsfällen (bis zur Dauer von 6 Monaten) und bei militärischen Uebungen die gesetzlichen Leistungen bis zur vollen Lohnhöhe erhöht werden. Hier ist auch zu erwähnen, daß der § 616 B. G. B. in vollem Umfange Geltung behält, und ferner, daß Urlaub unter Fortzahlung des Lohnes erteilt werden kann bis zu 4 Tagen nach dreijähriger Dienstzeit, bis zu 6 Tagen nach fünfjähriger und bis zu 8 Tagen nach zehnjähriger

Dienstzeit. Den Beginn des Urlaubes bestimmt der Betriebsvorstand nach Anhörung des betreffenden Arbeiterausschusses. Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses kann im ersten Dienstjahre nur mit vierzehntägiger Frist erfolgen, später wird die Verwaltung im allgemeinen eine vierwöchige Frist einhalten, während dem Arbeiter das Recht der vierzehntägigen Kündigung verbleibt. Entlassungen wegen grober Beleidigungen oder Tätlichkeiten gegen Mitarbeiter erfolgen nur nach Anhörung des zuständigen Arbeiterausschusses. Beschwerden wegen ungerechtfertigter Entlassung werden vom Bürgermeister dem zuständigen Arbeiterausschusse zur Aeußerung und eventuell zur Erledigung überwiesen. Beschließt dieser die Wiedereinstellung, so kann er zugleich für den Arbeiter für die Zeit der Arbeitslosigkeit einen Teil des Lohnes als Entschädigung beantragen. Für Stadtarbeiter, die als solche nach zehnjähriger Dienstzeit und zufriedenstellender Führung angestellt werden, bestehen folgende bemerkenswerten Bestimmungen. Ihnen kann das Arbeitsverhältnis nur durch Verfügung des Bürgermeisters und im allgemeinen nur wegen groben Verstoßes gegen die Dienstvorschriften aufgesagt werden. Vorher ist dem Arbeiter durch Vernehmung zu Protokoll Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Muß ihnen aus einem anderen Grunde, z. B. wegen Arbeitsmangels, gekündigt werden, so erhalten sie den für sie zuständigen Ruhelohn ausbezahlt, solange sie nicht eine andere Stelle gefunden haben. Treten sie in den städtischen Dienst zurück, so ist ihnen das zuvor erreichte Dienstalter anzurechnen. Bei teilweiser Dienstunfähigkeit infolge unverschuldeter Minderung der Arbeitskraft darf ihnen in keinem Falle gekündigt werden. Sind sie noch nicht 65 Jahre alt, so kann ihnen gegen den zuletzt bezogenen Lohn eine passende Beschäftigung zugewiesen werden, wenn nicht, dann sind sie in den Ruhestand zu versetzen. Für Fälle unverschuldeter Notlagen werden für die einzelnen Betriebe Unterstützungsfonds gebildet, denen außer Geldstrafen und Lohnverwirkungen regelmäßige Zuschüsse der Stadtverwaltung im Gesamtbetrage von mindestens 3000 Mark jährlich zufließen. Die Zuwendung der Unterstützungen erfolgt auf Vorschlag des zuständigen Arbeiterausschusses durch den Bürgermeister. Die Arbeiterausschüsse sind zur Vertretung der Interessen der Arbeiter und zur Unterstützung der Verwaltung bei Regelung des Arbeitsverhältnisses und bei Durchführung der Arbeitssatzung bestimmt. Zu wählen ist je einer von den Arbeitern des Bauamts und des Abfuhrwesens, sowie zusammen einer von den Arbeitern des Schlacht-

hofs, Wasserwerks und der Häfen. Die drei Ausschüsse können zur Beratung von Fragen, die die Interessen der Arbeiter aller Betriebe berühren, in gemeinsamer Sitzung zusammentreten oder durch den Bürgermeister zusammenberufen werden; im letzteren Falle führt dieser oder sein Vertreter den Vorsitz. Zur Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten über Arbeitslohn, Krankengeld, Ruhelohn ist das Gewerbegericht Straßburg unter Ausschluß der ordentlichen Gerichte festgesetzt. Ist es schon gesetzlich zuständig, so verzichten die Parteien auf die Rechtsmittel der Revision und Berufung. Im übrigen vereinbaren sie es als Schiedsgericht im Sinne der §§ 1025 ff. der Zivilprozeßordnung. Die Invaliden- und Hinterbliebenenversorgung ist in einem besonderen Versorgungsstatute geregelt. Die wichtigste Bestimmung hierbei ist die Gewährung eines Rechtsanspruchs auf die nach dem Ausscheiden aus dem Dienste dem Arbeiter zu gewährenden städtischen Leistungen, ein Schritt, vor dem die übrigen Städte, wie wir sahen, letzthin auch noch Karlsruhe, wegen der verschiedenen Konsequenzen zurückgeschreckt sind. Der Straßburger Stadtverwaltung gebührt das Verdienst, diesen vorbildlichen Schritt in der Richtung einer tatsächlichen und rechtlichen Sicherstellung ihrer Arbeiter getan zu haben. Aus den Vorschriften ist im einzelnen zunächst zu bemerken, daß auch bei der Bemessung des Ruhelohns, wie bei dem Arbeitslohn, eine Berücksichtigung der Familienverhältnisse des Empfängers stattfindet, wie sie nur in wenigen Städten erfolgt ist. Der Ruhelohn für den alleinstehenden Arbeiter beträgt nämlich 35 % des letzten Jahresverdienstes, der für verheiratete dagegen 45 %, außerdem treten für jedes Kind unter 17 Jahren 5 % hinzu; der Gesamtbetrag steigt um jährlich 1 % bis zum Höchstsatze von 85 %, Beiträge, die sich über den Durchschnitt anderer städtischer Renten merklich emporheben. Beim Tode eines Arbeiters erhalten die Angehörigen zunächst das sog. Gnadenquartal. Danach bekommt die Witwe ein Witwengeld von 20 % des Jahresverdienstes des Ehemanns, steigend um je 1 % bis 40 % für jedes Jahr seiner mehr als zehn Jahre betragenden Dienstzeit; der Mindestbetrag ist 300 Mark. Waisen erhalten 3/10, nach dem Tode der Mutter 4/10 des Witwengeldes. Die städtischen Leistungen werden gekürzt, sobald der Rentenempfänger staatliche oder sonstige Pensionen bezieht. Ehemaligen Arbeitern, die keine Rente erhalten, sowie Witwen und Waisen von Arbeitern, die noch keinen Anspruch auf Rente erworben hatten, sind seitens der Arbeiterausschüsse Zuwendungen aus dem

Unterstützungsfonds zu machen. Die Arbeiterausschüsse haben ferner die Verhältnisse der Rentenempfänger mindestens einmal jährlich zu prüfen, Veränderungen im Familienstande, die auf die Rentenhöhe von Einfluß sein könnten, mitzuteilen und gegebenenfalls Unterstützungen zu beantragen.[1]

[1] „Concordia", Zeitschrift der Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen, Nr. 11, 1906.

Soziale Chronik.

Arbeiterschutz.

Schweiz. Der Vorstand der Schweizerischen Vereinigung zur Förderung des internationalen Arbeiterschutzes unterbreitet seinen Sektionen und Mitgliedern folgendes Arbeits-Programm zur Diskussion.

I. Revision des eidg. Fabrikgesetzes. I. Die Entwicklung der sozialökonomischen Verhältnisse unseres Landes seit dem Erlaß des eidg. Fabrikgesetzes rechtfertigt eine Revision dieses Gesetzes im arbeiterfreundlichen Sinne. II. Die Ausdehnung des Arbeiterschutzes auf das Kleingewerbe und die Hausindustrie erscheint als geboten, jedoch dürfte dieses Ziel am besten mittelst einer die Eigentümlichkeiten dieser Produktionsformen berücksichtigenden Spezialgesetzgebung zu erreichen sein. III. Als revisionsbedürftig erscheinen insbesondere die Bestimmungen betreffend: 1. den Maximalarbeitstag, der auf 10 Stunden herabgesetzt werden sollte, wobei dem Bundesrat die Befugnis einzuräumen wäre, für besonders gesundheitsgefährliche Betriebe oder Arbeiten diesen noch weiter zu reduzieren; 2. die Ueberzeitbewilligungen, im Sinne der Beschränkung der Maximalzahl der Tage, für welche, und der näheren Präzisierung der Bedingungen, unter welchen solche Bewilligungen zu erteilen seien; 3. die Nacht- und Sonntagsarbeit, indem der Bundesrat zu beauftragen wäre, diejenigen Betriebe zu bezeichnen, in welchen Nacht- und Sonntagsarbeit nicht stattfinden dürfe; 4. die Beschäftigung von weiblichen Personen; namentlich wäre die Frage zu lösen, in welcher Weise denjenigen Arbeiterinnen, auf welche die fabrikgesetzliche Wartezeit während der Schwangerschaft und nach der Niederkunft Anwendung findet, ein ganzer oder teilweiser Ersatz für den dadurch entstandenen Lohnausfall gewährt werden könnte; 5. die Beschäftigung von jugendlichen Personen im Sinne der Erfüllung des schulpflichtigen Alters und mindestens des 14. Altersjahrs als Vorbedingung; der Verkürzung des Maximalarbeitstages unter Anrechnung der zur Teilnahme am religiösen, gewerblichen und Fortbildungsunterricht nötigen Stunden; 6. den Dienstvertrag und zwar: a) die Lohnzahlung, zur Einführung einer 14- bezw. 8tägigen Lohnzahlung; b) die Naturalleistungen der Arbeitgeber, zwecks Verhütung von Uebervorteilungen der Arbeiter. IV. Als der Diskussion würdig erscheinen ferner folgende Fragen: 1. Ist die gesetzliche Statuierung eines Minimallohnes zu begrüßen? 2. Wie soll der Ueberzeitlohn bemessen werden? 3. Liegt es im Interesse der Arbeiter, daß die Bußen abgeschafft werden? 4. Unter welchen Bedingungen ist die Gewährung des freien Samstag-Nachmittags zu erreichen? 5. Welche Bedeutung ist dem Tarifvertrag vom Standpunkte des Arbeiterschutzes zuzuschreiben? 6. Ist die Einführung von Arbeiterferien anzustreben? 7. Ist den Arbeitern ein vermehrter Einfluß auf den Inhalt der Arbeitsordnung zu gewähren? 8. Soll die Herbeiziehung von Arbeitern und Frauen zur Fabrik-Inspektion angestrebt werden?

II. Errichtung eines eidg. sozialstatistischen Amtes. 1. Zur zweckentsprechenden Lösung der Aufgabe unserer Vereinigung, die in der Förderung der Arbeiterschutzgesetzgebung besteht, bedarf es einer systematisch geführten und bearbeiteten Sozialstatistik. 2. Die sogenannte Arbeits-, bezw. Arbeiterstatistik muß hiefür als unzureichend erachtet werden. 3. Die Sozialstatistik hat sich auf alle Gebiete des sozialökonomischen Lebens des Landes zu erstrecken und namentlich die wirtschaftliche Lage der einzelnen Gesellschaftsklassen und deren Anteilnahme an der Produktion und dem Konsum klarzulegen. 4. Die Bearbeitung einer derartigen Statistik kann in befriedigender Weise nur von einem speziell zu diesem Zwecke geschaffenen amtlichen Organe ins Werk gesetzt werden. 5. Das Fehlen eines solchen Organes in der Schweiz hat die Vernachlässigung systematischer sozialstatistischer Untersuchungen zur Folge gehabt. 6. Die in der Schweiz bestehenden Berufssekretariate können zwar bei sozialstatistischen Erhebungen zur Mithülfe herangezogen werden, sind jedoch ihrem Wesen nach als private Institutionen nicht geeignet, selbständig die umfassenden Aufgaben der Sozialstatistik in befriedigender Weise zu lösen. 8. Das Sozialstatistische Organ kann entweder als selbstständiges Amt, oder als eine Abteilung des Eidgen. Statistischen Bureaus gedacht werden. 8. Dem sozialstatistischen Organ ist zwecks Feststellung der vorzunehmenden Arbeiten, sowie des jeweilen einzuschlagenden Verfahrens ein Beirat anzuordnen, bestehend aus sachverständigen Vertretern der verschiedenen in Betracht kommenden Interessenverbände.

III. Postulate für die Gesetzgebung über Kranken- und Unfallversicherung. Indem wir, vom Standpunkte einer gesunden Sozialpolitik betrachtet, die Wünschbarkeit einer baldigen Wiederaufnahme der Gesetzgebung über Kranken- und Unfallversicherung voraussetzen, halten wir, ohne die Diskussion begrenzen zu wollen, namentlich folgende Hauptfragen einer speziellen Prüfung durch unsere Sektion würdig: 1. a) Ist es wünschbar, daß beide Versicherungsarten durch eine einzige Gesetzesvorlage in organische Verbindung gebracht und somit gleichzeitig gelöst werden? b) Eventuell, sollen sie getrennt behandelt, aber gleichzeitig zur Volksabstimmung gebracht werden? c) Wenn nein, welche Versicherungsart würde bei der gesetzlichen Lösung den Vorrang verdienen? 2. Auf welche Berufsarten bezw. Erwerbsklassen wäre das Obligatorium auszudehnen: a) bei der Krankenversicherung? b) bei der Unfallversicherung? c) Soll weitern Klassen die Möglichkeit des freiwilligen Beitrittes gewährt werden? 3. Wie denken Sie sich eine gerechte und durchführbare Verteilung der Lasten auf Bund, Kantone, Arbeitgeber und Arbeiter? 4. a) In welchem Verhältnis zum Durchschnittserwerb wäre die Höhe der Unterstützungen zu bemessen? b) Welche Dauer der Unterstützung im Krankheitsfalle halten Sie für notwendig? c) Welche Mittel der Krankenfürsorge halten Sie für angezeigt? 5. Sind die Berufskrankheiten in die Versicherung einzuschließen? 6. Auf welche Weise kann den Wöchnerinnen, die der Kranken- und Unfallversicherung unterstellt sind, ein ganzer oder teilweiser Ersatz für den infolge ihrer Schwangerschaft und Niederkunft entstehenden Verdienstausfall gesichert werden?

IV. Arbeiterschutz im Submissionswesen. Erachten Sie es als wünschenswert, daß bei den Konkurrenzausschreibungen von öffentlichen

Arbeiten jeweilen auch gewisse Bedingungen zum Schutze der Arbeiter aufzustellen sind und zwar etwa folgende: Der Unternehmer ist gehalten, in der Konkurrenzeingabe 1. die Arbeitslöhne anzugeben, die er den Arbeitern entrichten will (da wo von Unternehmer- und Arbeiterorganisationen vereinbarte Lohntarife vorhanden sind, sollen dieselben Geltung haben und analoge Anwendung finden auf andere Arbeitsleistungen, die nicht gemeinsam tarifiert sind); 2. bezüglich Arbeitszeit und Lohnzuschlag bei Ueberzeitarbeit bindende Verpflichtungen einzugehen; 3. sich zu wöchentlicher Lohnzahlung, Untersagung des Verkaufs alkoholischer Getränke auf dem Arbeitsplatz, zur Herstellung der nötigen Schutzvorrichtungen und zur Anweisung heizbarer Unterkunftsräume während der Essenszeit, sowie auch von zweckmäßigen Aborteinrichtungen zu verpflichten. Wie stellen Sie sich zu der Forderung, daß Streiks und Aussperrungen als höhere Gewalt betrachtet werden und demgemäß für die Vertragserfüllung aufschiebende Wirkung haben sollen?

V. Errichtung von Einigungsämtern. In Anbetracht, daß jede wesentliche Störung der Erwerbstätigkeit und des friedlichen Einvernehmens zwischen den Unternehmern und den Arbeitern als eine Schädigung des Volkswohls und als eine Gefährdung des Fortschrittes auf dem Gebiete der sozialen Reform angesehen werden muß, erscheint es als eine Aufgabe der schweizerischen Vereinigung zur Förderung des internationalen Arbeiterschutzes, Mittel und Wege zu suchen, wie den immer häufiger werdenden Arbeitseinstellungen vorgebeugt und die rechtmäßige Lösung bestehender Differenzen gefördert werden könnte. Der Vorstand möchte deshalb den Sektionen folgende Fragen zur Prüfung und Beantwortung vorlegen: 1. Welche Mittel und Wege könnten eingeschlagen werden, um die allgemeine Einführung von Tarifverträgen und damit in Verbindung die obligatorische Schlichtung von Kollektivstreitigkeiten zu bewirken? 2. Halten Sie event. die gesetzliche Einführung öffentlich-rechtlicher Berufsgenossenschaften als zweckmäßig und durchführbar? 3. In welchen Kantonen oder Gemeinden bestehen bereits gesetzliche oder freiwillige Einrichtungen zur friedlichen Ausgleichung von Kollektivstreitigkeiten aus dem Arbeitsvertrag? Haben sich solche bewährt? 4. Halten Sie die gesetzliche Einführung von Einigungsämtern zur Schlichtung von Kollektivstreitigkeiten für wünschbar? 5. Würden Sie den Schiedssprüchen solcher Einigungsämter den Charakter einer zwangsweisen Vollstreckbarkeit einräumen, bejahendenfalls, wie denken Sie sich diese zwangsweise Vollstreckung?

Schweden. Die Frage der Errichtung einer besonderen Institution, welche zur Beilegung der zwischen Arbeitgebern und Arbeitern aus dem Arbeitsverhältnisse entstandenen Konflikte (Einigungsämter) dienen sollte, wurden, gemäß Mitteilung der „Soz. Rundschau“ Nr. 5, 1906, schon im Jahre 1899 durch das Schreiben des Reichstages vom 28. Mai an den König angeregt. Die hierauf zum Studium und zur Berichterstattung eingesetzte Kommission gab zwar in ihrem Berichte der Meinung Ausdruck, daß vor allem die für die verschiedenen Industriezweige freiwillig auf Grund eines Uebereinkommens errichteten Schiedsgerichte zur Beilegung von Arbeitskonflikten geeignet seien, glaubte jedoch, da vorläufig noch wenig freiwillige ständige Schiedsgerichte bestehen, auch die Ernennung von besonderen staatlichen Vermittlern empfehlen zu dürfen.

Der von der Regierung daraufhin dem Reichstage des Jahres 1903 vorgelegte Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Vermittlung bei Arbeitskonflikten, wurde wohl von der zweiten Kammer angenommen, von der ersten aber verworfen.

Die großen Arbeitskonflikte des Vorjahres mögen dazu beigetragen haben, daß die Regierung am 9. März 1906 den alten Gesetzentwurf mit geringen Aenderungen neuerlich im Reichstage einbrachte. Derselbe wurde dem Staats- und Gesetzesausschusse zugewiesen, der seinen Bericht am 1. Mai 1906 erstattete. Obwohl sich der Bericht dahin ausspricht, daß die Behandlung dieser Frage gemeinsam mit der Gesetzgebung, betreffend die rechtliche Stellung der Arbeitervereine und den kollektiven Arbeitsvertrag, geschehen hätte sollen, so nahm er doch den Regierungsentwurf mit der Abänderung, daß sich die Tätigkeit des Vermittlers auch auf Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern, bezw. Arbeitern untereinander beziehen solle, an.

Die wichtigsten Bestimmungen dieses Gesetzentwurfes seien im nachstehenden wiedergegeben:

Das Land soll in eine Anzahl Distrikte geteilt und für jeden dieser ein besonderer Vermittler (Förlikningsman) bestellt werden, dessen Aufgabe es wäre, „an der Beilegung von Konflikten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern sowie von Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern untereinander und verschiedenen Gruppen von Arbeitern untereinander zu arbeiten, soweit diese Streitigkeiten die Arbeitsverhältnisse des Distrikts betreffen oder diese berühren.“ (§ 1.) Falls jedoch für gewisse Arbeitszweige oder Unternehmungen besondere Schiedsgerichte bestehen, so waltet der vom König ernannte Vermittler nur dann seines Amtes, wenn er von den Streitteilen besonders angegangen oder das bestehende Schiedsgericht von ihnen nicht angerufen wird. (§ 4.)

Dem Vermittler fallen nach dem Entwurfe die nachstehenden Aufgaben zu: Die Arbeitsverhältnisse seines Bezirkes zu verfolgen, an der Beilegung von Arbeitskonflikten innerhalb seines Bezirkes zu wirken und überhaupt Arbeitgebern und Arbeitern auf ihr Ansuchen in Fragen, betreffend Vereinbarungen bezüglich des Arbeitsverhältnisses, mit Rat und Tat an die Hand zu gehen, soweit diese geeignet sind, ein gutes Verhältnis zwischen ihnen zu fördern und störende Arbeitsunterbrechungen hintanzuhalten. (§ 3.) Falls ein Konflikt ausbricht, der eine Arbeitseinstellung mit sich führt oder mit sich zu führen droht, so macht der Gesetzentwurf dem Vermittler zur Pflicht, mit beiden Streitteilen in Verbindung zu treten, sich mit der Ursache des Konfliktes vertraut zu machen und so weit als möglich dahin zu wirken, daß eine Arbeitseinstellung unterbleibt. Er hat auch die beiden Parteien einzuladen, zu bestimmter Stunde und an einem bestimmten Orte zusammenzukommen, um dortselbst in seiner Gegenwart zu verhandeln. Nötigenfalls kann er zu diesen Verhandlungen mit Einverständnis beider Teile einen oder mehrere Sachverständige beiziehen. (§ 3.) Folgen die Streitteile der Einladung des Vermittlers nicht, so hat er schriftlich seine Geneigtheit jederzeit zu vermitteln, zu erklären und sein Angebot bei längerer Dauer des Konfliktes zu wiederholen. (§ 5.) Wenn die gepflogenen Verhandlungen zu keinem Einverständnisse führen, hat der Vermittler die Parteien zu ermahnen, sich dem Schiedsspruche eines oder mehrerer von ihnen bestimmten Schiedsrichtern

zu unterwerfen. Es obliegt ihm in diesem Falle die Verständigung der Schiedsrichter, doch kann er selbst nicht als Schiedsrichter fungieren. (§§ 7 und 8). Der Schiedsspruch ist schriftlich auszufertigen und ein Exemplar dem Vermittler auszufolgen. (§ 9.) Bezüglich der Rechtswirksamkeit der vor dem Vermittler getroffenen Vereinbarungen sind die Bestimmungen des gemeinen Rechtes maßgebend. (§ 10.)

Ueber seine Tätigkeit hat der Vermittler ein Tagebuch zu führen und dem Kommerskollegium quartalsweise über den Verlauf der Konflikte, bei denen er intervenierte, sowie auch über die Errichtung ständiger Schiedsgerichte zu berichten. (§ 13.)

Gleichzeitig mit der Vorlage dieses Gesetzentwurfes sprach die Regierung für das Jahr 1907 einen Kredit von 20,000 Kr. für die Honorierung der Vermittler an. Sie beabsichtigt ganz Schweden in 6 Vermittlungsdistrikte zu teilen und für jeden derselben einen Vermittler mit einer festen Entlohnung von 2,500 Kr. zu ernennen.

Italien. Die Deputiertenkammer hat letzthin eine Revision des Arbeiterinnen- und Kinderschutzgesetzes von 1902 vorgenommen. Das Schutzalter der Kinder für Fabrikarbeit wurde auf 12 Jahre erhöht, für die Arbeit „unter Tage" auf 13 Jahre, in einzelnen Fällen auf 14 Jahre. Weibliche Arbeiter sind von der Arbeit „unter Tage" überhaupt ausgeschlossen. Von einer Reihe besonders gefährlicher oder ungesunden Arbeiten sind die Knaben bis zu 16 Jahren ausgeschlossen, Mädchen und Frauen bis zum 21. Jahre. Ein besonderer Absatz behandelt die berüchtigten Schwefelminen in Sizilien. Dort wird das Zulassungsalter der Knaben stufenweise bis auf 15 Jahre heraufgerückt. — Die Arbeitsbücher, die über die minderjährigen Arbeiterinnen und die Knaben geführt werden müssen, sollen später eine Reihe von genaueren Auskünften erhalten; außer dem Geburtsjahr müssen einige gesundheitliche Fragen beantwortet werden, d. h. ob der oder die Betreffende geimpft sind, ob sie der Arzt für tauglich zu der betreffenden Arbeit erklärt. Ferner wird der Kinderschutz mit der Schulpflicht in Verbindung gebracht, denn es muß attestiert werden, daß die obligatorischen Schuljahre absolviert sind. Zur Erfüllung der letzten Vorschrift, nur Kinder einzustellen, die ein Mindestmaß von Schulbildung besitzen, ist eine Uebergangsperiode bis 1908 bewilligt. Soweit den durch das Gesetz geschützten Personen überhaupt Nachtarbeit gestattet ist, darf sie die Dauer von $9^1/_2$ Stunden innerhalb 24 Stunden nicht überschreiten. Die übrigen Ergänzungsdekrete betreffen die Regelung der Pausen, die Befugnisse der Gewerbeinspektion; ferner wird das Ministerium ermächtigt, auf dem Wege ministerieller Verfügung die im Gesetz aufgeforderten Schutzbestimmungen für Frauen und Kinder auch auf Läden und solche Betriebe auszudehnen, die zunächst nicht durch das Gesetz getroffen werden.

Bewegung der kapitalistischen Unternehmer.

Deutschland. Die „Deutsche Arbeitgeberzeitung" teilt mit, daß nach jahrelangen Verhandlungen am 28. Mai nunmehr die Satzungen dieser „Gesellschaft des Vereins deutscher Arbeitgeberverbände

zur Entschädigung bei Arbeitseinstellungen" endgültig angenommen worden und die nachstehenden Korporationen ihr beigetreten sind: 1. die „Gesellschaft des Gesamtverbandes deutscher Metallindustrieller zur Entschädigung bei Arbeitseinstellungen"; 2. die „Gesellschaft des Verbandes sächsischer Industrieller zur Entschädigung bei Arbeitseinstellungen"; 3. die „Gesellschaft des Arbeitgeberverbandes Unterelbe zur Entschädigung bei Arbeitseinstellungen"; 4. die „Streikentschädigungsgesellschaft des Arbeitgeberschutzverbandes des deutschen Holzgewerbes"; 5. die „Gesellschaft des Verbandes von Arbeitgebern im bergischen Industriebezirke zur Entschädigung bei Arbeitseinstellungen"; 6. die „Gesellschaft des Verbandes Berliner Schlossereien zur Entschädigung bei Arbeitseinstellungen". Gleichzeitig wurden die Wahlen der Aufsichtsratsmitglieder sowie der Rechnungsprüfer satzungsgemäß erledigt. Weitere Beitrittserklärungen sind in der nächsten Zeit zu erwarten. Diese Entschädigungsgesellschaft ist eine Rückversicherungsgesellschaft, nachdem sich die versicherungstechnischen Schwierigkeiten für eine direkte Streikversicherungsgesellschaft nach dem Muster etwa der vor 10 Jahren in Leipzig gegründeten und alsbald wieder verschwundenen „Industrie" als zu groß erwiesen hatten. Die neue Gesellschaft dient zur Rückenstärkung für die verschiedenen, von den mannigfachen Arbeitgeberschutzverbänden ins Leben gerufenen „Gesellschaften zur Entschädigung bei Arbeitseinstellungen," die sie zugleich zu einem einheitlichen Unterstützungswesen zusammenschließen will.

Soziale Hygiene.

Schweiz. Ueber die Tätigkeit der schweizerischen Krankenkassen im Kampfe gegen die Tuberkulose veröffentlicht Dr. med. Max Vollag (Liestal) in der Zeitschrift „Tuberculosis" einen Aufsatz, dem wir folgende Angaben entnehmen:

In der Schweiz bestehen zurzeit über 2000 Krankenkassen und gegenseitige Hilfsgesellschaften (sociétés des secours mutuel en cas de maladie) mit über 750,000 Mitgliedern. Die meisten dieser Krankenkassen haben sich selbst organisiert und verwalten sich selbst; nur eine kleine Zahl ist zentralisiert und verwaltet von einem Zentralpunkte aus auf Grund eines gemeinsamen Statutes. Weder schweizerische noch kantonale Gesetze regeln das Krankenkassenwesen, und unter sich selbst haben die Krankenkassen nur eine lockere Verbindung durch eine Zentralkommission, die (nach der Verwerfung des schweizerischen Krankenversicherungsgesetzes durch das Volk am 20. Mai 1900 von den Krankenkassen eingesetzt wurde zum Studium der allgemeinen Krankenversicherungsbedingungen, zur Wiederaufnahme der Idee einer allgemeinen obligatorischen Krankenversicherung auf schweizerischem oder kantonalem Boden und zur Förderung anderer gemeinsamer Bestrebungen. Zu diesen letzteren darf auch die Bekämpfung der Tuberkulose durch die einzelnen Krankenkassen gerechnet werden, und in dieser Voraussetzung reichte auch der Verband basellandschaftlicher Krankenkassen, der sich die Bekämpfung der Tuberkulose zur speziellen Aufgabe gemacht hat, an der Sitzung der schweizerischen Krankenkassenkommission am 16. Oktober 1904 den Antrag ein, das Prinzip der

Bekämpfung der Tuberkulose sei in das Programm der schweizerischen Krankenkassen aufzunehmen. Die Zentralkommission unterstützte lebhaft das Vorgehen des Krankenkassenverbandes Baselland, und es wurde im Winter 1904/1905 an sämtliche Krankenkassen-Vorstände der deutschen Schweiz und im Sommer 1905 an die Krankenkassen-Vorstände der französischen Schweiz ein Aufruf erlassen, in diesem Sinne zu wirken in den einzelnen Krankenkassen und in den Krankenkassenverbänden. Das Prinzip der Krankenkassen soll sein: nicht nur erkrankte Mitglieder unterstützen, sondern überhaupt Erkrankungen verhüten. Es sollen in den Sitzungen, den Jahres-Versammlungen, den Delegierten-Versammlungen der Krankenkassen Vorträge über das Wesen, die Entstehung, Ausbreitungsweise und Verhütungsmaßnahmen bei Tuberkulose gehalten, es sollen leichtverständliche, aufklärende Schriften über diese Krankheit an sämtliche Krankenkassenmitglieder abgegeben werden u. s. w. Derselbe Aufruf, unterzeichnet von einer großen Zahl namhafter Mitglieder der schweizerischen Zentralkommission zur Bekämpfung der Tuberkulose, der Zentralkommission der schweizerischen Krankenkassen und den schweizerischen Fabrikinspektoren, wurde auch an sämtliche bedeutenderen Fabrik- und Betriebsleitungen der Schweiz gerichtet. Als aufklärende Schrift wurde die vom schweizerischen Gesundheitsdirektor Dr. F. Schmid und dem engeren Vorstand der schweizerischen Zentralkommission zur Bekämpfung der Tuberkulose durchgesehene und genehmigte Broschüre von Dr. M. Vollag empfohlen. Die Mehrzahl der schweizerischen Krankenkassen trat mit Begeisterung für das Prinzip der Bekämpfung der Tuberkulose durch die einzelnen Krankenkassen ein. Die Zeitungen der Krankenkassen, die Organe der Gewerkschaften, Arbeiterorganisationen, gemeinnützige Gesellschaften u. s. w. griffen die Idee auf und verbreiteten in ihren Kreisen Aufklärung und Belehrung. Einzelne Krankenkassen ließen durch Aerzte aufklärende Vorträge über die Tuberkulose halten; eine sehr große Anzahl von Krankenkassen gab die genannte Tuberkuloseschrift ihren Mitgliedern ab; viele Fabrikfirmen unterstützen zum Zwecke der Einführung der Schrift ihre Betriebskrankenkassen oder verbreiteten aus eigener Initiative dieselbe an ihre sämtlichen Arbeiter. Bis im Frühjahr 1905 war die genannte Broschüre im Besitze von zirka 40,000 Krankenkassenmitgliedern.

Der Aufklärung über die Tuberkulose folgten Maßnahmen zur Verhütung über die Weiterverbreitung. Es beschlossen einzelne Krankenkassen die Abgabe von Spuckfläschchen zum Selbstkostenpreis durch die Kassenverwaltung. Der Krankenkassenverband Baselland gibt nicht nur an seine Mitglieder, sondern auch an andere Personen Spuckfläschchen ab. Derselbe hat auch, unterstützt von der basellandschaftlichen Sanatoriumskommission, die kostenlose Untersuchung des Sputums eingeführt, und es steht ihm für seine erkrankten Mitglieder zur Desinfektion der Wohnungen ein transportabler Desinfektionsapparat nach Flügge zur Verfügung.

Alle diese Maßnahmen der schweizerischen Krankenkassen im Kampfe gegen die Tuberkulose werden wesentlich unterstützt durch statutarische Bestimmungen allgemeiner Natur, so 1. bezüglich Aufnahme neuer Mitglieder, 2. betr. Dauer der Ausweisung des Krankengeldes 2c., 3. betr. Freizügigkeit.

Agrarpolitik.

Schweiz. In der Volksabstimmung vom 10. Juni wurde das Lebensmittelpolizeigesetz mit 240,557 gegen 145,277 Stimmen angenommen.

Arbeiterbewegung.

Schweiz. Die Arbeiterunion Winterthur hat der Geschäftsleitung der sozialdemokratischen Partei den Ueberschuß der Winterthurer Preßprozesse Kaufmann-Sulzer im Betrage von 700 Fr. zur Verfügung gestellt zwecks Gründung eines Prozeßfonds für die politische und gewerkschaftliche schweizerische Arbeiterpresse. Auf Grund gegenseitiger Unterhandlungen tritt folgendes Reglement in Kraft:

§ 1. Die Schweizerische sozialdemokratische Partei unterhält und äuffnet einen Prozeßfonds für die gesamte politische und gewerkschaftliche schweizerische Arbeiterpresse. § 2. Dieser Fonds bildet einen Separattitel im Rechnungswesen der Partei, mit besonderer Verwaltung durch den Parteikassier. § 3. Die Gelder sind bei einer sichern Bank zinstragend anzulegen. § 4. Der Fonds soll geäuffnet werden: a) durch freiwillige Beiträge der Partei, und des Gewerkschaftsbundes, sowie der Verbände und Lokalorganisationen; b) durch Zuwendungen und Geschenke. § 5. Aus dem Prozeßfonds sollen keine Mittel aushingegeben werden, solange derselbe nicht einen Bestand von Fr. 2000 erreicht hat. § 6. Unterstützungsgesuche sind, unter Beilegung des gesamten Aktenmaterials, schriftlich an die Geschäftsleitung der Schweizer. sozialdemokratischen Partei zu richten, welche über deren Berücksichtigung entscheidet. § 7. Anspruch auf Unterstützung aus dem Prozeßfonds haben nur diejenigen Preßorgane, deren finanzielle Lage eine solche Zuwendung rechtfertigt. Es sind daher der Geschäftsleitung im Gesuchfalle die nötigen Ausweise zu übersenden. § 8. Die zu gewährende Unterstützung darf den Betrag von Fr. 300 in keinem Falle überschreiten, und es soll ein und dasselbe Blatt innert eines Jahres nicht mehr als einmal subventioniert werden. § 9. In besonders komplizierten Fällen kann die Geschäftsleitung Gesuche durch das Parteikomitee, eventuell durch den Parteitag entscheiden lassen. § 10. Die Geschäftsleitung erstattet alljährlich zuhanden der Rechnungsrevisoren und des Parteitages Bericht über die Einnahmen und Ausgaben des Prozeßfonds. § 11. Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Geschäftsleitung sofort in Kraft; es wird in der Partei- und Gewerkschaftspresse publiziert, den Statuten der Partei und des Gewerkschaftsbundes angehängt und kann auf Antrag der Geschäftsleitung und des Bundeskomitees des Schweizer. Gewerkschaftsbundes jederzeit revidiert werden.

Zur Frage der Errichtung von Einigungsämtern.

Referat, gehalten an der VII. Generalversammlung der Schweizerischen Vereinigung zur Förderung des internat. Arbeiterschutzes von Prof. Dr. E. Zürcher, Nationalrat.

Das Diskussionsprogramm des Zentralvorstandes der Schweizerischen Vereinigung für internationalen Arbeiterschutz leitet die Fragestellung mit einer kurzen und in kräftigen Zügen gezeichneten Begründung des Zweckgedanken ein, welche bei der Bearbeitung ins Auge gefaßt und im Auge behalten werden sollen.

Mittel und Wege gelte es zu suchen, wie den immer häufiger werdenden Arbeitseinstellungen vorgebeugt und die rechtmäßige Lösung bestehender Differenzen gefördert werden könnte.

Dies alles in Anbetracht, daß jede wesentliche Störung der Erwerbstätigkeit und des friedlichen Einvernehmens zwischen den Unternehmern und den Arbeitern

1. als eine Schädigung des Volkswohls,
2. als eine Gefährdung des Fortschritts auf dem Gebiete der sozialen Reform angesehen werden muß.

Dem wäre nicht viel beizufügen. Auf der Hand liegen die direkten Verluste, die durch die Streiks entstehen.

Nach einer französischen Statistik verursachen die Arbeitseinstellungen die jährliche Einbuße von etwa einer Million Arbeitstagen. Das wäre, da 4 Millionen Arbeiter zu 250 Tagen etwa eine Milliarde Arbeitstage leisten, kein größerer Verlust als 1 ‰ des jährlichen Arbeitseinkommens der Arbeiter; also ein nicht sehr erheblicher Betrag vom Standpunkte der gesamten Volkswirtschaft aus. Aber für den Einzelnen ist der Verlust empfindlich, es bedarf schon einer Lohnerhöhung von 8 %, um in einem Jahre die Einbuße auszugleichen.

Wie leichter vermöchte die Industrie den Mehraufwand zu tragen, wenn während der 20 Tage gearbeitet worden. Oft sind übrigens die Wirkungen dauernder Natur, so wird gesagt, es sei die Genfer Bijouterie-Industrie durch den Streik geradezu zerstört worden.

Schlimmer noch die Nebenwirkungen: Entbehrung und Not werden in ganze Familien getragen, Frau und Kinder, die keinen Ueberschuß an Lebenskraft zuzusetzen haben, müssen hungern.

Diese Nebenwirkungen erzeugen einen Zustand der Ueberreizung, der nun allzuleicht in wilden Ausbrüchen sich Luft macht,

in Drohungen und Gewalttätigkeiten gegenüber den „Arbeitswilligen“, ein Name, der nur schlecht diejenigen bezeichnet, welche Not und Elend zwingen, von der Teilnahme am Kampfe abzusehen;

in Drohung und Gewalttätigkeit auch gegenüber dem Unternehmertum, das unerbittlich den Beutel eingeschnürt hält und für das es sich schließlich nicht mehr um Geld, sondern um Machtfragen handelt, in welche höchst gefährliche Ehrbegriffe hineingetragen werden.

Die Arbeitseinstellung artet aus in einen Krieg, in welchen der Staat schließlich im Interesse der Friedensbewahrung eingreifen muß und dabei scheinbar auf Seite der Unternehmer sich stellt.

Zuletzt erfolgt ein Friedensschluß, in welchem der Stärkere und Gewandtere obsiegt, nicht das Recht, sondern die Gewalt festgestellt wird; keine Aussöhnung, sondern momentane Unterwerfung mit all der Erbitterung erlittenen Unrechts.

Dabei verkehren sich alle natürlichen Standpunkte:

Kampf zwischen der Handarbeit und der qualifiziertesten Arbeit des Erfinders und Organisators, statt zwischen den beiden und der Finanz, dem arbeitslosen Kapitaleinkommen,

Kampf zwischen industriellen Arbeitern und dem Kleinbürgertum, das seine Sympathien abwendet von den Arbeitern, die nicht arbeiten wollen und die Ruhe stören, statt Zusamenhalten beider gegen ein gewisses modernes Raubrittertum,

Kampf zwischen dem Arbeiter und dem Staate und Verhetzung gegen den letztern, da er doch die einzige Organisation ist, stark genug die immer mehr um sich greifende Kapitalkonzentration und die Ausbeutung des Volkes durch Trusts und Ringe erfolgreich zu bekämpfen und die letzteren zu unterwerfen — und abschließend: der große Wahn, daß die kapitalistische Entwicklung die persönliche Freiheit garantiere.

Damit sind wir etwas über das Thema hinaus gelangt; insbesondere wird der Berichterstatter die letzte Bemerkung als eine

individuelle Ansicht persönlich zu verantworten haben. Dagegen dürfte wohl das nachfolgende der gemeinen Meinung und dem Geiste des Programms der Vereinigung entsprechen.

Wir verwerfen den Streik als Form des Kampfes um den Lohn und die übrigen Arbeitsbedingungen und wünschen an Stelle der Gewalt die Vernunft, an Stelle des Faustkampfes den Vertrag und den Richter gesetzt wissen.

In der Richtung dieser Bestrebungen geht der nachfolgende Entwicklungsgang:

a) Erste Stufe: Die gelegentliche Vermittlung von Streitigkeiten zwischen einem oder mehreren Unternehmern einerseits und der Gesamtheit ihrer Angestellten und Arbeiter anderseits.

Voraussetzung ist, daß beide Parteien die Intervention des Dritten annehmen, die eine sie anruft, die andere einverstanden ist, daß ein Dritter hiezu sich finde. Alles ist freiwillig, auch die Beilegung wird vom Dritten nur vermittelt, nicht den Parteien auferlegt.

So mögen manche Streiks im Entstehen erstickt oder im Verlaufe beigelegt worden sein: Selten wohl, dann aber, weil ganz dem freien Willen entsprungen und zwanglos durch Vernunftsgründe allein herbeigeführt, dauerhaft.

Dieses außeramtliche, rein freiwillige und zwangslose Sühne- und Einigungsverfahren kann und wird selbstverständlich neben allen weitern und straffern und mit Zwang ausgerüsteten Arten des Austrags gewerblicher Streitigkeiten fortbestehen, wie die private Vereinbarung und die Beilegung von Streitigkeiten durch die Intervention eines guten Freundes, ja sogar das private Schiedsgericht neben dem Gerichtszwang des Staates, fortbesteht.

Die weiteren Entwicklungsstufen sind folgende:

Es wird für die Vermittlung ein ständiges Amt geschaffen, das sich den streitenden Teilen zur Verfügung stellt, dann ihnen seine Dienste im einzelnen Falle anbietet — endlich sie zwingt, seine Vermittlung anzunehmen.

Dem Vermittlungsversuch (Conciliation) folgt im Falle Mißlingens der Schiedsspruch (arbitration), zunächst als Vorschlag mit dem moralischen Zwang der Publikation, dann als Richterspruch mit Zwangsvollstreckung.

Schon die Stufe der reinen Vermittlung verlangt Organisation der Parteien: ein Gesamtwille muß die einzelnen Parteiangehörigen zusammenfassen, sonst ist keine Einigung mit der Gegenpartei gedenkbar;

der ausgesprochene Wille muß fortwährend die Einzelnen binden, sonst ist kein Friede auch nur von einiger Dauer. Zunächst nimmt man die Organisationen, wie sie sich selber gebildet, Ausschüsse der Arbeiter, spezielle Delegierte, Fachvereine der Meister. Dann wird die Organisation durch Gesetz begünstigt, schließlich auferlegt.

Parallel mit diesen Entwicklungsreihen, welche den Uebergang von der ungebundenen Freiheit zum stärkeren Zwange bedeuten, gehen noch zwei andere:

a) Einmal bezüglich des Umfangs des Gebietes, für welchen die Vereinbarung gilt:

1. Unternehmer und Angestellte einer bestimmten Unternehmung, einer Fabrik: Fabrikant und Arbeiterkommission treten zusammen.

2. Dasselbe Gewerbe des gleichen Platzes, des Industriezentrums mit seinem Umkreise, ordnet seine Verhältnisse.

3. Der gesamte Industriezweig desselben Wirtschaftsgebiets legt die Streitigkeiten zwischen Unternehmer und Arbeiter bei.

Als Wirtschaftsgebiet werden wir in moderner Zeit das Zollgebiet auffassen müssen.

Auch hier können die verschiedenen Entwicklungsstufen nebeneinander bestehen; bei den Kleingewerben, die nur für den lokalen Bedarf arbeiten, genügt die lokale Regelung, weil die Konkurrenz verschiedener Plätze ausgeschlossen ist; die große Industrie wünschte eher eine einheitliche Regelung noch über das Zollgebiet heraus, zum mindesten innerhalb desselben. Es kann aber auch sein, daß eine große Landesindustrie in einem Unternehmen sich konzentriert: Creuzot, Essen, Seraing, da reicht die Regelung im einzelnen Unternehmen aus.[1]

b) Bezüglich des Inhalts der Vereinbarung: Von der Beilegung eines Streites, der Lösung einer Spannung, die vielleicht schon hochgradig geworden, von einer sprungweisen Entwicklung der Verhältnisse zwischen Arbeitgeber und Arbeiter gehen wir über zur periodischen Revision und Feststellung des Arbeitsvertrages, was dem Budget der Arbeiterfamilie einerseits und der planmäßigen Produktion und merkantilen Organisation der Industrie auf gewisse Perioden jene Stetigkeit verleiht, welche beide so sehr bedürfen.

Werfen wir nun einen raschen Ueberblick über die Erzeugnisse der Gesetzgebung auf dem Gebiete der Beilegung von Kollektivstreitigkeiten.

---

[1] „Das Arbeitsverhältnis in den privaten Riesenbetrieben", Diskussionsthema der Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik, in Mannheim am 26. September 1905 abgehalten.

Die schweizerische Gesetzgebung[1] läßt sich in drei Gruppen zusammenfassen:

1. Auf dem Boden der bloßen Vermittlung (Conciliation) stehen das Gesetz von Luzern vom 16. Februar 1892,[2] das Dekret von Bern, vom 1. Februar 1894 und das Gesetz von Genf, vom 12. Mai 1897. Alle diese Erlasse überweisen den „Versuch zur Beilegung und Verhinderung von Arbeitseinstellungen" den Gewerbegerichten, bezw. ihren Ausschüssen. In Luzern wird nur auf Anrufen der Parteien, in Bern von Amteswegen eingeschritten; das Genfer Gesetz verpflichtet die Arbeitsgruppen, jeder Arbeitseinstellung oder Aussperrung vorangehend, die Vermittlung nachzusuchen.

2. In der zweiten Gruppe folgt dem Vermittlungsverfahren ein Schiedsspruch, der den Parteien zur Annahme vorgelegt und empfohlen wird. Ein moralischer Druck auf die Parteien wird dadurch ausgeübt, daß die Weigerung einer Partei zur Vermittlung Hand zu bieten oder den Schiedsspruch anzunehmen publiziert wird. Auf dieser Grundlage beruhen das Gesetz von Basel-Stadt vom 20. Mai 1897 und der Regierungsbeschluß von St. Gallen vom 25. Februar 1902. An beiden Orten ernennt der Regierungsrat auf Verlangen einer Partei oder von sich aus ein Vermittlungsamt. In Neuenburg bilden nach dem Gesetze vom 13. November 1899 Präsident und Schreiber der Handels-, Industrie- und Arbeitskammer mit dem Inspektor des Lehrlingswesens das Vermittlungsamt.

In Zürich haben die beiden Stadtgemeinden Zürich (23. März 1895) und Winterthur (16. Februar 1896) auf dem Verordnungswege Einigungsämter aufgestellt. In der Stadt Zürich ist unterm 21. April 1906 eine neue Verordnung, auf Grundlage eines Vorschlags von Prof. Herkner, erlassen worden.[3] Die Hauptpunkte sind: Es wird ein ständiges Einigungsamt errichtet, dessen 3 Mitglieder und 3 Ersatzmänner vom Stadtrate auf 3 Jahre ernannt werden und zwar außerhalb der Kreise der Unternehmer und Arbeiter. Droht eine Arbeitseinstellung oder Aussperrung oder ist ein derartiger Konflikt bereits

[1] Vergl. Artikel: Gewerbegerichte und Einigungsämter in Reichesberg Handwörterbuch der Schweizerischen Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung. Bd. II. S. 303 ff.

[2] Das neueste Gesetz betreffend die Gewerbegerichte im Kanton Luzern vom 9. März 1906 hat ihre Befugnis, als Einigungsamt zu fungieren, beseitigt.

[3] Herkner, die Reform des stadtzürcherischen Einigungsamtes. Soziale Praxis, XV, Nr. 38.

ausgebrochen, so haben beide Parteien ohne Verzug das Einigungsamt zu benachrichtigen, je 3 mit Legitimation versehene Vertreter für die Verhandlungen zu bezeichnen und eine schriftliche Formulierung der Forderungen und Anerbietungen einzureichen. Nötigenfalls veranlaßt das Einigungsamt die Wahl der Vertreter. Wo keine Organisationen bestehen, soll das Amt die geeigneten Vorkehren treffen. Die Verhandlungen sind öffentlich, das Amt hat die Ursachen und näheren Umstände der Streitigkeit genau zu erforschen und die Streitpunkte einzeln festzustellen. Es kann hierzu Sachverständige beiziehen. Das Amt unterbreitet sodann den Vertretern einen Vergleichsvorschlag. Kommt eine Einigung nicht zustande, so wird den Parteien Frist angesetzt zur Erklärung, ob sie sich einem Schiedsspruch unterziehen wollen. Ein solcher erfolgt auch dann, wenn nur eine Partei bereit ist, sich einem solchen zu unterziehen oder wenn der Stadtrat einen solchen verlangt. Der Schiedsspruch hat binnen 14 Tagen zu erfolgen, er wird mit Begründung veröffentlicht.

Anläßlich eines Streiks, der in einer Landgemeinde des Kantons Zürich ausgebrochen, stellte der Kantonsrat am 25. April 1904 folgendes Postulat: Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Kantonsrat einen Gesetzesvorschlag betr. Errichtung von Einigungsämtern vorzulegen.

3. Die dritte Gruppe der Gesetzgebungen geht auf eine zwangsweis vollstreckbare Entscheidung aus. In der Schweiz hat einzig Genf ein solches Gesetz erlassen, wir ziehen daher hier die ausländische Gesetzgebung in die Betrachtung hinein: Australien und den französischen Gesetzesentwurf. Die drei Richtungen werden kurz dahin charakterisiert, daß in Australien auf die Organisation der Parteien, insbesondere der Arbeiter, hingearbeitet wird, der französische Entwurf den Streik organisieren und damit der schlimmen Nebenwirkungen entkleiden will und Genf den kollektiven Arbeitsvertrag in den Vordergrund stellt.

Zuerst Australien und insbesondere die vorbildliche Gesetzgebung von Neu-Seeland.[1]

---

[1] Aus der großen Zahl literarischer Bearbeitungen heben wir folgende hervor:

Böhringer, Robert: Das Australische Bundesgesetz zur Verhütung und Schlichtung gewerblicher Streitigkeiten, dargestellt und übertragen. — Bulletin des Internat. Arbeitsamtes IV. Nr. 11 und 12.

Colliard, M. Rapport sur la proposition de M. Millerand — Chambre des Députés, Nr. 2172, VIII législature, Session extraordinaire 1904.

Neu-Seeland ist in Industriebezirke eingeteilt, für jeden derselben besteht ein Einigungsamt (board of conciliation) mit höchstens 5 Mitglieder. Die Unternehmer und die Arbeitervereinigungen wählen je eine gleiche Anzahl von Mitgliedern, diese wählen den Vorsitzenden. Für die ganze Kolonie ist ein Gerichtshof (the Arbitration court) errichtet, bestehend aus 3 vom Gouverneur auf eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählten Mitgliedern. Eines derselben wird auf Vorschlag der Arbeitgeber, eines auf den Vorschlag der Arbeiter gewählt; jede Unternehmer- oder Arbeitervereinigung kann einen Namen nennen. Das dritte Mitglied ist dem Obergericht zu entnehmen und ist Vorsitzender des Gerichtshofes.

Als industrielle Angelegenheiten, welche vor diesen Behörden zum Austrag kommen können, gelten nicht nur die Lohnbestimmungen, sondern alles, was das Arbeitsverhältnis anbetrifft, Arbeitszeit, Frauen- und Kinderarbeit, Kündigung, Ausschluß gewisser Angestellter, Bevorzugung der organisierten Arbeiter. Sie können den Abschluß eines Uebereinkommens betreffen wie auch Beschwerden über die Nichtbeachtung eines solchen.

Das Verfahren bei den Einigungsämtern wird eingeleitet durch eine schriftliche Klage eines im Register eingetragenen Arbeiter- oder Unternehmerverbandes. Wenigstens 7 Arbeiter bezw. 2 Unternehmer können einen solchen Verband bilden und sich eintragen lassen. Unternehmer können, wenn sie keinem solchen Verbande angehören, einzeln belangt werden.

Annexes: Nouvelle Zélande, loi du 2 juin 1886, modifiée par les lois des 20 octobre 1900, 7 novembre 1901, 20 novembre 1903 relatives à l'applanissement des conflits industriels par la conciliation et l'arbitrage. — Australie occidentale, loi 5 décembre 1900, 19 février 1902 ayant pour bute de faciliter le réglement des conflits industriels par la conciliation et l'arbitrage. — Nouvelles Galles du Sud loi du 10 décembre 1901 concernant l'institution d'une cour d'arbitrage pour l'examen et les jugements des conflits industriels.

Huber, Marr. Die Demokratie in den britischen Kolonien Australiens, aus „Moderne Demokratie", 8 Vorträge. Zürich (1904).

Derselbe. Arbeiterpartei und Arbeitsschiedsgerichte in Australien und Neu-Seeland. II. Neue Zürcher Zeitung, Februar 1906.

Lloyd, Henry Demarest, A. Contry without strikes. A Visit to the Compulsory Arbitration Court of New-Zealand. New-York 1900.

Métin, Albert. Le Socialisme sans doctrines, la question agraire et la question ouvrière en Australie et Nouvelle Zélande. Paris 1901.

Oppenheimer, Franz. Das australische „Arbeiterparadies". Zeitschr. für Sozialwissenschaft. V. Bd. (1902) Heft 1.

Die Parteien dürfen sich vertreten lassen; Advokaten werden nur im Einverständnis beider Parteien zugelassen.

Das Verfahren ist also ein dem Zivilprozeßverfahren ähnliches; das Einigungsamt macht indessen auch von Amteswegen Erhebungen, es kann Zeugen einvernehmen u. dgl. Es legt den Parteien einen Vergleichsvorschlag vor, der alle den Streit betreffenden Punkte umfassen soll, insbesondere auch die Dauer der Geltung.

Wenn keine Partei innerhalb eines Monats die Sache an den Gerichtshof weiter zieht, gilt der Vergleich als angenommen und wird dadurch vollstreckbar.

Andernfalls entscheidet der Gerichtshof in einem ähnlichen Verfahren.

Die Entscheidung wird nicht nur unter den Parteien rechtskräftig, sondern für den betreffenden Industriezweig innerhalb eines Gebietes, das in der Entscheidung bezeichnet ist. Damit wird dann auch die Bevorzugung der organisierten Arbeiter, welche das Gericht häufig den Unternehmern auflegt, begründet, weil die Organisierten Mühe und Kosten auf sich nehmen, während die Entscheidung allen zugute kommt.

Die Entscheidung enthält auch die Strafbestimmungen für den Fall der Nichtbeachtung, Bußen bis auf 500 Livres (12,500 Fr.). Jedes Mitglied eines Einigungsamtes oder des Gerichtshofes kann jederzeit die Werkstätten und anderen Arbeitsräume besichtigen.

Das Gesetz bestimmt die Strafen, wenn während des Verfahrens die Parteien zu Arbeitseinstellungen oder Entlassungen schreiten sollten.

Die Beurteilung der Wirkungen des Gesetzes ist natürlich keine ganz einstimmige, Lloyd ist entzückt. Für dasselbe spricht, daß die Kolonien des australischen Kontinents die Einrichtungen nachgeahmt und ihr Bund (Commonwealth) sich ein gleiches Gesetz gegeben.

In Frankreich ist zunächst durch Gesetz, Loi sur la conciliation et l'arbitrage en matière de différends collectifs entre patrons et ouvriers, vom 27. Dezember 1892[1] eine freiwillige Vermittlung eingeführt worden.

Eine Erklärung ist beim Friedensrichter einzureichen, der die Gegenpartei zur Beantwortung einlädt und die Parteien zur Bezeichnung der Delegierten (nicht mehr als 5) auffordert. Wenn das

[1] Strauss, Raoul. La conciliation et l'arbitrage dans les conflits collectifs industriels en France. (Thèse). Paris 1898.

Vermittlungsverfahren angenommen wird, lädt der Friedensrichter das aus den beidseitigen Delegierten bestehende Schiedskomite (Comité de conciliation) ein und leitet seine Verhandlungen.

Wenn kein Vergleich erzielt wird, erfolgt die Einladung zur Bezeichnung von Schiedsmännern (arbitres), die, im Falle geteilter Stimmen, einen Obmann (arbitre départiteur) bezeichnen. Der Entscheid wird veröffentlicht.

Im Falle von Streiks ladet der Friedensrichter von Amtes wegen die Parteien zur Bildung von Komitees ein.

Die Ergebnisse dieses Gesetzes waren nicht sehr befriedigende. In den Jahren 1892—1904 wurden die Einigungsämter nur 63 mal vor Ausbruch eines Streiks angegangen. In den 5506 ausgebrochenen Streikfällen wandten sich die Parteien 1445 mal an die Aemter (26,2 %). Diese Anrufung hatte in 652 Fällen förmliche Ablehnung des Sühnverfahrens durch die Gegenpartei zur Folge (45 %), in 389 Fallen blieb der Sühnversuch erfolglos (27 %) und nur in 406 Fällen wurde eine Einigung erzielt (28 %).

Die Reform des Einigungswesens wurde daher angeregt durch Millerand am 14. Oktober 1902, durch Constans und Mitunterzeichnete am 27. Mai 1903 und durch Rudelle am 17. Mai 1904, von letzterm im Sinne einer obligatorischen Anrufung des Einigungsamtes vor ausgebrochenen Streiks.

Am weitesten ging der Vorschlag von Millerand, der dann auch von der parlamentarischen Kommission zur Grundlage ihres Vorschlags gemacht wurde.[1] Seine Grundlagen waren folgende:

Der Geschäftsinhaber zeigt in der Arbeitsordnung an, ob die Unternehmung, bei 50 Arbeitern im Minimum, sich bei Streitigkeiten dem Verfahren unterwerfe, das in diesem Gesetze aufgestellt ist. Staat, Departements und Gemeinden sollen bei Arbeitsvergebungen vom Uebernehmer die Beobachtung des Gesetzes verlangen, gewisse öffentliche Unternehmungen sind ihm ohne weiteres unterworfen.

50—150 Arbeiter bilden einen Wahlkörper, der einen Delegierten wählt. Sie haben ihm ihre Beschwerden zu eröffnen. Der Unternehmer kann einen Dienstchef bezeichnen, der den oder die Delegierten zu hören hat; monatlich einmal hat er selber oder ein höherer Beamter der Direktion sie zu hören.

[1] Colliard, M. Rapport fait au nom de la commission du travail chargée d'examiner les propositions de loi de MM. Millerand, Constans et Rudelle concernant les différends relatifs aux coditions du travail et le droit de grève. Paris 1904.

Wenn die Reklamationen nicht angenommen werden, sollen die Delegierten auf Verlangen einer Arbeitergruppe oder von sich aus ihre Begehren der Fabrikleitung schriftlich einreichen. Diese hat binnen 48 Stunden ihre Schiedsrichter zu bezeichnen. Andernfalls sind die Arbeiter berechtigt, in Ausstand zu treten. Ueber den Ausstand entscheidet die Mehrheit der stimmberechtigten Arbeiter. Die Minderheit hat sich dem Entscheid zu fügen. Die Abstimmung ist jedenfalls nach 7 Tagen neuerdings vorzunehmen.

Bezeichnet der Unternehmer die Schiedsrichter, so haben die Arbeiter binnen 48 Stunden auch ihrerseits solche zu bezeichnen. Der Schiedsspruch ist bindend. Er gilt als Vertrag unter den Parteien.

Im Streikfalle hat das Arbeitsamt (Conseil de travail) den Schiedsspruch zu fällen.

Endlich enthält der Gesetzesentwurf Strafbestimmungen gegen Ungehorsame; Bußen von Fr. 16—100, im Rückfall höhere Bußen und Gefängnis.

Im Kanton Genf wurde am 10. Februar 1900 ein Gesetz erlassen mit nachfolgendem Titel und Inhalt: Loi fixant le mode d'établissement des tarifs d'usage entre ouvriers et patrons et réglant les conflits relatifs aux conditions de leur engagement.

Die Löhne und andern Arbeitsbedingungen sollen durch Vertrag und beim Fehlen eines solchen durch das Gewohnheitsrecht bestimmt sein. Als Gewohnheitsrecht werden die Tarife und Bedingungen angesehen, welche nach Anleitung dieses Gesetzes festgesetzt werden.

In jedem Beruf erfolgt diese Festsetzung

durch Vereinbarung zwischen den Unternehmern und den Angestellten,

mangels Vereinbarung durch Schiedsrichter; nämlich die Zentralkommission der Gewerberichter (Prudhommes) und die Delegierten der Parteien.

Die Versammlungen der Meisterverbände und der Arbeiterverbände wählen je 7 Delegierte. Fehlen solche Verbände, so hat der Staatsrat auf Begehren von $^1/_5$ der Wähler für die Prudhommesgerichte eine Generalversammlung der Beteiligten einzuberufen.

Die Delegierten entscheiden mit $^3/_4$ Mehrheit (mindestens 11). Sie bestimmen die Dauer des Abkommens, welche nicht über 5 Jahre hinaus sich erstrecken darf. Nach Ablauf dieser Frist wird dasselbe stillschweigend je auf ein weiteres Jahr aufrecht erhalten.

Falls keine Verständigung zustande kommt, ordnet der Staatsrat einen Sühnversuch an. Mißlingt derselbe, so entscheidet das obenbezeichnete Schiedsgericht.

Während der Dauer eines Abkommens oder eines Schiedsspruchs dürfen weder die Arbeiter noch die Meister die Arbeit niederlegen bezw. einstellen.

Jede Aufforderung zu gänzlicher oder teilweiser Arbeitseinstellung wird mit Polizeibuße bestraft, soweit nicht die Bestimmungen des Strafgesetzbuches zur Anwendung kommen. Herausgeber und Drucker unterliegen denselben Strafandrohungen.

Dieses Gesetz hat die Feuerprobe des großen Streikes von 1903 nicht bestanden. Deshalb wurde im Großen Rat der Antrag auf Wiederaufhebung gestellt.

In der Großratssitzung vom 20. Januar 1904 stimmte der Berichterstatter der Kommissionsmehrheit Châtelain, dem Antrag auf Abschaffung des Gesetzes zu. Er nannte das Gesetz eine Loi arbitraire et sans résultats pratiques. Art. 3 derselben verletze das Recht der Vereinsfreiheit (680 al. 4; 685 O.-R.), daß der Tarif nur für 5 Jahre aufgestellt werden dürfte, befinde sich im Widerspruch mit Art. 338 des O.-R., die Anrufung des Schiedsamtes sei freiwillig und ohne ausreichende Sanktion. Ein Gewohnheitsrecht durch Vereinbarung festsetzen, sei ein offenbarer Widerspruch. Endlich wird auf die Erfahrung des letzten Streiks (Trambahn) hingewiesen.

In der Großratssitzung vom 20. März 1904 kam ein Gegenvorschlag, die Proposition Schäfer, über Abänderung des Gesetzes vom 10. Februar 1900, zur Beratung.

Ody, als Rapporteur, beantragt Festhalten an den Grundlagen des Gesetzes vom 10. Februar 1900, dagegen sei das Verfahren wirksamer zu gestalten.

Schon unterm 26. März 1904 wird vom Großen Rat das abgeänderte Gesetz beschlossen, die Abänderungen scheinen uns so unwesentlich (Oeffentlichkeit der Beratung u. s. f.), so daß wir sie hier übergehen.

Und nun die Schlüsse: Wir haben die verschiedenen Versuche zur Herstellung des sozialen Friedens als Grundbedingung der nationalen Wohlfahrt an uns vorüberziehen gesehen; alle haben ihre

Vorzüge und ihre Mängel, vielleicht, daß Vorzüge und Mängel nicht einfach gegeneinander abgewogen werden können, sondern daß die einen stärker hervortreten, die andern verschwinden, wenn sie auf besondere Verhältnisse bezogen werden. Wir stehen nicht vor einer einzigen Frage, sondern vor einem Fragenkomplex und können daher wohl auch nicht alle Fragen mit einem einzigen Worte beantworten.

Diese Beantwortung würde ich aber etwa folgendermaßen formulieren:

1. Das Leben wird nicht nur durch große Unglücksfälle, sondern oft auch durch ganz kleine aber täglich sich wiederholende Unannehmlichkeiten verbittert. So auch im Arbeitsverhältnis. Und da scheint es mir eine ganze Reihe kleiner Beschwerden zu geben, die am besten zwischen den Arbeitern desselben Unternehmens und ihrem Chef oder Unternehmer ausgetragen werden. Da können die Arbeiterausschüsse treffliche Dienste leisten. Wir dürfen aus diesem Gesichtspunkte die Motion Sulzer, Arbeiterausschüsse in den Betrieben der Bundesverwaltung zu schaffen, begrüßen und wir wollen sie auch in das revidierte Fabrikgesetz aufnehmen.[1]

Die Motion wurde am 21. Juni 1906 im Nationalrat beraten und mit Zustimmung des Bundesrates erheblich erklärt.

2. Sodann glaube ich, daß im Handwerk und Kleinbetrieb, der nur für das lokale Bedürfnis arbeitet, die bisherigen Organisationen, da eine Ortsbehörde ihre guten Dienste als Vermittlungsinstanz anbietet, weiter von Vorteil sein werde. Jedenfalls wollen wir ihre weitere Ausbreitung, wie auch die Organisation von Sühnorganen in einzelnen Berufsorganisationen unterstützen und fördern helfen.

3. Bei größeren Lohnbewegungen in einer Landes- oder Exportindustrie reicht allerdings die lokale und freiwillige Organisation nicht aus; wir müssen umfassende und mit Gerichtszwang versehene Einrichtungen treffen. Der Ruf nach schiedsgerichtlicher Erledigung

---

[1] Motion von Herrn Nationalrat Sulzer, vom 22. März 1905.

Der Bundesrat wird eingeladen, zu prüfen und den eidgenössischen Räten zu berichten, ob nicht aus dem Personal der einzelnen Dienstzweige der Bundesverwaltung und der Bundesbahnen Vertretungen bestellt werden sollten, welchen die Aufgabe zufiele, Anregungen und Wünsche genereller Natur, welche dienstliche Verhältnisse beschlagen, desgleichen Klagen oder Wünsche einzelner Angehöriger der Dienstzweige den vorgesetzten Amtsstellen zu unterbreiten.

von Kollektivstreitigkeiten ertönt insbesondere auch aus Gegenden, welche bereits die lokalen freiwilligen Institute besorgen.[1]

4. Dann aber wollen wir mit aller Macht in der Industrie auf den kollektiven Arbeitsvertrag hinarbeiten und ich würde hier keineswegs vor der obligatorischen Berufsgenossenschaft und Arbeitsämtern mit weitgehendsten Befugnissen zurückschrecken. Hier wollen wir ganze und nicht halbe Arbeit schaffen. Die Organisation wird auch die ruhigeren und besonneneren Elemente zum Worte kommen lassen, sie wird uns erlauben, wie in Genf, den Einfluß des allzubeweglichen Elementes, der Wanderarbeiter, zurückzudrängen und den Einheimischen und Eingesessenen Bewegungsfreiheit zu verschaffen. Und dann ist das ein Mittel, die Zahl der Arbeiter ohne Appell an die Gewalt auch etwas wirken zu lassen.

Es handelt sich dabei überall, an Stelle der plötzlichen ruck- und rückstoßweisen Erkämpfung von Vorteilen für die Arbeiterschaft mit Entfesselung aller Kampfesleidenschaft die ruhige, umsichtige, periodische Fortentwicklung des Arbeitsverhältnisses treten zu lassen.

---

[1] Motion Feigenwinter und Genossen im Großen Rat von Basel Stadt, 23. November 1905. — Votum des zürcherischen Polizeivorstandes, Stadtrat Welti, in der Sitzung des Großen Stadtrates vom 6. Mai 1905 (Streikdebatte):

> „Verletzungen der Staatsordnung und der Allgemeininteressen muß entgegengetreten werden, nützlicher aber und dankbarer ist die Aufgabe, ihnen vorzubeugen dadurch, daß die Behörden ihre Bestrebungen darauf richten, zur Verhütung der die Volkswirtschaft in allen Fällen schädigenden Ausstände Maßnahmen zu treffen, welche dazu dienen, die immer wiederkehrenden Differenzen über Lohn- und Arbeitsverhältnisse ohne Gesetzesverletzung und ohne Störung des wirtschaftlichen Lebens zu erledigen. Durch zweckmäßig organisierte Schiedsgerichte oder Einigungsämter sollte in Zukunft nicht nur die Gleichstellung der Parteien im wirtschaftlichen Kampfe allmählich erzielt, sondern auch die Form, in der diese Kämpfe bis heute zum Austrag gebracht wurden, geändert werden können. Unser heutiges Vermittlungsverfahren ist ohne verbindliche Kraft; wir bedürfen einer Einrichtung, die nicht versagt gerade dann, wenn eine Schlichtung der Differenzen am nötigsten wäre. Die Vermittlungsämter müssen mit gesetzlichen Kompetenzen ausgestattet werden, um beide Teile verpflichtende Urteile, wie zwischen dem einzelnen Arbeitgeber und Arbeiter, so auch bei Differenzen zwischen Meister- und Arbeiterorganisationen abgeben zu können."

In den beiden letzterwähnten Richtungen muß der eidgenössische Gesetzgeber eingreifen. Schon deswegen, weil er im Obligationenrecht den Arbeitsvertrag ordnet. Der neue Entwurf erwähnt in Art. 1371 die Fabrikordnung als Mittel der Vertragsschließung und sieht im weitern den Kollektivvertrag vor:

„Der Inhalt des Dienstvertrags kann durch Vertrag des Arbeitgebers mit Berufsgenossenschaften und dergleichen festgestellt werden.“

Im Wurfe ist sodann der Gewerbegesetzartikel der Bundesverfassung und schon wurde die Frage, wenn auch vorsichtig, angetönt.

Im Ständerat hat am 11. Juni 1906 Isler, Berichterstatter der Kommission, die Verhütung des Streikes, nicht nur Bekämpfung der Auswüchse, als zum Programm der Gewerbegesetzgebung gehörend, erklärt. Angesichts der Erfahrungen in Genf, verhalte er sich zwar resigniert; indem wir aber den Konflikten die gefährlichste Spitze abbrechen, den Parteien Gelegenheit zu einer Verständigung geben, sei schon vieles erreicht. Auch die obligatorische Organisation der Parteien liegt ihm noch im weiten Felde. 1894 sei die Verwerfung des Gewerbegesetzartikels hauptsächlich der Furcht vor den obligatorischen Berufsgenossenschaften zugeschrieben worden.

Die Motion Scherrer,[1] die am 21. Juni 1906 im Nationalrat zur Behandlung kam, veranlaßt den Bundesrat schon jetzt, dieser Frage näher zu treten und jedenfalls auf den Zeitpunkt der Verfassungsrevision hin, sie ihrer Lösung näher zu bringen.

---

[1] Motion von Hrn. Nationalrat Heinrich Scherrer und Mitunterzeichnern, vom 20. Juni 1905.

Der Bundesrat wird eingeladen, zu prüfen und Bericht und Antrag einzubringen, ob nicht auf dem Boden des Bundes Institutionen zur Untersuchung, Vermittlung und Austragung von Kollektivstreitigkeiten zwischen Arbeitern und Unternehmern zu schaffen seien.

Unterzeichner: H. Scherrer, Scherrer-Füllemann, Greulich, Decurtins, Ritschard, Brandt, Bucher, Motta, Hofmann, Zürcher, Streng, Brüstlein, Fazy, Blumer, Ming, Legler, Vogelsanger, Jenny, Studer, Thélin, Bähler, Künzli, A. Schwander, Kündig.

Auch diese Motion ist im Nationalrat am 20. Juni 1906 beraten und mit Zustimmung des Bundesrates erheblich erklärt worden.

Mutterschaftsversicherung und Mutterschutz.

Säuglingspflege und Mutterschutz hängen, wie leicht ersichtlich, innig miteinander zusammen. Die gleichen sozialen Verhältnisse und Erscheinungen, die in den letzten Jahren dahin geführt haben, dem Problem der Säuglingspflege vermehrte Fürsorge zuzuwenden, liegen auch den Bestrebungen zugrunde, den Arbeiterinnen in der letzten Zeit vor der Niederkunft und in der ersten Zeit nach der Geburt eines Kindes einen gewissen gesetzlichen Schutz angedeihen zu lassen und gleichzeitig den Arbeiterinnen die in den gesetzlichen Schutzbestimmungen liegende Beschränkung der Verwertung ihrer Arbeitskraft dadurch zu erleichtern oder zu ermöglichen, daß ihnen eine Entschädigung für den Lohnausfall während dieser Zeit in irgend einer Form gewährt wird. Die Bedeutung dieser Bestrebungen erhellt, abgesehen von den allgemeinen Gründen, die sich für den Arbeiterinnenschutz geltend machen lassen, aus der einfachen Erwägung, daß nur gesunde Mütter gesunden Nachwuchs erzeugen können, und daß demgemäß die Wehrkraft der Nation in hohem Maße abhängig ist von der Erhaltung der Gesundheit der Mütter in dieser Zeit und der richtigen Pflege der Säuglinge, zwei Aufgaben, die mit der Entwicklung der gewerblichen Verhältnisse und der Betätigung der Frau in industrieller Arbeit fortgesetzt schwieriger sich gestaltet haben.

Die ersten Anfänge des Mutterschutzes führen in allen Ländern zurück auf den allgemeinen Arbeiterinnenschutz: Beschränkung der Arbeitszeit, Verbot von Nachtarbeit, Verbot gewisser Betriebe. Daneben kennt die Gesetzgebung der meisten Kulturstaaten einen besonderen Schutz der arbeitenden Frau in ihrer Eigenschaft als Mutter, und zwar ist meist für die Wöchnerin eine Ruhezeit von vier Wochen nach der Entbindung vorgesehen, so in Holland, Belgien, Portugal, England, Norwegen, Oesterreich und Italien. In der Schweiz beträgt die Schutzfrist 8 Wochen und zwar 14 Tage vor dem Termin der Entbindung und 6 Wochen nach der Entbindung. Besondere Bestimmungen enthält noch das italienische Gesetz, betreffend Frauen- und Kinderarbeit, vom 19. Juni 1902. Nach den Bestimmungen dieses Gesetzes muß den in den Fabriken arbeitenden Müttern ein

besonderer Raum zur Verfügung gestellt werden, in dem sie ihre Säuglinge stillen können. Ein Lohnabzug darf für die Zeit des Stillens nicht gemacht werden. Fabriken, die mehr als 50 Arbeiterinnen beschäftigen, müssen einen besonderen Raum für Säuglinge bereit halten, der außerhalb der Betriebsräume gelegen ist.

Die Durchführung aller dieser Bestimmungen leidet in denjenigen Ländern, in welchen für die Zeit des Fernbleibens vom Betrieb den Arbeiterinnen nicht eine gewisse Entschädigung für den Lohnausfall gewährt wird, daran, daß die Arbeiterinnen selbst ein starkes wirtschaftliches Interesse haben, die Vorschriften zu umgehen, um bald wieder verdienen zu können. Eine solche Entschädigung findet bisher nur statt in Oesterreich-Ungarn auf dem Wege der Krankengesetzgebung und auf die gleiche Weise im Deutschen Reich.

Nach den Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes (§ 20) haben die organisierten Kassen — nicht die Gemeindekrankenversicherung — Wöchnerinnen, welche innerhalb des letzten Jahres, vom Tage der Entbindung ab gerechnet, mindestens 6 Monate hindurch Mitglied der Kasse gewesen sind, auf die Dauer von mindestens 6 Wochen nach der Niederkunft eine Unterstützung in der Höhe des Krankengeldes ($^1/_2$—$^2/_3$ des ortsüblichen Taglohnes) zu gewähren. Nur dies ist obligatorisch. Die Kassen können indessen durch Statut bestimmen, auch Schwangeren, welche mindestens 6 Monate der Kasse angehören, eine der Wöchnerinnenunterstützung gleiche Unterstützung wegen der durch die Schwangerschaft verursachten Erwerbsunfähigkeit bis zur Gesamtdauer von 6 Wochen zu gewähren. Ebenso kann freie Gewährung der erforderlichen Hebammendienste und freie ärztliche Behandlung der Schwangerschaftsbeschwerden beschlossen werden (§ 21). Ferner enthält die Gewerbeordnung in § 137 die Bestimmung:

> „Wöchnerinnen dürfen während 4 Wochen nach ihrer Niederkunft überhaupt nicht und während der folgenden 2 Wochen nur beschäftigt werden, wenn das Zeugnis eines approbierten Arztes dies für zulässig erklärt.“

Diese Bestimmungen begrenzen den Kreis der geschützten Frauen. Es unterstehen den angegebenen Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes und der Gewerbeordnung vor allem nicht die in der Landwirtschaft und in häuslichen Diensten sowie in Lohnarbeit wechselnder Art tätigen Frauen, ebenso nicht die Heimarbeiterinnen, Berufe, die nach der Berufszählung von 1895 rund 630,000 verheiratete Arbeiterinnen umfaßten.

Der so geschaffene gesetzliche Schutz und die gesetzliche oder statutarische Entschädigung der Schwangeren oder Wöchnerinnen ist zwar weitergehend als in allen übrigen Ländern; trotzdem machen sich in Deutschland, unter Hinweis auf frühe Invalidität der Arbeiterinnen und die große Säuglingssterblichkeit Bestrebungen geltend, die eine kräftige Weiterbildung sowohl der Schutzbestimmungen wie der Versicherungseinrichtungen für die Zeit der Mutterschaft verlangen. Es wird darauf hingewiesen, daß im Jahre 1904 19,6 der Lebendgeborenen im ersten Jahre starben. Bei den unehelichen Kindern steigt dieser Prozentsatz auf 31,4 — Ziffern, welche die Sterblichkeit in den ausländischen Staaten mit Ausnahme von Oesterreich-Ungarn erheblich übersteigen.

Henriette Fürth verlangte schon 1902 eine Arbeitspause bis zu 6 Wochen für die Schwangere und bis zu 12 Wochen für die Wöchnerin.

In einer Petition an das Reichsamt des Innern vom Juni 1905 bittet der „Verband fortschrittlicher Frauenvereine", dem Bundesrat und dem Reichstag entsprechende Gesetzesvorlagen betr. Schutz der Wöchnerinnen vorlegen zu wollen, in dem Sinne, daß

1. § 137 der Reichs-Gewerbeordnung dahin erweitert werde, daß den gewerblichen Arbeiterinnen die Arbeit mindestens acht Wochen (davon zwei vor und sechs nach der Entbindung) untersagt wird;
2. dieses Arbeitsverbot auch auf die Heimarbeiterinnen, die kaufmännischen Angestellten, die häuslichen Dienstboten, die im Tagelohn stehenden Landarbeiterinnen ausgedehnt werde;
3. durch Ausbau und Vereinheitlichung unserer Versicherungsgesetze eine staatliche Mutterschaftsversicherung geschaffen werde, welche den Lohnausfall deckt, sowie Geburtshilfe, freie ärztliche Behandlung und Heilmittel für Wöchnerinnen und Säuglinge umfaßt;
4. allen Frauen, bei denen das eigene Einkommen oder das ihrer Ehemänner unter der Vermögensgrenze von 3000 M. bleibt, analog den Bestimmungen bei der Invaliditäts- und Altersversicherung ein Selbstversicherungsrecht eingeräumt werde, so daß ihnen nach einer gewissen Wartezeit in Entbindungsfällen gleichfalls ein Anrecht auf die Mutterschaftsversicherung zusteht.

Eine sehr erhebliche Erweiterung dieser Forderungen bedeuten die Thesen, welche in der Versammlung des im Jahre 1905 in Berlin

gegründeten „Bundes für Mutterschutz" vom 5. März 1906 angenommen worden sind, der insbesondere den Schutz der ledigen Mütter, daneben auch die allgemeine Mutterschaftsversicherung bezweckt. Die Thesen lauten:

1. Die Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung in Bezug auf den Schutz der Wöchnerinnen und die durch die Krankenversicherung diesen zugesicherte Unterstützung entsprechen nicht den im Interesse von Mutter und Kind zu stellenden Forderungen;
2. der § 137 der Reichs-Gewerbeordnung ist dahin auszudehnen, daß eine Ruhezeit von mindestens acht Wochen vor und acht Wochen nach der Entbindung festgesetzt wird und für alle Arbeiterinnen, die in der Fabrik- und Heimarbeit, im Handel, in der Landwirtschaft und im häuslichen Dienst beschäftigt sind, Geltung erhält;
3. der Kranken-, Alters- und Invaliditätsversicherung, deren Vereinheitlichung unter Aufrechterhaltung des Selbstverwaltungsrechts der Arbeiter und der Gleichberechtigung der Frauen durchzuführen ist, ist eine allgemeine Mutterschaftsversicherung anzugliedern, deren Mittel aus einem durch progressive Einkommen- und Vermögenssteuer zu beschaffenden Staatszuschuß zur Krankenversicherung aufzubringen sind;
4. die Leistungen der Mutterschaftsversicherung bestehen in: Unterstützung während der Dauer der gesetzlichen Arbeitsruhe mindestens in der vollen Höhe der ortsüblichen Löhne; freie unentgeltliche Pflege durch Hebamme und Arzt; freie Hauspflege; Gründung oder Unterstützung der von den Gemeinden ins Leben zu rufenden Schwangeren-, Wöchnerinnen-, Mütter- und Säuglingsheime;
5. die Mutterschaftsversicherung ist obligatorisch für alle der Gewerbeordnung unterstehenden Arbeiterinnen, sowie für alle diejenigen Frauen, deren Hülfsbedürftigkeit nachgewiesen wird oder deren Familieneinkommen 3000 M. im Jahre nicht erreicht;
6. die Mutterschaftsversicherung ist eines der wichtigsten Mittel, dem Staat und der Menschheit geistig und körperlich leistungsfähige Bürger heranzuziehen, indem sie die Mütter vor Ausbeutung und Entkräftung bewahrt und der durch die wachsende Kinderlosigkeit gesunder Frauen sich kennzeichnenden Verschwendung bester Weibeskräfte Einhalt gebietet.

Für die Eingliederung einer besonderen Mutterschaftsversicherung in die allgemeine Arbeiterversicherung bei Gelegenheit der Reform der Arbeiterversicherung treten auch Else Lüders[1] ein und Mayet[1], der die obligatorischen Leistungen dahin normieren will, daß sechs Wochen vor und sechs Wochen nach der Entbindung Unterstützung in Höhe des Krankengeldes zu gewähren ist, ferner freie Leistung der Hebammendienste und freie ärztliche Behandlung der Schwangerschaftsbeschwerden, sowie ferner Stillprämien von 25 M. für Mütter, welche nach 6 Monaten noch stillen, von weiteren 25 M. an solche, die nach einem vollen Jahr noch stillen. Mayet schätzt die durch seine Vorschläge entstehenden Kosten für Schwangeren- und Wöchnerinnenunterstützung auf 95,8 Millionen Mark, für Hebammendienste 14,3 Millionen Mark, für Stillprämien 25 Millionen Mark, insgesamt für Mutterschaftsversicherung 135,1 Millionen Mark.

Eine Stellungnahme der Reichsverwaltung zu diesen verschiedenen Vorschlägen, Thesen und Projekten ist bisher nicht erfolgt. Welche weitere Entwicklung diese Frage im Deutschen Reiche nehmen wird, soweit es sich um das Eingreifen des Staates handelt, läßt sich zurzeit daher noch nicht übersehen. Seitens der Gemeinden ist in letzter Zeit insbesondere auf dem Gebiet des Mutterschutzes durch Schaffung von Wöchnerinnen- und Säuglingsheimen vorgegangen.

Ganz vereinzelt sind auch von privater Seite fakultative Mutterschaftskassen ins Leben gerufen worden.[2]

Die Forderung einer besonderen staatlichen Mutterschaftsversicherung, wie sie hier eben erörtert wurde, steht im Begriffe, in Italien in die Wirklichkeit übertragen zu werden, allerdings in wesentlich beschränktem Umfang. In Italien bestand bis zum Erlaß des Gesetzes vom 19. Juni 1902, betreffend die Frauen- und Kinderarbeit, welches in Artikel 6 die Beschäftigung von Arbeiterinnen in Fabriken und Werkstätten während des ersten auf die Entbindung folgenden Monats verbietet, eine Schutzbestimmung überhaupt nicht. Die Durchführung dieser Vorschrift hat wie auch anderswo damit zu kämpfen, daß der mit ihr verbundene Lohnausfall die Frauen

[1] E. Lüders, Das Problem der Mutterschaftsversicherung. Berlin 1905. Mayet, Umbau und Weiterbildung der sozialen Versicherung, in „Mediz. Reform" 1906.

[2] So von der Aktienbaugesellschaft für kleine Wohnungen in Frankfurt a. M. Siehe Else Lüders, a. a. O. S. 13.

veranlaßt, so früh wie möglich, auch unter Umgehung der Vorschrift, die Arbeit wieder aufzunehmen. Die Deputiertenkammer und der Senat forderten daher bereits bei der Beratung des Kinder- und Frauenschutzgesetzes die Regierung auf, einen Gesetzentwurf betreffend Errichtung einer oder mehrerer Mutterschaftskassen vorzulegen. Es war dementsprechend eine der ersten Aufgaben, welche dem 1902 errichteten italienischen Arbeitsamt (Ufficio del Lavoro) übertragen wurden, die technischen Grundlagen für die Schaffung einer Mutterschaftskasse zu untersuchen. Das Arbeitsamt hat das Ergebnis seiner Untersuchungen im Jahre 1904 vorgelegt.[1] Auf die Einzelheiten dieser Untersuchung kann nicht eingegangen werden. Die Untersuchung berechnet bei Annahme einer Zahl von 500,000 Frauen im gebärfähigen Alter, die unter das Gesetz fallen, die jährlichen Ausgaben dieser Kasse bei Gewährung von $^3/_4$ des Lohnes für 30 Tage nach der Entbindung auf rund 710,000 Lire, wobei als Ergebnis der Untersuchung noch hervorzuheben ist, daß die Fruchtbarkeit der italienischen Arbeiterin hinter der durchschnittlichen Fruchtbarkeit der Bevölkerung nicht unerheblich zurücksteht, was auf eine Einwirkung der Arbeitsverhältnisse auf die Fruchtbarkeit hindeutet.[2]

Auf Grund dieser Untersuchungen hat am 27. Mai 1905 der italienische Minister für Ackerbau, Handel und Gewerbe, Rava, der Deputiertenkammer einen Gesetzentwurf betreffend die Errichtung einer Mutterschaftskasse[3] vorgelegt, der in deutscher Uebersetzung in seinen hauptsächlichsten Bestimmungen folgenden Wortlaut hat:

Gesetzentwurf.

Artikel 1. Es ist eine Mutterschaftskasse zu errichten zu dem Zwecke der Unterstützung der unter das Gesetz vom 19. Juni 1902, betreffend Frauen- und Kinderarbeit, fallenden Frauen während derjenigen Zeit nach der Entbindung, für welche Artikel 6 des genannten Gesetzes den Frauen Arbeitsruhe vorschreibt.

Die Kasse hat ihren Sitz in Rom.

Sie wird verwaltet von der „Nationalen Fürsorgekasse für Alter und Invalidität der Arbeiter“ als selbständige Abteilung dieser Kasse und genießt die Vorrechte und Vergünstigungen, die dieser Kasse zustehen.

---

[1] Base Techniche di una cassa di maternità. Ufficio del Lavoro. Roma 1904.

[2] Siehe auch Reichs-Arbeitsblatt 1906. Heft 3. Die Frauenarbeit in der italienischen Industrie.

[3] Siehe Bolletino dell' Ufficio del Lavoro. Juni 1905. pag. 1105 ff

Alle im Geschäftsgang der Kasse erforderlichen Bescheinigungen, Quittungen usw. sind im Interesse der Arbeiterinnen stempel- und steuerfrei.

Art. 2. Die Einkünfte der Kasse setzen sich wie folgt zusammen:

1. Obligatorische Jahresbeiträge aller Arbeiterinnen vom 15. bis einschließlich zum 50. Lebensjahr;
2. Strafgelder der Arbeiterinnen und der Arbeitgeber bei Uebertretung der Vorschriften dieses Gesetzes oder der Ausführungsvorschriften;
3. Schenkungen.

Der Jahresbeitrag zu 1 geht zur Hälfte zu Lasten der Arbeiterin, zur Hälfte zu Lasten des Arbeitgebers. Der Beitrag der Arbeiterin ist von dem Arbeitgeber bei der Lohnzahlung einzubehalten. Eine darüber hinausgehende Lohneinbehaltung ist bei Geldstrafe bis zu 2000 Lire verboten.

Art. 3. Die Arbeiterinnen werden in folgende Lohnklassen geschieden:

Klasse	1			bis	0,60	Lire	Tagesverdienst
=	2	von	0,61	=	1,20	=	=
=	3	=	1,21	=	1,80	=	=
=	4	=	1,81	=	2,40	=	=
=	5	=	2,41	=	3,00	=	=
=	6	=	3,01	=	3,60	=	=
=	7	=	3,61	=	4,20	=	=

Arbeiterinnen, die mehr als 4,20 Lire Taglohn erhalten, werden in die 7. Lohnklasse eingeschrieben und können die Bedingungen des Gesetzes nur bis zum Satz von 4,20 Lire sich zu Nutze machen.

Art. 4. Der Beitrag, welchen die Arbeiterin, entsprechend der Lohnklasse, der sie angehört, zu zahlen hat, stuft sich in folgender Weise ab:

Es ist von der Arbeiterin zu zahlen an Beitrag

in	Klasse	1	jährlich	1,20	Lire
=	=	2	=	2,40	=
=	=	3	=	3,60	=
=	=	4	=	4,80	=
=	=	5	=	6,00	=
=	=	6	=	7,20	=
=	=	7	=	8,40	=

Art. 5. Die Kasse gewährt jeder Wöchnerin ein Tagegeld unter den Bedingungen, die in dem in Art. 14 vorgesehenen Reglement festgesetzt werden, und für die Dauer der gesetzmäßig vorgeschriebenen Arbeitsruhe, einschließlich der Sonn- und Festtage, an denen die Arbeiterin ohnehin nicht gearbeitet haben würde.

Die Höhe der Unterstützung stellt sich, entsprechend den einzelnen Lohnklassen, wie folgt. Sie beträgt in

Klasse 1 und 2 .	1	Lire
„ 3 . . .	1,35	„
„ 4 . . .	1,80	„
„ 5 . . .	2,25	„
„ 6 . . .	2,70	„
„ 7 . . .	3,15	„

Der Arbeitgeber hat auf Verlangen der Kasse die Unterstützungsgelder an die Arbeiterin gemäß den Bedingungen der Kasse vorzuschießen. Die Kasse sorgt für die Rückerstattung der ausgelegten Beträge an den Arbeitgeber entsprechend den Bestimmungen des Reglements.

Art. 6. Die Beitragszahlung (Art. 4) erfolgt ratenweise in bestimmten Perioden durch Aufkleben einer Marke auf eine Karte seitens des Arbeitgebers. Der Inhalt dieser Karte, die Normen für ihre Ueberlassung und Erneuerung, für Verkauf und Entwertung der Marken werden im Reglement (Art. 14) geregelt.

Art. 7. Alle 3 Jahre erfolgt seitens der Verwaltung eine technische Revision des Geschäftsganges der Kasse. Auf Grund der Ergebnisse dieser Revision kann der Handelsminister nach Anhörung des oberen Arbeitsrats und des „Rats für Fürsorge und Arbeiterversicherung“ die Höhe der Beiträge und Tagegelder ändern.

Falls der Geschäftsgang der Kasse es erfordert, kann in den ersten 3 Jahren auch schon vor Ablauf dieser Zeit die Revision der Kasse und die Aenderung der Unterstützungs- und Beitragssätze in der vorgesehenen Weise erfolgen.

Eine Erhöhung der Beiträge darf keinesfalls mehr als die Hälfte der jetzt festgesetzten Höhe betragen, ebenso darf an der Lastenverteilung zwischen Arbeiter und Arbeitgeber nichts geändert werden.

Art. 8. Der Anspruch auf Mutterschaftsunterstützung darf weder cediert, noch verpfändet, noch gepfändet werden.

Jeder Vertrag, der in der Absicht, die Zahlung der Tagegelder zu verhindern oder das Verhältnis zu den gezahlten Beiträgen zu ändern, geschlossen wird, ist nichtig.

Art. 9. Der Anspruch auf Unterstützung verjährt in einem Jahr, von der Geburt an gerechnet.

Die Arbeiterin hat Anspruch auf die Unterstützung, auch wenn die Verwendung der Marken nicht ordnungsmäßig erfolgte. Unterlassung des Klebens der Marken hat Geldstrafen bis zu 2000 Lire zur Folge. Der Arbeitgeber, der das Kleben unterläßt, muß überdies den 10fachen Betrag der nicht geklebten Marken als Strafgelder an die Mutterschaftskasse zahlen.

Art. 10. Der Verwaltungsrat der „Nationalen Kasse zur Fürsorge bei Alter und Invalidität der Arbeiter" trifft Vorsorge für die Verwaltung der Mutterschaftskasse durch Ernennung eines Komitees. Ein Viertel der Mitglieder des Komitees sollen Arbeiterinnen sein, die von dem Verwaltungsrat der Nationalkasse entsprechend den Bestimmungen ausgewählt werden.

Art. 11e. Enthält Strafbestimmungen gegen Fälschungen von Marken, Karten usw.

Art. 12. Die Einziehung von den der Mutterschaftskasse geschuldeten Beträgen erfolgt in der Form und mit den Vorrechten der direkten Steuern.

Art. 13. Dies Gesetz bezieht sich nicht auf Arbeiterinnen in Staatsbetrieben, für welche durch besondere Bestimmungen gleichwertige Unterstützungseinrichtungen geschaffen werden.

Art. 14b. Betrifft die Regelung der Einzelheiten durch Ausführungsreglement.

Art. 15. Dies Gesetz tritt in Kraft 3 Monate nach Veröffentlichung der Ausführungsvorschriften.

Dieser Gesetzentwurf ist an die Kommission verwiesen worden. Neueren Mitteilungen zufolge[1] hat die Kommission ihre Beschlüsse jetzt veröffentlicht. Die Grundlage — obligatorische Heranziehung der gewerblichen, dem Gesetz betr. Frauen- und Kinderarbeit unterstehenden Arbeiterinnen im Alter zwischen 15 und 50 Jahren einschließlich sowie die Gewährung einer Entschädigung für die Dauer

[1] Siehe „Soziale Praxis" vom 3. Mai 1906. Eine Nachprüfung der Angaben war bisher nicht möglich.

eines Monats — sind unverändert geblieben. Nach den Kommissionsbeschlüssen soll der Staat zu der Kasse einen Zuschuß von 250,000 Lire pro Jahr leisten.

Die Annahme der Kommissionsbeschlüsse durch die gesetzgebenden Körperschaften und die Stellungnahme der Regierung zu der Vorlage in der Kommissionsfassung stehen noch aus.

Abgesehen von dem eben geschilderten Vorgehen der italienischen Staatsregierung, finden sich in Italien bis weit zurück Bestrebungen, durch private Initiative eine Unterstützung der Wöchnerinnen zu organisieren. Bei dem gänzlichen Fehlen öffentlicher Versicherungseinrichtungen auf diesem Gebiete, wie es bisher in Italien der Fall war, entsprach das einem Bedürfnis. Seit dem Jahre 1862 gewährt die „Associazione generale delle operaie“ in Mailand den Wöchnerinnen eine Unterstützung von 10 Lire. Eine auf den Grundsätzen der Versicherung aufgebaute wirkliche Mutterschaftskasse ist aus privater Initiative in Mailand indessen erst im Jahre 1905 ins Leben getreten. Ende 1905 wurde durch eine Spende des Senators Pisa von 20,000 Lire die „Cassa maternità, Sezione autonoma del Patronato di Assicurazione e soccorso per gli infortuni sul lavoro“ gestiftet. Die Kasse zahlt nach 1jähriger Mitgliedschaft 30 Lire, erforderlichenfalls kann die Kasse nach Maßgabe der verfügbaren Fonds die Leistung erhöhen. Die Mitglieder sind verpflichtet, sich in den ersten 20 Tagen nach der Geburt unbedingt jeder Berufsarbeit zu enthalten, anderenfalls kann die Unterstützung entzogen werden. 1898 gegründet, im August 1904 reorganisiert. Die Kasse hat 3 Arten von Mitgliedern, 1. wirkliche, 2. zahlende, 3. Ehrenmitglieder. Wirkliches Mitglied ist jede Arbeiterin, die sich einschreiben läßt und den Beitrag zahlt.

Der Beitrag beträgt

bis zum Alter von 20 Jahren einschließlich 35 cent.
von 21 Jahren bis 30 „ „ 55 „
„ 32 „ „ 45 „ „ 45 „

Die Unterstützung zerfällt in Schwangerschafts- und Wöchnerinnenunterstützung, die insgesamt für 30 Tage gewährt wird. Die Arbeiterin darf bei dem Beitritt zur Kasse noch nicht schwanger sein und die Geburt muß, bei normalem Verlauf, mindestens 270 Tage nach dem Beitritt zur Kasse erfolgen. Im Falle von Abort oder Frühgeburt erhält die Arbeiterin nur die Wöchnerinnenunterstützung. Der Betrag der Unterstützung ist auf 1,50 für 30 Tage bemessen.

Auch in Ausnahmefällen darf die Unterstützung nicht für länger als 45 Tage gewährt werden. Bedingung der Unterstützungsleistung ist die Enthaltung des Mitgliedes von der Berufsarbeit.

Eine weitere Kasse wurde in Schio von dem Großindustriellen Rossi eingerichtet.

In den übrigen Staaten ist nach einer Umfrage, welche das italienische Arbeitsamt im Jahre 1904 veranstaltet hat, die Ausbildung einer besonderen Mutterschaftsversicherung noch nicht in Angriff genommen.

In Oesterreich bestehen keine besonderen Mutterschaftskassen. Gemäß § 6 des Gesetzes vom 18. März 1888 erhalten die in obligatorischen Krankenkassen versicherten Arbeiterinnen indessen für 4 Wochen nach der Geburt Krankenunterstützung. Gemäß § 94 des Gesetzes vom 8. März 1885 sind Wöchnerinnen für 4 Wochen von der Geburt an von der Fabrik ausgeschlossen.

In Ungarn ist nach den Bestimmungen des § 7 Gesetz XIV des Jahres 1891, betr. die Unterstützung der Arbeiter in der großen und kleinen Industrie in Fällen von Krankheit, die Frage dahin geregelt, daß die Krankenkassen auf Grund dieses Gesetzes verpflichtet sind, Wöchnerinnen die Hilfe einer Hebamme, ärztliche Behandlung einschließlich Medizin und eine Unterstützung in Höhe des ordentlichen Krankengeldes für mindestens 4 Wochen zu gewähren.

Die Schweiz[1] hat keinerlei Bundesgesetz bezüglich der Mutterschaft, noch private Mutterschaftskassen. Es bestehen lediglich an einigen Orten Wohltätigkeitseinrichtungen, die sich mit Wöchnerinnen- und Säuglingspflege und Unterstützung beschäftigen. Das Schweizer Fabrikgesetz vom 23. März 1877 enthält im Artikel 15 eine Vorschrift, welche für 8 Wochen (davon 6 nach der Geburt) den Arbeiterinnen die Arbeit in der Fabrik verbietet. Eine Entschädigung während dieser Zeit ist nicht vorgesehen. Ein Gesetzentwurf vom 5. Oktober 1899 sah für die versicherten Arbeiterinnen die Zahlung eines Teils des Lohnes für 8 Wochen als Entschädigung für die Hebammenkosten vor. Der Entwurf wurde im Mai 1900 in der Volksabstimmung verworfen, so daß die Schweizer Gesetzgebung zurzeit einschlägige Bestimmungen nicht enthält.

Holland hat keine öffentliche Mutterschaftsversicherung und anscheinend auch keine privaten Organisationen dieser Art, abgesehen

[1] Ueber die Wöchnerinnenversicherung in der Schweiz wird in diesen „Blättern" demnächst ein besonderer Artikel zum Abdruck gelangen.

davon, daß Wöchnerinnen in den öffentlichen Krankenhäusern in einigen Städten Aufnahme finden. Außerdem zahlen die meisten privaten Hilfskrankenkassen im Falle der Niederkunft eine Entschädigung im Betrag von 1½—14 Gulden, entsprechend den in den Monaten der Schwangerschaft erhaltenen Beiträgen. Diese Kassen erhalten in Ausnahmefällen von den Stadtverwaltungen Zuschüsse, sind aber in der Hauptsache auf die Beiträge der Mitglieder angewiesen. In allen großen Städten sind Wohltätigkeitsvereine auf diesem Gebiete tätig.

Frankreich hat öffentliche Versicherungseinrichtungen auf diesem Gebiet nicht. Dagegen haben sich gerade aus diesem Grunde zahlreiche Gegenseitigkeitsgesellschaften (mutualités maternelles) gebildet, welche den Wöchnerinnenschutz und die Wöchnerinnenunterstützung zu ihrem Programm erhoben haben. Durch mäßige Beiträge erwerben die Wöchnerinnen das Recht auf eine Unterstützung in Höhe von mindestens des halben Monatslohns, unter der Bedingung, daß sie sich in dieser Zeit von der Berufsarbeit fernhalten. Außerdem zahlen diese Gesellschaften Stillprämien. Die größte dieser Gesellschaften ist die „Mutualité maternelle“ in Paris, die im Jahre 1891 gegründet ist. Versuche, die Frage des Mutterschutzes und des Säuglingsschutzes gesetzlich zu regeln, sind bisher noch nicht zum Abschluß gelangt. Ein Gesetzesvorschlag „über den Schutz und die Unterstützung der Mütter und Säuglinge“ wurde am 3. Dezember 1903 im französischen Senat in erster Lesung angenommen; eine zweite Lesung hat soweit ersichtlich noch nicht stattgefunden.

In Belgien sind Mutterschaftskassen nicht bekannt, was damit zusammenhängen soll, daß dort nach der Verheiratung nur sehr wenige Frauen noch in die Fabrik gehen. Das Gesetz vom 13. Dezember 1899, betr. die Frauen- und Kinderarbeit in Fabrikbetrieben, verbietet die Beschäftigung der Frauen 4 Wochen nach der Entbindung.

In Großbritannien bestehen keine gesetzgeberischen Bestimmungen, welche die Zahlung eines Wöchnerinnengeldes nach der Entbindung vorsehen. Soweit auf diesem Gebiete etwas geschieht, handelt es sich um Wohltätigkeitseinrichtungen.

In den Vereinigten Staaten von Amerika sind gesetzliche Bestimmungen in dieser Richtung nicht bekannt. Dagegen besteht eine auf privater Initiative beruhende Mutterschaftskasse in Boston.

Die ganze Bewegung auf Mutterschaftsversicherung hat nach der hier gegebenen internationalen Uebersicht offensichtlich einen Abschluß noch nicht erreicht. Soweit es sich beurteilen läßt, dürften die nächsten Jahre im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit eine weitere Entwickelung in einer Reihe von Staaten bringen.[1]

[1] Reichs-Arbeitsblatt. IV. Nr. 5.

Soziale Chronik.

Arbeiterschutz.

Schweiz. Der Bundesrat wird der im September l. J. in Bern stattfindenden internationalen Konferenz für Arbeiterschutz folgenden Entwurf eines internationalen Uebereinkommens betreffend das Verbot der industriellen Nachtarbeit der Frauen vorlegen.

Artikel 1. Die industrielle Nachtarbeit der Frauen soll ohne Unterschied des Alters, unter Vorbehalt der folgenden Ausnahmen, verboten sein. Das Uebereinkommen erstreckt sich auf alle industriellen Unternehmungen, in denen mehr als zehn Arbeiter und Arbeiterinnen beschäftigt sind. Es findet keine Anwendung auf Anlagen, in denen nur Familienglieder tätig sind. Jeder der vertragschließenden Staaten hat den Begriff der industriellen Unternehmungen festzustellen. Unter allen Umständen sind aber hierzu zu rechnen die Bergwerke und Steinbrüche, sowie die Bearbeitung und die Verarbeitung von Gegenständen; dabei sind die Grenzen zwischen Industrie einerseits, Handel und Landwirtschaft anderseits durch die Gesetzgebung jedes Staates zu bestimmen.

Artikel 2. Die im vorhergehenden Artikel vorgesehene Nachtruhe hat eine Dauer von mindestens elf aufeinanderfolgenden Stunden. In diesen elf Stunden soll in allen Staaten der Zeitraum von zehn Uhr abends bis 5 Uhr morgens inbegriffen sein. In denjenigen Staaten jedoch, in denen die Nachtarbeit der erwachsenen industriellen Arbeiterinnen gegenwärtig nicht geregelt ist, darf die Dauer der ununterbrochenen Nachtruhe während einer Uebergangsfrist von höchstens drei Jahren auf zehn Stunden beschränkt werden.

Artikel 3. Das Verbot der Nachtarbeit kann außer Kraft treten: 1. im Falle einer nicht vorherzusehenden, sich nicht periodisch wiederholenden Betriebsunterbrechung, die auf höhere Gewalt zurückzuführen ist; 2. für die Verarbeitung leicht verderblicher Gegenstände, zur Verhütung eines sonst unvermeidlichen Verlustes an Rohmaterial.

Artikel 4. In den dem Einflusse der Jahreszeit unterworfenen Industrien (Saisonindustrien), sowie unter außergewöhnlichen Verhältnissen in allen Betrieben, kann die Dauer der ununterbrochenen Nachtruhe an sechzig Tagen im Jahre bis auf zehn Stunden beschränkt werden.

Artikel 5. (Stellung der überseeischen Provinzen, Kolonien und auswärtigen Besitzungen.)

Artikel 6. Das Uebereinkommen ist zu ratifizieren und die Ratifikationsurkunden sollen spätens am . . . . beim schweizerischen Bundesrat hinterlegt werden. Ueber die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden ist ein Protokoll aufzunehmen, wovon eine beglaubigte Abschrift allen Ver-

tragsstaaten auf diplomatischem Wege mitgeteilt wird. Das Uebereinkommen tritt drei Jahre nach dem Schluß des Hinterlegungsprotokolls in Kraft. Die Frist für das Inkrafttreten beträgt zehn Jahre: 1. für die Fabriken, die Rohzucker aus Rüben herstellen; 2. für die Schafwollkämmerei und -spinnerei; 3. für die Arbeiten über Tag in Bergwerken, sofern diese Arbeiten für die Dauer von mindestens vier Monaten im Jahre infolge von klimatischen Verhältnissen eingestellt werden müssen.

Artikel 7. Die am Uebereinkommen nicht beteiligten Staaten können ihm beitreten. Zu diesem Zwecke haben sie ihren Beitritt und den Beginn seiner Wirksamkeit durch eine schriftliche Erklärung dem schweizerischen Bundesrat mitzuteilen, der allen anderen Vertragsstaaten davon Kenntnis gibt.

Artikel 8. Das Uebereinkommen kann jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung wird erst ein Jahr nach der schriftlich an den schweizerischen Bundesrat erfolgten und von diesem sofort an alle andern Vertragsstaaten vermittelten Mitteilung wirksam. Die Wirkungen der Kündigung bleiben auf denjenigen Staat beschränkt, von dem sie ausgegangen ist.

Miscellen.

Internationale Konferenz für Arbeiterschutz.

Der schweizerische Bundesrat hat unterm 14. Juni d. J. an die Regierungen von Deutschland, Oesterreich, Ungarn, Belgien, Dänemark, Spanien, Frankreich, Großbritannien, Japan, Italien, Luxemburg, Niederlande, Portugal, Schweden folgendes Kreisschreiben erlassen:

Mit Kreisschreiben vom 26. Juni 1905 unterbreiteten wir den Regierungen derjenigen Staaten, die an der internationalen Konferenz für Arbeiterschutz (Bern im Mai gleichen Jahres) vertreten gewesen waren, die Beschlüsse der Konferenz, indem wir uns dahin äußerten, es erscheine als unerläßlich, daß behufs Umwandlung der Beschlüsse in Verträge eine diplomatische Konferenz stattfinde. Wir erbaten die Mitteilungen der Regierungen, ob sie mit diesem Vorgehen einverstanden seien, sowie, bejahendenfalls, ihre Ansicht in Bezug auf den Ort und den Zeitpunkt der neuen Konferenz.

Wir sind nunmehr im Falle, Ihnen über das Ergebnis unserer Umfrage Bericht zu erstatten. 1. Deutschland, 2. Oesterreich, 3. Ungarn stimmen zu. 4. Belgien stimmt zu, immerhin ist die königl. Regierung der Ansicht, daß die künftige Konferenz am Text der Beschlüsse von 1905 einige Verbesserungen anzubringen, sowie verschiedene Punkte, deren Darlegung als zu knapp erscheine, genauer zu umschreiben hätte. 5. Dänemark stimmt zu. 6. Spanien hat noch nicht endgültig geantwortet. 7. Frankreich stimmt zu. 8. Großbritannien stimmt dem Vorschlage betreffend das Verbot der industriellen Nachtarbeit der Frauen zu, unter den Bedingungen: a) daß sich alle Länder, deren Konkurrenz in den durch die Uebereinkommen berührten Industrien als eine ernstliche erscheine, beteiligen, und daß für die an der Konferenz nicht vertretenen Staaten mit sich entwickelnden besondern Industrien die Möglichkeit des spätern Beitritts in Betracht gezogen werde; b) daß seitens der Vertragsstaaten für die strenge Durchführung der in den Uebereinkommen enthaltenen Einschränkungen hinreichende Gewähr geboten werde; und daß die Fragen in Erwägung gezogen werden: a) ob nicht für die Dauer der Uebereinkommen eine Grenze festzusetzen sei (die königl. Regierung behält sich vor, diese Frage in der Konferenz aufzuwerfen); b) ob es nicht wünschbar wäre, ein Gericht oder eine Kommission einzusetzen, wohin man sich wenden könnte, wenn behauptet würde, daß eine Regierung die angenommenen Vorschriften nicht anwende, oder wenn eine Abänderung der letztern zufolge neuer chemischer oder mechanischer Erfindungen in Vorschlag gebracht würde Die königl. Regierung bezeichnet es ferner als wünschbar, daß in der Konferenz die Bedingungen berührt werden, unter denen fernere Konferenzen stattfinden und Vereinbarungen getroffen werden könnten, und sie ist der Ansicht, daß

künftig die einer Konferenz vorangehenden Enqueten nicht von einer privaten Vereinigung, sondern von amtlichen Organen der beteiligten Regierungen unternommen werden sollten. Was das Verbot der Verwendung von weißem Phosphor in der Zündholzindustrie betrifft, so ist die königl. Regierung noch nicht in der Lage, eine Antwort zu erteilen. 9. Italien, 10. Luxemburg stimmen zu. 11. Norwegen würdigt zwar den sympathischen Zweck der Konferenz, hält es aber nicht für opportun, sich zu beteiligen, indem dieser Staat die zu vereinbarenden Verpflichtungen einstweilen nicht vollständig eingehen könnte. 12. Die Niederlande stimmen zu. 13. Portugal stimmt dem Vorschlage betreffend das Verbot der industriellen Nachtarbeit der Frauen zu, und hat sich hinsichtlich der Phosphorfrage noch nicht entschieden. 14. Schweden stimmt dem Vorschlage betreffend das Verbot der industriellen Nachtarbeit der Frauen zu, immerhin wäre, angesichts der zufolge des Uebereinkommens bedingten Aenderungen in der Gesetzgebung, die in Art. 5 der „Grundzüge“ für die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden vorgesehene Frist (31. Dezember 1907) für Schweden eine zu kurz bemessene. In Bezug auf die Verwendung des weißen Phosphors in der Zündholzindustrie habe die Erfahrung in Schweden gezeigt, daß die mit jener verbundenen Gefahren wirksam bekämpft werden können, ohne den Verbrauch des genannten Stoffes zu verbieten. Die königl. Regierung glaubt daher, dem in Aussicht genommenen Uebereinkommen nicht beitreten zu sollen. 15. Die Schweiz ist bereit, sich am Vertragsabschlusse zu beteiligen.

Die Zusammenfassung der Antworten ergibt: a) in der Frage betreffend die Nachtarbeiten 13 Zustimmungen, 1 Ablehnung, 1 ausstehenden Entscheid, b) in der Frage betreffend den Phosphor 10 Zustimmungen, 2 Ablehnungen, 3 ausstehende Entscheide.

Wir dürfen dieses Resultat als ein sehr erfreuliches bezeichnen, denn es gibt sich in ihm der feste Wille seitens einer bedeutenden Zahl von Staaten kund, eine internationale Verständigung über Fragen des Arbeiterschutzes zu treffen. Ist der Grundstein gelegt, so kann ein segensreicher Ausbau des internationalen und damit auch des nationalen Arbeiterschutzes erwartet werden. Der Festsetzung eines internationalen Uebereinkommens über das Verbot der industriellen Nachtarbeit der Frauen steht nichts im Wege. Es erschien uns als im Interesse der Sache liegend, den Entwurf zu einem solchen aufzustellen. Wir beehren uns, Ihnen denselben hiemit zu übermitteln, in der Meinung, daß er ein unverbindliches Programm für die Beratungen der diplomatischen Konferenz bilde. Hierbei haben wir uns, auch in der Redaktion, im wesentlichen an die Beschlüsse der Berner Konferenz von 1905 gehalten, es der diplomatischen Konferenz überlassend, allfällige Aenderungen vorzunehmen. Die genannten Beschlüsse sind von uns durch diejenigen Bestimmungen ergänzt worden, die den formellen Bestandteil des Vertrages bilden müssen. Ueber die beachtenswerten Vorschläge der Regierung Großbritanniens wird die Konferenz ebenfalls zu entscheiden haben. Es sei hier noch beigefügt, daß die japanische Regierung über eine Beteiligung am Uebereinkommen betreffend die Frauennachtarbeit eine Antwort noch nicht geben kann, da die betreffende Untersuchung noch nicht abgeschlossen sei. Weniger günstig liegt die Sache in Bezug auf das Verbot der Verwen-

dung von weißem (gelbem) Phosphor in der Zündholzindustrie. Gemäß Art. 4 der „Grundzüge" wird für das Inkrafttreten des Uebereinkommens vorausgesetzt, daß die an der Berner Konferenz beteiligt gewesenen Staaten und außerdem noch Japan beitreten. Von den erstgenannten Staaten würden aber, wie aus unserer Zusammenstellung der Antworten ersichtlich ist, einzelne am Abschlusse eines Uebereinkommens sich nicht beteiligen. Sodann befindet sich im gleichen Falle Japan. Die Regierung dieses Staates teilt nämlich mit, daß sie zwar die Wichtigkeit der Frage vom sanitarischen Standpunkte aus anerkenne, aber einstweilen eine endgültige Entschließung zu ihrem Bedauern nicht treffen, und daher dem Beschlusse der Konferenz (von 1905) nicht beitreten könne. Ob angesichts dieser Umstände der Abschluß eines Uebereinkommens in der Phosphorfrage im Rahmen einer kleinern Gruppierung von Staaten vorzunehmen, oder ganz zu unterlassen sei, werden die Regierungen der beteiligten Staaten zu entscheiden haben. Wir glauben, nicht berechtigt zu sein, die genannte Frage vom Programm der diplomatischen Konferenz abzusetzen, und nehmen an, daß das weitere sich aus den Instruktionen der Bevollmächtigten ergeben werde. Dagegen halten wir die Aufstellung eines Vertragsentwurfes in dieser Angelegenheit durch uns nicht für tunlich.

Was Zeit und Ort der diplomatischen Konferenz betrifft, so hat ein Teil der Regierungen auf Vorschläge verzichtet, ein anderer die Festsetzung uns überlassen oder als Ort Bern genannt. Unter diesen Umständen gestatten wir uns, den Beginn der internationalen diplomatischen Konferenz für Arbeiterschutz anzusetzen auf Montag den 17. September 1906, nachmittags 3 Uhr, und als Versammlungsort Bern (Ständeratssaal des Bundeshauses) zu bezeichnen. Als Gegenstände der Verhandlungen der Konferenz schlagen wir vor: 1. Eröffnung durch den Vorsteher des eidgenössischen Industriedepartements, Herrn Bundesrat Deucher. 2. Namensaufruf und Entgegennahme der Vollmachten. 3. Festsetzung des Geschäftsreglements. 4. Wahl des Bureaus. 5. Festsetzung eines internationalen Uebereinkommens betreffend das Verbot der industriellen Nachtarbeit der Frauen. 6. Eventuell Festsetzung eines internationalen Uebereinkommens betreffend das Verbot der Verwendung von weißem (gelbem) Phosphor in der Zündholzindustrie. 7. Unterzeichnung der vereinbarten Texte, mit Inbegriff eventueller Schlußprotokolle. Wir laden Sie höflich ein, Ihre Bevollmächtigten zur Konferenz ernennen und uns deren Namen spätestens bis Ende Juli mitteilen zu wollen.

Zur Lage in den russischen Ostseeprovinzen.

Von M. Martna, Redakteur in Reval.

Neben anderen Gebieten des großen Rußlands hob die revolutionäre Flutwelle auch die Ostseeprovinzen, Estland, Livland und Kurland, in den Vordergrund des allgemeinen Interesses.

Schon seit länger als einem Jahre dringen Nachrichten aus Kurland und Südlivland, aus dem Wohngebiet des etwa 1 1/2 Millionen zählenden lettischen Volkes, in die Welt, welche davon reden, daß das seit Jahrhunderten unterdrückte Volk endlich in den revolutionären Kampf gedrängt worden ist. Kirchenunruhen, Zerstörung von amtlichen Papieren in den Gemeindehäusern und Pastoraten, Abnahme von Waffen und Munition von den Gutsherren und deren Angestellten, Demonstrationen aller Art gingen einer späteren Einäscherung von Gutsgebäuden voraus. In Estland und Nordlivland, wo das zirka 1 Million große Estenvolk lebt, wuchs die Erregung infolge der Verhängung des Kriegszustandes über Reval und den revalschen Kreis derart, daß die Volksmassen Ende Dezember 1905 in etwa 10 Tagen gegen 100 Güter angriffen und brandschatzten. Nach dem lettischen Vorbilde wurden auch hier die Telephon- und Telegraphenleitungen und Apparate zerstört, die Waffen, Munition und Geld wurden den Herren und ihren Verwaltern abgenommen, die oft kostbare Einrichtung der fürstlichen Herrenhäuser nebst seltenen und wertvollen Gemäldegallerien, Bibliotheken und anderen Kostbarkeiten wurden zerschlagen und zerstört, die Wohngebäude selbst oft nach vorausgegangener Zerstörung der Einrichtung angezündet und niedergebrannt. In derselben Weise vernichtete man auch die Spiritusvorräte und zerstörte die Brennerei-Einrichtungen. Die Krons-Branntweinläden wurden desgleichen zerstört und die Krüge geschlossen. Kurz, der Haß des Volkes loderte überall hell auf und schlug in blinder, revolutionärer Wut um sich.

Es verdient aus diesem revolutionären Moment hervorgehoben zu werden, daß gerade die herrschaftlichen Wohngebäude, Brennereien, Monopolläden und die Krüge die Objekte bildeten, welche das Volk mit erbittertem Ingrimm angriff, während die Wirtschaftsgebäude und das Wirtschaftsgut als heilig geschont wurden. Auch den Junkern selbst und ihren Angehörigen wurde kein Leid angetan. Das ist sehr bezeichnend bei der Beurteilung dessen, wie die Gutsherren nachher mit Hilfe der „Strafexpeditionen" die Bauern und ihr Eigentum behandelten. — Die Wohngebäude der Herren sah das Volk als die Nester der Unterdrückung und der Ausbeutung an und ließ ihre Wut nur gegen diese austoben. Die Brennereien, Branntweinläden und Schenken galten als Giftquellen, durch welche das Volk indirekt ausgebeutet und demoralisiert wird.

Es wirkte auch wohl mit, daß die Krone erst kürzlich den Gutsbesitzern als Entschädigung für die Ansichnahme des Branntweinhandels im Detail 10 Millionen Rubel zuerkannt hatte.

Die Gründe, welche das Volk zu dem Aeußersten trieben, sind sehr mannigfaltige und tiefwurzelnde, aber im allgemeinen doch dieselben, welche immer die Völker zur Revolution getrieben haben: Unterdrückung und Ausbeutung des Volkes seitens einer schlechten Regierung und der besitzenden Klassen. Einige dieser Gründe wollen wir uns näher ansehen.

Im 12. Jahrhundert drangen beutegierige Krieger mit ihren schwarzen Begleitern — den Geistlichen — aus Deutschland kommend, in das Land an der Ostseeküste ein, unterwarfen die Völker, machten sie zu ihren Leibeigenen und Sklaven und begannen somit die Ausbeutung, welche ihre Nachkommen seit 700 Jahren — bis heute — fortsetzen. Mit Waffen, welche eine höhere Technik den fremden Kriegern in die Hand gab, gelang es ihnen stets, die häufigen Befreiungsversuche des Volkes niederzuschlagen und immer größere und ausgedehntere Macht über das Gebiet zu erlangen.

Im Anfang des vorigen Jahrhunderts wurde die Leibeigenschaft aufgehoben, die Bauern wurden befreit. Die sogenannte liberale Regierung Alexander II. krönte gewissermaßen die Befreiung des Volkes, indem sie erklärte, das sog. Bauerland, welches von Bauern bearbeitet wurde und ihnen zur Nahrungsgewinnung diente, als Eigentum der Gutsherren. Juridisch wurde der Bauer frei, ökonomisch blieb er jedoch gefesselt wie früher. Ohne Land konnte er nicht leben, schon aus dem Grunde nicht, weil er nur mit Genehmigung des

Gutsherren das Gebiet verlassen durfte. Er konnte also nicht ohne Land leben. Land konnte er aber nur von dem Gutsherrn erhalten, und zwar unter Bedingungen, welche der Herr als Eigentümer bestimmte. Und der Herr bestimmte, daß der Bauer dieselbe Frone leisten sollte, welche er als Leibeigener geleistet hatte. Nur mit dem Unterschiede, daß er früher als Leibeigener des Herrn alles tun mußte, was der Herr verlangte, während er jetzt dieselbe Frone demselben Herrn für das Land leisten mußte. Also verbesserte sich die Lage der Bauern nicht im geringsten. Der Gutsbesitzer hatte von der Bauernbefreiung den Vorteil, daß er gegenüber der befreiten Bauern aller Fürsorge enthoben war, während er seine Leibeigenen wenigstens vor dem Hungertode schützen mußte. Er konnte sowieso die ganze Arbeit seiner Leibeigenen nicht mehr produktiv genug verwerten, die kapitalistische Wirtschaftsweise verlangte eine Veränderung. Daher führte der Adel bald die Geldpacht ein. Die Fronarbeit konnte der Gutsherr nicht gebrauchen, während er das von Bauern gezahlte Geld sehr wohl verwerten konnte. Die Arbeitsfrucht der Bauern war in der Form des Geldes leicht einzuziehen. Und schien die Geldpacht nicht die höchsten Erträge zu sichern, schritt der Herr zum Verkaufssystem des Bodens. Die große Zahl landloser Leute steigert den Bodenpreis unaufhörlich, wodurch dem Gutsbesitzer immer größere Summen zufließen.

So gehört das ganze Land einigen Hundert Gutsbesitzern. Gesetzlich ist der Boden in zwei Kategorien geteilt, in schatzfreies Hofland und steuerpflichtiges Bauernland. Bezüglich des Bauernlandes ist das freie Verfügungsrecht des Herrn insofern gesetzlich beschränkt, daß er den Teil des Landes ausschließlich zur Nutzung des Bauernstandes überlassen soll. Häufig wird aber dieses Verbot außer Acht gelassen.

Neben dem Pachtzins, oder sonstigen Bodenrente, den der Bauer dem Gutsherrn pünktlich zu entrichten hat, muß er von seinem steuerpflichtigen Boden noch verschiedene Abgaben und Steuern in die Staatskasse, in die Landschafts-, Ritterschafts-, Gemeinde- und Kirchenkasse zahlen. Die Unterhaltung der Gemeindeinstitutionen, Armenfürsorge, Gemeindeschule, Kirchendiener 2c. obliegt der Bauernschaft. Dazu noch die Reparatur und die Bereinigung der Wege, Besorgung der Etapendienste, Stellung von Fourage für die ritterschaftlichen Pferdepoststationen 2c. Dabei ist der Bauer bei der Bewirtschaftung seines Bodens nach vielen Seiten hin rechtlich beschränkt.

Er darf z. B., wenn er auch die Mittel hätte, weder Branntwein brennen, Bier brauen, noch diese Getränke auf seinem Boden feilbieten, selbst Lebensmittel-Handel darf er auf seinem Boden nicht treiben. Darauf hat der Gutsherr das alleinige Recht. Auch Jahrmärkte dürfen auf dem bäuerlichen Boden nicht abgehalten und Hakelwerke nicht angelegt werden. Das darf nur der Gutsherr auf dem Hoflande. Ebenso hat der Gutsherr das alleinige Recht auf Fischfang und Jagd, selbst auf dem bäuerlichen Boden. Ja, die Herren haben sogar das Anlegen von Mahlmühlen den Bauern verhindert!

Die größere und fruchtbarere Hälfte des Landes ist Hofland, während die Bauern auf die kleinere und unfruchtbarere Hälfte angewiesen sind. Dies reicht nicht aus, um die Nachfrage auch annähernd zu decken. Die Nachfrage nach Pachtstellen, wie auch nach verkäuflichen Grundstücken ist viel größer als das Angebot. Es kommen auf einen Landinhaber drei landlose Bauern. Daher ist der Bodenpreis sehr hoch, viel höher als es die Ertragsfähigkeit des Landes gestattet. Sowohl der Bodenpreis, wie auch der Pachtzins haben eine stark steigende Tendenz. Die Pachtbauern haben nach Ablauf des Kontraktes, längstens also alle 6 Jahre, umso bestimmter eine Auflage von 20—40 % zu erwarten, je mehr sie durch Mühe und Arbeit die Stelle verbessert haben. Just in den letzten Tagen wurde in Kalk bei Reval vielen Pachtbauern die Pacht um 60—100 % erhöht. Das klingt unwahrscheinlich, ist jedoch Tatsache. Pächter, die bis dahin 100 Rubel Pacht zahlten, müssen in Kalk dem reichen Grafen Stenbock nunmehr 200 Rubel jährlich zahlen! — Ganz ebenso seufzt auch der Erbbauer, der seine Scholle vom Herren losgekauft hat, unter der Last der Hypotheken. Hat der Vater das Gehöft auch verhältnismäßig billiger erstanden, der Sohn, der Erbe wird unfehlbar die ganze Last des gegenwärtigen Preises zu tragen haben, denn die Miterben werden es nicht zulassen, daß die Stelle vielleicht billiger taxiert wird, als der Marktpreis gerade noch gestattet. Kurz, der Bauer ist ökonomisch ein geplagter Mann und dem Gutsherren auf Gnade oder Ungnade ausgeliefert. Es wird auf das schonungsloseste ausgebeutet. Aber nicht nur ökonomisch, sondern auch politisch. Die Regierungen der Klassenstaaten haben überall die Bauern als Ausbeutungsobjekte der Junker behandelt, in den russischen Ostseeprovinzen erst recht gründlich. Die Vorrechte, welche die Ritter sich in den 700 Jahren der Unterdrückung angemaßt haben, werden von der

zarischen Regierung als unantastbar angesehen. Auf den ritterschaftlichen Landtagen in Reval, Riga, Mitau und Arensburg, wo darüber entschieden wird, welche Wege in der Landesverwaltung zu betreten sind, haben nur die Gutsherren Sitz und Stimme. Die Bauernschaft hat kein Wort mitzureden. Sie hat nur zu gehorchen und Steuern zu entrichten.

In den Städten ist es nicht viel anders. Die Städteordnung gibt nur wohlhabenden Einwohnern das Wahlrecht, deren Immobilien bezw. Unternehmungen so groß sind, daß sie zum besten der Städte eine gewisse Summe zahlen. Solcher gibt es von der ganzen städtischen Bevölkerung etwa 3 %. In Dorpat genießen von etwa 50,000 Einwohnern zirka 1500 das Wahlrecht. Die besitzlosen Klassen sind von den Kommunalwahlen vollständig ausgeschlossen.

In den Städten setzt sich die Klasse der Besitzenden aus zweierlei Elementen zusammen: aus den alteingesessenen deutschen Bürgern und aus den aufsteigenden Esten resp. Letten. Die deutschen Großbürger sind entschieden in der Minderzahl, aber sie verfügen über den Großhandel, über das Bankwesen, die Industrie, das bessere Gewerbe und den größeren Hausbesitz nebst Baugrund. Die aufstrebende estnische bezw. lettische Bürgerschaft in den Städten hat sich den kleineren Hausbesitz, den Kleinhandel und zum überwiegenden Teil das Handwerk erobern können. Die akademisch gebildeten Söhne dieser Bourgeoisie beginnen auch den Deutschen die liberalen Berufe streitig zu machen.

Diese beiden Schichten der städtischen besitzenden Klasse liegen nun einander in den Haaren und versuchen sich gegenseitig die Kommunalverwaltungen streitig zu machen. Bis dato haben die Deutschen sie mit einigen Ausnahmen behaupten können.

Da der Adel, wie auch die herrschende Bourgeoisie sich nicht nur durch die Klasseninteressen von der Bevölkerung des Landes unterscheidet, sondern auch die Sprache, so gewinnt der Kampf, den die unterdrückten Volksmassen gegen die obersten Schichten zu führen haben, scheinbar den Charakter eines nationalen Kampfes. Dieser Schein gewinnt noch mehr an Wahrscheinlichkeit dadurch, daß die estnisch-lettische Bourgeoisie scheinbar auf der Seite der unterdrückten Massen zu stehen scheint, aber n u r scheinbar. Das ist leicht zu verstehen, wenn man sich vergegenwärtigt, daß die deutsche Bevölkerung von der Gesamtzahl der Bevölkerung nur 3,9 % ausmacht und in den Städten auch nicht über 10—12 % der städtischen Bevölkerung

beträgt. Ihre numerische Schwachheit erkennend, hält die Bourgeoisie fest zusammen und stemmt sich einmütig gegen alles, was nicht deutsch ist. Die deutsche Presse des Landes z. B. wird von bürgerlichen Elementen bedient. Sie ist aber völlig in den Dienst des Adels gestellt und verfolgt seine Interessen. Die Presse ist daher streng konservativ und reaktionär. Die Bourgeoisie lehnt sich dagegen nicht auf, sondern nimmt diese Erscheinung als natürlich hin. Die baltisch-deutsche Presse ist daher jeglichen Liberalismus bar.

In dieser Weise scheint jeder Deutsche ein Angehöriger dieser Klasse zu sein, welche seit Jahrhunderten die Ausbeutung des Volkes als Geschäft betreibt. Und es ist verständlich, daß der Haß, der sich gegen die Ausbeuter richtet, mitunter auch dort sich zeigt, wo man fälschlicher Weise sich einem Angehörigen der Ausbeuterklasse gegenüber zu sein glaubt.

Die estnisch-lettische Bourgeoisie ist noch jung, unentwickelt und trägt daher die Merkmale des Kleinbürgertums. Die Kennzeichen einer geistesechten Bourgeoisie gehen ihr jedoch nicht ab. — Diese junge Pflanze trieb ihre ersten Keime in der Zeit der Bauernbefreiung, in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, wo es dem Bauernvolke möglich wurde, Eigentum zu erwerben und sich auch in den Städten niederzulassen. — In den 80er Jahren ergriff die nationale Bewegung, welche damals ganz Europa beherrschte, auch diese kleinen Völker. Es traten begeisterte Volksmänner auf, die in dem nationalen Selbstbewußtsein das kommende Heil verkündeten. Sie wiesen darauf hin, welche Ungerechtigkeiten die Esten und Letten als Völker zu ertragen haben und verlangten nationale Gleichberechtigung. In der nationalen Gleichberechtigung sahen sie die Rettung.

Die nationale Bewegung war anfangs demokratisch und antiklerikal. Sie war damals die einzige freiheitliche Bewegung, daher schlossen sich breite Volksmassen bereitwilligst dieser Bewegung an. Allmählich fand in der Bewegung jedoch eine Schwenkung nach rechts statt, namentlich als die unbemittelten Volksklassen einzusehen begannen, daß die nationalen Phantastereien ihnen nichts zu bringen vermögen. In der letzten Zeit wurde die nationale Bewegung ausschließlich das Fahrwasser der klerikal-kleinbürgerlichen Bewegung.

Die akademisch gebildeten Söhne der wohlhabenderen Bauern und Bürger schlossen sich immer mehr dieser Bewegung an, namentlich auch Theologen, die mit Hilfe der nationalen Bewegung sich eher Pfarreien zu erobern können vermeinten. Diese Herren rechneten ganz

richtig. Es bildeten in Dorpat estnische und lettische Studentenverbindungen, welche ganz in dem nationalen Geiste geleitet wurden. Den klerikalen Stempel erhielt die Bewegung von den vielen Pastoren, die Pfarren erlangt und einflußreich geworden waren. Die Führer dieser Bewegung wurden nun auch ruhige Bürger, die nicht geneigt waren, durch ausgesprochene demokratische, in der letzten Zeit gar revolutionäre Bestrebungen ihre warmen Stellen und guten Einkünfte preiszugeben. Es war und ist dieser strebsamen Bourgeoisie hauptsächlich darum zu tun, ihre deutschen Gegner möglichst zu verdrängen, um für sich selbst an der Sonne der Macht und des guten Einkommens Platz zu gewinnen. Das Wohl der unbemittelten „Stammesgenossen“ wird ja wohl auch ab und zu erwähnt, aber die Bourgeoisie sieht das Wohl der ganzen Nation einzig darin, wenn sie — die Bourgeoisie zur Macht gelangt. Die breiten Massen werden mit hohlen Phrasen abgespeist und nur dazu benutzt, um als notwendige Reservearmee der Bourgeoisie bei den Schlachten gegen die deutsche Bourgeoisie ins Treffen geführt zu werden. Die deutsche Bourgeoisie verfügt bekanntlich über reichliche materielle Mittel, über eine ausgiebige Intelligenz, gute Disziplin und über die ermunternde Tradition der Macht, außerdem noch die bereitwillige Unterstützung der Regierung. Die estnisch-lettische Bourgeoisie stützt sich nur auf ihre etwas demokratisierenden Grundsätze, zu welchen sie notgedrungen gedrängt wird, da sie gegen total veraltete Institutionen kämpfen muß und auf die Massen, auf die Zahl, welche sie eben durch die liberalisierenden Forderungen zu fesseln sucht.

Die estnisch-lettische Bourgeoisie wünscht kein allgemeines Wahlrecht, sondern nur ein soweit erweitertes, daß sie gerade die altersschwache deutsche Bourgeoisie verdrängen kann, ohne befürchten zu müssen, daß sie selbst von der Arbeiterklasse aus dem Sattel geworfen werden könnte. Sie weiß sehr wohl, daß die Interessen der großen Volksmassen mit den ihrigen nicht in Einklang zu bringen sind. Die Dumawahlen haben dazu den schlagenden Beweis geliefert. Das Dumawahlrecht ist gerade breit genug, um der estnisch-lettischen Bourgeoisie zum Siege zu verhelfen, und eng genug, um die Arbeiterklasse auszuschließen. Der Adel und die deutsche Bourgeoisie wurden auf der ganzen Linie spielend geschlagen, die Arbeiter speiste man jedoch mit schönen Redensarten ab. In der Duma saßen die so siegreich gewählten Abgeordneten des unterdrückten Volkes in der Mitte des Hauses, also unter denjenigen, welche den Kampf für die arbeitenden Volksmassen nicht für ihre Aufgabe halten.

Wird die Städteordnung ein wenig erweitert, so sind die estnisch-lettischen Bourgeois — d. h. die Esten in dem estnischen Teil, die Letten in dem lettischen Teil der Provinzen — Herren der Städte. Schon jetzt haben sie in einigen kleinen Städten und selbst in Reval die Deutschen geschlagen.

Die zarische Regierung, der Adel und die Bourgeoisie haben sich in der geistigen und materiellen Unterdrückung des Volkes immer redlich unterstützt. Die elende Volksschule war auf dem Lande dem Adel und der lutherischen Pastorenbarone, in den Städten der deutschen Bourgeoisie und denselben Pastoren ausgeliefert. Ein obligatorischer Schulbesuchszwang besteht nur für die ländlichen Dorfschulen und zwar für 3 Winter zu je zirka 100 Schultagen. Bis etwa 15 Jahre zurück lehrte man in diesen Schulen nur biblische Geschichte und Religion, also Katechismenweisheit nebst Kirchenliedern. Nebenbei wurde auch etwas Schreib- und Rechenkunst getrieben, treu nach dem Grundsatze, daß das Landvolk wohl körperlich, aber nicht geistig stark sein darf. — In den städtischen Volksschulen trieb man bis dahin Germanisation. Die Unterrichtssprache war Deutsch, von der Muttersprache kein Wort. Seit zirka 15 Jahren ist nun die russische Sprache in allen Schulen als Unterrichtssprache eingeführt und somit die Schulen in Russifizierungsanstalten umgewandelt. Daß die Volksbildung dadurch nichts gewonnen, aber auch nichts verloren hat, liegt auf der Hand. Auf dem Lande ist das Lehrprogramm seitdem etwas erweitert und der Religionstrichter eingeschränkt, da der Pastor durch den Volksschulinspektor meist aus seiner früheren Stellung verdrängt wurde.

Die bäuerlichen Gemeinden unterhalten ihre Dorfschulen einzig aus eigenen Mitteln. Die Kinder auf dem Lande brauchen nicht zu fürchten, wegen Raummangel der Schule fern zu bleiben. Seit der Russifizierungsperiode sind auch mit Hilfe der Regierung eine Anzahl etwas höherer Volksschulen mit 5—6jährigem Lehrgang gegründet worden. In den Städten herrscht jedoch großer Mangel an Schulen. Die deutsche Bourgeoisie hat die Bildungsfürsorge total vernachlässigt. Tausende von Kindern bleiben ganz ohne Schulunterricht, weil eben die Räumlichkeiten nicht ausreichen, um alle aufnehmen zu können. Daher sind alle Volksschulen überfüllt und die Lehrkräfte überlastet.

Was nun die weitere Bildungsmöglichkeit betrifft, haben wiederum die zarische Regierung, der Adel und die Bourgeoisie sich gegenseitig unterstützt, um die Bildungsbestrebungen des Volkes zu hemmen und hintanzuhalten. Die Presse und die Literatur ward

durch die strenge Zensur geknebelt. Die denkbar strengen Zensurgesetze wurden durch die Person des Zensors stets noch verschärft. In den Vereinen verbot man alle bildungsfördernde Ziele, Reden, Vorlesungen, selbst Deklamationen aus zensierten Werken waren verboten. Einige Handwerker-Unterstützungsvereine versuchten Zeichenkurse einzuführen. Die Regierung ließ es nicht zu. Die Eröffnung von Bibliotheken an den Schulen war ebenso schwierig. Nur unter der größten Kontrolle und nach einem Bücherverzeichnis der Regierung war es zulässig. Dieses Verzeichnis enthielt jedoch Werke, welche niemand lesen wollte.

Die städtischen Kommunalverwaltungen haben es nicht einmal versucht, öffentliche Volksbibliotheken oder Lesehallen anzulegen. Ebensowenig tut die deutsche Bourgeoisie auf andere Weise zur Hebung und Ausbildung des Geschmackes und des Schönheitssinnes der breiteren Volksschichten etwas. Konzerte, Theatervorstellungen und Kunstausstellungen werden von dieser herrschenden Bourgeoisie niemals in der Absicht arrangiert, um dadurch die Volksbildung zu heben. Was die Bourgeoisie und der Adel in dieser Hinsicht tun, tun sie im Interesse ihrer eigenen Klasse.

Obwohl die herrschenden Klassen die Volksbildung völlig vernachlässigt und die Bildungsbestrebungen des Volkes gehemmt und hintertrieben haben, machen sie sich doch gerne einen Verdienst daraus, daß unter dem Volke sogut wie keine Analphabeten anzutreffen seien. Scheint es ihnen jedoch nützlicher nachzuweisen, wie ungebildet und verdorben das Volk ist, so wird mit Hilfe einer falschen Statistik nachgewiesen, daß in den Ostseeprovinzen die meisten Verbrechen verübt werden.

Es ist ja demnach selbstverständlich, daß auch die Arbeiterbewegung im engeren Sinne von jenen Mächten mit aller Kraft und Polizeikünsten niedergehalten, namentlich aber jede sozialdemokratische Regung gleich im Keime erstickt wurde. Was dem Späherauge der Regierung entging, wurde von der Bourgeoisie dienstbeflissen angezeigt. Und darin gerade hat die estnisch-lettische Bourgeoisie gezeigt, wie geistesverwandt sie ihrer deutschen Gegnerin ist. In den Tagen der Revolution hat sie es mehrfach bewiesen, daß sie ihre demokratische Volksfreundlichkeit sofort aufgibt, wenn es gilt, den Ausbeutungs-Staat, ihre Kirche, ihr Privateigentum und alle die andern heiligen Stützen ihrer Welt gegen die Sozialdemokratie zu verteidigen. Wie der Adel und die deutsche Bourgeoisie alle Mittel anwandte, um die revolutionären Bauern und namentlich ihre vermeintlichen Führer

dem Blei der Soldateska auszuliefern, so hat die estnisch-lettische Bourgeoisie keinen Augenblick gezögert, die sozialdemokratischen Agitatoren und Führer, wie auch die sonstigen Anhänger der Arbeiterbewegung zu denunzieren und sie mit Verleumdungen zu überhäufen.

Aber wie die Bildungsbestrebungen des Volkes sich nicht völlig unterdrücken ließen, entwickelte sich auch die Arbeiterbewegung und die Sozialdemokratie. Zugleich mit der Flutwelle des politischen Streiks in Rußland, traten auch die Arbeiter in den Ostseeprovinzen in diese offen hinein und bekundeten seitdem durch einen regen Kampf, welcher in Riga, Reval, Libau und in vielen anderen Städten selbst blutige Zusammenstöße zur Folge hatte, durch zahlreiche Verhaftungen und Verbannungen, welche die zarische Regierungspolizei in den Reihen der Arbeiter vornahm, daß die Arbeiter anfangen, ihren Klassenstandpunkt zu verstehen und immer klarer einsehen, daß sie ihre Freiheit sich nur im Kampfe erobern können.

Nur in diesem Zusammenhange ist der revolutionäre Ausbruch der Volksleidenschaften zu verstehen. Nicht diese oder jene einzelne Ursache gab die Veranlassung, sondern die ganze Kette der verschiedensten Gründe zusammen. Es schien die Zeit gekommen, wo Abrechnung gehalten und eine Neuordnung der ökonomischen und politischen Zustände angebahnt werden könne. Durch die Verhängung des empörenden Kriegszustandes, welchem augenblicklich die maßlosesten Verfolgungen, Verhaftungen und Bestrafungen folgten, wurden die erregten Volksmassen so empfindlich gereizt, daß sie in den Dezembertagen zu dem gewagtesten Versuch der Rache übergingen und den ausbeuterischen und verlogenen Gutsherren die Burgen und Schlösser niederbrannten.

Die unerhört unmenschliche Härte, mit welcher die rohen „Strafexpeditionen" ihre „Beruhigungsarbeit" im Lande verrichteten, indem sie das Land verwüsteten, völlig Unschuldige töteten, Frauen und Jungfrauen schändeten, ganze Gemeinden durch die grausame körperliche Züchtigung entehrten, viele in den freiwilligen Tod, andere in den Wahnsinn trieben, Tausende einkerkerten, Hunderte nach Sibirien verbannten, Aberhunderte ins Exil jagten, das Hab und Gut tausender verbrannten und somit die Kulturarbeit von Jahrzehnten vernichteten: die bestialische Grausamkeit hat die revolutionäre Bewegung doch nicht ertöten können, wie die Regierung und der Adel es wünschten. Sie lodert bei jeder passenden Gelegenheit nun auf. Die Getöteten, die Eingekerkerten und die Verbannten werden durch

neue Kräfte ersetzt, und der Freiheitskampf wird fortgesetzt. Gerade die Tage der Eröffnung der Duma und der erste Mai haben für die ganze Welt davon Zeugnis abgelegt, daß die Arbeiterbewegung und der Kampf der Unterdrückten sich nicht aus der Welt peitschen läßt.

Mit den harten Maßnahmen, mit verstärktem „Schutz" und mit dem Kriegszustande macht die Regierung immer breitere Volksmassen sich zu Feinden und treibt sie der Sozialdemokratie selbst entgegen. Die Frauen, die Kinder und Angehörigen der Getöteten, der bestraften und eingekerkerten Kämpfer sind unfehlbar zu ewigen Feinden der erblindeten Regierung des zusammensinkenden Klassenstaates, des Adels und der Bourgeoisie geworden. Und das sind nicht Einzelne, sondern das ganze Volk, das ganze Land. So wie das Land durch die Kosaken verwüstet wurde, so wurde auch die Loyalität des Volkes zu Staub. Der Klassenkampf ist zur Losung geworden!

Zur Frage der Errichtung von Einigungsämtern.

Korreferat, gehalten an der VII. Generalversammlung der Schweizerischen Vereinigung zur Förderung des internationalen Arbeiterschutzes

von Großrat S. Scherz, Armeninspektor, Bern.

Nach dem soeben von der Versammlung mit großer Aufmerksamkeit angehörten Vortrag, können wir uns kurz fassen.

Die Schlichtung der Differenzen zwischen Unternehmer und Arbeiter ohne Streik oder Aussperrung wird immer mehr zur dringenden Notwendigkeit. Das „Wie“ allein ist fraglich. Wo aber ein Wille vorhanden, da ist auch ein Weg zu finden. Die direkt Beteiligten finden aber oft diesen Weg nicht mehr, weil die gegenseitige Verbitterung riesengroß angewachsen ist. Deshalb müssen die richtigen, Mittel im ersten Stadium der Streitigkeit angewendet werden können.

Es ist schon richtig, daß in den Arbeiterversammlungen die fixen Redner und forschen Draufgänger manchmal die Entschlüsse derselben allzu stark beeinflussen. Dagegen muß schon gesagt werden, daß von Unter nehmern oft Forderungen hartnäckig abgelehnt werden die von andern längst ohne Schaden zugestanden wurden. Es wollen die Unternehmer ferner sehr oft mit „ihren“ Arbeitern verhandeln, aber nicht mit den Vertrauenspersonen derselben, was ja von ihrem Standpunkte aus begreiflich erscheint, namentlich wenn sie geltend machen, daß die Mehrzahl ihrer Arbeiter nicht zu den Organisierten gehöre. Anderseits wissen sie sehr wohl, daß diese ihre Arbeiter heute hier und morgen in einer andern Werkstätte sich befinden und somit überall die gleichen Interessen zu wahren haben. Begreiflich ist es auch, daß der Arbeiter in solchen Dingen seinem Arbeitsherrn gegenüber sich unfrei fühlt, weil derselbe gar zu leicht „den Herrn im Hause“ herauskehrt, ihn dann entlassen und einen andern einstellen kann, womit in den Augen des Unternehmers der Konflikt sehr einfach beseitigt ist, nicht aber bei der Arbeiterschaft.

Da aber Streiks und Aussperrungen mitunter sehr große Bevölkerungskreise in Mitleidenschaft ziehen und gewaltige Aufregung verursachen, so liegt für die Machthaber die Versuchung nahe, durch polizeilichen und militärischen Druck die Arbeiter mürbe zu machen. Das sind aber nur Augenblickserfolge, deshalb im Kanton Bern und anderwärts Streikgesetzvorlagen und dergleichen auf der Tagesordnung sind. Mit immer größerer Bestimmtheit bricht sich daher die Einsicht Bahn, daß gewerbliche Streitigkeiten zwischen Unternehmer und Arbeiter am vorteilhaftesten für alles Volk geschlichtet werde durch einen entsprechend bestellten Gerichtshof mit genügenden Kompetenzen.

Wenn man aber einen Streit zwischen Parteien schlichten will, so müssen dieselben mehr oder weniger organisiert sein, damit man mit ihnen verhandeln und sie belangen kann. Um nun gewerbliche Streitigkeiten zu vermeiden, sind vor allem Tarifverträge notwendig. Solche können nur zwischen Organisationen geschlossen werden. Somit liegt es also im Interesse des ganzen Volkes, wenn Unternehmer sowohl als Arbeiter zu Berufsorganisationen sich zusammenschließen. Diese beruflichen Standesorganisationen wären also von Staates wegen zu fördern. In dieser Beziehung müßte demnach mancherorts die bisherige Anschauung gründlich revidiert werden. In Arbeiterkreisen hat man die Organisation der Unternehmer von jeher als selbstverständlich betrachtet, während das Koalitionsrecht der Arbeiter in manchen Ländern erst erkämpft werden mußte und es auch bei uns bis auf den heutigen Tag ihnen mancherorts so erschwert wird von den Unternehmern, daß man sich, zwar ohne direkten Erfolg, an die Bundesbehörde wandte um Schutz des verfassungsmäßig garantierten Vereinsrechtes. Hier ist nun auch zu der im Nationalrat zur Behandlung kommenden Motion des anwesenden Hr. Nat.-Rat Sulzer-Ziegler betreffend die Arbeiterkommissionen in den eidg. Werkstätten folgendes zu sagen. Diese Werkstätten sollten wirklich mustergültig für andere Betriebe geführt werden, das hatte man früher als selbstverständlich angenommen. Die Arbeiterkommissionen können in solchen Betrieben segensreich wirken. Vor allem müssen jedoch die Mitglieder derselben wirksam vor Plakereien und Entlassung geschützt werden, sonst bleiben die Kommissionen ein totgeborenes Kind der Sozialreform, wie solcher schon viele geworden sind.

Indem aus den angegebenen Gründen, die Förderung der Berufsorganisationen als vorteilhaft von allen Einsichtigen ange-

sehen wird, so sollten denselben deshalb Vorteile zugewendet werden, welche die Mitgliedschaft an diesen Vereinigungen als wünschenswert erscheinen lassen. Das könnte geschehen durch Unterstützung ihrer Institutionen und Bestrebungen sowie durch Zuerkennung der Vorzugsberechtigung bei Zuteilung von Arbeiten, Lieferungen und bei Einstellung von Arbeitern 2c. Wäre so die Grundlage geschaffen für eine gedeihliche, wirksame Tätigkeit von gewerblichen Gerichten, so sind solche auch unverzüglich einzuführen und ihnen entsprechende Kompetenzen zu verleihen zur Schlichtung von Kollektivstreitigkeiten und Feststellung von Tarif- und Arbeitsverträgen mit bindender Tätigkeit für höchstens 3 Jahre. Diese gewerbliche Gerichtsbarkeit sollte auf einem Bundesgesetz basieren mit einem obersten Bundesgerichtshof. Denn die gewerblichen Streitigkeiten sind für die Masse des Volkes mindestens ebenso wichtig als die gewöhnlichen Händel, welche unser Bundesgericht beschäftigen.

Die größte Schwierigkeit für die praktische Wirksamkeit des gewerblichen Gerichtshofes ist die Vollstreckbarkeit seiner Urteilssprüche zu erreichen. Sind aber erst belangbare Organisationen vorhanden, so ist das schon etwas ganz anderes als bisher, wo namentlich die Arbeiterschaft nicht leicht ins Recht gefaßt werden konnte. Es ist diese Beweglichkeit der einzelnen Arbeiter gewissermaßen ihre Stärke, indem sie trotz den schwarzen Listen immer wieder in Anspruch genommen wird, was beweist, daß die Arbeiterschaft wirklich unentbehrlich ist, während das Unternehmertum in seiner jetzigen Form ohne großen Schaden verschwinden kann.

Wenn die Arbeiterschaft auf diesen ihren Vorteil verzichtet, so muß sie dagegen die Sicherheit haben, daß ihr Gegenpart sich dem Gerichtshof unterziehen muß. Es darf nicht mehr vorkommen, daß man der Einladung derselben zur Verhandlung nicht einmal Folge leistet, wie solches in Basel und anderwärts letztes Jahr vorgekommen ist. Der Gerichtshof muß also mit Kompetenzen ausgestattet werden analog denjenigen, welche das australische Bundesgesetz den dortigen Gerichten erteilt hat.

Schon bei dem gegenwärtigen Stand der Gesetzgebung ließen sich freilich die Entscheidungen der Schiedsgerichte und Einigungsämter besser schützen, wenn Staat, Gemeinde, Korporationen und auch Private erklären würden, in Zukunft wird jede Terminverlängerung abgelehnt, wenn die Unternehmer den Schiedsspruch nicht

annehmen, dagegen wird eine solche gewährt, falls die Arbeiterschaft den Schiedsspruch nicht annimmt. Bei allseitig gutem Willen wird es möglich sein, das Prinzip der Schiedsgerichte mit Erfolg auch auf den wirtschaftlichen Krieg zwischen Arbeiter- und Unternehmerschaft anzuwenden.

Die Schweiz sollte auch in dieser Beziehung bahnbrechend vorgehen und Institutionen schaffen, welche als Vorbild dienen könnten, wie Streiks und Aussperrungen ohne Schädigung des gesamten Volkes zu beseitigen sind.

Die internationale Gewerkschaftsbewegung im Jahre 1904.[1]

Der internationale Sekretär der gewerkschaftlichen Landeszentralen veröffentlicht den zweiten internationalen Bericht über die Gewerkschaftsbewegung im Jahre 1904.

Die Bestrebungen, eine internationale Zentrale für die gewerkschaftlichen Bestrebungen in den einzelnen Ländern zu schaffen, gehen zurück bis auf das Jahr 1901. In diesem Jahr hatten zu Kopenhagen die Sekretäre von 7 nationalen Gewerkschaftsgruppen zuerst eine internationale Verständigung und ein praktisches Zusammenarbeiten der verschiedenen Gewerkschaften angeregt; auf einer weiteren Beratung zu Stuttgart wurden 1902 von den Vertretern von 12 Nationen die Grundlagen gemeinsamer Arbeit beraten und Deutschland zum Sitz einer internationalen Zentrale für die Gewerkschaftsbewegung bestimmt. Diese Zentrale wurde 1903 durch den Beschluß von den Vertretern von acht Nationen zu Dublin zu einem dauernden „internationalen Sekretariat der gewerkschaftlichen Landeszentralen" ausgebaut, und zugleich verpflichteten sich die dem internationalen Sekretariat angeschlossenen Landeszentralen, alljährlich Berichte zu liefern, die von dem internationalen Sekretär zusammenzustellen und in deutscher, englischer und französischer Sprache zu veröffentlichen sind.

Diese Berichte enthalten außer Zahlenangaben über die Mitglieder, die Einnahmen und Ausgaben der Gewerkschaften, Angaben über die Arbeiterbewegung im allgemeinen, insbesondere über Streiks und über die im Laufe des Jahres erlassenen, die Arbeiterschaft unmittelbar berührenden Gesetze. Auf Grund dieser Mitteilungen hat der internationale Sekretär jetzt den „Zweiten internationalen Bericht über die Gewerkschaftsbewegung 1904" der Oeffentlichkeit übergeben.[1]

---

[1] Zweiter internationaler Bericht über die Gewerkschaftsbewegung 1904. Herausgegeben von dem internationalen Sekretär der gewerkschaftlichen Landeszentralen. Berlin 1906. Verlag der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands. (C. Legien.)

Die Berichterstattung für das Jahr 1903 erstreckte sich auf 12 Länder; für 1904 sind aus 16 Staaten mehr oder weniger ausführliche Berichte eingegangen, nämlich aus: England, Dänemark, Schweden, Norwegen, Deutschland, Oesterreich, Ungarn, Serbien, Bulgarien, Schweiz, Niederland, Italien, Spanien, Neusüdwales, Queensland und Viktoria, von denen diejenigen der drei letzten australischen Staaten mehr den Charakter brieflicher Mitteilungen haben. Ueber 1904 haben die Landeszentralen von Frankreich und Belgien nicht berichtet; von europäischen Ländern fehlt ein Bericht über Rußland.

Die „American Federation of Labor" läßt die Bereitwilligkeit erkennen, sich an den Konferenzen des Internationalen Sekretariats in Zukunft zu beteiligen.

Ebenso ist nicht ausgeschlossen, daß die Arbeiterverbände des australischen Staatenbundes sich demnächst an die internationale Zentrale anschließen werden.

Den Stand der internationalen Gewerkschaftsbewegung im Jahre 1904 im allgemeinen veranschaulichen die unten wiedergegebenen zwei Tabellen.

Tabelle I enthält die Gesamtzahl der 1904 gewerkschaftlich organisierten Arbeiter in dreizehn europäischen Ländern, sowie einzelne Angaben über die Zahl der Vereine und Mitglieder der dem internationalen Sekretariat angeschlossenen Landeszentralen.

Tabelle I.

Land	Zahl der Gewerkschaftsmitglieder		Der Landeszentrale gehören an:					
			Zentralverbände		Lokale Vereine		Zusammen	
	insgesamt	davon weibliche	Zahl	Mitglieder	Zahl	Mitglieder	Mitglieder	davon weibliche
1. England	1,889,590	?	100	469,590	–	—	469,590	10,340
2. Niederland	37,221	2,680	14	5,521	26	1,150	6,671	—
3. Dänemark	89,788	?	47	66,930	14	573	67,503	?
4. Schweden	104,999	7,012	30	81,680	1	56	81,736	6,023
5. Norwegen	16,227	?	10	8,598	11	445	9,043	221
6. Deutschland	1,466,625[1])	?	63	1,052,108	–	—	1,052,108	48,604
7. Oesterreich	205,651	14,415	45	189,121	446	16,530	205,651	14,415
8. Ungarn	53,169	2,099	17	47,657	27	5,512	53,169	2,099
9. Serbien	2,932	55	21	2,932	–		2,932	55
10. Bulgarien	1,672	27	—		38	1,672	1,672	27
11. Schweiz	41,862	?	22	26,784	—	—	26,784[2])	?
12. Italien	260,102	?	20	175,102	?	85,000[3])	260,102	?
13. Spanien	56,900	?	9	23,933	184	32,967	56,900	?
	4,226,738	—	398	2,149,956	747	143,905	2,293,861	81,784

Werden 715,576 in Frankreich und etwa 130,000 in Belgien organisierte Arbeiter zu den Ziffern der Tabelle hinzugezählt, so ist die Zahl der 1904 in diesen 15 europäischen Ländern organisierten Arbeiter und Arbeiterinnen rund 5 Millionen.

Das Jahr 1904 war für die Gewerkschaftsbewegung in der größeren Zahl der Länder günstig.

Vergleicht man die Angaben über die gewerkschaftliche Entwicklung im Jahre 1904 mit denen des ersten Berichtes von 1903, so zeigt sich in England (— 33,190) und Serbien (— 568) ein Rückgang, in den übrigen Wachstum der Mitgliederzahl weist Deutschland auf mit 189,794 Mitgliedern; dann folgen Oesterreich (+ 28,059), Schweden (+ 25,000), Ungarn (+ 12,131), Dänemark (+ 3462), Norwegen (+ 231). Der größte Teil des Zuwachses entfällt auf die den Landeszentralen angegliederten Gewerkschaften; bei diesen ist auch in England und Serbien eine Zunahme aufzuweisen.

Die Tabelle II gibt eine Reihe von Einzelangaben betreffend Mitgliederbestand, Einnahmen und Ausgaben der den Landeszentralen angeschlossenen Gerwerkschaften:

Tabelle II. **Die den international vereinigten Landeszentralen angeschlossenen Gewerkschaften hatten 1904:**

Land	Zahl der			Jahreseinnahme	Jahresausgabe	Kassenbestand	Ausgaben für						
	Verbände	Mitglieder	Sektionen				Fachorgan	Reiseunterstützung	Arbeitslosenunterstützung	Krankenunterstützg.	Invalidenunterstützung	Verwaltung	Streiks
				M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
England	98	469,590	3530	20,757,408	22,159,377	48,451,530	2,080	858,758	7,274,298	2,907,308	873,976	2,825,257	752,698
Niederland	14[4])	6,682	102	25,545	37,322	2,430	4,271	1,918	815	176	—	1,706	14,129
Dänemark	81	83,643	1074	1,702,116	782,496	1,884,042	36,369	—	430,173[5])	98,708	14,391	243,405	312,084
Schweden	31	81,736	1172	1,884,509	1,187,347	697,162	20,756	81,849	17,200	5,380	—	133,445	752,369
Norwegen	31	16,227	327	376,979	296,916	333,737	11,656	758	54,414	26,301	1,181	42,902	97,016
Deutschland	63	1,052,108	9569	20,190,724	17,738,753	16,109,903	1,097,257	646,821	1,599,424	1,416,985	213,626	2,092,218	5,869,519
Oesterreich	64	189,121	2108	2,884,025	2,553,537[6])	3,754,026	358,781	81,422	556,775	443,772	117,390	995,446[7])	265,019[8])
Ungarn	17[9])	53,169	462	413,797	600,543	56,699	50,164	31,736	105,355	79,417	40,010	164,994	—[10])
Serbien	18	2,932	59	19,272	7,704	15,408	—	420	416	412	792[11])	1,788	872
Bulgarien	38[12])	1,672	—	13,264	13,760	10,088	1,684	—	3,456[13])	—	—	4,592	4,768
Schweiz	32	41,862	569	460,608	325,464	622,736	36,668	9,244	18,300	79,244	36,328	33,188	35,204
	—	1,998,472	—	48,728,247	45,708,219	71,937,761	1,619,686	1,712,92	10,060,121	5,057,646	1,297,694	6,538,941	8,103,678

[1] Darunter 20,686 Mitglieder lokaler Vereine, 111,889 Mitglieder Hirsch-Dunckerscher Gewerkvereine, 207,484 Mitglieder christlicher Gewerkschaften und 74,458 Mitglieder sonstiger gewerkschaftlicher Vereine. — [2]) Die Ziffern sind nicht vollständig, weil einzelne Organisationen ihre Berichte nicht eingesandt haben. Dem Gewerkschaftsbund gehören zirka 32,000 Mitglieder an. — [3]) Nach Schätzung vom Ende des Jahres 1902 in 43 Arbeitskammern angeschlossener lokaler Vereine. (Siehe Seite 315.)

[4]) und 27 lokale Vereine. [5]) – und Reiseunterstützung. — [6]) exklusive der Unterstützung für Streiks. — [7]) und sonstige Ausgaben. — [8]) in den freien Organisationen der Gewerkschaften aufgebracht. — [9]) und 28 lokale Vereine. — [10]) wird in den freien Organisationen der Gewerkschaften aufgebracht. — [11]) Sterbegeld. — [12]) Vereine. — [13] für sämtliche Unterstützungszweige.

Danach zeigt sich, daß unter den Ausgaben die für Arbeitslosenunterstützung, zu denen auch noch ein Teil der unter Reiseunterstützung gebuchten hinzuzurechnen wäre, mit über 10 Millionen Mark in erster Linie stehen. Vergleicht man die für Arbeitslosenunterstützung verausgabten Beträge mit den Angaben der Statistik für 1903, so erhellt, daß diese sich in England fast um das Doppelte (von 4,669,632 auf 7,274,293 M.), in Deutschland von 1,270,053 auf 1,599,424 M., in Norwegen von 45,909 auf 54,414 M., in Oesterreich von 407,182 auf 556,775 M., in Serbien von 168 auf 416 M., sowie auch in den andern Ländern vermehrt haben; einen Rückgang (von etwa 100 M.) weist nur Schweden auf.

Die Ausgaben für Streiks sind im Zusammenhang mit der ungünstigen Wirtschaftskonjunktur in England (um 215,000 M.) und Norwegen (um etwa 95,000 M.) zurückgegangen; in Deutschland dagegen (um 1,339,847 M.), Schweden (um 273,010 M.) und Serbien (um 128 M.) gestiegen.

Aus den Berichten der angeschlossenen Länder ist folgendes hervorzuheben:[1]

Der Sekretär der einzigen in England bestehenden Landeszentrale, der General Federation of Trade Unions, beschränkt seinen Bericht auf die Darstellung des Inhaltes der englischen Arbeitslosengesetzgebung vom Jahre 1905.[2] Durch ein Regulativ vom 10. Oktober 1905 hat das Local Government Board in Ausführung der Unemployed Workman Act vom Mai des gleichen Jahres die Bedingungen festgesetzt, unter denen in London die Inanspruchnahme der mit der Arbeitslosenfürsorge betraute Stelle, der Notstandskommission, möglich ist. Der Antragsteller hat sich folgenden Bestimmungen zu unterwerfen:

1. Er muß mindestens seit einem Jahre in London ansässig sein und sein Gesuch persönlich an den zuständigen Beamten richten.
2. Er muß auf Aufforderung der Kommission vor ihr zur Besprechung erscheinen.

---

[1] Für die Gewerkschaftsbewegung in Deutschland im Jahre 1904 wird auf die Darstellungen im „Reichs-Arbeitsblatt" Jahrg. III S. 485, in Oesterreich ebenda S. 690 verwiesen.

[2] Denkschrift „Versicherung gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit" Bd. I S. 38 ff. „Reichs-Arbeitsblatt" Jahrg. III S. 589 und Jahrg. IV S. 325.

3. Er muß alle an ihn gerichteten Fragen beantworten und Auskünfte erteilen.

4. Im Auftrage der Behörde wird die Wohnung des Antragstellers zum Zwecke der Recherchierung aufgesucht.

5. Für jeden Einzelfall ist ein Bericht der Behörde abzufassen. Die Notstandskommission hat sich zu vergewissern:

a) daß der Antragsteller sich eines guten Rufes erfreut;
b) daß er nicht genug Mittel besitzt, um sich und die Angehörigen, zu deren Unterhalt er verpflichtet ist, zu erhalten;
c) daß er in den letzten Jahren keine Armenunterstützung außer ärztlicher Hilfeleistung erhalten habe;
d) daß er nicht Arbeit zugewiesen erhalten habe von einer Zentralbehörde oder Notstandskommission außerhalb Londons, die die Vollmachten einer Zentralbehörde hat.

Die Zusammensetzung der Kommissionen ist durch Verordnung des Local Government Board vom 20. September 1905 gemäß Art. I des Arbeitslosen-Fürsorgegesetzes vom 11. August 1905 [1] erfolgt:

Für die City von London und jeden Gemeinderatsbezirk mit mehr als 150,000 Einwohner sind 25 Mitglieder bestimmt; 12 werden vom Gemeinderat aus seiner Mitte ernannt, 8 werden von ihm vorgeschlagen, aber von den Armenräten gewählt; hinzutreten 5 im Armenunterstützungswesen erfahrene Personen, die ebenfalls der Gemeinderat ernennt. In den übrigen hauptstädtischen Gemeinden ist die Mitgliederzahl der Kommission auf 20 festgesetzt und dabei das Verhältnis der drei Gruppen von Mitgliedern 10, 6 und 4.

In Dänemark besteht neben der Landeszentrale, dem „Samwirkende Fagforbund", noch ein Zentralverband der christlichen Gewerkschaften. Die Landeszentrale bestand am Jahresschlusse 1904 aus 47 Verbänden mit 964 Zweigvereinen und 14 lokalen Gewerkschaften mit insgesamt 67,503 Mitgliedern. Sie hatte 1904 gegen das Vorjahr eine Zunahme von 5000 Mitgliedern, während im übrigen seit 1900 ein ständiger, beträchtlicher Rückgang eingetreten war. Außerhalb der Landeszentrale stehen 8 Verbände und 22 lokale Gewerkschaften mit zusammen 22,285 Mitgliedern. Danach sind in Dänemark überhaupt organisiert 89,778 Arbeiter (für 1903 gibt die „Denkschrift" Bd. I S. 315 an: 88,098. Die Ziffern von 1900 und 1902 sind auch jetzt noch nicht wieder erreicht).

[1] Denkschrift Bd. III S. 37.

Die Arbeitslosenziffern für das Jahr 1904 weisen gegenüber denen für 1903 insgesamt für 10 Monate eine beträchtliche Steigerung auf. Sie betrugen:[1]

Arbeitslose im Jahre 1904

Monat	Industrie-gewerbe	Bau-gewerbe	Ungelernte Arbeiter	Zusammen
Januar	3470	7495	5249	16,214
Februar	2887	6972	5101	14,960
März	2885	4792	4982	12,659
April	2124	2583	4745	9,452
Mai	1925	2059	5220	9,204
Juni	1783	1328	3569	6,680
Juli	2316	1171	2297	5,784
August	2452	1194	2249	5,895
September	2269	1470	2164	5,903
Oktober	2362	1638	3121	7,121
November	2923	3705	3335	9,963
Dezember	3637	5459	4232	13,328

Ein Vergleich der auf die beiden Gewerbegruppen entfallenden Ziffern für 1903 und 1904 zeigt, daß 1904 bis zum Juli die Arbeitslosigkeit im Baugewerbe größer war als 1903, dann aber geringer war; in der Industrie ist das Gegenteil zu beobachten.

An Arbeitslosen- und Reiseunterstützungen zahlten 43 Organisationen im Jahre 1904: 382,374 Kr., oder mehr als das Dreifache der 1899 gezahlten Summe (118,789 Kr.), etwa 16,00 Kronen mehr als im Vorjahre, jedoch 30,000 Kr. weniger als 1902.[2]

Aus Schweden wird „als Folge reichlicher Arbeitsgelegenheit bei einer im allgemeinen günstigen Konjunktur" eine lebhafte Entwicklung der Gewerkschaftsbewegung berichtet, die sich in einer Mitgliederzunahme von 25,000 Personen äußert. Am 1. Januar 1904

[1] Die Ziffern für 1903 siehe Denkschrift Bd. I S. 320.

[2] Die Verbände in den folgenden 33 Gewerben (vgl. die Tabelle Denkschrift Bd. I S. 317) haben Unterstützungskassen für Arbeitslose und Reisende:

Bäcker, Buchbinder, Brauer (nur für Arbeitslose), Böttcher, Drechsler, Elektriker, Vergolder (nur Reisende), Former, Glasarbeiter, Gelbgießer, Handschuhmacher, Hutarbeiter, Weißgerber (nur Reisende), Eisen- und Metallschleifer (nur Arbeitslose), Stellmacher, Kupferschmiede, Korkschneider, Lithographen, Lohgerber, Maler (nur Reisende), Marmor-, Kalk- und Sandsteinhauer, Papierfabrikarbeiter (nur Arbeitslose), Sattler und Tapezierer, Schuhmacher, Schneider (nur Reisende), Kautabakarbeiter, Schlächter, Schmiede- und Maschinenarbeiter, Tischler, Zuckerbäcker (nur Reisende), Textilarbeiter, Typographen.

wurden 35 Verbände mit 1300 Vereinen oder Zahlstellen und 80,000 Mitgliedern gezählt; am 1. Januar 1905 dagegen 37 Verbände mit 1408 Vereinen und 101,500 Mitgliedern. Mit den Mitgliedern der keinem Verband angehörenden Gewerkschaften wird die Zahl der überhaupt organisierten Arbeiter auf 105,000 geschätzt. Die im Jahre 1904 gegründete Organisation der Feldarbeiter zählt bereits etwa 5000 meist in Südschweden ansässige Mitglieder.

Der Landeszentrale (Denkschrift Bd. I S. 334) haben sich 1904 fünf neue Verbände mit etwa 20,000 Mitgliedern angeschlossen: der Hutmacherbund, der Lithographenbund, der Bund der Frauengewerkschaften, der Textilarbeiterverband und der Eisen- und Metallarbeiterverband; ferner ein Gewerkschaftsverein der Bildhauer Stockholms; der Verein der Handschuhnäherinnen hat sich mit dem Handschuhmacherverband verschmolzen. Die Landeszentrale zählt jetzt 30 Verbände mit zusammen 1173 Vereinen und 81,736 (darunter 6023 weiblichen) Mitgliedern. Die von ihr 1904 ausgezahlten Unterstützungen betrugen 204,240 M., während die ihr angegliederten Organisationen 732,369 M. Unterstützungen zahlten. Obwohl das Jahr 1904 in Schweden ein an Arbeitsstreitigkeiten sehr reiches war — die offizielle Statistik berichtet 196 Arbeitseinstellungen, von denen 60 % durch Lohnstreitigkeiten hervorgerufen und an denen 556 Arbeitgeber und 10,500 Arbeiter beteiligt waren — besaß die Landesorganisation am Ende des Jahres nach Erledigung aller Streitigkeiten einen Reserve- und Streikfonds von 101,031 M.

Im Gegensatz zu den günstigen Arbeitsmarktverhältnissen in Schweden war in Norwegen im Jahre 1904 eine große Arbeitslosigkeit zu verzeichnen, die besonders im Winter und namentlich im Baugewerbe hervortrat.[1] Die organisierten Arbeiter hatten insgesamt 269,499 durch Arbeitslosigkeit verlorene Arbeitstage zu verzeichnen; das bedeutet, wenn als durchschnittlicher Arbeitsverdienst 3,49 Kr. angenommen werden, einen Verlust von 946,531. 55 Kr.

Der einzigen norwegischen Landeszentrale, der arbeidernes faglige landsorganisation, gehörten Ende 1904 14 Zentralverbände mit 15,204 Mitgliedern an; sie wies — im Gegensatz zu andern Verbänden — eine Mitgliederzunahme (um 1070) auf. Hierzu kommen noch 18 einzelstehende Vereine mit 1026 Mitgliedern.

[1] Denkschrift Bd. I S. 342 ff., wo auch die Stärke und die Leistungen der einzelnen Verbände angegeben sind.

In **Italien** besteht außer dem „Secretariato centrale della Camera lavoro e delle Federazione di resistenza“ keine weitere gewerkschaftliche Landeszentrale. Die italienische Gewerkschaftsbewegung befindet sich nach dem Bericht augenblicklich in einer inneren Krise, die durch Spaltung zwischen den zentralistischen Industriearbeiterverbänden und den lokalen, auch auf örtliche Organisation das Hauptgewicht legenden „Arbeitskammern“ verschärft wird und die in einem allgemeinen Rückgang der Mitgliederzahl der Organisationen zum Ausdruck kommt. Während 1902 die in der Landwirtschaft organisierten Arbeiter auf 250,000 bis 300,000 geschätzt wurden, sind diese Arbeiter in der Statistik der Gewerkschaften für 1904 überhaupt verschwunden. — Ueber die Organisation der Arbeitskammern wird berichtet, daß die Arbeitskammern ihren Sektionen nunmehr die Pflicht auferlegen werden, sich dem Verband ihres Berufes anzuschließen und daß die Berufsorganisationen den Arbeitskammern beitreten sollen.

Die Gewerkschaftsbewegung in der **Schweiz** hat sich im Jahre 1904 normal weiter entwickelt. Historisch betrachtet ist die Entwickelung der Arbeiterverbände in der Schweiz in der Weise vor sich gegangen, daß sich zunächst die Fachvereine der verschiedenen Berufe zu Verbänden zusammenschlossen, die später als solche einer der Landeszentralen: dem „Schweizerischen Gewerkschaftsbund“, der Landeszentrale der „christlichen Gewerkschaften“ oder dem „Romanischen Gewerkschaftsbund“ beitraten. In der Schweiz ist die Zahl der organisierten im Vergleich zu den überhaupt beschäftigten Arbeitern nach dem Bericht bisher noch sehr klein; Zahlen werden nicht mitgeteilt. Im Jahre 1905 sind der Schuhmacherverband und die Verbände der Sattler und Dachdecker dem Schweizerischen Gewerkschaftsbund beigetreten, dessen Reorganisation gegenwärtig noch nicht abgeschlossen ist; Schwierigkeiten bereitet besonders die Organisation der Maurer, von denen neun Zehntel Italiener sind, die nur während der Bautätigkeit sich in der Schweiz aufhalten. Zum Zwecke der gewerkschaftlichen und zugleich der politischen Propaganda werden „Arbeiterunionen“, das sind lokale Vereinigungen von Gewerkschaften und politischen Vereinen, an den größeren Orten gegründet.

Ueber **Spanien** berichtet der Sekretär der „Union General de Trabajadores de Espana“, daß die gewerkschaftliche Organisation im allgemeinen sehr stark zurückgeblieben ist. Der „Union General“

[1] Denkschrift Bd. I S. 272.

sind 25 Berufsgruppen mit 56,905 Mitgliedern in 373 Sektionen angeschlossen. Die Mitgliederzahl hat sich gegenüber dem März 1904 nur um 5 vermehrt, während das Vorjahr eine Steigerung von 10,326 Mitgliedern aufzuweisen hatte. Am stärksten ist die Organisation bei den Bauarbeitern (12,361 Organisierte) vertreten, dann bei den Landarbeitern und Gärtnern (6046), Holzarbeitern (4521), Seeleuten und Hafenarbeitern (4091).

In Ungarn ist das Jahr 1904 nach dem Bericht des Sekretärs der einzigen Landeszentrale, des „Ungarländischen Gewerkschaftsrates" ein Jahr besonders heftiger Lohnkämpfe gewesen. Dem Sekretariat wurden 325 Streiks gemeldet, von denen 19 sich auf die ganze Branche ausdehnten; an ihnen waren 31,472 Arbeiter beteiligt.

Die Gewerkschaften haben sich im Jahre 1904 um 12,031 neue Mitglieder vermehrt, so daß bei einer Mitgliederzahl von 53,169 in Ungarn 12,72 % der industriellen Arbeiter organisiert sind. Die Einnahmen der Gewerkschaften[1] (846,820. 32 Kronen) sind im Jahre 1904 um mehr als das dreifache gestiegen; ihnen stehen Ausgaben von 706,520. 71 Kronen gegenüber, wobei Streikunterstützungen nicht mitgerechnet sind, da nach den gewerberechtlichen Bestimmungen die Zahlung von Streikunterstützungen durch die Gewerkschaften als solche verboten ist. Es verblieb ein Kassenbestand von 667,057. 30 Kronen.

Ueber die serbische und bulgarische Gewerkschaftsbewegung erfährt man durch den Bericht zum ersten Male näheres, wenn auch Serbien sich bereits im Jahre 1903 an der Berichterstattung beteiligt hatte.

Die Gewerkschaftsbewegung in Serbien hat einen Mittelpunkt in dem Zentralverband der Gewerkschaften Serbiens. Die Gründung desselben war mit besonderen Schwierigkeiten deswegen verknüpft, weil die Zusammensetzung der Arbeiterklasse überwiegend aus ehemaligen Handwerkern, zuziehenden Landarbeitern und Bauernsöhnen, sowie aus Elementen besteht, die an sich wenig Verständnis für gewerkschaftliche Organisation und wenig Mittel haben. Sodann sprechen die wirtschaftlichen Verhältnisse des Landes, in dem die kleingewerbliche und landwirtschaftliche Produktion noch überwiegt, wesentlich mit.

Der wirtschaftlichen Verfassung des Landes entsprechend tragen die ersten Organisationen den Charakter kleinbürgerlicher Produktions- und Konsumgenossenschaften; die älteste Arbeiterorganisation ist die 1875 gegründete, 1882 erneuerte Vereinigung der Buchdrucker.

[1] Denkschrift Bd. I S. 307 ff.

Die Bestrebungen nach Gründung zentraler Vereine finden zum erstenmal 1897 in dem „Belgrader Arbeiterverein" Ausdruck; dann 1901 in dem „Belgrader Allgemeinen Arbeiterverein". Diese Organisationen hatten infolge politischer Verhältnisse und mangels eigentlicher Fachorganisationen, die von den Bauarbeitern, Metallarbeitern, Holzarbeitern und Handlungsgehilfen erst 1901 gegründet wurden, keinen langen Bestand. Der Zentralverband der Gewerkschaften Serbiens wurde 1903 gegründet. Charakteristisch für die Gewerkschaftsbewegung in Serbien ist einmal die Art der Gründung — die Gewerkschaften wurden zunächst als Gewerkschaften der Hauptstadt gegründet und diese gründeten dann einzelne lokale Unterverbände in den Provinzstädten —, sodann die sozialdemokratische Grundtendenz. Noch neueren Datums als die genannten Verbände sind die anderen der im Bericht aufgeführten 21 Organisationen: 1903 entstanden die Verbände der „Schuhmacher und Sattler", der „Bauerntrachtschneider", der „in Staatsmonopolen beschäftigten Arbeiter", der „Buchbinder", der „Müllerei- und Bäckereiarbeiter", der „Schneider", der „Hafenarbeiter und Tagelöhner", der „Bettdeckenmacher", der „Textil und anderer Fabrikarbeiter", der „Maler und Lackierer", der „Friseurgehilfen" und der „Bauernschuhmacher"; 1904 organisierten sich die Kellner und von neuem die Bergarbeiter; 1905 die Garten- und Feldarbeiter und die Schlächter und Fleischwarenbereiter. In der Provinz sind 59 Abteilungen der gewerkschaftlichen Verbände gegründet. Ende 1904 wurden 2877 Gewerkschaftsmitglieder gezählt, die Mitgliederzahl ist in einem Halbjahr um 1116 gewachsen; die Jahreseinnahmen sind von Mitte bis Ende 1904 von 18,194 auf 24,090. 50 Fr. gestiegen; die Jahresausgaben von 9564 auf 9631. 50 Fr., der Kassenbestand von 8630 Fr. auf 19,259. 75 Fr., also um 10,629. 75 Fr. gewachsen.

Wie in Serbien so hat die Gewerkschaftsbewegung auch in Bulgarien im Jahre 1904 erhebliche Fortschritte gemacht. Im August 1904 haben sich die einzelnen Gewerkschaftsorganisationen auf einem konstituierenden Kongreß in Sofia zu einem Verband zusammengeschlossen, an dessen Spitze die „Zentralkommission der Gewerkschaften Bulgariens" steht. Immerhin sind die absoluten Ziffern, um die es sich handelt, noch sehr gering. Mitte 1905 bestanden 38 Organisationen mit 1672 Mitgliedern, die dieser Zentrale angeschlossen waren. Auch in Bulgarien stehen unter den Organisierten die Buchdrucker in erster Reihe, sie bilden den fünften Teil; es folgen die

Soziale Chronik.

Arbeiterschutz.

Schweiz. In der Juni-Session der Bundesversammlung wurden folgende Motionen als erheblich erklärt:

Motion Sulzer: Der Bundesrat wird eingeladen, zu prüfen und den eidgenössischen Behörden zu berichten, ob nicht aus dem Personal der einzelnen Dienstzweige der Bundesverwaltung und der Bundesbahnen Vertretungen bestellt werden sollten, welchen die Aufgabe zufiele, Anregungen und Wünsche genereller Natur, welche dienstliche Verhältnisse beschlagen, desgleichen Klagen oder Wünsche einzelner Angehöriger der Dienstzweige den vorgesetzten Amtsstellen zu unterbreiten.

Motion Heinrich Scherrer: Der Bundesrat wird eingeladen, zu prüfen und Bericht und Antrag einzubringen, ob nicht auf dem Boden des Bundes Institutionen zur Untersuchung, Vermittlung und Austragung von Kollektivstreitigkeiten zwischen Arbeitern und Unternehmern zu schaffen seien.

— Am 1. und 2. September 1906 findet in Zürich eine Verbandsversammlung schweizerischer Arbeitsämter mit angeschlossener Allgemeiner Arbeitsnachweiskonferenz statt, an welchen Zusammenkünften über die „Betriebspraxis der Stellenvermittlung im lokalen und interlokalen Verkehr", über die „Statistik und Berichterstattung der Arbeitsämter" und (an der allgemeinen Arbeitsnachweiskonferenz) über die „Mitwirkung des Bundes und der Kantone bei Institutionen für Arbeitsnachweis" referiert und diskutiert werden soll.

— In Rorschach wurde ein Arbeits- und Wohnungsamt errichtet. Das Amt vermittelt Stellen und Wohnungen, erstere für Rorschach ganz unentgeltlich, letztere gegen eine kleine Gebühr. Für Stellesuchende auch außerhalb Rorschach wird keine Gebühr verlangt. Arbeitgeber, die nicht in Rorschach domiziliert sind, zahlen bei Benützung des Arbeitsamtes 50 Cts. Gebühr. Mit dem Amt ist auch die Naturalverpflegung und unentgeltliche Rechtsauskunft verbunden. Das Amt befindet sich am Bodanplatz.

— Die diesjährige Generalversammlung der Schweiz. Vereinigung zur Förderung des internat. Arbeiterschutzes stellte nach Anhörung zweier Referate (Prof. Dr. Zürcher und Großrat Scherz) über die Errichtung von Einigungsämtern folgende Postulate auf: 1. Förderung der Assoziation der Arbeiter und Unternehmer. 2. Gesetzliche Schaffung von Einigungsämtern. 3. Vollziehbarkeit der Entscheidung dieser Aemter. 4. Wünschbarkeit der Anhandnahme der Legifirierung dieser Aemter durch den Bund.

bindung bei uns, so wird Wochenpflege und Wäsche, Hebamme und Arzt besonders berechnet, wo nicht Vertrauensärzte am Ort sind, die uns kostenlos unterstützen. Vor der Aufnahme muß ein vorgedrucktes Arztattest ausgestellt werden. Kranke können wir nicht aufnehmen. — Bei voraussichtlich schwierigen Entbindungen oder auf Wunsch des Schützlings vermitteln wir die rechtzeitige Aufnahme in eine Frauenklinik. — Für die Vormundschaft tragen wir Sorge, meist schon vor der Geburt des Kindes. Mehrere Juristen leisten uns in schwierigen Vormundschaftssachen ebenfalls kostenlos Beistand.

Nach Möglichkeit suchen wir den Schützlingen während ihres Aufenthaltes bei uns einigen Erwerb zu verschaffen, damit ihnen nicht zu große Kosten erwachsen. Nur ist es sehr schwierig, z. B. für eine Buchhalterin oder Klavierlehrerin in diesem Stadium Erwerbsmöglichkeiten zu finden. Bei allen Handarbeiterinnen ist dies leichter. — In mehreren Fällen haben die Väter der erwarteten Kinder die Pension bezahlt. — Wo Väter und Mütter arme junge Menschen sind, die beim besten Willen nicht sofort alle Kosten decken können, haben wir Vorschüsse aus Bundesmitteln gewährt, die ratenweise zurückgezahlt werden, sobald die Mutter wieder voll erwerbsfähig ist.

Denn unser Bund gibt nicht Unterstützungen im Sinne von Geschenken, sondern er will Väter und Mütter zu durchaus selbstverantwortlichen Menschen erziehen, denen man nur über die Zeit der Not hinweghilft.

Wenn wir nach dem früher Gesagten für Schwangere zur Not mit Einzelpflegestellen auskommen können, so ist es hingegen dringend zu wünschen, daß wir für die spätere Zeit in den Besitz von Häusern bezw. ländlichen Anwesen kommen. Manche Mutter möchte gern dauernd mit ihrem Kinde zusammen bleiben und willig Gärtnerei, Viehzucht ꝛc. zu erlernen, wenn sie es noch nicht kann. Andere fänden als Schneiderinnenen, Wäscherinnen, Plätterinnen ihr Brot. Wir wollen tüchtige Köchinnen ausbilden. Ferner wollen wir die sich eignenden — und dazu eignen sich viele — als Wochenpflegerinnen in Familien schicken. — Andere Mütter, die ihr Beruf absolut wieder in die Stadt zwingt, könnten wenigstens ihre Kinder in guter Pflege und Erziehung bei uns zurücklassen, wenn wir geeignete Anwesen hätten.

Wir können uns noch nicht ankaufen. Die Mitgliederbeiträge brauchen wir zu Miete, Anschaffungen, vorübergehende Unterstützungen usw. Wir haben soeben die erste größere Summe von Frau Kommerzienrat Helene Hoffmann, früher in Hirschberg in Schlesien, geschenkt erhalten. Wenn wir sie zu einem Ankauf festlegen, so haben wir wieder zu wenig Betriebskapital. Wir müssen also mit der Errichtung von Mütter- und Kinderheimstätten noch warten, bis wir weitere Zuwendungen in Geld oder vielleicht ein Hausgrundstück geschenkt erhalten. Wie viele Besitzungen stehen leer — landesherrliche und andere. Wenn die Landesmütter sich doch der Mütter ihres Landes annehmen wollten! Für die kleinen Kinder haben die meisten unserer Fürstinnen ein Herz, weil sie selbst zärtliche Mütter sind. Aber den Müttern bringen sie wenig Verständnis entgegen, weil sie selbst behütete Töchter, behütete Gattinnen sind oder waren. Jede Landesmutter sollte sich aber die Frage vorlegen: Wärst Du zufrieden, wenn man Dein Kind von Dir trennte, wenn man für Dein Kind allein sorgte — Dich aber um alle Mutterfreuden, dein Kind um alle Mutterliebe brächte?

Möchten die verehrten Landesmütter, möchten alle anderen Mütter, die sich diese Frage mit der Stimme des Herzens beantworten, unsern Müttern und Kindern Heimstätten bereiten helfen!

Und wenn einzelne Gemeinden sich sträuben, Müttern und Kindern Raum zu geben, Landeskinder sind und bleiben sie doch in jedem Falle. Auch aus diesem Grunde müssen wir den Schutz der Landesmütter und Landesväter anrufen, denen das unehelich geborene Kind genau so dient wie das eheliche, — und denen die uneheliche Mutter vielleicht noch tausendmal mehr glühende Dankbarkeit entgegenbringt und ihrem Kinde ins Herz pflanzen wird, als die wohlgeborene Ehefrau, — wenn nämlich sie, die müde Gehetzte, bei den Landeseltern finden würde, was sie heute mit wunden Füßen sucht: Schutz und Zuflucht für sich und ihr Kind.

Alle Zuschriften, Angebote, Anmeldungen von neuen Mitgliedern, von Pflegestellen, von Müttern und werdenden Müttern sind an Frau Ruth Bré, Schriftstellerin, Hermsdorf und Kynast, Schlesien, zu richten.

Geldsendungen hiergegen sind an den „Schlesischen Bankverein" Filiale Hirschberg, Schlesien erbeten auf das Konto „Erster deutscher Bund für Mutterschutz."

Zur Wöchnerinnenversicherung in der Schweiz.

Von L. Steck-Brodbeck, Bern.

Unter den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Arbeiterinnen nehmen diejenigen zum Schutze der Schwangeren und Wöchnerinnen eine hervorragende Stelle ein. Es gilt dabei nicht bloß Gesundheit und Leben der arbeitenden Frau selbst, sondern Leben und Gesundheit der Nachkommenschaft zu schützen. Zwar ist diese Erkenntnis verhältnismäßig spät gekommen, aber sie hat nun in den meisten Ländern, in denen Arbeiterschutzgesetze bestehen, Eingang gefunden. Die Schweiz ist mit diesen Schutzbestimmungen vorangegangen, und zwar im Fabrikgesetz von 1877 (8 Wochen Ruhezeit, wovon mindestens 6 Wochen vor der Niederkunft und Verbot gewisser schädlicher Arbeiten für Schwangere überhaupt), durch die Interpretationen sind diese Bestimmungen mit der Zeit etwas verschärft und endlich durch die vom Bundesrat 1897 aufgestellte Liste der für Schwangere verbotenen Beschäftigungen ergänzt worden. Diese Forderungen unseres Gesetzes sind weitergehend als diejenigen der andern Länder; die kantonalen Arbeiterinnenschutzgesetze, die nach und nach folgten, nahmen dieselben ganz oder teilweise auf. England erließ 1891 eine Ergänzung zu seinem Factory- und Workshop-Gesetz mit der Bestimmung, daß die Arbeiterin nach einer Niederkunft vier Wochen nicht zur Arbeit dürfe zugelassen werden; zugleich entstand dasselbe Verbot in Deutschland. Ungarn erließ schon 1884 eine ähnliche Verfügung und in den Jahren 1892—1900 folgten sukzessive Oesterreich, Norwegen, Belgien und die Niederlande, sodaß heute in den meisten europäischen Staaten der Schutz wenigstens auf dem Papier existiert. In Frankreich fehlt ein solcher, obwohl es in anderer Beziehung im Arbeiterschutz nicht zurücksteht.

Sollte Frankreich am Ende, praktischer als andere, vorausgesehen haben, daß es mit dem Arbeitsverbot für Schwangere und Wöchnerinnen allein nicht getan sein würde?, daß es nicht genügen würde, die Frau in der Zeit vermehrter Ausgaben und Sorgenlast vom Verdienen abzuhalten, wenn man ihr nicht zugleich auch finanziell die Möglichkeit schaffen würde, diese notwendige und heilsame Ruhezeit einzuhalten ohne dabei in Not und Schulden zu geraten? Wollte es vielleicht warten bis es imstande wäre hier vorzusorgen?

Jedenfalls würde dann Frankreich richtig gesehen haben; denn in der Tat haben diese Bestimmungen allein nicht genügt. Man braucht nur die Berichte unserer eidgenössischen Fabrikinspektoren durchzusehen, um sich davon zu überzeugen, daß es mit der Durchführung der betreffenden Schutzbestimmungen eine schwierige und schlimme Sache ist. Jahr für Jahr wiederholen sich dort dieselben Klagen: auf jedem Wege wird die Umgehung dieser doch so notwendigen Vorschriften versucht. Wie könnte man auch diesen Widerstand der Arbeiterin verdenken? Wann wird sie ihren Verdienst nötiger haben als gerade in dieser Zeit doppelter Ausgaben, geschwächter Gesundheit und des Familienzuwachses — aber gerade da soll sie auf ihre ganze Einnahme verzichten. Wie es dabei mit der vom Gesetzgeber beabsichtigten Ruhe stehen mag, ist leicht zu erraten. Bleibt die Arbeiterin vom Geschäfte weg, so wird sie doch den Versuch machen, nebenbei durch Putzen und Waschen, durch Handarbeit, ja durch schwere und zum Teil, weil ungewohnt, schädlichere Arbeit den ausfallenden täglichen Verdienst wenigstens teilweise zu ersetzen, oder sie wird Arbeit in fremden Betrieben nehmen, wo man über ihren Zustand nicht unterrichtet ist. Jedenfalls ist die beabsichtigte Wohltat des Gesetzgebers, selbst da, wo sie anerkannt wird und wo man Willens ist die Vorschriften einzuhalten mißlungen, ja in ihr Gegenteil umgeschlagen, und die Einsicht ist erwacht, daß um einen wirksamen Schutz für Mutter und Kind zu erreichen ein Ersatz für den Verdienstausfall geschaffen werden müsse. Der Ruf nach „Mutterschaftskassen“ ertönte, erst kaum vernehmlich, dann lauter und allgemeiner und heute sind da und dort Institutionen ins Leben getreten, seien es solche privaten oder öffentlichen Charakters, welche dieses Problem zu lösen versuchen.

In Belgien tauchten schon vor Jahren einige kleine private Hülfskassen auf; ihre Leistungen variieren stark von Fr. 1.50 pro Tag bis zum Geschenk einer kleinen Kleiderausrüstung. Sie scheinen

ein kümmerliches Dasein zu führen; keine von ihnen kann ohne wohltätige Beiträge, Geschenke und „Ehrenmitglieder" auskommen.

Ebenso muß eine Hilfskasse in Turin zu den Wohltätigkeitsanstalten gezählt werden, Sammlungen und Ehrenmitglieder waren ihr unerläßlich. Die Auslagen der Kassenmitglieder bestreiten dort nicht den dritten Teil der Kosten, ohne daß dabei Verwaltungskosten mitberechnet wären. Ein ansehnliches Vermächtnis soll letztes Jahr dieser Kasse neue Kräfte gegeben haben.

Ein weitgehendes Projekt haben die Frauen der Vereinigten Staaten ausgearbeitet, the American Mothers Birth Insurance Company. Der Plan hat große ethische und praktische Tragweite, verlangt aber eine ungeheure Entfaltung von Mitteln und Kräften und eine Beteiligung der weitesten Volksschichten. Diese Gesellschaft hat nicht nur die Hebung des Proletariates, sondern zugleich die des gesamten Familienlebens zum Ziel. Deshalb sind auch die Leistungen der Kasse auf eine Höhe gehoben, welche geeignet ist, Arbeiter und Angehörige des Mittelstandes zu ermutigen, sich frühe schon einen eignen Herd zu gründen. Ueber die Ausführung und Rentabilität dieser Unternehmung fehlen einstweilen Angaben.

Die Società delle Opere feminile, deren Sitz Mailand ist, hat ebenfalls das Projekt einer Hilfskasse ausgearbeitet, welches mit diesem Jahr ins Leben treten sollte. Am bekanntesten dürfte wohl die Institution der Mutualité maternelle in Paris sein, die zu Anfang der neunziger Jahre, nach dem Muster der viel ältern elsässischen Mutualité maternelle von Jean Dollfuß in Paris gegründet wurde durch die Gewerkschaften der Arbeiter in Konfektion, Weißwaren, Spitzen und Stickereien. Sie ist schön aufgeblüht und heute weit herum verbreitet, aber auch sie hat viele und gut zahlende Honorarmitglieder. Aber alle diese privaten Mutterschaftskassen bilden eine Mischung von Versicherung und Wohltätigkeit und letztere überwiegt so sehr dabei, daß sie bloß als vorläufiges Aushilfsmittel betrachtet werden dürfen. — Auch die Fabrikkrankenkassen, von welchen bei uns einige Versuche zur Mutterschaftsversicherung machten, stehen zum Teil auf dem Boden von Spendkassen; nur einige wenige unter ihnen bieten der Wöchnerin gleich wie den kranken Mitgliedern ein regelmäßiges Taggeld über die Dauer der Ruhezeit, die meisten begnügen sich mit einer einmaligen Spende, seien es Fr. 5, 10, 15, 20, ja auch Fr. 40. Die übrigen Krankenkassen unseres Landes schließen zum größten Teil Frauen von der Mitgliedschaft aus, oder verlangen

größere Mitgliedsbeiträge von ihnen, alle insgesamt aber verschließen bis jetzt der Wöchnerin energisch ihre Türen. Sogar eine ganz nur für Frauen gegründete waadtländische Krankenkasse vertritt diesen engherzigen Standpunkt gegenüber der Wöchnerin.

So steht es mit den privaten Hilfskassen und Versicherungsanstalten; man kann sagen, daß sie im ganzen die Frage des Lohnersatzes ungelöst lassen, wenn es ihnen auch gelingt der dringendsten Not etwas zu steuern. Weiter als sie reichen die staatlichen Versuche: die Krankenversicherung des deutschen Reiches, der Entwurf Forrer zur allgemeinen schweiz. Kranken- und Unfallversicherung von 1899 und endlich das Projekt Rava zu einer von der übrigen Krankenversicherung unabhängigen Mutterschaftsversicherung für Italien. Sie alle anerkennen die Pflicht des Staates, wie für die übrigen Staatsbürger in ihrer Krankheit, so auch für die Frau als Wöchnerin einzutreten. Die deutsche Krankenversicherung gewährt der Wöchnerin ein Taggeld von 50 % ihres Tagelohnes auf die Dauer von vier Wochen — in Preußen wurde diese Dauer auf sechs Wochen verlängert. — Der Forrersche Entwurf zur Kranken- und Unfallversicherung sah eine Kassenleistung von 60 % des Tagelohnes während sechs Wochen vor. Das Projekt Rava in Italien will während vier Wochen 3/4 des Tagelohnes ausbezahlen; dieser Entwurf ist in seiner Ausdehnung leider sehr beschränkt. — Im Hinblick auf die Versicherung der Wöchnerin mehr als in jeder andern Hinsicht ist es zu beklagen, daß der Forrersche Gesetzesentwurf vom Volke verworfen wurde. Wie ganz anders stünde es heute mit diesem Gesetze um die Durchführung des Wöchnerinnenschutzes bei uns; anstatt dessen haben wir noch nichts erreicht, und wir, die ursprünglich in den Schutzbestimmungen für die Arbeiterin am weitesten und entschiedensten voranstanden, stehen nun in der Frage des Lohnersatzes für die Wöchnerin hinter Deutschland weit zurück.

Ja, wir sind hier zurückgeblieben und schreiend klafft die Lücke zwischen den weitgehenden Forderungen des Fabrikgesetzes und der Unmöglichkeit den Lohnersatz zu beschaffen. Bei der Wiederaufnahme der Vorbereitungen für die Kranken- und Unfallversicherung und bei der Revision des Fabrikgesetzes gilt es nun, diese Scharte auszuwetzen; es muß etwas geschehen. Diese Einsicht hat sich wohl heute Bahn gebrochen, nur über das Wie gehen die Meinungen auseinander.

Für die Frau der besitzlosen Klassen ist für die Zeiten der Mutterschaft eine ausreichende pekuniäre Versorgung zu schaffen, die

es ihr ermöglicht, sich dem neuen Wesen ganz zu widmen und sich selbst die nötige Ruhe zu gönnen, welche vor üblen Folgen der Niederkunft schützt. Oberster Beweggrund ist also die gesunde, normale Entwicklung des Kindes — des künftigen Staatsbürgers. Auch der zweite Beweggrund, die Ruhe für die Mutter hat zu einem großen Teil den Charakter vorbauender Vorsicht für künftige Schwangerschaft. Ein ungeschwächter und gesunder Organismus allein ist imstande eine gesunde und arbeitskräftige Nachkommenschaft hervorzubringen. Zunächst handelt es sich dann um den Verdienstausfall der Frau während dieser Ruhezeit der sechs Wochen nach einer Niederkunft, innert welcher sie als „Wöchnerin" bezeichnet wird. Die Dauer der Ruhezeit ist der Arbeiterin vom Fabrikgesetz, wie auch von den kantonalen Schutzgesetzen vorgeschrieben und es besteht kein Zweifel, daß man bei Revisionen hierin nicht zurückgehen wird. Künftige neue Gesetze werden vielleicht noch weiter gehen. Je vollständiger ein Ersatz des Verdienstausfalles stattfindet, umso eher wird die Vorschrift innegehalten werden können, vollständiger nicht nur in Bezug auf die Dauer, sondern auch im Hinblick auf die Lohnhöhe.

Dem Unternehmer kann nicht zugemutet werden, daß er den Lohn über diese Zeit einfach weiter ausrichte. Er trägt keine Verantwortung für das neue Lebewesen, wenn auch vielleicht ein Zuschuß zu einer Versicherung noch gerechtfertigt werden könnte, und wenn es heute einen Unternehmer gibt, der dennoch den vollen Lohn über die ganze Ruhezeit ausbezahlt, so ist dies zwar eine sehr anerkennenswerte Leistung seiner Güte, aber ein Rechtsgrundsatz könnte daraus wohl nicht konstruiert werden. Eine solche Lösung steht auf dem Boden der übrigen Wohlfahrtseinrichtungen, welche gewiß Anerkennung verdienen, aber für denjenigen, dem sie zu teil werden, zwei Seiten haben.

Die Verantwortung für das Wohlergehen des Kindes liegt in erster Linie auf Seite der Eltern — in zweiter Linie beim Staate. Diese beiden Parteien haben das größte Interesse an der normalen Entwicklung des Kindes. Die Selbsthilfe hat also in erster Linie vorzusorgen; in der Versicherung wird sie durch die Vereinigung Vieler zur gegenseitigen Hilfeleistung mit gleichen Chancen für Alle, nach der Devise Einer für Alle, Alle für Einen. Wo die Versicherung, wie in den obengenannten Privatinstitutionen, Honorarmitgliedern und wohltätigen Beiträgen und Geschenken einen Teil ihrer Mittel verdankt, wird sie dieses Charakters entkleidet und verliert einen großen Teil ihres Wertes.

Sie sinkt auf das Niveau einer Art Armenpflege und wird deshalb einen großen Teil der Bevölkerung, und nicht den schlechtesten, zurückstoßen. Aehnliche Institutionen sollten deshalb nur geschaffen werden, wo man sicher ist, auf Jahrzehnte hinaus keine andere Abhilfe erreichen zu können, und dann immer nur als Notbehelf. Der Beitrag des Fabrikherrn an die Fabrikkrankenkassen der Arbeiter unterscheidet sich hiervon, da schließlich der Fabrikherr doch auch mit für seine Interessen einschießt. Allein auch das ist eine Fürsorge, die im Werte der Selbsthilfe nicht gleichgestellt werden kann.

Dieser Charakter der Selbsthilfe und Gegenseitigkeit, den unsere Krankenversicherung heute trägt, sollte der Wöchnerinnenversicherung gewahrt werden. Kann hiebei eine ausgedehnte private Krankenversicherung nicht bestehen, d. h. rentieren, wie es bisher von allen Seiten dargestellt wird, so ist als natürlicher Helfer derjenige beizuziehen, der das größte Interesse am Wohlergehen des neuen Staatsbürgers, wie des ganzen Volkes trägt, der Staat. Der Staat kann nicht nur helfen, er hat die Pflicht zu helfen. Er zwingt durch das Gesetz die Arbeiterin, die sechs Wochen Ruhezeit einzuhalten, in weiser Sorge für Mutter und Kind. Er soll nun auch diese Sorge so weit ausdehnen, daß seine Sorgenkinder bei Befolgung der Vorschrift nicht Hunger und Mangel leiden müssen, sonst hört sie eben auf eine w e i s e zu sein. Durch seine Mitwirkung hat es also der Staat dahin zu bringen, daß für die ganze Dauer der gesetzlichen Ruhezeit im Prinzip der volle Lohnausfall durch die Versicherung gedeckt werden kann. An die staatliche Versicherung kann auch die Forderung gestellt werden, daß nicht, wie es beispielsweise durch die Statuten mehrerer Fabrikkrankenkassen geschieht, die Mütter unehelicher Kinder vom Bezug der Wochenbettgelder ausgeschlossen werden; denn Staatsbürger sind auch diese, Mutter und Kind; warum sollte aber für des einen Bürgers mehr als für des andern Gesundheit geschehen?

Wenn es sich nun darum handelt, ob der Staat besser daran tue, die Mutterschaftsversicherung selbständig, nach dem Muster Italiens, oder aber durch Eingliederung in die allgemeine Krankenversicherung einzuführen, so muß dazu folgendes gesagt werden:

Erstens wurde stets versichert, daß eine von der übrigen Versicherung losgetrennte reine Mutterschaftsversicherung sich sehr teuer stelle, also entweder sehr große Opfer fordere oder sehr wenig bieten könne, und es scheint, wenn wir die obengenannten Institutionen vergleichen, wirklich so zu sein. Der Kreis der Kassenmitglieder wird

ja dabei ein sehr beschränkter, nur Arbeiterinnen von 18—45 Jahren ungefähr würden als solche gelten können. Ferner aber werden sich dieselben schwer zum Beitritt entschließen, so lange sie sich nicht schon Mutter fühlen, Unverheiratete aber würden sich zum Beitritt überhaupt nicht entschließen; einzig das Obligatorium könnte da helfen. Was für Widerstand ein solches aber bei uns gefunden, steht noch in lebhafter Erinnerung; es würde damit wohl auch für bloße Mutterschaftskassen allein nicht besser sein. Drittens fällt bei Einbeziehung in die allgemeine Krankenversicherung in gerechter Verteilung die Last auf die Schultern beider Eltern. Beide, Mann und Frau, sollen auch gemeinsam die Sorge und Verantwortung für die Nachkommenschaft tragen, und wenn hiebei der Mann ein gewisses Opfer bringt, weil durch die etwas vergrößerten Kosten sich seine Versicherung um etwas weniger teurer stellen wird, so darf er dies fröhlich und getrost auf sich nehmen. Durch den großen Zuwachs an Kassenmitgliedern würde sich übrigens die Sache wohl bald ausgleichen.

Nach dem zuletzt Gesagten wären also für eine befriedigende Lösung der Frage der Wöchnerinnenversicherung folgende Grundsätze maßgebend: Selbsthilfe, Gegenseitigkeit und Staatshilfe bei vollständigem Ausschluß aller Wohltätigkeit, Ersatz des vollen Lohnausfalles und über die ganze Dauer der gesetzlichen Ruhezeit, gleiche Berücksichtigung verheirateter und unverheirateter Mütter und gleiche Verantwortung beider Geschlechter durch Versicherung in den gleichen Krankenkassen.

Es sei hier gleich beigefügt, daß ein Beispiel vollständiger Eingliederung der Wöchnerinnenversicherung in die Krankenversicherung bei uns geboten ist durch die Krankenkasse des Textilarbeiter- und -Arbeiterinnenvereins Winterthur. Gleiche Auflagen und gleiche Leistungen für Alle und Behandlung der Ruhezeit der Wöchnerin als ordentliche Krankheit sind dort vorgesehen und es wurden damit bis jetzt gute Erfahrungen gemacht. Allerdings mußte die Bezugsberechtigung, welche an dreimonatliche Mitgliedschaft für alle gebunden war, später für Wöchnerinnen an eine einjährige Mitgliedschaft geknüpft werden, da die Kasse sonst zu stark in Anspruch genommen wurde. Ein solches Hinausschieben der Bezugsberechtigung hat jedoch bei so vollständiger Eingliederung in die Krankenversicherung viel weniger zu sagen, als dies in einer bloßen Mutterschaftskasse der Fall wäre, wo eine solche Bestimmung die ganze Möglichkeit einer Versicherung in Frage stellen müßte.

Nachdem das schöne Forrersche Projekt eine zeitlang begraben war und ratloses Schweigen herrschte, war die erste öffentliche Kundgebung zugunsten einer Wöchnerinnenversicherung die Aufnahme derselben auf das Arbeitsprogramm des Bundes Schweizerischer Frauenvereine, eines Bundes von zirka 50 Vereinen mit einer Mitgliederzahl von annähernd 15,000. Die Generalversammlung dieses Bundes setzte 1903 in Genf eine Spezialkommission ein und beauftragte sie, die Frage zu studieren und die nötigen Schritte zu unternehmen. Im Laufe des Winters gelangte dieselbe mit einer Petition an den Bundesrat, worin sie die Forderungen der Frauen auseinandersetzte und das Verlangen stellte, es möchte die Frau in die allgemeine Krankenversicherung miteinbezogen, die Versicherung der Wöchnerin darin eingegliedert und den Frauen zur Vertretung ihrer Interessen in dieser Frage Zutritt zu einer vorberatenden Expertenkommission geschaffen werden. Im Frühjahr 1904 wurde diese Eingabe warm unterstützt durch ein Schreiben, das die Delegiertenversammlung der schweiz. Arbeiterinnenvereine an den Bundesrat richtete. In demselben erklärten sich die Arbeiterinnen voll und ganz mit den Forderungen und Ausführungen des Bundes schweiz. Frauenvereine einverstanden. Es ist dies wohl das erste Mal, daß die schweiz. Frauen aller Stände so einmütig und geschlossen mit ihren Ansprüchen an die Behörden gelangten und zeigt, daß bei ihnen allen die Dringlichkeit einer wirksamen Abhilfe lebhaft empfunden wird. Es wurde an zustehendem Orte die Versicherung gegeben, daß dem betr. Verlangen nach Möglichkeit Folge gegeben werden solle.

Seither hat im Frühjahr 1905 der schweiz. Arbeiterbund die Forderung der Wöchnerinnenversicherung in gleichem Sinne ebenfalls aufgenommen und sich damit ein ehrendes Zeugnis ausgestellt. Die Annahme der betreffenden Sätze geschah nahezu einstimmig und hier wenigstens schreckte Keiner davor zurück, das Opfer einer etwas teureren Versicherung auf sich zu nehmen. Erstaunlich ist es, daß bei den Verhandlungen der schweizerischen Freisinnigen über die Kranken- und Unfallversicherung weder der Aufnahme der Frauen in die Versicherung noch einer Wöchnerinnenversicherung mit einem Worte gedacht wurde, wie wenigstens aus den Zeitungsberichten geschlossen werden muß.

Es dürfte sich nun fragen, ob nicht auch bei Revision des Fabrikgesetzes der Lohnersatz für die Wöchnerin geregelt werden könnte? Es ist zwar gesagt worden, daß der Einführungsartikel der

Bundesverfassung ein Eintreten des Fabrikgesetzes auf Lohnfragen verbiete; andrerseits wurde geltend gemacht, daß dieser Grundsatz eigentlich längst durchbrochen sei. Die Schweiz. Vereinigung zur Förderung des internationalen Arbeiterschutzes scheint in ihrem soeben aufgestellten Diskussionsprogramm die Ansicht zu vertreten, daß auch im Fabrikgesetz etwas getan werden könnte. Sie sagt in ihren Ausführungen zum Fabrikgesetz: „Namentlich wäre die Frage zu lösen, in welcher Weise denjenigen Arbeiterinnen, auf welche die fabrikgesetzliche Wartezeit während der Schwangerschaft und nach dem Wochenbett Anwendung findet, ein ganzer oder teilweiser Ersatz für den dadurch entstandenen Lohnausfall gewährt werden könnte“, während sie dieselbe Frage im Hinblick auf den Verdienstausfall der nicht dem Fabrikgesetz unterstellten Arbeiterinnen für die Kranken- und Unfallversicherung wiederholt. Jedenfalls könnte zum Mindesten im Fabrikgesetz der Grundsatz festgelegt werden, daß ein Ersatz für den Lohnausfall zu schaffen sei, in ähnlicher Weise vielleicht wie dies durch den bisherigen Haftpflichtartikel für die Unfälle geschah.[1] — Außerdem weist unser heutiges Fabrikgesetz eine Stelle auf, welche, wie die Inspektionsberichte beweisen, von jeher eine Klippe bildete, woran die Durchführung des ganzen Artikels Schiffbruch litt. Es ist dies die Bestimmung über den Schutz der Schwangeren, welche ebenso vag als undurchführbar ist. Die Frau ist nach ihr gehalten, 14 Tage vor ihrer Niederkunft von der Fabrik fern zu bleiben. Diesen Zeitpunkt kann sie jedoch unmöglich kennen, zu früh will sie nicht wegbleiben und da sie überhaupt die natürliche Tendenz hat, die vorgeschriebene verdienstlose Zeit nach Kräften abzukürzen, so bleibt sie bis es nicht mehr anders geht. Sie hat damit den ersten Schritt zur Umgehung des Artikels getan und wird sich nicht mehr

---

[1] Dieser Artikel war bereits abgeschickt, als die von der schweiz. Arbeiterschaft beauftragte Redaktionskommission deren eigenen Entwurf zu einem eidg. „Arbeiterschutzgesetz“ beendigte und veröffentlichte. Diese Kommission, unseres Wissens aus Juristen bestehend, hat in der Frage des Lohnersatzes für die Wöchnerin den Standpunkt eingenommen, daß derselbe direkt durch das neu zu schaffende Fabrikgesetz geregelt werden könne. Sie will den Lohnersatz durch beliebige Versicherungskassen schaffen und die Verantwortlichkeit für den Beitritt der Arbeiterinnen zu denselben dem Arbeitgeber zuweisen. Erhält die Arbeiterin durch keine solche Kasse die volle Lohnzahlung für die ganze gesetzliche Ruhezeit, so hat der Arbeitgeber den Rest auf sich zu nehmen. Entsprechend dieser Forderung konnte dann auch die gesetzliche Ruhezeit eine achtwöchentliche, sich auf die Zeit vor und nach der Entbindung verteilende bleiben. Bei Weigerung der Krankenkassen, die Ruhezeit vor einer Geburt als Krankheit anzunehmen, könnte nach diesem Entwurf der Lohnersatz für die betreffende Zeit vom Unternehmer beansprucht werden.

scheuen, dieselbe fortzusetzen. Dadurch, daß der Beschluß des Bundesrates vom 5. Juli 1878 sie dann anhielt, die während der Schwangerschaft nicht eingehaltene Ruhezeit nach der Niederkunft nachzufeiern und also dann noch acht Wochen wegzubleiben, ist auch nicht eben Besserung geschaffen worden; der Unterschied zwischen Schutz der Schwangeren und demjenigen der Wöchnerin ist dadurch noch mehr verwischt worden. Gerade diese Spanne der Ruhezeit wird, wenn sie eine vorgeschriebene für Alle ist, schuld daran sein, daß die Frau für dieselbe in der Krankenversicherung nicht berücksichtigt werden kann. Wie sollten diese zwei Wochen denn als Krankheit ausgelegt werden? — Anders, wenn ein frühes Aussetzen der Arbeit ein Ausnahmefall wäre, durch schlechtes Befinden oder anormale Konstruktion, schwache Konstitution, Blutarmut geschaffen. Dann könnte von Fall zu Fall durch ärztlichen Ausweis bezeugt werden, daß eine längere Schonzeit vor der Niederkunft nötig, also ein Krankheitsfall vorliegt, und die Krankenversicherung könnte dann auch hier in die Lücke treten.

Es wäre deshalb namentlich im Hinblick auf die Krankenversicherung zu begrüßen, wenn die betreffende Bestimmung durch die weit einfachere und klarere einiger kantonaler Arbeiterinnenschutzgesetze ersetzt würde, welche vorschreiben, „daß es Schwangeren jederzeit gestattet sei, auf bloße Abmeldung hin die Arbeit niederzulegen.“ Das Fabrikgesetz verbietet ja ohnehin alle gesundheitsgefährlichen Arbeiten und solche, welche mit plötzlichen und gewalsamen Anstrengungen oder Erschütterungen verbunden sind für Schwangere gänzlich. Wenn hier recht ausgebaut würde, möchte wohl die Bestimmung über die 14tägige Ruhezeit vor der Niederkunft ohne Schaden verschwinden.

Es steht zu hoffen, daß die schweiz. Frauen nicht erlahmen werden in ihrer Arbeit; nicht nur bei den schon genannten Gesetzesvorlagen allein, sondern auch bei der in Aussicht stehenden Gewerbegesetzgebung und bei den Versuchen zum Schutze der Heimarbeit sollten je und je die Forderungen des Wöchnerinnenschutzes nur in engem Zusammenhang mit der Vorsorge für den Ersatz des Verdienstausfalles behandelt werden. Die Hauptaktion wird sich allerdings auf die Kranken- und Unfallversicherung wenden müssen, und es ist dringend zu wünschen, daß die Bestrebungen der Frauen nicht wie bisher vom Arbeiterbund und der sozialdemokratischen Partei allein aufgenommen, sondern daß auch Hilfe von andern Parteien aus geleistet werde. Trotz nicht zu verkennenden Schwierigkeiten sollte es möglich sein, etwas Ganzes und Befriedigendes zu schaffen. Whore is a will, there is a way.

Eine neue Schrift über die Arbeiterfrage in Rußland.

Von Privatdozent Dr. J. Goldstein, Zürich.

Die Presse ist in den letzten Monaten voll von entsetzlichen Schilderungen über die innere Lage Rußlands gewesen. Nun ist freilich während der Tagung der Duma wieder für einige Zeit Ruhe eingetreten; man hat es aber leider versäumt, diese Zeit zur Durchführung einer Reihe von Maßnahmen zu benützen, welche die durchaus berechtigte Unzufriedenheit der Arbeiter mit ihrer elenden Lage wesentlich herabzumindern imstande wären.

Das Schriftchen, das ich hier besprechen möchte (es trägt den Titel: „Bedürfnisse und Bedrängnisse der Arbeiterklasse in Rußland" — russisch: „Nuschdi rabotschawo klassa w Rossii" — und ist von Dr. J. Oseroff, ordentlicher Professor an der Universität Moskau verfaßt) verdient eine größere Aufmerksamkeit schon deshalb, weil es nur wenige Wochen vor den blutigen Ereignissen in Moskau (das letzte Vorwort des Verfassers ist mit dem 25. Oktober (7. November) 1905 datiert) erschienen ist.

Die rasch wachsende Industrie, beginnt Oseroff seine Schilderungen, schafft neue Kräfte — eine Arbeiterklasse mit ihren eigenen Interessen. Die alten patriarchalischen Beziehungen zwischen den Arbeitern und Unternehmern verschwinden auch in Rußland und ihre Stellung nimmt die vertragsmäßige Regelung des Arbeitsverhältnisses ein, wobei der sogenannte freie Arbeitsvertrag bei der tatsächlichen Gestaltung der Dinge in Rußland leider fast immer zu einer leeren Fiktion wird.

Und so ist der russische Arbeiter faktisch völlig wehrlos. Denn viele Bestimmungen der Arbeiterschutzgesetzgebung existieren für ihn nur auf dem Papier. Der Arbeiter darf z. B. die Ueberzeitarbeit verweigern. Er hütet sich aber wohl, von diesem Recht Gebrauch zu

machen, um nicht „herauszufliegen“. Das Gesetz schreibt vor, daß die Akkordsätze bekannt gegeben werden müssen. In Wirklichkeit wird aber der Akkordlohn sehr oft nach freiem Belieben der Werkmeister erst nach Ablieferung der Arbeit festgesetzt, so daß die Arbeiter, um nicht am Hungertuche nagen zu müssen, einen großen Teil ihres Verdienstes zur Bestechung der Werkmeister verwenden müssen. Und was noch schlimmer ist, der Arbeiter steht der Willkür seiner Vorgesetzten völlig rechtlos gegenüber. Denn jede Klage und insbesondere selbstverständlich die Beschwerden an die Fabrikinspektion wird als Verbrechen angerechnet, das bei der ersten passenden Gelegenheit mit Entlassung bestraft wird, wobei manche Werkmeister ihre Grausamkeit noch so weit treiben, daß sie die ihnen verhaßten Arbeiter gerade zu einer Zeit auf die Straße werfen, wenn die Arbeitslosigkeit mit allen ihren Schrecken besonders grassiert.

Sehr viel beklagen sich ferner die Arbeiter über die Willkür der Meister bei der Ermittlung der Ausschußware. Von 150 Stück werden 40—60 angeblich als untauglich zurückgewiesen und nicht bezahlt, während man sie später doch verwendet. Beklagen sich die so betrogenen Arbeiter, so wird ihnen von der Fabrikadministration die Antwort zu teil: der Werkmeister könne dafür nicht verantwortlich gemacht werden, daß die angebliche Ausschußware in einer andern Abteilung doch zur Verwendung gelangte.

Die leichtesten Arbeiten werden dabei systematisch den Verwandten der Werkmeister und deren Lieblingen, die sich gut auf das Schmieren verstehen, zugeschoben, während diejenigen, die sich auch nur einmal durch etwas mißliebig gemacht hatten, die schwierigsten und am schlechtesten bezahlten Arbeiten zu verrichten haben. Auch genieren sich manchmal die Werkmeister nicht, die Arbeiter zu prügeln oder ihre Arbeitszeit auszunützen, um Gegenstände zum eigenen Gebrauch — ohne Entlohnung — anfertigen zu lassen. Noch mehr werden diese Gegensätze durch die Tatsache verschärft, daß die Werkmeister sehr oft Ausländer sind und daher die Sprache des Arbeiters nicht ganz beherrschen. Dadurch werden selbstverständlich Mißverständnisse unvermeidlich. Kein Wunder, daß einer der befragten Arbeiter seine Stimmung in dieser Hinsicht dahin formulierte: „Der Werkmeister ist unser Gott“ (S. 32).

Es ist ferner leicht erklärlich, daß unter diesen Umständen bei den Arbeitern sich eine umso größere Unzufriedenheit ansammelte, als, während man ihren Organisationen möglichst viele Hindernisse

und Verbote in den Weg legte (es genügt daran zu erinnern, daß man sogar die Gründung von Unterstützungskassen gegen Krankheit, Unfall 2c. oft unter den nichtigsten Vorwänden verboten hat), die Unternehmerverbände, obwohl sie gesetzlich verboten sind, von der Regierung mit liebevoller Zuvorkommenheit behandelt werden.

Ausgezeichnet wird die dadurch bewirkte erbitterte Stimmung durch die Ergebnisse einer Umfrage charakterisiert, welche Professor Oseroff unter den Moskauer Arbeitern vorgenommen hat. Fast alle befragten Arbeiter berichteten, daß die Fabrikadministrationen keine bestimmten Stunden zur Entgegennahme von Beschwerden der Arbeiter festsetzen. Die kollektiv eingereichten Beschwerden werden äußerst schief angesehen; und wenn schon die Beschwerde des einzelnen Arbeiters über das ihm widerfahrene Unrecht fast immer zur Entlassung und zur Eintragung in die schwarzen Listen führt, weil man die sich über das ihnen geschehene Unrecht beklagenden als „gefährliche Elemente“ betrachtet, so ergeht es den Delegierten der Arbeiter selbstverständlich noch bei weitem schlimmer, indem sie die ersten sind, welche entlassen werden, weil man „die zu viel wissenden nicht haben mag“ (S. 29) oder, weil man sie einfach als Aufwiegler und Hetzer betrachtet (S. 30).

„Die Fabriksdirektion“, schreibt einer der befragten Arbeiter, „behandelt uns sehr schlecht. Sie hält uns nicht für Menschen.“ „Sie will“, erklärt ein anderer, „sich auf keine Gespräche einlassen, und wenn Du mit etwas unzufrieden bist, so gibt man Dir die Antwort: geh doch, an deine Stelle kommen genug andere!“ „So ist für uns“, schreibt ein dritter Arbeiter, „der gesetzliche Weg versperrt.“ Und ein Vierter berichtete: „Geschieht uns ein Unrecht, so handeln wir sehr einfach. Entweder wir betrinken uns bis zur Bewußtlosigkeit mit Schnaps oder wir weinen, ohne daß die Augen trocken werden, so lange, bis uns ein besseres Los zu teil wird.“

Und ein anderer der befragten Arbeiter berichtete: „Wir können uns bei Niemand beschweren; willst dich fügen, dann kannst bleiben, nicht — dann gehe . . . . . . Und wenn man die einzige Wahrheit sagen soll, so werden alle unsere Klagen und alle uns getane Beleidigungen nur von dem Donner der Räder und von den Ziegelmauern angehört, in denen wir uns befinden . . . . Eine unsichtbare Kraft saugt unsere Säfte aus und vernichtet unsere Gesundheit, und Alles ist so gestaltet, daß man Niemand findet, an den man sich um Hilfe wenden könnte“.

Aber nicht nur von seiten der Fabrikleitung haben die Arbeiter einen schwern Druck zu erleiden. „Bei Mißverständnissen", berichtet einer der Befragten, „telephoniert die Fabrikleitung an die Polizei, und wir werden dann zur Arbeit gejagt, wie früher die leibeigenen Bauern; und wer von den Arbeitern zu beweisen sucht, daß auch er ein Mensch sei, der wird als Sozialist auf der Polizeistation eingesperrt. Und so hat man uns dem Adel weggenommen und den Fabrikanten (als Leibeigene) zugeschrieben". Außerdem haben die Polizei- und die höheren Verwaltungsbehörden die Erbitterung der Arbeiter gegen die Regierung sehr oft noch dadurch gesteigert, daß sie den Fabrikanten vorschrieben, diesen oder jenen Arbeiter nicht zu beschäftigen, diese oder jene Forderungen der Arbeiter unter keinen Umständen zu bewilligen u. a. m., wodurch die Arbeiter selbstverständlich auf die Arena der politischen Tätigkeit gedrängt wurden, wie das aus folgendem verzweifeltem Ausruf eines der befragten Arbeiter hervorgeht: „Zum Schutze der Tiere existiert ein Tierschutzverein; für uns aber: die unterdrückten Arbeiter, gibt es nichts derartiges, und wenn etwas ähnliches auch existiert, so wissen wir nichts davon" (S. 37).

Und das alles repräsentiert die Stimmung der Arbeiter in Moskau, wo schon die Ansammlung großer Arbeitermassen die Fabrikanten und ihre Verwalter zur Vorsicht mahnt. Um wieviel schlechter aber sich in dieser Hinsicht das Verhältnis der Unternehmer zu den Arbeitern in der Provinz gestaltet, läßt sich aus folgenden Schilderungen eines der befragten Arbeiter ersehen: „In der Stadt arbeitet man weniger als in der Provinz, und die Arbeit wird hier besser bezahlt; denn in der Provinz arbeiten Leute aus den umliegenden Dörfern, ein furchtsames und zahmes Volk: sie fürchten sich schon vor einem barschen Wort des Fabrikanten oder des Werkmeisters und sind — bei einer Drohung mit Polizei — bereit, beinahe gratis zu arbeiten. Und auf alle Beschwerden des Arbeiters gibt ihm dort die Administration die Antwort, daß er es im Jenseits besser haben werde und daß seine Leiden ihm dort als Tugend angerechnet würden. Ich aber kaufte mir, um die Sache zu prüfen, das Bild des jüngsten Gerichtes und bemerkte darin, daß wir auch in die Hölle in den letzten Reihen einziehen. Ich weiß aber aus Erfahrung . . ., daß es am Rande des Feuers am heißesten ist, und ich glaube daher, daß wir auch in der Hölle es heißer haben werden als die Herren Fabrikanten" (S. 37). Uebrigens haben es die unge-

lernten Arbeiter auch in Moskau nicht viel besser. Denn die Tagelöhner („Schwarzarbeiter“, wie man sie in Rußland nennt) arbeiten, wie das von einem der befragten Arbeiter festgestellt wird, von 6½ Uhr morgens bis 9 Uhr abends, wofür sie einen Tagelohn von 40 bis 60 Kopeken (Franken 1.04 bis Franken 1.56) erhalten. „Auch sie sind ganz wehrlos, wie junge Kälber“ berichtete darüber einer der Befragten. Fügt man diesem hinzu, daß die Arbeiter auch bei ihren Klagen wegen Entschädigung bei Unfällen u. a. m. sehr oft die Prozesse verlieren, weil die Zeugen aus Angst, ihre Stellung zu verlieren, die Aussagen vor Gericht verweigern, so wird man das Resumé, welches Professor Oseroff aus den Antworten der befragten Arbeiter zieht, mit ruhigem Gewissen unterschreiben können. Und dieses Fazit lautet, daß die rechtlose Atmosphäre, welche den russischen Arbeiter von allen Seiten umgibt, wobei auch das Vertrauen zu den Gerichten allmählich untergraben wurde, bei den Arbeitern nicht nur das Gefühl der Erbitterung und Verzweiflung, sondern auch die Ueberzeugung gezüchtet hat, daß sie nur mit Hilfe der Gewalt sich helfen können (S. 45).

Es würde mich zu weit führen, wollte ich hier ausführlich die Ansichten wiedergeben, welche die befragten Arbeiter Moskaus noch vor drei Jahren darüber äußerten, mit Hilfe welcher Maßnahmen ihre trostlose Lage gebessert werden könnte. Es genügt darauf hinzuweisen, daß sie noch vor drei Jahren im Großen und Ganzen nur äußerst bescheidene Reformen verlangten, wie z. B. Einrichtung von Arbeiterausschüssen (hauptsächlich behufs Einschränkung der Mißbräuche der Werkmeister), Freiheit der gewerkschaftlichen Organisation, Schaffung eines Organs für Stellenvermittlung, Besserung der Verkehrsgelegenheiten behufs Linderung der Wohnungsnot und Vermehrung der Bildungsgelegenheit. In letzterer Hinsicht verdient die Tatsache hervorgehoben zu werden, daß die Bildungsfeindlichkeit der Polizei und der höheren Verwaltungsorgane manchmal so weit ging, daß man an die Fabrikleitungen das Verlangen stellte, die in den Sonntagsschulen größere Erfolge aufweisenden Arbeiter aus der Fabrik zu entfernen, „weil die Regierung sonst nicht in der Lage sei, die Ruhe zu garantieren“ (S. 57). — Die höheren Sphären blieben aber, wie Oseroff auf S. 8 hervorhebt, obwohl ihnen die erbitterte und verzweifelte Stimmung der Arbeiter lange bekannt war, leider völlig taub und verweigerten auch die bescheidensten

Reformen. Und so blieben auch die bescheidensten Wünsche der Arbeiter bis in die neueste Zeit unerfüllt.

Hoffentlich wird die Goßdarstwennaja Duma,[1] eingedenk der letzten Ereignisse in allen Industriezentren Rußlands, das Tempo der sozialen Reform zu beschleunigen suchen. Abgesehen von einer weitgehenden Koalitions- und Preßfreiheit und Gewährung einer wirksamen Vertretung der Arbeiterinteressen in der Reichsduma müßte man, meiner Ansicht nach, zunächst die Heranziehung zur Fabrikinspektion der Delegierten der Arbeiter resp. der Arbeiterorganisationen durchsetzen, weil die russische Arbeiterschaft gegenwärtig der Fabrikinspektion leider kein ausreichendes Vertrauen entgegenbringt. Anfangs könnte man sich vielleicht mit Anstellung von 3—4 Dutzend solcher Assistenten begnügen, was bei einem Jahresgehalt von 1200 Rubel (zirka 3000 Franken) eine jährliche Gesamtausgabe von zirka 50,000 Rubeln ausmachen würde. Zweitens müßte man, angesichts der furchtbaren Mißbräuche, welche sich die Werkmeister u. d. m. den Fabrikarbeiterinnen gegenüber erlauben, eine größere Anzahl von Frauen in die Fabrikinspektion aufnehmen. Zunächst könnte man sich mit Anstellung eines halben Dutzends von Aerztinnen mit einem bescheidenen Gehalt von 2400 Rubel (zirka 6000 Franken) und eines Dutzend von intelligenten Arbeiterinnen mit einem Jahresgehalt von 1200 Rubel (zirka 3000 Franken) begnügen, was wiederum nur eine ganz bescheidene Ausgabe von zirka 30,000 Rubeln verursachen würde.

Außerdem müßte man unverzüglich zur Errichtung von Schiedsgerichten und Einigungsämtern in allen größeren Industriezentren Rußlands schreiten, was keine Belastung des Staatsbudgets verursachen würde, sofern die Kosten der Unterhaltung dieser Institutionen zur Hälfte von den Städten und Landschaften (Semstwo), zur anderen Hälfte von Fabrikanten und Arbeitern erhoben würden.

Käme dazu eine erhebliche Verbesserung der äußerst mangelhaften Arbeiterschutz- und Arbeiterversicherungsgesetzgebung hinzu, so könnte die weitere Entwicklung Rußlands wahrscheinlich schon in den nächsten Jahren friedliche Bahnen einschlagen.

Geschieht das aber nicht, dann wird die Partei der „physischen Gewalt", wie das in England während der Chartistenbewegung so oft und so drastisch zum Vorschein kam, wieder die Oberhand ge-

[1] Der vorliegende Aufsatz wurde noch vor der Auflösung der Duma der Redaktion übermittelt. Die Redaktion.

winnen, und Rußland auf Jahre hinaus, wie seinerzeit England, in einen Zustand der chronischen Anarchie versinken.

Die leitenden Staatsmänner Rußlands sollten sich doch nicht dem äußerst gefährlichen Wahn hingeben, als ob die Revolution durch Niederwerfung der bisherigen Aufstände zu Ende sei. Denn so lange wenigstens die dringendsten Bedürfuisse der Arbeiterklasse unbefriedigt bleiben, wird Rußland noch jahrelang einen Vulkan darstellen, der jeden Augenblick eine Katastrophe heraufbeschwören kann.

Der Schweizerische Grütliverein im Jahre 1905.

(Aus dem Berichte des Vereinssekretariates.)

Der Grütliverein hat auch im Berichtsjahre wieder an Sektionen und Mitgliedern abgenommen. Die meisten der erstern waren allerdings schon längst welke Glieder. Wir haben uns im letzten Bericht über die Gründe des Rückganges des Grütlivereins ausgesprochen. Dieses Jahr nun haben wir die Gegner des Grütlivereins mit eigenen Augen an der Arbeit gesehen, und es wundert uns fast, daß derselbe trotzdem noch aufrecht steht. Die meisten der früher geltend gemachten Gründe lassen wir stehen; vor allem ist zu betonen, daß die zentralisierte Machtstellung der Arbeiterunionen die Bedeutung der politischen Vereine lahmlegt; wir erwähnen ferner die einseitige Betonung der gewerkschaftlichen Organisation durch eine ganze Anzahl von führenden Personen, die Gründung von politischen Konkurrenzvereinen gerade an den Orten, wo Grütlivereine bestehen, die Befehdung des Verbandsorgans, die Leisetreterei vieler Lokalblätter und Führer gegenüber der modernen, verfeinerten anarchistischen Propaganda, das Zuschneiden unserer Politik nach ausländischem Muster, das Fehlen des Verantwortlichkeitsgefühls bei vielen Leuten, der Egoismus, die Politik des persönlichen Erfolges auf lokalem Gebiete, das Schweigen vieler Genossen, welche früher mit Kraft und Wärme für den Grütliverein eingetreten sind, und das stille, aber systematische Wirken der Lokalblätter-Interessenten gegen die Grütlivereine. Speziell in der Westschweiz vernachlässigen die Führer der Städte die politische Organisation auf dem Lande, deren Träger einzig die Grütlivereine sind, in unverantwortlicher Weise durch ihre Untätigkeit. Man kommt vielfach davon ab, eine energische sozialistische Reformpolitik zu treiben, welche unserem Volkscharakter, dem schweizerischen Temperament und unsern demokratischen Institutionen entspricht. So kommen Unsicherheit und Zerfahrenheit zur Geltung, und der Gegner benutzt

die Zeit geschickt, zu ernten was nur möglich ist. Sind das auch nur vorübergehende Erscheinungen, so ist ihnen alle Aufmerksamkeit zu schenken, damit unsere Sache nicht Schaden, schweren Verlust erleidet. Wenn der Schweizerische Grütliverein je eine schwierige Aufgabe vor sich hatte, so ist es jetzt der Fall, und wenn er seine sturmerprobte Fahne gerade heute auf den Sammelplatz stellt, so tut er die Pflicht, die ihm seine ruhmvolle Tradition gebietet.

Der Schweizerische Grütliverein hat die Gewerkschaftsbewegung je und je gefördert, zahlreiche solche Organisationen gegründet, opfert jährlich durch seine Sektionen tausende von Franken für die wirtschaftlichen Kämpfe; er verdient es nicht, daß er belohnt wird mit den hundertfältigen Ausreden zum Austritt, wie wir sie zu hören Gelegenheit hatten. Er verdient es noch weniger, wenn man ihn herabsetzt, lächerlich macht, schnöde behandelt, seinen Versammlungen ostentatif fernbleibt. Was hilft uns der große gewerkschaftliche Aufschwung, wenn er Hand in Hand geht mit dem Niedergang der politischen Organisation, mit dem Rückgang des Grütlivereins und dem Stillstand in der Partei! Der gewerkschaftliche Kampf — führte vor kurzem treffend ein weitsichtiger Genosse aus — ist ein Kampf um den Anteil am Arbeitsertrage. Wenn die Gewerkschaften für ihre Mitglieder höhere Löhne erringen, so wird der Mehrwert dadurch nicht beseitigt, denn er hängt nicht ab von der Lohnhöhe, sondern vom Preise des Produktes. Auf den Preis aber haben die Gewerkschaften keinen Einfluß; er wird auch nicht mehr in allen Fällen durch Angebot und Nachfrage bestimmt, sondern durch Unternehmervereinigungen — Kartelle, Syndikate — festgesetzt. So sind die Unternehmer in der Lage, aus einem Streik, der den Arbeitern eine Lohnerhöhung brachte, Vorteile in Gestalt von Preiserhöhungen zu ziehen, wie es tatsächlich schon vorgekommen ist. Also nicht der Unternehmer zahlt den höheren Lohn aus seinem Anteil am Arbeitsertrage, sondern die Konsumenten müssen ihn zahlen, ja der Anteil des Unternehmers am Arbeitsertrage ist sogar gestiegen. Obgleich in manchen Berufen der Arbeitslohn erheblich gestiegen ist, hat doch die Macht des Kapitals zugenommen, denn die Produktivität der Arbeit hat sich in viel höherem Maße gesteigert wie der Lohn. Auf der anderen Seite ist die Kaufkraft des Geldes gesunken, so daß sich die soziale Lage der Arbeiter trotz höherer Löhne nicht gehoben hat. — Was durch die Gewerkschaften an Lohnerhöhungen durchgesetzt worden ist, kommt nur einem Teil der Arbeiter zugute. Für die gesamten

Landarbeiter, ebenso für den größten Teil der Hülfsarbeiter konnte die Gewerkschaftsbewegung bis jetzt nichts erreichen. Oft ist die Differenz zwischen den Löhnen der Hülfsarbeiter und denen der gut bezahlten Facharbeiter so bedeutend, daß die letzteren ihrem Einkommen nach dem Kleinbürgertum näher stehen wie dem Proletariat. Auf diesen Umstand spekulieren gewisse bürgerliche Nationalökonomen, die den gutbezahlten Arbeitern einzureden suchen, daß sie nicht die gleichen Interessen haben wie die schlecht entlohnten Hülfsarbeiter. Diese bürgerlichen Nationalökonomen treten deshalb für die Gewerkschaften ein, um die Arbeiter von ihrer Klassenbewegung fernzuhalten. Damit solche Bemühungen nicht gelingen, muß in den Gewerkschaften immer und immer wieder den Arbeitern gezeigt werden, daß sie alle zu der großen Masse gehören, die vom Kapitalismus ausgebeutet wird, und daß eine wirkliche Hebung der Lage der Arbeiter nur dadurch zu erreichen ist, daß das Privatkapital aus dem Produktionsprozeß ausgeschaltet wird. Die Struktur der Gesellschaft muß den Arbeitern klar gemacht werden, damit sie zur Erkenntnis ihrer Klassenlage kommen. — Daß die Gewerkschaften nur für einen Teil der Arbeiter Lohnerhöhungen erreichen konnten, die schließlich durch Preissteigerung der Bedarfsartikel, durch Steuern und Zölle u. s. w. wieder ausgeglichen werden, das ist natürlich nicht die Schuld der Gewerkschaften. Niemand kann ihnen daraus einen Vorwurf machen. Das ist eine Tatsache, die uns zeigt, daß die Gewerkschaftsbewegung die kapitalistische Gesellschaft, welche die Arbeiter ausbeutet und unterdrückt, nicht aufheben kann. Trotzdem ist die Gewerkschaftsbewegung notwendig, aber es ist auch notwendig, daß den Arbeitern klar gemacht wird, daß wir ohne politische Tätigkeit nicht aus der kapitalistischen Gesellschaft herauskommen. Durch den politischen Kampf wollen wir nicht um den Anteil am Arbeitsertrage mit den Unternehmern ringen, sondern durch ihn wollen wir den Kapitalismus überhaupt beseitigen. Unser großes soziales Ziel muß auch die Richtschnur der Gewerkschaften sein.

Um einen Hauptvorwurf gegen die Grütlivereine zu entkräften, will das Zentralkomitee durch die kommende Statutenrevision den Verein verbilligen. Freilich wird der tägliche „Grütlianer“, der im Berichtsjahre in Aussicht genommen wurde und hoffentlich nächstens endlich ins Leben tritt, den Ausfall wieder ersetzen. Aber dafür hat der Genosse ein politisches Blatt, das ihm lieb und teuer werden wird und das berufen ist, dem heutigen Wirrwarr in unserm

politischen Parteileben abzuhelfen und damit auch eine indirekte Stütze unserer Gewerkschaftsorganisationen zu werden.

Im Berichtsjahre resp. bis 1. April a. c. haben sich aufgelöst die 12 Sektionen Schwyz, Sulgen-Kradolf, Obergösgen, Cernier, Küsnacht (Zürich), Huttwil, Eschenbach (Luzern), Rebstein, Goßau (St. Gallen), Münchenbuchsee, Thalwil, Höngg, welche zirka 150 Mitglieder zählten. Man hört bei der Liquidation überall das gleiche Lied; eine Ausnahme machen hauptsächlich die Zürcher Sektionen: sie werden zu „sozialdemokratischen Mitgliedschaften". — Die Mitglieder der genferischen Sektion Carouge, welche nie lebenskräftig war, schlossen sich der Sektion Genf und diejenigen der Sektion Aarwangen der Sektion Langenthal an.

Neue Sektionen sind entstanden an folgenden sieben Orten: Wängi (Thurgau), Ober-Endingen, Klingnau, Muhen, Kölliken (Aargau), Selzach (Solothurn) und Sursee (Luzern). Letztere ist vor kurzem wieder entschlafen.

Die Gesamtzahl der Sektionen ist demnach von 291 auf 282, also um neun, zurückgegangen.

Mitgliederbewegung. Nach der Statistik, deren genaue Durchführung infolge der Gleichgültigkeit der Sektionen sehr erschwert wird, sind im Berichtsjahre 1640 Mitglieder eingetreten und 396 zugereist, so daß sich ein Total des Zuwachses von 2036 ergibt. — Abgereist sind 1003, ausgetreten 759, gestorben 134, ausgeschlossen wurden 249 Mitglieder, zusammen 2145, so daß sich eine Vermehrung von 8 Mitgliedern herausstellt, wenn man nur die bestehenden Sektionen mit ihrer teilweise veränderten Mitgliederzahl ins Auge faßt und die Mitglieder der neugegrüdeten Sektionen (117) mit in Berücksichtigung zieht.

Zugenommen haben folgende 11 Kantone: Uri 23, Schwyz 28, Zug 3, Freiburg 6, Zürich 4, Baselstadt 22, Solothurn 1, Baselland 62, Aargau 96, Thurgau 2, Waadt 28, zusammen um 275 Mitglieder.

Abgenommen haben folgende 12 Kantone: Luzern 15, Nidwalden 2, Glarus 4, Schaffhausen 23, Appenzell A.-Rh. 18, Appenzell I.-Rh. 10, St. Gallen 52, Graubünden 15, Tessin 2, Neuenburg 24, Genf 13, Bern 89, zusammen um 267 Mitglieder:

Zieht man aber einen Vergleich mit der Statistik des Vorjahes, in welcher die 12 eingegangenen Sektionen noch figurieren, so ändert sich das Bild:

Mitgliederbestand am 31. Dezember 1904		8732
" " 31. " 1905		7454
Mitgliederrückgang (im Vorjahre 110)		138

Zunahme und Abgabe ergeben also in Tat und Wahrheit in den Kantonen folgendes interessante Bild:

Zugenommen haben 7 Kantone um 252 Mitglieder und zwar: Uri 22, Schwyz 17, Freiburg 6, Baselstadt 22, Baselland 57, Aargau 93, Waadt 35.

Abgenommen haben 17 Kantone um 390 Mitglieder und zwar: Zürich 39, Bern 103, Luzern 35, Nidwalden 2, Glarus 4, Zug 6, Solothurn 2, Schaffhausen 24, Appenzell A.-Rh. 18, Appenzell J.-Rh. 7, St. Gallen 76, Graubünden 15, Thurgau 6, Tessin 2, Wallis 3, Neuenburg 32, Genf 16. Differenz: 138.

Diskussions- und Unterrichtswesen. Von den Sektionen, die überhaupt bezügliche Angaben machten, wurden laut Statistik insgesamt 3557 (im Vorjahre 3901) Sitzungen und Diskussionen, sowie 411 (im Vorjahre 380) Vorträge und Versammlungen abgehalten.

Was das Unterrichtswesen betrifft, so wurden im ganzen erteilt:

164	Stunden	in der französischen und andern Sprachen,
28	"	in Verfassungs- und Gesetzeskunde.
180	"	in andern Fächern,
1409	"	im Deklamieren (inklussive Theaterproben),
2591	"	im Turnen,
2839	"	im Gesang.

Außerdem fanden 355 Schießübungen statt.

Bibliothekswesen. Teils zur Gründung, teils zur Erweiterung bestehender Vereinsbibliotheken erhielten auf Rechnung des Bibliothekfonds die Sektionen Bücher im Werte von zusammen Fr. 400. —. Der Fonds beträgt Fr. 4483. 64.

Unterstützungen aus der Hülfskasse. Es wurden im Jahre 1905 49 Mitglieder mit zusammen Fr. 3880 unterstützt.

Der Fonds hatte am Schlusse des Berichtsjahres einen Bestand von Fr. 6008. 20.

Soziale Chronik.

Bewegung des Mittelstandes.

Schweiz. In der diesjährigen Delegiertenversammlung des Schweizer. Gewerbevereins wurde u. a. über die „Genossenschaftlichen Bestrebungen“ verhandelt und in Sachen folgende Resolution gefaßt:

1. Die genossenschaftlichen Bestrebungen sind zur zeitgemäßen Hebung der Gewerbe und mit Rücksicht auf die materielle und ideelle Förderung der Vereinstätigkeit grundsätzlich zu begrüßen. Die Fachblätter und die Vereinsvorstände sollten daher, wo dies nicht bereits geschehen ist, der Sache erhöhte Aufmerksamkeit schenken.

2. Die Durchführung der Bestrebungen hat angesichts der mannigfach verschiedenen beruflichen, örtlichen und persönlichen Verhältnisse in den Gewerben ihre Grenzen. Voraussetzung des Erfolges ist: kräftiger, solidarischer Zusammenschluß der Interessenten, sachgemäße gründliche Vorprüfung und Durchführung, namentlich auch mit Hilfe einer kaufmännischen Leitung. Eine allmähliche Entwicklung aus kleinen Anfängen ist der Gründung großer, von Anfang an sehr ausgedehnter Einrichtungen vorzuziehen.

3. Die Zentralleitung des Schweizer. Gewerbevereins ist bereit, den Sektionen beim Studium der einschlägigen Fragen mit Material und Rat an die Hand zu gehen.

Mittelstandspolitik.

Oesterreich. Wir erhalten folgende Mitteilung: Unter dem Titel „Annalen des Gewerbeförderungsdienstes des k. k. Handels-Ministeriums“ sollen sechsmal jährlich Veröffentlichungen im Umfange von rund vier Druckbogen erscheinen, mit dem Zwecke, die Kenntnisse des österreichischen Gewerbeförderungswesens bei den Gewerbetreibenden selbst und in der Oeffentlichkeit überhaupt zu verbreiten und zu vertiefen, die Tätigkeit der einzelnen österreichischen Gewerbeförderungsanstalten einheitlich zu gestalten, ein etwaiges Gegeneinander- oder Nebeneinanderwirken zu verhüten und das einträchtige Zusammenwirken dieser Anstalten herbeizuführen, der sozialpolitischen Praxis sowohl der staatlichen wie der autonomen Behörden auf dem engeren Gebiete der Gewerbeförderung Anregung zu geben und endlich der nationalökonomischen Wissenschaft Material zur Bearbeitung zu liefern. So kennzeichnet Sektionschef Exner, der Schöpfer des österreichischen Gewerbeförderungswesens, im Geleitworte zum unlängst erschienenen 1. Hefte die Aufgabe der „Annalen“, während die beiden Direktionsmitglieder Sekretär Dr. Adolf Vetter und Professor Robert Apitsch in den beiden folgenden Aufsätzen der eine nicht nur die Berechtigung, sondern die Notwendigkeit und die aussichtsvolle Tätigkeit der Gewerbeförderung bespricht, während der andere die Maßnahmen für die Förderung der in Bezug auf das Gewerbe rückständigen österreichischen Länder an dem Beispiele Dalmatiens behandelt. Ein Verzeichnis der vom Handels-Ministerium durch die Ueberlassung von technischen Arbeitsbehelfen geförderten Genossenschaften beschließt dieses erste Heft der „Annalen“. Obwohl die Zahl

der in jüngster Zeit erschienenen sozialpolitischen Zeitschriften recht groß ist, würden die „Annalen“ bei dem Einhalten ihres reichen Programms einem fühlbaren Bedürfnisse nach solchen Veröffentlichungen entsprechen und von diesem Standpunkte muß ihr Erscheinen bestens begrüßt werden.

Genossenschaftswesen.

Schweiz. Ueber das Schweiz. Genossenschaftswesen im Jahre 1905 enthält der Bericht des Schweiz. Grütlivereins für das betreffende Jahr folgende Bemerkungen:

Das Genossenschaftswesen machte im Berichtsjahre auf der ganzen Linie erfreuliche Fortschritte. Fast auf jeden Tag des Jahres fällt die Gründung einer Genossenschaft (Konsumvereine, Milch- und Käserei-, Elektrizitäts-, landwirtschaftliche Bezugs-, Viehzucht-, Raiffeisen- und Wasserversorgungsgenossenschaften). Der schweizerische Konsumverband, auf dessen Sekretariat 12 Personen beschäftigt sind, zählt bereits 217 Vereine. Auch in den Kantonen Uri und Unterwalden sind nun — auf Initiative der Grütlivereine — Konsumvereine entstanden. Das „Genossenschaftliche Volksblatt“ hat die Auflage von 70,000 Exemplaren längst überschritten. Der Gesamtumsatz der Zentralstelle stieg auf Fr. 9,143,129. (Vermehrung 1½ Millionen). Der Betriebsüberschuß betrug Fr. 87,140. An vielen Orten wurde von den Konsumvereinen die Milchversorgung an Hand genommen, um eine Verteuerung der Milch zu verhüten. Die Delegiertenversammlung der Schweizerischen Konsumvereine in Herisau beschäftigte sich auch mit dem Verhältnis zu den Gewerkschaften. Man anerkennt vorbehaltlos das Recht der Arbeiterkoalition zwecks Verbesserung der ökonomischen Lage, lehnt es aber ab, die Zugehörigkeit zu einer Gewerkschaft als eine Bedingung des Anstellungsverhältnisses zu fordern. Man will die Arbeitsverhältnisse in den eigenen Betrieben auf der Höhe der Zeit halten und anerkennt die kollektiven Arbeitsverträge, verwahrt sich aber gegen zuweitgehende Anforderungen an die konsumgenossenschaftlichen Betriebe allein. Man erachtet es unter anderem als die Aufgabe der Gewerkschaften, nicht nur in einseitiger Weise die Interessen der Arbeiter zu wahren, sondern auch die der sämtlichen Genossenschaftsmitglieder zu berücksichtigen und erstere darauf aufmerksam zu machen, daß das genossenschaftliche Arbeitsverhältnis vom Arbeiter nicht geringere, sondern größere Pflichttreue und Disziplin erheischt, als das in kapitalistischen Betrieben. Man hält es für die Pflicht der Vereine, den Arbeitsverhältnissen der Fabriken und Handelsunternehmungen, deren Waren dem Konsum zugeführt werden, ihre Beachtung zu schenken und nötigenfalls den Verkehr mit solchen Firmen abzubrechen, denen nachgewiesen werden kann, daß sie ihren Arbeitern menschenunwürdige und dem normalen Stand des Gewerbes nicht entsprechende Löhne bezahlen oder sonst unter Arbeitsverhältnissen schaffen lassen, die mit den berechtigten Ansprüchen und Interessen der Arbeiter nicht vereinbar sind. Die Konsumgenossenschaften erwarten von den Gewerkschaften, daß sie auch der genossenschaftlichen Bildung und Erziehung der organisierten Arbeiter eine ihrer Wichtigkeit entsprechende Aufmerksamkeit schenken und die Bestrebungen zur Ausbreitung und Entwicklung des Konsumgenossenschafts-

wesens nach Kräften unterstützen. Insbesondere sei es Aufgabe der Gewerkschaften, den Gedanken der genossenschaftlichen Produktion für den organisierten Konsum zu propagieren, dagegen die Arbeiter vor der Gründung eigener Produktivgenossenschaften, die ihrer Natur nach nichts anderes als eine — und zwar meist lebensunfähige — Form der kapitalistischen Unternehmung seien, zu warnen.

Der Verband wird sich — auf Antrag unseres Genossen Kaufmann — mit der wichtigen Angelegenheit weiter beschäftigen, sobald die Ergebnisse seiner Statistik über die Arbeitsverhältnisse des Personals in den Konsumgenossenschaften vorliegen.

Die diesjährige Delegiertenversammlung des Konsumverbandes in Bern bewilligte den Ankauf von Liegenschaften und den Bau eines Lagerhauses in Pratteln im Kostenvoranschlage von Fr. 466,000. In die Bauverträge wird die Bedingung aufgenommen, daß die mit den Gewerkschaften vereinbarten Arbeitslöhne bezahlt werden müssen.

Die Genossenschafts-Zigarrenfabrik Helvetia in Menziken scheint die kritische Zeit überwunden zu haben. Sie gab sich ein neues Statut, wonach sie die Fabrikation und den Verkauf von Zigarren und Tabaken unter für die beschäftigen Arbeiter möglichst günstigen Lohn- und Arbeitsverhältnissen und die Förderung der Interessen der gesamten Arbeiterschaft bezweckt. In Zukunft werden an Einzelne Anteilscheine von Fr. 10, an Vereine von Fr. 20 (nebst solchen von Fr. 50 und Obligationen von Fr. 50 und 100) ausgegeben. Wenn die Arbeiterschaft, unterstützt vom Verband schweizerischer Konsumvereine, dafür besorgt ist, daß durch Vermehrung des Betriebskapitals der Genossenschaft und durch Abnahme ihrer Produkte das Geschäft prosperieren kann, so hat sie weiter nichts als ihre Pflicht getan.

Wir sind von der Wichtigkeit der Genossenschaftsbewegung, die eine Massenorganisation ist und den Zwischenhandel auf den Gebieten beseitigt, welche ihren Unternehmungen zugänglich sind, mehr als je überzeugt. Gerade die energische Anhandnahme der Agitation gegen das Lebensmittelpolizeigesetz durch diese Elemente war eine Tat, welche reiche Früchte tragen wird. Wird doch heute die gewerkschaftliche Bewegung immer und immer wieder um die Früchte ihrer Kämpfe geprellt durch eine unverständliche Gesetzmacherei, die schließlich auf der ganzen Linie die Notwendigkeit der politischen Organisation kräftig propagieren muß. Die Genossenschaft arbeitet übrigens trotz ihrer Neutralität heute schon für die Befreiung des Proletariats. Sie erzieht die Arbeiterschaft zu genossenschaftlichem Fühlen und Denken und bietet den künftigen Organisatoren einer neuen Gesellschaft die wirtschaftliche Grundlage für ein gedeihliches Wirken der Partei speziell in den Gemeinden.

Erziehungs- und Bildungswesen.

Schweiz. Der Bundesrat hat kürzlich einen Entscheid getroffen, wodurch die Subventionierung von Veranstaltungen für berufliche Bildung, die auf konfessioneller Grundlage beruhen, seitens des Bundes für unstatthaft erklärt wird. Der prinzipiell bedeutsame Entscheid wird folgendermaßen motiviert:

„Während bis anhin auf dem Gebiete des vom Bunde geförderten Berufsbildungswesens das konfessionelle Element keine Rolle gespielt hatte,

traten letztes Jahr bei Einreichung der Budgets pro 1906 neue Erscheinungen zu Tage, noch nicht auf dem Gebiete der gewerblichen, wohl aber auf dem Gebiete der weiblichen Berufsbildung. Unter den zirka 350 Subventionsgesuchen letzterer Art gingen sechs solche ein.

In diesen Fällen handelte es sich um Kurse für die hauswirtschaftliche und berufliche Bildung des weiblichen Geschlechts, also um einen Zweck, der an und für sich den Voraussetzungen des Bundesbeschlusses vom 20. Dezember 1895 entspricht. Bedenken hinsichtlich der Unterstützung des Bundes erweckt aber die offensichtliche konfessionelle Grundlage der Veranstaltungen.

Der Bundesrat hat nun, gestützt auf nachfolgende Erwägungen die Subventionierung von Veranstaltungen für berufliche Bildung, die auf konfessioneller Grundlage beruhen, seitens des Bundes als unstatthaft erklärt. Es ist sehr wohl möglich, daß es bei den erwähnten Gesuchen konfessioneller Vereinigungen nicht sein Bewenden haben, sondern daß eine Vermehrung derselben eintreten wird, sobald die ersten von Erfolg begleitet wären. Auf dem Gebiete des gewerblichen Bildungswesens kann die nämliche Erscheinung sich kund geben, da ja unter der männlichen Bevölkerung auch konfessionelle Vereinigungen (Jünglingsvereine, evangelisch-soziale Arbeitervereine, katholischer Gesellenvereine usw.) bestehen. Um welches Glaubensbekenntnis es sich handle, ist Nebensache. Die Frage kennzeichnet sich für den Bund nur in der Weise, ob er Veranstaltungen für berufliche Bildung Beiträge zuerkennen könne und solle, deren Träger sich nach einem konfessionellen Gesichtspunkt organisiert haben. Wird diese Frage für das eine Bekenntnis bejaht, so ist ein anderes gleich zu behandeln.

Die Antwort muß aber verneinend lauten. Die objektive Stellung des Staates hat zur Folge, daß er nur solchen Bildungsanstalten seine Unterstützung zuwende, die auf neutraler Grundlage beruhen. Die gerechte Verwaltung der dem Bunde zu Gebote stehenden Mittel schließt deren Verwendung im Interesse einer Konfession oder einer Partei aus. Nicht etwa um die größere oder kleinere Summe handelt es sich, sondern um den Grundsatz. Nebenbei sei zwar bemerkt, daß jetzt nur einige hundert Franken beansprucht werden. Niemand aber weiß, welchen Umfang solche Begehren in Zukunft annehmen würden.

Die Errichtung und der Betrieb von beruflichen Unterrichtskursen auf konfessioneller Grundlage oder auch bloß mit konfessionellem Hintergrunde ist als ein einseitiges, den Interessen der Allgemeinheit zuwiderlaufendes Unternehmen zu betrachten. Man wirft ein, es sei gerade im Interesse der unbemittelten Bevölkerung, daß möglichst zahlreiche Bildungsgelegenheiten geschaffen und ihr leicht zugänglich gemacht werden, besonders für die hauswirtschaftliche Ausbildung des weiblichen Geschlechts. Sobald aber solche Schöpfungen von konfessionellen Vereinigungen ausgehen, ist damit dem anders gesinnten Teil der Bevölkerung nicht gedient und jener Zweck wird nicht erreicht. Dazu kommt der schwerwiegende Nachteil, daß dort, wo gleichartige Anstalten, aber mit neutralem Charakter, schon bestehen, Neugründungen ihnen, sogar bis zur empfindlichen Schädigung oder gar Verunmöglichung des Betriebes, die Alimente entziehen, oder daß, wo keine andere Anstalt vorhanden ist, die konfessionelle die Errichtung einer allgemeinen Anstalt erschwert oder ganz

verhindert. In erster Hinsicht ist zu sagen, daß überhaupt Bildungsgelegenheiten mit gleichen Zielen am gleichen Ort in der Regel nicht einzeln unterstützt werden sollten. Für eine einheitliche Anstalt ist offenbar eine zweckmäßigere Unterrichtsorganisation möglich, als wenn Konkurrenzinstitute bestehen; sie erhält eher die für die Errichtung verschiedenartiger Kurse notwendige Schülerzahl, sie kann die Parallelisierung überladener Kurse früher vornehmen, und die Vorbildung der Eintretenden bei der Organisation des Unterrichts besser berücksichtigen. Natürlich darf der Bund gegen die Gründung irgend einer Berufsbildungsanstalt keinen Einspruch erheben, aber er soll ihr nicht durch Gewährung finanzieller Unterstützung Vorschub leisten, wenn das öffentliche Interesse nicht gewahrt ist.

Die Vollziehungsverordnung zu den Bundesbeschlüssen betreffend Berufsbildung, vom 17. November 1900, verlangt in Art. 8: „Die vom Bunde subventionierten Anstalten, Kurse und sonstigen Einrichtungen sollen die von ihnen zu bietende Bildungsgelegenheit möglichst allgemein und leicht zugänglich machen."

Nach den gegebenen Erklärungen ist allerdings anzunehmen, daß in den zur Subventionierung angemeldeten Kursen der konfessionellen Arbeiterinnenvereine auch Nichtmitglieder Aufnahme finden würden. Diesem Umstand, sowie dem andern, daß in diesen Vereinen Minderheiten anderer Konfession vorhanden seien, ist aber keine erhebliche Bedeutung beizumessen. Die bezeichnete Erlaubnis wird wenig wirksam sein und die ganze Veranstaltung ein ausgesprochen konfessionelles Gepräge einer und derselben Richtung behalten. Unter allen Umständen ist und bleibt die den Kursen gegebene Grundlage eine einseitig konfessionelle, und in den Akten ist eine Aeußerung des Sekretariats der christlich-sozialen Arbeiterorganisationen zu finden, dahingehend, es sei unmöglich, die Kurse des Vereins mit andern zu verschmelzen; „es hieße dies, einen guten Teil unseres Programms aufgeben, und diese Kurse wirken fördernd auf die übrigen Bestrebungen des Vereinslebens." Welcher Art dieses Vereinsleben sei, ist wohl unzweifelhaft, namentlich wenn man in Vereinsstatuten liest, daß u. a. „treue Erfüllung der religiösen Pflichten" angestrebt wird, und daß als Präses dem Verein „der Ortspfarrer oder sein Stellvertreter" zur Seite steht. Die Propaganda wird übrigens auf breiter Basis betrieben, da die lokalen Vereine sich Zentralverbänden angliedern.

So bilden verschiedene Ortsvereine einen Zentralverband, dessen Leitung „ein vom Diözesanbischof bestimmter Präses" hat, und über dessen Vermögen bei der Auflösung „der römisch-katholische Diözesanbischof in zweckentsprechender Weise" verfügt. Den Statuten eines andern katholischen Arbeiterinnenvereins ist zu entnehmen, daß er „ein Glied des Zentralverbandes christlich-sozialer Arbeiterorganisationen der Schweiz" sei.

Der Bund darf zum Betrieb von beruflichen Bildungskursen, deren neutraler Charakter nicht gesichert ist, keineswegs Hand bieten: er soll sich vielmehr davor hüten, in die stets fortschreitende und gedeihliche Entwicklung des von ihm subventionierten Bildungswesens eine Störung zu bringen."

Miscellen.

Das Amt zur Gewerbeförderung in Oesterreich.

Im Jahre 1902 begann das k. k. Handelsministerium planmäßig den Versuch zu machen, gewissen darniederliegenden Zweigen des Handwerks durch Erleichterungen bei der Beschaffung von zeitgemäßen Arbeitsbehelfen, besonders von Motoren und Werkzeugmaschinen, Hilfe zu bringen. In dieser Absicht wurden zunächst Ausstellungen von mustergültigen, im Kleingewerbe verwendbaren Maschinen und Darstellungen von bewährten handwerksmäßigen Arbeitsweisen in verschiedenen Städten des Reiches veranstaltet; durch Vorträge und fachmännische Erläuterungen suchte man diese Ausstellungen möglichst wirksam zu machen. Dabei zeigte sich, daß das Verständnis für den Wert der vorgeführten Maschinen und Arbeitsweisen allenthalben nicht schwer zu erwecken ist, daß es aber den Handwerkern auch in erfolgversprechenden Fällen an Geldmitteln oder Kredit fehlt, um Motoren oder Arbeitsmaschinen zu erwerben. Die Erfahrung lehrte auch, daß vereinzelte Vorträge und fallweise erteilte Belehrungen über einzelne verbesserte Arbeitsweisen zwar manche gute Wirkung haben können, aber nicht hinreichen, um hergebrachte veraltete Betriebsformen in technischer und in kaufmännischer Beziehung, so gründlich als es not tut, umzugestalten.

Das Handelsministerium ging daher dazu über, in gewissen Fällen und unter bestimmten Bedingungen, sowohl Kredite zur Anschaffung von Maschinen und Darlehen zur Stärkung des Betriebskapitales zu gewähren, wie auch in den sogenannten Meisterkursen vorbildliche Muster einer zeitgemäßen Betriebsführung in kleinen und mittelgroßen Gewerbeunternehmungen zu schaffen. Die Kreditgewährung zur Anschaffung von Maschinen und die Ueberlassung von Darlehen blieb aus sehr guten Gründen von allem Anfange an auf Vereinigungen (Genossenschaften) von Gewerbetreibenden beschränkt, was wieder die Förderung des Genossenschaftswesens zu einer der wichtigsten Aufgaben der ganzen Aktion machte. Ebenso erkannte man bald, daß es, anstatt den belehnten Genossenschaften die bewilligten Kredite einfach zur Verfügung zu stellen, zweckentsprechender sei, die Maschinen durch staatlich angestellte Fachmänner wählen, erproben und aufstellen zu lassen und dabei alle, bei dem schwierigen Uebergange vom handwerksmäßigen zum mechanischen, vom Einzel- zum Genossenschaftsbetriebe nötigen Ratschläge in technischer und in kaufmännischer Richtung zu erteilen. In zahlreichen Fällen war außerdem nicht nur eine neue Erzeugungsweise einzuführen, es galt vielmehr die neue, ertragreiche Ware selbst zu finden, wenn mit der alten, bisher erzeugten, der Wettbewerb gegenüber der Großindustrie nicht mehr möglich zu sein schien. So mußte zu den Bemühungen um die Ausgestaltung der Betriebe schließlich

auch noch die Sorge um die Sicherung des Absatzes der Erzeugnisse hinzukommen, die in den leistungsfähiger gemachten Unternehmungen hergestellt werden konnten.

Auf solche Weise entwickelte sich der anfangs nur in den bescheidensten Grenzen gehaltene Versuch in verhältnismäßig kurzer Zeit zu einer sehr weitverzweigten, einen besonderen sachlichen und persönlichen Apparat erfordernden Unternehmung der Staatsverwaltung.

Nicht minder entwicklungsfähig und entwicklungsbedürftig wie die angeführten, vorwiegend technischen Vorkehrungen der Gewerbeförderungsaktion — diese Bezeichnung hat sich für den hier kurz geschilderten Geschäftszweig des Handelsministeriums eingebürgert — waren die übrigen Maßregeln, die sich im Verlaufe dieser Aktion als nötig erwiesen: der Ausbau der Meisterkurse zu Musterbetrieben und Erprobungsanstalten für eine Reihe von Gewerben, die Versuche, auf das gewerbliche Kreditwesen regelnd einzugreifen, die Förderung des Erwerbs- und Wirtschafts-Genossenschaftswesens, gewisse Mittel der Lehrlingserziehung u. a. m. Es lag ferner nahe, der Heimarbeit und Hausindustrie mit den bewährten Mitteln der Gewerbeförderung Hilfe zu bringen, und gerade auf diesem Gebiete wurden nachhaltige Erfolge erzielt. Außerdem sollten, um einer zu weit gehenden Zentralisierung vorzubeugen, Stützpunkte und Träger der Aktion in den Königreichen und Ländern geschaffen werden. Dank dem Verständnisse, mit dem die Landesausschüsse und Handels- und Gewerbekammern der Gewerbeförderung entgegenkamen, entstanden auch neben den staatlichen Gewerbeförderungsaktionen ähnliche Unternehmungen der Selbstverwaltungskörper, und in rascher Folge wurden zahlreiche sogenannte Gewerbeförderungsinstitute in fast allen Landeshauptstädten und einigen anderen Hauptorten errichtet. Ueberhaupt war auf den öffentlichen Geist und auf die öffentliche Verwaltung richtunggebend einzuwirken, um den erprobten Gedanken einer zeitgemäßen gewerblichen Mittelstandspolitik so rasch als möglich zum Durchbruche zu verhelfen. Und daß dies schließlich zum guten Teile gelungen ist, scheint, wenn auch nicht die augenfälligste, doch eine der bedeutendsten und erwünschtesten Wirkungen der Aktion zu sein.

So war der Gewerbeförderungsaktion insbesondere während des ersten Jahrzehnten ihres Bestandes eine glückliche Entfaltung beschieden. Gegenüber ihrer großes Aufgabe scheint freilich auch der heutige Stand noch als ungenügend. Dennoch sind zu Gewerbeförderungszwecken im engsten Sinne des Wortes seit 1892 schon über sechs Millionen Kronen allein aus staatlichen Mitteln aufgewendet worden, wozu noch die zum Teil sehr bedeutenden Leistungen der Königreiche und Länder kommen.

Die Durchführung der hier aufgezählten Maßregeln der Gewerbeförderungsaktion oblag im Anfange dem Direktor des k. k. Technologischen Gewerbemuseums in Wien. Im Maße als die von der Finanzverwaltung zu Gewerbeförderungszwecken bereitgestellten Mittel und die damit besorgten Aufgaben wuchsen, stellte sich die Notwendigkeit der Schaffung eines eigenen Amtes heraus, nämlich des Gewerbeförderungsdienstes des k. k. Handelsministeriums, der im Gewerbeförderungsgebäude in Wien, IX/2, Severingasse 9, seinen Sitz hat, und der nun im Vereine mit den Gewerbeförderungsinstituten in Prag, Reichenberg, Brünn, Innsbruck, Bozen, Rovereto, Graz, Görz, Klagenfurt

und Triest einen so ansehnlichen Apparat zur unmittelbaren Gewerbeförderung darstellt, wie ihn kein anderer Staat besitzt. Der Gewerbeförderungsdienst zählt derzeit über 100 Beamte und Angestellte, darunter Fachmänner für alle wichtigeren Gewerbezweige. Dem Dienste und den Gewerbeförderungsinstituten obliegt es, bei den in Betracht kommenden Stellen die Anwendung der verschiedenen Gewerbeförderungsmittel zu beantragen und gegebenenfalls die daraufhin eingeleiteten Aktionen durchzuführen. Der Dienst hat nicht nur im allgemeinen über den Zustand bestimmter Gewerbe und über den Zustand der Gewerbe in bestimmten Reichsteilen Erhebungen zu pflegen, er und die Institute sind auch in der Regel in jedem einzelnen Falle damit betraut, die zur Durchführung nötigen Vorkehrungen zu treffen. Der Dienst und die Gewerbeförderungsinstitute haben also nicht nur den Stand der Volkswirtschaft im allgemeinen sorgsam zu verfolgen, sie haben auch, und darin dürfte ihre Bedeutung liegen, jene sorgfältige Kleinarbeit zu leisten, die sie in unmittelbarster Berührung mit dem Leben erhält und von deren Art doch fast immer der Erfolg allgemeiner Verwaltungsmaßregeln abhängt. Um nun die vom Gewerbeförderungsdienste und den Gewerbeförderungsanstalten in den Königreichen und Ländern gesammelten Erfahrungen und Wahrnehmungen für das österreichische Gewerbeförderungswesen voll zu verwerten und um die Oeffentlichkeit im weitesten Umfange zur Mitarbeit heranzuziehen, gibt das Amt eine eigene Zeitschrift „Annalen des Gewerbeförderungsdienstes des k. k. Handelsministeriums" heraus, deren Zwecke im besonderen folgende sein werden:

1. Die Kenntnis des österreichischen Gewerbeförderungswesens bei den Gewerbetreibenden selbst und in der Oeffentlichkeit überhaupt zu verbreiten und zu vertiefen; 2. die Tätigkeit der einzelnen österreichischen Gewerbeförderungsanstalten einheitlich zu gestalten, ein etwaiges Gegeneinander- und Nebeneinanderwirken zu verhüten und das einträchtige Zusammenwirken dieser Anstalten herbeizuführen; 3. der sozialpolitischen Praxis, sowohl der staatlichen, wie der autonomen Behörden, auf dem engeren Gebiete der Gewerbeförderung Anregung zu geben; 4. der nationalökonomischen Wissenschaft Material zur Bearbeitung zu liefern. Daher sollen den Inhalt der Annalen bilden: 1. Mitteilungen über den Stand und die Veranstaltungen des Gewerbeförderungsdienstes in Wien und der Gewerbeförderungsanstalten in den Königreichen und Ländern; 2. Berichte über die Ergebnisse der Erhebungen, fachlichen Untersuchungen technischer und wirtschaftlicher Art, über den Verlauf, daß Schicksal und die Erfolge größerer Unternehmungen des Zentraldienstes und der Gewerbeförderungsanstalten; 3. ebensolche Mitteilungen über verwandte Unternehmungen anderer mit Gewerbeförderung betrauter Stellen im In- und Auslande; 4. Berichte und Abhandlungen über den Zustand der Gewerbe oder eines bestimmten Gewerbes an einem Orte oder in größeren Gebieten; 5. wissenschaftliche Abhandlungen über Fragen der Gewerbeförderung im besonderen und über gewerbliche Mittelstandspolitik im allgemeinen; 6. amtliche Mitteilungen, Verhandlungsschriften von Beamtenberatungen, Fachausschüssen und ähnlichen Beratungskörpern; 7. Bücherbesprechungen u. dgl.

(Mitgeteilt von der Redaktion der "Annalen".)

Statistische Notizen.

Frequenzverhältnisse der kommunalen Arbeitsämter in der Schweiz im Jahre 1905.

Offene Stellen wurden bei den kommunalen Arbeitsämtern in Aarau, Basel, Bern, Biel, Genf, Glarus, Schaffhausen, St. Gallen, Winterthur und Zürich zusammen 64,616 angemeldet, von denen 44,243 besetzt werden konnten (25,704 Stellen für männliche und 18,539 für weibliche Arbeit oder 70,4 Prozent der offenen Stellen für Arbeiter und 66 Prozent derjenigen für weibliche Stellensuchende, insgesamt 68,5 Prozent der verlangten Arbeitskräfte.)

Bei diesen Arbeitsämtern meldeten sich 59,363 Stellensuchende (41,260 männliche und 18,103 weibliche), zu denen noch die Gesuche von 46,978 Durchreisenden hinzukamen.

Verkehr der Handelsreisenden in der Schweiz im Jahre 1905.

Im Jahre 1905 wurden für 31,748 Handelsreisende Ausweiskarten verabfolgt (1904: 31,417); 24,670 Reisende vertraten schweizerische (1904: 24,510), 7,078 (1904: 6,907) ausländische Häuser.

Die Einnahmen an Patenttaxen betragen Franken 428,205 (1904: Franken 418,500).

Daran haben	1905	1904
schweizerische Reisende bezahlt	Fr. 397,620	Fr. 391,200
Ausländische (Deutschland Fr. 14,135; Frankreich Fr. 11,200; Italien Fr. 3200; England Fr. 150) .	„ 28,685	„ 25,700
Zur nachträglichen Entrichtung umgangener Taxen verurteilte Reisende	„ 1,900	„ 1,600

Unter den Handelsartikeln sind die Nahrungs- und Genußmittel mit 9601 (1904: 9438) schweizerischen Reisenden (Wein 3375), dann die Textilwaren mit 4301 (1904: 4347) am stärksten vertreten.

Geschäftszweige der Reisenden:

	Inländische	Ausländische
Textilindustrie	4301	1902
Maschinenindustrie	967	159
Metallindustrie	1245	738
Bijouterie. Uhren und Uhrenfournituren . .	530	292
Kurzwaren	519	292

	Inländische	Ausländische
Nahrungs- und Genußmittel	9601	869
Leder, Leder- und Schuhwaren	480	339
Glasindustrie	170	118
Literarische und Kunstgegenstände, Papier usw.	1386	638
Ton-, Zement- und Steinindustrie	332	101
Chemikalien, Drogen, Parfümerien, Farbwaren	902	351
Holz und Holzwaren	498	224
Fettwaren	293	99
Abfälle und Düngstoffe	93	2
Kautschukwaren	76	106
Stroh-, Rohr- und Bastwaren	83	41
Agenturen	847	49
Verschiedenes (z. B. Roßhaare, Bürsten, Pinsel, Schwämme usw.	2347	758

Taxen nach Kantonen:

	Taxkarten	Taxen Fr.		Taxkarten	Taxen Fr.
Zürich	584	82,920	Uebertrag	1731	248,570
Bern	507	72,900	Schaffhausen . .	37	5,250
Luzern . . .	139	20,250	Appenzell A.-Rh.	22	3,000
Uri	5	750	Appenzell J.-Rh.	—	—
Schwyz . . .	27	4,000	St. Gallen . .	291	41,750
Obwalden . .	1	150	Graubünden . .	98	14,150
Nidwalden . .	9	1,300	Aargau . . .	167	24,335
Glarus . . .	34	5,050	Thurgau . . .	101	15,200
Zug	17	2,400	Tessin . . .	32	4,250
Freiburg . . .	60	8,900	Waadt . . .	168	24,350
Solothurn . .	86	12,350	Wallis . . .	9	1,250
Basel-Stadt . .	222	31,850	Neuenburg . .	233	33,500
Basel-Land . .	40	5,750	Genf	94	12,600
Uebertrag	1731	248,570	Total	2983	428,205

Das Schweizerische Konsularwesen.

Von N. Reichesberg, Bern.

I. Allgemeines. Zu Anfang des vorigen Jahrhunderts hatte der französische Staatsmann Chateaubriand den Ausspruch getan: „Die Zeit der Diplomaten ist vorüber, die der Konsuln gekommen.“ Dieses Wort enthält eine zutreffende Charakterisierung der Veränderungen, die im Laufe der Zeit in den wechselseitigen Beziehungen der Staaten und Völker eingetreten sind. Noch gegen Ausgang des 18. Jahrhunderts kannten die Vertreter der Völkerrechtswissenschaft keine anderen Staatsverträge, als Friedensschlüsse und solche, welche sich auf Krieg und Frieden beziehen (vgl. v. Ompteda: Literatur des Völkerrechts, 1875). Heutzutage aber gilt es in der Wissenschaft als feststehende Tatsache, daß formelle politische Staatsverträge eine exceptionelle Erscheinung bilden, während die Zahl der in ihrer gegenwärtigen Form früher fast gänzlich unbekannten sozial-kommerziellen Traktate mit jedem Tage wächst (vgl. v. Martens: Völkerrecht, 1883/86).

Sämtliche Kulturnationen bilden nunmehr gewissermaßen eine Wirtschaftsgemeinschaft, und zwar trotzdem sie sich mit immer höheren Zollschranken voneinander abzusondern suchen. In immer wachsendem Grade macht sich die Abhängigkeit des Wirtschaftslebens eines Kulturvolkes von dem aller anderen geltend. Der Weltmarkt mit seinen schwankenden Konjunkturen beeinflußt die Produktion, die Verteilung und die Konsumtion eines jeden Landes und zwingt es, zwecks Erlangung günstiger Lebensbedingungen in mehr oder weniger enge Beziehungen zu den anderen Ländern zu treten und darauf Bedacht

zu nehmen, sich ihnen nützlicher zu erweisen, als es seine Konkurrenten sind oder sein können. Das In- und Ausland greifen somit in wirtschaftlicher Beziehung gleichsam ineinander über, und es gibt sich nachgerade kein einziges Volk, bei dem die auswärtigen Interessen sozial-kommerzieller Natur sich nicht in hervorragendem Grade der Aufmerksamkeit und der Pflege von seiten der maßgebenden Faktoren erfreuten.

Zur Unterstützung der auf die Wahrung und Förderung der in Rede stehenden Interessen gerichteten Tätigkeit der Staatsregierung dient das auf dem Boden des Völkerrechts entstandene und ausgebildete Institut von wechselseitigen Agenten: von diplomatischen und Konsular-Agenten.

Während indes die diplomatischen Agenten (Botschafter, Gesandte, bezw. außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister, Ministerresidenten, Geschäftsträger) den Absendestaat in erster Linie in seiner Gesamtheit als politische Persönlichkeit, also in allen seinen völkerrechtlichen Beziehungen zum Empfangsstaat bei dem letzteren vertreten und auf die volkswirtschaftlichen Interessen ihres Landes wie auf die spezifischen Interessen dieser oder jener Schichten ihrer heimatlichen Bevölkerung oder einzelner ihrer Mitbürger nur insoferne ihr Augenmerk zu richten haben, als sie zugleich ein öffentliches Interesse repräsentieren, werden die Konsular-Agenten (Generalkonsuln, Konsuln und Vizekonsuln) ausschließlich zu dem Behufe eingesetzt, um handelspolitische Interessen des Absendestaates, sowie privatrechtliche Interessen seiner Volksglieder im Auslande wahrzunehmen und zu sichern.

Die Verschiedenheit der Aufgaben, welche die diplomatischen und die Konsular-Agenten zu erfüllen haben, bringt es naturgemäß mit sich, daß man im Volke den letzteren eine weit größere Bedeutung beimißt als den ersteren, zumal die Entwicklung des modernen Verkehrs, die Raschheit der Nachrichtenbeförderung den Staatsregierungen die Mittel in die Hand drücken, einen erklecklichen Teil der Gegenstände, welche in die Kompetenzsphäre der Diplomaten gehören, auf eine durchaus bequemere und weniger kostspielige Weise, durch direkte gegenseitige schriftliche Mitteilungen zu erledigen. Die Unterhaltung von diplomatischen Vertretern ist zwar heutzutage bei den Mitgliedern der völkerrechtlichen Gemeinschaft allgemein üblich, allein dieses Institut wird je weiter desto mehr durch die bloße Tradition gestützt, als durch irgendwelche vitale Bedürfnisse des internationalen Verkehrs gerechtfertigt. Besonders gilt dies mit Bezug auf die neutralen

Staatswesen, welche an der großen Weltpolitik keinen Anteil nehmen und auch sonst ziemlich selten in den Fall kommen, Fragen rein politischer Natur auf internationalem Boden zum Austrag bringen zu müssen. Wenn nun solche Staaten trotzdem diplomatische Vertreter im Auslande unterhalten, so geschieht das meistens aus dem Grunde, weil sie eben mitzumachen gezwungen sind, indem die namentlich in den großen monarchischen Staaten domizilierten auswärtigen Agenten des Absendestaates, denen der diplomatische Charakter abgeht, zum unmittelbaren Verkehr mit den obersten Behörden der betreffenden Staaten nicht zugelassen werden, was unter Umständen doch eine gewisse Bedeutung haben könnte, solange das Repräsentationssystem der tonangebenden Länder auf der gekennzeichneten Basis beruht. Immerhin suchen die kleineren Staaten, den Kosten, welche ihnen die Unterhaltung ihrer diplomatischen Vertretung verursacht, dadurch den Charakter nutzbringender Ausgaben zu verleihen, daß sie ihre diplomatischen Agenten mit Aufgaben betrauen, die sonst außerhalb des Tätigkeitsbereiches dieser Staatsbeamten liegen.

So heißt es z. B. in dem Bericht des Schweizerischen Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend die diplomatische Vertretung der Schweiz im Auslande, vom 28. Juni 1867, u. a. folgendes: „Der Schweiz würde es weder mit Rücksicht auf ihre republikanischen Institutionen noch im Hinblick auf ihre Einkünfte sich schicken, wie andere Staaten ein irgend zahlreicheres diplomatisches Korps zu unterhalten.“ Und in seiner Botschaft vom 1. Mai 1883, dieselbe Materie betreffend, sagt der Bundesrat: „Die Schweiz hält es aus gutem Grunde für unnötig und wertlos, Diplomaten bloß dekorativen Charakters zu unterhalten, welche ausschließlich mit der Behandlung der großen politischen Angelegenheiten betraut wären. Sie hat deshalb die Obliegenheiten ihrer Missionschefs im Auslande in der Weise kombiniert, daß diese gleichzeitig als diplomatische und als Konsular-Agenten fungieren . . . Unsere Gesandtschaften unterscheiden sich von unseren Konsulaten nur dem Titel und den Prärogativen nach, welche mit diesem Titel nach internationalem Rechte verbunden sind; jede unserer Gesandtschaften besorgt, wie dies übrigens bei fast allen kleineren Staaten der Fall ist, zugleich auch die Funktionen eines Konsulats.“ (Ueber das Gesandtschaftswesen der Schweiz vergleiche den gleichnamigen Artikel in Reichesbergs Handwörterbuch.)

Hat somit das Diplomatenwesen im Laufe der Zeit für die wechselseitigen Beziehungen der Völker an Wert und Bedeutung nicht

wenig verloren, so gewann umgekehrt das Konsularwesen eine immer größere Ausdehnung und wuchs stetig mit der Vermehrung der Bevölkerung und der Entwicklung der auswärtigen Interessen der zivilisierten Länder.

Die Konsuln haben ihren im Empfangsstaate sich vorübergehend oder dauernd aufhaltenden Landesangehörigen Schutz und eventuell Unterstützung angedeihen zu lassen, über die Handelsinteressen ihres Landes zu wachen und ihren Regierungen die in dieser Beziehung etwa nützlichen Mitteilungen zukommen zu lassen, die Beachtung der Staatsverträge wie des Völkerrechtes überhaupt zu überwachen und eventuell auch andere Staatsgeschäfte zu besorgen, die ihnen durch besonderen, vom Empfangsstaate genehmigten Auftrag des Absendestaates übertragen werden sollten.

Was speziell die Vertretung der Handelsinteressen im Auslande betrifft, so begnügt man sich mancherorts allerdings mit dem Institut der Konsuln nicht, sondern sucht vielmehr auch noch durch besondere Einrichtungen den Bedürfnissen des heimatlichen Handels entgegenzukommen. Dazu gehören u. a. die Handelskammern im Auslande, die im Auslande erhaltenen Handels- und Industriemuseen, Exportmusterlager u. s. w.

Auch in der Schweiz befaßte man sich seinerzeit lebhaft mit der Frage der Vervollständigung der Interessenvertretung im Auslande. Die vom Bundesrat veranstalteten bezüglichen Nachforschungen führten jedoch zu einem negativen Resultat.

Veranlaßt zu diesen Nachforschungen wurde der Bundesrat durch eine von der Bundesversammlung in der Junisession des Jahres 1883 gutgeheißene Motion, lautend:

„Der Bundesrat ist eingeladen, die Frage zu prüfen und darüber zu berichten, ob nicht die Organisation der Vertretung der schweizerischen wirtschaftlichen und kommerziellen Interessen im Auslande einer Vervollständigung bedürfe." (Motionssteller: Nationalrat Rud. Geigy-Merian.)

Der Bundesrat faßte die ihm gewordene Aufgabe dahin auf, daß es sich darum handle, zu untersuchen, ob nicht etwa neue Organe ins Leben zu rufen seien, und beauftragte daher die Gesandtschaften und Konsulate, ihm darüber Bericht zu erstatten, unter besonderer Berücksichtigung der Frage der Errichtung schweizerischer Handelskammern im Auslande.

Mit Ausnahme der schweizerischen Gesandtschaft in Washington bewerteten fast alle übrigen Berichterstatter den Nutzen einer solchen

Institution auf Grund der Erfahrungen, die mit derartigen Einrichtungen anderer Länder gemacht worden sind, ziemlich gering. Die Handelskammer im Auslande, die sich naturgemäß als Vertreterin der im Auslande domizilierten einheimischen Kaufleute und Industriellen zusammensetzt, artet schließlich zum Organ dieser Interessentenkreise aus und gerät häufig in Konflikt mit den Interessen des Heimatlandes. Der im Auslande niedergelassene schweizerische Geschäftsmann sieht in seinen daheim demselben Berufe nachgehenden Landsleuten in erster Linie Konkurrenten. Aus diesem Grunde wird er sich wohl hüten, deren Berufsinteressen auf irgend eine Weise zu fördern. Seine eigenen Berufsinteressen führen ihn vielmehr nicht selten dahin, mit dem Auslande gemeinsame Sache zu machen und dem auswärtigen Handel seines Heimatlandes Schwierigkeiten zu bereiten. Die in Rede stehenden Berichte enthalten manche darauf bezügliche Mitteilungen, die eine beredte Sprache sprechen. Es liegt daher kein Grund vor, anzunehmen, daß solche Geschäftsleute, in einer Kammer vereinigt, ihre eigenen Interessen verleugnen und Geschäftsberichte nach Hause senden würden, aus denen die dortige Handelswelt nützliche Informationen für ihren Verkehr mit dem Auslande schöpfen könnte.

Unter den Berichten, die der Bundesrat aus Anlaß der erwähnten Motion sich von seinen Vertretern im Auslande erstatten ließ, enthalten manche weitere Anregungen, welche die Verfolgung des Zieles dieser Motion im Auge haben.

So wurde von der Gesandtschaft in Paris der Ankauf von Musterbüchern bezw. Gewerbemustern durch den Bund im Verein mit den Kantonen empfohlen. Durch Deponierung solcher Sammlungen, die in jeder Saison erneuert werden, in den Hauptzentren der schweizerischen Industrie sollte den Interessenten die Möglichkeit geboten werden, ihre Produktion den jeweiligen Bedürfnissen des ausländischen Marktes anzupassen und günstige Konjunkturen auszunützen.

Das Konsulat in Mailand regte die Einführung von Konsular-Räten an, in jedem Konsularbezirke je zwei für jeden Handels- und Industriezweig, mit der Aufgabe, sich alle zwei oder drei Monate beim Konsul zu versammeln, um Fragen zu erörtern und alle Auskunft zu erteilen, welche dem Konsul ermöglichen sollte, dem Bundesrat einen der Wirklichkeit entsprechenden Bericht über die kommerziellen und industriellen Beziehungen des betreffenden Konsularbezirkes mit der Schweiz zu erstatten.

Einen ähnlichen Vorschlag machte der schweizerische Generalkonsul in Petersburg. Dem Konsul soll ein aus der Mitte der Kolonie zu ernennender Handelsrat an die Seite gegeben werden, der über alle wichtigen Vorgänge kommerzieller Natur sofort die nötigen Informationen an die schweizerische Handelswelt zu vermitteln in der Lage sein werde. Mit Recht ist jedoch darauf hingewiesen worden, daß sowohl diesem Vorschlag wie demjenigen des Konsulates in Mailand dieselben Argumente entgegengehalten werden müßten, wie dem auf Errichtung von schweizerischen Handelskammern im Auslande. Die Konsularräte wie die Mitglieder des Handelsrates würden als Geschäftsleute häufig in Konflikt mit ihren privaten Berufsinteressen geraten, wollten sie alle von ihnen auswärts gesammelten Erfahrungen wahrheitsgemäß und uneingeschränkt der Oeffentlichkeit unterbreiten. Von ihnen absolute Objektivität in der Auskunftserteilung zu verlangen, hieße ihnen zumuten, sie möchten ihre etwaige günstigere Geschäftslage zugunsten anderer ohne irgendwelche Gegenleistung preisgeben.

Schließlich wäre noch die Anregung von Vizekonsul Schinz zu erwähnen, die auf die Errichtung von offiziellen oder offiziösen schweizerischen Handelsagenturen im Auslande ausgeht. Diese besorgen den schweizerischen Exporteuren die Deklarierung, Verzollung und Ablieferung der ankommenden Waren. Sie geben den Absendern vorher genaue Instruktionen über alle Formalitäten, die bei der Verpackung, Deklaration und Verfrachtung nötig sind, um alle Strafen zu vermeiden und den bestehenden Gesetzen zu genügen. Die Agenturen dienen als direkte Vermittler zwischen den Produzenten in der Schweiz und den Konsumenten im Auslande. Sie besorgen die Uebersetzungen, die Herausgabe und das Versenden von Prospekten, Katalogen, Warenmustern 2c. an die für solid bekannte Kundschaft. Sie führen wohl ausgestattete Musterkollektionen in der Form einer permanenten Ausstellung. Sie übernehmen die Führung von Prozessen und besorgen das Inkasso. Was die Unterhaltungskosten solcher Institute anbelangt, so würden diese nach der Ansicht des Antragstellers durch den Bezug von Provisionen und Kommissionen gedeckt werden können; der Bund hätte höchstens für die ersten Einrichtungskosten aufzukommen.

Aus den vorstehenden Ausführungen ist zu ersehen, daß zur Frage der Vervollständigung der wirtschaftlichen und kommerziellen Interessen der Schweiz im Auslande von seiten der schweizerischen

auswärtigen Agenten keine Vorschläge gemacht wurden, welche eine wesentliche Aenderung der bezüglichen Verhältnisse herbeizuführen in der Lage gewesen wären. Da überdies der praktische Nutzen der gekennzeichneten Vorschläge ein sehr fraglicher war, so konnte sich der Bundesrat nicht entschließen, auf einen derselben näher einzutreten. Der Bundesrat akzeptierte vielmehr den Standpunkt des Schweiz. Handels- und Industrievereins (s. d.), nach welchem es der privaten Initiative zu überlassen wäre, Mittel und Wege zur etwaigen Vervollständiguug der bestehenden Einrichtungen ausfindig zu machen. Hingegen sollte nach der Ansicht des Bundesrates beschlossen werden, daß, wenn sich im Auslande Institutionen wie Handelskammern, Handelsagenturen, Musterlager, Auskunftsbureaux u. dgl. bilden sollten, welche sich die Förderung des vaterländischen Handels- und Gewerbefleißes in gemeinnütziger Weise zur Aufgabe machen und die finanzielle oder anderweitige Unterstützung des Bundes nachsuchen, dieses Gesuch von den Bundesbehörden jeweilen zu prüfen und die Unterstützung zu bewilligen wäre, wenn sie sich als nützlich und notwendig herausstellten.

Diese Anträge des Bundesrates wurden am 18. Dezember 1884 zum Bundesbeschluß erhoben, aber im Geschäftsbericht für das Jahr 1892 sah sich der Bundesrat veranlaßt, zu konstatieren, daß ihm bis dahin ein auf genannten Beschluß sich stützendes Subventionsbegehren nicht zugegangen sei. Eine Aenderung ist seit jener Zeit in dieser Beziehung nicht eingetreten.

Die Schweiz besitzt somit im Auslande keine anderen Vertretungen ihrer sozial-kommerziellen Interessen als die Konsulate und die mit der Besorgung von Konsulargeschäften beauftragten Gesandtschaften.

II. Das Konsularrecht. Die schweizerischen Konsularbeamten gehören, mit Ausnahme des Generalkonsuls in Yokohama, der Berufskonsul war (jetzt Gesandtschaft), zu der Kategorie der Wahl- oder Honorarkonsuln (consules electi). Die Wahlkonsuln üben das Konsularamt, im Gegensatz zu den Berufskonsuln (consules missi), nicht als ausschließlichen Beruf, sondern werden vielmehr unter den im Auslande ansässigen Geschäftsleuten gewählt. Die schweizerischen Konsularbeamten sind Generalkonsuln, Konsuln und Vizekonsuln. Sie werden vom Bundesrate auf Vorschlag des Politischen Departements gewählt. In der Regel müssen die Konsularbeamten Schweizerbürger sein; der Bundesrat ist jedoch befugt, auch Nichtschweizer zu schweizerischen Konsuln

oder Vizekonsuln zu ernennen. Das Personal des Konsularamts ist in den Ländern, in welchen die Schweiz eine diplomatische Vertretung unterhält, der Aufsicht derselben unterstellt; in den übrigen Ländern ist mit diesen Befugnissen einer der Konsuln bekleidet, der den Titel Generalkonsul führt. Die Vizekonsuls, die nur in solchen Konsularbezirken ernannt werden, welche zu groß sind, als daß das Konsulat im Falle wäre, in ersprießlicher Weise seine Tätigkeit im ganzen Umfange des Bezirkes zur Geltung zu bringen, stehen unter der Direktion des Konsulats, in dessen Bezirk sie sich befinden. Jeder Konsularbeamte übt innerhalb der Grenzen seines Bezirkes die aus seinem Mandate herfließenden Befugnisse in ausschließlicher Weise aus. In dieser Beziehung ist zwischen den Generalkonsuln, Konsuln und Vizekonsuln gar kein Unterschied vorhanden. Die schweizerischen Konsularbeamten erhalten von der Eidgenossenschaft keine fixe Besoldung. Diejenigen Konsuln, welchen besondere Verhältnisse außergewöhnliche Lasten auferlegen, können vom Bundesrate Entschädigungen gewährt werden, deren Höhe alljährlich entsprechend den sie veranlassenden Umständen festgestellt wird. Dagegen sind die Konsularbeamten ermächtigt, für ihre Verrichtungen von Privaten, die ihre Dienste in Anspruch nehmen, Gebühren nach einem vom Bundesrate aufgestellten Tarif zu erheben; Porto und sonstige Auslagen, die die Konsularbeamten aus Auftrag von Bundesbehörden oder Kantonsregierungen machen müssen, werden ihnen ersetzt.

Zur Ausübung seiner Amtsbefugnisse bedarf der Konsul der Zustimmung des Empfangsstaates. In dieser Beziehung unterscheidet sich der Konsul vom diplomatischen Vertreter wesentlich, indem die Amtseinsetzung des letzteren ausschließlich durch Erteilung des von seiner hierzu befugten obersten Behörde (in der Schweiz von Seite des Bundesrates) vollzogen wird. Der Konsularbeamte tritt erst in die Funktion, nachdem ihm die Regierung des Landes seiner Wirksamkeit ihm das Exequator erteilt hat. Für schweizerische Konsularbeamte wird das Exequator durch den schweizerischen diplomatischen Agenten beziehungsweise den Generalkonsul oder in Ermangelung desselben durch den Konsul selbst oder direkt durch den Bundesrat erwirkt.

Die Rechtsstellung des Konsularbeamten im Empfangsstaate beruht, abgesehen von den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des Absendestaates, auf besonderen Konsularkonventionen zwischen seinem Heimatstaate und dem Empfangsstaate oder den Spezial-

bestimmungen der Handels- oder sonstiger Verträge zwischen denselben. Derartige Abmachungen hat die Schweiz mit einer Reihe von Ländern getroffen, und zwar:

Belgien: Freundschafts-, Niederlassungs- und Handelsvertrag vom 11. Dezember 1863, Art. VII. (A. S. VII. 484). Brasilien: Uebereinkunft betr. Konsularwesen vom 21. Oktober 1878 (A. S. n. F. IV. 108). Congostaat: Freundschafts-, Niederlassungs- und Handelsvertrag vom 16. November 1889 (A. S. n. F. XI. 427). Dänemark: Freundschafts-, Niederlassungs- und Handelsvertrag vom 10. Februar 1875, Art. IX (A. S. n. F. I. 668). Ecuador: Freundschafts-, Niederlassungs- und Handelsvertrag vom 22. Juni 1888, Art. 2 (A. S. n. F. XI. 210). Großbritannien: Freundschafts-, Handels- und Niederlassungsvertrag vom 6. September 1855, Art. VII (A. S. V. 271). Hawaii-Inseln: Freundschafts-, Handels- und Niederlassungsvertrag vom 20. Juli 1864, Art. VII (A. S. IX. 497). Italien: Niederlassungs- und Konsularvertrag vom 20. Juli 1868; erneuert am 28. Jan. 1879 (A. S. n. F. IV. 103). Japan: Freundschafts-, Niederlassungs- und Handelsvertrag vom 10. November 1896, Art. XIII (A. S. n. F. XVI. 520). Portugal: Konsularübereinkunft vom 27. August 1883 (A. S. n. F. X. 443). Rumänien: Konsularvertrag vom 14. Februar 1880 (A. S. n. F. V. 282). Rußland: Niederlassungs- und Handelsvertrag vom 26./14. Dez. 1872, Art. 8—11 (A. S. XI. 376). Oesterreich-Ungarn Handelsvertrag vom 10. Dez. 1891, Art. 13 (A. S. n. F. XII. 564). Serbien: Niederlassungs- und Konsularvertrag vom 16. Februar 1888, Art. 6 (A. S. n. F. X. 706). Persien: Freundschafts- und Handelsvertrag vom 23. Juli 1873, Art. 2 (A. S. n. F. I. 196). Salvador: Freundschafts-, Niederlassungs- und Handelsvertrag vom 30. Oktober 1883, Art. 8 (A. S. n. F. VII. 744). Tunis: Uebereinkunft mit Frankreich betr. die Regelung der Beziehungen zwischen der Schweiz und Tunis vom 14. Oktober 1896 (A. S. n. F. XVI. 12).

Im Unterschied von den diplomatischen Agenten sind die Konsularagenten nicht „mit diplomatischem Charakter bekleidet.“ In der Regel ist ihnen nicht gestattet, sich direkt an die Zentralbehörde des Empfangsstaates zu wenden, auch schriftliche Mitteilungen werden häufig von diesen Stellen nicht entgegengenommen. Die den Gesandten zustehenden Privilegien (vergl. den cit. Artikel „Gesandtschaftswesen“) kommen dem Konsularbeamten nicht zu. Sie genießen die persönliche Unantastbarkeit nur insoweit sie ihnen durch Vertrag ausdrücklich eingeräumt worden ist. Von der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit des Empfangsstaates sind sie grundsätzlich nicht befreit. Ebensowenig steht ihnen Exterritorialität zu. Befreiung von Lasten und Abgaben können die Konsuln nur auf Grund besonderer Vereinbarungen in Anspruch nehmen. So statuiert z. B. der schweizerisch-brasilianische Vertrag Befreiung von militärischen Einquartierungen, von allen direkten Steuern, außer betreffend Liegenschaften und Handel. Die Unverletz-

lichkeit der Amtsräume, sowie namentlich des Konsulararchivs ist überall, mit Ausnahme von England, anerkannt. Zu den Ehrenrechten der Konsularbeamten gehört schließlich die Befugnis die Hoheitszeichen ihres Staates (Flagge, Wappen usw.) zu führen. Die schweizerischen Konsularbeamten bringen an ihrer Wohnung das eidgenössische Wappen mit der Aufschrift „Generalkonsulat (Konsulat oder Vizekonsulat) der schweizerischen Eidgenossenschaft“ an. Von auswärtigen Regierungen dürfen die schweizerischen Konsularagenten weder Pensionen oder Gehälter, noch Titel, Geschenke oder Orden annehmen. Sind sie bereits im Besitze von solchen Zuwendungen oder Auszeichnungen, so haben sie für ihre Amtsdauer auf die Benutzung beziehungsweise Geltendmachung derselben zu verzichten.

Eine besondere Stellung nehmen die Konsularbeamten in den nichtchristlichen Ländern ein. Hier existiert auf Grund von besonderen Verträgen die konsularische Jurisdiktion. Eine solche Jurisdiktion besaß der schweizerische Konsul in Japan auf Grund des Vertrages vom Jahre 1864, und zwar umfaßte dieselbe sowohl die Zivil- als Strafgerichtsbarkeit: letztere gegen Schweizerbürger, erstere nicht nur unter Schweizern selbst, sondern auch in Sachen eines Japaners gegen einen Schweizer. Der neue Vertrag von 1896 hob diese Befugnis des schweizerischen Konsuls auf. Gegenwärtig besitzen nur noch die schweizerischen Konsuln in Persien Jurisdiktion, aber nur in Zivilstreitigkeiten unter Schweizern. Für den Richterspruch sind die schweizerischen Gesetze maßgebend.

III. Geschichtliches. In der Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend die Vertretung der Schweiz im Auslande, vom 19. Mai 1893, heißt es u. a.: „Die Schweiz, deren Gesamtexport, dem Werte nach auf den Kopf der Bevölkerung berechnet, um $1/3$ denjenigen Großbritanniens übertrifft, $2^1/_2$ Mal größer als derjenige Frankreichs, 3 Mal größer als derjenige Deutschlands ist, die Schweiz, welche in allen Weltteilen Staatsangehörige zu beschützen und zu verteidigen hat, sah sich von jeher veranlaßt, wenn auch an der internationalen Weltpolitik keinen Anteil nehmend, ihrer Vertretung im Auslande doch stets besondere Aufmerksamkeit zu widmen.“

Vor der sogenannten Periode der Helvetik hatte indes die Eidgenossenschaft als solche keine ständigen Vertretungen im Auslande unterhalten; hingegen pflegten namentlich die katholischen Kantone bereits im 17. Jahrhundert an manche katholische Höfe diplomatische Agenten abzuordnen. Die ersten schweizerischen Konsulate wurden

vom Direktorium der helvetischen Republik ins Leben gerufen, und zwar 1798 in Bordeaux, 1799 in Marseille und Genua, 1801 in Nantes und 1802 in Triest. Mit Rücksicht darauf, daß die französische Republik den Titel „Konsul“ für für ihre drei höchsten Regierungsbeamten vorbehalten wissen wollte, hatte man in der Schweiz den Konsularagenten seit dem 1. Januar 1800 den offiziellen Titel „Commissaire des relations commerciales de la République helvétique“ beigelegt. Die Obliegenheiten der Konsularbeamten wurden nicht reglementarisch festgestellt und auch in den Bestallungsurkunden wurden ihnen keine speziellen Weisungen erteilt. Im allgemeinen erwartete man von den Konsuln, wie aus einer offiziellen Kundgebung aus jener Zeit hervorgeht, daß sie die Reklamationen der helvetischen Kaufleute empfangen und unterstützen, die Handelsrechte der helvetischen Republik wahren und den Handelsverträgen zu Hülfe kommen möchten. Im Juli 1800 wurden die Konsuln ermächtigt, Pässe an reisende Schweizer auszustellen. Ob die Konsuln damals eine Besoldung oder irgendwelche Entschädigungen für ihre Amtshandlungen erhielten, ist nicht feststellbar.

In Bezug auf diesen letzteren Punkt liegt ein Beschluß aus der ersten Zeit der Mediationsperiode vor, welcher auch in anderer Beziehung für das schweizerische Konsularwesen von grundlegender Bedeutung war. Dieser Beschluß, der auf Grund und in Gemäßheit eines bezüglichen vom Landammann der Schweiz unterbreiteten Berichtes von der Tagsatzung am 14. Herbstmonat gefaßt wurde, hat folgenden Wortlaut:

1. Die Schweiz hält keine immerwährende Gesandtschaft bei den auswärtigen Mächten, und bei außerordentlichen Sendungen, welche von der Tagsatzung mit Bewilligung der Kantone angeordnet werden, soll auf die möglichste Kostenersparnis allemal Rücksicht genommen werden.

2. Die Konsuln oder Kommissäre der Handelsverhältnisse, welche in den von schweizerischen Handelsleuten meistens besuchten Plätzen und Seehäfen angestellt werden, sollen, was die Kosten ihrer Verrichtung anbetrifft, der Schweiz auf keine Weise zu Lasten fallen.

3. Bei der Wahl desselben wird jedesmal auf den Wunsch derjenigen schweizerischen Gemeinden oder Handelshäuser Rücksicht genommen, welche in einer Handelsstadt oder Seehafen die Anstellung eines Konsuls verlangen und zu dem Ende die Ernennung auf einen dreifachen Vorschlag von Seiten desselben eingeschränkt. Die auf diese Weise getroffene Wahl soll alsdann sämtlichen Kantonsregierungen angezeigt werden.

4. Der Landammann der Schweiz hat die Aufsicht über die Verrichtungen dieser Handelsagenten nnd soll wachen, daß der Name der schweizerischen Nation, welche sie vorstellen, nicht gemißbraucht und der gute Ruf derselben nicht gefährdet werde.

Dieser Beschluß hat somit das System der Wahl- beziehungsweise Honorarkonsuln akzeptiert und die Konsularagenten unter die Oberaufsicht der eidgenössischen Zentralbehörde gestellt. Die Ernennung der Konsuln stand der Tagsatzung zu.

Durch den Tagsatzungsbeschluß vom 8. August 1816 wurde die Tätigkeitssphäre der Konsularagenten genauer umschrieben und zugleich dahin erweitert, daß sie auch bestimmte zivilrechtliche Verhältnisse der Schweizer im Auslande umfaßte. Die Konsuln erhielten die Kompetenz, Zertifikate auszustellen, Akten, welche die persönlichen Verhältnisse der Schweizer oder Objekte ihres Handels betreffen, zu legalisieren, bei Todesfällen von Schweizern das Interesse abwesender Erben wahrzunehmen, oder auch für anwesende Witwen und Kinder, bis die kompetente Behörde das Weitere verfügt hat, zu sorgen. Der gleiche Beschluß bestimmt, daß, da, wo es die Ausdehnung des angewiesenen Wirkungskreises oder ganz besondere Verhältnisse erfordern, der Titel Generalkonsul bewilligt werden könne.

Seitdem hat das schweizerische Konsularwesen keine Aenderung erfahren, bis die Bundesverfassung von 1848 eine neue staatsrechtliche Grundlage geschaffen hat für die Beziehungen der Kantone unter einander und zur Eidgenossenschaft. Der dadurch bewirkte Zusammenschluß der bis dahin ziemlich selbständigen Wirtschaftsgebiete zu einem einheitlichen Ganzen erhöhte die Bedeutung der gemeinsamen Vertretung der sozial-kommerziellen Interessen im Auslande. Bereits das Jahr 1851 brachte am 1. Mai das „Reglement für die schweizerischen Konsuln", welches zuerst in umfassender Weise die Obliegenheiten der schweizerischen Konsularagenten, — die nicht mehr Handelskonsuln, sondern Konsuln schlechtweg genannt werden, — festlegt.

Auf die einzelnen Bestimmungen dieses Reglements hier einzugehen, liegt kein Grund vor, da sie im wesentlichen in dem 24 Jahre später erlassenen „Reglement für die schweizerischen Konsularbeamten" (vom 26. Mai 1875) Aufnahme gefunden haben. Während der langen Dauer der Wirksamkeit des Reglementes von 1851 wurden an ihm nur geringe Modifikationen vorgenommen, wie die Aenderung des Gebührentarifes, Gestattung der Annahme eines fremden Konsulats, wenn keine Kollision der Pflichten zu befürchten sei, die ausnahmsweise Ernennung auch von Nichtschweizern zu Schweizer-Konsuln oder Vizekonsuln, Beseitigung der Passiva für nach der Schweiz reisende Fremde. Im übrigen schien das Reglement den bezüglichen Bedürfnissen der Behörden und der Geschäftswelt durchaus zu genügen.

Erst die nach dem deutsch-französischen Kriege sich anbahnende Modifikation der handelspolitischen Bestrebungen der Nachbarstaaten, erst der Umkehr der letzteren vom System der Handelsfreiheit zum System des sich immer stärker ausprägenden Protektionismus, ließ es wünschbar erscheinen, daß von seiten der schweizerischen Behörden der auswärtigen Vertretung der sozial-kommerziellen Interessen des Landes mehr Aufmerksamkeit geschenkt werde.

Dahinzielende Postulate waren von der Bundesversammlung bereits am 20. Mai 1872 und 22. Juli 1873 aufgestellt. Allein die bevorstehende Revision der Bundesverfassung verhinderte zunächst die Verwirklichung der bezüglichen Forderungen. Und als die Bundesverfassung von 1874 in Kraft getreten ist und der Bundesrat an die endgültige Feststellung des von ihm schon früher entworfenen Reglementes schreiten konnte, da wurde von der Bundesversammlung das Bundesgesetz über Zivilstand und Ehe in Beratung gezogen, welches in Artikel 13 den Bundesrat ermächtigt, da wo er es für angemessen erachtet, den diplomatischen und konsularischen Vertretern der Eidgenossenschaft Befugnisse einzuräumen in Bezug auf die Führung der Zivilstandsregister und die Abschließung von Ehen von Schweizern, die in ihrem Bezirke sich aufhalten. In dem neuen Konsularreglement mußte man nun notwendigerweise auf diese Bestimmung Rücksicht nehmen, und da das fragliche, von der Bundesversammlung am 24. Dezember 1874 erlassene Gesetz (siehe „Ehegesetzgebung" und „Zivilstandswesen", Reichesbergs Handwörterbuch) der Volksabstimmung unterworfen werden mußte, so konnte das Reglement erst nach dieser letzteren promulgiert werden.

Das „Reglement für die schweizerischen Konsularbeamten" vom 26. Mai 1875, das bis auf den heutigen Tag in Kraft steht, bildet somit die Grundlage der nunmehrigen Organisation des schweizerischen Konsularwesens. Die Bestimmungen dieses Reglements, sofern sie die rechtliche Stellung der Konsuln betreffen, sind bereits oben (Abschnitt II) sinngemäß wiedergegeben worden; die sonstigen Bestimmungen desselben kommen im Abschnitt IV zur Sprache.

Bei genauerem Zusehen enthält das Reglement von 1875, trotz der größeren Anzahl der Paragraphen, nicht vielmehr als dasjenige von 1851. Dieser Umstand brachte es denn auch mit sich, daß diejenigen Interessentenkreise, welche die sich um jene Zeit geltend machende Verschlimmerung der schweizerischen Exportverhältnisse zum Teil der mangelhaften Funktion des Konsularapparates zuzuschreiben

geneigt waren, wenige Jahre nach Erlaß des Reglementes eine durchgreifende Reform des Konsularwesens anstreben zu müssen glaubten.

Veranlaßt durch eine Eingabe des schweizerischen Handels- und Industrievereins vom 3. März 1880 und eine solche der Ostschweizerischen geographisch-kommerziellen Gesellschaft vom 29. Juli desselben Jahres, berief das eidgenössische Handels- und Landwirtschaftsdepartement auf den 26. Januar 1881 eine Konferenz nach Bern zur Besprechung der Frage der Reorganisation der schweizerischen Konsulate. Unter dem Präsidium des damaligen Departementsvorstehers, Numa Droz, nahmen an der Konferenz Vertreter folgender Gesellschaften teil: Schweizerischer Handels- und Industrieverein, Geographisch-kommerzielle Gesellschaft in St. Gallen, Geographische Gesellschaft in Genf, Geographische Gesellschaft in Bern, Interkantonale Gesellschaft der Industrien des Jura; außerdem war zugegen der Direktor des internationalen geographischen Instituts in Bern und der Departementssekretär.

Den Gegenstand der Konferenz bildete namentlich die Frage der Verbesserung der Art der konsularischen Berichterstattung, die in letzter Zeit vielfachen Angriffen ausgesetzt war. Die gemäß Art. 25 des Reglements von den schweizerischen Konsularagenten jährlich einzusendenden Berichte wurden bis dahin in Supplementheften zum Bundesblatte veröffentlicht und hatten, da sie eben nur einmal im Jahre erschienen, für die Geschäftswelt keine nennenswerte Bedeutung, abgesehen davon, daß viele Berichte auch inhaltlich viel zu wünschen übrig ließen. Die Teilnehmer an der Konferenz waren nun alle wohl darin einig, daß eine Aenderung dieses Zustandes unumgänglich notwendig sei, aber hinsichtlich der Mittel und Wege gingen die Ansichten ziemlich weit auseinander.

Als Grundlage der Diskussion dienten die von der geographisch-kommerziellen Gesellschaft in St. Gallen unterbreiteten „Vorschläge zu einer Uebereinkunft mit dem h. Bundesrat über die Erstellung eines Organs für den Verkehr mit den schweizerischen Konsulaten.“ Der Wortlaut dieser Vorschläge ist folgender:

1. Der h. Bundesrat, in der Absicht, die Handelsbeziehungen der Schweiz mit fremden Ländern zu vermehren, erstellt unter der Aufsicht des Handelsdepartements ein Organ, dem die ausschließliche Korrespondenz mit den schweizerischen Konsulaten über Fragen, die im direkten Interesse des Handels und der Industrie unseres Landes liegen, überbunden und zugewiesen wird.

2. Der h. Bundesrat gibt den schweizerischen Konsulaten, sowie dem schweizerischen Handels- und Industriestande von der Konstituierung dieses Organs Kenntnis und weist dieselben an, die Korrespondenzen dieses Bureaus als offizielle zu betrachten und dieselben als solche jederzeit zu berücksichtigen.

3. Von den durch dieses Bureau gepflogenen Korrespondenzen wird immer ein doppelter genommen und einer derselben entweder monatlich oder so oft, als das Handelsdepartement verlangt, in Heften letzterem zu handen gestellt.

4. Die Antworten und Berichte der Konsulate sind entweder im Auszug oder wörtlich zu bestimmten Zeiten dem Handelsdepartement vorzulegen.

5. Die Ueberantwortung der von den Konsulaten erhaltenen Mitteilungen entweder an die Oeffentlichkeit oder direkt an die bezüglichen Fragesteller hat nur durch dieses Bureau zu geschehen und zwar immer sofort. Die für die Oeffentlichkeit bestimmten Mitteilungen sind vorher dem Handelsdepartement zu unterbreiten und bedürfen des Visas desselben. Allgemeine Anregungen zum Besten der schweizerischen Industrie von seiten des Bureaus sind dieser Vorschrift nicht unterworfen.

6. In die Kompetenz dieses Organs fallen folgende Fragen: a) Ueber die Resourcen, welche die von den betreffenden Konsuln vertretenen Länder und Gebiete für die Schweiz bieten. b) Ueber die Artikel, welche der dortige Konsum verlangt und was davon die eigene Landesindustrie, das Ausland und die Schweiz liefert. c) Auftrag an die Konsuln zur Beschaffung von Originalien dieser Artikel. d) Ermittlung der Artikel und Bodenprodukte, welche das Land exportiert, ihre Bedeutung für die Schweiz und Beschaffung von Originalien. e) Erkundigungen über die Handelsbewegung per Schiff und Rad der verschiedenen Hafen und Handelsplätze. f) Erkundigungen über besonders wichtige Industrien, Landbau und Minenausbeutung. g) Ueber den Zolltarif, Münzen, Maße und Gewichte, über die Dimensionen, Längenmaße, Qualität, Appret und Ausstattung der importierten Fabrikate und derjenigen des Landes; über die Verkaufspreise, Verkaufsbedingungen, Kurs- und Kreditverhältnisse und welche Deckung für Verkäufe gefordert werden kann. h) Ueber die Verkehrswege und Eisenbahnen im Betriebe; über Bauten, die im Projekte liegen oder in der Ausführung begriffen sind, und welche zur Kontrahierung von Lieferungen für schweizerische Fabriken geeignet wären. i) Berichte an die Konsuln über die schweizerischen Industrien in möglichster Vollständigkeit, so daß die Konsulate selbst befähigt sind, nicht nur über den Bestand jeder unserer Industrien Auskunft zu geben, sondern auch über die nötigen Details Kenntnis zu besitzen. Zu diesem Zwecke ist das Bureau angewiesen, jedem Wunsche der Konsulate um Zusendung von Mustern der einzelnen Industrien schnellstens zu entsprechen.

7. Dem Bureau steht es frei, je nach Bedürfnis auch aus anderen Quellen die nötigen Informationen zu holen.

8. Der h. Bundesrat beteiligt sich an den Kosten und Auslagen des Bureaus mit 75 %; die übrigen 25 % sind durch Beiträge von Gesellschaften und Privaten durch das Bureau zu beschaffen.

9. Das Bureau hat seinen Sitz in . . . . .

Es sollte somit diesen Vorschlägen gemäß aus Bundesmitteln gewissermaßen ein Korrespondenz- und Auskunftsbureau für den schweizerischen Handel und die schweizerische Industrie geschaffen werden, das sich der schweizerischen Konsularbeamten als bloßer Agenten zu bedienen hätte.

Nun wurde in der Konferenz von mancher Seite wie namentlich auch vom Präsidenten geltend gemacht, daß man den schweizerischen Konsularbeamten, die keine Besoldung und keine Entschädigung erhalten, nicht zumuten könne, eine so große Arbeitslast auf sich zu nehmen, wie sie ihnen die obigen „Vorschläge" aufbürden möchten. Außerdem sei nicht zu vergessen, daß die schweizerischen Konsularbeamten fast durchwegs den in den auswärtigen Staaten niedergelassenen schweizerischen Geschäftsleuten entnommen werden, die zwar in ihrer Berufsbranche sehr tüchtig sein mögen, aber keine so umfassenden Kenntnisse und Erfahrungen besitzen, um über die verschiedenartigsten Materien aus allen Gebieten des Verkehrslebens ein sachgemäßes Urteil abgeben zu können. Das einzige, was angestrebt werden müsse, wäre, wie der Vertreter des schweizerischen Handels- und Industrievereins meinte, die Erlangung von zuverlässigem statistischem Material und objektiven allgemeinen Berichten über Industrie und Handel in den einzelnen Konsularbezirken, wobei speziell dafür zu sorgen wäre, das die bezüglichen konsularischen Mitteilungen häufiger als gegenwärtig dem Bundesrat zugehen und von diesem der schweizerischen Handelswelt unmittelbar unterbreitet werden möchten. Der Vertreter der geographischen Gesellschaft in Genf war im ganzen mit diesen Ausführungen einverstanden, glaubte aber, gestützt auf das Beispiel Belgiens, hervorheben zu müssen, daß die Schweiz ihr Augenmerk auf die kommerzielle Eroberung neuer Länder zu richten habe, zu welchem Behufe sie Spezialagenten hinaussenden müsse, um jene Länder allseitig zu erforschen. Ein anderes Mitglied der Konferenz behauptete hingegen, daß es genügen würde, den Konsulaten ein von den verschiedenen interessierten Gesellschaften ausgearbeitetes Frageschema zukommen zu lassen, um sie in die Lage zu setzen, wertvolle Berichte abzufassen. Ein weiteres Mitglied meinte, daß es besser wäre, jedesmal Spezialagenten abzusenden, wenn es gilt, sich Informationen über die Aussichten irgend einer schweizerischen Exportindustrie in einem auswärtigen Staate zu verschaffen, so habe z. B. die internationale Gesellschaft der Industrien des Jura zwei Experten nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika gesandt,

um die Lage der dortigen Uhrenindustrie zu studieren und in Erfahrung zu bringen, ob und welche Aussichten dort die schweizerische Uhrenfabrikation hätte, und dieser Modus habe sich sehr bewährt.

Infolge einer solchen Meinungsverschiedenheit konnte die Konferenz begreiflicherweise zu keinem Resultat gelangen, das auf die bisherige Gestaltung des schweizerischen Konsularwesens einen nennenswerten Einfluß ausgeübt hätte. Der Bundesrat hat dann von sich aus in einem Kreisschreiben an die Konsulate vom 6. Januar 1882 eine nähere Einleitung zur Abfassung der Jahresberichte gegeben, zugleich hat er die Anordnung getroffen, daß diese Berichte vom Jahre 1883 an unmittelbar nach ihrem Eintreffen im eidgenössischen Handelsamtsblatt in der Originalsprache zum Abdruck gelangen sollten.

Die Bewegung zur Verbesserung des schweizerischen Konsularapparates kam in den interessierten Kreisen damit jedoch nicht zur Ruhe.

Am 18. Dezember 1884 hat die Bundesversammlung folgendes Postulat genehmigt:

„Der Bundesrat wird eingeladen, die Fragen zu prüfen, ob es sich empfehle, über das ganze Gesandtschafts- und Konsulatwesen der Schweiz den Räten eine Gesetzesvorlage zu unterbreiten."

Und in der Junisession des Jahres 1886 wurde wiederum eine auf diese Frage Bezug habende Motion angenommen, lautend:

„Der Bundesrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen, ob es für Handel und Industrie nicht förderlich wäre in gewissen Ländern Berufskonsulate zu errichten, welche über unsere Handelsinteressen zu wachen, alle die Entwicklung unserer Ausfuhr interessierenden Vorgänge zu kontrollieren und daherige Erkundigungen einzuziehen, sowie das Resultat derselben zusammenzustellen hätten." (Motion Comtesse.)

In Erledigung dieser beiden Postulate arbeitete der Bundesrat folgenden Entwurf eines Bundesbeschlusses aus, den er mit Botschaft vom 19. Mai 1893 der Bundesversammlung unterbreitete.

Art. 1. Der Bundesrat sorgt gemäß den Bestimmungen der Bundesverfassung für die Vertretung der Schweiz im Auslande. Er errichtet die als notwendig erachteten Posten und organisiert sie je nach den Interessen des Landes und Anforderungen des Dienstes. Er hebt die Posten auf, deren Bestehen keinen Nutzen mehr bietet.

Art. 2. Die notwendigen Kredite werden alljährlich für jeden Posten von der Bundesversammlung, kraft ihrer Budgetbefugnisse, festgestellt.

Art. 3. Alle mit gegenwärtigem Bundesbeschlusse in Widerspruch stehenden Bestimmungen, so namentlich der Bundesbeschluß vom 21. Dezember 1872 und derjenige vom 28. Januar 1882, sind und bleiben aufgehoben.

Art. 4. Der Bundesrat ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Veröffentlichung dieses Beschlusses zu veranlassen und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

Der Bundesrat war von jeher der Ansicht, daß die Wahl der auswärtigen Vertreter der Schweiz ihm zustehe. Diesen Standpunkt vertrat er nachdrücklich bereits Ende der 60er Jahre gegenüber der Behauptung der nationalrätlichen Geschäftsprüfungskommission, die Bundesverfassung (von 1848) weise in Absatz 3 von Art. 74 die Wahl der eidgenössischen „Repräsentanten" der Bundesversammlung zu, weswegen „der Charakter eines Vertreters der Eidgenossenschaft auch nur einem von der Bundesversammlung Gewählten zukommen" dürfe. Auch war der Bundesrat seit jeher gegen eine gesetzliche Regelung der Organisation der auswärtigen Vertretung der Schweiz, worüber bereits seine Botschaft vom 28. September 1877 keine Zweifel zurückläßt.

Auch bei der Ausarbeitung des oben angeführten Entwurfes eines Bundesbeschlusses blieb der Bundesrat sich in dieser Beziehung durchaus treu.

In der diesen Entwurf begleitenden Botschaft führt der Bundesrat u. a. aus, daß, da er nach Art. 102, Ziff. 8 der Bundesverfassung (von 1874) die Interessen der Eidgenossenschaft nach außen, wie namentlich ihre völkerrechtlichen Beziehungen zu wahren und überhaupt die auswärtigen Angelegenheiten zu besorgen habe, ihm somit auch der Entscheid über die Schaffung und die Aufhebung diplomatischer und konsularischer Posten obliege, sowie die Ernennung und die Abberufung oder Absetzung der Inhaber derselben und die Bestimmung ihrer Aufgabe oder ihrer Amtsverrichtungen. Allerdings könne insbesondere die Schaffung diplomatischer und konsularischer Posten nicht ohne den Willen der Bundesversammlung geschehen, weil sie über die Gewährung der notwendigen Kredite zu entscheiden berufen sei, aber der Bundesrat müsse in dieser Beziehung freie Hand haben und könne sich nicht durch gesetzliche Fixierung der Wahl, der Amtsdauer, der Charakterisierung der einzelnen Vertreter und anderer einschlägiger Verhältnisse binden lassen, weil, wie er sich ausdrückt, „die Beziehung zwischen der Regierung eines Landes und ihren Vertretern im Auslande ganz spezieller Natur sind. Eine Vertretung, von welcher die Regierung befürchten müßte, daß sie irgendwelchen vom Heimatland ausgehenden Einflüssen, z. B. politischer oder partei-

politischer Natur zugänglich sein könnte, wäre durchaus nicht geeignet, ihre Aufgabe richtig zu lösen. Auch besitzt nicht jeder Agent die erforderlichen Eigenschaften, um jeden beliebigen Posten zu versehen; in den meisten Fällen werden, nach der Natur der Dinge, Erwägungen ganz besonderer Art den Ausschlag geben, um einer bestimmten Persönlichkeit gerade den Posten und nicht einen anderen zu übertragen; derartige Erwägungen aber können unmöglich offen im Schoße einer zahlreichen gesetzgebenden Behörde diskutiert werden, will man nicht Gefahr laufen, öffentliche Interessen zu verletzen oder unter Umständen Empfindlichkeiten bei dem betreffenden Staate wachzurufen. Endlich kann in einem gegebenen Moment die Notwendigkeit eines Postens sich fühlbar machen, in der Folge aber wieder dahinfallen."

Damit war für den Bundesrat das erste der hier in Rede stehenden Postulate erledigt.

Was nun die Motion Comtesse betrifft, so bildete den Kardinalpunkt derselben die Frage der Einführung von Berufskonsulaten.

Es dürfte hier am Platze sein, festzustellen, daß für diese Frage sich in erster Linie das schweizerische Mittel- und Kleingewerbe interessierte, das sich durch die veränderte Richtung der Handelspolitik der Nachbarstaaten benachteiligt fühlte. Schon aus der Gewerbeenquete von 1882/83, welche auf das Drängen der Kleingewerbetreibenden vom Bundesrate veranstaltet wurde, geht hervor, daß dieser Stand viel Gewicht auf die Prüfung der Frage der Einführung von Berufskonsulaten legte. Hingegen verhielt sich die Großindustrie stets ziemlich kühl derselben gegenüber, weil sie erstens die Ansicht vertritt, daß für die jeweilige ungünstige Gestaltung des schweizerischen Exportes die Konsulate keineswegs die Verantwortung trügen, und zweitens, daß die Agenten, welche von einzelnen schweizerischen Geschäftshäusern an den für sie wichtigen auswärtigen Plätzen unterhalten werden, diesen weitaus bessere und umfassendere Informationen zukommen ließen, als irgend ein Konsularbeamte sie je darzubieten in der Lage wäre.

Den schweizerischen Konsuln, die, wie wir bereits vielfach erwähnt, mit einer einzigen Ausnahme, Honorarkonsuln sind, wurde öfters vorgeworfen, daß sie — und zwar absichtlich — aus Furcht, sie möchten sich eine Konkurrenz schaffen und ihren eigenen Handel oder ihre eigene Industrie benachteiligen, nicht alle ihnen zur Verfügung stehenden Auskünfte liefern, welche für die Entwicklung des schweizerischen Exportes von Nutzen sein könnten. Das System der

Honorarkonsuln weist aber, nach dem Bundesrat, noch andere Unvollkommenheiten auf. Solche sind z. B. die sehr begreifliche Tatsache, daß die Honorarkonsuln in gewissen, mit dem Handel nicht im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten, welche aber ebenfalls in ihren Geschäftskreis fallen, nicht immer die wünschenswerte Sachkenntnis besitzen; der geringe Eifer, den sie oft an den Tag legen, um, selbst den Behörden, die gewünschten Erkundigungen zu verschaffen, sobald dieselben einige Nachforschungen erfordern, endlich, in vielen Fällen, das Fehlen der notwendigen Disziplin, wodurch der Bundesrat sich des öftern gegenüber gewissen Konsularagenten, welche wissen, daß sie schwierig zu ersetzen wären, in eine peinliche Stellung versetzt sieht.

Trotz alledem will der Bundesrat das System der Honorarkonsuln nicht aufgeben. Die Gründe, die ihn zu dieser Stellungnahme drängen, sind im wesentlichen folgende: Erstens würden aus der Einführung des Systems der Berufskonsuln für die Eidgenossenschaft beträchtliche Unkosten resultieren. Auch bei Verdoppelung des für die Vertreter der Schweiz im Auslande bewilligten Kredits würde man nicht imstande sein, ein Berufskonsularsystem vollkommen durchzuführen, d. h. Konsulate dieser Kategorie überall da zu errichten, wo die Schweiz gegenwärtig Honorarkonsuln besitzt. Sodann aber ist nicht zu vergessen, daß auch in Ländern, welche das System der Berufskonsuln besitzen, Klagen ähnlich den gegen die schweizerischen Konsularbeamten laut gewordenen durchaus nicht zur Seltenheit gehörten. Im übrigen hebt der Bundesrat hervor, daß auch der Berufskonsul nicht die Privatinitiative ersetzen könne und als Handelsreisender im Dienste der Kaufleute oder Industriellen, die sich an denselben wenden, funktionieren. Der Konsul kann gewiß nur Handelsagent sein, im Gesamtinteresse des Landes, welches er vertritt, und darf keinesfalls seine Tätigkeit, mag diese im übrigen noch so uneigennütziger Art sein, ausschließlich in den Dienst einiger Exporthäuser stellen. Endlich ist der Konsul nicht bloß Handelsagent; auf gewissen Posten hat er in erster Linie die Aufgabe, die Interessen der in seinem Kreise niedergelassenen oder dort durchreisenden Landsleute zu wahren, Nachforschungen nach verschollenen Personen anzustellen, Gesuche um Heimatscheine, um Auskunft, Unterstützung 2c. zu vermitteln. Und zwar erfordert gerade dieser Zweig der konsularischen Tätigkeit, welchem man im allgemeinen nicht die gebührende Beachtung schenkt, sehr viel Hingebung, Zeitopfer und Geduld.

Wie in früheren Fällen, in welchen es sich um die Reform des

schweizerischen Konsularwesens handelte, akzeptierte auch jetzt der Bundesrat den Standpunkt des Schweizerischen Handels- und Industrievereins, der zur Motion Comtesse in einer Eingabe an den Bundesrat Stellung genommen hat. In dieser Eingabe heißt es u. a.:

„Es möchte für besondere Fälle — wenn sich nämlich hieraus für die Vertretung schweizerischer Interessen ein beträchtlicher Nutzen erwarten läßt — die Ernennung von Geschäftsträgern zu vorübergehender oder bleibender Verwendung in Aussicht genommen werden."

Auch der Bundesrat will die Errichtung von Berufskonsulaten keineswegs ausschließen, nur sollen diese nicht die Regel, sondern die Ausnahme bilden. Und es soll dem Bundesrat überlassen bleiben, zu entscheiden, wo und wann derartige Konsulate ins Leben zu rufen wären.

Der oben mitgeteilte Entwurf eines Bundesbeschlusses, betreffend die Vertretung der Schweiz im Auslande bildet nun gleichsam den Niederschlag der vorstehend charakterisierten Erwägungen und Ansichten.

Auf Grund dieses Beschlußentwurfes entstand der Beschluß der Bundesversammlung vom 27. Juni 1894, betreffend ein Bundesgesetz über die Vertretung der Schweiz im Auslande mit folgenden Bestimmungen:

Art. 1. Die Vertretung der Schweiz im Auslande wird nach Maßgabe der Bundesverfassung und nachfolgender Bestimmungen geregelt.

Art. 2. Die Errichtung und Aufhebung ständiger diplomatischer Vertretungen erfolgt durch die Bundesversammlung im Wege der Budgetverhandlung und nach Vorlage von Spezialbotschaften des Bundesrates.

Art. 3. Die Ernennung, Versetzung und Rangbezeichnung der diplomatischen Vertreter und ihres allfälligen Hilfspersonals, sowie die Beaufsichtigung und Organisation des Dienstes erfolgt durch den Bundesrat. Ebenso ist die Entsendung von Kommissarien und diplomatischen Vertretern in spezieller und vorübergehender Mission Sache des Bundesrates.

Art. 4. Die Errichtung und Aufhebung der konsularischen Posten, sowie die Ernennung und Rangbezeichnung der konsularischen Agenten stehen dem Bundesrate zu. Für Berufskonsulate und ihr allfälliges Personal finden die Bestimmungen von Art. 2 und 3 analoge Anwendung.

Art. 5. Die Pflichten und Befugnisse, Funktionen und Gebühren der schweizerischen Vertreter im Auslande werden durch Verordnungen des Bundesrates geregelt.

Art. 6. Alle diplomatischen und konsularischen Agenten, sowie deren Hilfspersonal stehen unter der disziplinarischen Aufsicht des Bundesrates. Er kann dieselben jederzeit abberufen, ihrer Amtstätigkeit entheben oder sie im Amte einstellen.

Art. 7. Die erforderlichen Kredite werden alljährlich für jeden einzelnen diplomatischen oder konsularischen Posten auf dem Budgetwege festgestellt nach den Ansätzen: Besoldungen, Amtsreisen, Kanzleiposten, außergewöhnliche Ausgaben ꝛc., und zwar die Besoldungen getrennt für jeden Beamten und Angestellten.

Art. 8. Alle mit dem gegenwärtigen Bundesgesetze im Widerspruch stehenden Bestimmungen treten außer Kraft.

Art. 9. (Referendumsklausel.)

Dieser Beschluß der Bundesversammlung unterscheidet sich von dem Vorschlag des Bundesrates hauptsächlich darin, daß er die Errichtung und Aufhebung ständiger diplomatischer und berufskonsularischer Vertretungen der Schweiz im Auslande als Sache der Bundesversammlung, und nicht des Bundesrates, bezeichnet und ihr nicht nur die Kreditbewilligung für diese Vertretungen vorbehält.

Dieses Bundesgesetz wurde jedoch in der Referendumsabstimmung vom 3. Februar 1895 verworfen.

Zur Vervollständigung der geschichtlichen Skizze möge hier noch der Vorschlag Erwägung finden, der im Anschluß an die Motion Comtesse gemacht worden ist, nämlich der Vorschlag betreffend Einführung von sogenannten besoldeten, wissenschaftlich geschulten Handelsattachés, die solchen Konsulaten an die Seite zu setzen wären, die sich an Plätzen befinden, wo der schweizerische Export eine derartige Wichtigkeit erlangt hat, daß dessen Vertretung und Pflege nicht mehr durch die Nebenfunktion eines kaufmännischen Amtsvorstehers vollauf besorgt werden kann. Der Hauptvertreter dieses Gedankens war Prof. A. Oncken in Bern, der in einem am 7. Oktober 1886 in der Sektion Bern des Schweizerischen Handels- und Industrievereins gehaltenen Vortrag einen detaillierten Plan zur Verwirklichung desselben entwickelt hat. Die schweizerische Handelswelt verhielt sich jedoch diesem Vorhaben ablehnend gegenüber, hingegen scheint der Bundesrat, wie aus einer von Bundesrat Deucher in der Septembersession 1905 der Bundesversammlung im Nationalrat gemachten Mitteilung folgt, diesen Gedanken neuerdings wieder aufgegriffen zu haben.

IV. Die Amtstätigkeit der Konsuln. Die Konsularbeamten haben alle Aufträge des Bundesrates zu vollziehen, zu allem mitzuwirken, was das Gedeihen der Eidgenossenschaft in kommerzieller, industrieller und landwirtschaftlicher Beziehung fördern kann, und sich zu bemühen, mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln den Handel und Verkehr zwischen der Schweiz und ihren Konsularbezirken zu heben, sowie die Gefahren und die Nachteile abzuwenden,

denen dieser Handel und Verkehr ausgesetzt sein könnte. Sie sind verpflichtet, die Interessen der Schweizerbürger, wo sie darum angegangen werden oder die Verhältnisse es sonst erfordern, nach Kräften zu wahren und zu schützen, insofern dieses nach den Bestimmungen der Verträge oder nach den Gesetzen des Landes, wo sie residieren, geschehen kann. Sie sollen ihren Mitbürgern mit gutem Rat zur Seite stehen, sich ihnen nützlich zu machen suchen, ihren Personen und ihrem Eigentum den Schutz des Staates verschaffen und gerechte Reklamationen unterstützen.

Wenn Schweizer in einem Konsularbezirk geboren werden, sich verehelichen oder sterben, und dies zur Kenntnis des Konsularbeamten kommt, so hat er dafür zu sorgen, daß diese Tatsachen amtlich konstatiert werden, und die diesfälligen Urkunden als Geburts-, Trauungs- und Todscheine der Kantonsregierung des betreffenden Schweizers, mit seiner Legalisation versehen, einzusenden, wofern für diese Mitteilung nicht bereits durch besondere internationale Uebereinkünfte Vorsorge getroffen ist. Auch hat er die Geburten, Trauungen und Sterbefälle in das Matrikelregister der im Konsularbezirke befindlichen Schweizer einzutragen. Beim Absterben eines im Konsularbezirke wohnhaft gewesenen Schweizers übt der Konsularbeamte provisorisch das Amt einer Vormundschaftsbehörde, im Interesse der minderjährigen oder abwesenden Erben, wenn er darum angegangen wird oder seine Nichtintervention Schaden nach sich ziehen könnte. Die Konsularbeamten haben in diesen Materien den Bestimmungen der bestehenden Verträge oder in Ermangelung solcher den Gesetzen und Uebungen des Landes, wo sie residieren, nachzukommen. Die Konsularbeamten sind ermächtigt, Aktenstücke, welche durch die Behörde ihres Konsularbezirkes ausgestellt werden, zu legalisieren. Ebenso legalisieren sie schweizerische Akten, die von der Bundeskanzlei oder einer kantonalen Staatskanzlei ausgestellt oder beglaubigt sind. Sie können auch andere Akten legalisieren, über deren Echtheit kein Zweifel besteht. Sie sind ferner befugt, Zeugnisse auszustellen, welche die persönlichen Beziehungen von Schweizern oder Gegenständen ihres gewerblichen Verkehrs betreffen. Die den Konsulaten zukommenden Vorladungen, Verfügungen, Urteile ꝛc. stellen sie den betreffenden Personen entweder direkt oder durch Vermittlung der zuständigen Behörde zu, nach Maßgabe der Bestimmungen der internationalen Uebereinkünfte oder der Landesgesetze.

Die Konsularbeamten sind ermächtigt, denjenigen Personen Reisepässe auszustellen, welche sich über ihre Eigenschaft als Schweizer-

bürger bei ihnen ausweisen und über deren Identität sie keine Zweifel hegen. Sie visieren schweizerische Pässe für ihren Konsularbezirk.

Die Konsularbezirke sind gehalten, dem Bundesrat am Jahresschluß einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten. Dieser Jahresbericht hat zu enthalten:

Erster Teil. 1. Lage im allgemeinen und Handelsgesetzgebung. 2. a) Erzeugnisse der Landwirtschaft, der Bergwerke und der Industrie; b) Bemerkungen. 3. a) Total-Ein- und Ausfuhr; b) Vermehrung bezw. Verminderung gegenüber dem Vorjahre; c) Besondere Bemerkungen. 4. a) Einfuhr aus der Schweiz; b) Vermehrung bezw. Verminderung gegenüber dem Vorjahre; c) Besondere Bemerkungen. 5. Veränderungen in den Ansätzen der Ein- und Ausfuhr-Zolltarife des resp. Konsulardistriktes. 6. Eisenbahnen und Verkehrswege. 7. Banken. 8. Zins und Diskontofuß. 9. Versicherung. Neue Erfindungen. Zweiter Teil. 1. Einwanderung. 2. Schweizergesellschaften. Dritter Teil. Verzeichnis der behandelten Geschäfte während des laufenden Jahres.

Außer diesen periodischen Berichten haben die Konsulate dem Bundesrat sofort Bericht über die Ereignisse zu erstatten, welche die Sicherheit von Personen und Eigentum gefährden können. Ferner berichten sie über wichtige Entdeckungen und Fortschritte auf dem Gebiete der Wissenschaften, der Künste und der Industrie. Sie haben dem Bundesrat alle legislativen Verfügungen zur Kenntnis zu bringen, welche in ihrem Amtsbezirke in Handelsmaterien erlassen werden, und die den schweizerischen Handelsstand interessieren könnten, sowie überhaupt ihm alles wichtige mitzuteilen, das für ihn von Interesse sein möchte. Schließlich sind die Konsulate gehalten, über ihre Einnahmen und Ausgaben alle sechs Monate, d. h. am 1. Juli und Ende Dezember eines jeden Jahres, dem Bundesrat eine Zusammenstellung zu übermitteln.

V. Statistisches. Die ersten schweizerischen Konsulate entstanden, wie bereits oben angeführt wurde, während der Periode der Helvetik. Damals wurden fünf Konsulate errichtet. In der Folgezeit wurden bis zur Bundesverfassung von 1848 weitere 39 Konsulate ins Leben gerufen, wovon 24 in Europa, 14 in Amerika, 1 in Afrika. Unter der Bundesverfassung von 1848 entstanden im ganzen 41 Konsulate. Gegenwärtig beträgt die Zahl der Konsularbezirke 107, von denen 7 unmittelbar durch Gesandtschaften verwaltet werden. Eigentliche Konsularbeamte gibt es 100, nämlich 10 Generalkonsuln, 82 Konsuln und 18 Vizekonsuln. Das Ausland ist in der Schweiz vertreten durch 18 Gesandtschaften und 111 Konsulate.

Was die Entschädigungen an die Konsulate anbelangt, so wurde

erstmals im Jahre 1864 von der Bundesversammlung ein Betrag von Fr. 15,000 auf dem Budgetwege bewilligt, und zwar mit Rücksicht darauf, daß infolge der 1862 erfolgten Abschaffung des Paßvisums für die sich auf das Gebiet der Eidgenossenschaft begebenden Ausländer die Kanzleieinnahmen der Konsulate eine Verminderung erfuhren. Im Jahre 1904 erreichten die Konsulatenentschädigungen den Betrag von Fr. 117,000, der sich auf 42 Konsulate folgendermaßen verteilte: Algier 1500, Amsterdam 1000, Antwerpen 1000, Besancon 3000, Bordeaux 2000, Bremen 2000, Brüssel 6000, Bukarest 4000, Chicago (Ill.) 1500, Cincinnati (Ohio) 1500, Genua 2000, Hamburg 1500, Havre 8000, Lissabon 1000, Livorno 1000, Lyon 4000, Madrid 1500, Mailand 4500, Manila 1000, Marseille 3000, Melbourne 2000, Montevideo 1000, Moskau 3000, München 500, Neapel 2500, New Orleans (La.) 2000, New York 9000, Nizza 3000, Odessa 2000, Patras 1500, Philadelphia (Pa.) 3000, Porto 1000, Rio de Janeiro 15,000, Rosario 1500, Rotterdam 500, St. Louis (Mo.) 1500, St. Petersburg 7000, Stockholm 3500, Tiflis 1000, Traiguen 1500, Valparaiso 3000, Warschau 1000 Fr.

Soziale Chronik.

Arbeiterschutz.

Das Reichsgericht über die Pflicht der Solidarität in gewerkschaftlichen Kämpfen.

Deutschland. Die „Deutsche Industriezeitung“, Organ des Zentralverbandes deutscher Industrieller, und das „Korrespondenzblatt der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands“ veröffentlichen beide folgendes Urteil des Reichsgerichts im gleichen Wortlaut: Ein Architekt hatte mit einem Zimmermeister einen Vertrag geschlossen, nach welchem letzterer die Zimmerarbeiten für ein von dem ersteren auszuführendes Gebäude übernahm. In dem Vertrage war u. a. vereinbart, daß die Zimmerarbeiten an einem bestimmten Tage fertig sein sollten, und daß der Zimmermeister bei Ueberschreitung dieses Termines für jeden Tag der späteren Fertigstellung der Arbeit 100 Mark Konventinalstrafe zahlen sollte. Ausdrücklich hatte man jedoch die Klausel aufgenommen, daß Witterungseinflüsse, Streiks und sonstige Umstände, auf welche der Zimmermeister keine Macht auszuüben in der Lage sei, ihn für die Dauer der Hinderung von der Konventionalstrafe befreien sollten, wenn er beim Eintritt des Hinderungsgrundes dem Vertragsgegner schriftliche Anzeige mache. Nun brach in dem in Betracht kommenden Orte ein partieller Streik der Zimmergesellen aus, von welchem jedoch der Betrieb des hier in Rede stehenden Zimmermeisters nicht betroffen wurde. Indessen beschloß die Innungsversammlung der Zimmermeister, daß bei allen Innungsmeistern des Orts sämtliche Zimmergesellen entlassen werden sollten, falls die über die erwähnten Betriebe verhängte Sperre nicht bis zu einem bestimmten Tage aufgehoben sein würde. Da die Gesellen die Sperre fortbestehen ließen, so wurden nun von allen Zimmermeistern die Gesellen entlassen, und so kam es, daß unser Zimmermeister die Arbeit bis zu dem festgesetzten Tage nicht fertigstellen konnte, sondern erst 16 Tage später, wofür ihm der Architekt 1600 Mark von seiner Forderung abzog, indem er behauptete, es sei nicht ein Streik gewesen, welcher die Hinausschiebung des Termins der Fertigstellung der Arbeiten verursachte, sondern die Aussperrung seitens des Meisters selber. Das könne er aber nicht als berechtigten Grund zur Hinausschiebung des Termins gelten lassen. Der Zimmermeister klagte nun den Restbetrag seiner Forderung ein, und alle Instanzen, zuletzt das Reichsgericht, gaben ihm Recht. Landgericht und Oberlandesgericht sprachen sich dahin aus, daß bei derartigen wirtschaftlichen Kämpfen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern Solidarität aller derjenigen, welche gleiche Interessen verfolgen, eine Vorbedingung für eine erfolgreiche Beendigung des Kampfes bilde; der sogenannte partielle Streik müsse daher dem Generalstreik gleichgeachtet und als ein Hindernis angesehen werden, für dessen Folgen, insoweit sie eine Verzögerung der Arbeit mit sich bringen, der Kläger nicht verantwortlich

gemacht werden kann. Gegen diese Erwägung hat das Reichsgericht keine Einwendung erhoben. Allerdings sei dem erwähnten Innungsbeschlusse eine die Innungsmitglieder rechtlich zwingende Kraft nicht beizumessen, hieraus ergebe sich jedoch noch nicht, daß der Zimmermeister, indem er durch Befolgung des Beschlusses eine Verzögerung in der Fertigstellung der übernommenen Arbeiten herbeiführte, dem Beklagten gegenüber nicht als entschuldigt im Sinne der angeführten Vertragsbestimmung erachtet werden könnte.

Die „Deutsche Industriezeitung" bemerkt zu diesem Urteil lediglich, eine „interessante Rechtsfrage" habe jetzt ihre Entscheidung durch das Reichsgericht gefunden. Das Blatt der Generalkommission der Gewerkschaften aber sagt, was hier die sämtlichen richterlichen Instanzen über die Pflichten der Solidarität verkündet haben, seien „wahrhaft goldene Worte", die dem Streikbruch und dem Arbeitswilligenschutze ein vernichtendes Urteil sprächen. Denn für die Arbeiter, die wirtschaftlich Schwachen, gelte in noch weit höherem Maße als für die Unternehmer der Grundsatz, daß „die Solidarität aller derjenigen, welche gleiche Interessen verfolgen, eine Vorbedingung für eine erfolgreiche Beendigung des Kampfes ist!" Das ist auch unsere Meinung, bemerkt hiezu die „Soz. Praxis".

Frankreich. Die Regierung hat einen Gesetzentwurf betreffend die Regelung (Verkürzung) der Arbeitszeit ausgearbeitet, dessen wesentliche Bestimmungen folgende sind:

§ 1. In den Gewerbebetrieben, Fabriken, Werkstätten, Ateliers und öffentlichen Arbeitsplätzen, in den Gruben, Bergwerken und Steinbrüchen, für welche die tägliche Arbeitsdauer nicht durch Spezialgesetze geregelt ist, bei den Unternehmungen für Ein- und Ausladen der Schiffe, ebenso in allen mit diesen Arbeiten in Verbindung stehenden Unternehmungen, welcher Art sie auch seien, öffentlich oder privat, weltlich oder kirchlich, auch wenn sie den Charakter von Erziehungs- oder Wohltätigkeitsanstalten tragen, soll die tatsächliche Arbeitszeit der erwachsenen Arbeiter nicht länger als zehn Stunden täglich betragen. Die vorstehende Anordnung soll vier Jahre nach der Publikation des Gesetzes in Kraft treten für diejenigen männlichen Arbeiter, die in Räumen arbeiten, in denen nicht zugleich Frauen oder Kinder arbeiten. Vom Datum der Publikation an soll ihre tägliche effektive Arbeitszeit nicht elf Stunden überschreiten, und sie wird nach zwei Jahren auf 10 ½ Stunden herabgesetzt. § 2. Die Chefs der Unternehmungen, die Direktoren, Geschäftsführer und Aufseher haben — entsprechend den Grenzen, welche das Gesetz betreffend die Arbeitsdauer vorschreibt — die Stunden, zu denen die Arbeit beginnt oder endigt, ebenso die Pausen durch Anschlag bekannt zu geben. Ein Duplikat dieses Anschlages muß dem Gewerbeinspektor eingereicht werden. Jede Aenderung im Stundenplan muß durch Anschlag bekannt gegeben werden und ein Duplikat dieses Anschlages muß dem Gewerbeinspektor zugehen, ehe die Aenderung in Kraft tritt — falls die Aenderung nicht durch ein schweres unvorhergesehenes zufälliges Ereignis im Laufe des Tages notwendig geworden ist. Der Stundenplan gilt erst als geändert, wenn Arbeiter zu andern Stunden, als er angibt, beschäftigt werden. Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung auf die bei der Post ausgeführten Arbeiten oder auf Schichtarbeiten (équipes successives), in den Betrieben mit ununterbrochenem Feuer

oder mit notwendig fortlaufendem Betrieb, noch auf Arbeiten, die nicht zu festgesetzten Stunden unterbrochen werden dürfen. „Diese Betriebe und Arbeiten werden durch Ausführungsbestimmungen der Verwaltungsbehörde bekannt gegeben, die auch die Maßnahmen zur Kontrolle dieser Betriebe und Arbeiten vorschreibt. § 3. In jeder im § 1 bezeichneten Arbeitsstätte kann die Arbeitszeit der erwachsenen Arbeiter während 60 Tagen im Jahr bis auf zwölf Stunden verlängert werden. In Industrien, die in freier Luft betrieben werden und die durch Anordnung der Verwaltungsbehörde noch näher bestimmt werden, kann die Ueberzeit an 90 Tagen im Jahr bewilligt werden. Durch dieselbe Verwaltungsverordnung werden auch die Ausnahmen bestimmt, die vom § 1 gemacht werden können, soweit diese Ausnahmen in der Natur gewisser vorbereitender oder ergänzender Arbeitsverrichtungen begründet sind, oder auf Grund höherer Gewalt notwendig werden. Die Verwaltungsbehörde bestimmt ebenfalls die Form, in welcher die Gewerbeinspektion im voraus von den durch diesen Artikel gewährten Ausnahmen in Kenntnis gesetzt werden muß und wie die Kontrolle hierüber zu handhaben ist. § 5. In den Warenhäusern, Läden, Kontoren für Handel und Industrie und allen dazu gehörenden Arbeitsräumen muß der täglichen Arbeitszeit jeder angestellten Person eine ununterbrochene Ruhezeit folgen, die nicht weniger als zehn Stunden betragen darf. Ein Anschlag in jedem Betrieb zeigt die Stunden der Ruhe an, die gemäß vorstehender Bestimmung zu geben sind. § 6. In den Submissionsverträgen für Unternehmungen des öffentlichen Verkehrswesens — außer den Eisenbahnen und Seeschiffahrt — müssen Bestimmungen über die Arbeitsdauer des Personals enthalten sein. Die Leiter dieser Unternehmungen sind verpflichtet, die in den Verträgen festgesetzten Bestimmungen hinsichtlich der Arbeitsbedingungen inne zu halten. Sie müssen außerdem eine beglaubigte Abschrift dieser Bestimmungen dem Handelsminister einreichen. § 7. Die Inhaber, Direktoren, Geschäftsführer und Aufseher von Gewerbebetrieben, Fabriken, Werkstätten und Ateliers, die für die Arbeiten ihres Geschäfts außer im eigenen Betrieb und dessen Dependenzen auch noch von Arbeitern und Arbeiterinnen, Zwischenmeistern und Zwischenmeisterinnen in deren Werkstätten oder Behausungen arbeiten lassen, sind verpflichtet ein fortlaufendes Register zu führen, welches Namen und Wohnungen aller derjenigen Personen angibt, die in der vorstehend angegebenen Art direkt von ihnen beschäftigt werden. Dies Register ist jederzeit auf Verlangen der Gewerbeinspektion vorzulegen. Die Zwischenmeister sind denselben Bestimmungen, wie vorstehend angegeben, unterworfen in Bezug auf alle diejenigen Personen, die sie in der im gesagten Paragraphen angegebenen Weise direkt beschäftigen. § 9 regelt die Arbeit der Frauen und Kinder und setzt für sie dieselben Bedingungen hinsichtlich der Dauer der Arbeit fest wie für die erwachsenen männlichen Arbeiter. Außerdem wird vorgeschrieben, daß ihr Arbeitstag durch eine oder mehrere Ruhepausen unterbrochen sein muß, die nicht weniger als eine Stunde betragen dürfen; während der Pausen ist die Arbeit untersagt. Die Pausen müssen derart geregelt sein, daß die geschützten Personen nicht länger als sechs Stunden ununterbrochen arbeiten dürfen, es muß dann eine mindestens halbstündige Ruhepause eintreten. Falls jedoch die ganze Arbeit des Tages nicht länger als sieben Stunden dauert, so kann sie ohne Unterbrechung stattfinden. In

jedem Betrieb, außer in Werken mit ununterbrochenem Feuer, sowie im Bergbau ober und unter Tage und in den Steinbrüchen müssen die Pausen zu gleicher Stunde angesetzt werden für sämtliche durch das Gesetz geschützte Personen.

Italien. In der Zeit vom 9. bis 14. Juni l. J. wurde zu Mailand der erste internationale Kongreß für gewerbliche Berufskrankheiten abgehalten, dessen Hauptzweck darin bestand, über die Mitwirkung der staatlichen und autonomen Behörden sowie der Oeffentlichkeit an der Beseitigung, bezw. Linderung der den Arbeitern aus ihrer Tätigkeit oder ihrer sozialen Lage erwachsenden gesundheitlichen Schäden zu beraten, war von zirka 200 Teilnehmern besucht; außer Italien erschienen noch folgende Staaten vertreten: Belgien, Deutschland, Frankreich, Oesterreich, Schweden und die Schweiz. Im nachstehenden sind die wichtigsten Verhandlungen und Resolutionen kurz gefaßt wiedergegeben. Bezüglich der Nachtarbeit in Fabriken wurde eine Resolution angenommen, daß Frauen und Jugendliche unter 18 Jahren von derselben gänzlich auszuschließen seien. Im Laufe der Diskussion wurde insbesondere auf die physiologische Schädlichkeit des Lichtmangels für die in der Nacht tätigen und bei Tag schlafenden Arbeiter hingewiesen. Im Anschlusse an das Referat über die Produktivität der Hand- und Kopfarbeiter wurde mit Rücksicht auf die physiologische Maximalgrenze der Arbeit für die Einführung angemessener Ruhepausen plädiert. Bei der sich hieran schließenden Debatte über den Achtstundentag wurde hervorgehoben, daß diese Frage nicht nur einseitig vom medizinischen Standpunkte durch den Arzt, sondern wegen der dabei in Betracht kommenden wirtschaftlichen Momente mit dem Arzte gemeinsam vom Volkswirt und Gesetzgeber beurteilt werden müsse. Das Thema Alkohol wurde bezüglich der bei der Wechselwirkung zwischen Alkohol- und anderen gewerblichen, insbesondere Blei- und Quecksilbervergiftungen gemachten Erfahrungen behandelt. Mit sehr geringer Mehrheit entschied sich der Kongreß für die Einführung von Tee und Kaffee in Fabriken an Stelle von Spirituosen. Für die Prüfung der Frage, ob es eine gewerbliche Tabakvergiftung gebe, wurde eine besondere Kommission eingesetzt. Bei Erörterung des Themas: „Tuberkulose und Arbeiterschutzgesetzgebung" wurde eine Resolution gefaßt, in der speziell die vorbeugenden Maßnahmen zur Bekämpfung dieser sozialen Krankheit als die wichtigsten bezeichnet und der Erlaß einer sanitären Gesetzgebung für die Arbeiter aller Länder sowie das direkte Eintreten der Staaten im Kampfe gegen die Tuberkulose gefordert werden; insbesondere wird ein Zusammengehen staatlicher und privater Initiative empfohlen. Weiters wurden noch die Berufskrankheiten zahlreicher Arbeiterkategorien behandelt, so die der Taucher und (Schiffs-)Heizer, der italienischen Zündholzarbeiter und der Reisarbeiter. Einen besonders breiten Raum nahmen die Beratungen über die Verbreitung und Bekämpfung der Wurmkrankheit, der Bleivergiftungen und der Phosphornekrose ein. Der nächste Kongreß soll im Jahre 1908 in Paris abgehalten werden.

Arbeitslosenfürsorge.

Deutschland. In Preußen hat die Regierung dem Abgeordnetenhause kürzlich folgenden Entwurf eines Wanderarbeitsstättengesetzes vorgelegt:

§ 1. In Provinzen, welche das Wanderarbeitswesen zu ordnen unternehmen, können Land- und Stadtkreise durch Beschluß des Provinziallandtages verpflichtet werden, Wanderarbeitsstätten nach bestimmten Vorschriften einzurichten, zu unterhalten und zu verwalten. Der Beschluß erfordert eine Mehrheit von wenigstens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. § 2. Wanderarbeitsstätten haben die Aufgabe, mittellosen arbeitsfähigen Männern, die außerhalb ihres Wohnortes Arbeit suchen, Arbeit zu vermitteln und vorübergehend gegen Arbeitsleistung Beköstigung und Obdach zu gewähren. § 3. Der Provinzialausschuß bestimmt nach Anhörung der beteiligten Kreisausschüsse die Orte, an denen Wanderarbeitsstätten einzurichten sind. § 4. Kreise, in denen keine Wanderarbeitsstätte eingerichtet wird, denen aber die von anderen Kreisen derselben Provinz eingerichteten Wanderarbeitsstätten in besonders hervorragendem Maße zu gute kommen, können durch Beschluß des Provinziallandtages verpflichtet werden, zu den Kosten dieser Wanderarbeitsstätten beizutragen. § 5. Die Provinzen haben den Kreisen zwei Drittel der Kosten der Wanderarbeitsstätten zu erstatten. Zu diesen Kosten gehören auch die Kosten, welche durch die Beförderung von Gästen der Wanderarbeitsstätten innerhalb der Provinz erwachsen. Ueber die Höhe der zu erstattenden Kosten beschließt im Streitfalle der Provinzialrat. § 6. Mit Zustimmung des Provinzialausschusses können sich die Kreise bei der Einrichtung, Unterhaltung und Verwaltung der Wanderarbeitsstätten der Mitwirkung Dritter bedienen. Die Zustimmung kann nur versagt oder zurückgenommen werden, wenn und insoweit die Mitwirkung Dritter die Erfüllung des Zweckes der Wanderarbeitsstätten gefährdet. Im Streitfall entscheidet der Provinzialrat. § 7. Gemeinden (Gutsbezirke), in denen eine Wanderarbeitsstätte eingerichtet wird, sind auf Erfordern des Kreisausschusses zur Mitwirkung bei deren Verwaltung und zur Hergabe passender Räumlichkeiten, soweit solche schon bisher einem gleichem Zwecke dienten, verpflichtet. Die Kreise haben den Gemeinden (Gutsbezirken) hiefür eine angemessene Entschädigung zu gewähren, über deren Höhe im Streitfall der Bezirksausschuß beschließt. § 8. Die Bezirksverbände der Provinz Hessen-Nassau und der Landeskommunalverband der Hohenzollernschen Lande gelten im Sinne dieses Gesetzes als Provinzen."

Norwegen. Das am 12. Juni d. J. publizierte Gesetz betreffend Staats- und Kommunalbeiträge zu den norwegischen Arbeitslosenkassen bestimmt in der Hauptsache folgendes:

§ 1. Alle norwegischen Arbeitslosenkassen, welche die in dem gegenwärtigen Gesetz aufgestellten Bedingungen erfüllen, können auf ein bezügliches Gesuch die Bestätigung erhalten, daß sie berechtigt sind, von der Staatskasse ein Viertel von den Geldbeträgen zurückerstattet zu erhalten, womit sie ihre im Lande ansässigen Versicherten unterstützen, sofern diese norwegische Bürger oder während der letzten 5 Jahre im Lande ansässig gewesen sind. Eine solche Rückerstattung ist vierteljährlich von dem Regierungsdepartement vorzunehmen, welchem die Durchführung der Gesetzesbestimmungen vom König anvertraut ist. Der Tag, an welchem das Zurückerstattungsrecht für jede einzelne Kasse eintreten soll, wird von dem betreffenden Departement festgesetzt. § 2. Um die Rückerstattung beanspruchen zu können, muß wenigstens die Hälfte der Einnahmen der betreffenden Arbeitslosenkasse durch Beiträge der Mitglieder

aufgebracht werden. Außerdem müssen die Satzungen der Kassen folgende Bestimmungen enthalten: 1. das Recht der Mitglieder auf Unterstützung tritt nicht ein, wenn sie nicht mindestens während des letzten halben Jahres Mitglied der Kasse gewesen sind und den Beitrag für mindestens 26 Wochen seit der letzten Anmeldung gezahlt haben; 2. örtliche Unterstützung wird nicht gezahlt, wenn die Arbeitslosigkeit nicht wenigstens 3 Tage gedauert hat; 3. als örtliche Unterstützung wird nicht mehr als höchstens die Hälfte des Betrages gezahlt, der als durchschnittlicher Tagelohn in dem Beruf des betreffenden Mitgliedes anzusehen ist; 4. die Unterstützung wird im Laufe von 12 Monaten nicht länger als für höchstens 90 Tage im Unterstützungsjahr bezw. Kalenderjahr geleistet; 5. die Mitglieder der Kasse sind im Falle von Arbeitslosigkeit verpflichtet, diejenige Arbeit anzunehmen, welche die Verwaltung der Kasse für sie als passend erachtet; 6. für den Fall, daß der gewöhnliche Beitrag sich als unzulänglich erweist, kann ein Extrabeitrag festgesetzt werden, auch kann, wenn nötig, eine Herabsetzung der in den Satzungen der Kasse festgesetzten Unterstützung stattfinden; 7. die Unterstützung wird nicht einem Mitgliede ausgezahlt, das noch Mitglied einer andern Arbeitslosenkasse ist oder Unterstützung seitens einer Krankenkasse erhält; 8. Ortsunterstützung, Reise- oder Umzugsunterstützung wird nur an arbeitsfähige Arbeitlose bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit ausgezahlt. Als unverschuldete Arbeitslosigkeit wird nicht solche angesehen, welche durch Streik oder Aussperrung verursacht ist. Schon bestehenden Kassen kann eine vorläufige Bestätigung erteilt werden, selbst wenn ihre Satzungen nicht den hier aufgestellten Bedingungen entsprechen, jedoch nur für den Zeitraum, der nach den Satzungen der Kasse vergehen muß, ehe die Aenderung beschlossen werden kann. § 3. Der Antrag auf Anerkennung des Anspruchs auf Rückerstattung ist bei dem betreffenden Departement zu stellen unter Beifügung eines Exemplars der Satzungen der Arbeitslosenkasse. Sofern das Departement findet, daß diese den im vorhergehenden Paragraphen aufgestellten Bedingungen genügen und im übrigen mit dem gegenwärtigen Gesetz nicht im Widerspruch stehen, kann dem Antrag stattgegeben werden. Spätere Aenderungen in den Satzungen der Kasse dürfen ohne Zustimmung des Departements nicht vorgenommen werden. § 4. Zwei Drittel der Beträge, welche der Staat demnach ausbezahlt, gelangten von dem betreffenden Departement einmal jährlich zur Verteilung an die Gemeindebezirke und die Stadtgemeinden, in welchen diejenigen, die Arbeitslosenunterstützung erhalten haben, während der letzten 5 Jahre 6 Monate hintereinander gewohnt haben, zu rechnen vom ersten Tage, für welchen die Unterstützung bewilligt worden ist. Eine Pflicht zur Rückerstattung besteht für die Gemeinde jedoch nicht für solche Personen, die als feste Arbeiter oder als Arbeiter bei öffentlichen Weg- und Eisenbahnanlagen oder ähnlichen Anlagen nur für eine solche Arbeit sich in der Gemeinde aufgehalten haben. Der Staat trägt die ganze Ausgabe: a) wenn der Wohnsitz, welchen die Rückerstattungspflicht bedingt, nicht nachgewiesen werden kann, b) wenn die unterstützten Personen sich überhaupt nicht während der letzten 5 Jahre 6 Monate hintereinander in einer norwegischen Gemeinde aufgehalten haben, c) wenn die Gemeinde, in welcher die unterstützten Personen sich zuletzt 6 Monate hintereinander aufgehalten haben, laut Satz 2 des gegenwärtigen Paragraphen von der Rückerstattungspflicht befreit ist. Die Frage, ob irgend

eine Kommune, bezw. welche zur Rückerstattung verpflichtet ist, unterliegt der Entscheidung des betreffenden Departements. § 5. Jede Arbeitslosenkasse, welche rückerstattungsberechtigt ist, soll besondere Rechnung führen. Ihre Mittel sollen von anderen Mitteln getrennt gehalten werden, so auch von den sonstigen Vereinsmitteln, wenn die Arbeitslosenkasse mit einem Verein verbunden ist; auch dürfen sie nur zur Deckung der eigenen Verpflichtungen der Kasse verwandt werden. Ist die Kasse mit einer Vereinigung verbunden, so können ihre Mittel nicht von Gläubigern der Vereinigung mit Arrest belegt, beschlagnahmt oder gepfändet werden. Auch kann für die Schulden eines in einer solchen Kasse Versicherten nicht aus den Ansprüchen des Versicherten an die Kasse Deckung verlangt werden. § 6. Jede mit einer Vereinigung verbundene Arbeitslosenkasse muß, bevor sie Rückerstattung erhält, Personen, welche denselben Berufen wie die Mitglieder der Kasse angehören, gestatten, sich unter den gleichen Bedingungen wie diese zu versichern, selbst wenn sie nicht Mitglieder der Vereinigung sind. Die hier genannten Versicherten erhalten jedoch nicht das Recht, bei der Entscheidung in betreff der Satzungen der Kasse mitzuwirken oder an der Kassaführung teilzunehmen, es sei denn, daß die Vereinigung hierüber besonderen Beschluß faßt. Ferner kann die Kasse, sofern ihre Verwaltung von der betreffenden Vereinigung beanstandet wird, solchen Versicherten eine Erhöhung des gewöhnlichen Beitrages mit 10 % zur Deckung der Verwaltungskosten auferlegen, und falls diese sich als unzulänglich erweist, unter Zustimmung des Departements einen weiteren Zuschlag festsetzen, der 15 % nicht übersteigen darf. § 8. Eine Arbeitslosenkasse, deren Anträge betreffs des Rückerstattungsrecht bewilligt sind, darf Unterstützung nicht an solche Arbeitslose zahlen, welche sich in einer Gemeinde aufhalten, wo ein öffentlicher Arbeitsnachweis vorhanden ist, bevor sich die Betreffenden bei diesem Arbeitsnachweis als Arbeitsuchende angemeldet haben. Ist diese Meldung beim Arbeitsnachweis unterblieben, so verlieren die Arbeitslosenkassen das Recht, von den ausgezahlten Unterstützungen etwas zurückerstattet zu erhalten. Sobald die Arbeitslosen von neuem Arbeit erhalten, ist die Tatsache von der Arbeitslosenkasse dem Arbeitsnachweis sofort mitzuteilen.

Schweizerische Blätter
für
Wirtschafts- und Sozialpolitik

Halbmonatsschrift
mit Beilage:
„Sozialpolitisches Archiv".

Redaktion:
Dr. jur. N. Reichesberg
Professor an der Universität Bern.

Vierzehnter Jahrgang. II. Band.

Bern.
Druck von Scheitlin, Spring & Cie.
1906.

Inhaltsverzeichnis.

(Juli bis Dezember 1906.)

Aufsätze.

Soziale Chronik.

Allgemeine Sozialpolitik.

Seite

Bildungs- und Erziehungswesen.

Kommunale Sozialpolitik.

Arbeiterschutz.

Arbeiterbewegung.

Bewegung des Mittelstandes.

Mittelstandspolitik.

Seite

Bewegung der kapitalistischen Unternehmer.

Agrarpolitik.

Wohnungsfrage und Wohnungspolitik.

Gewerbegerichte und Einigungsämter.

Miscellen.

Statistische Notizen.

Bücherbesprechungen.

Die Schweizerischen Arbeitsämter und die Arbeitsmarktstatistik.

Von Dr. Hellmuth Wolff, Zürich.

Die schweizerischen Arbeitsämter sind in der Hauptsache lokale Arbeitsnachweisstellen; wenn es ihnen gelingt, den Stellensuchenden auf eine geeignete offene Stelle zu bringen, auf dem Platze oder in der nächsten Umgebung, so ist ihre Aufgabe erfüllt. Durch den Austausch der Vakanzenlisten (über die offenen Stellen), den die schweizerischen Aemter seit 1½ Jahren pflegen, ist die Vermittlungstätigkeit auch interlokal geworden, der Umfang der Nachweistätigkeit und der Vermittlungen hat zugenommen, aber die Arbeitsämter sind dadurch doch — und zu ihrem Vorteil — nicht aus dem Bereich ihrer eigentlichen Zweckbestimmungen, des Arbeitsnachweises, hinausgetreten.

Denn was die schweizerischen Arbeitsämter außer der, früher einmal wöchentlich, seit kurzem zweimal wöchentlich erscheinenden Vakanzenliste herausgeben, hält sich in dem Rahmen eines Geschäftsberichtes für die einzelnen Berichtsjahre. Von den 12 Arbeitsämtern[1] in der Schweiz bringen nur einige, die ein statistisches Amt am Platze haben, mehr als bloße Geschäftsberichte und zwar Zürich[2] und Aarau[3] seit 6 Jahren, Basel[3] (und St. Gallen[4]) seit 2 Jahren. Hier erfahren wir nicht nur, was geschäftsstatistisch zu buchen war, die Anzahl der Stellensuchenden, die der offenen und der besetzten

---

[1] Aarau, Basel, Bern, Biel, Freiburg, Genf, Glarus, Schaffhausen, St. Gallen, Winterthur, Zürich.

[2] Durch das städtische statistische Amt Zürich.

[3] Durch das kantonale statistische Amt Thurgau, resp. Basel.

[4] Durch die städtische statistische Stelle St. Gallen.

Stellen, sondern bekommen einen Ueberblick über Lage und Bewegung des Arbeitsmarktes, soweit er durch die Angaben der Arbeitsnachweisstelle zu erfassen war.

Hier gelangen die Beziehungen zwischen Arbeitsvermittlung und Streiks und Aussperrungen, zwischen Stellen-Angebot und -Nachfrage in den einzelnen Berufsarten und unter den wichtigsten sozialstatistischen Gesichtspunkten zur Darstellung; Heimat, letzter Arbeitsplatz, Alter, Familienstand der Stellensuchenden auf der einen Seite, Dauer der Arbeitslosigkeit, Häufigkeit der Vermittlung des Stellenwechsels u. a. auf der andern sind uns nahe gebracht und als wichtige Triebkräfte auf dem Arbeitsmarkt statistisch festgehalten.

Gegen eine solche Arbeitsmarktstatistik auf der alleinigen Grundlage des Materials behördlicher (kommunaler oder kantonaler) Arbeitsämter läßt sich nun mit Recht einwenden, daß es noch eine Reihe anderer Arbeitsnachweise gibt, die einen zum Teil beträchtlichen Stellenverkehr haben, und ohne deren Einbeziehung in die Arbeitsmarktstatistik ein auch nur annähernd zutreffendes Bild von der Lage des Arbeitsmarktes nicht gezeichnet werden kann. Dieser Einwand bleibt aber nur solange richtig, als es dem behördlichen Arbeitsnachweis nicht gelingt, den überwiegenden Teil der Stellenvermittlungstätigkeit am Platze und auch nach auswärts in seinen Bereich zu ziehen. Die einzelnen schweizerischen Arbeitsämter sind in diesem Punkt gegenwärtig in sehr verschiedenen Situationen; das Zürcher Amt hat eine große Zahl (14) Gewerkschaftsnachweise und sonstige Fachverbandsnachweise in verhältnismäßig kurzer Zeit in sich aufgenommen; das Basler steht beträchtlich weiter abseits von den bestehenden Arbeitsnachweisen und erhält durch einen getrennten Arbeitslosennachweis noch weitere Konkurrenz.

Andere Vermittlungsstellen, außer den gewerkschaftlichen und den Fachnachweisen,[1] absorbieren noch weitere Mengen an Stellensuchende und offenen Stellen; vor allem der in einzelnen Orten sehr ausgedehnte gemeinnützige Arbeitsnachweis von Vereinen, dann die privaten gewerbsmäßig betriebenen Stellenvermittlungsbureaus, weiter die Tages- und Fachzeitungen, und endlich die „Umschau“, die Suche auf gut Glück. Auch die Stellenvermittlung, die auf irgend welchen Bekanntschafts- und Verwandtschafts-Beziehungen beruht, und die z. B. im Handwerk das Lehrlingswesen fast noch so stark beherrscht,

[1] Es sei hier daran erinnert, daß die englischen Gewerkvereine den Arbeitsnachweis schon immer pflegen.

wie einst in den Zeiten der Zünfte, der Nepotismus im kleinen, darf nicht unerwähnt bleiben.

Alle diese besonderen Vermittlungsarten stehen heute in der Tat — die einen teilweise, die andern vollständig — außerhalb der behördlichen Arbeitsämter. Aber ist diese Tatsache Grund genug, den behördlichen Vermittlungen einen arbeitsmarktstatistischen Wert abzusprechen? Kann man nicht die Vermittlungstätigkeit wenigstens auch der gemeinnützigen und der gewerbsmäßigen Bureaus ebensogut erfassen, wie die der behördlichen, und das so gewonnene Material einheitlich verwerten. In Zürich berichten seit Anfang 1904 sämtliche gemeinnützigen und gewerbsmäßigen Stellenvermittlungsbureaus nach einheitlichen Formularen an das städtische statistische Amt, so daß hier alle irgendwie existierten Stellengesuche, -Angebote und -Vermittlungen bekannt sind. Allerdings besteht hierbei wieder die Gefahr, daß die Zahl der Stellensuchenden und der offenen Stellen größer erscheint als sie ist, weil viele Arbeitsucher und Arbeitgeber sich an mehrere Bureaus wenden [1] und die Feststellung der Zahl der arbeitsuchenden Personen und der offenen Stellen bei dem gegenwärtigen Erhebungsmodus unmöglich ist; aber wenigstens entspricht die Zahl der Stellenvermittlungen immer der Wirklichkeit. In Zürich fehlen also im wesentlichen nur die nicht registrierten Vermittlungen, und deren Zahl wird sich, weil kein Ausweis darüber vorliegen kann, solange keine Registrierpflicht besteht, nie feststellen lassen. Sicher ist, daß sich diese Art von Vermittlungen auf ganz bestimmte und wenige Berufsarten beschränkt (hauptsächlich Kellnerinnen, Handwerkslehrlinge) und in der großen Menge der anderen Berufsarten fast nicht vorkommt. Die Zahlen der registrierten Arbeitsvermittlungen haben darum faktischen statistischen Wert; und wenn alle Arbeitsämter in gleicher Weise ihr Material ergänzt erhalten, dürfte überall eine lokale und interlokale Arbeitsmarktstatistik gerechtfertigt sein.

Wer soll diese Arbeitsmarktstatistik aufmachen? Wir wissen, daß die schweizerischen Arbeitsämter trotz ihrer Bezeichnung, die eher eine arbeits*statistische* als eine Arbeits*nachweis*-Tätigkeit vermuten ließe, keine eignen Statistiken außer den geschäftlichen machen. Wir müssen auch wiederholen, daß die Beschränkung auf den Arbeitsnachweis der Entwicklung und den Erfolgen der Arbeitsämter außerordentlich genützt hat. Die ständige, regelmäßige Konzentration auf

[1] So sind in Zürich im Jahre 1905 25 gewerbsmäßige und 5 gemeinnützige Stellenvermittlungsbureaus gezählt.

das eine Arbeitsgebiet gestattet den weiteren Ausbau und läßt alle Kräfte dem Gründungszwecke, der Nachweistätigkeit, übrig. Das müßte sich sehr zum Nachteil der Arbeitsämter ändern, wenn diese eine ganz außerhalb ihrer Aufgaben liegende Tätigkeit so zeitraubender und verhältnismäßig kostspieliger Natur, wie es die mit wissenschaftlichem Rüstzeug geführte Statistik ist, auf sich nehmen sollten. Aber selbst den Fall gesetzt, daß einzelne Arbeitsämter ihre Jahresberichte in arbeitsmarktstatistischer Richtung auszugestalten in der Lage wären, so würde doch der Wert des Vergleichs mit den Darstellungen anderer Aemter stark unterbunden, solange nicht einheitliche Registrierungsgrundlagen, Beobachtungsgebiete usw. für alle Aemter vorhanden sind.

Die Schaffung einer Arbeitsnachweiszentrale mit entsprechenden Kompetenzen könnte hierüber hinweghelfen. Dann tritt jedoch die neue Schwierigkeit auf, daß der Wunsch einer einheitlichen Bearbeitung des Materials aller Aemter noch schwerer befriedigt werden kann; denn das mit den Arbeiten der Arbeitsnachweiszentrale belastete Amt kann eine arbeitsstatistische Aufgabe unter den im allgemeinen gegebenen Verhältnissen nicht auch noch auf sich nehmen; einem andern Arbeitsamte könnte man aber kaum, schon aus rein technischen Gründen, die statistische Aufarbeitung übertragen.

So liegen auch tatsächlich die Verhältnisse bei den schweizerischen Arbeitsämtern und ihrer Nachweiszentrale Zürich. Nun kommt dazu, daß eine Zusammenfassung der Tätigkeitsergebnisse so vieler und verschiedenartiger Arbeitsnachweisbureaus nötig ist, um ein zutreffendes Bild vom Arbeitsmarkt entwerfen zu können. Es entsteht die weitere Schwierigkeit, alle diese Bureaus an ein Konkurrenzunternehmen berichten lassen zu müssen, sei es nun ein behördlicher Arbeitsnachweis oder ein gemeinnütziges Nachweisbureau oder eine andere Nachweiseinrichtung.

Aus diesen Erwägungen heraus empfiehlt sich die Schaffung einer besonderen (behördlichen) statistischen Zentralstelle,[1] die mit dem Arbeitsnachweis nichts zu tun hat: 1) damit sie nicht mit einer heterogenen Aufgabe beschwert und 2) damit jeder Konkurrenzcharakter von ihr ferngehalten werde.

Welcher Art die Aufgaben sind, die die statistische Zentralstelle zu übernehmen hätte, ergibt sich im allgemeinen aus den vorhergehenden Ausführungen. Die geschäftsstatistischen Arbeiten

[1] Auf der 1. Konferenz Schweiz. Arbeitsämter 1903 von Dr. Thomann-Zürich angeregt.

würden wie bisher bei den einzelnen Arbeitsnachweisstellen bleiben, dagegen wäre alle arbeitsmarktstatistische Betätigung für alle Nachweisstellen der statistischen Zentralstelle zu überbinden. Im einzelnen hätte die statistische Zentralstelle Monats- und Jahresübersichten über den Arbeitsmarkt und seine Details aufzustellen.

Als Grundlage hierfür müßte eine einheitliche Geschäftsführung und Berichterstattung der Arbeitsnachweise festgelegt werden. Ohne einheitliche Formulare, ohne einheitliche Erhebungsgrundsätze bei allen Arbeitsnachweisen ist eine brauchbare Arbeitsmarktstatistik ausgeschlossen. Ohne einheitliche Berichterstattung wird die Arbeit für die statistische Zentralstelle beschwert und in die Länge gezogen; das Material der Arbeitsnachweise „veraltet."

Ein für alle Vermittlungsstellen gleichlautendes Reglement für die Geschäftsführung und die Berichterstattung wäre das erste Erfordernis. Bei den behördlichen und den gemeinnützigen Arbeitsnachweisen stößt ein solches Betriebsreglement auf keine Schwierigkeiten, es sei denn, daß der Betrieb bisher nach ganz anderen Grundsätzen geführt wurde; die Bestimmungen der Aufsichtsorgane sind aber maßgebend. Anders vielleicht bei den gewerbsmäßigen Nachweisen; aus der Stellenvermittlung ein Geschäft zu machen, setzt eben leicht eine ganz anders geartete Betriebsführung der Stellenvermittlung voraus, als sie einem nichtgewerbsmäßigen Nachweisbureau zu entsprechen braucht. Aber es unterliegt keinem Zweifel, daß die gewerbsmäßigen Vermittlungsbureaus durch die nichtgewerbsmäßigen verdrängt werden (in Basel und Zürich verschwinden Jahr für Jahr einige gewerbsmäßige Bureaus), daß also die gewerbsmäßigen offenbar nicht mehr zeitgemäß und konkurrenzfähig sind; und aus diesem Grunde wäre nur zu wünschen, daß durch Konzessionsbeschränkungen und polizeiliche Verpflichtungen zu einheitlicher Geschäftsführung und Berichterstattung die gewerbsmäßige Vermittlungstätigkeit eines schnellen Todes stürbe. Ein einheitliches Betriebsreglement hätte außerdem den Vorteil, daß sich Stellensuchende und Stellenanbietende leichter zurechtfinden, so z. B. wenn die Zeit der Bureauöffnung überall gleich ist, wenn die Eintragsformulare den gleichen Aufdruck haben, wenn die Vormerksfrist überall gleich lang ist, um nur einige wenige Punkte herauszugreifen.

Aber die Hauptsache wäre doch, daß durch ein einheitliches Betriebsreglement für die Arbeitsmarktstatistik ein wirklich verwertbares Material gewonnen würde; wenn dann auch die Nachweise,

die der statistischen Zentralstelle übermittelt werden, nicht den ganzen Arbeitsmarkt umfassen, so ist doch der Ausschnitt, der so gewonnen wird, von seiner Größe ganz abgesehen, ein getreues Bild dieses Teiles des Arbeitsmarktes, und man darf die begründete Hoffnung haben, daß die statistisch erfaßte Vermittlungstätigkeit mit jedem Jahre einen größeren Prozentsatz der überhaupt stattgefundenen Vermittlungen ausmacht; besonders wenn auch Lage und Geschäftszeit des Stellenvermittlungsbureaus den örtlichen Gewohnheiten entsprechen. Als monatliches Berichtsformular wäre beistehendes anzuwenden. (Siehe Seite 401.)

Die Vorfragen, die zur Ausfüllung des Formulars zu beantworten wären, sind in folgendem Sinne zu erledigen.

Die persönlich vorsprechenden Stellensuchenden haben ein bei allen Nachweisstellen einheitliches Gesuchformular eigenhändig auszufüllen, wodurch der Geschäftsgang sowohl für die Nachweisstelle wie für den Stellensuchenden wesentlich vereinfacht und gleichzeitig die für die Statistik unentbehrliche Individual-Zählkarte gewonnen wird. Die schriftlich sich anmeldenden Stellensuchenden werden nur angenommen, wenn die Anmeldung auf dem, kostenlos abgegebenen, Gesuchformular einläuft. Die Passanten, welche Stellung suchen, werden genau so wie die Stellensuchenden behandelt; bei der tabellarischen Darstellung der Vermittlung dürften sie im wesentlichen unter den vorübergehend Vermittelten erscheinen. Die Passanten, welche nicht in die Kontrolliste eingetragen werden, sind dagegen getrennt zu behandeln; maßgebend für die Nichteintragung der Passanten soll das Fehlen von offenen Stellen gewünschter Art sein, nicht aber die bloße Meinung des Beamten, daß eine Vermittlung unwahrscheinlich sei. Nur auf diese Weise lassen sich die oft ungeheuerlichen Verschiedenheiten in der Zahl der „Passanten" auf ein vergleichbares Maß bringen.

Die Zahl der Stellensuchenden hängt ebenso wie der offenen Stellen in engstem Zusammenhang mit der Gebührenhöhe; es entspricht nicht dem Grundgedanken einer öffentlichen Vermittlung, wenn von irgend jemandem, sei er am Orte, oder außerhalb wohnhaft oder Ausländer Gebühren verlangt werden. Seit kurzem ist der Gebührenzwang bei den schweizerischen Arbeitsämtern bedeutend eingeschränkt, aber man erhebt doch noch Einschreibgebühren von nicht im Kanton wohnhaften Arbeitgebern. Mit mehr Recht könnte man eine Gebühr von den Stellensuchenden einfordern, denn für

Entwurf.

Die Vermittlungstätigkeit des Arbeitsamtes in ....

im Monat .... 19..

Beruf der Stellensuchenden	Stellensuchende				Offene Stellen				Besetzte Stellen					Nichteingetragene Passanten
	Übertrag vom Vormonat	neu angemeldet			Vom Vormonat	neu angemeldet			im ganzen	davon				
		im ganzen	davon sind Schweizer	davon sind Ausländer		im ganzen	davon sind am Orte	davon sind vorübergehend		am Orte a. b.	auswärts a. b.	dauernd a. b.	vorübergehend a. b.	a. b.
Männliche Personen	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
13 Berufsgruppen 1														
Weibliche Personen														
13 Berufsgruppen														

a. Schweizer; b. Ausländer.

ihn ist die Vermittlung im großen und ganzen doch beträchtlich wichtiger als für den Arbeitgeber. Doch Gebühren sollen überhaupt nicht einverlangt werden; wohl aber Barauslagen für besondere Bemühungen, wofür jedoch auch einheitliche Grundsätze aufzustellen wären. Das Bild vom Arbeitsmarkte, soweit es auf dem Verhältnis von offenen und besetzten Stellen beruht, wird für einen Ort, dessen Arbeitsamt 50 Rappen für jedes Arbeitsangebot Gebühr einhebt, naturgemäß anders ausfallen als wenn die Eintragung der offenen Stellen kostenlos geschieht: den Stellensuchenden stehen viel weniger Arbeitsangebote gegenüber als sonst.

Den Einfluß des Gebührenzwangs auf den Umfang der Anmeldungen zeigt Basel,[1] das auf 1. Januar 1904 die Unentgeltlichkeit des Arbeitsnachweises für Arbeitnehmer und für im Kanton wohnhafte Arbeitgeber einführte. Die Zahl der eingeschriebenen Arbeitgeber und Arbeitnehmer stieg durchschnittlich von 9500 in den Jahren 1902 und 1903 auf 24,700 in 1904; die Zahl der Vermittlungen von 8600 auf 19,000. Das sind absolut und im Verhältnis zu einander ganz andere Zahlen, und im wesentlichen als Folge der Beseitigung der Gebühren. Die Arbeitsmarktstatistik muß also wohl Wert darauf legen, daß der Arbeitsnachweis überall unentgeltlich ist. Die Kantonsgrenze als Scheidelinie für die Arbeitgeber muß ebenfalls beseitigt werden; wird durch eine solche Schranke doch gerade das Abströmen der Arbeiter von übersetzten Plätzen, wie es die wenigen großen schweizerischen Arbeitsamtsorte sind, verhindert. Für Aemter wie Basel, Schaffhausen auch Genf sollte nicht einmal die Landesgrenze festgehalten werden, da die Radien des Wirtschaftslebens nach allen Seiten laufen und sich leicht zum Nachteil des Arbeitsmarktes an den politischen Grenzen stoßen. Wie die Geld- und die Produktenbörse, so sollte auch die Warenbörse der Arbeit nicht künstlich eingeschränkt werden. Die süddeutschen Arbeitsnachweise arbeiten schon lange unentgeltlich für jedermann und überallhin; nur an der Schweizer Grenze müssen sie halt machen,[2] da ihre Auftraggeber sich weigern Gebühren zu zahlen.

Von den übrigen allgemeinen Betriebsvorschriften brauchen wir kaum noch andere zu erwähnen; denn ob es sich um die Bevor-

---

[1] Bericht über die Tätigkeit des öffentl. Arbeitsnachweisbureaus des Kantons Basel-Stadt, 1904 (von Dr. Fr. Mangold), S. 7 und 8.

[2] Auf der am 1. und 2. September 1906 in Zürich abgehaltenen Konferenz für Arbeitsnachweisstellen brachten die süddeutschen Aemter hierzu manche Illustration.

zugung von Familienvätern vor Ledigen, von Ortsangesessenen vor Zugereisten handelt, oder um die Uebermittlungsformen der besetzten Stellen, um die Rückerstattung der Barauslagen, um Streikbehandlung usw., die Geschäftsführung ist da überall so ziemlich gleich; und eigentlich nur dadurch sind statistisch fühlbare Abweichungen möglich, daß hier z. B. die Familienväter mehr vorgezogen werden, dort die Qualität des Arbeiters eher den Ausschlag zur Anweisung gibt u. a. Und hiergegen ist die tätsächliche Besetzung durch den Arbeitgeber wohl außerdem ein wirksames Ausgleichsmittel. Streiks, Aussperrungen und Sperren aber müssen natürlich die Frequenz der Nachweisstellen mindern.

Wohl aber spielt für die Betrachtung des Arbeitsmarktes die Klassifikation der Stellensuchenden eine große Rolle. In Uebereinstimmung mit allen uns bekannten öffentlichen Arbeitsnachweisen bildet die Berufsart der Stellensuchenden die Grundlage der Klassifikation und nicht die Betriebsart, aus der er kommt oder in die er will. Das Arbeitsamt wahrt sich die Entscheidung über die Einreihung in eine der Berufsgruppen durch die Fragen: 1) Gesuchte Beschäftigung, 2) letzte Arbeitsstelle, 3) Spezialität. Die offenen Stellen werden dementsprechend ebenfalls nach der Berufsart der gewünschten Arbeiter aufgeteilt und ebenso die Vermittlungen.

Auf 43 Berufsgruppen[1] für die männlichen und 13 für die weiblichen Arbeiter gründen sich Monats- und Jahresberichte an die statistische Zentralstelle, während z. B. die Vakanzenliste 124 männliche und 24 weibliche Berufsarten aufführt. Eine Erweiterung für gewisse Berufsarten, z. B. Bandweber (in Basel), Sticker (in St. Gallen) wird das (Zürcher) Schema überall brauchbar machen. Durch die Geschäftsberichte des städtischen Arbeitsamtes ist es bekannt genug und leicht zugänglich, so daß von einem Abdruck abgesehen worden ist.

Der Kopf des monatlichen Berichtformulars ist dagegen neu, lehnt sich aber im wesentlichen an die in Zürich bisher üblichen Monatsberichte an. Während jedoch das statistische Amt der Stadt Zürich für das städtische Arbeitsamt die monatlichen Aufarbeitungen mit den Zählkarten ausführt und demgemäß alle Angaben der Zählblätter bearbeiten kann, soll die statistische Zentralstelle die Monatsübersicht bereits tabelliert von den Nachweisstellen erhalten, was

[1] In Zürich seit 6 Jahren in dieser Ausscheidung geführt und bearbeitet.

ohne eine Beschränkung der Bearbeitungsgebiete heute nicht möglich wäre. Das Berichtsformular trägt den tatsächlichen Verhältnissen darum so weit Rechnung, als die Erfordernisse der Arbeitsmarktstatistik es zulassen und präsentiert sich in der einfachen Form, die oben wiedergegeben ist.

Spalte 1 enthält die Berufsgruppen der Stellensuchenden in Formular I (weiß) für die männlichen, in Formular II (rosa) für die weiblichen Personen.

Die Spalten 2—15 zerfallen in zwei Gruppen, nämlich Spalte 2—14 und Spalte 15; jene umfassen die in die Kontrollisten eingetragenen Personen, diese die nichteingetragenen (Passanten im engeren Sinne), in der Ausscheidung, wie sie oben S. 400 gegeben wurde.

Die Eintragungen erscheinen a) als Stellensuchende (Spalte 2—5), b) als offene Stellen (Spalte 6—9), c) als besetzte Stellen (Spalte 10—14).

Die **Stellensuchenden** setzen sich zusammen aus dem Uebertrag vom Vormonat und den Neuangemeldeten. Der Uebertrag vom Vormonat wird gewonnen als Rest der am letzten Tage des Berichtsmonats nicht vermittelten, nicht abgelaufenen und nicht zurückgezogenen Stellengesuche. Als Ablaufszeit (Vormerkefrist) der Anmeldungen gilt der Zeitraum eines Monats, wenn die Anmeldung nicht inzwischen erneuert wird; durch Stellenvermittlung und Rückzug der Anmeldung erlischt diese sofort von selbst. Anmeldungen, die im Vormonat liegen, gelangen nicht in die Ziffern des Berichtsmonats; hierdurch wird der Monatsabschluß von einer für den Arbeitsmarkt sehr störenden Inkonstanten befreit.

Die Neuangemeldeten sind im ganzen und nach Schweizern und Ausländern geschieden anzugeben. Diese Zweiteilung gestattet die Stärke der ausländischen Arbeiter auf dem schweizerischen Arbeitsmarkte zu messen, was bei einer bisher bekannten Beteiligung von 30—50, aber auch von 80—90 % in einzelnen großen Berufsgruppen und der Bedeutung der Arbeiterwanderungen sich ohne weiters rechtfertigt. Andere Ausscheidungen sind dagegen nicht vorgenommen worden, denn ob der Arbeiter 20 oder 40 Jahre alt ist, verheiratet oder ledig, evangelisch oder katholisch, Nord- oder Süditaliener usw., das sind Fragen, die im Einzelfalle der Vermittlung wohl mitsprechen, aber auf den Arbeitsmarkt ehestens dann einwirken, wenn es sich um Massenverschiebungen in der Alters- oder Rassenzusammensetzung usw. handelt, wie das z. B. auf dem Zürcher Arbeitsmarkt für das

Baugewerbe im letzten Sommer zu beachten war. Ein Monat erscheint uns als Berichtsperiode für solche Bewegungen auf dem Arbeitsmarkt zu kurz, und es muß den Jahres- vielleicht schon den Quartalsübersichten der einzelnen Aemter überlassen bleiben, hierüber nach einheitlichen Grundsätzen an die statistische Zentralstelle zu berichten.

Die offenen Stellen sind ebenfalls in Uebertrag vom Vormonat und in Neuanmeldungen zerlegt. Jener wird genau ebenso gewonnen wie bei den Stellensuchenden als Rest der nicht besetzten, nicht abgelaufenen und nicht zurückgezogenen Stellen. Die Ablaufsfrist muß natürlich die gleiche sein. Die Neuanmeldungen teilen wir hier aber nicht nach Schweizern und Ausländern, weil in der Hauptsache immer offene Stellen auf dem Arbeitsmarkte der Schweiz angemeldet werden, und es andrerseits müßig, oft auch mühsam ist festzustellen, ob z. B. die von der Fabrik X in Zürich oder in Genf angemeldeten offenen Stellen ein mit schweizerischem oder mit ausländischem Kapital betriebenes Geschäft betreffen. Wodurch natürlich nicht verhindert werden soll, daß wenn ein Betrieb ein Interesse daran hat, z. B. französisch sprechende Arbeiter zu bekommen, dieser Wunsch auf dem Anmeldeformular vermerkt wird. Für den Monatsbericht wären solche Einzelheiten zweckloser Ballast.

Wohl aber verdient monatlich festgehalten zu werden, von wo die offenen Stellen angeboten worden sind, ob auf dem Platze oder von auswärts, und ob sie als dauernde oder vorübergehende angemeldet sind. Als von auswärts angemeldet gelten alle offenen Stellen, welche nicht am Orte des Arbeitsnachweises die offene Arbeitsstelle haben, wobei für die Vororte eine feste einheitliche Scheidung vorzunehmen ist. Die durch den Austausch der Vakanzenlisten gegebenen offenen Stellen werden nur bei demjenigen Nachweis verrechnet, der die Anmeldung dieser offenen Stellen entgegengenommen hat, also überhaupt nur einmal. Als vorübergehend sind diejenigen offenen Stellen zu bezeichnen, die höchstens 6 Tage hintereinander Beschäftigung in Aussicht stellen. Einzutragen in die Monatstabelle sind nur die offenen Stellen auf dem Platze und die vorübergehenden offenen Stellen; die entsprechenden Reste von dem Total der Neuanmeldungen machen die von auswärts gemeldeten und die als dauernd angemeldeten Stellen dann bequem ersichtlich. Die tabellarische Selbstkontrolle, wie sie bei den Stellensuchenden durch Eintrag der Schweizer und der Ausländer erreicht wird, halten wir bei Feststellung der offenen Stellen (wie auch später bei den besetzten Stellen)

nicht für notwendig. Aus diesem Grunde sind die beiden genannten Restfragen, von auswärts gemeldet: als dauernd gemeldet, nicht aufgenommen worden.

Bei den besetzten Stellen fällt ein Uebertrag vom Vormonat fort. Wenn wir die besetzten Stellen im ganzen wissen, und in der Ausscheidung der offenen Stellen und der Stellensuchenden, also am Orte, ob auswärts, ob dauernd, ob vorübergehend, und wieviel jedesmal davon Schweizer, so bleibt der Rest vom Ganzen jeweilig für die Ausländer übrig. [1]

Für die monatliche Tabellierung halten wir die so gewonnenen Angaben für ausreichend, um ein statistisches Bild von dem Arbeitsmarkt des Berichtsmonates zu geben. So wertvoll für das Wirtschaftsleben eines Landes es ist, den Arbeitsmarkt monatlich zu verfolgen und zu erfassen, so gefährlich erscheint uns die Hineinbeziehung noch anderer Fragen in die monatliche Tabelle. Gerade die von vielen Seiten gewünschte Frage nach der Dauer der Arbeitslosigkeit, deren brauchbare Beantwortung eine außerordentliche moralische Höhe der Stellensuchenden voraussetzt, möchten wir in einem Monatsrapport nicht sehen, weil die sehr verschiedene Brauchbarkeit dieser Angaben das Urteil der doch immer, wenigstens im Anfang, dem einzelnen Amte ferne stehenden statistischen Zentralstelle leicht schief ausfallen läßt, und andrerseits, weil wir auch aus richtigen statistischen Ergebnissen über die bloße Dauer der Arbeitslosigkeit keine Begründung einer Arbeitslosenversicherung zu ziehen vermögen; die Arbeitslosenversicherung muß an die Ursachen der Arbeitslosigkeit anknüpfen: Unfall, Invalidität, Alter, Streik, aber nicht an die Arbeitslosigkeit als solche.

Die Arbeitsvermittlung halten wir für das einzig geeignete Mittel gegen die Arbeitslosigkeit als wirtschaftliche Erscheinung, deshalb ist die regelmäßige zusammenfassende Beobachtung der Tätigkeit der Arbeitsvermittlungsstellen sozialwirtschaftlich so eminent wichtig, und die Schaffung einer statistischen Zentralstelle für die Feststellung der monatlichen Ergebnisse eine Forderung, der man sich heute von keiner Seite mehr verschließt.

Diese statistische Zentralstelle müßte aber sozialstatistischen Charakter tragen; nicht genug mit den statistischen Monatsberichten

[1] Durch die Anordnung der Spalten 11—14 wird jedoch vermieden, daß sich eine der beiden Gruppen zurückgesetzt fühlen könnte, was im interlokalen Austauschverkehr billig als Akt der Höflichkeit erscheint.

müßte es zur Entgegennahme von Rapporten über die Lage von Wirtschaftskämpfen (Streiks, Aussperrungen, Sperren), über Eigentümlichkeiten einzelner lokaler Arbeitsmärkte u. a. bereit sein, müßte das Recht haben, solche Erhebungen anzuregen und durch die Arbeitsnachweise oder durch eigne Organe, auch an Hand der Individualzählkarten ausführen zu lassen, müßte aber auch andrerseits die Pflicht haben, alle zusammentragbaren Einzelheiten in Vierteljahrs- und Jahresberichten in Verbindung mit dem monatlichen Berichtmaterial zu bearbeiten und allen Interessenten kostenlos zur Verfügung zu stellen, wie es für den Arbeitsmarkt der süddeutschen Staaten und des deutschen Reichs schon seit Jahren zum Nutzen von Industrie und Landwirtschaft, von Arbeitgeber und Arbeitnehmer geschieht.

Mit der Berichterstattung der behördlichen Arbeitsämter an die statistische Zentrale hätte diese Arbeit zu beginnen, mit der Einbeziehung der gemeinnützigen, der fachlichen, der gewerbsmäßigen Arbeitsnachweise hätte sie sich auszubauen, und würde dann dem Volkswohl an ihrem Teil nützen können.

Zur Wohnungsfrage in Zürich.

Durch Beschluß vom 24. August 1905 beauftragte der Stadtrat auf Antrag des Vorstandes des Gesundheitswesens eine aus dem letztern und den Vorständen des Bauwesens I und des Finanzwesens bestellte Kommission mit den Vorarbeiten über die Frage der Beteiligung der Stadt an der Produktion gesunder und billiger Wohnungen.

Als Wegleitung bei ihren Beratungen wurde der Kommission nachstehendes, vom Stadtrate aufgestelltes Fragenschema mitgegeben:

a) Liegen die Wohnungsverhältnisse in Zürich gegenwärtig so, daß es nicht mehr dem Zufalle anheimgestellt werden darf, ob in nächster Zeit kleinere, billige Wohnungen in genügender Zahl entstehen werden?

b) Ist es angezeigt, daß die Stadt sich an der Produktion gesunder, billiger Wohnungen aktiv beteilige?

c) In welcher Weise soll dies geschehen — durch Unterstützung ad hoc zu bildender oder schon bestehender gemeinnütziger Baugesellschaften, oder dadurch, daß die Stadt von sich aus auf ihr gehörigem Lande Wohnungen entsprechender Größe baut, oder auf beiden soeben genannten Wegen?

d) Wenn es sich um Unterstützung gemeinnütziger Baugesellschaften durch die Stadt handelt, auf welche Weise und unter welchen Bedingungen soll denselben diese Unterstützung gewährt werden?

e) Wenn die Stadt selbst baut, wie soll dabei vorgegangen werden, das heißt:

1. Nach welchem Plane, wo und in welchem Umfange soll gebaut werden?

2. Welche Kategorien der Bevölkerung sollen zunächst ins Auge gefaßt werden — nur die städtischen Arbeiter, oder überhaupt Gemeindeeinwohner mit niedrigem Einkommen?

3. Wie sind die nötigen Mittel für das Unternehmen zu beschaffen?

Bevor auf die materielle Behandlung der hier gestellten Fragen eingetreten wird, seien einige kurze Bemerkungen zur städtischen Wohnungsfrage im allgemeinen und zur zürcherischen Wohnungsfrage im besonderen gestattet.

Es ist allgemein anerkannte Tatsache, daß in Städten mit rasch wachsender Bevölkerung eine ständige oder doch periodisch wiederkehrende Wohnungsnot herrscht, deren Ursachen wohl am besten zur Erörterung gelangen bei Behandlung des großstadträtlichen Postulates betreffend die Bodenfrage. Unter der Wohnungsnot leiden direkt oder indirekt sämtliche Bevölkerungsklassen, vor allem aber die Klassen mit niedrigem Einkommen, die Lohnarbeiter. Es sind hauptsächlich kleinere, billige Wohnungen, welche in durchaus ungenügender Anzahl vorhanden sind und welche dann wegen des Mißverhältnisses zwischen Angebot und Nachfrage eine Höhe der Mietzinse aufweisen, die weder der Qualität der Wohnungen noch den Einkommensverhältnissen der Mieter angemessen ist. Für die zunächst betroffenen Kreise bedeutet die Wohnungsnot ein den hygienischen Grundsätzen zuwiderlaufendes enges Zusammenpferchen in Räumen, welche bezüglich Luftraum, abgesehen von allfälligen weiteren sanitären Mängeln, in keinem Verhältnisse stehen zur Zahl der Familienglieder. Es ist eine durch die Wohnungsstatistik festgestellte Tatsache, daß der Mietpreis für den Kubikmeter Luftraum in den kleinsten und schlechtesten Wohnungen der absolut höchste ist und dieser Höchstpreis muß vom Mieter bezahlt werden auf Kosten anderer notwendiger Bedürfnisse, vor allem unter Verzichtleistung auf die Befriedigung von Kulturbedürfnissen. Die Höhe der Mietzinse an und für sich und der Umstand, daß sich der Arbeiter zufolge Mangels kleiner, billiger Wohnungen oft gezwungen sieht, eine größere Wohnung mit relativ hohem Zins zu mieten, veranlaßt ihn zur Aufnahme von seinem Familienkreise fremden Aftermietern, Schlafgängern u. s. w. Daß diese Aufnahme fremder Elemente störend wirkt auf das Familienleben, daß sie sehr oft mit schweren Uebelständen in sittlicher Hinsicht verbunden ist, bedarf keiner nähern Ausführung.

Aber nicht allein die Volksklassen mit geringem Einkommen leiden unter den mit der Wohnungsnot verbundenen Mißständen, ihre Wirkung erstreckt sich auf die Gesamtheit. Einmal ist nicht zu leugnen, daß wenn die Mietzinse für kleinere Wohnungen verhältnismäßig hohe sind, die Preise der größeren, gut eingerichteten Wohnungen in einer zu den Preisen der ersteren im Verhältnisse

stehenden Höhe sich halten werden. Diese Wirkung ist vor allem für die sogenannte gebildete Mittelklasse, welche bei relativ bescheidenem Einkommen doch ein gewisses Maß von Kulturbedürfnissen hat, sehr empfindlich, indem eben auch da für die Befriedigung des Wohnbedürfnisses ein unverhältnismäßig großer Teil des Einkommens aufgewendet werden muß. Auch in diesen Kreisen wird infolgedessen vielfach zur Vergebung von einem oder mehreren Räumen in Aftermiete geschritten. In erschreckendem Maße zeigt sich die Wirkung der Mißstände im Wohnungswesen beim Auftreten von bösartigen Epidemien, weil die Uebervölkerung der Wohnräume und die mit derselben verbundene Mißachtung sanitarer Vorschriften und Lebensregeln ein fast unüberwindliches Hindernis im Kampfe gegen die Ausbreitung der Epidemien bilden. In dieser Hinsicht steht die Choleraepidemie in Hamburg vom Jahre 1892 noch in frischer Erinnerung, eine Epidemie, die, begünstigt durch mißliche Wohnungsverhältnisse im Hafenviertel, sich beinahe über das ganze Stadtgebiet ausdehnte und ihre Opfer in allen Bevölkerungsklassen forderte.

Es ist selbstverständlich, daß die mit der Wohnungsnot verbundenen Uebelstände, abgesehen von gewissen anderen mitbestimmenden Faktoren, immer beeinflußt sind vom Grade dieser Wohnungsnot und daß der letztere örtlich und zeitlich ein sehr verschiedener sein kann. In Bezug auf speziell zürcherische Verhältnisse darf gesagt werden, daß sie, was die Qualität der Wohnungen in bauhygienischer Hinsicht betrifft, abgesehen von einigen alten Wohnquartieren, in neuerer Zeit nicht gerade ungünstige oder besorgniserregende sind. Hingegen trifft auch für Zürich in vollem Maße zu, was über Mietzinshöhe und Einkommen bei den Bevölkerungsklassen mit niedrigem und bescheidenem Verdienste und die aus diesem Mißverhältnisse resultierenden Uebelstände im allgemeinen gilt.

Es war vornehmlich der Mangel an kleinen, preiswerten Wohnungen, welcher der Stadtbehörde die Stellungnahme zur Wohnungsfrage nahelegte. In einer Weisung des Vorstandes des Gesundheitswesens an den Stadtrat vom 29. Dezember 1894 wurde ausgeführt, daß, gestützt auf die Erfahrungen, welche das Gesundheitswesen bei zeitweiliger Unterbringung von Obdachlosen im städtischen Evakuationslokale gemacht hatte, man zur Ueberzeugung gelangt sei, daß mit solchen Palliativmitteln der Arbeiterwohnungsnot nicht zu steuern sei und daß dieselbe sich in der Stadt Zürich mehr und mehr zu einem chronischen Uebel ausbilden werde, wenn nicht immer neue

Serien von Wohnungen, beziehungsweise Wohnräumen beschafft und der Arbeiterbevölkerung zur Verfügung gestellt würden. Und da die Wohnungsproduktion mehr und mehr der gewerbsmäßigen Spekulation anheimgefallen sei, deren Tendenz allein dahingehe, die Mietzinse zu möglichster Höhe emporzuschrauben, um gelegentlich deren kapitalisierten Wert zu realisieren, so stehe man, wenn hier die Gemeinschaft nicht regulierend eingreife, vor der Aussicht, daß die Arbeiterbevölkerung in wachsendem Maße sich gezwungen sehe, entweder Zuflucht in elenden Dachwohnungen zu nehmen, oder aber sich aufs äußerste zusammen zu pferchen, beides unter schwerer Gefährdung eines geordneten Familienlebens. Auf Grund dieser Weisung des Vorstandes des Gesundheitswesens und der darin gemachten Vorschläge (Statistik über leerstehende Wohnungen, gelegentliche Erwerbung von Wohnhäusern, Unterstützung privater Baugesellschaften, Wohnungsbau durch die Stadt selbst) bestellte der Stadtrat aus seiner Mitte eine Kommission mit dem Auftrage, unter Zuzug von Sachverständigen die Arbeiterwohnungsfrage, soweit letztere die Stadt Zürich berührt, allseitig zu prüfen und seiner Zeit dem Stadtrate Bericht und Antrag einzubringen.

Das Stadium der Arbeiterwohnungsfrage seitens dieser Kommission führte unterm 26. Februar 1896 zu einer Weisung des Stadtrates an den Großen Stadtrat, im weitern zum Ankaufe des Landes im Friesenberg und sodann zu Anträgen einer großstadträtlichen Kommission, die sich dem Sinne nach mit den Anträgen des Stadtrates deckten.

Die Anträge der großstadträtlichen Kommission lauteten:

I. Gelegentlicher Ankauf billiger und geeigneter Wohnhäuser, alter Häuser auf Abbruch oder Umbau, sowie von Bauplätzen.

Unter geeigneten Wohnungen sind solche zu verstehen, welche in der Regel 1—4 Zimmer umfassen, im Maximum Fr. 500 kosten, in Beziehung auf Licht und Luft den modernen sanitaren Anforderungen entsprechen und in der Nähe von Arbeitsplätzen gelegen sind.

II. Die Stadt erstellt sukzessive billige und geeignete Wohnungen zur mietweisen Ueberlassung an städtische Arbeiter und Angestellte, eventuell auch an andere Einwohner mit geringem Einkommen.

III. Die Stadt fördert im allgemeinen Bestrebungen von Privaten, gemeinnützigen Gesellschaften und Baugenossenschaften für Erstellung billiger und gesunder Wohnungen. Sie beteiligt sich nach noch näher festzustellenden Grundsätzen, und insbesondere unter Vor-

behalt der nötigen Garantien, an der Erstellung billiger und gesunder Wohnungen für Gemeindeeinwohner mit geringem Einkommen:

a) durch Ueberlassung geeigneten Bauterrains zu billigem Preise;

b) durch Kapitalbeteiligung zu billigem Zinsfuß.

IV. Die Anlagen sollen nach Maßgabe der Verteilung der Arbeitsplätze in verschiedenen Teilen der Stadt errichtet, beziehungsweise erworben werden.

V. Die Mietzinse sind zum voraus zu bezahlen. Dieselben haben für Kapitalzins, Reparaturen, Steuern und Gebühren, Verwaltungskosten und die erforderliche Speisung des Reservefonds aufzukommen.

VI. Die Stadt richtet einen Wohnungsnachweis ein.

Das Schicksal dieser Kommissionsanträge ist bekannt. Die Kommission selbst drang nicht auf rasche Behandlung derselben im Großen Stadtrate. Die Bauspekulation hatte ihren Höhepunkt überschritten und es begann sich die Bau- und Liegenschaftskrisis bemerklich zu machen. Ein empfindlicher Wohnungsmangel war zu jener Zeit nicht mehr vorhanden und an einer günstigen Aufnahme der Vorlage beim Großen Stadtrate konnte mit Recht gezweifelt werden. Immerhin erschien die Vorlage einigemale auf der Traktandenliste des Großen Stadtrates, konnte aber wegen ernster, langwieriger Krankheit des Kommissionspräsidenten (H. Mettier) nicht behandelt werden. Und als in der Folge das Präsidium der Kommission und die Vertretung der Vorlage im Großen Stadtrate einem andern Mitgliede der Kommission (Dr. U. Schläpfer) übertragen worden war, zeigte es sich, daß eine Mehrheit für die Vorlage in der obigen Form in der Kommission selbst nicht mehr vorhanden war. Die Anträge wurden in Wiedererwägung gezogen und Rückweisung der ganzen Angelegenheit an den Stadtrat beschlossen, allerdings mit gewissen Direktiven bezüglich der weitern Behandlung. Als endlich die Arbeiterwohnungsfrage zur Beratung im Großen Stadtrate gelangte, beschloß dieser am 11. Mai 1901 folgendes:

„Die Vorlage über die Arbeiterwohnungsfrage wird zur Zeit in dem Sinne erledigt, daß der Stadtrat eingeladen wird, Bericht und Antrag einzubringen

a) über die Errichtung eines Wohnungsnachweises;

b) über Erlaß einer städtischen Wohnungsverordnung auf Grund des Gesetzes betreffend die öffentliche Gesundheitspflege vom 10. Dezember 1876 im Sinne des vom Stadtrate aufgestellten, im Geschäftsberichte von 1899 abgedruckten Programmes;

c) über die Frage, ob nicht beim Kanton der Erlaß von Bestimmungen anzuregen sei, die den Gemeinden mit städtischer Bebauung eine wirksame Wohnungskontrolle und eine gründliche Sanierung der Wohnungsverhältnisse, eventuell mit staatlicher Beihülfe (Gewährung billiger Anleihen u. s. w.) ermöglichen;

d) über eine weitere Betätigung der Stadt auf dem Gebiete des Wohnungswesens unter Berücksichtigung folgender Punkte:

1. Beschaffung von billigen und gesunden Mietwohnungen für städtische Arbeiter und Angestellte;

2. gelegentlicher Ankauf billiger und geeigneter Wohnhäuser, alter Häuser auf Abbruch oder Umbau, sowie von billig zu erstehendem Bauterrain;

3. Förderung gemeinnütziger Bestrebungen für Erstellung billiger und gesunder Wohnungen, sei es durch Ueberlassung von Bauterrain zu angemessenen Preisen unter Vorbehalt aller Garantien gegen die Bauspekulation, sei es, soweit die Finanzlage es erlaubt, durch Erleichterung der Kapitalbeschaffung."

Durch die Postulate des Großen Stadtrates wurde das ursprüngliche Programm des Stadtrates, beziehungsweise der großstadträtlichen Kommission wesentlich geändert. Das Programm hatte in erster Linie und beinahe ausschließlich die Beschaffung billiger und gesunder Wohnungen für Gemeindeeinwohner mit geringem Einkommen in Aussicht genommen und zwar unter weitgehender Beteiligung seitens der Stadt. Es verlieh der Ueberzeugung Ausdruck, daß nur auf diesem Wege eine wesentliche Besserung der Wohnungsverhältnisse breiterer Massen der Bevölkerung erzielt werden könne und empfahl demgemäß energisches Vorgehen auf diesem Wege. In den Postulaten des Großen Stadtrates vom 11. Mai 1901 steht an erster Stelle die Besserung der Wohnungsverhältnisse durch eine wirksamere sanitare Wohnungskontrolle und erst in letzter Linie werden diejenigen Maßnahmen genannt, welche der Wohnungsnot dauernd abhelfen können, nämlich die aktive Teilnahme der Stadt an der Wohnungsproduktion.

Diese Abschwächung des ursprünglichen Programmes mochte teilweise bedingt sein durch die Verhältnisse, wie sie noch vor einigen Jahren lagen. Die allgemeine Geschäftskrise hat das Wachstum der städtischen Bevölkerung verlangsamt und die vorausgegangene rege Bautätigkeit hatte eine große Zahl von Wohnungen geschaffen, die nun zum Teile leer standen. Die Mietzinse wiesen eine Tendenz zum

Sinken auf, und während mehrerer Jahre konnte von einer Wohnungsnot nicht die Rede sein. Die gemeinnützigen Baugesellschaften, die unter der obwaltenden Krisis ebenfalls mehr oder weniger gelitten haben, stellten ihre Tätigkeit ein, so daß der Stadtrat nicht in die Lage kam, sie auf die eine oder andere Weise zu unterstützen. Der Stadtrat selbst beschränkte sich auf den gelegentlichen Ankauf von Häusern, da wo ihm derselbe mit Rücksicht auf künftige Straßenbauten geboten schien und auf Erstellung von Wohnungen für einen Teil der in den selbständigen Unternehmungen der Stadt beschäftigten Arbeiter.

Nach den Angaben der Liegenschaftsverwaltung befinden sich gegenwärtig in verschiedenen Teilen der Stadt 53 Wohnhäuser mit 154 Wohnungen im städtischen Besitze, von denen 42 an städtische Beamte und Angestellte vermietet sind. Der Anlagewert beträgt Fr. 2,633,380. Der Mietwert der einzelnen Wohnung beläuft sich auf Fr. 477, der durchschnittliche Jahresertrag auf Fr. 88,000 = 3,34 % des Anlagekapitales. Diesen relativ bescheidenen Ertrag schreibt die Liegenschaftsverwaltung dem Umstande zu, daß eine Anzahl Liegenschaften nur zum Teile baulich ausgenutzt sind.

Dazu kommen nun noch die Arbeiterwohnungen der Werke: 1. Das Gaswerk besitzt für Arbeiter 24 Wohnhäuser mit 38 Wohnungen. Die Bausumme, einschließlich des Landwertes, betrug Fr. 438,054. 18. Die Höhe der Mietzinse schwankt nach den Wohnungskategorien zwischen Fr. 270 und Fr. 450 pro Jahr. Die Bruttoeinnahmen aus Mietzinsen belaufen sich, auf Fr. 15,120, was eine Rendite von 3,45 % ergibt. 2. Das Elektrizitätswerk besitzt ein Haus für Arbeiter mit acht Wohnungen. Die Bausumme, einschließlich des Landwertes, betrug Fr. 97,592. 90. Die Bruttoeinnahmen pro Jahr belaufen sich auf Fr. 2690, so daß sich eine Rendite von 3 % ergibt. Die Höhe des Mietzinses nach Wohnungskategorien schwankt zwischen Fr. 300 und Fr. 510. 3. Das Wasserwerk besitzt für Arbeiter sechs Wohnhäuser mit 16 Wohnungen. Die Bausumme (beziehungsweise der Assekuranzwert) beläuft sich auf Fr. 138,300. Die Bruttoeinnahmen betragen (für zwei Wohnungen wird keine Miete bezahlt) Fr. 4220, was eine Rendite (den Wert der erwähnten zwei Wohnungen abgerechnet) von 4,8 % ergibt. Die Höhe der Mietzinse beträgt Fr. 260—360 im Jahre.

Für Angestellte der Straßenbahn ist beim Depot Seefeld der Bau einer größeren Anzahl von geeigneten Wohnungen in Aussicht genommen.

Auf solche Weise wurde seitens des Stadtrates versucht, tunlichst dem vom Großen Stadtrate in seinem Beschlusse vom 11. Mai 1901 unter lit. d gestellten Postulate nachzukommen. Die Postulate a und b haben ebenfalls ihre Erledigung gefunden, das erstere durch Schaffung des städtischen Wohnungsnachweises, das letztere durch Vorlage des Entwurfes einer Verordnung betreffend Wohnungspflege, welche aber vom Großen Stadtrate mit Beschluß vom 11. März 1905 abgelehnt wurde.

Nun haben sich aber seit dem Beschlusse des Großen Stadtrates vom 11. Mai 1901 die Wohnungsverhältnisse in der Stadt Zürich ganz wesentlich geändert. Die verminderte Bautätigkeit einerseits und die, wenn auch im Vergleich zu dem vorausgegangenen Jahrzehnt langsame, aber doch stetige und nicht unbedeutende Zunahme der städtischen Bevölkerung anderseits haben auf dem Wohnungsmarkte Erscheinungen gezeitigt, die man als Wohnungsmangel, ja geradezu als Wohnungsnot bezeichnen darf.

Nach den Angaben des städtischen statistischen Amtes betrug die Gesamtzahl der leerstehenden Wohnungen:

Im November 1896 = 1264
Ende November 1900 = 1752
am 1. Dezember 1902 = 1547
" 1903 = 850
" 1904 = 352
" 1905 = 81.

Seit Ende November 1900, in welchem Zeitpunkte die Zahl der leeren Wohnungen den höchsten Stand erreichte, hat sie von einer Erhebung zur andern stetig abgenommen. Wie sich die Verhältnisse in den einzelnen Stadtkreisen und im allgemeinen gestaltet haben, geht aus folgender Uebersicht hervor:

Leerstehende reine Wohnungen:

Stadtkreis	Ende Novbr. 1900	1. Dezbr. 1902	1. Dezbr. 1903	1. Dezbr. 1904	1. Dezbr. 1905
I.	170	199	130	77	24
II.	156	104	84	38	5
III.	964	794	348	73	26
IV.	150	153	129	67	10
V.	312	297	159	97	16
Ganze Stadt	1752	1547	850	352	81

Am bemerkenswertesten erscheint die rasche Abnahme der leerstehenden Wohnungen im Kreise III. Hier betragen die am 1. Dezember

1905 leerstehenden Wohnungen nur noch 2,7% der im November 1900 leergestandenen. Die Zahl der leerstehenden stellt sich für 1905 im Kreise I um 85,9%, im Kreise II um 96,8%, im Kreise III um 97,3%, im Kreise IV um 93,4% und im Kreise V um 94,9% niedriger als im Jahre 1900. Im allgemeinen ergibt ihre Abnahme von 1900 auf 1905 einen Prozentsatz von 95,4. Im mittlern Teil des Quartiers Außersihl ist ihre Zahl in diesem Zeitraume um 98,2%, im untern Teile desselben Quartiers um 94,9%, im Quartiere Wiedikon um 97,2% und im Quartiere Enge um 98,2% gefallen.

Von ausschlaggebender Bedeutung für die Beurteilung des Wohnungsmarktes ist das Verhältnis der leerstehenden Wohnungen zur Gesamtzahl der Wohnungen. Leider ist letztere nicht genau bekannt; man kann aber nach Mitteilungen des statistischen Amtes mit ziemlicher Sicherheit annehmen, daß die Zahl der leerstehenden Wohnungen in Prozenten der Gesamtzahl der Wohnungen überhaupt betrug:

1896 = 4,6%; 1900 = 5,4%;
1902 = zirka 4,5%; 1903 = zirka 3,0%;
1904 = zirka 1,0%; 1905 = zirka 0,3%.

Der Vorrat an leerstehenden Wohnungen für die Jahre 1904 und 1905 mit zirka 1,0 beziehungsweise 0,3% ist ungemein gering, da man im allgemeinen der Ansicht ist, daß der Wohnungsmarkt nur dann normale Verhältnisse aufweist, wenn mindestens 3% sämtlicher Wohnungen leerstehen. Wie mißlich die Verhältnisse in dieser Hinsicht in Zürich liegen, zeigt ein Vergleich mit andern Städten. Es standen gegen Jahresschluß 1904 leer: in Basel 5%, in Dresden 7,5%, in Hamburg 4,4%, in Mannheim 4%, in Frankfurt a. M. 3%, in Essen 5,3%, in Düsseldorf 4,4%, in Straßburg i. E. 2,3% und in Karlsruhe 2,5% aller Wohnungen.

Unterscheidet man, und dies ist besonders wichtig, die leerstehenden reinen Wohnungen nach ihrer Größe, das heißt nach der Zimmerzahl, so erhält man nach den Zusammenstellungen des statistischen Amtes folgendes Resultat:

Leerstehende Wohnungen bestehend aus Zimmern:

Im Jahre	1.	2.	3.	4.	5.	6 u. m.	Total
1896	21	114	453	438	132	106	1264
1900	27	184	705	568	160	108	1752
1902	25	243	740	400	88	51	1547
1903	15	165	363	218	53	36	850
1904	9	62	105	81	42	53	352
1905	3	14	30	13	7	14	81

Seit 1900 auf 1905 beziehungsweise 1904 auf 1905 haben abgenommen die leerstehenden Wohnungen, welche bestehen

		1900-1905	1904-1905
aus 1 Zimmer	um	88,9 %	66,6 %
„ 2 Zimmern	„	92,4 „	77,4 „
„ 3 „	„	95,8 „	71,4 „
„ 4 „	„	97,7 „	84,0 „
„ 5 „	„	95,6 „	83,1 „
„ 6 und mehr Zimmern	„	87,1 „	73,6 „

Wie insbesonders im Kreise III die leeren Wohnungen von drei und vier Zimmern abgenommen haben, zeigen folgende Zahlen. Es stunden leer Wohnungen mit:

3 Zimmern						4 Zimmern					
ohne Mansarden			mit Mansarden			ohne Mansarden			mit Mansarden		
1903	1904	1905	1903	1904	1905	1903	1904	1905	1903	1904	1905
126	28	3	62	7	2	63	11	5	37	5	—

Die Zählung der am 1. Dezember 1905 leerstehenden Wohnungen wurde ergänzt durch eine Ausmittlung der im Bau begriffenen Gebäude und der darin im Laufe des Jahres 1906 beziehbaren Wohnungen. Es gab im Dezember 1905 im gesamten Stadtgebiete 155 im Bau begriffene Häuser (12 Umbauten eingeschlossen). Diese Neubauten verteilen sich auf die einzelnen Stadtkreise wie folgt:

I.	II.	III.	IV.	V.	Total
9	12	30	46	58	155

Diese 155 Neubauten, wovon 37 Einfamilienhäuser sind, enthalten insgesamt 523 Wohnungen, die im Laufe des Jahres 1906 beziehbar werden, im Kreise I — 14, II — 26, III — 174, IV — 178, V — 131. Diese für das Jahr 1906 bezugsfertigen Wohnungen bieten, die Wohnung zu fünf Bewohnern angenommen, Raum für eine Bevölkerungszunahme von 2600 Personen. Wird diese Zunahme im Jahre 1906 ähnlich wie in den beiden Vorjahren, rund 5000 Personen betragen, so wird, da ein anderweitiger Vorrat an Wohnungen nicht vorhanden ist, das Wohnbedürfnis durch die gegenwärtige Bautätigkeit nur etwa zur Hälfte gedeckt, wobei der Wohnungsbedarf für die neugeschlossenen Ehen noch gar nicht in Berechnung gezogen ist. Die Folge wird sein, daß die Zusammendrängung der Bevölkerung, die wegen der bereits im Vorjahre herrschenden Wohnungsnot Platz griff, sich in vermehrtem Maße geltend machen wird

durch gesteigerte Aufnahme von allerlei Arten von Aftermietern. Die Bautätigkeit ist zwar offensichtlich mit Frühjahr 1906 eine regere geworden, aber sie beschränkt sich größtenteils auf die Erstellung von Villen und bessern Wohnungen; dem Mangel an kleinern billigen Wohnungen für Leute mit niedrigem Einkommen steuert sie gar nicht oder doch nur in gänzlich unzulänglicher Weise.

Entsprechend der Abnahme der Anzahl der leerstehenden Wohnungen sind die für dieselben geforderten Mietpreise, welche von 1900 bis 1903 im Durchschnitt gefallen waren, bereits wieder erheblich gestiegen. Einigermaßen ist dies ersichtlich aus dem durchschnittlichen Mietpreise eines Zimmers überhaupt. Dieser betrug bei den als leerstehend gemeldeten Wohnung im Jahre

1900	1902	1903	1904	1905
Fr. 165	Fr. 149	Fr. 146	Fr. 188	Fr. 243

Der Preis von Fr. 188 für das Jahr 1904 stimmt genau mit dem Preise für 1896 überein.

Es ist hier wohl zu beachten, daß der Durchschnittspreis für das Zimmer nur auf der Zahl der leerstehenden Wohnungen ermittelt worden ist. Das Verhältnis der letztern zur Gesamtzahl der Wohnungen ist ein sehr verschiedenes und je nach diesem Verhältnis ist der Durchschnittspreis des Zimmers in den leeren Wohnungen als ein mehr oder weniger allgemein gültiger für die Gesamtzahl der Wohnungen aufzufassen. Der pro 1905 ausgemittelte Preis von Fr. 243 ist offenbar zu hoch; er basiert auf einer Zahl von 81 leeren Wohnungen, welche nur 0,216 % der Gesamtzahl aller Wohnungen (zirka 37,000—38,000) ausmachen. Daß aber die Jahre 1905 und 1906 gegenüber 1904 eine Steigerung der Mietzinse gebracht haben, braucht nicht erst auf statistischem Wege nachgewiesen zu werden; der Beweis dafür befindet sich in der Form faktischer, sehr reeller Mietzinssteigerungen in den Händen eines Großteils der Mieter. Ueber das Maß der Steigerung mögen folgende Angaben des Bureau des Zürcher Mietvereins Platz finden: Wohnungen von zwei Zimmern und billigere Dreizimmerwohnungen schlugen Fr. 20—40 auf, Wohnungen von Fr. 450—550 um Fr. 50—100, Wohnungen im Mietwerte von Fr. 800—900 erfuhren Preissteigerungen von Fr. 100—150, teurere Objekte von Fr. 1300 an solche von Fr. 100—250. Im allgemeinen wurden, mit wenig Ausnahmen, Wohnungen mit Mietpreisen von Fr. 500—1000 am meisten gesteigert und zwar überall; die bessern Wohnungen erfuhren eine relativ weniger be=

deutende und nicht durchgängige Steigerung. Die Angaben des Mieterbureau finden Bestätigung durch eine amtliche bei Gelegenheit der Teuerungszulageberatung vorgenommene Erhebung über Mietzinssteigerungen unter den Arbeitern des städtischen Abfuhrwesens. Auch hier wurde eine ziemlich allgemeine Steigerung des Jahreszinses konstatiert, die bis auf Fr. 50, in einzelnen Fällen auf Fr. 100 und mehr sich belief.

Gestützt auf die bisherigen Ausführungen müssen die Fragen, ob die Wohnungsverhältnisse gegenwärtig in Zürich so liegen, daß es nicht mehr dem Zufalle anheimgestellt werden darf, ob in nächster Zeit kleinere billige Wohnungen in genügender Zahl entstehen werden, und ob es angezeigt ist, daß die Stadt sich an der Produktion solcher Wohnungen aktiv beteilige (Punkte a und b des eingangs erwähnten Programmes) des entschiedensten bejaht werden.

Wie soll nun aber die aktive Beteiligung seitens der Stadt geschehen? Durch Unterstützung ad hoc zu bildender oder schon bestehender gemeinnütziger Baugesellschaften? durch Selbstbau der Stadt? oder auf beiden soeben genannten Wegen? (Programmpunkt c).

Die Erfahrung lehrt, daß beide Wege zum Ziele führen können. Welcher Weg an einem bestimmten Orte und zu bestimmter Zeit einzuschlagen ist, oder ob beide gleichzeitig beschritten werden sollen, das hängt von einer Reihe lokaler Bedingungen ab, die von den städtischen Behörden in gebührende Berücksichtigung zu ziehen sind. Wo leistungsfähige Baugenossenschaften bereits bestehen oder sich leicht gründen lassen, empfiehlt sich ein Vorgehen auf dem Wege der Förderung solcher Gesellschaften. Wo Baugenossenschaften nicht bestehen oder wo deren Gründung ernste Hindernisse im Wege stehen, tritt die Frage des Selbstbaues seitens der Stadt in den Vordergrund. In Deutschland bestehen gemeinnützige Baugenossenschaften schon seit langer Zeit und sie haben sich dort zu einer wirtschaftlichen Macht entwickelt. Ihre Tätigkeit wird sehr gefördert durch das Bestehen zahlreicher Mietervereine, durch die Institution des Erbbaurechtes, durch Leichtigkeit der Geldbeschaffung u. s. w. In Zürich liegen die Verhältnisse wesentlich anders. Allerdings bestunden und bestehen zum Teil heute noch eine Anzahl von gemeinnützigen Baugenossenschaften. Ihre Tätigkeit war aber allezeit eine in sehr bescheidenem Rahmen sich haltende und sie hat heute fast gänzlich aufgehört. Eine Umfrage bei Vertretern der noch bestehenden Genossenschaften ergab, daß in nächster Zeit eine rege Betätigung auf dem Gebiete des Wohnungs-

baues von dieser Seite nicht zu erwarten ist. Will man in Zürich zur Linderung der Wohnungsnot den Weg der Unterstützung von gemeinnützigen Baugenossenschaften betreten, so kann dies nur durch Gründung einer neuen Genossenschaft geschehen, welcher neben der Stadt andere Interessenten (bestehende Genossenschaften, Schweizerische Bundesbahnen, Bankinstitute, Großindustrielle u. s. w.) beitreten müßten. Es wird sich zeigen, ob und unter welchen Bedingungen ein wirksames Vorgehen in dieser Richtung möglich ist. Aber selbst wenn dieses Vorgehen von Erfolg sein wird, dürfte die Gründung einer größeren leistungsfähigen Genossenschaft erhebliche Zeit in Anspruch nehmen und da die mißlichen Verhältnisse auf dem Wohnungsmarkte rasche Hülfe verlangen, muß die Stadt zur Hebung des herrschenden Wohnungsmangels im gegenwärtigen Momente den Weg des Selbstbaues beschreiten und zwar in der Weise, daß zunächst ein größerer Versuch mit dem Selbstbau gemacht wird und sodann daneben die Gründung einer größern, leistungsfähigen, von der Stadt zu unterstützenden Baugenossenschaft versucht werden soll. (Programmpunkte c und d).

Nach welchem Plane, wo und in welchem Umfange soll gebaut werden? welche Kategorien der Bevölkerung sollen zunächst ins Auge gefaßt werden — nur die städtischen Arbeiter oder überhaupt Gemeindeeinwohner mit niedrigem Einkommen?

Auf diese Fragen jetzt schon eine ganz bestimmte und umfassende Antwort zu geben, ist nicht möglich. Zunächst empfiehlt es sich, wie bereits gesagt, einen Versuch mit Selbstbau durch die Stadt zu machen. Vom Resultate dieses Versuches und von der künftigen Gestaltung der Verhältnisse im Wohnungswesen wird es abhängen, ob die Stadt planmäßig und in größerem Maßstabe sich im Sinne des Selbstbaues an der Wohnungsproduktion aktiv beteiligen soll.

Die Frage, wo die Stadt bauen soll, mußte zunächst zur Prüfung der im städtischen Besitze (Gemeinde- und Bürgergut) sich befindenden Grundstücke auf ihre Eignung zum Wohnungsbau führen. Maßgebend bei dieser Prüfung waren in erster Linie: Die Möglichkeit des baldigen Aufschlusses der Ueberbauung, die Zufahrtsstraßen, die Verkehrsverhältnisse, die Entwässerungsverhältnisse, das lokale Bedürfnis an Wohnungen, der Bodenpreis u. s. w. Die an Hand des Inventars des Gemeindegutes vorgenommene Prüfung läßt nachbezeichnete im städtischen Besitze befindlichen Grundstücke als für städtischen Wohnungsbau geeignet erscheinen: Im Kreise III: die Eschwiese bei der

Ziegelei Heuriet, das Friesenbergareal, das Grundstück an der Aemtlerstraße neben dem neuprojektierten Schulhause, das Areal zwischen Limmat-, Heinrich- und Gasometerstraße; im Kreise IV: das Areal im fallenden Brunnenhof, die Areale im Letten, an der Nordstraße und der Wasserwerkstraße, der Baumgarten auf dem Bühl beim Friedhofe Unterstraß, Wiesen und Einfahrt in der Steinkluppen, das Pflanzland im Riedtli zwischen Winterthurer- und Scheuchzerstraße (Bürgergut); im Kreise V: die Liegenschaft des alten Gaswerkes an der Hornbachstraße.

Als sofort bebaubar dürfen gelten: das Areal im Industriequartier zwischen Limmat-, Heinrich- und Gasometerstraße, die Liegenschaft des alten Gaswerkes an der Hornbachstraße (Kreis V) und das bürgerliche Land im Riedtli zwischen Winterthurer- und Scheuchzerstraße (Kreis IV).

Diese drei Bauplätze entsprechen, abgesehen von ihrer sofortigen Ueberbaubarkeit, allen Ansprüchen, die man an Plätze für städtische Häuser stellen muß. Der Bodenpreis schwankt zwischen Fr. 5 und Fr. 40 für den Quadratmeter (Riedtli Fr. 5, Hornbach Fr. 35, Industriequartier Fr. 40) und gestattet somit den Bau von Wohnhäusern mit relativ bescheidenem Mietzinse. Bei der Erstellung der Häuser muß in erster Linie Bedacht genommen werden auf die Schaffung derjenigen Wohnungskategorien, bei denen sich heute der Mangel am fühlbarsten macht, also auf Wohnungen mit zwei, drei und vier Zimmern. Dies gilt namentlich da, wo des Quartiercharakters und des hohen Bodenspreises wegen geschlossen gebaut werden muß, wie im Industriequartiere. An andern Orten, z. B. im Riedtli, empfiehlt sich bei offener Ueberbauungsweise auch die Erstellung von Wohnungen mit fünf Zimmern für Leute mit etwas höherem, immer aber noch bescheidenem Einkommen. Eine gewisse Manigfaltigkeit in den Größenverhältnissen der Wohnungen ist auch anzustreben, um zu verhüten, daß einer solchen städtischen Wohnungsanlage das Gepräge eines ausschließlichen Arbeiterviertels von vornherein aufgedrückt wird; die Mannigfaltigkeit der Wohnungsgröße wird ein Nebeneinanderwohnen verschiedener Bevölkerungselemente ermöglichen.

Als Mieter der von der Stadt zu erstellenden Wohnungen sollen städtische Arbeiter, Angestellte und Beamte bei gleichzeitiger Bewerbung ein näher zu bestimmendes Vorrecht haben. Bei nicht genügender Nachfrage aus diesen Kreisen sollen die Wohnungen an Gemeindeeinwohner mit niedrigem Einkommen überhaupt abgegeben

werden. Die Höhe des Zinses wird sich richten nach der Verzinsung des Anlagekapitals und nach den Unterhalts- und Verwaltungskosten. Mit Rücksicht auf die solide Bauart dieser neuen Häuser könnte man daran denken, sich zur Deckung aller entstehenden Unkosten mit einer $4^1/_2$ %igen Verzinsung des Anlagekapitals zu begnügen; soll aber auch etwelche bescheidene Amortisation stattfinden, so muß mit einer Verzinsung von $4^3/_4$ % gerechnet werden.

Die Verwaltung der Häuser soll bei absoluter Unverkäuflichkeit derselben mit gesonderter Rechnungsführung und nach festzusetzenden Normen durch die Liegenschaftsverwaltung geschehen, im Sinne eines selbständigen, sich selbsterhaltenden, nicht aber gewinnbringenden Unternehmens.

Mit Bezug auf den Platz im Industriequartier zwischen Limmat- und Heinrichstraße liegen für einen Baublock bereits fertige Grundrisse im Maßstabe von 1 : 100 mit detailliertem Kostenvoranschlage vor; für den übrigen Teil Skizzen im Maßstabe von 1 : 200, mit summarischem Kostenvoranschlage; gleiche Skizzen und Kostenvoranschläge sind für die Plätze im Riedtli und im Hornbach vorhanden.

Mit dem Selbstbau seitens der Stadt soll im Industriequartiere der Anfang gemacht werden. Das Bedürfnis nach billigen und doch guten Wohnungen ist gerade hier sehr groß und das Risiko, daß sie auch nur teilweise oder vorübergehend leerstehen könnten, nicht vorhanden.

Die Gebäude (drei Blöcke) sind als Doppelwohnhäuser mit gemeinsamem Treppenhaus gedacht und bestehen aus Erdgeschoß, drei Stockwerken und zur Hälfte ausgebautem Dachstock. Das Doppelwohnhaus enthält somit neun Wohnungen. Sämtliche Häuser sind vollständig unterkellert und es sind im Kellergeschoß zwei Waschküchen und für jede Küche ein Vorratsraum untergebracht; die Waschküchen stehen in direkter Verbindung mit dem Hofe. Der nicht ausgebaute Teil des Dachstockes eines jeden Doppelwohnhauses enthält für jede Wohnung einen Behälter (Lattenverschlag) und im zweiten Dachboden über dem Kehlgebälke befindet sich ein großer, über das ganze Haus sich erstreckender Hängeraum für Wäschetrocknung im Winter.

Die drei Baublöcke enthalten zusammen 25 Wohngebäude, der erste neun, der zweite zehn und der dritte sechs. Die Einzelgebäude weisen je nach Lage und Zimmerzahl der Wohnungen 11 verschiedene Typen auf; jedes Doppelwohnhaus enthält entweder zwei und dreizimmrige oder nur dreizimmrige oder aber nur zwei- und vier-

zimmrige oder endlich drei- und vierzimmrige Wohnungen, in der Weise, daß in sämtlichen 25 Gebäuden die Zahl der Wohnungen nach Größenklassen beträgt:

zweizimmrige	40	= 17,78 %
drei „	149	= 66,22 %
vier „	36	= 16,00 %
Zahl der Wohnungen	225	100,00 %

Dieses Verhältnis der Größenklassen der Wohnungen darf als richtig bezeichnet werden. Die Liegenschaftenverwaltung hat die auch anderorts bestätigte Erfahrung gemacht, daß die Nachfrage nach zweizimmrigen Wohnungen lange nicht eine so rege ist, wie gemeinhin angenommen wird. Am meisten werden dreizimmrige Wohnungen gesucht, diese müssen demgemäß in reichlicher Zahl erstellt werden; zwei- und vierzimmrige Wohnungen sollten höchstens ein Drittel der Gesamtzahl der Wohnungen ausmachen.

Die Wohnzimmer weisen einen durchschnittlichen Flächeninhalt von 16-22 m², die Schlafzimmer von 16-20 m² oder von 12-15 m² auf.

Die Küchen für die drei- und vierzimmrigen Wohnungen sind durchschnittlich 9—10 m², diejenigen für die zweizimmrigen 13 m² groß, bei diesen Wohnungen gestattet ihre Größe die bequeme Verwendung der Küche als Eßraum.

In der Anbringung der Türen und Fenster ist sowohl bei den Wohn- und Schlafzimmern als auch bei den Küchen möglichste Rücksicht auf ungehinderte, praktische Möbelstellung genommen.

Was den Wohnungsbau anbelangt, so wird hier vom Grundsatze ausgegangen: Vermeidung jedes Luxus, möglichste Rücksichtnahme auf Solidität und Gefälligkeit.

In Befolgung dieses Grundsatzes wurde auf die Einrichtung einer Zentralheizung und ebenso auf die Erstellung von Bädern verzichtet. Obschon weder Zentralheizung noch namentlich Bäder als Luxus bezeichnet werden dürften, würde doch ihre Erstellung die Aufwendung einer ganz erheblich größern Bausumme bedingen und damit die Mietpreise in unerwünschter Weise steigern. Zudem ist es sehr fraglich, ob die Zentralheizung hier am Platze wäre und ob sie dem wechselnden Wärmebedürfnis einer so großen Zahl von Mietern sich gut anpassen würde. Was die Badegelegenheit anbelangt, so lassen sich vielleicht in den Waschküchen mit wenig Kosten gewisse zweckdienliche Einrichtungen treffen. Die Böden in den Wohnzimmern

sollen aus buchenen Riemen, in den Schlafzimmern aus pitch pine oder aus tannenen Langriemen bestehen.

Die Wände in den Korridoren, in den Küchen und in den Aborten sollen einen 1,20 m hohen Oelfarbsockel mit Bordüre erhalten, darüber Leimfarbanstrich in verschiedenen Tönen. Die Wohnräume sind auf Brusthöhe getäfelt gedacht, darüber tapeziert oder mit Stoff ausgeschlagen, die Schlafzimmer tapeziert oder ebenfalls stoffausgeschlagen.

Alle Räume weisen Fußlambris auf.

Die Decken sollen überall glatt geweißelt sein.

Die Korridore und Küchen werden, wo immer angängig, durch Loggien mit dem Freien verbunden; wo die Verbindung mit dem freien Luftraume nicht möglich ist, findet die Beleuchtung der Korridore durch Glasabschlüsse in der Küchenwand statt.

Die Aborte enthalten Klosets mit Wasserspülung und jede Wohnung ist mit besonderem Aborte versehen.

In allen Wohnungen ist auf den Einbau genügender Wandkasten Bedacht genommen.

Bei der Gestaltung der Fassaden wurde auf gefällige Gliederung des Ganzen das Hauptgewicht gelegt, immer unter tunlichster Berücksichtigung der gebotenen Sparsamkeit. Die Fassaden bestehen aus gekämmtem und glattem Putz in verschiedenen Farbtönen. Die Fensterbänke sind in Stein, die Fenstereinfassungen in Putz gehalten. Zur Belebung der Fassaden nach dem Hofe hin erhalten die Fenster farbige Laden, während für die Fenster nach den Straßenseiten Rolljalousien vorgesehen sind.

Die Pläne sind der Begutachtung des Baukollegiums unterstellt worden und haben dessen Billigung gefunden.

Der Kostenvoranschlag für die 25 Doppelwohnhäuser der drei Baublöcke stellt sich wie folgt:

69,170 m^3 Gebäudeinhalt zu Fr. 27. 50 per m^3	Fr.	1,902,175
Inventarwert des Landes	„	450,000
Kosten für Verlängerung der Motorenstraße	„	8,000
Hofanlagen mit Brunnen	„	12,000
Gesamtkosten	Fr.	2,372,175

oder rund Fr. 2,375,000.

Zur Verzinsung und Amortisation dieser Summe sind notwendig

zu $4\frac{3}{4}$ % = Fr. 112,678,

zu $4\frac{1}{2}$ % = Fr. 106,748,

und es stellt sich somit der Mietpreis pro Raum (Zimmer und Küchen) bei insgesamt 911 Räumen und bei Verzinsung und Amortisation

zu $4^{3}/_{4}$ % auf Fr. 123. 70,
zu $4^{1}/_{2}$ % auf Fr. 117. 20.

Es betrüge somit der Mietzins für

	zu $4^{3}/_{4}$ %	zu $4^{1}/_{2}$ %
eine Wohnung von 2 Zimmern mit Küche	Fr. 371	Fr. 352
" " " 3 " " "	" 495	" 469
" " " 4 " " "	" 618	" 581

Die Mietpreise scheinen in absoluten Ziffern ausgedrückt zumteil hohe. Es muß aber in Betracht gezogen werden, daß der Wohnungsbau durch Steigerung der Baumaterialienpreise und der Arbeitslöhne sich im allgemeinen kostspieliger gestaltet und daß diese Kostspieligkeit nicht ohne Einfluß auf die Höhe der Mietzinse bleiben kann. In Wirklichkeit sind die berechneten Mietpreise mäßige zu nennen, wenn man die Qualität der Wohnungen berücksichtigt und im weitern den Umstand, daß der Mieter bei pünktlicher Erfüllung seiner Pflichten die absolute Gewißheit hat, so lange in der von ihm gewählten Wohnung verbleiben zu können, als es ihm beliebt, ohne das Weiterbleiben sich durch Annahme stetig wiederkehrender Mietzinssteigerungen erkaufen zu müssen.[1]

[1] Aus der „Weisung des Stadtrates betreffend den Bau gesunder und billiger Wohnungen durch die Stadt."

Gesetzgeberische Maßnahmen zur Bekämpfung des Alkoholismus.

Die Bestrebungen, auf dem Wege der Selbsthilfe gegen die mannigfachen Schädigungen des Alkoholismus vorzugehen, haben in den verschiedenen Ländern mehr oder weniger die Maßnahmen der Gesetzgebung und Verwaltung eine Ergänzung und Förderung erfahren. Entsprechend der Verschiedenartigkeit der wirtschaftlichen, sozialen und politischen Verhältnisse, der größeren oder geringeren volkswirtschaftlichen Schädigung durch den Alkoholismus, sowie entsprechend der jeweiligen Erkenntnis solcher ungünstigen Rückwirkungen ist die Mitwirkung der Gesetzgebung und Verwaltung in verschiedener Weise erfolgt.

Was zunächst die Beteiligung der Gesetzgebung an der Einschränkung des Alkoholmißbrauches angeht, so erfolgt sie in den einzelnen Ländern in unmittelbarer und mittelbarer Beziehung. Unmittelbar beabsichtigt die Gesetzgebung auf eine Verminderung des Alkoholmißbrauchs dadurch hinzuwirken, daß sie die Herstellung oder den Absatz geistiger Getränke erschwert oder wenigstens kontrolliert, während sie sich mittelbar den Zwecken der Antialkoholbestrebungen durch Bestrafung der Trunkenheit, Entmündigung Trunksüchtiger und andere Maßnahmen dienstbar zu erweisen sucht. In der vorliegenden Darstellung der Antialkoholgesetzgebung werden in erster Linie diejenigen Maßnahmen behandelt, welche unmittelbar auf eine Einschränkung des Alkoholverbrauchs hinzuwirken suchen und somit in engem Zusammenhange mit der Alkoholfrage stehen, während die mittelbare Antialkoholgesetzgebung nur in ihren wesentlichsten Grundzügen erörtert wird.

Die unmittelbare oder eigentliche Antialkoholgesetzgebung der verschiedenen Länder bezweckt eine möglichst weitgehende Einschränkung des Alkoholismus. Der weitaus größte Teil aller gesetzlichen Vorschriften, die in dieser Richtung erlassen worden sind, beruht auf dem leitenden Grundsatze, die Verminderung des Alkoholverbrauches durch

Einschränkung der Gelegenheit zum Genusse geistiger Getränke herbeizuführen, da erfahrungsgemäß bei dem Alkoholkonsum das Angebot vielfach erst die Nachfrage hervorruft. Die auf eine Verminderung des Angebots geistiger Getränke abzielenden gesetzlichen Vorschriften lassen sich nach dem Grade, in welchem sie eine dahingehende Absicht zum Ausdruck bringen, in folgender Weise unterscheiden:

1. Vollständiges Verbot der Herstellung und des Verkaufs geistiger Getränke („Prohibition").
2. Ausschaltung des privaten Gewerbes bei der Herstellung oder beim Verkauf aller oder einzelner alkoholischer Getränke in Form des „Staatsmonopols" oder durch Uebertragung des Ausschanks an gemeinnützige Gesellschaften („Gothenburger System").
3. Einschränkung des privaten Schankwesens durch hohe Sonderbesteuerung oder durch staatliche bezw. gemeindliche Konzessionierung der Schankstellen.

Das weitestgehende Eingreifen der Gesetzgebung, das völlige Verbot der Herstellung und des Verkaufs geistiger Getränke, ist zuerst in den Vereinigten Staaten von Nordamerika erfolgt. In jenem Lande hatte, wie aus der in dem vorgehenden Artikel gegebenen Darstellung der historischen Entwickelung der Antialkoholvereinigungen hervorgeht, die gegen den Genuß geistiger Getränke gerichtete Bewegung in der ersten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts stark eingesetzt. Eines der hauptsächlichsten Ziele dieser Bewegung war, die öffentliche Meinung und damit die gesetzgebenden Körperschaften in den einzelnen Staaten für ein völliges Verbot der Herstellung und des Vertriebes alkoholischer Getränke zu gewinnen. Die in dieser Richtung wirkenden Bestrebungen hatten zuerst im Staate Maine Erfolg. Dort wurde infolge einer regen Agitation des Bürgermeisters von Portland (der Hauptstadt des Staates), des nachmaligen Generals Neal Dow, im Jahre 1846 das erste Prohibitionsgesetz eingeführt. Dieses Gesetz, das späteren Prohibitionsgesetzen in anderen Staaten der nordamerikanischen Union vorbildlich gewesen ist, bestimmt in seinem ersten Paragraphen:[1]

„Niemand soll das Recht haben, weder eigenhändig, noch durch Diener oder Angestellte, mittelbar oder unmittelbar berauschende Getränke zu verkaufen, außer zu den weiter unten angegebenen Zwecken

[1] Vergl. Bergman-Kraut, „Geschichte der Antialkoholbestrebungen". Hamburg 1904. S. 183.

(nämlich zu medizinischen und technischen Zwecken und rituellem Gebrauch). Bier, Porter und andere Malzgetränke, Wein und Cider (Apfelwein), sowie alle Spirituosen sind als berauschende Getränke zu betrachten, desgleichen alle stärkeren und schwächeren Getränke, die hier nicht ausdrücklich mit Namen genannt sind."

Das Gesetz untersagt, wenngleich mit gewissen Einschränkungen, auch die Herstellung von berauschenden Getränken. Reiner Branntwein darf nur zu technischen und medizinischen Zwecken hergestellt und, behufs Sicherung einer ausreichenden Kontrolle der Durchführung dieser Bestimmung, nur an einzelne, von der Regierung besonders bevollmächtigte Personen (in der Regel die Bürgermeister der beteiligten Gemeinden) in größeren Mengen, wenigstens $33^1/_3$ Gallonen = etwa 151 Liter, abgegeben werden. Die zu einem solchen beschränkten Alkoholverkauf berechtigten Standespersonen können ihrerseits den Einzelverkauf alkoholischer Getränke zu den vorgenannten Zwecken geeigneten Personen übertragen. Da es für die Durchführung des Gesetzes wesentlich ist, daß die mit dem Verkauf berauschender Getränke betrauten Personen in einwandsfreier Weise ihr Amt führen, so legt das Gesetz dem Gouverneur des Staates ausdrücklich die Verpflichtung auf, jene Beamten häufig zu kontrollieren. Außerdem sieht das Gesetz vor, daß auf Grund einer Beschwerde von mindestens 30 Steuerzahlern einer Gemeinde die Geschäftsführung der mit dem Alkoholvertrieb beauftragten Personen amtlich untersucht werden muß.

Die weitgehenden Vorschriften dieses Gesetzes, die anfangs streng durchgeführt wurden, riefen auf Seiten der Alkoholinteressen bald eine lebhafte Gegenbewegung hervor, die im Jahre 1856 zu einer Aufhebung des Gesetzes führte. Jedoch wurde schon 1858 die Prohibition erneut gesetzlich vorgeschrieben. Sie hat seitdem im Staate Maine ununterbrochen bestanden, und im Jahre 1884 wurde sie, nachdem eine Volksabstimmung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln sich dafür ausgesprochen hatte, in die Verfassung des Staates aufgenommen.

Dem Beispiele des ersten Prohibitionsstaates Maine folgte zunächst im Jahre 1851 der Staat Illinois; 1852 führten Vermont, Massachusetts, Rhode Island, 1854 Connecticut, 1855 New Hampshire, Delaware, Michigan, Indiana, Kansas und Nebraska die Prohibition ein. Im Staate New York, wo sie 1855 angenommen wurde, trat sie nicht in Kraft, da der oberste Gerichtshof sie für verfassungswidrig erklärte.

Als von Dauer erwies sich die Prohibition jedoch nur in wenigen Staaten der Union; denn zurzeit besteht ein gesetzliches Verbot der Herstellung und des Vertriebes von alkoholischen Getränken nur noch in vier dünnbevölkerten Staaten, nämlich in Maine, New Hampshire, Nord-Dakota und Kansas. Der letztgenannte Staat hat die weitestgehende Prohibitionsgesetzgebung, da dort der Alkoholverkauf nur in den Apotheken und auf ärztliche Verordnung hin erfolgen darf. Derjenige, welcher einen anderen mit geistigen Getränken bewirtet — gleichgültig, ob gegen Bezahlung oder ohne Entgeld — kann ersatzpflichtig gemacht werden, falls der Bewirtete in berauschtem Zustande sich oder anderen Schaden zufügt.

Ob und in welchem Umfange die Prohibition in den vorgenannten Staaten tatsächlich durchgeführt wird, erscheint nach den vorliegenden Untersuchungen zahlreicher Fachmänner und amtlicher Kommissionen zweifelhaft. Auf Grund reichhaltigen Materials, wie es besonders von Rowntree und Sherwell in ihrem Buche „The Temperance Problem and Social Reform“ (Popular Edition, London 1901) angeführt worden ist, wird angenommen werden können, daß die staatlichen Prohibitionsgesetze in den Vereinigten Staaten nur in rein ländlichen Gegenden in beschränktem Maße durchgeführt werden, während sie in größeren Ortschaften und besonders in den Städten den beabsichtigten Erfolg durchweg nicht gehabt haben. Eine praktische Bedeutung haben die Prohibitionsgesetze jedoch immerhin insofern, als sie die allgemeinen Sitten und Anschauungen dahin beeinflussen, den öffentlichen Genuß alkoholischer Getränke nicht als zulässig anzusehen.

Außerhalb Amerikas besteht eine Art staatlicher Prohibition in beschränktem Umfange, nämlich lediglich hinsichtlich des Branntweins, auf der Nordsee. Dort ist der Branntweinhandel an Fischer durch ein internationales Uebereinkommen, dem das deutsche Reich 1893 beigetreten ist, verboten. Auch in einigen deutschen und englischen Kolonien ist der Branntweinhandel untersagt, sowie auf Grund eines internationalen Uebereinkommens in einem afrikanischen Gebiete zwischen dem 20° nördlicher und dem 22° südlicher Breite.[1]

Von größerer Wirksamkeit als die staatlichen Verbote des Alkoholhandels haben sich im allgemeinen örtliche Verbote erwiesen. Solche örtlichen Verbote sind ebenfalls in den Vereinigten Staaten

[1] Vgl. W. Bode, Artikel „Trunksucht“ im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Jena 1901, II. Aufl., Bd. VII, S. 210.

zuerst entstanden. Sie werden als „Local Option“ (Ortswahl) bezeichnet. Das System der Local Option ist in einer Reihe von Staaten der nordamerikanischen Union, die vorübergehend zur Prohibition übergegangen waren, an die Stelle des staatlichen Verbotes getreten. Es besteht im wesentlichen darin, daß die stimmberechtigten Personen einer Gemeinde gesetzlich berechtigt sind, durch Abstimmung darüber zu entscheiden, ob innerhalb des betreffenden Bezirks der Verkauf von berauschenden Getränken in Schankstellen gestattet sein soll oder nicht. Das örtliche Verbotsrecht kommt in den Vereinigten Staaten in verschiedenen Formen vor. In 17 Staaten haben sämtliche Gemeinden, ländliche und städtische, ein direktes Einspruchsrecht gegen die Errichtung von Schankstellen, während in 6 anderen Staaten ein direktes Einspruchsrecht nur für gewisse Ortschaften oder nur für ländliche Bezirke besteht. Ein direktes Verbotsrecht haben 9 weitere Staaten aufzuweisen. Dort stimmen die Einwohner nicht selbst ab, sondern überlassen die Entscheidung über die Regelung des Schankwesens ihren gewählten Gemeindevertretern oder einer besonderen gemeindlichen Behörde (Board of Excise Commissioners). Eine weitere Form der Local Option besteht in der gesetzlichen Vorschrift, daß ein Gesuch um Erteilung einer Schankerlaubnis von einer bestimmten Anzahl der im betreffenden Bezirk ansässigen Grundeigentümer schriftlich befürwortet werden muß, oder daß die letzteren gegen die Errichtung von Schankstellen in ihrem Bezirk Einspruch erheben können.

Die Local Option wurde zuerst im Staate Massachusetts im Jahre 1881 eingeführt. Das System verbreitete sich verhältnismäßig rasch. Ueber die mit der Local Option in den Vereinigten Staaten erzielten Erfolge lauten die Urteile verschieden. Die überwiegende Meinung der Fachmänner geht jedoch dahin, daß, ähnlich wie die staatliche Prohibition, die Ortswahl sich besonders in dünnbevölkerten ländlichen Bezirken als ein wirksames Mittel zur Einschränkung des Alkoholkonsums erwiesen habe, daß dagegen in den Städten die praktische Durchführung des Systems vielfach unvollkommen sei und daß selbst da, wo an einzelnen Orten infolge des gesetzlichen Verbotes keine oder nur sehr wenige Schankstellen vorhanden seien, solche „trockene“ (dry) Orte in der Regel an „nasse“ (wet) Bezirke angrenzten und die letzteren als „Sicherheitsventile“ (safety-valvets) anzusehen seien.[1]

[1] Vergl. Laquer, „Trunksucht und Temperenz in den Vereinigten Staaten“. Wiesbaden 1905. S. 12.

Außer in den Vereinigten Staaten ist das System des örtlichen Verbotsrecht auch in Canada, Australien, den skandinavischen Ländern, Finnland und, in geringerem Umfange, in Großbritannien verbreitet. In Norwegen hat etwa die Hälfte aller Landgemeinden den Handel und den Ausschank von Bier gänzlich verboten, während der Ausschank von Branntwein auf dem Lande fast ganz verboten ist.[1] In Finnland haben sämtliche Landgemeinden den Verkauf von Branntwein und Wein, und 97 % außerdem auch den Bierausschank verboten.[2]

Die in den letztgenannten Ländern mit der Local Option gemachten Erfahrungen haben in ähnlicher Weise wie die entsprechenden Versuche in den Vereinigten Staaten gezeigt, daß dieses System fast ausschließlich in ländlichen Bezirken günstig zu wirken imstande ist, während es in den Städten durchwegs nur geringe Erfolge erzielt.

Eine zweite Gruppe alkoholgegnerischer Gesetze in verschiedenen Staaten umfaßt diejenigen Vorschriften, welche nicht den Ausschank von geistigen Getränken durch staatliches oder gemeindliches Verbot verhindern wollen, sondern lediglich beabsichtigen, durch Ausschaltung des privatwirtschaftlichen Gewerbeinteresses den Handel mit alkoholischen Getränken derart zu regeln, daß ein mißbräuchlicher Alkoholgenuß möglichst vermieden wird. Die Beseitigung des privatwirtschaftlichen Erwerbsinteresses wird auf zwei verschiedenen Wegen zu erreichen gesucht, durch Monopolisierung des gesamten Alkoholhandels in der Hand des Staates bezw. der Gemeinden, oder durch Uebertragung des Schankrechts an gemeinnützige Gesellschaften, die bei dem Verkauf geistiger Getränke zwar Gewinn erzielen wollen, jedoch den letzteren der Allgemeinheit zugute kommen lassen.

Die Form des Staatsmonopols findet sich in den Vereinigten Staaten in Süd-Karolina, sodann in Rußland und in beschränkterem Umfange in der Schweiz.

In Süd-Karolina befindet sich seit dem 1. Juli 1893 der gesamte Handel mit allen alkoholischen Getränken in den Händen des Staates. Die Wirtshäuser sind eingegangen, und an ihre Stelle sind als Verkaufsstellen alkoholischer Getränke unter staatlicher Kontrolle stehende Apotheken getreten, in denen geistige Getränke nur in ver-

---

[1] Vergl. W. Bode, „Die norwegische Ordnung des Schankwesens und Getränkehandels". Leipzig 1906. S. 14/16.

[2] Vergl. Helenius, Referat für den VIII. Internationalen Kongreß gegen den Alkoholismus in Wien 1901. (Kongreßbericht S. 523.)

schlossenen Flaschen erhältlich sind. Der sofortige Genuß der gekauften Getränke in der Apotheke selbst ist untersagt. Der Verkauf darf nur gegen bar erfolgen und lediglich in der Zeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang stattfinden. Außerdem besteht die gesetzliche Vorschrift, daß jeder, der alkoholische Getränke kauft, schriftlich dem Verkäufer erklären muß, für wen und in welcher Menge die Getränke verlangt werden. Die seitens des Staates durch den Verkauf alkoholischer Getränke erzielten Gewinne sind zur Förderung von Volksbildungszwecken bestimmt.

Nach den Ergebnissen der von Rowntree und Sherwell angestellten Untersuchungen[1] wird angenommen werden können, daß der doppelte Zweck dieses Systems, nämlich einmal den Alkoholmißbrauch durch Ausschaltung des privatwirtschaftlichen Erwerbsinteresses möglichst zu verringern, und zweitens die gesamten, aus dem Alkoholhandel erzielten Gewinne für Staats- und Gemeindezwecke zu verwenden, im großen und ganzen erreicht worden ist.

In den Staaten Nord-Karolina, Georgia und Alabama ist eine ähnliche Regelung des Alkoholhandels wie in Süd-Karolina erfolgt, jedoch mit dem hauptsächlichsten Unterschiede, daß in diesen Staaten Gemeinden die Träger des Monopols sind.

In ähnlicher Weise wie in Süd-Karolina ist in Rußland versucht worden, durch ein Staatsmonopol der Ausarbeitung des Branntweingenusses entgegenzutreten. Das seit dem Jahre 1896 in Rußland eingeführte Staatsmonopol beschränkt sich auf den Verkauf von gebrannten Getränken, die für den weitaus größten Teil der Bevölkerung fast ausschließlich in Betracht kommen. Die Produktion von gebrannten Getränken bleibt privaten überlassen, wird aber hauptsächlich aus steuerlichen Gründen, seitens der Regierung kontrolliert.

Der Verkauf von Branntwein geht in Lokalen mit einem gegen festes Gehalt angestellten Verwalter vor sich. Der Branntwein wird nur in verschlossenen Flaschen verkauft und darf nicht an Ort und Stelle genossen werden. Der Staat bezieht aus dem Branntweinmonopol hohe Einnahmen (im Jahre 1903 rund 500 Millionen Rubel); (1 Rubel = 3,20 Mk.)[2]

---

[1] A. a. O., S. 100.

[2] Nach einer Besprechung des Buches von Geoffrey Drage „Russian Affairs“ im Dezemberheft 1904 der Internationalen Monatsschrift zur Erforschung des Alkoholismus und Bekämpfung der Trinksitten.

Außer den durch das Branntweinmonopol eingeführten Erschwerungen des Branntweingenusses dient den gleichen Zwecken die gesetzliche Vorschrift, daß alle Branntweinverkaufsstellen in den Dörfern an Sonnabenden und den Tagen vor Festtagen um 5 Uhr nachmittags geschlossen werden müssen und an Sonn- und Feiertagen erst nach Schluß des Gottesdienstes geöffnet werden dürfen. In den Städten werden die Branntweinverkaufsstellen an den Tagen vor Sonn- und Feiertagen um 6 Uhr nachmittags geschlossen.

Neben diesen Methoden der Einschränkung des Alkoholmißbrauchs auf direktem Wege hat ein Gesetz vom 20. Dezember 1894 die Bildung von Temperenzkomitees („Kuratorien der Volksnüchternheit") vorgeschrieben, die durch Aufklärung und andere vorbeugende Maßnahmen die direkte Antialkoholgesetzgebung ergänzen sollen. Solche Temperenzkomitees sind in allen Gouvernements eingesetzt worden; sie haben dafür zu sorgen, daß die Bevölkerung sich des Genusses alkoholischer Getränke möglichst enthält. Zu diesem Zwecke haben die Temperenzkomitees Bibliotheken, Lesehallen, Speisesäle, Teebuden, Volkstheater, Volksklubs u. s. w. eingerichtet, sowie Volksunterhaltungen verschiedener Art veranstaltet. Die Regierung pflegt den Temperenzkomitees zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhebliche Summen (im Jahre 1901 z. B. etwa 3 Millionen Rubel) zur Verfügung zu stellen.[1] Ueber die Erfolge der russischen Antialkoholgesetzgebung können in Ermangelung ausreichenden Materials Angaben nicht gemacht werden.

In geringerem Umfange als Rußland hat die Schweiz ebenfalls sich des Staatsmonopols bedient, um der Ausbreitung des Branntweingenusses entgegenzuwirken; jedoch hat die Schweiz nicht den Handel mit gebrannten Getränken, sondern lediglich die Herstellung derselben zum Staatsmonopol gemacht. Das Monopol ist durch ein mittels Volksabstimmung gntgeheißenes Gesetz vom 22./23. Dezember 1886 eingeführt worden. Nach diesem Gesetze steht das Recht zur Herstellung gebrannter Wasser nur dem Bunde zu. Monopolfrei

[1] Vergl. v. Groedinger „Die Prinzipien des Getränkemonopols in Rußland", übersetzt von H. v. Voigt, Pernau 1896, S. 94, sowie die Ausführungen von Dr. Bulowsky und Graf Skarzynski auf dem VIII. Internationalen Kongreß gegen den Alkoholismus in Wien 1901 (Kongreßbericht S. 279 ff, bezw. S. 287 ff.), ferner Skarzynski, L'alcool et son Histoire en Russie, St. Petersburg 1903, und „Album, Kartogramm und Diagramm über die Produktion, den Verkauf und Verbrauch von Branntwein und Bier". Herausgegeben von der Statistischen Abteilung der Hauptverwaltung der indirekten Steuern und des staatlichen Branntweinmonopols. St. Petersburg 1905.

jedoch sind diejenigen gebrannten Wasser, welche im Inlande ausschließlich aus folgenden Rohstoffen einheimischer Herkunft gewonnen werden: Trauben, Trauben- oder Obstwein, Trauben- oder Obstrestern, Wein- oder Mosthefen, Kern-, Stein- oder Beerenobst und Enzianwurzeln. Der Bund läßt etwa ein Viertel des Bedarfs an Sprit und Spiritus für seine Rechnung durch staatlich konzessionierte Privatbetriebe herstellen, während der Rest des Bedarfs aus dem Auslande von der staatlichen Alkoholverwaltung bezogen wird. Die Alkoholverwaltung bringt den von ihr aus dem Inlande und dem Auslande bezogenen Vorrat an gebrannten Wassern in Verkehr und erhebt für die zu Trinkzwecken bestimmten Mengen einen Monopolzuschlag (120 bis 150 Francs pro Hektoliter absoluten Alkohols). Die besondere Bedeutung des schweizerischen Alkoholmonopols für die Einschränkung des Alkoholmißbrauchs beruht in der Bestimmung des vorerwähnten Gesetzes, daß die einzelnen Kantone verpflichtet sind, von dem auf sie fallenden Anteil an dem Reinertrag des Branntweinmonopols ein Zehntel zur Bekämpfung des Alkoholismus zu verwenden. In welcher Weise die Kantonsregierungen dieses „Alkoholzehntel“ verwandt haben und um welche Beträge es sich im einzelnen handelt, zeigt die nachstehende Uebersicht.[1] Von 1889 bis Ende 1904 haben die Kantone als Alkoholzehntel insgesamt 9,440,138 Franken verwendet oder zu bestimmter Verwendung zurückgelegt und zwar:

	Fr.
Für Förderung der Mäßigkeit und für Bekämpfung des Alkoholismus im allgemeinen	451,174
Für Trinkerheilanstalten oder für Unterbringung in solchen	483,868
Für Versorgung armer schwachsinniger und verwahrloster Kinder oder jugendlicher Verbrecher	3,248,307
Für Speisung von Schulkindern und für Ferienkolonien	343,385
Für Hebung der Volksernährung im allgemeinen . . .	472,945
Für Naturalverpflegung armer Durchreisender	477,657
Für Zwangsarbeits- und Korrektionsanstalten oder für die Unterbringung in solchen	897,913
Für Unterstützung entlassener Arbeitshäusler und Sträflinge oder Arbeitsloser	247,814

[1] Vergl. „Berichte der Kantone über die Verwendung der zur Bekämpfung des Alkoholismus bestimmten 10 Prozente ihrer Einnahmen aus dem Reinertrage des eidgenössischen Alkoholmonopols pro 1904.“ (Fünfzehnte Vorlage des Bundesrates an die Bundesversammlung vom 14. Dezember 1905.) S. 62/75.

	Fr.
Für Irrenanstalten oder für Irrenversorgung	1,377,890
Für Epileptiker-, Taubstummen- und Blindenanstalten oder für die Unterbringung in solchen	481,253
Für Krankenversorgung im allgemeinen	452,112
Für Armenversorgung im allgemeinen	267,166
Für Hebung allgemeiner Volksbildung oder der Berufsbildung	238,654

Gleichzeitig mit der Einführung des Branntweinmonopols erfolgte in der Schweiz eine Verbilligung der gegorenen Getränke. Diese wurde herbeigeführt einmal durch die Aufhebung der früher in den meisten Kantonen erhobenen kantonalen und gemeindlichen Zölle (Ohmgelder und Oktrois) auf Wein und Bier, sodann durch den Erlaß einer für die ganze Schweiz geltenden Verwaltungsvorschrift, nach welcher der Kleinverkauf gegorener Getränke in Mengen von mehr als zwei Litern keinen Steuern oder anderen Beschränkungen unterworfen werden darf, als denjenigen, welche zum Schutze gegen Verfälschungen oder gesundheitsschädliche Eigenschaften für notwendig erachtet werden. Durch diese Maßnahmen sollte einer der Zwecke des schweizerischen Branntweinmonopols, die Verdrängung des Branntweins durch Erleichterung des Verbrauches von Bier und Wein, erreicht werden. Ob und in welchem Umfange das Brantweinmonopol diesen Zweck erreicht hat, kann nicht mit Sicherheit festgestellt werden.

Erfolgreicher als die Monopolisierung der Herstellung oder des Verkaufs alkoholischer Getränke war die Uebertragung des Schankrechts an gemeinnützige Gesellschaften oder die Einführung des sogen. „Gothenburger Systems“. Dieses System stammt aus Schweden und ist nach der schwedischen Stadt Gothenburg, als der ersten größeren Stadt, welche in der vorbezeichneten Weise durch Ausschaltung des privaten Erwerbsinteresses den Alkoholhandel zu regeln versuchte, benannt worden. Das Gothenburger System ist als ein Ergebnis der kräftigen Temperenzbewegung[1] anzusehen, die anfangs der dreißiger Jahre des 19. Jahrhunderts eingesetzt hatte, als die ungünstigen Folgen einer die Herstellung von Branntwein sehr erleichternden Gesetzgebung immer augenfälliger wurden. Diese Mäßigkeitsbewegung erreichte zunächst im Jahre 1855 die Beseitigung des bis dahin allen Landeigentümern und Landwirten zustehenden Rechts,

[1] Vergl. „Reichs-Arbeitsblatt“ 1906, Heft 5, S. 456.

im eigenen Hause und für den eigenen Bedarf beliebige Mengen Branntwein zu brennen. Ein Gesetz vom Jahre 1855 untersagte die Hausbrennerei, legte eine hohe Produktionsabgabe auf den Branntwein und gewährte den Landgemeinden das Recht, den Kleinhandel und Schank von Branntwein in ihrem Gebiete ganz zu untersagen oder ihn einer gemeinnützigen Gesellschaft zu übertragen Mit der Uebertragung des Branntweinausschanks an eine gemeinnützige Gesellschaft machte die Stadt Gothenburg im Jahre 1865 den ersten größeren Versuch, indem sie 40 Schankgerechtsame einer aus 20 angesehenen Geschäftsleuten und Standespersonen gebildeten Gesellschaft, einer „Bolag“, überließ. Satzungsgemäß war ein Teil des durch den Betrieb der Branntweinschankstellen erzielten Gewinnes zur Verzinsung des Aktienkapitals und der Rest des Gewinnes zu Wohlfahrtszwecken bestimmt. 1868 mußte die Gesellschaft infolge der Konkurrenz der Alkoholinteressenten, die der Stadt günstigere Bedingungen boten, auf ihr Verfügungsrecht über den erzielten Gewinn verzichten, und der letztere wird seither in vollem Umfange an die Stadtkasse zur Verteilung zwischen der Stadt und einem Wohlfahrtsverein des Landeskreises abgeführt. Dem Beispiele Gothenburgs folgten die meisten schwedischen Städte. Zurzeit ist das System in sämtlichen Städten Schwedens eingeführt. Das finanzielle Interesse der Gemeinden an den Gewinnen der „Bolags“ hat verschiedentlich zu der Befürchtung Anlaß gegeben, daß die Gemeinden versuchen würden, den Genuß alkoholischer Getränke möglichst zu fördern. Nach den Mitteilungen jedoch, die von fachmännischer Seite[1] bezüglich der Durchführung des Gothenburger Systems in Schweden vorliegen, haben die Gemeinden sich im allgemeinen von finanzpolitischen Rücksichten dabei nicht leiten lassen. Fast durchweg sind die „Bolags“ in ihrer Geschäftsführung über die auf eine Einschränkung des Alkoholverbrauchs abzielenden gesetzlichen Vorschriften noch hinausgegangen. So gestattet z. B. das letzte schwedische Branntweingesetz vom 24. Mai 1895 den Ausschank von Branntwein den Konzessionierten nur an Wochentagen zwischen 9 Uhr morgens und 8 Uhr abends auf dem Lande und bis 10 Uhr in den Städten.[2] Die „Bolag“ in Gothenburg verabreicht

[1] Vergl. die Ausführungen des Direktors Fitger aus Gothenburg auf dem IX. Internationalen Kongreß gegen den Alkoholismus in Bremen 1903. (Kongreßbericht S. 217.)

[2] Vergl. W. Bode, „Das Gothenburgische System in Schweden“, Weimar 1901. S. 6.

dagegen ihren Gästen Branntwein und andere Spirituosen nur von 9 Uhr vormittags bis 6 Uhr abends (im Winter) bezw. 7 Uhr abends (im Sommer), sowie mit der weiteren Einschränkung, daß in den Mittagsstunden von 12 bis 2 Uhr nur noch speisende Gäste Branntwein erhalten können. An Sonn- und Festtagen sind die Lokale der „Bolag" nur von 1 bis 3 Uhr nachmittags geöffnet.

Die Tatsache, daß das Gothenburger System in Schweden immer mehr Verbreitung gefunden und sich dauernd gehalten hat, deutet darauf hin, daß es den Bedürfnissen der schwedischen Bevölkerung entspricht. Die Erfolge des Gothenburger Systems in Schweden lassen sich zahlenmäßig nicht feststellen, da nicht zu ermitteln ist, inwieweit an der erheblichen Verringerung des Branntweinverbrauchs etwa der Branntweingesetzgebung oder den Mäßigkeits- und Enthaltsamkeitsvereinen eine wesentliche Mitwirkung zukommt. Die Abnahme im Branntweinverbrauch ist zweifellos bedeutend; nach Bergman[1] betrug im Jahre 1830 der Branntweinkonsum in Schweden pro Kopf der Bevölkerung 46 l, während, wie aus der im ersten Artikel dieser Beiträge angeführten internationalen Uebersicht hervorgeht, im Jahre 1903 der Branntweinverbrauch auf 7,5 l der Bevölkerung gesunken war (s. S. 57).

Von Schweden aus verbreitete sich das Gothenburger System zunächst nach Norwegen. Dort wurde 1871 ein Gesetz erlassen, das den Gemeinden das Recht gab, sämtliche Branntweinkonzessionen an gemeinnützige Gesellschaften zu übertragen. Die dadurch ermöglichte Einführung des Gothenburger Systems war durch ein Gesetz vom Jahre 1845 verbreitet worden, welches sowohl die bis dahin fast uneingeschränkte Freiheit des Branntweinbrennens beseitigte, als auch den Ausschank von Branntwein wesentlich erschwerte. Das Gesetz von 1871, welches nach dem Vorbilde der schwedischen Gesetzgebung die Einführung des Gothenburger Systems auf den Branntweinausschank beschränkte, wurde im Jahre 1884 dahin erweitert, daß die Gemeinden berechtigt wurden, auch den Handel mit Bier und Wein gemeinnützigen Gesellschaften ausschließlich zu gestatten. In Norwegen führen solche gemeinnützige Gesellschaften den Namen „Samlag". Die norwegische Antialkoholgesetzgebung geht in mancher Beziehung weiter als die schwedische, wie sich aus folgender Zusammenfassung

[1] „Der Einfluß der Vereine und der Gesetzgebung in der schwedischen Nüchternheitsbewegung", Vortrag, gehalten auf dem VII. Internationalen Kongreß gegen den Alkoholismus in Wien 1901. (Kongreßbericht S. 314.)

der hauptsächlichsten Bestimmungen der gegenwärtig geltenden Alkoholgesetzgebung ergibt.

Das letzte norwegische Gesetz, „betreffend den Verkauf und den Ausschank von Branntwein, Wein, Fruchtwein, Bier und Met“, vom 14. Mai 1904, ist am 1. Januar 1905 in Kraft getreten. Das Gesetz behält das „Samlag-System“ bei. In den Städten können alle 25 Jahre alten Männer und Frauen entscheiden, ob ein Branntweinhandel überhaupt stattfinden soll und ob derselbe den Samlags übertragen werden soll. Die Abstimmungen gelten jeweils für 6 Jahre. Den Samlags ist es gestattet, mit Zustimmung der Stadtverwaltung einige Konzessionen an private Kaufleute auf ein Jahr zu überlassen. Ueber die Verwendung von Ueberschüssen sind folgende Bestimmungen getroffen worden:

Vom Reingewinne fallen 15 % der Gemeinde zu, in welcher sich die Gesellschaft befindet; 10 % behält die Samlag selbst, und weitere 10 % gehen an die zuständige Bezirksbehörde zur Verteilung unter sämtliche Gemeinden des Bezirks im Verhältnisse zur Bevölkerungszahl. In den nächsten auf das Inkrafttreten des Gesetzes folgenden Jahren ist der den Samlags zukommende Anteil zu erhöhen und der zur Verteilung unter die Gemeinden bestimmte Anteil zu vermindern, und zwar um 8, 6, 4 und 2 % in den vier ersten Jahren. Sowohl die den Samlags wie den Gemeinden des Bezirks zufallenden Mittel sollen zu solchen gemeinnützigen und wohltätigen Zwecken verwendet werden, deren Förderung den Gemeinden nicht schon kraft Gesetzes obliegt. Der Rest des Reingewinnes fällt an die Staatskasse. Im Anschluß hieran kann darauf hingewiesen werden, daß ein bestimmter Teil der Einnahmen, die der Staatskasse auf Grund dieses Gesetzes zufließen, bis Ende 1910 einem besonderen Fonds für eine zukünftige Alters- und Invaliditätsversicherung zugeführt wird. Bis zum Jahre 1903 hatten die Samlags im ganzen rund 25 Millionen Kronen für gemeinnützige Zwecke abgegeben; davon entfielen auf das Erziehungswesen 4,031,000, auf Verbesserung des Verkehrswesens 2,755,000, auf Kinderasyle und ähnliche Einrichtungen 1,947,000, auf Wasserleitungen u. dergl. 1,957,000, auf öffentliche Park- und Gartenanlagen, Baumpflanzungen usw. 1,331,000, auf Förderung der Mäßigkeits- und Enthaltsamkeitsbewegung 535,000 Kronen.[1] (1 Krone = 1,125 Mark.)

[1] Vgl. W. Bode, „Die norwegische Ordnung des Schankwesens und Getränkehandels.“ Leipzig 1906, S. 34.

Das vorerwähnte Gesetz betreffend den Ausschank alkoholischer Getränke sucht den Branntweinhandel weiterhin durch folgende Bestimmungen einzuschränken:

Verboten ist der Verkauf und Ausschank von 10 Uhr abends bis 8 Uhr morgens, an Sonn= und Feiertagen gänzlich, sowie am Sonnabend und an den einem Feiertage vorhergehenden Tagen nach 1 Uhr nachmittags. In Ausnahmefällen kann auf Befürwortung der betreffenden Gemeindeverwaltung hin eine Verlängerung der Schankzeit bis 12 Uhr nachts gestattet werden. Den Polizeiverwaltungen steht das Recht zu, für Fälle größerer Menschenansammlungen, z. B. Jahrmärkte, Wahlen, Anmusterungen usw., weitere zeitliche Beschränkungen anzuordnen.

Hinsichtlich der durch die norwegische Antialkoholgesetzgebung, das Samlagsystem und die Tätigkeit der Mäßigkeits= und Enthaltsamkeitsvereine erzielten Erfolge kann darauf hingewiesen werden, daß der Branntweinkonsum, der nach Bode[1] anfangs der vierziger Jahre des neunzehnten Jahrhunderts noch 16 l Trinkbranntwein pro Kopf der Bevölkerung betrug, im Jahre 1903 auf 3,2 l gesunken war (s. S. 57).

Aehnliche Erfolge in der Bekämpfung des Branntweinverbrauchs hat Finnland aufzuweisen. Dort besteht auf dem Lande praktisch ein völliges Verbot des Ausschanks alkoholischer Getränke, während in den Städten das Samlagsystem eingeführt worden ist. Auch in Finnland ist ein großer Rückgang im Verbrauch alkoholischer Getränke eingetreten. Nach Helenius[2] hatte der Branntweinkonsum bis zu der im Jahre 1866 erfolgten Abschaffung der Hausbrennereien etwa 20 l pro Kopf der Bevölkerung betragen, während er sich in der Gegenwart auf 1,7 l reinen Alkohols stellt.

Als eine dritte Gruppe alkoholgegnerischer Gesetzesvorschriften kann weiterhin die Gesamtheit derjenigen gesetzgeberischen Maßnahmen unterschieden werden, welche die Zahl der Schankstellen dadurch einzuschränken suchen, daß sie die Ausübung des Schankgewerbes mit einer hohen Sondersteuer belegen oder als Voraussetzung für dieselbe eine ausdrückliche behördliche Erlaubnis verlangen. Die hohe Sonderbesteuerung ist in den Vereinigten Staaten neben den oben ange=

---

[1] A. a. O. S. 10.

[2] Vgl. Helenius, „Die Beziehungen der Alkoholgesetzgebung zur Reform des Schankwesens". (Internationale Monatsschrift zur Erforschung des Alkoholismus und Bekämpfung der Trinksitten, 1906, Heft 3.)

führten Methoden des Monopols, des staatlichen und des örtlichen Verbots durchgeführt, während das Konzessionssystem vor allen in den meisten europäischen Ländern Anwendung findet.

Das System der hohen Besteuerung (High Licence) ist im Jahre 1881 im Staate Nebraska zuerst eingeführt worden und hat seither in vielen Staaten der nordamerikanischen Union Annahme gefunden. Es belegt die Verkaufsstellen alkoholischer Getränke mit einer verhältnismäßig hohen Sondersteuer, deren Betrag in den einzelnen Staaten verschieden festgesetzt ist und von 50 bis 2500 $ (1 Dollar = 4,20 Mk.) schwankt. Der Zweck der hohen Besteuerung ist, die Zahl der Trinkstätten zu vermindern und besonders die kleinen „Winkelschänken“ zu beseitigen. Dieses System findet sich in den Vereinigten Staaten mehrfach in Verbindung mit der oben behandelten Local Option. Die beabsichtigten Wirkungen der hohen Besteuerung werden nach Laquer[2] dadurch beeinträchtigt, daß die Steuer vielfach von den Brennereien und Brauereien bezahlt wird.

Als typisches Beispiel für die Regelung des Alkoholhandels durch das Konzessionssystem kann Deutschland angeführt werden. Im deutschen Reiche kommen für den Betrieb von Schankstellen alkoholischer Getränke und den Kleinhandel mit Branntwein die Vorschriften des § 33 der Reichs-Gewerbeordnung in Betracht. Der § 33 der Reichs-Gewerbeordnung bestimmt:

„Wer Gastwirtschaft, Schankwirtschaft oder Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus betreiben will, bedarf dazu der Erlaubnis.

Diese Erlaubnis ist nur dann zu versagen:

1. wenn gegen den Nachsuchenden Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß er das Gewerbe zur Förderung der Völlerei, des verbotenen Spiels, der Hehlerei oder der Unsittlichkeit mißbrauchen werde;
2. wenn das zum Betriebe bestimmte Lokal wegen seiner Beschaffenheit oder Lage den polizeilichen Anforderungen nicht genügt.

Die Landesregierungen sind befugt, außerdem zu bestimmen, daß

a) die Erlaubnis zum Ausschänken von Branntwein oder zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus allgemein,

---

[2] Verg. Laquer: „Trunksucht und Temperenz in den Vereinigten Staaten“. Wiesbaden 1905, S. 56.

b) die Erlaubnis zum Betriebe der Gastwirtschaft oder zum Ausschänken von Wein, Bier oder anderen, nicht unter a fallenden geistigen Getränken in Ortschaften mit weniger als 15,000 Einwohnern, sowie in solchen Ortschaften mit einer größeren Einwohnerzahl, für welche dies durch Ortsstatut (§ 142) festgesetzt wird,

von dem Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig sein solle."

Von der ihnen auf Grund der vorstehenden Bestimmung zustehenden Befugnis, in Ortschaften mit weniger als 15,000 Einwohnern die Erlaubnis zum Ausschank von Branntwein oder zum Kleinhandel mit Branntwein von dem Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig zu machen, haben sämtliche Landesregierungen Gebrauch gemacht. Mit Ausnahme von Hamburg und Bremen, wo die Erlaubnis zum Betrieb einer Gastwirtschaft und zum Ausschank von Wein, Bier usw. ohne den Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses erteilt werden kann, haben sämtliche Landesregierungen für die Orte mit weniger als 15,000 Einwohnern auch hinsichtlich des Ausschankes von Bier und Wein usw. die Erlaubniserteilung von dem Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig gemacht. Von den in Deutschland vorhandenen Ortschaften mit mehr als 15,000 Einwohnern, die berechtigt sind, durch Ortsstatut, das nach § 142 der RGO. gesetzliche Kraft besitzt, bei der Konzessionserteilung den Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses vorzuschreiben, hatten nach dem Stande vom November 1898 75 % ein solches Ortsstatut eingeführt. Von den im Jahre 1898 vorhandenen 30 Großstädten mit mehr als 100,000 Einwohnern hatten jedoch nur 16 oder 53 %, sowie von 33 Gemeinden mit 50,000 bis 100,000 Einwohnern 23 oder 69,7 %, von 28 Gemeinden mit 40,000 bis 50,000 Einwohnern 22 oder 78,6 % und von 169 Gemeinden mit 15,000 bis 40,000 Einwohnern 134 oder 79,3 % die Prüfung der Bedürfnisfrage vorgesehen.[1]

Auf Grund von Landesgesetzen haben die Gemeindebehörden in größerem Umfange der Ausübung des Schankgewerbebetriebs Einschränkungen auferlegt. So besteht bei den Polizeibehörden in Deutschland allgemein die Praxis, sowohl Anfang wie Ende des täglichen Schankgewerbebetriebes zu bestimmen und gegebenenfalls

[1] Vergl. Tenius, Mitteilungen des Statistischen Amtes der Stadt Dortmund drittes Heft, Dortmund 1899, S. 6.

die Polizeistunde für verschiedene Arten von Schankstätten verschieden festzusetzen. Von seiten der deutschen Antialkoholvereinigungen wird bestrebt, eine reichsgesetzliche Regelung der Frühpolizeistunde für den Branntweinverkauf zu erlangen.

Außer den vorgenannten zeitlichen Beschränkungen der Ausübung des Schankgewerbes haben die Polizeibehörden in den meisten Bundesstaaten auf Grund landesrechtlicher Befugnisse Verbote erlassen, gewissen Personen oder Personengruppen geistige Getränke zu verabfolgen bezw. solchen Personen den Aufenthalt in Schankstätten zu erlauben. Derartige Verbote beziehen sich in der Regel 1. auf bereits angetrunkene Personen, 2. auf Personen, die dem Wirt bezw. Kleinhändler als notorische Trunkenbolde von der Ortspolizei bezeichnet werden, 3. auf Kinder, 4. auf Personen, welche öffentliche Armenunterstützung empfangen, 5. auf Personen, welche ihrer Geisteskräfte nicht mächtig sind, und 6. auf solche Personen, welche wegen gewisser Vergehen und Verbrechen vorbestraft sind. Die in dieser Hinsicht erlassenen Polizeiverordnungen weichen im einzelnen von einander ab. In den süddeutschen Bundesstaaten Bayern, Württemberg und Baden sind die Polizeiverwaltungen nur insoweit berechtigt, in allgemein verbindlicher Form Vorschriften zu machen, als solche sich auf besondere Bestimmungen des Polizeistrafgesetzbuches oder anderer Gesetze stützen.[1] Hinsichtlich der Schankstättenpolizei haben Württemberg und Baden in Ergänzungsgesetzen zu ihren Polizeistrafgesetzbüchern einschlägige Bestimmungen getroffen. In Württemberg ist durch § 17a Pol.Str.G.B. (Novelle vom 4. Juli 1898) das Verbot der Verabreichung geistiger Getränke an Jugendliche und in Baden durch § 76a des Pol.Str.G.B. die Wirtshaussperre gegen Trunkenbolde eingeführt worden.

Die im vorstehenden behandelte unmittelbare Antialkoholgesetzgebung wird sowohl in Deutschland wie auch im Auslande durch verschiedene Maßnahmen einer mittelbaren Antialkoholgesetzgebung ergänzt. Uebereinstimmend dient zunächst in verschiedenen Ländern die jeweilige Steuergesetzgebung in größerem oder geringerem Umfange der Einschränkung des Alkoholmißbrauches dadurch, daß sie den Konsum der einzelnen alkoholischen Getränke, insbesondere des Branntweins, verteuert. Die Abgaben, mit welchen Staat oder Ge-

[1] Vergl. Anschütz: „Die Bekämpfung der Trunksucht auf dem Verwaltungswege.“ Hildesheim 1900, S. 24. (Mäßigkeitsverlag des deutschen Vereins gegen den Mißbrauch geistiger Getränke.)

meinde in den verschiedenen Ländern den Verbrauch alkoholischer Getränke belegen, bilden einen mehr oder weniger wesentlichen Teil der Gesamteinnahmen. So haben z. B. die verschiedenen staatlichen Getränkeabgaben in den nachstehend angeführten Ländern folgende Prozentsätze der gesamten Staatseinnahmen ausgemacht:

In Großbritannien und Irland (1903)	26,9 %
„ den Vereinigten Staaten von Nordamerika (1903)	26,7 „
„ den Niederlanden (1903)	16,9 „
„ Canada (1903)	15,2 „
„ Belgien (1902)	11,9 „
„ Frankreich (1903)	10,7 „
„ Deutschland (1903)	9,7 „

Als weitere Maßnahmen einer mittelbaren Antialkoholgesetzgebung können die in verschiedenen Ländern erlassenen Strafvorschriften bezüglich solcher Personen, die im Zustande der Trunkenheit auf der Straße oder im Wirtshause angetroffen werden, angesehen werden. In Deutschland stellt das Strafgesetzbuch die Trunkenheit an sich nicht unter Strafe; es wird jedoch nach § 361 Nr. 5 derjenige, welcher sich dem Trunk dergestalt hingibt, daß er in einen Zustand gerät, in welchem zu seinem Unterhalte oder zum Unterhalte derjenigen, zu deren Ernährung er verpflichtet ist, durch Vermittlung der Behörde fremde Hilfe in Anspruch genommen werden muß, mit Haft und geeignetenfalls (§ 361 a. a. O.) außerdem mit Ueberweisung an die Landespolizeibehörde bestraft. In diesem Zusammenhange kann ferner die Bestimmung des Bürgerlichen Gesetzbuches bezüglich der Entmündigung wegen Trunksucht angeführt werden. Nach § 6 Nr. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches kann entmündigt werden, „wer infolge von Trunksucht seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag oder sich oder seine Familie der Gefahr des Notstandes aussetzt oder die Sicherheit anderer gefährdet.“

Die im vorstehenden angeführten hauptsächlichsten Bestimmungen der deutschen Antialkoholgesetzgebung sollten im Jahre 1892 durch einen vom Bundesrate dem Reichstag vorgelegten Gesetzentwurf wesentlich erweitert werden. Dieser Gesetzentwurf, der sowohl die bestehenden gewerbe-polizeilichen Bestimmungen über die Ausübung der den Vertrieb geistiger Getränke bezweckenden Gewerbe verschärfte, wie auch weitergehende privatrechtliche Bestimmungen bezüglich der Entmündigung wegen Trunksucht enthielt, gelangte im Reichstage nicht zur Beratung und wurde vom Bundesrat nicht wieder vorgelegt.

Die in dem genannten Gesetzentwurf vorgesehenen Maßnahmen zur Einschränkung des Alkoholmißbrauchs kamen jedoch in erweiterter Form zum Ausdruck in einem Antrage, den das Mitglied des preußischen Abgeordnetenhauses, Graf Douglas, am 1. Mai 1902 einbrachte und der vom Hause der Abgeordneten in folgender Fassung angenommen wurde:

„Das Haus der Abgeordneten beschließt, die Königliche Staatsregierung aufzufordern:

1. nach dem Vorgange der Gesetzgebung süddeutscher Bundesstaaten schon in nächster Tagung einen Gesetzentwurf zur Verhütung und Einschränkung des schädlichen Genusses alkoholartiger Getränke vorzulegen, durch welchen insbesondere Gast- und Schankwirten sowie Kleinhändlern untersagt wird, Branntwein an Kinder unter 14 Jahren überhaupt, an Personen vom 14. bis 16. Lebensjahre zum eigenen Gebrauch, sowie geistige Getränke zu verabreichen an Betrunkene und solche Personen, die von der Polizeibehörde den Gast- und Schankwirten als Trunkenbolde bezeichnet sind;[1]
2. durch geeignete Veröffentlichungen den weitesten Kreisen des Volkes zum Bewußtsein zu bringen, welche schädlichen Wirkungen der übertriebene Alkoholgenuß auf die körperliche und geistige Gesundheit, die Nachkommenschaft, die Erwerbstätigkeit, das Anwachsen der Verbrecher hat;
3. Erhebungen über die für Trinker bestehenden Heilanstalten und sonstigen Einrichtungen anzustellen und die Unterbringung von Trinkern in geeignete Anstalten sowie die Fürsorge für sie zu fördern,

   insbesondere auf Einrichtung öffentlicher Anstalten zur Unterbringung der wegen Trunksucht Entmündigten Bedacht zu nehmen und zwar bei unbemittelten Trunksüchtigen nach Maßgabe des Gesetzes vom 11. Juli 1891 und des Gesetzes vom 2. Juli 1900;[1]

[1] Vergl. hierzu die Bestrebungen des „Deutschen Vereins gegen den Mißbrauch geistiger Getränke“ auf Herbeiführung a) einer Reform des Schankwesens in der S. 459 Anmerkung 3 angezogenen Denkschrift bezw. in der Schrift des Verwaltungsdirektors Germershausen „Zur Reform des Schankkonzessionswesens“, Berlin 1903; b) einer reichsgesetzlichen Regelung der Trinkerfürsorge im Bericht über die 20. Jahresversammlung des Vereins in Berlin 1903 (Abdruck des von Kappelmann verfaßten „Entwurfs für ein Reichsgesetz, betreffend die Fürsorge für Trunksüchtige“.

4. in Wartesälen, Wartezimmern der Behörden und sonstigen öffentlichen Räumen, in welchen das Publikum zu verkehren pflegt, durch bildliche Darstellungen und geeignete Belehrungen die schädlichen Wirkungen des übertriebenen Alkoholgenusses, insbesondere auch auf die Organe des menschlichen Körpers, zu veranschaulichen;
5. darauf zu halten, daß die Jugend in der Schule über die schädlichen Folgen des übertriebenen Alkoholgenusses aufgeklärt wird, und zwar in den höheren Klassen der oberen Lehranstalten durch Aerzte;
6. in allen staatlichen und der staatlichen Aufsicht unterstellten Betrieben mustergültige Einrichtungen zur Verhütung des Alkoholmißbrauchs zu schaffen, die Bestrebungen der Privaten und der Vereine zur Bekämpfung der Trunksucht zu fördern und ebenso in erhöhtem Maße die Einrichtung von Volksbibliotheken, Lesehallen und anderen Aufenthaltsräumen ohne Trinkzwang sowie Spielplätzen zu fördern;
7. ferner auf den Erlaß von Polizeiverordnungen hinzuwirken, durch welche nach der Lage der örtlichen Verhältnisse der Ausschank und Verkauf von geistigen Getränken in den späten Abendstunden und frühen Morgenstunden sowie während des Hauptgottesdienstes an Sonn- und Festtagen verboten wird, und zwar tunlichst durch Festsetzung von Polizeistunden für Schänken;
8. bei dem Bundesrate dahin vorstellig zu werden, daß eine Verordnung erlassen wird, nach welcher es den Gast- und Schankwirten sowie den Kleinhändlern untersagt wird, Branntwein in anderem als reinem, von gesundheitsschädlichen Stoffen freiem Zustande zu verabreichen;
9. beim Bundesrat eine Novelle zum Strafgesetzbuch einzubringen, die bestimmt, daß Trunkenheit nur dann, wenn sie unter starkem äußeren Zwange entstanden ist, als strafmildernd und strafmindernd angesehen werden darf;
10. bei den verbündeten Regierungen auf den Erlaß eines Gesetzes zur Bekämpfung der Trunksucht hinzuwirken, welches die Konzessionspflicht im Sinne des Gesetzentwurfs zur Bekämpfung der Trunksucht vom 15. Januar 1892 regelt, ferner auch die Vorschriften der §§ 2, 3 und 10 des Gesetzentwurfs enthält;[1]

[1] Vergl. Fußnote 1, S. 444.

11. bei den verbündeten Regierungen auf Erlaß eines Gesetzes hinzuwirken, nach welchem Bier unter 2 % Alkoholgehalt steuerfrei ist;
12. nach Analogie der Kommission zur Bekämpfung der Krebskrankheiten und Tuberkulose eine Landeskommission zur Bekämpfung der Trunksucht einzusetzen."

Auch das preußische Herrenhaus stimmte in der Sitzung vom 16. Juni 1902 der vorstehenden Resolution zu. Wenngleich der Antrag Douglas bisher nicht Gesetz geworden ist, so sind doch verschiedene Forderungen des Antrags durch entsprechende Maßnahmen der Verwaltung in gewissem Umfange erfüllt worden.

Hinsichtlich der hauptsächlichsten Maßnahmen, auf dem Wege der Verwaltung den Schädigungen des Alkoholmißbrauchs tunlichst entgegenzuwirken, kann zunächst für Deutschland auf zahlreiche Erlasse und Verordnungen hingewiesen werden, welche in den einzelnen Bundesstaaten von seiten der Regierung zu diesem Zwecke ergangen sind. Hier ist im Anschluß an die oben wiedergegebene Resolution des preußischen Abgeordnetenhauses zum Antrag Douglas anzuführen, daß infolge der durch jenen Antrag gegebenen Anregungen der preußische Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten, der Minister des Innern und der Minister für Handel und Gewerbe Veranlassung nahmen, in einer gemeinschaftlichen Verfügung vom 18. November 1902 die Oberpräsidenten zu ersuchen, auf den Erlaß von Polizeiverordnungen hinzuwirken, welche den Schankwirten und Branntweinkleinhändlern das Verabfolgen von Branntwein an Personen unter 16 Jahren, sowie von geistigen Getränken an Betrunkene und an solche Personen, die von der Polizeibehörde als Trunkenbolde bezeichnet werden, allgemein untersagen. Gleichzeitig wurde in der angeführten Ministerialverfügung einer weiteren Anregung des Antrages Douglas dadurch Folge gegeben, daß die Oberpräsidenten ersucht wurden, „erneut darauf hinzuwirken, daß dort, wo dies nach den örtlichen Verhältnissen angezeigt und bisher nicht geschehen ist, durch Polizeiverordnung der Ausschank und Verkauf von Branntwein in den frühen Morgenstunden verboten wird unter Festsetzung einer Polizeistunde für die Branntweinkleinhandlungen und Branntweinschänken auf etwa 8 Uhr morgens."

In einer von den drei vorgenannten Ministern gemeinsam mit dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten erlassenen weiteren Verfügung vom 28. April 1903 wiesen die Minister darauf

hin, wie es im Interesse einer erfolgreichen Bekämpfung der Trunksucht erwünscht erscheine, daß sich immer weitere Kreise an diesem Kampfe beteiligten und die Bestrebungen zur Einschränkung des Alkoholgenusses auch seitens der Staats- und Kommunalbehörden durch geeignete Maßnahmen wirksam unterstützt würden. Als solche Maßnahmen bezeichnete der angeführte Runderlaß:

1. Die Einführung und Förderung von wohnlichen Aufenthaltsräumen ohne Trinkzwang für Arbeiter;
2. Schaffung von Erfrischungsgelegenheiten anderer Art, Bereithaltung von Trinkwasser, Obst und alkoholfreien Getränken auf öffentlichen Plätzen und verkehrsreichen Straßen, Einrichtung von Volksbibliotheken, Lesehallen, öffentlichen Spielplätzen;
3. Unterstützung der Bestrebungen der Mäßigkeitsvereine, insbesondere des Deutschen Vereins gegen den Mißbrauch geistiger Getränke.

Wie bereits im 3. Artikel dieser „Beiträge zur Alkoholfrage“ (S. 248) erwähnt, ist besonders seitens der Verwaltung der preußischen Staatsbahnen durch ein völliges Verbot alkoholischer Getränke jeder Art während des Dienstes für alle im Betriebsdienste, einschließlich des Fahr-, Rangier- und Bahnbewachungsdienstes tätigen Beamten, Hilfsbeamten und Arbeiter, sowie alle im Bahnsteigschaffner-, Portier- und Wächterdienst beschäftigten Bediensteten versucht worden, den Eisenbahnbetrieb vor schädlichen Einwirkungen des Alkoholmißbrauches zu sichern. Neuerdings hat auch die Generaldirektion der sächsischen Staatseisenbahnen im Interesse einer Einschränkung des Alkoholverbrauchs eine Verfügung erlassen[1], durch die u. a. angeordnet wird: 1. den Unterkunfts- und Aufenthaltsräumen des Personals ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen, namentlich auch ihrer Ausstattung mit Vorrichtungen zum Zubereiten und Wärmen von Speisen und Getränken; 2. sämtliche Packwagen und Lokomotiven sollen allmählich mit Wärmevorrichtungen versehen werden; 3. die Bahnhofswirte sollen verpflichtet werden, dem Stations-, Fahr- und Maschinenpersonal, das seine Mahlzeiten nicht zu Hause einnehmen und sich auch nicht von dort zutragen lassen kann, auf Verlangen ein einfaches, aber kräftiges Mittag- und Abendessen ohne Trinkzwang, zu ermäßigten Preisen zu verabfolgen; 4. die Bahnhofswirte sind verpflichtet worden, Kaffee, Tee, Milch, Selterswasser oder Limonaden

[1] Vergl. „Mäßigkeits-Blätter“, 1906, Nr. 4. S. 67.

an das Eisenbahnpersonal zu ermäßigten Preisen abzugeben. Die möglichst billige Abgabe von Kaffee und Selterswasser an das Personal wird auch durch Beschaffung von Kaffeemaschinen und Selterswasserapparaten von der Verwaltung gefördert werden. In den Werkstätten soll den Arbeitern durch Bereithaltung kochenden Wassers Gelegenheit gegeben werden, sich jederzeit frischen Kaffee selbst zu machen.

Hinsichtlich des Genusses alkoholhaltiger Getränke im Dienst hat die Generaldirektion der sächsischen Staatsbahnen bestimmt:

Das Mitbringen und der Genuß von Schnaps und schnapsähnlichen Getränken wird sämtlichen Bediensteten bei Strafe verboten. In den Betriebs- und Werkstättenkantinen dürfen solche Getränke nicht feilgehalten werden. Ebenso ist es den Bahnhofwirten verboten, sie an Eisenbahnbedienstete zu verkaufen. Verboten wird ferner allen im Betriebsdienst beschäftigten Beamten und Arbeitern während des Dienstes (auch der Dienstbereitschaft im Bahnbereich) der Genuß alkoholreicher Getränke. Nur einfaches Bier und Warmbier sind erlaubt.

Im Landheer und in der Marine ist seit dem vorigen Jahre damit begonnen worden, die Mannschaften über die Nachteile des mißbräuchlichen Alkoholgenusses aufzuklären. Zu diesem Zwecke gelangt an alle neu eingestellten Rekruten ein vom deutschen Verein gegen den Mißbrauch geistiger Getränke herausgegebenes Aufklärungsbüchlein „Alkohol und Wehrkraft“ sowohl in der Marine wie auch (in Preußen, Sachsen und Württemberg) im Landheere zur Verteilung. Im Auslande ist stellenweise auch ein Verbot des Ausschanks geistiger Getränke in den Kantinen erlassen worden. Ein dahingehendes Verbot, das sich auf alle Spirituosen erstreckt, ist z. B. in Frankreich durch Verfügung des Kriegsministers vom 3. Mai 1900 ergangen. In der französischen Armee ist die vorgenannte Verfügung noch ergänzt worden durch einen Erlaß des Kriegsministers vom 15. Januar 1901, welcher regelmäßige Vorträge seitens der Offiziere und Militärärzte anordnet. Ebenso besteht in der dänischen Armee seit dem Jahre 1903 eine Verfügung, nach welcher in Kasernen Spirituosen irgend welcher Art weder verkauft noch ausgeschenkt werden dürfen.

Eine besondere Bedeutung ist vielfach der Mitwirkung der Schule in der Bekämpfung des übermäßigen Alkoholgenusses beigelegt worden. So gehört in den Vereinigten Staaten der Anti-Alkohol-Unterricht in allen öffentlichen Schulen zu den obligatorischen Lehr-

gegenständen. Seit 1885 hat der Mäßigkeitsunterricht auch in dem Lehrplan der öffentlichen Schulen Canadas Aufnahme gefunden. Von den europäischen Ländern haben Schweden, Norwegen, Belgien und Frankreich die Belehrung der Schuljugend über die Alkoholfrage in Verbindung mit der „Gesundheitslehre" ausdrücklich vorgeschrieben. In den meisten anderen Staaten sollen die Lehrer gelegentlich in geeigneter Weise auf die Schädigungen des Alkoholmißbrauches hinweisen. In Großbritannien werden die regelmäßigen Hinweise des Lehrpersonals auf die Gefahren des Alkoholmißbrauchs durch eine planmäßige Aussendung von Gastlehrern und Wanderlehrern in die Schulen ergänzt. In Preußen wurde in einem Erlaß des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten vom 31. Januar 1902 bezüglich der Notwendigkeit der Mitwirkung der Schulen bei der Bekämpfung der Trunksucht ausdrücklich betont, „daß auch nicht eine einzige Volksschule sich der nachdrücklichen Beteiligung an den Kämpfen gegen das unheilvolle Uebel der Trunksucht entziehen darf".

Das bezügliche Tatsachenmaterial weist darauf hiu, daß der Alkoholismus mit seinen vielfachen, unmittelbaren wie mittelbaren Folgeerscheinungen für die Wohlfahrt nicht nur der Arbeiterschaft, sondern aller Volkskreise eine ernste Gefahr bedeutet. Es erscheint daher erklärlich, wenn gerade in der heutigen Zeit, welche bei dem immer schärferen Wettbewerb der Völker die höchsten Anforderungen stellt, seiner Bekämpfung eine nationale Bedeutung beigemessen wird. In jedem Fall werden die Schäden des Alkoholismus sich um so eher überwinden lassen, je mehr an Stelle noch herrschender Vorurteile und Unkenntnis bessere Erkenntnis und Aufklärung alle Schichten der Bevölkerung durchdringen.

Reichs-Arbeitsblatt IV, Nr. 6.

Soziale Chronik.

Arbeiterschutz.

Schweiz. Ueber die Konferenz der Vertreter der schweizerischen Arbeitsämter entnehmen wir der Tagespresse folgendes:

An der Versammlung von Vertretern schweizerischer Arbeitsämter, die am 8. September in Zürich abgehalten wurde, ist nach einem Referat von Bohny, Arbeitsamt Zürich, über Geschäftsgang der Arbeitsämter im lokalen und interlokalen Verkehr ein Antrag des Referenten angenommen worden, wonach als notwendige Folge des zentralisierten kommunalen Arbeitsnachweises ein einheitliches Verfahren der Vermittlungsstelle in Bezug auf die geschäftliche Erledigung des Arbeitsangebotes und der Arbeitssuche anzustreben sei. Die Versammlung bestellte eine dreigliedrige Kommission mit dem Auftrage, Grundzüge eines einheitlichen Geschäftsganges der schweizerischen Arbeitsämter für den lokalen und interkantonalen Verkehr festzulegen und darüber der Kommission schweizerischer Arbeitsämter Antrag zu stellen. Ferner referierte Dr. A. Wolff (städtisches statistisches Amt in Zürich) über Statistik und Berichterstattung der Arbeitsämter[1] und begründete in siebzehn Thesen eine zweckmäßigere und einheitlichere Berichterstattung der Arbeitsämter für ihre Vermittlungstätigkeit. Die Thesen wurden der Kommission schweizerischer Arbeitsämter zur Prüfung und Berichterstattung überwiesen.

Anschließend an die Verbandsversammlung fand Sonntags unter dem Vorsitze von Stadtrat Dr. Erismann (Zürich) die zweite Konferenz betreffend öffentliche Arbeitsvermittlung statt. Es nahmen an der Konferenz zirka 50 Personen teil, darunter Vertreter der Behörden der Kantone Zürich, Bern, Luzern, Zug, Solothurn, Baselstadt, Baselland, Schaffhausen, St. Gallen, Aargau und Neuenburg. Vertreten waren ferner das schweizerische Industriedepartement, der schweizerische Städteverband, der interkantonale Naturalverpflegungsverband, die Arbeitsämter von Zürich, Bern, Biel, Freiburg, Basel, Schaffhausen, St. Gallen, Rorschach, Genf, Winterthur und Aarau, dann diejenigen der deutschen Städte Straßburg, Stuttgart, Konstanz und München. Stadtrat Vogelsanger (Zürich) hielt ein Referat: „Der öffentliche Arbeitsnachweis und dessen Förderung durch Bund und

[1] Siehe den 1. Artikel in diesem Hefte.

Kantone". Der Referent sprach sich für einen durchgreifenden rationellen Ausbau des öffentlichen Arbeitsnachweises aus. Der Bund soll zur finanziellen Unterstützung einen Drittel der Betriebskosten tragen. Nach lebhafter Diskussion erklärte sich die Konferenz mit den Ausführungen des Referenten einverstanden. Es soll dem schweizerischen Industriedepartement, dem bereits eine von Stadtrat Vogelsanger begründete Eingabe um Subventionierung der Arbeitsämter durch den Bund zugegangen ist, Kenntnis von den heutigen Verhandlungen gegeben werden. Gleichzeitig soll auch die Generaldirektion der schweizerischen Bundesbahnen eingeladen werden, zu prüfen, ob nicht die 50%ige Fahrtaxenermäßigung für Arbeiter, welche durch Vermittlung des Arbeitsamtes eine auswärtige Stelle erhalten haben, international gestaltet werden könne.

Kommunale Sozialpolitik.

Schweiz. Zuhanden des am 29. September stattfindenden X. Schweiz. Städtetages, der sich hauptsächlich mit der Frage der Regelung des öffentlichen Submissionswesens befassen wird, sind von der bestellten Kommission u. a. Anträge betreffend Aufnahme der sog. Streikklausel in die Werk- und Lieferungsverträge der öffentlichen Verwaltungen aufgestellt worden. Es liegen nun zwei Anträge vor.

Der Mehrheitsantrag lautet: 1. Ausstand der Arbeiter, Sperre gegenüber den Meistern oder Aussperrung von Arbeitern können die Verlängerung von Erfüllungsfristen in Werk- und Lieferungsverträgen öffentlicher Verwaltungen rechtfertigen. 2. Besondere Abmachungen über dringliche Bestellungen vorbehalten, ist die Verlängerung der Fristen im allgemeinen dann zuzugestehen, wenn den Unternehmer keine Schuld an der Störung der Arbeit trifft. 3. Ein Verschulden ist nicht nur dann anzunehmen, wenn der Unternehmer die seinen Arbeitern gemachten Versprechungen nicht erfüllt, sondern auch dann, wenn er sich weigert, den Arbeitern eine Besserstellung zu gewähren, welche als billig erscheint und welche die Arbeiter von allen Meistern des nämlichen Gewerbes gleichfalls verlangen, oder wenn er es ablehnt, über die Differenzen durch eine unbeteiligte Behörde entscheiden zu lassen. 4. Das Verfahren, in dem die Schuld der Unternehmer untersucht wird, muß so eingerichtet sein, daß auch die Arbeiter angehört werden.

Der Minderheitsantrag: 1. Ausstand der Arbeiter, Sperre gegenüber Meistern oder Aussperrung von Arbeitern können die Verlängerung von Erfüllungsfristen und eine Erhöhung der vereinbarten Preise in Werk- oder Lieferungsverträgen öffentlicher Verwaltungen rechtfertigen. 2. Besondere Abmachungen für dringliche Bestellungen vorbehalten, ist die Verlängerung der Fristen im allgemeinen dann zuzugestehen, wenn den Unternehmer keine Schuld an der Störung der Arbeit trifft. Unter der gleichen Voraussetzung scheint es billig, in den Fällen, wo infolge einer Arbeitseinstellung oder Sperre gegenüber den Meistern und unter Mitwirkung und unter dem Einfluß der Behörde den Arbeitern eine Besserstellung zuteil geworden ist, diesem

Umstande, wenn er von erheblicher Tragweite ist, durch eine Erhöhung der in den Werk- oder Lieferungsverträgen vereinbarten Preise für die übernommene Arbeit, soweit dieselbe noch nicht ausgeführt ist, Rechnung zu tragen. Ziffern 3 und 4 wie im Mehrheitsantrag.

Deutschland. Ueber die vorstehende Frage enthält das Reichs-Arbeitsblatt eine Zusammenstellung, aus welcher das bezügliche Verhalten einer großen Anzahl deutscher Städte hervorgeht. Wir entnehmen derselben folgendes: Gruppiert man die Städte nach den Gesichtspunkten: 1. unbedingte Ablehnung der Streikklausel, 2. unbedingte Annahme der Streikklausel, 3. Entscheidung von Fall zu Fall, so ergibt sich folgendes Bild: Von den 57 Städten, die in Betracht kommen, sind es nur zwei, die die Streikklausel unbedingt ablehnen. Es sind das Bielefeld und Mülhausen i. E. Bielefeld schreibt vor, daß „ein Hinausschieben der Arbeiten seitens des Unternehmers durch den Ausbruch etwaiger Arbeiterausstände usw. unter keinen Umständen stattfinden darf, der Unternehmer in solchen Fällen vielmehr verpflichtet ist, für andere Arbeitskräfte Sorge zu tragen und die Arbeiten ohne Unterbrechung zu den festgesetzten Fristen zu vollenden.“ Mülhausen i. E. sagt im § 6 in Abs. 5 der allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Arbeiten im Geschäftsbereich der Bauverwaltung: „Der Ausbruch von Lohnstreitigkeiten begründet an sich keinerlei Verlängerung der für die Fertigstellung der Arbeiten im Lastenheft festgesetzten Frist.“ Eine besondere Klausel, aber nur bei Ausführung von Kanalisationsarbeiten, findet sich in Augsburg.

Den entgegengesetzten Standpunkt der unbedingten Annahme der Streikklausel nehmen vier Städte ein, nämlich Schöneberg, Altona, Gera und Stettin. In den Allgemeinen Vertragsbedingungen von Schöneberg heißt es: „Wenn vor Beginn oder während der Dauer der Bauausführung ein Ausstand der Arbeitnehmer ausbricht, oder von der Generalversammlung des Verbandes der Baugeschäfte eine Bausperre verhängt wird, so ruht während der Dauer des Ausstandes oder der Sperre die Verpflichtung des Unternehmers zur Förderung der von dem Ausstand oder der Bausperre betroffenen Arbeiten, falls die städtische Baudeputation nicht ausdrücklich das Gegenteil beschließt. Soweit im Bauvertrage Fristen oder Termine festgesetzt sind, verlängert sich die Bauzeit um die ganze oder um einen Teil der Dauer des Ausstandes oder der Bausperre, je nachdem ein gänzlicher oder teilweiser Stillstand der übernommenen Arbeiten herbeigeführt ist. Als Ausstand der Arbeitnehmer im Sinne dieser Bestimmung gilt eine Arbeitseinstellung nur dann, wenn der Vorstand des Verbandes der Baugeschäfte in öffentlichen Blättern bekannt macht oder dem Bauherrn schriftlich anzeigt, daß ein allgemeiner oder teilweiser Ausstand ausgebrochen sei.“ Im gleichen Sinne heißt es im § 3 der Allgemeinen Verdingungsbedingungen von Altona: „Die in den besonderen Bedingungen bestimmte Lieferungs- und Vollendungsfrist muß stets, ohne Rücksicht auf Hindernisse, welche auf Seiten des Uebernehmers mit oder ohne Schuld desselben eingetreten sind, pünktlich eingehalten werden. Eine Ausnahme tritt ein im Falle von Streikes, welche die Lieferungsfrist unterbrechen.“ Ebenso schreibt Gera vor: „Bei einem Ausstande der Arbeiter ist die Lieferzeit um die Dauer desselben zu verlängern.“ Aehnlich lauten die Bestimmungen für Stettin.

Die Entscheidung von Fall zu Fall ist das Gewöhnliche. Auf diesen Standpunkt haben sich gestellt: München, Frankfurt a. M., Chemnitz, Charlottenburg, Augsburg, Straßburg i. E. sowie der Dresdener Entwurf. München sagt im § 9 Abs. 3 seiner Vorschriften für die Vergebung gemeindlicher Arbeiten und Lieferungen: „Der Magistrat behält sich vor, die Lieferungsfristen bei Streiks und Aussperrungen, welche das Einigungsamt des Gewerbegerichts beschäftigt haben, nach Anhörung des Vorsitzenden des Einigungsamtes über die Ursachen des Streikes bezw. der Aussperrungen um die Dauer des Streiks bezw. der Aussperrung zu verlängern." Frankfurt a. M. hat folgende Vorschrift: „Ob Streiks oder Aussperrungen als höhere Gewalt oder als zwingende unabwendbare Umstände im Sinne der Bestimmungen anzuerkennen sind, ist Sache der Entscheidung im Einzelfalle." § 11 der Chemnitzer Vorschrift lautet: „Verlängerung der Lieferfristen und Gebundenheit des Unternehmers an seine Vertragsverpflichtungen bleibt dem Rate vorbehalten." In Charlottenburg behält sich, wie betont, ebenfalls die Verwaltung für den Fall eines Arbeiterstreiks — abgesehen von Fällen der höheren Gewalt — die Entscheidung vor, „ob bezw. inwieweit eine Verlängerung der festgesetzten Fristen erfolgen soll." Augsburg setzt in den neuen „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung gemeindlicher Arbeiten und Lieferungen für Bauzwecke" fest, daß Streitigkeiten über die Ausführung des Vertrages durch Anrufung des Stadtmagistrates zur Entscheidung zu bringen sind (§ 41). „Handelt es sich um einen Verzug infolge eines Ausstandes oder einer Aussperrung, und wird deshalb das Schiedsgericht angerufen, so ist dieses durch je einen Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer der bezüglichen Geschäftsbranche zu verstärken." Eine besondere Fassung, die ihrem Ermessen freien Raum läßt, hat die Straßburger Verwaltung gewählt. Sie behält sich vor, falls die bezüglichen Beschwerden des Unternehmers über die Behinderung in der ordnungsmäßigen Fortführung der übernommenen Leistungen begründet sind, „eine angemessene Verlängerung der im Vertrage festgesetzten Vollendungsfristen — längstens in der Dauer der betr. Arbeitsbehinderung — zu bewilligen. Dresden, welches soeben im Begriff steht, neue Bestimmungen zu erlassen, hat in § 7 des neuen Entwurfes, der von „Hinderungen der Ausführungen" handelt, folgenden Abschnitt eingefügt: „Glaubt der Unternehmer sich in der ordnungsmäßigen Fortführung der übernommenen Arbeiten oder Lieferungen behindert durch Anordnungen des Rates oder des bauleitenden Beamten oder durch nicht gehöriges Fortschreiten der Leistungen anderer Unternehmer, für welche er nicht einzustehen verpflichtet ist, durch allgemeine Arbeitseinstellungen oder teilweise, auf Schädigung des einzelnen Unternehmers abgesehene Arbeitseinstellungen, sogenannte „Platzsperren", welche es ihm unmöglich machen, die Arbeiten oder Lieferungen rechtzeitig zu beginnen oder fortzuführen, so hat er bei dem bauleitenden Beamten oder dem Rate hiervon schriftliche Anzeige zu erstatten. Andernfalls werden schon wegen der unterlassenen Anzeige keinerlei auf solche Umstände begründete Ansprüche oder Einwendungen zugelassen. Nach Beseitigung derartiger Behinderungen sind die Arbeiten oder Lieferungen ohne weitere Aufforderung ungesäumt wieder aufzunehmen. Der Rat wird, falls die Beschwerden des Unternehmers von ihm für begründet

erachtet werden, eine angemessene Verlängerung der festgesetzten Vollendungsfristen bewilligen."

Die große Mehrheit der Städte erwähnen die Streikklausel in ihren Vertragsbedingungen bei Vergebung öffentlicher Arbeiten überhaupt nicht. In der praktischen Wirkung läuft das darauf hinaus, daß die Städte in der Behandlung dieser Frage keine Bindung eingegangen sind, weder nach der einen, noch nach der andern Seite, und daher der Behandlung von Fall zu Fall durch sie an sich Schwierigkeiten nicht entgegenstehen. Berücksichtigt man dies, so wird man zu dem Ergebnis gelangen, daß die Entscheidung der Behandlung der Streikklausel von Fall zu Fall seitens der öffentlichen Verwaltungen überwiegend als Grundsatz angenommen ist — ein Ergebnis, das den im Eingang dargelegten Erwägungen vom Standpunkt des öffentlichen Interesses am meisten entsprechen dürfte.

Verzeichnis der in der Redaktion eingelaufenen Druckschriften.

Arbeitersekretariat Luzern und Umgebung (1. Bericht). Luzern 1906. Genossenschafts-Buchdruckerei. 40 S.

Barth, Mat. Die Obstweinbereitung mit besonderer Berücksichtigung der Beerenobstweine. 6. Aufl., bearbeitet von Dr. C. von der Heide. Stuttgart 1906. Eugen Ulmer. 80 S.

Böhni, Bernhard. Der Finanzhaushalt des Kantons Thurgau in den Jahren 1803—1903. Frauenfeld 1906. Huber & Cie. 222 S.

Bossen, A. Das Land der sozialen Reformen (Neuseeland). „Soz. Fortschritt" Nr. 66/67. Leipzig 1906. Felix Dietrich. 35 S.

Boumberger, Dr., Ferd. Die schweizerischen Fabrikkrankenkassen. (Separatabdruck aus der „Monatsschrift für christliche Sozialreform" 1906). Zürich 1906. Baesler & Dretler. 46 S.

Debogory-Mokriewitsch, W Erinnerungen eines Nihilisten. Stuttgart 190?. Robert Lutz. 327 S.

Fried, Alfred H. Die Nobelstiftung. Ihre Einrichtungen und ihre Bestimmungen. („Soz. Fortschritt" Nr. 69/70). Leipzig 1906. Felix Dietrich. 32 S.

Fürth, Henriette. Die wirtschaftliche Funktion und soziale Stellung des Handelsstandes. („Sozialer Fortschritt" Nr. 73). Leipzig 1906. Felix Dietrich. 15 S.

Dieselbe. Kulturideale und Frauentum. Leipzig 1906. Felix Dietrich. 44 S.

Geschäftsbericht des Stadtrates und Zentralschulpflege der Stadt Zürich vom Jahre 1905. Zürich 1906. Buchdruckerei Berichtshaus. 267+110 S.

Gilmann, Prof., N. P. Lohnfrage und Lohnformen. („Soz. Fortschritt" Nr. 71). Leipzig 1906. Felix Dietrich. 16 S.

Grimm, Robert. Der politische Massenstreik. Basel 1906. Verlag des Arbeiterbundes Basel. 47 S.

Gruner, Ingen., H. E. Die Ausnutzung der Wasserkräfte der Schweiz. Basel 1906. Helbling & Lichtenhahn. 38 S.

Handbuch für Wohltätigkeit und Wohlfahrtspflege in Dresden. Herausgegeben von Böhmertschen Volkswohlstiftung. Dresden 1906. O. V. Böhmert. 211 S.

Hanus, F. Der Zukunftsstaat. Eine soziale Studie. Leipzig 1906. Max Altmann. 46 S.

Herkner, Dr., Heinrich. Die Bedeutung der Arbeitsfreude in Theorie und Praxis der Volkswirtschaft. („Neue Zeit- und Streitfragen", Herausgegeben von der Gehestiftung zu Dresden. 3. Jahrg., 1. Heft). Dresden 1905. Zahn und Jaensch. 36 S.

Hey, Dr. med., F. Die Wichtigkeit des Stillens im Blick auf die Wohlfahrt des Einzelnen wie des ganzen Volkes und die Mittel, das Stillen zu ermöglichen. 23 S.

Hoermann, Franz. Der deutsche Wald in seiner wirtschafts- und kulturgeschichtlicher Bedeutung. („Soz. Fortschritt" Nr. 68). Leipzig 1906. Felix Dietrich. 12 S.

Holer, Dr., Oskar. Die Einwilligung des Verletzten. Ein Beitrag zu den allgemeinen Lehren des Strafrechts. Zürich 1906. Schultheß & Co. 151 S.

Jahresbericht (XIX.) des leitenden Ausschusses des Schweiz. Arbeiterbundes und des Schweiz. Arbeitersekretariates für das Jahr 1905. Zürich 1906. Grütli-Buchhandlung. 106 S.

Jahresbericht des Schweiz. Typographenbundes pro 1905. Basel 1906. Buchdruckerei des Schweiz. Typographenbundes. 136 S.

Kantonales Gewerbemuseum in Bern. 37. Jahresbericht für das Jahr 1905. Bern 1906. Büchler & Co. 52 S.

Kleider- und Wäschekonfektion (Die Verhältnisse der). Auf Grund der durchgeführten Vernehmung von Auskunftspersonen herausgegeben vom k. k. Arbeitsstatistischen Amte im Handelsministerium. Wien 1906. Alfred Hölder. 102 S.

Lifschitz, Dr., Feitel. Ad. Smiths Methode im Lichte der deutschen nationalökonomischen Literatur des XIX. Jahrhunderts. Bern 1906. A. Francke. 70 S.

Mangold, Dr., F. XVI. Bericht über das Oeffentl. Arbeitsnachweisbureau des Kantons Basel-Stadt und Bericht über die Vermittlungstätigkeit im Jahre 1905. Basel 1906. R. G. Zbinden. 24 Seiten mit zwei graphischen Darstellungen.

Derselbe. Die Zählung der leerstehenden Wohnungen und Geschäftslokale in Basel im Dezember 1905. (Mitteilungen des Stat. Amtes des Kantons Basel-Stadt, Nr. 7). Basel 1906. C. F. Lendorff. 15 S.

Derselbe. Bericht über die Bautätigkeit im Kanton Basel-Stadt im Jahre 1905. (Mitteilungen des Stat. Amtes des Kantons Basel-Stadt, Nr. 8). Basel 1906. C. F. Lendorff. 48 Seiten mit 10 Tafeln.

Derselbe. Denkschrift über die Entwicklung der staatlichen Arbeitslosenfürsorge im Kanton Basel-Stadt. Basel 1906. C. F. Lendorff. 71 S.

Mangold, Dr., F. Denkschrift über die Staatlichen Maßregeln zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse im Kanton Basel-Stadt. Basel 1903. C. F. Lendorff 24 Seiten.

Meyer, Bruno. Zum Kulturkampf um die Sittlichkeit. Sonderabdruck aus „Mutterschutz". Frankfurt a. M. 1906. J D. Sauerländers Verlag. 38 Seiten.

Mitteilungen des Schweiz. Bauernsekretariates. Nr. 26. Stenogramm der Verhandlungen der ordentlichen Delegiertenversammlung des Schweiz. Bauernverbandes vom 17. Februar 1906. Bern 1906. K. J. Wyß. 51 S.

Ortloff, Dr., Hermann. Deutsche Konsumgenossenschaften im Neuen Zentralverband und die Hamburger Großeinkaufs-Gesellschaft. Leipzig 1906. Jäh und Schunke. 78 S.

Resolutionen und Beschlüsse des I. ordentlichen Parteitages der Zionistisch-Sozialistischen Arbeiterpartei. Bern 1906. Unionsdruckerei. 15 S.

Schäffle, Dr., Albert G. Fr. Abriß der Soziologie. Herausgegeben mit einem Vorwort von **Karl Bücher**. Tübingen 1906. H. Lauppsche Buchhandlung. XVI+252 S.

Schirmacher, Dr., Käthe. Die wirtschaftliche Reform der Ehe. Leipzig 1906. Felix Dietrich. 24 S.

Schomerus, Dr., Fr. Halbtagschicht statt Ganztagschicht für verheiratete Fabrikarbeiterinnen. („Soz. Fortschritt" Nr. 72). Leipzig 1906. Felix Dietrich. 16 S.

Schweizerischer Arbeitertag in Olten am 24. April 1905. Zürich 1906 Buchhandlung des Schweiz. Grütlivereins. 55 S.

Schweizer. Gewerkschaftsbund. Bericht des Bundeskomitees umfassend den Zeitraum vom 1. Juli 1904 bis Ende Dezember 1905. Basel 1906. Buchdruckerei des Schweiz. Typographenbundes. 76 S.

Schweizer. Grütliverein. Jahresbericht für das Jahr 1905. Zusammengestellt und bearbeitet vom Vereins- resp. Parteisekretariat in Biel. Zürich 1906. Buchdruckerei des Schweiz. Grütlivereins. 234 S.

Seelig, Josef. Die Grundlehren der Nationalökonomie in exakter Darstellung. Wien und Leipzig 1906. Rob. Coën. 30 S.

Statist. Mitteilungen betreffend den Kanton Zürich. Herausgegeben vom kant. statist. Bureau. Jahr 1904. 1. Heft. Gemeindefinanzstatistik, nebst Anhang: Staatsbeiträge an die Armenausgaben der Gemeinden vom Jahre 1904. Winterthur 1906. Geschwister Ziegler. 248+15 S.

Statistik des auswärtigen Handels des österreichisch-ungarischen Zollgebietes im Jahre 1905. Verfaßt und herausgegeben vom statistischen Departement im k. k. Handelsministerium. 1. Bd., 1. Abt.: Hauptergebnisse, Hafenverkehr. XXII+566 S. 2. Abt. Gesamt Ein- und Ausfuhr. 786 S.

Statistique des grèves et des secours à la conciliation et l'arbitrage survenus pendant l'année 1905. (Direction du Travail). Paris 1906. Impr. nationale. XIX+684 p.

Stauffacher, Werner. Das Elend des deutschen Bauernstandes. 2. Aufl. Leipzig 1906. Felix Dietrich. 134 S.

Derselbe. Die volkswirtschaftlichen Irrtümer der sogenannten Bodenreformer inbezug auf die Agrarfrage. Leipzig 1906. Felix Dietrich. 24 S.

Stengel, Dr., Adolf. Die organisierte Forstarbeiterschaft der in oberster Verwaltung des k. k. Ackerbau-Ministeriums stehenden Staats- und Fondsforste. (Mitteilungen des k. k. Arbeitsstatistischen Amtes im Handelsministerium. 4. Heft). Wien 1906. Alfred Hölder. 111 S.

Strickes and Lock-outs and on Conciliation and Arbitration Boards 1905. (Labour Departement). London 1906. 157 p.

Täuber, Dr., C. Schweizerische Verkehrslehre. Zürich 1906. Schultheß & Co. 222 Seiten mit zahlreichen Formularen.

Thiele, Dr., Ottomar. Ueber wirtschaftliche Verwertung ethnologischer Forschungen. Mit besonderer Rücksicht auf die ökonomischen Beziehungen der Ethnologie zur Industrie. Tübingen 1906. Lauppsche Buchhandlung. 55 S.

Versicherungs-Unternehmungen (Die privaten) in der Schweiz im Jahre 1904. Bericht des eidg. Versicherungsamtes. Bern 1906. A. Francke. LXII+150 S.

Viehzählung (VI. allgemeine schweizerische), vorgenommen am 20. April 1906. Vorläufige Zusammenstellung der Ergebnisse. Herausgegeben vom Statistischen Bureau des eidgen. Departements des Innern. Bern 1906. Hans Feuz. 177 S.

Volkswohlfahrt und Volksgeselligkeit nach den Erfahrungen des Dresdener Vereins Volkswohl. Herausgegeben vom Verein Volkswohl. Dresden 1906. O. V. Böhmert. 127 S.

Vorträge über den Entwurf eines Schweiz. Zivilgesetzbuches, gehalten im Zürcher Juristenverein im Winter 1905/6. Erstes Heft. **Otto Lang:** Das gesetzliche Erbrecht. **H. F. Hitzig:** Die Rechtsstellung der Erben. **Ernst Hafter:** Zur Lehre von den juristischen Personen. Zweites Heft. **Georg Cohn:** Das eheliche Güterrecht. **August Egger:** Grundeigentumsrecht und Grundpfandrecht. **Max Huber:** Die Wasserrechte. Zürich 1906. Schultheß & Co. 117+184 S.

Wohnungsmarkt (Der Zürcher) 1896—1905. Sonderabdruck aus dem Statistischen Jahrbuch der Stadt Zürich für 1905. Zürich 1906. 53 S.

Zeitlin, Dr., Leo. Der Staat als Schuldner. Fünf Volkshochschulvorträge. Tübingen 1906. Lauppsche Buchhandlung. 107 S.

Die Erziehung der schweiz. Jungmannschaft zur Erfüllung ihrer Bürgerpflichten.

Vortrag von alt Bundesrat Oberst **Emil Frey**, gehalten an der Jahresversammlung der Schweiz. Gemeinnützigen Gesellschaft in Liestal.

Hochansehnliche Versammlung!
Liebe Eidgenossen!

Als ich vor etwas mehr als 40 Jahren, mit leichtem Gepäck, aber voll jugendlicher Begeisterung, hier in diesem Saale als basellandschaftlicher Erziehungsdirektor die politische Laufbahn betrat, hatte der Kanton Baselland eben erst den folgenschwersten Schritt seiner Existenz getan, indem er die Repräsentativverfassung der dreißiger Jahre über Bord warf und an ihre Stelle das demokratische System des Referendums, der Initiative und der direkten Volkswahlen aufrichtete. Ihm folgten nach einem halben Jahrzehnt in kurzen Zwischenräumen Zürich, Thurgau und Bern, und darauf, unwiderstehlich in die neue Bahn gedrängt und mit fortgerissen, wenn auch da und dort hinter dem ersten kühnen Anlauf etwas zurückbleibend, die Großzahl der übrigen Kantone, bis mit der Verfassung vom 29. Mai 1874 auch der Bund demokratisiert wurde. Zur Stunde besitzen 9 Kantone das obligatorische Referendum, 8 das fakultative und 6 die Landsgemeinde, während nur 2 Kantone, Freiburg und Wallis, bei der Repräsentativverfassung geblieben sind. Aenderungen der Kantonsverfassungen bedürfen laut Bundesverfassung in allen Kantonen der Genehmigung des Volkes. Abänderungen der Bundesverfassung unterliegen der Abstimmung des Volkes und der Kantone. Die sogenannte Initiative ist eingeführt, außer in den 6 Landsgemeinde-Kantonen, in 16 Kantonen; sie fehlt in den 3 Kantonen Schwyz, Freiburg und Wallis. Im Bunde besteht

die Initiative nur für Verfassungs-Aenderungen. In 22 Kantonen wählt das Volk die Regierung; nur in den Kantonen Freiburg, Waadt und Wallis liegt die Wahl noch in den Händen der Großen Räte. Die gesetzgebenden Behörden aller Kantone werden vom Volke gewählt, ebenso die Mitglieder des schweizerischen Nationalrats. Vom Volk werden ebenfalls gewählt die Vertreter von 19 Kantonen im Ständerat; in den Kantonen Bern, Freiburg, St. Gallen, Waadt, Wallis und Neuenburg ist die Wahl der Ständeräte den Großen Räten vorbehalten.

Und endlich werden, außer den Gemeindebehörden, auch die untern Gerichtsbehörden in 22 Kantonen durch das Volk direkt bestellt, während sie in den Kantonen Zug und Neuenburg von den Großen Räten und im Kanton Freiburg durch das Kantonsgericht gewählt werden. Die Wahl des Bundesrates und des Bundesgerichtes ist Sache der Bundesversammlung.

In der weitaus überwiegenden Mehrzahl der Kantone und im Bund ist daher die Gesetzgebung und, abgesehen vom Bundesrat und den höchsten Gerichtsbehörden, die Wahl der wichtigsten Behörden dem Volk anvertraut. Von diesen seinen Gesetzgebungs- und Wahlrechten Gebrauch zu machen, ist selbstverständlich die Pflicht des Bürgers, und diese Pflicht nebst der Obliegenheit, im Heere Dienst zu leisten, bildet im besonderen das, was man unter dem umfassenden Begriff der bürgerlichen Pflichten des Schweizerbürgers versteht. Es muß daher der Frage, wie unsere Jugend zur Erfüllung der Bürgerpflicht erzogen werden könne, in unserer Zeit eine mehr als bloß akademische Bedeutung zuerkannt werden. Denn tatsächlich sind in unserem Vaterlande die Geschicke des Staates in die Hände des Volkes gelegt. Und dazu kommt, als ob das Volk an dieser Verantwortlichkeit an sich nicht schon schwer genug trage, die weitere Tatsache, daß auch in unserem Volkskörper von Tag zu Tag jene Erscheinungen sich mehren, welche ihrer Natur nach unvermeidlich zur Verneinung der Bürgerpflicht führen müssen.

Wenn wir uns die Frage stellen, in welchem Maßstab sich das Pflichtgefühl der Bürger bei der Ausübung der politischen Rechte geltend mache, so müssen wir zu unserer Beschämung gestehen, daß von einem patriotischen Eifer in dieser Richtung nur in seltenen Fällen gesprochen werden kann. Nur in politisch aufgeregten Zeiten, wenn den Wahlen und Abstimmungen eine Reihe von Kämpfen in den gesetzgebenden Räten und im Volke vorausgegangen sind, strömt das Volk zu den Urnen, während in politisch stillen Zeiten, trotz

aller Bemühungen der Presse und der leitenden politischen Persönlichkeiten kaum die Hälfte der Stimmfähigen sich aufzuraffen vermag zur Erfüllung ihrer Pflicht, sodaß der Behauptung nicht widersprochen werden kann, daß in der Mehrzahl der Fälle das Ergebnis öffentlicher Wahlen und Abstimmungen dem blinden Zufall überlassen wird. Ja selbst, wenn eine rührige Minderheit augenscheinlich das Aeußerste tut, um ihren letzten Mann auf den Kampfplatz zu bringen, wohnen wir immer und immer wieder dem betrübenden Schauspiele bei, daß die große Masse stumpf und gleichgültig bei Seiten bleibt.

Vom 12. September 1847 bis zum 6. Dezember 1891 hatte das Schweizervolk sich über 30 eidgenössische Vorlagen auszusprechen, wovon 11 Verfassungsvorlagen und 19 Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse. Von 1879 fehlen die Angaben über die Zahl der Stimmberechtigten. An den 20 Abstimmungen, die von diesem Jahre an bis 1891 stattfanden, beteiligten sich im Durchschnitt 58,5 Prozent der schweizerischen Stimmberechtigten, also wenig mehr als die Hälfte, wobei die Maximalbeteiligung eine solche von 77,2 Prozent war, die geringste Beteiligung nur 40,4 Prozent betrug. An der Abstimmung über die Ausdehnung des Erfindungsschutzes, die am 19. März 1905 vor sich ging, nahmen nur 36,5 Prozent der Stimmberechtigten teil, während allerdings die Abstimmung über den sogenannten Beutezug (4. November 1894) 71,9 Prozent der stimmberechtigten Bürger und diejenige über die Verstaatlichung der Eisenbahnen 77,6 Prozent derselben zur Erfüllung ihrer Bürgerpflicht herbeizuziehen vermochten. Im Ganzen also ein wahrhaft klägliches Bild von dem politischen Pflichtbewußtsein eines Volkes, das seit sechs Jahrhunderten in der Selbstregierung erzogen worden ist und heute ungleich mehr und wichtigere politische Rechte besitzt, als irgend ein anderes Volk der Erde.

Es ist einleuchtend, daß zur Herbeiführung gesünderer und für unser Land weniger beschämender Zustände der Hebel bei der Jugend unseres Volkes angesetzt werden muß, und es ist daher die Erziehung unserer Jungmannschaft zur Erfüllung ihrer bürgerlichen Pflichten eine Sache von der allergrößten Wichtigkeit, eine Sache, von der ganz ohne Zweifel die Zukunft unseres Landes abhängt. Sie bedarf vor allen Dingen einer festen Grundlage. Eine andere Grundlage aber gibt es nicht, als die Vaterlandsliebe. Und in der Tat ist die Erziehung der Jugend zur Erfüllung ihr bürgerlichen Pflichten die Erziehung der Jugend zur Vaterlandsliebe. Mag die Vaterlandsliebe zunächst ein bloßes Gefühl sein, freilich eines der reinsten und

mächtigsten, welche in der menschlichen Brust entstehen, so ist es doch zweifellos, daß dieses Gefühl, soll es uns im Gedränge des Lebens nicht gelegentlich im Stich lassen, im denkenden Menschen nach und nach sich zu einer Ueberzeugung ausreifen muß, einer Ueberzeugung, die umso gewaltiger wirken wird, je klarer sie vor uns steht. Es ist die Ueberzeugung, daß unser Wesen, wie die Pflanze im Boden, der sie erzeugt hat, im Vaterland wurzelt und nur in ihm ein wirkliches Gedeihen und Genügen findet, und folgerichtig, daß unser Wohl und Weh in einem natürlichen und unzerstörbaren Zusammenhang steht mit dem Wohl und Weh des Vaterlandes. Es ist die Ueberzeugung, praktisch und nüchtern gesprochen, daß unser Staatswesen und unser Volk es verdienen, erhalten zu werden.

Zu unserem Glück darf wohl angenommen werden, daß bei uns ein starker Prozentsatz der Bevölkerung, trotz alledem und alledem, sich innerlich fest und unzertrennbar mit dem Vaterland verbunden weiß. An die Oberfläche tritt diese Vaterlandsliebe, unserem Volkscharakter entsprechend, allerdings nur in seltenen Fällen, wenn wir absehen von den Zeiten, wo Gefahren von außen her das Land bedrohen. Wie viele Tausende von sogenannten Festrednern haben sich schon vergeblich abgemüht, aus ihren Zuhörern ein wenig vaterländische Begeisterung herauszulocken? Die Menge stimmt in das Hoch ein, mehr oder weniger geräuschvoll, bleibt aber meistenteils gänzlich unberührt. Höchstens ein schönes Lied oder in der neuesten Zeit etwa ein groß angelegtes vaterländisches Festspiel, von den eigenen Volksgenossen zur Darstellung gebracht, ist noch imstande, bis in die verborgensten Tiefen unserer Volksseele einzudringen und die gestreng gehüteten Gefühle zu entfesseln. Meist schämt sich aber hinterher der wackere Schweizer solcher Schwächeanwandlungen und bemüht sich für alle Zukunft einen noch undurchdringlicheren Eisenpanzer um seine Brust zu legen. Das werden wir nicht ändern wollen; es ist auch nicht vom Uebel. Denn für uns handelt es sich nicht darum, leicht entzündbare Stoffe in unserem Volksgemüt aufzuhäufen, die bei jedem beliebigen Anlasse aufflammen, um sich wieder zu verzehren, sondern darum, eine große mächtige Ueberzeugung zu schaffen, die den Einzelnen völlig beherrscht, so daß er in jeder Lebenslage sich seiner Pflichten gegen das Vaterland bewußt ist und sie erfüllt als etwas, das selbstverständlich ist.

Da nun aber die Vaterlandsliebe für uns die alles beherrschende Frage ist, so erscheint es nötig zu untersuchen, durch welche Mittel

es möglich wird, die Vaterlandsliebe unter unseren Volksgenossen zu festigen und zu mehren, und was umgekehrt geeignet ist, die Liebe zum Vaterland zu erkälten. Diese Frage einer umfassenden Prüfung zu unterstellen, wäre gewiß ebenso interessant als verdienstvoll, und es dürfte sich vielleicht als zweckmäßig erwiesen haben, sie der anderen, die wir heute zu behandeln haben, als selbständiges Traktandum vorausgehen zu lassen. Innerhalb des Rahmens, der mir zur Verfügung steht, kann ich aber dieses große Gebiet nicht vielmehr als streifen. Im allgemeinen läßt sich jene Frage wohl dahin beantworten, daß die Vaterlandsliebe umso tiefer in das Fühlen und Denken der Volksgenossen eindringen wird, je kräftiger und geachteter das Vaterland gegen außen dasteht und je wohnlicher es nach innen ausschaut; daß sie dagegen bei vielen erkalten und vielleicht ganz erlöschen wird, wenn Ehre und Ansehen des Staates im Ausland schwinden und die Zustände im Innern gleich denen eines Hauses sind, dessen Gemäuer keinen Schutz mehr bietet gegen die Unbilden des Wetters und aus dessen öden Wänden die Geister der Häuslichkeit entwichen sind. Ein Land, das in nachhaltiger, energischer Arbeit einem großen, für Jeden erkennbaren Ziele entgegenschreitet, ist seinen Bürgern ein Gegenstand echten Stolzes und aufrichtiger Anhänglichkeit; ein Staatswesen dagegen, dem kein Ideal mehr leuchtet, und in dessen Gassen Finsternis, Schmutz und Verlotterung herrschen, hat auf den Bürgersinn seiner Angehörigen keinen Anspruch mehr.

Ist die Eidgenossenschaft auch nicht mehr das gefürchtete Staatswesen, das sie um die Wende des 15. und 16. Jahrhunderts war, da sie als Großmacht in Europa auftrat, ohne die kein Stein von dem andern gerührt werden durfte, so hat sie doch, seitdem sie vor 6 Dezennien sich vom lockeren Staatenbund zum lebenskräftigen Bundesstaat hindurchgearbeitet, die ungeheuchelte Achtung der zivilisierten Welt sich ehrlich erworben. Die Eidgenossenschaft genießt das Vertrauen der Mächte unseres Kontinents vielleicht in einem höheren Grade, als es den meisten unter unseren Landsleuten bekannt ist. Zeuge dessen sind die schiedsgerichtlichen Entscheidungen, welche in wichtigen internationalen Konflikten in ihre Hände gelegt worden sind; Zeuge dessen sind die offiziellen Kongresse der Staaten, die auf Schweizerboden und unter der Leitung der Eidgenossenschaft über weltumspannende Fragen der Sozialpolitik und der Humanität getagt haben und noch tagen werden, und als Beweise dieses Ver-

trauens der Staaten müssen auch die internationalen Bureaus genannt werden, die unter die Oberaufsicht des schweizerischen Bundesrates gestellt worden sind und ohne deren stilles Wirken u. a. das internationale Post- und Telegraphenwesen unserer Zeit gar nicht mehr denkbar wäre. Zeugen der Achtung und der Sympathie, die das Schweizervolk im Ausland genießt, sind ohne Zweifel auch die zahlreichen privaten Kongresse der Gelehrten und Humanisten aller Länder, die alljährlich ihre Tagungen nach der Schweiz verlegen, um hier die Geister einander näher zu bringen und Beschlüsse zu fassen, die der Wissenschaft und der Humanität neue Bahnen zu eröffnen bestimmt sind.

Die kriegerische Macht unserer Eidgenossenschaft ist eine solche zweiten Ranges; uns aber genügt sie, unseren Grund und Boden und unsere Unabhängigkeit zu verteidigen, solange wir noch wert sind, frei und unabhängig zu bleiben.

Fürwahr, wir haben keinen Grund, uns unseres Ansehens und unserer Kraft vor dem Ausland zu schämen!

Und wie sieht es im Innern unseres Staatshaushaltes aus? Die Freiheit und die Rechte des einzelnen Bürgers sind durch die starke Hand des Bundes uns gewährleistet; über der Sicherheit des Individuums wacht der Kanton; an der Macht und an dem Willen des Staates, die öffentliche Ordnung zu wahren, kann nicht gezweifelt werden; die Gerechtigkeit waltet allenthalben ihres Amtes; die Intelligenz und Rührigkeit unserer Handels- und Gewerbetreibenden, sowie die Tüchtigkeit unserer Arbeiter sichern unserm Lande trotz Zollschranken und hochgespannter Konkurrenz des Auslandes die Märkte der Welt und die stetige Zunahme des Wohlstandes der Bevölkerung; die großen Verkehrsmittel sind im Besitze der Gesamtheit; die Schule erfreut sich der Fürsorge des Staates; die Kirchen und die Gewissen sind frei; immer mehr ist der Staat bestrebt, den Schwachen zu schützen gegen die Gefahren, die in seinem ökonomischen Dasein ihn bedrohen. Die soziale Frage zwar ist nicht gelöst; ganz wird sie es noch lange nicht sein, so lange nicht, als die Menschen noch Menschen unseres Schlages sein werden. Sie ist das große Anliegen, der schwerste Kummer, das Alpdrücken unserer Zeit. Und auch sonst gibt es der Schäden noch genug, in Staat und Gesellschaft und in Herz und Nieren der Menschen. Aber daß es in unserem Lande nicht wohnlich wäre und auskömmlich, soweit die Gegenwart mit ihren Widersprüchen und ungelösten Gegensätzen es erlaubt, wer wollte es leugnen?

Auch an einem besonderen, ihr seit ihrem Ursprung vorschwebenden Ziele, das sie unentwegt im Auge behält und ohne zu wanken verfolgt, fehlt es der Eidgenossenschaft keineswegs.

Ich rede von der Mission unseres Volkes, den demokratischen Gedanken zur Darstellung zu bringen, aller Welt sichtbar und verständlich, die Demokratie mit der Freiheit, der Ordnung und dem Fortschritt; gewissermaßen den urkundlichen Beweis zu leisten, daß die Herrschaft des Volkes nicht gleichbedeutend ist mit der Herrschaft des Unverstandes und der Selbstsucht, sondern in Wahrheit sein soll das vereinigte Streben Aller nach dem Guten, Schönen und Wahren, die vereinigte Tatkraft Aller im Ringen für die Wohlfahrt Aller.

Und dabei ist es der offen zu Tag liegende Wille unseres Volkes, im bewußten Gegensatz zu allen andern monarchischen und republikanischen Staatswesen der Welt, daß das unserem Staatswesen von den Vätern überkommene Gepräge der demokratischen Einfachheit in allen Dingen gewahrt bleibe. Wo finden wir ein Land, dessen Staatsoberhaupt sich von seinen einfachen Mitbürgern höchstens durch seine noch größere Einfachheit unterscheidet? Welches Land der Welt bescheidet sich, seinen höchsten Offizieren, denjenigen, welche die großen Einheiten seines Heeres befehligen, den einfachen Obersten-Titel zu geben? In den unbedeutendsten amerikanischen Republiken wimmelt es in den Straßen von Generälen. In dieser bewußten und gewollten Einfachheit liegt aber gewiß auch etwas Besonderes, echt Nationales, etwas, was uns von allen andern Staatswesen unterscheidet, etwas Großes, wenn Sie wollen, und jedenfalls etwas Vorbildliches.

Zu jener nationalen Aufgabe hat sich im Laufe der Zeit eine zweite gestellt. Sie besteht darin, den Beweis zu erbringen, daß der schweizerische Bundesstaat die Kraft in sich besitzt, zu verwirklichen, was bisher in der Geschichte nicht verwirklicht worden ist, daß verschiedene Nationalitäten, getrennt durch ihre Sprache, durch ihre Geschichten und ihre Traditionen, unter dem Schilde derselben Verfassung und derselben Gesetze frei und glücklich nebeneinander leben können.

Ich glaube, wir dürfen die Frage, die wir uns gestellt haben, dahin beantworten, daß unser Vaterland geachtet dasteht vor dem Ausland, daß ihm eine große völkergeschichtliche Mission gesetzt ist, die es energisch zu verwirklichen trachtet, und daß in seinem inneren Haushalte Zustände geschaffen worden sind, die im Vergleich mit

den übrigen Staatswesen unserer Zeit auf Wohnlichkeit vollen Anspruch erheben dürfen; daß unser Vaterland, mit einem Wort, wert ist, erhalten zu werden, und würdig ist der Achtung und der Liebe der Bürger.

Wenn nun trotzdem gewisse Symptome uns lehren, daß da und dort die Bande sich zu lockern scheinen, welche den einzelnen Bürger an das Vaterland knüpfen, daß da und dort die Vaterlandsliebe zu schwinden, ja zu erlöschen droht, so geziemt es sich hier an dieser Stelle einen raschen Blick auf das Wesen dieser Erscheinung zu werfen und uns zu fragen, was not tut. Diese Erscheinungen zeigen sich in allen Schichten unserer Bevölkerung, da wo die Selbstsucht den Blick auf das Ganze trübt, der rohe Genuß alles geistige Leben ertötet und die häßlichste aller Abgeschmacktheiten, die Blasiertheit, die jugendliche Seele verunstaltet. Noch drohender aber zeigen sich jene Symptome in dem großen sozialen Klassenkampf unserer Tage, nicht weil sie an sich gefährlicher wären, sondern weil sie uns aus großen geschlossenen Massen entgegentreten und weil sie aus einer schweren Unzufriedenheit dieser Masse mit den heute in unserem Vaterland herrschenden Zuständen hervorgehen. Mit diesen will ich mich daher kurz befassen und ich möchte hier, gleichsam zur Rechtfertigung des scheinbaren Abschweifens von meinem Thema, sofort ausdrücklich erklären, daß mir die Erziehung der schweizerischen Jugend zur Erfüllung ihrer bürgerlichen Pflichten in ihrem ganzen Umfange überhaupt gar nicht denkbar erscheint ohne eine klare Erkenntnis aller derjenigen Lebenselemente, welche als eine Bedrohung der Grundlage aller bürgerlichen Pflichterfüllung, des angestammten Patriotismus unseres Volkes, erscheinen. Denn die Jugend, die wir erziehen wollen, steht direkt und indirekt unter dem Einfluß dieser Erscheinungen.

Die Zeit liegt unmittelbar hinter uns, wir haben sie alle noch erlebt, da herrschte in der ganzen zivilisierten Welt, im Staat, in der Wissenschaft und in der Praxis die Meinung, daß der Gesetzgeber nicht das Recht besitze, sich in die inneren Beziehungen zwischen dem Unternehmer und dem Arbeiter zu mischen. Es hat einen harten Kampf gekostet, diese Meinung aus der Welt zu schaffen, und an ihrer Stelle der Auffassung Eingang zu erzwingen, daß der Staat im wirtschaftlichen Kampf nicht nur das Recht, sondern die Pflicht auf sich habe, den wirtschaftlich Schwachen gegen den wirtschaftlich Starken zu schützen. Seit der siegreichen Ueberwindung jener Lehre ist in verhältnismäßig kurzer Zeit in allen zivilisierten Ländern eine

Gesetzgebung erstanden, welche ihren Höhepunkt zwar durchaus noch nicht erreicht, aber doch das Verantwortlichkeitsgefühl des Einzelnen mächtig gehoben und einem besseren Recht und einer allgemeineren Kultur die Wege geebnet hat.

Aber gleichzeitig mit diesem Siege der höheren Auffassung von den Pflichten des Staates haben es die wirtschaftlich Schwachen unternommen, als solidarisch geschlossene und rastlos um sich greifende Partei auf den Kampfplatz zu treten und der jetzigen Gesellschaftsordnung auf der ganzen Linie den Krieg zu erklären. So sieht sich der heutige Staat, der sich eben erst angeschickt hatte, die Rolle des Schützenden zu übernehmen, gewissermaßen in den Zustand der Notwehr gedrängt und zwar zumeist gegenüber denjenigen, die er in guten Treuen zu schützen beabsichtigte.

Gewiß handelt es sich in diesem Kampf, der seinesgleichen in der Geschichte nicht hat, und der die ganze Welt in einen Kriegsschauplatz zu verwandeln droht, in erster Linie um eine Magenfrage. Aber auch nur in erster Linie; in Wirklichkeit schwimmt diese Magenfrage nur auf der Oberfläche der wilden Fluten. Wer sich angelegen sein läßt, die Bewegung in ihren inneren Zusammenhängen zu erkennen, um seinen Weg darin zu finden und sie gerecht zu beurteilen, wird sich überzeugen, daß tiefer unten auf dem Grunde Aspirationen einer höheren Ordnung tätig und in Wirklichkeit die eigentlich treibenden Kräfte sind. Es ist, klar oder unklar, das zum Bewußtsein gekommene Bedürfnis der Massen, ihren Teil zu haben an der Kultur unserer Zeit. Die soziale Frage ist in ihrer tieferen Bedeutung eine Kulturfrage, der soziale Kampf ein Kulturkampf.

Von diesem allgemeinen und höheren Gesichtspunkt aus betrachtet, gewinnt die Frage eine Bedeutung, die über den Kämpfen des Tages steht und uns darauf hinweist, daß wir über die Ziele dieser Tageskämpfe hinaus ein höheres und weiteres Ziel ins Auge zu fassen haben. Es ist klar, daß wir insgesamt ein besseres, kraftvolleres und edleres Volk erziehen müssen, und daß das, was der Staat durch seine Gesetzgebung und seine Organe in dieser Richtung tun kann, neben der Erhaltung der nationalen Selbständigkeit seine heiligste Pflicht ist. Dazu bedarf es vor allem eine Reform der Gesinnung unseres Volkes und zwar keineswegs bloß etwa der unteren Schichten, sondern des ganzen Volkes. Das ist nach meiner Meinung die oberste und dringendste Revision aller Revisionen. Das Manchestertum, die Lehre von der Nichtinter-

vention des Staates, von der wir vorhin sprachen, haben wir glücklich besiegt; aber tief in dem Fleisch unseres gesellschaftlichen Körpers steckt immer noch das Haupt- und Lebensprinzip des Manchestertums, die Lehre von der Allgewalt des menschlichen Eigennutzes. Vor bald 2000 Jahren hat der Begründer des Christentums seine Jünger gelehrt: „Alles nun, das ihr wollet, daß euch die Leute tun sollen, das tut ihr ihnen!“ Wir aber wissen und empfinden es alle, daß wir noch ungeheuer weit davon entfernt sind, dieses Gebot auch nur in unser Denken und Fühlen aufgenommen zu haben, geschweige denn, darnach zu handeln. Und doch hatte jener Große und Gute Recht, indem er hinzufügte: „das ist das Gesetz und die Propheten.“ Und ein Zweites: dienen muß der Mensch! Erheben wir Protest gegen alle Theorien, welche die Menschheit in zwei Klassen teilen, in die eine, welche dienen, und die andere, welche herrschen soll. Es gibt gar keine Rechtfertigung dafür, daß ein Mensch über den andern herrsche, es sei denn, daß er ihm diene. Und so ist kein Heil denkbar für uns, es sei denn, daß wir alle willens sind, einander zu dienen. Denn wir sind alle aufeinander angewiesen.

Wenn wir auf diesen Boden uns stellen, so mögen wir wohl den sozialen Kampf in seinen einzelnen Erscheinungen mißbilligen und ihm da mit aller Kraft und Entschiedenheit entgegentreten; wir mögen wohl auch die Gesellschaftsordnung, die aus ihm heraus an die Stelle des heutigen Staates gesetzt werden will, ablehnen und bekämpfen; aber das letzte, ideale Ziel der Bewegung, dasjenige, das ganz gewiß dereinst in der Geschichte als solches zu Tag treten wird, die Befreiung des ganzen Volkes von den Schlacken der Unkultur, die Heranziehung aller Glieder des Volkes zu einer gemeinsamen höheren und edleren Gesittung, dieses Ziel dürfen und sollen wir nicht bekämpfen, sondern wir sollen es entschlossen zu dem unsrigen machen. Sicher ist jedenfalls, meine Herren, daß wir diese Bewegung, insoweit sie Ungebührliches mit sich bringt, nur dadurch, aber auch nur dadurch überwinden werden, daß wir überall da, wo sie auf die Forderungen der Menschlichkeit und Gerechtigkeit sich stützt, ihr zum Siege verhelfen. Daß diese große Aufgabe allerdings nur durch eine höchste Anspannung sittlicher und politischer Kraft und Einsicht bewältigt werden kann, ist selbstverständlich.

Ich habe ausdrücklich betont, daß ich hier nur von den Gefahren reden wollte, die den nationalen Patriotismus aus den

gesellschaftlichen Kämpfen heraus bedrohen; aber keineswegs wollte ich damit der Meinung Ausdruck geben, daß die, welche den Kampf für ihre Emanzipation führen, in Wirklichkeit bereits am Ende ihres Patriotismus angelangt seien. Wenn Sie die Verhandlungen der schweiz. sozialdemokratischen Partei über ihre Stellung zur Militärfrage vom 10. und 11. Februar d. J. und ganz besonders auch die Diskussion der Delegierten des schweizerischen Grütlivereins vom 26. vorigen Monats durchgehen, so werden Sie sich leicht davon überzeugen, daß die schweizerische Arbeiterschaft nicht gewillt ist, den Rubikon zu überschreiten. Des Ferneren wollte ich aber darauf hinweisen, daß es die Aufgabe des ganzen Volkes ist, durch ein tieferes Erfassen seiner Pflichten einer alles umschließenden, besseren Kultur die Bahn zu öffnen und die überzeugungsvolle Vaterlandsliebe aller Volksgenossen dauernd zu festigen.

Ein anderes ist es freilich mit den fremden Elementen, die einer Seuche gleich sich in unseren Volkskörper hineindrängen und sein bestes Blut zu vergiften trachten. Hier gilt es allerdings, vom Leder zu ziehen und einen schonungslosen Kampf zu kämpfen. Unschweizerisch durch und durch, im Widerspruch mit allen unsern Traditionen und mit dem Geiste unseres Volkes seit den Tagen der alten Bünde bis auf unsere Tage herab, sind die zerstörungswütigen Lehren des Anarchismus und der sogenannten Animilitaristen. Zu verhindern, daß diese Lehren sich in die Seelen unserer Jugend einschleichen, ist eine brennende Aufgabe unserer Tage. Möge es unsern Volksgenossen, die sich zur sozialdemokratischen Partei bekennen, gelingen, jene Geister der Verneinung und der Vernichtung von sich zu scheuchen, die fremden Elemente, die selber kein Vaterland mehr kennen und sie auch dem ihrigen zu entfremden trachten, dauernd von sich abzuschütteln.

Zu den Antimilitaristen müssen auch gezählt werden, jene verblendeten Egoisten der sogenannten bürgerlichen Stände, welche ein angesehenes öffentliches Blatt unseres Landes jüngst die „Antimilitaristen der Tat“ genannt hat. Es sind dies die Geschäftsinhaber, welche ihre Arbeiter, sobald diese in den Dienst des Vaterlandes gerufen werden, kurzerhand aus ihrem Dienste entlassen; ja, welche noch weiter zu gehen pflegen, indem sie überhaupt dem militärpflichtigen Schweizerbürger jede dauernde Anstellung in ihren Unternehmungen verweigern. Solchen Sündern an dem Vaterland muß, sofern der Gesetzgeber nicht vorbeugend oder strafend einzugreifen

vermag, die öffentliche Meinung solange mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln entgegentreten, bis sie freiwillig oder gezwungen der höheren Pflicht sich unterordnen.

Verderblich wirken aber auch, und ich bin einigermaßen betrübt, es hier vor Ihnen konstatieren zu müssen, die Freunde des sogen. ewigen Friedens, ob sie es wollen oder nicht, mit ihrer immer weiter um sich greifenden Propaganda. Ganz kann nur der sein Vaterland lieben, der jeden Augenblick bereit und entschlossen ist, es mit seinem Leben zu verteidigen, wie der Sohn seine Mutter, der Vater sein Kind. Aber wie wollen Sie den jungen Mann zum Verteidiger des Vaterlandes heranziehen, ihn mit männlicher Begeisterung erfüllen für das dulce et decorum est pro patria mori, wenn Sie ihn gleichzeitig unaufhörlich versichern, daß der Krieg das fluchwürdigste Verbrechen der Menschheit sei? Machen wir es uns klar: Der Krieg steht und fällt mit dem Begriff des Vaterlandes, mit der Liebe zum Vaterland: er ist das letzte Mittel, das Vaterland vor Schmach und Untergang zu bewahren, und wird es erst dann nicht mehr sein, wenn der Begriff des angestammten Vaterlandes und seiner Unveräußerlichkeit nicht mehr bestehen wird. Der ewige Friede ist die endgiltige Erledigung aller internationalen Streitfragen durch Schiedsspruch. Das wollen wir uns gern gefallen lassen, wenn es sich um Fragen zweiter Ordnung handelt. So lange aber in der Brust der Menschen noch der Vaterlandsgedanke wurzeln wird, oder, auf uns angewendet, so lange wir noch mit Leib und Seele Schweizer sind und bleiben wollen, d. h. so lange die Liebe zu unserer Heimat und Unabhängigkeit nicht erstickt sein wird in dem Rauch der Phrasen und Träume, so lange wird es uns schlechterdings unmöglich sein, Ehre und Schande, Sein oder Nichtsein unseres Landes abhängig zu machen von dem Spruche irgend eines Weltareopags. Erst dann werden wir die Frage, ob wir fernerhin noch Schweizer bleiben dürfen oder nicht, andern zur Entscheidung überlassen, wenn uns selber wenig oder nichts mehr daran liegen wird. So wird es auch andern Völkern gehen. Der ewige Friede ist daher nur denkbar und möglich mit der gleichzeitigen Verneinung des vaterländischen Gedankens und damit auch der Vaterlandsliebe. Dieser ewige Friede ist demnach nichts weniger als ein vaterländisches Ideal, sondern das Grab der Vaterlandsliebe, und ich für meinen Teil möchte ihn als Postulat, nebst allem, was dran und drum hängt, aus dem

patriotischen Codex der schweizerischen Jugend streichen, ein für allemal.

* * *

Ich habe in diesem ersten und längeren Teil meines Referates, von dem Satze ausgehend, daß für unsern Zweck die Vaterlandsliebe die alles beherrschende und treibende Kraft ist, mich bemüht, in summarischer Weise die Frage zu untersuchen, wie die Vaterlandsliebe unter den Volksgenossen gefestigt und gefördert werden kann und was umgekehrt geeignet erscheint, die Liebe zum Vaterland zu erkälten. Dabei habe ich die Ansprüche hervorgehoben, die unser Land an die Achtung und Anhänglichkeit des Schweizervolkes zu stellen berechtigt ist, und endlich auf die Gefahren hingewiesen, welche in unsern Tagen ganz besonders unsere angestammte und mit Recht oder Unrecht sprichwörtlich gewordene Vaterlandsliebe bedrohen. Von diesen allgemeinen, unsere Jugend aber nichts desto weniger direkt und indirekt berührenden Gesichtspunkten und Tatsachen aus gehe ich nun über zur Behandlung der Frage, wie nun auf der Grundlage der Vaterlandsliebe die Erziehung unserer Jungmannschaft zur Erfüllung ihrer bürgerlichen Pflichten sich gestalten sollte.

Daß in dieser Beziehung dem Haus, der Familie, dem Beispiel und dem Einfluß der Eltern eine bedeutungsvolle Aufgabe zufällt, braucht nicht erst behauptet zu werden. Ja es ist meine Ueberzeugung, daß hier der eigentliche Schwerpunkt der Frage liegt und daß weder Staat, noch Kirche und Schule imstande sind, so mächtig, ja so entscheidend einzuwirken auf das Pflichtbewußtsein der Jugend, als der tägliche Einfluß des Elternpares. Es will mich bedünken, daß es bei der Erziehung des Kindes vor allem darauf ankomme, gewisse elementare Eigenschaften in der jugendlichen Seele in der Weise zu entwickeln, daß sie dem Kinde als selbstverständliche erscheinen, so z. B. das Gefühl der Schamhaftigkeit, der Abscheu vor aller Unwahrhaftigkeit, das Reinlichkeitsbedürfnis u. dergl. Zu diesen Eigenschaften zähle ich auch die Anhänglichkeit des Kindes an die Familie, die Heimat, und im weiteren Sinne an das Vaterland. In der Seele des Kindes muß die Liebe zur Heimat als etwas Selbstverständliches fest verankert werden, sodaß es ihm als ein Ungeheuerliches, ja als ein Unmögliches erscheint, daß ein Mensch seine Heimat nicht lieben sollte. Daß in dieser Richtung, wie in so mancher anderen, die Wohnungsfrage eine gewaltige Rolle spielt,

liegt auf der Hand und sollte der Staat sich endlich einmal gesagt sein lassen. Nicht lebhaft genug ist an dieser Stelle daher u. a. auch das jüngste Vorgehen des Stadtrates von Zürich zu begrüßen, der sich von der Gemeinde einen Budgetposten von $2^1/_2$ Millionen Franken zur Herstellung gesunder und billiger Wohnungen hat bewilligen lassen. Nichts ist geeigneter, die Liebe zur Scholle zu pflanzen, als das wonnige Gefühl, auf eigenem Grund und Boden und innerhalb der eigenen vier Pfähle sein Leben zubringen zu dürfen und ich schreibe einen wesentlichen Teil der Verlotterung des Heimatgefühls dem „Zug nach der Stadt“ zu, durch den mit allen seinen Folgen des Hin- und Herzügelns der Begriff des Heimatgefühls im Kinde schwer geschädigt wird.

Von dem Werke der Erziehung der Jugend zur Bürgerpflicht würde ich meinesteils auch die Mitwirkung der Kirche nicht ausschließen, sondern, falls sie dem Staat eine freundliche Gehülfin sein will, ihre Dienste dankbar entgegennehmen. Dabei denke ich allerdings in erster Linie nicht an Dinge, die im Zusammenhang stehen mit den großen Fragen des Verhältnisses von Staat und Kirche, sondern lediglich an das persönliche Wirken des einzelnen Geistlichen. Dieser hat, wenn er seiner vaterländischen Wurzeln sich bewußt ist, zahlreiche Gelegenheiten, die Gedanken des jugendlichen Zuhörers auf seine bürgerlichen Pflichten zu lenken, indem er ihm zeigt, daß es für das christliche Gebot der Nächstenliebe keinen schöneren Ausdruck gibt, als die bedingungslose Hingabe an die Interessen der staatlichen Gemeinschaft, in deren Mitte er lebt. Wohl ist die Religion ihrer Natur nach etwas Innerliches und Persönliches; aber sie wäre der Egoismus in der höchsten Potenz, wenn sie nicht die herzliche Teilnahme des Einzelnen an dem Schicksale des andern zur Voraussetzung hätte. Die Religion ist u. a. auch der innige Glaube an die idealen Güter der Menschheit, der Glaube an das Gute, das Schöne und das Wahre, die Sehnsucht nach Recht und Gerechtigkeit und die innere Gewißheit, daß einst Recht und Gerechtigkeit herrschen werden auf Erden. Dieser Glaube läßt sich mit jedem Dogma verbinden; ihn den jugendlichen Herzen näher bringen, sie entflammen für die einzig denkbare Bestimmung des Menschen auf Erden, die da ist, daß ein Jeder an seinem Ort werktätig mithelfe, auf daß alle ihren Platz an der Sonne haben und glücklich werden, das scheint mir eine heilige Aufgabe des Geistlichen zu sein, würdig aller anderen, die ihm gesetzt sein mögen, eine Aufgabe, deren gewissenhafte Erfüllung

das Vorhaben, das wir in dieser Stunde uns angelegen sein lassen, gewaltig fördern würde.

Von diesem und von manchem anderen Standpunkte aus läßt sich daher die Mitwirkung der Kirche, d. h. des Geistlichen, an der Erziehung der Jugend zur bürgerlichen Pflicht wohl denken. Sie sei denen, die guten Willens sind, hiemit empfohlen.

Der eigentliche systematische Unterricht über die staatsbürgerlichen Pflichten ist selbstverständlich der Schule vorbehalten, und zwar in allen ihren Abstufungen, von den Primarklassen hinauf bis zur Universität. Daß wir es darin noch nicht weit gebracht haben, beweist das Ergebnis unserer Rekrutenprüfungen, und vor allen Dingen die mangelhafte Beteiligung der Aktivbürger an den Wahlen und Abstimmungen, auf die wir eingangs bereits hingewiesen haben. Daraus der Schule einen Vorwurf zu machen, wäre indessen meines Erachtens ungerecht. Unsere moderne Demokratie, welche eigentlich erst die Souveränität des Volkes auf den Schild erhoben hat, ist noch nicht ein halbes Jahrhundert alt. Die Politiker haben sich lange gestritten und sind zur Stunde nicht im Klaren darüber, ob und welche Einrichtungen zu schaffen sind, welche eine möglichst große Gewähr dafür bieten würden, daß die stimmfähigen Bürger sich mit den einzelnen Gesetzesvorlagen vertraut gemacht haben, bevor sie an die Urne treten, um über deren Schicksal zu entscheiden. Was in den Behörden alles zu geschehen hat, wenn es sich um die Ausarbeitung und Vorbereitung eines neuen Gesetzes handelt, das ist in Gesetzen und Reglementen alles genau vorgeschrieben. Wie aber das entscheidende Organ, das Volk, sich in dem Geschäfte zurechtfinden soll, darüber schweigen die Gesetze. Eine Ausnahme machen nur die wenigen Kantone, in welchen die Besprechung der amtlichen Vorlagen im Schoße der Landsgemeinde zulässig ist. Damit hat es also, wie es scheint, noch keine Eile gehabt; umso weniger dürfen wir aber die Schule auf die Anklagebank setzen, weil es ihr bis jetzt noch nicht gelungen ist, den ihr zufallenden Teil der Aufgabe zu lösen.

Aber wenn ich mich nicht täusche, so ist sie auf dem besten Wege dazu. Der Wille ist vorhanden. Es geht in unseren Tagen ein frischer Luftzug durch die Schule und es fehlt keineswegs an der Erkenntnis, daß Pensum und Methode einer der vielgestalteten Aufgaben der Zeit entsprechenden Revision bedürfen.

Ich verschone Sie mit einer übersichtlichen Darstellung der

Schulgesetze unserer 25 Kantone und halte mich fürs erste ausschließlich an die öffentlichen Einrichtungen des Kantons Zürich, der unbestritten zu den im Schulwesen am weitesten vorgeschrittenen schweizerischen Kantonen zählt. Dabei fuße ich zumeist auf das ausgezeichnete Referat, welches Herr Pfarrer H. Hirzel am 5. Juli d. J. vor der gemeinnützigen Gesellschaft des Kantons Zürich über die Erziehung der schweizerischen Jungmannschaft zur Erfüllung ihrer Bürgerpflicht gehalten hat, und bemerke des weitern, daß dieses Referat das einzige gewissermaßen offizielle ist, das mir zur Vorbereitung meiner Arbeit zugestellt wurde. Wobei ich aber nicht unerwähnt lassen will, daß die Herren Professor Dr. Bernhard Wyß in Solothurn, Rektor Dr. Flatt in Basel, Kaspar Bodmer in Zürich, Nationlrat Prof. Dr. Zürcher und Hauptmann Arthur Steinmann in Zürich so gütig gewesen sind, ganz unoffiziell und aus freien Stücken mir in verdankenswerter Weise auf unser Thema bezügliche sehr wertvolle Winke zukommen zu lassen.

Laut Gesetz bezweckt die zürcherische Volksschule die harmonische körperliche und geistige Ausbildung der Kinder zu einer möglichst einheitlichen und lebenskräftigen Persönlichkeit. Sie bildet zunächst den Körper. Durch Uebung soll dieser gewandt gemacht und seine inneren und äußern Organe gestärkt werden.

Die hier zunächst betonte körperliche Ausbildung der Jugend wird zu verwirklichen gesucht durch einen von der untersten bis zur obersten Schulklasse methodisch durchgeführten Turnunterricht von wöchentlich wenigstens zwei Stunden. Von den Bewegungsspielen und Laufübungen im Freien für die Kleinsten schreitet er vorwärts zu den Ordnungs- und Freiübungen, Uebungen im Laufen und Springen, leichteren und schwereren Gerätübungen mit immer größeren Anforderungen an Körperhaltung, Kraft, Ausdauer und Geschicklichkeit. Daneben werden mit allen Klassen in der günstigen Jahreszeit kleinere und größere Spaziergänge durch Wald und Flur gemacht. Außerhalb des Turnunterrichts werden für die höheren Klassen der Primarschule und die Sekundarschule Jugendspiele veranstaltet; dazu kommen halb- und ganztägige Ausmärsche verbunden mit Spielen, Ordnungs-, Marsch- und Kletterübungen, Dauerlauf, Steinwerfen, Distanzenschätzen, Baden und heimatkundlichen Belehrungen. An diese Ausmärsche reihen sich im Sommer ein- bis zweitägige Schulreisen an, deren beliebteste Ziele der Vierwaldstättersee und die übrigen Teile der Urschweiz sind. Zum erweiterten Turnunterricht

gehören auch die Armbrustübungen und endlich der mit Schieß- und Gefechtsübungen verbundene Unterricht der Kadetten.

Wir begegnen hier also einer gesteigerten Tendenz, statt der bisherigen einseitigen Ausbildung der geistigen Fähigkeiten auch die körperliche Gesundheit, Kraft und Gewandtheit der Schüler zu fördern, an Stelle det einseitigen geistigen Erziehung dem Ideal einer harmonischen Erziehung der Jugend und des zukünftigen Bürgers zuzustreben. Sie alle wissen, daß eine Reihe schweizerischer Kantone und Städte dasselbe Ziel mit ähnlichen Mitteln verfolgen. Daß aber noch zahlreiche Gemeinden die systematische Körperausbildung vernachlässigen, beweist die Tatsache, daß bei den Rekrutenprüfungen im Herbst 1905 von im ganzen 26,277 Stellungspflichtigen nicht weniger als 7406, also fast der vierte Teil aller Stellungspfiichtigen, die Erklärung abgegeben haben, daß sie keinen Turnunterricht genossen hätten. Von den übrigen waren es 12,029, die nur den Turnunterricht in der Schule genossen hatten, 407, die nicht geturnt, wohl aber den militärischen Vorunterricht durchgemacht, 1709, die in der Schule und in einem Turnverein dem Turnen obgelegen hatten, 2726, die in der Schule Turnunterricht und den militärischen Vorunterricht genossen hatten, 846, die neben dem Turnunterricht in der Schule und dem militärischen Vorunterricht das Turnen auch in einem Turnverein betrieben hatten. Auffallend und bedenklich ist, daß nach den Ergebnissen dieser Prüfung der Unterschied der Leistungen derjenigen, welche nur in der Schule geturnt und derjenigen, welche gar nicht geturnt hatten, ein fast verschwindender ist und daß die besseren Leistungen erst einigermaßen in die Augen fallen bei denen, die neben der Schule auch noch in einem Turn- oder Sportverein geturnt hatten. Bemerkenswert ist auch, daß die Leistungen derjenigen, welche keinen Turnunterricht in der Schule genossen, dagegen Turnvereinen angehört und den militärischen Vorunterricht durchgemacht hatten, entschieden bessere waren, als umgekehrt die Ergebnisse derjenigen, welche nur in der Schule geturnt hatten. Mit andern Worten: Die 12,029 Stellungspflichtigen, die nur in der Schule geturnt hatten, leisteteten nicht viel besseres, als die 7406, die überhaupt gar nicht geturnt hatten, während die 366 Stellungspflichtigen, die nur in Vereinen und nicht in der Schule geturnt hatten, besseres leisteten, als die 12,029, die den Turnunterricht nur in der Schule genossen hatten.

Möge die Einsicht unter unseren Jünglingen immer allgemeiner

werden, daß das Turnen einen über alle Maßen wichtigen Zweig ihrer Erziehung bildet, daß sie durch fortgesetzte Turnübungen eine wahrhaft vaterländische Pflicht erfüllen, indem die Wahrung unserer Unabhängigkeit, wie auch unser nationaler Stolz, die Erhaltung eines kraftvollen schweizerischen Volksstammes verlangen. Die schweizerische Turnerschaft verlangt wohl einhellig, daß bei der bevorstehenden Neuordnung unserer eidgenössischen Militärorganisation gegenüber der Jungmannschaft in der richtigen Lebensperiode vom 16.—19. Altersjahr eine Verpflichtung zur turnerischen Weiterbildung aufgestellt werde, wenn auch bei aller Freiheit in der Wahl der Mittel. Ich möchte meinerseits an diesem Ort die Meinung aussprechen, daß dieser Forderung so oder anders unter allen Umständen Rechnung getragen werden sollte.

Es darf der schweizerischen Schule im weiteren das Zeugnis ausgestellt werden, daß sie auch der geistigen, für uns ebenfalls in Betracht fallenden Aufgabe sich bewußt ist, durch den Unterricht in der Geschichte, der Geographie und der Vaterlands- und Verfassungskunde einsichtige und für das Vaterland begeisterte Bürger heranzuziehen. Es geschieht dies in der Volksschule sowohl, wie in der Sekundarschule und in der meines Wissens allerdings nur in sehr wenigen Kantonen obligatorisch eingeführten sogenannten Fortbildungsschule. Leider freilich nicht mit dem Erfolge, daß die auf diesen Gebieten in der Schule gesammelten Kenntnisse sich dem Geiste der Jugend nachhaltig einprägen. Und wenig ändert in dieser Beziehung die Tatsache, daß in manchen Kantonen eine Art Nachschule eingeführt worden ist, welche die Bestimmung hat, die stellungspflichtige Jungmannschaft auf die Rekrutenprüfung vorzubreiten. Denn es ist klar, daß es sich hier nur um einen sehr oberflächlichen Firnis handeln kann, der mit der wohl oder übel bestandenen Prüfung sofort wieder zu verschwinden pflegt.

Ich halte für notwendig, daß der Volksschullehrer im Seminar und in besonderen Kursen befähigt werden soll zur Erteilung des staatsbürgerlichen Unterrichts und daß in der Schule selber dieser staatsbürgerliche Unterricht mit allen andern Fächern angemessen verflochten werde. Daß letzteres schon in der Primarschule möglich ist, hat Herr Lehrer Hürlimann im Schulkapitel von Zürich auf eine ganz meisterhafte Weise gezeigt und ist darin unterstützt worden von dem Inspektor der zürcherischen Fortbildungsschulen, Herrn Steiner in Winterthur. „Der schwierige Unterricht in der Ver-

fassungskunde", sagte letzterer, „wird oft viel zu systematisch erteilt; das Durchlesen der Bundesverfassung artet in bloße Phrasendrescherei aus. Am besten ist es, an 20 bis 30 konkrete Fälle aus dem Leben anzuknüpfen, dieselben recht anschaulich und gründlich mit den Schülern zu behandeln und an ihnen die wichtigsten Verfassungsbestimmungen zu demonstrieren."

Sehr klar gibt dem Gedanken Herr Professor G. Wyß in Solothurn in den folgenden Worten Ausdruck: „Die Schule muß, besonders auf der Fortbildungsstufe, an Sekundar- und Mittelschulen, mehr von der Gegenwart und ihren Forderungen sprechen; sie muß das Leben, das wir leben, die Arbeit, die wir verrichten, die Geschichte, die wir machen, zu Worte kommen lassen, nicht nur rückwärts schauen, auch die Jetztzeit, ja sogar die Zukunft unseres Heimatlandes und unsere Pflichten ihnen gegenüber in den Kreis der Betrachtung ziehen."

Mächtig kann der Lehrer wirken, auf Gefühl und Ueberzeugung der Jugend durch den historischen Vortrag und glücklich derjenige, der die innere Kraft und Wärme dazu besitzt. Hier handelt es sich darum, zu zeigen, daß nicht nur unser Staatswesen, sondern auch unser Volk es verdient, in seiner Besonderheit erhalten zu werden. In unserer Geschichte aber finden wir unsere Volksseele und je tiefer wir in jene dringen, desto unverhüllter tritt diese vor uns hin, in ihrer derben Schlichtheit, in ihrem unbeugsamen Trotz, und in ihrer größten Eigenschaft, der Treue bis zum Tod. Und darauf kommt es doch schließlich an, daß unsere Jugend stolz werde auf das Volk, dem sie angehört, und daß ihr der Gedanke völlig unerträglich erscheine, daß dieses Volk jemals untergehen sollte. Dann wird es ihr nicht nur eine Sache des Gefühls, sondern auch der Ueberzeugung werden, daß ihr die Pflicht obliegt, etwas Echtes und Rechtes aus sich zu machen, damit unser Volk nicht zu Schanden gehe.

Im übrigen verkünde ich keine neue Botschaft, indem ich hier das Postulat aufstelle, daß alle, die es wohl meinen mit unserem Volk und Vaterland, sich gemeinsam die Hand reichen sollten zur Errichtung einer Schweizerischen Bürgerschule. Dieses Postulat liegt in der Luft, ist auf jedermanns Lippen, und wird von den einsichtigsten schweizerischen Schulbehörden, Pädagogen und Politikern unterstützt. Warum sollte die schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft die ehrwürdige Pflegerin praktischer Vaterlandsliebe im Schweizerland, die Nachfolgerin jener patriotischen Idealisten, die

im Bad Schinznach zur Zeit des Niedergangs die heilige Flamme der Vaterlandsliebe gehütet haben, warum sollte die Gemeinnützige Gesellschaft dieses Postulat nicht tatsächlicher Verwirklichung entgegen zu führen trachten? Es ist mir keine schweizerische Vereinigung bekannt, deren hohes und unbestrittenes Ansehen sie zu einem entscheidenden Vorgehen in dieser Sache in gleichem Maße legitimieren würde, wie die Gemeinnützige Gesellschaft.

Welche Wege in dieser Richtung einzuschlagen wären, darüber werden Sie wohl selber am besten Bescheid wissen. Auch in die Organisation der Bürgerschule gedenke ich mich nicht des Nähern einzulassen, das ist zunächst Sache der Pädagogen. Ich begnüge mich mit einigen allgemeinen Andeutungen.

Die Bürgerschule sollte meines Erachtens eine zweijährige Dauer haben und in das 18. und 19. Altersjahr verlegt werden. Der Unterricht wäre an Nachmittagen wenigstens einmal wöchentlich zu erteilen und zwar durch Lehrer, welche sich über ihre Fähigkeit hiefür besonders ausgewiesen haben. Ich empfehle lebhaft, auf dem Lande zu diesem Behufe besonders vorgebildete Wanderlehrer zu verwenden. Dee Lehrgegenstände habe ich oben bereits angeführt; es sind dies die Geschichte, die Geographie und die Verfassungs- und die Gesetzeskunde unseres Landes; selbstverständlich sind damit auch obligatorische Leibesübungen zu verbinden. In Bezug auf die Methode des Unterrichts kenne ich nur ein Gebot: der Unterricht muß unter allen Umständen und in lebhaftester Weise das Interesse der Schüler zu fesseln geeignet sein; er muß bis in das Herz der Schüler dringen und daher auch aus dem Herzen kommen; es muß in den Schülern eine sich stets steigernde edle Ungeduld entfesselt werden, so zwar, daß sie den Augenblick kaum erwarten mögen, daß sie selber als Handelnde in dieser Sphäre staatsbürgerlicher Aktivität auftreten dürfen. Und vor allen Dingen und über allem muß in dieser heranwachsenden Jugend die Ueberzeugung geschaffen und tief verankert werden, daß unser Staatswesen wert ist, erhalten zu werden und daß jeder brave Bürger in seinem eigenen Interesse und im Interesse des ganzen Volkes das seinige zu der Erhaltung dieses Staatswesens beizutragen hat.

Daß unsere Jugend zur Militärfreudigkeit erzogen werde, ist heute angesichts der mannigfachen gegnerischen Strömungen, die ich oben berührt, von der größten Wichtigkeit. Der Militärdienst soll dem jungen Mann nicht als eine Last erscheinen, die der Kluge rechtzeitig von sich abzuschütteln sucht, sondern als die höchste Be-

kräftigung seiner Mannheit. Daß er dazu berufen wird, des Vaterlandes angestammten Boden und sein gutes Recht zu wahren und zu schützen, soll er als eine der höchsten Ehrungen empfinden, die ihm auf seinem Lebensgang zu teil werden können. Dazu bedarf es weder der Phrasen, noch der kleinen Mittelchen. Denn wer unser Volk kennt, ist darüber nicht im Zweifel, daß in ihm der echte kriegerische Geist keineswegs erloschen ist und daß unter der Asche immer noch ein Funke glüht, der bei dem ersten rauhen Luftzug unversehens zur Flamme auflodern kann. Im übrigen darf verlangt werden, daß die Armee ihrerseits, bei aller Festhaltung strengster Mannszucht, im Soldaten auch den Bürger achte. Allerdings muß auch der Lehrer wenn immer möglich Soldat sein und ganz besonders darf ihm unter keinem Vorwande der Weg zu den höheren Rangstufen versperrt werden. Der Dienst in der Armee ist die hohe Schule des Volkes und auf dieser Universität muß auch der Lehrer studiert haben, wenn er heutzutage ein ganzer Lehrer sein soll.

Auch die Universitäten unseres Landes — und kein Land besitzt im Verhältnis zu seiner Bevölkerung so viele, wie wir — auch die Universitäten sollten in höherem Maße, als es bisher geschehen, die akademische Jugend zu einer politischen Weltanschauung zu erheben trachten. Vor 100 Jahren war es die Philosophie, welche hoch über den Fachstudien das Interesse aller Universitätshörer vereinigte. Seit mehr als einem Menschenalter ist leider das Brotstudium in den Vordergrund des Strebens der Studierenden getreten. Das 20. Jahrhundert wird aber ein politisches Jahrhundert sein und wer ihm gewachsen sein will, wird politischer Bildung bedürfen. Sache der Universitäten ist es, durch historisch politische Darlegungen über allgemeine Probleme des staatlichen Lebens ein tieferes Verständnis politischer Dinge und eine freudige Teilnahme am staatlichen Leben unter den Gebildeten anzubahnen.

Mein Referat ist leider schon zu lang geworden, und doch noch so lückenhaft geblieben, und ich kann zum Schlusse nur noch andeuten, welch' eine hohe erzieherische Bedeutung dem militärischen Vorunterricht, der Armee, den Vereinen, namentlich unseren 600 schweizerischen Turnvereinen, unseren politischen Vereinen, unserer Jugendliteratur, den darstellenden Künsten und der Presse zukommt, wenn sie ihre Tätigkeit wirkungsvoll eingliedern wollen in eine nationale Erhebung, die sich zum Ziele setzt, unsere Jugend zu begeistern und tüchtig zu machen zur Erfüllung ihrer bürgerlichen Pflicht. Ich kann nur an-

deuten, was der Volksgesang, das Volkstheater, der Bilderschmuck im bürgerlichen Hause und im Schulzimmer und vor allem die Schulreisen in das gelobte Land, wo die alten Bünde geschlossen und die ersten Heldenkämpfe für die Freiheit gekämpft worden sind, zur Pflege der edlen Vaterlandsliebe in den Herzen der Jugend beitragen können. Hinweisen will ich nur mit einem Worte noch auf die Zeitschrift der „Fortbildungsschüler", die unter der Leitung des Herrn Prof. Gunzinger in Solothurn seit mehr als 25 Jahren in wahrhaft vorbildlicher Weise auf unser Ziel hinwirkt, und auf die Wünschbarkeit, daß unter eidgenössischer Aegide ein Lesebuch erstellt werde, das ähnlich wie diejenigen von Wilhelm Vigier, Droz, Wettstein, Carl Huber, S. Wittwer, H. Huber und anderer als Leitfaden für den staatsbürgerlichen Unterricht unserer Jugend benützt werden kann. Diesem Lesebuch müßten meines Erachtens als großartige Einleitung vorausgehen die ergreifenden Ausführungen Ihres so verdienten langjährigen Mitgliedes, Herrn Dekan Christinger, in dem Referate, das er am Schweiz. Lehrertag von 1885 über die nationale Erziehung gehalten hat.

Allen denen aber, die die Hand noch am Pfluge haben, rufe ich zu: Erziehen Sie den jungen Schweizer zum Mann, zum starken, in sich geschlossenen Mann von festem Willen und festen Knochen; zum Mann, der seinem Vaterland als ein treuer Sohn ergeben ist, stolz darauf, sich seinen Sohn nennen zu dürfen, und jeden Augenblick bereit, Gut und Blut für dessen Ehre zu opfern. Erziehen Sie ihn zum politischen Wesen, das sich unzertrennbar weiß vom Ganzen und mit sich darüber ins Reine gekommen ist, daß es ein Verbrechen am Vaterland bedeutet, eine politische Frage anders zu behandeln, als vom Standpunkt des öffentlichen Wohles aus. Erziehen Sie ihn zum teilnahmsvollen Menschen, der das Leiden seiner Mitmenschen empfindet wie eine Anklage gegen sich selber, und der seinen höchsten Beruf im Dienen erblickt. Ein solcher Mann wird die Erfüllung seiner bürgerlichen Pflichten als etwas Selbstverständliches betrachten, ja als die höhere Weihe seiner gesamten Lebenstätigkeit!"

Ein Beitrag zur Frage der Arbeitslosenfürsorge.

Von J. Studer, Verwalter des städtischen Arbeitsamtes St. Gallen.

Auf die Frage, ob eine Arbeitslosenfürsorge notwendig sei oder nicht, will ich mich speziell nicht einlassen, denn sie ist so viel erörtert und im allgemeinen immer bejahend beantwortet worden, daß in dieser Richtung weitere Worte kaum mehr nötig sind. Die Tatsache, daß selbst in guten Geschäftszeiten für einzelne Berufsgattungen Arbeitsmangel und damit Verdienstlosigkeit eintritt, allerdings vorwiegend nur im Winter, ist einmal da und sie muß genügen, der Idee der Arbeitslosenfürsorge und zwar der Arbeitslosen-Versicherung Vorschub zu leisten, sie der Verwirklichung näher zu bringen.

Immerhin wurden bis jetzt in erster Linie nur einzelne wenige Berufe herausgegriffen, die der Arbeitslosenfürsorge sollten teilhaftig werden, so namentlich die im Baugewerbe beschäftigten Arbeiter. Nicht selten sträubten sich die Angehörigen einzelner Berufsverbände sich einem Institute, das in dieser oder jener Form den Folgen eingetretener Arbeitslosigkeit vorbeugen, Not und Entbehrung nach Möglichkeit abwenden sollte, anzuschließen, obschon sich sonst gerade bei der Arbeiterschaft mitunter eine anerkennenswerte Solidarität zeigt. Nur wenn breitesten Volksschichten, männlichen und weiblichen Arbeitskräften und bis ziemlich weit hinauf auch Angestellten durch eine Arbeitslosenfürsorge eine gewisse Sicherheit, ein vermehrter Schutz vor Mangel und Not geboten wird, kann eine Arbeitslosen-Versicherung zum Segen werden.

Es wird dies zwar nicht überall in gleichem Maße zutreffen, sondern sich zum Teil nach den örtlichen Verhältnissen, nach den heimischen Industrie- und Gewerbezweigen in verschiedener Stärke geltend machen.

Wenn ich sage, daß eine Arbeitslosen-Versicherung weitesten Kreisen, männlichen und weiblichen Arbeitern und Angestellten, zu gute kommen soll, so schweben mir hauptsächlich die Verhältnisse, wie sie die Stadt St. Gallen bietet, vor Augen. Die eidgenössische Betriebszählung hat ergeben, daß von den hiesigen industriellen und

gewerblichen Geschäften rund 1200 Personen, Angestellte, Arbeiter und Arbeiterinnen, beschäftigt werden und zwar sind zirka $^2/_3$ männlichen und $^1/_3$ weiblichen Geschlechts.[1] Daneben wird eine sehr große Anzahl Personen, hauptsächlich weibliche, außerhalb des Geschäftes durch Heimarbeit beschäftigt. Die Stickerei bildet also nicht nur einen Haupt-, sondern ein nicht zu unterschätzender Nebenerwerb. Das in guten Zeiten. Nun ist aber die Stickereiindustrie, wie zum Beispiel die Seidenindustrie, ja noch mehr als diese, ganz erheblichen Schwankungen ausgesetzt; diese offenbaren sich zuerst in bedeutenden Stichpreis-, d. h. also Lohndifferenzen bezw. Reduktionen. Wenn dann aber einige Zeit ganz gedrückte Löhne bezahlt wurden und zu diesen die Exporthäuser sich angefüllt, haben, dann tritt eben Arbeitsmangel ein und viele Leute, die sich in diesem oder jenem Zweige der Stickereibranche beschäftigten, werden arbeitslos. Nur wenn die Stickereiindustrie floriert, blüht auch das Gewerbe und kann von einem allgemein guten Geschäftsgange die Rede sein; liegt die Stickerei darnieder, so gehen Handel und Gewerbe flau, es muß entweder zu untergeordneten Löhnen gearbeitet werden — ohne daß die Arbeitgeber dabei einen größeren Nutzen hätten — oder es fehlt überhaupt an Arbeitsgelegenheit. Die Hausindustrie stockt dann begreiflicherweise ebenfalls, alle Einnahmequellen versiegen sozusagen auf einmal, der Not und dem Elend und ihren schweren Folgen sind Tür und Tor geöffnet. Eine rasch und unvermittelt hereinbrechende Krisis in der Stickereiindustrie müßte zur Katastrophe werden, denn Vater, Sohn und Tochter können gleichzeitig Arbeit und Verdienst verlieren und eine Möglichkeit, andernorts unterzukommen, bietet sich nicht, mit Ausnahme für die Tochter, die event., d. h. wenn sie noch jung und kräftig genug ist, als Dienstmädchen Stellung finden könnte. Die Möglichkeit des Stellenverlustes und nachheriger Verdienstlosigkeit ist aber nicht nur für den Arbeiter, sondern bis zu einem gewissen Grade auch für den Angestellten vorhanden. — Diese Tatsachen berechtigen zu der These: „**Wie für die berufslosen und gewerblichen Arbeiter, so ist eine Arbeitslosen-Versicherung für die in industriellen Betrieben beschäftigten Leute unbedingt von nöten.**"

Ist eine Arbeitslosen-Versicherung auch dem Industriellen, dem

[1] In den 12,000 Personen sind die Geschäftsinhaber nicht eingeschlossen, ebensowenig solche Angestellte, von denen angenommen werden muß, daß sie mehr als Fr. 2400 Jahresgehalt beziehen.

Arbeitgeber überhaupt, nicht nur dem Arbeitnehmer, von Nutzen? Auch diese Frage darf entschieden bejaht werden. Ein Kleinhandwerker wird sich heute mehr als einmal besinnen, bis er einen tüchtigen Arbeiter entläßt, selbst dann, wenn er mangels an Aufträgen vorübergehend kaum weiß, wie er den Mann beschäftigen soll, wenn er an ihm nicht nur nichts verdient, sondern momentan sogar Schaden erleidet. Auch der Großindustrielle wird seine Leute beschäftigen, so lange als ein solides Geschäftsgebahren es gestattet, auch er wird Opfer an Geld nicht scheuen, zwar nicht aus lauter Liebe für seine Arbeiter, sondern auch aus wohlerwogenem Geschäftsinteresse, denn die Zeit kommt immer wieder, wo Arbeitskräfte gesucht und geschätzt werden müssen und dann erinnert sich der Arbeiter eben der vergangenen Tage und der ihm früher bewiesenen Zu- oder Abneigung; diejenigen Geschäfte aber, die jahraus, jahrein mit den nämlichen Leuten arbeiten, fahren eben doch besser als jene, die einen konstanten Wechsel des Personals haben. Ist eine Arbeitslosen-Versicherung geschaffen, so kann der Arbeitgeber, insofern er sein redlich Teil zu der Kasse beigesteuert hat, zu Zeiten flauen Geschäftsganges viel ruhiger einzelne Arbeiter entlassen, es wird ihm dies weder vom geschäftlichen noch vom moralischen Standpunkte aus viel Sorge machen können, weiß er doch, daß der Entlassene und seine Familie vor den schlimmsten Folgen der Arbeitslosigkeit geschützt sind und kann er hoffen, daß der Arbeiter, wenn er ihn in kürzerer Zeit wieder nötig haben sollte, gerne wieder in sein Geschäft zurückkehrt.

Die Beantwortung der Frage, wie eine Arbeitslosen-Versicherung ein- und durchzuführen sei, ist schon etwas schwieriger. Es sind schon gar verschiedene Probleme aufgetaucht und studiert worden; einzelne Versicherungskassen erfreuen sich schon einer mehrjährigen, wenn auch nicht durchaus lebensfähigen Existenz, andere, wie z. B. die im Jahre 1895, als erste in der Schweiz, in St. Gallen erstandene, mußten nach kurzer Zeit liquidieren. In neuester Zeit tendiert die organisierte schweizerische Arbeiterschaft wieder mehr dahin, die Arbeitslosen-Versicherung, allerdings mit staatlicher Unterstützung, den Arbeiterorganisationen zu überlassen, während einzelne Gewerbeverbände die Arbeitslosen-Versicherung nach Berufsverbänden einführen und die Verwaltung, statt nur Sache der Arbeiter zu sein, gemischt — Arbeitgeber und Arbeitnehmer — gestalten möchten. Der

Idee der **allgemeinen** Arbeitslosen-Versicherung dürfte eine derartige Ausgestaltung kaum förderlich sein.

Ich halte dafür, daß eine Arbeitslosen-Versicherung auf staatlicher oder kommunaler Grundlage, mit neutraler Verwaltung, aufgebaut sein müsse und sich auf folgende Grundgedanken stützen solle:

I. Jeder Arbeitgeber bezahlt für seine in Gewerbe, Industrie oder Handel beschäftigten Arbeiterinnen, Arbeiter und Angestellte (nur solche, die bis zu Fr. 2400 Jahresgehalt beziehen) eine jährliche Prämie in Form einer Steuer und zwar soll bezahlt werden:

a) für jede im Baugewerbe oder in einem andern Gewerbe, bei welchem Betriebsunterbruch wahrscheinlich ist (zum Beispiel Gärtnerei) beschäftigte Person per Jahr Fr. 8;

b) für jede in einem Gewerbe mit wahrscheinlich ununterbrochener Betriebstätigkeit beschäftigte Person per Jahr Fr. 6;

c) für jede in Industrie und Handel beschäftigte Person per Jahr Fr. 4.

II. Die Arbeitgeber sind berechtigt, den Arbeiterinnen, Arbeitern und Angestellten monatlich einen Betrag, der der Hälfte der für sie für diesen Zeitraum bezahlten Prämie gleichkommt, vom Lohne in Abzug zu bringen.

Angestellte und Arbeiter von Bund, Kanton oder Gemeinde können Mitglieder der Versicherungskasse werden, wenn sie die Hälfte der auf ihre Kategorie fallenden Prämie selbst und zum voraus bezahlen. Das Recht zum Bezuge einer Unterstützung beginnt jedoch erst 6 Monate nach geleisteter Prämienzahlung.

III. Die Stadt bezahlt, eventuell mit Unterstützung von Bund und Kanton, per Versicherten jährlich Fr. 1 an die Kasse, daneben führt sie die Kasse und den mit derselben verbundenen neutralen Arbeitsnachweis unentgeltlich.

IV. Bezugsberechtigt wird jeder Angestellte (mit weniger als Fr. 2400 Jahresgehalt) und Arbeiter und jede Arbeiterin (Wohnort fällt außer Betracht), der oder die nachweisen kann:

a) daß er (sie) gesund ist und während mindestens den vorangehenden 6 Monaten bei einem versicherungspflichtigen Arbeitgeber in Arbeit gestanden hat. (Stellenwechsel von einem versicherungspflichtigen Meister zu einem andern fällt nicht in Betracht, d. h. er ist gestattet);

b) daß er seit mindestens 7 Tagen arbeitslos ist, obgleich er sich beim Arbeitsnachweis rechtzeitig, d. h. spätestens 1 Tag nach dem Weggang von der Stelle, als Arbeitsuchender angemeldet hat.

V. Streiks fallen außer Betracht, d. h. es wird für die Dauer derselben keine Unterstützung aus der Arbeitslosen-Versicherungskasse gewährt.

VI. Die Unterstützung beschränkt sich auf 60 Tage per Jahr, Sonntage, die ebenfalls bezahlt werden, inbegriffen. Wird ein Versicherter, der, gestützt auf Art. 4 lem. a und b nur kürzere Zeit, also nicht 60 Tage, unterstützt wurde, im gleichen Jahre wieder arbeitslos, so beginnt die Bezugsberechtigung ohne weiteres nach dem dritten Tage der Arbeitslosigkeit.

VII. Als Unterstützungen werden bezahlt:

a) An Unverheiratete oder Verwitwete ohne Kinder Fr. —. 80. Verwitwete mit unerwerbsfähigen Kindern erhalten einen Zuschlag von 30 Cts. per Kind bis zum Maximum von Total Fr. 2. 30 per Tag;

b) an Verheiratete ohne Kinder per Tag Fr. 1. 40. Für jedes unerwerbsfähige Kind wird ein Zuschlag von 30 Cts. gewährt. Maximum der Tagesentschädigung Fr. 2. 90.

VIII. Die Unterstützungen werden in alphabetischer Ordnung je an den 5 ersten Werktagen der Woche ausbezahlt.

Ist ein bezugsberechtigter Verheirateter als Trinker oder Verschwender bekannt, so muß der Unterstützungsbetrag seiner Frau, eventuell weitern mit ihm zusammenlebenden Angehörigen ausgehändigt werden.

Die Unterstützungsbeträge dürfen, hauptsächlich für alleinstehende Versicherte, nur eine verhältnismäßig geringe Höhe erreichen, die Einnahmen aus der Versicherungskasse für den Bezugberechtigten nicht annähernd denjenigen gleichkommen, die er hätte, wenn er arbeiten könnte. Bei hohen Unterstützungsquoten ist die Gefahr, dem Müßiggange Vorschub zu leisten, in ziemlich bedeutendem Grade vorhanden. Die Arbeitslosen-Versicherungskasse soll nur vor größter Not schützen, nicht aber eine Milchkuh für arbeitsscheue Elemente werden. Eine weitgehende Berücksichtigung der Kinderzahl bei Ausmessung des

Unterstützungsbetrages ist dagegen notwendig; notwendig ist es aber auch, daß man dafür sorgt, daß den Kindern aus der Unterstützung, die verabfolgt wurde, die nötigste Nahrung gekauft und zugeführt wird.

Nachdem ich nun in gedrängter Form meine Idee betreffend Schaffung von Arbeitslosen-Versicherungskassen klar gelegt habe, will ich versuchen, zu beweisen, daß sich eine auf erwähnter Grundlage aufgebaute Kasse auch zu halten vermag, ja imstande ist, bei eintretenden Krisen weitergehende Hülfe zu leisten.

Die für die rund 12,000 Angestellten, Arbeiter und Arbeiterinnen der Stadt St. Gallen durch die Arbeitgeber zu entrichtenden jährlichen Prämien belaufen sich auf zirka Fr. 60,000, dazu kommt der Beitrag der Stadt mit Fr. 12,000. Es ergibt sich also eine Total-Prämiensumme von Fr. 72,000.

Wenn ich annehme, es werden von den 12,000 Versicherten 10 % arbeitslos, ein Ansatz, der in Berücksichtigung des Umstandes, daß weiteste Kreise zur Versicherung herangezogen sind, als ein hoher bezeichnet werden muß, so würde der Bestand der Kasse ausreichen, jedem Arbeitslosen Fr. 60 zu verabfolgen, oder per Tag Fr. 1. Da nun aber von den 1200 mutmaßlich arbeitslos Werdenden ein Teil überhaupt keinen Anspruch an die Kasse erheben kann, weil die in Art. 4, lem. a und b zum Ausdruck gebrachten Vorbedingungen nicht zutreffen, so entfallen auf die eigentlich Bezugsberechtigten wesentlich mehr als Fr. 60.

Die in den Jahren 1895/97 in St. Gallen bestehende Versicherungskasse bezahlte an die unterstützten Mitglieder im Durchschnitt allerdings mehr als Fr. 60 (im zweiten Jahre stieg die Durchschnittsentschädigung auf Fr. 77.08), aber jene Verhältnisse können absolut nicht als maßgebend angesehen werden, denn erstens unterzogen sich, trotz dem vorgeschriebenen Obligatorium, zum Teil nur diejenigen Berufe, bei welchen periodische Arbeitslosigkeit höchst wahrscheinlich ist, der Versicherungspflicht und zweitens suchten die Versicherten, im letzten Jahre, nachdem die Liquidation der Kasse beschlossen war, auf alle erdenklichen Arten möglichst viel aus derselben herauszupressen. Die Statistik über die Arbeitslosigkeit in der Stadt Basel von den letzten drei Jahren weist nach, daß die durchschnittliche

Arbeitslosigkeit 40 bis 45 Tage andaure.[1] Wenn Basel in den Jahren 1903/05 durchschnittlich Fr. 17,700 per Jahr oder Fr. 34 per Unterstützten und Zürich Fr. 37,200 per Jahr oder Fr. 62 per Unterstützten bezahlte, so darf ohne Optimismus behauptet werden, daß St. Gallen mit jährlichen Mitteln von Fr. 72,000 nicht nur gut bestehen, sondern in manchen Jahren noch einen Ueberschuß erzielen könnte. Dieser Ueberschuß sollte zur Anlage und Aeuffnung eines Fondes verwendet werden, aus dessen Zinsen in kritischen Zeiten nebst den vorgesehenen Unterstützungen weitere Zuschüsse nach bestimmter Norm an die Unterstützungsberechtigten verabfolgt werden könnten. Unter ähnlichen, vielleicht unwesentlichen andern Gesichtspunkten ließen sich in allen größern Orten Arbeitslosen-Versicherungskassen schaffen.

Eine Versicherungskasse, die die ihr zufließenden Prämien von Arbeitgeber und Arbeitnehmer monatlich eintreiben muß, wird immer schwer arbeiten und hauptsächlich wird es schwer halten, die Prämien von solchen Arbeitern zu erhalten, die mit Wahrscheinlichkeit nie in den Fall kommen, etwas von der Kasse zu beziehen. Die Vorkommnisse bei der Arbeitslosen-Versicherungskasse der Stadt St. Gallen liefern nach dieser Richtung Beispiele genug. Daß aber eine total auf Freiwilligkeit beruhende Arbeitslosen-Versicherung nicht genügt, dafür gibt uns das bernische Institut den Beweis. Es muß also ein anderer Modus gefunden werden und zwar ein solcher, der der Versicherungskasse die nötigen Geldmittel mit Sicherheit und ohne viel Umstände zufließen läßt, der aber auch den Charakter des Obligatoriums mit Bestimmtheit an sich trägt. Wohl niemand wird behaupten wollen, daß der Arbeitgeber, schon aus moralischen Gründen, nicht das Seine an solche Institutionen beitragen solle. Es wird auch nicht bestritten werden wollen, daß eine Jahresprämie von 4 bis 8 Fr. per Arbeiter zu bezahlen, für einen Arbeitgeber keine zu große Zumutung bedeutet, hauptsächlich dann nicht, wenn ihm, wie dieser Entwurf es vorsieht, die Möglichkeit gegeben ist, die Hälfte der Prämie dem Arbeiter vom Lohne abzuziehen. Sollten vielleicht die industriellen Unternehmungen, speziell die großen Stickerei-, Fabrikations- und Exporthäuser sich gegebenenfalls nicht dazu verstehen können, einem solchen Institute die nötige finanzielle Unterstützung zuteil werden zu lassen und sollten sie glauben machen wollen, ihre Leute hätten eine Arbeitslosen-Ver-

---

[1] Dr. F. Mangold: Die Arbeitslosigkeit in Basel im Winter 1904/05.

sicherung nicht nötig, so darf einer solchen Meinung mit Entschiedenheit entgegengetreten werden, denn gerade in den großen und größten Geschäften werden mitunter Löhne bezahlt, die irgend eine Ersparnis für spätere Tage einfach unmöglich machen, während anderseits an einzelne Wenige riesige Tantiemen ausgerichtet werden.[1]

Aber auch der Arbeiter hat sich nicht zu beklagen, denn ein so kleiner Abzug (20 bis 40 Cts. per Monat) kann wohl jeder verschmerzen. Dieses System bietet für ihn aber noch einen weitern Vorteil. Weil er seine Prämien nicht direkt an die Kasse abzuliefern hat, sondern diese vom Arbeitgeber auf einmal bezahlt werden, so hat er sich, solange er nicht arbeitslos ist, um das Institut überhaupt nicht zu kümmern; erst wenn er arbeitslos ist, meldet er sich.

Daß Bund, Kantone und Gemeinden Arbeitslosen-Versicherungsinstituten näher treten und diese unterstützen sollen, ist heute allgemeine Auffassung und es werden die Behörden, wo und wann sich Gelegenheit zur Schaffung und rationeller Ausgestaltung von Arbeitslosen-Versicherungskassen bietet, mit ihrer Beihülfe nicht kargen können. Ebensogut wie der Staat heute für die ledigen wandernden Arbeitslosen dadurch sorgt, daß er ihnen kostenlos Nahrung und Obdach gewährt, ebensogut wird er für diejenigen sorgen, ja sorgen müssen, die an einen Ort gefesselt sind, denen aus familiären oder andern Gründen die Möglichkeit zu wandern genommen ist.

Der neutrale kommunale Arbeitsnachweis aber würde in Verbindung mit einem Versicherungsinstitut der geschilderten Art unbedingt zu vermehrtem Ansehen gelangen. Die Arbeitnehmer müßten denselben im Falle der Arbeitslosigkeit in Anspruch nehmen und Arbeitgeber, Behörden und weitere scheinbar unbeteiligte Kreise hätten ein Interesse daran, wenn die Institution viele Erfolge zu verzeichnen hätte.

[1] Es ist dies zwar nicht zu befürchten, denn gegenwärtig arbeiten die Industriellen daran, eine freiwillige Stickerei-Krisen-Kassa zu schaffen und es sind von verschiedenen Geschäften bereits größere Beträge gezeichnet worden.

Soziale Chronik.

Arbeiterbewegung.

Deutschland. Auf dem Parteitag der deutschen Sozialdemokratie in Mannheim wurde zur Frage des Massenstreiks und des Verhältnisses zu den Gewerkschaften folgende Resolution angenommen:

I. „Der Parteitag bestätigt den Jenaer Parteitagsbeschluß zum politischen Massenstreik und hält nach der Feststellung, daß der Beschluß des Kölner Gewerkschaftskongresses nicht im Widerspruch steht mit dem Jenaer Beschluß, allen Streit über den Sinn des Kölner Beschlusses für erledigt. Der Parteitag empfiehlt nochmals besonders nachdrücklich die Beschlüsse zur Nachachtung, die die Stärkung und Ausbreitung der Parteiorganisation, die Verbreitung der Parteipresse und den Beitritt der Parteigenossen zu den Gewerkschaften und der Gewerkschaftsmitglieder zur Parteiorganisation fordern. Sobald der Parteivorstand die Notwendigkeit eines politischen Massenstreiks für gegeben erachtet, hat derselbe sich mit der Generalkommission der Gewerkschaften in Verbindung zu setzen und alle Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um die Aktion erfolgreich durchzuführen."

II. „Die Gewerkschaften sind unumgänglich notwendige Organisationen für die Hebung der Klassenlage der Arbeiter innerhalb der bürgerlichen Gesellschaft. Sie sind nicht minder notwendig für die sozialdemokratische Partei, die den Kampf für die Hebung der Arbeiterklasse und ihre Gleichberechtigung mit den anderen Klassen der Gesellschaft auf politischem Gebiet zu führen hat, im weiteren aber über diese ihre nächste Aufgabe hinaus die Befreiung der Arbeiterklasse von jeder Unterdrückung und Ausbeutung durch Aufhebung des Lohnsystems und die Organisation einer auf der sozialen Gleichheit aller beruhenden Erzeugungs- und Austauschweise, also der sozialistischen Gesellschaft, erstrebt; ein Ziel, das auch der klassenbewußte Arbeiter der Gewerkschaft notwendig erstreben muß. Beide Organisationen sind also öfters in ihren Kämpfen auf gegenseitige Verständigung und Zusammenwirken angewiesen. Um bei Aktionen, die die Interessen der Gewerkschaften und der Partei gleichmäßig berühren, ein einheitliches Vorgehen herbeizuführen, sollen die Zentralleitungen der beiden Organisationen sich zu verständigen suchen. Die Einladung zu einer solchen Beratung hat diejenige Zentralleitung ergehen zu lassen, von der die Anregung zu der Beratung ausgeht. Um aber jene Einheitlichkeit des Denkens und Handelns von Partei und Gewerkschaften zu sichern, die ein unentbehrliches Erfordernis für den siegreichen Fortgang des proletarischen Klassenkampfes bildet, ist es unbedingt notwendig, daß die gewerkschaftliche Bewegung von dem Geiste der Sozialdemokratie erfüllt wird. Es ist daher Pflicht eines jeden Parteigenossen, in diesem Sinne zu wirken."

Arbeiterschutz.

Schweiz. Die diplomatische Konferenz für internationalen Arbeiterschutz, die in den letzten Tagen des Monats September in Bern tagte, hat ihre Verhandlungen am 26. geschlossen. Das Abkommen betreffend das Verbot des Phosphors in der Zündholzindustrie wurde von sieben Staaten unterzeichnet, nämlich von Deutschland, Dänemark, Frankreich, Italien, Luxemburg, Holland und der Schweiz. Das Abkommen betreffend das Verbot der industriellen Nachtarbeit der Frauen erhielt die Zustimmung aller Konferenzstaaten. Es entspricht mit wenig Aenderungen dem Entwurfe, den der Bundesrat der Konferenz als Beratungsgrundlage vorgelegt hatte und der seinerseits auf den Beschlüssen der letztjährigen internationalen Konferenz in Bern beruhte. (Siehe Heft 9, S. 294, dieser Blätter.) Die Ratifikationen sollen bis spätestens 31. Dezember 1908 dem schweizerischen Bundesrate eingereicht sein. Die Konvention tritt in Kraft zwei Jahre nach Schluß des Protokolls über die Einreichung der Ratifikationen. Für Rübenzuckerfabriken, Wollkämmereien, Wollspinnereien, für außerhalb der Gruben ausgeübte Arbeit in den Bergwerkbetrieben, welche durch klimatische Einflüsse jährlich mindestens vier Monate unterbrochen wird, sieht die Konvention eine Erstreckung der Frist ihres Inkrafttretens auf höchstens zehn Jahre vor. Die Konvention kann nicht gekündet werden vor Ablauf von zwölf Jahren nach Schluß des Protokolls über die Einreichung der Ratifikationen.

Die 4. Generalversammlung der internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz, die in Genf vom 27. bis 29. September tagte, nahm unter andern folgende Resolution bezüglich die Nachtarbeit von jugendlichen Arbeitern an: 1. Die Nachtarbeit für jugendliche Arbeiter bis zum 18. Altersjahr soll im allgemeinen verboten werden. 2. Das Verbot ist ein absolutes bis zum 14. Altersjahr. 3. Für Jugendliche im Alter von über 14 Jahren sind Ausnahmen gestattet: a) in Fällen höherer Gewalt oder ausnahmsweiser Verhältnisse; b) in Industrien, deren Rohprodukte rascherem Verderben unterworfen sind und zur Vermeidung großer Schäden. 4. Die Nachtarbeit ist gänzlich untersagt im Handelsgewerbe, wie auch in den Bureaux derjenigen gewerblichen Betriebe, in denen die Nachtarbeit untersagt ist. 5. Nachtarbeit dauert von 10 Uhr abends bis 5 Uhr morgens. 6. Uebergangsbestimmungen können vorgesehen werden. 7. Die Internationale Vereinigung spricht den Wunsch aus, daß die Inspektion ernstlich durchgeführt werde. 8. Zum Studium der Mittel zur Durchführung der auf die Nachtarbeit der Jugendlichen bezüglichen Resolutionen wird eine Kommission eingesetzt. — Ueber die eigentlichen Verhandlungen der Generalversammlung gedenken wir in kurzer Zeit ausführlich zu berichten.

Von der ständigen Kommission des Verwaltungsrates der Bundesbahnen wird der Antrag gestellt: 1. Es sei den Werkstättearbeitern, welche zehn Jahre lang ununterbrochen im Dienste gestanden, ein Erholungsurlaub von jährlich sechs Tagen ohne Lohnabzug zu gewähren. 2. Es sei von Neujahr 1907 an die Arbeitszeit in den Werkstätten auf 54 Arbeitsstunden in der Woche zu beschränken, bei entsprechender Erhöhung des Lohnes. In diesen 54 Arbeitsstunden sollen keine Pausen inbegriffen sein.

Naturalverpflegung wandernder Arbeitsloser in der Schweiz.

Von N. Reichesberg, Bern.

I. Begriff.

Unter Naturalverpflegung versteht man eine Organisation, welche sich zur Aufgabe stellt, wandernde Arbeitsuchende durch Gewährung von Unterkunft und Nahrung vorübergehend zu unterstützen.

Die Rechtfertigung für den Bestand einer derartigen Organisation ist vor allem in dem Umstand zu suchen, daß es noch immer eine ziemlich beträchtliche Menge von Personen gibt, welche, um Arbeit zu finden, sich auf die Wanderschaft begeben müssen und als Mittellose unterwegs ohne fremde Hilfe nicht auskommen können; sodann aber wird durch dieselbe die Möglichkeit geboten, die Haus- und Straßenbettelei einzudämmen, wenn nicht vollständig zu beseitigen.

Letzteres war überall der eigentliche Entstehungsgrund der Naturalverpflegung. Allmählich erhielt sie auch andere Züge, aber erst in der allerjüngsten Zeit hat sie den Charakter angenommen, der sie unter anderem zu einem der Mittel zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit stempelt.

II. Geschichtliches.

Der auf der Landstraße sich dahinwälzende Strom der armen Wanderer war von jeher aus verschiedenartigen Elementen zusammengesetzt. Es ist dies noch heutzutage in gleichem Maße der Fall, wenn auch einzelne dieser Elemente den veränderten Verhältnissen gemäß daselbst nicht mehr anzutreffen sind. Aber wie früher, so ist es heute

noch der Handwerkerstand, welcher, wenn auch aus ganz verschiedenen Ursachen, ein ziemlich starkes Kontingent der Wandernden liefert. War es früher die in der Zunftverfassung begründete Sitte der Gesellenwanderung, was viele auf die Landstraße trieb, so ist es gegenwärtig die Entwicklung der kapitalistischen Produktionsweise, durch welche einerseits manche Handwerksbranche gänzlich aufgehoben, während andererseits in den noch bestehenden die Zahl der Arbeitenden verhältnismäßig herabgedrückt wird. Die freigewordenen Arbeitskräfte, die an Ort und Stelle nicht sofort wieder absorbiert werden können, sehen sich naturgemäß genötigt, anderwärts ihren Lebensunterhalt zu suchen, was nicht selten erst nach langem Umherschweifen im Lande herum den gewünschten Erfolg herbeiführt. Neben dem Handwerke ist es freilich auch die Industrie, aus der sich gegenwärtig ziemlich starke Kontingente der Arbeit suchenden Wanderer rekrutieren; Dieser Zweig der Volkswirtschaft befindet sich in einem Prozesse der beständigen Umwandlung, der Arbeitskräfte in größerem Maße bald heranzieht, bald wieder abstößt. Und selbst die Landwirtschaft, die sonst über Arbeitermangel klagt, trägt nicht wenig zu der Vermehrung der arbeitslosen Wanderer bei, indem sie zum Teil ihre Arbeiter nicht das ganze Jahr hindurch zu ernähren vermag, bezw. ihnen Arbeits- und Lebensbedingungen bietet, die mit den modernen Anforderungen nicht stets in Einklang zu bringen sind.

Diese Umstände bringen es mit sich, daß jede mehr oder weniger starke Aenderung der wirtschaftlichen Konjunktur ein Anschwellen, bezw. Abflauen des Wandererstromes verursacht. Die Zeiten, welche sich durch größere wirtschaftliche Krisen auszeichnen, weisen denn auch überall eine rasche Zunahme der in Rede stehenden Wanderschaft auf, die zuweilen einen solchen Umfang annimmt, daß sie geradezu als eine öffentliche Gefahr empfunden wird.

In neuerer Zeit war dies Ende der 70er und anfangs der 80er Jahre des vorigen Jahrhunderts in ganz Mitteleuropa der Fall, veranlaßt durch die auf den deutsch-französischen Krieg und den Wiener Börsenkrach folgende starke wirtschaftliche Depression.

Den Unglücklichen, welche die Lebensnot auf die Landstraße geworfen hat, blieb, da Arbeit nicht leicht zu erhalten war, in der Regel nichts anderes übrig, als an die private Wohltätigkeit zu appellieren. Wenn auch da und dort sich von früher her der Brauch noch erhalten haben mochte, den wandernden Handwerkern von Seiten der Berufsorganisation einen Zehrpfennig verabreichen zu lassen, so war

derselbe meistens doch so gering, daß er zum Unterhalt des Empfängers nicht ausreichte. Der Haus- und Straßenbettel erschien unter diesen Umständen als die einzigen Auskunftsmittel, zu denen der Arbeitslose Zuflucht nehmen mußte. Aber gerade dies war es, was die öffentliche Meinung in Aufregung versetzte. Die Zunahme der arbeitslosen und arbeitsuchenden Wanderer, die sich von Almosen ernährten, begünstigte in hohem Maße das Treiben der gewerbsmäßigen Landstreicher und Stromer, die nunmehr unter dem Vorwand der Arbeitslosigkeit um so eher die Leichtgläubigkeit des menschenfreundlich gesinnten Publikums ausbeuten durften. Es konnte nicht ausbleiben, daß sich unter diesen Elementen auch allerlei lichtscheues Gesindel vorfand, das auf Raub und Diebstahl ausging und eventuell auch von einem Mord nicht zurückschreckte. Und so stellte sich schließlich allenthalben die Notwendigkeit heraus, dem gefahrvollen Anschwellen des Wanderndenstromes einen Damm entgegen zu setzen.

Naturgemäß blieb auch die Schweiz von diesem öffentlichen Uebel nicht verschont. Fast überall, namentlich aber in den Grenzkantonen beginnt die öffentliche Meinung sich mit dem Umsichgreifen des Vagantentums zu befassen. Es werden Untersuchungen angestellt und die Mittel zur Bekämpfung derselben besprochen. Auch die Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft schenkte diesem Gegenstand ihre besondere Aufmerksamkeit und trug damit zur Konzentrierung nnd Vertiefung der in den verschiedenen Schichten der Bevölkerung sich geltend machenden bezüglichen Bestrebungen nicht wenig bei.

An der Jahresversammlung der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft, die am 19. September 1882 in Glarus abgehalten wurde, hielt W. A. Gonzenbach, Pfarrer in Mitlödi, ein ausführliches Referat über „Das Vagantentum in der Schweiz", in welchem er u. a. konstatierte, daß „das Vagantentum im Laufe der letzten Jahre eine zur eigentlichen Landplage gewordene Ausdehnung angenommen habe, welche Ausdehnung insbesondere ihrer Wirkungen und Folgen wegen, jedem um die Volkswohlfahrt aufrichtig besorgten Patrioten und Menschenfreunde die gebieterische Notwendigkeit auferlege, den eingeschlichenen Unfug fest ins Auge zu fassen, damit ihm in gemeinsamen Vorgehen, wie nach möglichst einheitlichen Grundsätzen mit aller Tatkraft entgegengewirkt werde". Die starke Zunahme des Vagantentums wird an Hand der Zahlen der von der Polizei aufgegriffenen Vaganten und Bettler bewiesen, die aus fünf Kantonen vorlagen. Sie ergaben vom Jahre 1871 bis 1881 eine Vermehrung im Kanton

Glarus um 116 %, Thurgau um 128 %, St. Gallen um 154 %, Zürich um 217 % und Aargau sogar um 322 %. Wenn auch das verarbeitete Zahlenmaterial an Genauigkeit und Vollständigkeit noch viel zu wünschen übrig ließ, um so mehr da es sich bloß auf eine kleine Minderzahl von Kantonen bezog, so konnte doch nichts destoweniger, und zwar angesichts der Tatsache, daß fast aus allen Kantonen ähnliche Klagen laut wurden, der Schluß gezogen werden, daß man es hier mit einer Erscheinung zu tun habe, die für die ganze Schweiz von aktueller Bedeutung sei. Gonzenbach berechnete die Zahl der die Schweiz jährlich durchstreifenden Bettler und Vaganten auf zirka 40,000.

Aber trotz der erschreckenden Zunahme dieser „Landplage" hatte schon Gonzenbach darauf hinweisen zu müssen geglaubt, daß es durchaus nicht angehe, in jedem von der Polizei in Haft genommenen „Bettler" oder „Vaganten" ein gemeingefährliches Individuum zu erblicken. Vielmehr dürfe nicht außer acht gelassen werden, daß unter diesen Elementen es viele anständige Leute gebe, die aus ihrem gewohnten Erwerb durch die Zeitverhältnisse hinausgedrängt worden seien. Auch die Schweiz blieb vom Gründer- und Schwindlertum nicht ganz unberührt, indem sich ein waghalsiger Spekulationstrieb auf verschiedenen Gebieten geltend zu machen wußte; 1876 folgte auf den St. Gotthard der Nordostbahnkrach, wie sich das Eisenbahnfieber überhaupt ziemlich entwickelt hatte; die orientalischen Wirren, wie andere Zeitumstände griffen da und dort drohend auf einzelne Branchen der Industrie ein, indem sie zum mindesten Vertrauen und Unternehmungsgeist lähmten; einzelne früher begüterte Familien sahen ihre Papiere entwertet, begannen sich einzuschränken, um sich nur noch mit den dringendsten Bedürfnissen zu begnügen, was wieder auf den Handwerkerstand lähmend einwirkte. Wohl mochte der tüchtige Meister in der Großstadt oder an größeren Ortschaften, der schon eine ausgebreitete Kundsame, wie überhaupt alle möglichen Vorteile besaß, dabei gleichwohl trefflich fahren, — wie jedoch auf dem Lande, besonders in kleineren Gemeinden? In jeder Beziehung tüchtige Meister der letztgenannten Klasse, welche vor zehn Jahren noch mit mehreren Gesellen gearbeitet, klagen heute, daß es hier an Bestellung, dort an Bezahlung fehle, daß, wo größere Städte in der Nähe oder sonst leicht zu erlangen seien, man den Hauptbedarf von dorther beziehe, weshalb sie sich nun mit wenigen Gesellen oder mit gar keinem mehr behelfen können, während Lagerarbeit, sowie Verkaufs-

magazine auf dem Lande, in kleineren Verhältnissen überhaupt, ebenfalls nicht rentieren. Hatte ferner der um der Konkurrenzfähigkeit willen notwendig erwachsende Aufschwung des Maschinenwesens, dem sich beinahe kein Gewerbe mehr entziehen kann, nicht mit der Handarbeit zugleich manchen Arbeiter überflüssig gemacht? Außerdem gewahren wir bei einzelnen Professionen (Bäcker, Metzger, Schneider, Schuster, Schreiner u. s. f.) einen zum faktischen Bedürfnis in keinen Verhältnissen stehenden Zudrang, so daß sie förmlich übersetzt werden.

Dieser Auffassung über die eigentliche Verursachung der fraglichen Erscheinung entsprechend, durfte man es in der Bekämpfung derselben hinfort nicht mehr einzig und allein auf polizeiliche Maßnahmen, wie Verbot des Bettelns, Fechtens und Vagierens, Kontrolle über Hausbettel und Ausweisschriften, vorübergehende Haft im Uebertretungsfalle, Transport in die Heimatsgemeinde bei Schweizern, Grenzabschub bei Fremden ꝛc., abstellen, zumal alle diese Maßnahmen bis dahin nicht allzuviel genützt haben. Allgemein war in der Tat das Gefühl verbreitet, es sei notwendig, der polizeilichen Bekämpfung des Vagantentums mit einer zeitgemäßen Reorganisation der Hülfeleistung an die Wandernden zur Seite zu treten. Auch Gonzenbach hat in dem oben erwähnten Referat unter allgemeiner Zustimmung den Satz aufgestellt: „Dem Arbeitsuchenden sowohl als dem Verdienstlosen jedwede mögliche Begünstigung und Unterstützung zu einem ehrbaren Fortkommen, dem Arbeitsscheuen dagegen jedwede mögliche Erschwerung bei seiner Tagedieberei und Zuchtlosigkeit; deshalb aber eine möglichst genaue Aussonderung der lautern und würdigen von den unlautern und unwürdigen Elementen, welche beide Elemente auf der Wanderschaft in bunter Mischung durcheinander gewürfelt sind, deren Ausscheidung jedoch umso dringender geboten ist, als das letztere infizierend auf das erstere einzuwirken pflegt“.

Von einem Verbot des Wanderns war jetzt nicht mehr die Rede, vielmehr sollte das Wanderwesen organisiert werden.

Als hiezu geeignete Mittel werden empfohlen: Ausgabe von Wanderscheinen an würdige mit den gehörigen Ausweisschriften versehenen Arbeitslosen. Errichtung von Arbeitsnachweis- oder Arbeitsvermittlungsbureaus, welche die Aufgabe haben sollten, unverbindliche Anmeldungen von Handwerksmeistern, wie auch sonst von Privaten, die Arbeit oder einen Platz zu vergeben im Falle sind, entgegenzunehmen, um sie den Nachfragenden, sofern deren Ausweispapiere zu keiner Ausstellung veranlassen, nebst Vormerkung im Arbeits- oder

Wanderbuch zu vermitteln; Gründung bezw. Reorganisation von Ortsgeschenk- oder Unterstützungskassen, bei denen die Verabreichung einer Unterstützung, außer an den guten Stand der Ausweispapiere, an den Nachweis zu knüpfen wäre, daß der Petent noch vor kurzem in Arbeit gestanden oder unlängst beim nächstgelegenen Arbeitsvermittlungsbureau vorgesprochen habe, — die Unterstützung sollte aber in der Regel in der Form der Naturalverpflegung ausgerichtet werden, bestehend in einer gestempelten Ausweisung auf ein einfaches Essen, eventuell Nachtquartier nebst Morgeninbiß, gelegentlich auch in einem Eisenbahnfahrbillet zur Weiterreise auf kurze Distanz; Reorganisation und Ueberwachung des Herbergewesens zur Verhütung der Ausbeutung der Wandernden von Seiten der Herbergeinhaber und zur Beseitigung des Schnapsausschankes in den Nachtquartieren.

Hiedurch wurde der Anstoß zu einer Bewegung gegeben, welche bald darauf mit Wucht ansetzte.

Aber wenngleich diese Bewegung als eine neue erachtet werden darf, weil sie aus neuen Gesichtspunkten ausging, so läßt sich andererseits nicht verkennen, daß auch aus der Vergangenheit Vorgänge zu verzeichnen sind, die als ihre Vorläufer angesehen werden müssen.

Allerdings gehören hiezu nicht die Treibjagden, „Betteljägi" oder „Landrumi" genannt, die man in der Schweiz gegen das „fahrende Volk" noch um die Mitte des 17. Jahrhunderts veranstaltete und die im Erschlagen oder Niederschießen der angetroffenen Vaganten bestand. Daneben sind uns aber auch Tatsachen überliefert worden, die von einer humanen Auffassung der Dinge Zeugnis ablegen. So wurde z. B. 1533 in Zürich eine Verordnung erlassen, lautend: „Man solle fremde Bettler durch die Stadt einziehen lassen; nur sollen sie, anstatt zu betteln, wenn sie vormittags kommen, für einmal im Spital Herberge haben, sowie mittags Brot und Suppe erhalten, hingegen noch bei Tageszeit wieder weiterziehen; kommen sie nachmittags, dann sollen sie das gleiche zum Abendessen empfangen und bis am folgenden Morgen bleiben, nur ohne besondere Ursache innert einem halben Jahre nicht mehr in die Stadt zurückkehren." In Basel sollen in der „Armenherberge" in den Jahren 1586/87 ca. 40,000 „herumziehende Leute" unentgeltlich verpflegt worden sein. In Solothurn wird 1552 verordnet, daß „Landstreicher, Zigeunervolk, die unerlaubter Weise auf die Zünfte und in biederer Leute Häuser streichen, um Almosen zu betteln, im Spitale zu beherbergen"

seien, u. s. f. Seit Jahrhunderten bestanden somit in einzelnen Orten der Schweiz „Herbergen“, wo mittellose Wanderer eine Lagerstätte und Nahrung finden konnten.

Als nun um die Mitte der 70er Jahre des vorigen Jahrhunderts der Strom der Wanderer anzuschwellen begann, da bildeten sich in der Schweiz da und dort sog. Antibettelvereine und zwar vollständig unabhängig von einander, ja meist ohne über die gleichartigen Bestrebungen in der Nachbarschaft etwas zu wissen. Die Aufgabe derselben bestand aber überall darin, die Beteiligten von der Belästigung durch den Bettel in den Häusern zu befreien. Meistenteils wurde diese Aufgabe dadurch zu erreichen gesucht, daß man die um ein Almosen Bittenden an die Vereinsstelle verwies, wo ein sog. „Ortsgeschenk“ in Geld ausgerichtet wurde. An manchen Orten hielt man jedoch an die alten Herbergen fest und die daselbst entstandenen Antibettelvereine machten es sich zur Pflicht, diese Einrichtungen zu erhalten und zu stützen.

Die System- und Planlosigkeit aller dieser Vorgehen lies jedoch den erhofften Erfolg zum großen Teil ausbleiben. Mancherorts haben die getroffenen Maßnahmen sogar das entgegengesetzte Resultat gezeitigt, was schließlich zum Erschlaffen der entstandenen Organisationen führte. Die Sache mußte auf einen ganz anderen Boden gestellt werden, wenn sie Wurzel fassen sollte, — das sah jedermann ein, nur über das „wie“ war man sich noch unklar.

Da lenkte man eben in der vorhin erwähnten Jahresversammlung der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft in Glarus die Aufmerksamkeit auf den im Jahre 1880 im Bezirke Blaubeuren in Württemberg unter dem Einfluß von Oberamtsrat Huzel veranstalteten Versuch, einer einheitlichen Organisation der Naturalverpflegung der Wandernden in sämtlichen Gemeinden des Bezirkes. Der durchschlagende Erfolg dieses Versuches hatte rasch die Nachahmung einer großen Anzahl württembergischer Bezirke nach sich gezogen, und die Bewegung griff bald auch auf andere Staaten Deutschlands über.

Die Grundsätze, durch welche man sich dabei leiten ließ, waren folgende: 1. Naturalverpflegung soll nur gegen Arbeitsleistung gewährt werden. 2. Es müsse mit jeder Station ein Arbeitsnachweis verbunden werden. 3. Es müsse im ganzen Lande nach einheitlichen Regeln verfahren werden.

Die Erfahrungen, die man in Deutschland mit der neuartigen Organisation der Naturalverpflegung machte, ließ man nun auch

in der Schweiz nicht unbenutzt. Als erste traten in dieser Beziehung die Kantone St. Gallen und Zürich auf den Plan. Im ersteren, der als Grenzkanton sehr viel unter dem Zudrang von ausländischen Arbeitslosen und bettelnden Elementen zu leiden hatte, fand bereits am 9. Dezember 1881 eine Konferenz von Gemeindevorständen unter dem Vorsitz des Landammanns Curti statt, an welcher u. a. beschlossen wurde, die Errichtung von Naturalverpflegungsstationen in den einzelnen Gemeinden des Kantons an die Hand zu nehmen. Im Januar des darauffolgenden Jahres erließ die Kantonsregierung einen Aufruf an die Gemeinden, in welchem sie diese auf die weittragende Bedeutung solcher Stationen aufmerksam machte, die geeignet seien, das Land von der „Vagantenseuche“ zu befreien; es solle der Vagant, der sich bloß die Maske des Handwerksburschen anlegt, um auf den Wohltätigkeitssinn der Bürger zu spekulieren, die ganze Härte der Polizeigewalt zu spüren bekommen; der unglückliche Arbeitssuchende aber treffe überall ein freundliches Entgegenkommen und tatkräftige Unterstützung.

Kurze Zeit darauf wurden in zwei Gemeinden, St. Gallen und Flawil, Naturalverpflegungsstationen errichtet. 1883 zählte man im Kanton bereits 14 und im darauffolgenden Jahre 19 Stationen. Die nötigen Mittel wurden teils durch Zuwendungen von Privaten, teils durch Gemeindebeiträge aufgebracht.

Am 25. Mai 1888 beschloß der Kantonsrat, den Regierungsrat einzuladen, die Frage zu studieren, ob es nicht angezeigt wäre, das Naturalverpflegungswesen von Kantonswegen zu organisieren. Der Regierungsrat ermangelte nicht, der Einladung Folge zu leisten und schon im nächsten Jahre war er in der Lage, dem Kantonsrate einen Gesetzentwurf betreffend die staatliche Organisation der Naturalverpflegung zur Beratung vorzulegen. Am 20. November 1889 wurde dieser Entwurf zum Gesetze erhoben, worauf sofort zur Durchführung desselben geschritten wurde.

Was den Kanton Zürich anbelangt, so konstituierte sich im Januar 1884 in Dielsdorf ein Bezirksverband zur Pflege des Naturalverpflegungswesens und am 12. Juni desselben Jahres versammelten sich in Zürich auf Initiative des Gemeinnützigen Vereins Andelfingen Vertreter verschiedener wohltätigen Gesellschaften zur Beratung der Mittel und Wege zur Errichtung von Stationen im ganzen Gebiet des Kantons. Das Ergebnis dieser Beratung war dies, daß bereits im darauffolgenden Jahre in einer großen Anzahl von Gemeinden

Verpflegungsstationen errichtet wurden, die alle unter die Kontrolle eines Kantonalverbandes gestellt wurden. Entsprechend einer Petition des letzteren beauftragte sodann der Kantonsrat in seiner Sitzung vom 30. November 1887 den Regierungsrat, diejenigen Gemeinden, welche bis dahin die Errichtungen von Verpflegungsstationen unterlassen haben, einzuladen, in nächster Zeit dieser Frage ihre Aufmerksamkeit zu schenken, — hiebei wurde dem Kantonalverband ein Staatsbeitrag zugesichert.

Die Entwicklung des Naturalverpflegungswesens in den einzelnen Kantonen zu schildern, würde zu weit führen. Uebrigens ist dies auch ziemlich irrelevant, um so mehr, da fast überall, wo an einer Organisation des Naturalverpflegungswesens gearbeitet wurde, sich ähnliche Vorgänge abgespielt haben; der wichtigste Unterschied besteht bloß darin, daß in manchen Kantonen die Naturalverpflegung noch bis auf den heutigen Tag in der Hauptsache in den Händen von privaten Wohltätigkeitsgesellschaften liegt, während es in anderen entweder von Anfang an oder nach und nach Sache der Gemeinde bezw. des Staates wurde.

Einen mächtigen Aufschwung erhielt die Entwicklung der Naturalverpflegung in der Schweiz seit der Gründung des Interkantonalen Verbandes, von dem unten ausführlicher die Rede sein wird.

III. Organisation.

Jede Naturalverpflegungsstation umfaßt eine Anzahl von Einrichtungen, von denen zwei: nämlich 1. die Kontrollstelle, welche festzustellen hat, ob im gegebenen Falle Naturalverpflegung zu gewähren oder zu verweigern sei, und 2. die Unterkunftsstelle (Herberge), wo Nahrung event. auch Nachtlager gegeben wird, überall vorhanden sein müssen, während die übrigen, der Arbeitsnachweis und die Arbeitsstätte nur an manchen Orten anzutreffen sind.

Mit Ausnahme der Kantone Graubünden, Nidwalden, Schwyz, Tessin und Wallis haben alle übrigen das Institut der Naturalverpflegung in größerer oder geringerer Ausdehnung eingeführt, wobei allerdings zu bemerken ist, daß die Kantone Basel-Stadt, Freiburg, Genf, Lausanne und Neuchâtel nur in den Hauptstädten Naturalverpflegungsstationen besitzen.

In einer Anzahl Kantone schlossen sich die Gemeinden, welche das Naturalverpflegungswesen eingeführt haben, zu Gemeinde- bezw. Bezirksverbände zusammen. In anderen sind hingegen Kantonalverbände

zustande gekommen. Staatlich organisiert ist das Naturalverpflegungswesen in den Kantonen Aargau, Basel-Land (teilweise), Bern, Luzern, St. Gallen, Schaffhausen, Thurgau.

Die Hauptaufgabe aller dieser Verbände wie auch der staatlichen Organisation besteht in der Aufstellung eines rationellen Stationsnetzes, in der Ausarbeitung einheitlicher Grundsätze für die Behandlung der zu Unterstützenden, in der Ueberwachung des gesamten Geschäftsganges und endlich in der Pflege der Beziehungen zu ähnlichen auswärtigen Gebilden.

Die gleiche Tätigkeit, nur weit umfassender, entfaltet der auf Anregung des Hülfsvereins Olten im Jahre 1887 ins Leben gerufene „Interkantonale Verband für Naturalverpflegung armer Durchreisender".

Diesem Verbande, in welchem sich zunächst bloß der Kantonalverband Glarus, der Kantonalverband Zürich, der Verein für Naturalverpflegung des Bezirks Zofingen und der Verein für Naturalverpflegung des Bezirks Brugg zusammenfanden, gehören gegenwärtig 14 Kantone an und zwar: Aargau, Appenzell A.-Rh., Appenzell I.-Rh., Basel-Land, Basel-Stadt, Bern, Glarus, Luzern, St. Gallen, Schaffhausen, Solothurn, Thurgau, Zug, Zürich.

Aus den Statuten, welche der Verband sich am 1. Dezember 1887 gab und die seither nur in unwesentlichen Punkten einer Revision unterworfen wurden, läßt sich Umfang und Charakter der Leistungen der Naturalverpflegungsstationen feststellen.

Die Feststellung der Verpflegungsstationen ist in erster Linie Sache der Bezirks- und Kantonalverbände. Die Stationen dürfen nicht zu nahe bei einander liegen, um Ausnutzung zu verhüten und nicht zu weit auseinander, damit die Wandernden nicht Mangel leiden. Die Kontrollstellen werden möglichst auf Polizeistationen zu verlegen gesucht; es kommen ihnen im einzelnen folgende Verpflichtungen zu: a) Prüfung der Ausweispapiere der sich meldenden Unterstützungsbedürftigen; b) Ausfertigung eines abgestempelten Verpflegungsscheines, auf die entsprechende Herbergestation lautend, sofern Herbergestation und Kontrollstelle nicht zusammenfallen; c) die Unterstützung genießenden mit Familien- und Taufname, Beruf, Alter und Heimat alphabetisch geordnet einzutragen; d) den Arbeitsuchenden Aufschluß zu geben, wo solche zu finden wäre; e) freiwillige Gaben an Kleidungsstücken entgegenzunehmen, ein Verzeichnis darüber zu führen und dieselben nach bestem Ermessen an Dürftige abzugeben.

Die Naturalverpflegung wird nur an solche dürftige Wanderer verabreicht, welche: gesetzlich anerkannte Ausweisschriften besitzen und den Nachweis leisten, daß sie in den letzten drei Monaten irgendwo in Arbeit gestanden haben. Verweigert wird die Unterstützung Betrunkener und solchen, welche angebotene Arbeit nicht annehmen. Im Zeitraum eines halben Jahres wird auf derselben Station dem nämlichen Durchreisenden nur e i n Mittagessen oder Nachtquartier mit Abend- und Morgenessen bewilligt. Jede verabfolgte Verpflegung wird dem Wandernden in dem vom Verband eingeführten Wanderschein, den der Wandernde bei der erstmaligen Inanspruchnahme der Naturalverpflegung gegen Entschädigung von 10 Cts. zu lösen hat, mit Ort und Datum eingetragen. Die zu verabreichende Nahrung besteht mindestens: für Mittagessen in einer Portion Suppe mit Brot, für Nachtessen und ebenso für Morgenessen in Kaffee oder Suppe und Brot; Branntwein darf von den Herbergeinhabern unter keinen Umständen an die Wandernden verabfolgt werden. Bei versuchtem oder stattgehabten Mißbrauch der Unterstützung, sowie bei Zuwiderhandlung gegen das Herbergereglement wird der Fehlbare der Polizei überwiesen, ebenso jeder Wandernde, welcher keine oder nicht gesetzlich anerkannte Ausweisschriften besitzt.

Die zum Teil zu weitgehende und nicht ohne eine gewisse Härte auftretende polizeiliche Kontrolle, welche der Interkantonale Verband in den in seiner Machtsphäre gelegenen Naturalverpflegungsstationen durchgeführt hat, hat immerhin die Qualität der Wanderer in kurzer Zeit ziemlich gehoben. In gleicher Richtung wirkte die Sorge des Verbandes um die Verbesserung des Herbergewesens, namentlich die möglichste Loslösung der Herberge vom Wirtshaus und das Verbot des Ausschankes von Branntwein in derselben. Einen weit besseren Erfolg versprechen aber die Bemühungen zur Einführung der W a n d e r a r b e i t s s t ä t t e und der A r b e i t s n a c h w e i s v e r m i t t l u n g.

Daß nicht der böse Wille die meisten auf die Landstraße getrieben hat, wurde durch die Erfahrung bald aufs nachdrücklichste bestätigt. Unter den Wandernden befanden sich von Anfang an viele, welche für die ihnen dargebotene Unterstützung als Entgeld gerne irgend eine Arbeit zu verrichten bereit waren. Manche Naturalverpflegungsstationen kamen ihnen in dieser Beziehung entgegen, indem sie von den zu unterstützenden Wanderern eine zwei- bis vierstündige Arbeitsleistung, bestehend in Holzsägen, Spalten, Hausreinigen, Steinklopfen, 2c. verlangen. Allerdings darf nicht außer Acht gelassen

werden, daß sich hiebei zwei schwerwiegende Bedenken geltend machen. Abgesehen davon, daß nicht in allen Naturalverpflegungsstationen zu jeder Zeit die nötigen Arbeiten vorhanden sein dürften, ist es klar, daß nicht alle Wanderer zu derartigen Arbeiten geeignet sind. Unter den Wandernden befinden sich, wie unten nachgewiesen wird, sehr viele gelernte Arbeiter, die an grobe und schwere Arbeiten nicht gewohnt sind und deren Berufstüchtigkeit unter der Ausführung von derartigen Arbeiten zweifellos leiden müßte. Sodann kann es ja vorkommen und kommt ja tatsächlich nicht selten vor, daß auch die einheimische Arbeiterbevölkerung, die gerade unter Arbeitslosigkeit zu leiden hat, sich um die Arbeiten bewirbt, die in den Verpflegungsstationen von den Zugereisten ausgeführt werden sollten. Das führt zu Reibereien und Konflikten, um so mehr als in den Stationen die Arbeitsleistung in der Regel billiger als sonst in der betreffenden Ortschaft taxiert wird, was die Arbeiterschaft naturgemäß als Lohndrückerei betrachtet. Hier muß daher mit Takt und Umsicht vorgegangen werden; bei gutem Willen lassen sich gewiß manche der gedachten Schwierigkeiten beseitigen.

Der Arbeitsnachweis wurde von Anfang an in den Aufgabenkreis der Naturalverpflegung aufgenommen. Aber zur Durchführung dieses Programmpunktes ist lange Zeit hindurch nichts geschehen. Die von wenigen Stationen eröffneten Arbeitsnachweisstellen wurden namentlich von Seiten der Meister sehr wenig benutzt, — es herrschte in diesen Kreisen noch immer eine gewisse Scheu vor den die Naturalverpflegungsstationen frequentierenden Elementen. Dem wandernden Arbeitssuchenden blieb daher nach wie vor nichts anderes als die „Umschau“ übrig. Aber gerade diesem in gleichem Maße für Arbeiter wie Arbeitgeber mit vielen Unzukömmlichkeiten verknüpften Brauche sollte ja durch die Naturalverpflegung entgegengearbeitet werden. Man mußte daher schließlich doch trachten, die Sache auf eine andere Bahn zu bringen.

Als erster unter den Kantonen, welche ihrem Naturalverpflegungswesen den obligatorischen Arbeitsnachweis angegliedert haben, trat der Kanton Aargau im Jahre 1897 auf den Plan. Bald darauf nahm sich auch der Interkantonale Verband der Sache an und berief auf den 2. Oktober 1898 eine Delegiertenversammlung nach Zug ein, zur Besprechung der Frage der Organisation des Arbeitsnachweises. Nach sehr lebhafter Diskussion wurde von der Versammlung prinzipiell beschlossen, daß der A r b e i t s n a c h w e i s in V e r b i n d u n g

mit der Naturalverpflegung durchgeführt werden soll. Zur Beratung der von Regierungsrat Dr. Scherrer aufgestellten Postulate wurde eine siebengliedrige Kommission eingesetzt, mit dem Auftrag, bezügliche Wünsche aus den Gewerbekreisen entgegenzunehmen, die Postulate dann endgültig zu redigieren und einer zweiten Delegiertenversammlung zur definitiven Beschlußfassung vorzulegen. Die Kommission ist dem ihr erteilten Auftrag denn auch bald nachgekommen, und die von ihr redigierten Postulate erhielten folgende Fassung:

I. An sämtlichen Orten, wo Naturalverpflegungsstationen bestehen, sollen Arbeitsnachweisbureaux errichtet werden mit dem Zweck, allen Arbeitsuchenden, wenn möglich, Arbeitsgelegenheit zu verschaffen.

Die Führung dieser Bureaux soll, wenn es die Verhältnisse gestatten, fachkundigen, den Gewerbekreisen angehörenden Personen überbunden werden.

II. Die nähere Organisation dieser Bureaux ist Sache der Verbandskantone, welche dieselben in Verbindung mit den kantonalen Gewerbevereinen feststellen sollen unter Beobachtung folgender Grundsätze:

a) Die Arbeitsnachweisstellen sollen nach dem Grundsatz der Uneigennützigkeit und Unparteilichkeit geführt werden.

b) Jedes Arbeitsnachweisbureau hat mit dem nächstgelegenen Arbeitsnachweisbureau in Verbindung zu stehen und demselben von jedem eingegangenen Arbeitsgesuch Kenntnis zu geben.

c) Für die Förderung der Regelung des Arbeitsmarktes soll die Herausgabe eines mindestens alle Samstage erscheinenden Stellenanzeigers als Zentralorgan der Arbeitsnachweisbureaux angestrebt werden.

d) Unter den Arbeitsuchenden sind bei gleicher Befähigung die schweizerischen Arbeitskräfte, sowie solche, welche mit einem Lehrbrief oder sonstigem Ausweis über bestandene Berufslehre ausgerüstet sind, zu bevorzugen.

e) Die Arbeitgeber haben die Anmeldung der offenen Stellen in der Regel schriftlich dem Arbeitsnachweisbureau einzugeben und sind zu verhalten, jedesmal, wenn ihnen ein Arbeiter zugesandt worden ist, dem betreffenden Bureau umgehend zu melden, ob er angestellt worden ist oder nicht.

III. Jeder Durchreisende, welcher die Naturalverpflegung in Anspruch nimmt, wird als Arbeitsuchender behandelt. Eine Ausnahme wird nur dann gemacht, wenn durch triftige Gründe die Unmöglichkeit, Arbeit anzunehmen, dargetan werden kann.

IV. Die Naturalverpflegung wird künftig nur solchen Durchreisenden verabreicht, denen keine Arbeitsstelle angewiesen werden kann oder die an der angewiesenen Arbeitsstelle nicht angenommen worden sind.

Wer angewiesene Arbeit ohne genügenden Grund nicht annimmt, verliert die Unterstützungsberechtigung

Im Jahresbericht des leitenden Ausschusses des Interkantonalen Verbandes pro 1898/99 konnte bereits die Mitteilung gemacht werden, daß die Kantone Appenzell, Glarus, St. Gallen und Thurgau

den Arbeitsnachweis nach den obigen Grundsätzen eingeführt hätten. Seither sind noch die Kantone Basel-Land, Luzern, Schaffhausen und Zug hinzugekommen, während in den Kantonen Bern und Zürich der obligatorische Arbeitsnachweis auf etwas abweichenden Grundlagen zur Durchführung gelangte.

Im Februar 1905 übernahm das Städtische Arbeitsamt Zürich unter Zustimmung der kommunalen Arbeitsnachweisbureaux in Basel, Biel, Bern, Genf, St. Gallen, Schaffhausen und Winterthur die Zentralleitung für dieselben. Hiermit wurde eine Zentralstelle für den öffentlichen Arbeitsnachweis geschaffen, mit der Aufgabe, die Zusammenstellung und Herausgabe einer Zentralvakanzenliste zu besorgen, eine nach einheitlichen Grundsätzen geregelte Berichterstattung über die Frequenz- und Vermittlungsergebnisse durch Sammlung monatlicher Rapporte zu ermöglichen und förderliche Beziehungen zu den kantonalen und eidgenössischen Behörden wie auswärtigen Arbeitsämtern aufrechtzuerhalten.

Diese neue Institution kam naturgemäß den Bestrebungen des Interkantonalen Verbandes für Naturalverpflegung zur Durchführung des Arbeitsnachweises in den Stationen zu Gute, und er beeilte sich denn auch zu jener Institution in engere Beziehungen zu treten. —

Eine Frage war es noch, welche die kantonalen Verbände wie den Gesamtverband im Zusammenhang mit dem Arbeitsnachweis beschäftigte, nämlich die Frage, wie in Streikfällen sich die Naturalverpflegung zu verhalten habe. In den oben mitgeteilten Postulaten heißt es: „Wer angewiesene Arbeit ohne genügenden Grund nicht annimmt, verliert die Unterstützungsberechtigung". Nun kam es vor, daß manche Verpflegungsstationen gestützt darauf, Wanderer, die nicht Streikbrecher sein wollten, zurückwiesen ja sie sogar bei der Polizei anzeigten. Daß sich die Arbeiterschaft das nicht gefallen lassen konnte, ist klar, die örtlichen Gewerbevereine traten hingegen für die strikte Anwendung des Wortlautes der angeführten Bestimmung. Nach vielen Verhandlungen kam schließlich der leitende Ausschuß des Interkantonalen Verbandes zur folgenden Stellungnahme: „Wir gehen, heißt es in einem bezüglichen Berichte, von der Erwägung aus, daß der Streik ein Kampfmittel der Arbeiter ist, das heute nolens volens berücksichtigt werden muß, daß bei Aufstellung der statutarischen Bestimmung, welche Nichtannahme von Arbeit als Grund zur Abweisung und Ueberweisung an die Polizei ansieht, nicht

an den Streik gedacht worden ist, und daß die Lage des Streikbrechers seinen Kollegen gegenüber eine sehr unangenehme ist. Wir haben die Ueberzeugung, daß in solchen Fällen jene statutarische Bestimmung nicht in ihrer ganzen Strenge gehandhabt werden kann; wir wünschen aber auch nicht, dem Mißbrauch in dieser Beziehung Tür und Tor zu öffnen und am Ende gar Streikveranstaltungen zu fördern. Wir halten es daher für das Beste, indem wir „mit Waffen der Gerechtigkeit zur Rechten und zur Linken kämpfen", Ihnen folgenden Mittelweg vorzuschlagen: „Im Falle eines Streikausbruches sollen die nächstliegenden Stationen benachrichtigt werden, damit die Kontrolleure den vorsprechenden Wanderern die nötigen Mitteilungen machen und sie — unter Eintragung dieser Mitteilung in den Wanderschein — eventuell verhindern, auf den Streikplatz zu gehen. Gehen sie doch hin, nehmen keine Arbeit an und wünschen gleichwohl Verpflegung, so müßten sie zurückgewiesen werden, weil sie hievon avisiert worden sind".

IV. Statistisches.

Zuverläßige ziffernmäßige Angaben über die Frequenz, Leistungen und Kosten der Naturalverpflegung sind erst erhältlich, seitdem der Interkantonale Verband eine bezügliche Berichterstattung einführte. Allerdings war auch diese Berichterstattung nicht von Anfang an vollständig und lückenlos. Das betreffende Urmaterial wurde nicht überall nach einheitlichen Grundsätzen zusammengestellt; aus manchen Orten war überhaupt nichts zu erhalten.

Die nachfolgenden Angaben beziehen sich nur anf die Naturalverpflegung der Verbandskantone. Ueber das Naturalverpflegungswesen der außerhalb des Interkantonalen Verbandes stehenden Kantone ist, sofern überhaupt von einem solchen noch die Rede sein kann, nichts bestimmtes aufzubringen.

Ueber die Frequenzverhältnisse gibt folgende Zusammenstellung Aufschluß:

Jahr	Nachtverpflegung	Mittagsverpflegung	Total	Jahr	Nachtverpflegung	Mittagsverpflegung	Total
1894	155,683	63,770	219,453	1900	127,107	50,058	177,165
1895	117,444	45,466	162,910	1901	180,482	80,593	261,075
1896	94,234	35,000	129,234	1902	186,090	81,243	267,333
1897	101,512	39,189	140,701	1903	168,987	73,578	242,565
1898	111,170	42,519	153,689	1904	156,172	66,863	223,035
1899	107,410	40,173	147,583	Total	1,506,291	618,452	2,124,743

Von den Unterstützten benutzten 71 % die Nachtverpflegung und 29 % die Mittagsverpflegung. Im Durchschnitt wurden pro Jahr 193,158, pro Monat 16,096 und pro Tag 529 Unterstützungen gewährt.

Abgewiesen oder der Polizei übergeben wurden: 1894 5,828, 1895 4,595, 1896 5,487, 1897 5,510, 1898 5,480, 1899 6,558, 1900 7,642, 1901 8,647, 1902 9,629, 1903 8,230, 1904 6,120. Im Ganzen 73,726 Personen, was im Verhältnis zur Zahl der Verpflegten 3,45 % ausmacht.

Arbeitsvermittlungen erfolgten: 1894 1,242, 1895 2,442, 1896 2,426, 1897 2,852, 1898 1,924, 1899 2,065, 1900 2,010, 1901 2,760, 1902 2,998, 1903 4,055, 1904 4,340. Zusammen 29,114; im Verhältnis zur Zahl der verabreichten Verpflegungen 1,37 %.

Ueber die **Kosten** berichtet folgende Tabelle:

Jahr	Nachtverpflegung Fr. Cts.	Mittagsverpflegung Fr. Cts.	Verwaltung Fr. Cts.	Total Fr. Cts.
1894	121,874. 80	23,848. 09	26,827. 48	172,550. 37
1895	91,591. 85	17,353. 10	21,944. 05	130,889. —
1896	75,517. 20	13,314. 10	23,566. 75	112,398. 05
1897	83,940. 75	14,890. 20	24,938. 71	123,769. 66
1898	94,352. 75	16,807. 25	25,135. —	136,295. —
1899	91,846. 37	16,685. 95	28,028. 36	136,560. 68
1900	100,096. 05	23,143. —	35,528. 87	158,747. 92
1901	149,609. 28	29,406. 40	39,413. 93	218,429. 61
1902	147,598. 45	30,246. 95	39,996. 87	217,842. 27
1903	132,622. 45	27,581. 70	37,445. 60	197,649. 75
1904	122,407. 30	25,203. 15	37,967. 45	185,597. 90
Total	1,211,457. 25	238,479. 89	340,793. 07	1,790,730. 21

Die durchschnittliche Ausgabe per Jahr beträgt Fr. 162,786.38. Eine Verpflegung kostet durchschnittlich 84,27 Cts. Eine Nachtverpflegung kommt durchschnittlich auf 80,42 Cts., eine Mittagsverpflegung auf 36,58 Cts. zu stehen. Die Verwaltungskosten machen 19,03 % der Gesamtkosten aus.

An **Staatsbeiträgen** wurde der Naturalverpflegung zugewiesen:

Jahr	Fr. Cts.	Jahr	Fr. Cts.	Jahr	Fr. Cts.
1894	52,854. 91	1898	55,224. 76	1902	73,864. 20
1895	58,125. 80	1899	57,178. 75	1903	69,137. 60
1896	54,814. 13	1900	62,827. 50	1904	67,389. 25
1897	53,732. 26	1901	81,009. 20	Total	668,158. 36

Die Verwaltungskosten des Interkantonalen Verbandes wurden ursprünglich auf alle Verbandskantone gleichmäßig verteilt. Seit 1895 jedoch haben sich die Verbandskantone im Verhältnis zu ihrer Bevölkerung an denselben zu beteiligen.

Die Nationalität der Verpflegten bekundet folgende Tabelle:

Jahr	Schweizer	Deutsche	Oesterreicher	Italiener	Angehörige anderer Staaten
	%	%	%	%	%
1894	61	26	7	1	5
1895	58	32,5	7	1	1,5
1896	54,5	32,3	9,4	1,5	3,2
1897	55,63	33,06	9,7	1,3	3,29
1898	55,22	31,74	9,34	1,53	2,17
1899	59,16	28,5	8,96	1,23	2,15
1900	60,68	26,82	8,9	1,17	2,43
1901	63,74	23,02	7,8	1,85	3,58
1902	62,41	24,08	7,93	2,22	3,36
1903	61,29	23,34	8,1	2,71	4,12
1904	60	24	9	2,5	4,5
Durchschnitt	61,06	27,56	8,47	1,73	3,12

Es folgt aus dieser Tabelle, daß die Schweizer stets das größte Kontingent der Wandernden gestellt haben, an zweiter Stelle, fast mit einem Drittel, kommen die Deutschen, während die Beteiligung anderer Nationalitäten eine geringe ist.

Das Alter der Verpflegten ist aus folgender Zusammenstellung ersichtlich:

Jahr	unter 20	20—30	30—40	40—50	50—60	60—70	über 70 Jahr
	%	%	%	%	%	%	%
1894	24,3	45,5	13	9,5	6,1	1,3	0,3
1895	26,8	40,8	13,8	10,2	6,4	1,8	0,2
1896	28,5	34,9	15,6	11,3	8,1	1,5	0,1
1897	21,2	40,8	15,6	11,3	8	2	0,2
1898	18,7	43,4	15,2	11,1	8,7	2,5	0,3
1899	19,94	42,09	15,89	10,98	8,1	2,8	0,2
1900	18,33	41,33	15,93	12,89	8,52	2,74	0,26
1901	15,42	45,56	15,62	12,33	8,58	2,6	0,23
1902	14,2	44,61	17,12	11,08	8,06	3,33	0,21
1903	14,53	39,8	19,15	12,45	8,68	3,76	0,4
1904	11,78	38,05	19,55	15,79	10,04	3,78	0,18
Durchschnitt	19,15	41,72	16,07	11,66	8,11	2,54	0,23

Was den Beruf der Verpflegten anbelangt, so zeigt eine auf den Stationen Oerlikon, Zug, Arbon, Grenchen, Schaffhausen, Lichtensteig, Schüpfheim, Glarus, Langenthal, Liestal, Basel, Speicher und Bühler im Jahre 1904 durchgeführte Erhebung folgendes Bild:

3061	Handlanger	247	Weber	45	Bürstenbinder
2538	Schlosser	235	Konditoren	43	Hutmacher
2054	Knechte	216	Färber	42	Seiler
1913	Bäcker	216	Wagner	41	Köche
1316	Schreiner	212	Hafner	35	Pflästerer
1142	Metzger	119	Drechsler	32	Zigarrenmacher
928	Maler	164	Säger	31	Lithographen
893	Schuster	153	Dachdecker	30	Posamentier
793	Schmiede	114	Ziegler	30	Vergolder
759	Erdarbeiter	113	Coiffeure	25	Mühlenmacher
729	Maurer	104	Gerber	24	Matrosen
679	Küfer	104	Kaminfeger	24	Techniker
637	Zimmerleute	103	Glaser	23	Messerschmiede
634	Flaschner	90	Drucker	22	Seifensieder
548	Uhrmacher	90	Heizer	20	Zeichner
520	Gärtner	90	Kupferschmiede	16	Photographen
511	Eisendreher	84	Sticker	15	Papiermühler
487	Fabrikarbeiter	76	Gipser	13	Blattmacher
454	Gießer	68	Korbflechter	12	Büchsenmacher
445	Schriftsetzer	67	Maschinisten	12	Schirmmacher
407	Mechaniker	62	Feilenhauer	9	Zinkgießer
400	Kommis	58	Packer	8	Nagelschmiede
397	Buchbinder	57	Goldarbeiter	5	Bleicher
316	Tapezierer	54	Spinner	4	Strumpfweber
264	Steinhauer	52	Bildhauer	2	Gabelmacher
261	Brauer	46	Schleifer.		

Und viele vereinzelte Vertreter anderer Berufsarten.

Hiemit sind die obigen Ausführungen betreffend die Zusammensetzung des Wanderstromes vollinhaltlich bestätigt, indem aus dieser Tabelle klar ersichtlich ist, daß es das Handwerk ist, aus dem sich die allermeisten Wanderer rekrutieren.

V. Schlußbemerkungen.

Die Naturalverpflegung hat im Laufe der Jahre sichtbar Fortschritte gemacht, sowohl in Bezug auf die Organisation, wie auch

hinsichtlich der Leistungen. Immer größere Gebiete wurden in den Bereich ihrer Tätigkeit hineingezogen und gegenwärtig ist es der größte Teil der Schweiz, der mit einem ziemlich dichten Netz von Verpflegungsstationen überzogen ist. Ein großes Verdienst hat sich hiebei unleugbar der Interkantonale Verband erworben, dem leider die Zentralkantone und die der romanischen Schweiz noch nicht beigetreten sind. Erst wenn letzteres der Fall sein wird, aber auch nur dann, wird man von einem vollständigen Erfolg der Naturalverpflegung sprechen dürfen. Von nicht zu unterschätzender Bedeutung ist es, daß es dem Interkantonalen Verbande gelungen ist, mit den badischen und vorarlbergischen Naturalverpflegungsverbänden in enge Beziehungen zu treten und mit diesen einen gemeinsamen Unterstützungswanderschein einzuführen, eine gleiche Wanderordnung aufzustellen und eine Uebereinstimmung in den wichtigsten Grundsätzen zu erzielen.

Von der größten Bedeutung aber wäre es, wenn es gelingen sollte, in allen Kantonen das Naturalverpflegungswesen zu verstaatlichen; denn nur dann wäre eine einheitliche Anwendung der in Betracht kommenden Postulate und die Heranziehung sämtlicher Gemeinden zur Beteiligung an den Kosten wirklich durchführbar. Dann aber wäre es aber auch zweifellos möglich, die Naturalverpflegung in engste Verbindung mit den von Bundeswegen zu zentralisierenden Arbeitsnachweis zu bringen, dem er mit seinem ausgedehnten Netz von Stationen in vielfacher Beziehung unschätzbare Dienste leisten könnte.

Einigungsämter in den Vereinigten Staaten von Australien.

Australien hat in letzter Zeit oft in Sachen des Arbeiterschutzes von sich hören lassen. Manch treffliches ist auf diesem Gebiete schon dort geschehen, was auch für uns nachahmenswert wäre. Das hier zum Abdruck kommende Gesetz[1] hat zur Aufgabe die Verhütung bezw. Schlichtung gewerblicher Streitigkeiten, die sich über die Grenzen eines Einzelstaates erstrecken. Inwiefern es dieses Vorhaben zu erfüllen die Möglichkeit besitzt und ob es vom Standpunkte eines wohlverstandenen und zielbewußten Arbeiterschutzes der Kritik Stand zu halten vermag, soll ein anderes mal untersucht werden; bei dem jetzt sich überall geltend machenden Bestreben, Einigungsämter ins Leben zu rufen, ist dieses Gesetz jedenfalls berücksichtigungswert.

Teil I. Einführung.

1. Dieses Gesetz ist als Vermittlungs- und Schiedsgesetz des Austral. Staatenbundes von 1904 (Commonwealth Conciliation and Arbitration Act 1904) zu zitieren.

2. Dieses Gesetz hat hauptsächlich den Zweck:

1) Aussperrungen und Streiks infolge gewerblicher Streitigkeiten zu verhüten;

2) einen Bundesgerichtshof zur Vermittlung und Schiedssprechung einzusetzen, dem die Gerichtsbarkeit zur Verhütung und Schlichtung gewerblicher Streitigkeiten zusteht;

3) für die Ausübung der Gerichtsbarkeit durch den Gerichtshof in vermittelndem Sinne Sorge zu tragen, sodaß gütliche Vereinbarungen zwischen den Parteien erzielt werden;

4) beim Mißlingen gütlicher Vereinbarungen zwischen den Parteien für die Ausübung der Gerichtsbarkeit durch den Gerichtshof in Form eines zutreffenden Urteils Sorge zu tragen;

5) den Staaten zu ermöglichen, gewerbliche Streitigkeiten dem Gerichtshofe zu überweisen und das Zusammenarbeiten des Gerichts-

[1] Aus „Bulletin des Internationalen Arbeitsamtes“ Nr. 11/12 1905.

hofes mit den gewerblichen Behörden der Einzelstaaten in gegenseitiger Unterstützung zu fördern;

6) die Organisation von vertretenden Körperschaften der Arbeitgeber und Arbeitnehmer und die Ueberweisung gewerblicher Streitigkeiten an den Gerichtshof durch Organisationen zu erleichtern und zu fördern, und zu ermöglichen, daß solche vertretenden Körperschaften der Arbeitgeber und Arbeitnehmer für Organisationen im Sinne dieses Gesetzes erklärt werden;

7) für den Abschluß und die Durchführung gewerblicher Vereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern über gewerbliche Streitigkeiten Sorge zu tragen.

3. Dieses Gesetz zerfällt in folgende Teile:

Teil I. Einführung.
Teil II. Verhütung von Aussperrungen und Streiks infolge gewerblicher Streitigkeiten.
Teil III. Der Bundesgerichtshof für Vermittlung und Schiedssprechung.
Abteilung 1. Die Einsetzung des Gerichtshofes.
Abteilung 2. Die Jurisdiktion des Präsidenten und des Gerichtshofes.
Abteilung 3. Ausübung der Gerichtsbarkeit bei Streitigkeiten und gewöhnliches Verfahren.
Abteilung 4. Besondere Vollmachten des Gerichtshofes und des Präsidenten.
Teil IV. Die Durchführung der Verfügungen und Urteile.
Teil V. Organisationen, Registraturen und Registratoren.
Teil VI. Gewerbliche Vereinbarungen.
Teil VII. Verschiedenes.

4. In diesem Gesetz bedeutet, wenn nicht eine andere Bedeutung auf der Hand liegt:

„Vereinigung“ (Association) jeden Berufs- und anderen Verein, oder jeden Zweig eines Vereins, oder jede Vereinigung oder Körperschaft, die aus Arbeitgebern oder Arbeitnehmern besteht oder diese vertritt oder die Förderung oder den Schutz der Interessen der Arbeitgeber oder Arbeitnehmer zum Zweck hat;

„Arbeitgeber“ (Employer) jeden Arbeitgeber einer beliebigen Industrie;

„Arbeitnehmer“ (Employee) jeden Arbeitnehmer einer beliebigen Industrie;

„Gewerbliche Vereinbarung“ (Industrial agreement) jede gewerbliche Vereinbarung, die auf Grund dieses Gesetzes geschlossen wird;

„Gewerbliche Streitigkeit“ (Industrial dispute) jede Streitigkeit über gewerbliche Angelegenheiten:

a) die zwischen einem Arbeitgeber oder einer Organisation von Arbeitgebern einerseits und einer Organisation von Arbeitnehmern anderseits entsteht, oder

b) über die der Registrator ein Zeugnis ausstellt, wonach eine Behandlung der Streitigkeit durch den Gerichtshof im öffentlichen Interesse läge

und die über die Grenzen eines Einzelstaates hinausreicht.

Unter dem Begriff „gewerbliche Streitigkeit“ fallen auch alle Streitigkeiten betreffend die Beschäftigung bei Staatseisenbahnen oder bei Industrien, die vom Staatenbund oder einem Einzelstaat oder einer Behörde des Staatenbundes oder eines Einzelstaates betrieben oder beaufsichtigt werden; unter diesen Begriff fallen aber keine Streitigkeiten über die Beschäftigung in Landwirtschafts-, Weinbau-, Gartenbau und Milchwirtschaftsbetrieben;

„Gewerbliche Angelegenheiten“ (Industrial matters) alle Angelegenheiten betr. Arbeit, Bezahlung, Löhne, Entschädigung, Arbeitszeit, Vorrechte, Rechte und Pflichten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer und die Art, Fristen und Bedingungen der Beschäftigung oder Nichtbeschäftigung; im besonderen, ohne aber dadurch den allgemeinen Umfang dieser Definition einzuschränken, alle Angelegenheiten betr. die Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern und die Beschäftigung, Vorzugsbeschäftigung, Entlassung oder Nichtbeschäftigung bestimmter Personen oder von Personen eines bestimmten Geschlechts oder Alters oder von Personen, die Mitglieder einer Organisation, Vereinigung oder Körperschaft sind oder nicht sind, und jeden Anspruch, der aus einer gewerblichen Vereinbarung erwächst;

„Gewerbe“ (Industry) alle Geschäfte, Handlungen, Manufakturen, Unternehmungen, Berufe, Dienste oder Beschäftigungen zu Land oder Wasser, bei denen Personen gegen Bezahlung, Lohn, Vorrechte oder Entschädigungen beschäftigt werden. Ausgenommen sind nur Personen, die zu häuslichen Dienstleistungen, und solche, die in Landwirtschafts-, Weinbau-, Gartenbau- und Milchwirtschaftsbetrieben verwendet werden;

„Aussperrung“ (Lock-out) die Sperrung einer Arbeitsstätte oder eines Teiles einer Arbeitsstätte oder die ganze oder teilweise Arbeits-

einstellung seitens eines Arbeitgebers mit der Absicht, seine Arbeitnehmer zu zwingen, irgend welche Arbeitsbedingungen anzunehmen, oder mit der Absicht, einem anderen Arbeitgeber zu einem solchen Zwang seiner Arbeitnehmer behilflich zu sein;

„Organisation" (Organization) jede auf Grund dieses Gesetzes registrierte Organisation und, soweit anwendbar, auch jede proklamierte Organisation, auf die der Generalgouverneur dieses Gesetz anwendbar erklärt;

„Registrator" (Registrar) den auf Grund dieses Gesetzes ernannten Gewerberegistrator oder einen Vizeregistrator (Industrial Registrar or a Deputy Industrial Registrar);

„Registratur" (Registry) umfaßt auch die Bezirksregistratur;

„Spezialrichter" (Special Magistrate) einen unter diesem Namen auf Grund der einzelstaatlichen Gesetze ernannten Richter;

„Einzelstaatliche Gewerbebehörde" (State Industrial Authority) jedes Vermittlungsamt und jeden Schiedsgerichtshof, und jede juristische Körperschaft oder Person, die durch ein einzelstaatliches Gesetz ermächtigt ist, das Amt eines Vermittlers oder Schiedsrichters bei gewerblichen Streitigkeiten innerhalb der Grenzen eines Staates auszuüben; oder irgend ein Spezialamt, das auf Grund eines einzelstaatlichen Fabrikgesetzes eingesetzt wurde, oder irgend ein anderes kompetentes einzelstaatliches Amt oder Gerichtshof;

„Streik" (Strike) die ganze oder teilweise Arbeitseinstellung durch Arbeitnehmer, die in gegenseitigem Einverständnis handeln, um Arbeitgeber zu zwingen, Forderungen, die sie oder andere Arbeitnehmer aufgestellt haben, zuzustimmen;

„Gerichtshof" (The Court) den auf Grund dieses Gesetzes eingesetzten Vermittlungs- und Schiedsgerichtshof des Staatenbundes (The Commonwealth Court of Conciliation and Arbitration);

„Präsident" (The President) den Präsidenten des Gerichtshofes.

5. Wird eine Person einer Zuwiderhandlung gegen eine Bestimmung dieses Gesetzes, für die eine besondere Strafe vorgesehen ist, überführt, so kann der Gerichtshof, vor dem diese Person überführt wurde, verfügen, daß der Angeklagte unter Androhung einer Gefängnisstrafe die Zuwiderhandlung einstelle oder ihre Wiederholung unterlasse; wenn der Angeklagte darnach noch mit der Zuwiderhandlung fortfährt oder sie wiederholt, so verfällt er neben der besonderen Strafe für die Zuwiderhandlung überdies einer Gefängnisstrafe bis zu 3 Monaten.

Teil II. Verhütung von Aussperrungen und Streiks infolge gewerblicher Streitigkeiten.

6. 1) Keine Person oder Organisation darf wegen einer gewerblichen Streitigkeit irgend etwas wie eine Aussperrung oder einen Streik unternehmen, oder eine Aussperrung oder einen Streik fortsetzen.

Strafe: 1000 Lst.

2) Strafverfolgung für eine Uebertretung dieses Paragraphen darf nur mit Zustimmung des Präsidenten eingeleitet werden.

3) Dieser Paragraph findet keine Anwendung auf Handlungen, von denen bewiesen ist, daß sie aus gutem Grunde unabhängig von der gewerblichen Streitigkeit unternommen wurden. Aber in Strafverfolgungen für eine Uebertretung dieses Paragraphen fällt die Beweisführung dem Angeklagten zur Last; kann er diese nicht erbringen und ist die Aussperrung, der Streik oder deren Fortdauer und die gewerbliche Streitigkeit erwiesen, so soll angenommen werden, die Aussperrung, der Streik oder deren Fortdauer seien infolge der gewerblichen Streitigkeit entstanden.

7. Haben Personen, die sich als Arbeitgeber und Arbeitnehmer einer Industrie zusammentun wollen, oder die Vertreter solcher Personen eine gewerbliche Vereinbarung über die Arbeitsbedingungen dieser Industrie geschlossen, so soll jede dieser Person, die ohne triftige Ursache oder Entschuldigung sich weigert oder unterläßt, Arbeit zu den vereinbarten Bedingungen anzubieten oder anzunehmen, als einer Aussperrung oder eines Streiks schuldig erachtet werden.

8. Jede Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerorganisation, die zur Durchsetzung der Forderungen von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern ihren Mitgliedern befiehlt, Arbeit nicht anzubieten oder nicht anzunehmen, soll als einer Aussperrung oder eines Streiks schuldig erachtet werden.

9. 1) Kein Arbeitgeber darf einen Arbeiter aus dem einzigen Grunde aus seiner Stelle entlassen, weil der Arbeiter Beamter oder Mitglied einer Organisation ist oder auf die Vorteile einer gewerblichen Vereinbarung oder eines Urteilsspruches Anrecht hat.

Strafe: 20 Lst.

2) Strafverfolgung für eine Uebertretung dieses Paragraphen darf nur mit Zustimmung des Präsidenten oder des Registrators eingeleitet werden.

3) Bei einer Strafverfolgung für eine Uebertretung dieses Paragraphen liegt dem Arbeitgeber ob, zu beweisen, daß ein Arbeiter,

der nachgewiesenermaßen entlassen wurde, während er ein Beamter oder ein Mitglied einer Organisation war oder die vorgenannten Anrechte besaß, aus andern Gründen als den in diesem Paragraphen erwähnten entlassen wurde.

10. 1) Kein Arbeitnehmer darf die Arbeit im Dienste seines Arbeitgebers aus dem einzigen Grunde aufgeben, daß der Arbeitgeber Beamter oder Mitglied einer Organisation ist oder auf die Vorteile einer gewerblichen Vereinbarung oder eines Urteilsspruches Anrecht hat.

Strafe: 20 Lst.

2) Strafverfolgung für eine Uebertretung dieses Paragraphen darf nur mit Zustimmung des Präsidenten oder des Registrators eingeleitet werden.

3) Bei einer Strafverfolgung für eine Uebertretung dieses Paragraphen liegt dem Arbeitnehmer ob, zu beweisen, daß er, nachdem er nachgewiesenermaßen die Arbeit im Dienste eines Arbeitgebers aufgegeben hat, während dieser Arbeitgeber Beamter oder Mitglied einer Organisation war oder die vorgenannten Anrechte besaß, aus andern Gründen als den in diesem Paragraphen erwähnten die Arbeit aufgab.

Teil III. Der Bundesgerichtshof für Vermittlung und Schiedssprechung.

Abteilung 1. Die Einsetzung des Gerichtshofes.

11. Es wird ein Bundesgerichtshof für Vermittlung und Schiedssprechung (Commonwealth Court of Conciliation and Arbitration) eingesetzt, der ein Rekordgerichtshof (Court of Record) sein und aus einem Präsidenten bestehen soll.

12. 1) Der Präsident wird vom Generalgouverneur aus den Richtern des Obergerichtshofes ernannt. Seine Amtszeit dauert bei guter Führung 7 Jahre. Er ist wieder wählbar und kann nur dann abgesetzt werden, wenn Gesuche beider Häuser an den Generalgouverneur während derselben Session seine Absetzung wegen nachgewiesener schlechter Führung oder Unfähigkeit fordern.

2) Falls die Amtsdauer des Präsidenten während des Verlaufs einer Untersuchung, in die der Gerichtshof eingetreten ist, abläuft, so kann sie der Generalgouverneur so lange verlängern, als notwendig ist, um dem Präsidenten die Teilnahme an der Zuendeführung der Angelegenheit zu ermöglichen.

13. Der Präsident soll für seine Dienste auf Grund dieses Gesetzes keine andere Besoldung empfangen, als den Gehalt eines Richters des Obergerichtes; seine Reisespesen sollen ihm nach Maßgabe der diesbezüglichen Vorschriften vergütet werden.

14. Der Präsident kann durch ein von ihm unterzeichnetes Dokument einen Richter des Obergerichts (Justice of the High Court) oder einen Richter eines einzelstaatlichen Obergerichts (Judge of the Supreme Court of a State) zu seinem Vertreter in irgend einem Teile des Staatenbundes ernennen und ihm in dieser Eigenschaft als Stellvertreter, für so lange als dem Präsidenten gutdünkt, diejenigen Vollmachten und Funktionen zur Ausübung übertragen, deren Uebertragung an den Stellvertreter dem Präsidenten geeignet erscheint; doch beeinträchtigt die Ernennung eines Stellvertreters in keinerlei Weise die Ausübung irgend einer Vollmacht oder Funktion durch den Präsidenten selbst.

15. Der Präsident oder sein Stellvertreter müssen vor ihrem Amtsantritt vor einem Richter des Obergerichts oder einem Richter eines einzelstaatlichen Obergerichts in der in Anlage A vorgeschriebenen Form vereidigt werden oder ein Versprechen ablegen.

Abteilung 2. Die Jurisdiktion des Präsidenten und des Gerichtshofes.

16. Der Präsident hat die Pflicht, sich zu allen Zeiten mit allen gesetzlichen Mitteln und Wegen zu bemühen, die Parteien gewerblicher Streitigkeiten zu versöhnen und gewerbliche Streitigkeiten zu verhüten und zu schlichten, ob diese vor den Gerichtshof gebracht worden seien oder nicht, und dies in allen Fällen, wo ihm scheint, seine Vermittlung sei im öffentlichen Interesse wünschbar.

17. Der Präsident kann jeden Akt oder Beschluß des Registrators nach Gutdünken revidieren, aufheben, annullieren oder abändern.

18. Der Gerichtshof ist kompetent, auf Grund dieses Gesetzes alle gewerblichen Streitigkeiten zu verhüten und zu schlichten.

Abteilung 3. Ausübung der Gerichtsbarkeit bei Streitigkeiten und gewöhnliches Verfahren.

19. Der Gerichtshof beschäftigt sich mit folgenden gewerblichen Streitigkeiten:

a) allen gewerblichen Streitigkeiten, welche der Registrator dem Gerichtshofe als solche bezeichnet, deren Behandlung im öffentlichen Interesse liegt;

b) allen gewerblichen Streitigkeiten, die dem Gerichtshof von einer Organisation als Klage in der vorgeschriebenen Form unterbreitet werden;

c) allen gewerblichen Streitigkeiten, die zu behandeln eine einzelstaatliche Gewerbebehörde oder der Staatsrat eines Einzelstaates, in dem keine einzelstaatliche Gewerbebehörde existiert, den Gerichtshof ersucht.

20. Vernimmt der Gerichtshof, daß eine einzelstaatliche Gewerbebehörde eine gewerbliche Streitigkeit behandelt oder zu behandeln im Begriffe ist, so kann er in der vorgeschriebenen Form anordnen, daß diese Behörde sich nicht mit der Streitigkeit beschäftige. Darauf unterbricht diese Behörde ihr Verfahren in der Streitsache, die dann vom Gerichtshofe behandelt wird.

21. Ein Zeugnis des Registrators, wonach eine Streitigkeit über gewerbliche Angelegenheiten eine gewerbliche Streitigkeit ist, die über die Grenzen eines Einzelstaates hinausgreift, dient prima facie als Beweis der so festgestellten Tatsache.

22. Keine gewerbliche Streitigkeit darf ohne Zustimmung des Präsidenten dem Gerichtshof von einer Organisation unterbreitet werden, wenn nicht der Registrator bescheinigt:

a) daß er sich überzeugt hat, daß die Organisation in der durch ihre Statuten vorgeschriebenen Weise ihre Einwilligung zur Unterbreitung gegeben hat, oder

b) daß die Einwilligung der Organisation zur Unterbreitung durch Beschluß einer Generalversammlung der Mitglieder erteilt wurde, die in der vorgeschriebenen Weise zur Erwägung der Frage einberufen worden ist, oder daß diese Einwilligung das Ergebnis einer vorschriftsgemäßen Abstimmung der Organisationsmitglieder über die Frage ist; oder

c) daß die Einwilligung zur Unterbreitung von einer Mehrheit des leitenden Ausschusses (Commitee of Management) der Organisation schriftlich gegeben wurde.

23. 1) Der Gerichtshof soll in der Art, die ihm am geeignetsten erscheint, jede gewerbliche Streitigkeit, die seiner Gerichtsbarkeit unterliegt, und alle Angelegenheiten betreffend die Anlässe der Streitigkeit und deren richtige Schlichtung sorgfältig und beförderlichst verhören, erforschen und untersuchen.

2) Im Verlaufe dieser Verhöre, Nachforschungen und Untersuchungen soll der Gerichtshof alle Vorschläge machen und Schritte

tun, die ihm zur Versöhnung der Parteien und Schlichtung der Streitigkeit durch gütliche Vereinbarung billig und zweckmäßig erscheinen.

24. 1) Ist eine Vereinbarung zwischen den Parteien zu stande gekommen, so ist ein Dokument vereinbarten Bedingungen schriftlich auszufertigen und vom Präsidenten zu beglaubigen; dieses beglaubigte Dokument wird im Bureau des Registrators aufbewahrt und hat, vorbehaltlich anderer ausdrücklicher Verfügungen und vorbehaltlich der Anordnungen des Gerichtshofes, für die Streitparteien die Wirkung und den Charakter eines Urteils.

2) Ist binnen einer vernünftigen Frist keine Vereinbarung zwischen den Parteien zu stande gekommen, und hat der Präsident dies beglaubigt, so soll der Gerichtshof die Streitigkeit durch ein Urteil entscheiden.

25. Bei der Untersuchung und Entscheidung jeder gewerblichen Streitigkeit soll der Gerichtshof nach Billigkeit, in guten Treuen und den wesentlichen Punkten des Falles nach handeln, ohne Rücksicht auf Förmlichkeiten oder gesetzliche Formalitäten; er ist in keiner Weise an Vorschriften über das Beweisverfahren gebunden, kann sich aber auf jede Weise, die ihm passend scheint, Aufklärung über irgend eine Angelegenheit verschaffen.

26. Jede Organisation, die bei der Untersuchung und Entscheidung einer gewerblichen Streitigkeit vor dem Gerichtshof vertreten ist, wird als Partei der Streitigkeit betrachtet.

27. Bei der Untersuchung oder Entscheidung einer gewerblichen Streitigkeit kann eine Organisation durch ein Mitglied oder einen Beamten irgend einer Organisation vertreten werden, und jede Partei die keine Organisation ist, kann durch einen ihrer Angestellten vertreten werden. Aber keine Partei darf (außer mit Einwilligung aller Parteien oder mit Zustimmung des Präsidenten) durch einen Rechtsbeistand oder Advokaten vertreten werden.

28. 1) Das Urteil ist so abzufassen, daß die Entscheidung des Gerichtshofes möglichst klar und unter Vermeidung überflüssiger Formalitäten zum Ausdruck kommt, und bleibt, Abänderungen durch den Gerichtshof vorbehalten, während der im Urteil festgesetzten Dauer in Kraft, jedoch nicht länger als 5 Jahre vom Datum des Urteils an.

2) Nach Ablauf der so festgesetzten Frist bleibt das Urteil, wenn der Gerichtshof nicht anderweitig verfügt, in Kraft, bis ein neues Urteil gefällt worden ist.

29. Das Urteil des Gerichtshofes bindet:

a) alle Parteien der gewerblichen Streitigkeit, die vor dem Gerichtshof erscheinen oder vertreten sind;

b) alle Parteien die aufgefordert worden sind, vor dem Gerichtshof als Parteien der Streitigkeit zu erscheinen, ob sie auf diese Aufforderung hin erschienen sind oder nicht, es sei denn, daß der Gerichtshof der Ansicht ist, sie seien unrichtigerweise vor ihn als Parteien zitiert worden;

c) alle Organisationen und Personen, von denen der Gerichtshof zu beliebiger Zeit erklärt, daß das Urteil sie als allgemeine Regel binden soll; und

d) alle Mitglieder der durch das Urteil gebundenen Organisationen.

30. Wenn das Gesetz eines Einzelstaates, ein Urteil, Erlaß oder Entscheid einer einzelstaatlichen Gewerbebehörde mit einem gesetzmäßig gefällten Urteil oder Erlaß des Gerichtshofes unvereinbar ist, so gehen diese vor und jene sind im Ausmaße ihrer Unvereinbarkeit hinfällig.

31. 1) Kein Urteil des Gerichtshofes kann von einem andern Gerichtshofe aus irgend einem Grunde angegriffen, revidiert, kassiert oder in Frage gestellt, noch kann dagegen Berufung ergriffen werden.

2) Der Präsident kann, wenn er es für gut findet, im Verlaufe eines Verfahrens vor dem Gerichtshofe in jedem Stadium des Verfahrens und zu den ihm geeignet erscheinenden Bedingungen einen Fall schriftlich der Meinungsäußerung des Obergerichts über eine Frage unterbreiten, die während des Prozeßes aufgetaucht und seiner Ansicht nach eine Rechtsfrage ist.

3) Das Obergericht soll die Frage untersuchen und entscheiden und den Fall mit seiner Meinungsäußerung dem Präsidenten zurückstellen und kann die Kosten nach Gutdünken festsetzen.

(Schluß folgt.)

Soziale Chronik.

Arbeiterschutz.

Deutschland. Der Neunstundentag in den sächsischen Staatsbahnbetrieben ist von der zuständigen Verwaltung am 20. August für die Werkstattarbeiter eingeführt worden. Es sollen fortan ungefähr $4^3/_4$ Stunden auf den Vormittag und $4^1/_2$ Stunden auf den Nachmittag entfallen. Die Zeiten für Beginn und Beendigung der Arbeitszeit, der Frühstückspause u. s. w. werden für jede Werkstatt besonders im Einvernehmen mit den Vertretern der Arbeiterschaft festgestellt. Mit Einführung dieser Arbeitszeit wird eine angemessene Erhöhung der aus dem derzeitigen Taglohnansatze sich ergebenden Stundenlohnsätze für die inner- und außerhalb der Werkstätten beschäftigten Handwerker und Handarbeiter eintreten. An den Vorabenden der drei hohen Feste werden die Werkstätten nach wie vor früher als gewöhnlich geschlossen, es sollen aber künftig an diesen Tagen je zwei Stunden über den tatsächlichen Arbeitsschluß bezahlt werden. Diejenigen Arbeiter, die während dieser Stunden unaufschiebbare Arbeiten verrichten müssen, erhalten den Zuschlag für Ueberstunden und außerdem an einem anderen Tage zwei Stunden frei ohne Lohnabzug.

Schweiz. Auf den schweizerischen Katholikentag der vom 22.—25. September in Freiburg stattfand, wurde mit Bezug auf die gewerblichen Einigungsämter folgende Resolution angenommen:

„Die zweite Generalversammlung der Schweizer Katholiken in Friburg sieht in den Kämpfen der gewerblichen Arbeiter und Arbeitgeber, deren Zahl und Dauer von Jahr zu Jahr zunimmt, eine sowohl für die beteiligten Parteien als auch für das Wirtschafts- und Staatsleben höchst gefährliche Erscheinung und eine den sozialen Frieden gefährdende Entwicklung. Es ist daher eine wichtige Aufgabe der Sozialpolitik, Mittel und Wege zu suchen, welche unter Wahrung des Koalitionsrechtes und der Gleichberechtigung von Arbeitern und Arbeitgebern geeignet sind, solchen Streitigkeiten vorzubeugen oder dieselben zu beseitigen und das Arbeitsverhältnis nach den Grundsätzen der sozialen Gerechtigkeit und Versöhnung der Standesinteressen zu regeln.

Zu diesem Zwecke ist zu erstreben:

1. Die Schaffung von Organen, Berufsgenossenschaften (Arbeitskammern und Einigungsämter), damit Arbeiter und Arbeitgeber bezw. die Verbände der Arbeiter und der Arbeitgeber auf dem Boden der Gleichberechtigung die Grundbedingungen der Arbeitsverträge möglichst einheitlich und für eine längere Dauer vereinbaren (Tarifverträge), welche für den ganzen Beruf verbindlich sein und gerichtlich geschützt werden können.

2. Daß diesen Organen die Kompetenz erteilt werde, falls eine Einigung der Parteien nicht erzielt werden kann und im Falle von kollektiven

Arbeitsstreitigkeiten (Streik, Aussperrung), über die streitigen Fragen einen verbindlichen Schiedsspruch hervorzurufen.

3. Damit obligatorische Berufsgenossenschaften geschaffen werden können, welche neben den einzelnen Arbeitern und Arbeitgebern für die Einhaltung der Tarifverträge und für die Beobachtung der Schiedssprüche haften und rechtlich verantwortlich gemacht werden können, ist eine Revision der Bundesverfassung (Gewerbeartikel) anzustreben und auf Aufnahme der gedachten Bestimmung in ein neues Gewerbegesetz Bedacht zu nehmen.

4. Den Sektionen des katholischen Volksvereins, die dem Schweizerischen Arbeiterbund angehören, wird das Studium und die Beratung des Entwurfes des Arbeiterbundes für ein Bundesgesetz über den Arbeiterschutz in industriellen Betrieben, sowie der bezüglichen Publikation des Schweiz. Gewerbevereins und des Handels- und Industrievereins empfohlen."

Mittelstandspolitik.

Schweiz. Auf dem oben erwähnten Katholikentag gelangte nun auch folgende Resolution zur Annahme:

„Im Hinblick auf das päpstliche Zirkular „Rerum Novarum" und die Notwendigkeit, die mittleren Berufsklassen, die eine Stütze unseres modernen Lebens sind, zu unterstützen,

in Anbetracht ferner, daß die gewerblichen Verbindungen, die alle Kräfte der Beteiligten vereinigen, die Erhaltung und die Verbesserung des Handwerkerstandes und der Produktionsfähigkeit der Werkstätten gestatten und die Reorganisation des Lehrlingswesens und den beruflichen Unterricht der Jugend heben,

bringt die volkswirtschaftliche Sektion des Katholikentages in Freiburg 1906 folgende Wünsche zum Ausdruck:

1. Es ist in allen katholischen Kantonen die Gründung von Handwerkervereinigungen anzustreben, um gegenseitigen Schutz und Belehrung zu erzielen (gleiche Kaufs- und Verkaufsbedingungen, Arbeitstarife, Meisterkurse).

2. Schritte müssen getan werden, um ein Bundesgewerbegesetz zu erlangen, das alle Existenzbedingungen der Kleinindustrie regelt.

3. Es ist in allen Kantonen, in denen es noch nicht gemacht worden ist, an der Reorganisation des Lehrlingswesens zu arbeiten, und zwar nach folgenden Gesichtspunkten:

a) Normierung der Verhältnisse zwischen Meister und Lehrling und Förderung der Werkstattlehre;

b) Förderung und Weiterentwicklung des beruflichen Unterrichts;

c) Gründung von Lehrlingspatronat und Lehrlingsheim.

4. Es ist daher lebhaft zu wünschen, daß in Erwartung eines Bundesgesetzes kantonale Gesetze verordnen, daß jeder Lehrling unter der Aufsicht des Staates verpflichtet würde: zur Abfassung eines schriftlichen Lehrvertrages; zum regelmäßigen Besuch der gewerblichen Fortbildungsschule und

zur Teilnahme an einer Schulprüfung zum Nachweis der Ergebnisse der Berufslehre.

5. Den Berufsverbänden der Meister und Arbeiter ist als gemeinsame Aufgabe zu empfehlen, mit Hilfe des Bundes und der Kantone, je nach den besonderen Verhältnissen und wo es immer möglich ist, praktische Fachkurse und Gewerbeschulen zu errichten.

6. Diese Forderung und Fürsorge gebührt beiden Geschlechtern in gleicher Weise."

Bewegung der kapitalistischen Unternehmer.

Deutschland. Ein Kartell der Baumeister-Verbände. Am 20. und 21. Oktober hat in Konstanz eine internationale Konferenz von Baumeistern stattgefunden. Es waren vertreten: der Elsaß-Lothringische Landesverband, der badische Landesverband, der württembergische Landesverband, der nordbayrische Bezirksverband, der südbayrische Bezirksverband und der schweizerische Baumeisterverband. Diese Verbände haben einen Kartellvertrag abgeschlossen, nach welchem sie sich zu gegenseitiger Unterstützung bei Streiks und Aussperrungen verpflichten. Bezüglich Lohn- und Arbeitszeit soll möglichste Uebereinstimmung geschaffen und hauptsächlich am Zehnstundentag festgehalten werden. Der Anschluß weiterer Verbände ist in Aussicht genommen.

Die Nachtarbeit der jugendlichen Arbeiter in der Schweiz.

Von Dr. Jul. Landmann, Basel.

(Bericht erstattet im Auftrage der Schweizerischen Vereirigung zur Förderung des internationalen Arbeiterschutzes an die IV. Delegiertenversammlung der internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.)

Die Gesetzgebung.

1. Das Verbot der Nachtarbeit der Jugendlichen in Fabriken. Die Regelung der Arbeitsbedingungen der Jugendlichen in fabrikmäßigen Betrieben, sofern sie von den allgemeinen Normen abweichen, ist im Art. 16 des Fabrikgesetzes vom 23. März 1899 enthalten. Der Artikel trägt die Ueberschrift: „Beschäftigung von minderjährigen Arbeitern in Fabriken" und unterscheidet zwei Kategorien von „minderjährigen" Arbeitern: nämlich Kinder, worunter das Gesetz Personen zwischen dem angetretenen fünfzehnten und dem vollendeten sechszehnten Lebensjahre versteht, und junge Leute zwischen dem angetretenen siebenzehnten und dem vollendeten achtzehnten Lebensjahre. Das Postulat der Hinaufrückung des Schutzalters für Jugendliche auf das 18. Altersjahr ist von der schweizerischen Fabrikgesetzgebung bereits erfüllt.

Die Zahl der in fabrikmäßigen Betrieben beschäftigten Jugendlichen wird von der schweizerischen Fabrikstatistik vom 5. Juni 1901

mit 35,272 angegeben. Davon sind 16,669 Knaben und 18,603 Mädchen. Von der Gesamtsumme des in Fabriken beschäftigten Personals (242,534) entfallen demnach 14,54 % auf Jugendliche und zwar nach Geschlechtern unterschieden: 11,09 % von der Gesamtzahl der beschäftigten Männer und 20,14 % der Gesamtzahl der beschäftigten Frauen. Diese Durchsetzung der Fabrikarbeiterschaft durch Jugendliche ist selbstverständlich in den einzelnen Industriezweigen verschieden stark. Eine prozentuale Berechnung (für die absoluten Zahlen wird auf die Fabrikstatistik verwiesen) ergibt folgendes Bild:

Industriezweig	Von je 100 in Fabriken beschäftigten		
	Männern	Frauen	Personen überhaupt
	entfielen auf die Jugendlichen		
Baumwollindustrie	14,0	19,39	17,12
Seidenindustrie	14,1	18,4	17,3
Wollindustrie	14,5	19,3	17,3
Leinenindustrie	6,9	8,4	7,8
Uebrige Textilindustrien	9,4	19,8	17,8
Total Textilindustrien	13,7	18,8	17,2
Verarbeitung von Häuten und Leder	16,7	32,9	23,5
Industrie der Nahrungs- und Genußmittel	9,1	20,0	14,34
Chemische Industrie	4,4	23,3	7,3
Papierfabrikation und polygr. Gewerbe	14,3	25,8	17,2
Holzbearbeitung	5,3	17,8	5,5
Metallbearbeitung	12,1	14,3	12,3
Maschinenindustrie	10,3	22,7	10,5
Bijouterie und Uhrenindustrie	10,9	21,3	14,68
Industrie der Steine und Erden	11,8	19,0	12,1

Für die in Fabriken beschäftigten Jugendlichen besteht im Art. 16 Abs. 3 des Fabrikgesetzes ein generelles Verbot der Nachtarbeit, wobei als Nacht die Zeit von 8 Uhr abends bis 6 Uhr morgens (in den Sommermonaten Juni bis August 5 Uhr) gilt.

Von diesem Verbote sind für die weiblichen Jugendlichen schlechterdings keinerlei Ausnahmen zulässig. Für die männlichen Jugendlichen darf der Bundesrat ausnahmsweise die Erlaubnis zu deren Beschäftigung bei Nacht erteilen, jedoch nur an Industriezweige, denen vom Bundesrate auch die Ermächtigung zum ununterbrochenen Betriebe erteilt worden ist, und auch hier nur bei Erfüllung einer der beiden nachfolgenden Voraussetzungen: es muß entweder die Un-

erläßlichkeit der Mitwirkung der Jugendlichen dargetan oder der Beweis erbracht werden, daß diese Mitwirkung im Interesse der tüchtigen Berufserlernung liegt. Im Falle der Erteilung einer solchen Ausnahmsbewilligung soll aber der Bundesrat die Arbeitsdauer der bei Nacht beschäftigten Jugendlichen unter die Maximalzeit von 11 Stunden festsetzen, schichtenweise Verwendung und dergl. anordnen, „überhaupt nach Erdauerung der Sachlage jede für diese ausnahmsweise Bewilligung im Interesse der jungen Leute und ihrer Gesundheit nötige Vorschrift und Garantie der Bewilligung beifügen“.

Indessen hat der Bundesrat im Art. 2 Abs. 1 des Bundesratsbeschlusses vom 14. Januar 1893, in welchem die Industrien, denen ein Recht zum ununterbrochenen Betriebe zusteht, aufgeführt werden, ausdrücklich bestimmt, daß auch in diesen Betrieben die Beschäftigung von Personen im Alter von unter 18 Jahren nicht zulässig ist, und hat auch fernerhin und bis auf den heutigen Tag für keinen Industriezweig generell die Beschäftigung Jugendlicher bei Nacht gestattet. In einzelnen, wenigen Fällen hat der Bundesrat von dieser Befugnis, hauptsächlich für Glashütten, Gebrauch gemacht. Bei verschiedenen Anlässen vorgenommene Erhebungen haben ergeben, daß nur zwei oder höchstens drei Fabriken von dieser Ausnahme noch Gebrauch machen, die auch deshalb praktisch völlig irrelevant ist, weil die Gesamtzahl der in Glashütten beschäftigten Jugendlichen 100 nicht erreicht. Es ist deshalb keine eigentliche Neuerung, sondern lediglich eine Festlegung der tatsächlichen Verhältnisse durch die Gesetzgebung, wenn der Vorentwurf zur Revision des schweizerischen Fabrikgesetzes das absolute und ausnahmslose Verbot der Nachtarbeit für alle jugendlichen Personen unter 18 Jahren enthält.

II. **Das Verbot der Nachtarbeit der Jugendlichen in nicht fabrikmäßigen gewerblichen Betrieben.** Wesentlich ungünstiger als in den Fabriken stellt sich die Rechtslage hinsichtlich der Nachtarbeit für die Jugendlichen in den nichtfabrikmäßigen Betrieben dar. Die ihr auf diesem Gebiete obliegende Aufgabe hat die kantonale Gesetzgebung nur sehr unvollkommen erfüllt.

Nur zwei Kantone, Glarus (Gesetz vom 8. Mai 1892) und Genf (Gesetz vom 25. November 1899), verbieten die Nachtarbeit aller Jugendlichen **ohne Unterschied des Geschlechtes** in allen, dem Fabrikgesetze nicht unterstellten gewerblichen Betrieben. Zürich (Gesetz vom 12. August 1894), Luzern (Gesetz vom 29. Nov. 1895), Solothurn (Gesetz vom 9. Februar 1896), Baselstadt (Gesetz vom 27. April 1905),

St. Gallen (Gesetz vom 18. Mai 1893), Aargau (Gesetz vom 26. Mai 1903) und Neuenburg (Gesetz vom 26. April 1901) verbieten die Nachtarbeit lediglich für die in solchen Betrieben beschäftigten weiblichen Jugendlichen. Drei von den vorstehend angeführten Kantonen, Zürich, Luzern und Neuenburg, und außerdem die Kantone Bern, Freiburg, Waadt und Wallis verbieten endlich in ihren Lehrlingsgesetzen die Nachtarbeit der in solchen Betrieben in der Eigenschaft von Lehrlingen oder Lehrtöchtern beschäftigten Jugendlichen.

In den beiden Kantonen, in welchen die Nachtarbeit der Jugendlichen ohne Unterschied des Geschlechtes und der Stellung im Betriebe verboten ist, Glarus und Genf, verfügen beide Gesetze sachlich übereinstimmend, daß die Beschäftigung von jungen Leuten (in Genf: von Unmündigen, mineurs) nach 8 Uhr abends nicht zulässig ist.

In den Kantonen Zürich, Luzern, Solothurn, Baselstadt, St. Gallen, Aargau und Neuenburg bestimmen die kantonalen Arbeiterinnenschutzgesetze, daß die Arbeitsdauer in die Zeit zwischen 6 Uhr morgens und 8 Uhr abends fallen soll. Eine Verlängerung der Arbeitszeit über 8 Uhr abends hinaus ist nur bei Ueberzeitarbeit möglich, die Arbeiterinnenschutzgesetze aller vorgenannten Kantone, mit Ausnahme von Neuenburg, enthalten aber die Bestimmung, daß zur Ueberzeitarbeit nur Frauenspersonen von über 18 Jahren herangezogen werden dürfen. Somit ist in diesen Kantonen die Nachtarbeit weiblicher Jugendlichen in gewerblichen Betrieben nicht zulässig. Das Gesetz des Kantons Neuenburg enthält zwar nicht das Verbot der Beschäftigung der Jugendlichen bei Ueberzeitarbeiten, doch verbietetet die Vollziehungsverordnung vom 10. September 1901 die Erteilung von Ueberzeitbewilligungen bei Beschäftigung von Mädchen unter 15 Jahren.

Enthalten die Arbeiterinnenschutzgesetze das strikte und ausnahmslose Verbot der Nachtarbeit für Jugendliche weiblichen Geschlechts, ohne Rücksicht darauf, ob sie als Arbeiterinnen oder als Lehrtöchter beschäftigt werden, so ist dieses, in den Lehrlingsgesetzen enthaltene Verbot auf männliche und weibliche Jugendliche anwendbar, jedoch nur insofern, als sie die Stellung von Lehrlingen oder Lehrtöchtern haben. Von den kantonalen Lehrlingsgesetzen, die das Verbot der Nachtarbeit enthalten (die Gesetze von Zug und Obwalden enthalten dieses Verbot nicht) bezeichnen eines (Freiburg) als Nacht die Zeit von 9 Uhr abends bis 5 Uhr morgens; drei (Waadt, Wallis

und Neuenburg) die Zeit von 8 Uhr abends bis 5 Uhr morgens; zwei (Zürich und Luzern) die Zeit von 8 Uhr abends bis 6 Uhr morgens; das Gesetz des Kantons Bern enthält zwar das Verbot der Nachtarbeit, nicht aber eine Definition des Begriffes Nacht.

Innerhalb dieser Zeit von 8 bezw. 9 abends bis 5 bezw. 6 Uhr morgens ist die Beschäftigung der Lehrlinge und Lehrtöchter in gewerblichen Betrieben grundsätzlich verboten. Von diesem Verbote sehen die Gesetze indessen Ausnahmen vor.

Diese Ausnahmen werden vom Regierungsrate (im Kanton Waadt vorübergehend auch von den Lehrlingskommissionen) an solche Betriebe erteilt, in welchen Nachtarbeit unentbehrlich ist und die Beteiligung an der Nachtarbeit den Zwecken der Berufslehre dient, und zwar in den Kantonen Bern und Luzern bloß für männliche Jugendliche, während in den Kantonen Zürich, Freiburg, Waadt, Wallis und Neuenburg die Erteilung solcher Bewilligungen auch für weibliche Jugendliche zulässig ist. Zürich, Bern, Luzern, Freiburg und Wallis verfügen ausdrücklich die Gewährung einer längern ununterbrochenen Ruhepause an die zur Nachtarbeit herangezogenen Jugendlichen, deren Dauer in Zürich und Luzern mit 10, in Bern mit 9, in Freiburg und Wallis mit 8 Stunden bemessen ist.

Auf Grund dieser gesetzlichen Ermächtigung haben die Regierungsräte fast aller dieser Kantone diejenigen Industriezweige bezeichnet, in welchen die Beschäftigung der Lehrlinge zur Nachtzeit zulässig ist. Es sind dies in nahezu allen Kantonen: das Bäckergewerbe, das Metzgergewerbe, die Milchmeiereien, die Hotelerie, Restaurants und Kaffeehäuser, gewerbliche Küchen, das Gärtnergewerbe, Coiffeure 2c. Welche technische Notwendigkeit dafür vorlag, daß der Regierungsrat des Kantons Wallis unter die Betriebe, in welchen die Nachtarbeit der Lehrlinge zulässig ist, die photographischen Ateliers aufgenommen hat, läßt sich allerdings schwer erraten.

III. Das Verbot der Nachtarbeit der Jugendlichen im Handelsgewerbe. Da die Arbeitsverhältnisse des Personals der kaufmännischen Betriebe überhaupt so gut wie gar nicht geregelt sind, so bestehen auch hinsichtlich der Nachtarbeit jugendlicher Personen nur in den wenigsten Kantonen spärliche gesetzliche Bestimmungen, die sich in aller Kürze mitteilen lassen.

In kaufmännischen Betrieben beschäftigte Personen beider Geschlechter, ohne Rücksicht darauf, ob sie in einem Lehr- oder in einem Arbeitsverhältnisse zum Betriebe stehen, unterstehen in den Kantonen

Glarus und Genf dem Arbeiterschutzgesetze bezw. dem Gesetze zum Schutze der Jugendlichen, und die Bestimmungen über die Nachtarbeit der Jugendlichen in gewerblichen Betrieben (s. oben S. 525) sind auch auf sie anwendbar.

Die weiblichen Jugendlichen im Handelsgewerbe, ohne Rücksicht darauf ob sie Verkäuferinnen oder Lehrtöchter sind, unterstehen zwar in allen Kantonen, die Arbeiterinnenschutzgesetze erlassen haben, diesen Gesetzen, aber nur in den Kantonen Baselstadt und Neuenburg enthalten die Gesetze ein Verbot der Nachtarbeit für solche Jugendlichen. Dieses Verbot gilt im Kanton Baselstadt für Mädchen unter 18, im Kanton Neuenburg für Mädchen unter 15 Jahren und erstreckt sich auf die Beschäftigung zwischen 9 Uhr abends und 6 Uhr morgens.

Männliche und weibliche Jugendliche im Handelsgewerbe, aber nur sofern sie im Betriebe als Lehrlinge oder Lehrtöchter beschäftigt werden, unterstehen in allen Kantonen, die Lehrlingsgesetze erlassen haben, mit Ausnahme des Kantons Neuenburg, dessen Lehrlingsgesetz nur auf gewerbliche Betriebe anwendbar ist, diesen Gesetzen, und es sind infolgedessen die bei Besprechung des Verbotes der Nachtarbeit in gewerblichen Betrieben mitgeteilten einschlägigen Bestimmungen der Lehrlingsgesetze (s. oben S. 526) auch auf die Lehrlinge in kaufmännischen Betrieben anwendbar.

IV. **Das Verbot der Nachtarbeit der Jugendlichen in Gast- und Schankwirtschaften.** Ein direktes Verbot der nächtlichen Beschäftigung von Jugendlichen in Gast- und Schankwirtschaften besteht in keinem Kanton.* Indirekt kann von einer Beschränkung der Nachtarbeit der Jugendlichen insofern gesprochen werden, als in mehreren Kantonen das Zulassungsalter für die Bedienung der Gäste überhaupt ziemlich hoch gegriffen ist, und mit dem Verbote der Bedienung von Gästen häufig auch die Möglichkeit der Nachtarbeit dahinfällt. Dieses Zulassungsalter ist für männliche Jugendliche im Kanton St. Gallen auf das fünfzehnte, in den Kantonen Zürich, Baselstadt und Graubünden auf das sechszehnte Altersjahr angesetzt. In den übrigen Kantonen besteht für männliche Jugendliche keine Zulassungs-Altersgrenze. Für weibliche Jugendliche ist das Zulassungsalter im Kanton Zürich auf das zwanzigste, in

* Die Anwendbarkeit der Verbote der Nachtarbeit der Lehrlingsgesetze auf die Lehrlinge im Wirtschaftsgewerbe kann außer Betracht gelassen werden, da nach der eidg. Volkszählung 1900 in der ganzen Schweiz nur 394 männliche und 249 weibliche Personen im Wirtschaftsgewerbe als Lehrlinge beschäftigt waren.

den Kantonen Aargau, Baselstadt, Bern, Freiburg, Graubünden, Luzern, Neuenburg, St. Gallen, Schaffhausen und Solothurn auf das achtzehnte Altersjahr angesetzt.

Indessen erstreckt sich das Verbot der Beschäftigung der Mädchen unter dieser Altersgrenze nur auf solche Mädchen, die nicht zur Familie des Wirtes gehören, und auch bei diesen nur hinsichtlich der Bedienung von Gästen. Es können infolgedessen: 1. die zur Familie des Wirtes gehörenden Mädchen vor Erreichung des Zulassungsalters auch bei Nacht in Gast- und Schankwirtschaften unbeschränkt verwendet werden; 2. die nicht zur Familie des Wirtes gehörenden Mädchen wie auch in den Kantonen Baselstadt, Graubünden und Zürich die Knaben, die das Zulassungsalter noch nicht erreicht haben, auch nachts zu allen andern Arbeiten, mit Ausnahme der Gästebedienung, so z. B. in der Küche, bei der Reinigung von Geschirr, zum Aufstellen der Kegel rc. herangezogen werden. Nur in Zürich und St. Gallen ist gegen eine übermäßige Verlängerung der Arbeitszeit dieser Kategorie von Angestellten insofern Vorsorge getroffen, als es verboten ist, Jugendliche, die das Zulassungsalter für die Gästebedienung noch nicht erreicht haben, auch bei Hilfsarbeiten länger als bis 9 Uhr abends zu beschäftigen.

Bestrebungen de lege ferenda.

I. Das absolute Verbot der Nachtarbeit der Jugendlichen in Fabriken. Die Aenderung der Gesetzgebung, die notwendig ist, um das seit 1877 bereits bestehende grundsätzliche Verbot der Beschäftigung von Jugendlichen in fabrikmäßigen Betrieben zu einem absoluten Verbote zu erweitern, würde im wesentlichen bloß formeller Natur sein und keine Aenderung der tatsächlich bereits bestehenden Verhältnisse herbeiführen. Denn es besteht, wie aus der Darstellung der Gesetzgebung (s. oben S. 525) ersichtlich, von dem Verbote heute schon für weibliche Jugendliche gar keine Ausnahme, und von der dem Bundesrate erteilten Befugnis, für in ununterbrochenen Betrieben beschäftigte männliche Jugendliche im Alter von über 16 Jahren im Interesse der Berufslehre Ausnahmen zu gestatten, hat der Bundesrat nur in derart sparsamen Maße Gebrauch gemacht, daß heute kaum in drei Betrieben Jugendliche bei Nacht beschäftigt werden dürfen. Aus diesem Grunde befürworten die Fabrikinspektoren in ihrem Entwurfe eines neuen Fabrikgesetzes das

absolute und ausnahmslose Verbot der Nachtarbeit der Jugendlichen. Der bezügliche Passus des Vorentwurfes lautet:

> Art. 18, Abs. 4. Nacht- (und Sonntags-) Arbeit von Personen unter 18 Jahren ist untersagt.

Von den beiden zur Zeit vorliegenden Meinungsäußerungen der Arbeiterorganisationen zum Vorentwurfe der Fabrikinspektoren erhebt eine, nämlich die des kaufmännischen Direktoriums von St. Gallen, gegen diese Fassung des Art. 18 Abs. 3 keinen Widerspruch und gibt damit stillschweigend ihre Zustimmung, was wohl als Zustimmung der Kreise der ostschweizerischen Textilindustrie aufzufassen ist. Dies war auch nicht anders zu erwarten, da die Textilindustrie, soweit sie fabrikmäßig betrieben wird, auch jetzt schon keine Jugendlichen bei Nachtarbeit verwendet.

Etwas reservierter ist die Stellungnahme der Zürcher Handelskammer. Auch sie schlägt zwar im Art. 17 ihres Entwurfes vor:

> Jugendliche Personen vom angetretenen siebzehnten bis zum vollendeten achtzehnten Altersjahre dürfen nicht zu (Hilfs-, Sonntags- und) Nachtarbeiten verwendet werden.

knüpft aber an diesen Vorschlag die Bemerkung, daß seitens der Glasindustrie gegen das absolute Verbot der Nachtarbeit der Jugendlichen Einwendungen erhoben würden. Bei der Glasfabrikation, bei der insbesondere bei der Flaschenfabrikation Nachtarbeit unvermeidlich ist, geht die Arbeit in Gruppen von drei Leuten vor sich, von welchen heute in der Regel einer Lehrling ist; alle drei sind aufeinander angewiesen; eine Unterbrechung der Arbeit des Lehrlings bedeutet eine Unterbrechung der Arbeit der ganzen Gruppe. Infolgedessen würde, führt der Bericht der Handelskammer aus, „ein Verbot der Nachtarbeit für Jünglinge unter achtzehn Jahren das Heranziehen von Lehrlingen gänzlich ausschließen. Es wäre gleichbedeutend mit einem Erlaß, daß in Zukunft in der schweizerischen Glasindustrie keine Schweizer mehr beschäftigt, sondern daß die Arbeiter, wie zur Zeit der Installation der Glasfabriken, aus dem Ausland bezogen werden sollten“.

An diese Ausführungen knüpft die Zürcher Handelskammer folgende Bemerkungen: „Es ist uns nicht bekannt, ob in anderen Industrien ähnliche Bedürfnisse und Verhältnisse bestehen. Jedenfalls ist aber der Grund genug vorhanden, diese Frage noch einer näheren Prüfung zu unterziehen, und es vom Resultat der Untersuchung ab-

hängig zu machen, ob nicht entgegen dem Antrage der Fabrikinspektoren wenigstens für junge Leute von 16 bis 18 Jahren, die bis anhin geltende Ausnahmebestimmung beizuhalten sei.“ Und zu diesem Zwecke fügt die Handelskammer dem Art. 17 ihres Entwurfes den Satz bei:

> Nachtarbeit kann im Interesse tüchtiger Berufserlernung ausnahmsweise gestattet werden.

Wenn man auch diese Ausführungen der Zürcher Handelskammer durchaus nicht als illoyal bezeichnen darf, so scheint doch die bisherige Erfahrung dafür zu sprechen, daß selbst für die Glasflaschenfabrikation die Ausnahmen zu ungunsten der Jugendlichen nicht notwendig sind. Dies ist am deutlichsten aus der Tatsache ersichtlich, daß z. B. fünf größere Glashütten in der Schweiz bestehen (Bülach, Hergiswil, Küßnacht, Wauwil und Monthey), die zusammen ungefähr vier Fünftel des schweizerischen Flaschenbedarfes decken, während nur drei davon die Bewilligung zur nächtlichen Beschäftigung von Jugendlichen haben; damit ist der Beweis erbracht, daß selbst die Glasindustrie ohne eine solche Ausnahme leistungsfähig erhalten bleibt. Und der Tenor der bezüglichen Ausführungen der Zürcher Handelskammer spricht dafür, daß in diesem Punkte keine irgendwie ernste Opposition dem Vorentwurfe der Fabrikinspektoren erwachsen dürfte.

Wie bei Besprechung der Bestrebungen zur Verkürzung der Arbeitsdauer sollen auch an dieser Stelle die bezüglichen Vorschläge des Gesetzesentwurfes des schweizerischen Arbeiterbundes mitgeteilt werden. Vorausgeschickt mag werden, daß der Gesetzesentwurf des Arbeiterbundes das Schutzalter von 18 auf 20 Jahre erhöht, und daß er, im Gegensatze zu der bestehenden und im Vorentwurfe der Fabrikinspektoren festgehaltenen einheitlichen Regelung der Arbeitsdauer für alle Arbeiterkategorien, eine Differenzialbehandlung zugunsten der Jugendlichen vorsieht, indem er folgende Bestimmung aufnimmt:

> Art. 76. Die Arbeitszeit samt der Zeit des Schul- und Religionsunterrichtes darf für jugendliche Personen unter 18 Jahren nicht mehr als 8 Stunden im Tag betragen.

Hinsichtlich der Frage der Nachtarbeit der Jugendlichen weicht der Entwurf des Arbeiterbundes vom Entwurfe der Fabrikinspektoren

nur insofern ab, als eben das Schutzalter höher angesetzt ist. Art. 76 Abs. 2 des Entwurfes des Arbeiterbundes lautet:

Für jugendliche Personen unter 20 Jahren ist jede Ueberzeit-, Nacht- und Sonntagsarbeit untersagt.

Diese Situation läßt es als nahezu gesichert erscheinen, daß die kommende Revision des schweizerischen Fabrikgesetzes für die in Fabriken beschäftigten Jugendlichen das absolute Verbot der Nachtarbeit bringen wird.

II. Das Verbot der Nachtarbeit der Jugendlichen außerhalb der Fabriken. Wesentlich größer als gegenüber den in Fabriken beschäftigten sind die Aufgaben der Gesetzgebung gegenüber den Jugendlichen außerhalb der Fabriken. Gilt es dort nur, formell eine bestehende, aber so gut wie nie zur Anwendung gebrachte gesetzliche Ausnahme zu beseitigen, und an Stelle des grundsätzlichen das absolute Verbot der Nachtarbeit zu setzen, so muß hier zunächst erst das grundsätzliche Verbot errungen werden.

Was am Schlusse des Berichtes über die Verkürzung der Arbeitsdauer gesagt werden mußte, muß auch am Schlusse dieses Berichtes wiederholt werden: die Kantone haben, auch hinsichtlich der Nachtarbeit der Jugendlichen, die Pflicht, die ihnen durch die Ueberlassung der Gesetzgebungskompetenz für die Arbeitsverhältnisse außerhalb der Fabriken überwiesen wurde, nur sehr unvollkommen erfüllt. Wie aus der vorstehenden detaillierten Uebersicht der Gesetzgebung ersichtlich ist, besteht nur in zwei Kantonen das Verbot der Nachtarbeit der Jugendlichen beider Geschlechter in gewerblichen wie in kaufmännischen Betrieben; für weibliche Jugendliche besteht das Verbot der gewerblichen Nachtarbeit in 7, der Nachtarbeit in kaufmännischen Betrieben in 2 Kantonen; für Lehrlinge in 7 Kantonen das Verbot der gewerblichen, in 6 Kantonen das Verbot der Nachtarbeit in kaufmännischen Betrieben; das männliche jugendliche Personal der Gast- und Schankwirtschaften wird in 4 Kantonen, das weibliche in 11 Kantonen sofern geschützt, als es zur Gästebedienung nicht verwendet werden darf, ohne daß aber, von 2 Kantonen abgesehen, deren Heranziehung zur Nachtarbeit verhindert wäre. In den übrigen Kantonen fehlen alle Ansätze zu einem Verbote der Jugendlichennachtarbeit.

Diese Lücken der kantonalen Gesetzgebung können zum Teil in dem Maße ausgefüllt werden, als die am Schlusse des Berichtes

über die Verkürzung der Arbeitsdauer angedeutete Aktion Erfolge aufweisen wird. Mit dem Erlasse weiterer Arbeiterinnenschutz- und Lehrlingsgesetze wird wenigstens für diese beiden Kategorien von Jugendlichen das Verbot der Nachtarbeit ausgesprochen werden. Eine durchgreifende Besserung der gegenwärtigen Rechtslage und vor allem: ein in allen Kantonen allgemein verbindliches Verbot der Nachtarbeit der Jugendlichen kann indessen erst von einem eidgenössischen Gewerbegesetze erwartet werden.

Einigungsämter in den Vereinigten Staaten von Australien.

(Fortsetzung.)

Abteilung 4. Besondere Vollmachten des Gerichtshofes und des Präsidenten.

32. Der Präsident kann auf Ansuchen einer Partei einer gewerblichen Streitigkeit, die der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofes unterliegt, hinsichtlich der Streitigkeit jede Anordnung treffen, die ihm geeignet scheint für:

a) ein vorbereitendes Verfahren, das vor den Verhandlungen vorzunehmen ist, dessen Kosten, die dem Gerichtshofe zu unterbreitenden Streitfragen, die Personen und Organisationen, die mit Anzeigen der Verhandlung zu versehen sind, die Darlegung der Ansprüche der Partei, Zulaßungen, Entdeckungen, Verhöre, Einsichtnahme von Dokumenten, beweglichen und unbeweglichem Eigentum, Zeugeneinvernahme, Ort, Zeit und Art der Verhandlungen, und

b) jede Angelegenheit, die der Präsident laut Reglement des Gerichtshofes zu untersuchen das Recht hat, wenn er zu Gericht sitzt.

33. 1) Der Präsident kann jederzeit von jeder Organisation, die eine gewerbliche Streitigkeit dem Gerichtshofe unterbreitet, Sicherheiten zu seinem oder des Registrators Genüge für die Durchführung des Urteils verlangen, und hat das Recht, mangels solcher Sicherheit die Verhandlungen zu unterbrechen.

2) Keine solche Sicherheit darf 200 Lst. überschreiten.

34. Der Gerichtshof kann zu Zeiten alle anhängigen Geschäfte einer Vermittlungskommission überweisen, die aus einer gleichen An-

zahl Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter besteht und sich bemühen soll, die Parteien zu versöhnen.

35. 1) Auf Ansuchen einer Hauptpartei einer gewerblichen Streitigkeit soll, und auch ohne ein solches Ansuchen, kann der Gerichtshof jederzeit im Verlaufe der Streitigkeit zwei Beisitzer zu seiner Beratung über die Streitigkeit ernennen; die Beisitzer haben diejenigen Pflichten zu erfüllen, die ihnen vom Gerichtshofe auferlegt oder die vorgeschrieben sind.

2) Einer der Beisitzer soll eine Person sein, die von der Streitpartei aufgestellt wird, welche nach Ansicht des Gerichtshofes gemeinsame Interessen mit den Arbeitgebern hat, und der andere soll eine Person sein, die von der Streitpartei aufgestellt wird, welche nach Ansicht des Gerichtshofes gemeinsame Interessen mit den Arbeitnehmern hat.

3) Unterbleibt die Aufstellung eines oder beider Beisitzer trotz Aufforderung des Gerichtshofes, oder willigen die Parteien ein, so kann der Gerichtshof einen Beisitzer oder die Beisitzer ohne eine solche Aufstellung ernennen.

36. 1) Der Gerichtshof kann jede gewerbliche Streitigkeit, die seiner Gerichtsbarkeit untersteht, und jede aus der Streitigkeit erwachsende Angelegenheit einem lokalen Gewerbeamt (Local Industrial Board) zur Untersuchung und Berichterstattung überweisen und kann diesem Amt nach Gutdünken von seinen Vollmachten, einschließlich aller Vollmachten des Gerichtshofes betr. Vermittlung und Schlichtung der Streitigkeiten durch gütliche Vereinbarung übertragen. Ein lokales Gewerbeamt kann sein:

a) jede zur Behandlung willige staatliche Gewerbebehörde; oder

b) jedes lokale Amt, das nach Vorschrift oder nach den Verfügungen des Gerichtshofes konstituiert ist und aus der gleichen Anzahl Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern und seinem Vorsitzenden besteht, der ein Richter des Obergerichtes oder eines einzelstaatlichen Obergerichtes sein soll.

2) Auf den Bericht des lokalen Gewerbeamtes hin, kann der Gerichtshof mit oder ohne Anhörung weiterer Zeugenaussagen oder Argumente, oder beider, die Streitigkeit entscheiden und sein Urteil fällen.

37. Der Gerichtshof kann jede beliebige Person beauftragen, in gewerblichen Streitigkeiten, die seiner Gerichtsbarkeit unterstehen, an seiner Statt Zeugen einzuvernehmen. Die betreffende Person

besitzt die Vollmacht des Gerichtshofes, Zeugen vorzuladen, Bücher und Dokumente sich vorlegen zu lassen und Zeugen unter Eid oder Versprechen einzuvernehmen.

38. Bei jeder gewerblichen Streitigkeit, die seiner Gerichtsbarkeit untersteht, hat der Gerichtshof Vollmacht:

a) die Streitigkeit, wie vorgeschrieben, zu untersuchen und zu entscheiden;

b) nach Maßgabe der Untersuchung oder der Entscheidung Verfügungen zu erlassen, Urteile zu fällen oder Anordnungen zu geben;

c) für Uebertretung oder Nichtbeachtung von Bestimmungen solcher Verfügungen oder Urteile Maximalstrafen festzusetzen, die jedoch im Falle einer Organisation oder eines Arbeitgebers, welcher nicht Mitglied einer durch die Verfügung oder das Urteil gebundenen Organisation ist, 1000 Lst., oder im Falle eines Einzelmitgliedes einer Organisation 10 Lst. nicht übersteigen dürfen.

Wenn die Mitgliederzahl einer Arbeitgeberorganisation weniger als 100 beträgt, so darf die Maximalstrafe nicht höher sein als die Summe, die, multipliziert mit der Zahl der Mitglieder, 1000 Lst. ergäbe:

d) für jede dem Gerichtshof zur Genüge bewiesene Uebertretung oder Nichtbeachtung von Bestimmungen solcher Verfügungen oder Urteile Strafen zu fällen, die jedoch die im vorhergehenden Paragraphen festgesetzten (oder, wenn solche nicht festgesetzt worden sind, die zuläßigen) Maximalstrafen nicht überschreiten dürfen;

e) Organisationen oder Einzelpersonen zu verbieten, Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz zu begehen oder festzusetzen;

f) durch Urteile oder Verfügungen zu erklären, daß alle bezüglich gewerblicher Angelegenheiten durch ein Urteil bestimmten Praktiken, Reglemente, Vorschriften, Gebräuche, Uebereinkommens-, und Anstellungsbedingungen und sonstige Geschäfte, für jedes Gewerbe, bei welchem die Streitigkeit entsteht, allgemeine Regel sind.

Bevor jedoch eine allgemeine Regel fixiert wird, hat der Gerichtshof gebührend in Betracht zu ziehen, bis zu welchem Grad die interessierten Gewerbe oder Personen miteinander in Wettbewerb treten oder wahrscheinlich treten werden.

Ferner hat der Präsident, bevor eine allgemeine Regel fixiert wird, durch eine Anzeige im Amtsblatte (Gazette) und, je nach Gutfinden des Gerichtshofes, eventuell auch in andern Publikationen, unter genauer Bezeichnung des Gewerbes und der gewerblichen An-

gelegenheit, bezüglich deren die Fixierung einer allgemeinen Regel in Aussicht genommen ist, bekannt zu geben, daß alle Einzelpersonen und Organisationen, die den Wunsch oder ein Interesse haben, gehört zu werden, an oder vor einem bestimmten Tag persönlich oder durch Vertretung vor dem Gericht erscheinen dürfen; der Gerichtshof soll nach Vorschrift alle diese persönlich erschienenen oder vertretenen Einzelpersonen oder Organisationen anhören;

g) unter gebührender Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zu bestimmen, innerhalb welcher Gebietsgrenzen eventuell, und mit welchen Bedingungen und Ausnahmen die also fixierte allgemeine Regel für die in dem betreffenden Gewerbe tätigen Personen, seien sie Arbeitgeber oder Arbeitnehmer, seien sie Mitglieder einer Organisation oder nicht, verbindlich sein soll;

h) jede Angelegenheit abzuweisen oder auf die weitere Untersuchung oder Entscheidung der Streitigkeit zu verzichten, wenn es sich ergibt, daß die Streitigkeit unbedeutend oder von einer einzelstaatlichen Gewerbebehörde behandelt worden, in Behandlung stehend oder behandelbar ist, oder daß das öffentliche Interesse die Fortsetzung des Verfahrens durch den Gerichtshof nicht nötig oder wünschbar macht;

i) zu verfügen, daß die eine Partei der Streitigkeit der anderen Partei die in der Verfügung genau bezeichneten Kosten und Auslagen, einschließlich der Zeugenauslagen, vergüte, doch ohne daß für die Dienste von Rechtskonsulenten, Advokaten und Agenten Kosten berechnet werden dürfen;

j) die Untersuchung und Entscheidung einer Streitigkeit in Abwesenheit der beteiligten Parteien vorzunehmen, sofern sie nur vorgeladen oder zitiert worden sind;

k) an jedem beliebigen Orte zur Untersuchung und Entscheidung der Streitigkeit Sitzung zu halten;

l) die Verhandlungen ganz oder teilweise bei geschlossenen Türen zu führen;

m) die Sitzungen auf jede beliebige Zeit zu vertragen und an jeden beliebigen Ort zu verlegen;

n) technische und die Rechnungsführung betreffende Materien einem Experten zu überweisen und seinen Bericht als Zeugenaussage anzunehmen;

o) seine Verfügungen und Urteile abzuändern und in jeder Frage das Verfahren neu zu beginnen;

p) anzuordnen, daß Parteien vereinigt oder ausgeschieden werden;

q) Irrtümer, Fehler, Unregelmäßigkeiten, ob materielle oder formelle, zu korrigieren, zu berichtigen oder zu ignorieren;

r) vorgeschriebene Fristen zu verlängern;

s) die Parteien der Streitigkeit und Zeugen vorzuladen und die Einsichtnahme von Einträgen oder anderem Material, allerdings nur soweit es sich auf die Streitigkeit bezieht, die Vorlegung von Büchern, Dokumenten und anderen Dingen zu erzwingen;

t) unter Eid oder Versprechen Zeugen einzuvernehmen, und

u) im allgemeinen die Anweisungen zu geben und die Schritte zu tun, die er bei den erwähnten Funktionen für nötig oder förderlich erachtet.

39. Der Gerichtshof kann seine Vollmachten aus eigenem Antrieb oder auf Ansuchen einer der an der gewerblichen Streitigkeit beteiligten Parteien oder einer durch das Urteil des Gerichtshofes gebundenen Organisation oder Einzelperson ausüben; doch soll keine Verfügung oder kein Urteil abgeändert und keine Angelegenheit einer neuen Schiedssprechung unterbreitet werden, wenn nicht eine durch die Verfügung oder das Urteil interessierte oder geschädigte Organisation oder Einzelperson darum ersucht:

40. Der Gerichtshof kann durch sein Urteil oder durch eine auf Ersuchen einer der streitenden Parteien erlassene Verfügung, solange das Urteil bindende Kraft hat, jederzeit

a) einen Minimalbetrag für Löhne und Vergütungen vorschreiben und in diesem Falle auf Ersuchen einer der an der gewerblichen Streitigkeit beteiligten Parteien oder einer durch das Urteil gebundenen Organisation oder Einzelperson dafür sorgen, daß eine in dem Urteil oder der Verfügung genau bezeichnete gerichtliche Instanz in den Stand gesetzt werde, für Arbeitnehmer, welche den vorgeschriebenen Minimallohn nicht verdienen können, auf die Weise und unter den Bedingungen, wie sie in dem Urteil oder der Verfügung genau zu bezeichnen sind, einen niedrigeren Betrag anzusetzen;

b) anordnen, daß, wenn Mitglieder von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen und andere (nichtorganisierte) Personen zu gleicher Zeit Dienst oder Beschäftigung anbieten oder suchen, der Vorzug ceteris paribus den (organisierten) Mitgliedern gegeben werde; und

c) eine gerichtliche Instanz bestimmen, welche endgültig zu entscheiden hat, in welchen Fällen ein durch eine solche Anordnung

betroffener Arbeitgeber oder Arbeitnehmer Nichtmitglieder der bezüglichen Organisationen beschäftigen oder sich durch solche beschäftigen lassen kann.

Bevor jedoch den Mitgliedern der Organisation in vorerwähnter Weise ein Vorzug eingeräumt wird, hat der Präsident durch eine Anzeige im Staatsanzeiger (Gazette) und je nach Gutfinden des Gerichtshofes eventuell auch in andern Publikationen unter genauer Bezeichnung des Gewerbes und der gewerblichen Angelegenheit, bezüglich deren eine solche Vorzugsbehandlung in Aussicht genommen ist, bekannt zu geben, daß alle Einzelpersonen und Organisationen, die den Wunsch und ein Interesse haben, gehört zu werden, an oder vor einem bestimmten Tage persönlich oder durch Vertretung erscheinen dürfen. Der Gerichtshof soll nach Vorschrift alle diese persönlich erschienenen oder vertretenen Einzelpersonen und Organisationen anhören. Ferner soll die Anordnung einer Vorzugsbehandlung nur dann getroffen werden, wenn nach der Ueberzeugung des Gerichtshofes das Gesuch um eine solche Vorzugsbehandlung von der Mehrheit der durch das Urteil betroffenen, mit den Gesuchstellern in Interessengemeinschaft stehenden Personen gebilligt wird.

Der Gerichtshof kann in jedem Falle, wo er die Vorzugsbehandlung angeordnet hat, diese Anordnung suspendieren oder nach Gutfinden in Zeitdauer und Bedingungen modifizieren, falls nach seiner Ueberzeugung, die Statuten der Organisationen lästig oder drückend sind, oder bezüglich Aufnahme oder Verbleiben in der Mitgliedschaft keine billigen Bedingungen enthalten oder falls die Organisation bei dieser Vorzugsbehandlung gegen ein Mitglied unbillig oder ungerecht verfahren ist.

41. Der Präsident sowie jede durch den Präsidenten oder durch den Registrator schriftlich ermächtigte Person kann stets während der Arbeitszeit Gebäude, Minen, Grubenwerke, Fahrzeuge, Schiffe, Arbeitsräume oder Lokalitäten aller Art betreten, wo oder in Verbindung womit ein Gewerbe betrieben wird oder eine Arbeit ausgeführt oder begonnen wird oder worden ist, oder eine Angelegenheit vorfällt oder vorgefallen ist, bezüglich deren eine gewerbliche Streitigkeit anhängig oder ein Urteil gefällt worden ist oder eine Uebertretung des vorliegenden Gesetzes vermutet wird. Er kann ferner in dem Umfange und zu den Zwecken, die in der Ermächtigung namhaft gemacht sind, Fabriken, Materialien, Maschinen, Apparate oder Teile davon inspizieren und in Augenschein nehmen.

42. Niemand darf den Präsidenten oder einen in vorerwähnter Weise ermächtigten Vertreter an der Ausübung einer ihm im letzten Abschnitt übertragenen Vollmacht hindern oder ihn darin stören.

Strafe: 10 Lst.

43. 1) Der Gerichtshof kann, unter Vorbehalt der Zustimmung des Generalgouverneurs, Reglemente über seine Prozeßordnung aufstellen. Die Prozeßordnung des Gerichtshofes soll nach diesen Reglementen durch den Gerichtshof oder, wenn derselbe nicht tagt, durch den Präsidenten beobachtet werden.

2) Alle diese Reglemente müssen binnen 30 Tagen nach ihrer Aufstellung beiden Kammern des Parlaments vorgelegt werden, oder, wenn das Parlament nicht tagt, binnen 30 Tagen nach seinem nächsten Zusammentritt.

3) Nimmt eine der Kammern des Parlaments eine Resolution an, die zu jeder Zeit binnen 14 Sitzungstagen nach der Vorlegung der Reglemente eingebracht werden kann, wonach eines der betreffenden Reglemente als unzulässig erklärt wird, so verliert das betreffende Reglement seine Geltungskraft.

Teil IV. Die Durchführung der Verfügungen und Urteile.

44. 1) Wenn eine durch eine Verfügung oder ein Urteil gebundene Organisation oder Einzelperson sich der Uebertretung oder Nichtbeachtung der Bestimmungen der Verfügung oder des Urteils schuldig gemacht hat, so können die Strafen, die zu verhängen der Gerichtshof die Vollmacht hat, von jedem Gerichtshof mit beschleunigtem Verfahren, in welchem ein Polizei-, Amts- oder Spezialrichter (Police, Stipendiary or Special Magistrate) sitzt, verhängt werden.

2) Diese Strafen können eingeklagt werden durch

a) den Registrator, oder

b) jede Organisation, die oder deren Mitglieder alle oder zum Teil durch die Uebertretung oder Nichtbeachtung geschädigt worden sind;

c) jedes Mitglied einer Organisation, das durch die Uebertretung oder Nichtbeachtung geschädigt worden ist.

45. Wenn der Gerichtshof oder irgend ein Gericht mit beschleunigtem Verfahren für Uebertretung oder Nichtbeachtung von Bestimmungen einer Verfügung oder eines Urteils eine Strafe verhängt so kann er verfügen, daß die Strafe ganz oder teilweise in den Consolidated Revenue Fund einbezahlt oder an irgend eine in

der Verfügung genau bezeichnete Organisation oder Einzelperson ausgerichtet werde.

46. Wenn der Gerichtshof für Uebertretung oder Nichtbeachtung von Bestimmungen einer Verfügung oder eines Urteils eine Strafe verhängt oder die Vergütung von Kosten oder Auslagen verfügt hat, so kann ein vom Registrator unterschriebenes, den zu bezahlenden Betrag und die Organisationen und Personen, von denen resp. an die der Betrag zu zahlen ist, genau bezeichnendes Zertifikat bei jedem Bundes- oder einzelstaatlichen Gericht, welches die Zivilgerichtsbarkeit bis zur Höhe des Betrages besitzt, deponiert werden, und dann in jeder Beziehung als ein endgültiges Urteil des betreffenden Gerichtes vollziehbar sein.

Stehen jedoch zwei oder mehr Gläubiger auf dem Zertifikat, so darf jeder Gläubiger unabhängig die Vollziehung des Zertifikates auf dem Wege der Pfändung in die Wege leiten, wie wenn unabhängige, getrennte Urteile vorlägen.

47. 1) Um einer Verfügung oder einem Urteil Nachachtung zu verschaffen, kann gegen Eigentum einer Organisation oder gegen Eigentum, an welchem eine Organisation mit Gewinn beteiligt ist, sei dasselbe in der Verwaltung von Bevollmächtigten oder in anderer Hand, mit der Pfändung vorgegangen werden, ganz so, als wäre die Organisation eine eingetragene Gesellschaft und unumschränkte Besitzerin des Eigentums oder des Gewinnanteils.

2) Als inbegriffen in das Eigentum einer Organisation soll Eigentum jeder Vereinigung gelten, die eine Organisation oder einen Teil derselben bildet, oder Eigentum, an welchem eine solche Vereinigung mit Gewinn beteiligt ist, sei dasselbe in der Verwaltung von Bevollmächtigten oder in anderer Hand.

3) Wenn das Eigentum einer Organisation, gegen die mit Pfändung vorgegangen worden ist, nicht ausreicht, um die Vollziehung einer Verfügung oder eines Urteils im ganzen Umfange zu gewährleisten, so sind die Mitglieder einer Organisation bis zur Höhe der in Paragraph c des Abschnittes 38 festgesetzten Maximalstrafen für den Ausfall haftbar.

48. Auf Ansuchen einer im Urteil genannten Partei kann der Gerichtshof eine Verfügung von der Natur eines Mandates oder eines verschärften Befehles erlassen, um bei Geld- oder Gefängnisstrafe dem Urteil Nachachtung zu verschaffen oder seine Uebertretung zu verhindern. Niemand, den die betreffende Verfügung trifft, darf, nach-

dem er von der Verfügung schriftlich Kunde erhalten, sich in Tat oder durch Unterlassung einer Zuwiderhandlung gegen das Urteil schuldig machen. In diesem Abschnitt bedeutet „Urteil" auch „Verfügung".

Strafe: 100 Lst. oder 3 Monate Gefängnis.

49. Niemand soll sich vorsätzlich bei der Befolgung von Verfügungen oder Urteilen ein Versäumnis zu Schulden kommen lassen.

Strafe: 20 Lst.

50. Wer einer Zuwiderhandlung gegen Teil II dieses Gesetzes oder eines vorsätzlichen Versäumnisses bei der Befolgung eines Urteils schuldig befunden worden ist, soll, wenn der Gerichtshof nach eigenem Gutfinden so verfügt, außer zu der für das Vergehen verhängten Strafe ein für allemal zu einer oder mehreren der folgenden Rechtsnachteile verurteilt sein:

a) Er soll den Anspruch auf alle Rechte, Vorrechte, Wohltaten oder Vorteile des vorliegenden Gesetzes verlieren. Sofern solche Rechte, Vorrechte oder Wohltaten in Frage kommen, soll dieses Gesetz für ihn keine Geltung haben.

b) Er soll nicht mehr Mitglied oder Beamter einer Organisation oder einer Vereinigung, welche eine Organisation oder einen Teil derselben bildet, bleiben können. Er verliert die Befähigung, Mitglied oder Beamter einer Organisation oder einer solchen Vereinigung zu werden.

c) Er verliert alle bestehenden oder erwachsenden Anrechte auf Zahlungen aus dem Fonds einer Organisation oder einer Vereinigung, welche eine Organisation oder einen Teil derselben bildet. Die Annahme einer Zahlung durch ihn oder die Erlegung einer Zahlung an ihn durch eine Person oder Organisation oder durch eine solche Vereinigung ist ein Vergehen gegen dieses Gesetz.

Strafe: 20 Lst.

Der Gerichtshof kann jedoch jederzeit nach eigenem Gutfinden diese Rechtsnachteile alle oder teilweise aufheben, wenn dem Anschein nach die Zuwiderhandlung oder die vorsätzliche Versäumnis genügend gestraft worden ist und für die wirksame Anwendung des Gesetzes daraus kein Nachteil entsteht.

Teil V. Organisationen.

Registraturen und Registratoren.

51. Der Generalgouverneur kann

a) eine Hauptregistratur (Principal Registry) für die Registrierung der Organisationen errichten:

b) Bezirksregistraturen (District Registries) für die Registrierung von Organisationen errichten;

c) einen Gewerberegistrator (Industrial Registrar) und Vizeregistratoren (Deputy Industrial Registrars) ernennen.

52. 1) Die Hauptregistratur soll, wenn einmal der Sitz der Regierung auf Bundesboden bestimmt ist, am Sitze der Regierung sein. Bis dahin soll sie an einem durch den Minister zu bezeichneten Orte sich befinden.

2) Jede Bezirksregistratur soll sich in der Hauptstadt des Staates befinden, in welchem sie errichtet ist.

53. Die Hauptregistratur steht unter der Leitung des Gewerberegistrators, jede Bezirksregistratur unter der Leitung eines Vizeregistrators.

54. 1) Der Gewerberegistrator hat auf der Hauptregistratur ein Register aller auf Grund dieses Gesetzes registrierten und ein Verzeichnis aller proklamierten Organisationen zu führen.

2) Jeder Vizeregistrator hat auf der seiner Leitung unterstehenden Registratur ein Register aller auf Grund dieses Gesetzes auf seiner Registratur registrierten und ein Verzeichnis aller proklamierten Organisationen, die in seinem Staate bestehen, zu führen.

Registrierte Organisationen.

55. 1) Folgende Vereinigungen können unter Befolgung der vorgeschriebenen Bedingungen auf die vorgeschriebene Weise als Organisationen registriert werden:

a) jede Vereinigung von Arbeitgebern in oder in Verbindung mit einem Gewerbe, welche in den 6 dem Gesuche um Registrierung vorangehenden Monaten zusammen im Durchschnitte eines Monates nicht weniger als 100 Arbeiter in dem betreffenden Gewerbe beschäftigt haben; und

b) jede Vereinigung von nicht weniger als 100 Arbeitnehmern in oder in Verbindung mit einem Gewerbe.

Jedoch soll keine Organisation Anspruch darauf haben, vom Gerichtshof als der Vorzugsbehandlung würdig erklärt werden, wenn und solange ihre Statuten oder andere verbindliche Beschlüsse die Verwendung ihrer Fonds zu politischen Zwecken gestatten oder von den Mitgliedern Handlungen politischen Charakters verlangen.

Ferner soll keine Organisation Anspruch darauf haben, vor dem Gerichtshof zu erscheinen zur Bestreitung des Gesuchs einer

andern Organisation um Vorzugsbehandlung, solange ihre Statuten oder andere verbindliche Beschlüsse die Verwendung ihrer Fonds zu politischen Zwecken gestatten oder von den Mitgliedern Handlungen politischen Charakters verlangen.

Nicht inbegriffen in dem Ausdruck dieses Abschnittes „politische Zwecke" sind Bestrebungen zur Erzielung und Erhaltung von Maßnahmen, die allen Teilnehmern eines bestimmten Berufes, ohne Rücksicht darauf, ob sie Mitglieder einer Organisation sind oder nicht, zu gute kommen und die Regelung folgender Materien betreffen:

I. Schutz von Leib und Leben.
II. Schadenersatz bei Unglücks- und Todesfällen.
III. Gesundheitspflege.
IV. Geschlecht und Alter der Arbeitnehmer.
V. Dauer der Arbeit.
VI. Löhnung der Arbeit.
VII. Schutz von Gehalt und Lohn.
VIII. Andere gleicherweise das Anstellungsverhältnis betreffende Punkte.

2) Die von den Vereinigungen bei dem Gesuche um Registrierung zu erfüllenden Bedingungen sind, bis auf weitere Vorschrift, die in Anhang B fixierten.

3) Auf die Registrierung hin wird und ist die Vereinigung eine Organisation.

56. Jede Vereinigung, die um Registrierung als Organisation ersucht, kann, wenn sie auf Ansuchen an den Präsidenten die Vollmacht dazu erhalten hat, weitere Bestimmungen in ihre Statuten aufnehmen, die es ihr ermöglichen, die vorgeschriebenen Bedingungen zu erfüllen. Die auf Grund dieses Abschnittes aufgenommenen statutarischen Bestimmungen sind, ungeachtet anderer Bestimmungen in Grundgesetz oder Statuten der Vereinigung, für die Mitglieder der Vereinigung verbindlich.

57. Der Registrator hat jeder auf Grund dieses Gesetzes registrierten Organisation in vorgeschriebener Form ein Registrierungszertifikat auszustellen; dieses Zertifikat gilt, bis eine Annulierung erwiesen ist, als tatsächlicher Beweis dafür, daß die darin erwähnte Organisation registriert und daß die zur Registrierung berechtigenden Bedingungen erfüllt worden sind.

58. Jede auf Grund dieses Gesetzes registrierte Organisation bildet für die Bedürfnisse dieses Gesetzes eine juristische Person mit

dauernder Existenz und gemeinsamer Unterschrift, und kann bewegliches und unbewegliches Eigentum kaufen, mieten, eignen, verkaufen, vermieten, verpfänden, vertauschen und sonstwie zu eigen haben, besitzen und darüber verfügen.

59. Der Registrator kann die Registrierung einer Vereinigung als Organisation verweigern, wenn in dem Staate, wo das Gesuch gestellt worden ist, bereits eine Organisation, der die Mitglieder der Vereinigung ohne Schwierigkeiten angehören könnten, besteht.

60. Wenn der Registrator den Eindruck hat,

a) daß aus bestimmten Gründen die Registrierung einer Organisation annulliert werden sollte; oder

b) daß eine Organisation falsch oder aus Versehen registriert worden ist; oder

c) daß die Statuten einer registrierten Organisation geändert worden sind und den vorgeschriebenen Bedingungen nicht mehr entsprechen oder daß sie nicht bona fide beobachtet worden sind; oder

d) daß die Statuten einer registrierten Organisation oder ihre Anwendung nicht die gehörige Leichtigkeit in der Aufnahme neuer Mitglieder gewähren oder ihnen das Verbleiben in der Mitgliedschaft mit unvernünftigen Bedingungen erschweren oder sonstwie tyrannisch oder bedrückend sind; oder

e) daß der rechtmäßige Vorstand einer registrierten Organisation absichtlich unterläßt, Maßnahmen zur Erhebung und zum Einzug von Beiträgen, Gebühren oder Bußen von den Mitgliedern der Organisation zu treffen; oder

f) daß die Rechnungsführung einer registrierten Organisation nicht statutengemäß revidiert worden ist und daß die Rechnungsführung der Organisation oder der Rechenschaftsbericht des Rechnungsrevisors die wirkliche finanzielle Lage der Organisation nicht aufdecken; oder

g) daß eine registrierte Organisation absichtlich unterlassen hat, sich einer Verfügung des Gerichtshofes zu unterziehen; oder

h) daß die Zahl der Mitglieder der Organisation, bezw. ihrer Arbeitnehmer, sie nicht zur Registrierung auf Grund von Abschnitt 55 berechtigt,

so hat er beim Gerichtshof das Gesuch um Annullierung der Registrierung der Organisation zu stellen, indem er die Organisation an ihrem registrierten Bureau davon in Kenntnis setzt.

2) Der Gerichtshof hat das Gesuch zu prüfen, und wenn er der Meinung ist, die Registration sei zu annullieren, wird er eine entsprechende Verfügung erlassen. Daraufhin ist die auf Grund dieses Gesetzes erfolgte Registrierung der Organisation zu annullieren.

3) Wenn auf ein Gesuch hin der Rigistrator sich weigert, ein Gesuch um Annullierung der Registrierung einer Organisation zu stellen, so kann der Gerichtshof, wenn er es für nötig erachtet, auf das Gesuch einer interessierten Organisation oder Person verfügen, daß die auf Grund dieses Gesetzes erfolgte Registrierung der ersterwähnten Organisation zu annullieren sei. Daraufhin ist die Registrierung der Organisation zu annullieren.

4) die Annullierung enthebt die Organisation oder die einzelnen Mitglieder weder der Verpflichtung, sich einem Urteil zu fügen, noch der Strafen oder der Verbindlichkeiten, denen sie vor der Annullierung verfallen sind.

61. Solange eine Streitigkeit oder Angelegenheit vor dem Gerichtshof anhängig ist, haben Austritt oder Entlassung aus der Mitgliedschaft der betreffenden Organisation keine Gültigkeit.

(Schluß folgt.)

Soziale Chronik.

Arbeiterschutz.

Frankreich. In Heft 12 unserer Zeitschrift brachten wir zum Abdruck ein Gesetzentwurf der französischen Regierung betr. Verkürzung der Arbeitszeit; hier lassen wir nun die wichtigsten Bestimmungen des am 14. Juli l. J. im „Journal officiell" veröffentlichen Gesetzes bezügl. der Sonntagsruhe für Angestellte und Arbeiter folgen. Es ist untersagt, Angestellte oder Arbeiter in industriellen oder kommerziellen Unternehmungen, welcher Art sie auch sein mögen, ob öffentlich oder privat, weltlich oder kirchlich, selbst wenn sie für gewerblichen Unterricht oder Wohltätigkeitszwecke bestimmt sind, wöchentlich länger als sechs Tage zu beschäftigen. Die Dauer der wöchentlichen Ruhezeit muß ohne Unterbrechung wenigstens 24 Stunden betragen. Der wöchentliche Ruhetag hat auf einen Sonntag zu fallen. Wenn jedoch die gleichzeitige Sonntagsruhe des gesamten Personals eines Unternehmens für das Publikum oder für den normalmäßigen Gang des betreffenden Betriebes nachteilig wäre, kann die Ruhezeit entweder für beständig oder für gewisse Abschnitte des Jahres in anderer Weise gewährt werden, u. zw.: a) an einem Wochentage für das gesamte Personal; b) in der Zeit von Sonntag mittag bis Montag mittag; c) an einem Sonntag nachmittag mit einem ganzen Rasttag als Ergänzung in je 14 Tagen, oder d) turnusmäßig einem Teile oder dem gesamten Personale. Die Genehmigung hiezu muß entsprechend der weiter unten enthaltenen Vorschriften angesucht und erteilt werden. Die Freigabe eines turnusmäßigen wöchentlichen Ruhetages steht von Rechts wegen folgenden Unternehmungen zu: 1. Fabriken, welche Lebensmittel zum unmittelbaren Verbrauch erzeugen; 2. Hotels, Restaurationen und Schankgeschäften; 3. Tabakverschleißstellen und Naturblumenhandlungen; 4. Spitälern, Sanatorien, Asylen, Irrenanstalten, Laboratorien, Apotheken, Drogerien, Verkaufsläden für medizinische und chirurgische Instrumente; 5. Badeanstalten; 6. Zeitungsunternehmungen, Informationsbureaus, Theatern, Museen und Ausstellungen; 7. Bücherleihanstalten, Wagen- und Automobilvermietungen; 8. Anstalten für Beleuchtung, für Wasserkraft und elektrische Kraftübertragungen; 9. Transportunternehmungen zu Lande (ausschließlich der Eisenbahnen), Lade- und Löscharbeiten in den Häfen und Bahnhöfen; 10. Industrien, in welchen die zur Verwendung gelangenden Waren einer raschen Veränderung ausgesetzt sind und 11. Industrien, in welchen jede Arbeitsunterbrechung schon im Verlaufe der Erzeugung einen Verlust oder eine Entwertung der Produkte nach sich ziehen würde. Eine eigene Verordnung wird ein Verzeichnis sowohl der zu den unter 10 und 11 aufgezählten Kategorien gehörigen Industrien als auch jener Unternehmungen enthalten, die zufolge des ihnen zustehenden Rechtes den

wöchentlichen Ruhetag turnusmäßig gewähren können. Eine weitere Verordnung wird die besonderen Abweichungen von diesem Gesetze in Bezug auf die Ruhezeit für die in Fabriken mit beständigem Feuer wie z. B. in Hochöfen, beschäftigten Arbeiter festsetzen. Im Falle dringender Arbeiten, deren sofortige Ausführung zur Einrichtung von Rettungsmaßnahmen, zur Vorbeugung von drohenden Unfällen oder zur Ausbesserung der an dem Material, den Einrichtungen oder Gebäuden eines Unternehmens unvermutet eingetretenen Schäden notwendig ist, kann vom Einhalten des Ruhetages für das zu diesen Arbeiten erforderliche Personal abgesehen werden. Diese Suspendierung vom Ruhetage gilt jedoch nicht nur für die Arbeiter desjenigen Unternehmens, in welchem die dringenden Arbeiten notwendig sind, sondern auch für die jenes anderen Unternehmens, das die Reparaturen besorgt. In diesem Falle hat jeder Arbeiter des zweiten Betriebes auf eine ergänzende Ruhezeit in der Dauer der unterbrochenen Anspruch. In jedem Unternehmen, in welchem die wöchentliche Ruhezeit für das gesamte Personal auf denselben Tag fallen würde, kann diese für die mit der Beaufsichtigung der Dampfkessel und Motoren, mit der Oelung und Ueberwachung der Transmissionen, mit der Reinigung der Arbeitsräume, Magazine oder Bureaus betrauten Angestellten, ebenso auch für die Aufseher und Hausverwalter auf einen halben Tag reduziert werden. In Geschäften, welche Nahrungsmittel im Detail verschleißen, kann nur der Sonntagnachmittag freigegeben werden, doch muß den bei ihren Arbeitgebern wohnenden Angestellten unter 21 Jahren wöchentlich ein halber Tag, den übrigen Angestellten (in 14tägigen Turnus) ein ganzer freier Tag gewährt werden. In Betrieben, welche weniger als fünf Arbeiter oder Angestellte beschäftigen und die Erlaubnis haben, die Ruhezeit abwechselnd zu gewähren, kann der wöchentliche Ruhetag durch zwei halbe Tage, die zusammen einen vollen Arbeitstag ausmachen, ersetzt werden. In jedem Detailgeschäft, in dem die wöchentliche Ruhezeit mit dem Sonntag identisch ist, kann diese stets dann übergangen werden, wenn letzterer mit einem Orts- oder Bezirksfeiertag zusammenfällt. In allen Unternehmungen, in denen die Witterungsverhältnisse Arbeitslosigkeit bedingen, werden jene Tage, an welchen die Arbeiter zu feiern gezwungen sind, im Laufe jedes Monats von den wöchentlichen Ruhezeiten in Abzug gebracht. Diejenigen Industrien im Freien, welche nur zu gewissen Zeiten des Jahres arbeiten (Saisonbetriebe), können 15mal im Jahre den Ruhetag ausfallen lassen. Jene Industrien, welche leicht verderbliche Materialien verarbeiten, sowie jene, welche zu gewissen Zeiten mit einer außerordentlichen Arbeitsvermehrung zu rechnen haben und die wöchentliche Ruhezeit für das gesamte Personal auf denselben Tag festgesetzt haben, dürfen 15mal im Jahre den Ruhetag suspendieren, doch müssen die beiden letzteren Kategorien von Betrieben ihren Arbeitern und Angestellten wenigstens zwei freie Tage im Monate gestatten. In den der Staatskontrolle unterstehenden sowie in den für den Staat und im Interesse der Landesverteidigung arbeitenden Betrieben können die Ressortminister ebenfalls den Ruhetag 15mal im Jahre suspendieren.

Deutschland. Die preußische Regierung hat kürzlich einen Entwurf eines Wanderarbeitsstättengesetzes ausgearbeitet, der im wesentlichen folgendes bestimmt:

In Provinzen, welche das Wanderarbeitsweisen zu ordnen unternehmen, können Land- und Stadtkreise durch Beschluß des Provinziallandtages verpflichtet werden, Wanderarbeitsstätten nach bestimmten Vorschriften einzurichten, zu unterhalten und zu verwalten. Der Beschluß erfordert eine Mehrheit von wenigstens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Wanderarbeitsstätten haben die Aufgabe, mittellosen arbeitsfähigen Männern, die außerhalb ihres Wohnortes Arbeit suchen, Arbeit zu vermitteln und vorübergehend gegen Arbeitsleistung Beköstigung und Obdach zu gewähren. Der Provinzialausschuß bestimmt nach Anhörung der beteiligten Kreisausschüsse die Orte, an denen Wanderarbeitsstätten einzurichten sind. Kreise, in denen keine Wanderarbeitsstätte eingerichtet wird, denen aber die von anderen Kreisen derselben Provinz eingerichteten Wanderarbeitsstätten in besonders hervorragendem Maße zu gute kommen, können durch Beschluß des Provinziallandtages verpflichtet werden, zu den Kosten dieser Wanderarbeitsstätten beizutragen. Die Provinzen haben den Kreisen zwei Drittel der Kosten der Wanderarbeitsstätten zu erstatten. Zu diesen Kosten gehören auch die Kosten, welche durch die Beförderung von Gästen der Wanderarbeitsstätten innerhalb der Provinz erwachsen. Gemeinden (Gutsbezirke), in denen eine Wanderarbeitsstätte eingerichtet wird, sind auf Erfordern des Kreisausschusses zur Mitwirkung bei deren Verwaltung und zur Hergabe passender Räumlichkeiten, soweit solche schon bisher einem gleichen Zweck dienten, verpflichtet. Die Kreise haben den Gemeinden (Gutsbezirken) hierfür eine angemessene Entschädigung zu gewähren, über deren Höhe im Streitfall der Bezirksausschuß beschließt.

Das System der Wanderarbeitsstätten beruht auf dem Gedanken, daß Stationen für arbeitsuchende Wanderer an einigen wenigen größeren Orten eines Bezirks eingerichtet werden, wobei diese Wanderarbeitsstätten durchgehends mit Arbeitsnachweisen und die Arbeitsnachweise wiederum miteinander verbunden werden, so daß für den in eine Wanderarbeitsstätte eintretenden arbeitsuchenden Wanderer sogleich ein ausgebreitetes System organisch zusammengehöriger Arbeitsnachweise in Tätigkeit tritt. Die Wanderarbeitsstätten bilden so gewissermaßen Aufsaugestationen für alle in ihrem Umkreis befindlichen arbeitsuchenden Wanderer. Demgemäß werden alle mittellosen arbeitsuchenden Wanderer, die sich als solche bei einer Gemeindebehörde usw. ausweisen, auf direktem Wege — eventuell unter Benutzung der Eisenbahn — der nächsten Wanderarbeitsstätte zugeführt. Dort erhält der Arbeitsuchende gegen ernsthafte Arbeitsleistung vorübergehend Verpflegung und Obdach, vor allem aber wird versucht, ihm Arbeit nachzuweisen. Ist solche für ihn nicht vorhanden, so wird er, soweit möglich unter Benutzung der Eisenbahn, zu einer anderen Wanderarbeitsstätte weitergesandt, wo er nach den gegenseitig ausgetauschten Nachrichten der Arbeitsnachweise voraussichtlich Arbeit finden kann. Ist ihm nirgends Arbeitsgelegenheit zu verschaffen, so wird er — wiederum eventuell unter Benutzung der Eisenbahn — einer Arbeitskolonie zugewiesen. Der Vorteil dieses Systems soll nach den bisherigen Erfahrungen in der Hauptsache auf der Verbindung der Wanderarbeitsstätten mit einem ausgedehnten Arbeitsnachweissystem beruhen, sowie auf dem Umstand, daß die mittellosen arbeitsuchenden Wanderer nicht ständig auf den Wanderstraßen hin und her geschoben, vielmehr möglichst

bald von ihnen entfernt werden, um entweder durch die mit den Wanderarbeitsstätten verbundenen Arbeitsnachweise in einer dauernden Stellung oder einstweilen bis zur Erlangung einer solchen in einer Arbeitskolonie untergebracht zu werden.

Das System der Wanderarbeitsstätten ist bis jetzt praktisch eingeführt in der Provinz Westfalen, in der 25 Wanderarbeitsstätten bestehen, und im Regierungsbezirk Liegnitz, in dem 6 Wanderarbeitsstätten eingerichtet sind.

Arbeiterbewegung.

Frankreich. Der jüngste Kongreß der französischen Gewerkschaften in Amiens hat unter Opposition von seiten der „Guesdisten“ folgende die Aufgaben und die Kampfesweise dieser Gewerkschaften charakterisierende Resolution angenommen:

„Der Gewerkschaftskongreß von Amiens bestätigt den Artikel 2 der Konföderationsstatuten, der sagt: Die Konföderation vereinigt außerhalb aller politischen Schulen alle Arbeiter, die sich des Kampfes für die Abschaffung der Lohnarbeit bewußt sind.

Der Kongreß sieht in dieser Erklärung eine Anerkennung des Klassenkampfes, der auf dem wirtschaftlichen Gebiete alle Arbeiter gegen alle Formen der Ausbeutung und Unterdrückung vereinigt.

Der Kongreß präzisiert diese theoretische Erklärung durch folgende Punkte:

Im täglichen Kampf verfolgt der Syndikalismus die Vereinigung der Arbeiterkräfte, die fortschreitende Hebung der Lebensweise der Arbeiter durch unmittelbare Verbesserungen, wie Abkürzung der Arbeitszeit, Lohnerhöhung usw.

Aber diese Tätigkeit ist nur eine Seite der Aufgaben des Syndikalismus. Er bereitet die vollständige Befreiung vor, die sich nur durch die Expropriation der Kapitalisten vollziehen kann.

Er erklärt als Kampfmittel den Generalstreik und spricht die Ansicht aus, daß die Gewerkschaft, die heute eine Widerstandsorganisation ist, künftig die Produktions- und Verteilungsgruppe, die Grundlage der sozialen Reorganisation sein wird.

Der Kongreß erklärt, daß diese zweifache Arbeit für die Gegenwart und Zukunft aus der Lage der Arbeiterklasse entspringt, die es allen Arbeitern, welches auch ihre philosophischen oder politischen Anschauungen seien, zur Pflicht macht, der Gewerkschaft anzugehören.

Demzufolge bekräftigt der Kongreß die volle individuelle Freiheit für die Gewerkschaften, außerhalb der Gewerkschaftsorganisationen an jenen Kampfformen teilzunehmen, die ihren philosophischen oder politischen Anschauungen entsprechen, und begnügt sich, von ihnen zu fordern, daß sie in die Gewerkschaft die Meinungen, die sie außerhalb bekennen, nicht einführen.

Was die Organisationen anlangt, erklärt endlich der Kongreß, daß sich die ökonomische Aktion, um dem Syndikalismus den größten Effekt zu sichern, direkt gegen das Unternehmen richten muß, daß sich also die Organisationen der Konföderation, in ihrer Eigenschaft als Gewerkschaftsgruppen, nicht mit den Parteien und Sekten zu befassen haben, die außerhalb und abseits in voller Freiheit die soziale Umwandlung anstreben können.“

Wohnungsfrage und Wohnungspolitik.

England. Im Zusammenhang mit dem Gewerkschaftskongreß hat in Liverpool eine National Housing Conference stattgefunden, an der außer zahlreichen Gewerkschaftssekretären auch mehrere kommunale Ehrenbeamte sowie einige Sekretäre von Arbeiterwohnungsbauvereinen teilnahmen. In einer Resolution wurden, wie in der Soz. Pr. mitgeteilt wird, die Arbeiter aufgefordert, in den Städten für eine energische Durchführung einer gesunden Arbeiterwohnungsbaupolitik einzutreten; ferner wurde eine Erweiterung der bisher durch die Gesetze von 1890 und 1900 den Gemeinden zugewiesenen Befugnisse befürwortet. Als große Mängel wurden die gedrängte Lage der Häuser, sowie der Mangel an Raum innerhalb derselben bezeichnet, Vorwürfe, die selbst kommunale Arbeiterwohnhäuser, z. B. in Liverpool träfen. Die größeren Städte, z. B. Liverpool und Birmingham, machen in letzter Zeit auf diesem Gebiete große Fortschritte. In London ist die kommunale Arbeiterwohnungsbautätigkeit schon seit einiger Zeit ziemlich rege. Nach einer Angabe, die der Leiter des Housing Departement des London County Council, S. G. Burgeß, vor kurzem gemacht hat, wird London demnächst Wohnräume für insgesamt über 67,000 Personen hergestellt haben. Der Mietpreis der 2 und 4-Zimmerwohnung stellt sich z. B. in den kommunalen Wohnhäusern in Islington auf 6 sh 6 d bezw. 11 sh die Woche. Die Wohnungen sind überall, zumal aber in Geschäftsgegenden wie Holborn, sehr begehrt. Neuerdings wird auf einem an der Peripherie Londons gelegenen Gebiet, Tottenham, ein Versuch gemacht, Gartenstücke von 6 bis 12 Quadratruten an Arbeiter zu verpachten. Die Pachtsumme beträgt jährlich 6 d pro Rute. In anderen Städten wendet die Oeffentlichkeit der Wohnungsfrage steigendes Interesse zu, so hat sich in Manchester für die beiden Schwesterstädte Manchester und Salford ein Bürgerverein zur Besserung des Wohnungswesens gebildet. Unter den Auspizien dieses Vereins sind vor einiger Zeit zwei Schriften erschienen,*) in denen einmal auf das Beispiel der deutschen einzelstaatlichen Gesetzgebung sowie der Bautätigkeit der großen Städte des Deutschen Reiches, Cöln, Düsseldorf, Frankfurt a. M. und anderer hingewiesen und für eine energische Reform der in den englischen Großstädten herrschenden Zustände eingetreten wird. Die Forderungen gehen in der Hauptsache auf stärkere Anwendung der durch die Housing of the Working Classes acts 1890 und 1900 den Gemeinden zugewiesenen Befugnisse sowie auf eine Erweiterung dieser letzteren, auf eine intensivere Wohnungsinspektion durch die Sanitätsbehörden, auf Grunderwerb seitens der Gemeinden und auf Besteuerung der ungenutzten Baustellen.

---

*) T. R. Marr, Housing conditions in Manchester and Salford, und T. C. Horsfall, The improvement of the dwellings and surroundings of the people. Manchester, University Press.

Statistische Notizen.

Schweiz. Kaufmännischer Verein im Vereinsjahr vom 1. Mai 1905 bis 30. April 1906.

Dem Verein gehören zurzeit an: 73 Sektionen und rund 12,000 Mitglieder. Im Wintersemester wurden in den von den Sektionen geführten kaufm. Fortbildungsschulen 5891 männliche und 1116 weibliche Schüler in 3023 Klassen unterrichtet. Rund 35 % der Kurse konnten während der Geschäftszeit abgehalten werden. — Die Lehrlingsprüfungen wurden in 20 Kreisen durchgeführt; es hatten sich dazu 417 Kandidaten angemeldet, von denen 393 diplomiert werden konnten. Der Verband richtete eine Eingabe ans eidgen. Handelsdepartement, dahin gehend, es möchte mittellosen, strebsamen jungen Kaufleuten durch finanzielle Unterstützung des Bundes die Uebersiedlung zu Lernzwecken an einen fremden Handelsplatz erleichtert werden. — Das wöchentlich erscheinende, dreisprachige Verbandsorgan, das „Schweiz. Kaufm. Centralblatt", besitzt eine Auflage von 9300, was einen Abonnentenzuwachs von zirka 1000 während des letzten Geschäftsjahres bedeutet. — Die Abteilung für Stellenvermittlung hat im Berichtsjahr 1795 Stellen vermittelt. — Die Mitgliederzahl der Krankenkasse ist um 142 auf 1131 gestiegen. Es wurden an Kranken- und Kurentschädigungen und Sterbegeldern in 91 Fällen Fr. 8591 ausbezahlt. — Der Verband besitzt eine Hülfskasse, die in 10 Fällen 555 Fr. ausrichtete. — Seit der letzten Delegiertenversammlung besteht ferner eine Sparkasse gegen die Folgen der Stellenlosigkeit. Der Verband will damit das Problem der Stellenlosenfürsorge auf dem Weg der Sparversicherung, mit Gewährung von Stellenlosenrenten lösen. — Die ebenfalls neugegründete Kasse für Lehrer-Stellvertretung gewährt Lehrkräften, die an den Sektionsschulen wirken, für jede durch Krankheit oder regulären Militärdienst versäumte Unterrichtsstunde Entschädigung. In der Abteilung Rechtsauskunft und Rechtsbeistand wurden 44 schriftliche Auskünfte erteilt; in zwei Fällen wurden für Mitglieder Prozesse geführt, und diesen dadurch 608 Fr. Salärguthaben erstritten. — Von der 5. Auflage 1906 des „Taschenkalender für Kaufleute" konnten 4139 Exemplare abgesetzt werden. — Von den Vergünstigungen, die die Verbandsmitglieder bei Unfall- und Lebensversicherungsgesellschaften genießen, wurde wiederum lebhaft Gebrauch gemacht. — Der Bericht des S. K. V., dem diese Daten entnommen sind, erwähnt u. a. die seitens des Zentralkomitees und der Sektionen unternommenen Schritte in Bezug auf die Postulate des S. K. V. zum schweiz. Zivilgesetzbuch (schweiz. Obligationenrecht), auf Sonntagsruhe, Samstags-Frühschluß, Lehrlingsgesetze und gewerbliche Schiedsgerichte ꝛc. — Analog zum kaufmännischen Normal-Lehrvertrag hat das Zentralkomitee sich mit der Herausgabe eines Normal-Anstellungsvertrages befaßt. — In Bezug auf die eidgenössische Gewerbegesetzgebung wurde an der Delegiertenversammlung in Liestal eine Resolution gefaßt, dahin gehend, daß das zu erlassende Gewerbegesetz das Handelsgewerbe seiner Bedeutung gemäß besonders behandle und auch die Wünsche der Handelsangestellten berücksichtige.

Miscellen.

Zentralstelle für soziale Literatur in der Schweiz (Mitg.).

Schon seit längerer Zeit hat sich in der Schweiz das Bedürfnis nach einer Spezialbibliothek für soziale Literatur, ähnlich den naturwissenschaftlichen, technischen, historischen und anderen Spezialbibliotheken fühlbar gemacht. Eine von Pfarrer Pflüger in Zürich für diesen Zweck angelegte Sammlung sozialpolitischer Literatur erfreut sich bereits einer regen Inanspruchnahme von Sozialpolitikern aller Richtungen. Diese Sammlung ist im Laufe einiger Jahre so umfangreich geworden, daß ihre weitere zweckentsprechende Verwendung und Ausnutzung die Miete besonderer Räumlichkeiten und die Anstellung eines eigenen Bibliothekars erforderlich macht. Es ist daher die „Gesellschaft der Zentralstelle für soziale Literatur der Schweiz" gegründet worden, um die Sorge für den weiteren Bestand und Ausbau des Unternehmens zu übernehmen.

Aehnliche Institute bestehen bereits in Paris (Musée social), Brüssel (Institut de Sociologie), London (British Library of Political Science), Frankfurt a. M. (Soziales Museum), Kopenhagen (Soziales Sekretariat und Bibliothek), ferner in New York und Amsterdam, die überall mit großem und steigendem Erfolg gearbeitet haben.

Es versteht sich von selbst, daß dieses Institut auf politischem und konfessionellem Gebiete vollkommene Neutralität bewahren wird. Es ist diesem Grundsatz dadurch Rechnung zu tragen gesucht worden, daß im Vorstand der Gesellschaft sämtliche politische Parteien unseres Landes vertreten sind.

Der Zweck der Anstalt ist im Paragraph 1 der Statuten wie folgt definiert:

a) Eine möglichst vollständige und allseitige Sammlung aller Druckerzeugnisse von bleibendem Interesse, welche sich auf die soziale, wirtschaftliche und politische Entwicklung der Schweiz, beziehen, anzulegen.

b) Diese Sammlung allen Interessenten unentgeltlich zugänglich zu machen und ihre Benützung durch Anstellung eines Bibliothekars und durch Unterhaltung eines Lese- und Arbeitszimmers zu erleichtern.

Neben den schweizerischen wird die Sammlung auch die wichtigsten Werke der ausländischen volkswirtschaftlichen Literaturen umfassen, die zur Ergänzung des einheimischen Materials in vielen Fällen unentbehrlich sind.

Gegen schriftliche Bestellung wird das Material in Ausleihe abgegeben werden, wie dies in andern Bibliotheken üblich ist, jedoch ohne Beschränkung der Bändezahl, falls der Zweck der Ausleihe dies erfordert.

An auswärtige Leser werden Bücher auf Wunsch innerhalb des Gebietes der Eidgenossenschaft versandt werden. Es ist vorgesehen, die Ausleihefrist

für die in Zürich wohnenden Leser auf 6 Wochen, für auswärtige auf drei Monate festzusetzen.

Die Zentralstelle wird es sich ferner angelegen sein lassen, dem Informationssuchenden mit jeder gewünschten Unterstützung, die sie gewähren kann, an Hand zu gehen. Sie wird sachliche Auskünfte und Informationen über soziale Verhältnisse erteilen, Literaturnachweise zusammenstellen, den Interessenten bei Auswahl und Beschaffung von Literatur behilflich sein und ihnen das in ihrer Bibliothek vorhandene Material in möglichster Uebersichtlichkeit und Vollständigkeit zur Verfügung stellen, sowie alle Anregungen in Betracht ziehen und zur Ausführung bringen, welche darauf abzielen, das Studium der sozialen Wissenschaften zu vertiefen und zu fördern.

Wie schon eingangs erwähnt, ist die Gesellschaft bereits im Besitz einer Bibliothek, die mehrere tausend Druckerzeugnisse der sozialen Literatur des In- und Auslandes umfaßt. Neben den Hauptwerken der sozialen Literatur aller Länder enthält die Sammlung eine große Anzahl seltener Werke schweizerischen Ursprungs, sowie ein reichhaltiges Material von Broschüren, Periodiken und Monographien. Die nach ihrem Inhalt klassifizierte Spezialliteratur ist in zirka 200 Abteilungen von verschiedener Größe eingeordnet, wovon die größeren Abteilungen als Alkoholfrage, Arbeiterfrage, Armenfürsorge, Bank- und Börsenwesen, Eisenbahnwesen, Gemeinnütziges, Genossenschaftswesen, Gewerbe, Handel und Industrie, Hygiene und Krankenpflege, Kriegs- und Militärwesen, Rechtspflege, Schulwesen, Sozialismus, Versicherungswesen, Wohnungs- und Bodenfrage und verschiedene andere je einige hundert bis über tausend Druckerzeugnisse umfassen.

Die Mitgliedschaft können sowohl Personen beiderlei Geschlechts, wie auch Vereine und juristische Personen erwerben; der Mitgliedsbeitrag beträgt für Einzelpersonen Fr. 5.—; für Vereine und körperschaftliche Mitglieder Fr. 20.— jährlich. Sehr erwünscht sind ferner Zuwendungen literarischer Natur aus dem Gebiete der Sozialpolitik und Volkswirtschaft, soweit solche noch nicht in der Bibliothek der Zentralstelle vertreten sind. Alle Sendungen wolle man adressieren an die Zentralstelle für soziale Literatur der Schweiz in Zürich I, Seilergraben 31.

Schuldenvermehrung oder Schuldentilgung?

Von Dr. J. Springer, Rechtsanwalt, Zürich III.

Hin und wieder hat man schon Stimmen hören können, die der Einführung von Darlehenskassen — System Raiffeisen — rufen.

Dem gegenüber will der Verfasser dieses Artikels in objektiver Weise die Unangemessenheit dieser neuen Art Kreditbeschaffung für unsere vorzugsweise bäuerliche Landesgegend darlegen und zugleich anderseits einen modifizierten, im Prinzip bereits bekannten, Vorschlag für eine allmähliche, wenn auch langsam fortschreitende, Abtragung von Schulden machen.

Angesichts des Umstandes, daß die angeregten Raiffeisenkassen hierzulande noch nicht sehr bekannt und verbreitet sind, empfiehlt es sich wohl, vorerst deren Wesen und Bestimmung ganz kurz zu charakterisieren.

Die Raiffeisenschen Darlehenskassenvereine, genannt nach dem Begründer derselben, dem Bürgermeister Raiffeisen in Flammersfeld (später in Heddesdorf bei Neuwied), sind Kreditgenossenschaften, welche den Landwirten in ähnlicher Weise eine Stütze gewähren sollen, wie die Schulze-Delitzschen Vorschußvereine den Interessen des kleinern Gewerbestandes dienen. Die Verschiedenheiten zwischen den beiden, ungefähr zu gleicher Zeit (1850) ins Leben gerufenen, Arten von Darlehenskassen sind im Laufe der Zeit etwas verwischt worden; immerhin sind zu Gunsten der Raiffeisenkassen, die uns hier allein beschäftigen, wesentliche Unterschiede stehen geblieben.

Das Fundament nun, auf dem diese Kassen ruhen, ist die genossenschaftliche Selbsthilfe mit solidarischer Haftung aller Mitglieder. Es hätte sich also eine Anzahl Individuen zusammenzuschließen zu einem Verbande, der Kredit nehmen und an die Mitglieder wiederum Kredit geben würde. Damit soll dem Bedürfnis nach ländlichem Personalkredit gedient werden, m. a. W. es soll möglich gemacht werden, an kreditbedürftige Mitglieder, die nicht mehr in der Lage sind, auf Grund- oder Faustpfand Kapital zu erlangen, Darlehen ohne Deckung zu gewähren, um so zu verhüten, daß in Geldverlegenheit sich befindliche Leute wucherischer Ausbeutung durch Juden, Händler u. dergl. anheimfallen.

Es ist nicht zu leugnen, daß der dieser Institution zu Grunde liegende Gedanke ein durchaus idealer ist und es soll keineswegs verkannt werden, daß die Raiffeisenkassen andernorts, in Oesterreich, Preußen, Baden, Württemberg, schon viel Gutes geleistet haben. Ich stehe daher durchaus auf dem Standpunkt, daß ein solches an sich praktisches und bewährtes Institut Nachahmung verdient, sofern die Verschuldung im allgemeinen nicht bereits an der Peripherie des Zulässigen angelangt ist. Wären unsere landwirtschaftlichen Güter bedeutend weniger stark verschuldet, wie es eben großenteils in den angeführten Ländern noch der Fall ist, so würde ich gewiß zu denen zählen, welche den Raiffeisenkassen den Einzug in unser Land verschaffen wollen, wenngleich die solidarische Haftung dem einzelnen Mitglied auch nicht ganz einerlei sein kann.

Nun werden landwirtschaftliche Grundstücke bei uns von den Banken durchwegs zu 2/3 ihres Wertes belehnt; die st. gall. Kantonalbank geht bis zu 70, die Zürcher Kantonalbank sogar bis zu 75%, und bei Verbesserungen der betr. Objekte mit der Darlehenssumme, noch höher.

Weiter aber haben verschiedene Kantone noch von der Fakultät des Art. 210 Absatz 3 des schweizer. Obl.-R. Gebrauch gemacht und die Verpfändung von Vieh durch Eintragung in öffentliche Bücher gestattet, wodurch Gelegenheit geboten worden ist, nicht nur die Immobilien, sondern auch die Viehhabe, verpfänden zu können. Weiter ist zu beachten, daß die Güterpreise immer eher im Sinken als im Steigen begriffen sind, was die Verschuldung natürlicherweise erhöht.

In Anbetracht dieser Fakta darf man sich gewiß sehr ernstlich fragen, ob es denn wirklich gerechtfertigt ist, durch Ausbildung des Personalkredits in der geplanten Weise die Kontrahierung weiterer

Schulden zu ermöglichen, bezw. zu erleichtern. Auch eine weitere hier einzuschiebende Frage dürfte nicht deplaziert sein, nämlich die: Geben wir mit der Schaffung von Raiffeisenkassen nicht dem einen oder andern ein Mittel in die Hand, durch eine leichter als bisanhin mögliche Aufnahme eines Darlehens ein vermeintliches Bedürfnis zu befriedigen, oder irgend etwas mit dem entlehnten Gelde anzufangen, was in seinem ökonomischen Interesse besser unterblieben wäre? Haben wir dann nicht einen jener Fälle vor uns, auf die das Sprichwort „Gelegenheit macht Diebe" anwendbar ist? Meiner Meinung nach ist der Volkswirtschaft schlecht gedient, wenn man ihr immer mehr Mittel zur Vermehrung von Schulden zur Verfügung stellt. Muß ein Landwirt neben seinen Pfandschulden (die Viehverpfändung inbegriffen) wirklich noch weitern Kredit beanspruchen, was ja nicht so sehr häufig der Fall ist, so sollte er sich denselben, wenn er selbst ein strebsamer und fleißiger Mann ist, doch wohl noch verschaffen können, ohne einen „versteckten" Wucherer begrüßen zu müssen. Zudem ist seit der Einführung der Raiffeisenkassen die allgemeine Volksbildung bedeutend gehoben und damit auch dem Landwirt die Fähigkeit gegeben worden, sich gegen Ueberwucherung vorzusehen, zumal ihm dabei die neuere Gesetzgebung wirksam unter die Arme greift.

Endlich kann man sich fragen, ob ein Verband von mehr oder weniger wirtschaftlich schwachen Elementen seinen Mitgliedern in in der Tat derartige Vorteile bieten könne, daß die solidarische Uebernahme von vielleicht nicht geringen Verpflichtungen angezeigt erscheine.

Offen gestanden, ich kann mich des Gefühls nicht erwehren, daß mit Kreierung von Raiffeisenkassen in unserer Gegend ein zweischneidiges Schwert geschaffen würde.

Gegenüber der Schuldenvermehrung, die sicherlich etwas Beängstigendes in sich birgt, möchte ich die Schuldentilgung in Form von Annuitäten in Vorschlag bringen, wohl wissend, daß letztere schon hin und wieder Gegenstand lebhafter Debatten, die schließlich immer wieder im Sand verliefen, gewesen sind. Soweit ich sehe, geht hiebei das allgemeine Lamento meist darauf hinaus, die Annuitäten vermöchten wegen ihres geringen Umfanges zur Schuldentilgung soviel wie nichts beizutragen. So hat selbst der hohe Regierungsrat des Kantons Thurgau in einer Botschaft an den Großen Rat vom 9. November 1894 erklärt, eine Amortisation

in Raten von nur $^1/_4$ oder $^1/_8$ % verweise ad calendas graecas, d. h. auf einen nie eintretenden Zeitpunkt.

Das letztere ist, wie übrigens noch vieles, was schon über die Annuitäten gesagt wurde, nicht richtig, denn eine Annuität von 4 % — Zins $3^3/_4$, Tilgungsrate $^1/_4$ % — tilgt die ganze Schuldsumme in 75 und eine solche von $4^1/_8$ % — Zins 4, Tilgungsrate $^1/_8$ % — in 100 Jahren. Sehr häufig kann man konstatieren, daß eine Ermäßigung des Hypothekarzinses gefordert, die Annuitäten aber aus Vorurteil verworfen werden, nicht zum mindesten aus dem Grunde, „weil man die komplizierte Rechnerei nicht verstünde;“ und doch ist die letztere fabelhaft einfach: Die Annuität setzt sich nämlich zusammen aus dem Zins und der Tilgungsrate und die Amortisation der Schuld geht in der Weise vor sich, daß jährlich eine in Prozenten ausgedrückte Summe des anfänglichen Kapitals bezahlt wird, z. B. $4^1/_4$ %. Das ordentliche Zinsbetreffnis — sagen wir beispielsweise 4 % — wird als Zins aus dem Kapital verrechnet, der Rest aber ($^1/_4$ %) am Kapital abgeschrieben. Mit der Kapitalreduktion geht dann Hand in Hand die Verminderung der zur Verzinsung erforderlichen Summe, wogegen die Tilgungsrate, *da der jährlich zu bezahlende Betrag stets der gleiche ist*, je länger je mehr zunimmt. Ein Beispiel mit Zahlen mag die Sache noch besser veranschaulichen! Angenommen, ein Schuldbrief betrage Fr. 20,000. — und soll abbezahlt werden durch Annuitäten von $4^1/_4$ % in der Weise, daß als ordentlicher Zins 4 %, als Kapitaltilgungsrate $^1/_4$ % zur Verrechnung kommen sollen, dann ist die Rechnung folgende:

Kapital im *ersten Jahr*		Fr. 20,000. —
Ordentlicher Zins im ersten Jahr à 4 %	Fr. 800. —	
Der Schuldner hat aber zu bezahlen $4^1/_4$ %	„ 850. —	
so daß am Kapital abgeschrieben werden im ersten Jahr		„ 50 —
und eine Kapitalrestanz übrig bleibt von		Fr. 19,950. —
Im *zweiten Jahr* beträgt dann der Zins à 4 % aus diesen Fr. 19,950. — nur noch	Fr. 798. —	
Der Schuldner hingegen hat wieder gleichviel zu bezahlen. d. h.	„ 850. —	
so daß im zweiten Jahr die Kapitaltilgungsrate schon gestiegen ist auf		„ 52. —
anderseits aber das Kapital vermindert wurde auf		Fr. 19,898. —

So geht es Jahr für Jahr fort!

Durch diese Darstellung dürfte der Einwurf der komplizierten Rechnerei gründlich widerlegt sein.

Gegen die Einführung der Annuitäten werden aber weitere, vor allem drei Bedenken, die ich widerlegen oder doch auf das richtige Maß zurückführen möchte, geltend gemacht:

1. Die Unsicherheit des Ertrages aus den Gütern, oder des Einkommens überhaupt, vermöge deren keineswegs jährlich die Möglichkeit einer Abstattung von Kapitalsquoten gegeben ist;

2. Die unendlich lange Dauer der völligen Tilgung der Schuld;

3. Schwierigkeiten oder doch Umständlichkeiten in der Verbuchung und Abschreibung der aus Annuitäten stammenden Amortisationsquoten.

Der erste Einwand ist gerechtfertigt; aber er spricht nicht gegen die Einführung der Amortisation überhaupt, sondern nur gegen einen starren, keine Ausnahme und keine besondern Rücksichten zulassenden, Zwang. Es muß einfach die Möglichkeit gewährt werden, daß die Zahlung der Annuität unter gewissen Bedingungen verschoben oder für ein Jahr eingestellt werden kann, ohne daß deshalb gegen den Schuldner mit Exekution vorgegangen wird.

Betreffend die lange Dauer des Tilgungsprozesses schlage ich — vielleicht zum Erstaunen vieler — nicht etwa eine Verkürzung, sondern eine Verlängerung, derselben vor. Gerade dadurch, daß man durchwegs einer kurzen Amortisationszeit, die natürlich anderseits einer entsprechend größeren Annuität ruft, das Wort redet, vertunmöglicht man die Existenz der Annuitäten. Die kleinsten Kapital ilgungsraten in der Schweiz, in der Höhe von $^1/_2$%, kennen die Ersparniskasse des Kantons Uri und die Hypothekarkasse in Bern (die Thurgauische Kantonalbank verlangt mindestens ein, die Zürcher Kantonalbank mindestens zwei Prozent, d. h. Zins und Tilgungsrate zusammen sechs Prozent); allein auch diese kleinsten Raten sind zu hoch, denn, soll die Schuldentilgung bei der gegenwärtigen in landwirtschaftlichen Kreisen herrschenden Depression überhaupt möglich sein und diese letztere selbst zu beseitigen mithelfen können, so muß sie in äußerst minimem Umfange auftreten.

Es ist klar, daß der Landwirt, wenn er kaum 4 oder $4^1/_4$% als Zins für die auf seinem Gute lastende Hypothek aufbringt, nicht $4^1/_2$, 5 oder 6% entrichten kann. Daß durch möglichst kleine Annuitäten die Amortisationszeit erheblich erstreckt wird — bei einem Zinszuschlag von nur $^1/_8$% auf 100 Jahre, wie oben erwähnt wurde

— ist vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus in Ansehung des Umstandes, daß die gegenwärtige auch teilweise für die kommende Generation sorgen soll, ziemlich unerheblich und es ist übrigens gar nicht nötig, daß die gänzliche Amortisation einer Schuld in kurzer Zeit erreicht sein müsse; ja, daß sie je erreicht werden müßte, ist nicht einmal absolut erforderlich; es genügt vielmehr durchaus, wenn der Schlüssel zu einer Schuldentilgung, welche auch bei schwierigen Verhältnissen durchführbar ist, gefunden werden kann und dies ließe sich sehr wohl bewerkstelligen, wenn die Bank, bezw. der Gläubiger, den Zinsfuß um 1/8 % oder schließlich nur um 1/16 % niedriger stellen und der Schuldner ebenfalls 1/16 % mehr Zins zahlen würde. Eine solch kleine Mehrlast könnten beide Teile sich auferlegen, denn für eine sozusagen regelmäßig schöne Ergebnisse erzielende Bank wäre der Ausfall geradezu irrelevant und der Schuldner, der z. B. aus Fr. 10,000. — Kapital Fr. 400. — Zins zu zahlen hat, könnte allenfalls doch noch Fr. 6.25 (1/16 %) mehr entrichten.

Von Schwierigkeiten in der Verrechnung und Verbuchung der kleinen Amortisationsquoten ist, angesichts des angeführten einfachen Rechenexempels, schlechterdings nicht die Rede; es kann sich lediglich um größere Arbeit und Umständlichkeiten handeln, die einerseits durch eine allfällig nötig werdende und nur zu begrüßende Vermehrung des Bankpersonals, anderseits dadurch gehoben werden könnten, daß die Abschreibungen nicht alle Jahre vorgenommen würden, sondern immer erst nach einer gewissen Zeit, vielleicht nach vier, sechs oder acht Jahren, wenn die Tilgungssumme eine angemessene Höhe erreicht hätte.

Wenn man endlich entgegnen will, die Schuldentilgung müßte stets erfolglos bleiben, weil immer wieder neue Schulden kontrahiert werden, so wird hiebei eben übersehen, daß derjenige, der Schulden bezahlt und der, welcher solche macht, schließlich nicht der gleiche ist, und daß ferner der fleißige Schuldner, und um diesen handelt es sich in erster Linie, das was er ganz oder teilweise abbezahlt, mit andern Worten von der Pfandschaft liberiert hat, nicht mehr oder doch nur in Zeiten einer Krisis wieder verpfänden wird. Gerade aber dadurch, daß er in der Not sich Geld zu verschaffen weiß, kann er sich ihrer erwehren; wie soll er ihr steuern, wenn sie zu einer Zeit, wo sein ganzes Besitztum überschuldet, er also bereits in desperater Lage ist, hereinbricht? Wenn hingegen neue Schulden durch die Zunahme der Bevölkerung und Erweiterung und Verbesserung der

Geschäftsbetriebe usw. bedingt werden, so sind sie ja gerechtfertigt und bieten den Banken dann Ersatz für die bezahlten.

Die Schuldentilgung in Form von Annuitäten nötigt zur Rechenschaft und sorgfältigen Prüfung der Zweckmäßigkeit einer Schuldaufnahme; sie wirkt ferner entschieden erzieherisch auf die Bevölkerung ein, was von nicht zu unterschätzender Wichtigkeit ist und es rechtfertigen ließe, sie nicht nur auf Hypothekar-, sondern auf Schulden überhaupt, anzuwenden.

Der Schuldenvermehrung aber, und werde sie auch durch Raiffeisenkassen bewerkstelligt, haftet zugestandenermaßen mehr als bloß ein Odium an.

Es erübrigt mir schließlich noch, der Frage näher zu treten, wie sich die Durchführung des entwickelten Problems praktisch gestalten ließe.

Sehr einfach wäre es natürlich, wenn zwischen Gläubiger und Schuldner Einigkeit herrschen würde, d. h. wenn sich beide mit der successiven Abtragung der Schulden in Form von Annuitäten einverstanden erklären könnten.

Was den Schuldner betrifft, so kann aus dem bisherigen Indifferentismus noch nicht der Schluß gezogen werden, daß er sich der Einführung dieser Neuerung widersetzen würde; es wäre dies wirklich gegen sein Interesse; vielmehr wird man sagen dürfen: Der Mangel der Begeisterung für die Annuitäten auf Seite der Schuldnerschaft liegt darin, daß die Möglichkeit der Durchführung der Amortisation zur Zeit fehlt, weil nach den bereits gemachten Ausführungen die Kapitaltilgungsraten viel zu hoch bemessen werden. Reduziert man hingegen die letztere auf das vorgeschlagene Maß, von $^1/_8$ oder $^1/_4$ % und gibt man dem nichtkundigen Schuldner zugleich die nötigen Aufklärungen, so wird man ihn ohne Mühe für die Sache gewinnen können.

Größere Schwierigkeiten werden jedoch allem Anscheine nach die Gläubiger machen wollen. Für sie ist die Schuldentilgung in dem proponierten geringen Umfange in der Tat mit ansehnlichen Umständlichkeiten verbunden, so daß man ihren Widerstand wohl begreifen kann. Allein die Volkswirtschaft, welche allgemeine, denen einzelne Sonderinteressen untergeordnet sein sollen, verfolgt, muß diesen Widerstand zu brechen suchen und hiebei könnte sie sich vielleicht zweier Wege bedienen:

Einmal könnte der Staat, wenn er, wie es in den meisten Kantonen der Schweiz der Fall ist, eine staatliche Bank unterhält, diese anweisen, die Amortisation der Schulden in der angegebenen Weise zu ermöglichen, wodurch dann vielleicht die privaten Gläubiger das nämliche zu tun genötigt würden; oder es könnte, falls sich dieses Mittel als wirkungslos erweisen sollte, der Weg der Selbsthilfe betreten werden nach dem Muster der in Deutschland vielorts bestehenden sogenannten „Landschaften“ oder Kreditvereine. Diese genossenschaftlichen Anstalten verdanken ihren Ursprung der von Friedrich dem Großen 1770 in Schlesien ins Leben gerufenen Vereinigung der in der Provinz gelegenen zur Ritterschaft gehörigen Güter, welche allein Darlehen erhalten konnten und solidarisch für die vom Verband eingegangenen Verbindlichkeiten hafteten. Durch die Einsetzung und solidarische Haftung der landwirtschaftlichen Güter könnten derartige Kreditverbände auch hierzulande sehr wohl geschaffen und gemeinnützigen Tendenzen dienstbar gemacht werden, sofern unsere Gläubiger (hauptsächlich Banken) sich den letztern gegenüber unzugänglich erweisen sollten, und es würde sich dabei keineswegs um dieselbe Einrichtung wie die Raiffeisenkassen handeln, denn der Verband würde sich, wenn die Mitglieder mit ihren Pfandobjekten, die in Anbetracht der derzeitigen Verschuldung doch immer noch ein Plus aufweisen, einstehen, nicht mehr aus wirtschaftlich ganz schwachen Elementen zusammensetzen und, was die Hauptsache ist, sein Zweck wäre nicht eine Schuldenvermehrung, sondern die Schuldentilgung.

Die IV. Delegiertenversammlung der Internat. Vereinigung für den gesetzlichen Arbeiterschutz.

(Genf, vom 27.—29. September 1906).

Bericht von N. Reichesberg, Bern.

Die Genfer Delegiertenversammlung fand unmittelbar nach Schluß der internationalen Arbeiterschutzkonferenz, welche vom 17. bis 26. September in Bern abgehalten wurde, statt. Diese von vierzehn Staatsregierungen beschickte Konferenz hat durch die von ihr gefaßten Beschlüsse eine Tat vollbracht, die zweifellos als der Ausgangspunkt einer neuen Aera auf dem Gebiete des gesetzlichen Arbeiterschutzes gepriesen werden darf. Nicht als ob durch jene Beschlüsse gewisse die Arbeiterschaft bedrohende Gefahren in wirksamer Weise direkt beseitigt worden wären. Von diesem Gesichtspunkte aus wird im Gegenteil jeder Freund eines durchgreifenden Arbeiterschutzes es sich nicht verhehlen können, daß man von der Diplomatenkonferenz hätte füglich mehr erwarten dürfen. Bedeuten doch die meisten Bestimmungen der zustande gekommenen Verträge für viele Staaten, die an der Konferenz vertreten waren, durchaus keinen Fortschritt, indem sie entweder das statuieren, was in jenen Staaten bereits zu Recht besteht, oder sogar hinter deren bezüglichen Gesetzgebung zurücktreten. Und faßt man die ungemein langen Termine ins Auge, die für das Inkrafttreten der Verträge festgesetzt wurden, so braucht man nicht viel nachzudenken, um zur Ueberzeugung zu gelangen, daß die rückständigen Staaten bis dahin auch ohne diese Verträge ihre Arbeiterschutzgesetzgebung auf das Niveau der letzteren gebracht haben würden, gezwungen durch die Macht der wirtschaftlichen Entwicklung, und daß, und zwar aus demselben Grunde, die fortgeschritteneren Staaten die vereinbarten Bestimmungen inzwischen bei weitem überholt haben dürften.

Diese schwerwiegenden Bedenken müssen jedoch zurückgedrängt werden angesichts der eminenten prinzipiellen Bedeutung der Beschlüsse der diesjährigen internationalen Arbeiterschutzkonferenz in Bern. Durch diese Beschlüsse ist zum erstenmale in der Weltgeschichte der Weg zur internationalen Regelung des gesetzlichen Arbeiterschutzes von einer Mehrheit von autonomen Staaten betreten worden, und somit wurde endgültig der nicht mehr zu bestreitende Nachweis geleistet, daß auch das für die moderne Kulturentwicklung so wichtige Gebiet des Arbeiterschutzes internationalen Abmachungen sehr wohl zugänglich sei.

Die Tragweite dieses Ereignisses läßt sich zur Zeit in ihrem vollen Umfange allerdings noch nicht übersehen. Aber als zweifellos darf jetzt schon hervorgehoben werden, daß eines der wichtigsten und ausschlaggebendsten Argumente, welches so oft und mit so großem Erfolg von Gegnern einer nachdrücklichen und herzhaften Arbeiterschutzgesetzgebung ins Feld geführt wurde, seiner kräftigsten Unterlage beraubt worden ist. Von nun an wird es einem Staate nicht mehr möglich sein, seine etwaige Renitenz in Sachen des Arbeiterschutzes mit dem Hinweis darauf begründen zu wollen, daß man es anderwärts nicht besser mache und daß er aus Furcht vor der auswärtigen Konkurrenz seinem Wohlwollen gegenüber der Arbeiterschaft Zügel anlegen müsse. Vielmehr wird es nunmehr als Pflicht einer jeden Staatsregierung angesehen werden dürfen, falls derartige Bedenken und Befürchtungen sich einstellen sollten, dafür Sorge zu tragen, daß auf dem Wege internationaler Verständigungen ein Ausgleich der in Betracht kommenden Verhältnisse und Bedingungen herbeigeführt werde.

Das ist ein großartiger Erfolg! Diesen verkennen kann man nur, wenn man die ungeheuren Schwierigkeiten außer acht läßt, die zu überwinden waren bis man die öffentliche Meinung und namentlich die Staatsregierungen dazu bringen konnte, die Möglichkeit vertraglicher Abmachungen anzuerkennen, geschweige denn solche auch tatsächlich abzuschließen. Ist doch nicht weniger als ein halbes Jahrhundert verflossen, seitdem Daniel Legrand seine Ansichten über die Notwendigkeit einer internationalen Regelung der Arbeiterschutzfragen den Staatsregierungen unterbreitet hatte. Und durfte doch der Vorsitzende der diesjährigen Berner Arbeiterschutzkonferenz, alt Bundesrat Emil Frey, das dreißigjährige Jubiläum seiner historischen Präsidialrede im Schweizerischen Nationalrate feiern, in welcher

zuerst der Wünschbarkeit eines internationalen Arbeiterschutzes in eindringlicher Weise offiziell das Wort geredet wurde. Noch vor kurzem aber wurden die auf die Einführung eines internationalen Arbeiterschutzes hinzielenden Bestrebungen von maßgebenden Stellen als utopisch bezeichnet, und nicht lange ist es her, da der Schweizerische Bundesrat angesichts der ablehnenden Haltung der Regierungen der meisten Industriestaaten seine bezüglichen Bemühungen resigniert einstellen mußte. Nun ist der Widerstand gebrochen, und das so lange umstrittene und brachliegende Terrain ist für die Kulturarbeit gewonnen.

Die Internationale Vereinigung für den gesetzlichen Arbeiterschutz hat besondere Ursache, sich dieses Erfolges zu freuen. Das Zustandekommen und der glückliche Ausgang der Berner Arbeiterschutzkonferenz darf in erster Linie als das Werk dieser Vereinigung bezeichnet werden. Ist es nicht zu leugnen, daß auf das gleiche Ziel gerichtete Wirken einzelner Parteien die öffentliche Meinung in den letzten Jahren in manchen Ländern günstig beeinflußt hatte, so wird doch andererseits nicht zu bestreiten sein, daß bis zum Eingreifen der Internationalen Vereinigung der Glaube an eine baldige Verwirklichung der in Betracht kommenden Wünsche nicht sonderlich verbreitet war. Erst der Internationalen Vereinigung für den gesetzlichen Arbeiterschutz gelang es, namentlich dnrch die Gründung des Internationalen Arbeitsamtes, die Aufmerksamkeit weiter Kreise für die Aufgaben, die sie sich stellte, in hohem Maße in Anspruch zu nehmen und die Regierungen der meisten europäischen Staaten zu veranlassen, zu diesen Aufgaben Stellung zu nehmen. Ihr Einfluß wuchs zusehends und bald gelang es ihr, sich der direkten Unterstützung und Förderung von Seiten mancher Staatsregierungen, die noch vor kurzem sich ziemlich kalt oder gar ablehnend verhielten, zu versichern. Nur wenige Jahre vergingen — nicht mehr als ein Jahrfünft — und schon wurden die von der Vereinigung aufgeworfenen Fragen von maßgebender Seite als spruchreif erklärt, und es wurde der gute Wille gezeigt, zur Lösung derselben die Hand zu bieten. Die diesjährige Berner Arbeiterschutzkonferenz war nun die erste Frucht all dieser Aktionen, der hoffentlich in nicht allzulangen Abständen weitere und auch inhaltlich wertvollere folgen dürften.

Die IV. Delegiertenversammlung der Internationalen Vereinigung stand nun ganz unter dem Eindruck des soeben erzielten

Erfolges. Die Freude über das Erreichte bildete den Grundton der Begrüßungsrede des Präsidenten, sie beherrschte auch alle Arbeiten dieser Zusammenkunft. Jedermann hatte das Gefühl, daß man seine Zeit und Kraft nicht vergebens hingegeben habe. Jedermann bemächtigte sich die Ueberzeugung, daß die Vereinigung den richtigen Weg eingeschlagen habe zur Erlangung ihrer Ziele. Und niemand konnte sich der Einsicht erwehren, daß dieser Weg zunächst wohl der einzige sei, auf dem sich in angestrebter Richtung etwas erreichen ließe. Die der Vereinigung harrenden Aufgaben durften daher mit um so größerer Energie an die Hand genommen werden. Jetzt wußte man positiv, daß die von der Vereinigung zu leistende Arbeit als Vorbereitung zur künftigen nationalen, gesetzgeberischen, oder internationalen, vertragsmäßigen, Regelung der in Betracht kommenden Verhältnisse zu gelten habe. Die Vereinigung ist auf solche Weise zu einem maßgebenden Faktor der nationalen wie internationalen Sozialpolitik geworden.

Die Genfer Delegiertenversammlung war bedeutend stärker besucht als die vorhergehenden. Eine Reihe von Ursachen wird das bewirkt haben. Zunächst ist die stärkere Besuchszahl wohl dem Umstande zuzuschreiben, daß, wie schon bemerkt, diese Delegiertenversammlung unmittelbar auf die Berner Konferenz folgte, weßwegen sich wohl mehr Regierungsvertreter als sonst nach Genf begeben konnten. Sodann aber hatten einzelne Sektionen, wie z. B. Deutschland und die Schweiz, inzwischen das Recht auf die den einzelnen Sektionen statutengemäß zuerkannte Maximalzahl der Vertreter erlangt und dieses Recht für diese Versammlung zum Teil auch geltend gemacht. Von besonderer Bedeutung in dieser Hinsicht war aber der Umstand, daß an der Genfer Delegiertenversammlung nicht mehr, wie früher, acht, sondern zwölf Sektionen vertreten waren, aus denen sich nunmehr die Internationale Vereinigung zusammensetzt: zu der belgischen, deutschen, französischen, italienischen, niederländischen, österreichischen, ungarischen und schweizerischen Sektion sind seit der letzten Delegiertenversammlung im Jahre 1904 die amerikanische, britische, dänische und spanische Sektion hinzugekommen. Die Gründung weiterer Sektionen, wie z. B. einer schwedischen, steht unmittelbar bevor.

Die Zahl der Mitglieder der Sektionen und der keiner Sektion angehörenden Mitglieder der Vereinigung, bewegte sich seit ihrer Gründung folgendermaßen:

Sektion.	1901	1902	1904	1906
I. Deutsche	673	980	1331	1635
II. Oesterreichische	182	252	251	294
III. Belgische	66	74	77	78
IV. Dänische		—	—	97
V. Spanische	—	—	—	66
VI. Amerikanische	—	—	—	140
VII. Französische	113	134	290	450
VIII. Britische	—	—	—	67
IX. Ungarische	70	332	335	241
X. Italienische	71	80	80	120
XI. Niederländische	175	178	183	193
XII. Schweizerische	238	243	476	444
Direkte Mitglieder	20	45	57	27
Summa	1608	2318	3080	3852

Die Vereinigung weist im ganzen fast 4000 Mitglieder auf, darunter viele mitgliederreiche Personenverbände, welche in den meisten Sektionen als Einzelmitglieder Aufnahme gefunden haben. Die Mitgliederzahl hat sich in den fünf Jahren ihres Bestandes mehr als verdoppelt. Infolge der Gründung neuer Sektionen ist sie in den letzten zwei Jahren am stärksten gewachsen. Zugleich nahm natürlich die Zahl der früher noch nicht zu nationalen Sektionen organisierten (direkten) Mitglieder ab.

Die Schweizerische Sektion besitzt das Recht zehn Delegierte abzuordnen. An der Genfer Delegiertenversammlung war sie durch acht Delegierte vertreten, und zwar durch Landammann Heinrich Scherrer, Nationalrat, St. Gallen; Alt Bundesrat Adrian Lachenal, Ständerat, Genf; Prof. Dr. N. Reichesberg, Bern; Dr. E. Feigenwinter, Rechtsanwalt, Basel; Alt Nationalrat Hermann Greulich, schweiz. Arbeitersekretär, Zürich; Prof. Dr. Spiro, Lausanne; Werner Krebs, schweiz. Gewerbesekretär, Bern; Hermann Schlatter, Redakteur, Schaffhausen. Als Vertreter des Schweizerischen Bundesrates war, wie an den vorhergehenden Tagungen der Vereinigung, Herr Dr. Fr. Kaufmann, Abteilungschef im eidgen. Handels-, Industrie- und Landwirtschaftsdepartement, erschienen.

Neben dem Schweizerischen Bundesrat haben folgende Staatsregierungen Abordnungen an die Delegiertenversammlnng gesandt: die deutsche, die österreichische, die belgische, die dänische, die französische,

die ungarische, die italienische, die luxemburgische, die norwegische, die niederländische und die schwedische.

Die Traktandenliste wies neben den rein geschäftlichen folgende Verhandlungsgegenstände auf: Arbeitsamt und seine Aufgaben; Bulletin; finanzielle Lage des Amtes und der Vereinigung; Programm der Vereinigung; Statuten der neuen Sektionen; Bleifrage; industrielle Gifte; Nachtarbeit der jugendlichen Arbeiter; Maximalarbeitstag; Heimarbeit; Versicherung ausländischer Arbeiter.

Zur Vorberatung und Feststellung der bezüglichen Resolutionen wurden die bezeichneten Verhandlungsgegenstände in fünf Gruppen geteilt, die ebensovielen Kommissionen zugewiesen wurden. Die schweizerische Sektion ließ sich in den Kommissionen vertreten, wie folgt: I. Kommission (Arbeitsamt und seine Aufgaben; Bulletin, finanzielle Lage des Amtes und der Vereiuigung, Statuten der neuen Sektionen) — Gewerbesekretär W. Krebs; II. Kommission (Bleifrage; industrielle Gifte) — keine Vertretung; III. Kommission (Nachtarbeit der jugendlichen Arbeiter) — Redakteur Schlatter; IV. Kommission (Maximalarbeistag; Heimarbeit) — Arbeitersekretär H. Greulich und Professor Reichesberg; V. Kommission (Versicherung ausländischer Arbeiter) — Dr. Feigenwinter und Professor Spiro.

Für die Beratungen in den Kommissionen wurde der Nachmittag des ersten und der Vormittag des zweiten Tages reserviert. Da jede Kommission ein begrenztes Gebiet zugewiesen erhielt, so konnten die Beratungen in aller Ruhe gepflogen und die bezüglichen dem Plenum vorzulegenden Resolutionsanträge sorgfältig vorbereitet werden. Aus diesem Grunde erklärt es sich, warum in den Plenarsitzungen der Delegiertenversammlung verhältnismäßig so wenig über die einzelnen Gegenstände diskutiert wurde: die beantragten Resolutionen konnten meistenteils unmittelbar nach den Voten der Berichterstatter zur Abstimmung gestellt werden, so daß sämtliche Resolutionen höchstens mit einigen Aenderungen redaktioneller Natur zur Annahme gelangten.

Die erste Kommission unterbreitete eine Reihe von Anträgen, die in folgender Fassung die Zustimmung der Delegiertenversammlung erhielten:

Das Bureau der Internationalen Vereinigung wird beauftragt, den Staatsregierungen, welche ihren Beitritt zu den Arbeiterschutzverträgen von Bern, am 26. September 1906, erklärt haben, den Dank der Vereinigung auszusprechen und den hohen Schweizer. Bundesrat zum Erfolge seiner Bemühungen zu beglückwünschen.

2. Das Bureau der Internationalen Vereinigung wird beauftragt, denjenigen Staatsregierungen, welche durch Erhöhung ihrer Staatsbeiträge wesentlich zur Ord-

nung des Finanzhaushaltes der Vereinigung und zur ersprießlichen Fortführung des Internationalen Arbeitsamtes beigetragen haben, den Dank der Vereinigung auszusprechen.

3. Die IV. Delegiertenversammlung nimmt mit Befriedigung von den vorliegenden Berichten des Bureaus, des Schatzmeisters und des Arbeitsamtes Kenntnis. Sie spricht dem Bureau, dem Schatzmeister und dem Arbeitsamt für ihre Tätigkeit, insbesondere auch für diejenige zur Sanierung der finanziellen Lage der Vereinigung, den wärmsten Dank aus, erteilt dem Bureau für die Rechnungen der Jahre 1904 und 1905 Entlastung und genehmigt das Budget für das Jahr 1907. Hinsichtlich des Budgets für 1907 wünscht die Delegiertenversammlung:

a) daß der Ansatz für Drucksachen (Bulletin) um Fr. 2000, d. h. von 14,000 auf Fr. 16,000, zum Zwecke größerer Vollständigkeit des Bulletins in der Veröffentlichung der Arbeiterschutzgesetze erhöht werde;
b) daß die Bewilligung von Fr. 4000 als Beitrag zu den Kosten der englischen Bulletin-Ausgabe nur eine temporäre Geltung für zwei Jahre habe, unter der Bedingung, daß der über diesen Betrag hinausgehende Rest der Kosten der englischen Bulletin-Ausgabe ganz von den Sektionen des englischen Sprachgebietes getragen wird;
c) das Bureau wird beauftragt, den Sektionen über die Frage der Pensionsversicherung der Beamten des Arbeitsamtes Bericht und Antrag zu erstatten und mit Zweidrittel-Mehrheit die erforderlichen Verträge abzuschließen.

4. Die Delegiertenversammlung genehmigt gemäß Artikel 14 der Statuten der Vereinigung:

a) die neuen Statuten der ungarischen Sektion;
b) die Statuten der englischen, amerikanischen, spanischen und dänischen Sektion.

5. Die Sektionen werden eingeladen, dem Bureau einen Bericht über die Maßnahmen zu erstatten, die in jedem Lande durch Gesetz oder Verordnung zur Sicherung der Durchführung der Arbeiterschutzgesetzgebung ergriffen worden sind. Den Sektionen wird zu diesem Zwecke vom Bureau ein Fragebogen zugestellt werden. Das Bureau wird auf Grund der Beantwortungen dieses Fragebogens beauftragt, einen vergleichenden Bericht über die zur Durchführung der verschiedenen Arbeiterschutzgesetze getroffenen Maßnahmen auszuarbeiten.

6. Das Bureau wird beauftragt, die Sektionen einzuladen, über Umfang und Art der gewerblichen Kinderarbeit und die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der gewerblich tätigen Kinder Berichte zu erstatten und auf Grund dieser Berichte der nächsten Delegiertenversammlung einen zusammenfassenden Bericht vorzulegen.

7. Das Bureau wird beauftragt, auf Grund von Berichten, die es ein halbes Jahr vor der Delegiertenversammlung von den Sektionen einfordern wird, den Delegiertenversammlungen regelmäßig Bericht zu erstatten über die Verwirklichung der von der internationalen Vereinigung geäußerten Wünsche.

Zu dieser Revolution ist folgendes zu bemerken.

Punkt drei spricht von der *finanziellen Sanierung* der Vereinigung. In der Tat folgt aus den vom Bureau vorgelegten Rechnungen für die Jahre 1904 und 1905 und dem Budget und

der provisorischen Rechnungsübersicht für das Jahr 1906, daß die Vereinigung die finanzielle Krise, die einzubrechen drohte, glücklich überstanden hat. Während im Jahre 1904 alte Rechnungsrückstände im Betrage von Fr. 30,369 zu bezahlen waren und das Rechnungsjahr 1904 ein Defizit von Fr. 25,514 hinterließ, weist das Jahr 1905 ein solches von nur Fr. 7,053 auf und im laufenden Jahre wird sogar ein Ueberschuß im Betrage von zirka Fr. 7,000 erhofft. Diese glänzende Metamorphose wurde auf folgende Weise bewerkstelligt. In erster Linie suchte man Ersparnisse durch Verringerung des Umfanges des „Bulletin des Internationalen Arbeitsamtes“ zu erzielen. Dies konnte unbeschadet der Qualität desselben durchgeführt werden, indem hinsichtlich des zu verarbeitenden Stoffes seitens der Redaktion eine strengere Auswahl getroffen wurde. So wurde z. B. der wörtliche Abdruck von Arbeiterschutzgesetzen der amerikanischen Einzelstaaten fallen gelassen, ebenso der Abdruck des Wortlautes der äußerst umfangreichen Unfallversicherungsvorschriften der deutschen Berufsgenossenschaften u. drgl. mehr. Im ferneren gelang es, einzelne Sektionen zur Erhöhung ihrer Jahresbeiträge zu bewegen und von einer größeren Anzahl von Staatsregierungen erhöhte, beziehungsweise neue Zuwendungen zu erhalten. Endlich haben sich manche Sektionen an der Tilgung der früheren Defizite mit namhaften Beträgen beteiligt. In Zukunft dürfte demnach die Vereinigung keine finanziellen Schwierigkeiten mehr zu befürchten haben, zumal ein ziemlich beträchtlicher Teil der Ausgaben des Amtes, nämlich die Drucklegung der Berichte der Sektionen an die Delegiertenversammlungen, bereits von der III. Delegiertenversammlung auf die Sektionen abgewälzt wurde.

Angesichts dieser günstigen Sachlage, fand es die Delegiertenversammlung an der Zeit, nunmehr für die materielle **Besserstellung der Beamten des Arbeitsamtes** zu sorgen, welche mit Hingebung die Jahre hindurch eine umfassende Arbeit bewältigten bei verhältnismäßig geringer Belohnung ihrer überaus anstrengenden und aufreibenden Tätigkeit. Durch angemessene Erhöhung der Gehälter und Inaussichtnahme einer Pensionsversicherung der Beamten wurde die bezügliche Aufgabe in geeigneter Weise gelöst.

Die günstige Lage der Finanzen erlaubte aber auch einer anderen sehr wichtigen Aufgabe näher zu treten. Bereits bei der Gründung der Vereinigung wurde Dreisprachigkeit der Veröffentlichungen des Arbeitsamtes statuiert. Bis jetzt konnten jedoch die zur Veröffent-

lichung bestimmten Arbeiten des Amtes nur in deutscher und französischer Sprache ausgegeben werden. Dieser Umstand erschwerte sehr die Propaganda für die Ideen der Vereinigung in den in Betracht kommenden englischen Sprachgebieten. Wenn es trotzdem gelungen ist, eine britische und eine amerikanische Station ins Leben zu rufen, so ist dies in erster Linie den unaufhörlichen Anstrengungen des Präsidenten und des Generalsekretärs der Vereinigung zuzuschreiben, die durch Wort und Schrift in jenen Ländern der Vereinigung Freunde warben. Mit Hilfe dieser Freunde wird nun das Arbeitsamt in der Lage sein, seine Veröffentlichungen, vor allem das „Bulletin" auch in englischer Sprache auszugeben. Zu den beträchtlichen Kosten dieser Unternehmung konnte aber die Vereinigung einen nahmhaften Zuschuß leisten, und auf solche Weise ist das Gelingen dieses Vorhabens außer Zweifel gerückt.

Die II. Kommission brachte folgende von der Delegiertenversammlung gutgeheißene Resolution ein:

1. Zur weiteren Ausführung der Resolution der Delegiertenversammlung vom Jahre 1904 bittet die Vereinigung das Bureau, die Landessektionen zu veranlassen, sobald als möglich Sachkenner namhaft zu machen, welche in ihren Ländern über die Gefahren bei der Herstellung und der Anwendung der Bleifarben sowie in der keramischen und polygraphischen Industrie Erhebungen anstellen und spätestens bis 1. Januar 1908 hierüber Bericht erstatten. Diese Berichte sind dem Bureau des Internationalen Arbeitsamtes einzusenden, das seinerseits drei Sachverständige (aus drei verschiedenen Ländern) ernennt, welche die Einzelberichte in einen Hauptbericht zusammenfassen. Die Kommission bittet das Bureau, dieser Dreierkommission die beim Preisausschreiben eingelaufenen Arbeiten, soweit sie es für nützlich hält, zur Verfügung zu stellen.

2. Die einzelnen Landessektionen werden durch das Bureau ersucht, bis zum 1. März 1908 über das Verbot der Verwendung von Bleifarben Berichte vorzulegen. — Diese Berichte sollen angeben, ob das Verbot durch Gesetz oder auf dem Verwaltungswege angeordnet ist, ob es nur für öffentliche oder nur für Privatarbeiten, bzw. für beide gilt; sie sollen über das Ergebnis der Anwendung dieses Verbotes und auch über die Versuche, die etwa mit bleifreien Farben gemacht wurden, Mitteilung machen.

3. In Ausführung des Beschlusses B, 7 b der Generalversammlung von 1904 befürwortet die Kommission die Ernennung von drei Sachverständigen aus drei Ländern. Diese Sachverständigen sollen beauftragt werden, unter Zugrundelegung der von den Landessektionen eingereichten Liste eine endgiltige Aufstellung der wichtigsten gewerblichen Gifte nach dem Grade ihrer Gefährlichkeit auszuarbeiten.

Diese Anträge bezwecken, wie man sieht, eine geeignete Durchführung der bereits früher in dieser Sache gefaßten Beschlüsse zu erlangen. Allseitig wurde konstatiert, daß die von der Vereinigung

und ihrer Landessektionen ausgegangenen Anregungen hinsichtlich des Verbotes bezw. Einschränkung der Herstellung und Verwendung von Bleifarben überall eine gute Aufnahme gefunden hätten. Viele Regierungen und Kommunalbehörden haben bezügliche Maßnahmen getroffen, die sich zum Teil gut bewährt haben sollen. Eine Zusammenstellung derartiger Erfahrungen hätte daher ganz sicher eine wichtige propagandistische Bedeutung, und würde wesentlich die bezügliche Aufgabe der Vereinigung erleichtern.

Bei Besprechung der Bleifrage konnte man nicht umhin, sich daran zu erinnern, daß die an den vorhergehenden Delegiertenversammlungen der Vereinigung so wie im Schoße ihrer Landessektionen behandelte Phosphorfrage nunmehr ihre vorläufige Erledigung gefunden habe, aber leider in einer Art und Weise, welche die Vereinignng nicht zufriedenstellen konnte. Von mancher Seite wurde sogar der Antrag gestellt, die Versammlung möge ihr Bedauern darüber aussprechen, daß an der Berner Konferenz sich nur wenige Staaten bereit finden ließen, Abmachungen hinsichtlich dieser für die Volksgesundheit so wichtigen Angelegenheit zu treffen. Die Vereinigung, im Prinzipe hiemit einverstanden, glaubte jedoch in ihrer Mehrheit aus Opportunitätsrücksichten von einem Tadelsvotum zu Handen der renitenten Regierungen absehen zu müssen, und man einigte sich dann darin, das Bureau und die Sektionen derjenigen Länder, die sich der internationalen Phosphorverbotkonvention in Bern nicht angeschlossen haben, zu ersuchen, den Kampf gegen den Phosphor in der Zündholzindustrie fortzusetzen und auf den Anschluß der betreffenden Staaten an die Konvention hinzuwirken.

Ueber die Nachtarbeit der Jugendlichen wurde folgender Beschluß gefaßt:

1. Die Nachtarbeit für jugendliche Arbeiter bis zum 18. Lebensjahre soll im allgemeinen verboten werden.

2. Das Verbot ist bis zum 14. Lebensjahr ein absolutes.

3. Für Jugendliche im Alter über 14 Jahren sind Ausnahmen gestattet:
   a) in Fällen einer force majeure oder ausnahmsweiser Verhältnisse;
   b) in jenen Industrien, deren Rohprodukte einem raschen Verderben unterworfen sind.

4. Die Nachtarbeit ist gänzlich untersagt im Handels-, Gast- und Schankgewerbe, wie auch in den Bureaus derjenigen gewerblichen Betriebe, in denen die Nachtarbeit verboten ist.

5. Die Dauer der Nachtruhe, wo eine solche vorgeschrieben ist, soll mindestens die Zeit von 10 bis 5 Uhr umfassen.

6 Uebergangsbestimmungen können vorgesehen werden.

7. Die internationale Vereinigung spricht den Wunsch aus, daß die Ueberwachung der Bestimmungen ernstlich durchgeführt werde.

Diese Resolution lehnt sich an die seiner Zeit hinsichtlich der Nachtarbeit der Frauen gefaßten Beschlüsse der Vereinigung, die dann der Berner Konvention zu Grunde gelegt wurden, enge an, ja sie bildet materiell gewissermaßen eine getreue Kopie derselben. Der einzige Unterschied besteht darin, daß die Saisonindustrie nicht das Privileg erhalten, das Verbot der Nachtarbeit der Jugendlichen zu durchbrechen, was in Bezug auf die Nachtarbeit der Frauen als zulässig erklärt wurde. Es ist sehr zu bedauern, daß die Delegiertenversammlung bei Behandlung dieser Frage sich nicht entschließen konnte, einen Schritt weiter zu tun, als in der Frage der Nachtarbeit der Frauen. Es liegt ja auf der Hand, daß der Schutz der Nachtruhe für den jugendlichen Organismus, der sich im Stadium der Entwicklung befindet, von weit größerer Bedeutung ist als für den erwachsenen Menschen. Läßt man aber als Nachtarbeit nur die Arbeit zwischen 10 Uhr abends und 5 Uhr morgens geltend, so ist damit nicht viel gedient, indem der Morgenschlaf, der auf den jugendlichen Organismus so wohltuend wirkt, ja für ihn geradezu eine Notwendigkeit ist, gestört wird. Und dazu noch die Ausnahme für Jugendliche vom 14. bis zum 18. Altersjahr! Wurde ja schon seinerzeit bei Behandlung der Frage der Frauennachtarbeit von mancher Seite unter Hinweis auf die Erfahrungen aus verschiedenen Ländern ein absolutes, keine Ausnahmen zulassendes Verbot verlangt. Um so mehr wäre es am Platz gewesen, wenn die Delegiertenversammlung diese Forderung mit Bezug auf die Nachtarbeit der Jugendlichen zu der ihrigen gemacht hätte. Wohl niemand hätte ihr den Vorwurf der Ueberstürzung gemacht, vor dem sich manche Mitglieder der Vereinigung so sehr zu fürchten scheinen. Ist doch diese Forderung mancherorts bereits durchgeführt, ohne daß man über etwaige üble Folgen diesen Mangel klagen hört.

Durch ähnliche Zurückhaltung zeichnet sich die Stellungnahme der Delegiertenversammlung in Sachen des Maximalarbeitstages aus. Die bezügliche Resolution lautet, wie folgt:

Die internationale Vereinigung hält dafür:

1. Daß die Festsetzung eines Maximalarbeitstages für die Erhaltung und Förderung der physischen und geistigen Kräfte der Arbeiter und Angestellten von hohem Interesse ist;

2. daß neben den durch die Gewerkschaftsorganisationen bereits erzielten oder noch zu erzielenden Erfolgen die Intervention des Gesetzgebers notwendig ist, um die allgemeine Festlegung eines Maximalarbeitstages zu ermöglichen;

3. daß, um über die Nützlichkeit internationaler Verträge in dieser Frage orientiert zu sein, das Internationale Arbeitsamt der nächsten Generalversammlung Berichte vorlegen soll:

a) über die Dauer der täglichen Arbeitszeit der erwachsenen Arbeiter und Angestellten;

b) über die Wirkungen der bereits durch Gesetze, Verwaltungsmaßnahmen oder die Initiative der Arbeitgeber und Arbeiterorganisationen erzielten Beschränkung des Maximalarbeitstages, insbesondere in Bezug auf die Steigerung der Arbeitsleistung der Arbeiter und den Fortschritt der Technik.

Das Internationale Arbeitsamt ist befugt, diese Erhebungen auf einzelne Industriezweige zu beschränken, wenn es sich ergeben sollte, daß die Vornahme einer allgemeinen Enquete wesentliche Schwierigkeiten begegnen würde.

Daß die Delegiertenversammlung, bevor sie sich zur Empfehlung bestimmter legislatorischer Maßnahmen entschließt, erst die in Betracht kommenden Verhältnisse gründlich studieren will, kann ihr selbstredend niemand verargen. Im Gegenteil! Diese Art des Vorgehens ist es ja eigentlich, die ihren bezüglichen Voten ein besonderes Gewicht verleiht. Allein, wenn mann bedenkt, daß eine Anzahl von Ländern seit einer Reihe von Jahren, ja sogar Jahrzehnten den gesetzlichen Maximalarbeitstag besitzt, und daß man in manchen Ländern den zehnstündigen Maximalarbeitstag bereits eingeführt hat oder in der allernächsten Zeit wohl einführen dürfte, so sieht es wohl etwas merkwürdig aus, wenn die Delegiertenversammlung, anstatt sich wenigstens für den zehnstündigen Arbeitstag auszusprechen, sich mit einer prinzipiellen Erklärung über die Wünschbarkeit der Festsetzung eines Maximalarbeitstages begnügt, die nachgerade zu den selbstverständlichsten Dingen auf der Welt gehört. Hatte doch schon der Pariser Arbeiterschutzkongreß vom Jahre 1900, aus welchem unsere Vereinigung hervorging, den zehnstündigen Maximalarbeitstag postuliert; um so eher hätte man es jetzt, nach sechs Jahren, angesichts der allbekannten Tatsache, daß wohl in allen Industrieländern die Arbeitszeit eines beträchtlichen Teiles der Arbeiterschaft inzwischen eine weitere bedeutende Reduktion erfahren hat, und zwar unter häufiger Ueberholung des zehnstunden Tages wagen dürfen. Hoffentlich werden nun die Ergebnisse der angeordneten Studien die nächste Delegiertenversammlung zu herzhafterem Vorgehen in dieser Frage veranlassen und ihr helfen, eine Lösung zu finden, welche den An-

forderungen eines wirksamen Arbeiterschutzes besser entsprechen würde, als es mit der vorstehenden Resolution der Fall ist.

Eine weitere wichtige Frage, welche die Delegiertenversammlung beschäftigte, ist die betreffend den **Schutz der Heimarbeiter.** Darüber wurden folgende Beschlüsse gefaßt:

Die internationale Vereinigung ist der Ansicht, daß die in der Hausindustri bereits nachgewiesenen Uebelstände ein Eingreifen der Staatsgewalt notwendig machen. Sie ersucht die nationalen Sektionen:

A. Von ihren Regierungen gesetzliche Maßnahmen zu verlangen, durch welche für den Arbeitgeber (Verleger und Zwischenmeister) die Verpflichtung ausgesprochen wird,

1. ein Verzeichnis der von ihm beschäftigten Heimarbeiter und -arbeiterinnen zu führen und den Behörden auf Verlangen jederzeit vorzulegen;

2. jeder der beschäftigten Personen bei der Auftragserteilung einen Zettel mit genauer Angabe des Stücklohnes einzuhändigen und in den für die Lohnauszahlung bestimmten Räumen den in Gebrauch stehenden Lohntarif sowie ein Verzeichnis der Preise für gelieferte Materialien anzuschlagen.

B. Die Ausdehnung der Gewerbe- und Fabrikinspektion sowie der sozialen Versicherungen auf die Heimarbeiter anzustreben.

C. Sowohl im öffentlichen als im Interesse des Arbeiters die strikteste Anwendung der allgemeinen sanitären Vorschriften und Gesetze in Bezug auf jene Wohnräume, in denen die Heimarbeit ausgeübt wird, zu verlangen, bzw. die Erlassung derartiger Bestimmungen, sofern solche nicht bestehen, zu erwirken.

D. Die Bildung und Tätigkeit von Berufsorganisationen, Käuferligen usw. anzuregen und zu fördern.

E. Das Bureau der Vereinigung möge im Einvernehmen mit den Sektionen Erhebungen über die für den Export arbeitenden Hausindustrien, ihre Ausfuhr- und Konkurrenzgebiete sowie über die für diese Konkurrenz in Betracht kommende Betriebsformen anstellen.

Der Schutz der Heimarbeiter bildet bekanntlich eines der schwierigsten Probleme der Arbeiterschutzgesetzgebung. Schon der Umstand, daß der Begriff der Heimarbeit beziehungsweise Hausindustrie noch immer so schwankend ist, legt einem einheitlichen Eingreifen der Staatsgewalt in die in Betracht kommenden Verhältnisse nicht zu unterschätzende Hindernisse in den Weg. Abgesehen davon aber ist die Ueberwachung der im eigenen Heime beschäftigten Erwerbstätigen, die ja als die unerläßliche Voraussetzung eines wirksamen Schutzes solcher Arbeiter erachtet werden muß, eine so heikle Sache, daß hier die äußerste Vorsicht als geboten erscheint. Nichtsdestoweniger hat das Bestreben, auch den Heimarbeitern bei der Verwertung ihrer Arbeitskraft den Schutz des Gesetzes angedeihen zu lassen, bereits einige Angriffspunkte festzustellen vermocht, auf welche sich die Aufmerksamkeit des Gesetzgebers vor allem zu richten haben wird.

Die in der Resolution zunächst geäußerten Wünsche, betreffend die Registrierung der Heimarbeiter durch die solche Arbeiter beschäftigenden Unternehmer, sowie die bei der Lohnauszahlung von den letzteren zu beobachtenden Formalitäten, haben in erster Linie den Zweck, eine Grundlage zu schaffen zur Feststellung des Umfanges und des Charakters der Heimarbeit und der ihr eigentümlichen Lohn- und Arbeitsverhältnisse. Auf solche Weise hofft man das nötige Material zur allseitigen Beurteilung der Sachlage zu erhalten. Mancherorts ist man bereits tatsächlich in gekennzeichneter Weise vorgegangen. Die übrigen Punkte der vorstehenden Resolution zählen einige Maßnahmen auf, deren Durchführung, wie die Erfahrung lehrt, gewiß nicht bloß im Interesse der Heimarbeiter, sondern auch im Interesse des die Erzeugnisse der Hausindustrie konsumierenden Publikums liegt und mancherorts auch tatsächlich kräftig angestrebt wird. Die zum Schluß angeregten Erhebungen sollen den Boden vorbereiten für ein allfälliges internationales Vorgehen, auf dem in Rede stehendem Gebiete, das sich für ein solches Vorgehen zweifellos in hervorragender Weise eignet.

Das letzte Traktandum der Delegiertenversammlung bildete die Versicherung ausländischer Arbeiter. Dieser Gegenstand beschäftigte bereits die Delegiertenversammlung zu Köln. Seither sind durch nationale und internationale Maßnahmen in der Richtung der von der Vereinigung geäußerten Wünsche die Lösung der gestellten Aufgabe bedeutend erleichtert worden. In Erkenntnis dieser Sachlage glaubte daher die Genfer Delegiertenversammlung, daß es an der Zeit sei, der Angelegenheit eine größere Aufmerksamkeit zuzuwenden, und forderte daher die Sektionen auf die zur Einleitung einer bezüglichen Aktion der Vereinigung nötigen vorbereitenden Schritte zu tun. Die Beschlüsse haben folgenden Wortlaut:

Die Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz entnimmt den Berichten der verschiedenen nationalen Sektionen, daß durch eine Verständigung der Staaten der Grundsatz der Gleichberechtigung der Ausländer und in Bezug auf die Leistungen der Versicherungen durchgeführt werden kann.

Sie ladet daher die Sektionen ein:

1. der nächsten Delegiertenversammlung den Entwurf eines internationalen Vertrages zunächst in Bezug auf die Unfallversicherung vorzulegen, der dieses Prinzip zur Durchführung bringt sowohl mit Beziehung auf die Versicherungsleistung als die Bedingungen für deren Gewährung;

2. bis zur allgemeinen Anerkennung des Grundsatzes der Gleichbehandlung im internationalen Rechte auch fernerhin im Sinne der Durchführung desselben sowohl durch die nationale Gesetzgebung wie durch internationale Verträge zu sichern;

3. bis zur nächsten Delegiertenversammlung zu berichten in welcher Weise die Gesetzgebung ihrer Heimatstaaten abgeändert bezw. neu erlassen werden sollte, um dem oben festgestellten Grundsatz zu entsprechen.

Wir sind nun am Schlusse unseres Berichtes. Aus dem Vorstehenden ergibt sich wohl ohne weiteres, daß die Genfer Delegiertenversammlung ein großes Stück Arbeit zu vollziehen hatte. Es wurde denn auch fleißig und rüstig gearbeitet. Und wenn wir mit dem einen oder dem anderen Ergebnis dieser Arbeit nicht ganz zufrieden sind, so kommt dies ausschließlich daher, weil wir der Ansicht sind, die Vereinigung habe, um ihrer Aufgabe gerecht zu werden, sich nicht darauf zu beschränken das zum Ausdruck zu bringen, was die öffentliche Meinung auch ohne ihr Zutun bereits als wünschenswert und durchführbar erachtet, sondern vielmehr wegweisend vorzugehen und Bahnen einzuschlagen zu höheren Zielen, an die sich andere, sei es aus Eigennutz, sei es aus Unkenntnis der wirklichen Sachlage, nicht heranwagen. Wir sind von der Bedeutung der Vereinigung durchdrungen und schlagen den Wert ihrer Leistungen nicht gering an; aber gerade deswegen möchten wir wünschen, daß sie den Forderungen, welche aus denjenigen Kreisen kommen, die geschützt werden sollen, etwas mehr Gehör schenkte, als es bisher der Fall war. Nur dann würde sie sich die Sympathien der weitesten Schichten der arbeitenden Bevölkerung zuziehen, ohne deren tatkräftige Unterstützung sie im Grunde genommen doch nicht viel auszurichten vermöchte.

Soziale Chronik.

Allgemeine Sozialpolitik.

Schweiz. Der Staatsrat des Kantons Waadt unterbreitet dem Großen Rate einen Gesetzesvorschlag betreffend Errichtung einer kantonalen Altersversicherung. Die Anregung dazu gab eine Motion, welche dem Großen Rate am 8. Mai 1901 eingereicht, dann erheblich erklärt und dem Staatsrat überwiesen wurde. Im waadtländischen Großen Rate war man, wie der „Gazette de Lausanne“ zu entnehmen ist, zuerst der Ansicht, die beabsichtigte Altersversicherung sollte eine allgemeine sein und obligatorisch erklärt werden. Der Staatsrat adoptierte indessen eine solche Lösung nicht, sondern schlug dem Großen Rate vor, eine fakultative durch Subventionen des Staates unterstützte Altersversicherungskasse zu gründen. Eine solche besitzt seit dem Jahre 1899 bereits der Kanton Neuenburg, während Anstrengungen, welche in den Kantonen Genf und Glarus auf Einführung der obligatorischen Altersversicherung gemacht wurden, bis jetzt noch nicht zu irgendwie greifbaren Resultaten geführt haben.

Nach dem vorliegenden Entwurfe soll in Lausanne unter dem Namen „Caisse cantonale vaudoise des retraites populaires“ eine auf Gegenseitigkeit gegründete Altersversicherungsanstalt errichtet werden. Sie besitzt juristische Persönlichkeit und wird unter der Kontrolle und mit Garantie des Staates betrieben. In Beziehung auf Vermögen und Verwaltung ist sie vom Staate unabhängig. Ueberdies ist sie von allen kantonalen und Gemeindesteuern befreit. Die Altersversicherungskasse soll von jeder im Kanton domizilierten Person sowie von jedem außerhalb des Kantons wohnenden Kantonsangehörigen Einzahlungen entgegennehmen und damit das Deckungskapital zur Ausrichtung einer Leibrente bilden, welche nach Festsetzung des Versicherten zwischen dem 50. und 65. Altersjahr beginnen kann. Die Einzahlungen sind fakultativ und können zu jeder Zeit erfolgen. Sie können nach dem Belieben des Versicherten und ohne Nachteil für die durch bereits bewirkte Einzahlungen erworbenen Rechte unterbrochen oder suspendiert werden. Jede Einzahlung bildet eine selbständige Operation und berechtigt zu einer zum voraus und auf Grund der im Momente der Einzahlung rechtskräftigen Tarife unwiderruflich festgesetzten Rente. Jedem Versicherten wird ein „Livret de retrait“ übergeben, in welches die Einzahlungen und die damit korrespondierenden Rentenansprüche eingetragen werden. Einem Versicherten kann nur ein „Livrait de retraite“ verabfolgt werden. Indessen kann er für verschiedene Alter Renten erwerben. Die Kasse kann Einzahlungen von verheirateten Frauen und Minderjährigen auch ohne Zustimmung der Ehemänner beziehungsweise des Inhabers der elterlichen Gewalt oder Vormundes rechtsgültig entgegennehmen. Die Ein-

zahlungen werden entweder in der Weise bewirkt, daß die Pensionskasse sie definitiv erwirbt (à capital abandonné) oder daß sie wieder zurückgezogen werden können (à capital réservé). Im zweiten Falle werden sie ohne Zinsen beim Tode des Versicherten den von ihm bezeichneten Personen ausbezahlt. Jede Einzahlung muß wenigstens ein Jahr erfolgt sein, bevor der Versicherte in den Genuß der daraus resultierenden Pension treten kann. Sowohl à capital abandonné als à capital réservé können keine Pensionen bewirkt werden, die Fr. 1200 übersteigen. Die Pensionen werden vierteljährlich ausbezahlt, das erste Mal drei Monate nachdem der Versicherte das Alter erreicht hat, auf welches er den Eintritt der Pensionsberechtigung festgestellt hat. Die Pensionen werden für die Feststellung des in der Loi sur l'impôt mobilier vorgesehenen Existenzminimums nicht berücksichtigt und sind, soweit sie von den durch den Staat oder von Dritten bewirkten Einzahlungen herrühren, weder übertragbar noch pfändbar.

Der Staat fördert die Altersversicherung durch Aufmunterungsprämien, die er denjenigen Personen gewährt, für welche während des Rechnungsjahres, sei es von ihnen selbst, sei es von Dritten mindestens sechs Franken einbezahlt worden sind. Die Aufmunterungsprämie wird vom Staate der Altersversicherungskasse einbezahlt, um à capital abandonné zu Gunsten des Versicherten eine Rente zu bilden, deren Bezugsberechtigung mit derjenigen der vom Versicherten bewirkten Einzahlungen korrespondiert. Die staatliche Aufmunterungsprämie beträgt Fr. 6., wenn vom Versicherten Fr. 6 einbezahlt wurden, Fr. 8 bei einer Einzahlung von Fr. 12 und Fr. 10 bei einer solchen von Fr. 24. Kinder, welche durch Vermittlung der Schülerklassen (mutualités scolaires) ihre Einzahlungen bewirken, erhalten vom Staate schon von Fr. 2 Einzahlung an eine Aufmunterungsprämie, welche bis auf Fr. 6 gleich groß ist, wie ihre Einzahlung. Fünf Kategorien sind von der Aufmunterungsprämie ausgeschlossen: 1. Nichtschweizer, sofern sie nicht einem Staate angehören, der den dortigen waadtländischen Staatsangehörigen Gegenrecht hält. 2. Versicherte, welche ihre Existenzmittel nicht durch Ausübung eines Gewerbes oder Berufes erwerben. Eine Ausnahme von dieser Regel wird gemacht zu Gunsten der Minderjährigen, der Witwen, die für ihre Familie zu sorgen haben und derjenigen Personen, die wegen körperlicher oder geistiger Schwächung außer Stande sind für sich selbst zu sorgen. 3. Personen, welche den Beginn der Pensionsberechtigung auf ein früheres Alter als 60 Jahre festgesetzt haben. Hievon sind solche Versicherte ausgenommen, deren Geschäft oder Beruf eine frühe Pensionierung zur Folge hat. Diese Versicherten erhalten die Aufmunterungsprämie auch, wenn sie den Anfang der Pensionsberechtigung auf das 55. Altersjahr festgesetzt haben. 4. Personen, welche während des Rechnungsjahres mehr als Fr. 90 einbezahlt haben. 5. Versicherte, für deren Rechnung, von den staatlichen Aufmunterungsprämien abgesehen, ein Kapital von über Fr. 2000 einbezahlt wurde. Die dem außerhalb des Kantones wohnenden Kantonsangehörigen gewährte Aufmunterungsprämie äußert keine Wirkungen, wenn der Versicherte im Momente des Beginnes der Bezugsberechtigung kein festes Domizil im Kantone hat. Andernfalls hat der Versicherte nur Anspruch auf die Rente, welche seinen persönlichen Einzahlungen entspricht. Jeder Versicherte, welcher vorzeitig invalid wird,

kann verlangen, daß er sofort in den Genuß derjenigen Rente gesetzt werde, welche seinem Alter, und seinen Einzahlungen, vermehrt um die staatlichen Aufmunterungsprämien, entspricht.

Der Staat trägt die Verwaltungskosten der kantonalen Altersversicherungskasse, sowie diejenigen der auf Gegenseitigkeit gegründeten Pensionskassen, welche ihm als Vermittler dienen können, abzüglich einer Provision von 5 Prozent der jährlichen Inkassi. Die kantonale Altersversicherungsanstalt zieht mindestens alle drei Jahre eine technische Bilanz. Ergibt dieselbe einen Gewinn, so wird die Hälfte einem Reservefonds zur Konsolidierung der finanziellen Lage verwendet. Die andere Hälfte fällt einem Invaliditätsfonds zu, welcher dazu bestimmt ist, den vorzeitig invalid gewordenen Versicherten zu helfen. Ergibt die technische Bilanz ein Defizit, so wird dasselbe aus dem Reservefonds gedeckt. Ist dieser ungenügend, so trägt das Defizit der Staat.

Wohnungsfrage und Wohnungspolitik.

Schweiz. Eine vom Großen Rate des Kantons Basel=Stadt zur Ausarbeitung eines Wohnungsgesetzes eingesetzte Kommission unterbreitet nunmehr die Ergebnisse ihrer Arbeit. Der bezügliche Gesetzesentwurf bezweckt in erster Linie die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege durch Beaufsichtigung und Verbesserung der Wohnungen in Bezug auf ihre sanitarischen Verhältnisse. Es sollen der Wohnungsaufsicht, die von den Organen des Sanitätsdepartements ausgeübt wird, alle Gebäude und Gebäudeteile, welche zu dauerndem Aufenthalte für Menschen als Wohn=, Schlaf= oder Arbeitsräume dienen, sowie die dazu gehörenden Küchen, Abtritte, Zugänge, Dependenzen, Höfe, Gärten usw. unterstellt werden. Sämtliche Wohnräume sollen hinreichend Licht und Luft direkt aus dem Freien erhalten; Ausnahmen werden nur für solche Räume gestattet, welche nicht als Arbeitsräume dienen. Die Fußböden sollen in gutem und trockenem Zustande sein und für Wohn= und Schlafräume über der Erdoberfläche liegen; wo der Gebrauchszweck eine Heizung erfordert, sollen angemessene Heizvorrichtungen vorhanden sein, und zwar mit einem Klappensystem, das den Abzug der Gase ermöglicht. Der Entwurf enthält ferner Bestimmungen gegen das Ungeziefer, indem er die Beamten berechtigt, Vorkehrungen zu dessen Vertreibung zu treffen. Ansammlungen von Abfällen, Unrat und dergleichen sollen in und bei den Häusern nicht geduldet werden. Schlafräume dürfen nur insoweit als solche benützt werden, als auf jede darin schlafende Person mindestens 10 Kubikmeter oder, wenn die gleichen Räume auch als Arbeitsstätten benützt werden, mindestens 15 Kubikmeter Luftraum entfallen. Nur, wenn in bezug auf Lüftung, Beleuchtung und Reinlichkeit günstige Umstände vorliegen, darf im geforderten Kubikinhalt eine Ermäßigung eintreten. Die Benützung einer einzigen Küche durch zwei Familien soll nur ausnahmsweise gestattet werden. Immerhin ist bei Anwendung der Bestimmungen über die Schlafräume und Küchen auf die ländlichen Verhältnisse besondere Rücksicht zu nehmen. Ferner enthält der Entwurf Bestimmungen über die finanzielle Beteiligung der öffentlichen Verwaltung an der sanitarischen Verbesserung von Wohnungen; es

wird nämlich angeordnet, daß der Regierungsrat, falls die Wohnbarmachung von bisher zu Wohnzwecken benützten Räumen unmöglich oder mit ganz unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist, dem Hauseigentümer eine Entschädigung bewilligen darf, wenn derselbe nachweist, daß er durch die Verfügung ohne sein Verschulden eine erhebliche Einbuße am Ertrage seines Hauses erleidet. Der Regierungsrat ist ferner befugt, an die Reparatur- und Umbaukosten Vorschüsse zu leisten, die jedoch hypothekarisch sichergestellt werden müssen. Wo zum Zwecke einer Verbesserung der sanitarischen Verhältnisse der Umgebung die Beseitigung von Gebäuden oder Gebäudeteilen notwendig erscheint, steht dem Regierungsrat ein Expropriationsrecht zu.

— Der Regierungsrat des Kantons Zürich schlägt dem Kantonsrate die folgende Aenderung der Artikel des Baugesetzes, die sich auf die Dachwohnungen und die Anzahl der zulässigen Stockwerke beziehen, vor:

§ 69. Ein Privatgebäude darf über dem Erdgeschosse nicht mehr als vier Stockwerke und ein ausgebautes Dachgeschoß enthalten. Für die Benutzung von Dachgeschossen gilt § 73.

§ 73. Dachwohnungen oder einzelne Räume im Dachgeschosse, die als Wohn-, Schlaf- oder Arbeitsstätten dienen, dürfen nur im ersten Dachraume und nicht über dem Kehlgebälk angebracht werden; sie müssen von feuersichern Wänden umgeben sein und es sollen die weiter nötigen Vorkehrungen getroffen sein, um die Insassen vor Feuersgefahr und schädlichen Witterungseinflüssen zu schützen. Der Dachraum über dem Kehlgebälk darf nur durch Lattenverschläge abgeteilt werden.

Arbeiterschutz.

Schweiz. Die Regierung des Kantons St. Gallen unterbreitet dem Großen Rate den Entwurf eines Lehrlingsgesetzes. Das Gesetz findet Anwendung auf alle handwerksmäßigen Betriebe, die nicht unter dem Fabrikgesetz stehen; ferner auf Handels- und andere nach kaufmännischer Art betriebene Geschäfte. Geschäftsinhaber, welche infolge strafrechtlicher Verurteilung nicht im Besitze der bürgerlichen Rechte und Ehren sind, dürfen keine Lehrlinge halten. Lehrmeistern, die nicht die nötige Garantie für genügende Berufslehre bieten oder ihre Pflichten vernachlässigen, kann das Recht, Lehrlinge zu halten, entzogen werden. Der schriftliche Lehrvertrag ist obligatorisch. Dieser wie die Bestimmungen über Pflichten und Rechte der Lehrmeister und Lehrlinge entsprechen so ziemlich denjenigen anderer Gesetze. Der Besuch der beruflichen Fortbildungsschulen oder Fachkurse, wo solche bestehen, ist obligatorisch. Die Arbeitszeit darf 60 Stunden wöchentlich und in der Regel 10 Stunden täglich nicht übersteigen, mit Einschluß von vier wöchentlichen Unterrichtsstunden. Der Lehrling darf weder zu Sonntags- noch zu Nachtarbeit verwendet werden. Die Lehrlingsprüfungen sind für alle Lehrlinge obligatorisch und unentgeltlich. Für die Oberaufsicht über Vollzug des Gesetzes wird dem zuständigen Departement eine Kommission für das Handels- und Gewerbewesen beigegeben. Dieselbe zählt bis 14 Mitglieder und wird

vom Regierungsrate nach Einholung unverbindlicher Vorschläge kantonaler Berufsverbände gewählt. Arbeitgeber und Arbeiter sollen dann gleichmäßige Vertreter finden.

England. Vor kurzem ist die Gewerkschaftsvorlage (Trade Disputes Bill) in dritter Lesung endgültig vom Unterhause des Parlaments angenommen worden. Im wesentlichen bestimmt das Gesetz folgendes:

Während der Vorbereitung oder Fortsetzung einer gewerblichen Streitigkeit soll es einer oder mehreren Personen, die in ihrem eigenen Namen oder im Namen einer Trade-Union oder eines einzelnen Unternehmers oder einer Firma handeln, rechtlich gestattet sein, sich in oder neben einem Hause oder Platze aufzuhalten, wo eine Person wohnt oder arbeitet oder ein Geschäft betreibt oder sich zufällig befindet, vorausgesetzt, daß sie damit den Zweck verfolgen, in friedlicher Weise Mitteilungen zu erhalten oder zu geben oder in friedlicher Weise irgend eine Person zu überreden, zu arbeiten oder nicht zu arbeiten. — Eine Handlung, die während der Vorbereitung oder Fortsetzung einer gewerblichen Streitigkeit von einer Person ausgeführt wurde, kann nicht aus dem Grunde klagbar sein, daß sie irgend eine andere Person veranlaßte, den Arbeitsvertrag zu brechen, oder daß sie in Handel und Verkehr oder in das Recht einer Person, über ihr Kapital und ihre Arbeit nach eigenem Gutdünken zu verfügen, störend eingriff. — Eine Klage gegen eine Trade-Union, die entweder aus Arbeitern oder aus Unternehmern besteht, oder eine Klage gegen Mitglieder, Beamte oder alle Mitglieder einer Trade-Union wegen einer schädigenden und angeblich im Interesse einer Trade-Union ausgeführten Handlung soll von den Gerichten nicht berücksichtigt werden.

Von besonderer Bedeutung ist der letzte Punkt, der nicht nur mit der kollektiven Verantwortlichkeit aufräumt, sondern auch jeden Angriff auf die Kassen der Gewerkschaft von Seiten der gegnerischen Partei unmöglich macht.

Italien. Der 11. Internationale Kongreß für Sonntagsruhe, der Ende Oktober in Mailand abgehalten wurde, hat folgende Beschlüsse betreffend die Sonntagsruhe gefaßt:

In der Ueberzeugung, daß der wöchentliche Ruhetag sowohl ein Bedürfnis als ein unbestreitbares Recht der arbeitenden Klasse und zugleich ein wichtiger Faktor des bürgerlichen und wirtschaftlichen Fortschrittes ist, und in der Erkenntnis, daß nur Motive, welche sich aus den verschiedenen kapitalistischen Interessen ableiten, bisher die praktische Gewährung des Ruhetages verhindert haben, drückt der Kongreß den Wunsch aus, daß diejenigen Staaten, welche bisher diese Wohltat noch nicht auf gesetzlichem Wege gewährleistet haben, in ihrer Gesetzgebung das Recht auf einen wöchentlichen Ruhetag (am Sonntag) von 36 Stunden (ununterbrochen) einführen. Ausnahmen hievon sind gestattet in Fällen, welche durch gewisse Arbeitskategorien augenscheinlich bedingt werden, für welche jedoch der Ruhetag, so viel mal als irgend möglich auf den Sonntag fallen soll. Den Berufsorganisationen soll die Kompetenz eingeräumt werden, die Handhabung des Gesetzes zu kontrollieren.

Miscellen.

Ergebnisse des Preisausschreibens der Internationalen Vereinigung für den gesetzlichen Arbeiterschutz zur Bekämpfung der Bleigefahr.

Wie das internationale Arbeitsamt in Basel mitteilt sind 63 Arbeiten eingegangen. Von diesen sind 36 Arbeiten preisgekrönt oder zum Ankauf empfohlen oder belobt worden. Die Preisfragen betrafen:

1. die Beseitigung der Bleigefahren bei der Förderung und Aufbereitung von Bleierzen und bleihaltigen Erzen;
2. die Beseitigung der Bleigefahren in Bleihütten;
3. die Beseitigung der Bleigefahren bei der chemischen Verwendung von Blei in Bleifarbenwerken, Akkumulatorenfabriken und dergleichen;
4. Die Vermeidung der Bleigefahr im Gewerbe der Anstreicher, Maler und Lackierer und dergleichen;
5. die Beseitigung der Bleigefahr in Gewerben, in denen Blei und Bleifabrikate in großem Maße zum Verbrauch gelangen, wie in Schriftgießereien und Buchdruckereien.

Zu dem ersten Punkte sind zwei Arbeiten eingegangen, von denen die Arbeit des Professors Dr. Th. Sommerfeld-Berlin zum Ankauf empfohlen wird. Ein Preis ist bei dieser Frage nicht zuerkannt.

Für die zweite Frage ist der Preis von 10,000 Mk. zu gleichen Teilen zwei Arbeiten zuerkannt. Diese sind vom Ingenieur Richard Müller in Ems a. d. Lahn und vom Inspecteur Divisionaire du Travail (Bezirksarbeitsinspektor) P. Boulin verfertigt. Ferner ist eine Arbeit des Professors Dr. Th. Sommerfeld-Berlin und eine des Sanitätsrates Dr. Josef Rambousek in Triest zum Ankauf vorgeschlagen. Drei Arbeiten (eine von Dr. Imre Toth, Distriktsphysikus im Selmecbanya in Ungarn, ferner eine gemeinsame Arbeit des Oberbergrates Dr. Richard Canaval in Klagenfurt und des Privatdozenten Dr. Ignaz Kaup, Bezirksarzt in Wien. und eine Schrift des Oberkommissärs im österreichischen Handelsministerium Georg Pirc) werden als solche bezeichnet, die bemerkenswerte Materialien und Anregungen enthalten.

Von den zwölf zum dritten Punkt eingelaufenen Arbeiten hat keine den Preis erhalten. Es sind aber zum Ankauf Schriften des Dr. P. Etz in Köln-Deutz, sowie des Dr. Casimiro Guidelli in Laveno am Laggo Magiore zum Ankauf vorgeschlagen. Als Bearbeitungen, die bemerkenswerte Anregungen und Materalien zu dieser Preisfrage enthalten, bezeichnen die Preisrichter sechs Arbeiten: von Siegfried Schenk-Wien, Professor Dr. Th. Sommerfeld-

Berlin, Kenneth-Weldon Goadly-London, Dr. Theodor Ogg-Fyvie (Schottland), Dr. José Ubeda y Correal-Madrid, von einem ungenannt sein wollenden in der Schweiz ansäßigen Arbeiter sowie von William Helze-Jeanettien (Pennsylvanen).

Von den zum vierten Punkt eingelaufenen Arbeiten sind zwei Arbeiten mit je 750 Mk. preisgekrönt worden: eine von Professor Dr. Th. Sommerfeld-Berlin und eine vom österreichischen Gewerbeinspektor Karl Hauck in Tetschen verfaßte. Zum Ankauf ist eine Arbeit des Wiener Lackfabrikanten Louis Edgar Andés und eine des Berliner Richard Halfter bei diesem Punkte vorgeschlagen. Arbeiten von Rudolf Otte-Mülheim a. Rh., Willi Busch-Altenheim (Schleswieg-Holstein), Wilhelm Gesler-Kalbe a. d. Saale, Chas. E. Koop-St. Louis, John Doig, Hausmaler in Stirlingshere (Schottland), sowie des Charles H. Clafee in South Norwalk werden von den Preisrichtern als solche bezeichnet, die bemerkenswerte Materialien und Anregungen enthalten.

Von den 12 zur fünften Preisfrage eingereichten Arbeiten sind drei preisgekrönt: eine von Adre Dücrot-Paris mit 1000 Mk., eine andere von Professor Dr. Th. Sommerfeld-Berlin und eine dritte von dem Baumeister Schulz in Kiel mit je 750 Mk. Drei Schriften (Verfasser: Schriftsetzer Heinrich Ritzel-Wiesbaden, William J. Manning-Washington und Ingenieur Lebrasseur in Gemeinschaft mit Paul Razous, beide in Paris) sind zum Ankauf vorgeschlagen. Die Preisrichter bezeichnen ferner drei Arbeiten als solche, die bemerkenswerte Materalien und Anregungen enthalten. Die Verfasser dieser drei Arbeiten sind: Buchdrucker Otto Zunke-Berlin, Karl Girkowski-Wien und Obermaschinenmeister Wilhelm Ehlert-Berlin.

Das Internationale Arbeitsamt will mit den Verfassern der zum Ankauf empfohlenen und der lobend erwähnten Arbeiten Verhandlungen einleiten, um die Veröffentlichung der Arbeiten herbeizuführen. Die Internationale Vereinigung hofft bald die Ergebnisse dieser Arbeiten der öffentlichen Diskussion zugänglich machen zu können.

Statistische Notizen.

Der Einfluß der Lungentuberkulose auf die Absterbeordnung der schweizerischen Bevölkerung, 1881—1888.

Einer unter diesem Titel von H. Steiner-Stooß, Bern, in der Zeitschrift für schweiz. Statistik (42. Jahrgang) veröffentlichten sehr instruktiven Abhandlung entnehmen wir folgende Angaben:

Die Lungentuberkulose ist nicht nur die verbreitetste Krankheit der Gegenwart, sondern auch diejenige Todesursache, die am meisten Opfer fordert und am regelmäßigsten auftritt. Volle 10 % sämtlicher Sterbefälle sind in der Schweiz Jahr für Jahr der Schwindsucht zuzuschreiben. Die Gleichmäßigkeit der Phthisismortalität ist, wie Reibmayer hervorhebt, so frappant, daß man die Zahl dieser Todesfälle für Zeitstrecken, die nicht zu sehr auseinanderliegen, mit fast mathematischer Genauigkeit zum Voraus berechnen könnte. Die Gesetzmäßigkeit erstreckt sich sogar wie nachstehende Tabelle zeigt auf das Geschlecht und das Alter.

Die Zahl der Sterbefälle infolge Lungenschwindsucht in der Schweiz von 1881 bis 1888 beträgt im jährlichen Durchschnitt 6,065 oder 2,1 ‰. Von diesen kommen 3108 auf das männliche und 2957 auf das weibliche Geschlecht. Das Maximum der Schwindsuchtsmortalität liegt beim männlichen Geschlecht zwischen dem 30. und 40., beim weiblichen Geschlecht zwischen dem 20. und 30. Lebensjahr. Das Maximum für das weibliche Geschlecht im dritten Lebensjahrzehnt ist aber weit schärfer ausgesprochen als für das männliche Geschlecht im vierten Lebensjahrzehnt, wie folgende Zahlen dartun:

Im achtjährigen Durchschnitt entfallen von den 3108 Schwindsuchts-Todesfällen des männlichen Geschlechtes auf die Altersklasse von 30 bis 39 Jahren 673 = 21,5 %, von 20 bis 29 Jahren 668 = 21,5 %, von 40 bis 49 Jahren 596 = 19,2 %, und von 50 bis 59 Jahren 442 = 14,2 %. Die Quote für das Alter von 30 bis 39 Jahren ist also nur um die Hälfte größer als für die Altersklasse von 50 bis 59 Jahren. Den Durchschnitt pro Jahrzehnt beträgt für diese vier Altersklassen 595 = 19,1 %, also so ziemlich gleich dem Durchschnitt für das fünfte Lebensjahrzehnt.

Beim weiblichen Geschlecht ergaben sich wesentlich andere Verhältniszahlen. Von den durchschnittlichen 2957 Schwindsuchts-Todesfällen desselben entfallen auf die Altersklasse von 20 bis 29 Jahren nicht weniger als 769 = 25,3 %, das ist über ein Viertel aller Fälle, von 30 bis 25 Jahren 592 = 20 %, also genau ein Fünftel, von 40 bis 49 Jahren

421 = 14,2 % (wie beim männlichen Geschlecht von 50 bis 59 Jahren!), und für das Jahrfünft von 15 bis 19 Jahren 326 Fälle = 11,0 %. Der Durchschnitt pro Jahrzehnt beträgt für diese vier Altersklassen (die hier blos 3½, nicht 4 Jahrzehnte umfassen) 602 = 20,4 %.

Beizufügen ist, daß den 326 Schwindsuchtsfällen des weiblichen Geschlechtes im vierten Jahrfünft des Lebens beim männlichen Geschlecht nur 174 Fälle gegenüberstehen, umgekehrt aber den 442 Fällen beim männlichen Geschlecht im sechsten Lebensjahrzehnt nur 287 Fälle beim weiblichen Geschlecht der gleichen Altersklasse.

Im allgemeinen macht sich, vom Kindesalter abgesehen, der Einfluß der Lungentuberkulose auf die mittlere Lebensdauer beim männlichen Geschlecht wesentlich stärker bemerkbar als beim weiblichen.

„Die volle mittlere Lebensdauer eines Neugeborenen wird durch die Phtisis-Mortalität beim männlichen Geschlecht von 46 auf 43, beim weiblichen Geschlecht von 49 auf 46 Jahre herabgedrückt, also um drei Jahre verkürzt. Wie sehr dies den Volkswohlstand beeinträchtigt, ist einleuchtend. Die enorme Bedeutung des Kampfes gegen die Lungentuberkulose tritt noch schärfer hervor, wenn man bedenkt, daß der Verlauf der Krankheit meist ein sehr langsamer ist und daß die Seuche in jenen Schichten der Bevölkerung am meisten Opfer fordert, deren wesentlichstes Besitztum die Arbeitskraft darstellt. Die Lungenschwindsucht ist eine Krankheit, die auf soziale, wirtschaftliche und berufliche Ursachen zurückzuführen und deren Verbreitung mit der Entwicklung der modernen Industrie und der damit verbundenen Bevölkerungskonzentration eng verbunden ist. Ein spezifisches Heilmitel gegen die Seuche ist bis heute nicht bekannt; der Kampf gegen die Tuberlulose wird daher um so mehr Erfolg haben, je mehr er darauf abzielt, die Lebenslage der breiten Massen der Bevölkerung, ihre Ernährungsweise, ihre Wohn- und Arbeitsstätten zu verbessern.“

Tuberkulosebekämpfung und Krankenversicherung.

Ein Beitrag zur Lösung der Krankenversicherungsfrage
von Dr. med. Max Bollag, Liestal.

Trotzdem am 20. Mai 1900 das schweizerische Krankenversicherungsgesetz mit 342,114 Nein gegen 148,022 Ja vom Schweizervolke abgelehnt worden ist, haben die interessierten Kreise nicht lange geruht, um für die baldige Ausführung des Art. 34^bis der Bundesverfassung neue, vielleicht bessere Wege zu bahnen. Der Art. 34^bis der Bundesverfassung ist vor nunmehr 16 Jahren, am 21. November 1890 mit 283,228 Ja gegen 92,200 Nein angenommen worden. Ich erlaube mir, seinen Wortlaut pro memoria hier wiederzugeben: „Der Bund wird auf dem Wege der Gesetzgebung die Kranken- und Unfallversicherung einrichten unter Berücksichtigung der bestehenden Krankenkassen. Er kann den Beitritt allgemein oder für einzelne Bevölkerungsklassen obligatorisch erklären."

Alle Wünsche und Vorschläge zur Ausgestaltung eines Gesetzes müssen auf seinen Wortlaut Rücksicht nehmen und auch wir müssen bei einer Besprechung der Stellung der Tuberkulosebekämpfung in einem künftigen Krankenversicherungsgesetz diesem Bundesartikel Rechnung tragen.

Die Weltbewegung zur Bekämpfung der Tuberkulose ist neueren Datums und erst recht im letzten Jahrzehnt in Fluß gekommen und bei der ersten Ausarbeitung des schweiz. Krankenversicherungsgesetzes konnte noch keine Tuberkulosevereinigung ihren Rat geben oder Vor-

schläge zur Berücksichtigung einreichen. Sicher ist aber, daß die durch die Tuberkulose erzeugte volkswirtschaftliche Schädigung schon bei der Schaffung jenes Bundesartikels bestanden hat, und daß unser Volk durch Ausführung des Krankenversicherungsartikels gerade in dieser Beziehung eine Besserung der bestehenden Verhältnisse erwartete. Sicher betrachtete das Volk, wie auch der Züricher Ratschreiber Stüßi unter dem Eindruck der Verwerfung des Gesetzes schrieb, die Krankenversicherung als eine soziale Aufgabe und wollte sie in den Dienst der öffentlichen Gesundheitspflege, zu deren Förderung sie beitragen sollte, stellen und das Volk verwarf das Gesetz nicht zum mindesten auch deshalb, weil dasselbe viele Bevölkerungskreise, die seiner bedurft hätten, nicht mitumfaßte. Sicher ist, daß allen Vereinigungen und Kommissionen, die seit 1890 und wieder seit 1900 in Rede und Gegenrede berieten, allen Delegiertenversammlungen und „Tagen", die Resolutionen faßten und Petitionen maßgebenden Ortes einreichten der sozialhygienische nnd prophylaktische Wert der künftigen Versicherung vorschwebte, wenn derselbe auch in allen ihren Beschlüssen leider viel zu wenig zum Ausdruck kommt.

Das künftige Gesetz muß — das darf hier schon vorausgeschickt werden — der Sozialhygiene und der Prophylaxe in weitgehendstem Maße Rechnung tragen und speziell die Erfahrungen verwerten, die die neue Tuberkulosebewegung gesammelt hat. Von diesem sozialhygienischen und prophylaktischen Gesichtspunkt betrachte ich auch die mir gestellte Aufgabe: Die Besprechung der Stellung der Tuberkulosebekämpfung im künftigen Krankenversicherungsgesetz.

Unter Krankenversicherung, sei es staatliche oder private, versteht man im allgemeinen eine Einrichtung, welche einem Versicherten unentgeltlich die Gewährung ärztlicher Hilfe und Arznei zugesichert. Unter derselben Bezeichnung besteht aber auch eine zweite Krankenversicherungsart, die einem erkrankten und infolge der Krankheit arbeitsunfähigen Versicherten nicht ärztliche Hilfe, sondern ein sogenanntes Krankengeld zugesichert. Diese beiden Arten der Versicherung: 1. Krankenpflegeversicherung, 2. Krankengeldversicherung — bestehen in der Schweiz in den verschiedensten Modifikationen; modifiziert nach der Dauer der Gewährung der unentgeltlichen ärztlichen Behandlung, nach der Höhe des Krankengeldes, nach der Dauer der Ausweisung des Krankengeldes, nach der Gewährung der Entschädigung für Spitalaufenthalt, Sanatoriumsaufenthalt, Spezialkuren usw.

Man darf wohl mit Bestimmtheit behaupten, daß beide Hauptversicherungsarten im Hinblick auf die **langfristigen** Krankheiten geschaffen worden sind und daß auch bei der Ausarbeitung des Krankenversicherungsgesetzes gerade auf diese langfristigen Krankheiten aus naheliegenden Gründen speziell Rücksicht zu nehmen ist.

Unter den langfristigen Krankheiten, die lange dauernde ärztliche Hilfe erfordern und lange Arbeitsunfähigkeit zur Folge haben, steht die Tuberkulose obenan. Diese langfristige Krankheit hat aber zudem noch den bedauerlichen Vorzug, daß sie sehr häufig vorkommt, besonders häufig in den Kreisen, für die eine staatliche Krankenversicherung geschaffen werden soll.

Wenn schon kein berechtigter Zweifel in diese zwei erwähnten Annahmen: 1. häufiges Vorkommen der Tuberkulose, 2. lange Dauer dieser Krankheit gesetzt werden kann, so wäre doch ein zahlenmäßiger Nachweis wünschenswert. Hätten wir in der Schweiz oder in einzelnen Kantonen eine alle Volkskreise umfassende Morbiditätsstatistik oder würde eine solche in den bestehenden Krankenkassen in verwertbarer Form geführt, so wäre es leicht, an unanfechtbaren Zahlen zu sagen, wie oft wegen Tuberkulose ärztliche Hilfe in Anspruch genommen werden muß, welche Altersklassen und welche Berufe die Tuberkulose heimsucht, wie lange sie die Erkrankteu arbeitsunfähig macht, vielleicht auch, welche Familiennotlage sie erzeugt und wie ihre Ausbreitung zustande kommt. Da wir eine solche Morbiditätsstatistik nur in beschränktem Maße und gar nirgends in präziser Form besitzen, so müssen wir die schweizerische Mortalitätsstatistik zu Rate ziehen und das geringe Material der Krankenstatistik einiger Krankenkassen und die Aufzeichnungen in Spitälern und Sanatorien und die Erfahrungen und Beobachtungen im ärztlichen Berufe verwerten.

I. Häufigkeit des Vorkommens der Tuberkulose.

Nach der Angabe von Henri Carrière in der für den internationalen Tuberkulosekongreß in Paris verfaßten Arbeit „La Tuberculose et l'armement antituberculeux en Suisse“ zählte man in der Schweiz in den Jahren 1901 bis 1903 27,268 d. i. pro Jahr 9090 Todesfälle infolge Tuberkulose; diese Todesfälle verteilen sich folgendermaßen auf die drei Jahre:

	Bevölkerung	Todesfälle infolge Lungentuberkulose	auf 10,000 E.	Todesfälle infolge and. Tuberkuloseerkr.	auf 10,000 E.
1901	3,328,842	6452	19,4	2642	7,9
1902	3,357,907	6488	19,3	2543	7,6
1903	3,391,645	6519	19,1	2624	7,7

In welchen Altersjahren die infolge Tuberkulose Dahingerafften in den Jahren 1901 bis 1903 gestanden haben, sagt folgende Tabelle:

Altersklasse	Von 1000 Todesfällen sind auf Lungentuberkulose zurückzuführen	auf andere Tuberkuloseerkrankungen zurückzuführen
weniger als 1 Jahr	8,6	21,9
1— 4	39,7	135,1
5—14	123,0	232,7
15—19	414,2	153,8
20—29	471,4	91,3
30—39	360,7	56,6
40—49	230,7	38,8
50—59	129,3	29,5
60—69	66,4	19,4
70—79	22,3	11,5
mehr als 79 Jahre	4,5	4,8

Diese Tabelle ist für unsere Betrachtung aus dem Grunde bemerkenswert, weil wir sehen, daß auf die Tuberkulose stark über die Hälfte sämtlicher Todesfälle der Altersklasse 15—30 zurückzuführen ist und weil wir uns gleichzeitig vergegenwärtigen müssen, daß diese Gestorbenen nicht einer akuten unheilbaren, sondern eben einer langfristigen heilbaren Krankheit erlegen sind, der eine lange dauernde Invalidität voranging.

Ueber die Zahl der Tuberkulosetodesfälle erhalten wir aus unseren offiziellen Statistiken genauen Aufschluß. Wäre es nun nicht möglich, aus diesen Angaben einen Schluß auf die Zahl der lebenden Tuberkulösen zu ziehen? — Wir können eine solche Berechnung ausführen und erhalten, wenn wir nach Cornet annehmen, daß die durchschnittliche Dauer der Krankheit bei Erwachsenen drei Jahre, im frühen Kindesalter ein Jahr und vom 16.—20. Jahre zwei bis drei Jahre sei, die Zahl von 23,724 lebenden Tuberkulösen (berechnet auf den Jahresdurchschnitt der Jahre 1901 bis 1903).

Wir dürfen wohl ohne Zweifel annehmen, daß die nach der Cornetschen Formel gefundene Zahl von 23,724 tuberkulösen Personen

in der Schweiz nicht ganz der Wirklichkeit entspricht. Die Zahl der an der Tuberkulose leidenden Personen dürfte erheblich größer sein. Wir wollen zum Beweise dieser Annahme nicht in den Fehler verfallen auf Grund der Nägelischen Sektionsberichte eine Morbidität von über 90% der lebenden Erwachsenen konstruieren zu wollen. Sind doch unter den bei den Sektionen gefundenen tuberkulösen Veränderungen viele ihren Trägern gar nicht zum Bewußtsein gekommen und geben andere neuere Sektionsberichte kleinere Prozentzahlen an (Francis Harbitz fand bei 275 Kinderobduktionen 42,5% Tuberkulose, bei 558 Erwachsenen-Sektionen 69,2%, Viktor Scheel fand bei 2022 Sezierten als Todesursache Tuberkulose bei 487 = 24%, es waren tuberkulöse Prozesse vorhanden bei 1092 = 54,2%). Aber es muß auf Grund von Sektionsbefunden doch betont werden, daß eben bei vielen Verstorbenen, deren Todesursache nicht Tuberkulose war, teils floride Tuberkuloseprozesse, teils ausgeheilte Tuberkuloseherde vorhanden waren, die doch einmal im Leben als Krankheitsfälle zum Ausdruck kamen und die bei der obigen Statistik nach der Cornetschen Formel nicht berücksichtigt sind.

Es muß ferner erwähnt werden, daß die Krankheitsdauer bei Tuberkulose wohl durchschnittlich größer ist als drei Jahre, besonders seitdem die Heilstättenbehandlung allgemein eingeführt ist. Weisen uns doch die Heilstättenstatistiken nach, daß eine große Zahl der Behandelten noch nach fünf Jahren lebt. Von den im Basler Sanatorium behandelten Tuberkulösen waren nach fünf Jahren erst 43,1% gestorben (Carrière).

Nach Walther (Ueber die Dauererfolge bei Sanatoriumbehandlung und den Wert von Volksheilstätten) waren nach fünf Jahren

von	1000	Beobachteten	des	I. Stadiums	erst	22 gestorben
„	1000	„	„	II. „	„	342 „
„	1000	„	„	III. „	„	863 „

Wenn man dazu noch bedenkt, daß die in den Sanatorien Beobachteten oft schon vor ihrem Eintritt ins Sanatorium Monate und bisweilen 1 bis 2 Jahre krank gewesen sind, so wird man die durchschnittliche Krankheitsdauer besonders der in den Sanatorien Beobachteten viel höher als drei Jahre annehmen. Kayserling schätzt die Dauer der Tuberkulose in seiner für den Pariser Kongreß aufgestellten Statistik auf acht bis zehn Jahre. Wenn man dazu berücksichtigt, daß allein die Zahl der in den Volkssanatorien der Schweiz Behandelten

keine kleine ist (sie betrug im Jahre 1904 schon 2148 in den Volkssanatorien von Heiligenschwendi, Leysin, Davos, Wald, Braunwald, Malvilliers und Clairmont) so wird man die obige Formel nach Cornet abändern und die Zahl der tuberkulösen Lebenden viel höher einschätzen müssen.

Auch Carrière konnte auf Grund einer Vergleichung der Tuberkulosetodesfälle der verschiedenen Altersklassen in zwei auseinanderliegenden Zeiten (vgl. folgender Tabelle):

Auf 10,000 Lebende starben an Lungentuberkulose im Jahresdurchschnitt:

Altersklasse	1888—1892	1901—1903
5—14 Jahre	5,13	3,7
15—19 „	21,23	17,9
20—29 „	32,89	28,0
30—39 „	35,25	27,8
40—49 „	38,08	26,5
50—59 „	29,51	27,3
60—69 „	28,72	31,0
70—79 „	19,76	23,0
mehr als 79 „	7,40	10,0

feststellen, que l'on meurt plus tard de tuberculose aujourd'hui que l'on ne mourrait il y a 15 ans, ou, en d'autres termes, que la moyenne de vie des tuberculeux a augmenté. — Ich selbst möchte aus diesen Zahlreihen gleichzeitig ablesen, daß heute verhältnismäßig mehr Tuberkulöse leben als vor 15 Jahren.

Zu anderen Zahlen als Cornet kommt auch Max Burckhardt in seiner exakten lokalen Studie: Die Verbreitung der Tuberkulose in der Stadt Basel mit besonderer Berücksichtigung der Wohnungsverhältnisse. (Zeitschrift für schweiz. Statistik 1906, Lief. II). Burckhardt findet nach der Cornetschen Berechnung 750 Kranke in Basel im Jahresdurchschnitt 1898 bis 1903 und doch standen allein von 20,000 poliklinikberechtigten Einwohnern Basels im Jahre 1900 841 in Behandlung wegen Tuberkulose. Die poliklinische Bevölkerung macht aber nur zirka $^1/_5$ der gesamten Basels aus. Nun ist gewiß bei jener die Tuberkulose viel stärker verbreitet als bei den besser Situierten. Nehmen wir deshalb an, sagt Burckhardt, daß im Jahre 1900 in der Stadt nur zirka dreimal so viel Tuberkulöse in Behandlung waren, als in der Poliklinik (nicht fünfmal, wie dem Verhält-

nisse der Bevölkerung entsprechen würde) so bekämen wir doch als Zahl der lebenden Tuberkulösen im Jahre 1900 2500. Also mehr als das dreifache der nach der Cornetschen Berechnung gefundenen Zahl. Die für Basel gefundene Zahl darf nicht ohne weiteres auf die Gesamtschweiz übertragen werden. Doch wenn wir berücksichtigen, daß nach der Berechnung von Schmid[1] auf 10,000 Einwohner an Lungentuberkulose sterben

in den Bezirken mit	20 %	landwirtschaftlicher Bevölkerung	22,71
„ „ „	20—40 %	„ „	20,93
„ „ „	40—60 %	„ „	20,32
„ „ „	60—80 %	„ „	18,63
„ „ „	mehr als 80 %	„ „	13,96
und daß das Jahresmittel in der Schweiz			19,40
und in Basel-Stadt (nach Carrière)			19,60

beträgt, so werden wir die nach der Cornetschen Formel für die Schweiz gefundene Zahl doch wenigstens verdreifachen und auf Grund dieser und der oben genannten Erwägungen annehmen dürfen, daß in der Schweiz zirka 80,000 Tuberkulöse leben, die ärztlicher Behandlung bedürfen. Eine solche Zahl von Kranken darf schon Anspruch auf besondere Berücksichtigung im Krankenversicherungsgesetz machen.

Nachdem wir die ungefähre Zahl der ärztlich behandelten Tuberkulösen der Schweiz berechnet haben, möchte ich gerne auf Grund von Krankenzählungen unter Krankenkassenmitgliedern den Prozentsatz der Tuberkulösen nachprüfen. — Leider ist das nicht möglich. — Sehr, sehr wenig Krankenkassen führen eine Morbiditätsstatistik und von denjenigen, die eine solche Statistik führen, reihen sehr, sehr wenige die Tuberkulose separat ein.

Die Krankheitenstatistik des Zentralverbandes der Krankenunterstützungsvereine der schweiz. Stickerei-Industrie, die sonst gut und ausführlich veröffentlicht ist, ist für unsere Zwecke nicht verwertbar, weil sie die Tuberkulose nicht separat aufführt.

Nach den Zusammenstellungen von Haemisch:[2] Die Krankheitsstatistik der Baugewerbekasse des Bezirkes Zürich von 1894 bis 1902 wurden 265 tuberkulöse Erkrankungen gezählt = 1,6 % aller Erkrankungen überhaupt. Ihre Frequenz, sagt Haemisch, ist keine große, was wohl davon herrührt, daß bei der Vorunter-

[1] Dr. F. Schmid: Die Verbreitung der Tuberkulose in der Schweiz. Berliner Kongreßbericht 1899. [2] Zeitschrift für schweiz. Statistik 1905, I.

suchung alle auf Tuberkulose suspekten Arbeiter ausgeschieden wurden. Der Umstand, daß die große Zahl der Kassenmitglieder nur in der besseren Jahreszeit, also relativ kurze Zeit in Zürich sich aufhalten, trägt ebenfals dazu bei, daß die Tuberkulose nicht häufiger zur Beobachtung kommt. Es wurden bei einer durchschnittlichen Mitgliederzahl von 5728 in den Jahren 1895 bis 1902 2471 Arbeiter, die sich zur Aufnahme in die Krankenkasse meldeten, wegen schon bei der Voruntersuchung bestehender Leiden abgewiesen, darunter

26 wegen Tuberkulose
115 „ chronischem Lungenkatarrh
238 „ akutem Lungenkatarrh
595 „ Fieber

Wie diese Kasse lassen die meisten schweizerischen Krankenkassen Personen, die sich zur Aufnahme melden, ärztlich untersuchen und machen vom Arztbefund die Aufnahme abhängig.

Die bernische kantonale Krankenkasse, wohl eine der größten und bestens organisierten Krankenkassen der Schweiz, führt wohl keine detaillierte Krankheitsstatistik, doch wir erhalten durch eine auf Grundlage ihrer Aufzeichnungen aus dem Jahre 1896 von Dr. S. Schwab, dem damaligen Präsidenten des Zentralkomitees gemachte Zusammenstellung einen interessanten Einblick in das Verhältnis der Schwindsucht zu anderen Krankheiten und die finanziellen Folgen, welche diese Krankheit für die Kasse herbeiführte. (Korrespondenzblatt der Krankenkasse für den Kanton Bern 1897, Nr. 11).

Bei einer Gesamtzahl der Kranken von 2229 (Mitgliederzahl zirka 10,000) betrug diejenige der Schwindsüchtigen 89 = zirka 4 %.

Bei einer Gesamtzahl der Krankheitstage von 73,485 betrugen die Zahl der Unterstützungstage bei Tuberkulösen 7456 = zirka 10 %. Die 2229 kranken Mitglieder bezogen an Krankengeldern durchschnittlich Fr. 34.08, die 2140 Nicht-Schwindsüchtigen erhielten an Krankengeldern durchschnittlich Fr. 30.85, die 89 tuberkulös Erkrankten bezogen im ganzen Fr. 7180.50 = durchschnittlich Fr. 80.—. Bei einer Gesamtzahl der Sterbefälle von 105 betrug diejenige der Schwindsüchtigen 22 = zirka 20 %.

Daß die Schwindsüchtigen, schreibt Schwab, den Krankenkassen verhältnismäßig schwere Opfer auferlegen ist durch den eben angegebenen Durchschnitt von Fr. 80 gegenüber Fr. 30 bei Nichttuber-

kulösen erbracht worden. Die Tuberkulose ist eben eine chronische, lang andauernde Krankheit, die bald die Arbeitsfähigkeit zuerst teilweise, dann vollständig bedingt und Institute wie die kantonale Krankenkasse, die während Jahren und nicht etwa wie andere nur während weniger Monate ihre Mitglieder unterstützt, in hohem Maße belastet.

Ueber die anderen nachfolgenden Jahre liegen bezüglich der Tuberkulose keine Angaben von Seiten der bern. Kantons-Krankenkasse vor.

Wo wir also ausnahmsweise einen Einblick in die Verhältnisse erhalten, sehen wir, daß die Tuberkulose in den Krankenkassen schwere Opfer fordert. Wir erfahren auch, daß durch eine rigorose Untersuchung der sich zum Eintritt anmeldenden Personen alle mit Tuberkulose behafteten nicht als Mitglieder aufgenommen werden. Wir dürfen deshalb hier schon zwei unserer Forderungen an die künftige Krankenversicherung formulieren.

1. Forderung: Die Krankenversicherung muß den Krankenkassen eine genaue Führung einer Krankenstatistik und Krankheitenstatistik vorschreiben.

Eine solche Statistik liegt vor allem im Interesse der Krankenkassen, denn nach der Krankenstatistik wird, wie wir später sehen werden, zum Teil die staatliche Subvention abgemessen werden müssen und nicht nach der Kopfzahl der Bevölkerung.

Die Tuberkulose wird in den verschiedenen Kassen je nach der Rekrutierung ihrer Mitglieder aus verschiedenen Berufsarten oder aus einem Beruf, je nach der Oertlichkeit (vgl. Tuberkulosemortalität geordnet nach Bezirken mit mehr oder weniger Landwirtschaftsbevölkerung von Schmid) und je nach der Einbeziehung von kindlichen Familienmitgliedern eine größere oder kleinere Büdgetbelastung erzeugen. Die Tuberkulösen beziehen verhältnismäßig am meisten Krankengelder.

Die Führung einer Krankenliste bietet keine Schwierigkeit, da ja der behandelnde Arzt auf den Krankenscheinen den Namen der Krankheit angeben muß. Werden dann diese Angaben nach einheitlicher Nomenklatur gemacht und nach aetiologischen Momenten so weit es möglich ist, also speziell bei Infektionskrankheiten zusammengefaßt, so wird man interessante, bis jetzt noch viel zu wenig studierte Verhältnisse kennen lernen und wertvolles Material finden, das besonders zu prophylaktischen und sozialhygienischen Maßnahmen die Grundlage bilden wird.

2. Forderung: Die zweite hier schon zu nennende Forderung ist eine Aenderung der Fragestellung bei der Voruntersuchung der Versicherungspflichtigen.

Die Versicherungspflichtigen sollen im 14. oder 15. Altersjahr ärztlich untersucht werden, doch von dieser Untersuchung soll nicht ihre Aufnahme abhängig gemacht werden; es müssen alle Versicherungspflichtigen, ob krank, kränklich oder gesund aufgenommen werden.

Für gefährdete Berufsarten ist eine wiederholte ärztliche Untersuchung anzuordnen.

Es deckt sich diese letzte Forderung auch mit dem Programmpunkt II[6] und III[1. al. 2] der schweizerischen Zentralkommission zur Bekämpfung der Tuberkulose. Dieselben lauten:

II[6] In denjenigen Gewerben, welche erfahrungsgemäß, namentlich durch Staubentwicklung die Entstehung der Tuberkulose begünstigen (Feilenhauer, Weber, Sticker, Schreiner, Schriftsetzer, Buchbinder, Schleifer, Steinmetzen, Zigarrenarbeiter, Uhrmacher, Müller 2c.) sind die weitgehendsten Schutzmaßnahmen zu treffen und ist namentlich eine regelmäßige, ärztliche Kontrolle der Arbeiter wünschbar.

III[1. al. 2] Im ferneren ist ein dringendes Erfordernis, daß die Vorsteher oder Leiter von Anstalten aller Art, Schulen, Bureaux, Fabriken, Arbeitsstätten, Herbergen, Naturalverpflegungsstationen, Armen- und Waisenanstalten, Klöstern, Gefängnissen, Strafanstalten 2c., die ihnen unterstellten Personen in Rücksicht auf ihren Gesundheitszustand überwachen und bei Verdacht auf eine Erkrankung an Tuberkulose eine mehrmalige ärztliche Untersuchung veranlassen.

Sie werden nach dem Zweck der ersten ärztlichen Voruntersuchung fragen, nachdem ihr die bisherige Bedeutung einer kritischen Sichtung der Tauglichen von den Untauglichen abgesprochen wird.

Diese ärztliche Untersuchung soll einen Rat über die Tauglichkeit für den zu erwählenden oder erwählten Beruf gleichkommen. Es soll der Befund dieser Untersuchung in das Teilnehmerheft oder Krankenbuch eingetragen werden, das zeitlebens für den Träger der Ausweis der Zugehörigkeit zur Versicherungseinrichtung sowohl gegenüber den Krankenkassen, unter denen ja Freizügigkeit bestehen wird, als auch gegenüber den Aerzten, Spitälern und Apotheken sein wird.

Dieses Krankenbuch wird nebst den Personalien den Status bei der ersten ärztlichen Untersuchung im 14. bis 15. Altersjahr und alle späteren ärztlichen Befunde verzeichnen. Es kann bei Personen männlichen Geschlechtes unter Umständen einen wesentlichen Ausweis vor der Untersuchungskommission bei der Rekrutenaushebung bilden und wird vielleicht auch von manchem vorsichtigen Arbeitgeber zu Rate gezogen werden. Das letztere dürfte wohl in den Gewerben und Industrieen gestattet sein, die durch die Haftpflichtgesetzgebung auch bei sogenannten Gewerbe- oder Fabrikkrankheiten zur Entschädigung veranlaßt werden können. In den letzten Jahren sind mehrere Fälle von Haftpflicht-Entschädigungsforderungen von Tuberkulösen bekannt geworden und es dürfte in der Folgezeit nicht wenige Fabrikbetriebe geben, die Arbeiter nur einstellen, wenn der Verdacht auf Tuberkulose auszuschließen ist und ein kräftiger Körperbau eine Erkrankungswahrscheinlichkeit sehr gering erscheinen läßt. Solchen Betrieben gegenüber wird das Krankenbuch ein wertvoller Ausweis sein.

So wird dieses Krankenbuch dem Träger und der Allgemeinheit von großem Nutzen sein. Der Träger wird sich, wenn irgend möglich, den für seinen Zustand nicht schädlichen Gewerben zuwenden und vorsichtige Arbeitgeber werden gefährdete Personen unschädlichen Gewerben zuweisen. Im allgemeinen wird aber dieses Krankenbuch nur gegenüber den Aerzten und den Versicherungseinrichtungen (Krankenkassenvorstand ꝛc.) ein Ausweis sein. Eine Schädigung des Trägers durch denselben müßte natürlich unter allen Umständen vermieden werden; kompromittierende Befunde müßten möglichst unterdrückt werden.

II. Dauer der tuberkulösen Krankheiten und der nötigen Krankenpflege.

Wir haben schon bei der Berechnung der Zahl der Tuberkulosekranken Andeutungen über die Dauer der Krankheit gemacht. Wir haben gesehen, daß die durchschnittliche Krankheitsdauer bei den an Tuberkulose gestorbenen Erwachsenen wohl erheblich über drei Jahre beträgt. Während dieser Krankheitsdauer ist aber der Tuberkulöse nicht immer krank im Sinne der Definition des Zustandes „Krankheit“ von Seiten der künftigen Krankenversicherung. Wir wissen nicht, wie die Definition der Krankheit im künftigen Gesetze lauten wird, nehmen aber an, daß anatomische Läsionen, die keine pathologische Störung erzeugen und keine ärztliche Hilfe erfordern, nicht

als Krankheit betrachtet werden. Die Definition des Begriffes „Krankheit“ dürfte wohl nicht erheblich von der trefflichen Definition des hanseatischen Oberlandesgerichtes zu Hamburg in seinen Entscheidungen vom 1. März 1886 und 8. Juli 1887 abweichen. Dort heißt es: „Krank im Sinne des Gesetzes (V. G.) ist, wer und solange er der ärztlichen Hilfe bedarf, gesund im Sinne des Gesetzes, wer keinen Arzt nötig hat und deshalb seinem Erwerb nachgehen kann, auch wenn in seinem Organismus eine krankhafte Anlage fortbesteht.“

Auf Grund einer solchen oder ähnlichen Definition ist wohl durchschnittlich die Lebensdauer eines Erwachsenen mit schon diagnostizierter Tuberkulose — vom Momente der Feststellung der Tuberkulose an gerechnet — nicht aber die Krankheitsdauer erheblich mehr als drei Jahre.

Die Krankheitsdauer bei Tuberkulösen im Sinne der Definition ist schwankend, sie wird aber heute erheblich größer sein, als sie noch vor wenigen Jahren war.

Diese Annahme, wie paradox sie auch klingen und wie sehr sie auch scheinbar eine Kritik der fortgeschrittenen medizinischen Wissenschaft sein mag, dürfte auf Grund folgender Erwägungen richtig sein: Die ärztliche Hilfe — das unerläßliche Erfordernis für die Bezeichnung krank im Sinne des Gesetzes — bei Tuberkulose besteht heute im wesentlichen in Heilstättenbehandlung, spezifischer Therapie (mittelst Tuberkulin, Tuberkuloseserum usw.) und allgemeinen diätischen Vorschriften und ärztlichen Maßnahmen zur Heilung von lästigen Symptomen.

Wir dürfen behaupten, daß heute diese ärztliche Hilfe länger in Anspruch genommen wird als früher und daß nicht zum wenigsten auf dieselbe die erwiesene längere Lebensdauer der Tuberkulösen zurückzuführen ist.

Die durchschnittliche Dauer einer Heilstättenkur im Basler Sanatorium betrug

im Jahre 1898	108,2	Tage
„ 1899	113,6	„
„ 1902	144,9	„
„ 1905	156,8	„

es wurden i. Jahre	1898	zum zweiten	Male	aufgenommen	14	Patienten
„	1899	„ „	„	„	22	„
„	1902	„ „	„	„	15	„
„	1905	„ „	„	„	24	„
„	1905	„ dritten	„	„	5	„

Es verweilten im Jahre 1902 im Basler Sanatorium

200—300 Tage	13 Patienten
mehr als 300 „	7 „

im Jahre 1905

200—300 Tage	12 Patienten
mehr als 300 „	12 „

In der bernischen Heilstätte für Tuberkulöse in Heiligenschwendi betrug im Jahre

1897/1898	die durchschnittl. Aufenthaltsdauer d. Pfleglinge		80 Tage
1900	„ „ „ „ „		88 „
1902	„ „ „ „ „		91 „
1905	„ „ „ „	Männer	86 „
		Frauen	90 „
		Kinder	108 „

Die mittlere Aufenthaltsdauer betrug im Volkssanatorium in Leysin

1903	120,5 Tage
1904	165,5 „
1905	174,0 „

Dieser Heilstättenbehandlung geht meistens eine mehr oder weniger lange ärztliche Behandlung zu Hause voraus; oft entschließt sich ein Tuberkulöser erst nach längerer ärztlicher Behandlung zur Anmeldung für die Heilstätte und oft muß der Kranke nach der Anmeldung noch viele Wochen warten, bis ein Bett frei wird in der Heilstätte. Dr. Käser schreibt hierüber in seinem Bericht über die bernische Heilstätte für Tuberkulöse im Jahre 1905: „Die Heilstätte war das ganze Jahr voll besetzt. Die Anmeldungen sind selbst im Winter so zahlreich, daß die Aufnahme meist erst nach 3—6 Wochen erfolgen kann." Aehnlich lauten die Berichte aus den anderen schweizerischen Volksheilstätten. Tritt an Stelle oder neben die Heilstättenbehandlung die Tuberkulintherapie, so wird die ärztliche Hilfe noch viele weitere Monate oder während mehreren Jahren in Intervallen einige Male mehrere Monate in Anspruch genommen. Nach den Angaben von Professor Sahli in Bern (im Korrespondenzblatt für Schweiz. Aerzte, Nr. 12 und 13, Jahrgang 1906) berechne ich eine kontinuierliche, durch gar keine Zwischenfälle unterbrochene, nach Sahlis Erfahrung vorsichtig ausgeführte, langsam mit den Dosen der 13

Lösungen des Beraneckschen Tuberkulin steigende Tuberkulinkur auf zirka 200 Wochen, 200 Wochen allein bis die Maximaltuberkulindose erreicht ist. Die Tuberkulinbehandlung muß mit der Maximaldose möglichst lange fortgesetzt werden, jedenfalls so lange, als man sieht, daß die Besserung des Zustandes weitere Fortschritte macht.

Die Tuberkulinbehandlung dauert also außerordentlich lange, unter Umständen mehrere Jahre. Dazu soll dieselbe noch nach einiger Zeit d. h. nach einigen Monaten therapeutisch bei Rückfällen und sonst prophylaktisch wiederholt werden. Auch die Behandlung mit Denysschem und mit Kochschem Tuberkulin, mit Marmorekschem Serum usw. soll Monate lange fortgesetzt werden und auch die Behringsche Tulase wird den neuesten Berichten von Siebert (Zeitschrift f. Tb. 1906, Heft 4, pag. 421) zufolge mehrere Monate angewendet werden müssen.

Welche Schlüsse ziehen wir aus diesen Angaben über die Dauer der notwendigen, ärztlichen Behandlung der Tuberkulose? —

Es lehren uns diese Angaben, daß die Gewährung ärztlicher Hilfe durch die Krankenversicherung oder durch die subventionierten Krankenkassen keiner zeitlichen Beschränkung unterworfen werden darf. — Das Krankenversicherungsgesetz vom 5. Oktober 1899 wollte in liberaler Weise seine Leistungen (ärztliche Behandlung, Arznei, Krankengeld 2c.) ein volles Jahr hinsichtlich ein und derselben Krankheit gewähren (Art. 53—56). Nach den heutigen Anschauungen über individuelle und soziale Therapie darf das tuberkulöse Individuum zeitlebens nicht im Stiche gelassen werden. Kann aus materiellen Erwägungen eine unbeschränkte Dauer der Leistungen der Krankenversicherung im allgemeinen nicht beschlossen werden, so dürfte sie doch eine Ausnahme hinsichtlich der Tuberkulose, dieser unserer Volkskrankheit machen oder es dürfte im Gesetz die Möglichkeit der Ausdehnung wenigstens ärztlicher Hilfe über die Dauer eines Jahres hinaus vorgesehen werden.

Die 3. Forderung müßte lauten: **Im Interesse einer wirksamen Tuberkulosebekämpfung soll die Zeitdauer der Gewährung ärztlicher Hilfe (Krankenpflege) bei Tuberkulose unbeschränkt sein oder sich wenigstens auf ein Jahr erstrecken.**

Es dürfte nicht uninteressant sein, im Momente, wo wir eine solche Forderung an das künftige Krankenversicherungsgesetz stellen,

zu untersuchen, welches die derzeitigen Leistungen der bestehenden Krankenkassen im allgemeinen und speziell bei Tuberkulose sind.

Leider steht uns zu diesem Zwecke die von Dr. Gutknecht im Auftrage des schweizerischen Industriedepartements bearbeitete Hilfskassenstatistik, bezogen auf das Jahr 1903, noch nicht zur Verfügung. Nach einem Berichte des Bearbeiters an der Jahressitzung der schweizerischen statistischen Gesellschaft am 25. September 1905 waren von den 2000 Gesellschaften bis dahin 800 tabellarisch geordnet. Diese Tabellen können aber vorerst noch nicht für unsere Zwecke verwertet werden.

„Es kann, nach der Angabe von Gutknecht, bei der gewählten Anordnung keine Rede davon sein, innerhalb des Tabellenabschnittes auch nur Additionen, noch viel weniger aber Berechnungen von Mittelwerten, prozentualen Verteilungen ꝛc. vorzunehmen; es werden diese Teile nichts anderes darstellen als eine Photographie der in Betracht gezogenen, gegenseitigen Hilfsgesellschaften; die Verwertung der Statistik, welche den ersten Abschnitt der ganzen Arbeit bilden soll, wird auf diesen Teilen basieren.“

Die Arbeit von Kinkelin „die gegenseitigen Hilfsgesellschaften der Schweiz im Jahre 1880“ und gar die gleichnamige der schweizerischen statistischen Gesellschaft vom Jahre 1865 können kaum mehr für die Betrachtung der gegenwärtigen Leistungen der Krankenkassen in Frage kommen. Doch sind wir wenigstens über eine Art von Krankenkassen, die mehr als 100,000 Mitglieder umfaßt, gut orientiert. Es sind das die Fabrikkrankenkassen der Schweiz, die in den Berichten der schweizerischen Fabrikinspektoren eingehend berücksichtigt werden und kürzlich einen Bearbeiter gefunden haben in Dr. Ferdinand Buomberger (in der Monatsschrift für christliche Sozialreform April- und Maiheft 1906). Wir entnehmen dieser auf das Jahr 1900 sich beziehenden, interessanten Arbeit für unsere Zwecke folgendes:

Im Jahre 1900 zählte man in der Schweiz 555 Fabrikkrankenkassen mit 100,878 Mitgliedern, doch nach den Berichten der Fabrikinspektoren sind die Angaben nicht vollständig, es fehlen in dieser Zusammenstellung u. a. die Arbeiter der Eisenbahngesellschaften, die Berufskrankenkassen mit zerstreut wohnenden Mitgliedern zum Beispiel Stickerkrankenkasse mit 7000, Buchdruckerkrankenkasse mit 2000 Mitgliedern usw., ferner Grütlivereinkasse mit 4200 Mitgliedern.

Von diesen 555 Fabrikkrankenkassen

zahlen	21 nur Heilungskosten,	171 nur Krankengeld,	364 beides
	= 4 % „ „	31 % „ „	65 % „
durchschnittlich	23 Mitglieder	160 Mitglieder	198 Mitgl.

Dr. Schuler im Fabrikinspektorenbericht 1900/01 sagt zu dem Umstand, daß viele Krankenkassen (170) keine Heilungskosten übernehmen: „Auf diese Weise wird aber der Zweck der Krankenversicherung nur halb erreicht. Gerade die Bedürftigsten, deren Krankengeld höchstens für die Bestreitung der allerdringlichsten Lebensbedürfnisse ausreicht, wenden sich an keinen Arzt, so lange es irgend angeht und verzögern so die Heilung zum eigenen und der Krankenkassen Schaden.“

Was die Höhe des Krankengeldes betrifft, so zahlen 78 Kassen (14 %) einheitlich nach der Höhe des Lohnes und zwar

5 Kassen	bis	25 %
48 „		26—50 %
25 „	über	50 %

die übrigen abgestuft nach Klassen, entsprechend den Prämienzahlungen und zwar

	41	mit einem Minimum	bis	Fr.	3	per Woche
	104	„ „ „	von	„	3— 5	„ „
	163	„ „ „	„	„	5— 8	„ „
	58	„ „ „	„	„	8—10	„ „
	98	„ „ „	„	„	10—15	„ „
oder	49	„ „ Maximum	bis	„	5	„ „
	106	„ „ „	„	„	5— 8	„ „
	83	„ „ „	von	„	8—10	„ „
	175	„ „ „	„	„	10—15	„ „
	33	„ „ „	„	„	15—20	„ „
	18	„ „ „	über	„	20	„ „

13 Kassen, deren Höhe des Unterstützungsbetrages unbestimmbar war, fehlen.

Die Unterstützungsdauer beträgt

bis $^1/_4$	Jahr	bei	259	Kassen	= 46,7 %
„ $^1/_4$—$^1/_2$	„	„	204	„	= 36,8 %
„ $^1/_2$—$^3/_4$	„	„	26	„	= 4,7 %
„ $^3/_4$— 1	„	„	44	„	= 7,9 %
über 1	„	„	9	„	= 1,6 %
bis zu einer bestimmten Summe			13	„	= 2,3 %

Aehnlich liegen die Verhältnisse in anderen gemischten Krankenkassen, wie einige Stichproben ergeben:

Die Schweizerische Krankenkasse Helvetia, die am 1. August 1906 in 172 Kassen 13,929 Mitglieder zählte, zahlt nur ein Krankengeld auf die Dauer von 80 Tagen voll und von 80 Tagen zu 50 % und gewährt keinerlei ärztliche Hilfe.

Die kantonale Krankenkasse Wengia Solothurn gewährt in Krankheitsfällen, die Arbeitsunfähigkeit zur Folge haben, eine tägliche Unterstützung von Fr. 1.40 für Mitglieder der I. Klasse und von Fr. 2.80 für Mitglieder der II. Klasse. Diese Krankenunterstützung wird bezahlt, im ersten Vierteljahr in vollem Betrag, im zweiten Vierteljahr 75 %, im dritten Vierteljahr 50 %. —

Spezielle Berücksichtigung der Tuberkulose finden wir nur ganz vereinzelt.

Die Genossenschaft Krankenpflege Zürich mit einer Mitgliederzahl zon 5444 im Jahre 1905 (gewährt unentgeltliche, unbeschränkte ärztliche Pflege und auf ein halbes Jahr beschränkte Spitalverpflegung) bestimmt hinsichtlich der Tuberkulose: Ein Versicherter kann höchstens zweimal in einem Lungensanatorium verpflegt werden und in jedem Falle nur, wenn durch den Aufenthalt Heilung oder Erwerbsfähigkeit voraussichtlich erzielt wird, wobei die Gesamtdauer der Aufenthalte 6 Monate nicht überschreiten darf. Für Mitglieder, welche erst nach Ablauf des Jahres 1903 eintraten, ist eine zweijährige, ununterbrochene Mitgliederschaft für die Aufnahme in die Lungensanatorien erforderlich. Ebenso kann die Verpflegung in Aegeri höchstens zweimal von der Kasse übernommen werden. Die Transport- und Reisespesen fallen zu Lasten der Patienten, ebenso Nebenausgaben für Thermometer 2c.

Auch die Basler Allgemeine Krankenpflege, die im Jahre 1905 durchschnittlich 28,302 Mitglieder zählte und ihren Mitgliedern unbeschränkte unentgeltliche ärztliche Pflege zu Hause und Verpflegung in einem Basler Krankenhause auf die Dauer von einem Jahre gewährt, trägt in der Basler Heilstätte für Brustkranke in Davos die Kosten für höchstens zweimaligen Aufenthalt und auf die Dauer von längstens je sechs Monaten. Zur Aufnahme in die Heilstätte in Davos ist überdies eine zweijährige Mitgliedschaft erforderlich.

Eine spezielle gegenseitige Versicherung bei Erkrankung an Tuberkulose hat der Verband basellandschaftlicher Krankenkassen, der 22 einzelne Krankenkassen mit zirka 4000 Mitgliedern umfaßt, im Jahre 1901 eingeführt. Die 22 Krankenkassen, die den

Verband bilden, zahlen pro Mitglied und Jahr 50 Rp. in eine gemeinsame Kasse. Aus dieser Kasse wird den lungenkranken Mitgliedern, die mit ärztlicher Empfehlung einen Sanatoriumaufenthalt machen, bis auf die Dauer von vier Monaten ein Krankengeld von Fr. 2 pro Tag ausbezahlt. Da jedes Mitglied im Krankheitsfalle außerdem von seiner eigenen Krankenkasse noch ein Krankengeld in demselben oder einem höheren Betrage erhält, können nicht nur leicht die Kosten eines Sanatoriumsaufenthaltes bestritten werden, sondern es ist auch dafür gesorgt, daß die Angehörigen lungenkranker Mitglieder zu Hause nicht brotlos sind und der öffentlichen Wohltätigkeit anheimfallen.

Wir ersehen aus dieser Zusammenstellung, daß die bisherigen Leistungen der Fabrikkrankenkassen zur wirksamen Bekämpfung der Tuberkulose bei weitem nicht genügen und daß nur vereinzelte Krankenkassen speziell etwas für die Tuberkulose tun. Wenn wir berücksichtigen, daß gerade unter der Fabrik- und Handwerkerbevölkerung die Tuberkulose ihren Angriffspunkt hat und ihre volkswirtschaftliche Schädigung dort am meisten zum Ausdruck kommt und daß die Versicherten der künftigen Versicherung sich hauptsächlich aus diesen Ständen rekrutieren werden, so müssen wir die oben genannte Forderung der unbeschränkten Dauer der Krankenpflegegewährung dringlich aufstellen.

An der Hand der Vogtschen Zusammenstellung über die Sterblichkeit an Lungenschwindsucht in den Berufsarten, welche in der Schweiz hauptsächlich vertreten sind (Jahrbuch für schweiz. Statistik, 1887, pag. 249) geht deutlich das vorwiegende Vorkommen der Tuberkulose bei der Gruppe der Fabrikarbeiter und Handwerker hervor:

	Erwerbende männliche Bevölkerung in 84 Berufsarten, 15 und mehr Jahre alt	Todesfälle a. Tuberkulose 1879–1882
A. landwirtschaftl. Berufsart.	408,216	2738
B. Gruppe d. Fabrikarbeiter	94,689	1396
C. „ d. höher Gebildeten	30,499	495
D. „ d. Handwerker	226,766	3568
E. „ Verkehr, Handel ꝛc.	111,997	1715
F. „ d. Taglöhner	6,599	168

Die Verhältniszahlen zu diesen absoluten Angaben sind in folgender Tabelle angegeben:

Allgemeine und Schwindsuchts-Sterblichkeit der erwerbenden männlichen Bevölkerung der Schweiz im Alter von 16—60 Jahren auf eine Million Lebender berechnet.

	Mortalität allgemein	Lungenschwindsucht	
Gruppe d. landwirtschaftl. Berufsarten	111	18	16,2 %
„ der Fabrikarbeiter	138	41	= 29,7 %
„ der höher Gebildeten	151	42	= 27,8 %
„ der Handwerker	160	43	= 26,8 %
„ des Verkehrs, Handel, zc.	164	40	= 24,3 %
„ der Taglöhner	263	65	= 24,7 %
Generaldurchschn. a. je 10,000 Männer	135	31	

Seit der Aufstellung dieser Statistik hat sich die Fabrikbevölkerung der Schweiz in ganz erheblichem Maße vermehrt.

Es bestanden in der Schweiz nach den von Dr. Schmid an der Mailänder Ausstellung ausgestellten Diagrammen:

im Jahre 1882	2642	Fabriken mit	134,856	Arbeitern
„ „ 1886	3495	„ „	148,161	„
„ „ 1891	4398	„ „	176,031	„
„ „ 1896	5206	„ „	206,219	„
„ „ 1901	6102	„ „	242,534	„
„ „ 1906	6638	„ „	277,000	„

III. Die Prophylaxe und Behandlung der Tuberkulose.

Haben wir uns im Vorstehenden über die notwendige Dauer der ärztlichen Hilfe bez. der Krankenpflege bei tuberkulösen Krankheiten ausgesprochen, so müssen wir als notwendige Ergänzung auch andeuten, worin diese ärztliche Hilfe bez. die Krankenpflege bestehen soll. — Das Krankenversicherungsgesetz vom 5. Oktober 1899 sprach sich hierüber in den §§ 53, 62 und 65 folgendermaßen aus:

§ 53 lautete: „Die Kreiskrankenkasse gewährt jedem erkrankten Mitglied während der Dauer der Krankheit, auch wenn inzwischen die Mitgliedschaft aufhört, vom Beginn an, unentgeltlich ärztliche Behandlung und Arznei, sowie andere Heilmittel, beschafft die zur Heilung dienlichen Gegenstände und trägt die notwendigen Transport- und Reisekosten.“

§ 62 lautete: „— Anstatt der ärztlichen Behandlung und Beratung zu Hause kann die Kreiskrankenkasse, jedoch in der Regel nur mit Zustimmung des Kranken und seiner Angehörigen die Verbringung in eine Heilanstalt und die Verpflegung in einer solchen auf Kosten der Kasse anordnen.

Wo das Gesundheitsinteresse des Kranken oder Genesenden es erheischt, kann der Aufenthalt in einer Kuranstalt oder an einem Kurort auf Kosten der Kreiskrankenkasse angeordnet oder ein Beitrag an eine solche Kur gewährt werden."

§ 65 lautet: Zur Deckung der auf der Kreiskrankenkasse lastenden Kosten der besonderen Wartung zu Hause oder der Unterbringung in einer Heil- oder Kuranstalt darf das Krankengeld ganz oder teilweise verwendet werden, jedoch dann, wenn der Kranke Angehörige zu unterhalten hat und deren Unterhalt es erfordert, in keinem höheren Betrage als zur Hälfte.

Wir sehen, daß das erste Krankenversicherungsprojekt weit, viel weiter gehen wollte hinsichtlich der Form der Krankenpflege als alle zur Zeit bestehenden Krankenkassen.

Das künftige Krankenversicherungsgesetz muß aber, will es im Dienste der Tuberkulosebekämpfung stehen, noch einen Schritt weiter gehen. Es muß mit der Krankenpflege eng verknüpfen die Prophylaxe und alles bieten, was der Weiterverbreitung der Tuberkulose Schranken setzen kann. Es muß dem Kranken alles zur Verfügung stehen, was der modernen Heilbehandlung dient, wie ärztlicher Rat, Arznei, Liegestuhl, Thermometer, Inhalationsapparate, Bäder (Soolbäder ꝛc.) nötigenfalls kräftige gute Nahrung, Milch, Fleisch; es muß aber auch ein Spuckglas verabreicht, das Sputum öfters unentgeltlich untersucht und bei Wohnungswechsel oder Tod die Desinfektion von Wohnung, Kleidung ꝛc. unentgeltlich ausgeführt werden. Selbstverständlich haben auch die Organe der Versicherung die Transportkosten für Kranke und Begleitpersonen nach den Krankenhäusern zu tragen. Als Krankenhäuser im Sinne des Gesetzes sollen auch alle Volkssanatorien bezeichnet werden.

Daß die Uebernahme der Desinfektion durch die Versicherungsorgane die obligatorische Anzeigepflicht offener Tuberkulose und von Tuberkulosetodesfällen voraussetzt, soll hier nur angedeutet werden.

Damit werden die unter IV genannten gesetzlichen Maßnahmen des Arbeitsprogrammes der Schweiz. Zentralkommission zur Bekämpfung der Tuberkulose der Verwirklichung entgegenführt.

Es soll die künftige Krankenversicherung aber auch prophylaktisch tätig sein, indem sie allen Werken und Unternehmungen zur Verhütung nud Bekämpfung der Tuberkulose ihre kräftige moralische und finanzielle Unterstützung zusichert. So werden mit Unterstützung (Subvention) oder

auf Kosten der staatlichen Krankenversicherung Gemeindekrankenschwestern und Desinfekteure ausgebildet, Lungenheilstätten gebaut, Desinfektionsapparate angeschafft oder Desinfektionsanstalten errichtet, Walderholungsstätten gegründet, Dispensaires eröffnet und unterhalten, Krankenmobiliendepots mit den nötigen Krankenpflegehilfsmitteln ausgerüstet, vielleicht auch ein zentrales Institut zur Erforschung der Tuberkulose (vgl. Arbeitsprogramm) geschaffen werden müssen. Die künftige Krankenversicherung wird auch an der Belehrungs- und Aufklärungstätigkeit betreffend Entstehung, Verbreitung und Verhütung der Tuberkulose mitarbeiten, sie wird durch Beiträge an alle Tuberkulosevereinigungen, an die Gründung von Tuberkulosemuseen den Kampf gegen die Tuberkulose fördern. *Das ist unsere vierte Forderung, die alle sozialen Maßnahmen begünstigt, die unsere soziale Krankheit bekämpfen soll.* Die Tuberkulose ist ein soziales Uebel und führt selbst wieder zu sozialem Elend; ihm kann nur wieder durch soziale Maßnahmen entgegengetreten werden.

Wenn die künftige Krankenversicherung in diesem Sinne weitsichtig prophylaktisch tätig ist, so arbeitet sie zum Wohle des ganzen Volkes auf dem Gebiete der zu sehr vernachlässigten Volkshygiene. Der Staat verbaut Wildbäche, unterstützt Flußkorrektionen und Entsumpfungsarbeiten, er zahlt Hunderttausende an alle möglichen Bildungsvereine. Er greift also nicht dem infolge mangelnder Ausbildung *verarmten* Kaufmanne und Handwerker unter die Arme; er gewährt nicht dem Alpenbäuerlein, dessen Weidland, Hütte und Vieh vom tosenden Wildbach oder der brausenden Lawine zu Grunde gerichtet wurde eine Geldunterstützung. Nein! In weiser Vorsicht tritt der Staat durch Ausbildung des Geistes, durch zweckmäßige Alpenbauten dem Elend, der Verarmung ganzer Gesellschaftsklassen entgegen. So muß auch die staatliche Krankenversicherung prophylaktisch die Entstehung von Krankheiten zu verhüten suchen und Dämme bauen gegen das soziale Elend.

IV. Das Krankengeld und die Angehörigenunterstützung.

Neben der Gewährung lange dauernder unbeschränkter, im weitesten Sinne des Wortes ausgedehnter Krankenpflege bietet die Verabreichung eines Krankengeldes eine nicht zu unterschätzende Rolle im Kampfe gegen die Tuberkulose. Es wird durch Verabreichung eines solchen in Zeiten von Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit der

gänzlichen Verarmung der niedersten Volksklassen entgegengearbeitet. Wenn wir bedenken, daß Armut und Elend nur zu oft den Nährboden für die Tuberkulose bilden, so werden wir gerne bei jeder länger dauernden Krankheit ein Krankengeld ausweisen wollen, ganz besonders gerne aber, wenn es sich gar um Erkrankung eines Ernährers an Tuberkulose handelt. Denn hier im Hause eines solchen ist zum Nährboden noch die nötige Infektionsquelle vorhanden. Der verarmte Tuberkulöse muß sich mit der elendesten Wohnung begnügen und muß seine Angehörigen oft darben lassen. Elende Wohnung und mangelhafte Ernährung bereiten aber den Boden für die Tuberkulose vor. Aus diesem Grunde steht auch unter den ersten Forderungen und Wünschen des internationalen Tuberkulosekongresses im Jahre 1905 in Paris die Resolution obenan: „Le problème de l'habitation salubre dominera toujours la prophylaxie de la tuberculose.“ (Der Gipfelpunkt der Tuberkuloseprophylaxe wird stets die Frage der gesunden Wohnung sein.) Und Bielefeldt konnte am internationalen Tuberkulosekongreß in Paris mit Stolz speziell bezüglich der Geldleistungen des deutschen Arbeiterversicherungsgesetzes sagen: Krankheiten in einer deutschen Arbeiterfamilie können niemals zu deren Untergang führen, da die notwendigen materiellen Lebensbedingungen auch dem erwerbsunfähigen und in seiner Erwerbsfähigkeit beschränkten Arbeiter durch die Versicherung gewährleistet sind. Das hierdurch erzeugte Gefühl der Sicherheit trägt selbst unter den schwersten Schicksalsschlägen zur Erhaltung des Lebensmutes und der Lebenskraft bei.

Das künftige Krankenversicherungsgesetz wird sich kaum mit der Wohnungsfrage befassen können, doch es wird indirekt hiefür zu wirken versuchen und das kann es auch durch Gewährung eines Krankengeldes für den arbeitsunfähigen Kranken und einer angemessenen Angehörigenunterstützung für die Familie des in einem Krankenhause oder in einer Heilstätte versorgten Versicherten.

Das Krankenversicherungsgesetz vom Jahre 1899 hatte in larger Weise diesbezügliche Bestimmungen aufgenommen und es ist nur zu wünschen, daß dieselben im neuen Gesetze wieder Berücksichtigung finden.

Es lautet deshalb unsere fünfte Forderung ähnlich wie der Art. 54 und 65 des alten Gesetzes: Die staatliche Krankenversicherung bez. die subventionierte Krankenkasse gewähre jedem erkrankten, auf Krankengeld versicherten

Mitglied während der Dauer der Krankheit im Falle der Erwerbsunfähigkeit ein tägliches Krankengeld im Betrage von 60% des festgesetzten, in Betracht kommenden Tagesverdienstes. Im Falle gänzlicher Hilfslosigkeit und bei gleichzeitigem Notbedarf kann das Krankengeld für bestimmte oder unbestimmte Zeit bis auf 100% des Tagesverdienstes erhöht werden. — Hat das in einem Krankenhaus oder in einer Heilstätte versorgte kranke Mitglied Angehörige zu unterhalten, so ist wenigstens die Hälfte des Krankengeldes (Angehörigenunterstützung) an die Angehörigen auszuweisen.

Eine solche soziale Fürsorge, wie sie durch die genannten Forderungen angedeutet ist, wird einen erheblichen Rückgang der Morbidität und Mortalität der Tuberkulose zur Folge haben, sie wird mancher Familie den Ernährer erhalten, der Verarmung infolge Krankheit entgegenarbeiten, die Volkswohlfahrt in bedeutendem Maße heben. Es sind das keine theoretischen Schlüsse; die Erfahrung hat diese Voraussetzungen in unserem deutschen Nachbarlande glänzend bestätigt. Im deutschen Reiche ist ein allgemeines Krankenversicherungsgesetz am 15. Juni 1883 angenommen und vom Jahre 1884 an durchgeführt und seither durch die Novellen vom 10. April 1892 und 22. Mai 1903 erweitert worden und seit Einführung dieses Gesetzes ist die Mortalität und Morbidität infolge Tuberkulose ganz erheblich gesunken, die Zahl der Invalidenrenten hat in außerordentlichem Maße abgenommen. Nietner schreibt hierüber im Geschäftsbericht für die Generalversammlung des deutschen Zentralkomitees zur Errichtung von Heilstätten für Lungenkranke am 31. Mai 1906 wörtlich:

„Die Versicherungsanstalten und Krankenkassen arbeiten mit immer steigendem Aufwande auf dem bisherigen Wege weiter. Daß die Tätigkeit derselben ebenso dem Zweck der Wohlfahrt wie dem der Kostenersparung dient und daß die Versicherungsanstalten auf dem richtigen Wege sind, zeigt der Umstand, daß die Zahl der Invalidenrenten außerordentlich abnimmt."

Es darf als sicher angenommen werden, daß der auffällige Rückgang der Sterblichkeit infolge Tuberkulose nicht zum mindesten auf das Wirken der obligatorischen Arbeiterversicherung zurückzuführen ist.

Welches sind die Leistungen des deutschen Krankenversicherungsgesetzes, die solche Resultate erzielen konnten? — Können dieselben für uns vorbildlich sein? —

An Hand des deutschen Krankenversicherungs- und Invaliditätsgesetzes und beraten durch den Kommentar von Wiedemann führe ich hier die hauptsächlichen diesbezüglichen Bestimmungen des Gesetzes an:

Deutsches Krankenversicherungsgesetz § 6. I. Als Krankenunterstützung ist zu gewähren:

1. Vom Beginn der Krankheit ab freie ärztliche Behandlung, Arznei, sowie Brillen, Bruchbänder und ähnliche Heilmittel. Kleinere Heilmittel im Sinne des Gesetzes sind z. B. auch: Eisbeutel, Harnrezipienten, Luftkissen, Steckbecken, Leibbinden usw. eventuell leihweise; auch diätische Mittel wie Milch (nach einer Berechnung von Prinz (A. Bayr. ärztl. Korr. Bl. 1903 Nr. 15) haben im Jahre 1901 allein vier Krankenkassen in Frankfurt, Dresden und Berlin 400,000 Liter Milch an ihre Mitglieder abgegeben) Kefirmilch, Mineralwasser eventuell auch Nahrungsmittel.

2. im Falle der Erwerbsunfähigkeit vom dritten Tage nach dem Tage der Erkrankung ab für jeden Arbeitstag ein Krankengeld in der Höhe der Hälfte des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagesarbeiter.

II. Die Krankenunterstützung endet spätestens mit dem Ablauf der 26. Woche nach Beginn der Krankheit, im Falle der Erwerbsunfähigkeit spätestens mit dem Ablauf der 26. Woche nach Beginn des Krankengeldbezuges. Endet der Bezug des Krankengeldes erst nach Ablauf der 26. Woche nach dem Beginn der Krankheit, so endet mit dem Bezuge des Krankengeldes zugleich auch der Anspruch auf die im Abs. I unter Ziffer 1 bezeichneten Leistungen.

III. Das Krankengeld ist nach Ablauf jeder Woche zu zahlen.

§ ' a I. Die Gemeinden sind ermächtigt, zu beschließen:

3. daß Versicherten, welche von der Gemeinde die Krankenunterstützung ununterbrochen oder im Laufe eines Zeitraumes von 12 Monaten für 26 Wochen bezogen haben, bei Eintritt eines neuen Unterstützungsfalls, sofern dieser durch die gleiche nicht gehobene Krankheitsursache veranlaßt worden ist, im Laufe der nächsten 12 Monate Krankenunterstützung nur für die Gesamtdauer von 13 Wochen zu gewähren ist. (Freie ärztliche Behandlung, Arznei 2c. müssen aber auch in der Zeit der Erwerbsfähigkeit, in den Zwischenräumen zwischen den einzelnen Erkrankungen bis zum Ende des Krankengeldbezuges also unter Umständen erheblich länger als 13 Wochen gewährt werden).

5. daß Versicherten auf ihren Antrag die im § 6 Abs. I Ziffer 1 bezeichneten Leistungen auch für ihre dem Krankenversicherungszwange nicht unterliegenden Familienangehörigen zu gewähren sind.

§ 7 I. An Stelle der in § 6 vorgeschriebenen Leistungen kann freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhause gewährt werden. Wohnungsnot kann Krankenhausversorgung bedingen.

Krankenhäuser sind alle Anstalten, welche der Behandlung und Verpflegung derjenigen, sei es pathologischen, sei es physiologischen Zustände gewidmet sind, welche

als Fürsorgegründe auf dem Gebiete der Krankenversicherung in Betracht kommen; es gehören also hierher nicht bloß allgemeine Krankenhäuser, sondern auch Entbindungsanstalten, Asyle für Wöchnerinnen, Irrenanstalten, Sanatorien, orthopäd. Anstalten, die Privatklinik eines Arztes usw.

Der Transport eines Versicherten ins Krankenhaus ist auf Kosten der Krankenversicherung, respektiv Krankenkasse zu bewerkstelligen.

II. Hat der in einem Krankenhause Untergebrachte Angehörige, deren Unterhalt er bisher aus seinem Arbeitsverdienst bestritten hat, so ist neben der freien Kur und Verpflegung die Hälfte des im § 6 als Krankengeld festgesetzten Betrages für diese Angehörigen zu zahlen. Die Zahlung kann unmittelbar an die Angehörigen erfolgen.

§ 18 des Invalidenversicherungsgesetzes lautet: Ist ein Versicherter dergestalt erkrankt, daß als Folge der Krankheit Erwerbsunfähigkeit zu bezeichnen ist, welche einen Anspruch auf reichsgesetzliche Invalidenrente begründet, so ist die Versicherungsanstalt befugt, zur Abwendung dieses Nachteils ein Hilfsverfahren in dem ihr geeignet erscheinenden Umfang eintreten zu lassen.

Die Versicherungsanstalt kann das Heilverfahren durch Unterbringung des Erkrankten in einem Krankenhaus oder in einer Anstalt für Genesende gewähren. Ist der Erkrankte verheiratet, oder hat er eine eigene Haushaltung oder ist er Mitglied der Haushaltung seiner Familie, so bedarf es hierzu seiner Zustimmung usw.

Die Leistungen der Invalidenversicherung für die Tuberkulosenbehandlung sind aus folgenden Zahlen ersichtlich.

	Versicherte	wegen Tuberkulose behandelte Personen	Kostenaufwand	Heilerfolg, volle Erwerbsfähigkeit	
1898	11,813,259	4,910	1,546,758	3,623	Personen
1899	„	7,698	2,401,657	5,696	„
1900	„	11,094	3,765,162	8,037	„
1901	„	14,656	5,034,796	11,249	„
1902	„	16,489	5,858,615	12,885	„
1903	„	20,171	7,410,667		
1904	„	23,511	8,475,040		

Durch ein Abkommen der deutschen Eisenbahnverwaltungen am 20. Dezember 1901 ist neuerdings für die Krankenkassenmitglieder, die nach Heilstätten, Kliniken, Badeorten 2c. reisen, eine Erleichterung geschaffen worden, ebenso für die notwendigen Begleitpersonen. Es heißt in diesem Abkommen:

In III. Wagenklasse aller Züge werden bei einfacher Fahrt zum halben Personenpreise, bei Hin- und Rückfahrt zum halben Rückfahrtpreise befördert:

1. f. Mitglieder von Krankenkassen im Sinne der reichsgesetzlichen Bestimmungen über die Krankenversicherung der Arbeiter und von Knappschaftskrankenkassen, die von diesen Kassen in Heilanstalten oder nach Erholungsorten (auch Bädern und Kurorten) oder zur ambulatorischen Behandlung in öffentlichen Kliniken oder öffentlichen Krankenhäusern entsandt werden.

2. Die gleiche Ermäßigung wird für je einen Begleiter eingeräumt ... und zwar zur Ueberführung und Wiederabholung (die Notwendigkeit der Begleitung muß durch ärztliches Zeugnis nachgewiesen werden).

Das deutsche Krankenversicherungsgesetz und die dasselbe ergänzende Bestimmnng des Invalidenversicherungsgesetzes und die neueren Versicherungsbestimmungen und Erlasse werden jeder Beratung über ein Krankenversicherungsgesetz als vorbildlich vorschweben. Doch es darf nicht vergessen werden, daß die Krankenversicherungsgesetzgebung noch im Fluß ist und daß jedes neue Jahrzehnt mit dem Fortschritte der Erkenntnis auf dem Gebiete der Heilkunde und der Sozialhygiene andere Anforderungen stellen wird. Es muß so auch das künftige schweizerische Krankenversicherungsgesetz sich mit den neueren Waffen der Tuberkulosebekämpfung (obligatorischer Anzeigepflicht bei offener Tuberkulose und bei Tuberkulosetodesfällen, die obligatorische Desinfektion, Spuckverbot, die Heilstätten- und Tuberkulinbehandlung, Dispensaires, individuelle Aufklärung) vertraut machen und künftigen Anforderungen Spielraum lassen.

V. Der Personenkreis der Versicherungspflichtigen und das kantonale oder schweizerische Obligatorium.

Es erübrigt uns noch ein Wort zu sagen über den Personenkreis, den das künftige Krankenversicherungsgesetz umfassen soll und über die Fragen des schweizerischen und des kantonalen und des auf einzelne Bevölkerungsklassen ausgedehnten Obligatoriums.

Mit diesen Fragen befassen sich auch vornehmlich die in den letzten Jahren gefaßten Resolutionen der verschiedensten Berufs- und Standesvereinigungen und der Interessengruppen der Schweiz und merkwürdigerweise überlassen sie ganz oder teilweise die ebenso nötigen oder noch viel nötigeren Bestimmungen über Form und Ausdehnung der Krankenpflege und speziell die sozialhygienische Seite der Versicherungsfrage ganz der besseren Einsicht des Gesetzgebers. Sie vergessen aber zum Teil, daß sie durch ihre Resolutionen die Aufstellung einheitlicher sozialhygienischer Maßnahmen erschweren und daß vor allem sozialhygienische Erwägungen bestimmen auf die Ausgestaltung des Gesetzes einwirken sollen.

Wenn wir die Resolutionen der fünf in Olten im Frühjahr 1906 abgehaltenen Konferenzen der Delegierten des Schweiz. Arbeiterbundes, des Schweiz. Bauernverbandes, des Schweiz. Gewerbevereins, des Schweiz. Handels- und Industrievereins und des Zentralkomitees

der Schweiz. Krankenkassen ins Auge fassen, erhalten wir den Eindruck, als ob wir am Anfang einer sozialhygienischen Kampfbewegung gegen ein soziales Elend stehen, an der wohl viele Mitwirkende gezählt, aber keine einheitlichen Aktionen, keine Gewaltangriffe auf feindliche Festungen geplant oder ausgeführt werden sollen. Es ist Kampf, aber keine Strategie; der Guerillakrieg soll an Stelle des Massenangriffs treten.

Und doch muß auch der Kampf gegen Krankheiten und besonders gegen Volkskrankheiten organisiert werden, es muß ein einheitlicher Plan vorhanden sein.

Der Wortlaut der Resolutionen der oben genannten Vereinigungen ist folgender:

1. Der Bund richtet den Kantonen nach Maßgabe der Bevölkerungszahl für die Krankenversicherung Subventionen aus unter der Voraussetzung, daß die bisherigen kantonalen Aufwendungen nicht vermindert werden.

2. Es steht den Kantonen frei, unter Berücksichtigung der Krankenkassen (Art. 34bis der Bundesverfassung) die Bundesmittel, sei es für die unentgeltliche Krankenpflege, insbesondere der abgelegenen Gegenden, auch für Personen, die einer Versicherung nicht angehören, sei es für die Krankengeldversicherung, oder auch für beides zugleich zu verwenden.

3. Die kantonalen Vorschriften betreffend Verwendung der Bundesmittel bedürfen der Genehmigung der Bundesbehörden. Die letzteren üben die Oberaufsicht aus und es ist ihnen alljährlich Rechnung abzulegen.

4. Das Obligatorium für die ganze Schweiz ist nicht zu empfehlen, dagegen soll den Kantonen dessen Aufstellung freistehen.

Wenn sozialhygienische Erwägungen mithalfen, diese Resolutionen zu fassen, so müssen die Befürworter dieser Resolutionen vom sozialhygienischen Rüstzeug ihrer kantonalen Sanitätsarsenale die beste Meinung haben; denn sie legen den bedeutsamen Entschluß über das Obligatorium, über den Personenkreis, dem die Subventionen zu Gute kommen sollen und über die Einführung der unentgeltlichen Krankenpflege in die Hände der Kantone.

An eine einheitliche Aktion gegen die Tuberkulose ist bei der Abfassung dieser Resolutionen wohl kaum gedacht und damit ein wesentlicher volkswirtschaftlicher Faktor außer acht gelassen worden.

Die Tuberkulose darf aber nicht vergessen werden, sie ist ein soziales Elend und führt zum sozialen Elend und 25 Heftpflaster versperren ihr nicht den Weg in das enge Gemach unserer Arbeiter, unserer Handwerker, unserer Taglöhner, unserer Armen.

Wenn wir an die Tuberkulose und ihr Gefolge denken, wenn wir ihre Kriegspfade und ihre Angriffspunkte ins Auge fassen, so werden wir verlangen, daß alle Armen, alle Wenig- und Nichterwerbenden und deren Angehörigen (Frauen und Kinder) in die Versicherung einbezogen und alle Arbeiter bis zu einer gewissen Einkommensgrenze mit ihren Familien zur Versicherung gezwungen werden. Die künftige Versicherung muß in erster Linie für die Familien dieser genannten Bevölkerungsklasse (Einkommensgrenze Fr. 1500 pro Jahr) eine Kranken**pflege**versicherung sein. In zweiter Linie soll für die Erwerbenden bis zu einer festzusetzenden Einkommensgrenze neben der Krankenpflegeversicherung eine Kranken**geld**versicherung geschaffen werden.

Die Familienkrankenpflegeversicherung ist für die nach einem bestimmten Einkommen abgegrenzten Bevölkerungsklassen zwangsweise (obligatorisch) durch schweizerisches nicht durch kantonales Gesetz vorzuschreiben. Die Krankengeldversicherung kann auf eidgenössischem oder auf kantonalem Boden für gewisse Bevölkerungsklassen obligatorisch, für andere zu freiwilligem Beitritt aufmunternd geregelt werden.

Beide Versicherungsarten müssen in der Form und Ausdehnung unserer fünf oben genannten Forderungen aufgebaut werden und damit haben wir unsere sechste Forderung formuliert.

Daß ich Frauen und Kinder in die Krankenversicherung einbeziehen möchte, braucht wohl nicht der besonderen Begründung. Es ist leicht verständlich, daß bei Erkrankung der Frau oder der Kinder einer Familie durch die Kosten der Krankenpflege den genannten minderbemittelten Bevölkerungskreisen schwere Lasten entstehen, die einerseits mithelfen, das soziale Elend, den Boden der Tuberkulose vorzubereiten und die anderseits manche Familie veranlassen, ärztliche Hilfe gar nicht oder zu spät anzurufen.

Unsere sechste Forderung, die in obligatorischer Krankenpflegeversicherung eines nach einem bestimmten Einkommen abgegrenzten Bevölkerungskreises nach eidgenössischem Gesetz und in einer in den

Kantonen zu regelnden Krankenversicherung beliebiger Bevölkerungs-kreise besteht, läßt sich sehr gut mit den gefallenen oben angeführten Resolutionen der Interessengruppen in Einklang bringen. Die Ausweisung von Subventionen an die Kantone bez. an die Krankenkassen ist auch bei dieser Ausgestaltung des Gesetzes möglich. Ihre Höhe wird sich dann aber nicht nach der Kopfzahl der Bevölkerung, sondern erstens nach der Kopfzahl der nach oben abgegrenzten auf Krankenpflege obligatorisch Versicherten und zweitens nach der Zahl der Krankentage der auf Krankengeld Versicherten richten. Daß dann die Auszahlung der Subvention auf Grund eines solchen Verteilungsprinzipes noch an gewisse, zum größten Teil auch oben schon genannten Bedingungen zu knüpfen sein wird, wird ja von allen Resolutionen zugegeben. Es ist das auch schon im Vortrage von Bundesrat Forrer am freisinnig-demokratischen Parteitag zu Bern am 30. Januar 1904 angedeutet und nun in den Gesetzesentwurf aufgenommen worden.

Die Ausreichung der Bundessubvention soll an gewisse Bedingungen geknüpft werden, die im Bundesgesetz festgestellt werden und sich insbesondere beziehen:

a) Auf die Minimalhöhe und Minimaldauer der Kassenleistungen, speziell darauf, ob nur der Lohnausfall durch ein Krankengeld gedeckt werde oder ob nur die Krankenpflege, oder ob beides, Krankengeld und Krankenpflege seitens der Kasse gesichert werde.

b) auf die Durchführung der Freizügigkeit der Mitglieder,

c) auf die Aufnahme weiblicher Mitglieder in die Krankenkassen

Hier bei diesen nach Bundesgesetz festzusetzenden Bedingungen für die Ausmessung der Subventionen muß die Tuberkulosebekämpfung einsetzen und vor ihrer definitiven Festsetzung ihren Einfluß geltend machen. Dann kann noch eine einheitliche Kampfaktion gegen die soziale Krankheit Tuberkulose möglich werden. Dazu einen Beitrag zu leisten, war der Zweck meiner Ausführungen.

Meine Thesen.

Im Interesse einer einheitlichen wirksamen Tuberkulosebekämpfung sind an das künftige schweizerische Krankenversicherungsgesetz folgende im Vorstehenden begründete Anforderungen zu stellen:

1. Die Krankenversicherung muß den Krankenkassen eine genaue Führung einer Kranken- und Krankheitenstatistik nach einheitlicher Nomenklatur vorschreiben.

2. Jeder Versicherungspflichtige muß im 14. oder 15. Altersjahr ärztlich untersucht werden. Diese Untersuchung soll einem Rat über die Tauglichkeit für den erwählten Beruf gleichkommen. Für gefährdete Berufsarten ist eine wiederholte ärztliche Untersuchung anzuordnen.

3. Die Zeitdauer der Gewährung unentgeltlicher ärztlicher Hilfe (Krankenpflege) soll bei Tuberkulose unbeschränkt sein oder wenigstens ein Jahr betragen.

4. Die Krankenversicherung muß dem Versicherten alles das bieten, was die moderne Krankenpflege und die Prophylaxe bei Tuberkulose erfordert: also ärztlichen Rat, Arznei, Thermometer, Liegestuhl, Inhalationsapparate, Bäder, Spuckglas, Untersuchung des Auswurfes, Desinfektion von Wohnung und Kleidung, Krankenhaus- und Heilstättenaufenthalt, Transportkosten für Kranke und Begleitpersonen nach Heilstätten und Spitälern, nötigenfalls auch kräftige Nahrung, Milch, Fleisch 2c. Krankenmobilien eventuell nur leihweise. Die Krankenversicherung muß aber auch allen Werken und Unternehmungen zur Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose finanzielle Beihilfe gewähren, also zum Beispiel Subventionen zur Ausbildung von Gemeindekrankenpflegerinnen, und Gemeinde-Desinfekteuren, zur Anschaffung von Desinfektionsapparaten, zur Errichtung von Desinfektionsanstalten, Dispensaires (Fürsorgestellen) Krankenmobiliendepots, Lungenheilstätten, Tuberkulosespitälern, Walderholungsheimen, Tuberkulosemuseen, Beiträge an Vereine und Gesellschaften zur Bekämpfung der Tuberkulose 2c.

5. Die Krankenversicherung bez. die subventionierte Krankenkasse gewähre jedem erkrankten, auf Krankengeld versicherten Mitglied (vgl. Forderung 6, al. 2) während der Dauer der Krankheit im Falle der Erwerbsunfähigkeit ein tägliches Krankengeld im Betrage von 60% des festgesetzten in Betracht kommenden Tagesverdienstes.

Im Falle gänzlicher Hilfslosigkeit und bei gleichzeitigem Notbedarf kann das Krankengeld für bestimmte oder unbestimmte Zeit bis auf 100% des Tagesverdienstes erhöht werden. — Hat das in einem Krankenhaus oder in einer Heilstätte versorgte kranke Mitglied

Angehörige zu unterhalten, so ist wenigstens die Hälfte des Krankengeldes (Angehörigenunterstützung) an die Angehörigen auszuweisen.

6. Die künftige Krankenversicherung muß in erster Linie für die Familien einer nach einem bestimmten Einkommmen (z. B. Fr. 1500) abgegrenzten Bevölkerungskreises unentgeltliche Krankenpflege (nach Forderung 4, al. 1) bieten. Diese Familienkrankenpflegeversicherung muß auf schweizerischem, nicht kantonalem Boden durch Bundesgesetz obligatorisch geregelt werden.

In zweiter Linie soll für die Erwerbenden bis zu einer höher festzusetzenden Einkommensgrenze neben der Krankenpflegeversicherung oder ohne dieselbe eine Krankengeldversicherung auf kantonalem Boden für gewisse Bevölkerungsklassen obligatorisch, für andere freiwillig geschaffen werden.

Die Bundessubvention ist für die Krankenpflegeversicherung nach der Kopfzahl der Versicherten, für die Krankengeldversicherung nach der Zahl der Krankentage zu bemessen.

Verhandlungen der diplomatischen Konferenz für internationalen Arbeiterschutz.

(Bern, 17.—26. September 1906).

Bericht von alt Bundesrat E. Frey, Bern.

Wie die Leser dieser Blätter wissen, hat schon im vergangenen Jahre eine erste Konferenz in Bern stattgefunden, in welcher die Vertreter einer größeren Anzahl europäischer Staaten zusammen kamen, um die Grundlagen der in Aussicht genommenen Verträge über das Verbot des weißen (gelben) Phosphors bei der Fabrikation der Zündhölzer und das Verbot der Frauennachtarbeit festzustellen. In jener Konferenz, die mehrheitlich von Fachmännern beschickt war, hatte man sich in der Tat über die hauptsächlichsten Bestimmungen geeinigt, die in diesen Verträgen Aufnahme finden sollten. Bekannt ist ebenfalls, daß die Konferenz einstimmig den Wunsch ausgedrückt hatte, es möchte der schweizerische Bundesrat die Regierung von Japan einladen, sich namentlich dem Verbote des Phosphorgebrauches bei der Zündhölzerfabrikation anzuschließen, da mit Rücksicht auf die bestehenden Konkurrenzverhältnisse eine ganze Reihe von europäischen Staaten nur unter dieser Bedingung einer solchen Vereinbarung beitreten zu können erklärt hatte. Ueberraschender Weise hat in der Folge die Regierung von Japan dem Bundesrat einen ablehnenden Bescheid zukommen lassen.

Im übrigen handelte es sich nun darum, die Vorschläge jener Konferenz durch eine diplomatische Konferenz in definitive Staatsverträge umwandeln zu lassen. Diese trat auf Einladung des schweiz. Bundesrates am 17. September 1906 nachmittags 4 Uhr im Ständeratssaal zu Bern zusammen, wo sie von Bundesrat Dr. Deucher, dem Chef des eidg. Handels- und Industriedepartements, durch eine längere Rede eröffnet wurde, in welcher der verdiente Staatsmann einen Rückblick auf die bisherigen Schicksale der Frage einer inter-

nationalen Arbeiterschutzgesetzgebung warf. Ohne weiteres ging hierauf die Versammlung, nachdem sie zu ihrem Präsidenten alt Bundesrat Frey und zu ihrem Vizepräsidenten alt Bundesrat Lachenal gewählt, an die Beratung einer Konvention über das Verbot des Phosphores und da zeigten sich sogleich die Folgen der ablehnenden Haltung der japanischen Regierung. Nur Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg, die Niederlande und die Schweiz, denen sich später auch Dänemark anschloß, konnten die Erklärung abgeben, daß sie Willens seien, einen Vertrag über das Phosphorverbot abzuschließen, während Oesterreich, Ungarn, Belgien, Großbritannien, Portugal und Schweden dies für unmöglich erklärten, nachdem Japan den Beitritt abgelehnt.

Glücklicherweise wurden indessen die Vertreter der annehmenden Staaten unter einander einig, einstweilen unter sich eine Konvention abzuschließen und den späteren Beitritt der übrigen Staaten zu gewärtigen. Diese Separatkonvention kam in der Sitzung vom 25. September zustande und wurde von den Vertretern der oben erwähnten Staaten (Deutschland, Dänemark, Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederlande und Schweiz) unterzeichnet.

Sie schreibt vor, daß die kontrahierenden Staaten sich verpflichten, auf ihrem Gebiete die Fabrikation, die Einfuhr und den Verkauf von Phosphorzündhölzern zu verbieten. Auf die Kolonien soll das Verbot nur Bezug haben, wenn der betreffende Metropolitanstaat dies dem schweiz. Bundesrat ausdrücklich erklärt. Die Konvention soll bis spätestens den 31. Dezember 1908 ratifiziert und die Ratifikationsurkunde dem schweiz. Bundesrat übermittelt werden. Drei Jahre nachdem das Ratifikationsprotokoll den verschiedenen Staaten vom Bundesrat übermittelt wurde, soll der Vertrag in Kraft treten, mithin spätestens anfangs des Jahres 1912. Den nicht adhärierenden Staaten steht der Beitritt zu jeder Zeit frei mittelst einer an den schweiz. Bundesrat zu richtenden Erklärung. Für sie wird der Termin der Vollziehbarkeit von dem Tage der Beitrittserklärung an auf fünf Jahre festgesetzt. Der Vertrag kann erst fünf Jahre nach der Uebermittlung der Ratifikationsurkunde an die Staaten gekündet werden, von da an von Jahr zu Jahr, aber mit der Wirkung, daß die Kündigung erst ein Jahr, nachdem sie angezeigt worden, in Kraft tritt.

Eine vollständige Einigung unter allen 15 vertretenen Staaten wurde dagegen erzielt hinsichtlich des Verbots der Nachtarbeit

der Frauen. Dieses Verbot erstreckt sich auf alle Frauen jedweden Alters und auf alle industrielle Etablissemente, in welchen mehr als zehn Arbeiter beschäftigt werden. In keinem Falle hat das Verbot Bezug auf die Unternehmungen, in welchen bloß die Glieder der Familie des Unternehmers beschäftigt sind. Jeder Vertragsschließende Staat ist verpflichtet, den Begriff der industriellen Unternehmung zu definieren. Doch müssen unter allen Umständen darunter verstanden sein die Minen und Steinbrüche und die Industrien der Ganz- und Halbfabrikate. Der nationalen Gesetzgebung ist anheim gegeben, die Grenze festzustellen zwischen diesen einerseits und dem Handel und der Landwirtschaft anderseits. Die Nachtruhe soll wenigstens in elf auf einanderfolgenden Stunden bestehen und innerhalb dieser elf Stunden muß unter allen Umständen die Zeit zwischen 10 Uhr abends und 5 Uhr morgens liegen. In den Staaten, in der die Nachtarbeit der erwachsenen Frauen gesetzlich noch nicht geregelt ist, darf die Dauer der ununterbrochenen Nachtruhe noch drei Jahre bloß 10 Stunden betragen. In gewissen ausnahmsweisen Fällen darf vorübergehend die Nachtarbeit gestattet werden. Besondere Bestimmungen sind auch für die Kolonien und die tropischen Länder getroffen.

Die Urkunden der Ratifikation dieses Vertrages sollen spätestens bis 31. Dezember 1908 beim schweiz. Bundesrat deponiert und das Protokoll darüber jedem kontrahierenden Staate auf diplomatischem Wege vom Bundesrate zugestellt werden. Der Vertrag tritt zwei Jahre nach dem Datum dieses Protokolls in Kraft. Für die Runkelrüben-Zuckerfabriken, die Kammgarnwollspinnereien und in gewissen Fällen für die oberirdischen Arbeiten der Minenausbeutungen wird die Frist der Inkrafttretung des Vertrages auf zehn Jahre gesetzt.

Den nicht adhärierenden Staaten steht auch diesem Vertrage gegenüber der Beitritt zu jeder Zeit frei mittelst einer an den schweiz. Bundesrat zu richtenden Erklärung. Für diese werden die Termine bezüglich der Inkrafttretung des Vertrages vom Tage ihres Beitrittes an gerechnet.

Gekündigt werden kann dieser Vertrag erst 12 Jahre nach dem Datum des Ratifikationsprotokolls; von da an mit der Wirkung, daß die Kündigung ein Jahr nach ihrer Notifizierung an den schweiz. Bundesrat in Kraft tritt.

Längere Diskussion verursachte die englische Delegation durch ihren Antrag, es sei eine internationale Kommission zur Ueberwachung

der Vollziehung des Vertrages aufzustellen. Nach der Meinung der englischen Regierung sollte diese Kommission auch Beschwerden der einzelnen Staaten gegen andere Vertragsstaaten annehmen und darüber ihr Gutachten abgeben; auch sollte ihr in Zukunft die Initiative für die Veranstaltung späterer Konferenzen und die Vorbereitung dieser letzteren zukommen. Aber obgleich der Antrag in der Folge mehrfach abgeschwächt wurde, vermochte er nicht die Einstimmigkeit der Delegierten auf sich zu vereinigen, indem namentlich Deutschland und Oesterreich-Ungarn die Einwendung erhoben, daß sie nicht in der Lage gewesen seien, die Bedeutung und Tragweite einer solchen internationalen Aufsicht einer genügenden Prüfung zu unterstellen, um sich schon jetzt darüber schlüssig zu machen. Immerhin erreichten die Anhänger des Antrags, daß dieser in der Form eines Wunsches für die Zukunft dem Protokolle (nicht dem Vertrag) angehängt wurde.

Schon seit geraumer Zeit ist man allseitig zu der Ueberzeugung gekommen, daß die Frage des Arbeiterschutzes entgültig bloß auf dem Wege der internationalen Vereinbarungen gelöst werden kann. Auf dieser Bahn ist nun der erste bedeutsame Schritt getan worden, dem nach menschlicher Berechnung in verhältnismäßig kurzer Zeit weitere folgen werden, so daß die Zeit kommen wird, da auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes alle Forderungen der Gerechtigkeit und der Menschlichkeit ihre Erfüllung werden gefunden haben. Was vor 30 Jahren eine Utopie schien, ist heute Wirklichkeit geworden.

Einigungsämter in den Vereinigten Staaten von Australien.

(Schluß.)

Proklamierte Organisationen.

62. Auf die Empfehlung des Präsidenten kann der Generalgouverneur in einer Proklamation erklären, daß dieses Gesetz auf eine bestimmte Vereinigung Anwendung finden soll. Daraufhin gilt diese Vereinigung für die in der Proklamation verordneten oder sonst vorgeschriebenen Zwecke des Gesetzes als Organisation und wird zu einer solchen.

63. 1) Die in Abschnitt 56 kreierte Vollmacht, statutarische Bestimmungen aufzustellen, findet auf alle proklamierten Organisationen Anwendung.

2) Werden innert einer vorgeschriebenen Zeit von einer proklamierten Organisation keine statutarischen Bestimmungen aufgestellt, so finden von dem Gerichtshof vorgeschriebene oder verordnete statutarische Bestimmungen auf die Organisation Anwendung.

64. Auf die Empfehlung des Präsidenten kann der Generalgouverneur in einer Proklamation jede auf Grund von Abschnitt 62 erlassene Proklamation widerrufen. Daraufhin ist, unter eventuell in der Proklamation festgesetzten Bedingungen, dieses Gesetz nicht mehr auf die in der widerrufenen Proklamation bezeichnete Vereinignng anwendbar.

Von den Organisationen im allgemeinen.

65. Jede Organisation ist berechtigt,

a) dem Gerichtshof gewerbliche Streitigkeiten, an denen sie interessiert ist, zu unterbreiten;

b) sich vor dem Gerichtshof bei der Untersuchung und Entscheidung einer gewerblichen Streitigkeit, an der sie interessiert ist, vertreten zu lassen.

66. Jede Organisation kann zu Zwecken dieses Gesetzes unter ihrem registrierten oder sonstigen Namen belangen oder belangt oder verfolgt werden. Die Zustellung von gerichtlichen Anzeigen an den Präsidenten, Vorsitzenden oder Sekretär oder an das registrierte Bureau der Organisation genügt in allen Fällen.

67. Gegenteilige Intentionen im vorliegenden Gesetze vorbehalten, können Organisationen oder Mitglieder einer Organisation für Handlungen oder Unterlaßungen, über die dem Gerichtshof die Gerichtsbarkeit zusteht, nur vor dem Gerichtshof wegen Geldstrafen belangt oder gerichtlich verfolgt werden.

68. Alle von einem Mitglied an seine Organisation statutengemäß zu zahlenden Bußen, Gebühren, Erhebungen oder Abgaben können, sofern sie aus der auf die Registrierung oder Proklamierung der Organisation folgenden Periode der Mitgliedschaft her fällig sind, gleichgültig wie lange diese Periode ist, im Namen der Organisation vor jedem Gerichtshof mit beschleunigtem Verfahren, in welchem ein Polizei-, Amts- oder Spezialrichter (Police, Stipendiary, or Special Magistrate), eingeklagt und eingetrieben werden.

69. Jede Streitigkeit zwischen einer Organisation und einem ihrer Mitglieder soll auf die von den Statuten der Organisation verordnete Weise entschieden werden; auf das Gesuch der Bevollmächtigten oder anderer Beamten, die ermächtigt sind, zu Gunsten und im Namen der Organisation zu belangen, kann der Gerichtshof verfügen, daß ein Mitglied die nach den erwähnten Statuten fälligen Bußen, Strafen oder Beiträge zahle, ebenso wie seinen Anteil an Strafen oder Zahlungen, in welche die Organisation durch ein Urteil oder eine Verfügung des Gerichtshofes verfällt worden ist; der betreffende Anteil darf aber die Summe von 10 Lst. nicht übersteigen.

70. Auf das Gesuch einer Organisation, dessen Form durch den Gerichtshof in einem Reglement aufzustellen sein wird, kann der Gerichtshof verfügen, daß vor einem bestimmten Datum ab und für eine bestimmte Zeitdauer, die beide in der Verfügung genannt sein sollen, ein Mitglied einer Organisation aufhört, ihr als Mitglied anzugehören.

71. Keine Bestimmung dieses Gesetzes verhindert die Zession von Anteilscheinen von registrierten Gesellschaften oder von Vereinigungen, welche eine Organisation oder einen Teil derselben bilden.

Die Zession enthebt jedoch den Zedenten, der auf Grund dieses Gesetzes bis zum Datum der Zession eingegangenen Verbindlichkeiten nicht.

72. Jede Organisation hat nach Vorschrift dem Registrator die Verzeichnisse ihrer Mitglieder, ihre Rechnungen und ihre Statutenänderungen mitzuteilen.

Teil VI. Gewerbliche Vereinbarungen.

73. Eine Organisation kann zur Verhütung von gewerblichen Streitigkeiten durch Vermittlung und Schiedssprechung mit einer anderen Organisation oder Person eine gewerbliche Vereinbarung abschließen.

74. Auf Grund einer gewerblichen Vereinbarung getroffene Maßnahmen dürfen nicht auf Organisationen oder Personen ausgedehnt werden, die nicht durch die Vereinbarung gebunden sind.

75. Jede gewerbliche Vereinbarung soll schriftlich abgefaßt und für eine im Text genau zu bezeichnende Frist von nicht mehr als 3 Jahren gültig sein. Sie hat in der Form folgendermaßen zu beginnen: „Diese gewerbliche Vereinbarung, gemäß dem Vermittlungs- und Schiedsgesetz des australischen Staatenbundes von 1904, geschlossen den . . . . zwischen . . . . . .“; als Datum des Abschlusses der Vereinbarung soll das Datum gelten, wo die Vereinbarung von einer der Parteien mit Rechtskraft ausgestattet wird. Das betreffende Datum und die Namen aller an der Vereinbarung beteiligten Organisationen und Personen sollen darin wahrheitsgemäß aufgeführt sein.

76. Von jeder gewerblichen Vereinbarung soll binnen 30 Tagen nach ihrem Abschluß eine Kopie im Bureau des Gewerberegistrators und eine im Bureau der davon betroffenen Organisation deponiert werden. Sie soll vorschriftsgemäß eingesehen werden können. Wenn der Registrator von einer interessierten Person darum angegangen wird, hat er in passender Weise die Untersuchung an die Hand zu nehmen. Wenn er die Ueberzeugung gewonnen hat, daß die Vereinbarung von den Parteien oder für dieselben gemäß diesem Gesetz in aller Form Rechtens abgeschlossen und mit Rechtskraft ausgestattet worden ist, so hat er in diesem Sinne ein Zertifikat auszustellen, welches als endgültiger Beweis für die Wahrheit der angeführten Tatsache gelten soll.

77. Jede gewerbliche Vereinbarung ist, solange sie in Kraft steht, verbindlich für

a) alle beteiligten Parteien, und

b) jederzeit, solange die Vereinbarung in Kraft steht, für alle Mitglieder einer Organisation, die als Partei daran beteiligt ist.

78. 1) Eine durch eine gewerbliche Vereinbarung gebundene Organisation oder Person verfällt für die Uebertretung oder Nichtbeachtung einer Bestimmung der Vereinbarung einer Strafe, welche den in der Vereinbarung bestimmten Betrag nicht übersteigen darf; wenn jedoch kein Betrag bestimmt ist, einer Strafe, welche bei einer Organisation 500 Lst., bei einem Arbeitgeber 250 Lst. und bei einem Arbeitnehmer 10 nicht übersteigen darf.

2) Solche Strafen können auf die gleiche Weise eingeklagt und eingetrieben werden, wie die Strafen für Uebertretung und Nichtbeachtung einer Verfügung oder eines Urteils des Gerichtshofes.

79. Eine gewerbliche Vereinbarung kann mittels einer neuen von denselben Parteien oder ihren Vertretern abgeschlossenen Vereinbarung aufgehoben oder abgeändert werden.

80. Auf das vorschriftsgemäße Gesuch einer Organisation kann der Gerichtshof verfügen, daß eine gewerbliche Vereinbarung soweit abgeändert werde, als nötig ist, um sie mit einer vom Gerichtshof aufgestellten allgemeinen Regel in Uebereinstimmung zu bringen.

81. Wenn in der gewerblichen Vereinbarung nicht das Gegenteil vereinbart ist, so soll sie, falls sie nicht aufgehoben und abgeändert worden ist, auch nach Verfluß der darin bezeichneten Frist in Kraft bleiben, bis einen Monat, nachdem eine der beteiligten Parteien dem Registrator und den andern Parteien schriftlich angezeigt hat, daß sie den Ablauf der Vereinbarung wünsche.

Teil VII. Verschiedenes.

82. Keine Bestimmung dieses Gesetzes verpflichtet den einzelstaatlichen Oberrichter (Judge of the Supreme Court of State), eine Ernennung auf Grund dieses Gesetzes anzunehmen. Eine solche Ernennung darf nicht ohne vorhergehende Zustimmung des Gouverneurs des Staates stattfinden.

83. Es ist verboten, den Gerichtshof absichtlich zu beschimpfen oder zu stören, seine Verhandlungen zu unterbrechen, eine beleidigende Sprache gegen ihn zu führen oder in Wort oder Schrift Ausdrücke

anzuwenden, die darauf berechnet sind, Gerichtshof, Beisitzer oder Zeugen ungehörig zu beeinflußen oder den Gerichtshof zu diskreditieren; es ist überhaupt verboten, sich in irgend einer Weise absichtlicher Mißachtung des Gerichtshofes schuldig zu machen.

Strafe: 100 Lst.

84. Wenn einer vor dem Gerichtshof als Zeuge vorgeladen oder erschienen ist, darf er, ohne zwingenden Grund, dessen Beweis ihm zur Last fällt, nicht:

a) der Vorladung die Folge versagen;

b) den Zeugeneid verweigern;

c) die Antwort auf Fragen, die der Gerichtshof beantwortet zu haben wünscht, verweigern;

d) die Vorlegung von Büchern und Dokumenten, die der Gerichtshof vorgelegt zu haben wünscht, verweigern.

Strafe: 100 Lst.

85. 1) Zeugenaussagen, die sich auf Geschäftsgeheimnisse, Gewinn oder finanzielle Lage eines Zeugen oder einer Partei beziehen, sollen nur dem Gerichtshof kundgegeben und nur mit Zustimmung der Person, die auf das Geschäftsgeheimnis oder die Geheimhaltung ein Recht hat, veröffentlicht werden.

Strafe: 500 Lst. oder 3 Monate Gefängnis.

2) Wenn der Zenge oder die Partei es verlangt, sollen solche Zeugenaussagen bei geschlossenen Türen entgegengenommen werden.

86. Alle Bücher, Schriftstücke und sonstigen Dokumente, die dem Gerichtshof als Beweismaterial vorgelegt worden sind, dürfen vom Gerichtshof und von den Parteien, denen er die Erlaubnis erteilt, eingesehen werden. Die daraus gewonnenen Informationen dürfen jedoch ohne Bewilligung des Gerichtshofes nicht veröffentlicht werden.

Bücher, Schriftstücke und Dokumente, die sich auf Geschäftsgeheimnisse, Gewinne oder finanzielle Lage eines Zeugen oder einer Partei beziehen, dürfen ohne deren Zustimmung von keiner Partei eingesehen werden.

Strafe: 500 Lst. oder 3 Monate Gefängnis.

87. Jede Person oder Organisation, die direkt oder indirekt mit der Verübung eines Vergehens gegen dieses Gesetz zu schaffen hat oder eine solche anrät, daran teilnimmt oder dazu ermutigt, gilt als der Verübung des Vergehens schuldig und ist dementsprechend strafbar.

88. Jeder Versuch, ein Vergehen gegen dieses Gesetz zu verüben, gilt als strafbares Vergehen gegen dieses Gesetz, gerade als ob das Vergehen wirklich verübt worden wäre.

89. Für die Zwecke dieses Gesetzes werden Gerichtshöfe oder Behörden eines Einzelstaates, deren Kompetenz ratione loci, materiae, personae auf einen Teil eines Staates beschränkt ist, als kompetent für den ganzen Staat betrachtet.

Jedoch kann der Gerichtshof, wenn er es im Interesse der Gerechtigkeit für nötig erachtet, die Untersuchung eines Prozesses zur Eintreibung von Strafen, Bußen, Gebühren, Erhebungen oder Abgaben von einem Gericht mit beschleunigtem Verfahren an ein anderes an einem andern Orte desselben Staates übertragen.

90. Von jedem Urteil soll eine amtliche Kopie auf der Hauptregistratur und auf der Bezirksregistratur jedes Staates, auf dessen Gebiet das Urteil gültig ist, deponiert werden. Sie soll von jedermann gegen Bezahlung einer Gebühr von 6 d eingesehen werden können.

91. Eine amtliche Kopie eines Urteils, welche augenscheinlich mit dem Siegel des Gerichtshofes gesiegelt und vom Registrator unterschriftlich als echt beglaubigt ist, soll an allen Gerichtshöfen an Zeugnisstatt angenommen werden, ohne daß das Siegel des Gerichtshofes oder die Unterschrift des Registrators bewiesen zu werden braucht.

92. Der Generalgouverneur kann in Uebereinstimmung mit diesem Gesetz Reglemente erlassen, um all die Vorschriften zu bestimmen, die durch dieses Gesetz erfordert oder gestattet werden oder die notwendig oder geeignet sind, um dieses Gesetz in Kraft zu setzen.

Anlage A.

Ich, A. B., schwöre, daß ich Sr. Majestät dem König im Amt eines (Präsidenten oder Vizepräsidenten, je nach dem Fall) des Bundesgerichtshofs für Vermittlung und Schiedssprechung gut und treulich dienen will, und daß ich gewissenhaft und unparteiisch die Pflichten dieses Amtes erfüllen will und Niemanden in Verletzung meiner Pflicht Zeugenaussagen oder andere dem Gerichtshofe unterbreiteten Angelegenheiten mitteilen will: So wahr mir Gott helfe.

Oder, Ich, A. B., verspreche und erkläre feierlich und aufrichtig, daß (2c., wie oben, ohne die Worte „So wahr mir Gott helfe").

Anlage B.

Die von den Vereinigungen, welche um Registrierung als Organisationen ersuchen, zu erfüllenden Bedingungen.

Die Geschäfte der Vereinigung sollen durch Statuten geordnet werden, welche die Zwecke, für die sie gebildet wurden, bezeichnen und für folgende Dinge Maßnahmen treffen müssen:

a) die Ernennung und Amtsdauer einer Kommission, eines Vorsitzenden oder Präsidenten und eines Sekretärs;

b) Vollmachten, Pflichten und Absetzung der Kommission, des Vorsitzenden oder Präsidenten und des Sekretärs;

c) die Kontrolle der Kommission durch General- und Spezialversammlungen;

d) den Modus, nach dem gewerbliche Vereinbarungen und andere Abmachungen von der Vereinigung oder für dieselbe geschlossen werden;

e) die Art, wie gewerbliche Streitigkeiten von der Vereinigung dem Gerichtshof vorgelegt werden;

f) die Art, wie die Vereinigung ihre Zustimmung dazu erteilt, daß etwas vor den Gerichtshof gebracht werde;

g) die Art, wie die Vereinigung sich vor dem Gerichtshof vertreten lassen will;

h) die Kontrolle über das Eigentum und die Anlage der Fonds der Vereinigung und die periodische Revision der Rechnungsführung der Vereinigung, und zwar wenigstens einmal im Jahr;

i) die Bedingungen bezüglich Bekanntmachung u. s. w., die erfüllt werden müssen, bevor die Fonds der Vereinigung für andere als die in den Statuten bestimmten gewöhnlichen Ausgaben verwendet werden dürfen;

j) die Führung eines Mitgliederverzeichnisses;

k) die Führung der Geschäfte der Vereinigung an einem genau bezeichneten Sitz, mit Namen: „registriertes Bureau der Vereinigung“.

Die Statuten der Vereinigung können auch für weitere dem Gesetze nicht wiedersprechende Bedürfnisse, so wie für die Aufhebung und Aenderung der Statuten Maßnahmen vorsehen; obengenannte Bedingungen sind jedoch immer zu erfüllen.

Der Name jeder registrierten Organisation soll den Namen des Gewerbes enthalten, in Verbindung womit sie geschaffen worden ist. Im gleichen Staat können zwei Organisationen nicht unter demselben Namen registriert werden.

Ein vorschriftsgemäßes Gesuch um die Registrierung einer Vereinigung als Organisation soll an den Registrator gerichtet werden, der die Registratur des Staates, wo das Bureau der Vereinigung liegt, leitet; es soll von mindestens zwei Beamten der Vereinigung unterschrieben sein.

Jedem Gesuch um Registrierung sollen beiliegen:

a) zwei Kopien des Verzeichnisses der Mitglieder und Beamten der Vereinigung;

b) drei Kopien der Statuten der Vereinigung;

c) zwei Kopien einer Resolution des Inhalts, daß die Registrierung der Vereinigung als Organisation gewünscht wird; diese Resolution muß von der Mehrheit der Mitglieder, die an einer statutengemäß zu diesem Zweck besonders einberufenen Generalversammlung der Vereinigung anwesend sind, angenommen sein; oder

d) zwei Kopien einer vom Verwaltungsrat mit absoluter Mehrheit angenommenen Resolution des Inhalts, daß die Registrierung der Vereinigung als Organisation gewünscht wird.

Soziale Chronik.

Allgemeine Sozialpolitik.

Deutschland. Im preußischen Abgeordnetenhause hatte Graf Douglas die Errichtung eines „Landesamtes für Volkswohlfahrt" beantragt. Das Abgeordnetenhaus ging, wenn auch nicht ganz im Sinne des Antragstellers, am 6. April 1905 auf die Anregung ein und faßte den Beschluß, die Staatsregierung zu ersuchen, zur Förderung der Volkswohlfahrt ein behördlich organisiertes Volkswohlfahrtsamt zu schaffen, dem ein aus sachverständigen Laien gebildeter ständiger Beirat angegliedert werden soll. Wie die ministerielle „Berliner Korrespondenz" nun mitteilt, haben zwischen den beteiligten Ressorts kommissarische Beratungen stattgefunden, die zu dem Ergebnisse führten, daß die Einrichtung einer besonderen staatlichen Wohlfahrtsbehörde unzweckmäßig sein würde. Eine solche Behörde würde in die bestehende Behörden- und Verwaltungsorganisation nicht hineinpassen, die Initiative der übrigen Behörden auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege nachteilig beeinflussen und durch den unvermeidlichen autoritativen Zwang die selbständige Betätigung und Weiterentwicklung der gerade auf dem Felde der Wohlfahrtspflege so segensreich wirkenden zahlreichen freien Organisationen schädigen. Empfehlenswerter erschien die Begründung einer freien Vereinigung, und zwar in Anlehnung an eine der schon vorhandenen Wohlfahrtsorganisationen. Hierbei kam in erster Linie die in Berlin bestehende Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen in Betracht, deren Wirksamkeit in einem engeren Rahmen schon jetzt denselben Aufgaben gewidmet ist, die das allgemeine Organ für Wohlfahrtspflege späterhin erfüllen soll. Die Satzungen jener Zentralstelle sind demgemäß nach den Erfordernissen des zu erweiternden Arbeitsgebietes umgearbeitet worden. In diesem Entwurf zu den Satzungen einer zu begründenden „Zentralstelle für Volkswohlfahrt" ist das Arbeitsfeld der Zentralstelle gemäß den Wünschen des Abgeordnetenhauses abgegrenzt und vor allem auch ein ständiger Beirat, welcher aus in der Wohlfahrtspflege praktisch erfahrenen Männern, insbesondere den Leitern unserer bestehenden großen Wohlfahrtsorganisationen, Mitgliedern der Parlamente usw. bestehen soll, vorgesehen worden. Zur Durchführung der ihr übertragenen neuen Aufgaben sollen der Zentralstelle Staatsmittel in erheblich verstärktem Umfange überwiesen werden. Die Satzungen haben dem Abgeordnetenhause im Februar d. J. vorgelegen. Letzteres war der Meinung, daß in dieser Angelegenheit zunächst noch eine Sachverständigenkommission, in die namentlich auch Männer der praktischen Wohlfahrtspflege berufen werden sollten, zu hören wäre. Die demgemäß einberufene Konferenz hat dem Organisationsplan im wesentlichen zugestimmt. Der Statutenentwurf wird nunmehr der Delegiertenversammlung

der jetzigen Zentralstelle zur Bestätigung vorgelegt werden. Die Staatsregierung hat gleichzeitig an alle Organisationen und Vereinigungen, die auf dem Gebiete der Volkswohlfahrt praktisch tätig sind, die Aufforderung gerichtet, der neuen „Zentralstelle für Volkswohlfahrt" beizutreten und derselben ihre eifrige Mitarbeit zuteil werden zu lassen. Bei der Ausarbeitung der Satzungen der Zentralstelle für Volkswohlfahrt ist besonders Wert darauf gelegt worden, daß die künftige Zentralstelle die zahlreichen bestehenden, segensreich wirkenden freien Organisationen und Vereinigungen auf den verschiedensten Gebieten der Wohlfahrtspflege in keiner Weise in ihrer Selbständigkeit und freien Betätigung beengt oder zwangsweise beeinflußt. Die Zentralstelle soll denjenigen Vereinigungen und Organisationen, welche sich ihr anschließen, lediglich Gelegenheit geben, miteinander Fühlung zu nehmen, Erfahrungen auszutauschen und wertvolle Informationen auf den einschlägigen Arbeitsgebieten zu erlangen — Möglichkeiten, die den einzelnen Organisationen und Vereinigungen in ihrem eigenen Interesse nur höchst erwünscht sein können. Insbesondere wird eine dauernde Fühlungnahme aller auf dem weiten Gebiete der Volkswohlfahrt tätigen Kreise erhofft aus der gemeinsamen Mitarbeit im Beirat, in den der Vorstand in erster Linie 30 Vertreter (und ebensoviel Ersatzmänner) aus der Mitte der der Zentralstelle angeschlossenen größeren Wohlfahrtsorganisationen zu wählen und die Reichs- und Staatsregierung weitere 18 Mitglieder zu entsenden hat, sowie ferner aus der gemeinsamen Mitarbeit in dem engeren Kreise des Vorstandes, in den die Vertreter der größeren Organisationen gleichfalls durch die Wahl der Mitgliederversammlungen hineingelangen werden.

Bewegung des Mittelstandes.

Schweiz. Die Zentral-Leitung des schweizerischen Gewerbevereins hat an die Kantonsregierungen folgendes Rundschreiben gerichtet:

Seit Jahren ergeht von seiten der Gewerbetreibenden auf dem Lande die Klage, sie bekämen je länger je weniger tüchtige Arbeiter oder überhaupt nicht genügend Arbeitskräfte. Die Gründe hierfür sind gewiß mannigfacher Art. Insbesondere die größeren Städte bilden für die Arbeiter mancherlei Anziehungskraft in geselliger Beziehung, das Vereinsleben ist stärker entwickelt, die Arbeitszeit ist hier meist kürzer, der Lohn höher, dafür allerdings auch das Leben teurer. Hieran können die kleineren Orte nicht sehr viel ändern, so daß es für die Landmeister stets schwieriger sein wird als für die Meister in den Städten, tüchtige Arbeiter zu erhalten. Die an verschiedenen Orten eingeführten zentralisieten Arbeitsnachweise und Arbeitsämter zeigen, daß diese Organisationen, wo sie rationell durchgeführt werden, auch für die Arbeitervermittlung auf das Land von sehr günstigem Einfluß sind. Allein es wird uns in neuerer Zeit geklagt, die eingeführte Naturalverpflegung, soweit sie nicht eine gehörige Kontrolle zwischen würdigen Arbeitslosen und Arbeitsscheuen durchführe, verstärke die bestehenden Mißstände immer mehr, indem im Sommer, ebenso wie früher bei dem allgemeinen Wander-

hausbettel, eine müßige und demoralisierende Wanderlust begünstigt, die verfügbare Arbeiterzahl daher reduziert werde. Unseres Wissens ist in den Kantonen Aargau, Bern, St. Gallen und Zürich nunmehr der öffentliche Arbeitsnachweis in Verbindung gebracht mit der Naturalverpflegung, so daß eine Ausscheidung zwischen unberechtigt Wanderlustigen und Arbeitswilligen getroffen und einem Mißbrauch mit der Naturalverpflegung abgeholfen werden kann. Im Kanton Zürich wird durch die kantonale Organisation folgendermaßen vorgegangen: Wanderer, welche einer Arbeitsanweisung ohne genügenden Grund keine Folge gegeben haben, werden in den „Amtlichen Mitteilungen" (Organ des Internationalen Naturalverpflegungsverbandes) als Arbeitsscheue ausgeschrieben. Diese Ausgeschriebenen werden, von speziellen Ausnahmefällen abgesehen, wenn z. B. körperliche Gebrechen, Ungunst der Witterung u. dgl. eine Weigerung der Arbeitsaufnahme begründen, von der Naturalverpflegung ausgeschlossen.

Wir erlauben uns auf diese Organisation aufmerksam zu machen, ohne damit sagen zu wollen, daß es die einzige und auch für überall die beste sei, um Mißbräuchen zu steuern. Jedenfalls ist dadurch ein Mittel angewandt, das den von uns oben berichteten Mißbräuchen wirksam entgegenzutreten vermag. Da der Arbeitsnachweis und die Naturalverpflegung nicht in allen Kantonen gleichmäßig organisiert sind, so wird sich nicht an jedem Orte das gleiche System anwenden lassen; allein wir erlauben uns, auf den großen Vorteil eines rationellen Zusammenwirkens zwischen Arbeitsnachweis und Naturalverpflegung hinzuweisen, es Ihrer Entscheidung natürlich vollständig überlassend, wie sich in Ihren Verhältnissen eine Kontrolle der arbeitsscheuen Benutzer der Naturalverpflegung einrichten oder noch verbessern ließe.

Wir empfehlen Ihnen daher die Angelegenheit zu geneigter Prüfung. Die Förderung der Erwerbstätigkeit der Meister auf dem Lande, sowie die Bekämpfung der mißbräuchlichen Benutzung der aus öffentlichen Mitteln sich erhaltenden Naturalverpflegung, rechtfertigen gewiß eine Rücksichtnahme seitens der kantonalen Behörden.

Agrarbewegung.

Schweiz. Die von der Gesellschaft schweizerischer Landwirte jüngst in Zürich angenommene Resolution zur Kranken- und Unfallversicherung hat folgenden Wortlaut: „Die Gesellschaft schweizerischer Landwirte spricht den Wunsch aus, die gesetzgebenden Behörden mögen in Rücksicht auf die Volksabstimmung zurzeit von einer obligatorischen Einbeziehung der Landwirtschaft in die Versicherung absehen, dagegen den freiwilligen Beitritt der landwirtschaftlichen Bevölkerung möglichst erleichtern. Bei der Krankenversicherung erblickt sie die Hauptbedeutung in der Verbilligung der Krankenpflege in abgelegenen Gegenden und der Versicherung für Arznung allein. Ein allgemeines Bedürfnis nach Lohnversicherung besteht in der Landwirtschaft nicht. Bei der Unfallversicherung wünscht sie, daß folgende Anregungen berücksichtigt werden: a) Gelegenheit zu freiwilliger Versicherung aller in der Landwirtschaft tätigen Personen. b) Gelegenheit zur vollständigen

Versicherung des Landwirts gegen alle Entschädigungspflicht aus Unfall. c) Einfachste und billigste Organisation. d) Zulassung teilweiser Beschäftigung Verunfallter während der Heilung, ohne völligen Wegfall der Entschädigung. e) Förderung der Unfallverhütung durch Prämienrabatte und durch Prämienzuschläge in rückständigen Betrieben. Fahrlässigkeit soll in keinem Falle die Entschädigungspflicht der Versichernngsanstalten aufheben. Strafbare Handlungen und Unterlassungen sollen nach allgemeinem Strafrecht beurteilt werden."

Arbeiterschutz.

Schweiz. In einer Eingabe vom 29. September 1905 hat der Bürgerverband" eine Eingabe an den Großen Stadtrat von Zürich gerichtet, in welchem eine Revision der Bestimmungen über die Arbeitslosenfürsorge zu Ungunsten der Ausländer gewünscht wurde. Der Stadtrat, dem die Eingabe zur Antragstellung überwiesen wurde, beantragt nunmehr von einer Verschärfung der Bedingungen der Arbeitslosenunterstützung im allgemeinen und speziell für Ausländer im Sinne der Eingabe des Bürgerverbandes abzusehen.

Aus der in mancher Hinsicht sehr interessanten Begründung dieses Antrages lassen wir nachstehend das Wichtigere folgen:

In erster Linie verlangt der Bürgerverband, daß Ausländer erst nach zwei eventuell dreijähriger Niederlassung zum Bezuge von Arbeitslosenunterstützung berechtigt erklärt werden sollen.

Die gegenwärtig geltenden Bestimmungen betreffend die Unterstützung Arbeitsloser wurden vom Stadtrate im Sinne des Beschlusses des Großen Stadtrates vom 16. November 1901 aufgestellt und jeden Winter vor Beginn der Unterstützung bestätigt. Nach diesen Bestimmungen wird die Unterstützung nur solchen arbeitslosen Lohnarbeiten gewährt, welche in Zürich niedergelassen sind, angemessene Zeit in der Stadt in Arbeit standen, mittellos sind, und nicht mutwillig oder durch grobes Selbstverschulden arbeitslos wurden. Schweizerbürger werden nur dann unterstützt, wenn sie wenigstens neun Monate, Ausländer nur dann, wenn sie wenigstens seit anfangs Januar des betreffenden Jahres in der Stadt Zürich Niederlassung genommen und hier angemessene Zeit in Arbeit gestanden haben. Ledige werden nur Ausnahmsweise unterstützt. Die Unterstützung wird einer und derselben Person höchstens während der Dauer von 10 Wochen gewährt.

Da die Arbeitslosenunterstützung jeweilen am 15. Dezember beginnt, so ist durch die geltenden Bestimmungen für Ausländer eine Karenzzeit von einem Jahr angesetzt.

Die gegenwärtige Organisation der Arbeitslosenunterstützung besteht seit dem Winter 1899/1900. Während dieser sieben Jahre wurden unterstützt (abgesehen von ihren Familienangehörigen) 4066 Personen, die sich nach ihrer Heimatzugehörigkeit folgendermaßen einteilen:

Bürger der Stadt Zürich	213 = 5,2 %
„ anderer Gemeinden des Kantons Zürich	925 = 22,8 %
„ anderer Kantone	1378 = 33,9 %
Ausländer	1550 = 38,1 %

Die relative Zahl der Ausländer ist im Laufe der Jahre beständig gesunken. Sie betrug:

im Winter	1900/1901 = 44,1 %	aller Unterstützten
„ „	1901/1902 = 42,6 %	„ „
„ „	1902/1903 = 38,3 %	„ „
„ „	1903/1904 = 36,4 %	„ „
„ „	1904/1905 = 33,5 %	„ „
„ „	1905/1906 = 25,5 %	„ „

Im allgemeinen steht die Zahl der unterstützten Ausländer zur Gesamtzahl der Unterstützten ungefähr in demselben prozentualen Verhältnis, wie die Zahl der in der Stadt Zürich niedergelassenen Ausländer zur Gesamtzahl der städtischen Bevölkerung.

Nach ihrer Heimatzugehörigkeit verteilen sich die unterstützten Ausländer für die genannten sieben Jahre wie folgt:

Deutsche	44,3 %
Italiener	38,7 %
Oesterreicher	16,0 %
Aus andern Ländern	1,0 %

Die Gesamtunterstützungssumme (unter Abzug der Verwaltungskosten) während dieser sieben Jahre beläuft sich auf Fr. 219,663. Davon erhielten

die Bürger der Stadt Zürich	Fr. 9,802 = 4,5 %
„ „ anderer Gemeinden des Kt. Zürich	„ 52,282 = 23,8 %
„ „ anderer Kantone	„ 73,666 = 33,5 %
„ Ausländer	„ 83,813 = 38,2 %

Es verhalten sich also die relativen Unterstützungssummen nach der Heimatzugehörigkeit der Unterstützten beinahe genau wie die Verhältniszahlen der Unterstützten selbst: auf einen Bürger der Stadt oder des Kantons Zürich kommt im Durchschnitt eine ebenso große Unterstützungssumme wie auf einen Ausländer. Hätte die Stadt Zürich seiner Zeit beschlossen, grundsätzlich keinen arbeitslosen Ausländer zu unterstützen, so würde sie im Laufe der sieben Jahre etwa Fr. 84,000 erspart haben. So weit geht der Bürgerverband nicht: er wünscht nur, daß für Ausländer die Karenzzeit statt auf ein Jahr auf zwei, beziehungsweise drei Jahre festgesetzt werde. Daß als Vorbedingung für die Arbeitslosenunterstützung eine gewisse Dauer der Niederlassung in der Stadt verlangt wird, ist begreiflich; ebenso, daß diese Karenzzeit für Ausländer etwas länger angesetzt wird als für Schweizerbürger. Die Forderung einer noch längeren Karenzzeit für den aus dem Auslande stammenden, in Zürich niedergelassenen Familienvater wird in der Eingabe des Bürgerverbandes nicht begründet. Es ist zu vermuten, daß der Bürgerverband glaubt, es sei die Zahl der die Arbeitslosenunterstützung genießenden Ausländer, die erst ein oder zwei Jahre in Zürich niedergelassen sind, eine bedeutende, und daß er durch seine Forderung der Stadt eine erkleckliche Ausgabe ersparen will.

Inwieweit diese Anschauung zutrifft, zeigt folgende Statistik, der die Berichte der Arbeitslosenkommission für die vier Jahre von 1902—1906 zu Grunde liegen, das heißt für die Zeit, in welcher die im Dezember 1901 bezüglich der Karenzzeit etwas verschärften Unterstützungsbedingungen Geltung hatten. Für diese vier Jahre verteilen sich die Unterstützten nach der Dauer der Niederlassung in Zürich wie folgt.

Es waren in der Stadt Zürich niedergelassen:

1 Jahr und weniger	157	Personen	= 7,7 %
mehr als 1 Jahr	1866	„	= 92,3 %
„ „ 2 Jahre	1648	„	= 81,5 %
„ „ 3 „	1504	„	= 74,4 %
„ „ 5 „	1280	„	= 63,3 %
„ „ 10 „	802	„	= 39,7 %

Also rund 40 % der in den genannten Jahren unterstützten Personen waren schon seit 10 und mehr Jahren in Zürich ansäßig, beinahe zwei Drittel seit mehr als fünf Jahren, drei Viertel seit mehr als drei Jahren, über vier Fünftel seit mehr als zwei Jahren.

Die Gruppe derjenigen, die erst ein Jahr und weniger (wenigstens aber neun Monate) sich dauernd in Zürich aufhielten, beläuft sich nur auf 7,7 %; die Gruppe derjenigen, die bei der Anmeldung zur Unterstützung zwischen ein und zwei Jahren in Zürich waren, beträgt 10,8 % (92,3 bis 81,5 %), die Gruppe derjenigen, welche einen zwei- bis dreijährigen Aufenthalt in der Stadt Zürich hatten, umfaßt 7,1 % (81,5—74,4 %). In der ersten Gruppe befinden sich ausschließlich Schweizer, die hier nicht in Betracht fallen; die zweite Gruppe besteht aus 142 Schweizern und 76 (35 %) Ausländern, die zweite und dritte Gruppe zusammen enthalten 235 Schweizer und 127 Ausländer.

Die Gesamtunterstützungssumme für die betreffenden vier Jahre ist Fr. 124,632, die Zahl der Unterstützten beträgt 2023, es kommt also durchschnittlich auf die Person eine Unterstützungssumme von Fr. 61,5. Hätte während der vier Jahre die Karenzzeit für die Ausländer zwei Jahre betragen, so würden jährlich 76 : 4 = 19 Ausländer weniger unterstützt worden sein und die Stadt hätte 19 × 61,5 = Fr. 1168 erspart; hätte sich die Karenzzeit auf drei Jahre belaufen, so wären jährlich 127 : 4 = 32 Ausländer weniger unterstützt worden, und die Stadt hätte Fr. 1968 weniger ausgegeben.

Diese geringe Ersparnis, welche die Stadt auch während einer Periode der wirtschaftlichen Krisis, wo die Arbeitslosenunterstützung eine ziemliche Ausdehnung erreichte, machen könnte, wenn sie den Wünschen des Bürgerverbandes Rechnung tragen würde, wiegt unter keinen Umständen die Härte auf, welche in den meisten Fällen darin liegen würde, daß man einen seit 1—2 oder sogar seit 2—3 Jahren mit seiner Familie in Zürich ansässigen Ausländern, wenn er im Laufe des Winters arbeitslos wird, die Arbeitslosenunterstützung verweigerte. Es wäre auch eine solche Verschärfung der Unterstützungsbedingungen den Ausländern gegenüber, um kleiner Ersparnisse willen, deshalb nicht gerechtfertigt, weil wir in unserer wirtschaftlichen Tätigkeit der Verwendung ausländischer Arbeiter gar nicht entraten können.

Die vom Bürgerverbande in zweiter Linie angeregte Frage einer andern Organisation der Arbeitslosenunterstützung, die mehr den Charakter einer Versicherung hätte, ist durchaus der Beachtung wert.

Dem dritten Wunsche des Bürgerverbandes, Arbeitslose, die im laufenden Jahre „unter Vertragsbruch“ sich an einem Streik beteiligten, von der Unterstützung auszuschließen, kann wohl nicht entsprochen werden. Auch wenn man mit der Eingabe einen Streik ohne vorausgegangene regelmäßige Kündigung als „gröblichen Vertragsbruch“ betrachtet, so ist doch zu berücksichtigen, daß der Einzelne für ein solches Vorgehen nicht verantwortlich gemacht werden kann, weil ja nicht sowohl er für sich, als vielmehr die ganze Organisation in den Streik eintritt und von ihr der Zeitpunkt des Streikbeginnes festgesetzt wird. Der einzelne hat sich jeweilen dem Beschlusse der Organisation zu fügen, wenn er sich nicht der Mißachtung seiner Kameraden aussetzen will. Wenn er aber als Einzelperson für den Streik nicht verantwortlich gemacht werden kann, so darf er auch nicht dafür bestraft werden, daß er den Streik mitgemacht hat. Uebrigens ist zu sagen, daß gerade die organisierten Arbeiter, von denen die Streikbewegungen natürlicherweise geleitet werden, die Arbeitslosenunterstützung bedeutend weniger in Anspruch nehmen als diejenigen, welche keiner Organisation angehören. Ungefähr die Hälfte aller Unterstützten besteht jeweilen aus Taglöhnern aller Art, Erdarbeitern usw., und nur ein kleiner Teil derselben sind organisierte Berufsarbeiter. Es geht dies auch schon daraus hervor, daß etwa zwei Dritteile der Unterstützten zu gewöhnlichen Zeiten einen Taglohn von weniger als Fr. 5 beziehen.

Statistische Notizen.

Die schweizerischen Arbeitsämter (Nachweisbureaux) im Jahre 1905.

(Aus dem 1. Geschäftsbericht der Zentralstelle schweiz. Arbeitsämter).

Die ersten gegenseitigen Beziehungen der schweizerischen Arbeitsämter unter sich wurden gegen Ende des Jahres 1901 durch einen vom Arbeitsamte Zürich veranlaßten gemeinsamen Rapport über den Stand der Arbeitslosigkeit und die Frequenz der Vermittlungsstellen eingeleitet.

Schon in dieser Berichterstattung, an der sich die Arbeitsnachweisbureaux Basel, Bern, Biel, Genf, Luzern, Schaffhausen, St. Gallen, Winterthur und Zürich beteiligten, wurde mit einer unverkennbaren Deutlichkeit und Uebereinstimmung darauf verwiesen, daß die bestehenden Ungleichheiten in der Praxis durch eine einheitliche Geschäftsführung und Berichterstattung ersetzt werden sollten, daß die Vermittlungstätigkeit durch einen geregelten Vakanzenaustausch ausgedehnt und durch Erlangung von Hülfsmitteln (Fahrpreisermäßigung und Portofreiheit zum Zwecke der Arbeitsvermittlung ꝛc.) erleichtert, sowie der ländliche Arbeitsnachweis (Naturalverpflegungsstationen) durch Anschluß an die kommunalen Arbeitsämter gehoben werden müße.

Als eine weitere Frucht dieser gegenseitigen Annäherung ist die am 5. Juli 1903 in Zürich stattgefundene erste Konferenz schweizerischer Arbeitsämter zu bezeichnen, der dann am 25. September die Jahresversammlung des Schweizerischen Städteverbandes in Basel folgte. An beiden Zusammenkünften wurde das Bedürfnis der öffentlichen Regelung des Arbeitsnachweises grundsätzlich anerkannt und den Verwaltungen derjenigen Städte, die solcher Anstalten noch entbehren, die beförderliche Einrichtung kommunaler Arbeitsämter und deren zweckmäßige Verbindung unter sich, wie mit Arbeitsvermittlungsstellen auf dem Lande, als ein nicht unwesentliches Mittel zur Bekämpfung der Arbeitslosennot anempfohlen. Der Vorstand des Städteverbandes wurde eingeladen, der Ausbildung und Ausdehnung der öffentlichen Arbeitsvermittlung in der Schweiz seine besondere Aufmerksamkeit zu schenken, sowie bei den Bundesbehörden die Bestrebungen für staatliche Förderung und Unterstützung des Arbeitsnachweises, speziell auch für Gewährung von Erleichterungen im Verkehr mit und zwischen den Vermittlungsämtern (Portofreiheit, gebührenfreie Benutzung des Telephons, Fahrpreisermäßigung auf den öffentlichen Transportanstalten ꝛc.) zu unterstützen.

Da rasch das Bedürfnis einer Organisation des gegenseitigen Verkehrs der bestehenden Arbeitsämter und der Herausgabe einer Zentralvakanzenliste ꝛc. sich fühlbar machte, diesem Bedürfnis aber nur durch Schaffung einer Zentralstelle zu genügen war, gelangte die von der ersten Konferenz schweizerischer

Arbeitsämter am 5. Juli 1903 in Zürich bestellte Kommission im November 1904 zu dem Antrage:

1. Es sei eines der bestehenden Arbeitsämter mit der Uebernahme der Zentralleitung provisorisch zu beauftragen;
2. es sei das städtische Arbeitsamt Zürich, als die gegenwärtig frequentierteste und am besten organisierte Arbeitsnachweisstelle, mit diesem Auftrage zu betrauen.

Die Arbeitsämter Aarau, Basel, Bern, Biel, Genf, St. Gallen, Schaffhausen, Winterthur und Zürich nahmen diesen Vorschlag an, zugleich mit der Verpflichtung, an die Kosten der Zentralleitung Beiträge zu leisten.

Trotzdem die Uebernahme der Zentralleitung für das Arbeitsamt Zürich eine Mehrbelastung mit Arbeit und für die Stadt nicht unwesentliche Mehrausgaben zur Folge haben mußte, faßte der Stadtrat von Zürich am 23. Februar 1905 den Beschluß, es sei der provisorischen Uebernahme der Zentralleitung für die schweizerischen kommunalen Arbeitsämter durch das städtische Arbeitsamt Zürich zuzustimmen und der nötige Kredit für die dadurch verursachte Personalvermehrung beim Arbeitsamte zu gewähren.

Die Betriebstätigkeit der Zentralstelle wurde am 1. April 1905 eröffnet.

Die Kommission schweizerischer Arbeitsämter bezeichnete die Förderung des kommunalen Arbeitsnachweises durch Zusammenstellung und Herausgabe einer Zentralvakanzenliste, durch Ermöglichung einer nach einheitlichen Grundsätzen geregelten Berichterstattung über die Frequenz- und Vermittlungsergebnisse, durch Sammlung monatlicher Rapporte und die Herausgabe eines Zentralberichtes, sowie die Aufrechterhaltung aller förderlichen Beziehungen zu den kantonalen und eidgenössischen Behörden, wie auswärtigen Arbeitsämtern, als nächste Obliegenheiten der Zentralstelle.

Gemäß den Berichten der einzelnen Arbeitsämter an die Zentralstelle ergibt sich folgende Frequenz der schweizerischen Arbeitsämter im Jahre 1905.

Arbeitsamt	Offene Stellen			Arbeitsuchende			Besetzte Stellen			Durchreisende
	männl.	weibl.	Total	männl.	weibl.	Total	männl.	weibl.	Total	
Aarau . . .	2595	814	3409	1996	469	2465	1165	333	1498	5684
Basel . . .	7634	5286	12920	10091	4087	14178	6708	4073	10781	9924
Bern . . .	6422	4601	11023	6302	2780	9082	4129	2325	6454	4289
Biel	609	781	1390	342	519	861	600	752	1352	3786
Genf . . .	4904	3043	7947	6385	2698	9083	3614	1318	4932	5344
Glarus . .	27	—	27	14	—	14	7	—	7	578
Sch'hausen	1020	40	1060	903	20	923	589	11	600	836
St. Gallen	1990	2874	4864	2278	2023	4301	1342	1420	2762	2347
Winterthur	350	—	350	143	—	143	197	—	197	4001
Zürich . . .	10945	10681	21626	12797	5508	18305	7353	8307	15660	10189
Total .	36496	23120	64616	41251	18104	59355	25704	18539	44243	46978

Bemerkung. Da der Arbeitsnachweis in Biel direkt mit der Naturalverpflegung verbunden ist, sind die angegebenen 3786 Durchreisenden in der Zahl der Arbeitsuchenden mitzurechnen; ebenso in Winterthur, wo die Arbeitsuchenden (ausgenommen die kleine Zahl von 143) ausschließlich Durchreisende, d. h. solche sind, die die Naturalverpflegung beanspruchen. Ebenso verhält es sich in Glarus und Schaffhausen. Beim Arbeitsnachweisbureau in Genf wurden außer den in der Frequenztabelle angegebenen offenen Stellen noch 857 Aushülfsstellen für Coiffeure angemeldet, von denen 682 besetzt werden konnten.

Im Jahre 1905 wurden demnach 44,243 Stellen vermittelt (25,704 Stellen für männliche und 18,539 für weibliche Arbeit) oder 70,4 % der offenen Stellen für Arbeiter und 66 % derjenigen für weibliche Stellensuchende, insgesamt 68,5 % der verlangten Arbeitskräfte. Auf je 100 Stellensuchende wurden 62 vermittelt für Männerarbeit und 102 für Frauenarbeit, im Total auf je 100 Stellensuchende 75 Vermittlungen.

Die Zahl der Durchreisenden beträgt 46,978 (wovon die Mehrzahl sich bei verschiedenen Arbeitsämtern gemeldet haben wird).

Der Arbeitsmarkt hatte sich im Jahre 1905 in der Schweiz sehr günstig gestaltet und es hätte eine weit höhere Vermittlungsziffer erreicht werden können, wenn die gute Konjunktur in Gewerbe und Industrie nicht begleitet gewesen wäre von einer großen Zahl heftiger Arbeitskämpfe. Solcher Kämpfe um das Arbeitsverhältnis wurden nach einer privaten Zusammenstellung in der Schweiz im Jahre 1905 353 gezählt, von welchen 110 zu Streiks, 42 zu Sperren und 9 zu Aussperrungen geführt haben. Obwohl die Arbeitsämter jeweilen ihren Betrieb nicht einstellen, sondern fortsetzen, aber allerdings zur Wahrung ihrer den Streitparteien schuldigen Neutralität gleichzeitig die Tatsache des Konflikts den Arbeitsuchenden bekannt geben, beeinflussen diese Störungen die Vermittlungstätigkeit der betreffenden Arbeitsnachweise stark. Wenn trotzdem die Vermittlungstätigkeit beziehungsweise die Vermittlungsziffern gegenüber frühern Jahren erheblich zugenommen, so ist das, wenigstens teilweise, den inzwischen abgeschlossenen gegenseitigen Vereinbarungen und Beziehungen der Arbeitsämter zuzuschreiben.

Den Berichten der einzelnen Arbeitsämter ist zu entnehmen, daß die Inanspruchnahme der kommunalen Arbeitsvermittlung noch nicht überall in gewünschtem Maße erfolgt und daß die Zentralisation des Arbeitsnachweises (namentlich in der Westschweiz) vervollständigt werden sollte. Die Durchreisenden interressieren sich überall sehr um die Zentralvakanzenliste, die durch Errichtung weiterer Arbeitsämter noch reichhaltiger gestaltet werden könnte.

Die Stellenvermittlung für häusliche Dienstboten und weibliches Wirtschafts- und Hotelpersonal ist in der Entwicklung gegenüber der Arbeitsvermittlung für männliche Arbeitskräfte im allgemeinen noch etwas zurück und leidet namentlich am Mangel an passender Nachfrage.

Die lokale Vermittlungstätigkeit wird durch die wirtschaftlichen, industriellen und gewerblichen Verhältnisse im allgemeinen, die Lohntarife und Arbeitsbedingungen im speziellen reguliert, aus welcher Tatsache sich die vorhandenen Unterschiede in der Frequenz der einzelnen Arbeitsämter ergeben.

Die Entfernung zwischen den jetzt bestehenden einzelnen Arbeitsnachweisstellen ist eine zu große, um einen rationellen Ausgleich der vorhandenen Arbeitskräfte zwischen Stadt und Land zu ermöglichen, und es ist daher auch keine außerordentliche Erscheinung, wenn die Zuweisung von Arbeitskräften „auf das Land" nur mit großer Mühe, sehr oft überhaupt nicht möglich ist.

Der bedeutende Einfluß der öffentlichen Arbeitsnachweisstellen auf eine ausgleichende Vermittlungstätigkeit, und die Aufgabe, die ihnen durch eine zweckmäßige Verbindung mit Landstationen zufällt, wird eben leider vielfach unterschätzt und mißverstanden, zumeist dort, wo deren Errichtung am notwendigsten wäre.

Der öffentliche Arbeitsnachweis hat auch in der Schweiz seine Zukunft! Die unentgeltliche Mithülfe beim Erhalten von Arbeit wird unter allen Schichten der Bevölkerung als ein Bedürfnis empfunden, das mit dem Volkswohle dermaßen eng zusammenhängt, daß Bund, Kantone und Gemeinden immer mehr ihre Mitwirkung an diesem sozialen Werke anerbieten und ohne weiteres als Pflicht anerkennen. Die zentralisierte Tätigkeit der schweizerischen Arbeitsämter hat mit einem frischbelebenden Zuge eingesetzt, und aus den Einzelberichten (die in künftigen Zentralberichten ausführlichere Erwähnung finden sollen) geht deutlich hervor, daß die Verwaltungen eifrig bemüht sind, die Entwicklung des kommunalen Arbeitsnachweises zu fördern, der bald zur segensreichen Wohlfahrtseinrichtung des Landes werden wird!

Miscellen.

Das Internationale Institut für Sozial-Bibliographie, seine Aufgaben und Ziele.

(Nach einer von Dr. **Hermann Beck** in den „Volkswirtschaftlichen Blätter" veröffentlichten Darlegung).

Wenn man erfährt, daß in den modernen Kulturstaaten auf sozialwissenschaftlichem Gebiete heute jährlich etwa 6—8000 Bücher und 12—15,000 größere Aufsätze veröffentlicht werden, dann leuchtet es ohne weiteres ein, daß die schnelle und gründliche Information über die Neuerscheinungen zu einer hochbedeutsamen Frage geworden ist.

Es ist heute unmöglich, mit erträglichem Aufwand an Zeit und Kosten die gesamte Literatur über eine bestimmte Materie überhaupt zu ermitteln, und zu sagen, wo sie zu finden ist. Es ist ferner unmöglich, sich schnell genug über den jeweiligen Stand der Forschung in Bezug auf einen bestimmten Gegenstand zu informieren, da insbesondere die Zeitschriftenliteratur (es kommen deren über 800 in Frage) entweder nicht bekannt oder nicht zugänglich ist. Wir sind auch nicht in der Lage, uns lückenlos über alle literarischen Arbeiten eines beliebigen Autors (nicht nur eines bekannten Gelehrten) zu informieren. Und es ist endlich unmöglich, irgendwo erschöpfend Auskunft zu erhalten, ob jemand, und wer zur Zeit an bestimmten Problemen oder in bestimmter Richtung arbeitet. Der Grund ist einfach der, daß es eine Zentralstelle für die Sammlung, Sichtung und Veröffentlichung aller sozialwissenschaftlichen bibliographischen Mitteilungen bisher nicht gab und eine Auskunftstelle noch nicht existiert. Es entbehrt nicht einer gewissen Ironie, zu sehen, wie die Wissenschaft von der Arbeitsteilung und -Vereinigung, dem ökonomischen Prinzip und vielen anderen Prinzipien der Arbeit für ihr *eigenes* Arbeiten dieses Wissen nicht *angewendet* hat und heute von anderen Wissenschaften und deren Einrichtungen lernen muß.

In unserer Wissenschaft begnügte man sich bisher mit dem bequemen, aber leider sehr unzugänglichen alten Wegen der Information. Bibliographische Zusammenstellungen finden sich ja fast in jeder Zeitschrift, erhält man vom Buchhändler zugesandt. Sie sind aber erstens unvollständig; und sie bedeuten zweitens eine außerordentliche Verschwendung an Zeit, Kraft und Geld. Sie sind eine Verschwendung an *Kraft*, weil die Zusammenstellung derselben Titel gleichzeitig von mehreren hundert Bibliographen, die größtenteils mit ungenügenden Hilfsmitteln ausgestattet sind, erfolgt, statt an einer technisch gut ausgerüsteten Zentralstelle. Auch der Verlust an *Zeit* und *Geld* liegt zutage.

Der Gedanke einer großzügigen Rationalisierung dieser Arbeit wurde zuerst in Amerika erörtert. Den Ausgangspunkt bildete das von Dewey aufgestellte Projekt eines universalen Dezimalklassifikationssystems, mit welchem er alle Wissenschaften (auch die der Zukunft) in einen Rahmen bringen wollte, der, auf den Dezimalen aufgebaut, durch Anhängung weiterer Dezimalen es ermöglicht, allen Wissenschaften einen durch bestimmte Ziffern bezeichneten, also international verständlichen Standort anzuweisen, den die literarischen Produkte der einzelnen Wissenschaften in Bibliographien, Katalogen und Bibliotheken einheitlich einnehmen sollten. Dewey teilt das menschliche Wissen in folgende zehn Abschnitte:

0. Ouvrages généraux. — 1. Philosophie. — 2. Religion. 3. Sciens sociales et droit. — 4. Philologie. — 5. Sciences naturelles. — 6. Sciences appliquées. — 7. Beaux-Arts. — 8. Littérature. — 9. Histoire et Géographie. —"

Dieser Gedanke wurde 1895 mit der Gründung des „Institut International de Bibliographie" in Brüssel zu verwirklichen gesucht. Das genannte Institut will die Titel sämtlicher literarischen Erscheinungen der Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft nach dem Deweysystem klassifiziert bibliographisieren, herausgeben und so eine ideelle universelle Bibliothek schaffen. Von den bisherigen literarischen Erscheinungen der Kulturvölker, die von Brüssel auf rund 50 Millionen geschätzt werden, hat das Institut bisher etwa 2½ Millionen bibliographisiert.

Wie sieht nun heute nach zehn Jahren dies Projekt aus? In prinzipieller Hinsicht ist zu sagen, daß die Idee der Dezimalklassifikation der Wissenschaft als undurchführbar bezeichnet werden muß, weil sich ein durch die Zahl 10 festgelegter Rahmen für die Zweige des gesammten menschlichen Wissens als unzureichend erwiesen hat. Das Bestreben, alles in diesen starren Rahmen zu zwängen, führt notwendig zu den absurdesten Zusammenwürfelungen. Der vor zwölf Jahren entworfene Rahmen ist heute schon unbrauchbar.

Seit zwei Jahren hat Brüssel das Erscheinen seines Bulletins eingestellt, offenbar um dem Ausbau der Systematik mehr Zeit und Kräfte widmen zu können. Hierzu mag auch die finanzielle Erschöpfung gekommen sein.

Die große Zentralstelle der internationalen Bibliographie: die Londoner Royal Society und die mit ihr an dem International Catalogue of Scientific Literature zusammenarbeitenden Verbände und Institute haben auch die Akzeptierung des Deweysystems abgelehnt. Auf die Ursachen und Einzelheiten des Gesagten kann an dieser Stelle nicht näher eingegangen werden. Dagegen muß hier gesagt werden, daß das Brüsseler Institut mit seiner Bibliographie der Sozialwissenschaften (Bibliographia economica universalis) eine völlig unzureichende und die deutschsprachliche Wissenschaft außerordentlich vernachlässigende Arbeit geleistet hat.

Unter diesen Umständen erschien die Gründung eines sich ausschließlich der Bibliographie der Sozialwissenschaften widmenden Internationalen Institutes dringend geboten. Den Anlaß zur Gründung gaben die Erfahrungen der seit Januar 1905 bestehenden und mit jedem Monate an Umfang und Wert gewachsenen Bibliographie der Sozialwissenschaften, die als Teil II

der „Kritischen Blätter für die gesamten Sozialwissenschaften“ in Verbindung mit einem ganzen Stabe ständiger Korrespondenten herausgegeben wurde.

Das Arbeitsbereich des Institutes umfaßt die folgenden Gebiete:

Theoretische und praktische Sozialökonomie (Wirtschaftskunde und Politik der Landwirtschaft, Forstwirtschaft, des Bergbaues, Verkehrs- und Ausstellungswesens, Handels- und Zollwesens, des Gewerbes und der Industrie, des Geld-, Kredit-, Bank-, Börsen- und Versicherungswesens); Soziologie, Sozialpolitik (Arbeiterschutz und -Versicherung, Organisationen der Arbeitgeber und -nehmer, Streiks, Arbeitslosigkeit und Vermittlung, Mittelstandspolitik, Wohnungs- und Bauwesen, soziale Medizin, Frauenfrage, Genossenschafts-, Armen- und Fürsorgewesen und Wohlfahrtspflege); Finanzwissenschaft und Politik, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Kolonialwesen, Kriminologie, Wirtschaftsrecht; als Grenzgebiete noch: Handelswissenschaften, Technik, Völkerkunde und Wirtschaftsgeographie.

Die Bibliographie wird ausgedehnt auf:

Amerika (Nord und Süd), Australien, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, England nebst Kolonien, Finnland, Frankreich, Holland, Japan (soweit in englischer Sprache), Indien, Italien, Kroatien, Norwegen, Oesterreich, Polen, Rußland, Schweden, Schweiz, Serbien, Spanien, Türkei, Ungarn.

Bearbeitet werden alle buchhändlerischen Organe, ferner Kataloge von Bibliotheken und Firmen, über 600 Fachzeitschriften und die Protokolle der Parlamente und Kongresse.

Veröffentlicht werden:

1. Monatlich, nach Bedarf auch in kürzeren Zwischenräumen, eine in 20 Haupt- und 52 Unterabteilungen eingeteilte, systematische Zusammenstellung aller Neuerscheinungen. Den Titeln werden nach Möglichkeit Notizen über den Inhalt der betreffenden Publikation zur näheren Information hinzugefügt.

2. Jährlich ein den Inhalt der Monatsbibliographien zusammenfassendes Jahrbuch mit umfassenden Sach- und Autorenregistern.

3. Monographien, d. h. Zusammenstellungen aller Erscheinungen eines bestimmten Gebietes, die in den letzten Jahrzehnten oder überhaupt veröffentlicht wurden. Diese Monographien ergänzen also die nur die jeweiligen Neuerscheinungen verzeichnenden Monatshefte und gestatten, sich über alles vorhandene Material einer bestimmten Frage schnell zu informieren.

4. Ein Führer durch die internationale Zeitschriftenliteratur, der in Zwischenräumen von mehreren Jahren in neuer Auflage erscheinen soll.

5. Ein Führer durch diejenigen Bibliotheken, die auf sozialwissenschaftlichem Gebiete besondere Spezialitäten pflegen.

6. Separatbibliographien bestimmter Abschnitte der Monatsbibliographie, die monatlich oder vierteljährlich an Zeitschriften, Vereinigungen usw. zum Beilegen an Stelle der bisher von diesen selbstgefertigten Zusammenstellungen geliefert werden.

Zu diesen Veröffentlichungen tritt als ergänzende Einrichtung hinzu eine Auskunftsstelle für bibliographische Angelegenheiten und die Lieferung bestimmter Kollektionen von Titeln auf Bestellung an Private.

Das Institut kann mit seinen Veröffentlichungen nicht nur Antwort geben auf die Fragen: 1. Welche Arbeiten sind im letzten Monat auf meinem Spezialgebiete erschienen, selbständig, oder als Aufsatz in einer der über 600 Fachzeitschriften aller Kulturstaaten? und 2. Was hat ein bestimmter Verfasser im letzten Monat geschrieben? — sondern der geplante Zentralkatalog wird in Verbindung mit dem Führer durch die Bibliotheken und der Auskunftstelle auch beantworten können —. 3. Welche Arbeiten sind überhaupt auf meinem Interessengebiete bisher erschienen? 4. In welcher Bibliothek finde ich ein bestimmtes Werk oder eine bestimmte Zeitschrift? und 5. Welches ist die erste oder die letzte Auflage eines Werkes, wieviel Auflagen hat dasselbe überhaupt, wodurch unterscheiden sich dieselben usw.

Der Zentralkatalog, den diese Arbeit voraussetzt und der den Titel jeder sozialwissenschaftlichen Publikation enthalten muß, und zwar in Autoren, Sach- und Schlagwortkatalogen, sowie chronologisch und nach Sprachgebieten geordnet, ist z. Z. in Arbeit. Er dürfte am Ende dieses Jahres etwa 100,000 Publikationen, somit rund eine halbe Million Karten enthalten und monatlich einen Zuwachs von etwa 2000 Neuerscheinungen (die sich in der Monatsbibliographie finden) und in Verbindung mit der Herausgabe der Monographien einen Jahreszuwachs von 10—20,000 Titeln oder 60 bis 100,000 Karten, zusammen also einen Kartenzuwachs von jährlich rund ¼ Million Karten haben. Bei diesem Tempo dürfte die Gesamtinventarisierung der internationalen sozialwissenschaftlichen Literatur im Laufe des nächsten Jahrzehnts bis auf schwer erreichbare Raritäten abgeschlossen sein. Der monatliche Zuwachs aus dem internationalen Monatsbericht wird dieses Zentralarchiv ununterbrochen auf dem laufenden erhalten.[1]

[1] Das Hauptbureau befindet sich Berlin W. 50, Spichernstraße 17.

Bücherbesprechungen.

Dr. Rudolf Herbst. Die gewerbliche Nachtarbeit der jugendlichen Arbeiter und Kinder in Oesterreich. Schriften der österr. Gesellschaft für Arbeiterschutz, 8. Heft. Wien 1906. Franz Deuticke.

Der Verfasser beleuchtet in dem einleitenden Kapitel den Umfang der gewerblichen Arbeit der Jugendlichen und Kinder in Oesterreich, wobei er sich vornehmlich auf die Ergebnisse der Betriebszählung von 1902 sowie auf die Resultate der 1900 durchgeführten Erhebungen über die außerhalb der Schule beschäftigten schulpflichtigen Kinder stützt. Die Betriebszählung ergab, daß in allen gewerblichen Hauptbetrieben, einschließlich des Bergbaues, 198,746 Jugendliche unter 16 Jahren beschäftigt waren, die etwa 6 % aller Berufstätigen in diesen Betrieben bildeten. Hiermit stimmen die Angaben der Gewerbeinspektionsberichte nahezu überein; von den Arbeitern der inspizierten Betriebe waren Jugendliche: 1884 8,4 %, 1892 8,1 %, 1900 6,0 %, 1904 5,8 %.

Die Nachtarbeit der Jugendlichen beiderlei Geschlechts ist bis zum vollendeten 16. Lebensjahre durch die österreichische Gewerbeordnung verboten. Als Nachtzeit werden die Stunden von 8 Uhr abends bis 5 Uhr morgens angesehen. Im Verordnungswege können jedoch für bestimmte Kategorien von Gewerben mit Rücksicht auf klimatische Verhältnisse oder sonstige wichtige Umstände die bezeichneten Grenzen der Nachtarbeit geändert, oder es kann die Nachtarbeit jugendlicher Hilfsarbeiter überhaupt gestattet werden. Gegenwärtig stehen folgende Ausnahmen in Kraft. 1. Fabriksmäßige Betriebe: Männliche Jugendliche dürfen in Eisenhüttenwerken und Glashütten zu gewissen Arbeiten während der Nachtzeit verwendet werden; in Papier- und Halbzeugfabriken, sowie in Zuckerfabriken gilt dasselbe hinsichtlich der beim kontinuierlichen Betriebe beschäftigten Jugendlichen ohne Unterschied des Geschlechts; in Konservenfabriken dürfen die Jugendlichen zeitweise, wenn sich die von ihnen verrichteten Manipulationen nicht verschieben lassen ohne die betr. Stoffe der Gefahr des Verderbens auszusetzen, während der Nachtzeit beschäfigt werden; den Emailgeschirrfabriken, in welchen der kontinuierliche Betrieb der Oefen mittels dreier Arbeitsschichten aufrecht erhalten wird, ist die Verwendung jugendlicher Arbeiter, sofern sie nicht länger als acht in je 24 Stunden beschäftigt sind, bis 9 Uhr abends zugestanden worden. — 2. Betriebe aller Kategorien: In Seidenfilanden ist es während der Monate Juni und Juli gestattet, Jugendliche beiderlei Geschlechts vor 5 Uhr früh und nach 8 Uhr abends zu beschäftigen, wenn ihnen eine entsprechende Verlängerung der Mittagsrast eingeräumt wird. Männliche Jugendliche, die in Sensenwerken als Gehilfen der Feuerarbeiter in Verwendung stehen, dürfen unter Voraussetzung der Abwechslung zwischen Tag- und Nachtschicht in den Nacht- und ersten Morgenstunden beschäftigt werden; im Gast- und Schankgewerbe kann dieselbe Arbeiterkategorie bis 12 Uhr nachts verwendet werden; im Bäckergewerbe ist Nachtarbeit der jugendlichen Lehrlinge in solchen Betrieben erlaubt, wo nur einmal in je 24 Stunden Weißgebäck erzeugt wird. In allen Fällen, wenn behördlicherseits Ueberstunden bewilligt werden, gilt die Bewilligung auch für die jugendlichen Arbeiter. — Bei den Regiebauten von Eisenbahnen, sowie bei den Hilfsanstalten derselben, die nicht der Gewerbeordnung unterstehen, ist die Nachtarbeit der Jugendlichen unter 16 Jahren verboten. Im Berggesetze ist ein derartiges Verbot hingegen nicht enthalten.

Dr. Herbst legt in anschaulicher Weise die Gründe dar, die zur Festsetzung von Ausnahmen vom Verbote der Nachtarbeit geführt haben, wobei er auszugsweise die Gutachten von Vertretern der Industriellen wiedergibt, die diese seinerzeit über den Entwurf der heute geltenden Gesetzesbestimmungen abgaben. Damals konnte nur den Wünschen eines Teils der Industriellen entsprochen werden; doch scheinen sich die Gewerbe, denen keine Ausnahmsbegünstigungen gewährt wurden, mit dem Gesetz ganz gut abgefunden zu haben, wenn auch einige davon, wie die chemische Industrie, sich noch in neuerer Zeit besonders krasse Uebertretungen leisteten. Es werden wichtige Tatsachen angeführt, die dafür sprechen, daß trotz mancher Hindernisse die so wünschenswerte Aufhebung auch der jetzt noch bestehenden Ausnahmen denn doch nicht unmöglich ist. Gewiß liegt in einzelnen Fällen ein unleugbares Bedürfnis vor; vielfach wird auch ein nicht zu unterschätzender Widerstand der Arbeiter selbst zu über-

winden sein, besonders dort, wo der Brauch eingebürgert ist, daß der Arbeiter sich als Helfer sein eigenes oder naher Verwandter Kind nimmt. Es wird jedoch betont, daß, abgesehen von allgemeinen Erwägungen über die Schädlichkeit der Nachtarbeit für Körper und Geist der Jugendlichen, gerade in jenen Betrieben, welchen Ausnahmen bewilligt wurden, zahlreiche Beschäftigungen vorkommen, die durch die Gewerbeordnung den Jugendlichen überhaupt untersagt sind. Die Gewerbeinspektoren bezeichnen viele dieser Betriebe als solche, in welchen die Arbeit Jugendlicher, teils wegen der mit den dort vorkommenden Arbeiten verbundenen Ueberanstrengung, teils wegen erhöhter Unfallsgefahr, teils wegen Entwicklung von Staub oder Gesundheitsschädlichen Dämpfen, ganz verboten werden soll. Beispielsweise die Papier- und Zuckerfabriken, ebenso wie die Hüttenwerke, weisen eine die durchschnittliche Morbiditätsziffer der männlichen Arbeiter (7,9) erheblich überschreitende Erkrankungsziffer auf, nämlich — nach der Zusammenstellung im Programme für die Reform der Arbeiterversicherung — 9,0, und 11,8. Dr. Herbst vertritt die Ansicht, daß sich in den nichtfabrikmäßig betriebenen Gewerben ebenfalls die Ausnahmen vom Verbot der Nachtarbeit der Jugendlichen beseitigen lassen werden, ohne die Gewerbe zu schädigen; erwünscht ist dies besonders deshalb, weil Uebertretungen der Nachtruhevorschriften für jugendliche Arbeiter in fabrikmäßigen Betrieben ziemlich selten vorkommen, während sie im Kleingewerbe noch immer recht häufig sind. Die Erklärung für die relative Seltenheit olcher Uebertretungen in fabrikmäßigen Betrieben, sagt der Verfasser, ergibt sich leicht daraus, daß eben für jene Industrien, in denen ein gewisses Bedürfnis nach dieser Nachtarbeit bestand, nach dem Umfange dieses Bedürfnisses die Nachtarbeit Jugendlicher gestattet ist, während in den anderen Betrieben der Anlaß zu Uebertretungen fehlt. Die von den Gewerbeinspektoren mitgeteilten Uebertretungsfälle haben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, da die meisten Verstöße gegen das Gesetz den Aufsichtsbeamten nicht zur Kenntnis kommen, gerade wieder im Kleingewerbe, wo die Inspektion zur Nachtzeit auf fast unüberwindliche Hindernisse stößt.

Hinsichtlich der Ausdehnung der Nachtarbeit der Kinder unter 14 Jahren liegen keinerlei verläßliche Angaben vor; sie kann aber in Oesterreich nicht bedeutend sein.

Der letzte Abschnitt ist dem Handelsgewerbe gewidmet. Bei einer Gesamtzahl von 693,342 in den Hauptbetrieben dieses Gewerbes im Jahre 1902 beschäftigten Personen, waren 32,855 unter 16 Jahren. Für die Handelsangestellten, sofern sie nicht zu den für „höhere Dienstleistungen“ verwendeten Personen zählen, gelten die Vorschriften der Gewerbeordnung in gleichem Maße wie für die Arbeiter der Erzeugungsgewerbe; sie werden jedoch, soweit sie auf die Nachtarbeit der Jugendlichen Bezug haben, sehr häufig übertreten; dies geht aus dem in der gegenwärtigen Schrift beigebrachten Material ganz zweifellos hervor.

H. Fehlinger, München.

Verzeichnis der in der Redaktion eingelaufenen Druckschriften.

Aargauische Handelskammer (Bericht über das Jahr 1905). Aarau. H. R. Sauerländer & Co. 216 S.

Abstract of foreign Labour Statistics. London 1906. (Board of Trade, Labour Departement.) XXXIV+347 S.

Arbeitskammern. Vorschläge zur Gestaltung der Arbeitskammern in Deutschland. Zehn Gutachten dem Ausschuß der Gesellschaft für Soziale Reform erstattet. Jena 1906, Gustav Fischer. 68 S.

Ashley, Prof. W. J. Das Aufsteigen der arbeitenden Klassen Deutschlands im letzten Vierteljahrhundert. Ins Deutsche übertragen von P. Scharf. Mit Diagrammen und Karten. Tübingen 1906. Laupp. 152 Seiten.

Bericht über Handel und Industrie der Schweiz im Jahre 1905. Erstattet vom Vorort des Schweiz. Handels- und Industrie-Vereins. Zürich 1906. Buchdruckerei Berichtshaus. 216 S.

Bernstein, Eduard. Der Streik. („Die Gesellschaft" herausgegeben von Martin Buber, 15.) Frankfurt a. M. Litter. Anstalt Rütten und Loening. 119 S.

Berolzheimer, Dr. jur Fritz. System der Rechts- und Wirtschaftsphilosophie. Vierter Band: Philosophie des Vermögens, einschließlich des Handelsverkehrs. München 1907. Beck'sche Verlagsbuchhandlung (Oskar Beck) 333 S.

Bevölkerungsaustausch (Der) zwischen dem Kanton Zürich und den anderen Kantonen in Bezug auf schweiz. Geburts- und Wohnort nach den Volkszählungsergebnissen von 1888 und 1900. (Separatabdruck aus den Stat. Mitteilungen betr. den Kanton Zürich, 1905. 1. Heft). Winterthur 1906. Geschw. Ziegler. 34 S.

Boeck, Kurt. In „besseres" Land! Die Maulkorbgeschichte des preußischen Pessimisten. Zürich und Leipzig 1907. Th. Schröter. 46 S.

Bossen, R. Verwirklichte Versuche der Vervollkommnung der Gesellschaft. Leipzig 1906. Felix Dietrich. 23 S.

Brees, Ernest. Les régies et les concessions communales en Belgique. Bruxelles et Leipzig 1906. Misch et Thron. 556 p.

Bücher, Prof. Dr. Karl. Die Entstehung der Volkswirtschaft. Vorträge und Versuche. Fünfte, stark vermehrte und verbesserte Auflage. Tübingen 1906. Laupp'sche Buchhandlung. 463 S.

Considerant, Viktor. Fouriers System der Sozialen Reform. Aus dem Französischen von Dr. Hugo Kaatz. Mit einer Einleitung von Prof. Dr. Georg Adler. Leipzig 1906. Hirschfeld. 108 S.

Enfantin, Prosper. Die Nationalökonomie des Saint-Simonismus. Aus dem Französischen übersetzt von Dr. Albert Villaret, mit einer Einleitung von Prof. Dr. Georg Adler. Leipzig 1905. Hirschfeld. 110 S.

Frankfurter Zeitung. Geschichte der — 1856 bis 1906. Herausgegeben vom Verlag der Frankfurter Zeitung. Frankfurt a. M. 1906. 976 S.

Fromont, L.-G. Une experience industrielle de réduction de la journée de travail. Avec une préface de E. Mahaim. Bruxelles et Leipzig. 1906. Misch et Thron. 120 p.

Gerloff, Dr. Wilhelm. Die kantonale Besteuerung der Aktiengesellschaften in der Schweiz. Bern 1906. A. Francke. 264 S. Preis Fr. 4.80

Godwin, William. Das Eigentum. Aus dem Englischen übersetzt von Dr. Max Bahrfeld. Mit einer Einleitung von Prof. Dr. Georg Adler. Leipzig 1904. Hirschfeld. 98 S.

Hahn, Georg. Ernst Abbe als Sozialpolitiker. Leipzig 1906. Felix Dietrich. 32 Seiten.

Hall, Charles. Die Wirkungen der Zivilisation auf die Massen. Aus dem Englischen übersetzt von B. Oldenberg, mit einer Einleitung von Prof. Dr. Georg Adler. Leipzig 1905. Hirschfeld. 82 S.

Harms Bernhard. Der Maximalarbeitstag. Tübingen 1907. H. Laupp'sche Buchhandlung. 51 S.

Hirtz, Arnold. Krippen, Kinderbewahranstalten und Kinderhorte. Hamm i. Westfalen 1906. Beer und Thiemann. 79 S.

Holitscher, Dr. med. A. Gewerbliche Gesundheitslehre. Mit 36 Abbildungen. Hanover 1907. Dr. Max Jänecke. 173 S.

Jahresbericht des internationalen Buchdrucker-Sekretariates, 1905. Basel 1906. Buchdruckerei des Schweiz. Typographenbundes. 130 S.

Joneli, Hans. Arbeitslosenfürsorge im alten Basel. Sonderabdruck aus „Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde“ VI. Heft.

Just, A. Die evangelischen Arbeitervereine. Leipzig 1906. Felix Dietrich 15 Seiten.

Kirschberg, Dr. jur. Manfred. Der Postscheck. Eine Volkswirtschaftliche und juristische Studie. Mit Berücksichtigung der österreichischen, deutschen und schweizerischen Verhältnisse. Leipzig 1906. C. L. Hirschfeld. 244 S.

Kollenscher, Dr. Max. Heimarbeit. Leipzig 1906. Felix Dietrich. 20 S.

Lamennais, Felicité de. Das Volksbuch. Aus dem Französischen übersetzt von Alfred Paetz. Mit einer Einleitung von Prof. Dr. Georg Adler. Leipzig 1905. Hirschfeld. 98 S.

Lauterbach, Dr. jur. Eugen. Die Staats- und Kommunalbesteuerung in Deutschland, England, den Vereinigten Staaten von Nordamerika und den englischen Kolonien. Berlin 1906. Franz Vahlen. XI+241 S.

Leener, G. de. Ce qui manque au commerce belge d'exportation. Bruxelles et Leipzig 1906. Misch et Thron. 264 p.

Leontief, Dr. Wassilij. Die Lage der Baumwollarbeiter in St. Petersburg. Die Geschichte der Industrie, und die Fabrikgesetzgebung. München 1906. Ernst Reinhardt. 114 S.

Liffschitz, Dr. F. Der Oekonomische Liberalismus. (Schriften der Freien Studentenschaft der Universität Bern. H. 1). Bern 1907. Gottfried Iseli. 16 S.

Mayr, Prof. Dr. Georg von. Begriff und Gliederung der Staatswissenschaften. Zur Einführung in deren Studium. Zweite umgearbeitete und vermehrte Auflage. Tübingen 1906. H. Laupp'sche Buchhandlung. 130 S.

Mehler, Dr. Siegfried. Die Volksversicherung in der Schweiz. Leipzig 1906. A. Deichert. 122 S.

Mitteilungen des Bernischen statistischen Bureaus. Jahrgang 1906. Lieferung III. Ergebnisse der eidg. Viehzählung im Kanton Bern. Bern 1906. A. Francke. 109 S.

Most, Dr. Otto. Friedrich List, der Bismark des deutschen Wirtschaftslebens. Leipzig 1906. Felix Dietrich. 16 S.

Ogilvie, William. Das Recht auf Grundeigentum. Aus dem Englischen übersetzt von A. M. Freund. Mit einer Einleitung von Prof. Dr. Georg Adler. Leipzig 1906. C. L. Hirschfeld. 120 S.

Prado, V. M. de. Rußlands Todesweg! Enthüllungen aus Russischen Hof- und Staatskreisen. Zürich und Leipzig 1907. Th. Schröter. 150 S.

Prins, Adolphe. De l'esprit du gouvernement démocratique. Bruxelles et Leipzig 1906. Misch et Thron. 294 p.

Rechts- und Finanzkalender (Schweizerischer) auf das Jahr 1907. Sechster Jahrgang. Zürich 1907. Schultheß u. Co. 292 S.

Richard, Albert. *Les classes moyennes en Suisse.* 55 p. (Rap. au Congrès internat. des Classes moyennes urbaines et rurales. Liège 16.—18. août 1905).

Rosenquist, Oskar, August. Die Konsumgenossenschaft, ihr föderativer Ausbau und dessen Theorie. (Der Föderalismus). Basel 1906. Emil Birkhäuser. 86 S.

Salomon, Dr. Alice. Die deutschen Arbeiterinnenschutzgesetze. Leipzig 1906. Felix Dietrich. 15 S.

Schirmacher, Dr. Käthe. Die amerikanischen Kindergerichte. 16 S.

Schiller, Dr. F. Die Fürsorgeerziehung Minderjähriger. Leipzig 1906. Felix Dietrich. 14 S.

Schmelzer, Fritz. Durch Staatshilfe zur Selbsthilfe. Ein Beitrag zur Pensions- und Hinterbliebenen-Versicherung der Privatbeamten. Leipzig 1906. Felix Dietrich. 32 S.

Seillière, Ernest. Der Demokratische Imperialismus: Rousseau — Proudhon — Marx. Autorisierte Uebersetzung von Theodor Schmidt. Berlin 1907. H. Barsdorf. X+446 S.

Simmel, Georg. Die Religion. („Die Gesellschaft", herausg. von Martin Buber. 2. B.). Frankfurt a. M., Litter. Anstalt Rütten und Loening. 79 S.

Sombart, Werner. Das Proletariat („Die Gesellschaft", herausg. von Martin Buber. 1. B.). Frankfurt a. M. Literarische Anstalt Rütten u. Loening. 88 Seiten.

Spence, Thomas Das Gemeineigentum am Boden. Aus dem Englischen übersetzt von F. v. Eichmann. Mit einer Einleitung von Prof. Dr. Georg Adler. Leipzig 1904. Hirschfeld. 31 S.

Standard Time Rates of Wages in the united Kingdom 1906. London 1906. (Board of Trade — Labour Departement). 127 S.

Staudinger, Franz. Wirtschaftliche Grundlagen der Moral. Darmstadt 1907. Eduard Roether. 160 S.

Totomjanz, Dr. V. Ueber die wirtschaftlichen Aufgaben der städtischen Verwaltung Leipzig 1906. Felix Dietrich. 16 S.

Ular, Alexander. Die Politik. („Die Gesellschaft", herausg. von Martin Buber. 3. B.). Frankfurt a. M. Litt. Anstalt Rütten u. Loening. 100 S.

Visser, Dr. S J. Die Rechtspflege in den Kulturstaaten. Leipzig 1906 Felix Dietrich. 12 S.

Waxweiler, Emile. Esquisse dune Sociologie. Bruxelles et Leipzig 1906. Misch et Thron. 306 p.

Werkstättenarbeiter. (Die Lage der) der k. k. Staatsbahnen. Auf Grund einer Erhebung des k. k. Eisenbahnministeriums herausg vom k. k. Arbeitsstatistischen Amte im Handelsministerium. Wien 1906. Alfred Hölder. 119 S.

Zimmermann, Dr. Waldemar. Gewerbliches Einigungswesen in England und Schottland. (Schriften d. Gesellschaft f. soziale Reform. H. 10 d. II. B.). Jena 1906. Gustav Fischer. 112 S.

System und Statistik der Raiffeisenschen Genossenschaftsbewegung in der Schweiz.

Von Dr. Eugen Cremer-Bern, ehemaligem Direktor der lit. Abteilung der deutschen Genossenschaftsorganisation nach Raiffeisen.

Erster Teil:

Allgemein grundsätzliche und geschichtliche Einführung.

§ 1. Allgemein grundsätzliche Hauptformel.

Ihre Wurzel hat die schweizerische „Raiffeisensche Genossenschaftsbewegung“ in dem Auftreten des deutschen „Vaters des ländlichen Genossenschaftswesens“, F. W. Raiffeisen. Um die mit seinem Namen verknüpfte Sozialbewegung in der Schweiz gründlich zu verstehen, wird man daher sich mit den allgemeinen Grundsätzen bekannt machen müssen, auf denen Raiffeisens Wirken beruht.

Sie sind international und lassen sich in der Formel wiedergeben: den Ideen des extremen Individualismus und des extremen Sozialismus ist in einer mittleren Sphäre so Rechnung zu tragen, daß das, was auf Seiten beider Faktoren berechtigt erscheint, natürlich zu Tage tritt. Soziale Ordnung, soziale Ausgleichung und Entfaltung mit Hülfe gesunder berufsgenossenschaftlicher Organisation ist der zu erstrebende, mehr sichtbar geformte Ausdruck des ersterwähnten abstrakten Prinzips.

Soweit es zur Beurteilung speziell der schweizerischen Bewegung wünschenswert und angängig erscheint, wird im Laufe der vorliegenden Bearbeitung (nicht nur auf die faktische Ausgestaltung, sondern auch) auf die grundsätzliche Einrichtung des (kurzweg so genannten) Raiffeisenschen Genossenschaftswesens näher zurückgegriffen werden.

Natürlich läßt sich, wie wir vorweggreifend gleich hinzusetzen dürfen, im Rahmen eines volkswirtschaftlich-sozialen Abrisses die Einzelausgestaltung des bezeichneten Programmes nicht erschöpfend vor Augen führen.

§ 2. Historisch-Statistisches.

Die (trotz anderweiter ungenauer Behauptungen als durchaus originell anzusehende) Arbeit Raiffeisens setzte auf dem Lande ein, ist allerwärts auch in der Folgewirkung wesentlich auf diesem Felde verblieben. So begreift es sich, wenn in der Schweiz die Entwicklung auf dem gleichen Boden sich vollzog.

Eine Reihe führender Kräfte in landwirtschaftlichen Kreisen der Schweiz stand schon früh in Verkehr mit Raiffeisen, ohne daß positive Leistungen bleibender Natur für die Schweiz zu Tage getreten wären. Hievon kann erst gesprochen werden mit den beiden ersten Genossenschaftsgründungen zu Schoßhalde (Bern) im März 1887 und Zimmerwald (Bern) im Juli 1887. Beide Gründungen sind ein Ergebnis der Agitation, welche der bernische Regierungsrat (und schweiz. Nationalrat) Edmund von Steiger durch Vorträge in einzelnen Ortschaften oder landw. Vereinen 1885/86 (nach seiner Orientierung bei „Vater Raiffeisen" in Neuwied a. Rhein im Jahre 1885) entfaltete. Die (aus Mangel an verfügbaren Kräften erklärliche) Unterlassung fortgesetzt propagandistischer Einzelarbeit ließ es nicht zu weiteren Gründungen kommen, bis im Jahre 1899 Pfarrer Traber in Bichelsee (Kanton Thurgau), sekundiert seit 1902 von Fürsprech Georg Beck in Sempach (jetzt Luzern), in nachhaltig ausdauernder praktischer Arbeit sich zum Apostel der Idee machte, welche Raiffeisen verfolgte.

Erst mit diesem Zeitabschnitte beginnt die eigentliche „Bewegung", welche unter dem Namen des Sozialreformers Raiffeisen nunmehr in der Schweiz zu fortgesetzt und stetig (intensiv wie extensiv) sich entwickelnder Geltung gelangte.

Die „Bewegung" erstreckt sich auf juristisch wohl organisierte, ins Handelsregister eingetragene Lokalgenossenschaften („Darlehenskassenvereine") und deren Zusammenschluß zu einem für die gesamte Schweiz einheitlich errichteten Zentralverbande (dem „Schweiz. Raiffeisen-Verbande").

Am 1. Januar 1900 wurde der Darlehenskassen-Verein Bichelsee eröffnet. Nachdem im weiteren Verfolg sich bis Juni 1902 auf schweizerischem Boden 20 Darlehenskassen-Vereine gebildet hatten,

schritten am 25. September 1902 10 Vereine endgültig zur Konstituierung des „Schweiz. Raiffeisen-Verbandes."[1] Nach seiner Eintragung ins Handelsregister begann der Verband am 1. Dezember 1902 seine offizielle Tätigkeit mit dem vorläufigen Sitze in Bichelsee. Zum Verbandsdirektor wurde gewählt für vier Jahre (inzwischen auch wiedergewählt) Pfarrer Traber in Bichelsee, zum Stellvertreter Fürsprech Georg Beck (damals in Sempach), jetzt in Luzern (ebenfalls inzwischen wiedergewählt).

Ohne im Augenblicke die (später eingehender zu erörternden) Aufgaben des Schweiz. Raiffeisen-Verbandes näher zu berühren, erwähnen wir diesbezüglich vorläufig noch in der Reihenfolge der kurzen Aufzählung der geschichtlichen Entwicklungstatsachen, daß die satzungsgemäß dem Verbande u. a. obliegende Funktion des Geldausgleiches unter den beteiligten Lokalgenossenschaften derzeit im Auftrage und für Rechnung des Verbandes der „Genossenschaftsbank" in St. Gallen, einem für sich bestehenden Genossenschaftsunternehmen, zugewiesen worden ist (also unter der Haftbarkeit des „Raiffeisenverbandes" derart, daß die „Genossenschaftsbank" in rein formeller Weise als Zahlstelle dient). Buchführung und Verrechnung vollziehen sich in der Sache gerade so, als ob der „Raiffeisenverband" die Zentralkassengeschäfte in räumlicher Trennung von der St. Galler Genossenschaftsbank besorgte, wie es z. B. früher in Bichelsee durch Pfarrer Traber geschah. Daß dieser letztere, nachdem er bereits mit äußerster Kraftanstrengung die unter den gegebenen Umständen fast übermenschliche Arbeit der genossenschaftlichen Propaganda, der vorläufigen Verwaltung der Zentralstelle und der Wahrnehmung seiner sonstigen (Berufs- und Nebenberufs-) Aemter geraume Zeit in bewunderungswürdiger Weise geleistet hatte, schließlich entlastet werden mußte, brachten die Verhältnisse unausweichlich mit sich. Immerhin stand die ganze Einrichtung vorderhand noch nicht auf finanziell so weit einträglicher Grundlage, daß sich besonders für die Verbandsarbeit zu reservierende Kräfte hätten besolden lassen können. Ein Abkommen für die auftragsgemäße Uebernahme des Geldverkehrs durch eine bestehende, vertrauenswürdige Stelle lag also nahe — für so lange wenigstens, bis die Entwicklung eine (mit der Zeit unum-

[1] Die ersten Genossenschaften zu Schoßhalde und Zimmerwald nahmen an der „Bewegung" keinen Anteil. Weder haben sie sich — trotz ergangener Einladung — an der Konstituierung des „Raiffeisenverbandes" beteiligt, noch sind sie später dem Verbande beigetreten.

gänglich nötige) Zentralstelle des „Raiffeisenverbandes“ mit ausschließlich für diese tätigen, fachmännischen Kräften ermöglichen wird.[1]

Wir dürfen an dieser Stelle die ziffernmäßige Darstellung des gegenwärtigen Standes der Entwicklung uns zweckmäßig versagen, da wir aus Gründen der lebendigeren Wirkung des mit jenen Ziffern darzustellenden Bildes es für richtiger halten, zunächst das innere Wesen der statistischen Erscheinungen in systematisierender Erklärung zu zeigen, worauf erst die äußern Tatsachen sich recht werden würdigen lassen.

Das eine wird im historischen Zusammenhange des besseren Verständnisses halber immerhin hier schon gesagt werden dürfen, daß es nämlich unrichtig sein würde, die Bedeutung der Bewegung auf Grund der äußeren statistischen Zahlen zu beurteilen. Mag vielleicht der „Bankfachmann“ über die vorläufig noch bescheidenen Summen lächeln, welche die Bewegung in der Ziffernstatistik aufzuweisen hat — der gründlicher urteilende, tiefer blickende Nationalökonom und Soziologe wird sich davon Rechenschaft zu geben haben, daß er eine Erscheinung vor sich hat, die als eine **Bewegung von grundsätzlich allgemein sozialer Bedeutung** — erst recht auf Grund ihrer organisatorisch vorzüglichen, vorbildlichen Beanlagung — das tiefste Interesse erheischt, eine Bewegung, bei welcher selbst niedrige Zahlen als Darstellung, Verkörperung höchst einschneidender, weittragender sozialreformatorischer Grundsätze einen sehr bemerkenswerten Sinn haben. Diese Zahlen haben in der Tat ein ganz anderes, weit schwereres Gewicht als die pompösen, blendenden Summen vieler großer Finanzinstitute und speziell des leicht rollenden Geldverkehrs der gewöhnlichen Handelswelt.

[1] Die „Genossenschaftsbank“ in St. Gallen ist gelegentlich als „katholische Genossenschaftsbank“ bezeichnet worden. Auf direkte Anfrage, wie es sich in dieser Hinsicht verhalte, schrieb Herr Pfarrer Traber Ende September 1906 dem Verfasser gegenwärtiger Abhandlung wörtlich: „Die Genossenschaftsbank ist nicht katholisch, sondern neutral.“ Der Grund, warum speziell die St. Galler „Genossenschaftsbank“ mit der Besorgung des Geldverkehrs betraut wurde, dürfte in der entgegenkommenden Bereitwilligkeit dieser Anstalt liegen. — Sie hat übrigens, wie der Verbandsdirektor Pfarrer Traber, zu dem eben genannten Zeitpunkte schrieb, dem Raiffeisenverband „einen Blankokredit von mindestens 100,000 Fr. gewährt.“

Rein wirtschaftlich sind sie in ihrem gewöhnlichen Ziffernwerte darum noch auf eine höhere Stufe zu stellen, weil es sich in concreto um den Wertumsatz durch in der erdrückenden Hauptsache landwirtschaftliche Kreise handelt, wo bekanntlich das Kapital bei weitem nicht so oft umgeschlagen wird als in Handel, Industrie und Gewerbe.

Den Grund der Entstehung der Bewegung haben wir nach dem historischen Werdegang in dem lebendigen Antriebe durch einzelne um das Volkswohl besorgte Männer erkennen können. Daß im übrigen der Boden für das Bestehen und die Wirksamkeit der Raiffeisen-Genossenschaften in den verschiedensten Teilen der Schweiz gegeben ist, beweist die inzwischen erfolgte Einführung in den verschiedensten Gebieten der Eidgenossenschaft. Schon das demokratische Prinzip dieser sozial großzügigen Genossenschaften mußte ihrer Gründung und Förderung auf Schweizerboden dienlich sein. Vor allem die Erkenntnis ihres praktischen Nutzens, ihres ethischen Zweckes, des mit ihnen zu erzielenden und faktisch herbeigeführten geistigen, technischen und materiellen Fortschrittes sicherte ihnen theoretische Existenzberechtigung nicht nur, sondern erst recht in der Praxis eine wachsende Zahl von Anhängern, Vertretern und Freunden.

Bei dieser Gelegenheit mag im Vorübergehen ganz nebenbei gestreift werden, daß verschiedentlich behauptet wurde, die schweiz. Raiffeisensche Genossenschaftsbewegung diene katholisch-konfessionellen Sonderzwecken. Daß dies der Fall sei, hat der Verfasser gegenwärtiger Abhandlung, der (von Anfang der „Bewegung" an) zufolge erbetener Abgabe von prinzipiellen Gutachten und sonstiger Beratung mit den Führern der „Bewegung" in enger Verbindung stand, nicht feststellen können.

Im Gegenteil: ihm wurde von den maßgebenden Kreisen zu wiederholten Malen (in Uebereinstimmung mit sonstigen — vor aller Oeffentlichkeit abgegebenen — Erklärungen der maßgebenden Leiter des Verbandes) ausdrücklich und förmlich die Versicherung abgegeben, daß in keiner Weise an die Verfolgung konfessioneller Sonderzwecke gedacht sei und daß man ihnen auch in der Praxis des Verbandes tatsächlich fernstehe.[1]

[1] Zu vergleichen den Schlußsatz der ersten Propagandaschrift des Pfarrers Traber, betitelt: „Kurze Aufklärung über Raiffeisensche Darlehnskassen-Vereine"

Allerdings ist es richtig, daß die Existenz der genossenschaftlichen Veranstaltungen, die wir kurz als „Bewegung“ kennzeichneten, in katholischen Kreisen anhub und daß die folgenden Genossenschaftsgründungen vorwiegend in diesen Kreisen statthatten. Dies dürfte sich wesentlich aus persönlichen Beziehungen des vornehmsten Pioniers der Sache, Pfarrer Traber, erklären, — Beziehungen, welche selbstverständlich für die Genossenschaftspropaganda in Betracht kamen. Uebrigens aber hat Pfarrer Traber sich auch unter der protestantischen Bevölkerung mit Erfolg um die Gründung von Raiffeisen-Vereinen bemüht. Endlich mag zusätzlich berührt werden, daß der Verfasser dieser Abhandlung in Bern schon im Winter 1898/99 mehrfach in wissenschaftlichen Kreisen sowohl wie in der damaligen christlich-sozialen Vereinigung, welcher dem Vernehmen nach vorwiegend oder ausschließlich protestantische Pfarrer angehörten, Vorträge über das Raiffeisensche Genossenschaftswesen hielt, auch speziell der genannten Vereinigung unentgeltlich eine Anzahl belehrender Druckschriften über die Sache behufs praktischer Betreibung der letzteren überließ.

Es hat also nach allem nicht an Bemühungen gefehlt, auch den protestantischen Volksteil zu interessieren und zur unmittelbaren Beteiligung zu veranlassen. Der Vorwurf konfessioneller Abschließung oder Sonderpolitik wird durch die vorerwähnten historischen Vorgänge energisch ausgeschaltet.

Tatsächlich ist denn auch strenges, loyales Festhalten an der interkonfessionellen Grundlage der „Bewegung“ ein erstklassiges Erfordernis für ihr allgemein segensreiches, vollwirksames Gedeihen im wahrhaft volkswirtschaftlichen, sozialen Sinne. Diese Grundlage hält Verfasser dieses in theoretischer und praktischer Uebereinstimmung mit seinem Lehrer, Altmeister

(Vereinsbuchdruckerei Frauenfeld, später Müller), des fernern die Worte des seiner ganzen Persönlichkeit nach höchste Glaubwürdigkeit genießenden Verbandsdirektors Traber auf dem zweiten Verbandstage in Baden (Schweiz), 1905: „Die Raiffeisen-Organisation solle nach den Absichten der Leiter des Verbandes nicht die Domäne einer Konfession noch einer politischen Partei sein, sondern als freie Organisation überall Platz greifen können, wo christlicher oder gemeinnütziger Sinn ihr einen fruchtbaren Boden bereiten“ (Erster Jahresbericht über den Schweiz. Raiffeisen-Verband, 1903).

F. W. Raiffeisen (dessen „Geheimsekretär“ während der letzten Zeit des Lebens Raiffeisens 3½ Jahre hindurch Verfasser war), für so wichtig, daß er sich für den unwahrscheinlichen Fall, wo etwa irgendwo wider alles Erwarten von dem Grundsatze der Interkonfessionalität in praxi abgewichen werden sollte, zu der zuvor abgegebenen Versicherung für besonders berechtigt hält (nachdem er bislang an der Wahrnehmung der Interessen des „Schweiz. Raiffeisen-Verbandes“ in sehr gründlicher Weise teilnahm und damit — wie auch bei sonstigen Anlässen — sich mit seiner Person für die allgemeinen Ziele der schweizerischen „Raiffeisen-Bewegung“ öffentlich einsetzte).

Ein von jener prinzipiellen Forderung abweichendes Verhalten würde gegen ein Hauptprinzip des Raiffeisenschen Genossenschaftswesens, nämlich gegen das von der christlichen Weltanschauung gestützte, wahre menschliche Solidaritätsgefühl und das von der gleichen Anschauung geförderte Prinzip echter Nächstenliebe verstoßen. In diesem Falle müßte man von einem Mißbrauche des Namens von (hochherzige Nächstenliebe als der Verwirklichung seines Systems unentbehrlich bezeichnenden) „Vater Raiffeisen“ (der übrigens gläubiger Protestant war) reden.

Das beste Mittel gegen die Möglichkeit etwaiger Neutralitätsverletzungen dürfte in einer — vom Verbande selbst dringend gewünschten — allseitigen Beteiligung liegen.

Zweiter Teil:

Systematische Einzeldarstellung des Wesens der Bewegung.

Erster Abschnitt:

Die Lokalgenossenschaften.

Erstes Kapitel:

Die wesentlichsten statutarischen Bestimmungen über die äußere Organisation, die Verwaltung und die Betriebsgegenstände der Lokalgenossenschaften.

Der Leser wird gewiß im Hinblicke auf die schon unter § 1 vorausgeschickte, zusammenfassende Programmangabe der Bewegung es zulässig finden, wenn wir bei der folgenden Einzeldarstellung zunächst von einer näheren Besprechung des Zweckes des hier zu behandelnden Genossenschaftssystems absehen. Das Bedürfnis und

demzufolge der Anlaß der Einführung jener Genossenschaftsart in der Schweiz ergibt sich endgültig aus der später folgenden Einzelauseinandersetzung der statutarischen Zweckbestimmungen bezw. der Bestimmungen über den Inhalt des Genossenschaftsbetriebes. Zur Erleichterung des Verständnisses der Einzelausführungen über den in Rede stehenden Zweck dürfte es dienen, in erster Linie einen knappen Auszug der Statutenbestimmungen über die äußere Grundlage der Genossenschaften und die Führung der Verwaltung zur Kenntnis zu nehmen. Auf Grund dieser Kenntnis wird man sich von der Stichhaltigkeit und Erreichbarkeit des Zweckes später ein mehr begründetes und anschaulicheres Urteil bilden können. Hat man die äußere Gestalt, die Form der Vereine vor Augen, so wird man später viel leichter und handgreiflicher sehen, ob und wie der (später zu erörternde) Zweck zu erreichen ist.

Wir ziehen also aus sachlich-positiven Gründen es vor, vorab die nackten Statutenbestimmungen und zwar zunächst diejenigen über die äußere Form der schweizerischen Lokalgenossenschaften (diese Lokalgenossenschaften sind die Grundlage und der Boden der ganzen Bewegung) vors Auge treten zu lassen. Diese eigenartige äußere Gestaltung läßt bei genauem Zusehen und logischer Durchdringung des Wesens der Form das innere Wesen der Sache, deren sozialen Charakter selbst hervortreten. Wir werden jedenfalls eine auf tatsächlicher, äußerer Grundlage beruhende Auffassung gewinnen, wenn wir von der positiven, festen Form aus das Wesen der Sache zu erkennen suchen.

Die grundsätzliche Anschauung wird nach Gewinnung, Feststellung dieser ersten Unterlage, des tatsächlichen Apparates nämlich, des Näheren in sachlich genauer, für das Wesen speziell der schweizerischen Raiffeisenbewegung maßgebender Interpretation im weiteren Verlauf unserer Arbeit ausdrücklich und besonders für sich behandelt werden.

§ 3. Die hauptsächlichsten statutarischen Bestimmungen über die äußere Grundlage (äußere Organisation und Mitgliederbeteiligung) bei den Einzelgenossenschaften.

Die vom „Schweiz. Raiffeisenverband“ am 21. September 1903 revidierten, offiziell von demselben herausgegebenen Musterstatuten für die lokalen Genossenschaften („Darlehenskassen-Vereine“) bestimmen über deren Organisation und Verwaltung folgendes:

A. Oertliches Verwaltungsgebiet:

Die direkte Wirksamkeit ist auf ein in den Statuten fest abzugrenzendes räumliches Gebiet beschränkt (Vereinsbezirk) (§ 2).[1]

In Hinsicht auf den Umfang des Vereinsbezirkes gilt als Grundsatz, daß dieser unbeschadet der Lebensfähigkeit möglichst klein zu wählen ist (Pfarrei, bürgerliche Gemeinde und ähnliche natürliche Gemeinschaftsverbände).

B. Mitgliedschaftsverhältnisse:

1. Fähigkeit zur Mitgliedschaft: Als Mitglieder können nur physische oder juristische Personen aufgenommen werden, welche in dem gedachten Bezirk domiziliert, gut beleumdet, kreditfähig und bei keiner anderen Kreditgenossenschaft beteiligt sind (§ 3).

2. Mitgliederrechte: „Die Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der Statuten und des Geschäftsreglements aus der Vereinskasse, soweit deren Mittel reichen, Darlehen zu beanspruchen und bei derselben ihre Gelder verzinslich anzulegen“ (§ 8 b). Als wichtiges Genossenrecht ist noch anzuführen das Recht, „an der Generalversammlung mit einer Stimme teilzunehmen“ (§ 8 a).

Das Recht der Teilnahme an allen sonstigen Vorteilen des Vereins ergibt sich rechtlich von selbst aus der Tatsache der Mitgliedschaft. Ausdrücklich sind andere nennenswerte Mitgliederrechte, als im vorigen Absatze angeführt wurden, in dem von den Mitgliederrechten besonders handelnden Satzungsparagraphen nicht aufgezählt.

3. Mitgliederpflichten: Ihre zusammenfassende Kennzeichnung ist in § 9 d der Satzungen mit den Worten wiedergegeben: „Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsstatuten zu beobachten und das Interesse des Vereins in jeder Beziehung zu wahren“.

Die materiell am meisten beträchtliche Verpflichtung ist die im nächsten Punkte berührte Haftpflicht.

C. Finanzielle Grundlegung (Garantie):

Die Sicherheitsleistung der Genossenschaft für Verbindlichkeiten derselben beruht gegenüber den Genossenschaftsgläubigern auf unbeschränkter Haftpflicht der Mitglieder nach Art. 678 ff. des schweiz. Obl.-Rechts, auf Grund dessen die Genossenschaft ins Handelsregister gerichtlich eingetragen wird. (§§ 1, 9 c).

[1] Hier wie an den folgenden entsprechenden Stellen bezieht sich die nackte Paragraphenverweisung auf die Musterstatuten — also überall da, wo nichts anderes bemerkt ist.

§ 4. Die wichtigsten Statutenbestimmungen über die Verwaltungsorgane der Lokalgenossenschaften.

1. Die Generalversammlung, in welcher dem eigentlichen Genossenschaftsprinzip gemäß jedes Mitglied eine und nur eine Stimme hat (§ 8a), „hat in allen den Verein berührenden Fragen die oberste Entscheidung, soweit die Statuten nicht anders bestimmen" (§ 28 Eingang).

Wesentliche Aufgaben der Generalversammlung sind im besonderen u. a.: die Festsetzung des Betriebskapitals, des Geschäftsreglements, die Genehmigung der Bilanz und Jahresrechnung, die Wahl und ev. Amtsenthebung der ausführenden Verwaltungsorgane (§ 28 f, c, h, b, i).

2. Der Vorstand ist „der eigentliche Leiter des Geschäftes" (§ 16). Die Vorstandsmitglieder „üben ihr Amt als unbesoldetes Ehrenamt aus" (§ 12).

Die wichtigsten Obliegenheiten des Vorstandes sind: Aufnahme und Ausschließung von Mitgliedern, Bewilligung von Krediten sowie Uebermachung ihrer guten Verwendung und ihrer Rückzahlung, Beaufsichtigung des Kassen- und Rechnungswesens (§ 17 a, c, d). Nur angedeutet sei hier noch kurz die allgemeine Verpflichtung zur Anregung der im folgenden zweiten, dritten und vierten Kapitel erwähnten Betriebszweige (außer dem gewöhnlichen Kreditverkehre) sowie zur angemessenen Obsorge für dieselben.

3. „Der Aufsichtsrat hat darüber zu wachen, daß Statuten und Geschäftsordnung beobachtet werden" (§ 22 a), und hat er „im Falle von Unregelmäßigkeiten alle nötigen Maßregeln zu ergreifen, ev. die Generalversammlung zu berufen" (§ 22 g).

Wie der (geschäftsleitende) Vorstand, so übt auch der (überwachende) Aufsichtsrat sein Amt als unbesoldetes Ehrenamt aus (§ 12).

Von Befugnissen zur direkten Mitwirkung bei den laufenden Geschäften sind ihm ausdrücklich übertragen: Beschlußfassung wegen Darlehen an Vorstandsmitglieder und wegen der Uebernahme von Bürgschaften durch Vorstandsmitglieder für Darlehen aus der Vereinskasse, Vertretung des Vereins in Prozessen gegen einzelne Vorstandsmitglieder oder den Vorstand (§ 22 c, f).

4. Dem Kassier (Rechner, Geschäftsführer), welcher „nicht Mitglied des Vorstandes noch des Aufsichtsrates sein kann" (§ 19), „liegt ob, die Einnahmen und Ausgaben auf Grund

der Beschlüsse des Vorstandes zu bewirken, die Bücher zu führen, die Kassenbestände und Wertpapiere aufzubewahren" (§ 20), wofür „durch Bürgschaft oder Faustpfand Sicherheit zu leisten" ist (§ 19).

Der Kassier „wird der Mühewalt entsprechend in Form eines (von der Generalversammlung zu bestimmenden) Fixums besoldet" (§ 19), nicht also in Prozenten der Einnahmen oder Ausgaben oder in Gewinnanteilen.

5. Etwaige sonstige Verwaltungsorgane:

Sie machen sich je nach Umständen außer den schon erwähnten Organen nötig im Hinblicke auf die im folgenden zweiten, dritten und vierten Kapitel erwähnten Betriebszweige. Die Art der Ernennung, Zusammensetzung und Arbeitstätigkeit ist im Einzelnen durch die Statuten nicht ausdrücklich bezeichnet. Dem Bedürfnisse wird sich aber je nach den gegebenen Umständen an Hand des Obligationenrechts abhelfen lassen durch Angliederung von Ausschüssen für besondere Geschäftszweige an den allgemeinen (im Vorigen unter 1 bis 4 umschriebenen) Genossenschaftsapparat bezw. durch Unterordnung von Spezial-Beauftragten und -Bevollmächtigten, ev. von besonderen ständigen Fachangestellten unter jenen allgemeinen Apparat.

§ 5. Die hauptsächlichsten Statutenbestimmungen über die Gegenstände des Betriebs bei den Lokalgenossenschaften.

A. Aufnahme fremder Gelder:

1. Sparkasse: Der Verein fungiert als Sparkasse für Mitglieder und Nichtmitglieder (§§ 2 Abs. 1b und letzter Abs., 8b, 29b).

2. Anlehen: Unter diesen Begriff dürften größere Beträge fallen, die man einesteils ihrer Höhe wegen nicht als Spareinlagen im eigentlichen Sinne betrachten zu sollen glaubt und die andernteils in jedem einzelnen Falle unter besonderen Zins- und Rückzahlungsbedingungen beschafft werden.

3. Geschäftsanteile der Mitglieder (§§ 9b, 29b, 30). Dieselben sind untergeordneter, formaler Natur und wohl im Hinblicke auf Art. 680 Ziff. 5 Obl.-Rechts vorgesehen. Prinzipielle Bedeutung sollen sie nicht haben und daher faktisch niedrig gehalten werden.

B. Verwendung der aufgenommenen Gelder:

1. Darlehen und Kredite in laufender Rechnung an Mitglieder: Um diese Arten des Geldverkehrs dreht sich hauptsächlich der Betrieb (§§ 2a, 8b, 3c, d, 32, 33), was sich natürlich erklärt, da der Verein seiner ganzen Anlage nach in erster Linie direkt dazu dienen soll, das gesunde Kreditbedürfnis seiner Mitglieder zu befriedigen.

Ist so die Gewährung von Vorschüssen an andere Empfänger als an Mitglieder nicht gestattet, so versteht es sich ferner, daß im Interesse der letzteren alle eingehend entgegenkommenden Vorkehrungen zu Gunsten ihres berechtigten Geldbedürfnisses statthaben, die mit den Anforderungen eines sicheren und geordneten Geschäftsbetriebs im Geldwesen sich vereinigen lassen. Unbeschadet also „ausreichender Sicherstellung durch Bürgschaft, Faustpfand oder Unterpfand sowohl bei den gewöhnlichen Darlehen wie bei den Krediten in laufender Rechnung“ (Kontokorrent-Krediten) wird bei diesen beiden Geldausleiheformen folgendes beachtet:

a. Darlehen in gewöhnlicher Form: „Die Art und Weise der Rückzahlung muß immer zum Voraus vereinbart, der Leistungsfähigkeit des Schuldners zum Voraus angepaßt, und es müssen die Zahlungsfristen eher weiter als zu eng gespannt werden. Die Rückzahlung kann geschehen auf einmal, in bestimmten Raten“ (feste, gleichbleibende Wochen-, Monats-, Jahresbeiträge nur für Kapitalrückzahlung, während die gleichzeitig zu zahlenden Zinsen jedesmal von der ganzen noch rückständigen Schuld besonders berechnet werden) oder „in Form von Amortisation“ (in insgesamt gleichbleibenden Prozenten der Kapitalsumme, so daß die Rückzahlung aufs Kapital und die Zinsen jährlich zusammen immer einen gleichen Betrag ausmacht).

„Auf pünktliche Einhaltung der“ einmal ausgiebig gewährten „Rückzahlungsfristen soll (streng) gehalten und dürfen dieselben nur aus wichtigen (nicht in schuldhaftem Verhalten der Darlehensinhaber liegenden) Gründen verlängert werden.

Für alle Forderungen behält sich der Verein vierwöchige Kündigung vor; dieselbe darf aber nur angewandt werden, wenn die Anleihen des Vereins massenhaft gekündet würden oder wenn ein Schuldner oder dessen Bürgen in derartige Verhältnisse geraten, daß die Sicherheit eines Darlehens gefährdet erscheint“ (§ 32).

In Bezug auf die (im vorigen berührten gewöhnlichen) Darlehen ist es Grundsatz, daß die von dem betreffenden Antragsteller beabsichtigte Art der Verwendung jedesmal vorher vom Vorstande geprüft wird und daß die Bewilligung jedesmal auf der Ueberzeugung von einem sittlich-guten Zwecke der Verwendung beruht. Stellt sich heraus, daß der Gebrauch des dargeliehenen Geldes nicht in der beim Ausleihen vorgesehenen Weise erfolgt, so erklärt entweder (wenn die anderweite Verwendung gebilligt werden kann) der Vorstand sich ausdrücklich oder stillschweigend einverstanden, oder er macht von dem Rechte der ungesäumten Wiedereinziehung des Darlehns Gebrauch.

b. Kredite in laufender Rechnung: Durch sie soll denjenigen Kreditbedürfnissen Rechnung getragen werden, bei denen in jedem einzelnen Gebrauchsfalle die Feststellung ihres Verwendungszweckes durch den Vorstand nicht angängig ist, weil die betreffenden einzelnen Verwendungsgelegenheiten sich nicht jedesmal genügend lange vorhersehen, sich also für die Beratung in den gewöhnlichen Monatssitzungen des Vorstandes nicht im voraus anmelden lassen. Zudem ließe sich auch nicht für jeden Sonderfall eine sofortige Bewilligung des Vorstandes herbeiführen, da letzteres — bei der (durchaus festzuhaltenden) Unentgeltlichkeit der Verwaltung durch die maßgebenden Organe — zu einer unverhältnismäßig häufigen (quasi beständigen) Inanspruchnahme der letzteren führen müßte, überdies nicht einmal die Gefahr nachteiliger Verzögerungen ausgeschlossen wäre.

Unter diesen Umständen wird ein Gesamtkredit auf Grund allgemeiner Bezeichnung des Zweckes nach dessen Billigung durch den Vorstand speziell für die Benutzung in laufender Rechnung eingeräumt, und es kann der Kreditinhaber im Rahmen des einmal eingeräumten laufenden Gesamtkredits zu beliebiger Zeit und in beliebiger Höhe in den einzelnen Bedarfsfällen Gelder bei der Vereinskasse erheben.

Allerdings ist seitens der Verwaltung darauf zu achten, daß während des Rechnungsjahres entsprechende Rückzahlungen erfolgen, weil sonst die laufenden Kredite zur Maskierung ungesunder, stehender Geldaufnahmen seitens der betreffenden Schuldner dienen würden.

Die Ueberwachung sittlich-guter Verwendung und der Sicherheit der in laufender Rechnung

gewährten Vorschüsse hat ganz analog den für die gewöhnlichen Darlehen (gemäß den beiden letzten Absätzen der vorausgegangenen Position B 1 a) gegebenen Vorschriften zu geschehen.

Natürlich können neben den Kreditzahlungen in laufender Rechnung dem dieselben empfangenden Mitgliede einfache Darlehen aus der Vereinskasse insoweit gewährt oder belassen werden, als die Verhältnisse des Mitgliedes bezw. die gebotene Sicherheit es gestatten.

3. Sonstige Geldanlage: Die allgemeine Möglichkeit soll gegeben sein, daß dem Geldbedarf eines Mitgliedes in gewissen Fällen entsprochen werde, wo es sich für das betreffende Mitglied nicht um Kredit handelt, sondern um die Liquidation eines Objekts, welches sich in seiner rechtlichen Verfügungsgewalt befindet und welches ein solches Mitglied unter Abtretung seines Rechtes in baar umsetzen möchte. Demgemäß erklärt § 34 des Statuts: „Der Verein kann Hypothekartitel, die genügend durch Unterpfand oder Bürgschaft versichert sind, erwerben unter der Bedingung, daß die betreffenden (Schuldner bezw.) Unterpfandbesitzer Mitglieder des Vereins sind bezw. werden“.

Einerseits handelt es sich bei einem solchen Geschäftsvorgange um das persönliche Vermögensinteresse des Mitgliedes, welches seinen Zahlungsanspruch bei der Vereinskasse in baar umsetzt, um nicht mit gewerbsmäßigen Ankäufern solcher Titel in Berührung kommen und einen manchmal unverhältnismäßigen Provisionsabzug sich gefallen lassen zu müssen. Anderseits — und das ist die wichtigste Seite — ergibt sich aus einer solchen Anspruchsveräußerung die Uebertragung der gegenüber den Titelpflichtigen bestehenden Schuldforderung an einen neuen Titelberechtigten und damit die Kreierung eines anderen Gläubigers, der nun seinerseits den Schuldnern gegenüber als Verfügungsberechtigter zum größeren oder geringeren Vorteil oder Nachteil der vorhandenen Schuldner auftritt, also für deren Vermögensinteresse sehr in Betracht kommt.

Hier eben ist beim gewerbsmäßigen Güterhandel oft der Ausgangspunkt von unverhältnismäßig schwerwiegenden, verhängnisvollen — ökonomischen wie moralischen — Belastungen der Schuldner zu erblicken, Belastungen, die ihre Folgen in unabsehbare Linien und Verzweigungen erstrecken. Umgekehrt können die Genossenschaften durch ev. Erleichterung der Zahlungsbedingungen und durch Anpassung an die Verhältnisse

des Schuldners oder der Schuldner eine sehr segensreiche Abwicklung solcher Schuldverhältnisse zum wahren Besten der Schuldner selbst ermöglichen.

Daß bei solchen Verhältnissen auf angemessene Sicherheit von mindestens gleichem Wert wie bei den übrigen Vereinsgeschäften gesehen wird, versteht sich.

Unter die gegenwärtige Rubrik „sonstige Geldanlage“ könnte man ferner in gewissem Sinne alle Geldoperationen fallen lassen, welche mit dem in § 2 der Statuten vorgesehenen „Verkehr mit landw. (und gewerbl.) Bedarfsartikeln und Erzeugnissen“ zusammenhängen. Anderseits lassen sie sich als Kredite betrachten. Wir behandeln, beiden Erwägungen Rechnung tragend, die letztgedachten Betriebszweige in den folgenden besonderen Punkten.

Zweites Kapitel:
Verkehr mit landwirtschaftlichen (und gewerblichen) Bedarfsartikeln und Erzeugnissen.

Die Wirksamkeit der Vereine geht darauf hinaus, eine gute Verwendung der für den Wirtschaftsbetrieb der Mitglieder beschafften Geldmittel zu sichern. Ein solches Streben bedeutet offensichtlich (da das tote Geld an sich keinerlei Wert hat und erzeugt, einen solchen Wert vielmehr erst mit seiner Verwendung unter der Hand des Menschen in lebendigen Vorgängen und auf Grund derselben darstellt) nichts anderes denn: Fürsorge treffen, zusehen, überwachen, mitwirken, daß die Umsetzung von Baargeld in naturale Vorgänge und Güter wirtschaftlich, sozial, sittlich richtig erfolge. Die Zweckmäßigkeit der Benutzung des Geldes soll möglichst gewährleistet und erreicht werden.

Dazu gehört, daß der berechtigte Nutzen, der sich aus der geordneten Regelung der Kreditverhältnisse ergibt, denjenigen möglichst ganz zukommt, zu deren wohlgeordnetem Interesse die Kreditregelung, die Beschaffung von zu kreditierenden Baarmitteln statthat. Die Arbeit der Vereine würde ersichtlich auf halbem Wege stehen bleiben, wenn für den Naturalbedarf sowohl wie für den Naturalabsatz nicht von Seiten der Genossenschaften selbst Gelegenheit geboten wäre, den mit dem Baarkredit erlangten Vorsprung auszunutzen. Gerade die Genossenschaft als solche muß es sich

angelegen sein lassen, die mit dem Baarbesitz ermöglichten Vorteile des gemeinsamen Ein- und Verkaufs wahrzunehmen, indem nachgewiesenermaßen im allgemeinen Wirtschaftsleben die einzelnen Mitglieder in ihrer Isolierung (trotz ev. Kapitalversorgung derselben von Seiten der Genossenschaft) dazu nicht in der Lage sind.

Ebenso wie bei der vereinzelten Aufsuchung und Benutzung von Kreditquellen durch den einzelnen Genossen, durch das einzelne Mitglied außerhalb der Genossenschaft die Gefahr bezw. die Wahrscheinlichkeit ungehöriger geschäftlicher Uebervorteilung oder wenigstens Benachteiligung gegeben wäre, ebenso wäre dies der Fall, wenn das einzelne Mitglied im isolierten Marktverkehr seinen wirtschaftlichen Naturalbedarf decken und seine wirtschaftliche Produktion veräußern wollte. Der Vorteil, welcher auf der einen Seite durch vorteilhafte Beschaffung der für den Wirtschaftsbetrieb dienlichen Baarmittel hereingebracht wird, würde auf der anderen Seite wieder zum doppelten Schaden des betreffenden Mitgliedes preisgegeben.

Die Vereine ziehen daher vor, im Namen und im Auftrage der interessierten Mitglieder die betreffenden Ein- und Verkäufe zu machen. Wie man sich das Verfahren näher vorzustellen hat, dürfte für die bezeichneten beiden Kategorien des Güterverkehrs getrennt zu erörtern sein.

§ 6. Ankauf landw. (und gewerbl.) Bedarfsartikel durch die Lokalgenossenschaften.

Die an den betreffenden Einkäufen interessierten Mitglieder haben sich durch Unterschrift für die Abnahme einer gewissen (von ihnen zu bestimmenden) Menge zu verpflichten. Genehmigt der Vorstand die Bestellung, so wird sie nebst den übrigen bezüglichen Aufträgen der Mitglieder in der Weise ausgeführt, daß durch die Genossenschaft für deren Rechnung von jeder Warengattung eine größere Sendung gegen baar möglichst aus erster Hand, in bester Qualität und zu billigsten Preisen beschafft wird, ohne daß die beteiligten Mitglieder vorher Zahlung geleistet hätten.

Es ist also in Höhe des Baarwertes der betreffenden Bezüge an die betreffenden Mitglieder sozusagen kreditiert worden (wenn auch nicht formell juristisch), indem die Genossenschaft als solche die Summe, welche zur Zahlung der für die Mitglieder angekauften Naturalien erforderlich waren, an den Lieferanten in einem

Zuge für die Mitglieder (wenn schon juristisch im eigenen — der Genossenschaft — Namen und für deren eigne Rechnung) baar entrichtete, jedenfalls schon vor dieser Baarzahlung mit Ausführung der Bestellungen der Mitglieder das Risiko für deren Baarzahlung gegenüber dem Lieferanten übernahm.

Sie läßt ihrerseits die Einzelsummen für die (von ihr oder in ihrem Namen von den Lieferanten) an die Mitglieder abgegebenen (auf Menge und Qualität kontrollierten) Warenposten von den Schuldnern entweder sofort baar oder bis zu einem festzusetzenden Termine in die Vereinskasse zahlen.

Es wird vielfach vorkommen, daß eine Anzahl oder gar die Mehrzahl der am gemeinsamen Bezuge beteiligten Mitglieder ihrerseits die Zahlung für das ihnen gelieferte Quantum in die Vereinskasse leisten, bevor der Termin der Baarzahlung des Gesamtquantums für den Verein gekommen ist. Das ändert aber nichts an der Tatsache, daß der Verein als solcher von vorneherein bei der Gesamtbestellung an den Lieferanten diesem gegenüber das Risiko übernimmt und es durch faktische Baarzahlung auslöst, nach letzterer sodann jedenfalls einer Reihe von Mitgliedern noch einen kürzeren oder längeren Kredit für die Zahlung ihrer Bezugsquoten einräumend — natürlich unter der für die gewöhnlichen Kredite und Darlehen üblichen Sicherheit.

Die Genossenschaft sichert auf diese Weise nicht nur schlechtweg den durch sie vertretenen Mitgliedern die Stellung des Großverbrauchers, sondern sie erscheint, was mehr gilt, gerade als kapitaltüchtiges, mit der Macht des Baarkaufs auftretendes Großgeschäft. Wie sehr eine solche Verbindung von Großeinkauf und Baarzahlung sich auf dem Wirtschaftsmarkte Respekt zu verschaffen und zu Gunsten des so Kaufenden Vorteile zu erzielen vermag, weiß jeder Erfahrene.

Warenbezug und Schuldtilgung werden solcherart glatt und einfach ohne Risiko, dabei zu eminentem Nutzen der Mitglieder abgewickelt. Es ist in geschlossenem (mit der Wahrung der Mitgliederinteressen bei der Geldverwendung durch die Genossenschaft logisch zusammenhängendem) Verfahren der Umsatz von Geld in Naturalgüter (in durch die Genossenschaft angekaufte Bedarfsartikel für die Mitglieder) erfolgt. Dieses direkte Verfahren von Genossenschafts wegen kommt zur Anwendung, weil das kollektive Auftreten der Genossenschaft als solcher

an Stelle der Mitglieder in Ergänzung der Privatwirtschaft nötig erscheint, um eine wirtschaftlich, sozial gesunde Verwendung der im gebotenen Interesse der Mitglieder gemeinsam (von der Genossenschaft als solcher) zu gutem wirtschaftlichem Gebrauche beschafften Baarmittel nach Möglichkeit zu sichern.

Dies ist nicht nur von der praktischen Hinsicht zu sagen, daß bei der bezeichneten Art bestimmungsgemäßer Verwertung der Geld-, der Kreditmittel der Genossenschaft für die Mitglieder (d. h. beim Ankaufe der Bedarfsartikel für die Mitglieder durch die Genossenschaft) eine Reihe von Uebervorteilungen in Preis und Qualität ausgeschlossen sind, die erfahrungsgemäß bei vereinzeltem Bezug durch den einzelnen Landwirt vorkommen. Allgemein kulturell tritt vielmehr ganz besonders in die Erscheinung, daß eine fachtechnisch zweckmäßigere Auswahl der für die Wirtschaft, die rationelle Landwirtschaft dienlichen Bedarfsartikel (Kunstdünger, Kraftfutter, Kohlen usw.)[1] durch die Genossenschaft nach Verständigung mit den Mitgliedern (ev. in der Generalversammlung) stattfindet, daß ferner für ihre Verwendung entsprechende Anleitung gegeben werden kann.

Das alles wird natürlich der landwirtschaftlichen Kultur (der grundlegenden, der „Urkultur") aufs vorteilhafteste zugute kommen müssen — materiell sowohl wie nach der Seite des intellektuellen, ethischen und technischen Fortschritts.

Von außerordentlichem Werte ist der (auf solche Art zutage tretende) Umstand, daß dieser letztere Fortschritt im gehörigen Verhältnisse zu den finanziellen Kräften, zum wirtschaftlichen Gleichgewicht des Einzelnen erfolgt. Dieses harmonische, darum dauerhafte Verhältnis ist deshalb gesichert, weil die Besorgung der gemeinsamen Ankäufe durch die Genossenschaft und die Hergabe der Geldmittel für diese Ankäufe organisch Hand in Hand gehen. Die mit höherer Einsicht, mehr Erfahrung und größerem Weitblick operierende Genossenschaft prüft (auf Grund des zuverlässigeren Urteils ihrer Organe) die Zulässigkeit der Einzelbestellungen der Mitglieder. Die Genehmigung hängt von dieser Prüfung ab, gleichzeitig aber auch die Bewilligung der Mittel zu den gemeinsamen Ankäufen. Diese Be-

[1] Der schweiz. Raiffeisenverband hält sich fern von der Beschaffung von Spezereiartikeln usw., wie sie die schweiz. „Konsumvereine" betreiben.

willigung erfolgt stets von selbst mit der Genehmigung der Mitgliederbestellungen, weil, wie wir schon sahen, die Genossenschaft immer das Risiko für den baren Ankauf der betreffenden Wirtschaftsartikel übernimmt, ihrerseits auch faktisch dem Lieferanten Barzahlung macht.

Die Grundlage der gemeinsamen Ankäufe (die Einzelbestellungen der an dem Gesamtbezuge teilnehmenden Mitglieder) wird also von der Kreditgenossenschaft an Hand der Bewilligung der Geldmittel endgültig genehmigt. Daß diese Grundlage eine wirklich gute sei, daß die betreffende Einzelbestellung technisch-rationell zum Betriebe des einzelnen Mitgliedes passe, daß namentlich das richtige Verhältnis zur wirtschaftlich-technischen Leistungsfähigkeit der Mitglieder obwalte, das zu untersuchen, hat die Kreditgenossenschaft **rein vom Standpunkte der** mit den gemeinsamen Ankäufen stattfindenden **Kreditgewährung aus** das lebhafteste Interesse.

Die gehörige Wahrnehmung dieses Interesses führt, wie wir bemerkten, zu den segensreichsten Folgen. Man kann also vom sozialen, privatwirtschaftlichen, allgemein kulturellen und fachtechnischen Standpunkte aus nur wünschen, daß jene Interessenwahrnehmung wirklich in der bezeichneten Weise stattfinde.

Daß die richtig beanlagte Kreditgenossenschaft alle nach dem Gesagten in Betracht kommenden Verhältnisse zu prüfen besser in der Hand hat, als wenn die Mitglieder in Hinsicht auf den Einkauf auf eigene Faust vorgehen — desgleichen in der Regel besser in der Hand hat als eine separate Ankaufsgenossenschaft, bei der nicht oder eventuell nur ungenügend darnach gefragt wird, ob die Bestellungen der Mitglieder an die Genossenschaft zur Wirtschaftssphäre der einzelnen Mitglieder, speziell zu der finanziellen Tragkraft im richtigen Verhältnis stehen, wird nicht weiter zweifelhaft erscheinen.

Es ist von genossenschaftlicher Seite behauptet worden, daß es für den Erfolg keinen Nachteil ausmache, wenn eine besondere, konstitutiv-getrennte Ankaufsgenossenschaft die gemeinsamen Bezüge besorge und sich zu dem Zwecke eventuell Kredit bei einer Bank oder sonstwie beschaffe.

Wir wollen nicht im einzelnen nachweisen, daß diese Art der Veranstaltung und Durchführung gemeinschaftlicher Bezüge von Wirt-

schaftsartikeln bei weitem nicht diejenigen — materiell-wirtschaftlichen, kulturellen, fachtechnischen und ethischen — Vorzüge bietet wie die von den richtig beanlagten (Raiffeisenschen) Kreditgenossenschaften gehandhabten gemeinsamen Ankäufe. Zum Teile ergibt sich der negierende Nachweis aus dem Gesagten, zum Teile aus den später folgenden Ausführungen über die hier besprochene Genossenschaftsart.

Ein besonderes praktisches Moment in betreff dieser Gegenüberstellung sei aber schon an dieser Stelle im Vorübergehen nicht unberücksichtigt gelassen.

Eine konstitutiv-separate Ankaufsgenossenschaft würde jedenfalls Zinsen für die (zwecks Bezahlung der Gesamtbezüge) aufzunehmenden Kreditmittel zahlen müssen. Diese Zinsen würden sich wahrscheinlich auf einen höheren Betrag stellen, als die Zinsen ausmachen, zu denen die Kreditgenossenschaft ihre Gelder erhält.

Sodann kommt in Betracht, daß die Kreditgrundlage bei den konstitutiv-getrennten Ankaufsgenossenschaften jedenfalls weit weniger gesund ist als bei dem Verfahren, dessen sich die Raiffeisen-Vereine bedienen. Die letzteren vermögen, wenn der den betreffenden Mitgliedern für die gemeinsamen Bezüge einzuräumende Kredit durch die gleiche Genossenschaft gewährt wird, welche auch sonst das Kreditbedürfnis derselben Mitglieder befriedigt, ein erheblich zuverlässigeres Urteil über die materielle Kreditgrundlage wie über die ethische und opportunistische Kreditzulässigkeit sich zu bilden, als wenn der Kredit für die gemeinsamen Bezüge getrennt für sich durch eine besondere Ankaufsgenossenschaft herbeigeführt und in Form der Warenabgabe den einzelnen Mitgliedern von seiten dieser Genossenschaft gewährt wird.

Eine fortlaufende und eingehende Verständigung zwischen einer solchen konstitutiv-getrennten Ankaufsgenossenschaft und einer lokalen Kreditgenossenschaft vermöchte zwar gewisse aus der gedachten Trennung sich ergebende Schäden fernzuhalten. Doch wäre nicht einmal eine solche Verständigung — weder von vorneherein noch auf die Dauer — gesichert.

Der organische Zusammenhang von Kreditgewährung und gemeinsamen Ankäufen, wie wir ihn bei den Raiffeisen-Vereinen finden, erscheint also zur Erzielung eines nach allen Seiten besten Erfolges schlechterdings unentbehrlich. Jener Zusammenhang wird gefordert sowohl von den Interessen der gesunden

und übersichtlichen Kreditgewährung wie vom Standpunkte wahrhaft bestgeordneter und ersprießlicher Veranstaltung und Durchführung der gemeinsamen Bezüge und der damit zu erzielenden einheitlichen, besten Folgen aus.

Der einheitliche Einfluß auf die im Wege der Genossenschaft zu hebenden und zu fördernden Verhältnisse der Mitglieder wird durch eine unnatürliche Trennung der den Raiffeisen-Vereinen zugewiesenen Aufgaben, also auch durch Besorgung der gemeinsamen Ankäufe seitens einer konstitutiv-getrennten Ankaufsgenossenschaft gestört, wenn nicht ganz unmöglich gemacht.

In sozialer Hinsicht ist sodann nachdrücklich zu betonen, daß — abgesehen von den überflüssigen Kosten eines doppelten Apparates — es für das soziale Gemeindeleben keineswegs positiv förderlich ist, vielmehr in unzähligen, vielleicht in den meisten Fällen der sozialen Harmonie des Gemeindelebens erheblich schadet, wenn mehrere oder eine Reihe von Genossenschaften in derselben Gemeinde sich geltend machen. Aus dem Nebeneinander wird dann gar zu leicht ein Durcheinander oder gar Gegeneinander.

Man darf hier noch den Umstand berücksichtigen, daß die tatsächliche Verwendung der beschafften wirtschaftlichen Bedarfsartikel [**rein vom Standpunkte des Grundes ihrer Beschaffung** durch die — am guten Gebrauch der (zum Ankaufe) gewährten Kredite interessierte — Kreditgenossenschaft] von dieser eher mit größerer Berechtigung und größerem Nachdrucke kontrolliert werden kann als eventuell durch eine konstitutiv durchaus selbständige Ankaufsgenossenschaft (eine solche zur Beschaffung jener Bedarfsartikel vorausgesetzt). Ob eine derartige separate Ankaufsgenossenschaft sich überhaupt mit der — fachtechnischen und sonstigen — Kontrolle der Verwendung der gemeinsam angekauften Wirtschaftsartikel befassen würde, bleibe dahingestellt.

Eine Kreditgenossenschaft der von uns gekennzeichneten (fürsorgenden, überwachenden, die Geldgeschäfte nicht um ihrer selbst, sondern um guter, sozial richtiger Verwendung willen betreibenden) Art hat durchaus Grund zu einer solchen fürsorgenden, im Interesse der Mitglieder sowohl wie im weiteren Gemeininteresse liegenden Nach-

prüfung und Einwirkung. Dazu ist eben die allgemein wirtschaftsfördernde Aufgabe der von den Mitgliedern gewollten und gebildeten Genossenschaft gesetzt.

Von einer unberufenen Einmischung oder Bevormundung seitens der Genossenschaft kann also schon deshalb keine Rede sein, weil der Genossenschaft die Aufgabe gestellt ist, für die gute Verwendung der von ihr beschafften und im Interesse der Mitglieder zu verwertenden Geldmittel zu sorgen. Es ist der Genossenschaft aus diesem Grunde alle formelle Legitimation verliehen, sich gewissenhaft Rechenschaft darüber zu geben und geben zu lassen, wozu die gemeinsam von ihr (der Genossenschaft) aufgenommenen Geldmittel verwandt werden sollen und tatsächlich verwandt werden.

Die Genossenschaft vermag Sorge dafür zu tragen, daß ihre Organe wirklich befähigt sind, eine solche Vorprüfung aller einschlägigen Verhältnisse vorzunehmen, ferner eine möglichste Anpassung der Genossenschaft wie der Einzelmitglieder an dieselben möglichst herbeizuführen, alle vernünftigen — privatwirtschaftlichen, ethischen, sozialen, marktmäßigen, fachtechnisch-kulturellen — Umstände beim Inswerksetzen der gemeinsamen Bezüge zu berücksichtigen, endlich auf die vernünftige Berücksichtigung dieser Umstände nach stattgehabtem gemeinsamem Bezuge und Ueberantwortung der Einzelposten an die Mitglieder zu halten. Bei der Wahl der Verwaltungsorgane ist hierauf Rücksicht zu nehmen. Die Erfahrung und Uebung wird ein Weiteres tun.

Sofern übrigens etwa mit der Zeit zu befürchten ist, daß der Vorstand zu sehr durch die gemeinsamen Bezüge in Anspruch genommen würde, können in organischem Anschlusse an die Genossenschaft und ihre Hauptorgane (speziell an den Vorstand) besondere Kommissionen und sonstige Beauftragte mit der Wahrnehmung von Sonderfunktionen in betreff der gemeinsamen Ankäufe betraut werden. (Zu vergleichen Punkt 5 des Paragraphen 4 gegenwärtiger Abhandlung.) Die Geschlossenheit des Verfahrens und des Apparates, die Klarheit, Durchsichtigkeit des Ganzen wie der Einzelausführung, die Zuverlässigkeit und Exaktheit der Interessenwahrnehmung nach allen programmgemäßen Richtungen (so wie sie im vorigen des Näheren gezeigt wurden), die Sicherung des besten Erfolges — — alles das würde bei ordnungsmäßiger Zuhülfenahme von Unterorganen in dem gleichen Maße vorhanden sein, wie wir es in den vorausgegangenen Ausführungen vorgesehen haben.

Man wolle schließlich folgendes nicht aus dem Auge lassen: Die beste Inswerksetzung und Durchführung der gemeinsamen Bezüge einschließlich der besten Erfolge derselben sind nicht allein vom geschäftlich-finanziellen, nicht allein vom ökonomischen und sozialen Standpunkte der guten Verwendung der von der Genossenschaft beschafften Geldmittel geboten. Das reine Fach-, Berufsinteresse, auf welches die gemeinsamen Bezüge im letzten Grunde zurückzuführen sind, verlangt durchaus die von uns dargelegte enge und organische Verbindung von Kreditgenossenschaft und gemeinsamen Ankäufen — eben wegen des nach allen Gesichtspunkten besten Effektes willen.

§ 8. Verkauf landw. (und gewerbl.) Erzeugnisse durch die Lokalgenossenschaften.

Die besprochene Fürsorge und Einwirkung der Raiffeisenvereine in betreff der guten Verwendung der wirtschaftlichen Bedarfsmittel steht in natürlichem Zusammenhange mit dem Interesse an einer guten Herstellung der Wirtschaftserzeugnisse der Mitglieder. Mit dieser Herstellung ist die Aufgabe der Raiffeisengenossenschaften auf das innigste verwachsen.

Sie sind Kreditgenossenschaften, um den Mitgliedern Geldmittel zu gewähren, damit die Mitglieder diese Geldmittel wirtschaftlicher Tätigkeit dienen lassen. Letztere soll angeregt und befruchtet werden. Geordnete wirtschaftliche Tätigkeit zu veranlassen und zu fördern, ist der Sinn des Daseins eines Raiffeisenvereins. Geordnete wirtschaftliche Tätigkeit aber ist schöpferisches Arbeiten, ist Erzeugung, ist Produktion.

Ein Raiffeisenverein erblickt also den Grund seines Bestehens in dem Streben nach geordneter Produktion. Auch die Beschaffung und Verwendung der wirtschaftlichen Bedarfsartikel geschieht ersichtlich um der Produktion willen.

Mit diesem Streben nach geordneter Produktion befinden sich die Raiffeisenvereine in Uebereinstimmung mit dem Streben nach Erfüllung der Kardinalaufgabe des Menschen.

Wir können letztere Erklärung uneingeschränkt so gelten lassen, wie sie lautet. Produktion, Arbeit ist wirklich die dem Menschen natürlich gesetzte Aufgabe. Alle menschlichen Maßnahmen haben sich nach dieser Aufgabe zu richten.

Es kommt demnach darauf an, das Produktivleben seitens des Menschen richtig zu beherrschen. Zu dem Zwecke soll der Mensch in seiner Wirkungssphäre auch über die Ergebnisse der Produktion richtig verfügen können, sie deshalb in seine Verfügungsgewalt bringen.

Das geschieht im modernen Leben des Verkehrs und der Arbeitsteilung durch entgeltliche Veräußerung dessen, was die private Wirtschaft (einschließlich des Haushaltes) des Einzelnen an Selbstproduziertem nicht gebraucht.

Zur vollen Verfügung über die Ergebnisse der Produktion bedarf es also *des* richtigen und zwar — so dürfen wir bestimmter sagen — des *privatwirtschaftlich* und *sozial richtigen Absatzes*. *Dazu gehört die ethisch wohlgeordnete Mitwirkung der Raiffeisenvereine bei der Verwertung der Erzeugnisse der Mitglieder.*

Die Notwendigkeit dieses Tätigkeitszweiges der eben genannten Genossenschaften ergibt sich aus dem logischen und ethischen Zusammenhange mit der grundsatzgemäß gehörigen Verwertung der von der Genossenschaft für die wohlverstandenen Interessen der Mitglieder beschafften Geldmittel, also aus dem gleichen Grunde, aus welchem auch die gemeinsamen Ankäufe erfolgen.

Wenn diese *vollen* Sinn haben sollen, so muß hinzukommen, daß die Genossenschaft die gute Verwertung der beschafften Wirtschaftsartikel an ihrem Teile unter Obsorge nimmt, dieserhalb auf die Mitglieder in Hinsicht auf die Produktion und bei derselben entsprechend einwirkt. Es muß aber von seiten der Genossenschaft dem Sinne der Produktion auch sonst voll entsprochen und den Produzierenden die wirklich ersprießliche und ausgiebige Verfügungsmöglichkeit über die Ergebnisse der Produktion in denkbar hohem Grade verschafft oder verstärkt werden.

Wir sehen *demzufolge die Raiffeisen-Genossenschaften entsprechend in Tätigkeit* nicht nur bei der Produktion der Mitglieder, sondern namentlich auch *bei demjenigen Prozesse, welcher den Mitgliedern die Früchte ihrer Produktion angemessen sichern soll* (zu weiterer Produktion). Die Vereine befassen sich also logischerweise grundsatzgemäß mit der *Obsorge für angemessenen Absatz* (Versilberung) *der Mitglieder-Erzeugnisse.*

Hier liegt juristisch das Verhältnis zu den Mitgliedern so, daß die Genossenschaft als solche den Verkauf in die Hand nehmen soll, so daß also das warenliefernde Mitglied als solches nicht mit den Abnehmern in Berührung kommt (in Person höchstens als Beauftragter der Genossenschaft), daß es somit als persönlicher Einzellieferant lediglich der Genossenschaft gegenübersteht. Die Genossenschaft zahlt dem Mitgliede den Preis und zieht ihn von den Abnehmern wieder ein (plus Unkosten und geringer Entschädigung für Mühewaltung). Inzwischen haftet das betreffende Mitglied oder besser die Gesamtheit der an den betreffenden Verkäufen Beteiligten für den richtigen Eingang der von den Abnehmern geschuldeten Beträge.

Bis zur Abwicklung des letzteren Vorgangs findet gewissermaßen (wenn auch nicht formell juristisch) eine Kreditgewährung an die bei den Verkäufen beteiligten Mitglieder statt, indem die Genossenschaft auf die eingelieferten Erzeugnisse den dieselben liefernden Mitgliedern Baarmittel verabfolgte, für welche sie durch die Abnehmer statt der (geliefert habenden) Mitglieder Rückzahlung leisten läßt.

Formell juristisch ist hier allerdings (ebenso wenig wie unter allen Umständen von einem förmlichen Darlehen an die bei den Verkäufen beteiligten Mitglieder) von einer Rückzahlung auf einen an die betreffenden (bei dem Erzeugnisabsatz beteiligten) Mitglieder gewährten Kredit seitens der Käufer die Rede. Es erfolgt die Zahlung seitens der Abnehmer juristisch überhaupt nicht im Namen der einzelnen Mitglieder sondern im Namen und für Rechnung der Abnehmer selbst an die geliefert habende Genossenschaft aus dem direkten Kaufe von derselben (dem Verkaufe der Mitgliedererzeugnisse durch die Genossenschaft im eigenen — der Genossenschaft — Namen und für deren eigene Rechnung).

Ein Risiko ist bei richtigem Vorgehen für die Genossenschaft ausgeschlossen. Sie wird, so lange sie sich mit dem einfachen Verkaufe fertiger Waren (Erzeugnisse der Mitglieder) befaßt, erst dann die ihr anbietenden Mitglieder endgültig zur Lieferung verpflichten, also ihrerseits eine speziell bindende Verpflichtung zur Abnahme der betreffenden Warenposten erst dann übernehmen, wenn ihr feste Bestellungen der Abnehmer vorliegen. Inzwischen kann es sich nur darum handeln, Abnehmer ausfindig zu machen und als Reflektanten an Hand zu nehmen, während anderseits die zur Lieferung (an die

Genossenschaft) angemeldeten Mitglieder ihre betreffenden Erzeugnisse der Genossenschaft aus freier Hand anstellen, ohne sich also bestimmt zu binden, wenn schon natürlich in der Art, daß sie eventuelle andere (nicht durch die Genossenschaft gebotene) Verkaufsgelegenheiten nur dann wahrnehmen werden, wenn sie sich mit der Genossenschaft verständigt haben.

Ohne letzteres würden ja die Verkaufsbemühungen der Genossenschaft leicht unterbunden werden können und je nach Umständen zu sehr in der Luft hängen: die genossenschaftlichen Bestrebungen um einen geordneten, möglichst gesicherten, für den Produzenten tunlichst vorteilhaften (die Arbeit entsprechend lohnenden) Absatz würden nicht nur (wegen der in dem gedachten Falle wenigstens teilweise fehlenden faktischen Lieferungsmöglichkeit) in den Kreisen der Abnehmer diskreditiert; es wäre auch sonst allen möglichen Unberechenbarkeiten, Zufälligkeiten, Unsicherheiten, unkontrollierbaren Einflüssen in Hinsicht auf die Durchführung des genossenschaftlichen Absatzes der Mitgliedererzeugnisse Tür und Tor geöffnet.

Gerade hier, wo es sich *nicht* um das spekulative, fester Basis entbehrende, auf dem Wechsel und der Unsicherheit der Kaufs- und Verkaufsmöglichkeiten beruhende Spiel kaufmännisch-gewinnsüchtiger Geschäftsgebarung handelt, sondern um eine volkswirtschaftlich-natürliche, auf sicherer, gegebener Grundlage beruhende Ordnung, Regelung der Beziehungen zwischen Gütererzeugung und Güterverbrauch, — gerade hier würde die Störung oder das Versagen des (an sich in seiner Methodik einfachen und exakten) Geschäftsapparates am wenigsten angebracht und verständlich sein, daher vorkommenden Falls vom Standpunkte der genossenschaftlichen Bestrebungen erst recht unliebsam empfunden werden.

Keinem Zweifel unterliegt, daß *das soeben berührte Gebiet genossenschaftlicher Arbeit das verhältnismäßig schwierigste, anderseits aber auch das wichtigste ist. Auf den günstigen und geordneten Absatz der Erzeugnisse kommt es im heutigen Wirtschafts-, Verkehrsleben hauptsächlich an, und wenn die Vereinsmitglieder in diesem Punkte nicht auf angemessenen Erfolg rechnen können, so wird ein noch so sehr angepaßter und verhältnismäßig günstiger Kredit nicht nur nichts nützen, sondern im günstigsten Falle das Ende des wirtschaft-*

lichen Rückganges des betreffenden Mitgliedes nur hinausschieben, ja, vielleicht direkt schaden.

Wenn also es der „Kredit"-Genossenschaft (Darlehenskassen-Verein) nicht darum zu tun ist, durchaus Geldgeschäfte zu machen, um eben in reinem Streben nach gewöhnlichem kaufmännischem Eigengewinn bankmäßig beschaffte Gelder unterzubringen, auszuleihen (und ein solches Verhalten widerstrebt, wie wir schon sahen, von Grund aus den Zielen der auf die Förderung des wahren Wohles der Mitglieder angelegten Raiffeisen-Vereine), so ist es (abgesehen von den Erwägungen, die wir zu Eingang des gegenwärtigen § 7 anstellten) in ihrem eigensten Wesen begründet, darauf zu achten, daß durch passenden, guten Absatz der Erzeugnisse der Mitglieder diese in die Lage versetzt werden, die Mittel zur Tilgung der von der Genossenschaft im Kreditwege eventuell aufgenommenen Baarschuld zu erlangen. Diesen Erfolg muß die Genossenschaft zu Gunsten ihrer Mitglieder wollen. Andernfalls kämen diese ja nicht dazu, die mit Hülfe der kreditierten Baarmittel geschaffenen Güter wirklich in ihre gehörige Verfügungsgewalt, in ihre wahre Eigentumssphäre zu bringen und derart wirtschaftlich voranzuschreiten.

Das letztere ist offenbar eben nur dann möglich, wenn das in Form des Kredits erlangte Machtmittel des Geldes derart umgesetzt wird, daß die (mit dem entliehenen Gelde) erborgte, entliehene und in naturale Vorgänge bezw. Güter umgewandelte Machtfülle in die unanfechtbare Gewalt des geborgt Habenden übergeht. Zu dem Zwecke muß er die mit Hülfe der entliehenen Baarmittel geschaffenen Güter wieder in Baar umsetzen, sodann mit diesem Baar (minus des erzielten Mehrwerts, den der Erzeugende für sich behält als Gewinn) die Verbindlichkeit (Schuld), d. h. die Herrschaftsbeschränkung (durch baare Schuldtilgung) beseitigen, welche die Verfügung über den Erfolg seiner mit den entliehenen Baarmitteln betätigten Kraft einschränkt oder aufhebt. Der Borger wird so erst voll Herr, Eigentümer (soweit unter sozialen Verhältnissen von Uneingeschränktheit der Verfügungsgewalt überhaupt gesprochen werden kann), nimmt so in der überhaupt möglichen Beherrschungssphäre wahrhaft am wirtschaftlichen Fortschritte für seine Person teil.

Wenn nun die Genossenschaft sich in praktischer Wahrnehmung (einerseits ihres Gläubiger- und anderseits) des reinen Mitgliederinteresses auf die bezeichnete, verwaltungstechnisch wohlgeordnete,

einfache, klare und sichere Weise mit dem Absatze der Erzeugnisse der Mitglieder befaßt, so dürfte dies einerseits die Fruktifizierung des den Mitgliedern ev. zu kreditierenden Baargeldes schon vom Standpunkte des Gläubigers, der größeren Sicherheit und besseren Rückzahlung aus eher gewährleisten, sie fördern, unterstützen, — andererseits, mit weiterem Blicke gemessen vom Gesichtswinkel des höheren, letzten und eigentlichen Zieles der Vereine her, durchaus der Konsequenz der von den Genossenschaften einmal gewählten Aufgabe gemäß sein. Man vergesse nicht, daß diese Aufgabe sich bündig darauf bezieht, die Durchführung eines volkswirtschaftlich, sozial richtigen Betriebes und Fortschrittes der Mitglieder auf alle vernünftig zulässige Art ermöglichen und ihnen (den Mitgliedern) ein gediegenes (auf den Früchten ehrenhafter Arbeit beruhendes) Fortkommen im Eigentums-Erwerbe der wirtschaftlich, sozial nötigen und zu mehrenden Güter sichern zu helfen.

Man sieht immer wieder deutlich, wie die Beziehung zwischen Baargeld und Gütererzeugung (sowie umgekehrt) die Genossenschaft logisch zwingt, sich vom Standpunkte sozial richtiger Kreditgewährung aus mit dem Absatze der Erzeugnisse der Mitglieder zu befassen.

Aber auch rein vom Standpunkte der rationellen Wirtschaftsführung der Mitglieder sowohl in mehr privater wie in mehr sozialer Hinsicht bietet die Intervention eben der Kreditgenossenschaft beim Absatze der Erzeugnisse der Mitglieder ganz besondere Vorzüge nicht nur gegenüber dem eventuellen Einzelabsatz durch die (einzeln für sich dastehenden) Mitglieder, sondern auch gegenüber dem Absatze durch besondere Absatzgenossenschaften.

Es ist gewiß, daß die Genossenschaft, wenn sie sich gemäß ihrer allgemeinen Aufgabe mit dem Absatze der Mitgliedererzeugnisse in wirklich gründlich genossenschaftlicher Weise dauernd befassen zu sollen glaubt, sowohl im allgemeinen Interesse des guten Rufes der gemeinsamen Verkäufe (also im Interesse des Rufes der Genossenschaft als solcher) wie im Einzelinteresse der an den Verkäufen direkt beteiligten Mitglieder Ursache und Anlaß hat, auf die möglichst vorteilhafte Herstellung einer guten Qualität wie auch einer den Produktionskräften und Produktionskosten angemessenen Quantität zu halten. Sie muß in

dieser Beziehung einen fördersamen Einfluß gegenüber den betreffenden (liefernden) Mitgliedern ausüben können und tatsächlich ausüben.

Dazu würde sie unstreitig berechtigt und in der Lage sein, wenn sie als besondere (keine anderen Ziele verfolgende, also auch nicht mit dem Kreditwesen sich befassende) Absatzgenossenschaft aufträte.

Sehr viel mehr aber vermag sie den erwähnten Einfluß geltend zu machen, wenn sie ohnehin als Kreditgeberin (der die gute Verwendung des ev. hergegebenen Geldes wollenden, in diesem Sinne fürsorgenden und überwachenden Art, wie wir sie bereits kennen lernten) in den Augen der Mitglieder eine besonders gewichtige Bedeutung hat. Den Ratschlägen, ev. Vorschriften einer solchen Art von Kredit- (und zugleich Absatz-) genossenschaft hinsichtlich angemessener, guter Kultur der betreffenden Erzeugnisse werden die Mitglieder entschieden höheres Gewicht beilegen als denjenigen einer rein für sich (nicht vorab als Kreditgenossenschaft bestehenden) Absatzgenossenschaft.

Dieser größere Einfluß wird schon darum gesichert sein, weil in aller Welt derjenige, welcher Kredit gewährt, gegenüber dem Borger eine einflußreiche Stellung hat. Der Kreditgeber kann seine Bedingungen stellen und den Schuldner, wenn die gestellten Bedingungen nicht erfüllt werden, durch eventuelle Kündigung des Kredites in für den Kreditinhaber höchst peinliche Lagen bringen.

Die Raiffeisensche Kreditgenossenschaft übt nun den ihr mit der Kreditgewährung zur Seite stehenden Einfluß in der vorteilhaftesten Weise zugunsten des Schuldners aus, indem sie unter anderem auf gute, angemessene, sozial richtige Produktion des Schuldners hält. Aus dieser Art von Vertragsgrund heraus wird also bereits eine besonders nachdrückliche Beeinflussung zwecks Erfüllung der dem Schuldner auferlegten Verpflichtung guter, sozial richtiger Produktion allgemein gegeben sein.

Kommt hinzu, daß bei den besonderen Veranstaltungen zugunsten des Absatzes der Mitgliedererzeugnisse die gleiche Kreditgenossenschaft (die zugleich Absatzgenossenschaft ist) Ratschläge, eventuell Vorschriften betreffs bester Produktion den Mitgliedern besonders gibt, so ist ersichtlich, daß gerade wegen der Erteilung dieser Ratschläge und Vorschriften durch die Kreditgeberin (die Kreditgenossenschaft) auf entschiedenere, nachdrücklichere Befolgung erst recht dieser besonderen Ratschläge und Vorschriften gerechnet werden kann, als wenn solche Anweisungen oder Empfehlungen von anderer Seite herrühren.

Bestärkt und verbürgt wird diese Wirkung namentlich auch durch den Umstand, daß die Raiffeisen-Vereine den Mitgliedern sehr günstige, den Verhältnissen der Mitglieder aufs vorteilhafteste angepaßte Kreditbedingungen bieten. Die Mitglieder werden also mit Vorliebe sich der Kreditvermittlung durch die Genossenschaft bedienen. Der Respekt vor der Institution der Genossenschaft und somit auch vor den Anforderungen, welche letztere betreffs der Produktion der Mitglieder stellt, kann durch diese Vorliebe nur gewinnen.

Endlich fällt sehr in die Wagschale, daß eine Vereinigung, die kapitalkräftig, d. h. Kreditgenossenschaft und Absatzgenossenschaft zugleich ist (die es eher „aushalten" kann, wie man zu sagen pflegt), höhere Vorteile in der Verwertung (dem Absatze) der Mitgliedererzeugnisse zu bieten verspricht als eine solche, die den „Geldtopf" nicht in eigenen Händen hat, sondern selbst auf Kredit bei anderen Geldquellen (Banken) angewiesen ist (wo übrigens schon die Zinsbedingungen weniger günstig sein werden).

Die ganze Regelung der Herstellung (welche Regelung sich ganz natürlich mit der Fürsorge für den Erzeugnisabsatz verbindet) wird entschieden sicherer und nachdrücklicher beeinflußt werden, wenn der (übrigens mit fachkundigem Urteil auftretende) Geldgeber (die Kreditgenossenschaft) hinter diesem Einflusse steht, als wenn das nicht der Fall ist, wenn also jener Einfluß von anderer Seite — z. B. einer konstitutiv von dem Wesen der Kreditgenossenschaft ganz getrennten Absatzgenossenschaft — auszuüben versucht wird.

Gilt das bezüglich der Qualitätserzeugung, so wird es in gleicher Weise auch betreffs der besseren Quantitätsregelung zu betonen sein, also eine bessere Perspektive für die Beseitigung und Fernhaltung von zu wenig oder zu viel Produktion (und der damit zusammenhängenden Krisen) versprechen.

Aus der allgemeinen Belehrung der Mitglieder durch die Genossenschaft in Hinsicht auf die kunstgerechte Herstellung des zu Erzeugenden, ferner aus der Orientierung der Mitglieder durch die Genossenschaft in Hinsicht auf die Absatzverhältnisse punkto Menge des Bedarfs der Abnehmer (Verbraucher), umgekehrt für die gute (wirtschaftlich, sozial richtige) Beeinflussung des Bedarfs (Verbrauchs) an dem von den Mitgliedern Erzeugten gegenüber den Verbrauchern wird wiederum

die mit dem Absatze sich befassende Kreditgenossenschaft auf kräftigeren Erfolg rechnen dürfen, als eine Vereinigung, bei der die starke und wirksame Unterlage der Kapital-, Finanzmacht direkt fehlt.

Vermöge ihrer Kapitalkraft (und der damit verstärkten Solidität) genießt eine solche Genossenschaft natürlicherweise sowohl bei den Mitgliedern wie bei den Abnehmern erhöhtes Ansehen. Das letztere wird noch speziell darum der Fall sein, weil eben eine solche Genossenschaft bessere Wirkungen in der Erzeugung verspricht, überhaupt gemäß ihrer Anlage leistungsfähiger sein dürfte.

Abgesehen von der im Vorigen hervorgehobenen Wirkung der Identität von Kreditgenossenschaft und Absatzgenossenschaft zu Gunsten speziell des Absatzes der Erzeugnisse (also zu Gunsten des engeren Produktionsinteresses), ist unter dem Gesichtswinkel des allgemeinen Kreditverkehrs zwischen Genossenschaft und Mitgliedern noch in besonderr Hinsicht ins Auge zu fassen, daß von dieser letztern Seite her betrachtet die konstitutive Zusammengehörigkeit von Absatzgenossenschaft und Kreditgenossenschaft überaus wünschenswert, ja, vom Standpunkt einer gründlich umfassenden, allgemeinen und vollständigen Regelung des Kredits geradezu notwendig erscheint.

Es ist nämlich klar, daß eine Kreditgenossenschaft, die sich auf die bezeichnete Art mit dem Absatze und demgemäß mit der Erzeugung der Mitglieder beschäftigt, allein in der Lage ist, die Kreditverhältnisse derselben Mitglieder in der gebotenen vollständigen Weise zu überschauen, zu beurteilen und zu überwachen.

Stelle man sich, um die Richtigkeit dieser Tatsache sich recht anschaulich zu machen, eine von der Kreditgenossenschaft verschieden konstituierte Absatzgenossenschaft vor, die prinzipiell zu den Kreditverhältnissen der Mitglieder keine Beziehung hat.

Ohne Kredit kann eine solche Genossenschaft nicht arbeiten. Wie beschafft sie sich denselben? Offenbar geschieht dies auf Grund der Haftpflicht der Mitglieder. Diese Mitglieder werden aber zum Teile oder meistens Mitglieder auch der örtlichen Kreditgenossenschaft sein (oder sollen es doch sein).

Somit wird ein (bedeutsamer) Teil der Kreditfähigkeit der (zugleich bei der örtlichen Kreditgenossenschaft in entsprechender Zahl beteiligten) Mitglieder bei der Absatzgenossenschaft eingesetzt und benutzt. Wie stark dieser Teil der Kreditfähigkeit der Mitglieder von der Absatzgenossenschaft für deren besondere Zwecke jeweils in Anspruch genommen wird, wird die eventuell nebenher (konstitutiv getrennt) bestehende Kreditgenossenschaft manchmal (wenn nicht meistens) schwer feststellen können. Sicherheit dafür, daß diese Feststellung gut und zuverlässig erfolgen kann, ist ihr durch den Hinweis auf die Möglichkeit der Verständigung mit der besonderen Absatzgenossenschaft keinesfalls gegeben.

Wenn nun die konstitutiv separate Kreditgenossenschaft im Einzelfalle das Kreditbedürfnis ihrer Mitglieder gehörig befriedigen will, so ist klar, daß die Grundlage der Beurteilung der Kreditfähigkeit dieser — Kredit (eventuell ein förmliches „Darlehn") beanspruchenden — Mitglieder für die zur Kreditgewährung (und demzufolge vorab zur Beurteilung der Kreditfähigkeit des Antragstellers) berufenen Organe der Kreditgenossenschaft jedenfalls schwer, wenn nicht gar überhaupt nicht oder nicht genügend scharf faßbar ist.

Man könnte der vorigen Darstellung der Folgen der konstitutiven Trennung von Kreditgenossenschaft und Absatzgenossenschaft entgegenhalten wollen, die letztere vermöge ihre Kreditmittel sich dadurch zu beschaffen, daß ihre Mitglieder sich sämtlich bei der örtlichen Kreditgenossenschaft beteiligten und ihre Kreditfähigkeit bei derselben in gewisser Höhe für die Zwecke der konstitutiv getrennten Absatzgenossenschaft belasten ließen. Damit sei die Einheitlichkeit und Uebersichtlichkeit in der Beurteilung der Kreditgrundlage der Mitglieder der Kreditgenossenschaft gewahrt.

Angesichts eines solchen Einwandes müßte man sich aber doch fragen: Wozu eine solche Erschwerung und Weitschweifigkeit des Apparates und des Verfahrens, statt des natürlicheren und einfacheren Zustandes, wo Kreditgenossenschaft und Absatzgenossenschaft eins sind?

Zudem würde der Kredit der Mitglieder der Kreditgenossenschaft ganz unnötig beschränkt. Ein gewisser (voraussichtlich bedeutender) Teil dieser Kreditfähigkeit wäre ein für alle Male in sich gleichbleibender Höhe festgelegt, ohne daß dieser Teil in Wirklichkeit immer ausgenutzt wäre.

Ganz anders gestaltet sich Apparat und Verkehr bei Einheitlichkeit (Identität) von Kreditgenossenschaft und

Absatzgenossenschaft. Hier haben wir natürliche Leichtigkeit und Anpassungsfähigkeit in der Gewährung und Benutzung des Kredites der Mitglieder bei voller Einheitlichkeit und ganzer Vollständigkeit in der Beurteilung der Kreditgrundlage, nämlich der Kreditfähigkeit der Mitglieder.

Auf Grund des Gesagten ergibt sich wiederholt, daß von vorneherein die als nächste Aufgabe einer Kreditgenossenschaft sich darstellende Beurteilung der Kreditverhältnisse der Mitglieder schon im Interesse der reinen (gewöhnlichen) direkten Kreditgewährung an die Mitglieder es dringend nahe legt, den Absatz und die damit gegebene (in eventuell für die Einzelausführung abgezweigter Abteilung besonders ausgeübte) gute Beeinflussung der Erzeugung von seiten der Kreditgenossenschaft zu pflegen.

Es ist gelegentlich in bezug auf das soeben Erörterte darauf hingewiesen worden, daß bei Erfüllung der verschiedenen Sonderaufgaben der Genossenschaft in dem Maße, wie diese Erfüllung steigenden Umfang annehme, die Schaffung von Sonderorganen sich nötig mache (was wir unter § 4, Ziff. 5 schon berührten). Eine Trennung der Funktionen trete also mit der Zeit unabweislich ein. Auf diese Weise werde ersichtlich gewissermaßen doch eine besondere Genossenschaft konstruiert. Es bleibe also im Grunde dasselbe, ob diese letztere Einrichtung (der Besorgung gewisser Betriebszweige als besondere Unterabteilungen der Kreditgenossenschaft) getroffen oder ob für jeden einzelnen Betriebszweig, den die Raiffeisen-Vereine programmgemäß pflegen wollten, eine besondere, konstitutiv von der Kreditgenossenschaft getrennte Genossenschaft errichtet und verwaltet werde. Letzteres Verfahren sei immerhin im Sinne einer „reinlichen Scheidung" vorzuziehen.

Doch ist die Meinung von der Ueberlegenheit des letzterwähnten (konstitutiv separaten) Vorgehens tatsächlich unzutreffend.

Zum Teile läßt sich dies aus dem vorher Angeführten entnehmen.

Schon rein geschäftlich zeigt das von den Raiffeisen-Vereinen zu beobachtende Verfahren eine eklatante Ueberlegenheit. Wenn wirklich für den einen oder den andern Betriebszweig mit der Zeit Sonderorgane und besondere Abteilungen sich nötig machen sollten (was keineswegs für alle Einzelzweige von vorneherein feststeht), so ist es doch privatwirtschaftlich ebenso sehr wie sozial von allererster Wichtigkeit, daß in der Konzentration aller Betriebszweige, im Geld-

wesen nämlich, eine Zusammenfassung der verschiedenen Betriebszweige vorhanden und gepflegt wird. Die finanzielle und wirtschaftliche Einheitlichkeit, deren die Regelung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse der Mitglieder unabweisbar bedarf (und welche durch die Anlehnung der verschiedenen Betriebszweige an das Geld-, das Kreditwesen einer gehörig organisierten Kreditgenossenschaft zum Ausdrucke gebracht wird), wäre sonst kaum denkbar.

(Schluß folgt)

Der Bauarbeiterschutz in der Schweiz.

Von H. Lattmann in Zürich.

„Gesundheit ist das höchste Gut." Am letzten Kongresse des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes in Basel am 14. u. 15. April 1906 stand als Traktandum 7 auf der Tagesordnung: „Besprechung über ein zu schaffendes schweizerisches Bauarbeiterschutz-Gesetz", wozu der Verfasser dieses das einleitende Referat übernommen hatte, wie auch Thesen vorlegte.

Da die verfügbare Zeit es am Kongresse nicht erlaubte, dieses Traktandum zu behandeln, so werden nun hier die Gedanken, welche über diese Frage dort zum Ausdruck gelangen sollten, niedergelegt, in der Meinung, daß dieselben in den interessierenden Reihen diskutiert werden sollen, um eventuell bei einem späteren Kongresse dann darauf einzutreten. Der leitende Gedanke hiezu war der, einesteils die Dinge des gesetzlichen Bauarbeiterschutzes der Arbeiterschaft selbst zugänglicher zu machen, sie damit zu beschäftigen unb ihr ein neues Wirkungsfeld zu eröffnen, anderenteils die mangelhaften Bestimmungen lokaler Verordnungen oder das gänzliche Fehlen solcher, wie es namentlich in der französischen Schweiz durchwegs der Fall ist, der öffentlichen Kritik zu unterziehen, um so auch andere Kreise hiefür zu interessieren und an Hand von Beweisen die Notwendigkeit eines gesetzlichen, möglichst einheitlichen Bauarbeiterschutzes vor Augen zu führen.

* * *

Die Bestrebungen der organisierten Arbeiterschaft gehen überall dahin, sich möglichst hohe Löhne bei verkürzter Arbeitszeit zu sichern. So begreiflich diese Bestrebungen sind, so sollte dabei aber ein weiterer Faktor nicht außer Acht gelassen werden: die Kräftigung und Erhaltung der Gesundheit. Denn das ist die Quelle der Arbeitskraft, wenn die versiegt, wenn der Arbeiter nicht mehr imstande ist, seine

Intelligenz und seine kräftigen Arme zu gebrauchen, dann vermindert sich sofort seine Existenzfähigkeit aus eigener Kraft oder hört gewöhnlich ganz auf. Wenn daher der allgemeine Grundsatz: „Gesundheit ist das höchste Gut" schon bei den mit Glücksgütern gesegneten Menschen anerkannt wird, bei denen eine Erwerbsstörung nicht diejenigen Folgen zeitigt wie beim Arbeiter, der nicht mehr zur Verfügung hat, als er mit seiner Hände Arbeit täglich verdient, wieviel mehr muß der angeführte Grundsatz für die arbeitende Klasse ins Gewicht fallen.

Hier muß Wandel geschaffen werden, es ist dies Menschenpflicht. Wohl wird man mir entgegnen, die Unfälle werden nicht aus der Welt zu schaffen sein, der Zufall spielt hier eine große Rolle; gewiß, aber das entbindet die Menschheit nicht der Pflicht, alles zu tun, um die Unfälle möglichst verhüten zu können, wenn es nicht möglich ist ganz, so doch sie auf ein Minimum zu reduzieren. Da hat der Staat als Vertreter der Allgemeinheit einzugreifen und Gesetzesbestimmungen zu erlassen, die dazu angetan sind, die notwendigen Arbeiten ausführen zu können, ohne jeden Augenblick sein Leben riskieren zu müssen.

Zwar ist der staatliche Arbeiterschutz im allgemeinen keine Erscheinung der Neuzeit, und besonders in der Schweiz reichen seine Anfänge, speziell im Kanton Zürich, ins Jahr 1674 zurück, wo für die Florweber, die Seidenspinner und -wirker Lohnfestsetzungen erlassen wurden.[1] Seither wurden eine Anzahl Verordnungen, Gesetze und Bestimmungen erlassen, die alle mehr oder weniger zum Schutze der Arbeiter geeignet sind, sei es auf kantonalem, auf eidgenössischem oder in neuer Zeit auch auf kommunalem Gebiete. Zu erwähnen sind: das eidgenössische Fabrikgesetz, das Zündhölzchengesetz, der Eisenbahnschutz, die Haftpflichtgesetzgebung, dann die Arbeiterinnenschutzgesetze und Lehrlingsgesetze.

Alle diese Gesetze enthalten Schutzbestimmungen für die gewerblichen Arbeiter in Fabriken, in geschlossenen Räumen, auf Eisenbahnen, in Betrieben mit motorischer Kraft 2c., aber kein einziges sieht ausreichende Schutzbestimmungen für die Arbeiter vor, welche bei der Erstellung von Bauten allen Witterungseinflüssen und oft noch größern Gefahren ausgesetzt sind als die Arbeiter in den erwähnten Betrieben.

Das ist eine Ungleichheit, denn ich sehe nicht ein, warum ein Teil der Arbeiter, deren Arbeitsverrichtung nach Paragraph soundso eines bestehenden Gesetzes geschützt wird, dieses Schutzes teilhaftig werden, während die übrigen desselben entbehren sollen.

[1] Die Arbeiterschutzgesetzgebung der Schweiz. Von Dr. Landmann.

Es ist merkwürdig, daß die Gesetzgeber allerorts diesem Gebiet der Gesetzgebung möglichst wenig Beachtung schenken, sei es, daß das Gebiet ihnen zu wenig bekannt ist, oder daß sie sich über die Notwendigkeit gesetzlicher Maßnahmen hinwegtäuschen.

Um eine Sache schlagend beweisen zu können, bedient man sich meistens statistischer Angaben, Zahlen, die an und für sich trocken scheinen, die aber unter Umständen ganze Bände reden können.

In folgenden Angaben, die dem geschätzten Werke: „Die Arbeiterschutzgesetzgebung der Schweiz“ von Dr. Julius Landmann entnommen sind, will ich versuchen, die Zahl der Unfälle und ihre direkten Folgen soweit möglich darzustellen:

Tabelle I.

Die Unfälle im Baugewerbe nach Jahresdurchschnitten.

Jahre	Zahl der Unfälle mit den Tagen zeitweiser Arbeitsunfähigkeit		Auf 1 Unfall trifft es Tage Heilungsdauer	Bezahlte Entschädigungen
	Fälle	Tage		Fr.
1888—1892	2253,4	45,838,2	20,34	290,420. 53
1893—1896	3611,0	73,174.1	20,26	584,649. 10
1897—1900	5254,7	104,838,4	19,95	810,328. 92
1901—1902	4246,5	87,065,0	20,50	678,043. 09
1888—1902	3681,5	74,358,1	20,20	559,206. 73

Diese Zahlen beweisen, daß die Zahl der Unfälle ganz erheblich ist, die also des gesetzlichen Schutzes ermangelt.

Dabei ist zu bemerken, daß es bloß die im Baugewerbe sind, wenn man diejenigen der folgenden Betriebsgruppen, die ebenfalls in die Kategorie der Nicht-Fabrikunfälle gehören: Anlage und Unterhalt von Straßen und Bahnen, Wasser- und Brunnenbau, Steinbrüche und Bergwerke, Transportgewerbe und verschiedene Betriebe, hinzurechnet, so ergeben sich folgende Zahlen nach dem Schema vorstehender Tabelle I:

Total in den Jahren 1888—1902:

Zahl der Unfälle 107,134.

Tage zeitweiser Arbeitsunfähigkeit 2,194,571,5.

Auf 1 Unfall trifft es 20,48 Tage Heilungsdauer.

Bezahlte Entschädigungen Fr. 16,532,874. 52.

Hiebei ist zu bemerken, daß ein großer Teil dieser Unfälle dem Haftpflichtgesetz unterstellt sind, wobei allerdings der verunfallte Ar-

beiter seinem erlittenen Schaden gemäß entschädigt werden muß. Doch das handelt sich mir nicht bloß darum, daß entstandene Unfälle richtig entschädigt werden, sondern daß Unfälle möglichst **verhütet** werden können, dies ist meiner Ansicht nach ebenso wichtig wie jenes, denn dem Arbeiter ist jedenfalls eher gedient, wenn er vor Unfällen möglichst bewahrt werden kann, als wenn er zeitlebens ein Krüppel, wenn auch ein bezahlter, ist.

Doch ich will noch weitere statistische Angaben machen:

Tabelle II.

Die Unfälle im Baugewerbe nach verletzten Körperteilen (Jahresdurchschnitte).

Jahre	Kopf	Augen	Einzelne Finger	Hände und Arme	Rumpf	Untere Extremitäten	Allgemeine Verletzungen	Innere Verletzungen	Nicht angegeben	Total	Davon Todesfälle	Davon Total invalid
1888—1892	121,0	159,2	521,2	408,2	333,0	630,6	100,8	80,2	2,0	2378,9	27,8	1,6
1893—1896	185,5	252,7	919,2	623,5	458,0	949,5	112,5	175,2	24,5	3700,5	35,5	1,25
1888—1896	153,2	205,9	715,2	515,8	395.5	790,0	106,6	128.0	13,2	3039,2	31,6	1,42

Aus dieser Statistik geht hervor, daß alle Körperteile sehr in Mitleidenschaft gezogen werden, sowie wieviel einzelne mehr oder weniger darunter zu leiden haben.

Einige weitere statistische Angaben, die ich hier folgen lasse, betreffen:

Tabelle III.

Die Ursachen der Unfälle im Baugewerbe (Jahresdurchschnitte).

Jahre	Sprengarbeiten Explosionen	Maschinen	Fahrzeuge, Zugtiere	Erd- und Häusereinsturz	Sturz v. Gerüst, Bau, Fels 2c.	Fall schwerer Gegenstände	Fremdkörper in den Augen	Ueber-anstrengung	Andere Ursachen	Total	Davon Todesfälle
1888—1892	5,4	40,4	37,0	30,2	174,0	604,4	17,2	209,6	1259,2	2378,0	27,8
1893—1896	6,2	42,2	85,7	35,5	275,5	1051,0	145,2	306,0	1738,0	3700,5	35,5
1897—1900	9,5	80,0	207,2	38,7	2[illegible]1,2	—	339,3	295,2	1125,0	5340,5	46,2
1901—1902	13,5	49,0	195,5	47,5	247,0	—	279,0	249,5	3337,0	4428,0	29,0
1888—1902	7,8	54,0	116,5	36,2	236,7	827,7	171,8	263,5	2528,3	3794,0	35,0

Diese Stastiken beweisen, daß eine Menge Unfälle vorkommen. Dabei muß sich jeder fühlende Mensch fragen, ob es nicht möglich wäre, wenigstens einen Teil davon zu verhüten. Damit anerkennt

er die Notwendigkeit und Berechtigung behördlicher Maßnahmen, daß gesetzlicher Schutz eine wesentliche Beeinflussung der Unfallgefahr und der Zahl der Unfälle zur Folge hat, will ich im nachstehenden beweisen, wozu mir das Material in verdankenswerter Weise von Herrn Gerüstkontrolleur E. Hungerbühler in Zürich, der eine zehnjährige Praxis als städtischer Gerüstkontrolleur hinter sich hat, überlassen wurde.

Nachdem die Stadt Zürich im Jahre 1891 sich mit den Ausgemeinden vereinigt hatte und von heute auf morgen „Großstadt" wurde, setzte eine Zeit brillanten Geschäftsganges, namentlich im Baugewerbe, ein. Da verschiedene Arten Baumeister auftauchten, kann man sich denken, daß oft keine übermäßige Sorgfalt auf die Gerüstung verwendet wurde, eine ganze Anzahl „Auchbaumeister" hatten oft zu wenig und von ungenügender Qualität Gerüstmaterial, kein Mensch bekümmerte sich darum, was natürlich zur Folge hatte, daß Unfälle an der Tagesordnung waren und der Mangel an nötigen Vorsichtsmaßnahmen sich sehr fühlbar geltend machte.

Man verfolgte das Gebahren verschiedener gewissenloser „Herren Baumeister", das Verlangen nach behördlichem Schutz wurde immer lauter, so daß der Stadtrat am 27. Februar 1895 die jetzt noch in Kraft bestehende „Verordnung zur Verhütung von Unfällen bei Bauten" erließ. Bald zeigte es sich, daß mit dem Erlaß dieser Verordnung nicht das gewünschte Resultat erzielt wurde, denn daß die Baumeister derselben sehr pessimistisch gegenüberstanden, ist begreiflich, aber unbegreiflich war, daß selbst eine Anzahl Arbeiter derselben nicht das nötige Verständnis entgegenbrachten, sondern dieselbe teilweise als Beschränkung ihrer Bewegungsfreiheit betrachteten. Mehr und mehr brach die Ansicht sich Bahn, daß zu einer Durchführung der Verordnung eine ständige, unabhängige, mit Kompetenzen ausgestattete Kontrolle, die amtlichen Charakter trägt, nötig ist.

So wurde im Jahre 1896 zur Anstellung von zwei städtischen Gerüstkontrolleuren geschritten. Daß sie keine angenehme Aufgabe hatten und jetzt noch haben, wird man leicht begreifen, es braucht eine große Energie, den Bestimmungen Nachachtung zu verschaffen, namentlich wenn es noch Arbeiter gibt, die, anstatt die Tätigkeit des Kontrolleurs zu unterstützen, derselben hindernd entgegentreten.

Daß eine solche Kontrolle einen effektiven Nutzen hat, das machte sich bald geltend, es soll aber auch hier an Hand nachstehender Originalangaben, deren Richtigkeit verbürgt ist, dargelegt werden.

Die folgenden zwei Tabellen zeigen den Wert speziell der Gerüstkontrolle in Bezug auf Verminderung der Unfälle bei Bauten, die mit dem Gerüstwesen in Verbindung gebracht werden können und deren unmittelbare Folgen schlechte Gerüstungen waren.

Tabelle IV.

1. Vor dem Bestehen der Gerüstkontrolle vom 1. Januar 1893 bis 15. Juni 1896.

Jahre	Zahl der						
	Baugerüste bei Neubauten	Bau- u. Spriess-gerüste bei An-, Um- u. Aufbauten	Putz- u. Repara-turgerüste an Fassaden 2c.	Tiefbau-Sperrgerüste	fliegenden Gerüste u. mechanischen Vorrichtungen	verschiedenen Gerüste zusammen pro Jahr	Unfälle pro Jahr
1893	244	34	81	—	4	363	44
1894	411	57	130	—	2	600	48
1895	628	168	290	—	3	1089	34
1896	276	98	90	—	—	464	15
Total	1559	357	591	—	9	2516	141

Resultat: Auf 17,8 Gerüste je 1 Unfall.

Tabelle V.

2. Seit dem Bestehen der Gerüstkontrolle vom 15. Juni 1896 bis 1. Januar 1900.

Jahre	Zahl der						
	Baugerüste bei Neubauten	Bau- u. Spriess-gerüste bei An-, Um- u. Aufbauten	Putz- u. Repara-turgerüste an Fassaden 2c.	Tiefbau-Sperrgerüste	fliegenden Gerüste u. mechanischen Vorrichtungen	verschiedenen Gerüste zusammen pro Jahr	Unfälle pro Jahr
1896	290	88	251	—	—	629	9
1897	337	77	586	7	19	1026	18
1898	314	108	682	8	33	1145	9
1899	326	112	712	13	154	1317	8
Total	1267	385	2231	28	206	4117	44

Resultat: Auf 93,6 Gerüste je 1 Unfall.

Daraus geht unzweideutig hervor, daß sich die Zahl der Unfälle seit Einführung der Kontrolle fast um das sechsfache vermindert hat. Dabei ist zu bemerken, daß nicht nur die Sicherheit der direkt beim Bau beschäftigten Arbeiter gewonnen hat, sondern auch das passierende Publikum ist weit besser geschützt.

Einen noch größern Ueberblick und noch bessere Resultate gibt folgende Tabelle, die über die zehnjährige Tätigkeit der Gerüstkontrolle in Zürich Aufschluß gibt:

Tabelle VI.

Jahre	Zahl der							
	kontrollierten Gerüste	vorgenommenen Untersuchungen	Arbeitseinstellungen			Unfälle		
			Relative	Absolute	Total	Leichtere	Schwerere	Total
1896	629	2930	6	4	10	1	4	5
1897	1026	5257	19	7	17	13	5	18
1898	1145	5759	7	8	15	7	2	9
1899	1317	6484	5	8	13	6	3	9
1900	1273	5479	1	5	6	5	1	6
1901	1201	4983	—	1	1	1	3	4
1902	1121	5112	2	8	10	3	1	4
1903	1383	5911	6	8	14	—	—	—
1904	1823	7847	3	12	15	16	—	16
1905	1823	7848	5	10	15	2	1	3
Total	12741	57610	45	71	116	54	20	74

Das Resultat ist ein überaus günstiges, ein schlagender Beweis für die Nützlichkeit der Gerüstkontrolle. Man rechne auf 12,740 Gerüste — 74 Unfälle, das ergibt auf 172 Gerüste = 1 Unfall. Man vergleiche nun damit das Resultat der Tabelle IV vor der Gerüstkontrolle, wo auf 17,8 Gerüste 1 Unfall kam, so ergibt das eine Verminderung der Unfälle von beinahe um das zehnfache.

Auch die Finanzierung der Kontrolle ist günstig ausgefallen, es werden durch die bezahlten Gebühren die Unkosten vollauf gedeckt, betrugen doch die Einnahmen aus Gebühren in Zürich im Jahre 1904 = Fr. 8276.

Die guten Erfolge der Zürcher Kontrolle, die weit über unsere Grenzen hinaus volle Anerkennung gefunden, haben in der Schweiz eine Anzahl größerer Orte veranlaßt, eine ähnliche Verordnung einzuführen. Die Aufstellung der Orte und des Datums der Einführung der Gerüstkontrolle nach Zürcher Muster ergibt folgende:

Zürich	seit 15. Juni 1896,	Winterthur	seit	15. März 1903,
Bern	„ 1. August 1901,	St. Gallen	„	Mai 1904,
Luzern	„ 1. Juli 1902,	St. Fiden	„	Juli 1905.

In Basel besteht eine Kontrolle, die aber nicht ganz gehandhabt wird wie die Zürcher.

Dieselbe einzuführen beabsichtigen Rorschach, Arbon und Frauenfeld.

Dagegen fehlen in der ganzen französischen Schweiz irgendwelche Vorschriften im Sinne einer Kontrolle, es wäre dort bitter nötig, wenn sich die Arbeiterschaft in ihrem Interesse zu einleitenden Schritten aufraffen würde.

In Deutschland und Oesterreich bestehen in einer Anzahl Städte Gerüstkontrollen, die teils noch besser ausgebaut sind als die zürcherische, meistens aber noch weniger wirkungsvoll durch die sogenannte Baupolizei ausgeführt werden. Es fehlen eben dort wie hier einheitliche Gesetze, die zur Grundlage von lokalen Verordnungen dienen sollten.

Wenn auch zugegeben werden muß, daß die gegenwärtige Verordnung in Zürich dem Arbeiter einen nicht zu verkennenden Schutz gewährt, so ist doch die Tatsache auch erwiesen, daß dieselbe den veränderten Verhältnissen nicht mehr entspricht, es sind auch schon Versuche für eine Revision derselben gemacht worden, aber bis jetzt ohne Erfolg.

Was vor allem not tut, das sind gesetzliche Bestimmungen, die sich möglichst über das ganze Gebiet der Schweiz erstrecken sollen, immerhin können die speziellen Verhältnisse einzelner Orte berücksichtigt werden.

Was soll ein schweizerisches Bauarbeiterschutzgesetz enthalten?

Es sollen darin enthalten sein einheitliche Bestimmungen über die Ueberwachung der Bauausführungen, den Arbeiterschutz betreffend, Revision und Nachprüfung der Verordnungen, die Verallgemeinerung des Bauarbeiterschutzes, Vorbedingungen für Bauarbeiten, Erd-, Fundamentierungs- und Tiefbauarbeiten, Gerüstbau und andere Schutzmaßnahmen bei Hochbauten, Leitern, Laufbrücken und Oeffnungen, Gerüste im Innern der Bauten, Aufzugsarbeiten, Balkenlegung, mechanische Vorrichtungen, elektrische Anlagen, Dachdecker-, Spengler-, Maler-, Gipser-, Stuckateur-, Bildhauer-, Schlosser- und Glaserarbeiten, Beschäftigung der Frauen und jugendlichen Arbeiter bei den Bauten, Schutzmaßnahmen für die Pflästerer, die Arbeiter der Elektrizitäts- und Gaswerke, der Straßenbahnen und sonstige beim Straßenbau beschäftigte Arbeiter, Sicherheitsmaßregeln für die Arbeiten in komprimierter Luft (Preßluft), den sittlichen und sanitären Schutz

der Arbeiter bei Bauten (Arbeitshütten, Baubuden, Abortanlagen, Trinkwasser, Fenster- und Türenverschluß, Coaksfeuer, Bleivergiftung, sowie verschiedene Bestimmungen und Haftbarkeit, Kontroll- und Strafbestimmungen.

Es ist auch nicht zu vergessen, daß ein solches Gesetz der in Aussicht stehenden schweizerischen Kranken- und Unfallversicherung zugute kommen würde.

Was die Beamten anbetrifft, die die Ausübung solcher Bestimmungen zu überwachen haben, eignen sich nach gemachten Erfahrungen am ehesten aus dem Arbeiterstand entnommene Fachleute, wie Zimmerleute oder Maurer, welche die notwendigen Erfahrungen bereits in der Praxis sammelten. Solche Beamte können nicht bloß durch ihre Kontrolle und Anordnungen Unfälle verhüten, sondern auch durch Aneignung baupolizeilicher, feuerpolizeilicher und gesundheitsamtlicher Kenntnisse zum Baukontrolleur werden und so Gebäudeeinstürze, feuergefährliche Einrichtungen und gesundheitsschädliche Anlagen verhindern.

Was ist in dieser Beziehung zu tun, und was ist geeignet, einem schweizerischen Bauarbeiterschutzgesetz die Wege zu ebnen?

Der Verfasser unterbreitete dem Kongreß in Basel folgende Thesen, die auf obige Frage Vorschläge enthalten:

Der am 14. und 15. April 1906 in Basel tagende Kongreß des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes, nach Anhörung eines Referates von H. Lattmann aus Zürich über ein zu schaffendes schweizerisches Bauarbeiterschutzgesetz, in Erwägung:

1. daß der gesetzliche Schutz von Leben und Gesundheit der bei Bauten beschäftigten Arbeiter in der Schweiz, im Gegensatze zu den in industriellen Fabrikbetrieben tätigen Arbeiter, entweder ein ungenügender ist oder gänzlich fehlt,

2. daß nebst den zu erstrebenden Zielen im Programm der gewerkschaftlich organisierten Arbeiterschaft die Forderung auf ausreichenden Schutz gegen die Berufsgefahren des Baugewerbes von vielen beteiligten Arbeitern selbst noch zu wenig gewürdigt wird,

3. daß der Bauarbeiter ein Recht darauf hat, daß man seiner Gesundheit und der sich daraus ergebenden Arbeitskraft, seinem einzigen Gute und seiner einzigen Erwerbsquelle, ausreichenden behördlichen Schutz angedeihen läßt, um dieselbe nicht ohne weiteres für oft sehr gewissenlose Unternehmer, die nur einen möglichst hohen Gewinn zu erzielen suchen, aufs Spiel zu setzen, um dann nachher entweder der öffentlichen Wohltat zur Last zu fallen oder sich oft nach langem Prozessieren mit einer bescheidenen Summe abfinden zu müssen,

4. daß man überall da, wo bereits schon diesbezügliche Schutzbestimmungen erlassen worden sind, einen erheblichen Rückgang der Unfälle konstatieren konnte, somit der beste Beweis für die Zweckmäßigkeit einer geregelten Aufsicht geleistet ist,

5. daß unsere gesetzgebenden Behörden in ihrer gegenwärtigen Konstitution in absehbarer Zeit nicht von sich aus dem Zweck entsprechende Gesetze oder Verordnungen erlassen werden,

beschließt:

Es sei in den Kreisen der Bauarbeiter in der Schweiz die Frage des gesetzlichen Bauarbeiterschutzes einläßlich zu diskutieren und sie an Hand von Beispielen von der dringenden Notwendigkeit desselben zu überzeugen, um dann überall den Erlaß von vorläufig auf kommunalem Gebiete durchzuführenden Verordnungen zu fordern und so einer einheitlichen kantonalen und eidgenössischen gesetzlichen Regelung die Wege zu ebnen, von der Erkenntnis ausgehend, daß die Arbeiterschaft auch auf diesem Gebiete wie in allen andern Bestrebungen zu ihrer Besserstellung die Selbsthülfe kräftigst gebrauchen muß.

Der Kongreß erachtet hiezu folgende Mittel als zweckdienlich:

a) Es wird eine Zentralkommission für gesetzlichen Bauarbeiterschutz aus 7 Mitgliedern der verschiedenen Landesteile gewählt, welche alle in Betracht fallenden Umstände prüft und in Berücksichtigung zu ziehen hat; insbesondere fällt derselben zu:

1. die Propaganda für den Bauarbeiterschutz in Wort und Schrift unter den Bauarbeitern der ganzen Schweiz systematisch zu entfalten,

2. die Unterstützung der lokalen Arbeiterorganisationen durch Zuweisung von Referenten, einschlägiger Literatur usw., welche ihrerseits diese Frage in ihren Reihen prüfen sollen und da, wo noch gar keine Maßnahmen getroffen sind, unverzüglich geeignete Schritte einzuleiten haben,

3. durch Ausarbeitung von dem Zwecke entsprechenden Fragebogen unter Mitwirkung von einzusetzenden Spezialkommissionen soll an jedem Orte eine möglichst genaue Statistik über die Anzahl, die Art und Weise der Unfälle auf Bauten, deren Ursachen, Verlauf und allfällige Nachteile für den einzelnen Arbeiter wie für die Gesamtheit, aufgenommen werden. Ferner sollen in allen Orten, wo nennenswerte Bauten ausgeführt werden, Kommissionen, bestehend aus Vertretern möglichst aller Bauberufe, unverzüglich gebildet werden, mit dem ausgesprochenen Zwecke, die Schäden und Mißstände auf den Bauten aufzudecken und wahrheitsgemäß zu schildern, um damit der Oeffentlichkeit zu beweisen, daß oft auf den Bauten so unhaltbare Zustände herrschen, die schon im Interesse der allgemeinen Wohlfahrt beseitigt werden müssen,

4. nach Zusammenstellung des vorhandenen Materials, wenn es als notwendig erachtet wird und wenn die notwendigrn Vorbereitungen getroffen sind, in tunlichster Bälde einen speziellen Bauarbeiterschutz-Kongreß einzuberufen und hiezu Arbeiter aller interessierten Berufe, Vertreter der Behörden, sowie die in der Handhabung des Bauarbeiterschutzes bereits schon tätigen Beamten einzuladen,

5. in regelmäßigen Zeitabschnitten einen gedruckten Bericht über die Tätigkeit, ihre gemachten Wahrnehmungen, eingeführte neue Verordnungen im In- und Auslande, ihre Beziehungen zu Behörden und Arbeiterorganisationen usw., sowie über alle unter den Bauarbeiterschutz einzureihende Vorkommnisse abzustatten;

b) das Bundeskomitee erhält den Auftrag, sich mit den in der Schweiz domizilierten Unfallversicherungsgesellschaften in Verbindung zu setzen, um von denselben von einem gewissen Termine an und während längerer Zeit die gewünschten An-

gaben nach speziell geführten Tabellen über die bei ihnen angemeldeten Unfälle aus dem Baugewerbe zu erhalten;

c) die Berufe im Baugewerbe an solchen Orten, wo noch keine Schutzbestimmungen bestehen, sollen beim Abschluß von neuen Tarifverträgen die Forderung auf ausreichenden Schutz auf Bauten, nebst den gewohnten Forderungen aufstellen;

d) die Arbeitervertreter in den Behörden sollen durch Einreichen von Motionen für Erlaß von Schutzbestimmungen auf kommunalem Gebiete, da, wo noch keine solchen vorhanden sind, die Frage des Bauarbeiterschutzes in den Parlamenten zur Sprache bringen, sowie bei Bewilligungen von Krediten oder Vergebung von städtischen oder staatlichen Bauarbeiten in die Submissionsbedingungen die Verpflichtung der Unternehmer, für ausreichenden Schutz der Arbeiter besorgt zu sein und sich darüber einer Kontrolle zu unterziehen, hineinzubringen suchen;

e) der leitende Ausschuß des Schweizerischen Arbeiterbundes wird beauftragt, zuhanden eines zukünftigen schweizerischen Gewerbegesetzes darin zu enthaltende Bestimmungen rechtzeitig geltend zu machen, wonach der Bundesrat verpflichtet ist, allgemeine, einheitliche und grundsätzliche Bestimmungen für den Bauarbeiterschutz zu erlassen, wobei den Kantonen und Gemeinden die Pflicht auferlegt wird, durch ihren Verhältnissen angepaßte Verordnungen, die im Gewerbegesetz enthaltenen Bestimmungen zur Ausführung zu bringen und zu überwachen.

Hiezu noch eine kurze Begründung. Die Thesen Nr. 1, 2, 3, 4 und 5 in der Begründung stützen sich alle auf Erfahrungen und Tatsachen, die nicht widerlegt werden können. Die Begründung im Beschlusse, daß die Arbeiterschaft auch hier die Selbsthülfe kräftigst gebrauchen soll, beruht auf der Erfahrung, daß vielfach die Behörden nachträglich, wenn die Arbeiter oft erst durch schwere Kämpfe Verbesserungen in ihren Arbeitsverhältnissen errungen haben, dieselben durch Gesetzeserlasse sanktionieren.

Zu den vorgeschlagenen Mitteln ist zu sagen, daß a) 1, 2, 3, 4, 5, sowie b) der Propaganda und dem Sammeln von einschlägigem Material, Statistiken 2c. dienen sollen, c) und d) sollen das Mögliche, was jetzt schon zu erreichen ist, zu erlangen suchen.

Was den Abschnitt e) anbetrifft, war ich zuerst der Meinung, es ließe sich, gestützt auf Art. 34 der Bundesverfassung, der Weg zum Erlasse eines Gesetzes finden.

Nach Rücksprache mit Leuten, die mit der Gesetzgebung vertraut sind, entschloß ich mich, den Vorschlag zu machen, es sei dahin zu trachten, im zukünftigen schweizerischen Gewerbegesetz diesbezügliche Bestimmungen einzuflechten.

Geschehe es dann auf diesem oder jenem Wege, die Hauptsache ist, wenn etwas geschieht. Dies ist das Leitmotiv dieser Broschüre, möge der Inhalt eifrig diskutiert, auch kritisiert werden; den Bau=

arbeitern sollte es nun möglich sein, die Frage gründlich bis zum nächsten Kongreß zu erörtern, wo alsdann vielleicht Zeit zur Verfügung ist, durch einen Beschluß den Stein ins Rollen zu bringen.

Jeder Leser aber, der an der Richtigkeit des Inhalts zweifelt, möge sich an Ort und Stelle erkundigen und durch persönliche Untersuchung sich von der Wahrheit überzeugen.

Also leget Hand ans Werk, das bestimmt ist, der Arbeiterfrau, die ohnehin einen harten Kampf ums Dasein zu führen hat, ihren liebenden Gatten, den Kindern ihren sorgenden Vater vor den Gefahren seines Berufes zu schützen.

Soziale Chronik.

Allgemeine Sozialpolitik.

Deutschland. Der bayerische Landtag hat eine größere Summe für die Errichtung einer Zentralstelle für Industrie, Handel und Gewerbe bewilligt. Aus der nunmehr in dem bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlichten Verordnung betreffend die Errichtung dieser Zentralstelle ist über die Aufgabe der neuen Behörde folgendes zu entnehmen: Der ersten Abteilung obliegt die Beratung und Begutachtung der die Industrie und den Handel berührenden wichtigen Fragen, insbesondere die Mitwirkung bei den Vorarbeiten für Handels- und Zollverträge, bei Einführung neuer Industriezweige, bei Förderung des Exports und sonstiger erheblicher Interessen der Industrie und des Handels. Hierbei hat die tunlichste Einvernahme der Handelskammern wie bisher zu erfolgen. Der Wirkungskreis der Abteilung für Handwerk und Gewerbe umfaßt die Hebung und Förderung des Handwerks und Gewerbes, namentlich durch tüchtige Ausbildung der Lehrlinge und Gesellen, Fortbildung der Handwerksmeister in Meisterkursen, Pflege des gewerblichen Genossenschaftswesens und Anregung sonstiger, dem Handwerk und Gewerbestande dienlicher Einrichtungen und Veranstaltungen (Ausstellung von kleingewerblichen Kraft- und Arbeitsmaschinen, Werkzeugen 2c.). Die Handwerks-kammern sind zur Mitarbeit tunlichst heranzuziehen. Die Abteilung für Arbeiterschutz und -Wohlfahrt hat im Einvernehmen mit den Gewerbeaufsichtsbeamten beim Schutz der industriellen und gewerblichen Arbeiter vor Gefährdungen des Lebens und der Gesundheit in den Betrieben beratend und begutachtend mitzuwirken und auf die Besserung der Arbeiterverhältnisse in wirtschaftlicher und ethischer Beziehung Bedacht zu nehmen.

Bezüglich der Zusammensetzung der drei Abteilungen sind folgende Bestimmungen getroffen:

Die Abteilung für Industrie und Handel besteht aus 1. acht von den Handelskammern zu wählenden Mitgliedern, von denen je die Hälfte der Industrie und dem Handel anzugehören hat, 2. den Direktoren des bayerischen Gewerbemuseums in Nürnberg, des Pfälzischen Gewerbemuseums in Kaiserslautern und dem 1. Vorsitzenden des Polytechnischen Vereins in München, 3. einem bis zwei Hochschulprofessoren, den Vorständen der geognostischen Abteilung des Oberbergamts und des hydrotechnischen Bureaus, sowie einem hervorragenden Elektrotechniker, 4. drei bis sieben Mitgliedern großer bayerischer industrieller und kaufmännischer Verbände.

Die Abteilung für Handwerk und Gewerbe wird gebildet aus 1. acht von den Handwerkskammern zu wählenden Mitgliedern, 2. den Direktoren

des Bayerischen Gewerbemuseums in Nürnberg und des Pfälzischen Gewerbemuseums in Kaiserslautern, dem 1. Vorsitzenden des Bayerischen Kunstgewerbevereins in München und einem oder mehreren Gewerbe-Inspektoren; 3. drei bis sieben Mitgliedern großer bayerischer gewerblicher Verbände.

Die Abteilung für Arbeiter-Schutz und -Wohlfahrt setzt sich zusammen aus 1. je vier von den Ausschüssen der auf Grund des Invaliden-Versicherungsgesetzes gebildeten Versicherungsanstalten zu wählenden Gesellen, bezw. industriellen Arbeitern, 2. zwei von den Korporationen der Handlungsgehilfen in München und Nürnberg zu wählenden Handlungsgehilfen, 3. dem Zentralinspektor für Fabriken und Gewerbe, einem weiteren Beamten der Gewerbeaufsicht, sowie dem Zentral-Wohnungs-Inspektor, 4. drei Arbeiter-Sekretären und drei bis fünf Mitgliedern großer bayerischer Arbeiterverbände, 5. je einem Professor der Gewerbehygiene, der Chemie und der Maschinenkunde.

Arbeiterschutz.

Deutschland. Die Stadt Straßburg bewilligt zunächst versuchsweise für die Dauer eines Jahres eine Summe von höchstens 5000 Mark um die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit zu unterstützen. Die Verwendung dieser Summe erfolgt in der Weise, daß jedem Arbeitslosen, welcher einer Arbeitslosen-Unterstützungskasse eines Berufsvereins von Arbeitern und Angestellten angehört, ein Zuschuß gezahlt wird zu dem Unterstützungsbetrag, den er von seiner Kasse erhält. Der Zuschuß tritt nur ein für Ortsunterstützung im Fall unfreiwilliger Arbeitslosigkeit. Ist die Arbeitslosigkeit eine Folge von Streiks und Aussperrungen oder deren Folgen, von Krankheit, Unfall oder Invalidität, so tritt die Gewährung des städtischen Zuschusses nicht ein. Das gleiche gilt, wenn für den ursprünglich unterstützungsberechtigten Arbeitslosen nachträglich der Fall des Streiks oder der Aussperrung eintritt. Der Zuschuß wird nur an solche Arbeitslose gezahlt, die bei Eintritt der Arbeitslosigkeit mindestens seit einem Jahr ununterbrochen in Straßburg wohnhaft sind. Der Zuschuß beträgt 50 % des Unterstützungssatzes, den der betr. Arbeitslose jeweils von seinem Verein bezieht; der Höchstbetrag des städtischen Zuschusses ist jedoch 1 Mark pro Unterstützungstag. Sobald sich ergibt, daß bei Gewährung von 50 % der Gesamtjahresbetrag von 5000 Mark überstiegen würde, tritt eine verhältnismäßige Kürzung des Zuschusses ein. Der Zuschuß hört auf, wenn dem Arbeitslosen passende Arbeit im Beruf nachgewiesen wird. Anspruch auf diesen städtischen Zuschuß haben diejenigen Vereine von Arbeitern und Angestellten, welche ihren Mitgliedern Arbeitslosenunterstützung gewähren, sofern sie bei dem Bürgermeisteramt einen entsprechenden Antrag stellen und sich den Bestimmungen dieser Ordnung unterwerfen. Die Vereine verpflichten sich, mit allen Kräften auf die möglichste Einschränkung der Arbeitslosigkeit bedacht zu sein. Die Mitglieder müssen sich deshalb im Fall der Arbeitslosigkeit spätestens am ersten Werktag nach Eintritt derselben auf dem städtischen Arbeitsnachweis eintragen lassen und sich dort täglich in der festgesetzten Stunde zur Kontrolle melden.

Von dem Tage der ersten Eintragung beim städtischen Arbeitsnachweis beginnt die eventuelle statutarische Karenzfrist. Nur für diejenigen Tage, an denen die Meldung im Arbeitsnachweis nachgewiesen ist, wird der städtische Zuschuß bezahlt. Die Vereine zahlen ihren Mitgliedern den Betrag des städtischen Zuschusses vorschußweise aus. In der ersten Hälfte jeden Monats reichen sie dem Bürgermeisteramt die Rechnung des vergangenen Monats mit der Abschrift ihrer Arbeitslosenliste ein. Jeder Betrug eines Vereinsmitgliedes, um unberechtigter Weise Zuschuß zu erhalten, bewirkt den Ausschluß des Betreffenden von der Zuschußgewährung auf die Dauer eines Jahres. Wird nachgewiesen, daß ein Beamter des Vereins im Einverständnis mit dem Betrüger gehandelt hat, so kann der Verein für ein Jahr von dem Bezug des städtischen Zuschusses ausgeschlossen werden.

Vereinigte Staaten von Nordamerika. In der „Zeit“ finden wir lehrreiche Mitteilungen über die amerikanischen Erholungsstätten für die Jugend:

New-York besitzt in allen öffentlichen Schulen, in denen abendlicher Klassenunterricht erteilt wird, Erholungsstätten für die Jugend — eine segensreiche und humane Institution, deren Bedürfnis aus dem Massenzulauf der Bevölkerung und der stetigen Zunahme dieser Zentren erhellt. Diese von bewährter Hand trefflich organisierten «Recreation centres» haben den Zweck, halbwüchsigen Knaben und Mädchen der mittellosen Klassen ein Obdach, eine Zufluchtsstätte zu bieten, in der die Müßigen Beschäftigung, die Uebermüdeten Erholung und Zerstreuung und die Schwächlichen körperliche Pflege, Ruhe und entsprechende Leibesübung finden, — es wird also sowohl der geistigen als auch der körperlichen Betätigung und Erstarkung in gleichem Maß Rechnung getragen. Man hatte bei der Gründung dieser Zentren nicht nur die positiven Vorteile im Auge; nicht minder wertvoll als dies mußte das Verhüten gefahrvoller jugendlicher Vergnügungen, das Vermeiden schlechter Gesellschaft sein, dem diese Erholungsstätten steuern. In erster Linie denkt man dabei an arbeitende Knaben und Mädchen. Der Zulauf ist so übergroß, daß seit dem Vorjahre nur Kinder im Alter über 14 Jahren angenommen werden konnten. Dieses Lebensalter scheint jenes zu sein, da die Jugend schädlichen Einflüssen am zugänglichsten ist. Alle Spielzimmer haben reichen Vorrat an Dominos, Schachs, geographischen, historischen Spielen und anderem mehr; die Turnräume sind trefflich ausgestattet, desgleichen die Bibliotheks und Lesezimmer, die entsprechende Bildungs-, Unterhaltungslektüre, Zeitschriften und dergleichen bieten. In den „Gymnasien“ wird das methodische Körpertraining überwacht. für Bäder der Jugend ist ebenfalls gesorgt. Der Anblick dieser friedlichen Jugendheimstätten mit den emsig lesenden, arbeitenden, spielenden oder turnenden Kindern, denen Humanität Ersatz für stiefmütterliche Behandlung des Schicksals bietet, soll ein eigenartig und zwingend gefangen nehmender sein. Im weitestgehenden Sinn bezwecken die Erholungszentren das Ausrotten des jugendlichen Straßenvagantentums, das jenseits des Ozeans nicht minder üppig wuchert als hierzulande. Das Arbeitsprogramm der Mädchenklassen unterscheidet sich nur in wenigen Einzelheiten von jenem der Knaben.

Im allgemeinen lehrte vielfache Erfahrung, daß die Mädchen lese-eifriger sind, die Knaben hingegen größeres Interesse an Sport und Frei-luftspielen bekunden. Viele Mädchen haben einen ausgesprochenen Hang zum Handarbeiten. Die letzte Halbstunde des Abends wird dem Tanz gewidmet, um verrohenden Spielen u. dgl. zu steuern. Im allgemeinen ist die Arbeit in vier Abteilungen, d. h. in vier Einzelzentren zergliedert: 1. die Lese- und Studienhalle; 2. der Bibliothek- und Diskutierraum; 3. ruhige Spiele; 4. gymnastische Teams. Erstere bedeutet namentlich für die Kinder übervölkerter Wohnungen, die daheim weder Ruhe noch Sammlung finden, eine Wohltat, und wird von armen Studenten und Studentinnen vorzugsweise aufgesucht. Alle Kinder, die die Spiel- und Sportgruppe frequentieren, müssen in einen Klub eingegliedert sein und verpflichten sich, mindestens einen Abend der Woche geistiger Anregung zu widmen. New-York hat seinerzeit den ersten Knabenklub der Welt ins Leben gerufen, der sich ursprünglich aus sechs der anrüchigsten Gassenbuben rekrutierte. Der Einfluß war ein ganz entschieden veredelnder; seither sind 22 Jahre vergangen und unter den 5000 Namen, die die Klubliste schmücken, steht so mancher, der im öffentlichen Leben von bemerkenswertem Wohlklange ist. Die überquellende Tatenlust wilder, unge-bärdiger Jugend kann, richtig betätigt, ins beste Fahrwasser gelenkt werden. Diese Knabenklubs — «gany» genannt — sind der Stolz der Buben; sie sind in gut beleuchteten, erwärmten Räumen untergebracht, haben ihre eige-nen Gesetze und Komments, ihre Zusammenkünfte, ihr Leistungsprogramm, ihre Offiziere und Würdenträger, und die Wichtigkeit dieses Organisations-wesens hält sie von unheilvollen Streichen ab. Eine Oberaufsicht, die nur im gegebenen Moment eingreift, kontrolliert die Klubgebarung, deren wei-terer Segen in der freundschaftlich harmlosen Annäherung der Geschlechter — die immer wünschenswerter erscheint — besteht. Ein Knabenklub bittet z. B. einen «working girl club» — Vereinigungen arbeitender Mädchen — zu Gaste oder umgekehrt; die Jugend kürzt sich mit Sport, Spiel, mit Gesprächen u. dgl. die Zeit, bietet sich gegenseitig die Vorteile ihrer Wesen und findet in dieser Form des Verkehrs Genüge und Anregung.

Statistische Notizen.

Der Warenverkehr der Schweiz mit dem Auslande im Jahre 1905.

(Nach dem vom Schweiz. Zolldepartement im Sept. 1906 veröffentlichten Jahresberichte).

Der schweizerische Warenverkehr war ein äußerst lebhafter, besonders in den letzten Monaten des Jahres. Noch in keinem früheren Jahre war die industrielle Beschäftigung im Durchschnitt eine so intensive und noch nie hat der Güterverkehr eine so ungewöhnliche Dimension angenommen.

Die Spannung, mit welcher die Resultate der Handelsvertragsunterhandlungen erwartet wurde, hat sich von Monat zu Monat gesteigert und Industrie und Handel zu vermehrter Tätigkeit angeregt. Kauf und Verkauf im internationalen Verkehr wurden gegen Jahresschluß nach Möglichkeit beschleunigt, und der frische Zug, der dadurch dem Erwerbsleben eingeflößt wurde, hat auch nach den Vertragsterminen vom 31. Dezember 1905 und 28. Februar 1906 noch ungeschwächt angehalten.

Der Stickereiindustrie kam besonders die gesteigerte Kaufkraft des nordamerikanischen Kontinents zustatten und die Baumwollspinnerei und -Weberei hatte zum ersten Male seit langen Jahren wieder lohnende Beschäftigung. Die Seidenstofffabrikation arbeitete unter normalen Verhältnissen; die Uhren- und Maschinenindustrie haben ihre Produktion noch weiter vermehrt, ebenso die Teerfarbenindustrie. Die Seidenbandfabrikation, welche einen höhern Absatz erzielte als seit Jahren, klagte über schleppenden Geschäftsgang gegen Ende des Jahres, desgleichen die Strohwarenindustrie. Die Schokoladefabrikation für den Export hat noch weiter zugenommen, doch nicht mehr in demselben Maße wie in den vorhergehenden Jahren.

Die Erträgnisse der Landwirtschaft waren mittelmäßige und Wein hatte eine Fehlernte, dagegen waren Tiere und Milchprodukte zu hohen Preisen begehrt, und der Erlös aus Exportkäse war größer als in irgend einem früheren Jahre.

Die Fremdensaison wurde durch einen unfreundlichen Herbst beeinträchtigt, dafür stellten sich aber mehr Wintergäste ein.

Im vergleiche mit früheren Jahren stellt sich der Spezialhandel (ohne das gemünzte Edelmetall, Wert in Millionen Franken) wie folgt:

	Einfuhr	Ausfuhr	Total	Differenz zwischen Ein- u. Ausfuhr	= %
1889	885_{005}	695_{516}	1580_{521}	— 189_{5}	= 21,41
1890	932_{951}	703_{025}	1635_{976}	— 230	= 24,65
1891	912_{182}	671_{551}	1583_{686}	— 240_{5}	= 26,37
1892	862_{036}	657_{512}	1519_{548}	— 204_{5}	= 23,72
1893	823_{723}	646_{488}	1470_{211}	— 177_{2}	= 21,51
1894	822_{268}	621_{051}	1443_{319}	— 201_{2}	= 24,47
1895	915_{391}	663_{170}	1578_{561}	— 252_{2}	= 27,55
1896	993_{859}	688_{096}	1681_{955}	— 305_{8}	= 30,77
1897	1027_{195}	693_{173}	1720_{368}	— 334	= 32,52
1898	1065_{305}	723_{826}	1789_{131}	— 341_{5}	= 32,06
1899	1159_{941}	796_{014}	1955_{955}	— 363_{9}	= 31,37
1900	1111_{110}	836_{080}	1947_{190}	— 275	= 24,75
1901	1050_{004}	836_{567}	1886_{571}	— 213_{4}	= 20,33
1902	1128_{511}	874_{305}	2002_{816}	— 254_{2}	= 22,53
1903	1196_{165}	888_{522}	2084_{687}	— 307_{6}	= 25,72
1904	1240_{071}	891_{479}	2131_{550}	— 348_{6}	= 28,10
		10 jähriger Durchschnitt:			
1895/1904	1088_{755}	789_{123}	1877_{878}	— 299_{632}	= 27,52
		5 jähriger Durchschnitt:			
1900/1904	1145_{172}	865_{391}	2010_{563}	— 279_{781}	= 24,43
1905	1379_{852}	969_{329}	2349_{181}	— 410_{523}	= 29,75

Gegenüber 1904 ist die Einfuhr um 139_{780} Millionen Franken oder um 11,27 % gewachsen und gegenüber dem 5 jährigen Durchschnitt 1900/1904 um 234_{679} Millionen oder um 20,49 %. Die Ausfuhr erhebt sich um 77_{812} Millionen oder 8,73 % über das Vorjahr und um 103_{938} Millionen oder 12,01 % über das fünfjährige Mittel 1900/1904.

Der Ueberschuß der Einfuhr über die Ausfuhr ist von 28,10 % im Jahre 1904 auf 29,75 % im Jahre 1905 gestiegen. In den Jahren 1900 bis 1904 betrug diese Differenz durchschnittlich 24,43 % und in den vorhergehenden 5 Jahren (1895/1899) durchschnittlich 30,95 %. Ohne die unter dem Einfluß der bevorstehenden Zollerhöhungen wesentlich vermehrten Bezüge im IV. Quartal würde die Differenz wahrscheinlich das 10 jährige Mittel von 27,52 % kaum erreicht haben.

Die systematische Einteilung in Lebensmittel, Rohstoffe und Fabrikate ergibt für 1905 folgende Aufstellung im Vergleiche zu den früheren Jahren:

	Einfuhr		Ausfuhr	
	1904	1905	1904	1905
Lebensmittel	381,348	411,269	119,295	128,275
	= 30_{75} %	= 29_{80} %	= 13_{38} %	= 13_{23} %
Rohstoffe	469,770	478,769	98,778	108,326
	= 37_{88} %	= 34_{70} %	= 11_{08} %	= 11_{18} %
Fabrikate	388,953	489,813	673,406	732,720
	= 31_{37} %	= 35_{50} %	= 75_{54} %	= 75_{54} %
Total	1,240,071	1,379,851	891,479	969,321
	100 %	= 100 %	= 100 %	= 100 %

(Werte in Tausend Franken).

Von der Mehreinfuhr (139_{780} Mill. Fr.) entfallen also 100_{860} Mill. Fr. auf Fabrikate, 29_{321} Mill. Fr. auf Lebensmittel und nur 8_{599} Mill. Fr. auf Rohstoffe.

Bei der Mehreinfuhr der Lebensmittel nehmen die geistigen Getränke den ersten Rang ein: Faßwein + 19_{242} Mill. Fr. Schaumwein und andere Flaschenweine + 1_{132} Mill. Fr., Trinksprit + 1_{239} Mill. Fr., Branntwein und Liquer + 0_{661} Mill. Fr.; der Mehrwert der Zuckereinfuhr (+ 8_{053} Mill. Fr.) ist zum Teil auf Preiserhöhung zurückzuführen, während bei Hafer (+ 2_{197} Mill. Fr.) und Malz (+ 2_{059} Mill. Fr.) nebst einer mäßigen Preiserhöhung die quantitative Mehreinfuhr den Ausschlag gibt. Gemüse und Kartoffeln, Südfrüchte, getötetes Geflügel, Fischkonserven und Fleischkonserven weisen Mehreinfuhren von je 1—2 Mill. Fr. auf, die letzteren Artikel infolge der auf 1. Januar 1906 erhöhten Zölle. Beim Weizen (— 8_{617} Mill. Fr.) war die eingeführte Quantität um 288,972 q geringer und die Hauptprovenienz Rußland etwas billiger als im Vorjahre. Der Minderwert der Hopfeneinfuhr (— 1_{608} Mill. Fr.) beruht auf Preisermäßigung; bei der Kakaoeinfuhr (— 3_{095} Mill. Fr.) ist sowohl Abnahme der Quantität als des Mittelwertes zu verzeichnen.

Die Rohstoffeinfuhr ist für Textilien geringer als im Vorjahre (Baumwolle — 6_{563} Mill. Fr., Seide — 4_{787} Mill. Fr., Flachs, Hanf, &c. — 1_{673} Mill. Fr.), wobei jedoch bemerkt werden muß, daß bei der Baumwolle der Preisfall den Großteil der Minusdifferenz verschuldet. Rohwolle wurde quantitativ ebenfalls weniger eingeführt (— 5388 q oder — 8,4 %), jedoch ist infolge der höhern Preise der Einfuhrwert um 0_{311} Mill. Fr. größer als im Vorjahre. Für alle übrigen Kategorien ergeben sich Mehreinfuhren, besonders für Eisen (+ 3_{543} Mill. Fr.), Kupfer (+ 1_{170} Mill. Fr.), Edelmetalle (+ 6_{171} Mill. Fr.), mineralische Stoffe (+ 4_{039} Mill. Fr.), Holz (+ 1_{031} Mill. Fr.), Abfälle und Düngstoffe (+ 1_{010} Mill. Fr.), &c.

Die außerordentliche Mehreinfuhr von Fabrikaten, die sich auf sämtliche Kategorien erstreckt, ist zum größten Teil auf die antizipierten Käufe vor Inkrafttreten des neuen Tarifs und zum kleinen Teil auf Preiserhöhung und Mehrkonsum zurückzuführen. Die bedeutendste Mehreinfuhr entfällt auf Maschinen und Fahrzeuge (+ 12_{683} Mill. Fr.), auf Eisenwaren aller Art (+ 11_{187} Mill. Fr., wovon + 3_{210} Mill. Fr. Geschützröhren), auf Baumwollfabrikate (+ 12_{676} Mill. Fr., wovon + 5_{482} Mill. Fr. englische rohe und gezwirnte Garne und englische rohe Gewebe für die Stickerei, Weberei, Wirkerei, etc.) Fabrikate aus Leinen, etc. (+ 4_{316} Mill. Fr., wovon + 2_{070} Mill. Fr. feine Leinengewebe), Fabrikate aus Wolle (+ 9_{069} Mill. Fr., wovon + 6_{259} Mill. Fr. ausgerüstete Wollgewebe), Fabrikate aus Seide (+ 2_{833} Mill. Fr.), Konfektion aller Art (+ 10_{714} Mill. Fr.), ferner Drogen, Chemikalien, Farbwaren (+ 5_{015} Mill. Fr.), Glas (+ 1_{006} Mill. Fr.), Holzwaren, etc. (+ 6_{885} Mill. Fr., wovon + 2_{115} Mill. Fr. weichhölzerne Bretter und + 0_{589} Mill. Fr. Schreiner- und Drechslerwaren, Möbel und Möbelteile), Leder, Lederwaren, Schuhwaren (+ 9_{736} Mill. Fr., wovon + 7_{453} Mill. Leder aller Art), literarische, wissenschaftliche, technische und Kunstgegenstände (+ 2_{979} Mill. Fr., wovon + 1_{500} Mill. Fr. Musikinstru-

mente), Tonwaren (+ 1_{072} Mill.), Waren aus Edelmetall (+ 2_{226} Mill. Fr.), Papier (+ 1_{080} Mill. Fr.) und verschiedene Waren wie Kurzwaren, Schmuckgegenstände, Schreibmaterialien, Spielzeug, etc. (+ 3_{031} Mill. Fr.)

Die Mehrausfuhr (+ 77_{842} Mill. Fr., wovon + 9 Mill. Fr. Lebensmittel, + 9_{5} Mill. Fr. Rohstoffe, + 59_{3} Mill. Fr. Fabrikate) entspricht ungefähr dem bisherigen prozentualen Verhältnisse, und der Anteil der Fabrikate an der Gesamtausfuhr beträgt zirka 75 % wie im Vorjahre. Bei der Einfuhr dagegen ist der Anteil der Fabrikate von 31,37 % im Jahre 1904 auf 35,50 % im Jahre 1905 gestiegen.

Die Ausfuhr von Lebensmitteln war größer bei Käse (+ 5_{031} Mill. Fr.), Kakaofabrikaten (+ 2_{980} Mill. Fr.), Suppenartikeln (+ 0_{284} Mill. Fr.), Schlachttieren (+ 0_{690} Mill. Fr.), Wermut (+ 0_{302} Mill. Fr. und Kindermehl (+ 0_{159} Mill. Fr.), geringer dagegen bei kondensierter Milch (— 0_{627} Mill. Fr.) und frischem Obst (— 0_{400} Mill. Fr.).

Die Rohstoffausfuhr hat am meisten zugenommen bei Rohseide (+ 4_{550} Mill. Fr., wovon Organsin und Trame + 4_{013} Mill. Fr.). Nutzvieh (+ 1_{853} Mill. Fr.), Edelmetall (+ 1_{481} Mill. Fr.), tierischen Stoffen (+ 0_{863} Mill. Fr.), Rohwolle (+ 0_{386} Mill. Fr.) und mit kleineren Mehrbeträgen bei mineralischen Stoffen, Eisen, Kupfer, chemischen Rohstoffen und landwirtschaftlichen Produkten. Die Ausfuhr war geringer bei Holz (— 0_{271} Mill. Fr.), Papierstoff (— 0_{176} Mill. Fr.) und Baumwollabfällen (— 0_{141} Mill. Fr.).

Bei der Ausfuhr von Fabrikaten treten außer den Uhren (+ 10_{125} Mill. Fr.), Maschinen und Fahrzeugen (+ 8_{555} Mill. Fr.) besonders die Erzeugnisse aus Baumwolle (+ 18_{504} Mill. Fr.) und aus Seide (+ 10_{506} Mill. Fr.) hervor. Bei der Kategorie Baumwolle beträgt die Mehrausfuhr von Plattstichstikereien 15_{948} Mill. Fr. und von Baumwollgeweben (ohne Plattstichgewebe) 3_{742} Mill. Fr.; bei der Seide sind es mehr die Bänder (+ 6_{770} Mill. Fr.) und weniger die Stoffe (+ 1_{360} Mill. Fr.) und Stickereien (+ 1_{192} Mill. Fr.), welche die Zunahme bewirken, und von den übrigen Textilwaren reihen sich an: Fabrikate aus Wolle (+ 0_{910} Mill. Fr.), aus Flachs, Hanf, etc. (+ 0_{227} Mill. Fr.), aus Stroh (+ 0_{175} Mill. Fr.), aus Kautschuk (+ 0_{035} Mill. Fr.) nebst Konfektionswaren einschließlich Wirkwaren (+ 1_{035} Mill. Fr.).

Ferner sind zu erwähnen Waren aus Edelmetall (+ 1_{111} Mill. Fr.), aus Kupfer (+ 0_{739} Mill. Fr.), aus Eisen (+ 0_{613} Mill. Fr.), Apothekerwaren, Drogen und Chemikalien (+ 2_{622} Milt. Fr.), Farbwaren (+ 2_{113} Mill. Fr.), Leder, Lederwaren, Schuhwaren (+ 0_{697} Mill. Fr.), Litteratur, Kunst, Instrumente und Apparate (+ 1_{071} Mill. Fr.), Tabakfabrikate (+ 0_{136} Mill. Fr.), Tonwaren (+ 0_{193} Mill. Fr.) und verschiedene Waren wie Quincaillerie etc. (+ 0_{479} Mill. Fr.). Minderausfuhren von etwelchem Belang kommen vor bei Holzwaren (— 0_{148} Mill. Fr.), Uhrensteinen (— 0_{393} Mill. Fr.) und Papier (— 0_{198} Mill. Fr.).

Bei der Repartition der Einfuhr macht sich vor allem die durch die Tarifänderungen bewirkte Mehreinfuhr der Fabrikate (+ 100_{9} Mill. Fr. oder 72,2 % der gesamten Mehreinfuhr von 139_{8} Mill. Fr.) geltend, an welcher

die Grenzländer mit $79^{1}/_{2}$ Mill. Fr., Großbritannien, die Vereinigten Staaten und Belgien mit zusammen 20_5 Mill. Fr. beteiligt sind.

An der Mehreinfuhr von Lebensmitteln (+ 29_9 Mill. Fr. oder 21,4 % der gesamten Mehreinfuhr) partizipieren die Grenzländer mit 21_6 Mill. Fr., das übrige Europa mit 4_6 und der amerikanische Kontinent mit 3_6 Mill. Fr.

Rohstoffe (+ 9 Mill. Fr. oder 6,4 % der Mehreinfuhr) kamen mehr aus den Grenzländern (+ 15 Mill. Fr.) und weniger aus Asien und Amerika (— 7_3 Mill. Fr.).

Die Mehrausfuhr von 77_8 Mill. Fr., wovon 76,2 % Fabrikate, 12,3 % Rohstoffe und 11,5 % Lebensmittel, verteilte sich wie folgt: Grenzländer 37_4 Mill. Fr., übriges Europa $10^{3}/_{4}$ Mill. Fr., Amerika 24_5 Mill. Fr., Asien 4_4 Mill. Fr., Australien und unbestimmbar $1^{1}/_{4}$ Mill. Fr.

An der Mehrausfuhr von Fabrikaten (+ 59_8 Mill. Fr.) hat der amerikanische Kontinent (+ 22_2 Mill. Fr.) einen beinahe ebenso großen Anteil wie die vier an die Schweiz angrenzenden Länder (+ 23_3 Mill. Fr.). Die übrigen europäischen Länder (+ 10 Mill. Fr.), Asien (+ 3_4 Mill. Fr.), Australien und unbestimmbar (+ 0_9 Mill. Fr.) teilen sich in den Rest, während Afrika gegenüber dem Vorjahre zurückbleibt (— 0_6 Mill. Fr.)

Die Zunahme der Einfuhr aus Deutschland (+ 64_3 Mill. Fr.) entfällt zum weitaus größten Teil auf Fabrikate (+ 58_1 Mill. Fr.). Die Rohstoffe sind nur um 8 Mill. Fr. gestiegen und die Lebensmittel zurückgegangen (— 1_8 Mill.). Frankreich (35_4 Mill. Fr.) lieferte viel mehr Lebensmittel (+ 16 Mill. Fr., wovon Wein 14_3 Mill. Fr.), zudem mehr Fabrikate (+ 12_6 Mill. Fr.) und Rohstoffe (+ 6_8 Mill. Fr.) Oesterreich-Ungarns Einfuhr ist ebenfalls durchwegs größer (+ 9_4 Mill. Fr., wovon 6_5 Mill. Fr. Fabrikate, 1_6 Mill. Fr. Rohstoffe und 1_3 Mill. Fr. Lebensmittel). Die Zunahme der Einfuhr aus Italien (+ 7_5 Mill. Fr.) betrifft meistens Lebensmittel (+ 6 Mill. Fr.), diejenige aus Großbritannien (+ 11_3 Mill. Fr.) und Belgien (+ 5_7 Mill. Fr.) meist Fabrikate. Eine Verschiebung der Lebensmitteleinfuhr ist zu verzeichnen bei Rußland, das weniger (— 3_5 Mill. Fr.), und Argentinien, das mehr (+ 3_9 Mill. Fr.) Getreide hereinbrachte. Die Mehreinfuhr Spaniens (+ 6_4 Mill. Fr.) entfällt hauptsächlich auf Lebensmittel (Wein). Aus den Vereinigten Staaten kamen einesteils mehr Fabrikate (+ 5_5 Mill. Fr.) und Lebensmittel (+ 1_9 Mill. Fr.), anderseits weniger Rohstoffe (— 4_4 Mill. Fr.); letzteres trifft auch bei China zu (— 3 Mill. Fr.).

Die Mehrausfuhr nach Deutschland (+ 21 Mill. Fr.) betrifft Fabrikate (+ 11 Mill. Fr.), Rohstoffe (+ 7_3 Mill. Fr.) und Lebensmittel (+ 2_2 Mill. Fr.), und dasselbe gilt für Frankreich (+ 12_1 Mill. Fr., wovon 8_1 Mill. Fr. Fabrikate, 1_8 Mill. Fr. Rohstoffe und 2_2 Mill. Fr. Lebensmittel), für die Vereinigten Staaten (+ 18_7 Mill. Fr., wovon 17 Mill. Fr. Fabrikate, 0_2 Mill. Fr. Rohstoffe und 1_5 Mill. Fr. Lebensmittel), für Belgien (+ 2_5 Mill. Fr., wovon 1_7 Mill. Fr. Fabrikate, 0_4 Mill. Fr. Rohstoffe und 0_4 Mill. Fr. Lebensmittel). Oesterreich-Ungarn (+ 2 Mill. Fr.) und Rußland (+ 5_3 Mill. Fr.) haben mehr Fabrikate bezogen und außerdem etwas mehr Lebensmittel, während bei England (+ 3_6 Mill. Fr.) für die Mehrausfuhr

nur Fabrikate in Betracht kommen, Lebensmittel dagegen abgenommen haben (— 1_3 Mill. Fr.). Die übrigen Mehrausfuhren beschlagen beinahe ausschließlich Fabrikate (Japan + 4_2 Mill. Fr., China etc. + 1_5 Mill. Fr., Kanada + 2_1 Mill. Fr., Argentinien + 2_2 Mill. Fr., Zentralamerika + 1_1 Mill. Fr., Chile und Peru + 0_4 Mill. Fr., Australien + 0_3 Mill. Fr., Donauländer + 0_3 Mill. Fr., etc.). Bei den Minderausfuhren nach Spanien (— 0_8 Mill. Fr.), Egypten (— 0_4 Mill. Fr.) kommen ebenfalls die Fabrikate in Betracht. Bei Britisch-Indien mit einer Minderausfuhr von 1 Mill. Fr. sind Fabrikate zurückgegangen (— 1_6 Mill. Fr.), dagegen haben Lebensmittel einen kleinen Fortschritt gemacht (+ 0_5 Mill. Fr.).

Die prozentuale Zunahme der Gesamteinfuhr ist am größten bei Deutschland + 1,58 %, Frankreich + 0,61 %, Großbritannien und Spanien je + 0,35 %, Belgien und Argentinien je + 0,2 %. Dagegen hat der prozentuale Anteil abgenommen bei Rußland — 0,95 %, Italien — 0,84 %, China etc. — 0,35 %, Vereinigte Staaten — 0,21 %, Britisch-Indien — 0,20 %, Donauländer — 0,19 %, Egypten — 0,14 %, Zentralamerika — 0,13 %, Columbien — 0,12 %.

Prozentuale Zunahme bei der Ausfuhr: Vereinigte Staaten + 0,97 %, Japan + 0,57 %, Rußland + 0,34 %, Frankreich + 0,28 %, Deutschland + 0,22 %, Kanada + 0,14 %, Belgien + 0,12 %, La Plata + 0,11 %, China etc. + 0,8 %. Abnahmen: England — 1,17 %, Oesterreich-Ungarn und Britisch-Indien je — 0,26 %, Italien und Spanien je — 0,22 %, Skandinavien und Egypten je — 0,9 % Europäische Türkei — 0,8 %.

Miscellen.

Frauen-Rechtsauskunftsstellen in Deutschland [1]

Rechtsschutzstellen, die vornehmlich Personen des weiblichen Geschlechtes in den Fragen des rechtlichen Verkehrs Auskunft und Rat erteilen, sind erst in dem letzten Jahrzehnt, dann aber in immer größerer Zahl in Deutschland entstanden. Vielfach haben Frauenvereine, die sich bereits auf anderen Gebieten des sozialen Wirkens, so der Kranken-, Waisen- und Hauspflege, der Veranstaltung von gewerblichem Fachunterricht oder Haushaltungsunterricht betätigten, besondere Abteilungen oder Bureaus für die Erteilung von Rechtsauskünften errichtet; in anderen Fällen sind besondere Vereinigungen zur Wahrnehmung des Rechtsschutzes gebildet.

Der Zweck der so gegründeten Rechtsauskunftsstellen ist im allgemeinen — wie er in den Satzungen einer als typisch anzusehenden Vereinigung bezeichnet wird — „den verheirateten und unverheirateten Frauen aller Stände Gelegenheit zu bieten, sich in Rechtsfällen unentgeltlich Auskunft und Rat zu holen". Häufig wird damit noch der Zweck vereint, „die Kenntnis des bestehenden Rechtes zu vermitteln und das Interesse (der Frauen aller Stände) dafür zu wecken", was beispielsweise durch Abhaltung von Vorträgen und Diskussionen geschieht; mitunter werden auch weitere Aufgaben, so die Aufklärung über Frauenberufe oder Arbeitsnachweis mit dem Hauptzweck verbunden, wie denn überhaupt die Entstehung und Ausbildung der Frauen-Rechtsauskunftsstellen durch die Fortschritte der allgemeinen „Frauenbewegung" wesentlich gefördert ist.

Einen allgemeinen Mittelpunkt hat die Bewegung, von provinziellen Verbänden abgesehen, in dem „deutschen und österreichischen Rechtsschutzverband für Frauen" (Sitz in Halle a. d. Saale), dem von 56 Frauen-Rechtsschutzstellen, die nach dem ersten Jahresbericht des Verbandes (für 1904/05) überhaupt in Deutschland zur Zeit bestehen, im August 1906: 48 angehörten. Dem Rechtsschutzverband gehören Vereine und damit Auskunftsstellen an, in denen von Frauen an Frauen unentgeltlich Rechtsrat erteilt wird. Auch die Anfertigung von Schriftstücken erfolgt meistens kostenlos. In den dem Verband angeschlossenen Vereinen wurden nach den eingesandten Berichten im Laufe des letzten Jahres 10,986 Fälle bearbeitet. Deren Verteilung auf die einzelnen Rechtsmaterien ergibt sich aus der folgenden Uebersicht, die zugleich das Tätigkeitsgebiet der Vereine erkennen läßt. Es betrafen:

[1] Aus einer im Reichs-Arbeitsblatt (IV. Jahrg. Nr. 10) abgedruckten Abhandlung über Arbeitssekretariate, Volksbureaus und Rechtsauskunftsstellen.

	Fälle:
Ehestreitigkeiten	1810
Mietstreitigkeiten	765
Dienst- und Lohnstreitigkeiten	940
Alimentationen	1174
Geldforderungen	1884
Angelegenheiten von Handels- oder Gewerbegehilfinnen	159
Strafrecht	482
Vormundschaft	270
Adoption und Legimitation	41
Fürsorgeerziehung	128
Mißbrauch der elterlichen Gewalt	45
Steuerreklamationen	78
Unterstützungsgesuche	657
Militärreklamation	19
Invalidenversicherung	525
Verschiedenes	817
zusammen	9694
Auskunft über Berufswahl	122
nicht rubrizierte Fälle (von 5 Vereinen)	1080
zusammen	10,896

Eine andere im August 1906 erstattete „Uebersicht über die von den Vereinen des deutschen und österreichischen Rechtsschutzverbandes für Frauen vom 1. April 1905 bis 1. April 1906 bearbeiteten Rechtschutzfälle faßt die Ergebnisse von 45 eingesandten Jahresberichten zusammen. Sie läßt zugleich die Orte erkennen, an denen (dem Verband angehörige Rechtsauskunftsstellen bestehen, zu denen ferner die Orte Altona, Bromberg, Kassel, Coblenz, Duisburg, Karlsruhe, Krefeld, Neuwied, Stralsund, Zweibrücken in Deutschland hinzukommen, an denen Auskunftsstellen teilweise erst im Laufe des Berichtsjahres gegründet wurden. Nach besonderen dem Kaiserlichen statistischen Amt gemachten Mitteilungen erledigten im Jahre 1905 bezw. seit ihrer Gründung die Rechtsauskunftsstellen in Bromberg 46 Fälle, Kassel 203, Coblenz 60, Karlsruhe 235, Krefeld 190, Stralsund 58 Fälle. Die Gesamtzahl der von 45 Verbandsvereinen im Berichtsjahre 1905/06 erledigten Rechtsschutzfälle beträgt (mit Einschluß von Wien 1734): 15,305, so daß die deutschen Vereine 13,571 Fälle erledigten.

Diese Fälle verteilen sich auf folgende Rechtsmaterien:

a) Schuldverhältnisse.

Darlehens- und Schuldforderungen	1881
Mietrecht	1037
Lohn-, Gehaltforderungen und sonstige Streitigkeiten aus Dienstverträgen	1210
Andere Verträge (Kauf-, Werk-, Leihvertrag usw.)	444

b) Sachenrecht.

Rechte an Grundstücken einschl. Zwangsvollstreckung	89
Hypotheken	87
Pfandrecht an beweglichen Sachen einschl. Zwangsvollstreckung	173

c) Familienrecht.

Ehestreitigkeiten bezw. Fälle aus dem Eherecht	1943
Eheverträge	104
Vormundschaft	288
Fürsorgeerziehung	112
Alimentationsforderungen für uneheliche Kinder und Entschädigungsansprüche unehelicher Mütter	1413

d) Erbrecht.

Testament	469
Nachlaßsachen	475

e) Strafrecht.

Strafrecht	581

f) Versicherung.

Lebensversicherung	136
Invaliden- und Altersversicherung	417
Krankenversicherung und Sterbekasse	181

g) Verschiedenes.

Zivilprozeßordnung (Anfragen)	223
Konkursordnung	16
Handels- und Gewerberecht	108
Steuer	63
Militärreklamation	10
Berufswahl, Stellennachweis	156
Auskunft über Wohlfahrtseinrichtungen	273
Gesuche und Eingaben	908
Unterhaltsansprüche an Verwandte	151
Vermischte Fälle	597

Zu diesen Fällen sind noch hinzuzuzählen an nicht rubrizierten Fällen 1500 aus Dortmund, aus Düren 70 und 190 aus Elberfeld.

Die Unterscheidung der Ratsuchenden nach dem Personenstand ergibt: Es waren

ledig	3824
verheiratet	5495
Witwen	1835
getrennt lebend	354
geschieden	293

Erwerbstätig waren von den Ratsuchenden 1753 Personen. Unter den Ratsuchenden waren 39 Männer.

Die **Art der Erledigung** und damit die **Methode** der Tätigkeit der dem Verband angeschlossenen Vereine ergibt sich aus der folgenden Uebersicht:

Die Fälle wurden erledigt:

1. durch Rat 4310
2. durch Auskunft 4385
3. durch schriftliche oder mündliche Verhandlung mit der Gegenpartei 1511
   a) erfolgreich 1004
   b) erfolglos 490
   c) Ausgang nicht zur Kenntnis der Rechtsschutzstelle gelangt bezw. schwebend 946
4. durch den Rat, die Verfolgung der Angelegenheit aufzugeben, da nach Anhörung der Gegenpartei und nach Feststellung der Sachlage ein Erfolg ausgeschlossen war 335
5. Ueberweisung an einen Rechtsanwalt 610
6. Ueberweisung an das Gericht 384
7. Ueberweisung an die Polizei 2

Die Mehrzahl der dem Verband angeschlossenen Vereine ist, soweit das dem Kaiserlichen Statistischen Amt vorliegende Material einen Schluß gestattet, erst in den letzten drei Jahren gegründet worden. Der Rechtsschutzverein für Frauen in **Dresden** besteht dagegen schon 12 Jahre. Eine der ältesten bestehenden Rechtsauskunftstellen ist wohl auch die des eingetragenen Vereins „**Rechtschutzstelle für Frauen**“ in **Frankfurt** a. M., dessen Uebersichten über seine Tätigkeit seit dem Beginn am 1. Oktober 1897 eine große Steigerung erkennen lassen: vom 1. Oktober 1897 bis Ende 1898 wurden 138 **Sprechstunden** abgehalten; im Jahre 1899: 152; 1900: 162; 1901: 152 und ebenso viel in den folgenden vier Jahren. Die Gesamtzahl der **erledigten Fälle** betrug 1897/98: 89; 1899: 305; 1900: 409; 1901: 620; 1902: 825; 1903: 942; 1904: 1271; 1905: 1350. Ueber die Art der Erledigung in den Jahren 1900 bis 1905 gibt folgende Tabelle Auskunft.

Es wurden erledigt	1900	1901	1902	1903	1904	1905
Durch Rat bezw. Auskunft . .	105	314	371	443	682	782
Gütlich durch Vermittlung schriftlich (schriftlich oder mündlich . .	72	85	146	254	212	306
Durch Eingaben, Schriftsätze usw.	29	62	64	100	250	216
Ueberweisung an einen Rechtsanwalt (zur kostenlosen Erledigung	—	14	14	26	32	8
Ueberweisung an das Gericht . .	—	—	6	1	9	3
Schwebend oder Ausgang nicht zur Kenntnis der Rechtsauskunftstelle gelangt	203	145	224	118	86	35
Summe .	409	620	825	942	1271	1350

Ganz oder teilweise erfolgreich waren von den ersten drei Gruppen nach der Nachweisung 1902: 581; 1903: 797; 1904: 1144; 1905: 1301.

Die Ratsuchenden verteilen sich nach ihrem Stand in den einzelnen Jahren wie folgt.

Von den Ratsuchenden waren	1900	1901	1902	1903	1904	1905
Angestellte höherer Art § 622 B. G. B.	22	32	68	62	103	121
Dienstboten	71	119	112	170	185	178
Ehefrauen	50	142	150	170	241	328
Gewerbegehilfinnen	26	40	50	41	63	67
Handlungsgehilfinnen	41	57	87	97	102	94
Männliche Ratsuchende	—	12	10	15	19	31
Nicht erwerbstätige Personen	5	17	13	8	40	45
Selbständig erwerbstätig	45	72	67	137	127	129
Sonstige Angestellte	—	13	6	9	11	13
Stand unbekannt	88	10	18	1	9	11
Tagarbeiterinnen	35	68	118	154	237	197
Vereine	5	—	—	6	8	6
Witwen oder geschieden	21	38	56	72	126	130
Summe	409	620	825	942	1271	1350

Einzelne dem Verbande angehörige Frauenrechtsschutzvereine, wie in Köln und Magdeburg, haben sich an die an den betreffenden Orten bestehenden kommunalen Rechtsauskunftsstellen angeschlossen. Auch in anderen Städten wird das Zusammenarbeiten der kommunalen und der besonderen Frauenrechtsschutzstellen erstrebt.

Von Rechtsauskunftsstellen, die für Frauen besonders in deutschen Städten bestehen und die dem genannten Verbande nicht angeschlossen sind, liegen zurzeit folgende Mitteilungen vor:

In Berlin haben die Berliner Zentrale für Rechtsschutz, die Rechtsschutzabteilungen des Berliner Frauenvereins, des Berliner Hausfrauenvereins und des Vereins Jugendschutz gleichfalls den Zweck, Frauen in Rechtsangelegenheiten behilflich zu sein. Der Rechtsschutz wird hier jedoch, soweit ermittelt, nicht überall durch unmittelbare Auskunft in einem Bureau gewährt, wie dieses bei den dem Rechtsschutzverbande angehörigen Vereinen wohl die Regel ist. Die Rechtsschutzkommission des Berliner Frauenvereins übernimmt vielmehr die unentgeltliche Vermittlung zwischen den ratsuchenden Frauen (aus Berlin und Vororten) und Rechtsanwälten. Die Ratsuchenden werden an einen der mit dem Verein in Verbindung stehenden Anwälte (zurzeit 27) gewiesen, der ihnen unentgeltlich Rat und Auskunft bei Eingaben, Regelung von Mietsverträgen, Lohnverhältnissen, Ehe- und Erbschaftssachen u. a. erteilt. Die Zahl der Ratsuchenden war in den Jahren 1900—1904 etwa 250 bis 280; im Jahre 1905 etwas geringer.

Die Ortsgruppe Darmstadt des Allgemeinen Deutschen Frauenvereins erledigte in ihrer Auskunfts- und Rechtsschutzstelle im Jahre 1905 43 Rechts-

fälle. Andere wurden einem Rechtsanwalt übergeben, der mit der Stelle in ständiger Verbindung steht. Unter den Besuchern waren ledige Frauen 42, verheiratete 34, Witwen 15, geschieden 2. Die Ortsgruppe des genannten Vereins in Hamburg hat gleichfalls eine Rechtsschutzstelle.

In Hamburg-Altona erteilt ferner die Rechtsschutzstelle des Vereins „Frauenwohl" an Frauen und Mädchen aller Stände in allen Rechtsfragen unentgeltliche Auskunft. Als Zweck des Vereins wird bezeichnet: „durch Rat, Auskunft und tätigen Beistand den Frauen zu helfen, ihre Rechte kennen zu lernen und dieselben zu wahren, und zwar möglichst durch Vergleich unter Vermeidung aussichtsloser Prozesse". Nach dem zweiten Jahresbericht wurden im Jahre 1905 41 Fälle erledigt. Hiervon betrafen Schuldverhältnisse 12, Familienrecht 13, Erbrecht 4, Strafrecht 6, Verschiedenes 6 Fälle. Es wurden 48 Sprechstunden abgehalten, in denen 57 Personen in 16 Wiederholungsfällen Rat und Auskunft suchten. 12 Fälle wurden durch die Rechtsschutzstelle, 5 durch Besprechung und Vermittlung mit der Gegenpartei — davon 4 mit Erfolg — erledigt. In 11 Fällen wurde Rücksprache mit dem Rechtsanwalt gehalten. 9 Fälle waren aussichtslos, 6 blieben unerledigt, weil die Parteien nicht wiederkamen, 7 Fälle schweben noch.

In der Rechtsauskunftsstelle des Vereins für Fraueninteressen in Liegnitz wurden 103 Fälle erledigt und 38 Schriftstücke, auch diese unentgeltlich, verfertigt.

Die Rechtsschutzstelle des Allgemeinen Deutschen Frauenvereins in Tilsit erledigte 22 Fälle.

Weiteres Material, von Einzelberichten über die dem Frauenrechtsschutzverband angeschlossenen Vereine abgesehen, liegt dem Kaiserlichen Statistischen Amt zurzeit nicht vor.

Es wurde außerdem noch mitgeteilt, daß in Bremen, Brieg, Flensburg, Gumbinnen, Kattowitz, Neisse, Nürnberg, Oppeln, Pirmasens Auskunftsstellen bestehen, die teilweise erst in diesem Jahre gegründet sind, teilweise auch als allgemeine Auskunftsstellen bezeichnet werden.

Bücherbesprechungen.

Menschheitsziele. Eine Rundschau für wissenschaftlich begründete Weltanschauung und Gesellschaftsreform mit Beiträgen hervorragender Schriftsteller, herausgegeben von Dr. H. Molenaar, München, Verlag von Otto Wigand m. b. H., Leipzig, Jahresbetrag 6 M. Das 1. Heft (64 S. 4° in künstlerischer Ausstattung 1. 80 M.). Auf dem Umschlag eine Zeichnung A. Schindlers, welche die Fortschrittlichen Tendenzen der Zeitschrift symbolisiert. Ein wohlgelungenes Bild des jüngst verstorbenen Berliner Schriftstellers Wolfgang Kirchbach von seinem Bruder, dem Historienmaler Prof. Frank Kirchbach ist der Lebens-

skizze aus der Feder seiner Witwe und einem hinterlassenen Essay über „Giordano Bruno“ beigegeben. Aus dem Inhalt der Nummer heben wir ferner hervor: Dr. Schallmayer: Erbentwicklung bei Völkern als theoretisches und praktisches Problem. Dr. M. Schwann: Ein Nachtgang (Gedanken über Leben und Tod). Dr. J. Unold: Religion und Ethik. Dr. R. Steinmetz: Negative Kulturgeschichte. Dr. H. Pudor: Die Tierpsyche in der modernen Kunst. Dr. R. Penzig: Das Evangelium des Kindes (Weihnachtsbetrachtung). G. Ruseler: Welträtsel. H. Cabanis: Kinder der Sterne, Gedichte. W. St.: Ist der heutige Religionsunterricht zweckentsprechend? Dr. H. Molenaar: Was lehrt der Monismus? — Ein französischer Bismarkverehrer. Bücherbesprechungen. Zeitschriftenrundschau.

Sch.

Dr. Felix Salomon. William Pitt der Jüngere. Leipzig, B. G. Teubner, 1906. Erster Band, zwei Teile.

In diesem auf zwei Bände berechneten Werke, dessen erster Band in zwei Teilen uns vorliegt, hat es sich der Verfasser zum Ziele gesetzt, eine Musterbiographie eines Musterstaatsmannes zu schreiben, und, — dies mag hier schon gesagt sein, — er hat diese Aufgabe gelöst.

Zweierlei muß der Biograph sein: Ein Kenner der Geschichte, zum wenigsten jenes Abschnittes derselben, während dessen sein Held ein tätiges Rädchen in dem großen Getriebe war; und ein Kenner der menschlichen Natur. Sowohl das eine, wie das andere wetteifern hinsichtlich der Wichtigkeit, und es ist schwer zu entscheiden, welchem der Vorzug gebühre. Weder machen die Menschen allein die Geschichte, noch auch machen die Zeitverhältnisse allein den Menschen. Es ist hier vielmehr eine so vielfache und eindringliche Wechselwirkung zwischen beiden Faktoren wahrzunehmen, daß der Historiker überhaupt und der Biograph insbesondere keinen von ihnen mit Geringschätzung behandeln darf; nnd nur von Fall zu Fall muß entschieden werden, welchem von diesen beiden Faktoren eine größere Bedeutung zukomme, ob der Persönlichkeit des Individuums und ihrem Einfluße auf die Masse, oder der Einwirkung der Masse auf das einzelne Individuum.

Diese Entscheidung wird in dem speziellen Falle Pitts besonders erschwert durch die wildstürmende Verworrenheit und Kompliziertheit der historischen Verhältnisse. Die Zeit Pitts wird in ihrem ersten Teile charakterisiert durch jenen gewaltigen wirtschaftlichen Aufschwung Englands, durch den dieses an die Spitze der Kulturstaaten rückte, in ihrem zweiten Teile durch die gewaltige Wellen durch das ganze Europa aussendende Revolution in Frankreich. Mit Rücksicht auf diese Bewegungen muß sich der Biograph unbedingt die Frage vorlegen: Kann es einen Menschen geben von solcher Kraft der Persönlichkeit, daß er es wagen mag, sich solch elementaren und tiefgreifenden Umwälzungen entgegenzustemmen oder auch nur sie in die von ihm gewünschten Bahnen zu lenken? Und war Pitt ein solcher?

Die Antwort Salomons nun lautet folgendermaßen: Pitt war im Besitze aller jener Eigenschaften, die nötig waren, um das Staatsschiff in stürmischer Zeit mit fester Hand zu lenken; er war hochgebildet, er besaß einen starken Willen und die Fähigkeit, seine Mitbürger von der Richtigkeit

seiner Maßnahmen zu überzeugen; vor allem aber besaß er den Mut, jene neuen Fragen, die im Laufe der Zeit auf dem Gebiete der Verfassung und Verwaltung aufgetaucht waren, und denen seine Vorgänger im Amte mit Vorliebe ausgewichen sind, kühn ins Auge zu fassen. Aber all dies hätte nicht genügt, um sich den herrschenden Strömungen entgegenzustemmen. Gerade darin ruht Pitts Bedeutung, daß er es verstand, diese herrschenden Strömungen zu benützen, um aus dem alten in das neue Fahrwasser hinüberzulenken und dabei das Fahrzeug vor Schaden zu bewahren. Mit anderen Worten: Pitt war der Mann, wie ihn England brauchte, um aus der Wirtschaftsperiode der Manufaktur in die der modernen Großindustrie hinübergeführt zu werden, der Mann, um die außerhalb der Grenzen tobenden Stürme vom eigenen Lande abzuwehren.

Mit dem Eingreifen Pitts in diesen Uebergang aus dem einen in das andere Wirtschaftssystem beschäftigt sich der erste Band in der Hauptsache, nachdem der Verfasser das Werden der eingreifenden Persönlichkeit geschildert hat. Das neue Wirtschaftssystem war theoretisch fertig; sein Schöpfer war Adam Smith in seinem Werke „Wealth of Nations“; die Umgießung der darin niedergelegten Grundsätze in die Praxis besorgte zum Teil Pitt. Wir sagen ausdrücklich: Zum Teil! Jene Reformen, auf welche Adam Smith in seinem „Wealth of Nations“ zu sprechen kommt, in einem Menschenalter durchzuführen, war ein Ding der Unmöglichkeit. Denn es handelte sich ja nicht darum, bestehende Gesetze und Vorschriften abzuschaffen und an ihre Stelle „die Freiheit“ zu setzen, sondern darum, die bestehenden Gesetze und Vorschriften derartig abzuändern, daß sie die vorhandenen Tendenzen in ihrer naturgemäßen und vorteilhaftesten Entwicklung nicht beschränkten, ihnen hierzu „die nötige Freiheit“ gewährten. Das war Pitts Vorzug und Englands Vorteil, daß er Smith nicht mißverstanden hat.

Mit vollem Rechte kann daher Salamon behaupten, Pitt sei ein Schüler Smiths gewesen. Denn, zeigt sich vielleicht auch ein Gegensatz zwischen dem „Wealth of Nations“ und den Pittschen Akten in gewissen Angelegenheiten, — wir erinnern hier an die ostindische Kompagnie, — so stellt sich dies schließlich nicht als ein Gegensatz, sondern als eine Teilreform im Smithschen Sinne dar. Und es scheint uns, daß es Salomon ganz besonders gut gelungen sei, diesen Gegensatz zwischen Theoretiker und praktischem Staatsmanne her-hervorzuheben, wenn wir davon absehen, daß der Relativismus Smiths, obwohl er keineswegs übersehen ist, doch mit Hinsicht auf die zahlreichen Mißverständnisse mehr herauszustreichen gewesen wäre.

Schließlich sei hier noch hervorgehoben, daß der Verfasser mit bemerkenswerten Fleiße die vorhandenen Quellen studierte und außerdem eine Menge bisher unbenutzter Korrespondenzen herangezogen hat. Das freudige Interesse, mit dem der Verfasser seinen Stoff bearbeitet hat, überträgt sich während der Lektüre auf den Leser, dem es so leicht wird, den Ausführungen des ersten, ziemlich umfangreichen Bandes bis zum Schluße mit voller Aufmerksamkeit zu folgen. Hoffentlich folgt der zweite Band, der Pitts Wirken nach dem Jahre 1793 darstellen soll, in nicht allzu langer Zeit.

Dr. Karl Müller, Bern.

System und Statistik der Raiffeisenschen Genossenschaftsbewegung in der Schweiz.

Von Dr. Eugen Cremer-Bern, ehemaligem Direktor der lit. Abteilung der deutschen Genossenschaftsorganisation nach Raiffeisen.

(Schluß.)

Vom Standpunkte der Kreditgewährung aus speziell sichert ein solcher organischer Zusammenhang zwischen dem Zentral-, dem Gesamtorganismus einer Raiffeisen-Genossenschaft und deren eventuellen einzelnen Betriebsabteilungen die dauernde Möglichkeit durchaus ungehinderter, konstitutiv gegebener Prüfung, wieweit das einzelne Mitglied für einen Zweig des genossenschaftlichen Betriebes belastet ist. Abgesehen also von der so besser gegebenen Grundlage der Kreditbeurteilung läßt sich zufolge dieser eingehenden, jederzeit leicht möglichen Beurteilung der Kredit des Einzelnen jederzeit — je nach dem derzeitigen Stande seiner faktischen Inanspruchnahme in den einzelnen Betriebszweigen in höherm oder geringerm Grade — genau ausnutzen.

Die Solidität der Kreditgrundlage, die Vollständigkeit und Sicherheit ihrer Beurteilung, ebenso wie die faktische Nutzbarmachung der Kreditfähigkeit ist also bis zur letzten Grenze gewährleistet — ganz anders wie bei der konstitutiven Trennung von Kreditgenossenschaft und Absatzgenossenschaft.

Zusätzlich wollen wir nicht ungewürdigt lassen, daß die organische Identität von Absatzgenossenschaft und Kreditgenossenschaft auch da möglich ist, wo etwa für den Absatz größere Veranstaltungen (z. B. Lagerung) erforderlich sind und wo solche größere Veranstaltungen über den Rahmen des örtlichen Bezirkes der Kreditgenossenschaft (Raiffeisen-Verein) hinausgehen müssen. In diesem Falle würden nämlich einfach so viele einzelne Kreditgenossenschaften ihrerseits die betr. größere Vorkehrung (als Träger derselben) treffen, als eben für den Umfang eines derartigen Unternehmens sich erforderlich macht.

Jedenfalls ist eine konstitutive Trennung von Absatzgenossenschaft und Kreditgenossenschaft überall da vom Uebel, wo ein Raiffeisenverein bestehen kann (und das ist prinzipiell überall zu bejahen).

Die vorausgegangenen Erklärungen gelten, wie gesagt, schon in Hinsicht auf die allgemeine Aufgabe der Kreditgewährung durch die Genossenschaft vom Standpunkte der gehörigen, allseitigen und gesicherten Beurteilung der Grundlage dieser Kreditgewährung. Sie kommen in Frage von dem mit dieser Kreditgewährung verknüpften Gesichtspunkte der vollständigen Sicherung richtiger Verwendung der zu kreditierenden Geldmittel der Genossenschaft aus.

Das Entwickelte gilt dergestalt für die Beurteilung bezw. Sicherung der Wirtschaftsführung, des Produktionslebens der Mitglieder allgemein von vorneherein. Es muß dies logischerweise der Fall sein, da, wie wir schon früher sahen, die ganze vernünftige Nutzbarmachung des Kredits in diesem Produktionsleben bezw. in der durch die Wiederversilberung der Produkte ermöglichten, zweckmäßigen weiteren Verfügung über den Produktionserfolg besteht.

Daß es speziell beim Absatze selbst von wesentlichem Werte für die bessere Verwertung der Produkte der Mitglieder und damit wiederum für die Ausnutzung des eventuell schon vorher gewährten Kredits ist, wenn die Mitglieder erneut an der gemeinsamen Kreditkasse, der „Vereins"kasse einen eventuell direkt finanziellen Rückhalt haben, — wenn sie (mit anderen Worten gesagt) bis zum Eingange des aus den verkauften Produkten von den Käufern geschuldeten Erlöses bereits von der Vereinskasse weitere Mittel erhalten und damit ihren wirtschaftlichen Nutzen ungesäumt und ungeschädigt zur rechten Zeit weiter wahrnehmen können, — mag zusätzlich noch angedeutet sein.

Auch mag noch speziell mit Bezug auf den Gesichtspunkt des Interesses der Kreditgewährung seitens der Genossenschaft im Vor-

übergehen ausdrücklich darauf hingewiesen werden, daß im Falle des Zurückhaltens in dem Verkaufe der Mitgliedererzeugnisse (um nicht auf schlechte Verkaufsgelegenheiten angewiesen zu sein) ein besonderer Kredit an einzelne oder viele Mitglieder sich nötig oder wünschenswert machen wird. Die Zulässigkeit und Zweckmäßigkeit eines solchen Kredits kann die Kreditgenossenschaft natürlich am besten, wenn nicht nur dann beurteilen, wenn sie selbst (nicht eine konstitutiv-getrennte Absatzgenossenschaft) sich mit dem Absatze der Mitgliedererzeugnisse befaßt.

Umgekehrt ist das vernünftige Zurückhalten im Verkaufe der Erzeugnisse oft nur darum möglich, weil die Aussicht und das Recht auf Kredit der einzelnen Mitglieder bei der Kreditgenossenschaft den Boden zu solchem Zurückhalten schafft.

Sonach können wir erklären: Die Zurückhaltung in dem Verkaufe der Mitgliedererzeugnisse baut sich auf dem Rechte und der Möglichkeit der Kreditgewährung durch die (mit dem Absatze sich befassende) Kreditgenossenschaft auf. Anderseits liegt in der (im Anschlusse an die genossenschaftliche Obsorge für den Absatz stattfindenden) Zurückhaltung in dem Verkaufe der Mitgliedererzeugnisse ein Grund für die Erhöhung, eventuell die Begründung der Kreditfähigkeit der Mitglieder (gegenüber der Kreditgenossenschaft) und dies im Hinblicke **auf das Recht der (Kredit-)Inanspruchnahme der Vereinskasse durch die Mitglieder.**

Ein solcher Zustand muß gerade vom Standpunkte der Kreditgewährung aus die Kreditgenossenschaft interessieren. Die Erwägung dieses Verhältnisses spricht also wiederum für die Identifizierung von Kreditgenossenschaft und Absatzgenossenschaft rein vom Gesichtspunkte der Aufgabe der Kreditgewährung durch die Kreditgenossenschaft.

Wenn nun die Beurteilung, Verwendung und Ermöglichung der von der Kreditgenossenschaft zu gewährenden oder gewährten Kredite entschieden besser gewährleistet, ja, in (natürlich gebotener) Vollständigkeit, in ganzem Umfange, in wirklich angemessenem Organismus allein denkbar ist in dem Falle, wo Kreditgenossenschaft und Absatzgenossenschaft in der bezeichneten Weise eins sind, und wenn diese Erscheinung vom Standpunkte der Kreditgewährung aus geboten erscheint, so verbindet sich anderseits mit einer solchen Behandlung der Aufgabe der Kreditgewährung durch die Genossen-

schaft gegenüber den Mitgliedern in einer Genossenschaft der bezeichneten Art von selbst eine gewichtige, hier eben mit der Kreditbeurteilung unzertrennlich zusammenhängende Folge: sowohl die mehr private wie die mehr soziale Wirtschaftlichkeit ist besser gesichert.

Wir haben dies bereits in verschiedenen Punkten gezeigt, indem wir die Vorzüge der organisch-einheitlichen Zusammenfassung von Kreditgewährung und Obsorge für den Produktenverkauf hervorhoben und zwar im Sinne privat- und sozialwirtschaftlich **günstiger Beeinflussung der Erzeugung.**

Diese Beeinflussung ist von vorneherein mit der Kreditgewährung allgemein gegeben.

Schon die gewöhnliche Beurteilung der Kreditverhältnisse der Mitglieder bedeutet von selbst gleichzeitig die Beurteilung der Produktionsverhältnisse der Mitglieder, da, wie wir sahen, in diesen Produktionsverhältnissen die Grundlage der Kreditgewährung und das Gebiet der Kreditverwendung sich darstellt. Es ist also durchaus natürlich, daß die auf das vernünftige Wohl der Mitglieder wahrhaft bedachte Kreditgenossenschaft bei der Kreditgewährung die Rücksicht auf die gehörige, in der Handhabung der Produktion liegende Gestaltung der Kreditverhältnisse sich wesentlich zur Maßgabe dienen läßt. Damit ist tatsächlich eine Beeinflussung der Produktion allgemein bei der Kreditgewährung durch eine Raiffeisengenossenschaft gegeben. Denn die Kredit suchenden Mitglieder werden schon durch den Maßstab der Beurteilung ihrer Kreditverhältnisse veranlaßt, sich auf diesen Maßstab einzurichten.

Vollends werden sie dazu angehalten, wenn die Bewilligung des Kredits erfolgt und wenn die Genossenschaft ihn faktisch gewährt, wenn sie dann später auch seine planrichtige Verwendung im Auge behält, dieselbe angemessen überwacht.

Aus den eben berührten allgemeinen Maßnahmen entspringt logisch von selbst die Notwendigkeit besonderer Verkehrungen zu Gunsten des Absatzes der Mitgliedererzeugnisse. Diese besonderen Vorkehrungen stehen in natürlicher Verbindung mit jenem allgemeinen Verhalten, laufen damit parallel, gehen damit theoretisch wie auch in den verschiedenen unmittelbar praktischen Punkten Hand in Hand.

Aus diesem Zusammenhange ergibt sich unbestreitbar gewiß, wie wir wiederholt wahrnahmen, die notwendige Pflicht für die

Genossenschaft, in gehöriger Art mit dem Absatze der Mitgliedererzeugnisse sich zu befassen.

Da in dem (privatwirtschaftlich und sozial richtigen) Absatze der Mitgliedererzeugnisse der nächste Produktionserfolg für die Mitglieder liegt und dieser Erfolg von jeder Raiffeisenschen Kreditgenossenschaft anzustreben ist, so darf man behaupten: Die Kreditverwendung, die Produktion findet wesentlich um des Absatzes, des Verkaufs willen statt, findet hier eine Art Abschluß. Indem nun die Kreditgewährung wesentlich in dem Endgedanken an den Absatz erfolgt, ist umgekehrt von diesem Gesichtspunkte aus wiederum formell die Beziehung und der Anlaß zur Obsorge des Kreditgewährenden, der Genossenschaft nämlich, für die gehörige Produktion gegeben.

Wenn also die Kreditgewährung u. a. mit der Endrücksicht auf den Produktenverkauf stattfindet und u. a. wesentlich darum die genossenschaftliche Obsorge sich direkt auf den Produktenverkauf erstreckt (schon um die Rückzahlung der gewährten Kredite besser zu ermöglichen — abgesehen von dem Grunde der Rücksichtnahme auf die sonstigen Interessen der Mitglieder), so wird die Kreditgenossenschaft von selbst und von der Quelle der Produktion her, also gleich an erster Stelle und in fortwährend natürlicher Verbindung mit dieser ersten Quelle ganz besonderen Einfluß darauf haben, ja, ihn pflichtgemäß wahren müssen, daß das wirtschaftlich richtige Verhältnis zwischen kreditiertem Anlagekapital und Ausnutzung (Verwendung) desselben obwaltet. Mit anderen Worten: das wirtschaftlich gesunde Verhalten der Mitglieder, ihre produktive, berufliche Tüchtigkeit vom privaten und sozialen Standpunkte aus wird zu Gunsten der Produktion durch die mit der Obsorge für den Absatz sich befassende, zugleich aber die Produktion durch entsprechende Kreditgewährung ermöglichende und fördernde Genossenschaft geprüft, bedingt, veranlaßt und überwacht schon gleich bei Beurteilung der Kreditverhältnisse, ferner bei der darauf fußenden Gewährung von Kredit und endlich im Gefolge der letzteren Kreditgewährnng.

So garantiert also die Beurteilung der Kreditgewährung durch die (mit dieser und zugleich wegen ihr) mit der Obsorge für den Produkten-

verkauf sich befassende, sachverständige und weiterblickende Kreditgenossenschaft das wirtschaftlich gesunde Verhalten der Mitglieder schon vor und zu Beginn der Produktion im privaten Interesse der Mitglieder ebenso sehr wie im sozialen Interesse. Mit der gesunden privaten Wirtschaftlichkeit der Mitglieder und der mit der Kreditgewährung durch die Genossenschaft von selbst sich verbindenden Erziehung zu wirtschaftlich richtiger Produktion geht natürlich einher die gesunde Grundlegung und Beeinflussung des sozialen Wirtschaftsprozesses. Dieser setzt sich ja aus dem Verhalten der Einzelwirtschaften zusammen, und es hängt im Uebrigen bekanntlich immer die im sozialen Wirtschaftsprozesse folgende Produktionsleistung von der vorhergehenden Produktionsleistung, namentlich dem sozialwirtschaftlich richtigen Verhalten der die Leistung Hervorbringenden ab.

Die Wechselbeziehung zwischen Kreditgewährung, Erzeugung, Absatz, die an sich schon in der Natur dieser Elemente eines in seinem Wesen zusammenhängenden Wirtschaftsprozesses gegeben ist, tritt gemäß unseren Darlegungen bei der Identifizierung von Kredit- und Absatzgenossenschaft auch äußerlich-organisch zu Tage, und diese Tatsache wird ihre Wirkung u. a. eben darin zeigen, daß Kreditgewährung, Erzeugung, Absatz im richtigen Verhältnisse zu der wirtschaftlichen Kraft des betreffenden Mitgliedes, daher im richtigen Verhältnisse zu einander stattfinden und daß die so statthabende harmonische Verbindung jener Elemente den besseren Erfolg im Produktionsleben eintreten läßt.

Für die volle Würdigung dieses Erfolges kommt namentlich in Betracht, daß jener Erfolg sich nicht nur in augenblicklichen äußeren Folgewirkungen zu Gunsten der Produktion zeigt, sondern daß er vor allem dauernd auf dem Umstande beruht, daß eben der Sitz der Produktion zu einer an sich gesunden Grundlage gestaltet und in dieser Eigenschaft erhalten wird. Damit wird die Sicherung einer sozialwirtschaftlich richtigen Produktion zu einer von

selbst und dauernd zuverläßigen, woraus sich eben sozusagen ohne weiteres fortgesetzt die äußerlich, materiell, finanziell und allgemein volkswirtschaftlich befriedigende Folgewirkung ergibt. Diese Folgewirkung entsteht auf Grund der Anlage und des Funktionierens des sachlichen Verwaltungsapparats der Raiffeisenvereine und der damit garantierten, ins Werk gesetzten und kontrollierten Tüchtigmachung der Träger der Produktion.

So sehen wir also zur Folge der logisch-natürlichen, gesunden Identifizierung von Kreditgewährung und Obsorge für den Absatz der Produkte in der Genossenschaft und durch dieselbe eine harmonische Ordnung in der Produktion und also an der ersten ursprünglichsten Stelle des Wirtschaftslebens auf eine ebenso einfache wie vorzügliche Weise in voller Naturwüchsigkeit verwirklicht und gesichert statt der heute genugsam herrschenden Uebel im Produktionsleben. Als Uebel dieser Art nennen wir kurz: die Planlosigkeit, Verwirrung, ungeordnete Hast im Produktionsleben, die extrem-egoistische, übertriebene Spekulation, anderseits die Unsicherheit des Erfolges der wirtschaftlichen Arbeit, endlich alle sonstigen, aus technischem, wirtschaftlichem und sozialem Unverstand, aus Mangel an Kenntnis der Verhältnisse, aus Nachlässigkeit, Hoffnungslosigkeit, aus Unterlassung richtiger Belehrung, Aneiferung, Verständigung sowie aus Unterbleiben rechtzeitiger Kräftigung und Stärkung entspringenden Unzuträglichkeiten des privaten Wirtschafts- und des Soziallebens.

Das vernünftige, innige, ununterbrochen gesicherte, wirklich organische und stetige Handinhandgehen der Kreditgewährung mit der Obsorge für den Absatz und mit der damit zusammenhängenden guten Beeinflussung der Erzeugung (was alles im besten wirtschaftlichen und sozialen Sinne sich gegenseitig bedingt, ergänzt, fördert, trägt) hält die aus der Isolierung dieser Faktoren entstehenden Nachteile fern. Der bezeichnete Zusammenhang wirkt als Sicherheitsvorrichtung, ev. als Korrektiv gegen die Gefahr oder die Tatsache der Halt- und Kraftlosigkeit, der Unzulänglichkeit oder der Ausschreitung der isolierten Wirtschaftsfaktoren. Jener Zusammenhang ist ein mächtiger, ruhig, aber nachdrücklich wirkender Hebel zu geordneter und gesicherter Entfaltung der Produktionskraft in richtig geleiteter Arbeit und in der Verwertung der Arbeit.

Hier darf nachdrücklich zusammenfassend nochmals bündig hervorgehoben werden, daß ein etwaiges Unternehmen, die Produktion an Hand und in Verbindung mit der Kreditgewährung zu regeln, ohne im Zusammenhange damit den Absatz, die richtige Verwertung der Produktion betreiben zu wollen, naturgemäß den gewollten Erfolg aufs Spiel setzen oder preisgeben hieße. Ebenso wäre der Versuch, den Absatz nicht im Anschlusse an die Kreditgenossenschaft zu besorgen (einzeln oder in existenziell getrennter Absatzgenossenschaft) nur halbe Arbeit. Beides würde unter Umständen für Produktion und Produzierende direkt schädliche Begleiterscheinungen mit sich bringen, auf alle Fälle eine sehr fühlbare Lückenhaftigkeit aufweisen. Die solide Grundlegung und harmonische Stetigkeit der Produktion in der Weise, wie wir sie als in den Raiffeisenvereinen möglich, im Uebrigen als volkswirtschaftlich notwendig kennzeichneten, wäre ohne den dargestellten Zusammenhang von Kreditgewährung, Produktion und Absatz (Verwertung) nur ungenügend gesichert, zum Teile undenkbar.

Der natürlich gegebene Zusammenhang des Organismus ist es, welcher den guten und gesunden Erfolg sichert. Die einzelnen Elemente sind eben nur Teile des natürlichen, d. h. ganzen Organismus.

Kreditgewährung, Produktion und Absatz greifen im ganzen Verlaufe des organischen Wirtschafts-, d. h. Produktionsprozesses notwendig und natürlich ineinander über. Sie von einander trennen, hieße den natürlichen Zusammenhang jenes organischen Prozesses und damit die natürlichen Folgen erschweren oder unterbinden.

Nur wenn die Raiffeisenvereine programmgemäß und logisch-natürlich an diesem Zusammenhange festhalten, dürfen sie beanspruchen, wahrhafte (organische) Sozialgebilde zu sein: denn dann erst vermitteln und beherrschen sie vernünftigerweise die Beziehungen der individuellen, privaten Wirtschaftssphäre der Mitglieder mit dem sozialen Gesamtleben — wesentlich durch das auf innerlich kräftiger und gesunder Grundlage aufgebaute Mittel der gehörigen Verwertung (Absatz) der (im Hinblicke auf die richtige Verwertbarkeit mit Hülfe gesunden Kredits hergestellten) Produkte der Mitglieder.

Drittes Kapitel:

§ 8. Besondere Beleuchtung der Lokalvereine als Produktivgenossenschaften.

Die Basis der sozialen Beziehungen, das Produktionsleben nämlich, ist derart in und mit der Genossenschaft nach der privaten sowohl wie der sozialen Seite ruhiger und darum kraftvoller, nutzbringender, ja, man darf sagen: wahrhaft menschenwürdiger Gestaltung und Entfaltung gewidmet. Wie viel die Reform überhaupt des sozialen Lebens von einer solchen praktisch-grundlegenden Organisation zu erwarten hat, ist bei einiger Vertiefung in die Gesamtperspektive um so besser zu erkennen, als ja, wie wir schon andeuteten, das ganze soziale Leben sich auf der Produktion aufbaut, somit von deren richtigem oder unrichtigem Verhalten nach der positiven und der negativen Richtung bestimmt wird. Das richtige Verhalten der Produktion aber ist dasjenige Gebiet, auf dem sich in der behandelten praktischen Beziehung die Raiffeisenvereine in ganz besonderer Weise betätigen.

Faßt man schließlich noch wiederholt ins Auge, daß natürlicherweise auch die Beschaffung der Bedarfsartikel für den Wirtschaftsbetrieb der Mitglieder (wovon unter § 6 gegenwärtiger Abhandlung näher gesprochen wurde) eigentlich nur unter dem Gesichtspunkte Sinn hat, daß damit der gehörigen Erzeugung und dem darauf fußenden Absatze gedient sein soll, so erkennt man leicht, wie die ganze Wirksamkeit der Vereine im letzten materiellpraktischen Grunde sich um den in der (wirtschaftlich, sozial richtigen) Erzeugung (und ihrer weiteren Verwertung) gipfelnden Fortschritt bewegt.

In der Tat zeigt sich hier der materiell-praktische Kulminationspunkt des Systems eines Raiffeisenschen „Darlehenskassen-Vereins.“ Absatzgenossenschaft ist er im Anschlusse an die durch ihn äußerlich vorab aufs Programm gesetzte Regelung des Kreditwesens im vernünftigen Sinne um der (wirtschaftlich und sozial richtigen) Erzeugung willen. Der Zentralbegriff „Produktion“ zieht sich als materiell-praktisches Leitmotiv und Verbindungselement durch die ganze Kette der einzelnen Zweige des Betriebes eines Raiffeisenvereins hindurch in Uebereinstimmung mit der natürlich-gesunden Wirklichkeit der

wirtschaftlichen Vorgänge. In dieser natürlich-gegebenen Auffassung ist ein Raiffeisenverein Wirtschaftsgenossenschaft im guten und umfassenden Sinne des Worts.

Ist so **die gute, gesunde, sozial richtige Produktion der Mitglieder, von der praktischen Seite her betrachtet, das treibende Lebenselement eines Raiffeisenvereins, der Angelpunkt, um welchen die verschiedenen Betriebszweige sich bewegen, das Ziel, auf das sie hinsteuern,** so kann man ihn als wahre Produktivgenossenschaft bezeichnen.

Als solche vermittelt er den Absatz der von den Mitgliedern in ihrer Wirtschaft bis zum Verkaufsstadium fertig hergestellten Erzeugnisse. Er unterstützt die Privatwirtschaft; er leitet sie und ergänzt sie, soweit beides angemessen erscheint, sowohl nach der privaten wie der sozialen Seite.

Letzteres tritt äußerlich noch mehr hervor, wenn ein Raiffeisenverein im eigenen Genossenschaftsbetrieb sich mit der **Verarbeitung** der in der Privatwirtschaft der Mitglieder gewonnenen Erzeugnisse befaßt, um eine gesunde, richtige oder rationellere Produktion durch direkten Genossenschaftsbetrieb da zu ermöglichen, wo unter Umständen die Privatwirtschaft unzulänglich erscheint.

Mit dieser Erscheinung zeigt sich uns das Gebiet derjenigen Genossenschaftsart, die man der landläufigen Begriffsauffassung nach als „Produktivgenossenschaft" anzusehen pflegt (Molkerei- oder Käsereigenossenschaften, Winzervereine usw. usw.). Wir können sie schließlich mit Recht auch als Absatzgenossenschaft auffassen, da die gewöhnlichen „Produktivgenossenschaften" schwerlich lediglich der Verarbeitung der Mitgliedererzeugnisse halber arbeiten, sondern wesentlich wohl um der weiteren gehörigen Verwertung, d. h. des Absatzes willen. Immerhin lassen wir dahingestellt sein, ob die Erwähnung des Verarbeitungsgenossenschaftswesens als (eventuell in besonderer Abteilung betriebenen) Teiles des Programms der Raiffeisenvereine unter gegenwärtigem dritten Kapitel am Platze ist oder ob sie eher zum folgenden vierten Kapitel (weitere Betriebszweige usw.) gehört.

Jedenfalls dürfen wir hier noch erwähnen, daß auch beim Betriebe des Verarbeitungsgenossenschaftswesens

durch die Raiffeisenvereine für diese bei richtigem Vorgehen jedes finanzielle Risiko ausgeschlossen ist. Auch hier müssen die auf dem Kreditwege von Seiten des „Darlehenskassen-Vereins“ (der Universalgenossenschaft) zu bewilligenden Beträge genau ebenso sicher gestellt werden wie beim übrigen Kreditverkehr, der durch die Raiffeisenvereine besorgt wird (zu vergl. § 5 B I gegenwärtiger Abhandlung).

Der Unterschied gegen die ev. ganz für sich (vom Kreditgenossenschaftswesen konstitutiv durchaus getrennt) bestehenden Verarbeitungsgenossenschaften liegt wesentlich in der (trotz eventueller Besorgung der Produktenverarbeitung in technisch abgeteilter Betriebsführung) gegebenen engen, natürlichen, heilsamen Verbindung und Wechselwirkung zwischen Kreditgewährung und Kreditverwertung (Produktion). Diese Beziehungen haben wir für analoge Umstände bei Betrachtung der Verhältnisse des genossenschaftlichen Absatzes schon erörtert. Sie treten um so mehr hervor, nehmen um so mehr an grundsätzlicher wie praktischer Wichtigkeit zu, je mehr die genossenschaftliche Einwirkung und Konzentration nach der Seite der Produktion voranschreitet.

Viertes Kapitel:

§ 9. Weitere Betriebszweige und nähere Erörterung des prinzipiellen Zweckes der Lokalgenossenschaften.

Wir sahen, daß zur Erfüllung der Aufgabe der Vereine die Pflege des Barkreditwesens im Vordergrunde steht — aus leicht erklärlichem Grunde, da sich das Bargeld heutzutage immer doch als der praktisch am meisten erhebliche Wirtschaftsfaktor, als das praktisch wesentlichste Betriebsmittel darstellt.

Die Hergabe desselben aus der Vereinskasse an die (sich dieser Quelle bedienenden) Mitglieder behufs **Umwertung des Bargeldes in naturale Wirtschaftsgüter durch naturale Wirtschaftsvorgänge** geschieht seitens der Genossenschaft zu dem Zwecke, um auf diese Wirtschaftsvorgänge sozialharmonisch einzuwirken. Der Einfluß der Genossenschaft auf diese Wirtschaftsvorgänge besteht in der gemeinsamen Verständigung nach wahrhaft sozialen Prinzipien, dementsprechender, sozialorganischer Kraftbindung, Kraftzusammenfassung, Krafteinordnung

und Kraftentwicklung. Die Genossenschaft will mit der plangerechten Sammlung, Ordnung und Entbindung der im Gelde aufgespeicherten Kraft die naturalen Wirtschaftsvorgänge bis zu der vom Wesen der Privatwirtschaft gezogenen Grenze nach wirtschaftlich, sozial gesunden Gesichtspunkten leiten. Das Streben nach Erzielung eines im Rahmen des Gesellschaftsganzen gehörig geordneten Wirtschaftsbetriebes, die solcherart gehörige **Wertung** der Wirtschaftsmittel und damit die **Obsorge für den sozial richtigen, in diesem Sinne guten Verlauf der Wirtschaftsvorgänge** ist der praktische Kern des Programms eines jeden wirklichen Raiffeisenvereins.

Im Gelde, das seinerseits aus den wirtschaftlichen Verkehrsbedürfnissen heraus entstand, ist bekanntlich wirtschaftliche, menschliche Kraft aufgespeichert, und kein Zweifel kann darüber bestehen, daß diese Kraft vernünftigerweise wieder zur Entbindung für menschliche Zwecke und zwar für diejenigen des Verkehrs bestimmt ist. Es kommt darauf an, diesen Vorgang der Kraftentbindung so sich vollziehen zu lassen, daß er in Wirklichkeit den vernünftigen Begriffen der Menschlichkeit (aus deren Sphären die zu entbindende Kraft stammt und für welche sie bestimmt ist) entspricht.

Leider ist letzteres in weitgehendem Maße faktisch nicht der Fall. Um so notwendiger ist die Betonung der Wichtigkeit der eben bezeichneten logischen Auffassung, und um so bedeutungsvoller erscheint die Verwirklichung der aus der menschlichen Vernunft sich ergebenden Forderung, daß im sozialen Verkehr eine Reform in der Benutzung des Geldes stattzufinden habe — eine Reform in der Erschließung der im Gelde aufgespeicherten Kraft. Mit einer solchen Reform wird wieder weitere menschliche Kraft erfordert und so des Weiteren mit der Erschließung des Geldes die Aufwendung neuer menschlicher Kraft in geordnete Bahnen gezogen.

Jene Kraftentwicklung und Kraftaufwendung, mit anderen Worten: die Entbindung und Entwicklung des Geldwertes muß also so geschehen, daß eben den Begriffen der Menschlichkeit, der wahren Sittlichkeit (der privaten sowohl wie der sozialen) entsprochen wird.

Knüpft somit ein Raiffeisenverein an die Regelung des Geld- und daher des Kreditverkehrs an, nimmt er sie tunlichst an sich, so geschieht es offensichtlich nicht um des todten Geldes willen, sondern ex professo und direkt deshalb, um einen guten Einfluß auf das Wirtschafts-, das Sozialleben zu gewinnen, mit anderen Worten: um die menschlich-vernünftige Regelung der lebendigen, naturalen Wirtschaftsvorgänge nach Möglichkeit in die Hand zu nehmen.

Dies geschieht indirekt dadurch, daß die Genossenschaft die individuelle Privatwirtschaft mit Geldmitteln versieht, deren gute Verwendung sie sich des Näheren (bei der Angabe des Zweckes des Kredits, des Darlehens) versprechen läßt und die sie überwacht. Des Weiteren äußert sich das Streben der Genossenschaft nach Regelung der naturalen Wirtschaftsvorgänge darin, daß sie durch direkt eigenen Geschäftsbetrieb und andere gemeinnützige Veranstaltungen eine gute Wirtschaft, ein gutes Sozialleben an ihrem Teile zu sichern, zu fördern, anzuregen, vorzubilden, durchzuführen sucht.

Dreht sich heutzutage der menschliche Verkehr auf wirtschaftlichem Gebiete und in hohem Grade auch auf anderen Gebieten ums Geld, um den Geldverkehr, so wird in der Tat die reformatorische Aufgabe, deren Setzung die Konstituierung eines Raiffeisenvereins in der Tiefe ihres Wesens ausmacht, praktisch sich auf dem Geldwesen aufbauen müssen. *Einerseits* geschieht das, um *negativ die Verkehrtheiten, die Schäden, mit denen der heutige Geldverkehr behaftet ist, auszuschalten und fernzuhalten, soweit sie aus der jetzigen Art des Geldverkehrs selbst herrühren.* Das Mittel jenes gesellschafts-, sittlichkeitsschädigenden Geldverkehrs soll dieser Art des Verkehrs entzogen werden, um zunächst auf diese Weise die antisozialen, antisittlichen Bestrebungen möglichst lahm zu legen. *Anderseits soll sich positiv erschließend und ausgestaltend mit der Wahrnehmung des Geldverkehrs eine allgemein sittliche Intention und Wirkung verbinden*, was wiederum annehmbar erscheint, weil die Sittlichkeit (die private sowohl wie die allgemeine soziale) in ihrer Betätigung an materiellen, in die Erscheinungswelt tretenden Objekten ansetzt.

Da nun *der Geldverkehr das praktisch Wichtigste des materiellen Erscheinungslebens der menschlich-sozialen Sphäre ist*, so wird es endgültig für gewiß gehalten werden, daß alle auf sittliche Regeneration des Gesellschaftslebens gerichteten Bestrebungen einen sehr natürlichen, passenden Ausgang nehmen bei Anknüpfung an das gerade praktisch wichtigste Mittel sittlicher Betätigung, an das praktisch bedeutungsvollste Objekt der sozialen Erscheinungswelt, an das Geld und das dasselbe vermittelnde Kreditwesen. Hier finden jene Bestrebungen eine höchst wesentliche Stütze, einen kräftigen Halt und Nachdruck, eine höchst wirkungsvolle Unterlage.

Das Entwickelte ist der Sinn der Firmierung der Raiffeisengenossenschaften als **Geld-, als Kredit-, als „Darlehenskassen-**Vereine." Es erhellt, daß von diesem (natürlichen und daher aus sich selbst deutlichen) Gesichtspunkte aus *die Aufgabe eines Raiffeisenvereins pflichtgemäß und grundsätzlich*

über die bloße Kreditgewährung von keiner wie immer vernünftig gearteten Maßnahme Halt macht, die irgend der Betätigung jenes Programmes zu dienen geeignet ist.

Es erhellt weiter, daß die Verwirklichung dieses Programms die Vereine im Rahmen ihrer Wirksamkeit sehr weit führt, daß es der hierfür zu treffenden Maßnahmen vielfältige und vielseitige sein müssen, wenn dem großen Zwecke vollernstlich nachgestrebt werden soll. Die sittliche Verpflichtung, welcher nach dem Dafürhalten, nach dem Grundgedanken, nach der Grundforderung der Vereine die Verwendung des Geldes untergeordnet sein muß, erheischt streng, daß die Vereine so viel, als irgend im Rahmen ihrer Kräfte und ihrer sozialen Stellung (als Binde-, Ergänzungs- und Ausgleichsmittel zwischen Privat- und Gemeinwirtschaft) tunlichst ist, sich selbst von Genossenschaftswegen auf alle Art damit befassen, einer guten Geldverwendung die Wege zu bahnen, sie zu fördern. Haben sie die Geldmittel in der Hand, so liegt es im übrigen nahe, ist es mit dem durch den Vereinszweck gegebenen Gebote guter Verwendung der Geldmittel zwingend ihnen (den Vereinen) direkt auferlegt, alle Unternehmungen, Vorkehrungen, die vernünftiger Weise auf direkt genossenschaftlichem Wege durchführbar sind, selbst zu betreiben, um so aus erster Hand für die gute Anlage des von ihnen aufgenommenen Geldes zu sorgen. Sie erfüllen damit die Pflicht, auf die beste Einrichtung, den zweckentsprechenden Verlauf wirtschaftlicher Unternehmungen in gesundem, sittlich-sozialem Sinne bedacht zu sein. Durch ev. direkten Betrieb verkörpern sie das Prinzip der guten Verwendung des Kapitals, des Baargeldes unmittelbar selbst und geben dergestalt ein direkt praktisches Beispiel für die Befolgung des erwähnten Prinzips.

Wenn wirklich die Raiffeisenvereine (was wir tatsächlich als ihre Aufgabe erkannten) eine im Zusammenhange mit dem sozialen Ganzen richtige Produktion anstreben und an ihrem Teile gewährleisten wollen, so können, dürfen sie sich nachgewiesenermaßen nicht auf die Pflege des rein kapitalistischen Elements, des reinen Geldverkehrs, des gewöhnlichen Baarkredits beschränken. Indem sie vielmehr den ganzen Prozeß der Produktion des von ihnen vertretenen Produktionszweiges (zur Zeit speziell die Landwirtschaft) in organischem Zusammenhang, in organischer Vollständigkeit unter ihre Obhut nehmen

und zwar so, daß sich die persönliche, die private Produktions-, d. h. Berufsarbeit gesund harmonisch verhält zur sozialen Gesamtheit, zur Gesellschaft schlechtweg, schaffen sie die **wirklich soziale Produktiv-, die** solchergestalt im eigentlichen und wahren Sinne des Worts erstehende **Berufsorganisation.**

Die letztere müssen die Vereine wollen, da sie eine privatwirtschaftlich und zugleich sozial gesunde, natürlich harmonische Ordnung erstreben.

Eine solche Ordnung ist in gehöriger, gesicherter Weise, dauernd und durchgreifend nur mit der ordnungsgemäß vor sich gehenden, zugleich privaten wie gesellschaftlichen Funktion des Berufes gegeben. Soll aber wirklich diese Funktion ordnungsgemäß vor sich gehen, so erscheint die Regelung, die Ordnung, die Organisation dieser Funktion, des Berufes nämlich, als das von selbst natürlich Gebotene. Das (eben gekennzeichnete) Wesen des Berufs erfordert in Verbindung mit dem Begriffe wirklicher (ganzer) Organisation notwendig, daß keine Verzettelung und kein Sichverlaufen der auf die Produktion zu verwendenden Kraft in konstitutiv verschiedenen genossenschaftlichen oder sonst beruflichen Einzelveranstaltungen stattfindet. Vielmehr müssen behufs Verwirklichung wahrer Berufsorganisation die Berufs-, die Produktionsleistungen in einheitlich zusammenhängender Geschlossenheit, nach einheitlich, organisch verlaufendem Plane in einer einheitlich, plangerecht nach innen und außen auftretenden, zusammenfassenden, die Gemeinsamkeit und Geschlossenheit des Berufs auch äußerlich darstellenden Institution erfolgen. Dabei muß diese Organisation so beanlagt sein, daß sie mit ihrer planmäßigen Geschlossenheit zugleich ihre sozial-organische Bedeutung zum Ausdrucke bringt.

Durch konstitutiv getrennte Einzelveranstaltungen würde der soeben als notwendig bezeichnete Zustand nicht geschaffen. Von der Einzelaufzählung aller mit einer solchen Trennung ev. gegebenen theoretischen wie praktischen Nachteile müssen wir hier absehen. Sicher dürfte man im günstigsten Falle erwarten, daß der in der konstitutiven Trennung solcher Einzelveranstaltungen liegende Schaden durch etwaige Verständigung der Leiter jener Einzelveranstaltungen nicht auszuschließen oder auszugleichen wäre. Zudem wäre eine solche Verständigung weder in den Einzelfällen noch dauernd allgemein gesichert, jedenfalls oft sehr erschwert, wenn nicht unmöglich.

Kann man das Berufsprinzip als das Kardinalprinzip des Gesellschaftslebens ansehen (und das Zu-

treffende dieser Voraussetzung zu erkennen ist nicht schwer, da eine unbefangene Auffassung des Gesellschaftslebens ohne weiteres diese Erkenntnis an Hand gibt), so ist unmittelbar deutlich, daß das gehörige, das sozial richtige Funktionieren dieses Prinzips, seine organische Ausprägung und Wirksamkeit (in plangerechter, sittlich-sozialer Berufsorganisation) für die faktische Regelung, Ordnung des sozialen Lebens grundlegend, durchgreifend ist. Bei dem Streben nach voller und wahrer Verwirklichung des Berufsprinzips können also tatsächlich die Raiffeisenvereine in allem Ernste als Träger des Strebens nach Verwirklichung einer wahrhaft sozialen, wahrhaft organischen Wirtschaftsordnung betrachtet werden — betrachtet werden als Träger des Strebens nach Verwirklichung einer durchgreifenden, auch äußerlich systematischen, menschenwürdigen Sozialordnung.

Liegt sonach in dem System Raiffeisen ein sozial allgemein bedeutungsvolles Programm, ein **soziales Programm allgemeinsten und ersten Ranges** vor, so ist doch klar, daß seine Inbetriebsetzung von heute auf morgen nicht nur überhaupt unmöglich, sondern auch in der unvermittelt plötzlichen Anwendung (auf einen Schlag) praktisch überstürzt, wäre daher selbstverständlich in solcher Ausführung unordentlich, ja verhängnisvoll wirken müßte.

Wie alle sozialen Einrichtungen (mögen sie noch vorzüglich vorgedacht und sachlich noch so richtig beanlagt sein), hängen auch die Raiffeisenvereine von lebendigen, nicht nur zwecksetzenden, sondern auch zweckbetätigenden Personen, deren lebendigem Verständnisse, ihrer Schulung, ihrer sozialgenossenschaftlichen Uebung ab. Ebenso wenig wie die sozialen Uebelstände mit einem Zaubermittel ohne Mühe — sozusagen mechanisch — zum Verschwinden gebracht werden können, ebenso wenig können die Raiffeisenvereine hoffen, selbst ein übernatürliches Allheilmittel in der Art zu sein oder zu bieten, daß damit gleich von vorneherein die soziale Vollkommenheit in die Welt gesetzt wäre. Es bedarf nüchterner, vor- und umsichtiger, andauernder, langwährender, nie aufhörender Arbeit und Erziehung der zur Leitung berufenen Personen sowohl wie der als einfache Mitglieder zu beteiligenden.

Auf das innere Verständnis der einzelnen beteiligten Personen kommt alles an, sowie darauf, daß

die **äußeren Maßnahmen naturgemäß aus** *jenem* **inneren Verständnisse herauswachsen,** *auf ihm fußen.*

An der Natürlichkeit dieser Forderung ist bei nüchterner Betrachtung gewiß nicht zu mäkeln.

Alles soziale Erscheinungsleben nimmt seinen tatsächlichen Ursprung in der einzelnen Persönlichkeit. Sie ist in Verbindung mit den übrigen konsozialen Einzelpersönlichkeiten für das soziale Leben zwecksetzend. Die soziale Zwecksetzung wird sich folglich nach der Einsicht, der Tüchtigkeit, dem Willen dieses lebendigen Ursprungs der Zwecksetzung richten, gar nicht zu reden davon, daß die Ausführung der gesetzten sittlich-sozialen Zwecke wiederum von dem Grade der sittlich-sozialen Tüchtigkeit der jene Zwecke handhabenden Einzelpersönlichkeiten wesentlich abhängt. Endlich wird kaum ein vernünftiger Zweifel darüber obwalten, daß *das letzte Ziel der sittlich-sozialen Zwecksetzung wiederum die Einzelpersönlichkeit*, ihr vernünftiges, wohlverstandenes ethisches und materielles Interesse ist.

Das soziale Leben ist sittliche Betätigung. Der sittlichkeitsschaffende, sittlichkeitsverbürgende, sittlichkeitswollende und sittlichkeitsgenießende Faktor ist unstreitig der Mensch.

Wenn also Raiffeisen vor allem betonte, daß bei den Darlehenskassen-Vereinen und der damit eingeleiteten sozialen Bewegung es am letzten Ende auf die sittliche Betätigung und Hebung der *Einzelnen* ankomme, so erscheint dies sehr begreiflich.

Erklärten wir vorhin, das soziale Leben sei sittliche Betätigung, so verstehen wir dies aus der Auffassung der Notwendigkeit vernunftgemäßer Lebensführung des Menschen heraus, die allerdings de facto keineswegs immer angetroffen wird. Um so notwendiger ist die Betonung dieser allgemein verpflichtenden Auffassung. Jedenfalls hat *für das Wirtschaftsleben das sittliche Prinzip* den *Vorrang* einzunehmen in Beziehung oder *Gegenüberstellung zu den materiellen Interessen, da das Streben nach Sittlichkeit* unter den Menschen mit Recht als *die wesentlichste Aufgabe des menschlichen Daseins* angesehen wird.

Kein Nationalökonom oder Soziologe wird somit vernünftigerweise den *Gebrauch der Gegenstände der Außenwelt*, der äußeren *Güter* anders betrachtet und behandelt wissen wollen als in *Beziehung zur Sittlichkeit*. Durch die gehörige äußere Verwirklichung dieser von

Haus aus bestehenden inneren Beziehung soll dem inneren Wesen des natürlichen Verhältnisses nach der menschliche Gebrauch der Sinnenwelt, der materiellen Güter vernünftig geregelt werden.

Fügen wir noch hinzu, daß bei logischem Durchdenken diese Auffassung die mechanisch-materialistische und rein historisch-relative Lebensanschauung ausschaltet zu Gunsten der Anerkennung der Tatsache, daß beim Menschen seiner wahren Beanlagung nach die geistig-sittliche Seite seiner Natur das eigentlich Prinzipielle, Maßgebende, Ausschlagverleihende faktisch zu sein hat, so sehen wir, daß ein soziales System, welches (wie das Raiffeisensche) in konsequenter Durchführung eine absolut geistige Seite im Menschen anerkennt und die Auffassung von der Priorität dieses absoluten Prinzips zutreffend in den Vordergrund stellt, in seinem natürlichen Werte, in der natürlichen sozialen Schätzung am höchsten dasteht und dastehen muß.

Dies gilt für die prinzipielle Würdigung. Der höhere Wert eines solchen Systems zeigt sich faktisch aber auch darin, daß ein derartiges System, wofern es sonst in seinem Organismus richtig beanlagt ist und arbeitet, auf die Dauer den besten, zuverlässigsten Erfolg verspricht — mit Gewißheit nach dem gegebenen Verhältnisse der Wirkung zur adäquat kausalen Ursache.

Allerdings wird man sich bei der Freiheit und Unzuverlässigkeit der menschlichen Willensbetätigung auf Abweichungen, Programmwidrigkeiten immer wieder gefaßt machen müssen. Um so wichtiger ist das grundsätzliche Festhalten an einer vernunftgemäßen, in diesem Sinne objektiven, natürlich gegebenen, inneren Sittlichkeitsnorm. Das wirtschaftliche, soziale Leben würde sonst erst recht der Haltlosigkeit und Verwirrung anheimfallen, den mit Sicherheit leitenden Ordnungsfaktor vermissen lassen.

Der Ordnung — guter, zuverlässiger, aus der natürlich-geistigen Beanlagung des Menschen entspringenden Ordnung kann das wirtschaftliche, soziale Leben am wenigsten entbehren, wenn es überhaupt noch „wirtschaftlich, sozial“ genannt werden, wenn von einem „wirtschaftlichen, sozialen“ Leben im wahren Sinne des Wortes die Rede sein soll.

Einerseits ist nun im faktischen Erscheinungsleben der Mensch der natürlich berufene Ausgangspunkt der zu setzenden Sozialordnung. Anderseits untersteht seine soziale Sittlichkeitsbetätigung objektiv-inneren, natürlich-geistigen Normen (dem natürlichen Verhältnisse nach). Dieses natürliche Verhältnis muß sich faktisch im äußeren Sozialleben zeigen, muß durch den (die fak-

t i s ch e Ordnung setzenden und betätigenden) Menschen zum sichtbaren Ausdrucke gebracht werden.

Es geschieht, wenn im Handlungsleben des Menschen die Priorität und Verbindlichkeit jener natürlichen inneren Normen f a k t i s ch (durch richtige Betätigung) anerkannt wird.

In diesem Falle wird der Erfolg bestimmt dem leitenden Plane entsprechen. Mit anderen Worten: Die Wirkung, welche beim Ausgang zum Ziele gesetzt wurde, tritt gewiß ein, weil Ursprung, Mittel und Zweck logisch genau einander gemäß sind und weil notwendig die adäquate Wirkung immer der mit adäquaten Mitteln wirkenden adäquaten Ursache folgt.

Dies darf erst recht für das materielle Wirtschaftsleben betont werden. Je mehr man es mit materiellen Dingen zu tun hat, um so mehr ist die scharfe Erfassung und unausgesetzte Beibehaltung der geistig-sittlichen Norm (als natürlich gegebener, allein klarer und sicherer Leitfaktor) nötig. Gerade hier wird der richtig verstandene Erfolg die Zuverlässigkeit der von Natur gegebenen (vom Menschen bewußt zu erfassenden und zum Zwecke zu setzenden) inneren Moralgesetze erweisen. D i e g e s u n d e W a h r n e h m u n g d e r m a t e r i e l l e n S e i t e d e s S o z i a l l e b e n s w i r d e i n r i ch t i g b e a n l a g t e s u n d f u n k t i o n i e r e n d e s S o z i a l s y s t e m g e r a d e m i t d e r eben erwähnten g e i s t i g - h ö h e r e n F ü h r u n g s i ch e r n.

Die ideal vorgebildete Harmonie und Logik der vom Einzelnen zu befolgenden innermoralischen Naturgesetze wird sich dergestalt auch äußerlich erweisen; sozusagen wird das Exempel auf die Richtigkeit der idealen Erkenntnis und Plansetzung geliefert. Damit zeigt sich in praxi die Richtigkeit und Zuverlässigkeit jener innermoralischen Gesetze. Es tritt äußerlich sichtbar hervor, daß auf die Erfassung und Befolgung jener Gesetze durch den Einzelnen alles ankommt.

Sind sie im Einzelnen deutlich und wahrhaft lebendig, so wird sich die äußere Betätigung als Folge des natürlich wirkenden Grundes sozusagen von selbst ergeben. Ist sonach dieser G r u n d vom Einzelnen b e w u ß t erfaßt und für die Sphäre des menschlichen Handlungslebens z u m Z w e ck e g e s e t z t, so wird bei konsequentem Verhalten des Einzelnen die jenem inneren Grunde entsprechende äußere Folge korrekt sich einstellen.

Raiffeisen, dem die Bedeutung eines erstklassigen Sozialreformers bezw. Systemgebers heute verständigerweise kaum mehr abzusprechen ist, verfuhr also der menschlichen Natur und dem Wesen ihres vernünftigen, inneren Verhältnisses zur Erscheinungswelt gemäß logisch, wenn er sein S y s t e m a u f d e n d u r ch a u s a u s g e s p r o ch e n e n **Zweck** b a s i e r t e, d e r S i t t l i ch k e i t z u d i e n e n. Diesen Zweck wollte er erreicht wissen d u r ch

Hebung, Förderung der Sittlichkeit des Einzelnen und zwar der im Zusammenleben mit andern auftretenden einzelnen Persönlichkeit, von deren Plansetzung und Wirken der soziale Verband in der Erscheinungswelt ausgeht, auf dem er in der Erscheinungswelt beruht, für welche Einzelpersönlichkeit auch seine (des sozialen Verbandes) Folgewirkungen sonach bestimmt sind.

Die äußern genossenschaftlichen Maßnahmen, Erfolge, Vorteile sollten ausgesprochenermaßen nur „**Mittel** zum Zwecke der sittlichen Besserung, Hebung" sein.

Raiffeisens praktischer Blick erkannte treffend, daß der auf die Einzelpersönlichkeit zu gewinnende, auszuübende Einfluß an dasselbe Mittel anknüpfen müsse, welches in der Hand des Menschen dessen sittliche Natur so tief entwürdigt, ihr den Stoff und Anlaß zu den bedauerlichsten (privaten und) sozialen Ausschreitungen gegeben hatte, nämlich das Geld, das Kapital. Der Versuch, nach Möglichkeit im Geldwesen Ordnung zu schaffen, war in seinen Augen gleichbedeutend mit dem Bemühen, eine bessere Herrschaft über die Einflüsse des Geldes, des Kapitals zu erzielen. An die Stelle der Willkür, des ausschweifenden Eigennutzes, der Genußsucht, welchen Triebfedern die Verwendung des Geldes, des Kapitals in so hohem Grade gehorcht hatte, sollte die pflichtgemäße, sittliche Norm wahrer gesellschaftlicher Erkenntnis treten. Hatte man bisher dem Banne des Geldes, des Kapitals so reichlich in jenem perversen Sinne sich überlassen, so mußte die Wirkung umgekehrt ausschlagen, sobald eine besser als jene geldmißbrauchenden Kreise inspirierte Institution dem (an sich neutralen) Gelde in seiner beziehentlichen Verwendung grundsätzlich einen anderen Sinn gab.

Das war nicht nur prinzipiell allgemein sozial, sondern besonders für das praktisch organisatorische Vorgehen höchst wesentlich. An Hand des nackten Geldverkehrs sollte in Kreditinstituten das Volk, der Verkehr, der einzelne Mensch wieder den höheren Wert des Geldes, des Kapitals sehen, an ihn glauben lernen und so, namentlich aber in der sittlichen **Verwendung** des Kredits, des Geldes, des Kapitals eine andere, bessere Ordnung verstehen, sodann anbahnen, unterstützen, einführen helfen. Hat man von dieser Seite her begriffen und sich einigermaßen gewöhnt, das wirtschaftliche, das soziale Leben unter der Auffassung und den Gesetzen einer höheren Ordnung

zu betreiben, sich tatsächlich dafür einzusetzen, so kann damit und darnach von Seiten einer solchen innen und außen gefestigten, kapitalbedeutenden Reformgesellschaft auch den anderen materiellpraktischen (wirtschaftlichen) Beziehungen des Soziallebens Zug um Zug näher getreten, und kann in dieser Weise Schritt um Schritt die friedliche Wucht der erneuenden Bewegung in einer segensreichen Umgestaltung der sozialen Verhältnisse, in einem geklärten, gesicherten, dauernden, erlösenden, harmonischen Fortschritte sich geltend machen.

Inwieweit dieses umfassende Wirtschafts-, Sozialprogramm faktisch zur Verwirklichung gelangt, ist also jeweils Sache der Entwicklung. Jedenfalls kommen hier u. a. die örtlichen, besonderen Umstände in Betracht, wenn allerdings diesbezüglich wie überhaupt für die Gründung und die Arbeit eines Raiffeisenvereins nicht gesagt sein soll, daß die Verwirklichung des gedachten Programms oder von vorneherein die Einführung eines solche Ziele verfolgenden Vereins durch irgendwelche besonderen Umstände gänzlich ausgeschlossen sein darf. Es kann sich nur um die Frage nach Art und Tempo des Vorgehens sowie der Dringlichkeit der Inangriffnahme der einen oder anderen Aufgabe in vernünftiger Rücksicht auf die augenblickliche Möglichkeit der Durchführung handeln, je nachdem das eine oder das andere Bedürfnis im Augenblicke schärfer hervortritt. **Zeitlich wird immer der Geld-, Kreditverkehr von Anfang an ins Leben zu treten haben.**

Die Zeitumstände werden sodann Aufgaben zu lösen geben, die sich im Besonderen und Einzelnen gleich bei Beginn der Vereinswirksamkeit nicht voraussehen lassen. Zweifellos ist es von höchstem Werte, in einem Raiffeisenverein ein für alle Male eine allgemeine Institution zu besitzen, vermöge deren man künftigen, noch unbekannten, unvorhergesehenen wirtschaftlichen, sozialen Aufgaben, welche eine gemeinsame Verständigung, gegenseitige Unterstützung, gemeinsames Vorgehen, gemeinsame Abwehr und gemeinsamen Widerstand erfordern, nicht, wenn solche Aufgaben und Bedürfnisse eintreten, unvorbereitet gegenübersteht. Es hängt außerordentlich viel davon ab, daß man vielmehr bei solchen Lagen in gesicherter Position sich befindet, zur Hebung derselben ein bei richtigem Gebrauch nicht versagendes Werkzeug schon zur Hand hat.

Man weiß, was es gerade in solchen Situationen erfordert, für eine passende Organisation nur den Plan zu entwerfen, überhaupt die Klarheit, den Sinn und die Kraft zu geeigneter Initiative zu besitzen, erst recht aber zu der dann vor allem nötigen Sammlung der Kräfte und zu der gemeinsam zu vereinbarenden Verständigung die erforderliche Bereitwilligkeit und Unterstützung anzutreffen bezw. zu erzeugen. Um dann weiter ein gemeinsames Vorgehen und verabredetes sonstiges Verhalten ins Werk zu setzen, würde ev. nicht nur viel aufgewendete Kraft vergebens, d. h. ohne praktischen Erfolg verschwendet werden; es würde auch vielfach größter Mühen und Agitationen bedürfen, bis erst ein Anfang zustande käme, überhaupt eine Organisationsform, erst eine Grundlage geschaffen würde. Dabei würde man noch des ganzen Reichtums genossenschaftlicher Erfahrung und Schulung entbehren, den eine schon vorhandene, in analogen Fällen sich erprobt **habende** und wegen ihres allgemeinen, umfassenden Prinzips auch **für** die Ratschaffung und tätige Arbeit in analogen Fällen **bestimmte** Organisation (wie ein Raiffeisenverein es ist) in ihrem Schoße geschlossen zur Verfügung stellen kann.

Nicht erst braucht eine Organisation eingerichtet und viel wertvolle Zeit und der vielleicht davon abhängende, entscheidende erste Erfolg aufs Spiel gesetzt, verloren zu werden mangels geordneter, regelrecht einsetzender Kraftentfaltung, mangels berufener, aktiver Organe: ein gehörig funktionierender Raiffeisenverein sichert die Möglichkeit, alle jene wesentlichen wirtschaftlichen, sozialen Vorteile gleich von Anfang an zu besitzen, auszunützen. Eine fertige, geübte, feste und kräftige Arbeits- und eventuell Kampforganisation gewährleistet bekanntlich der Erfolg schon zur Hälfte.

Es läßt sich, um nun doch auf einiges praktische Detail einzugehen, für die gegenwärtigen Zeitverhältnisse der beobachteten Praxis gemäß reden von der gemeinsamen Beschaffung landw. Maschinen und Geräte auf Rechnung des Vereins, von gemeinsamen Kulturen (z. B. Obstbaupflanzungen, Baumschulen, sonstigen Musteranlagen), von gemeinsamer Weide, gemeinsamer Waldung, von Zuchtgenossenschafts-, von Versicherungszwecken, von geistiger, moralischer und fachtechnischer Belehrung in den gewöhnlichen Vereinsversammlungen oder in regelrechten Kursen, endlich von einer Anzahl weiterer bei Gelegenheit sich bietender Veranstaltungen, so von Krankenpflege, Hüte- und Erziehungsgelegenheiten, von vorbeugenden und sanierenden Maßnahmen gegen Tier- und Pflanzenkrankheiten, gegen ungesunde Belastung, Zerstückelung, Veräußerung des Grundbesitzes, von Vereinbarungen über dessen rationelle

Bewirtschaftung, von der Obsorge für Einrichtung und Pflege der ländlichen Hausindustrie, von vorbeugenden oder sonstigen allgemeinen und besonderen Vorkehrungen gegen wucherische oder sonst das Gemeinwohl schädigende Vorgänge, von der Verhütung und Schlichtung von Streitigkeiten bezw. Prozessen, von der Rechtspflege überhaupt, von allgemeinen Veranstaltungen zur Pflege des Gemeingeistes [kleine Fach- und Dorfmuseen, Bibliotheken, Vereinslokal, Ausstellungen, Heimatpflege, Gesellschaftsabende, Verbreitung guter Literatur, Jugendspiele], von Koch- und Haushaltungskursen usw., usw., — Veranstaltungen, die man je nach Umständen mehr als wirtschaftlich-geschäftliche oder mehr als wirtschaftlich-gemeinnützige benennen mag.

Zwischen beiden letzteren Arten wird sich manchmal die Grenze schwer ziehen lassen, da beide Kategorien allgemeiner Fürsorgeunternehmungen für das Wohl der (in der Gesamtheit inbegriffenen) Einzelnen in ihrem Wesen, in ihrer Bestimmung aufs innigste verwandt sind, wenn beides in gesundem Sinne aufgefaßt wird, also in dem Sinne, wie ein Raiffeisenverein es tun soll. Er hat das Wohl der Gesamtheit um der Einzelnen willen und das Wohl der Einzelnen in moralisch naturgesetzlichem Zusammenhange mit der Gesamtheit, beides also in den natürlich wechselseitigen Beziehungen zwischen dem Einzelnen und der Gesamtheit (als natürlichen Altruismus) im Auge.

Der Begriff „geschäftlich“, der in modern kaufmännischer Bedeutung gleichwertig mit gewinnsuchend gesetzt werden kann, wird von einem Raiffeisenverein doch immer wirklich sozial verstanden. **Das Gewinninteresse des Einzelnen soll sich nicht weiter betätigen, als es mit der Rücksicht auf den Mitmenschen wohl vereinbar ist, so daß die schrankenlos kapitalistische Selbst- und Gewinnsucht, die cupiditas habendi, bekämpft und ferngehalten werden soll. Umgekehrt soll nicht eine alles in sich aufsaugende „Gesamtheit“ den Einzelnen ausbeuten, sich auf Kosten der Einzelnen bereichern, den Einzelnen wirtschaftlich, sozial entrechten.**

Derart kann die ganze Arbeit der Raiffeisenvereine als „Wohlfahrtspflege“ im besten Sinne angesehen werden. Auch der nach gewöhnlichen Begriffen reine Geschäfts- oder Privaterwerb ist so in und mit der Genossenschaft private und zugleich allgemeine Wohlfahrtspflege — natürlich nur dann, wenn er nach den Anforderungen und im Geiste der Vereinsziele betrieben wird.

In diesem Lichte einer ausgeglichenen sozialen Auffassung wird der Vereinstätigkeit unbeanstandet alles zugewiesen werden dürfen, was unter den Begriff der allgemeinen Wohlfahrtszwecke fällt. Natürlich muß die Beziehung dieser Zwecke zu der Lebenssphäre der Mitglieder gegeben sein. Eine uferlose, aus-

schweifende, in die Ferne sich verlierende Philantropie würde sich mit der nüchternen, dauerhaften, bodenständigen Wirklichkeit und Geschäftsumsicht, auf welchen unzertrennlich ein guter Erfolg der Vereinswirksamkeit gegründet sein muß, schlecht vertragen. Alle vernünftigen „Wohlfahrts-“ bestrebungen der Vereine werden auf diesem Grunde den Lebensinteressen der Mitglieder fühlbar dienen, und umgekehrt wird die Förderung der persönlichen Interessen der Mitglieder mit der Förderung der erreichbaren Gesamtwohlfahrt identisch sein.

Um die Verbindung eines solch umfassenden Wohlfahrts-, Sozial-, Wirtschaftsprogramms mit dem Kreditwesen, die möglichste Durchführung des ersteren im Rahmen eines nach außen so genannten Kreditvereins (Darlehenskassen-Vereins) recht zu verstehen, muß man sich immer wieder, wie wir es im Folgenden zusammenfassend bezw. erweiternd tun, das tiefere Motiv, die Grundauffassung vor Augen halten, von wo aus die Existenz der Vereine, ihre Wirksamkeit, speziell die Gewährung von Kredit ihren Ausgang nimmt.

Der Kredit ist nur der Ausdruck für die Vermittlung des zur Zeit faktisch wichtigsten wirtschaftlichen Machtmittels, des Geldes. Indem dieses auf dem Kreditwege beschafft wird, erhalten die Mitglieder nicht eigentlich das Geld um des Geldes willen. Es wird mit der Gelddarleihe wesentlich bekundet, daß im allgemeinen Sinne wirtschaftliches Vermögen verliehen wird zu dem ausgesprochenem Zwecke eines guten, wirtschaftlichen, sozial richtigen, ethischen Gebrauchs im Verkehr unter Kontrolle und Mitwirkung des Vereins.

Die Erstrebung eines sozial, ethisch richtigen Güterverkehrs, einer gesunden Regelung des Austausches der Leistungen, der Produktion, der Arbeit, im letzten Grunde die Unterordnung des Wirtschaftslebens unter gesund ethische Beziehungen der Menschen zu einander ist das Ziel. **Die ethisch, wahrhaft volkswirtschaftlich der Volkswohlfahrt dienende Regelung des Produktions-, des Wirtschafts-, des Soziallebens gilt als eigentliche Arbeit eines Raiffeisenvereins; die Kreditgewährung bildet wegen ihrer praktisch hervorstechenden Bedeutung das Anknüpfungsmoment für jene Genossenschaftswirksamkeit.**

Auch hier dürfen wir, wie wir es in den vorausgegangenen Kapiteln 2 und 3 taten, es für sinnrichtig halten, wenn die Vereine dem Begriffe der Kreditgewährung den weitesten Spielraum in der Anwendung lassen.

Die formale Trennung zwischen Geld an sich und Verwendung des Geldes, zwischen dem reinen Baarkredit und der Umwertung der durch denselben erlangten Baarmittel dem Prinzipe nach verschmähend, glauben die Raiffeisenvereine, ihre Mitwirkung **überall** da zur Geltung kommen lassen zu sollen, wo es für den richtigen Gebrauch der Kreditmittel von vernünftigem Nutzen sein kann. Dies soll im weitesten Sinne von der festen, sicheren Basis des Kredit-, des Geldverkehrs aus mit Hülfe des damit gegebenen, daran sich knüpfenden Einflusses so geschehen, daß die Vereine als segensreicher Machtfaktor direkt reformaterisch auf das Volksleben einwirken, indem, wie schon angedeutet wurde, der Kredit, das Geld als **Mittel** zum Zwecke betrachtet wird. So ist es also, wie immer wieder nachdrücklich betont werden muß, im letzten Grunde nicht die Verwendung des Geldes an sich, sondern die sittliche Betätigung, welche damit zu Tage tritt, — sind es die sittlichen Wirkungen, welche sich mit jener Betätigung verknüpfen, von ihr im weiteren Umfange gewollt und herbeigeführt werden, — ist es am letzten Ende die **sittliche Regeneration des Privat- und Gesellschaftslebens,** was **der tiefsten Zweckidee nach** den **Inhalt des Programms der Raiffeisenschen „Darlehenskassen-Vereine“** ausmacht.

Nach allem ist es durchaus natürlich, wenn, wie wir sahen, die Vereine aller direkten wie indirekten Veranstaltungen sich bedienen, welche die Durchführung dieser sittlichen Ordnung vernünftigerweise zu ermöglichen oder zu fördern versprechen. Zu dem Zwecke werden sie von Genossenschafts wegen im Rahmen der Genossenschaft sich mit allem beschäftigen, was in der bezeichneten Richtung der individuellen Arbeit der Mitglieder parallel geht, sie sozial zu ergänzen, ihr Wegleitung, Muster, Anregung und Ermunterung zu bieten vermag.

Damit bekundet sich die den Vereinen in ihrer Anlage eingeborene grundsätzliche Gegnerschaft gegen die absolute Geld- und Kapitalwirtschaft, deren Auftreten hauptsächlich die Sprengung der natürlichen sozialen Beziehungen verdankt wird. Das an die Stelle der letzteren getretene, unnatürliche, absolute Geld- und Kapitalprinzip, welches statt sittlich-persönlicher Arbeitsleistungen, statt sittlich-persönlicher Verbindungen von Mensch zu Mensch den unpersönlichen Wertbegriff und den freien, ungeordneten, von dem Kapitalbesitz beherrschten Markt einführte, ihnen zur ausschlaggebenden Bedeutung verhalf, — jenes Unpersönlichkeits-, Wert-, Reichtumsprinzip

wird begreiflicherweise von selbst verworfen von Bestrebungen, welchen es (wie dies bei den Bestrebungen der Raiffeisenvereine der Fall ist) darum geht, dem Gelde, dem „Kapital" wieder diejenige Bedeutung zu geben, die es seinem Wesen nach als todtes Zeichen von Haus hat: wir meinen die Bedeutung des Geldes als an sich neutralen, jedoch in seiner Benutzung sittlich gebundenen Faktors des Wertaustausches (nicht als selbständigen Werterzeugers). Bei der Verwirklichung dieses Strebens wird das Wesen des Geldes in seiner natürlichen Bestimmung rekonstituiert als das Wesen eines Wirtschaftselements, welches seine wahre Existenz lediglich von der Beziehung zu wirklichen, naturalen Leistungen oder Gütern herleitet und nur in diesem Zusammenhange Berechtigung und Sinn hat, das vernünftigerweise also nur aus diesen Beziehungen heraus in seiner wirtschaftlich-sozialen Bedeutung begriffen werden kann.

Existiert die wahre Bedeutung des Geldes aber nur in seinen Beziehungen zu persönlich-naturalen Leistungen und naturalen Gütern, um diese zu vertreten, so ist es für die soziale Erscheinungswelt nur eine logische und moralische Forderung, daß der Geldverkehr derjenigen natürlichen **Bindung** zu unterstehen hat, welche sich als der richtige und greifbar deutliche **Ausdruck** jener Beziehungen darstellt. Andernfalls kann es nicht ausbleiben, daß jene wahren Beziehungen sich quasi verlieren, daß die gehörige Beziehung des Geldes zu seinem Wert-Ursprung und Verwendungszwecke gestört, unkontrollierbar wird, wie es denn auch bei dem heutigen marktmäßigen Geld- und Kapitalverkehr eingetreten ist. Die mangelnde Regelung der Produktionsleistungen und die Willkür im Austausche der Güter ist die Signatur, aber auch eine wesentliche Schadenquelle des heutigen Wirtschafts-, Soziallebens.

Der Güterverkehr, der Austausch, die gegenseitigen Darbietungen von Leistungen, von Arbeit, demgemäß die Produktion dürfen (solange man an der zur bewußten, wohlgeordneten, vernünftigen, bestimmungsgemäß regelnden Herrschaft über die Güter der Außenwelt berufenen Menschenwürde festhalten will) nicht beliebig, unkontrollierbar beherrscht und sonst beeinflußt werden von der unpersönlich wirkenden Macht, von der widernatürlichen Bedeutung des zum kapitalistischen Selbstwerte erhobenen Geldes. Wohin ein solcher Zustand führt, be-

weisen zur beklagenswerten Genüge die heutigen zerklüfteten, ja stellenweise direkt erschreckenden sozialen Verhältnisse, die unter der Herrschaft des unpersönlichen Kapitals, des unpersönlich als Eigenwesen auftretenden Geldes entstehen konnten. Ein solch blindes Spiel unpersönlicher Kräfte, unpersönlicher Geldmächte in der Sphäre des menschlichen Verkehrs ist fraglos der menschlichen Persönlichkeit unwürdig, und zwar ist diese Erscheinung um so mehr bedauernswert, als sie eben vom menschlichen Verkehr selbst in der Sphäre persönlicher Beziehungen geschaffen wurde.

Der Mensch als Ausgangs- und Zielpunkt der Soziologie, der Volkswirtschaft hat dieser seiner natürlichen Bestimmung gemäß das wichtigste Interesse daran, daß das Persönlichkeitsmoment das Maßgebende erst recht im menschlichen Verkehre sei. Es muß die Beziehungen des Verkehrs bestimmen, nicht der unpersönliche Geld- oder Kapitalbegriff. Was die Bedeutung der menschlichen Persönlichkeit ausmacht, ist die Sittlichkeit, durch welche eben das Verhältnis des Menschen zur Außenwelt, zum Erscheinungsleben, zum Gütergebrauche und -verkehre vernünftig, eigentlich geordnet wird. Ihr hat sich der ganze Verkehrs- (Güter-, Leistungs-, Produktions-, Arbeits-)austausch anzupassen.

Der diesen Austausch vermittelnde, ihn versinnbildende Geldverkehr untersteht also der natürlich-menschlichen Ordnung nach dem Oberbegriffe menschlich-sittlicher Beziehungen in der Weise, daß jener Verkehr, jener Austausch von einer fachkundigen, vernünftig-sittlich urteilenden, faktisch maßgebenden Instanz daraufhin kontrolliert werden kann und kontrolliert wird, ob die ausgewechselten Leistungen wahrhaft angemessen sind. Es ist namentlich darauf zu achten, daß nicht ein ausbeutender Druck oder eine unverhältnismäßige Gewinnanhäufung bezw. Wertantizipation seitens des Geldmarktes, seitens des mit Geld Kaufenden dabei stattfindet. Das aber kann nur dann verhütet werden, wenn diejenigen, welche (die im weitern Sinne) naturalen Arbeitsleistungen hervorbringen, bei deren Austausch, bei ihrer Wert-, Preisfestsetzung mitsprechen. So wird die **natürliche, objektive Unterlage zum** (vernünftigerweise einzig möglichen) **Maßstabe genommen durch die** zur Bestimmung dieses Maßstabes berufene, arbeitende, wertschaffende und auch werterkennende, dabei im sozialen Ganzen harmonisch lebende und wirkende **Persönlichkeit.**

Die Loslösung des Geldverkehrs aus dieser natürlichen Verbindung ist leicht erkennbar an sich unrichtig und muß die bedenklichsten, volkswirtschaftlich, sittlich schwerwiegendsten Gefahren nach sich ziehen.

Aus alledem folgt, daß das **Mittel, wodurch das Geld, das Kapital persönlich-natürlichen, sittlichen Beziehungen unterstellt werden kann, liegt in seiner organischen Bindung an die gesicherte Regelung persönlich-sittlichen Verkehrs.** Zu dem Zwecke müssen aber zunächst die persönlich-sittlichen Beziehungen der Menschen untereinander förmlich gebunden, es muß vorab wieder ein natürlich-organischer Verband unter den die Güter, die Leistungen, die Produktion, die Arbeit mit Hülfe des Geldes austauschenden Menschen geschaffen werden.

Zur Herstellung eines derartigen sozialen Verbandes dient an seinem Teile ein Raiffeisen-Verein.

Die Beziehungen der Mitglieder zueinander beruhen auf natürlich-sittlicher Ordnung und die Beziehungen dieser Mitgliederverbindung zu der weitern sozialen Welt desgleichen.

Die Mitglieder treten dem Begriffe der Genossenschaft nach als produzierende Persönlichkeiten, nicht als eigentliche Kapitalwerte zur Genossenschaft zusammen, in welcher der Persönlichkeitsbegriff seine volle Darstellung erfährt, zu vollem äußerem Leben gelangt. So vermögen die einzelnen Mitglieder als Persönlichkeiten in und mit der Gesamtpersönlichkeit der Genossenschaft am sozialen Leben derart teilzunehmen, daß in diesem (dem sozialen Leben) das Persönlichkeitsmoment statt des unpersönlichen Geld-, Kapitalprinzips herrschend, maßgebend wird.

Es können, wenn die Zusammensetzung der Genossenschaft nach Mitgliedern, die Mitgliederbeteiligung, derart vor sich geht, daß die Mitgliedergesamtheit (die Genossenschaft) die ebenso vernünftig-sittlich urteilende wie fachkundige Instanz zur Bestimmung des objektiven Maßstabes des Austausches der Leistungen, der Wert-, Preisfestsetzung wird (und wenn im ganzen Sozialleben sich derartige Genossenschaften zu gegenseitigem Leistungs-, Güteraustausch gegenüberstehen), die natürlichen Leistungen, es kann so die in Rücksicht auf das wahre soziale Bedürfnis erfolgende Güterproduktion durch die die Güter Produzierenden mit maßgebendem Urteile als Wertmaßstab zur Unterlage der Wert-, der Preisfestsetzung genommen werden. Die Angemessenheit der Gegenleistung (beim Güteraustausch) wird sich dann von selbst ergeben.

Der kapitalistischen Spekulation, der mit dem jetzigen kapitalistischen Wirtschaftsleben zusammenhängenden Unwirtschaftlichkeit, überhaupt den aus dem unpersönlichen, selbstherrlichen Kapitalismus entspringenden Mängeln und Schäden ist durch derartige Genossenschaften nach innen und außen vorgebeugt.

Die Produzenten-Organisation im vorstehend erörterten Sinne ist Berufs-Organisation.

Der Begriff Beruf bedeutet bekanntlich die in regelmäßiger, beständiger Wiederkehr geordnete Hervorbringung bestimmter, gleichartiger Leistungen.

Soll nun für den Austausch dieser Leistungen im wirtschaftlichen, sozialen Verkehr eine objektive, angemessene, in vernünftig-sittlichem Urteil sachverständig gefundene Grundlage ihres Wertes festgestellt werden, soll so die gehörige, geordnete Preisfestsetzung nach Maßgabe des harmonischen Nutzens stattfinden, ist ferner dies (was wir in den vorigen Absätzen und vorher erkannten) allgemein logisch und moralisch notwendig, ist es im besondern Sache der — von Raiffeisen als „Darlehnskassen-Vereine“ betitelten — Produzenten-Genossenschaften, so haben (da Produktion und Beruf und somit auch Produzentengenossenschaften und Berufsgenossenschaften ideal begrifflich sind) allgemein logisch und moralisch **in Uebereinstimmung mit Raiffeisen faktisch die Raiffeisenschen Darlehnskassen-Vereine (Produzenten-Genossenschaften) Berufsgenossenschaften zu sein.**

Es bilden derartige Genossenschaften in ihrer Gesamtheit die berufsgenossenschaftliche Organisation. Diese ist als solche Träger jenes sittlich-harmonisch geordneten Leistungsaustausches, auf welchem der geordnete soziale Verkehr, das wohlgefügte soziale Gebäude (die zu organisierende Gesellschaft schlechtweg) volkswirtschaftlich, sozial logisch beruht.

Die vernünftig arbeitende, damit zur geordneten Herrschaft über die Produktion sowie ihre Ergebnisse berufene, zu letzterer Herrschaft geeignete Persönlichkeit ist so tatsächlich für die Beziehungen zu den konsozialen Persönlichkeiten, der menschlichen Bestimmung und Würde entsprechend, nach vernünftigem Ermessen faktisch normsetzend, maßgebend.

Nachdem im vorigen, anschließend an die Erörterung der Aufgaben der Raiffeisen-Vereine als Sozialgenossenschaften von allgemeiner Bedeutung, ihr Wesen als dasjenige von Berufsgenossenschaften erkannt wurde, folgt, daß die Gründung der genannten Vereine an bestimmte (Haupt-)

Berufe sich anlehnen, daß die Rekrutierung ihrer Mitglieder jedesmal aus dem Kreise der Angehörigen bestimmter (Haupt-) Berufe vor sich gehen muß.

Daß Raiffeisen in seiner unmittelbar praktischen Tätigkeit mit der Landwirtschaft den Anfang machte, entspricht ihrer grundsätzlichen Bedeutung für die Gesellschaft als „Urkultur“. **Im weiteren Sinne handelt es sich (der Theorie und der von Raiffeisen bewußt erfaßten praktischen Konsequenz des Systemes gemäß) um die Organisation der Produktivstände überhaupt,** wenn auch Raiffeisen (der nicht nur sozialer Systemgeber, sondern hervorragend praktischer Organisator und Pionier war) nicht Zeit und Kraft zur Verfügung stand, um sich selbst mit der Organisation mehrerer Stände unmittelbar zu befassen.

In der Schweiz ging man praktisch, wie eingangs schon angedeutet wurde, denselben Weg.

Die Raiffeisensche Genossenschafts-Bewegung in der Schweiz läuft insofern parallel den übrigen auf Organisierung des landwirtschaftlichen Berufsstandes gerichteten Bestrebungen in der Eidgenossenschaft. Sie dürfte geeignet sein, das Hauptrückgrat und später in der Hauptsache das Sammelbecken aller dieser Bestrebungen, soweit sie gesund sind, zu werden. Tatsächlich verspricht sie gemäß ihrer hervorragenden allgemein grundsätzlichen Bedeutung und im besondern wegen ihrer Beanlagung als immer mehr auszubildende Kapitalmacht des landwirtschaftlichen Berufsstandes mit der Zeit im Namen der Landwirtschaft das wichtigste Gewicht in die Wagschale des sozialen Interessenausgleichs zu legen, sich nach dieser Richtung immer mehr Ansehen und Einfluß zu verschaffen.

In dieser Hinsicht kommt taktisch wesentlich in Betracht, daß die Raiffeisen-Vereine eben zunächst das Sozialleben so nehmen, wie es zunächst genommen werden muß, nämlich wie es ist, d. h. als dem Einflusse und dem Ansehen der Geldkraft zugänglich oder gar unterliegend. In Berücksichtigung dieses Umstandes wollen die Vereine das moderne Kapital mit dem sozial organisierten Kapital unschädlich machen. Sie wollen passender Weise mit dem wirksamsten, dem eigensten Werkzeuge der modernen Kapitalherrschaft diese selbst aus dem Sattel heben. Sie wollen als Vertreter der ursprünglichsten Arbeitsklasse der Menschheit den heutigen Kapitalbegriff durch einen höhern Wertmesser, den Arbeitsbegriff, ersetzen mit Hülfe der Macht, die das durch die Raiffeisenschen Sozialgenossenschaften anzuziehende und ihren Zwecken dienstbar zu machende Kapital gewährt. Sie wollen also das

moderne Kapital in seiner modernen Bedeutung quasi durch sich selbst ausschalten lassen an der gewichtigsten Stelle des gesamten Produktionslebens. Sie wollen damit zugleich dem gesamten sozialen Verkehr, dem gesamten Austausche der Produktions-, Arbeitsleistungen an der ursprünglichsten, legitimsten Stelle die natürliche Basis wiedergeben, nämlich die natürliche Wertschätzung der im Rahmen des sozialen Ganzen geordneten und ihrerseits faktisch das ganze soziale Leben gehörig ordnenden Berufsarbeit.

Ein Gebiet des Soziallebens allerdings, von welchem die Raiffeisengenossenschaften mit bewußter Absicht sich fernhalten, ist das politische. Diejenige Berücksichtigung also, deren hier die Landwirtschaft (und jeder der übrigen Berufsstände) bedarf, muß nach wie vor durch andere Vereinigungen erstrebt werden — solange wenigstens, als die Geltendmachung der politischen Interessen durch politische Parteien in der Art der heutigen stattfindet. Ob etwa sie mit der Zeit durch eine nach Berufsständen sich zusammensetzende Vertretung des wählenden Volkes zweckmäßig zu ersetzen sein würden, bleibe an dieser Stelle unerörtert. Jedenfalls erheischt es die in den Genossenschaften im Interesse der Einigkeit und Kraft streng zu wahrende politische Neutralität, daß die Raiffeisen-Vereine als solche — entsprechend der Intention des Stifters — *während der Dauer des heutigen politischen Parteiwesens von irgendwelcher Stellungnahme zu politischen Fragen sich fernhalten.*

Die gleiche Fernhaltung soll beobachtet werden in konfessionellen Angelegenheiten. Zwar stellte sich Raiffeisen in Hinsicht auf die *prinzipielle Grundlage* seiner Bestrebungen ausgesprochenermaßen auf den *Boden des Christentums.* Das gleiche ist von den Führern der schweizerischen Raiffeisen-Bewegung proklamiert worden. Dabei aber wurde wiederholt feierlich erklärt, daß innerhalb dieser Bewegung *konfessionellen Sonderbestrebungen kein Raum zu gewähren sei.* Faktisch gehören übrigens dem schweizerischen Raiffeisen-Verbande (von dem unten des fernern die Rede sein wird) Vereine mit Mitgliedern beider großen christlichen Konfessionen an.[1]

Wir werden übrigens nicht fehlgehen, wenn wir unserer Beobachtung gemäß an der Auffassung festhalten, daß *niemandem, der aufrichtigen Willens das Volkswohl im Auge hat, die Beteiligung an der Raiffeisen-Sache verwehrt* sein soll, wenn freilich Raiffeisen betonte, daß die Grundauffassung der nach ihm benannten Bewegung diejenige

[1] Wir verweisen auf die entsprechenden Bemerkungen der historischen Einführung auf S. 655.

des praktischen Christentums sein und bleiben müsse, wenn diese Bewegung nicht Gefahr laufen solle, in platten Utilitarismus und Opportunismus auszuarten, solchen minderen Interessenrichtungen zum Opfer zu fallen, in denselben aufzugehen oder davon unverhältnismäßig durchsetzt, durch sie angekränkelt zu werden.

Es ist in der Tat ein hervorragendes Maß tiefgründiger, wahrhaft prinzipienfest gemeinnütziger Gesinnung, welche von wenigstens den leitenden Kräften der Raiffeisen-Genossenschaften verlangt werden muß.

Wurzelt eine solche Gesinnung nicht im Boden religiös gebundener (d. h. in ebensowohl Licht wie ausdauernde Triebkraft zum Handeln und Unterlassen gewährender) Ueberzeugung, wie sie ein tiefes und lebendiges Christentum bietet, so kann es ernstlich in Frage gezogen werden, ob wirklich die Bewegung auf die Dauer den nötigen tragfähigen Halt und Nachdruck hat, dessen die anzustrebenden, die gewollten (im Vorausgegangenen bezeichneten, ökonomischen und sittlichen) Wirkungen, Erfolge unabweisbar bedürfen. Jedenfalls geht die Intention der Leiter der schweizerischen Bewegung auf diesen Grundton hinaus, wie es auch Raiffeisen wollte, — vorbehaltlich der Mitwirkung aller redlichen Elemente, die zwar persönlich nicht auf dem Boden der eben ausgesprochenen Weltanschauung stehen, doch aber objektiv in der durch Raiffeisen bezeichneten Richtung mitzuarbeiten bereit sein möchten.

Gewiß wird es an Mitarbeitern letzterer Art nicht fehlen. Denn vom rein logischen Standpunkte aus ist einzusehen, daß eine **Sozialpädagogik**, wie sie im „System Raiffeisen" vorgebildet und gewollt ist, auf derart gesund nüchterner, realer Grundlage in Hinsicht auf die psychologische Seite der Natur der Menschen beruht, daß jener systemgewollten Sozialpädagogik vom reinen Vernunftstandpunkte aus sehr wohl beigepflichtet werden kann.

Abgesehen von der an sich mit der bloßen Vernunft erkennbaren Richtigkeit der Grundlagen dieser ethisch-pädagogischen Bestrebungen, erweist ihre wahrnehmbare Konsequenz die Zuverlässigkeit ihrer Voraussetzungen. In jenen Bestrebungen kann sich wirklich die menschliche Natur so entfalten, wie es der letzteren natürlicher Anlage, der in sie gelegten Bestimmung entspricht.

Die Betätigung des natürlich gegebenen Grundsatzes der Solidarität der Menschen untereinander wird in geordneter Weise so durchgeführt, daß jene Betätigung sich regelmäßig (nicht spontan oder sporadisch, etwa bei außergewöhnlichen Anlässen, sondern) in den gewöhnlichen, stetigen Beziehungen des täglichen Lebens zeigt. So erhält dieses seine höhere Weihe, und umgekehrt bleibt die Ethik nicht in der Theorie, der Weltabgewandtheit,

sozusagen im dekorativen Sonntagsstaat stecken. Nicht tritt dergestalt die Ethik als gelegentliche Aeußerung eines guten Entschlusses, als glänzende, über dem täglichen Leben erhabene Salbung auf, sondern im nüchternen, einfachen, aber dafür um so mehr nötigen, um so mehr gebrauchten Gewande der täglichen Verrichtungen. Sie zeigt sich so als das, was sie sein soll, nämlich als die eigentlich lebensbestimmende Kraft.

Die ständige, geordnete Wiederkehr der Funktionen ist die notwendige Unterlage der ethischen Erziehung. Sie erzielt beim Einzelnen, wenn sie im vernünftig geordneten, wahrhaft gemeinnützig-sittlichen Zusammenhange, im Zusammenleben mit den Mitmenschen, den konsozialen Individuen geschieht (wie es das System Raiffeisen will), eine ebenso individuell bestimmte, ausprägende, daher bildende Wirkung im Sinne der Schaffung und Förderung persönlicher Eigenart (des Charakters in der gewöhnlichen Auffassung des Worts), wie **gleichzeitig** die erforderliche Rücksichtnahme auf die Ansprüche, die Bedürfnisse, die Rechte der Mitmenschen.

So soll und kann sich in den Raiffeisen-Genossenschaften die entschiedenste, unzweideutige, fortgesetzte, ausgeprägte Verfolgung der persönlichen Eigeninteressen bewußt richtig verbinden mit dem Zusammenhange, in dem die Eigeninteressen im menschlichen Kreise von selbst auftreten kraft des gegebenen menschlichen Verkehrs, im Zusammenhange also mit den Interessen anderer. Jene Verbindung erfolgt im **harmonischen** Verhältnisse der beiderseitigen Interessen zueinander, was diesen eine vernünftige Sicherheit gewährt und wahrhaft nützliche Dauerhaftigkeit verleiht, so daß also eine wahrhaft staats- und gesellschaftsbelebende Wirkung erzielt wird.

In dieser Weise bleibt, wie gesagt, die Ethik nicht bei abstrakten Theorien und Deduktionen stehen. Sie äußert sich, wird fruktifiziert, sichtbar, lebendig, natürlich und ständig in der Gegenseitigkeit der menschlichen Beziehungen durch die vernunftgemäße Ordnung der regelmäßigen Funktionen, in denen sich jene Beziehungen verkörpern.

Diese **regelmäßigen Funktionen** sind die **geordnete Berufsarbeit.** Die Ordnung der Berufsarbeit aber geschieht mittelst gehöriger Organisation. Ordnung und Organisation sind ja sozusagen identische Begriffe.

Die organisierte Berufsarbeit wird also gefordert durch das Prinzip der Ordnung der **sozialen Beziehungen** sowohl wie durch das wohlverstandene **Interesse des Einzelnen.** Die

vernünftige Ordnung dieser beiderseitigen Interessen, ihr gehöriges Verhältnis zu einander verlangt die Organisation der Berufsarbeit.

Im gehörig ausgeübten Berufe (der Arbeitsleistung, der Produktion) **verbinden sich von selbst beide Interessen**, und es kommt für den denkenden, mit Bewußtsein erfassenden und handelnden, ziel- und zwecksetzenden Menschen nur darauf an, die Berufsfunktionen so auszuüben, wie es ebensowohl das wohlverstanden individuelle wie das sozial berechtigte Interesse will.

Dazu bedarf es einer ethisch-praktischen, vernunftgemäß zu setzenden Organisation, wie wir sie im Vorausgegangenen als Berufsorganisation (und zwar als berufsgenossenschaftliche Organisation) kennzeichneten. In dieser Organisation wird der **Einzelne** im organischen Zusammenhange mit dem Ganzen, der Gesamtheit, erzogen und fortgebildet. In ihr übt er in geordneter Weise die **regelmäßigen Funktionen** aus, die als Erziehungsgrundlage und Erziehungsmittel eben der (für das ganze Menschenleben nötigen) **Erziehung** halber unentbehrlich sind.

Er übt sie im Dienste der Gesamtheit — doch so, daß sich seine Individualität entfalten und demzufolge die möglichst höchste Leistung erzielt werden kann. Der technische, materielle und soziale Fortschritt finden sämtlich den höchstmöglichen Gewinn, gelangen zur denkbar höchsten Blüte.

Die so geordnete, organisierte und regelmäßig wiederkehrende **Berufsleistung des Einzelnen** ist das vom Standpunkte der Erzielung höchster Ergiebigkeit und sozial-ethisch geordneter Zustände einzige Mittel, dem Naturgesetze gerecht zu werden, welches geregelte Beziehungen unter den Menschen verlangt, welches gegenseitigen Leistungsaustausch, gegenseitige Dienstbarkeit, praktische **Nächstenliebe** gebietet. Wir erblicken in einer solchen Organisation und der Arbeit ihrer Angehörigen die gegenseitige Dienstbarmachung der Kräfte, der Anlagen, der Fähigkeiten der Einzelnen nach dem ethisch allgemein verbindlichen Satze: Du sollst deinen Nächsten lieben wie dich selbst. Ein solcher Satz wäre Phrase, wenn er sich nicht in den täglichen, vorzüglich in den „ökonomischen" Beziehungen kundgäbe. Bei seiner praktischen Verwirklichung wird die **Nationalökonomie**, was sie sein soll: nichts anderes als **angewandte Ethik.**

Daß damit in die Seele der Nationalökonomie, wie sie die überkommene Auffassung der „Reichtumslehre" noch heute zu verstehen sich nicht entwöhnt hat, in die Geld-, die Finanzwirtschaft nämlich, eine bessere Ordnung gebracht, daß ihr sozusagen ein neuer Odem eingehaucht wird, ist im Anschlusse an das Vorentwickelte und an dasjenige, was wir weiter vorne schon in materiell-

praktischer Hinsicht wahrnahmen, deutlich. **Statt des dissoziierenden, egoistischen Oberbegriffes „Reichtumsstreben" einer gewissen Richtung der Nationalökonomie lautet der Grundton der harmonischen, berufsgenossenschaftlichen Sozialorganisation: sittlich soziales Glücksstreben.**

Fügt man nun noch hinzu, daß eine solche Fach-, Berufsorganisation unstreitig ebenso im Rechtsleben andere und bessere Zustände anzubahnen und herbeizuführen, wie auf dem Gebiete des Wissens, der Verstandes- und Gemütsbildung gründlichere und nachhaltigere Erfolge zu erreichen imstande ist, so haben wir eine allgemeine Vorstellung von der ausgedehnten **Kulturmission**, welche der durch Raiffeisen inaugurierten Art des Genossenschaftswesens zufällt.

Die eben bezeichneten Kulturgebiete werden, im engsten Anschlusse an das Fach-, das Berufsleben unter dem Einflusse gehöriger Organisation richtig betrieben, eine weit höhere Ausbeute versprechen, als sie bei der modernen Atomisierung, Zerrissenheit und Verzettelung des Bildungsmaterials und der Bildungsmittel, wie überhaupt bei der modern oberflächlichen und zerfahrenen Lebensführung zu gewärtigen sind.

Persönlichkeiten geschlossener, klarer und gefestigter Art entstehen auf sicherer, verstandener, beschränkter, übersichtlicher und daher tiefer, eingehender Bearbeitung zugänglicher (gerade deshalb auch von Haus aus starre Schablonenhaftigkeit und Verknöcherung fernhaltender) Tätigkeitsgrundlage, nicht auf Grund moderner „Vielseitigkeit".

Dies gilt zunächst für das Wissen und durch das Wissen, in innigem, angepaßtem, harmonischem Zusammenhange mit demselben für das **Können**.

Auf der zu beherrschenden, tief gewurzelten, das Wesen des Menschen am gründlichsten erfassenden Grundlage des Berufs läßt sich ein wirklich innerlich (im inneren Wesen des Menschen) verstandenes, tiefgehendes, durchgreifendes, klassisches Wissen und Können aufbauen. Statt der modernen, oberflächlichen, vielfältigen, am Allerlei haftenden Kräfte-, Gemüts- und Willensverzettelung bietet die berufsgenossenschaftliche Organisation die Möglichkeit, die Geistes-, Gemüts- und Willenskraft **einem großen und notwendigen** Zwecke, für den die Arbeit des Einzelnen nach unsern vorausgegangenen ethischen und materiellen Erörterungen ohnehin pflichtgemäß bestimmt ist, zuzuwenden, sie hier sich „ausleben", sich entfalten zu lassen, wirklich ersprießlich und mit höchstem Erfolge — nach innen und außen — zu gebrauchen, auszubilden.

Für das **Rechtsleben** ergibt sich an Hand der erstrebten Durchbildung des Einzelnen im Zusammenhange mit der darauf fußenden natürlichen Charakterisierung, d. h. Gliederung der Gesellschaft unschwer die **Konsequenz sachverständiger, an die Natur der Dinge anknüpfender, tief eindringender, dem lebendigen Leben eingehend Rechnung tragender Auffassung und Beurteilung** an Stelle des vom zünftigen Juristentum reichlich gepflegten Formalismus und Buchstabenglaubens, — an Stelle der Unsicherheit, welche im Volksleben heute das Juristenrecht und seine spitzfindige, rabulistische Interpretation hervorbrachte und nährte.

Wir stellen uns hier vor, daß naturgemäß von selbst die Organisation der wichtigsten Lebensfunktion, des Berufes nämlich, auf die Gestaltung und Handhabung des Rechts Einfluß gewinnen wird. Wir glauben sogar, die sich nach und nach anschließende Schaffung und Wirksamkeit direkt beruflicher Rechtskammern und Berufsgerichte werde im Zusammenhange mit der gehörigen berufsgenossenschaftlichen Organisation (eventuell als Abteilung derselben) dem wahren Recht die besten Dienste leisten. Im Rahmen und mit Hülfe einer solchen Institution können die für das Recht in Betracht kommenden Verhältnisse wirklich sachverständig, gründlich, mit feinster Klarheit und Gewißheit erfaßt werden, was in der heutigen Rechtspflege unmöglich in solch vollkommener (und doch eigentlich nötiger) Weise zu erzielen ist. Der Nurjurist kann in die Erkenntnis der verschiedensten sachlichen Verhältnisse gar nicht so eindringen, kann die verschiedensten Gebiete gar nicht so beherrschen, wie es zur wahrhaft ausreichenden, richtigen Beurteilung (auch zur „rechtlichen“ Beurteilung) eigentlich erforderlich ist.

Sachverständigkeit, Popularität, Sicherheit in betreff dessen, was „Rechtens“ ist, müssen die gegebene Folge sein, wenn das Gesellschaftsleben selbst, die sichtbare Quelle des Rechts, in die natürliche, berufsgenossenschaftliche Organisation gefaßt, demgemäß vom einzelnen Volksgenossen gehörig erkannt und genützt wird. Auch das Recht gewinnt so wieder mehr die Natur der (sozialen) Persönlichkeit und ihres natürlichen (beruflichen) Wirkens, während andererseits die Persönlichkeit, der Berufs- und Gesellschaftsangehörige, natürlich mit dem Recht verwachsen ist.

Die Rechts„gemeinschaft“ setzt so vorab da ein, wo die Grundbegriffe der Persönlichkeit, die Grundbegriffe des in natürlicher Rücksicht auf das Ganze, auf die Gesellschaft entstehenden „Mein und Dein“, wo die Arbeits„leistung“, der gegenseitige „Leistungs“austausch ihren Sitz, ihren Ursprung haben, ihren ersten Ausgang nehmen — an derselben Stelle also, wo der

natürliche Weg des Rechts seinen Anfang, seine Wiege hat. Die **prinzip**richtige Schaffung und Ausgestaltung des „Rechts" — nicht nur des letzteren Anwendung im menschlichen Verkehr — kann also genau adäquat in der Weise vor sich gehen, wie sie sich vollziehen soll, nämlich aus dem Wesen der menschlichen Natur und ihrer sittlichen Betätigung, aus der natürlichen Wurzel des Verkehrs heraus, dem eben das Recht dienen, von dem es einen formgerechten Teil ausmachen soll.

Fünftes Kapitel:

§ 10. Der Reservefonds und die Wichtigkeit der sonstigen formellen Maßnahmen zur Erfüllung des Zweckes der Lokalgenossenschaften.

Geistiger, sittlicher und materieller Fortschritt sind uns bei der Darstellung der Betriebsaufgaben der „Raiffeisen-Vereine" in der näher bezeichneten Verknüpfung im Bilde entgegengetreten. Wir haben bereits vorher den Organismus gezeichnet, welcher den Apparat zum Funktionieren bringt.

Eine ganz besondere Art von prinzipverkörpernder Sicherheitsvorrichtung sowohl für das wirtschaftlich finanzielle Gleichgewicht der Genossenschaft, wie für die Stetigkeit in der Befolgung der sittlich sozialen Grundsätze derselben, eine unpersönliche, objektiv-ideale Gewährleistung, ein inkorporiertes Muster dieser Grundsätze in plastisch-klassischer Form, gewissermaßen ein autonom zwingendes Organ zur tatsächlichen Verwirklichung derselben im praktischen Betriebe der Genossenschaft, ein Antrieb und quasi selbsttätiges Element zum Leben, zur Wirksamkeit der Genossenschaft überhaupt, eine prinzipsichere Leitung dieses Lebens, dieser Wirksamkeit im Sinne der für alle Zeit grundlegenden Intention der genossenschaftlichen Einrichtung, eine gleichzeitige Verstärkung der Betriebskraft, der Dauerhaftigkeit und Haltbarkeit der Einrichtung — alles das ist gegeben in einem einheitlichen Meisterstück des ganzen Systems, nämlich in und mit dem Reservefonds. Er spielt bei den Raiffeisen-Genossenschaften eine erstklassige Rolle derart, daß man ihn das alter ego eines „Raiffeisen-Vereins" nennen kann.

Sein Wesen und die Wirkungen seines Bestehens lassen sich ohne genauere Sonderdarstellung nicht annähernd hinlänglich würdigen. Wir behalten uns daher vor, in einer später folgenden, besonderen Abhandlung zu versuchen, die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit des den Raiffeisengenossenschaften eigentümlichen Reservefonds zu erweisen und damit die eigenartige Größe dieser Einrichtung, deren Formrichtigkeit und allgemein sozialen Wert zu charakterisieren.

Für den Augenblick müssen wir es uns versagen, den eben bezeichneten Versuch zu machen. Der zur Verfügung stehende Raum gebietet eine Beschränkung in der Behandlung des Gesamtstoffes. Wir werden also nur die notwendigsten Angaben hierunter einsetzen.

Ueber den Reservefonds sagen die vom schweizerischen „Raiffeisen-Verbande" herausgegebenen Satzungen für die Lokalgenossenschaften in § 31: „50% des Reingewinns werden zum voraus dem Reservefonds überwiesen. Von den übrigen 50% setzt die Generalversammlung den Zins für die einbezahlten Geschäftsanteile fest, welcher 5% nicht übersteigen darf. Einzahlungen des eben abgelaufenen Jahres an die Geschäftsanteile sind nicht zinsberechtigt.

Hat der Reservefonds die Höhe des Betriebskapitals erreicht, so wird der jährliche Reingewinn nach Abzug von höchstens 5% Zins für die Geschäftsanteile nach Beschluß der Generalversammlung zu landwirtschaftlichen (und gewerblichen) Zwecken im Interesse der Gesamtheit der Mitglieder verwendet.

Der Reservefond bleibt unter allen Umständen Eigentum des **Vereins**. Die Mitglieder haben persönlich keinen Anteil an demselben und können nie Teilung verlangen.

Der Reservefond dient in erster Linie zur Deckung eines allfälligen, aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes. Reicht der Reservefond nicht aus, so wird der Fehlbetrag nach Kopfzahl verteilt, von den Geschäftsguthaben abgeschrieben und es werden eventuelle Fehlbeträge von den Mitgliedern erhoben."

§ 37, Abs. 2 bestimmt weiter: „Im Falle der Auflösung ist das Vereinsvermögen dem Schweizerischen Raiffeisenverband oder einem andern mündelsicheren Geldinstitut zu überweisen, wo dasselbe auf Zinseszinsen angelegt bleibt, bis sich ein neuer Verein mit den gleichen Grundsätzen, dessen Statuten den Bedingungen der Aufnahme in den Schweizerischen Raiffeisenverband (§ 4 der Verbandsstatuten) entsprechen, mit Domizil im gleichen Vereinsbezirk gebildet hat. An diesen neuen Verein geht alsdann das Vereinsvermögen als Eigentum über. Sollten mehrere solcher Vereine mit Domizil im alten Vereinsbezirke zu gleicher Zeit entstehen, so ist das Vereinsvermögen gleichmäßig unter diese zu verteilen. Verteilung unter die Mitglieder bleibt ausgeschlossen."

Die angeführten Bestimmungen zeigen, daß die Gewinnverwendung bei den Raiffeisenvereinen ganz parallel ihrem sittlich gemeinnützigen Zwecke geht, wie er im vorausgegangenen Kapitel als wohlverstandenes, in Harmonie zur Allgemeinheit gepflegtes, ausgeglichenes und in dieser Art im Ganzen getragenes, erzieherisch-kulturelles Interesse des Einzelnen gekennzeichnet wurde.

Wie gesagt, können wir diesmal nicht darauf eingehen, dies und die weittragenden Wirkungen des Reservefonds näher darzustellen. Desgleichen müssen wir es uns für den Augenblick versagen, dem Leser in weiteren Einzelnachweisen anschaulicher zu entwickeln, wie die sonstigen (im ersten Kapitel kurz skizzierten) Organisations- und Verwaltungseinrichtungen in vorbildlich vorzüglicher Art als Zweckmittel bei den Raiffeisengenossenschaften fungieren. Eine solche Studie wäre überaus anziehend und praktisch bedeutungsvoll.

Daß wirklich die Betätigung der Zweckidee, der obersten der sittlichen Prinzipien der Genossenschaft ganz bestimmt gearteter Mittel bedarf, unterliegt keinem Zweifel: die schönsten Prinzipien können wenig helfen, wenn ihnen nicht passende Mittel zur Verwirklichung dienen. Wie sehr die passende, naturgetreue Art dieser Zweckmittel für die Erreichung des Zweckes in der Wirklichkeit von Bedeutung, ist erkennt man bei scharfer Beobachtung ganz besonders an den Bestimmungen über den Reservefonds. Die entsprechende Wahrnehmung kann man auch bei Durchprüfung der übrigen Zweckmittel und der bestimmungsgemäßen Art ihres Gebrauches machen.

Hier kann man (in sinngemäßer Uebereinstimmung mit unserer zu Beginn des ersten Kapitels des gegenwärtigen zweiten Teiles unserer Auseinandersetzungen schon vorausgeschickten bezüglichen Behauptung) mit vollem Grunde betonen, daß bei den Raiffeisenvereinen die einzelnen Zweckmittel dem Kern der Sache, der Zweckidee nämlich, in klassischer Form entsprechen. Die Berücksichtigung des berechtigten Selbstinteresses des Individuums in Verbindung mit der Wahrung des Allgemeinwohles spiegelt sich in den verschiedensten Einrichtungen ebenso wie in der Gesamtorganisation eines Raiffeisenvereins. Die Einrichtungen, die praktischen Maßnahmen ihrerseits sind so gestaltet und getroffen, daß sie bei normalen Verhalten der beteiligten Personen und sogar in weitgehendem Maße bei Anormalitäten der Verwaltung, der Geschäftsführung die Ereichung des gesetzten Zweckes in weitgehendstem Maße verbürgen. Das mag man in eigener, selbständiger Denkarbeit an Hand der einzelnen Vorkehrungen und der Betrachtung ihres Zusammenhanges würdigen. Wir können uns wiederholt summarisch auf den gegebenen Fingerzeig beschränken, hinzufügend, daß bei geistiger Durchdringung der mit den Raiffeisenvereinen gegebenen Sozialerscheinung ein seltenes Vorbild für die nüchterne Einkleidung und Betätigung der grundlegenden Ideal-

prinzipien des allgemein sozialen Lebens in wirtschaftlich exakter, im realen Erscheinungsleben brauchbarer und dabei streng sinnrichtiger Form deutlich vors Auge tritt.

Zweiter Abschnitt:
Die Verbindung der Lokalvereine untereinander.
Erstes Kapitel:
§ 11. Allgemeine Erörterung des Grundprinzipes und des dementsprechenden Zweckes des Schweiz. Raiffeisenverbandes.

Begreiflicherweise liegt es bei den Raiffeisenvereinen in der Konsequenz des genossenschaftlichen Gedankens, sich in dessen Betätigung auf einen so weiten sozialen Kreis zu erstrecken, als es subjektiv und objektiv überhaupt denkbar ist.

Vorab ist zur Verwirklichung der großen sozialen Idee der genannten Art des Genossenschaftswesens bei der praktischen Ausführung von Wichtigkeit für die Kräftebetätigung der Beteiligten eine vernünftige Begrenzung des Gebiets (kleiner Vereinsbezirk), damit faktisch und praktisch der Einzelne und die engere Vereinigung der Einzelnen ihre Aufgabe kennen und erfassen, sich in der gegebenen Beschränkung vertiefen und voll ausleben, d. h. in bestimmten, wiederkehrenden Formen sich ausbilden könne. Erst auf dieser Grundlage und mit derselben ist die Erfüllung derjenigen Kulturaufgabe, welche dem einzelnen Menschen und seinem engeren Lebenskreise in Bezug auf den Zusammenhang mit der gesamten menschlichen Gesellschaft gesetzt ist, möglich, will man ein vernünftiges, gesundes, der Natur des Menschen entsprechendes Arbeiten, eine verständige, natürliche Sozialität zur gebotenen Geltung kommen lassen.

Die kleinen Demokratieen, wie sie in den Raiffeisenvereinen gegeben sind, erheischen also einerseits vermöge der allgemeinen sozialen Bedeutung, von welcher Sinn und Ordnung ihres Wesens sich ableitet, das ausdrückliche äußere Inslebentreten dieser weiteren Beziehungen; anderseits vermögen sie tatsächlich solchen Beziehungen nachzukommen und zu leben sozusagen in Erweiterung ihrer einmal festgewurzelten und sich geordneten Kraft.

Die einzelnen Genossenschaften bilden also (wie wir schon im Eingange des ersten Kapitels des ersten Abschnittes unserer vorliegenden Auseinandersetzungen kurz einschalteten) die faktische Grundlage der ganzen von Raiffeisen

angestrebten Sozialorganisation. Folglich ist die Aufgabe des Schweiz. Raiffeisenverbandes (der Verbindung der Lokalgenossenschaften untereinander) von selbst die faktische Erweiterung der Einrichtung und der realen Wirkungen der Lokalgenossenschaften nach der allgemein sozialen Seite hin.

Zweites Kapitel:

§ 12. Systematik der unmittelbaren Betriebsaufgaben des Schweiz. Raiffeisenverbandes.

Aus dem soeben unter § 11 Gesagten ergibt sich:

1. Der Verband vermittelt im Großen die allgemein geistige und verwaltungsmännische Vertretung der Einzelgenossenschaften und ihres Sozialprogramms gegenüber den Behörden, der Gesetzgebung und die sonstige allgemeine Interessenwahrnehmung, so z. B. auch durch allgemeine Auskunftserteilung, Propaganda in der Oeffentlichkeit, Abwehr allgemeiner Schädigungen von gegnerischer Seite, statistische Erhebungen u. dgl.

2. a) Der Verband verstärkt die beschränkte Kraft der Lokalgenossenschaften nicht nur durch das mit dem Verbande erzielte größere Ansehen der Genossenschaftssache, sondern auch durch die Ermöglichung von Veranstaltungen, die eben größere Mittel und darum die Schaffung größerer geschäftlicher Unternehmungen durch den Zusammentritt der Einzelgenossenschaften erfordern.

Hier ist zu berücksichtigen, daß zu solchen größeren Veranstaltungen nicht nur sachverständig tiefer eindringende und allgemeiner orientierende Vorkenntnisse und auch sonstige Vorbereitungen nötig sind, zu welch letzteren Vorbereitungen schon von vorneherein der Blick und der Wirkungsbereich der in lokalen Grenzen sich bewegenden Einzelgenossenschaften nicht genügen; es lassen sich des ferneren in der Ausführung solche Veranstaltungen vielfach sodann nur für einen größeren Kreis mit größeren Einrichtungen nutzbar begründen. Dies hat zu geschehen, um eben zunächst eine Rentabilität an sich erzielen und im Zusammenhange damit die (in Unterscheidung von der gewöhnlichen Verwaltung der Einzelgenossenschaften) ständigen Kräfte bezahlen zu können, deren solche größere Unternehmungen unumgänglich bedürfen, wenn sie gehörig betrieben werden sollen mit der ganzen umständlichen und zeitraubenden Inanspruchnahme der die Ausführung, die Geschäftsführung Betreibenden.

b) Weiter erfordert — abgesehen von den unter a erwähnten Betriebsunternehmungen — die Wahrnehmung des Interesses der Lokalgenossenschaften anderweite geschäftliche Abmachungen mit der äußern Verkehrswelt, auf welche die Einzelvereine wiederum nur unzulänglich gerichtet sind sowohl hinsichtlich der aufzuwendenden Geschäfts- und Fachkenntnisse wie hinsichtlich der Machtfülle, des ökonomischen und sozialen Gewichts, das in die Wagschale zu legen ist.

c) Endlich erheischt die Verwirklichung des Programms sozialer Berufsorganisation, die volle und gesunde Durchführung der Berufspflichten, der sozialen Funktion des Berufs schon rein in geschäftlich-wirtschaftlicher Hinsicht die Erteilung von Direktiven an die Einzelgenossenschaften, die aus der Kenntnis der Gesamtlage geschöpft sind und die zu ihrer fortgesetzten Erteilung die innige, geschäftskundige und geschäftstüchtige, geschulte, sozial weitblickende Berührung mit dem Sozialganzen, seine beständige Beobachtung in größerem Stil, die stets genaue Erkundung und Durchforschung seiner Verhältnisse nötig machen.

3. Schon aus letzterer Aufgabe und sicherer folgerichtigen Wahrnehmung leitet sich das Gebot der einheitlichen Disziplinierung der im Verbande zusammengeordneten Genossenschaften ab — bereits lediglich aus dem Gesichtspunkte der unter c berührten geschäftlich-wirtschaftlichen Zwecke materieller Natur heraus.

Aber auch wegen der Wahrung der allgemeinen, durchaus nötigen Grundsätzlichkeit und wegen der fortgesetzt sich steigernden Möglichkeit der Verwertbarkeit der gemachten verwaltungstechnischen Erfahrungen (der allgemeinen wie der Einzelerfahrungen) ist das einheitliche Zusammengehören der Lokalgenossenschaften im Verbande und die damit sich verknüpfende einheitliche Disziplinierung nötig.

Die solchergestalt erklärliche Forderung einheitlicher Disziplinierung hat zu gelten für die einheitliche Instruktion seitens des Verbandes in Verwaltung und Geschäftsführung der Lokalgenossenschaften, für die Revision der Lokalgenossenschaften. Es schließen sich passend an Beratung und Anregung gegenüber den Lokalgenossenschaften, ferner Mahnung und Berichtigung bei unrichtigem bezw. nachlässigem, rückständigem Verhalten der Lokalgenossenschaften, endlich möglichst unbeschadet lokaler Selbstverwaltung der Lokalgenossenschaften die Befugnis zur Durchführung von Maßnahmen, welche etwaigen Verstößen gegen die notwendige oder wünschenswerte Ordnung vorbeugen, solche Verstöße unschädlich machen.

Hinzu kommen sonstige Maßnahmen, welche nach der positiven Seite die Durchführung und immer höhere Fruchtbarmachung des genossenschaftlichen Programms zu sichern im Stande sind.

Lokalorganisation und Gesamtorganisation ergänzen sich also gegenseitig, bedingen, beleben und befruchten einander.

Unseren vorigen allgemeinen Forderungen entsprechen die ausdrücklichen Bestimmungen der „Statuten des Schweiz. Raiffeisenverbandes."

Etwa in den Verbandssatzungen nicht ausdrücklich erwähnte Aufgaben der Gesamtheit, die sich aus den natürlichen Bedürfnissen ergeben sollten, werden in das Tätigkeitsgebiet des Verbandes einzubeziehen sein als Konsequenz des allgemeinen Zweckes des Verbandes, oder sie werden vielmehr von vorneherein als in den Rahmen der Verbandstätigkeit einbezogen zu gelten haben — eventuell förmlich legitimiert gemäß naheliegender Analogieschlüsse nach dem Sinne des allgemeinen Inhalts der Verbandssatzungen und nach dem natürlichen Wesen des größeren Zusammenschlusses überhaupt.

Drittes Kapitel.

Organisation des Schweiz. Raiffeisenverbandes.

§ 13. Die wesentlichsten Statutenbestimmungen über die äußere Organisation und die Mitgliederbeteiligung.

A. Oertliches Verwaltungsgebiet und eventuelle Einteilung desselben.

„Die schweiz. Darlehenskassen (-Vereine) nach dem System Raiffeisen bilden auf unbegrenzte Zeit eine Vereinigung" (§ 1 der Verbandssatzungen).

"Innerhalb des schweiz. Raiffeisenverbandes können Unterverbände gegründet werden, welche einen oder mehrere Kantone umfassen", unter Bedingungen, welche die Einheitlichkeit des Zusammenhanges mit dem Gesamtverbande zu gewährleisten suchen. (§ 50 der Verbandssatzungen)

B. Mitgliedschaftsverhältnisse:

a. Fähigkeit zur Mitgliedschaft:

Darüber sagen die Verbandsstatuten in § 4:

In den Verband können nur aufgenommen werden:

1. Kreditgenossenschaften für Geldverkehr, deren Statuten von den durch den Verband aufgestellten Normalstatuten nicht wesentlich abweichen, insbesondere:

a. nur solche Mitglieder aufnehmen, welche in ihrem Vereinsbezirk wohnen und keiner andern Kreditgenossenschaft für Geldverkehr (Darlehensgenossenschaft) mit unbeschränkter Haftpflicht angehören,

b. sämtliche Mitglieder zu solidarischer Haftbarkeit verpflichten,

c. für die Verwaltung keine Besoldung bezahlen mit Ausnahme des Kassiers,

d. nur an Mitglieder und nur gegen Sicherheit Geld ausleihen,

e. keine Dividenden verteilen, sondern aus dem Geschäftsgewinn nach Abzug der Zinse für die Geschäftsanteile ein unteilbares Vereinsvermögen ansammeln bis zur Höhe des Betriebskapitals,

2. auch Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, welche gemäß ihren Satzungen bestrebt sind, ihre Mitglieder wirtschaftlich und sittlich zu heben, alle wirtschaftlich selbständigen Existenzen zu schützen und wirtschaftlich Schwache zu stärken und welche die lt. Art. 689 O.-R. geforderte Haftpflicht nicht durch ihre Statuten ausgeschlossen haben und ins Handelsregister eingetragen sind."

Entsprechend den vorangeführten Aufnahmebedingungen bestimmt § 7 der Satzungen:

Der Ausschluß, welcher dem Vorstande zusteht, muß stattfinden:

1. wenn beteiligte Genossenschaften gegen die in § 2a erwähnten Grundsätze dauernd handeln,

2. wenn Kreditgenossenschaften oder angeschlossene Vereine eine grundsätzliche Aenderung ihrer Statuten (§ 4,1. a-e, § 4,2) vornehmen,

3. wenn irgend eine beteiligte Genossenschaft das Interesse der Gemeinschaft schädigt".

b. Mitgliederrechte:

§ 11 der Verbandsstatuten setzt darüber fest:

„Die Verbandsvereine sind berechtigt:

1. die Verbandskasse zur Anlage überschüssiger Gelder und zum Bezuge von Darlehen innert den Grenzen des Kassenreglementes nach Maßgabe von § 46*) zu benutzen und sich am Warenverkehr zu beteiligen,

2. vom Verbandsvorstand oder einer vom Verband bezeichneten Stelle unentgeltlich in allen genossenschaftlichen Angelegenheiten Rat und Auskunft zu verlangen,

---

*) Zu vergleichen nachstehend Punkt G.

3. die Verbandstage auf je 100 eigene Mitglieder und einen Bruchteil von 100, d. h. auf jeden Geschäftsanteil mit je einem schriftlich bevollmächtigten Vertreter zu beschicken, von denen jeder eine Stimme ausübt."

Die nicht ausdrücklich erwähnten Mitgliederrechte (speziell in Bezug auf die Teilnahme an den allgemeinen Vorteilen des Verbandes) ergeben sich aus der Tatsache der Mitgliedschaft.

c. Mitgliederpflichten:

"Die Mitglieder haben die Pflicht, die Verbandsstatuten und Reglemente und die Beschlüsse des Verbandstages zu beobachten und die Interessen des Verbandes allseitig zu wahren, insbesondere:

1. auf je 100 Mitglieder und einen Bruchteil von 100 einen Geschäftsanteil von Fr. 1000 (eintausend) in jährlichen, im Januar fälligen Raten à Fr. 200 in die Verbandskasse einzuzahlen und bis auf den vollen Betrag ihrer Geschäftsanteile für die Verbindlichkeiten des Verbandes zu haften,

2. die vom Verband für den Kassenverkehr angenommene Buch- und Rechnungsführung anzunehmen,

3. sich der Geschäfts- und Rechnungsrevision durch den Verband zu unterziehen, die zu einer geordneten Statistik nötigen Angaben zu machen,

4. die Verbandskasse ausschließlich zum Geldausgleich zu benutzen, ein anderes Geldinstitut nur mit Genehmigung des Vorstandes und Aufsichtsrates,

5. die periodischen Mitteilungen des Verbandes, eventuell ein regelmäßig erscheinendes Verbandsorgan, über dessen Erscheinen und Umfang der Verbandstag beschließt, in der vom Verbandstag zu bestimmenden Anzahl von Exemplaren zu abonnieren". (§ 12 der Verbandssatzungen)

C. Aeußere Rechtsform und Sicherheit nach außen:

a) Rechtsform:

Die Vereinigung ist „nach Maßgabe der Art. 678 ff unter der Firma Schweiz. Raiffeisenverband als Genossenschaft mit beschränkter Haft ins Handelsregister eingetragen." (§ 1 d. Stat. des Verb.)

b) Nähere Umgrenzung des Grades der Haftbarkeit:

„Das Grundkapital des Verbandes besteht aus den Geschäftsanteilen der angeschlossenen Genossenschaften. Jede persönliche Haftbarkeit der angeschlossenen Genossenschaften für Verbindlichkeiten des Verbandes oder der

angeschlossenen Genossenschaften untereinander ist ausgeschlossen. Dagegen haftet die einzelne angeschlossene Genossenschaft für die von ihr selbst gegenüber dem Verband eingegangenen Verbindlichkeiten“ (§ 3 der Verbandssatzungen).

§ 14. Die Verwaltung des Schweiz. Raiffeisenverbandes.

A. Zusammensetzung im Allgemeinen:

„Der schweizerische Raiffeisenverband verwaltet seine Angelegenheiten durch folgende Vereinsorgane:

1. den Vorstand, bestehend aus dem Verbandsdirektor, seinem Stellvertreter und dem Verbandssekretär nebst zwei Ersatzmännern, 2. den Aufsichtsrat, bestehend aus dem Präsidenten und vier Mitgliedern, 3. den Kassier, 4. die Revisoren, 5. den Verbandstag.

Vorstand und Aufsichtsrat werden vom Verbandstag in geheimer Abstimmung, Kassier und Revisoren vom Vorstand auf drei Jahre gewählt.“ (§ 13 der Verbandsstatuten)

B. Vorstand:

„Der Vorstand ist dafür verantwortlich, daß die Statuten, Geschäftsordnung und Reglemente, die Beschlüsse des Aufsichtsrates und des Verbandstages beobachtet und die statutarischen Revisionen bei den Verbandsvereinen vorgenommen werden.

Er hat ferner die Kreditfähigkeit der Verbandsvereine zu prüfen, denselben auf alle einschlägigen Fragen Auskunft und Rat zu erteilen und für die Ausbreitung des Genossenschaftswesens nach den Raiffeisenschen Grundsätzen eifrig zu wirken.“ (§ 15 der Verbandssatzungen)

C. Aufsichtsrat:

„Der Aufsichtsrat hat die Aufgabe, die gesamte Tätigkeit des Vorstandes und Kassiers zu überwachen, insbesondere:

1. sämtliche Reglemente und die Besoldungsskala betreffend Verwaltung des Verbandes, der Verbandskasse und der Revision aufzustellen, 2. jährlich zweimal eine vollständige Revision der Verbandskasse vorzunehmen, 3. dem Verbandstag einen Jahresbericht über die Wirksamkeit des Verbandes und über die Tätigkeit des Vorstandes zu erstatten usw., 6. bei unregelmäßiger Geschäftsführung den Vorstand oder einzelne Mitglieder im Amte zu sistieren und in diesem Falle in tunlichster Bälde den Verbandstag zu berufen, 7. in Prozessen gegen den Vorstand den Verband zu vertreten.“ (§ 20 der Verbandsstatuten)

D. Verbandstag:

„Der Verbandstag hat die oberste Entscheidung in allen den Verband berührenden Fragen“ (§ 26 d. Verb.-St., wo eine Reihe von Einzelobliegenheiten des Verbandstags aufgezählt sind).

E. Vergütung an die Funktionäre:

Feste Besoldungen beziehen einzig die Angestellten des Verbandes, eventuell noch der Verbandssekretär.

Alle andern Chargen, als: Vorstand, Aufsichtsrat und Abgeordnete, haben nur Ersatz ihrer Auslagen in Form von Reisespesen und Taggeldern zu beziehen, welche in der Besoldungsskala normiert werden.“ (§ 35 der Verbandssatzungen)

F. Gewinnverwendung:

„Dividenden werden keine verteilt, sondern nur die Geschäftsanteile nach jeweiligem Beschluß des Verbandstages und unter Berücksichtigung des Rechnungsergebnisses im Maximum zu 5 % verzinst.

Der nach Bewirkung der erforderlichen Abschreibungen verbleibende Reingewinn wird alljährlich in den Reservefond gelegt, bis derselbe das zehnfache der Geschäftsanteile erreicht hat. Hernach wird das Erträgnis nach Beschluß des Verbandstages im Interesse des Verbandes und der Verbundsvereine verwendet.“ (§ 48 der Verbandssatzungen)

Bei Auflösung des Verbandes wird das Verbandsvermögen von der bestehenden Verbandsverwaltung nach von derselben durchgeführter Liquidation zinssicher angelegt, und werden die Immobilien verkauft oder verpachtet, bis sich ein neuer Verband mit den gleichen Grundsätzen des § 4 gebildet hat, worüber die Entscheidung bei der Mehrheit der bei der Auflösung bestehenden Verbandsgenossenschaften respektive deren Rechtsnachfolger steht. Das Verbandsvermögen geht alsdann in das Eigentum des neuen Verbandes über.

Bildet sich innert 3 Jahren seit der Auflösung kein solcher Verband, so verfügen die bei der Auflösung noch zugehörigen Vereine, resp. Rechtsnachfolger, durch Mehrheitsbeschluß über das Verbandsvermögen. Jedoch ist Verteilung desselben unter die Verbandsgenossenschaften **ausgeschlossen.**“ (§ 54 der Verbandsstatuten)

G. Besondere Sicherheitsvorschriften wegen der Art der Geschäfte:

„Darlehen werden nur an Verbandsvereine gewährt im Verhältnis ihrer Kreditfähigkeit, welche der Vorstand zu prüfen hat.“ (§ 46 der Verbandsstatuten)

„Ueberschüssige Gelder werden bei soliden Geldinstituten oder in soliden Wertpapieren angelegt, eventuell zur Erwerbung von Immobilien verwendet.

Gewagte Geschäfte und Spekulationen sind der Verwaltung strengstens untersagt." (§ 47 der Verbandssatzungen)

Dritter Teil:

Ziffernmäßige Gegenwartsstatistik.

So prinzipiell weittragend, wie das begonnene Werk nach dem bisher Ausgeführten erscheint, so ist doch die tatsächliche Entwicklung noch nicht bis auf den äußeren Stand gediehen, welcher zu der inneren Bedeutung ein vollwichtiges Gegenbild darbieten würde. Wie es bei der deutschen Raiffeisenbewegung der Fall war, kann man aber auch bei der schweizerischen sich daran halten: Kleines ist die Wiege des Großen. Tatsächlich können immerhin die bisher erzielten Erfolge als sehr beachtenswert schon für den Augenblick gelten, erst recht jedoch für die bevorstehende Entwicklung.

Was den Bestand der bisher in der Schweiz ins Leben getretenen Vereine (der Verband nennt sie kurzweg „Raiffeisenkassen") betrifft, so wird er für Ende September 1906 auf rund 60 angegeben. Diese Vereine gehören zum Verbande. Außerdem sollen noch drei außerhalb des Verbandes stehen.

Erstes Kapitel.

§ 14: Ziffernstatistik betreffs der Lokalgenossenschaften.

Der dritte „Jahresbericht über den Schweiz. Raiffeisenverband" behandelt für 1905 die **Geschäftsoperationen von 49 lokalen Kassenvereinen,** die **Ende 1905** rund 3300 Mitglieder zählten mit einem steuerbaren Vermögensbesitz von über 16 Millionen Franken laut amtlichem Vermögensausweis. Folgende Geschäfts**ergebnisse** werden für jene Kassenvereine vom Jahresbericht verzeichnet, wobei das **Ende des Bilanzjahres** auf 31. Dezember **1905** angegeben ist:

Der Gesammtumsatz (Einnahmen und Ausgaben zusammengenommen) beläuft sich auf rund 13,700,000 Franken. Aktiva und Passiva stellen sich je auf rund 5,300,000 Franken.

Das Anleihekapital bezifferte sich auf rund Fr. 5,109,000, worin die Summe von rund Fr. 145,000 für Einzahlungen auf die Geschäftsanteile der Mitglieder nicht inbegriffen sind. Auf den Titel

Spareinlagen entfallen von der eben genannten Gesamtsumme des Anleihekapitals rund Fr. 2,247,000, auf Einzahlungen in laufender Rechnung rund Fr. 1,566,000. Der Rest des Anleihekapitals mit Fr. 1,296,000 entfällt auf anderweite Anleihen, „Obligationen“ genannt.[1]

Die Darlehenssumme, welche insgesamt dem Anleihekapital gegenüber steht, beträgt rund Fr. 5,152,000, wovon auf Vorschüsse in laufender Rechnung Fr. 1,506,000 kommen, so daß die gewöhnlichen Darlehen einen Gesamtbetrag von rund Fr. 3,646,000 ausmachen.

Der Gewinn der Vereine pro 1905 erreichte die Höhe von rund Fr. 20,000 und brachte die Reservefonds auf zusammen rund Fr. 41,000.

Die **Geschäftsbewegung** und das Verhältnis ihrer einzelnen Elemente zu einander sind ersichtlich aus der „Gesamtrechnung“ (Einnahmen und Ausgaben). Daraus führen wir an:

An gewöhnlichen Darlehen wurden im Rechnungsjahre (1905) gewährt rund Fr. 1,995,000, an Vorschüssen in laufender Rechnung rund Fr. 3,994,000, zusammen rund Fr. 5,989,000.

Die Rückzahlungen auf Darlehen erfolgten im Betrage von rund Fr. 517,000, diejenigen in laufender Rechnung mit rund Fr. 4,053,000, zusammen mit rund Fr. 4,570,000. Ein Viertel des Darlehenssaldos vom Vorjahre wurde in 1905 zurückbezahlt. In laufender Rechnung wurden die den Mitgliedern gewährten Beträge zwei bis dreimal umgeschlagen. An Kontokorrentinhabern waren in 1905 905 vorhanden.

Eingezahlt wurden als Sparkassengelder rund Fr. 1,429,000, zurückgezahlt rund Fr. 532,000. Die Zahl der Spareinleger wird mit 5633 angegeben. Als Obligationenanleihen gingen ein rund Fr. 572,000; von dem gesamten Obligationen-Anleihekapital wurden zurückgezogen rund Fr. 103,000.

An Einnahmen und Ausgaben von 9 Vereinen für Bezüge landwirtschaftlicher Bedarfsartikel figurieren die Summen von je rund Fr. 25,000 Fr. 26,000.

Zweites Kapitel:

§ 15: Ziffernstatistik betreffs des Raiffeisenverbandes als solchen.

Der Jahresbericht für 1905 gibt in Betreff **des Verbandes** selbst, betreffs seines **Geschäftsverkehrs mit den angeschlossenen Lokalgenossenschaften** folgende hier in Betracht zu ziehende Daten:

[1]) Der Verband nimmt auch direkt von Privatpersonen Obligationenkapital an.

Von den 49 Kassen hatten 45 mit der Verbandskasse Kontokorrent-Verkehr. Die übrigen vier traten erst gegen Ende des Jahres in den Verband ein.

Die Verbandskasse wurde von den Vereinen eher als Geldquelle, denn als Ausgleichstelle benutzt. Es betrugen zwar die Auszahlungen an die Kassenvereine in 1905 rund Fr. 1,419,000, während die Einzahlungen der Kassenvereine auf rund Fr. 1,277,000 kamen, so daß man lediglich hieraus auf ein einigermaßen annäherndes Gleichgewicht im Verhältnisse von Ein- und Ausgang im gesamten Kontokorrente überhaupt schließen würde. Die Bilanz pro 31. Dezember 1905 zeigt aber, daß zu diesem Zeitpunkte rund Fr. 54,3000 als Guthaben der Verbandskasse bei den Lokalvereinen standen, während umgekehrt nur rund Fr. 129,000 von den Vereinen bei der Zentral- (Verbands-)Kasse deponiert waren, ein Verhältnis welches den Verbandsvorstand veranlaßte, mit allem Nachdrucke die Vereine darauf hinzuweisen, daß es ihre Aufgabe sein müsse, ihr Betriebskapital sich im Wesentlichen aus dem eigenen Vereinsbezirke zu beschaffen. Praktisch wird hierauf von Seiten des Verbandes noch dadurch hingearbeitet, daß der Zinsfuß für Vorschüsse an die Vereine auf 4¼ % von vorher 4 % erhöht und das für Depositen der Vereine bei der Zentralkasse 3¾ % statt vorher 3½ % zu zahlen bestimmt wurde. Daneben ist eine einmalige Provision von ⅛ % vom höchsten Passivsaldo eingeführt.

Um dem von den angeschlossenen Genossenschaften gegenüber der Zentralkasse geltend gemachten Geldbedürfnisse zu genügen, verschaffte sich die Verbandskasse entsprechende Kredite bei (zum Teil öffentlich garantierten) Banken. So weist denn die Bilanz zu Gunsten von Gläubigerbanken einen Betrag von rund Fr. 278,000 auf. Die Zahlungen im Verkehre mit den kreditierenden Bankinstituten bewegten sich im Einnahmekonto der Verbandskasse mit rund Fr. 498,000 insgesamt, in den Ausgabebuchungen mit zusammen rund Fr. 422,000.

Es wurden aus Obligationen von der Zentralkasse am 31. Dezember 1905 an Privatgläubiger direkt geschuldet Fr. 181,000 rund. Gegen rund Fr. 79,000 in 1905 eingezahltes Obligationenkapital zeigt die Rechnung für 1905 rund Fr. 28,000 Rückzahlungen auf Obligationenschulden der Verbandskasse.

Vierter Teil:

Schlußkritik.

§ 16. Referierende Uebersicht.

Einen Begriff von dem kräftigen, Wachstum der Entwicklung der ganzen Bewegung vermittelt schon rein in geschäftlicher Hinsicht der Vergleich mit den entsprechenden statistischen Ziffern des ersten Rechnungs- und Bilanzjahres. Wenn es möglich war, die enormen Schwierigkeiten der ersten Einführung der Vereine und ihrer Weiterverbreitung sowie der Einrichtung und der ersten Arbeiten des Verbandes in verhältnismäßig so glänzender Weise zu überwinden (Dank namentlich der außergewöhnlichen Zähigkeit des ersten Leiters, Pfarrers Traber, unterstützt von dem Eifer, der Umsicht, der Nachhaltigkeit, Treue und Opferwilligkeit der übrigen Mitwirkenden im Vorstand, Aufsichtsrat und sonst im Verbandsleben), so kann man, erst recht nachdem man die nüchterne Gediegenheit, Einsicht und Sorgfalt in der Geschäftsführung der leitenden Kreise des Verbandes beobachtet hat, ohne Prophetengabe behaupten, daß, wo nunmehr das Eis gebrochen ist, der Fluß der Entwicklung zwar ruhig und stetig, aber unaufhaltsam und in steigender Progression weiter vordringen wird.

Die Bewegung gestaltet sich mehr und mehr zu einer grundfesten, wohlgegliederten, umfassenden Volksinstitution, mit welcher nicht nur die zunächst, unmittelbar Beteiligten und beliebige Volksfreunde zu rechnen haben, sondern im großem Stile Wissenschaft, Verwaltung und Gesetzgebung. Mögen im übrigen Vervollkommnungen im Sinne einer noch innigeren Identifizierung mit den Grundsätzen des Altmeisters der Sache, des großen Volksmannes und Sozialreformers Raiffeisen, hie und da objektiv angebracht erscheinen, — subjektiv haben die maßgebenden Kreise des Schweizerischen Raiffeisenverbandes dieser Richtung sich durchaus verpflichtet, wie wiederholte feierliche Erklärungen und sonstiges energisches Verhalten beweisen.

§ 17. Kritische Wertung.

Man stelle sich recht lebhaft vor, was es heißt, wenn der Bauernstand unter dem Drucke eines unrationellen Schuld- und Kreditsystems seine Tätigkeit mehr oder minder als Frohnarbeit für den kapitalistischen Gläubiger ausübt, — wenn der Stand, den man immer doch als die Grundlage, als die erhaltende Hauptkraft, als Verjüngungsquell des gesamten Volkes anzusehen hat, der Stand der Landwirte, in seinem wirtschaftlichen und moralischen Kern angefressen oder gar existentiell bedroht ist. Tatsächlich tragen die kapitalistischen Machthaber einzeln oder in

Gesellschaften bei dem zur Zeit noch vielfach herrschenden System die Kraft, das Lebensmark des Bauern in mobilen, transportablen Werten davon und in ihren Schatzbereich hinein — ein höchst unwürdiger Zustand, dessen man recht inne wird, wenn man sich deutlich vergegenwärtigt, daß die arbeitende, auf ihre Tätigkeit und somit deren Ergebnisse direkten Anspruch habende Persönlichkeit sich die Abhängigkeit und Bevormundung von Leuten gefallen lassen muß, denen weder die berufliche Sachkenntnis, noch sonst die berufliche Arbeitsfähigkeit und -Tüchtigkeit, ja denen sogar in weitgehendem Maße der Wille zum eigentlichen Schaffen überhaupt abgeht.

Leuten, welche der sozialen, beruflichen Arbeitspflicht, dem inneren Rechtstitel auf einen eigentlichen Beruf denkbar fern stehen, ist es gegeben, sich diese Arbeit, den Beruf, das von Haus aus bestimmende, sittlich-soziale Lebenselement dienstbar zu machen, zu unterjochen, in den Rahmen ihres Genusses einzuspannen, regelrecht eine usurpatorische Herrschaft darum sich zuzueignen und dieselbe zu behaupten, weil sie das tote, unpersönliche Kapital in Händen haben und weil sie mit Hülfe desselben, mit Hülfe des entarteten, absoluten Geldbegriffs sich jene Herrschaft anzueignen, sich wahrhaft zu gebietenden Herren der Arbeit, zu Inhabern des (durch eigenes Wirken weder erworbenen noch verdienten) äußeren Rechtstitels auf den Verlauf und den Erfolg der Arbeit zu machen vermochten.

Wie kaum eine andere Institution setzt hier der von Raiffeisen intendierte und propagierte Sozialplan und dessen Einkleidung in das von uns dargestellte System den Hebel an. *In der Tat können die Arbeit, die soziale Pflicht, der natürlich legitimierte Beruf und mit ihm, wegen ihm der Berufsstand ihrer selbst, ihres Wesens und ihres gebotenen, notwendigen Anspruches auf ihre Leistungen, auf ihre soziale Funktion und auf deren Einfluß nicht froh werden, wenn sie diesen ihren Anspruch und ferner die zu seiner Geltendmachung unentbehrliche Eigenkraft, deren sie eben zu ihrer Behauptung und Entfaltung bedürfen, nach außerhalb abgeben sollen,* — abgeben sollen *noch dazu an einen Faktor, dem es überhaupt an einer eigentlich, wahrhaft sozialen Legitimation gebricht.* Der als soziales Grundelement anzusehende (Arbeits-) Beruf wird solchergestalt zu einem Schatten, zu einer Knechtgestalt im Banne antisozialer Tendenzen herabgedrückt, während er doch von Natur aus, nach Sinn und Wesen des sozialen Zusammenhanges seinerseits das bestimmende Moment des sozialen Lebens in sich schließt.

Ist nun eine von Grund aus störende soziale Schiefheit mit dem Kapitalismus und seiner Herrschaft vorhanden, so ist leicht zu verstehen, was es auf sich hat, wenn mit dem System Raiffeisen diese Grundstörung vorab im natürlich grundlegenden Bereiche der Sozialwirtschaft, nämlich im Bauernstande beseitigt und damit die natürlich gegebene Grundlage wieder in die richtige Verfassung gebracht wird. Die für das gesellschaftliche Leben bestimmte Kraftquelle, welche vorher, von fremden Interessen belastet oder zu Boden gedrückt, ausgebeutet, sich stellenweise kaum zu erhalten vermochte, deren Gesundheit und natürliche Entwicklung jedenfalls schwer geschädigt und beeinträchtigt war, wird sich selbst, ihrer eigenen Frische und Stärke, ihrer natürlichen Bestimmung und damit dem für die Gesellschaft pulsierenden Leben zurückgegebenen, während sie vordem, in dieser ihrer Bestimmung zurückgesetzt, kaum ihre eigene Existenz zu fristen, geschweige denn für eine höhere sittlich-soziale Pflicht (Beruf) sich zu entwickeln, sich auszuleben vermochte, dafür aber als Arbeits- und Lieferungsmaschine in der Hand selbstsüchtiger Triebe unsozialer Störenfriede, Ausbeuter und Usurpatoren eine sklavisch-widernatürliche Rolle sich gefallen lassen mußte.

Man mag sich vorstellen, wie von demselben Punkte her, der nach der kapitalistischen „Ordnung“ als eine Quelle des Unsegens gelten mußte, nunmehr mit der Umkehrung in der Handhabung des Grundelements dieser „Ordnung“, d. h. mit der Bindung des zum sozialen Leben unentbehrlichen Kapitals an seinen höheren, natürlichen, wahrhaften Sozialzweck ganz von selbst naturnotwendig eine Quelle des Segens zu ungehemmtem Fließen gebracht wird.

Zunächst besteht bereits die gute Wirkung jener anderen Richtung des wirtschaftlichen Strebens darin, daß das an sich in der Volkswirtschaft, im sozialen Leben durchaus zulässige und in seiner Verwendung, seinen diesbezüglichen Wirkungen weittragende Mittel des Verkehrs, der Produktion, das Kapital nämlich, negativ der (vom landläufig so genannten Kapitalismus ausgehenden) antisozialen Verwendung, der Arbeits-, der Berufsausbeutung entzogen wird. Positiv wird sodann durch Einstellung des Kapitals in seine natürliche Bestimmung, in den gehörigen Dienst der Arbeit, mit anderen Worten: wird durch Unterordnung des Kapitals unter die als soziale Pflicht ausgeübte Arbeit, d. h. unter den richtig (im Anschlusse an die ordnende Berufsgenossenschaft) betriebenen (das soziale Prinzip darstellenden) Beruf

dieser selbst und damit das soziale Leben in der faktischen Betätigung seinem natürlichen Rechte wiedergegeben.

Es wird wieder ein gesunder Grundzug in das soziale Leben gebracht. Bestimmend für das letztere (das soziale Leben) ist so der wahrhaft soziale Faktor, welcher aus der wahren inneren Natur des menschlichen Zusammenlebens von selbst entspringt: der gehörig organisierte Arbeitsberuf, in dem sich (an sich der menschlichen Vernunft deutliche Wahrheit) kund gibt, daß die Zusammengehörigkeit der menschlichen Gesellschaft geordnete Beziehungen und demgemäß persönliche Arbeit, persönliche Leistungen in gegenseitiger Dienstbarkeit verlangt.

Die Arbeit, der Beruf behält nicht nur seine Kraft, sein notwendiges Kapital, sondern kann sie ferner zu seinem und damit der Menschheit wahrem Wohl verwenden, wird es auch in der bezeichneten Weise tun, da ja sein ganzes Wesen und Leben, seine ganze Bedeutung auf diesem Verhalten beruht, ohne dasselbe zerfallen muß, von selbst aufhört. Arbeitsfrohes Leben und bewußt sittliches Menschentum tritt an die Stelle der krankhaften Krüppelhaftigkeit, die uns mit dem modernen, die Menschen zu automatischen Zerrbildern machenden Kapitalismus geworden ist.

§ 18. Schlußfolgerung.

Führt man sich das Gesagte lebhaft vor Augen, so muß man gestehen, daß alle Rücksichten, welche etwa aus vorhandenen Verhältnissen her sich der allseitigen Einführung der Raiffeisengenossenschaften entgegenstellen möchten, fallen gelassen werden müssen. Keine der vorhandenen Kredit- oder sonst Genossenschaftsinstitutionen ist im Stande, den dargestellten Sozialplan derart ins Leben zu setzen, wie die Raiffeisengenossenschaften und das prinziprichtige Wirken ihrer größeren Organisation es vermögen.

Das soziale Problem liegt im Volke und muß vom Volke her erfaßt werden. Seine Lösung besteht in der Wiederschaffung, Befestigung und allseitigen Geltung der förmlich in sittlich-sozialem Zusammenhange mit der Gesamtheit, der Gesellschaft lebenden Einzelpersönlichkeit. Darauf zielen Zweck und Einrichtung der Raiffeisenvereine nebst ihrer planrichtigen Organisation hin, wie keine andere sozial-wirtschaftliche Vorkehrung es besser vermöchte.

Mit richtiger, sachgemäßer Entschuldung und einer dem gesunden Berufscharakter angepaßten, in ihm gebundenen Kreditwirtschaft ist der angestrebte Zustand einzuleiten und auf einen festen Grund zu bringen. Die Konse-

quenzen werden nach der wirtschaftlich und sozial ersprießlichen Seite hin unausbleiblich sein und einen Zweig sozialer Berufsordnung nach dem andern in ihren Bereich ziehen.

Hier ergibt sich für die Schweiz genau die gleiche Notwendigkeit sozialer Ordnung und sozialen Fortschritts wie für die Gesellschaft überhaupt. Ja, die ganze Entwicklung sowohl wie der Ursprung der Eidgenossenschaft weisen darauf hin, daß das hier besprochene Raiffeisensche Genossenschaftswesen gerade für das Volkstum der Schweiz ein vorzügliches Mittel der Regenerierung, Stärkung und Hebung sein wird.

Alle ehrlich gesinnten Elemente ohne Unterschied der Konfession oder Partei finden hier ein ausgezeichnetes Feld wahrhaft patriotischer, nationaler Arbeit.

Soziale Chronik.

Erziehungs- und Bildungswesen.

Holland. Ueber das Niederländische Schulmuseum hat Dr. F. Lans in Arnheim in Nr. 11 der Zeitschrift für Schulgesundheitspflege einen interessanten Bericht veröffentlicht, dem wir folgendes entnehmen:

Das Niederländische Schulmuseum, das seit 1877 in Amsterdam besteht, hat sich vom kleinen Sproß zum kräftigen Baume entwickelt, stark durch sein Alter, stark durch seine innere Kraft, eine Verkörperung dessen, was Holland auf pädagogischem Gebiete zu leisten vermag. Es finden sich hier fast alle holländischen schulhygienischen Bücher vor und es sind, so weit es der leider beschränkte Raum zuläßt, manche Gegenstände von schulhygienischer Bedeutung ausgestellt. Man darf wohl sagen, daß damit der Anfang gemacht ist zu einem Museum für Schulgesundheitspflege.

Gemäß dem Gedanken Pestalozzis, daß sich aller Unterricht auf Anschauung stützen muß, und in Anbetracht des Bestrebens, der Schule fortwährend neuere und bessere Hilfs- und Lehrgegenstände zu beschaffen und ihre Lehrmittel zu vereinfachen, ist das Museum bemüht. alle solche Wünsche in sich gleichsam zu verkörpern. Daß dieses Ziel erreicht ist, dafür spricht die jetzige Blüte des Museums und die Anerkennung, welche ihm von seiten Sachverständiger gezollt wird.

Wie dieses Institut auf die jetzige Stufe seiner Entwicklung gelangt ist, zeigen elf Berichte, die seit dessen Gründung erschienen sind.

Die geringen Einkünfte der ersten Zeit wurden geradezu die Ursache dafür, daß man sich Mühe gab, das Museum in möglichst weiten Kreisen bekannt zu machen.

Die Niederländische Lehrergenossenschaft, kräftig unterstützt von dem Verein der Mittelschullehrer, die ursprünglich zusammen den Vorsatz zur Gründung des Museums gefaßt hatten, machte sich zur Aufgabe, einen Einblick zu geben in die Entwicklung und jetzige Lage des Schulwesens, das Studium von Lehrern und Schülern zu unterstützen, und durch die Erteilung von Auskünften an alle, die es wünschen, die Schule zu fördern.

Die immerwährend sich ausdehnende und ergänzende Ausstellung, die Zusendung von Lehrgegenständen, Büchern usw. seitens der Fabrikbesitzer, Verleger und Schriftsteller, sind alles Mittel, die zum schönen Ziele führen.

Die im Museum über pädagogische Fragen gehaltenen Vorträge, das Ausleihen von Büchern oder Gegenständen, das zunehmende Bekanntwerden des Museums und seiner Zweckbestimmung in weiteren Kreisen, alles das hatte zur Folge, daß die Zuwendungen von seiten der Fabriken, Verlagsbuchhandlungen usw. immer zunahmen, und daß im Jahre 1896 ein größeres Gebäude zur Notwendigkeit wurde.

Wie sehr die Zahl der Besucher des Museums im Wachsen begriffen ist, zeigen die nachfolgenden Zahlen:

Im Jahre 1880 waren es 450, im Jahre 1895 1054 Besucher, während schon in den drei ersten Vierteln des Jahres 1904 die Zahl 3154 erreicht wurde.

Auch aus dem Auslande wird das Museum öfters besucht von Leuten, die ihr persönliches Interesse herführte oder die von ihren Regierungen abgesandt werden.

Durch gegenseitige Zusendung von Schriften und Informationen wurde ein Tauschverkehr mit den Schulmuseen anderer Länder und Städte eingeleitet, der nicht ohne Bedeutung ist. So kommt es denn, daß der Lesetisch des Museums, außer holländischen Fachblättern und periodischen Schriften auf pädagogischem und schulhygienischem Gebiete, die meisten ausländischen Zeitschriften aufzuweisen hat.

Das Verzeichnis des Museums besteht gegenwärtig aus den nachfolgenden Abteilungen:

1. Pläne, Abbildungen und Modelle von Schulgebäuden, einschließlich der die Schulhygiene betreffenden Vorrichtungen: 300.

2. Modelle und Zeichnungen von Schulmobiliar: 150.

3. Lehrbücher für alle Unterrichtszweige: 170.

4. Lehrmittel für: a) Lesen: 550, Schreiben: 116, b) Singen: 330, c) Rechnen: 400, d) Sprachunterricht: Holländ. 550, Franz. 375, Engl. 240, Deutsch 170, alte und fremde Sprachen 116, e) Geographie: 750, Geschichte: 570, f) Naturwissenschaften: 900, g) Zeichnen: 350, h) Handarbeit: 40, i) Weibliche Handarbeiten: 80, j) Landwirtschaft: 120, k) Turnen: 40.

5. Schulutensilien: 70.

6. Proben von Schülerarbeiten: 90.

Ueber die finanzielle Lage des Museums ist zu erwähnen, daß die Einkünfte jährlich 6900 Gulden betragen, teils Zulagen seitens des Reiches und verschiedener Vereine, teils Mitgliederbeiträge und Eintrittsgelder. Es ist der Wunsch des Vorstandes, diese letzteren Einkünfte entbehren und den Eintritt vollständig frei geben zu können.

Es ist von großem Interesse für Schriftsteller, Verleger und Industrielle, auch außerhalb Hollands, das Bekanntwerden ihrer Werke und Erzeugnisse durch Ausstellung in dem niederländischen Schulmuseum zu fördern.

———

Miscellen.

Das Problem der Zahlungsbilanz im Lichte der Handelswissenschaft.

(Mitgeteilt). So lautete das Thema des letzten Vortrags- und Diskussionsabends der Ortsgruppe Berlin des Deutschen Volkswirtschaftlichen Verbandes, der insofern von besonderem Interesse war, als der Redner des Abends, der bekannte Vertreter der Handelswissenschaft, Prof. Dr. Schär von der Berliner Handelshochschule, zum erstenmale hier seit seiner Berufung aus Zürich öffentlich über ein Problem aus seinem Forschungsgebiete sprach. Nachdem er zunächst die Stellung der Handelswissenschaft zu den übrigen Disziplinen, ihre Qualifikation zur hochschulmäßigen Pflege berührt und als ihre Losung aufgestellt hatte: „Aus der Praxis — durch die Wissenschaft — für die Praxis" — charakterisierte er das Problem der Zahlungsbilanz im allgemeinen. Dieses Gebiet sei besonders geeignet, um Aufgabe und Methode der neuen Wissenschaft zu veranschaulichen, denn es handle sich dabei tatsächlich um ein Problem der Buchhaltung, der kaufmännischen Arithmetik und der Handelsbetriebslehre, — ein Standpunkt, von dem das Problem jedoch seitens der zahlreichen nationalökonomischen Bearbeiter niemals angefaßt worden ist. Die Zahlungsbilanz steht im Gegensatz zur Handelsbilanz und zur Wirtschaftsbilanz. Die Handelsbilanz als Gradmesser für die Zu- und Abnahme des Nationalreichtums zu betrachten, wie es fast zweihundert Jahre lang geschehen ist, haben wir endgültig überwunden. Die Ersetzung des Begriffs „Zahlungsbilanz" durch „äußere Wirtschaftsbilanz", wie Grunzel es getan hat, verwirft Schär, denn die nationale Wirtschaftsbilanz würde ihrer Form nach übereinstimmen mit der Schlußbilanz einer Einzelwirtschaft, in ihrer doppelten Gestalt als Betriebsrechnung und Kapitalrechnung, mit dem wesentlichen Unterschiede, daß in der Wirtschaftsbilanz die inneren Kreditverhältnisse, Schuld und Forderung zwischen den Gliedern derselben Nation nicht in Betracht kommen. Die Zahlungsbilanz dagegen umfaßt neben dem direkten Güteraustausch den internationalen Kreditverkehr und die internationale Kapitalwanderung. Während also die Wirtschaftsbilanz den Zweck hat, die einzelnen Posten, aus denen sich Produktion und Konsumtion einer Nationalwirtschaft zusammensetzen, nachzuweisen, konzentriert die Zahlungsbilanz ihren Hauptzweck auf die Erfassung des Saldos zwischen Soll und Haben eines Landes gegenüber dem gesamten Ausland, ähnlich wie die Handelsbilanz es in unvollkommener Weise getan hat. Die Darstellung des gesamten Zahlungsverkehrs des Inlandes mit dem gesamten Auslande in Form eines Kontos mit Soll und Haben begegnet natürlich großen Schwierigkeiten, weil sowohl das Inland, wie das Ausland aus Millionen von Personen bestehen, welche ihren Zahlungsverkehr durch eine große Reihe der verschiedensten Stellen leiten, denn der interna-

tionale Anweisungsverkehr der Post beispielsweise umfaßt nur den kleinsten Bruchteil des Zahlungsverkehrs und zu dem internationalen Giroverkehr durch die nationale Notenbank haben wir (abgesehen von der rühmlichen Ausnahme Deutsche Bank Oesterreichische Postscheckkasse) nicht einmal einen nennenswerten Anfang. Doch hätte eine Berechnung, welchen Betrag eine Nation täglich oder periodisch vom Ausland zu fordern hat oder an dasselbe schuldig ist, auch nur theoretischen Wert. Für die Praxis sind andere Momente der Zahlungsbilanz von Bedeutung. Prof. Schär erläuterte zunächst die Elemente der Zahlungsbilanz an der Hand einer instruktiven Tabelle und zwar im einzelnen den Warenverkehr, den internationalen Transit- und Zwischenhandel, die Erträgnisse der internationalen Industrie- und Transport-Unternehmungen, Kapitalanlagen in internationalen Unternehmungen, Wanderung, ausländische Erbschaften etc. Hierbei berührte er auch kurz den Einfluß der Wirtschaftsbilanz auf die Zahlungsbilanz. Je mehr die innere Wirtschaft durch steigende Produktion, Ausdehnung von Handel, Industrie und Verkehr die in der Nation ersparten Kapitalgüter absorbiert, desto energischer wird die Zahlungsbilanz nach passiver Richtung gedrängt. Umgekehrt wird ein Land mit wenig expansiver wirtschaftlicher Unternehmungslust, dessen Bevölkerung sich lieber auf die sichere Anlage ihrer Ersparnisse wirft, seinen Ueberfluß an nationalen ersparten Gütern dem internationalen Kapitalmarkte zur Verfügung stellen. Ist es auch nicht möglich, die Zahlungsbilanz eines Landes bezw. des Saldos desselben ziffermäßig festzusetzen, so muß doch untersucht werden, durch welche Mittel die Zahlungsbilanz nach ihrer Aktivität oder Passivität gemessen werden kann. Als eines dieser Mittel ist zunächst der Landesdiskont zu erwähnen und zwar in dem Sinne, daß die Passivität um so größer ist, jemehr der Landesdiskont den Durchschnitt des Diskonts der umgebenden Länder übersteigt. Allein der Diskont ist von so vielen anderen Faktoren abhängig und so stark von den inneren Wirtschaftsverhältnissen beeinflußt, daß wir in ihm allein keinen richtigen Maßstab für die Zahlungsbilanz erhalten können. Er liegt vielmehr unstreitig in den **Wechselkursen**, denn zunächst vollzieht sich tatsächlich die überwiegende Mehrzahl der internationalen Zahlungen durch das Mittel der Wechsel, allein auch die anderen Zahlungsmittel, wie Check, Auszahlung, Postanweisung, Bankgiro-Kabeltransfer u. dgl. unterliegen in ihrer Preisbildung dem Wechselkurs. Um nun das Steigen und Fallen über und unter die normale Höhe, welche sich in jedem Lande durch die eigene Valuta ergibt, bestimmen zu können, muß zunächst das Niveau festgelegt werden. Diese gleiche internationale Wertbasis für die Wechselkurse findet sich für sämtliche Länder, die ihr Geldsystem auf der Goldbasis aufgebaut haben, durch die gesetzlichen Bestimmungen eines jeden Landes, wieviel Münzeinheiten aus einem Kilogramm Feingold geprägt werden und durch entsprechende Reduzierung sämtlicher ausländischen Goldmünzeinheiten auf Goldmark. Da Steigen und Fallen des Diskontos an und für sich schon ein Gradmesser für die Zahlungsbilanz ist und da im weiteren dieser Diskontsatz einen wesentlichen Einfluß auf die Wechselkurse ausübt, so folgt mit zwingender Notwendigkeit, daß der Wechselkurs der empfindlichste Maßstab der Zahlungsbilanz bleibt. Die Hauptschwierigkeit liegt nicht in der Feststellung dieser Tatsache, sondern in der **Methode**,

die Wechselkurse und den Diskont des Inlandes zu dem gesamten Ausland richtig ins Verhältnis zu setzen. Diese Aufgabe fällt unzweifelhaft der Handelswissenschaft zu, die durch das Mittel der Arbitrage und der Münzrechnung hierüber Klarheit geben kann. Prof. Schär hat zum erstenmale diese Methode in Anwendung gebracht. Als Maßstab zur Vergleichung der internationalen Münzeinheiten dient ihm eine Gewichtseinheit Feingold, z. B. ein Goldgramm. Um einen empfindlichen Maßstab zu erhalten, wählt er 10,000 Einheiten als Basis und berechnet die Abweichungen der effektiven Wechselkurse in 10,000stel. Die gleichmäßige Fortpflanzung der Spannung in der Zahlungsbilanz bezw. in den Wechselkursen zwischen zwei Ländern auf alle Weltbankplätze gehört zu den interessantesten Erscheinuugen und beweist, welche feinfühlige Ausbildung die internationale Arbitrage erhalten hat. Um die direkten Erhebungen auf Grund der Berliner Börsenkurse zu kontrollieren und auf ihre Zuverlässigkeit hin zu prüfen, hat Schär in dem Jahre 1905 und 1906 in Zürich auf Grund des schweizerischen Wechselkurses jede Woche in den beiden Jahren die Verhältniszahl ausgerechnet und den Durchschnitt der beiden Jahre dem Ergebnis der gleichartigen Rechnung in Deutschland gegenübergestellt. Das Ergebnis dieser Vergleichung ist geradezu ein überraschendes. Konstruiert man nämlich aus den schweiz. Wechselkursen nach dem angegebenen Gesetz über das Gleichgewicht der Wechselkurse diejenigen Kurse, die in Deutschland rechnungsmäßig sein sollten, und stellt diese Rechnungsergebnisse den direkten Erhebungen in Deutschland gegenüber, so ergibt sich für vier Länder eine vollständige Uebereinstimmung, für Amsterdam und Italien je 1 und für Belgien 2zehntausendstel Unterschied. Nach dem Gesetze des Gleichgewichts lassen sich die Verhältniszahlen der anderen Länder theoretisch berechnen und so ergibt sich die interessante Tatsache, daß Deutschland, Holland, Belgien, Oesterreich im Jahre 1906 eine passive Zahlungsbilanz hatten, während die übrigen Länder, Italien, Frankreich und die Schweiz (New-York) aktiv waren. Zieht man zur Ergänzung das Diskontverhältnis heran, so ergibt sich: 1. Aktivität im Wechselkurs und Aktivität im Diskont erhöhen die Aktivität der Zahlungsbilanz; 2. sind sowohl die Wechselkurse als der Diskonto passiv, so resultiert daraus eine Erhöhung der Passivität der Zahlungsbilanz; 3. Aktivität im Diskont vermindert die Passivität in den Wechselkursen; 4. Passivität im Diskont vermindert die Aktivität in den Wechselkursen. Die Bedeutung der Zahlungsbilanz liegt auf der Hand. Schon der hohe Diskontsatz, der zur Korrektur der passiven Zahlungsbilanz aufgewendet wird, wirkt sehr nachteilig auf alle Wirtschaftskreise und naturgemäß auch auf die Konkurrenzfähigkeit des Inlandes mit dem Ausland. Im Jahre 1906 mußte z. B. der deutsche Unternehmer seine Schuldkapitalien mit hundert Teilen verzinsen, während der englische Konkurrent dafür nur 83, der französische sogar nur 58 Teile zu bezahlen hatte. Aber auch die Passivität der Wechselkurse drückt die Konkurrenzfähigkeit eines Landes. So bezahlte z. B. der französische Importeur 1906 für je 10,000 Einheiten seiner Warenschuld an das Ausland in Paris 24 Punkte unter der Parität (9976 Einheiten), er ersparte also 2.4 pro Mille. Der deutsche Konkurrent dagegen mußte seine Warenschuld an das Ausland mit 28 Punkten Agio bezahlen (10,028 Einheiten), das ergibt

für Deutschlands Import eine Benachteiligung von 52 Punkten gegenüber dem französischen Import, das ist 5,2 pro Mille, mehr als 1/2 Prozent, was auf 7 Milliarden deutscher Importwerte eine Summe von 36 Millionen Mark ausmacht. Während also die passiven Wechselkurse den Import belasten, begünstigen sie bekanntlich den Export. Allein diese Kompensation hilft nicht darüber hinweg, daß eine Passivität der Zahlungsbilanz ein anormaler krankhafter Zustand ist und daß es zu den Hauptaufgaben einer gesunden Wirtschaftspolitik gehört, das Gleichgewicht der Zahlungsbilanz möglichst aufrecht zu erhalten, denn die Passivität weist darauf hin, daß das Gleichgewicht zwischen Kapitalnachfrage und Kapitalangebot gestört ist. Freilich braucht die Passivität der Zahlungsbilanz nicht als ein Symptom eines krankhaften Zustandes der inneren Wirtschaft angesehen zu werden. Indes ist die Steigerung des Diskonts, um der Passivität in der Zahlungsbilanz bezw. in den schlechten Wechselkursen zu begegnen, der Gefahr des Geldabflusses nach dem Auslande entgegenzuarbeiten, zweifellos eine wirtschaftliche Kalamität. Das eine Mittel dagegen liegt in der Vermehrung der Zahlungsmittel und des verfügbaren inländischen Kapitalstocks, das andere in der besseren Ausnutzung der Zahlungsfähigkeit jener Mittel, in der Erhöhung ihrer Zahlungskraft. In der ersten Richtung kann es sich nur darum handeln, den Goldvorrat in Münzen um mindestens eine Milliarde zu erhöhen und das internationale Kapital auf dem Wege des langfristigen Kredits bezw. durch dauernde Anleihen in Anspruch zu nehmen. Zur besseren Einrichtung des internen Zahlungsverkehrs gehören die Einführung eines Checkgesetzes, Organisation des Postcheckverkehrs, Ausdehnung des Girodienstes auf die weitesten Kreise der Geschäftswelt und der Staatskassen. Wenn die nun schon mehrere Jahre dauernde Passivität der deutschen Zahlungsbilanz und die Erforschung ihrer Gründe dahin führt, diese zwei wirksamen Wege zu begehen, dann sind die gemachten Erfahrungen nicht zu teuer bezahlt.

Bücherbesprechungen.

Dr. Georg von Mayr, Professor der Statistik, Finanzwissenschaft und Nationalökonomie an der Universität München, Kaiserl. Unterstaatssekretär z. D. Begriff und Gliederung der Staatswissenschaften. Zur Einführung in deren Studien. Zweite umgearbeitete und vermehrte Auflage. Tübingen, 1906, H. Lauppsche Buchhandlung.

Wie ein Sonntagsgang, sagt der Verfasser im Vorwort, mutet es ihn an, wenn er sich anschickte von seiner Zinne in weiter Ueberschau die Lagerung der einzelnen Wissensgebiete zu erkennen, in denen seine Sonderarbeit einsetzt oder die doch dem Standort seines Arbeitens nahe liegen. Man wird diesen Worten ohne weiteres zustimmen können, auch wenn man sich dessen bewußt ist, daß der Blick von „seiner Zinne" manchen in der ferne liegenden Gipfel undeutlich erscheinen läßt und in der Niederung häufig Nebel und Dunst den freien Ausblick verwehren. Und eben diese letzteren Tatsachen werden es nicht ganz gerechtfertigt erscheinen lassen, wenn von Mayr diesen Sonntagsgang den Anfänger unternehmen läßt, den die ungewohnte Höhenperspektive leicht verwirren kann. Als eine Einführung in das Studium der Staatswissenschaften wird man das Mayrsche Buch nicht bezeichnen können, wohl aber wird es dem Fortgeschrittenen wesentliche Dienste leisten und dem Fachmann wirklich den Genuß einer sonntäglichen Hochtour gewähren. Dazu kommt, daß die Zeit nach einem solchen — wenn es gestattet ist, im Bilde zu bleiben — Baedeker im Reiche der Staatswissenschaften förmlich schreit. Alle Grenzen haben sich hier zwischen den einzelnen Disziplinen verwischt und Grenzstreitigkeiten sind an der Tagesordnung. So wenig ist man sich über den Geltungsbereich der Staatswissenschaften im klaren, daß das „Handwörterbuch der Staatswissenschaften" über diesen Begriff gar nichts enthält, vielleicht — und dann mit Unrecht, weil der Herausgeber ihn für eine selbstverständliche an und für sich schon klare und eindeutige Voraussetzung hielten. Erwähnt doch Mayr auch die interessante Tatsache (p. 2), daß Schmollers Grundriß mit den Worten anhebt, die Volkswirtschaft sei ein „staatswissenschaftlicher Kollektivbegriff," eine Erklärung, die ohne zureichende Definition des Begriffes Staatswissenschaft schlechthin unverständlich bleibt.

Um so dankenswerter, daß von Mayr es versucht hat, in diesem Chaos Ordnung zu schaffen. Der Verfasser unterscheidet (p. 17) in erster Linie zwei große Wissensgebiete: Wissenschaft vom Staat und Wissenschaft vom Recht. Dort wo beide Gebiete ineinandergreifen, erhalten wir:

Staatsrecht und Völkerrecht. Je nach dem man nun die Wissenschaft vom Staat unter soziologischen oder juristischem Gesichtspunkt betrachtet, erhält man zwei verschiedene Wissensgebiete (p. 53): Staatswissenschaften im wörtlichen Sinne (Allgem. Staatsrechtslehre einschließlich Völkerrecht, allgem. Verfassungs- und Verwaltungsrecht) und Staatswissenschaften im übertragenen Sinne (Wirtschaftswissenschaften, Soziallehre und Statistik). Beim Ineinandergreifen beider Gebiete entsteht: Wirtschafts- und Sozialpolitik, Finanzwissenschaft und politische Statistik.

Von Mayr bezeichnet als „Staatslehre" ausdrücklich nur die sozialpolitische Betrachtungsweise des Staates, während er der juristischen Betrachtung den Namen „Staatsrechtslehre" vorbehält (p. 24). Damit sind von Anfang an eine ganze Reihe von Mißverständnissen ausgeschaltet. Die Entwicklung der Staatswissenschaften aus der älteren science de police erwähnt der Verfasser zwar (p. 50), doch hätte die historische Entstehung wohl etwas weiter ausgeführt sein können. Wie denn überhaupt das Fehlen jeglicher historischer Ableitung der einzelnen Diszipline als ein Mangel empfunden wird.

Diese — cum grano salis — unhistorische Betrachtungsweise fällt besonders auf bei dem Abschnitt, der über die Nationalökonomie handelt (p. 64 ff), wo der Dogmengeschichte dieser Wissenschaft nur ein anhangsweiser Platz angewiesen wird (p. 70). Das ist um so merkwürdiger als von Mayr die Wichtigkeit der dogmengeschichtlichen Entwicklung wohl zu würdigen weiß, denn er verlangt bei der Wertlehre ausdrücklich die Berücksichtigung der prinzipiengeschichtlichen Genesis (p. 68). Was aber der Lehre vom Wert recht, ist jeder andern Lehre billig. Die dogmengeschichtliche Entwicklung muß ihren Platz bei der Besprechung der einzelnen nationalökonomischen Lehren finden. Unter keinen Umständen darf sie weiterhin ihr Aschenbrödeldasein im Anhang eines Lehrbuches führen. Der Verfasser wird dem auch schließlich zustimmen, da er ja die Theorie wohl zu schätzen weiß, warnt er doch selbst davor, die reine Tatsachenforschung etwa wirtschaftsgeschichtlicher Art für Nationalökonomie zu halten (p. 84), wie solches gelegentlich vorgekommen ist.

Bei der Besprechung der Soziologie vermißt man in der Literaturangabe Ludwig Steins verdienstvolles Werk: die soziale Frage im Lichte der Philosophie, Stuttgart 1903, 2. Auflage. Insbesondere hätte das darin enthaltene zweite Kapitel: „Der gegenwärtige Stand der Soziologie . . etc.", in dem Stein den Begriff der Soziologie bestimmt, herangezogen werden sollen, um so mehr als sich von Mayr selbst mit dieser Begriffsbestimmung beschäftigt.

In dem Kapitel „Finanzwissenschaft" (p. 78) vermißt man die Lehre vom Staatsbankerott, deren systematischer Ausbau eine dringende Notwendigkeit ist. Ein außerordentlicher Verdienst hat sich der Verfasser erworben, indem er für die Verselbständigung der allgemeinen Haushaltslehre (p. 76), d. h. der Lehre von der Hauswirtschaft eintritt. Ohne Fixierung dieses Zweiges der Wirtschaftswissenschaft wird die für die Steuerlehre so wichtige Lehre vom Existenzminimum immer in der Luft schweben. Mit zwingender Logik legt der Verfasser die Notwendigkeit des Aufbaues einer Lehre vom Privathaushalt dar.

Weniger überzeugend wirkt die Darstellung der Statistik als Wissenschaft (p. 96). Der Streit, ob Methode oder Wissenschaft, ist noch immer nicht erledigt, keineswegs dadurch daß von Mayr als Statistik einfach die Lehre von den sozialen Massen bezeichnet (p. 58), höchstens könnte man in diesem Falle von Sozialstatistik sprechen, denn eine Rindviehstatistik ist ebenfalls Statistik und hat doch nur mit den Massen aber nicht den sozialen Massen zu tun. Dieses Problem harrt also nach wie vor der begrifflichen Klärung.

Im letzten Kapitel bespricht der Verfasser „die Eingliederung der Staatswissenschaften in das akademische Studium“ und stellt hierbei die Forderung einer staatswirtschaftlichen Fakultät auf. Wer die Zustände an Universitäten kennt, an denen eine solche nicht existiert, wo also der Nationalökonomie Studierende, wenn er nicht Jurist ist, gezwungen ist, sich seine Nebenfächer in der philosophischen Fakultät zu suchen, der wird dem Verfasser unbedingt beistimmen müssen.

Dr. Felix Pinkus, Bern.

XIV. Jahrgang. 1906. Heft 23/24.

Schweizerische Blätter
für
Wirtschafts- und Sozialpolitik.

Halbmonatsschrift
mit Beilage:
„Sozialpolitisches Archiv“.

Redaktion:
Dr. jur. N. Reichesberg,
Professor an der Universität Bern.

NUNQUAM RETRORSUM

Inhalt:

Bern.
Druck von Scheitlin, Spring & Cie.

Zur Beachtung.

Die „Schweizerischen Blätter für Wirtschafts- und Sozialpolitik“ sind ein nach allen Seiten hin vollständig unabhängiges Organ, aus welchem jeder Urteilsfähige sich über die bedeutendsten Erscheinungen und Geistesströmungen, die sich auf dem Gebiete der modernen Volkswirtschaft und der Socialpolitik geltend machen, gründlich unterrichten kann.

Besondere Aufmerksamkeit widmet die Zeitschrift den **Verhältnissen des sozialen Lebens und Strebens der Schweizerischen Eidgenossenschaft.**

Die Zeitschrift hält ihre Spalten allen socialphilosophischen und -politischen Ansichten offen. Sie will einerseits gleichsam eine Lehrkanzel darstellen, von welcher herab die verschiedenen Theorien und Anschauungen entwickelt, und andererseits einen Kampfboden, auf welchem die mehr oder weniger feindlichen Gegensätze zum Austrag gebracht werden könnten.

Da die Anforderungen, welche die Redaktion an die von ihr erbetenen, beziehungsweise ihr zugestellten Arbeiten stellt, einzig und allein darin bestehen, daß dieselben logisch gut aufgebaut und litterarisch genießbar sind und daß sie keine persönlich verletzende Polemik enthalten, so ist es selbstverständlich, daß man die Redaktion nicht mit den Ansichten ihrer Mitarbeiter identifizieren darf.

Alle redaktionellen Korrespondenzen, Manuskripte, Recensionsexemplare &c. sind an Herrn **Prof. Dr. N. Reichesberg** in **Bern**, Stockerenweg 10. zu richten.

Mitteilungen an die **Administration** sind Spitalackerstr. 57, Wyler, Bern, zu adressieren.

Abonnementspreis per Quartal: Schweiz Fr. 3. — Ausland Mk. 3. —

Unter der gegenwärtigen Redaktion (seit 1899) haben in den „Blättern“ u. a. Beiträge veröffentlicht:

Prof. F. **Anderegg**, Bern; Dr. Hans **Anderegg**, Bern; Dr. Leo **Arons**, Berlin; Prof. Dr. **Barth**, Bern; Herm. **Bieder**, Redakteur, Luzern; Em. **Bohny**, Verwalter des Arbeitsamtes Zürich; Lily **Braun**, Berlin; B. **Bötticher**, Bern; Nationalrat Dr. **Brüstlein**, Bern; Dr. Max **Büchler**, Bern; Emma **Corradi-Stahl**, Zürich; Dr. Hans **Crüger**, Anwalt des Allgem. Verbandes deutscher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Charlottenburg; alt Reg.- und Nat.-Rat Dr. Th. **Curti**, Frankfurt a. M.; J. **Dreifuß**, Chef des eidgen. Auswanderungsamtes, Bern; A. **Dreyler**, Luzern; Dr. J. **Eggenberger**, München; Prof. Dr. **Erismann**, Stadtrat, Zürich; Hans **Fehlinger**, Liesing, b. Wien; F. **Fritschi**, Nationalrat, Zürich; Prof. Dr. **Forel**, Chigny, b Morges; L. **Frank**, Direktor der kantonalen Irrenanstalt, Münsterlingen; Oberst E. **Frey**, alt Bundesrat, Bern; W. **Fürholz**, alt Staatsanwalt, Solothurn; Dr. Tr. **Geering**, Handelskammersekretär, Basel; Prof. Dr. M. **Gmür** Bern; L. **Gomberg**, Professor an der Handelsakademie St. Gallen; Herm. **Greulich**, schweiz. Arbeitersekretär, Zürich; C. **Grob**, weil. Stadtrat, Zürich, Dr. J **Goldstein**, Docent, Zürich; Oberst **Gutzwiller**, Bern; Dr. P. **Gygax**, Redakteur, Zürich; Dr. H. **Hall**, Direktor der Lebensversicherungsgesellschaft „Globus“, Wien; Professor Dr. **Heffter**, Bern; Nationalrat J. **Hirter**, Bern; Nationalrat Dr. E. **Hofmann**, Frauenfeld; Prof. Dr. E. **Huber**, Bern; Otto **Hunziker**, Fürspr., Zofingen; L. **Katscher**, Budapest; Prof. Dr. **Kebedgy**, Bern, Prof. Dr. H. **Kesselring**, Zürich; R. **Kocher**, alt Oberrichter, Bern; **Adolf Krähenbühl**, gew. Generalsekretär des schweiz. kaufmännischen Vereins, Zürich; **Kuhn-Kelly**, Inspektor der Gemeinnützigen Gesellschaft, St. Gallen; K. **Landolt**, Winterthur; Otto **Lang**, Oberrichter, Zürich; Dr. E. W. **Milliet**, Direktor der eidg. Alkoholverwaltung, Bern; **Max May**, Heidelberg; Prof. Dr. W. **Marcusen**, Bern; **Joh. Mertig**, Direktor der Handelsschule, Halle a. S.: Prof. Dr. Th. G. **Masaryk**, Prag; **Rud. Morf**, Adjunkt des schweiz. Arbeitersekretariates, Zürich; W. T. **Morrison**, London; Prof. Dr **Chr. Moser**, Bern; C. **Mühlemann**, Vorsteher des kantonalen statistischen Bureaus, Bern; **Helene v. Mülinen**, Präsidentin des Bundes schweiz. Frauenvereine, Bern; E. **Näf**, Kantonsstatistiker, Aarau; Prof. Dr. A. **Oncken**, Bern; Prof. Dr **Oser**, Freiburg; P. **Pflüger**, Pfarrer, Zürich; Prof. A. **Reichel**, Bern; Dr. J. **Reichesberg**, Bern; Prof. Dr. N. **Reichesberg**, Bern; **Mil Richter**, Docent a. d. Handelsakademie, Leipzig; Fr. **Roth**, Polizei-Inspektor, Bern; Prof. Dr. Fr. **Schaffer**, Kantonschemiker, Bern; alt Nationalrat J. **Schäppi**, Zürich; Dr. G. **Schärtlin**, Direktor der Schweiz. Lebensversicherungs- und Rentenanstalt, Zürich; C. **Schenkel**, Präsident des Verbandes ostschweizerischer landw. Genossenschaften, Räterschen; H. **Scherrer**, Regierungs- und Nationalrat, St. Gallen; Dr. F. **Schmid**, Direktor des eidg. Gesundheitsamtes, Bern; **Hans Schmid**, Oberlehrer, Lyß; Prof. Dr. J. **Schollenberger**, Zürich; Dr. F. **Schuler**, weil. eidgn. Fabrikinspektor, Mollis; Prof. Dr. **Eugen Schwiedland**, Wien; Nationalrat Dr. **Studer**, Winterthur; **Georg Sulzer**, Präsident des kantonalen Kassationsgerichtes, Zürich; Dr. K. **Thieß**, Generalsekretär des Allgem. Verbandes der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften, Offenbach a. M.; **Bruno Volger**, Leipzig; Nationalrat **Vogelsanger**, Zürich; Prof. Dr. A. **Vogt**, Bern; Dr. jur. F. **Volmar**, Advokat, Ostermundigen; Dr. N. **Wassilieff** Arbeitersekretär, Basel; O. **Weber**, Redakteur, St. Gallen; Fr. **Wolff**, Schatzmeister des Bundes deutscher Bodenreformer, Berlin; Regierungsrat E. **Wullschleger**, Basel; D. **Zinner**, Winterthur. Nationalrat Prof. Dr. E. **Zürcher**, Zürich; G. **Zurlinden**, Sparkassenverwalter, Nidau; u. a. m.

Herdersche Verlagshandlung zu Freiburg im Breisgau.

Soeben ist erschienen und kann durch alle Buchhandlungen bezogen werden:

Rösler, P. Augustin, C. SS. R., Die Frauenfrage vom Standpunkte der Natur, der Geschichte und der Offenbarung beantwortet. Zweite, gänzlich umgearbeitete Auflage. gr. 8° (XX u. 580) M 8. —; geb. in Leinwand M 9. 40

P. Rösler untersucht die letzten Ursachen der Geschlechtsdifferenz und leitet daraus die praktischen Folgerungen ab; insbesondere sind die Unterschiede auf geistigem und seelischem Gebiete eingehend dargelegt. Der Verfasser läßt seine Meinung hinter den Tatsachen der Natur, und der Geschichte sowie hinter der Stimme der Offenbarung zurücktreten. Im Vergleich zur ersten Auflage bietet er bei aller Prinzipientreue ein neues Buch, das nicht blos dem Umfange nach mehr als verdoppelt worden ist, sondern auch den Gegenstand in leicht übersichtlicher Ordnung allseitig beleuchtet.

Im Verlage von **Scheitlin Spring & Cie., Thunstrasse 8, Bern**, ist erschienen.

Lehrbuch der Verbrecher-Identifikation

oder

Das anthropometrische Signalement

von A. Bertillon

Chef des Bureaus für Identitätsnachweis in Paris.

Ins Deutsche übersetzt von **Dr. v. Sury**, gewesener Professor der Universität Basel

Alle bisherigen Versuche zur Identifizierung von Verbrechern haben ihren Zwecken nicht genügt. Erst die **Bertillonage** hat uns die nötige Sicherheit geschaffen, um in **unzweifelhafter** Weise Identifikationen vorzunehmen und festzustellen. Dieses neue Verfahren zu kennen, ist daher für **alle Regierungen, für sämtliche Beschützer und Vertreter der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eine absolute Pflicht.**

Das Verlagsrecht für Bertillon in deutscher Ausgabe (Edition de Berne) hat ***einzig*** *die Verlagsbuchhandlung* ***Scheitlin Spring & Cie., Bern.***

Preis der 2 Bände mit Tabellenwerk inkl. mehrere hundert Illustrationen Fr. 25. —

Bei Abnahme von 5 Exemplaren Fr. 100. —.

☞ **Sämtliche zur Durchführung der Bertillonage notwendigen Messinstrumente sind ebenfalls durch unsere Buchhandlung zu beziehen.**

Das Signalement

von **Adolf Jost**, Polizei-Inspektor des Kantons Bern, ist die **Bertillonage** in auszugsweisem verkleinertem Massstabe.

Einzelpreis 1. 50. 10 Expl. 12. — 100 Expl. 100. —.

Behörden und Polizeiorgane aller Kantone werden im Interesse eines verbesserten Sicherheitsdienstes auf vorstehende Werke aufmerksam gemacht.

UNIVERSITY OF ILLINOIS-URBANA
3 0112 106897702

Digitized by Google

Digitized by Google